J. germ
220 lm (3

<36624653470011

<36624653470011

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial= und Anzeige=Blättern

erſchienenen

Verordnungen

von der

Entſtehung dieſer Blätter, alſo von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebſt

vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

Großherzoglich badiſchem Reviſor.

Min. d. Innern

Dritter Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch= und Kunſthandlung.

1836.

I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badiſchen Markgrafſchaft, der badiſchen Pfalzgrafſchaft und des badiſchen obern Fürſtenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheiniſchen, mittelrheiniſchen und niederrheiniſchen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes, des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes, des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes. (Die Donau=, Wieſen=, Kinzig=, Murg= und Odenwälder=Kreiſe wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreiſen einverleibt.)

IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See=, Oberrhein=, Mittelrhein= und Unterrhein=Kreiſe.

Buchdruckerei Scotzniovsky
in Baden.

III. Abtheilung.

I. Theil.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Anzeige-Blättern

des

See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes; des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes; des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes

erſchienen ſind und zwar

von 1810 bis 1832.

Dieſe Blätter ſind in Folge der hohen Verordnung des großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei, vom 27. October 1807 erſchienen.

Nr. 1.

Die von den Landämtern für die Landesfundi-Verrechnungen auszuſtellenden Atteſtate betr.

Da von großherzoglich badiſcher General-Staatsanſtalten-Direction hierher eröffnet worden iſt, daß die Verzögerung der Landesfundi-Rechnungsſtellungen von den Verrechnungen meiſtentheils dem Anſtand zugeſchrieben werde, daß die Pfarrämter in der niederrheiniſchen Provinz die, nach ihrer Obliegenheit, über die in mehreren Rubriken beſtehenden Landesfundi-Gebühren, ſo weit ſolche auf pfarramtliche Verrichtungen Bezug haben, vorſchriftsmäßig jedes Quartal auszuſtellenden Atteſtate nicht zu gehöriger Zeit übergeben, ſo wird aus dieſer Veranlaſſung, zur Nachachtung ſämmtlicher evangeliſchen Pfarreien in der niederrheiniſchen Provinz, einſchließlich der ſtandes- und grundherrlichen, andurch verordnet, daß dieſelben künftig nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Quartals, ſohin auf den 23. April dieſes Jahrs und ſofort, jedesmal ein Verzeichniß aller Fälle, über welche pfarramtliche Atteſtate nöthig ſind, und welches nach dem alten Landesfundi-Gebührenverzeichniß vom Jahr 1781 nachfolgende Rubriken betrifft, nämlich 6) und 7), nach welchen der Landesfundus 3 Kreuzer von jedem Gulden der Unzuchtsſtrafen zu beziehen hat; 13) wornach von denjenigen, welche ſich zu verbotenen Zeiten copuliren laſſen, in den Städten 3 Gulden und auf dem Lande 2 Gulden bezahlt werden müſſen; 15) wornach

von Hochzeiten auf Sonn- und Feiertägen 15 Kreuzer zu entrichten ſind; 17) nach welcher diejenigen, welche wider Standesgebühr die Leichen in Kutſchen zur Begräbniß führen laſſen, von dem Leichenwagen oder der erſten Kutſche 3 Gulden, für die zweite Kutſche 2 Gulden, und die dritte und übrigen jedesmal 1 Gulden bezahlen müſſen; ſodann 26) wornach dem Landesfundus von denjenigen, welche ohne eheliche Leibeserben verſterben, aus deren zurückgelaſſenem Vermögen 2 Gulden 30 Kreuzer von 100 Gulden gebührt; nach dem neuen Landesfundi-Gebührenverzeichniß aber, nach welchem dieſe Gebühren vom 23. April 1809 an erhoben werden, die §§. 5, wornach von denjenigen, welche ſich zu verbotenen Zeiten copuliren laſſen, auſſer dem den Kirchen-Aerarien zufließenden Tax, auch noch für den Landesfundus 3 Gulden, ohne Unterſchied in den Städten und auf dem Lande, entrichtet werden müſſen; 6) nach welchem von denjenigen, die bei dem Begräbniß der Leichen auſſer dem Leichenwagen und einer Kutſche noch weitere Kutſchen gebrauchen, und zwar für die zweite 6 Gulden, für die dritte 12 Gulden, und für jede weitere im geometriſchen Verhältniſſe aufſteigend fort zu bezahlen ſind; und 13) nach welchem dem Landesfundus von dem zurückgelaſſenen Vermögen der ohne eheliche Leibeserben Sterbenden ebenfalls 2 Gulden 30 Kreuzer vom 100 fl. gebührt, betrifft, pünctlich fertigen, und ſolches den betreffenden Landesfundi-Recepturen zur gehörigen Zeit, ohne es dabei auf eine Erinnerung ankommen zu laſſen, übergeben ſollen. Karlsruhe den 11. April 1810.

Großherzogl. evangel. Oberkirchenrath.

Fuchs. vdt. Wilhelmi.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 24 Seite 161.

Nr. 2.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Hypotheken-Formularien betr.

Da mit dem Anfange dieſes Rechnungsjahrs die Hypotheken-ausfertigung nach der in dem Regierungsblatt Nr. 15 dieſes

Jahrs vorgeſchriebenen Form geſchehen ſoll, und zu dem Ende die hieſige Zeichenverwaltung mit der erforderlichen Anzahl Exemplarien verſehen iſt, ſo haben ſämmtliche Amtsreviſorate des Neckar=Kreiſes den Bedarf der genannten Formularien bei der genannten Zeichenverwaltung dahier zu erheben. Mannheim den 23. April 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nr. 23 Seite 153.

Nr. 3.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2128.) Das Tax= und Sportelweſen betr.

Sämmtliche dießſeits untergeordnete Aemter werden hiemit angewieſen, die Tax= und Stempelgebühren von den ihnen zukommenden dießſeitigen Fertigungen in den Fällen, wo keine Anwälde hier aufgeſtellt ſind, und wofür alſo die Zahlung dahier nicht erhoben werden kann, von den Partheien ſogleich zu erheben, und die für jeden Monat eingegangenen Beträge in den erſten 10 Tagen des folgenden, unter eigener Verantwortlichkeit, an dießſeitige Expeditur portofrei einzuſenden. Zugleich wird ſämmtlichen Advocaten, welche für ihre Partheien die veranlaßt werdenden Gebühren unnachſichtlich auf der Stelle zu bezahlen haben, geſtattet, von den Inländern den nämlichen Vorſchuß, wie vorher von den Fremden, zu nehmen. Mannheim den 30. April 1810.

Wolff. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nro. 27 Seite 185.

Nr. 4.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3306.) Den Empfang der gedruckten und geſtempelten Paß=Formularien betr.

Den ſämmtlichen Stadt= und Land=, auch grundherrlichen Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gedruckten

und geſtempelten Paß=Formularien an die großherzoglichen Gefällverwaltungen abgegeben, und daſelbſt gegen 3 kr. für den Stempel und 2 kr. für Druckkoſten per Stück in eintretenden Fällen des Bedarfs zu erholen ſeyen, wohin ſich alſo erwähnte Aemter zu wenden haben. Mannheim den 1. Mai 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nr. 26 Seite 177.

Nr. 5.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3752.) Die Fertigung der Zubringens=Inventuren bei Eingehung der Ehen betr.

Da nach höchſter Entſchließung vom 28. März laufenden Jahrs (Juſtizminiſterium) Nr. 948 die durch vordere Verordnungen beſtimmte Fertigung der Zubringens=Inventarien für die Zukunft aufhört, und nur da noch nothwendig iſt, wo Jemand von der geſetzlichen Fahrnißgemeinſchaft durch Heirathsverträge abweicht, und entweder in eine Nichtgemeinſchaftsehe oder in eine bloße Errungenſchaftsehe tritt, oder bei der geſetzlichen Gemeinſchaft erlaubte Nebengedinge macht, welche eine Beibringensverzeichnung nothwendig machen, ſo wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und ſämmtlichen Aemtern zur gemäßen Beobachtung eröffnet. Mannheim am 9. Mai 1810.

v. Manger. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nr. 27 Seite 185.

Nr. 6.

Grosh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2434.) Die von ausländiſchen Parthien an die Advocaten zu leiſtende Vorſchüſſe betr.

Vermög dahier eingelangter Entſchließung des hochpreislichen Juſtizminiſteriums vom 2. dieſes, iſt in Zukunft den Dica=

ſterial-Advocaten geſtattet, Vorſchüſſe ohne Größen-Limitirung von ausländiſchen Principalen ſich zu bedingen und anzunehmen, ſo lange letztere ſich nicht an das Gericht ſelbſt mit der Bitte wenden, ihnen einen andern Anwald um billigere Bedingungen zuzuweiſen. Dagegen wird aber auch die von Ausländern zu leiſtende Caution für die Koſten nicht auf den Verdienſt des eigenen Anwalds ausgedehnt, und jeder derſelben iſt verpflichtet, in dem erſten Schriftſatze für eine ausländiſche Parthie, von der er einen Vorſchuß verlangt hat, die Größe deſſelben, bei Strafe von ein Reichsthaler, unten am Rande der erſten Seite anzuzeigen, wo ſodann, im Fall eines offenbaren Uebermaaßes, der Anwald zur Reſtituirung deſſelben von Gerichtswegen angewieſen, und ſeine Principalſchaft davon benachrichtigt werden wird. Mannheim den 14. Mai 1810.

Frhr. v. Zylnhardt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 30 Seite 209.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 29 Seite 235 ähnliche Bekanntmachungen vom 15. Mai 1810.

Nr. 7.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4057.) Die künftige Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds betr.

Sämmtliche Verrechner von geiſtlichen und andern milden, ſowohl größern als kleinern, Fonds aller Religionstheile, nämlich: der Ortsheiligen, Pfarrfonds, Schulſtiftungen, Almoſen und Stipendien, Waiſenhäuſer, Spitäler und Kapellen, haben einen Auszug ihrer letzten Rechnungen, woraus der Stand des Fonds, deſſen Einnahme und Ausgabe durch alle Rubriken zu entnehmen iſt, innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher einzuſenden. Mannheim den 14. Mai 1810.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 28 Seite 194.

Nr. 8.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Den Verkauf des Bürger-Gabholzes betr.

Vermöge Reſcripts des großherzoglichen hochpreislichen Finanzminiſteriums, Section des Forſt- und Jagdweſens, vom 12. laufenden Monats, iſt die im Regierungsblatt Nr. 7 bekannt gemachte Verordnung in Betreff des verbotenen Verkaufes oder der Verführung der Gabhölzer und Bürgerlooſe auſſer Orts, durch das General-Directorium des hochpreislichen Miniſt. d. J. dahin modificirt worden, daß ausnahmsweiſe denjenigen, welche ſich hinlänglich ausweiſen können, ihren Holzbedarf auf eine erlaubte Art erhalten zu haben, und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig ſind, von den Forſtämtern unentgeldliche Erlaubnißſcheine zum Verkauf ihres durch Erſparniß erübrigten Bürger-Gabholzes ertheilt werden dürfen. Die Aemter haben hievon ihre unterhabenden Gemeinden zu verſtändigen, die Forſtämter aber ſich darnach zu achten. Mannheim den 17. Mai 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 28 Seite 194.

Aehnliche Verkündung des Pfinz- und Enz-Kreis-Directoriums vom 19. Mai 1810, Anzeigeblatt 1810 Nr. 42 Seite 177.

Nr. 9.

Großh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 2488.)

Da von dem großherzoglichen Juſtizminiſterio unterm 5. Dezember 1808 Nr. 1678—79 verordnet worden, daß von jedem Amt über die daſelbſt anhängigen Ganten und ſchriftlich verhandelten Prozeſſe Tabellen gehalten, und jährlich zur Einſicht dahin von großherzoglichem Hofgericht eingeſendet werden ſollen, ſo erhalten die grundherrlichen ſowohl; als die neu errichteten, dießſeitiger Jurisdiction untergebenen Aemter die Weiſung, jeden derartigen Prozeß in berührte Tabellen einzutragen, und ſie am Ende des gegenwärtigen Jahrs an-

her einzuſenden. Zugleich werden dieſelben benachrichtigt, daß die Tabellen bei dießſeitiger Regiſtratur zu erhalten ſind, jedes Amt alſo, welches dergleichen noch nicht erhalten hat, kann ſich daher bei der Regiſtratur deshalb melden, und nach Menge der Prozeſſe dergleichen Tabellen erhalten. Mannheim den 17. Mai 1810.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 31 Seite 217.

Nr. 10.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4672.) Die Kriminalunterſuchungen in den Grundherrſchaften Beuerthal, Schatthauſen und Mauer, und die Auflöſung des Meckesheimer Zehntverbandes betr.

Durch Beſchluß des großherzoglichen hochpreislichen Juſtizminiſteriums vom 12. laufenden Monats Nr. 1389 ſind die Kriminalunterſuchungen in den grundherrlichen Orten Ilvesheim, Leutershauſen, Lützelſachſen, Urſenbach, Beuerthal, Gauangelloch, Mauer, Münchzell und Schatthauſen dem Stadtamt Heidelberg, jedoch in Betreff der fünf letztern Orte mit dem Vorbehalt zugewieſen worden, daß bis zur bereits angekündeten Auflöſung der Zehntverfaſſung alle daraus für die Zehntgemeinden und deren Glieder entſpringende Vortheile und Laſten noch in Ausübung bleiben ſollen. Mannheim den 24. Mai 1810.

v. Manger. vdt. Joachim

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 30 Seite 210.

Nr. 11.

Verfügung des Directoriums des Kinzig-Kreiſes.

Wegen der durch das Regierungsblatt vom 19. d. Nr. XX publizirten General-Verordnung über Behandlung des Straßenbaues in dem Großherzogthum vom 7. Mai 1810,

wird für ſämmtliche, ſowohl landes= als ſtandes= und grund=herrliche Aemter des Kinzig=Kreiſes hierdurch verordnet:

Unter Verweiſung auf dieſe General=Verordnung werden ſämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen, auch Landeskoſten=Verrechnungen, Frohndſchreibereien und Ingenieurs des dortigen Kreiſes andurch angewieſen, unverzüglich die Gemeinden ihrer Bezirke und die Chauſſeegeld=Erheber, Straßenaufſeher und Straßenknechte darnach zu verſtändigen und zu Leiſtung ihrer darin vorgeſchriebenen Schuldigkeiten anzuhalten, auch ſich ſelbſt darnach zu achten; insbeſondere aber iſt:

1) nach Art. 5 der Verordnung über den Hauptlandſtraßen=Austheiler, da, wo ſolcher noch nicht billig regulirt iſt, derſelbe unter Beizug des betreffenden Ingenieurs, als derzeitigen Straßen=Inſpectors, zu entwerfen und anher zur Genehmigung einzuſenden, auch ſolchem der bereits bei ein und andern Straßendiſtrict beſtehende Austheiler beizuſchließen, damit man dadurch eine totale Ueberſicht erhalte.

2) Nach Art. 7 derſelben ſind diejenigen Orte, durch welche ein Straßenzug geht, der gepflaſtert iſt, mit den etwa davon für die Ortscaſſe beziehenden Pflaſtergeldern und den desfallſigen Tarifen anzugehen; für diejenigen Orte aber, wo noch kein Pflaſtergeld für den Gebrauch desjenigen Pflaſters, das zur Landſtraße gehört, eingeführt iſt, ein billiges und verhältnißmäßiges Pflaſtergeld in Vorſchlag zu bringen.

3) Nach Art. 9, von denjenigen Brücken, die mit den Chauſſeezügen unmittelbar in Verbindung ſtehen, und die nicht auf Landeskoſten, ſondern von Andern gebaut und unterhalten werden, iſt das etwa bezogen werdende Brückengeld anzugeben.

4) Nach Art. 11 iſt anzuzeigen: ob für die ſämmtliche Landſtraßendiſtricte bereits Straßenknechte aufgeſtellt ſind, und welche, auch was für ein Gehalt und Lohn denſelben iſt? — und für diejenigen Diſtricte, welchen ſolche noch abgehen, dieſelbe mit dem desfalls auszuwerfenden Lohn in Vorſchlag zu bringen.

5) Die Art. 17, 18, 19, 20 und 21 enthaltenen Verbote ſind auf eine ſchickliche und deutliche Art an, auf der angemeſſenen Stelle aufzurichtenden Pfählen auszudrücken.

6) Nach Art. 23 ſind über die zu beſtellenden Straßen-Inſpectoren, und die denſelben zur Aufſicht zu überweiſende Diſtricte gutächtliche Vorſchläge zu machen.

7) Nach Art. 30 ſind über die für das laufende Rechnungsjahr zur Herſtellung und Erhaltung der Chauſſeen in diesortigem Kreiſe erforderlichen — nach den desfallſigen Beſtimmungen des Art. 10 und 29 der General-Verordnung aus der allgemeinen Chauſſeecaſſe zu beſtreitende Koſtenüberſchläge zu fertigen und ſolche anher einzuſenden.

8) Iſt die Anordnung zu treffen, daß das in Art. 2 enthaltene Regulativ des zu entrichtenden Chauſſeegeldes, nach Anordnung des Art. 37, ungeſäumt angeſchlagen werde.

9) Iſt nach Art. 45 über die im Laufe des gegenwärtigen Rechnungsjahrs zur Unterhaltung der Chauſſeen und zur Beſoldung und ſtändigen Belohnung des bei dem Chauſſeebau angeſtellten Perſonals, auch zu etwaigen außerordentlichen Auslagen erforderlichen Verordnungen in diesortigem Kreiſe, ſo viel die Chauſſeen eines jeden Amtsdiſtricts trifft, ein Etat zu fertigen und anher mit Bericht einzuſenden. Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 26. Mai 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 205.

Nr. 12.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4875.) Die Vorlage einer Tabelle über ſämmtliche angeſtellte weltliche und geiſtliche Staatsdiener betr.

Durch das neueſte Organiſationsedict Beilage C 56 q iſt den landesherrlichen Bezirksverrechnungen die Führung einer genauen Tabelle über das fixe und zufällige Dienſteinkommen ſämmtlicher im Verrechnungsbezirk angeſtellten weltlichen und geiſtlichen Staatsdiener, ſowohl aus landesherrlichen als aus andern Mitteln, und die Einſendung eines Duplicats der Tabelle an das Kreisdirectorium aufgetragen. Da es in verſchiedener Beziehung nöthig iſt, dieſe Tabelle

nunmehr unverweilt fertigen zu laſſen, ſo werden ſämmtliche in dießſeitigem Kreis angeſtellte weltliche und geiſtliche Staatsdiener, mit alleiniger Ausnahme des Perſonals des großherzogl. Hofgerichts, Kriegsſeparats und der Univerſität Heidelberg, hiemit aufgefodert, innerhalb 8 Tagen von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei der einſchlägigen Bezirks-Gefällverwaltung ein ſpezifikes Verzeichniß einzugeben, worin enthalten ſeyn muß: a) Der jährliche Betrag ihres ſtändigen Gehalts, unter Bemerkung ſeiner Beſtandtheile. b) Das außerdem zu beziehende zufällige Dienſteinkommen, ſowohl nach ſeiner Qualität, als nach dem Betrag, auf welchen es ſich jährlich ungefähr belaufen kann. c) Die Benennung der Caſſe oder Fonds, woraus entweder das ganze Dienſteinkommen, oder dieſer oder jener Theil deſſelben geſchöpft wird. Die Gefällverwaltungen werden angewieſen, dieſe Verzeichniſſe zu durchgehen, nöthigenfalls, ſo weit ihre Dienſtrechnungen und Acten darüber Auskunft geben, zu berichtigen, oder ſich zu dem Ende und beſonders zu ihrer Verläſſigung über das Dienſtperſonal des Bezirks mit den betreffenden Aemtern und ſonſtigen Behörden in kurzen Wegen zu benehmen, ſodann die verordnete Tabelle ohne Verzug aufzuſtellen, und das Duplicat ſchleunig anher einzuſenden. Mannheim den 26. Mai 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 30 Seite 210.

Nr. 13.

Vermöge hoher Verfügung des hochpreislichen Juſtizminiſteriums vom 28. April d. J. und Empfang am 8. Mai Nr. 292, werden ſämmtliche landesherrliche Bezirksämter angewieſen, die am Schluſſe jedes Quartals zu fertigende Tabelle über die einſitzenden Gefangenen jedesmal doppelt fertigen zu laſſen, und davon ein Exemplar an das Kreisdirectorium, das andere aber an das betreffende Hofgericht einzuſenden,

damit von da aus wegen der peinlich Gefangenen das Nöthige verfügt werden könne.

Die dem dieſſeitigen Dreiſamkreisdirektorio untergeordneten landesherrlichen Bezirksämter erhalten daher den Auftrag, dieſer hohen Miniſterialverfügung pünctlich nachzukommen.

Freiburg am 29. Mai 1810.

Großh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1810 Nr. 31 Seite 253.

Nr. 14.

Die Einrichtung der Pflegſchaftsangelegenheiten betreffend.

Für ſämmtliche, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes wird hierdurch verordnet:

Ohnerachtet man nicht zweifelt, die betreffenden Aemter werden bereits den Bedacht darauf genommen haben, rückſichtlich der unter denſelben ſtehenden Pflegbefohlenen nach der Vorſchrift der Beilage C Art. 20 lit. e—h des neueſten Organiſationsedicts vom 26. Nov. 1809 dasjenige zu beſorgen, was denſelben in Gemäßheit der desfalls beſtehenden großh. badiſchen Geſetze, wie ſolche in dem alphabetiſchen Auszug der badiſchen Geſetzgebung 1ſten und 2ten Theil, welche im Beſitz jeden Amtes längſt ſeyn müſſen, unter den Worten: Minderjährige, Vormundſchaften, Waiſen und Waiſengut enthalten ſind, obliegt, ſo ſieht man ſich dennoch durch das anher gekommene großh. Juſtizminiſterial-Reſcript vom 16. d. veranlaßt, dieſelbe insbeſondere auf die in dem erſten Theil des alphabetiſchen Auszugs erſagter Geſetzgebung unter dem Worte: Waiſen §. 3 enthaltene Verordnung zu ver- und anzuweiſen, nach deſſen Vorſchrift von ſämmtlichen, nach dem neueſten Organiſations-Edict unter ſeiner Jurisdiction ſtehenden Waiſen, die dort vorgezeichnete Tabelle ortſchaftenweiſe, ſo daß jeder Ort ſeine

eigene Tabelle erhält, durch die Amtsreviſorate fertigen und darin auch die minderjährigen Baſtarde aufnehmen zu laſſen, ſolche durchzugehen, wo nöthig zu rectificiren und zu Anfang des Monats Julius d. J. und ſofort alle Jahre, bis auf anderweite Anordnung anher zur Superreviſion mit, nach der Verordnung im 2ten Theil des alphabetiſchen Auszugs unter dem Wort Waiſen §. 18 einzurichtender berichtlicher Anzeige:

1) wie viel unter den Pflegſchaften ſolche ſind, wo das Vermögen für den Pflegling ſelbſt benutzt wird;

2) wie viel ſolche, wo das Vermögen noch zur Zeit bloß dem Eigenthum nach dem Pflegling zuſteht, aber in der Nutznießung einer andern Perſon befindlich iſt, vorhanden;

3) wie viel Pflegſchaften erſt in dem letzten Jahr angefangen;

4) wie viel der Werth des in Pflegſchaft ſtehenden Vermögens betrage;

anher einzuſenden, ohne Verzug aber und längſtens in 14 Tagen vom Gegenwärtigen an, rückſichtlich derjenigen Pfleglinge, welche nach der Beilage **D** zu dem neueſten Organiſations-Edict vom 26. November 1809 Nr. 12 d der dießortigen unmittelbaren Fürſorge anvertraut ſind, in ihrem Amtsbezirksumfang ſich befinden, oder ihr pflegſchaftliches Vermögen haben, die nämlichen Nachweiſungen, welche durch obige Verordnung vorgeſchrieben ſind, für dieß Orts in eine Tabelle aufzunehmen, und hieher einzuſenden.

Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 29. Mai 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 206.

15.

Die Anzeige der durch den Todtfall erledigten Pfarreien und Beneficien betr.

Sämmtliche Aemter werden andurch angewieſen, die in ihrem Bezirke durch Todtfall ſich ereignende Erledigung einer

Pfarrei, oder eines ſonſtigen Beneficiums, wie ehevor, an die Regierung, alſo jetzt anher, unverweilt anzuzeigen.

Freiburg den 30. Mai 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 32 Seite 262.

Nr. 16.

Die quartalweiſe Einſendung der Tabellen der Gefangenen von den Bezirksämtern betr.

Weil, nach einer höchſten Miniſterialverfügung, die Gefangenentabellen nicht bloß an die Kreisdirectorien, ſondern auch an die Hofgerichte eingeſendet werden ſollen, und die bisher eingekommenen größtentheils ſehr mangelhaft geweſen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die dieſen Gegenſtand betreffende Verordnung vom 24. Mai 1808, Provinzialblatt Nr. 33, hiermit in Erinnerung zu bringen, und weiters zu verordnen:

1) Daß in dieſen Tabellen nicht bloß die wegen einem peinlichen Verbrechen, ſondern auch die wegen polizeilichen Vergehen Verhafteten, nicht minder

2) diejenigen Perſonen eingetragen werden ſollen, welche wegen einem peinlichen Verbrechen auf freiem Fuß unterſucht worden.

3) Daß in dieſen Tabellen jedesmal angemerkt werde, ob und wann die in Unterſuchung gefallene Perſon in gefängliche Verwahr gebracht worden ſey oder nicht.

4) Ob die Unterſuchung durch hofgerichtlich- oder amtliches Erkenntniß, wann und wie erledigt worden ſey.

5) Daß die am Schluſſe eines jeden Quartals noch unbeendigten Unterſuchungen jedesmal in die nächſtfolgende Tabelle wieder übertragen, und wenn der Inquiſit inzwiſchen auf freien Fuß geſetzt worden wäre, dieß, und wann es geſchehen, angemerkt werden ſolle.

Hiernach haben ſich ſämmtliche, dieſem Hofgerichte unterſtehende Bezirks-, Stadt- und Landämter in Zukunft genau

zu benehmen, und ſich überhaupt die oben angezogenen Verordnungen gegenwärtig zu halten, und ſich darnach zu achten.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 1. Juni 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 32 Seite 261.

Nr. 17.

Wegen der Uebelhauſer-Tabelle wird für ſämmtliche landes-, ſtandes-, und grundherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes verordnet:

Es iſt bereits durch die, in dem zweiten Theil des alphabetiſchen Auszugs der badiſchen Geſetzgebung, unter dem Worte: Uebelhäuſer enthaltenen Geſetze angeordnet worden, daß von jeder Beamtung über die in ihrem Bezirk ſich befindende Uebelhauſer ein, nach Vorſchrift der baden-durlachiſchen Verordnung vom 2. Jänner 1751 (in Gerſtlachers Sammlung der baden-durlacher Verordnung 3r Band Seite 156) eingerichtete Tabelle gehört, und jährlich an die Regierung eingeſendet werden ſoll, damit daraus das Nöthige wegen deren Vermögensſicherung, der weitern Correction der ſich nicht Beſſernden, und der Wiedereinſetzung der Gebeſſerten in ihre bürgerliche Rechtsfreiheit verfügt werden könne.

Da nun durch das neueſte großherzogliche Organiſations-Edict vom 26. November 1809 und deſſen Beilage **D** Art. 12 die Mundtodtmachung und Wiederaufhebung derſelben den Kreisdirectorien überlaſſen iſt, ſo wird ſämmtlichen, ſowohl landesherrlichen als ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des dießſeitigen Kreiſes andurch aufgegeben, erwähnte Tabellen mit folgenden Rubriken einzurichten, nämlich:

1) Den Ort des Mundtodterklärten;

2) den Namen, das Alter, die Kinder, Profeſſion ꝛc. deſſelben;

3) die eigentlichen Merkmale des Uebelhauſens, ob nämlich

ſolche im Wirthshausſitzen, Trunkenheit, Spielen, Müſſiggang, Schuldenmachen oder worin ſonſt beſtehen;

4) ob und was für Correctionen vormals an dem Uebelhauſer angewendet worden ſind;

5) ob und warum nicht inventirt worden, und ob erſternfalls ein Abgang oder Zuwachs des Vermögens, auch wie ſtark, an den Tag gekommen;

6) ob wegen der Mundtodtmachung und Beſtrafung des Uebelhauſers bereits anher berichtet und darauf verfügt worden;

7) ob und was für ein Pfleger für einen ſolchen beſtellt worden und ob er ſeine Schuldigkeit thue;

8) ob ſeit einem Jahr ſich hinlängliche Beſſerung gezeigt oder nicht;

9) was das Amt ſeinetwegen vorzuſchlagen habe;

und ſolche zu Anfang jedes Jahrs nach vorderſamſter desfallſiger Vernehmung der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten anher ausgefüllt zur Durchgehung und gutfindenden Anordnung einzuſenden. Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 1. Juni 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 206.

Nr. 18.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5222.) Die künftige Einrichtung des Regierungs- und der bisherigen Provinzialblätter betr.

Sämmtliche Ortsvorſtände, geiſtliche und weltliche Verrechner, Schulviſitatoren, Phyſici, Bau- und Forſtämter ꝛc., überhaupt alle Behörden, die eigene Büreaux und Regiſtraturen halten, werden hiemit angewieſen, und reſpective aufgefodert, bei demjenigen Stadt- oder Land-Amte, in deſſen Bezirk ſie ſich befinden, innerhalb 8 Tagen anzugeben, wie viel Exemplarien von Regierungs- und Provinzial-, nunmehr Anzeigsblätter, zu ihren Dienſtgeſchäften nothwendig ſeyen. Die Stadt- und Landämter haben dieſe Angaben zu ſammeln, jene

der ihnen untergebenen Stellen zu prüfen, und nach umlaufener Friſt mit einem Verzeichniß, worin auch ihr eigenes Bedürfniß zu bemerken iſt, anher einzuſenden. Mannheim den 1. Juni 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 31 Seite 217.

Aehnliche Bekanntmachung des Dreiſamkreis-Directoriums v. 4. Juni 1810, Anzeigebl. 1810 Nr. 32 Seite 261.

Nr. 19.

Die Obſtkultur und Baumzucht betr.

In Gemäßheit hohen Beſchluſſes des großh. Miniſteriums des Innern Landes-Oekonomie-Departements vom 26. v. M. Nr. 115 werden ſämmtliche bezirks- und grundherrliche Aemter des Dreiſamkreiſes aufgefodert, binnen 4 Wochen anher gelangen zu laſſen, wie es in dem Amtsbezirke um die Obſtkultur und Baumzucht ſtehe, ob und wo Induſtrie-Gärten, Baumſchulen, und unter weſſen Aufſicht ſolche beſtehen?

Ob an den Chauſſeen und öffentlichen Wegen bereits Obſtbäume angepflanzt ſind, und welche Vorbereitungen wohl dieſen Sommer über zu treffen wären, damit bis zu künftigem Herbſt und Frühjahr mit den noch nöthigen Pflanzungen der Anfang gemacht werden könnte. Freiburg den 4. Juni 1810.

Großherzoglich bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 33 Seite 273.

Nr. 20.

Wegen den Eingaben ſchriftlicher Vorſtellungen wird an ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Aemter verordnet:

Es iſt ſchon durch ältere badiſche Geſetze verordnet, „daß die Verfaſſer ſchriftlicher Eingaben und Vorſtellungen ſich jederzeit auf denſelben benennen ſollen,“ und dieſe Anordnung

durch das neueſte großh. Organiſations-Edict vom 26. Nov. 1809 Art. 15 mit dem Anhang wiederholt worden: „daß ſonſt keine Rückſicht darauf genommen werden dürfe.“

Nun hat man aber bei den, an dießortiges Kreisdirectorium gelangten Vorſtellungen, Bittſchriften und Eingaben bemerken müſſen, daß dieſer Verordnung nur ſelten nachgelebt wird, obgleich öfters in ſolchen Eingaben Aeußerungen vorkommen, wegen welcher man ſich an den Verfaſſer derſelben ſollte halten können. Es wird daher jene Verordnung ſämmtlichen, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des dießortigen Kreiſes zur weitern Bekanntmachung und Nachachtung mit dem Anhang eingeſchärft: daß hinführo auf dergleichen ohne Unterſchrift abgefaßte Eingaben gar keine Rückſicht dahier genommen werden wird. Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 5. Juni 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 207.

Aehnliche Verkündung des Murgkreis-Directoriums vom 20. Juni 1810, in demſelben Anzeigeblatt Nr. 49 Seite 213.

Nr. 21.

An ſämmtliche landesherrliche Aemter des Kreiſes.

Sämmtliche landesherrliche Aemter des Kreiſes haben in Bälde einen vollſtändigen zehnjährigen Etat aller bei den milden Fondsverrechnungen noch beſtehenden, mit der Herrſchaft theilbaren Taxen, Strafen ꝛc. ꝛc., welche durch ein Averſum noch nicht gedeckt ſind, und einen gleichen Etat über diejenige, die durch ein Averſum ſchon gedeckt worden, wobei jedoch die Averſalſumme mit zu bemerken iſt; ferner einen zehnjährigen Etat über die, dieſen Fonds etwa allein zukommenden Taxen zur weitern Verfügung anher einzuſenden. Offenburg den 5. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1810, Nr. 49 Seite 213.

Nr. 22.

Züchtlinge und Sträflinge betreffend.

Da die ſchon lange beſtehenden Verordnungen in Anſehung der Züchtlinge, ſowohl in Hinſicht des Zeugniſſes über ihre Geſundheitsumſtände, als auch wegen der Reinlichkeit und der Angabe ihrer Vermögensumſtände, nicht gehörig beobachtet werden, und daher dieſe Verordnungen vom großh. Miniſterium des Innern, Landespolizei-Departement, durch Erlaß vom 5. Juni 1810 Nr. 465 dahin wiederholt worden, daß 1) jeder Züchtling, oder jeder andere Sträfling, der in das Zucht-, Arbeits-, oder Correctionshaus abgeſchickt wird, mit einem Phyſicats-Zeugniß über ſeine Geſundheits- oder Krankheitsumſtände verſehen werden ſolle, und 2) daß, da gegen die Verordnung vom 19. Nov. 1808, Regierungsblatt Nr. 39, die Züchtlinge größtentheils mit zerriſſenen Kleidungen, und 3 bis 4 Wochen auf dem Leib getragenen Hemden eingeliefert werden, durch welche Unreinlichkeiten aber andere Gefangene mit Krankheiten und Ungeziefer angeſteckt werden müſſen, den Verhafteten, die deren benöthigt ſind, die vorgeſchriebenen Kleidungsſtücke angeſchafft, und die Gefängniſſe immer reinlich unterhalten werden ſollen, ſo werden ſämmtliche dießſeitige, ſowohl landes-, ſtandes- als grundherrliche Aemter mit der Weiſung hievon in Kenntniß geſetzt, ſich nach dieſen Vorſchriften hinführo genau zu achten, und für deren Beobachtung zu ſorgen. Offenburg den 5. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 217.

Nr. 23.

Die Cenſur der Zeitſchriften betr.

Durch Erlaß des großh. Directoriums des Pfinz- und Enz-Kreiſes vom 24. v. M. wird anher notificirt, daß für die Cenſur der wöchentlichen Zeitſchriften, wozu beſonders das allgemeine Anzeigeblatt der drei Kreiſe, des

Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes gehört, der Herr Obervogt, Graf von Benzel=Sternau zu Karlsruhe, beſtellt worden, um ſich in geeigneten Fällen dahin wenden zu können.

Es wird daher an ſämmtliche landes=, ſtandes= und grundherrliche Aemter des Kinzig=Kreiſes Folgendes verordnet:

Sämmtliche Aemter des Kreiſes werden von der im Eintrag erwähnten Veranſtaltung mit der Weiſung benachrichtigt, ihre Inſerenda in das Anzeigeblatt des dießortigen Kreiſes an vorbenannte Cenſurbehörde einzuſenden. Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 5. Juni 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 207.

Idem des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1810 Nr. 58 Seite 469. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 3. Sept. 1810.

Nr. 24.

Da aus Anlaß der zu Kork befindlichen kaiſerl. öſtreichiſchen Depots viele Vaganten, Jauner und Geſindel aller Art aufgefangen werden, ſo wird an ſämmtliche landes=, ſtandes= und grundherrliche Aemter die Verordnung erlaſſen:

Da von dem Amt Kork die Anzeige daher geſchehen, daß bei Gelegenheit des allda befindlichen kaiſerlich öſtreichiſchen Depots ſich vieles Geſindel daſelbſt zuſammenzieht, und ſich unter dem Vorgeben, öſtreichiſche Soldaten zu ſeyn, bei gedachtem Depot meldet, von da aber nicht angenommen, ſondern an das Amt zur weitern Verfügung abgeliefert wird, ſo iſt demſelben unterm Heutigen die Weiſung zugegangen, diejenigen, welche ſich über ihre Heimath nicht ausweiſen können, als Vaganten zu behandeln, ſolche aber, ſowohl in= als ausländiſche, welchen ihren Heimathsort oder ihr Vaterland beſcheinigen können, mit einem Laufpaß, in welchem die zu nehmende Route derſelben beſchrieben iſt, dahin mit dem Bedeuten zurückzuweiſen, daß, wenn ſie von der darin vorgeſchriebenen Route abweichen, ſie am Körper gezüchtigt werden würden. Das Amt N. N. erhält daher hievon mit

dem Auftrag Nachricht, Falls dergleichen Leute von der in ihrem Laufpaß vorgeſchriebenen Route abweichen, ſolche arretiren zu laſſen, zu züchtigen, und nach ihrem habenden Laufpaß, unter Bemerkung der desfallſigen Zurechtweiſung, auf ſolchen weiter zu reiſen. Verfügt vom großh. Directorium Offenburg den 5. Juni 1810.

Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 207.

Nr. 25.

Die Führung der fiscaliſchen Prozeſſe betr.

Mittelſt hohen Beſchluſſes des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 10. Mai, General-Directorium Nr. 20, wurde dem Finanzrath von Mohr dahier die Führung der fiscaliſchen Prozeſſe am Hofgericht übertragen; zugleich aber hat man verordnet, daß auch derſelbe in den geeigneten Fällen die Vertretung des fiscaliſchen Intereſſe in den Prozeſſen der erſten Inſtanzen übernehmen ſolle.

Welches zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung der Juſtizämter des Dreiſam-Kreiſes und **loco legitimationis** des Finanzraths von Mohr für alle einzelne Fälle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Freiburg am 1. Juni 1810.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 34 Seite 281.

Nr. 26.

Das Hauſiren in hieſigen Landen mit würtembergiſchen Producten und Fabricaten betr.

Aus Anlaß eines neuerlichen Vorfalles werden ſämmtliche Aemter des Wieſen-Kreiſes angewieſen, die Befolgung des §. 8 in der landesherrlichen Verordnung vom 5. September

1808, Regierungsblatt Nr. 29, wornach das Hauſiren im Lande mit würtembergiſchen Producten und Fabricaten, ſo weit ſie gemeine Hauſirartikel und nicht Galanterie-Waaren ſind, gänzlich und bei Confiscationsſtrafe verboten ſeyn ſoll, und von ſolchen hiernach confiscirt werdenden Waaren dem Anbringer ein Drittel und den Ortsarmen zwei Drittel zufallen ſollen, nicht auſſer Acht zu laſſen, und insbeſondere die unterhabenden Zoller und Hatſchiere zur pünctlichen Darnachachtung zu befehligen. Lörrach den 7. Juni 1810. Verfügt bei dem großherzoglich badiſchen Directorium des Wieſen-Kreiſes.

vdt. Häöger.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 34 Seite 281.

Nr. 27.

Das Schriftverfaſſungsrecht der Advocaten bei den grossherzogl. Kreisdirectorien betr.

Nach einer eingelangten höchſten Reſolution des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 23. v. M. Nr. 1500 ſollen die Advocaten eben ſo, wie die Rechtspractikanten, das Schriftverfaſſungsrecht bei den großherzogl. Kreisdirectorien, jedoch beide mit Unterſchrift der Parthien, auszuüben haben; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 8. Juni 1810.

Frhr. v. Baur.

vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 34 Seite 281.

Nr. 28.

Arbeitsanstalten-Einrichtung betr.

Da in der in dem Regierungsblatt Nr. XXII d. J. publicirten Verordnung vom 28. v. M. gegen Bettel und

Müſſiggang Art. 9 den Kreisobrigkeiten und Aemtern alle Sorgfalt empfohlen wird, zweckmäßige Arbeitsanſtalten für Arme zu errichten, und die bereits beſtehenden zu verbeſſern, ſo werden ſämmtliche, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes angewieſen, über etwa in ihrem Amtsbezirk bereits beſtehende dergleichen Arbeitsanſtalten und deren Einrichtung ſobald als möglich Bericht anher zu erſtatten; im Falle aber deren noch keine beſtehen, gutächtliche Vorſchläge über deren Einführung anher ungeſäumt zu machen, und dabei hauptſächlich 1) auf diejenigen Producte, welche in ihrem Amtsbezirk häufig erzeugt werden, und unverarbeitet hinaus gehen, und deren Verarbeitung in einer dergleichen Anſtalt; 2) ſodann auf eine Abtheilung der darin zu beſchäftigenden Arbeiter nach Klaſſen, und beſonders nach einer Abſonderung zwiſchen gezwungenen und freiwilligen Arbeitern, und 3) auf die zu der Unterhaltung dieſer Anſtalten auszumittelnden Fonds Rückſicht zu nehmen; auch 4) bei hie und da in einem Amtsbezirk eintretender Unthunlichkeit der Etablirung einer dergleichen Anſtalt, über Vereinigung eines ſolchen Amtsbezirks mit einem benachbarten Amt, wo deren Einführung angemeſſener gefunden wird, zu communiciren, und überhaupt mit Benutzung der bei andern dergleichen, ſowohl in- als auſſer Landes bereits beſtehenden dergleichen Anſtalten gemachten Einrichtung das deßfalls Anwendbare an Handen zu geben. Offenburg den 8. Juni 1810.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 217.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 37 Seite 301. Dreiſamkreis-Directorium v. 18. Juni 1810.

Nr. 29.

Oeffentliche Sicherheitsanſtalten betr.

Da durch die im Regierungsblatt Nr. XXII d. J. zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit verkündete großherz. Verordnung vom 28. v. M. Art. 16 vorgeſchrieben iſt:

1) Daß zu erſagtem Zweck in jedem Kreis der großherz. Lande eine, deſſen Umfang und Localitäten angemeſſene Anzahl Hatſchiere und Oberhatſchiere angeſtellt werden ſoll, auch die hie und da neben den Amtsdienern angeſtellten beſondern Amtsboten ſich zu den dort bezeichneten Hatſchierdienſten gebrauchen laſſen ſollen;

2) daß die Hatſchiere, nach Gutfinden der Kreisdirectorien, auf verſchiedene Puncte der Kreiſe zu verlegen, in beſtimmte Diſtricte, auf welche ihre Amtsführung ſich zu erſtrecken hat, einzuweiſen, und in jedem dieſer Diſtricte ſie der Aufſicht einzelner, von den Kreisdirectorien zu wählender Beamten zu untergeben ſeyen, welche in Fällen, wo für mehrere Diſtricte Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen ſind, ſich ins Einvernehmen mit einander zu ſetzen haben; und

3) daß, um den Streifcommandos in den Ortſchaften eine beſſere Einrichtung zu geben, die Bürger nach dem Alter in drei Klaſſen in der Art zu theilen ſeyen, daß

a) in die erſte Klaſſe die jüngern Bürger bis zu vollbrachtem dreißigſten,

b) in die zweite die Bürger vom dreißigſten bis zum zurückgelegten vierzigſten Jahre, und

c) in die dritte die über vierzig Jahre alt ſind

kommen, jeder Klaſſe ein Anführer oder Obmann, der, wo es dienlich, zugleich Gerichtsmann oder Rathsglied iſt, und je zehn Männern einer Klaſſe, welche eine Rotte bilden, ein Rottenführer, der dem Obmann unterworfen iſt, gegeben, und ſowohl Obmänner als Rottenführer von dem Ortsgericht gewählt und amtlich beſtätigt werden ſollen;

So wird ſämmtlichen, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des Kinzig-Kreiſes aufgegeben:

a) Ueberhaupt auf jene, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit publicirte höchſte Landesverordnung ſowohl ihre untergebenen Amtsgemeinden und deren Vorgeſetzte aufmerkſam zu machen, und deren Nachgelebung derſelben einzuſchärfen, als die in ihrem Bezirk angeſtellten Hatſchiere und neben den Amtsdienern beſtehenden Amtsboten zu deren genauen Befolgung anzuweiſen;

b) insbeſondere aber rückſichtlich der oben ausgehobenen Puncte

ad 1) die in ihrem Amtsbezirk dermalen angeſtellten Hatſchiere, Zollbereiter und neben den Amtsdienern beſtehende Amtsboten, namentlich mit deren Alter und übrigen Qualität und Beſoldung, und der Caſſe, woraus ſie ſolche beziehen, in einem beſondern Verzeichniß, und mit ihrem Erachten: ob und welche davon zu Oberhatſchieren und Hatſchieren für die Zukunft gebraucht werden könnten, anher anzugeben;

ad 2) gutächtlich die Puncte und Diſtricte, worauf und wohin die Ober- und Unterhatſchiere und die denſelben gleich kommenden Zollbereiter und Amtsboten eingewieſen, und die Beamten, deren Aufſicht ſolche untergeben werden könnten, anzuführen; und

ad 3) die deßfalls vorgeſchriebene Anordnung ſobald als möglich in Vollzug zu ſetzen, und nach dieſer für das laufende Jahr die in Art. 16 jener höchſten Verordnung dahier erforderliche ſummariſche Anzeige über die Zahl der Bürger in ſämmtlichen eines jeden Orts an dießortiges Directorium einzuſenden.

Offenburg den 8. Juni 1810.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 218.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 48 Seite 389. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 6. Auguſt 1810.

Nr. 30.

Schuhmacher-Zunftverhältniſſe betr.

Die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes, mit Ausnahme des Amts Lahr, werden zum baldigen Bericht aufgefordert, ob bei den Zünften, deren die Schuſter der unterhabenden Gemeinden einverleibt ſind, der hie und da noch übliche Zunftartikel beſteht, vermöge deſſen den Unterthanen verboten iſt, zu Verarbeitung des zu ihrem Haushaltungsbedürfniß ſich an-

ſchaffenden Leders die Schuſter um den Arbeitslohn in das Haus zu nehmen.

Offenburg den 8. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 218.

Nr. 31.

Verfügung des Directoriums des Pfinz- und Enz-Kreiſes an ſämmtliche Aemter.

Man hat mehrfältig bemerkt, daß einige Aemter in ihren Berichten auf dießſeitige Verfügungen die längſt beſtehende Vorſchrift zu beobachten unterlaſſen, nach welcher allezeit in Fronte des Berichts zu dem Betreff auch die Nummer und das Datum der an ſie ergangenen Verfügungen geſetzt werden ſoll. Da ſolches nur den Geſchäftsgang und das Nachſuchen der Acten erſchwert, ſo werden alſo hiermit ſämmtliche Aemter wiederholt darauf aufmerkſam gemacht und angewieſen, dieſen Beiſatz nicht außer Acht zu laſſen.

Durlach den 12. Juni 1810.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Metzger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 49 Seite 213.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 57 Seite 461. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 28. Auguſt 1810.

Nr. 32.

Zoll-, Accis- und Ohmgeldsgefäll-Verpachtung betr.

Sämmtliche zu dem dießſeitigen Kreis gehörige landes-, ſtandes- und grundherrliche Aemter und Gefällverwaltungen werden hiemit auf eingelaufenen höhern Befehl angewieſen, nicht zu geſtatten, daß Zoll-, Accis- und Ohmgelds-gefälle, ſie mögen den Städten, Grundherren oder Corporationen gehören, anders, als unter der Bedingung auf's

neue verpachtet werden, daß der Beſtand mit der Erſcheinung einer neuen Zoll- und Accis-Ordnung aufzuhören habe.

Offenburg den 16. Juni 1810.

P. H. Holzmann.

vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 218.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 36 Seite 293.

Nr. 33.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Chauſſeegelds-Erhebung betr.

Es iſt bisher häufig wahrgenommen worden, daß das verordnete Chauſſeegeld nicht pünctlich von den hiezu verbundenen Paſſanten erhoben werde, und die Chauſſeegeldserheber ſich hierin äußerſt nachläſſig zeigen. Man findet ſich daher durch die, gegenwärtig in Vollzug übergehende höchſte General-Verordnung vom 7. Mai laufenden Jahrs über die künftige Behandlung des Straßenbaues veranlaßt, ſämmtlichen Chauſſeegeldserhebern des dießſeitigen Kreiſes die pünctlichſte Erhebung des Chauſſeegelds nach der, ihnen bereits zugeſtellten neuen Verordnung, ſo wie die gehörige Ueberſchreibung und Aushändigung der Chauſſeegeldszeichen auf das ernſtgemeſſenſte einzuſchärfen, die Aemter aber anzuweiſen, nicht nur ſämmtliche Chauſſeegeldserheber ihres Bezirks hievon ſpeciell in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch bei ferner entdeckt werdenden Saumſaal derſelben, ſowohl gegen ſie, als gegen die davon Gebrauch machenden Chauſſeegeldspflichtige mit den geeigneten Strafverfügungen unnachſichtlich voranzugehen.

Mannheim den 19. Juni 1810.

v. Manger.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes von 1810 Nr. 35 Seite 241.

Nr. 34.

Nachtrag zu der Verfügung: Durch Abſterben erledigte geiſtliche Beneficien betr.

Nachträglich zu jenem, was für den Fall eines durch Abſterben erledigten geiſtlichen Beneficiums am 30. Mai d. J. verfügt worden, wird, auf Anordnung des großh. hochpreislichen Miniſteriums des Innern, katholiſch-kirchlichen Departement, vom 19. Mai d. J. Nr. 537 weiter vorgeſchrieben:

Mit der anbefohlenen Anzeige der eingetretenen Vacatur iſt auch darüber zu berichten, welche Vorſorge von biſchöflicher Seite für die Paſtoration, und welche Vorſorge von amtlicher Seite zu Verwaltung der Intercular-Gefälle getroffen worden ſey, welche Verwaltung und Verrechnung noch ferner, wie bisher, durch die Ortsobrigkeit unentgeldlich beſorgt werden muß. Vier Wochen nach dem mit 23. Juni ſich endenden Kirchenjahr, in welchem die Vacatur ſich ergeben, iſt die Intercular-Gefällrechnung anher einzuſchicken.

Wenn nicht ſchon im nämlichen Kirchenjahre der neue Beneficiat in den Genuß der Pfründe eintrift; ſo iſt über das künftige Jahr eine weitere Intercular-Gefällrechnung zu führen, und Ende des Jahres einzuſenden.

Ueber jede Rechnung ſind vor der Einſendung die Intereſſenten, als da nach Umſtänden ſind: der abgekommene Beneficiat oder deſſen Erben, der Decan, der neue Beneficiat, mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, und ſolche mit Erledigung der Rechnung beizulegen.

Wann der neue Beneficiat beim Schluß der Rechnung ſchon im Genuß der Einkünfte ſich befindet, ſo muß der Rechnung überhin ein Zeugniß des biſchöflichen Decans, oder ſeines Stellvertreters, über den Tag, an welchem der Eintritt in die Pfründeinkünfte kirchenverfaſſungsmäßig geſchehen, beigelegt werden. Freiburg den 20. Juni 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 38 Seite 305.

Nr. 35.

Die nicht freie Verpflegung der einberufenen und beurlaubten Conſcribirten auf den Märſchen zu ihren Corps betr.

Vermöge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 6. d. M. iſt bei den von Zeit zu Zeit erfolgenden Einberufungen der Conſcribirten, und vorzüglich der Beurlaubten, verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß dieſelben, um die Reiſe zu ihren Corps zu machen, von den Bezirksbeamten ſich Marſchrouten erbitten, damit ihnen unter Wegs freie Verpflegung zu Theil werde.

Da es nun den Unterthanen nicht zugemuthet werden könne, die öfters in bedeutender Anzahl hin- und herziehenden beurlaubten Soldaten und die Conſcribirten frei zu verpflegen, wie es nur bei dem auf dem Marſche befindlichen Militär, bei Commandos oder Patrouillen der Fall ſeyn müſſe; ſo ſey, nach eingeholter Weiſung des General-Directoriums und der Miniſterial-Conferenz, in Zukunft dergleichen Anſinnen hiernach abzuweiſen.

Hievon werden nun die dem dießſeitigen Kreis-Directorium unterſtehenden ſämmtlichen Stadt- und Bezirks-Aemter andurch zum Wiſſen und Benehmen in Kenntniß geſetzt. Freiburg den 20. Juni 1810.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 38 Seite 305.

Nr. 36.

Forſtfrevel betreffend.

Nach einer vom großh. Miniſterio des Innern, General-Directorio, dahier sub Nr. 1568 eingekommenen Verfügung vom 14. d. haben die geſammten Oberforſtämter auch unmittelbare Forſtämter und Forſtinſpectionen die Protocolle über die Waldfrevel jener Gemeinden, welchen die Strafbeträge nach den vorliegenden Verordnungen und Obſervanzen in ihre Gemeindscaſſe

fließen, nach beigeſetztem vidit an die betreffenden Kreis-Directorien zur Ueberweiſung der Straf- und Holzerſatz-Beiträge und Decretur der Ruggebühren, wie auch der Diäten, einzuſenden, welches andurch ſämmtlichen, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrlichen Aemtern zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Offenburg den 20. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.
P. H. Holzmann.

vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 52 Seite 234.

Nr. 37.

Brandverſicherungsanſtalten betr.

Es iſt als Grundſatz aufgeſtellt, daß nur diejenigen Brandverunglückten, deren Gebäude in die Brand-Aſſecurationscaſſe aufgenommen ſind, ſich des Erſatzes des Anſchlagwerthes derſelben, und, falls auch dieſer zu gering angeſetzt ſeyn ſollte, keiner weitern Unterſtützung an Holz oder andern Materialien, oder ſonſt zu erfreuen haben ſollen. Sämmtliche Aemter werden daher angewieſen, ſolches mittelſt öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, damit die Unterthanen dadurch veranlaßt werden, die etwa zu gering angeſchlagenen Gebäude ihrem eigentlichen Werth nach in das Brandverſicherungs-Cataſter eintragen zu laſſen, und dadurch ſich vor Schaden, den ſie ſonſt nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, zu ſichern.

Offenburg den 20. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.
P. H. Holzmann.

vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 52 Seite 234.

Nr. 38.

An ſämmtliche, ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrliche Aemter, Decanate, Phyſicate, Verrechnungen und übrige untergeordnete Behörden.

Geſchäftsverhältniſſe in Hinſicht der neueſten Organiſation betr.

Durch das neueſte großh. Organiſations-Edict vom 26. Nov. 1809 und deſſen Beilagen iſt angeordnet worden:

1) daß der Wirkungskreis der höhern Stellen erſt da anfangen ſoll, wo der Wirkungskreis der ihnen untergeordneten Stellen aufhört, und jene daher immer an dieſe ihre Verfügungen zu richten haben (alleg. Edict Art. 14);

2) daß der Geſchäftskreis der Kreis-Directorien erſt da anfange, wo der Geſchäftskreis der Bezirksſtellen aufhört (Beilage D, alleg. Edicts Art. 7);

3) daß der Geſchäftskreis der Miniſterial-Departements erſt da beginnen, wo der Geſchäftskreis der Kreis-Directorien aufhöre, und daher ein Geſchäft nur alsdann zu erſterer Behandlung ſich eignen könne, wenn es durch Berichte und Anfragen der Kreis-Directorien, oder durch Recurſe, von deren Entſchließungen an ſie gelangt, oder wenn deſſen Erledigung die Vollmacht der Kreis-Directorien überſteigt (Beil. F alleg. Edicts Art. 14); und

4) daß nur die Rechnungen

a) über alle landesherrlichen Caſſen,

b) über die, für das ganze Land oder größern Landesdiſtricte beſtimmende Spital-, Waiſen-, Siechen- und Irrenhaus-Stiftungs-Wittwencaſſen und andere öffentliche Fonds, welche ausſchließlich oder vorzüglich zur Unterſtützung der Bedürftigen beſtimmt ſind;

c) über die, für den katholiſchen und evangeliſchen zuſtehenden, zu kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken beſtimmte, entweder auf das ganze Land oder größere Landesdiſtricte ſich erſtreckende Fonds, und

d) über die größern geiſtlichen und milden Localfonds, und diejenigen geiſtlichen oder milden Bezirksfonds, deren Beſtimmung auf einen Kreis ſich erſtreckt, nach Beil. F

alleg. Edicts Art. 27 lit. f, Art. 16 lit. e, Art. 20 lit. d, Art. 21 lit. a, und dem Erläuterungs-Reſcript über künftige Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds vom 21. April 1810, Regierungsbl. c. a. Nr. 19 Seite 127 seq.,

an die betreffenden großh. Miniſterial-Departements zur Rechnungsabhör unmittelbar von den betreffenden Verrechnungen eingeſandt werden ſollen. —

Man hat aber dahier bei mehreren Anläſſen bemerken müſſen, daß, dieſen Anordnungen entgegen, die dem Kreis-Directorio untergeordneten Behörden hie und da, mit Uebergehung der dießortigen Stelle, ihre Berichte unmittelbar an ein und anderes großh. Miniſterial-Departement erſtattet haben.

Man will deswegen ſämmtliche, dem dießortigen Directorio untergeordneten Behörden auf die angeführten Anordnungen und deren Beobachtung mit dem Anfügen aufmerkſam machen, daß außer den erwähnten Rechnungsabhören und den damit verknüpften Gegenſtänden in allen andern Adminiſtrativ-Sachen, wenn deren Erledigung auch die Vollmacht des Kreis-Directoriums überſteigt, vorderſamſt die Berichte anher zu erſtatten ſeyen, um ſolche, nach Befund der Umſtände, entweder ſelbſt erledigen, oder zur Erledigung an die betreffende höhere Behörde einſenden zu können.

Offenburg den 20. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 52 Seite 234.

Nr. 39.

Beerdigung der Juden betr.

Es iſt die berichtliche Anzeige anher gemacht worden, daß die Juden, wie es im verfloſſenen Jahre in mehreren Orten des dießſeitigen Kreiſes geſchehen, ihre Todten viel zu frühe beerdigen.

In dem Juden-Organiſations-Edict vom 13. Januar 1809, im Regierungsblatt Nr. 6 nämlichen Jahrgangs Art. 3, iſt

ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die Juden in Anſehung der Zeit der Beerdigung ihrer Todten, der Einfaſſung und der Tiefe der Gräber, nach den allgemeinen Polizeigeſetzen ſich richten müſſen.

Da nun, nach neuern Verordnungen, neben andern Beſtimmungen, kein Todter vor abgelaufenen zweimal 24 Stunden von der Zeit des Hinſcheidens, wenn nicht die durch ärztliche Atteſtation bewährte Noth zur frühern Beiſetzung vorhanden iſt, beerdigt werden ſoll, ſo werden die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des Kinzig-Kreiſes auf dieſe Verordnung dahin aufmerkſam gemacht, daß auch die Juden derſelben pünctlich nachleben müſſen, und desfalls ſtrenge darauf und unter Strafandrohung und Vollziehung zu halten ſeye.

Offenburg den 23. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 52 Seite 234.

Nr. 40.

Die Republicirung der Verordnung wegen der Erndte betr.

Bei Gelegenheit der demnächſt bevorſtehenden Erndte findet man ſich veranlaßt, die im Provinzialblatt Nr. 23 vom Jahr 1808 erſchienene Verfügung der ehevorigen großherzoglichen Kammer vom 3. Juni 1808 zur genauen Darnachachtung zu republiciren, womittelſt verordnet wird, daß

a) bei ſchärfſter Strafe das Aufſchlagen der Neunlinge nirgends mehr von der Stelle an, wo der Anfang mit Binden geſchieht, als welches ſonſt leicht den Zehntpflichtigen Gelegenheit gibt, die Zehntgarben nach ihrer Willkühr geringer als die andern zu machen, ſondern von der verkehrten Stelle, nämlich rückwärts, von da, wo das Binden aufhört, zu geſchehen habe.

b) Bei der Gerſte und denjenigen Fruchtgattungen, welche nicht in Garben gebunden, ſondern gemähet werden, ſollen ſolche überall auf dem Felde in gleiche Haufen geſetzt, und entweder 5, 10, 15 oder 20 Haufen gemacht, ſodann, bei harter Strafe, der zehnte oder die Hälfte des fünften Haufens, bei 10 Haufen einer, bei 15 ein und ein halber Haufen u. ſ. w., liegen gelaſſen, dieſer mit einem Zweig oder Aſt, zum Zeichen des Zehnthaufens, bezeichnet, und vor Räumung des Ackers jeweils die Anzeige dem Zehntknecht oder Beſtänder, zur Ueberzeugung über die richtige Verzehndung, gemacht werden.

Zugleich findet man ſich veranlaßt, die §§. 3 und 4 der im Provinzialblatt Nr. 27 vom Jahr 1808 erſchienenen Rentkammer-Verfügung vom 6. Mai 1808 in Erinnerung zu bringen, wodurch verordnet wird:

a) Wenn bei der öffentlichen oder unter der Hand erfolgenden Verleihung des herrſchaftlichen Zehnts ſolche Einleitungen wahrgenommen oder in der nächſten Folge in Erfahrung gebracht werden, welche die Freiheit der einzelnen Steigerungsluſtigen, durch Beziehung des Zehnts für eine Gemeinds-Corporation, zum Nachſtand des herrſchaftlichen Intereſſens beſchränken, ſo iſt ſolchenfalls die Anzeige davon unverzüglich anher zu machen. Auch dienet hiebei zur allgemeinen Nachricht, daß in einem ſolchen Falle die dießſeitige Ratification ohne weiters werde verſagt, oder wenn ſie ſchon erfolgt wäre, zurückgenommen werden würde.

b) In jenen Ortſchaften, wo herrſchaftliche Schaffner oder Zehnt-Inſpectoren ſich befinden, die Zehntfrüchte in die herrſchaftliche Zehntſcheuer, oder im Fall ihrer Unzulänglichkeit, das ganze Quantum zu faſſen, — auch wenn gar keine vorhanden — in eine andere Scheuer eingeführt, und darin ausgedroſchen worden, ſollen die Schaffner oder Inſpectoren jedesmal beim Aufräumen zugegen ſeyn, und das ausgedroſchene Quantum aufzeichnen, nach der Ausdröſchung aber den, von der nämlichen Fruchtgattung bedungenen Pachtbetrag zuvor wegnehmen, und dafür ſorgen, daß ſolcher, ohne Ver-

mengung mit andern geringern Früchten, jedesmal auf die herrſchaftlichen Speicher (Schütten) überliefert werden.

Freiburg den 25. Juni 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 37 Seite 301.

Nr. 41.

Die quartalweiſe Einſchickung der Verzeichniſſe der eingefangenen Vaganten betr.

Da mittelſt Erlaſſes aus dem großherrl. Miniſterio des Innern, Landespolizei-Departements, vom 2. d. M. Nr. 507 die Verfügung, wornach namentlich die Verzeichniſſe der eingefangenen Vaganten von den Aemtern eingeſendet, und an das hohe Miniſterium einbegleitet werden mußten, dahin beſtimmt wurde, daß die Aemter ihre dießfallſige Berichte an die Kreis-Directorien monatlich, oder in längeren, von ihnen ſelbſt nach Bedürfniß zu beſtimmenden Terminen zu übermachen haben: ſo werden anmit ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes beauftrugt, die benannten Verzeichniſſe alle Quartale pünctlich anher zu überſenden.

Freiburg den 26. Juni 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 38 Seite 313.

Nr. 42.

Waidfrevelſtrafen der Hirten betr.

Die ſämmtlichen Aemter und Amtsreviſorate des dießſeitigen Kreiſes werden angewieſen, zu Steurung der bisher von den Gemeindsvorgeſetzten, deren beſtraften Hirten ertheilten Begünſtigung durch unterlaſſene pünctliche Erhebung und

Verrechnung der denſelben angeſetzten Waidfrevelſtrafen, bei Abhörung der Gemeindsverrechnungen ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die für derlei Frevel angeſetzten Strafen ordnungsmäßig für die Gemeindscaſſen erhoben und verwendet werden, auch den Vorgeſetzten zu bedeuten, daß, wie dergleichen Willkührlichkeiten entdeckt werden, denſelben nicht nur der Erſatz der von ihnen nachgelaſſenen Strafen in die Gemeindscaſſen auferlegt, ſondern ſie noch überdieß mit einer angemeſſenen Ahndung belegt werden würden.

Offenburg den 27. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 55 Seite 253.

Nr. 43.

Die Verrechnung der Sonn- und Feiertäge wegen amtlicher Verrichtungen und Geſchäfte betr.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß herrſchaftliche Diener dieſes Kreiſes ihre mehrere Täge erfordernde amtliche Verrichtungen und Geſchäfte in — von ihrem Wohnort und außer ihrem Amtsbezirke entfernten Orten auf ſolche Zeit verlegen, wo entweder Sonn- oder Feiertage dazwiſchen fallen, und für dieſe Feſttäge ebenfalls Tagsgebühren aufrechnen, wird hiemit verordnet und kund gemacht, daß in Zukunft für Sonn- oder Feiertäge — Nothfälle, die aber legal auszuweiſen ſind, ausgenommen — keine Diäten paſſirt werden.

Freiburg den 28. Juni 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 38 Seite 313.

Nr. 44.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 485.)

In Gefolge Entſchließung des Miniſterial-Departements der Landespolizei vom 26. Mai l. J. Nr. 465 werden ſämmtliche Aemter wiederholt angewieſen, jeden Züchtling, oder jeden anderen Sträfling, der in das Zucht-, Arbeits- oder Correctionshaus abgeſchickt wird, mit einem Phyſicats-Zeugniß über ſeine Geſund- oder Krankheits-Umſtände zu verſehen, als wornach ſich ſämmtliche Aemter zu achten haben.

Mannheim den 28. Juni 1810.

Graf v. Benzel-Sternau.

Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 39 Seite 261.

Nr. 45.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(6736) Die auf herrſchaftliche Briefſchaften und Pakets zu ſetzende Bemerkung, Herrſchaftlich betr.

Da nach einer neueren Wahrnehmung mehreren, in herrſchaftlichen und Landesangelegenheiten an die hieſige Stelle von den Beamtungen gelangenden Pakets und Briefſchaften das Porto aus dem einzigen Grunde bisher beigefügt worden, weil auf der Ueberſchrift der Pakets die Bemerkung: herrſchaftlich nicht erſichtlich war, welches noch mit der Unbequemlichkeit verbunden iſt, daß die angeſetzten Poſten alsdann in den Poſtverzeichniſſen wieder ausgeſtrichen, und desfalls Benehmen gepflogen werden muß, ſo werden hiedurch wiederholt ſämmtliche Aemter aufgefodert, in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ihren der Poſt übergebenden Briefſchaften und Pakets in herrſchaftlichen oder Landesangelegenheiten die Bemerkung: Herrſchaftlich um ſo gewiſſer beizufügen, als in künftigen Unterlaſſungsfällen das

— von der Poſt angeſetzt werdende Porto den Beamtungen *allein* zur Laſt geſetzt werden wird.

Mannheim den 28. Juni 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 36 Seite 249.

Nr. 46.

Die Anzeige an die Bezirksverrechnungen wegen herrſchaftlicher Forderungen bei Verlaſſenſchafts- und Erbsabtheilungen betr.

Die Bezirksämter und Amtsreviſorate werden hiemit angewieſen, bei vorkommenden Verlaſſenſchafts- und Erbsabtheilungen die Bezirksverrechnungen in Abſicht der herrſchaftlichen Forderungen jedesmal durch ein Umlaufsſchreiben von den erfolgten Vermögens-Abtheilungen zu dem Ende zu verſtändigen, damit dergleichen herrſchaftliche Forderungen in den Inventarien zu den Paſſiven geſchlagen, und ſohin ordnungsmäßig verwieſen werden können.

Freiburg den 30. Juni 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 41 Seite 333.

Nr. 47.

Holzausfuhrſcheine betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß Ortsvorgeſetzte ſich haben beigehen laſſen, Holzausfuhrſcheine zu ertheilen. Da aber die Anordnung getroffen iſt, daß die Forſtinſpectionen die Holzausfuhrſcheine zu ertheilen haben, worin jederzeit bemerkt werden muß, in welchem Preis das ausgeführt werden wollende Holz erkauft worden, damit ſich die Zoller mit der Erhebung der geordneten Zölle darnach zu benehmen wiſſen,

ſo werden die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des Kreiſes angewieſen, den unterhabenden Ortsvorgeſetzten die Ertheilung ſolcher Holzausfuhrſcheine ſtrengſtens zu unterſagen, und zur öffentlichen Bekanntſchaft zu bringen, daß Jedermann, der Holz auszuführen gedenkt, die erforderlichen Holzausfuhrſcheine nur bei den Forſtinſpectionen nachzuſuchen haben. Die Zollämter hingegen ſind insbeſondere anzuweiſen, ohne derartige, von den Forſtinſpectionen ausgeſtellte Scheine keine Holzausfuhr zu geſtatten, und diejenige, die ſich hiernach nicht in Ordnung geſetzt haben, als Zolldefraudanten zu behandeln.

Die Forſtinſpectionen, Gefällverwaltungen, Zollinſpectionen werden zu ihrem Benehmen hievon in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 30. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 54 Seite 249.

Nr. 48.

Versorgung mittelloser Kranken oder Verwundeten in ärztlicher und wundärztlicher Hinsicht betr.

Schon oft iſt es geſchehen, und ganz neuerlich iſt in dem dießſeitigen Kreiſe der Fall vorgekommen, daß das Leben der Menſchen geopfert worden, weil von denjenigen, die dazu verbunden ſind, entweder aus ſtrafbarer Nachläſſigkeit, oder aus Scheu vor den deßfallſigen Unkoſten, oder aus Armuth nicht in guter Zeit noch ärztliche oder wundärztliche Hülfe nachgeſucht worden.

Auch im dritten Fall iſt ein ſolches Benehmen unverantwortlich, indem Vermögensloſe wiſſen ſollen, daß in Anſehung der Kurkoſten, nach Umſtänden entweder ein milder Fond, oder ſelbſt der Staat einſteht.

Man findet ſich daher veranlaßt, die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes aufzufordern, ihre Amtsuntergebenen durch öffentliche Bekannt-

machung zu verwarnen, bei Vermeidung angemeſſener Strafe jedesmal bei Erkrankten oder Verwundeten, wenn nicht offenbar die Krankheit oder Verwundung gefahrlos, und daher keine Zunahme derſelben zu befürchten iſt, ärztliche oder wundärztliche Hülfe zu ſuchen.

Die Aemter haben hierüber ihre Wachſamkeit eintreten zu laſſen, und nach Befund der Umſtände die Unterlaſſung mit Beſtrafung zu ahnden.

Offenburg den 30. Juni 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 55 Seite 253.

Nr. 49.

Das Auswandern nach Taurien etc. betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß, ſeit dem die nach Taurien wandernden Coloniſten ſich ſo ſehr angehäuft haben, daß ſolche, wenn ſie ohne Vermögen ankommen, dem kaiſerl. ruſſiſchen Staate mehr zur Beläſtigung, als zur Bereicherung dienen, die in dem gedruckten allgemeinen Reglement, die Annahme fremder Coloniſten in Neu-Rußland betreffend, sub Nr. 10 lit. e, f, g, h enthaltenen Bedingungen, nach der ausdrücklichen Erklärung des kaiſerl. ruſſiſchen Gouvernements, nicht mehr gehalten werden, und daß alſo hiernach denen Einwandernden weder irgend ein Vorſchuß gegen einen zehnjährigen, auf die Freiheitsjahre folgenden Abzug, noch ein tägliches Zehrgeld von dem Tag der Ankunft an der ruſſiſchen Grenze bis zu der Ankunft an den Ort ihrer Beſtimmung, und von da an bis zur erſten Erndte, noch ein Vorſchuß zum Bau der Häuſer, Ankauf des Viehes und der Ackergeräthſchaften, gereichet werde.

Durlach den 30. Juni 1810.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frh. von Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 55 Seite 254.

Nr. 50.

Die Verminderung der Hunde betr.

Da, nach eingekommenen amtlichen und Phyſicatsberichten, die Wuth unter den Hunden und andern Thieren ſeit Jahr und Tag mehr als ſonſt überhand genommen, und, nach vielfältigen Erfahrungen, der Grund hievon vorzüglich in der offenbar überflüſſigen Anzahl der Hunde liegt, ſo wird, um dem ſchrecklichen Uebel der Wuth und ſeinen traurigen Folgen ſo viel möglich vorzubeugen, anmit verordnet, daß beſonders während der Sommermonate, bei der großen Hitze, auſſer dem Forſtperſonale und den Jagdberechtigten Niemand, wer er auch ſey, und unter keinem Vorwand, mehr als einen Hund, oder höchſtens zwei Hunde, unter polizeilicher Aufſicht halte.

Jeder Hund ſoll daher von dem Waſenmeiſter, in Gegenwart einer polizeiamtlichen Perſon, geprüft, und, wenn er geſund befunden wird, mit einem geſtempelten blechernen Zeichen verſehen werden, wofür 12 Kreuzer zur Beſtreitung der Koſten für die Mühe des Waſenmeiſters und Anſchaffung der geſtempelten blechernen Zeichen in die Amts- oder Polizeicaſſe zu bezahlen ſind.

Wird ein Hund ohne ein ſolches Blechzeichen auf der Straße angetroffen, ſo iſt der Waſenmeiſter verbunden, ihn auf der Stelle todt zu ſchlagen.

Beſonders wird den Metzgern aufgetragen, ihre Hunde zu Hauſe an Stricke oder Ketten zu binden, und nie öffentlich auf Straßen ohne Maulkorb herum laufen zu laſſen; auch dann, wenn ſelbe aufs Gay mitgenommen werden müſſen, ſollen ſie an Stricken durch die Stadt oder das Dorf hinaus, und eben ſo wieder herein, geführt werden.

Wird ein Metzgerhund ohne Maulkorb oder ohne an einem Strick geführt zu werden, in der Stadt oder in dem Dorfe angetroffen, ſo iſt der Waſenmeiſter verbunden, ihn auf der Stelle todt zu ſchlagen; der Metzger, dem der Hund gehört, hat dem Waſenmeiſter ein Gulden zu bezahlen, er ſelbſt aber iſt mit einer vierundzwanzigſtündigen Thurmſtrafe zu belegen.

Sämmtliche Aemter des Dreiſam=Kreiſes werden anmit angewieſen, auf pünctlichen Vollzug dieſer Verfügung, bei eigener, ſtrenger Verantwortung, den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen.

Freiburg den 2. Juli 1810.

Großh. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 326.

Nr. 51.

Die Verrechnung eines zehnjährigen Durchſchnittsertrags der Amts- und Amtsreviſorats-Taxen, Sporteln und Jurisdictionsgefälle von Amts- und Amtsreviſoratsgeſchäften der ehevorigen Jurisdiction ausübenden Städte betr.

Um denjenigen Städten des Dreiſam=Kreiſes, welche ehevordem Jurisdiction ausübten, für die nun in die landesherrlichen Caſſen zu verrechnenden Amts= und Amtsreviſorats=Taxen, Sporteln und Jurisdictionsgefälle von Amts= und Amtsreviſoratsgeſchäften des durch großherzogliche Miniſterial=Conferenz=Entſchließung vom 18. Mai d. J. Nr. 349, Regierungsblatt Nr. 24, zur fernern Beſoldung oder Penſionirung ihrer Beamten und Amtsreviſoren zugeſicherte Averſum auszumitteln, haben die Bezirksämter dieſelben anzuweiſen, daß ſie mit dem angeordneten zehnjährigen Durchſchnittsertrag beſagter Gefälle zugleich das Verzeichniß ihrer noch beſoldeten oder penſionirten Beamten und deren Beſoldungen und Penſionen, mit Ausſchluß der Wohnungen und der Güternutzungen, an die Bezirksämter miteinzureichen, welche ſolche Eingaben ſohin mit Gutachten anher einzubegleiten haben.

Der zehnjährige Durchſchnitt iſt aus der Zeit vom 1. Jänner 1796 bis 31. Dezember 1805 zu bilden, und in den=

ſelben ſind alle Juſtiztaxen und die Taxen des damals ſoge- nannten adeligen Richteramtes, nicht aber auch die Grund- taxen, als: von Verkäufen, Täuſchen, Verſicherungen, oder die Vermögenstaxen u. dgl., die nach der Taxordnung vom Jahre 1768 bezogen wurden, aufzunehmen, und die auf- zunehmenden rubrikenweiſe aufzuführen.

Freiburg den 2. Juli 1810.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 41 Seite 334.

Nr. 52.

Die Einrichtung eines neuen Staatshandbuchs betr.

Zur Errichtung eines neuen Staatshandbuchs werden, in Folge hoher Miniſterialaufträge vom 28. April und 28. Mai d. J. Nr. 769 und 974 ſämmtliche landes- und grundherr- liche Aemter des Dreiſam-Kreiſes hiermit aufgefordert, binnen 14 Tage unfehlbar anher anzuzeigen:

1) Das Amtsperſonale, die Ortſchaften, Ortsvorgeſetzten und Bevölkerung;

2) die Namen der Grundherren;

3) die Phyſicate mit den Phyſicis, Land- und Amtschirur- gen, Hebärzten und Apothekern;

4) die Decanate, Kirchenlehenherren, ſämmtliche Pfarreien und Schullehrer, Stifter, Lehrer, Seminarien, Gymnaſien, überall mit Bezeichnung L. (Lutheriſch), K. (Katholiſch), R. (Reformirt);

5) die Bezirksrechnungen und das dazu gehörige Dienſt- perſonal, als: die landesherrlichen Domanial- und Gefäll- verwaltungen, auch die grundherrlichen Verrechnungen;

6) das landesherrliche und grundherrliche Forſtdienſt-Per- ſonal, weswegen das Oberforſtamt des Dreiſam-Kreiſes noch

insbeſondere gleichzeitig das Nöthige an Handen zu geben erſucht wird.

Freiburg am 3. Juli 1810.

Großh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1810 Nr. 38 Seite 313.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 50 Seite 218.

Nr. 53.

Verfügung des grosh. badiſchen Hofgerichts des Oberrheins.

Die Frage betreffend: Wem die Kriminalunterſuchungen bei grundherrlichen Aemtern obliegen, und wer die Koſten derſelben zu übernehmen habe.

Auf eine von Seite dieſes großherzoglichen Hofgerichts geſchehenen Anfrage: „Wem die Kriminalunterſuchungen bei grundherrlichen Aemtern eigentlich obliegen, und wer die Koſten derſelben zu übernehmen habe,“ hat das großherzogl. hochpreisliche Juſtizminiſterium, mittelſt höchſten Reſcripts d.d. 20. Juni d. J. Nr. 1752, Folgendes dießfalls zu verordnen befunden:

Da nach der neueſten Organiſation vom 28. November 1809 die Hoheitsämter aufgehoben, und ritterſchaftliche Beamten eben ſo, wie andere herrſchaftliche Eigenthumsbeamten, den Kreisdirectorien untergeben worden, ſo ſollen auch in den grundherrlichen Aemtern in Kriminalſachen die Vorunterſuchungen von den Aemtern geführt, und ſodann die Acten an beſtimmte herrſchaftliche Kriminalämter eingeſendet werden, welche künftig die Unterſuchung fortzuſetzen haben; ſo werde beſtimmt, daß jenes herrſchaftliche Amt hierin competent ſey, welches über die betreffenden grundherrlichen Orte vormals das Landeshoheitsamt war, ſofern ſolchen nämlich nach der neueſten Organiſation die Beſorgung von Kriminalunterſuchungen übertragen worden; im entgegen geſetzten Falle, wenn nämlich jenes Hoheitsamt jetzo nicht ſelbſt ein Kriminalamt iſt,

jenes Amt, dem die Kriminalunterſuchungen im vormaligen Hoheitsamt ſelbſt neuerlich übertragen ſind.

Die Koſten von dergleichen Unterſuchungen ſeyen indeſſen, wenn die Sträflinge arm ſind, aus den Gerichtsbarkeits-gefällen, welche die Herrſchaft bezieht, zu entrichten.

Welches ſämmtlichen, dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 3. Juli 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 40 Seite 325.

Nr. 54.

Den Abſchluſs der Einkommensſteuer-Rectification für 1810 betr.

Da der Termin herannaht, mit welchem die rectificirte Einkommens-Haupt- und Zuſatz-Steuer für das erſte Quartal des Rechnungsjahrs 1810 erhoben werden ſoll, ſo wird den dieſſeits unterſtehenden landes- und grundherrlichen, auch Stadtämtern und Verrechnungen hiermit aufgegeben:

1) Mit dem 18. d. M. das Zu- und Abſchreiben unfehlbar zu ſchließen, und die hiernach ausfallende rectificirte Einkommensſteuer in die neu und doppelt zu fertigenden Local-Regiſter einzutragen;

2) bei jedem Individuum in dem Local-Regiſter iſt die Zuſatzſteuer mit 45 Kreuzer auf jeden Gulden beſonders anzuſetzen.

3) Das eine Local-Regiſter wird auf den 23. dieſes dem Vorgeſetzten eines jeden Orts zur Beſorgung des Einzugs zugeſtellt, welche dieſen Einzug nicht nur für das bereits dem Ende ſich nahende erſte Quartal, ſondern auch für die folgenden drei, jedesmal nach der Verfallzeit, ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

4) Das andere der doppelt gefertigten Local-Regiſter wird

gleichzeitig der Verrechnung des Amtsbezirks zugeſendet, damit dieſe hieraus das Bezirksverzeichniß aller Gemeinden und Bedienſteten fertigen kann.

5) Die Verrechnungen fertigen die Bezirksregiſter doppelt, wovon eines mit Ende dieſes Monats hierher eingeſendet werden muß, das andere aber zur Beſorgung des Empfanges der einkommenden Geldbeträge von dem Gemeindseinnehmer in ihren Handen bleibet.

6) Die Gemeindsverrechner liefern die Einkommensſteuergelder an die Bezirksverrechnungen gegen Quittung ab, und die Bezirksverrechnungen ſenden ſolche monatlich an die großh. Amortiſationscaſſe in Karlsruhe ein, und bemerken in ihrer monatlichen ſummariſchen Rechnung, welche ſie hierher einzuſenden haben, wie viele Einkommensſteuergelder ſie an die Amortiſationscaſſe, und zwar

a) an Rückſtände pro 1809, und

b) an laufender Einkommensſteuer pro 1810

eingeliefert haben, damit hierin die richtige Controle geführt werden kann.

7) Die Verrechnungen richten ihre Aufmerkſamkeit auf die Einhaltung der Lieferungen dieſer Einkommensſteuergelder von den Gemeindsverrechnern, und erinnern die Verſpätung unmittelbar an die Gemeindsverrechner; bleibt dieſe aber ohne Erfolg, ſo machen ſie die Anzeige an das Bezirksamt, welches

8) hierdurch angewieſen wird, die zweckmäßigen Maaßregeln eintreten zu laſſen.

Wornach ſich ſämmtliche Bezirksämter und Verrechnungen, auch die Gemeindseinzieher dieſes Kreiſes, zu benehmen haben.

Freiburg den 3. Juli 1810.

Großherzoglich bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 325.

Nr. 55.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7056.) Formulare zu mehreren Amtspublicationen betr.

Sämmtliche Gefällverwaltungen werden andurch angewieſen, die von den Aemtern bei ihnen verlangt werdenden geſtempelten Publications-Impreſſen von hieſiger Zeichenverwaltung ſich kommen, und ſolche nach Erforderniß gegen Erſtattung des Stempelbetrages an die Aemter ausfolgen zu laſſen.

Mannheim den 3. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 266.

Nr. 56.

Berichtserstattung über den Bezug der Spoliengelder bei jenen Pfarreien, deren Patronat von einem geistlichen Körper auf den Landesherrn übergegangen ist.

Sämmtliche zum Dreiſam-Kreis gehörige Bezirks- und grundherrliche Aemter, auch Stadtdirectorien haben binnen 3 Wochen anher einzuberichten, ob und von wem die Spoliengelder bei jenen Pfarreien, deren Patronat von einem geiſtlichen Körper auf den Landesherrn übergangen iſt, bisher bezogen worden, oder bei welcher dieſer Pfarreien, und wie das jus polii aufgehoben worden ſey.

Freiburg den 4. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 41 Seite 334.

Nr. 57.

Meiſterſtücke betr.

Zu Verhütung des bei Fertigung der Meiſterſtücke gewöhnlich Statt findenden allzugroßen Koſtenaufwandes, wodurch ſchon

öfters der gänzliche Zerfall der jungen Meiſter bewirkt wurde, wird, *in* Gemäßheit der desfalls emanirten frühern Verordnungen, Folgendes hiemit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Land 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen,

2) denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examenirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beſchau und Prüfung des Meiſterſtücks erfoderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter, den, welcher das Meiſterſtück fertiget, täglich und bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr. und auf dem Lande 6 kr. ohne alle Zehrung in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meiſterſtücke aber ſolches blos von einem Zunft- und einem Meiſter zu beſchauen und jedem die oben **sub** Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen iſt.

4) Sollen alle Abgaben und Verabreichung der Zehrung, unter welchem Vorwande dieß geſchehe, bei einer Strafe von 10 Rthlr., für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

5) Dieſes iſt jedem neu angehenden Meiſter vor Aufgab des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wenn ihm von den Zunft- und Schaumeiſtern ein Mehreres zugemuthet würde, er auch ſolches anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Vexation derſelben in Schutz zu nehmen, die gegen die Verordnung handelnden Meiſter zu ſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Offenburg den 4. Juli 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Biry.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 55 Seite 253.

Nr. 58.

Grosſh. badiſches Kriegsſeparat.

(K.S.N. 552.) Die Ziehung der Land-Kriegs-Schuldſcheine für das Jahr 1810 betr.

Da man die auf den 1. November l. J. beſtimmte Ziehung der Land-Kriegs-Schuldſcheine, in der Summe von 30,000 fl. ſchon unterm Heutigen vorgenommen hat, ſo macht man den Beſitzern der herausgekommenen Nummern hiemit bekannt, daß die Zahlung derſelben noch vor gedachtem 1. November, auf desfallſiges Verlangen, ſogleich werde geleiſtet werden, dieſe Zahlung jedoch vor eben bemerktem 1. November nicht bei irgend einer Gefällverwaltung noch bei einem Unterempfänger gefodert werden dürfe, ſondern Jene, welche dieſe Zahlung früher und gleich dermalen verlangen, ſolche bloß allein bei dieſſeitiger Caſſe fodern und erhalten können.

Mannheim den 4. Juli 1810.

vdt. Olinger.

Bei der unterm Heutigem auf dahieſigem Rathhauſe vorgenommenen zehnten öffentlichen Ziehung der Land-Kriegs-Schuldſcheine ſind folgende Nummern durch alle drei Klaſſen aus den Glücksrädern gezogen worden; nämlich:

Aus der erſten Klaſſe ad 100 fl.

219, 338, 970, 753, 1211, 626, 586, 226, 618, 1763, 193, 1237, 1272, 718, 336, 1334, 1872, 656, 388, 1303, 702, 515, 811, 1866, 307, 1164, 373, 1252, 1156, 1643, 1788, 773, 126, 808, 850, 971, 1313, 1095, 1811, 1331, 1984, 1283, 1969, 849, 1819, 1765, 1409, 1396, 160, 1894, 362, 452, 945, 69, 1775, 627, 906, 1257, 157, 445, 488, 1385, 34, 872, 551, 474, 1539, 554, 1794, 883, 221, 1628, 837, 1253, 399, 559, 467, 1067, 1433, 1987, 1490, 1167, 1110, 1086, 1923, 348, 289, 1506, 358, 494, 91, 1404, 1143, 1071, 295, 1856, 1715, 662, 1025, 1480.

Aus der zweiten Klaſſe ad 200 fl.

635, 123, 473, 727, 650, 590, 356, 216, 345, 315, 316, 324, 611, 741, 429, 632, 876, 343, 209, 243, 27, 350,

176, 586, 249, 504, 937, 188, 16, 230, 714, 106, 500, 659, 626, 589, 465, 647, 526, 317, 600, 883, 295, 116, 583, 30, 870, 313, 734, 501.

Aus der dritten Klaſſe ad 500 fl.

47, 329, 275, 354, 299, 391, 379, 153, 158, 287, 337, 316, 268, 72, 323, 43, 253, 188, 50, 160.

Mannheim den 4. Juli 1810.

Dietz, Hofgerichtsſekretär.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 38 Seite 257.

Nr. 59.

Quiescirende Staatsdiener betr.

Sämmtliche quiescirende Staatsdiener in dem Umfang des Pfinz- und Enz-Kreiſes werden hiemit aufgefodert, binnen 14 Tagen Nachricht von ſich anher zu geben, und dabei ihre vorherige Anſtellung, ihr Alter, ihren dermaligen Aufenthaltsort und ihren Quiescenten-Gehalt anzuzeigen.

Durlach den 5. Juli 1810.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 54 Seite 249.

Nr. 60.

Die Ausweiſung über die Entrichtung der Taxen und Gebühren nebſt Vorzeigung der Bewilligungs-Urkunden über ins Ausland zu transportirende Waaren betr.

Zur Vermeidung aller Irrungen und Anſtände, welche bei einigen Zollſtätten und Ausbruchsſtationen bisher wahrzunehmen geweſen ſind, wird hiemit verordnet und allgemein bekannt gemacht, daß die Vecturanten ſolcher Waaren und

Artikel, die, um ins Ausland gebracht werden zu können, beſonderer Bewilligung bedürfen, ſich bei den Zollſtätten und Ausbruchsſtationen nebſt Vorzeigung der Bewilligungsurkunde über die Entrichtung der Taxen und Gebühren auszuweiſen, oder es ſich zuzuſchreiben haben, wenn ſie bis zur Beibringung dieſes Ausweiſes von den Zollbeamten, die hiemit dazu den Auftrag erhalten, zur annehmlichen Bürgſchaftsleiſtung verhalten oder ihre Ladungen in Beſchlag genommen werden.

Verordnet bei großh. Directorio des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg am 6. Juli 1810.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 327.

Nr. 61.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7297.) Die Belegung mehrerer nicht geeigneter Inſertionsſachen mit Poſtporto betr.

Man findet ſich veranlaßt, die unlängſt im Anzeigeblatt ergangene Verfügung, wornach ſämmtliche Behörden erinnert worden, ihre auf die Poſt gebenden Briefſchaften ꝛc. auf der Adreſſe jederzeit, je nachdem es Dienſt- oder Parthieſachen ſind, zu bezeichnen, ausdrücklich hiemit auch auf die für das Anzeigeblatt eingeſendet werdende Inſerenda auszudehnen, und dabei noch zu bemerken, daß dieſe Inſerenda nicht an die Hoſpitalbuchdruckerei dahier, ſondern an die Redaction des Anzeigeblattes zu Mannheim, adreſſirt werden ſollen.

Mannheim den 6. Juli 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 39 Seite 261.

Nr. 62.

Die Eintreibung der rückſtändigen Steuern betr.

Da der von der Landescaſſe von Zeit zu Zeit vorgelegte Caſſenſtand die Ueberzeugung gegeben hat, daß ſowohl die

rückſtändigen Steuern vom Jahr 1808 und 1809, als auch die bis Ende dieſes Monats ganz verfallene Steuer als erſter Termin pro 1810 äußerſt langſam, und nur in wenigen kleinern Beträgen eingehen, ſo zwar, daß auch die dringendſten Zahlungen der Landescaſſe dahier unwillkührlich gehemmet werden; da ferner die ſteuerpflichtigen Individuen und Gemeinden in dem Irrthum zu ſtehen ſcheinen, als dürfte die mit Ende dieſes Monats für den erſten Termin verfallene ganze Steuer nicht früher als mit Ende Juli d. J. bezahlet ſeyn, und keine Abſchlagszahlungen darauf geleiſtet werden; endlich, da man ſich auch überzeuget hat, daß bei einigen Gemeinden für das verfloſſene Jahr noch alle Steuern unbezahlt ſind, welches ſowohl eine Unordnung in der Gemeinde, als auch eine vernachläſſigte Aufſicht der Aemter auf die Gemeindscaſſen und ihre innere Wirthſchaft verräth, die dem Gemeindekörper und den Individuen gleich ſchädlich iſt; ſo werden ſämmtliche dießſeits unterſtehende landes- und grundherrliche Aemter hierauf aufmerkſam gemacht, und nicht nur auf die im Provinzialblatt Nr. 52 von dieſem Jahre, ſondern auch auf die in demſelben allegirte frühere Kammerverfügung vom 16. Nov. 1808, Provinzialblatt Nr. 67, mit dem Anhange verwieſen, daß man die Vorgeſetzten und Beamten für jede Saumſal wiederholt verantwortlich mache, und die von mehreren ſonſt üblichen, oft grundloſen Vorſtellungen, um Terminsverlängerungen nicht berückſichtigen, ſondern mittelſt Einſicht der Gemeindsrechnungen ſich von dem Zuſtand der erhobenen und rückſtändigen Steuergelder und ihrer Verwendung auch überzeugen, und das Erforderliche nach Umſtänden unnachſichtlich verfügen, auch nöthigenfalls den Befund höhern Orts anzeigen werde.

Wornach ſich die geſammten landes- und grundherrlichen Aemter zu benehmen und vor Verantwortung zu ſchützen wiſſen mögen.

Verfügt vom großh. Directorio des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 7. Juli 1810.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 41 Seite 334.

4.

Nr. 63.

Die Beſtimmung der Anfragstäge der Partheien und Anwälde betr.

Um die häufigen Hinderniſſe und Unterbrechungen zu beſeitigen, welche der dießſeitigen Regiſtratur in ihren Dienſtverrichtungen dadurch verurſacht werden, daß beſtändig ſich Partheien und deren Anwälde bei derſelben einfinden, und Acten zur Einſicht verlangen, oder ſich über ihre Angelegenheiten erkundigen wollen, wird andurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß nur allein jeden Donnerſtag und Samſtag Morgens, ſehr dringende Fälle ausgenommen, bei welchen ſich an dießſeitiges Directorium zu wenden iſt, die Einſicht der Acten geſtattet, und der Regiſtratur auf Anſuchen Beſcheid ertheilt wird, und daß zu jeder andern Zeit ſowohl Partheien als deren Anwälde von der Regiſtratur abgewieſen werden ſollen.

Freiburg den 7. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.
vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 41 Seite 334.

Nr. 64.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7651.) Das Ab- und Zuſchreiben der Einkommensſteuer pro 1810 betreffend.

Da es die Rechnungsordnung mit ſich bringt, daß an den in Einnahme decretirten Einkonmensſteuer-Beträgen im Laufe des Rechnungsjahrs keine Aenderung geſchehe, ſo wird hiemit für alle der unmittelbaren Beſteuerung des Kreisdirectoriums untergebenen Steuerparthieen bekannt gemacht, daß acht Tage von der Publication dieſes an auf Reclamationen, welche

eine Steuerverminderung zum Gegenſtande haben, keine Rückſicht mehr werde genommen werden.

Mannheim den 9. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 265.

Nr. 65.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7477.) Die in manchen Gemeinden noch nicht gehörig vermeſſenen Feldgüter betr.

Sämmtliche Ortsvorſtände werden hiemit angewieſen, ſogleich nach Empfang dieſes an ihr vorgeſetztes Amt zu berichten: 1) ob und in welchem Jahre die Ortsgemarkung vermeſſen, 2) nach welchem Ruthenmaaß die Morgen abgetheilt, und endlich 3) ob über ihre Ortsgemarkung ein beſonderes Saal- und Lagerbuch vorhanden ſey. Den betreffenden Aemtern aber wird aufgegeben, dieſe ihnen zukommende Berichte, mit ihren allenfallſigen Bemerkungen verſehen, ſogleich anher einzuſenden, vorzüglich aber darauf bedacht zu ſeyn, daß nach Umlauf von vier Wochen dieſer Gegenſtand dahier eingelangt iſt.

Mannheim den 9. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 265.

Nr. 66.

Die pünctliche Bezeichnung der Poſtaufgaben betr.

Da nach einer, von der Poſtdirection anher gemachten Anzeige die Miniſterialverordnung vom 1. September 1808, Regierungsblatt 29, nach welcher der Inhalt der Poſtaufgaben von den Aemtern jederzeit richtig angezeigt werden ſoll, gänzlich außer Acht gelaſſen wird, welches zu häufigen Mißbräuchen und Unterſchleifen Anlaß gibt: ſo werden ſämmtliche

Aemter des Dreiſam-Kreiſes hiemit nachdrücklich erinnert, nach der Weiſung der gedachten hohen Miniſterialverordnung, den Inhalt der Poſtaufgaben immer mit den Worten: Herrſchaftlich — ex officio — Dienſtſache — Partheiſache pünctlich zu bezeichnen.

Freiburg den 10. Juli 1810.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 42 Seite 342.

Nr. 67.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7560.) Die Erhebung des Chauſſeegeldes betr.

Durch die im Regierungsblatt Nr. **XX** verkündete und von dießſeitiger Stelle noch in einem beſondern Abdruck vertheilte neue Straßenordnung, ſo wie durch die darauf bezügliche Erläuterung im Regierungsblatt Nr. **XXII** laufenden Jahrs, iſt unter Anderem vorgeſchrieben, daß die Chauſſeebarriere-Gelder nunmehr von dem innern Landesverkehr mit inländiſchen Landeserzeugniſſen oder Fabrikaten innerhalb Landes nicht mehr erhoben werden ſollen. Es iſt ſodann weiter in jener höchſten Generalverordnung beſtimmt, daß Güter- und Poſtwägen, auch Extrapoſtfuhren, die ſich ausweiſen können, daß ſie einen beſtimmten Weg nehmen, am Legplatze einer Poſtſtation, oder, wenn dort kein Legplatz wäre, am erſten innerhalb der Stationsroute befindlichen Legplatz, ihr Chauſſeegeld für den ganzen in dieſer Station zurück zu legenden Weg bezahlen können. Dieſe Beſtimmungen werden, nach einer dahier eingelangten Anzeige, von den Chauſſeegelds-Erhebern in dießſeitigem Kreiſe nicht überall vollſtändig und richtig angewendet, indem theils die Chauſſeebarriere-Gelder auch von dem innern Landesverkehr, der demſelben zugeſtandenen Befreiung ungeachtet, forterhoben, theils ſogar nach dem alten abgeſchafften Tarif regulirt, theils auch, zur Beſchwerde der übrigen Erheber, für die ganze Reiſeroute

inner Landes voraus abgenommen werden. Um dieſe, gegen die Vorſchriften der neuen Straßenordnung anſtoßende Verfahrungsweiſe abzuſtellen, haben ſämmtliche Aemter die in ihrem Bezirk angeordneten Chauſſeegelds-Erheber nochmals auf die, wegen der Chauſſeegelds-Freiheit des innern Landesverkehrs vorliegende höchſte Beſtimmung hinzuweiſen, und denſelben zu bedeuten, daß das Chauſſeegeld zwar für eine ganze Poſtſtations-Route, aber nicht für die ganze Reiſeroute, ohne Rückſicht auf die dazwiſchen gelegenen Stationen, voraus abzunehmen, und ſich überhaupt in allen, den Chauſſeegeldseinzug betreffenden Puncten ſtrenge an die Vorſchriften der neuen Straßenordnung und insbeſondere den darin enthaltenen Tarif zu halten ſey.

Mannheim den 10. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 40 Seite 265.

Nr. 68.

Die Erhebung einer beſondern Einkommens- und Zuſatzſteuer im anderthalben Betrage betr.

Nach einer geſtern eingekommenen hohen Finanzminiſterialverfügung vom 9. dieſes Nr. 372 iſt die höchſte Entſchließung der großherzoglichen Miniſterialconferenz vom 3. dieſes, welche durch das nächſte Regierungsblatt publicirt werden wird, anher eröffnet worden, gemäß welcher zu Deckung des Staatsdeficits, oder zur Gleichſtellung der unentbehrlichen Staatsausgaben mit den Staatseinnahmen, welche durch die theils ſchon in Anwendung gekommenen, theils noch in Vorbereitung zum Vollzug liegenden zweckmäßigen Mittel ſich in Bälde eben ſo, wie die Entbehrung außerordentlicher Auflagen und Anſtrengungen hoffen läßt, für das laufende Rechnungsjahr 1810, auſſer der laufenden, der Amortiſationscaſſe zugewieſenen Einkommens- und Zuſatzſteuer, noch weiters die nämliche Einkommens- und Zuſatzſteuer im anderthalbfachen Betrage

für die General=Staatscaſſe außerordentlicher Weiſe erhoben werden ſoll.

Zur Beſeitigung eines dießfälligen Mißverſtandes wird in dem Beiſpiele erläutert, daß, wenn die Einkommens=Hauptſteuer eines Individuums pro 1810 . . . . 3 fl. — kr.
die Zuſatzſteuer mit 45 kr. auf jeden Gulden. 2 „ 15 „

Zuſammen alſo . . 5 fl. 15 kr.
beträgt, zu dieſer noch der anderthalbfache Betrag mit . . . . 7 fl. 52½ kr.
weiters für die Generalcaſſe zu bezahlen ſey.

Da für die Einkommens=, Haupt= und Zuſatzſteuer, welche der Amortiſationscaſſe zufließt, die Zahlungstermine auf den 23. dieſes Monats, 23. October dieſes Jahres, und 23. Jänner und 23. April nächſten Jahres 1811 ſchon beſtimmt ſind, ſo wird nur noch wegen der Zahlungstermine der weiteren anderthalb Steuern für die Generalcaſſe bekannt gemacht:

1) Daß ein Drittel hieran bis zum 23. Auguſt d. J., ein Drittel bis zum 23. October d. J., und ein Drittel bis zum 23. Jänner des künftigen Jahres unfehlbar bezahlt ſeyn müſſe.

2) Die Gemeinden als ſolche ſind für ihre eigentliche Ortsbürger, ſo weit dieſe mit ihren individuellen Quoten nicht aufkommen können, verantwortlich und zahlungspflichtig ererkläret, mit der Bewilligung aber, eine verhältnißmäßige Summe unter pfandſchaftlicher Verſicherung auf Gemeindsgüter, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung aufzunehmen, dieſe Summe in den Wintermonaten zwiſchen Martini 1810 und Lichtmeß 1811 von den Zahlungspflichtigen unfehlbar wieder zu erheben, und abzuzahlen.

3) Zum Behuf des Einzugs werden für dieſe außerordentliche Steuer beſondere Regiſter an die Aemter verſendet, welche in dieſe, aus den abgeſchloſſenen Localregiſtern über die rectifizirte Einkommensſteuer pro 1810 die Einkommens= und Zuſatzſteuer im Geſammtbetrage für jedes Individuum übertragen, und woraus der anderthalbfache Betrag berechnet, und in die in dem Regiſter bezeichnete eigene Colonne aus=

geſetzt werden muß. Dieſer anderthalbfache Betrag wird alsdann in die drei oben ad 1 beſtimmte Zahlungstermine getheilet, und bei jedem Individuum in die weiteren Colonnen eingetragen.

4) Dieſes Regiſter wird, wie bei der rectificirten Einkommensſteuer, doppelt gefertigt, wovon eines den Ortsvorgeſetzten zur Beſorgung des Einzugs auf die beſtimmte drei Zahlungstermine, das andere aber der betreffenden Bezirksverrechnung zur Erinnerung des Bezirksregiſters zugeſtellet werden muß.

5) Von den Verrechnungen werden die Bezirksregiſter doppelt gefertigt; das eine dienet zum Bezuge dieſer anderthalb Einkommensſteuer von den Gemeindsverrechnern, das andere aber wird hieher geſendet, um daraus ein Hauptregiſter für den ganzen Kreis fertigen, und der Provinzialcaſſe, an welche dieſe Gelder zur weitern Beſorgung für die General-Staatscaſſe eingeliefert werden, zuſtellen laſſen zu können.

Die Beſchleunigung und pünctliche Befolgung dieſer Anordnung, ſowohl der Vorbereitung als des Einzugs wegen, wird den geſammten landes- und grundherrlichen Aemtern und Verrechnungen, ſo wie dem hieſigen Stadt- und Univerſitätsamt nicht nur ſehr dringend empfohlen, ſondern ſolche für den Vollzug verantwortlich gemacht.

Freiburg den 13. Juli 1810.

Verfügt von großherzogl. Directoriums des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 42 Seite 341.

Nr. 69.

Die Voruntersuchungen der grundherrlichen Aemter in Kriminalsachen betr.

Vermög der von dem großherzoglichen Hofgerichte dahier, in dem Anzeigeblatt Nr. 40 unterm 3. Juli bekannt gemach-

ten hohen Verfügung des großherzoglichen Juſtizminiſterii vom 20. Juni d. J. Nr. 1752', haben auch die grundherrlichen Aemter die Voruntersuchungen in Kriminalſachen zu führen.

Sämmtliche grundherrliche Aemter werden daher aufgefordert, binnen vierzehn Tagen anher anzuzeigen, welche Vorkehrungen dießfalls in ihrem Amtsbezirk getroffen, vorzüglich ob ſelbe mit hinlänglichen ſichern und geſunden Verwahrungsorten verſehen ſeyen.

Freiburg den 16. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 44 Seite 357.

Nr. 70.

Den Abzug von ein Dritttheil von den Pensionen der auſſerhalb Landes ohne Erlaubniſs sich aufhaltenden Pensionairs betr.

In Folge eines von dem hohen Finanzminiſterio Caſſendepartements unterm 29. v. M. Nr. 699 anher eröffneten hohen Miniſterial-Conferenzbeſchlußes vom 19. Juni ſoll ſämmtlichen auſſer Landes befindlichen dießſeitigen Penſionärs oder ihren Mandatarien bei Auszahlung des nächſten Quartalsbetrags eröffnet werden, daß in Zukunft jedem Penſioniſten, der ſich, ohne beſondere Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben, außer Landes aufhält, ein Dritttheil ſeiner Penſion werde abgezogen werden.

Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 16. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 44 Seite 357.

Nr. 71.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7978.) Die Entlaſſung reſp. Paßertheilungsgeſuche nach Rußland betreffend.

Da es ſchon mehrmal der Fall geweſen, daß Unterthanen, welche nach Rußland auszuwandern gedenken, zum Behufe der Erhaltung geſandtſchaftlicher Reiſepäſſe, Atteſtate bloß unter amtlicher Beglaubigung ertheilt worden, und ſolche damit vergebens nach Karlsruhe gereiſet ſind; indem nach einer Erklärung der kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft auf ſolche Zeugniſſe ohne vorgängige Beglaubigung des Kreisdirectoriums und betreffenden Miniſteriums die nöthigen Reiſepäſſe nicht ausgefertiget werden, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, dergleichen Zeugniſſe den Unterthanen ferner nicht mehr auszufolgen, ſondern in den geeigneten Fällen ſolche berichtlich anher zu ſenden, worauf das Weitere von hieraus eingeleitet werden wird.

Mannheim den 16. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 42 Seite 273.

Nr. 72.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8041.) Franzöſiſche Deſerteurs und ausgebliebene Conſcribirte betreffend.

Da die Zeit des den k. k. franzöſiſchen Deſerteurs und abweſenden Conſcribirten am 25. März l. J. verkündeten Generalpardons umlaufen iſt, ſo werden ſämmtliche Aemter des Neckar-Kreiſes, auf die von k. k. franzöſiſcher Seite geſchehene Requiſition, hierdurch angewieſen, die genaueſte Nachſicht zu pflegen, ob ſich in ihren Bezirken keine franzöſiſche Unterthanen unter dem Alter von 30 Jahren befinden, und ſolche, wenn ſie ſich über die Erfüllung der franzöſiſchen Conſcriptionsgeſetze nicht legal auszuweiſen vermögen, zu arretieren, an das Stadtamt Mannheim abzugeben, demnächſt

hierüber berichtliche Anzeige anher zu erſtatten; wobei zugleich weiters bemerkt wird, daß die auf Einfangung der befraglichen Individuen von kaiſerlich franzöſiſcher Seite geſetzte Belohnung pünctlich werde ausbezahlt werden.

Mannheim den 17. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nr. 43 Seite 277.

Nr. 73.

Die Abfassung der Naturalbesoldungen betr.

Es iſt zu vernehmen geweſen, daß die vorliegende Verordnung wegen Abfaſſung der Naturalbeſoldung bis zum 1. Juni verſchiedentlich dadurch entkräftet werden will, daß die am letzten Mai noch nicht abgefaßten Beſoldungsfrüchte bloß zurück und auf beſondern Haufen gemeſſen werden, hierauf aber dem ohngeachtet noch auf dem herrſchaftlichen Speicher liegen bleiben.

Vermög hohen Finanzminiſterialbeſchluſſes vom 4. Juli Nr. 744 werden andurch ſämmtliche Verrechnungen des Dreiſam=Kreiſes angewieſen, von dergleichen bloß zurück gemeſſenen Beſoldungsfrüchten die geſetzliche Decimation ohne weiters vorzunehmen, und wenn dieſelben bis zum erſten September noch nicht abgefaßt würden, den vorſchriftsmäßigen Einzug der Hälfte vorzunehmen. Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 19. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1810 Nr. 44 Seite 357.

Nr. 50 Seite 405 Directorium des See=Kreiſes vom 19. Juli 1810.

Nr. 74.

Ein zu fertigendes Verzeichniſs aller zur Kenntniſs nicht revertirten Deserteurs und Refractairs betr.

Sämmtliche, dieſſeitigem Reſſort unterſtehende großherzogliche Bezirksämter und grundherrliche Aemter werden andurch aufgefordert, binnen ſechs Wochen ein Verzeichniß aller ſeit dem 15. März 1808 zu ihrer Kenntniß gekommenen und nicht revertierten Deſerteurs und Refractairs ihres Bezirks fertigen zu laſſen, und ſolches anher einzuſenden. In demſelben iſt der Vor- und Familienname, Alter, Geburtsort, Wohnſitz, Gewerb, und wo möglich das nähere Signalement, ſo wie auch die etwa zu geben mögliche Nachweiſung über den muthmaaßlichen Aufenthalt derſelben, auszudrücken. Dieſe Anſtalt hat den Zweck, die Flüchtlinge in den benachbarten Staaten deſto ſicherer verfolgen und ausheben zu können.

Die grundherrlichen Aemter werden ſich mit denen, die Recrutirung bisher geleitet habenden landesherrlichen Aemtern nöthigenfalls in Communication ſetzen.

Freiburg den 19. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 45 Seite 365.

Nr. 75.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 8419.) Die in der Gemeinde Friedrichsfeld, als auch zwiſchen Oeſtringen und Langenbrücken der Wuth verdächtigen Hunde betr.

Als Folge der im Anfange dieſes Monats Statt gehabten großen Hitze, und der Nachläßigkeit mancher Einwohner, welche Hunde halten, haben ſich ſowohl in der Gemeinde Friedrichsfeld als auch zwiſchen Oeſtringen und Langenbrücken der Wuth verdächtige Hunde vorgefunden. Indem man ſich hierdurch veranlaßt ſiehet, alle Einwohner zur größten Auf-

merkſamkeit auf dasjenige Hausthier aufzufordern, welches in der ſeinem Geſchlechte eigenen Krankheit, als das gefährlichſte erſcheinet, verpflichtet man zugleich die Eigenthümer aller Art Hunde, denſelben kein verdorbenes Fleiſch zur Nahrung zu geben, es ihnen nie an friſchem Waſſer fehlen zu laſſen, bei dem geringſten Anſchein einer Krankheit ſogleich die nöthige Vorſehung zu treffen, und endlich bei wieder eintretender großer Hitze, die läufigen Hündinnen eingeſperrt zu halten.

Mannheim den 22. Juli 1810.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 43 Seite 277.

Nr. 76.

Die in anderthalbfachem Betrage für die General-Staatscaſſe nachgeforderte Einkommensſteuer betr.

Das großherzogliche hochpreißliche Finanz-Miniſterium Steuer-Departements hat unterm 19. d. und Heutigem Empfang auf Veranlaſſung einer Anfrage des Main- und Tauber-Kreisdirectorii über den Zweifel der im anderthalbfachen Betrage für die General-Staatscaſſe nachgefoderten Einkommensſteuer die Erläuterung in dem nämlichen Sinne gegeben, wie ſolche in der dießſeitigen Verfügung vom 13. d., Anzeigeblatt Nr. 42, durch das darin gegebene Beiſpiel zur Beſeitigung eines dießfalligen Mißverſtandes vorläufig ertheilt worden iſt, und ſolche zu dem Ende anher eröffnet, um ähnlichen Zweifel zu begegnen.

Dieſe beſtätigende Erläuterung wird nun, unter Beziehung auf die oben bezeichnete dießſeitige Verfügung, hiemit zur nachträglichen öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder etwa noch obwaltende Anſtand gehoben.

Freiburg den 23. Juli 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Weiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 45 Seite 365.

Nr. 77.

Regulatif für die Mousselinstickerei in den grosh. bad. Staaten.

Mittelſt Erlaſſes aus dem großherzogl. Miniſterio des Innern Landes-Oeconomie-Departement vom 4. d. M. wird nachſtehendes Regulativ für die Mouſſelin-Stickerei in den großh. badiſchen Staaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Jeder Eigenthümer von Mouſſelinen kann dieſelbe in den großh. badiſchen Landen ſticken laſſen, und zwar ſie entweder unmittelbar an die Stickerinnen austheilen oder verſenden, oder ſich zu dieſem Ende eines Spediteurs oder Ferggers bedienen.

2) Im erſtern Falle, wenn der Eigenthümer ohne Dazwiſchenkunft eines Spediteurs oder Ferggers arbeiten laſſen will, hat er hiezu von dem Directorium des Kreiſes, in welchem er die Abſicht hat, arbeiten zu laſſen, einen Conceſſions-Schein zu verlangen, welchem gegenwärtige Verordnung zu ſeiner Wiſſenſchaft angeſchloſſen wird, und Kraft deſſen die Ortsbehörden angewieſen ſind, ihm in ſeinem Geſchäfte allen rechtlichen Beiſtand zu leiſten.

3) Will er ſich zu Austheilung oder Verſendung der Arbeiten eines Ferggers bedienen, ſo kann er dazu denſelben, ohne irgend einen Conceſſions-Schein nothwendig zu haben, aus der Zahl der für die großh. badiſchen Lande bereits obrigkeitlich genehmigten Spediteurs oder Fergger wählen, oder denjenigen, den er dazu neu aufſtellen will, zur obrigkeitlichen Genehmigung vorſchlagen.

4) Als Spediteur oder Fergger können eben ſowohl Ausländer als Inländer angeſtellt werden. Erſtere müſſen von dem Kreisdirectorium, in deſſen Bezirk ſie die Waare zur Arbeit verſenden, aus der oben angeführten Urſache, einen Conceſſions-Schein erlangen, die Inländiſchen werden von dem Amte, in dem ſie angeſeſſen ſind, genehmigt.

5) Jeder Spediteur oder Fergger kann dieſe Genehmigung nur erhalten, wenn er ſich über die zu dem Geſchäfte nöthigen Fähigkeiten und über ſo viel eigenes Vermögen ausge-

wieſen hat, als erfoderlich iſt, um die Caution, welche der Fabrikant verlangt, oder billig verlangen könnte, zu leiſten.

6) In jedem Amtsbezirk ſind ohne höhere Bewilligung, nach Verhältniß der dort betriebenen Stickereigeſchäfte, nur ein oder zwei Fergger zu genehmigen.

7) Die Stickerinnen ſind aber in der Regel keineswegs an die Fergger ihres Bezirks gebunden. Sie können von jedem ausländiſchen oder inländiſchen Fergger, wenn er mit der Genehmigung großherzogl. badenſchen Behörde verſehen iſt, Arbeit nehmen, jedoch nicht früher, als bis ſie die von einem Fergger angenommene Arbeit vollendet und klaglos zurückgeſtellt haben.

8) Nur in jenem Fall, wenn ein Handlungshaus oder ein Fergger in einem Bezirke, wo die Stickerei noch nicht im Gange iſt, dieſelbe durch Unterricht, den er auf ſeine Koſten ertheilen läßt, neu einführt, kann ihm mit Bewilligung des Kreisdirectoriums ein ausſchließliches Privilegium nach Verhältniß der Umſtände auf mehrere Jahre ertheilet werden.

9) Den Ferggern iſt unterſagt, die Mouſſelinſtücke mittelſt Hauſirens an die Arbeiterinnen zu vertheilen, oder dieſe von einem andern Fergger auf unerlaubte Art abwendig zu machen.

10) Keinem Arbeiter oder Arbeiterin darf mehr Vorſchuß gegeben werden, als der Lohn des Stückes, welches ſie in Arbeit nimmt, betragen mag. Dieſer Vorſchuß muß in jedem Falle unverzinslich ſeyn. Was mehr an Vorſchuß oder verzinslich gegeben wird, hat keinen obrigkeitlichen Beiſtand zum Wiedererſatz zu gewärtigen.

11) Für klaglos gelieferte Arbeit muß der beſtimmte Lohn ſogleich baar bezahlt werden. Kein Fergger darf der Stickerin, welche das Stück ablangt und einliefert, etwas an Porto oder ſonſtigen Unkoſten aufrechnen.

12) Alle Spediteurs oder Fergger ſind gehalten, den Aemtern, in welchen ſie anſäſſig ſind, aus ihren desfalls zu haltenden Büchern auf Verlangen jährlich den Ausweis über die Anzahl der im Lande geſtickten Mouſſelinſtücke und den bezahlten Arbeitslohn vorzulegen. Auswärtige Fergger haben dieſen Ausweis den Kreisdirectorien, wohin ſie ihre Stücke abgegeben, auf Verlangen einzuſenden.

13) Jede Conceſſion oder Genehmigung iſt widerruflich, ſobald gegründete Beſchwerden gegen den Fabrikanten oder Fergger über unbillige und unordentliche Behandlung vorkommen.

14) Dagegen ſind die Arbeiter ſchuldig, ſowohl für den Werth der empfangenen Waare, als für redliche und nach ihren Kräften gute Arbeit zu haften.

15) Die in die großherzoglichen Lande zum Sticken gelangende Mouſſelinſtücke haben nichts als den tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll zu bezahlen. Alle Recognitionen, das iſt, alle Abgaben wegen fortdauernder Erlaubniß für Stickerei und Ferggerei, ſind ſowohl in landesherrlichen als ſtandes- und grundherrlichen Bezirken aufgehoben.

Conceſſionen aber, in ſo weit ſie ein ausſchließendes Recht für eine Zeit lang mit ſich führen, wie davon in Satz 8 erwähnt worden, können nur von dem Souverain ertheilet werden. Endlich

16) alle Ortsobrigkeiten ſind durch Gegenwärtiges, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit angewieſen, den Eigenthümern der Mouſſeline, auch den Spetiteurs oder Ferggern, welche ſich in den vorgeſchriebenen Conceſſions- oder Genehmigungsſcheinen legitimiren, in ihrem Gewerbe allen rechtlichen Beiſtand, auch thunlichſten Vorſchub, zu leiſten.

Freiburg den 24. Juli 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 47 Seite 381.

Nr. 78.

Die Erhebung und Einſendung des Viehſtandes nach ſeinen ſechs Zweigen und den jährlichen Schätzungsertrag betr.

Die landesherrlichen Bezirks- und grundherrlichen Aemter werden hiemit aufgefodert: von ihren unterſtehenden ſämmtlichen Gemeinden den Viehſtand nach ſeinen ſechs Zweigen, namentlich von Pferden, Ochſen, Kühen, Schweinen, Schaafen

und Gaiſen, und den jährlichen Schatzungs-Ertrag unverzüglich zu erheben, ſofort die Spezialtabellen in eine Generaltabelle zuſammenzutragen, und ſolche längſtens binnen vier Wochen anher einzubefördern.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 46 Seite 373.

Nr. 79.

Die Beſtätigung von Rekruten-Einſtellungsverträgen betr.

Aus einigen hieher angezeigten Fällen hat man erſehen, daß häufig die von Rekruten geſchloſſenen Einſtellungsverträge von dem Amte des Rekruten beſtätiget werden, ohne vorläufig von dem Amte des Einſtehers über deſſen Miliz- und Familienverhältniſſe nähere Auskunft eingezogen zu haben.

Da hierdurch leicht Irrungen entſtehen und die Einſteller in Verlegenheit kommen, wenn die Einſteher in ihrer Gemeinde in Anſpruch genommen werden, im Fall die Reihe zum Eintritt an ſie kommt; ſo wird ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes, unter Bezug auf die Regiminal-Verordnung vom 29. Mai v. J., Provinzialblatt Nr. 34, bei eigener Verantwortlichkeit und Haftung aufgegeben, künftig keinen Rekruten-Einſtellungsvertrag zu beſtätigen, bevor nicht von dem Amte des Einſtehers über deſſen Milizpflichtigkeit, Familien- und übrigen Verhältniſſen die genaue Auskunft erhoben ſeyn wird.

Verfügt Freiburg den 26. Juli 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 47 Seite 382.

Nr. 80.

Einkommensſteuer betr.

Alle diejenigen Perſonen, deren Beſteurung die Kreis-directorien unmittelbar nach n. I 3 der Verordnung vom 7. Mai d. J. über die Erhebung der Einkommensſteuer (Regierungsblatt Nr. 19) zu beſorgen haben, werden hierdurch aufgefodert, innerhalb vierzehn Tagen von Verkündung dieſes an, den im Laufe des vorigen und dieſes Jahrs etwa erhaltenen Zuwachs an jährlichem Einkommen, oder die Verminderung an ſolchen Laſten, welche an letzterm in Abzug kamen, bei der auf die Verheimlichung geſetzten Strafe, unfehlbar hieher anzuzeigen, und die desfalls nöthigen neuen Faſſionen aufzuſtellen. Derſelbe Termin wird denjenigen zur Bewirkung des Abſchreibens anberaumt, deren Einkommen ſich ſeit der letzten Faſſionirung vermindert hat. Nach Verfluß dieſes Termins wird nicht mehr abgeſchrieben.

Durlach den 30. Juli 1810.

Kreisdirectorium.

Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 52 Seite 234.

Nr. 81.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8862.) Spannfrohnden betr.

Auf geſchehene Anfragen mehrerer Aemter wird, in Gemäßheit eingegangener Entſchließung des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern, Landesöconomie-Departement vom 25. d. M. 395 Folgendes bekannt gemacht. Der §. 3 der Verordnung vom 18. April d. J. Regierungsblatt Nr. **XVIII** ſpricht deutlich aus, daß zu Fuhrfrohnden bloß der Güterbeſitzer verpflichtet, und nur nach dem Verhältniß des zu ſeinem Güterbaue erfoderlichen Viehſtandes dazu verbunden ſeye. Es ſind daher die Fuhrfrohnden nicht mehr nach der Anzahl des gehalten werdenden Zugviehes, ſondern nach der

Quantität jenes zum Güterbaue erfoderlichen umzulegen, und auch bei Landes- und Kriegsfrohnden iſt ſich nach dem §. 9 lit. D gedachter Verordnung zu benehmen.

Mannheim den 30. Juli 1810.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirectors.

v. Rotteck. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 46 Seite 293.

Nr. 82.

Beglaubigung der Urkunden.

Auf die dieſſeitige Anfrage wurde durch hohen Erlaß des großherzoglichen Miniſterii des Innern Landeshoheits-Departement vom 17. dieſes Nr. 523 anher erwiedert: Daß auch die grundherrlichen Aemter, welche durch das neueſte Organiſations-Edict den landesherrlichen Aemtern gleich geſtellt worden, jene Urkunden, welche in Frankreich und Weſtphalen gebraucht und dorther für glaubwürdig und rechtsgültig anerkannt werden ſollen, durch ihre Unterſchrift und Amtsſiegel legaliſirt, unmittelbar an das Expeditorat des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung der franzöſiſchen oder weſtphäliſchen Geſandtſchaft einzuſenden haben.

Welches zur Kenntniß und Darnachachtung der grundherrlichen Aemter eröffnet wird. Freiburg den 1. Auguſt 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 49 Seite 397.

Nr. 83.

Nachtrag zu der Verfügung: den Bezug der bisher von den breisgauiſchen Städten erhobenen Taxen, Sporteln und Jurisdictionsgefälle von Amts- und Amtsreviſoratsgeſchäften betr.

In Gemäßheit der von dem großherzoglich hochpreislichen Miniſterio der Finanzen Caſſen-Departement unterm 2. Juli d. J. sub Nr. 339 erlaſſenen Reſcriptes, den Bezug der

bisher von den breisgauiſchen Städten erhobenen Taxen, Sporteln und Jurisdictionsgefällen von Amts- und Amtsreviſoratsgeſchäften betreffend, wird, unter Bezug auf das Regierungsblatt Nr. 24, und als nähere Beſtimmung der dießſeitigen frühern dießfälligen, durch Anzeigeblatt Nr. 41 bekannt gemachten Verfügungen nachträglich verordnet:

a) Daß vom 23. Juli d. J. an die fraglichen Taxen, Sporteln und Jurisdictionsgefälle zu der Herrſchaftscaſſe, wie von andern Aemtern, erhoben und verrechnet werden ſollen.

b) Innerhalb zwei Monaten ein Etat über den Betrag dieſer Gefälle, wie ſie von den Städten und reſp. von den Beſoldeten in den beſtimmten 10 Jahren bezogen worden ſind, gefertigt, und

c) mit genauen, die Qualität und Quantität jedes Beſoldungsbezugs rechtfertigenden Belege verſehene Faſſionen über die Beſoldungen derjenigen Diener und Penſioniſten, welche zu dem Amts- und Amtsreviſorats-Perſonal gehören, und von den sub b erwähnten Gefällen der Stadtcaſſen bisher beſoldet worden ſind, hieher vorgelegt werden ſollen.

Hiernach haben die Bezirksämter ſich zu benehmen.

Freiburg den 1. Auguſt 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 49 Seite 397.

Nr. 84.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9069.) Auswanderungsgeſuche nach Rußland betr.

Nach offiziellen geſandtſchaftlichen Erklärungen ſind die Vortheile, welche das kaiſerliche ruſſiſche Gouvernement den nach der Krimm einwandernden Coloniſten bisher zukommen ließ, dermal ſehr beſchränkt worden. Es hört nämlich auf:

1) der Vortheil, wornach die von der Krone erhaltene Vorſchüſſe, erſt in den 10 Jahren, welche auf die 10 gänzlichen Freiheitsjahre folgen, zurück bezahlt werden durften;

2) das vom Tag der Ankunft an der ruſſiſchen Grenze bis zur Ankunft an dem Beſtimmungsort den Coloniſten verabreichte, und nur auf den Fall etwaiger Wiederrückkehr nach dem Vaterlande zu erſetzen geweſene Zehrgeld von 10 Kopecken für jede erwachſene Perſon, und 6 Kopecken für ein Kind;

3) die Fortbezahlung dieſes Zehrgeldes von der Ankunft in die Colonie bis zur erſten Ernte,

4) die Abreichung eines Vorſchuſſes von 300 oder auch mehr Rubeln zum Bau der Häuſer und Ankauf von Vieh und Geräthſchaften.

Man findet nothwendig, zur Belehrung der Unterthanen dieſes anmit öffentlich bekannt zu machen, und ſämmtlichen Aemtern anmit aufzugeben, die Parthieen, welche wegen vorhabender Auswanderungen nach der Krimm ſich etwa melden ſollten, über die erwähntermaaßen ceſſirenden Benefizien umſtändlich zu unterrichten.

Mannheim den 2. Auguſt 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 47 Seite 297.

Nr. 85.

Groſsherz. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 591 – 92.)

Da die Religionseigenſchaft eines Verbrechers nicht den geringſten Einfluß auf deſſen Beſtrafung haben kann, werden ſämmtliche Aemter hierdurch angewieſen, bei den Unterſuchungen die hierauf bezügliche Generalfrage zu umgehen.

Mannheim den 2. Auguſt 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 48 Seite 301.

Nr. 86.

Die Einſendung der Quartals-Vaccinationsberichte an das betreffende Kreisdirectorium.

Durch das hohe Reſcript des großherzoglichen hochpreislichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 2. Juni d. J. Nr. 545 wird, mit Gutheißen des großherzoglichen General-Directoriums, verordnet: daß zur Ueberſicht über die Schutzpocken-Impfung im ganzen Großherzogthum die Quartals-Vaccinationsberichte der Juſtiz- und Sanitäts-Beamten, welche vorhin an die Regierungen und die General-Sanitäts-Commiſſion eingeſendet worden ſind, nunmehr bei Auflöſung dieſer Stellen an die Kreisdirectorien übermacht und von dieſen die ſummariſche Ueberſicht darüber an das großherzogliche Miniſterium eingeſendet werde.

Sämmtliche Aemter und Phyſicate des Dreiſamkreiſes werden in deren Gemäßheit nachdrücklich angewieſen, die befragten Quartal-Vaccinationsberichte pünctlich und unfehlbar hierher einzuſenden.

Freiburg am 7. Auguſt 1810.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vd. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 51 Seite 413.

Nr. 87.

Die Einſendung der jährlichen Brandverſicherungstabellen an das betreffende Kreisdirectorium betr.

Das großherzogliche hochpreisliche Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement hat mittelſt Reſcripts vom 14. Juli d. J. Nr. 1238 verordnet: daß die Brandverſicherungs-Tabelle, welche alle Jahre von den Bezirksämtern nach der Vorſchrift, und zwar die Zuwachs- und Abgangs-Tabelle auf den 10. Jänner, und die Einzugs-Tabellen vier Wochen nach erfolgtem Umſchlag der Brandgelder-Beiträge, gefertigt werden muß, künftig nicht mehr unmittelbar an das hohe

Miniſterium, ſondern an das betreffende Kreisdirectorium von den Aemtern eingeſendet, und von dieſen ſodann eine General-Tabelle entworfen und dem hohen Miniſterio vorgelegt werden ſoll.

Sämmtlichen Bezirksämtern des Dreiſam-Kreiſes wird dieſe hohe Verfügung zur pünctlichen Nachachtung andurch eröffnet.

Freiburg den 7. Auguſt 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 50 Seite 406.

Nr. 88.

Berichtigung einiger Anfragen über die Verfügung wegen des Viehſtandes nach den genannten Zweigen betr.

Um mehrere bisher geſchehene Anfragen über die im Anzeigeblatt Nr. 46 verkündete Verfügung vom 24. des vorigen Monats wegen Aufnahme des Viehſtandes nach den dort genannten ſechs Zweigen zu befriedigen, und ähnlichen weitern zu begegnen, haben die geſammten, dem herwärtigen Kreisdirectorium unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemter dieſen Viehſtand in diejenigen gedruckten Formularien aufzunehmen, welche das Kreis-Expeditorat denſelben in hinlänglicher Anzahl unmittelbar zuzuſenden gleichzeitig den Auftrag erhält.

Uebrigens wird den Aemtern bemerket, daß es der Beiſetzung des geforderten Schatzungsertrages (oder der Steuer eines jeden Ortes im Amtsbezirke) nicht bedürfe, weil dieſe hier ergänzet werden kann; deſto bälder hingegen wird die Einſendung der gedruckten Viehſtands-Tabellen erwartet.

Verfügt bei dem großherzoglichen Directorium des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 8. Auguſt 1810.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 50 Seite 405.

Nr. 89.

Groſsherz. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 616. 617.)

Man hat zeitherwahr genommen, daß jene Aemter, welchen durch die neueſte Organiſation §. 10 vom 31. Dezember a. p. die Kriminaluntersuchungen in andere Amtsbezirke übertragen ſind, die Vernehmung der zum Zweck der Unterſuchung zu hörenden Perſonen, oder was ſonſt zu deren Fortſetzung zu verfügen iſt, per requisitionem an die betreffenden Aemter ergehen laſſen. Da aber hierdurch nothwendig bedeutender Zeitverluſt entſtehet; ſo beauftragen wir ſämmtliche oben bemerkte Aemter, die in einer einmal anhängigen peinlichen Unterſuchung erfoderlichen Verfügungen unmittelbar an die betreffende Ortsvorſtände ergehen zu laſſen, und befehlen dieſen Letztern den desfallſigen Weiſungen eben ſo pünctlich als jenen ihrer eigenen Aemtern Folge zu leiſten.

Mannheim am 9. Auguſt 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 51 Seite 312.

Nr. 90.

An ſämmtliche Verrechnungen der drei Kreiſe.

Da es manchmal unmöglich iſt, in Prozeſſen, welche zum Nachtheil des Fiskus entſchieden werden, den betreffenden Verwaltungen noch in Zeiten den Auftrag zur Eintheilung der Appellation gegen das Urtheil zu geben; ſo werden ſämmtliche Gefällverwaltungen und Verrechnungen hierdurch angewieſen, in ſolchen Fällen jedesmal die Berufung ſogleich eventualiter bei dem Unterrichter einzulegen.

Die Directoren des Pfinz- und Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar, Frhr. v. Laſolaye, Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 65 Seite 313, vom 18. Auguſt 1810.

Nr. 91.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Frauenkloster zu Baden betr.

Da mit dem 24. September d. J. in dem Frauenkloſter zu Baden ein von der höchſtſeligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden geſtifteter Freiplatz ſich öffnet; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihre Geſuche, unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeit, auch ſonſtige Qualification, binnen vier Wochen an dießſeitige Stelle einſenden können.

Verfügt Karlsruhe den 14. Auguſt 1810 im katholiſchen Kirchen-Departement des Miniſteriums des Innern.

Guignard. vdt. Gußmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 67 Seite 325.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 438.

Nr. 92.

Das Tragen der Seitengewehre der auf Urlaub gehenden Soldaten betr.

In Gemäßheit eines Reſcripts des großh. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 25. Juli d. J. Nr. 661, wird ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes Folgendes eröffnet und aufgetragen:

Da es der entſchiedene Wille Sr. königl. Hoheit iſt, daß den in Urlaub gehenden Soldaten ihre Seitengewehre nicht abgenommen, ſondern belaſſen, hingegen von denſelben nur bei Feierlichkeiten und des Sonntags in die Kirche, nie aber in Wirthshäuſern getragen, und die im Urlaub verübt werdenden Exceſſen empfindlich beſtraft werden ſollen; ſo haben die Aemter des Dreiſam-Kreiſes künftig genau darauf zu ſehen, daß dieſe dem Militär wiederholt bei jeder Beurlaubung eingeſchärfte Verordnung befolgt, und

jede Uebertretung zur Kenntniß der geeigneten Behörde gebracht werde, vorzüglich aber, vermög der ihnen rückſichtlich der Beurlaubten zukommenden Befugniſſe, ſelbſt darauf zu halten, daß dieſelben außer den ausdrücklich feſtgeſetzten Gelegenheiten nirgendwo mit dem Seitengewehr erſcheinen.

Freiburg den 16. Auguſt 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 54 Seite 437.

Nr. 93.

Pflegſchaftsrechnungen betr.

Da von dem großherzogl. hohen Juſtizminiſterium, mittelſt Erlaſſes vom 8. d. M., anher eröffnet worden: daß nach der Beilage C zu der Organiſation vom 26. November 1809 lit. N usque ad finem den Pflegern von Grundherrn überlaſſen werden müſſe, ihre Pflegſchaftsrechnungen entweder ſelbſt zu ſtellen, oder aber durch tüchtige Leute nach ihrer eigenen Auswahl ſtellen zu laſſen, und daß ſodann die Abhör ſolcher Rechnungen von den Amtsreviſoraten geſchehen ſolle; ſo wird ſolches ſowohl zum Wiſſen und Benehmen der Pfleger von Grundherren, als der Bezirktsamts-Reviſorate andurch allgemein bekannt gemacht. Freiburg am 20. Auguſt 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 437.

Nr. 94.

Bekanntmachung.

Durch den §. 5 des großherzogl. Finanz-Miniſterialdecrets vom 26. November 1808, die Creirung der neuen Staats-Obligationen über 6 Millionen Gulden betreffend, wurde beſtimmt, daß die Ziehung der in jedem Jahre zurück zu zahlenden Obligationen durch das Loos im vorhergehenden Jahre

geſchehen ſoll. Dieſem gemäß macht die unterzeichnete Stelle hiermit bekannt, daß die öffentliche Verlooſung der im Jahre 1811 planmäßig zurück zu zahlenden 160 Stück Amortiſations-Caſſe-Obligationen, nebſt den darauf fallenden Gewinnſten, auf Freitag den 28. September d. J. in dem großh. erſten Orangeriegebäude an der Hofküche, in Beiſeyn der dazu von dem hohen Juſtiz- und Finanzminiſterio ernannten Commiſſion, Statt haben werde, wobei Jedermann freien Zutritt hat. Die Einwerfung der Nummern von ſämmtlichen Obligationen in das große Rad, ſo wie der Looſe in das Glücksrad, geſchieht in den vorhergehenden Tagen der nämlichen Woche, urkundlich, und in Gegenwart vorgenannter Miniſterial-Commiſſion, wozu ebenfalls Jedermann freier Zutritt geſtattet wird. Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten werden im Lauf des Jahrs 1811 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zinscoupons, baar im 24 fl. Fuß, hier ohne irgend einen Abzug, bezahlt.

Karlsruhe den 20. Auguſt 1810.

Großh. badiſche Amortiſationscaſſe.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes von 1810 Nr. 55 Seite 329.

Nr. 95.

Erinnerung an die Verfügung: Das Hauſiren mit würtembergiſchen Producten und Fabricaten in hieſigen Landen betr.

Da nach einer amtlichen Anzeige die Händler, über welche die Confiscation würtembergiſcher Producte wegen verbotswidrigem Hauſiren verhängt wurden, ſich gewöhnlich damit entſchuldigen, daß ihnen das Hauſiren in andern Aemtern mit dergleichen würtembergiſchen Producten geſtattet worden, worüber ſie ſich mit ſogar ungeſtempelten Erlaubnißſcheinen ausweiſen: ſo werden ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes an die genaue Beobachtung der dießfalls beſtehenden Verord-

nungen, welche das Hauſiren im großherzoglichen Lande mit würtembergiſchen Producten und Fabricaten gänzlich und bei Confiscationsſtrafe verbieten, nachdrücklich erinnert.

Freiburg den 21. Auguſt 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 438.

Nr. 96.

An ſämmtliche Verrechnungen der drei Kreiſe.

Da in Gemäßheit Beſchluſſes des großherzoglichen Caſſen-Departements des hohen Finanzminiſteriums vom 7. Auguſt d. J. Nr. 1297 die bisher in Karlsruhe beſtandene Provinzialcaſſe aufgehoben worden iſt; ſo werden ſämmtliche Bezirks-Verrechnungen, welche zur vormaligen mittelrheiniſchen Provinz gehörten, hiermit angewieſen, von nun an ihre Geldlieferungen zur General-Staatscaſſe zu leiſten.

Durlach den 21. Auguſt 1810.

Die Directoren
des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.
vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 69 Seite 337.

Nr. 97.

Berichtserſtattung über die Abgaben von dem ins Ausland exportirt werdenden Vermögen neben dem 10procentigen Abzug iſt einzuſenden.

Zu Folge hohen Auftrags aus dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement vom 11. d. M. Nr. 813 werden ſämmtliche landesherrliche und grundherrliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes aufgefodert,

binnen acht Tagen unfehlbar anher berichtlich anzuzeigen, welche Abgaben in denjenigen Fällen neben dem gewöhnlichen 10procentigen Abzug erhoben werden, wo Vermögen aus den dießſeitigen Landen, oder aus den des dießſeitigen Souverainitäts-Abzugs berechtigten Standes- und Patrimonial-Herrſchaften in andere Lande, mit denen keine wechſelſeitige Abzugsfreiheit beſteht, exportirt wird, unter welche nun auch Würtemberg wieder gehört. Freiburg den 22. Auguſt 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 53 Seite 429.

Nr. 98.

Die Triangular-Vermeſſung des Groſsherzogthums Baden betr.

In Gemäßheit hoher Verfügung des hochpreißlichen Miniſterii des Innern, Nr. 2196, ſoll nun die ſchon vor mehreren Jahren von Sr. königl. Hoheit anbefohlene Triangular-Vermeſſung des Großherzogthums Baden vorgenommen werden.

Da nun bei einer ſo ausgedehnten Meſſung die Errichtung einiger Signale auf Bergſpitzen nicht umgangen werden kann, auch hie und da eine Waldgegend etwas zu lichten ſeyn dürfte, und bei ſolchen Gelegenheiten die Köſten ſo viel möglich zu ſparen, den Ingenieurs da, wo es erfoderlich iſt, von den nahe liegenden Gemeinden die erfoderliche Aushülfe frohndweiſe zu leiſten iſt: ſo werden ſämmtliche landesherrliche und grundherrliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes hiemit angewieſen, die Ortsvorgeſetzten zu beauftragen, den Ingenieurs oder jedem, welcher mit gedachter Vermeſſung beſchäftigt iſt, diejenige Aushülfe zu leiſten, welche von ſelben verlangt werden wird. Freiburg den 23. Auguſt 1810.

Großherzoglich bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 53 Seite 429.

Nr. 99.

Bekanntmachung

eines Unglücksfalls und die zu Verhütung ähnlicher Ereigniſſe betreffenden Anordnungen betreffend.

Zu Thanheim, in dem Amtsbezirk Hüfingen, hat ein Knab durch den Genuß der ſogenannten Wolfsbeere ſich den Tod zugezogen, und ein zweiter Knabe, dem der Antheil an dieſer Naſcherei eine Taubheit verurſachte, iſt nach einem zwanzigmaligen Erbrechen dem gleichen Schickſale noch entgangen.

Indem man dieſes zur Warnung öffentlich bekannt macht, wird zugleich, um künftigen unglücklichen Ereigniſſen dieſer Art vorzubeugen, hiermit verordnet:

1) Sämmtliche hierher unterſtehende Aemter haben durch die Phiſicate aus der Flora der Donau eine Beſchreibung aller in dieſem Kreiſe wachſenden Giftpflanzen, mit genauer Bemerkung ihrer Unterſcheidungszeichen, verfaſſen zu laſſen, und dieſe den Ortsvorgeſetzten und Schullehrern jeder Gemeinde zuzuſtellen.

2) Die Ortsvorgeſetzten haben dieſe Beſchreibung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Schullehrer aber dieſelbe zu einem Gegenſtand des Schulunterrichts zu machen, und die Kinder vor dem Genuß, mit Vorſtellung der hieraus entſtehenden Todtesgefahr, zu warnen; und da

3) die Flora der Donau auch die Rettungsmittel gegen dieſes genoſſene Gift bezeichnet, ſo ſind auch dieſe von den Phiſicaten aus derſelben auszuziehen und den Vorgeſetzten und Landwundärzten mitzutheilen, um, wenn, der ad 1 und 2 vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregel ungeachtet, ein Unglück dieſer Art ſich ferner ereignen ſollte, davon den ſchleunigen Gebrauch, da ſie nach einem kurzen Zeitverluſt von keiner Wirkung mehr ſind, machen zu können.

4) Sämmtliche Aemter haben ſich binnen vier Wochen über den Vollzug dieſes Auftrags anher auszuweiſen.

Villingen den 23. Auguſt 1810.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

v. Gulat. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 56 Seite 453.

Nr. 100.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10466.) Die Einſchreibung der Zeugen bei Geburts- und Todtesbeurkundungen betr.

Da das großherzogliche hochpreisliche Juſtizminiſterium, vermög Entſchließung vom 15. d. M. Nr. 2227, anher eröffnet hat, daß nach dem Ausſpruch des 56ten Satzes des neuen Landrechts und deſſen analogen Ausdehnung für räthlich erachtet werde, daß bei Geburts- und Todtesbeurkundungen der Vater nur als Anzeiger auftreten, und noch zwei verſchiedene männliche Zeugen zugezogen werden ſollen; ſo werden ſämmtliche Aemter zur Nachachtung und Anweiſung der Pfarrämter hievon in Kenntniß geſetzt.

Mannheim den 24. Auguſt 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 53 Seite 321.

Nr. 101.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 4033.) Die Verkündungsweiſe der Hofgerichtsurtheile betr.

Zufolge Genehmigung des hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 18. d. Nr. 2264 hat man beſchloſſen, daß die bei dießſeitiger Gerichtsſtelle erlaſſenen Urtheile für die Folge nicht mehr den drei jüngſten Advocaten allein, wie es der §. 217 der Obergerichtsordnung beſtimmt, ſondern jedesmal denjenigen, welche die Parthieen in der entſchiedenen Rechtsſache vertreten haben, in der hierzu von nun an beſtimmten Rathsſitzung, am Montage einer jeden Woche Morgens um neun Uhr, verkündet werden ſollen. Sämmtliche hieſige Advocaten und Procuratoren werden daher angewieſen, ſich auf die an ſie jedesmal den Samſtag vorher geſchehende Ladung zur Urtheilsanhörung um die beſtimmte Zeit und bei Strafe von 30 kr. pünctlich einzufinden; wobei ihnen jedoch in dem mög-

lichen Verhinderungsfalle einen Subſtituten aus ihrer Mitte ſich ſelbſt zu wählen in der Art überlaſſen bleibet, daß hiefür niemals die Aufrechnung einiger Gebühr an die Parthie geſtattet wird. Dieſe Anordnung nimmt den 10ten künftigen Monats ihren Anfang.

Mannheim den 27. Auguſt 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 325.

Nr. 102.

An ſämmtl. grundherrl. Aemter des Dreisam-Kreiſes.

Zu Folge eines hohen Erlaſſes des großherzogl. Miniſterial-Landeshoheits-Departement vom 21. v. M. Nr. 644—645, die Vertheilung der Kaminfegerei nach den landesherrlichen Bezirksämtern mit Einſchluß der benachbarten kleinen grundherrlichen Orten und Aemtern betreffend, werden hiemit ſämmtliche grundherrliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes zum Bericht binnen vier Wochen aufgefodert, ob und in welchen grundherrlichen Orten etwa bereits eigene Kaminſegereien, und welche, beſtehen, auch welche jährliche Recognition oder Pachtgelder an die einzelnen Grundherrn, nach dem bisher beſtandenen Herkommen, zu entrichten rechtlich verbunden geweſen ſeyen.

Freiburg den 28. Auguſt 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 56 Seite 453.

Nr. 103.

Die Allegirung des Datums und der Nummer der veranlaſſenden Verfügung bei jeder Eingabe betr.

Es beſteht ſchon die Verordnung, daß bei jeder Eingabe das Datum und die Nummer der veranlaſſenden oder

auf den Gegenſtand Bezug habenden frühern Verfügung allegirt werden ſolle, durch Verſehen in der Expedition, oder in den Schreibſtuben, unterbleibt aber dieſe ſehr nothwendige Vorſicht. Um daher die etwa Nachläſſigen zur Ordnung zu gewöhnen, wird in dem dießſeitigen Geſchäftskreis jedes derartige Verſehen mit 15 kr. Strafe belegt, und ſolche, salvo regressu an den Concipienten oder Expedienten, dem die Eingabe Unterſchreibenden angeſetzt werden.

Freiburg den 28. Auguſt 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 57 Seite 462.

Nr. 104.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10616.) Die Zeit der Confirmation der Katechumenen und die desfallſigen Altersdiſpenſationen betr.

Da nach der neueſten Organiſation Beilage C Seite 45 c die Entſchließung über die aus den Schulen zu entlaſſenden Kinder zur Confirmation den Decanaten gemeinſchaftlich mit den Aemtern zuſteht, ſo werden, nach eingelangter Vorſchrift aus hochpreißlichem Miniſterio des Innern evangeliſch-kirchlichen Departements vom 27. v. et praes. 26. d. M. die betreffenden Aemter und Spezialate des dießſeitigen Kreiſes auf die, über dieſen Gegenſtand beſtehende, befolgte, auch zu Beförderung der nöthigen Schul- und Vorbereitungskenntniſſe ſowohl, als des bei einem ſo wichtigen Zeitpuncte unerläßlichen beſonnenen Ernſtes erfoderlichen Verordnungen in Nachſtehendem hiedurch aufmerkſam gemacht:

1) In der Regel darf kein Kind aus der Schule entlaſſen werden, bis Knaben das 14te und Mädchen das 13te Jahr bei dem unmittelbar nach dem erſten Sonntage des Advents anfangenden katechetiſchen Confirmations-Unterrichte bei den Pfarrern erreicht haben.

2) Gründe zu einer bei den Spezialaten und Aemtern nachzuſuchenden Diſpenſation in einzelnen Fällen ſind:

a) früher bevorſtehende und nachzuweiſende Veränderung des Wohnorts der Eltern, Tod oder Verſetzung des Pfarrers, beſondere und nicht verſchiebliche Gelegenheit zu vortheilhafter Unterbringung in die Lehre oder Dienſt, und überhaupt ſolche Veränderungen und Fälle, wobei durch längern Verzug der Confirmation beſchwerlicher Schade beweislich iſt, oder der Anfang eines neuen Religionsunterrichts nöthig wird.

b) Erweislich große Armuth der Aeltern, und bezeugte Nothwendigkeit, ihre Kinder ſich ſelbſt ihren Unterhalt verdienen zu laſſen, oder die Aeltern zu dem nämlichen Zwecke zu unterſtützen.

c) Erwieſene Nothwendigkeit, ein Kind an fremden Orten früher, als nach Ablauf der verordneten Confirmationszeit zu geben — doch muß

3) auch in dieſen Fällen das zu diſpenſirende Kind wenigſtens ein Jahr lang in der erſten Klaſſe der Schule geweſen ſeyn, ſohin die nöthige Schulkenntniſſe erlangt haben, und das Maximum der Diſpenſation darf nicht über ſechs Monate vom geſetzmäßigen Anfange des Confirmationsunterrichts gehen.

4) Ermangelte es an einer von dieſen beiden Bedingungen der Diſpenſation, und dieſe würde doch durch die bei 2 b bemerkte Umſtände nöthig, ſo iſt das Kiud vom Beſuche der Sommerſchule zu diſpenſiren, auch allenfalls eine Privat-Confirmation im Herbſte zu geſtatten.

Nach dieſen beſtehenden Verordnungen haben ſich alſo die Aemter und Spezialate bei Diſpenſationen zu richten.

Mannheim den 28. Auguſt 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors
v. Rotteck. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 326.

Nr. 105.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10704.) Die Beförderung der Schaafveredlung betreffend.

Da, nach einer Anzeige der großherzoglichen Schäferei-Inſtituts-Direction zu Karlsruhe, zu Beförderung der Schaafveredlung, gleich vordern Jahren, auch dieſes Jahr eine Ausleihung ſpaniſcher Widder zur Begattungszeit Statt finden kann, ſo wird dieſes denjenigen Gemeinden, welche ordentliche Schäfereien halten, pferchen, und reines Vieh haben, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, wenn ſie ſpaniſche Widder zu erhalten wünſchen, ſie ſich innerhalb 14 Tagen bei der Eingangs erwähnten Direction zu Karlsruhe, oder auch bei den für dieſen Zweck im dießſeitigen Landestheile vertheilten herrſchaftlichen Schäfereiplätzen zu melden, und die Zahl der erforderlichen Widder anzuzeigen haben, um hiernach ſodann die Vertheilung vornehmen zu können.

Mannheim den 29. Auguſt 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

v. Rottek. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 325.

Nr. 106.

Bekanntmachung.

(Nr. 3306.)

Zum Behuf der Fertigung eines Adelsſtammbuchs iſt es, zufolge höherer Weiſung, nöthig, von ſämmtlichen, das Adelsrecht anſprechenden, in dem Murg-Kreisdiſtrict, ſowohl auf dem Lande als in den Städten wohnenden adeligen Mannsperſonen, welche das dießſeitige Staatsbürgerrecht nach dem 6. Conſtitutionsedict genießen, ohne Unterſchied, ob ſolche landtafelmäßige Güter im Lande beſitzen oder nicht, Kenntniß zu haben. Es werden daher alle diejenigen, im dießſeitigen Diſtricte wohnende, unter obige Kategorie gehörige

Individuen aufgefordert, ſich binnen vier Wochen dahier zu melden, um das weiters Nöthige anordnen zu können.

Raſtadt den 30. Auguſt 1810.

Murg-Kreisdirectorium.

Frhr. v. Laſſolaye.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 72 Seite 353.

Nr. 107.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10729.) Die Duldung franzöſiſcher Eingebornen auf dießſeitigem Gebiet betr.

Durch einen Erlaß der kaiſerlich franzöſiſchen Präfectur vom Donnersberg, wegen angeblicher Duldung franzöſiſcher, nicht gehörig legitimirter Unterthanen auf dießſeitigem Gebiet, ſieht man ſich veranlaßt, die deßfalls wiederholt ergangenen geſchärften Verbote, beſonders jene vom 15. März 1808 Nr. 2399 (Provinzialblatt Nr. 16 g. J.), dann vom 31. Mai 1808 Nr. 5520 ½ (Provinzialblatt Nr. 31 g. J.), unter Beziehung auf die dortigen ſtrengen Strafbedrohungen, in Erinnerung zu bringen, und die ſchon mehrmals bekannt gemachte Belehrung zu wiederholen, daß als gültige jenſeitige Päſſe, worauf ein dießſeitiger Aufenthalt nachgeſehen werden kann, nur jene anzuſehen ſeyen, welche von der kaiſerlich franzöſiſchen Staatsregierung ſelbſt, oder doch von einem Ober-Präfecten des betreffenden Departements, ausgeſtellt ſind. Alle amts- und ortspolizeilichen Behörden haben auf Befolgung dieſer Vorſchrift bei perſönlicher Verantwortung zu wachen.

Mannheim den 30. Auguſt 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

v. Rottek. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 54 Seite 325.

Nr. 108.

Die bei den Zollſtätten auf Ein- und Ausbruchs-ſtationen zu beobachtende Manipulation betr.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bei mehreren Zollſtåtten auf Ein- und Ausbruchs-Stationen die vorgeſchriebene Manipulation bei Verzollung jener Artikel, deren Ausfuhr in andern Staaten ohne beſondere Bewilligung verboten iſt, nicht beobachtet werde; ſo wird, unter Bezug auf die dießfalls beſtehenden und kund gemachten Vorſchriften, hiermit verordnet, daß

a) jeder Zoller einer Einbruchs-Station die Bewilligungsurkunde von den Vekturanten abfordern, die Ladung genau unterſuche, und ſelbe nebſt Ertheilung des geeigneten Zollzeichens auf die Bewilligungsurkunde, mit Unterſetzung des Monats, Tags und der Namensunterſchrift, pünctlich vormerke; daß

b) jeder Zoller der Ausbruchs-Station nebſt dem abzuſtreifenden, zur Controle dienenden Zollzeichen der Einbruchs-Station, die Bewilligungsurkunde abverlange, mit dieſer nur der Vormerkung der Einbruchs-Station, die Ladungsvergleiche und die Richtigkeit derſelben, ebenfalls nebſt Monat, Tag und Namensunterſchrift, auf geſagte Urkunde beſcheinige, die allenfalls wahrzunehmende Unrichtigkeit aber ſogleich dem nächſtgelegenen Bezirks- oder Oberzollamte anzeige.

Hiernach haben ſich die betreffenden Zoller, bei Vermeidung unnachſichtlicher ſcharfer Ahndung, pünctlich zu benehmen.

Verfügt bei dem großherzoglich badiſchen Directorium des Dreiſam-Kreiſes, Freiburg den 31. Auguſt 1810.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 57 Seite 461.

Nr. 109.

Die den Ohmgeldern für ihre Mühe zuſtehenden Einzugsgebühren betr.

Was ein großherzoglich hohes Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement, durch höchſte Entſchließung d.d. Karls-

ruhe vom 6. et præs. 16. Auguſt d. J. F.M.Nr. 523 anher zu erlaſſen geruht hat, iſt aus nachſtehendem hohen Erlaſſe zu entnehmen:

Da die Nichtübereinſtimmung der Beilage Lit. **D** des Regierungsblattes Nr. **XXV** mit der darin enthaltenen Verordnung vom 23. Juni d. J. in Betreff des Wein-Impot, Anlaß zu Zweifeln gegeben hat, ſo wird andurch erläutert, daß es

a) bei der in gedachter Verordnung §. 9 vorgeſchriebenen Einzugsgebühr von 4 Kreuzer per Gulden ſein Bewenden behalte, und

b) daß die dem Ohmgelder von jedem ausgeſtellten Atteſtat ausgeworfene Gebühr von 2 Kreuzer nicht aus dem Aerario, ſondern von demjenigen, der den inländiſchen Wein verführt, zu zahlen ſey.

Freiburg am 31. Auguſt 1810.

Großh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-. Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1810 Nr. 57 Seite 462.

Nr. 110.

Die Uebergehung der untergeordneten Stellen bei Eingaben von Vorſtellungen betr.

Aus Veranlaſſung der öfters ſich ergebenden Fälle, daß ungeeignete oder mangelhafte Vorſtellungen, gewöhnlich mit Umgehung der Unterbehörden, unmittelbar höchſten Ortes, oder bei den höhern Landesbehörden von den Bittſtellern ſelbſt eingegeben werden, welche, mit Verſäumniß ihrer Zeit und mit großen Unkoſten, ihre Angelegenheiten perſönlich zu betreiben, nach Karlsruhe reiſen, wird, in Gemäßheit Reſcriptes des großherzoglichen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement vom 14. v. M. Nr. 843, ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes andurch aufgetragen, ihre Amtsuntergebene über die deßfalls beſtehenden Verordnungen, und ins-

beſondere über die Vorſchriften der neueſten Organiſation, zweckmäßig zu belehren, und allen Mißbräuchen möglichſt zu begegnen; wobei auch noch insbeſondere die Sachwalter zur genauen Beobachtung der befragten Verordnungen andurch nachdruckſam angewieſen werden.

Freiburg den 3. September 1810.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1810 Nr. 58 Seite 470.

Nr. 111.

Die Verleihung ſpanischer Widder an Gemeinden, die Schäfereien halten, betr.

Auf den Erlaß des großherzoglichen Schäferei-Inſtituts vom 20. v. M. wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß auch dieſes Jahr, zur Veredlung der Schaafzucht, denjenigen Gemeinden, welche ordentliche Schäfereien halten, Pferchen und reines Vieh haben, zur Begattungszeit ſpaniſche Widder leihungsweiſe abgegeben werden.

Diejenigen Gemeinden, welche unter obigen Bedingungen ſpanniſche Widder für die demnächſt eintretende Begattungszeit zu erhalten wünſchen, haben ſich dießfalls entweder bei dem großherzoglichen Schäferei-Inſtitut zu Karlsruhe oder Gottsau, oder aber bei den im Lande vertheilten herrſchaftlichen Schäfereien zu melden, und die Zahl der erforderlichen Widder anzuzeigen.

Freiburg den 3. September 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 59 Seite 477.

Nr. 112.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 685.)

Sämmtliche großherz. badiſche Aemter des Neckar=Kreiſes, welche nach der jüngſten Organiſation keine Kriminalunterſuchungen zu führen haben, werden hierdurch, in Gefolge dießſeitiger Generalverordnung vom 9. v. M. Nr. 616 und 617, gleichmäßig angewieſen, den Requiſitionen derjenigen Aemter, welchen die Kriminalunterſuchungen übertragen ſind, unter eigener Verantwortlichkeit, jedesmal ohne Weigerung zu genügen. Die mit den peinlichen Unterſuchungen beauftragten Beamten aber haben ihre deßhalb nöthig erachteten Verfügungen immer unmittelbar an die betreffenden Aemter im Wege der Requiſition zu erlaſſen.

Mannheim den 3. September 1810.

Graf v. Benzel Sternau. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes Nr. 58 Seite 341.

Nr. 113.

Wanderbücher und Handwerksgeſellen betr.

Von dem Schultheißen und Rath des Kantons Bern wurde nachſtehende Verordnung wegen Einführung der Wanderbücher ſtatt der Kundſchaften erlaſſen, und darauf hin von dem großherz. hochpreislichen Miniſterio des Innern Landeshoheits=Departement, umterm 5. September 1810 Nr. 1003, befohlen: daß die dießſeitigen Zünfte, wenn es gleich bei der frühern dießſeitigen Wanderbücher=Einrichtung und der deßfallſigen Verordnung ſein Bewenden behält, dennoch hiervon in Kenntniß geſetzt werden ſollen, welches daher ſämmtliche Aemter zu bewirken haben.

Die Directoren

des Pfinz= u. Enz=Kr.,	des Murg=Kreiſes,	des Kinzig=Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern thun kund

hiermit, daß Wir, auf angehörten Vortrag Unſeres Juſtiz- und Polizeiraths, in Betrachtung:

daß die Handwerksgeſellen und die in dieſe Klaſſe gehörenden Profeſſioniſten, wegen ihrem unſteten Lebweſen, einer beſondern Aufſicht bedürfen;

daß zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit derſelben nur in ſo fern der Aufenthalt in hieſigem Kanton geſtattet werden kann, als ſie ſich über ihre Herkunft und Begangenſchaft legitimiren, und ſomit einige Garantie leiſten können;

daß die mit den bisher üblichen Kundſchaften für wandernde Handwerksgeſellen und Profeſſioniſten mancherlei Nachtheile und Mißbräuche verbunden geweſen, welches alle benachbarten Staaten zur Abſchaffung derſelben bewogen hat;

daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachtheile nicht haben, und überdieß dem fleiſſigen und gut geſinnten Handwerksgeſellen und Profeſſioniſten das verdiente Zeugniß ſeiner Aufführung und Geſchicklichkeit gewähren;

in Betracht endlich, daß Wir es Uns ſtets zur Pflicht machen, die Verfügungen auswärtiger Behörden zu Handhabung guter Polizei und Sicherheit, ſo viel an Uns, zu unterſtützen; verordnet haben, und

verordnen:

1) Es ſoll keinem Handwerksgeſellen und in dieſe Klaſſe gehörenden Profeſſioniſten der Eintritt in den hieſigen Kanton geſtattet werden, der ſich nicht durch einen Paß, Wanderbuch, oder Kundſchaft (welche nachſtehende Eigenſchaften beſitzen ſollen) über ſeine Herkunft ausweiſen kann.

In den Päſſen ſollen der Geſchlechts- und Vorname, die Heimath, der Beruf, der Zweck der Reiſe, der Dauer und das Signalement der Perſon deutlich enthalten ſeyn.

In den Wanderbüchern (welche von den Polizeibehörden auf den Träger ausgeſtellt, auch ſonſt ganz und unverſehrt ſeyn, und die obigen Eigenſchaften beſitzen ſollen) iſt auch nachzuſehen, ob keine Blätter ausgeriſſen ſeyen.

Die in die Schweiz ertheilten Kundſchaften ſollen ebenfalls die Eigenſchaft eines Paſſes beſitzen, nicht mehr als

3 Monat alt ſeyn (der Beſitzer habe denn irgendwo gearbeite), und durch die Polizeibehörde des Orts, wo die Kundſchaft ausgeſtellt worden, legaliſirt ſeyn.

2) Es ſoll auf den Grenzen des Kantons jeweilen das Datum des Eintritts auf dem Paß ꝛc. vorgezeigt werden.

3) Jeder fremde Handwerksgeſelle, welcher in hieſigem Kanton in Arbeit tritt, ſoll ſeine Papiere, durch welche er ſeine Herkunft beſcheinigt, in der Hauptſtadt der Central-Polizei, gegen einen Schein, auf dem Lande aber dem erſten Vorgeſetzten des Orts, hinterlegen.

4) Wer einen fremden Handwerksgeſellen in Dienſt oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weiſe demſelben Unterkunft gibt, ohne daß ſelbiger ſeine Papiere hinterlegt hat, ſoll mit einer Buße, die bis auf 12 Livres anſteigen kann, und wovon ein Dritttheil der Armencaſſe des Orts, ein Dritttheil dem Verleider und ein Dritttheil dem Staat zukommen ſollen, belegt werden; und iſt dabei für alle daherigen Folgen verantwortlich.

5) Jeder fremde Handwerksgeſelle, der ſeine Papiere gehörig hinterlegt hat, und ſich allenfalls darüber durch ſeinen Schein von dem betreffenden Beamten ausweiſen kann, bedarf keiner weitern Erlaubniß zum Aufenthalt, ſo lange er zu keinen gegründeten Klagen oder Beſchwerden Anlaß gibt, und nur im Lohn oder im Dienſt eines angeſeſſenen Einwohners arbeitet. Es ſoll ihm auch von daher, auſſer der nachbemeldeten Viſa-Gebühr, keine weitere Abgabe, Zoll ꝛc. abgefordert werden.

6) Wenn derſelbe mit Vorwiſſen ſeines Meiſters den Ort verläßt, ſo ſollen ihm ſeine Papiere wieder herausgegeben und das vom Meiſter erhaltene Zeugniß legaliſirt werden.

7) Für die Viſirung der Päſſe ꝛc. hat die Centralpolizei von jedem Handwerksgeſellen, welcher mehr als 30 Tage in hieſigem Canton ſich aufgehalten, zwei Batzen zu beziehen und zu verrechnen.

8) Wenn ein fremder Handwerksgeſell in einem Zeitraum von 12 Monaten bereits bei 3 Meiſtern im hieſigen Kanton in Arbeit geſtanden, oder während 30 Tage keine Arbeit er-

halten, und ſonſt keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweiſen kann, ſo iſt derſelbe mit Anzeig des Grundes weiters zu weiſen.

9) Vom 1. Auguſt nächſtkünftig an ſollen im hieſigen Kanton keine Kundſchaften mehr ertheilt, ſondern die Meiſterzeugniſſe jeweilen in die von den Geſellen bereits beſitzenden oder bei der Centralpolizei zu erhaltenden Wanderbücher eingeſchrieben werden.

Es ſollen auch von dieſem Zeitpunct an keine gewöhnlichen Päſſe mehr an Handwerksgeſellen ertheilt, ſondern die Wanderbücher gleich wie Päſſe reſpectirt werden.

Die einzuführenden Wanderbücher ſollen 32 paginirte Blätter oder 64 Octavſeiten, auch die Eigenſchaften eines Paſſes enthalten, und von dem Centralpolizeiamt auf jeweilige Legitimation des Namens und der Heimath ꝛc., gegen Erlag von 8 Batzen, ausgeſtellt werden.

Unſerm Centralpolizei-Beamten iſt die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, ſo wie die Mittheilung an unſere Behörden, übertragen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll gedruckt, von den Kanzeln verleſen, überall angeſchlagen und der Sammlung der Geſetze beigedruckt werden.

Gegeben Bern den 25. Juni 1810.

Der zweite Schultheiß, C. F. Freudenreich.

Namens des Raths der Stadtſchreiber, Thormann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 79 Seite 390.

Nr. 114.

Die Bemerkung der Käufer in die Fahrnißverſteigerungs-Protokollen betr.

Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß von den Amtsreviſoraten in die Fahrniß-Verſteigerungs-Protocolle meiſtens, nach der ehevorigen Art, nur die verſteigerten Fahrniſſe nebſt Anſchlag und Erlös, nicht aber auch die Käufer aufgenommen werden, ſolches aber dem dermaligen Geſchäfts-

gange entgegen iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche, dem dieſſeitigen Kreisdirectorium unterſtehende Amtsreviſoraten anzuweiſen, in den Fahrniß-Verſteigerungs-Protocollen bei jedem verſteigerten Stücke zugleich auch den Käufer anzumerken.

Freiburg den 10. September 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 486.

Nr. 115.

Bittſchriften und Vorſtellungen betr.

Aus Veranlaſſung der öfters ſich ergebenden Fälle, daß ungeeignete oder mangelhafte Vorſtellungen, gewöhnlich mit Umgehung der Unterbehörden, unmittelbar höchſten Orts oder bei den höhern Landesbehörden von den Bittſtellern ſelbſt eingegeben werden, welche mit Verſäumniß ihrer Zeit und mit großen Unkoſten ihre Angelegenheiten perſönlich zu betreiben, aus allen Theilen des Landes nach der Reſidenz kommen; werden hiermit, aus höchſtem Auftrag,

a) alle und jede Supplikanten reſp. gewarnt und ermahnet, die desfalls beſtehende höchſte Vorſchrift, nach welcher ſie nicht ſelbſt erſcheinen, ſondern ihre Angelegenheit durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Behörde und mit deren Bericht begleitet, einſenden ſollen, zu beobachten, wobei zu erkennen gegeben wird, daß ſie durch ihr perſönliches Erſcheinen ſich größtentheils nur vergebliche Koſten verurſachen, und ihre Angelegenheiten (deren Beförderung ohnehin höchſten Orts das ſtete Augenmerk iſt) deßhalb nicht früher erledigt werden; ja ſogar ſie ſich der Gefahr ausſetzen, ohne weiters zurück, und nach Befinden von der Polizei ausgewieſen zu werden.

b) Insbeſondere und namentlich wird aber allen und jeden Sachwaltern von dergleichen Supplicanten bedeutet, daß ſie ihren Clienten weder veranlaſſen, ſich ſelbſt in die Reſidenz

zu begeben, noch ihnen zu dem Ende Schriften verfertigen; als widrigenfalls man ſich ſonſt perſönlich an ſie halten, und ſie zur Rechenſchaft ziehen wird; endlich

c) werden alle Aemter und Magiſtrate wiederholt angewieſen, jeden ſolchen Zulauf durch zweckmäßige Belehrung ihrer Untergebenen, und durch die ihnen ſelbſt zu Gebote ſtehenden Mittel zu verhindern, und dadurch den einreißenden Mißbräuchen kräftig zu begegnen; übrigens aber ſich um ſo mehr die Beförderung der Einſendung aller bei ihnen einzugebenden Angelegenheiten pflichtſchuldigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 10. September 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 73 Seite 361.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 58 Seite 470. Dreiſamkreis-Directorium v. 3. Sept. 1810.

116.

Schöpf- und Ziehbrunnen betr.

Unterm 20. September 1806 hat das vormalige Hofraths-Collegium **II.** Senats in dem ehemaligen Provinzialblatt Nr. 79 vom 1. October 1806, wegen den Schöpf- und Ziehbrunnen, welche in ſo vieler Hinſicht ſchädlich ſind, folgende Verordnung erlaſſen:

Man hat theils zu Verminderung der Holz-Conſumtion, theils aber auch hauptſächlich wegen der Sicherheit beim Gebrauch gut gefunden, zu verordnen: es ſoll künftig in denen Landortſchaften kein Schöpf- und Ziehbrunnen aufs neue mehr angelegt, ſondern ſtatt derſelben Pumpbrunnen mit ſteinerner Einfaſſung und Bedeckung erbaut, und die ſchon vorhandene jener Art nach und nach, wie es thunlich iſt, in Pumpbrunnen verwandelt werden.

Hiebei geſtattet man jedoch, daß nur zur Viehtränke in Feld und Wald die bisherigen Ziehbrunnen mit beſchwerten

Stangen noch ferner angewendet werden dürfen, und will die Diſpenſationen von dieſer generellen Vorſchrift den Ober- und Aemtern, auch Oberforſtämtern gemeinſchaftlich überlaſſen.

Da man jedoch mißliebig bemerkt hat, daß derſelben, inſonderheit wegen des Puncts der Verwandlung von Schöpf- und Ziehbrunnen, wenige Folge geleiſtet wurde, und ſich neuerdings wieder einige Fälle ereignet haben, wodurch Perſonen durch herabgeſtürzte Schwengel tödlich verwundet wurden; ſo findet man ſich hiermit bewogen, nicht nur dieſe Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung einzuſchärfen, ſondern es werden auch andurch ſämmtliche Aemter angewieſen, unter Communicatian mit den betreffenden Oberforſtämtern, binnen ſechs Wochen anzuzeigen, wo noch dergleichen Schöpf- und Ziehbrunnen exiſtiren, was ſie für deren Verwandlung in Pumpbrunnen angeordnet haben, was desfalls für Anſtände vorwalten, und wie ſolche zu beſeitigen ſind.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 10. September 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 73 Seite 362.

Nr. 117.

Die Ertheilung der Bierbrauerei-, Eſſigſiederei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeiten betr.

Nach einem anher gelangten hohen Erlaſſe des großherzogl. hochpreislichen Juſtizminiſteriums vom 29. v. M. Nr. 2314 gehören die Bierbrauerei-, Eſſigſiederei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeiten nicht unter die Categorie derjenigen Gewerbe, welche nach dem §. 29 des III. Conſtitutions-Edicts den Standesherren zur Ertheilung verblieben ſind.

Welches hiemit ſämmtlichen dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden untergerichtlichen Stellen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Verfügt im großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 11. September 1810.

F. A. Hartmann. vdt. Werenwag.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 485.

Nr. 118.

Den fleiſsigen Besuch der Schulen betr.

Aus den eingekommenen Berichten der Schulviſitaturen hat ſich gezeigt, daß, obwohl man in dem ungleich größeren Theile alle Urſache hat, mit den Schulen zufrieden zu ſeyn, doch hie und da der Schulbeſuch ziemlich vernachläſſiget werde.

Um dieſem Unfuge zu ſteuern, wird verordnet, oder vielmehr die ſchon beſtehende Anordnung wieder eingeſchärft, daß die Schullehrer nach jedem Monat das Verzeichniß der aus der Schule gebliebenen Kinder mit Bemerkung der Anzahl und der Urſache, oder ob es ohne eine dem Lehrer angezeigte Urſache geſchehen, dem Ortsvorſtande übergeben, welcher dann alle Vierteljahre die Nachläſſigen dem Amte anzuzeigen hat, damit daſſelbe, nach Verordnung des 13. Organiſations-Edicts vom Jahr 1803 §. 3, gegen die Nachläſſigen oder deren Eltern, worunter auch die Vormünder und die Meiſter, welche Kinder in Dienſt nehmen, die noch ſchulmäßig ſind, verſtanden werden müſſen, mit angemeſſener Strafe verfahren kann.

Freiburg den 12. September 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 485.

Nr. 119.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.S.Nr. 4349.) In Betreff der ertheilt werdenden Armen-Atteſtaten.

Beſchluß.

In jenen Fällen, in welchen die Parthieen ſich mit Armuth-

Atteſtaten verſehen, um von der Koſtenzahlung frei zu bleiben, iſt es nöthig, daß ſolche Zeugniſſe von den Aemtern oder Gerichten nicht blos in allgemeinen Ausdrücken, ſondern nach Verläſſigung der speziellen Vermögens-Umſtände und mit deren ausdrücklichen Angaben abgefaßt werden. Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 14. September 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 353.

Nr. 120.

Erinnerung an das Verbot: Die Annäherung der Fiſcher und Schiffer an das elſäſchiſche Rheinufer bei Nachtszeit betr.

Ein neuerlicher Vorfall, welcher einem Schiffer von Griesheim das Leben koſtete, veranlaßt uns, ſämmtliche Fiſcher und Schiffer aufmerkſam zu machen, und das Verbot wegen Annäherung an das Elſäßiſche Rheinufer bei Nachtszeit wiederholt einzuſchärfen.

Freiburg den 17. September 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Fiſcher jun.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 62 Seite 509.

Nr. 121.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10584. 10585.) Die Anſtalten gegen Feuer- und Waſſerſchaden betreffend.

Da man aus den eingekommenen Berichten über die dießjährige Feuerſchau erſehen, daß die meiſten Gebrechen in baufälligen und gefährlichen Schornſteinen, ſelbſt an mehreren Orten ſich Häuſer ohne Schornſteine befinden, ſo werden

Bayerische Staatsbibliothek München

ſämmtliche Aemter hiedurch angewieſen, auf die baldmöglichſte Beſeitigung dieſer Gebrechen ernſtlichen Bedacht zu nehmen, und ſiehet man den desfallſigen Anzeigen, wie ſolches geſchehen, in den künftigen Feuerſchauberichten entgegen.

Mannheim den 17. September 1810.

v. Mangen. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 59 Seite 349.

Nr. 122.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 11631.) Die Beförderung der inländiſchen Schweinszucht betr.

Um die in mehreren Orten noch ſehr zurückſtehende Schweinszucht emporzubringen, hat das hochpreisliche Miniſterium des Innern Landes-Oeconomie-Departement unterm 22. Auguſt 1810 Folgendes verordnet:

1) In jedem Orte, wo nicht das Kreisdirectorium eine Ausnahme bewilligen wird, ſoll zu jeder Zeit ein Eber von langgeſtreckter Art gehalten und wohl gefüttert werden.

2) Wo bisher ſchon Eber gehalten worden ſind, haben diejenigen, welchen bisher die Anſchaffung und Unterhaltungslaſt obgelegen iſt, ſolche auch fernerhin zu tragen.

3) In Orten aber, wo bisher kein Eber gehalten worden iſt, hat das Amt, oder der Ortsvorſtand die Gemeinde dahin zu bewegen, daß ſie zur Anſchaffung und Haltung eines Ebers ſich entſchließen, und demjenigen, ſo die Haltung des Ebers übertragen wird, den Genuß eines angemeſſenen Stücks Allmends dafür überlaſſe.

4) Da der Emporbringung der Schweinszucht vorzüglich der Schweinblutzehnten hinderlich zu ſeyn ſcheint, ſo haben die Aemter ſich dahin zu verwenden, daß die Inhaber der Schweinblutzehnden, z. B. die Pfarrer ꝛc., dieſem ihrem Rechte gegen eine von der Gemeinde in Geld oder in der Abtretung eines Stücks Allmends zu leiſtenden Entſchädigung entſagen.

5) Wo die freiwillige Entſagung des Schweinblutzehntens nicht zu Stande kömmt, ſo iſt bei Vacaturfällen ſolcher

Pfarreien, welche zureichend dotirt ſind, die Anzeige zu machen, damit bei dem betreffenden kirchlichen Departement die Einleitung zur Aufhebung jenes Blutzehntens getroffen werde.

6) Die Unterthanen ſollen zur Anſchaffung von Mutterſchweinen guter Race von den Aemtern aufgemuntert werden, und dieſe ermächtiget ſeyn, Müller, Bäcker, Bierbrauer und größere Güterbeſitzer zur Haltung guter Mutterſchweine anzuhalten. Sämmtliche Aemter haben dieſe Verordnung gehörig zu vollziehen, die etwa vorkommenden Hinderniſſe beſonders einzuberichten, und den Erfolg mit der nach dem großherzogl. Regierungsblatt vom 1. September 1810 Nr. 35 Formular Nr. 18 künftiges Frühjahr einzuſendenden Tabelle anzuzeigen.

Mannheim den 17. September 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 353.

Nr. 123.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11635.) Die Aufnahme aller immatricularfähigen weltlichen Diener in die General-Wittwencaſſe betr.

Bei nunmehr erfolgter Vereinigung ſämmtlicher weltlichen Diener-Wittwencaſſen iſt, durch hohes Reſcript des Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement Nr. 1683, die dießſeitige Stelle angewieſen, zur vollſtändigen Ueberſicht ſämmtlicher zu dieſem neuen Verband gehörigen Diener und der desfalls nöthigen Rectifizirurg der Matricular-Anſchläge, eine vollſtändige Tabelle über alle in dießſeitigem Kreiſe befindliche Diener und deren Beſoldungen, welche ſich nach den in dem neueren Wittwen- und Waiſen-Penſions-Edict vom 28. Juni 1810 ausgeſprochenen Beſtimmungen zum Beitritt eignen, vorzulegen.

Das Kreisdirectorium ſiehet ſich daher veranlaßt, ſowohl die Activdiener als Quiescenten und übrigen Penſionärs, welche ſich im Kreisbezirke befinden, hierdurch aufzufordern: ihre Beſoldungen und Penſionen in einem, bei den ihnen einſchlägigen

Gefällverwaltungen und übrigen Caſſen zu erholenden gedruckten Formular beſtimmt zu verzeichnen, und längſtens innerhalb 8 Tagen bei dem Kreisdirectorio einzureichen; man empfiehlt die genaue Einhaltung dieſes Termins um ſo mehr, als auf die baldige Vorlage der Haupttabelle äußerſt gedrungen wird, und alle nach den höchſten Beſtimmungen zu dieſer Anſtalt gehörige, aber nicht in dieſer Friſt ihre Faſſionen vorlegende Diener und Penſionärs die für ſie durch dieſe Unterlaſſung etwa entſtehen könnende nachtheilige Folgen ſich ſelbſt beizumeſſen haben.

Mannheim den 17. September 1810.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 59 Seite 349.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 58 Seite 469. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 7. Sept. 1810.

Nr. 124.

Grosherz. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 4386.) Die Einſendung der Acten von den Aemtern betr.

Beſchluß.

Von mehreren Aemtern wurden bisher die Acten ohne die Zahl der Bände in dem Berichte zu bemerken anher geſandt, und hierdurch manche Irrung veranlaßt, wesfalls ſämmtliche Aemter künftig am Rande des Einſenduugsberichts die Zahl der beiliegenden Actenbände pünctlich zu bemerken angewieſen werden.

Mannheim den 17. September 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 62 Seite 361.

Nr. 125.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11667.) Eichelnſammeln betr.

Da der dießjährige Eichelerwachs ſehr gering ausfällt, ſo ſollen die Gemeinden zu Einſammlung der zu Ausbeſſerung

der Holzſchläge nöthige Quantität ſchärfſtens angehalten werden. Die Aemter und Forſtämter haben bei Zeit denjenigen Ortsvorſtand beſonders anzuzeigen, welcher wider Verhoffen hiebei ſaumſelig ſeyn wird.

Mannheim den 18. September 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 60 Seite 353.

Nr. 126.

An ſämmtliche landes-, standes- und grundherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes.

Fegung der Kamine betr.

Man findet für nöthig, die wegen Fegung der Kamine in den altbadiſchen Landestheilen ſchon längſt beſtehende Verordnung in ſämmtlichen zu dieſem Kreis gehörigen Amtsdiſtricten einzuführen, und ſolchemnach Folgendes feſtzuſetzen:

1) Jedes Kamin, wo gewöhnlich ſtets Feuer gehalten wird, muß vierteljährig, da aber, wo nur zur Winterszeit gefeuert wird, in der Mitte des Octobers und zu Anfang des Hornungs gefegt werden.

2) Bei Bäckern, die täglich oder doch mehr als zweimal in der Woche backen, ingleichen bei Wirthen, die eben ſo oft Gäſte zu ſpeiſen haben, hat dieſes Fegen monatlich zu geſchehen.

3) Die Kamine in allen Bäcker- und Wirthshäuſern an Orten, wo Jahrmärkte ſind, müſſen jeweils zwei Tage vor dem Markttag wohl geſäubert werden, wenn es nicht ohnehin ſchon nach obiger Verordnung kurz vorher geſchehen iſt.

4) Wer ſich dieſer Anordnung widerſetzt, iſt von dem Amt mit 1 fl. Strafe zu belegen.

5) Den Aemtern wird jedoch überlaſſen, je nach der Localität und je nachdem die Bäcker und Wirthe ihre Gewerbe ſtärker oder ſchwächer, als sub 2 bemerkt iſt, treiben, andere Anordnungen, beſonders auch dazu machen, wo, wie in

den Waldgegenden, die Kamine von ſolch weitem Umfang ſind, daß ſich der Ruß weniger als in andern von ſonſt gewöhnlicher Weite anſetzt, und von den aufmerkſamen Bewohnern ſelbſt weggefegt werden kann.

6) Damit aber in dergleichen Gegenden dieſes Selbſtfegen, beſonders auch in abgelegenen und einzelnen Baurenhöfen, nicht unterlaſſen werde, müſſen zu Anfang Novembers und gegen Ende des Januars von Maurern oder Zimmermeiſtern, auf Koſten der Gemeindecaſſen, Viſitationen gehalten, und von dieſen die unterlaſſene aber doch nothwendig Fegung ſogleich den Ortsvorgeſetzten angezeigt, ſofort von dieſen die Kaminfeger zur gleichbaldigen Säuberung gegen einen verhältnißmäßigen Lohn abgeſchickt werden, und dieſe haben ihnen nach verrichteter Arbeit die Anzeige davon zu machen.

Offenburg den 22. September 1810.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. K. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 78 Seite 385.

Nr. 127.

Bekanntmachung.

Nach vorgängiger Erſuchung des großherzogl. badenſchen Kriegsſeparats, die auf den 31. Dezember laufenden Jahrs beſtimmte erſte Ziehung der Oberamts Mosbacher und Borberger Kriegsſchuldſcheine ſchon jetzt bewirken zu wollen, und ſtatt der nur beſtimmten fünfzig Nummern, deren für dießmal ſiebenzig fünf zu ziehen, hat man ſich unterm Heutigen auf das Büreau des großherzogl. badenſchen Kriegsſeparats verfügt, und ſind nachſtehende Nummern daſelbſt öffentlich aus dem Glücksrade gezogen worden. Nämlich:

867, 413, 614, 437, 193, 936, 343, 394, 730, 517, 98, 492, 921, 147, 293, 966, 238, 80, 913, 705, 331, 622, 638, 648, 435, 863, 996, 320, 308, 393, 840, 424, 464, 929, 225, 902, 727, 617, 887, 509, 925, 627, 743, 475, 882, 425, 897, 961, 16, 642, 465, 510, 535, 149, 341,

235, 234, 198, 968, 329, 856, 387, 808, 508, 467, 877, 176, 478, 872, 322, 959, 507, 539, 606, 965, welches den Beſitzer dieſer Land-Kriegs-Schuldſcheinen bekannt gemacht wird.

Mannheim den 22. September 1810.

Der Director des Neckar-Kreiſes.

v. Manger. Ullmicher.

Großherzogliches Kriegsſeparat.

(G.K.S.N. 233.) Die Ziehung der für die ehemaligen Oberämter Mosbach und Boxberg ausgegebenen Kriegs-Schuldſcheine betr.

In Gemäßheit vorſtehender Verkündung des großherzogl. Directoriums des Neckar-Kreiſes macht man den Beſitzern der herausgekommenen Nummern der Oberamts Mosbacher und Borberger Kriegs-Schuldſcheine weiters bekannt, daß die Zahlung derſelben noch vor dem beſtimmten Termin, dem letzten Dezember l. J., auf desfallſiges Verlangen ſogleich, werde geleiſtet werden, dieſe Zahlung jedoch vor gedachtem 31. Dezember nicht bei irgend einem Oberreceptor oder auch Unterempfänger gefodert werden dürfe, ſondern jene, welche dieſelbe früher und gleich dermalen verlangen, ſolche lediglich bei dießſeitiger Caſſe erhalten können.

Mannheim am 22. September 1810.

vdt. Olinger.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 61 Seite 357.

Nr. 128.

Die Meldung derer, die Luſt und die erfoderliche Fähigkeit haben, als Bezirks-Commiſſäre oder Protocolliſten zum Behufe der neuen Grundsteuer angeſtellt zu werden, betr.

Mittelſt Reſcripts des großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 12. l. M. iſt zum Behufe der neuen Steuer-peräquation die Grundſteuer-Ordnung hieher mitgetheilet worden.

Zum Vollzug der in derſelben enthaltenen Vorſchriften iſt die Aufſtellung mehrerer Bezirks-Commiſſärs und Protocolliſten erforderlich, über deren Beſoldung und Dienſtverrichtung das Regierungsblatt vom 22. l. M. Nr. 38 das Nähere enthält.

Unter Bezug auf daſſelbe werden daher diejenigen, welche Luſt und die erfoderlichen Fähigkeiten haben, ſich als Bezirks-Commiſſärs oder Protocolliſten zu dem befragten Steuer-geſchäft gebrauchen zu laſſen, aufgefodert, ſich binnen 8 Tagen bei dießſeitigem Directorio ſchriftlich zu melden, und hinſichtlich der erfoderlichen Kenntniſſe ſich durch Zeugniſſe von der Stelle, wo ſie bisher gearbeitet haben, oder ſonſt auszuweiſen.

Freiburg den 24. September 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 63 Seite 617.

Nr. 129.

Erinnerung an den Gebrauch der neuen Paſs-Formularien und die Ausfüllung der Rubriken in beiden Sprachen betr.

Da nach der, von dem großherzogl. hochpreislichen Miniſterium des Innern, Landeshoheits-Departement, unterm 12. laufenden Monats hieher gemachten Eröffnung die im Regierungsblatt Nr. 22 bei Gelegenheit der Verordnung über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorſchriften, wegen Ausfertigung der Päſſe ins Ausland, namentlich durch Unterlaſſung der Ausfüllung des vorgeſchriebenen Formulars in beiden Sprachen, vielfältig nicht beobachtet werden; ſo wird andurch, in Gemäßheit des obenangeführten hohen Reſcripts, nicht nur die befragte Verordnung in allen hieher Bezug habenden Puncten wiederholt in Erinnerung gebracht, ſondern ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes bei eigener Verantwortlichkeit aufgetragen, ſich nicht nur durchgehends der neuen Paßformularien zu bedienen, ſondern

beſonders bei den ins Ausland zu ertheilenden Päſſen die Rubriken jedesmal in beiden Sprachen, und nicht blos in ein oder der andern, gehörig auszufüllen, indem ſie ſonſt weder bei auswärtigen Behörden angenommen, noch von dem Stadtamte zu Karlsruhe, welches bisher durch die Berichtigung derſelben oder Subſtituirung von vorſchriftsmäßigern zur Ungebühr beläſtiget wurde, ferner verbeſſert werden, ſondern der Inhaber auf Gefahr der Stelle, welche vorſchriftwidrig gehandelt hat, zurück gewieſen wird.

Freiburg den 24. September 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 64 Seite 525.

Nr. 130.

Den Bezug der Holzausfuhrtaxe betr.

Durch die im Regierungsblatt Nr. 37 vom 15. September l. J. enthaltene Verordnung, und durch das Reſcript des großherzogl. hochpreislichen Miniſteriums der Finanzen Steuer-Departement vom 17. l. M. Nr. 768 iſt verordnet: daß die Conceſſionsgebühren für die ins Ausland bewilligte Holzausfuhren von der betreffenden Gefällverwaltung erhoben, und der Empfang quittirt werden ſolle.

In Gemäßheit dieſer Verordnung wird daher, zur Maaßnahme ſämmtlicher Holzausführenden und genauen Nachachtung der Zollſtätte und Zollbereiter, öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Exportant, bei Vermeidung der Zolldefraudationsſtrafe, ſich innerhalb der Landesgrenzen bei jeder, und vorzüglich der Grenz-Zollſtatt, auch auf geſchehende Aufforderung bei jedem Zollgardiſten, durch Vorzeigung der von der betreffenden Gefällverwaltung erhaltenen Holzausfuhrsbewilligung, und der darauf geſetzten Quittung über die bezalte Ausfuhrtare zu legitimiren, und das bei ſich habende Quantum jedesmal von der betreffenden Zollſtatt auf die Ausfuhrbewilligung vormerken zu laſſen. Ohne welche vorläufige Legitimation

unter keinem Vorwande die Ausfuhr des Holzes von den Zollſtätten bei eigener Verantwortung geſtattet werden darf. Zugleich wird noch hinſichtlich der Holzausfuhrs-Bewilligungsgeſuche verordnet: daß dieſelben von dem Bittſteller bei demjenigen Amte eingereichet werden ſollen, in deren Bezirk das ins Ausland zu führen geſonnene Holz ſich befindet, auch damit jedesmal der von dem betreffenden Ortsvorſtand bezeugte Ausweis übergeben werden ſolle, ob das befragte Holz aus eigenen Waldungen, und welchen erzielet, oder ob daſſelbe und von wem angekauft worden ſey.

Die Geſuche hat ſodann das Amt der Forſtinſpection, um ihre Aeußerung, in wie fern das angeſuchte Ausfuhrquantum geſtattet werden könne, mitzutheilen, und ſeinen Bericht unter der Aufſchrift: „an das großherzogl. Kreisdirectorium und Oberforſtamt“ einzuſenden.

Freiburg den 24. September 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Weiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 65 Seite 533.

Nr. 131.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 4477.)

Da man wahrgenommen hat, daß die durch das hieſige Provinzialblatt vom 28. November 1804 Nr. 48 lit. C verkündete Verordnung bisher nicht gehörig befolgt worden iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, in Bezug auf dieſelbe ſämmtliche hieſige Advocaten wiederholt anzuweiſen, die untergerichtlichen Erkenntniſſe, wogegen ſie ſich beſchweren, wenigſtens in beglaubter Abſchrift ihren Beſchwerdeſchriften jederzeit beizulegen.

Mannheim den 24. September 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 64 Seite 369.

Nr. 132.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 12028.) Die einſchleichende Mißbräuche bei Zahlung des Chauſſeegelds von Güterwägen betr.

Es iſt dahier die Anzeige eingelangt, daß inländiſche Güterwagen-Fuhrleute, unter Abberufung auf die neue allgemeine Straßenordnung, die Chauſſeegelds-Freiheit für jene Güter anſprechen wollen, welche ſie im Auslande laden und durch das dießſeitige Gebiet führen, oder darin abſetzen. Um alle ordnungswidrige Schmälerung des Chauſſeegeldes zu verhüten, findet man ſich daher zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die im Auslande geladen und durch dießſeitiges Gebiet transportirt, oder darin abgeſetzt werdende Güter, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, nicht dem Chauſſeegeldsbefreiten innern Landesverkehr, wie ſolcher im Regierungsblatt Nro. XXII laufenden Jahrs, und in der dießſeitigen Verordnung vom 10. Juli laufenden Jahrs, Anzeigeblatt Nr. 40, näher beſtimmt iſt, angehören, ſohin von gedachten Güterfuhrleuten, wenn ſie gleich Inländer ſind, dennoch das tarifmäßige Chauſſeegeld unnachſichtlich erhoben werden müſſe. Die einſchlägigen Executivſtellen haben auf den pünctlichen Vollzug dieſer Vorſchrift ernſtlichen Bedacht zu nehmen.

Mannheim den 24. September 1810.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 62 Seite 361.

Nr. 133.

Die Einbringung der auſſerordentlichen anderthalbfachen Einkommensſteuer betr.

Da an dem auf den 23. des vorigen Monats verfallenen erſten Drittel der — der Generalſtaatscaſſe zugewieſenen auſſerordentlichen anderthalbfachen Einkommensſteuer noch weit der größte Theil ausſtehet; ſo werden, in Folge hohen Miniſterial-Auftrages, die Ortsvorſteher und Einzieher zu deren

Einbringung, und die Bezirksämter auf die Leiſtuug der nöthigen Aſſienſtenz ernſtlich und mit dem Anhange angewieſen, daß für die Folgen eines Saumſals die betreffenden Bezirksämter und Individuen hiedurch verantwortlich gemacht werden.

Die Verrechnungen hingegen, an welche die Auslieferung von den Bezirks-Gemeinden, und von erſteren die weitere Beförderung an die General-Staatscaſſe zu geſchehen hat, werden unter gleicher Verantwortlichkeit aufgefodert, jede Woche den Ausweis anher vorzulegen, welche Gemeinden ihres Bezirks die Zahlung geleiſtet, oder nicht geleiſtet haben, auch wie die Verrechnungen mit ihren Lieferungen an die Generalſtaatscaſſe vorgerückt ſind.

Freiburg den 26. September 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 63 Seite 517.

Nr. 134.

Den Bezug der Taxen und Sporteln für Vergelübdungen und Hauſirſcheine betr.

Da man wahrgenommen hat, daß von den Aemtern für Vergelübdungen und Hauſirſcheine die Taxen und Sporteln verſchieden bezogen werden; ſo wird, zur gleichen Behandlung dieſer Gegenſtände, zur Nachachtung ſämmtlicher Aemter des Dreiſam-Kreiſes, andurch verordnet: daß nach dem Sinn und Vorſchrift der neuen Tax- und Stempelordnung für jede Beiſtands- Vorgeſetzten- oder ſonſtige Verpflichtung wozu ein für alle ähnliche Fälle geltendes Formel vorhanden iſt, Folgendes, nach Anleitung der gedachten Sportel-Ordnung, bezogen werde:

a) Für das darüber abgehaltene Protocoll, nach §. 82 der Sportel-Ordnung, 24 kr.

b) Für die Notification an den betreffenden Vorgeſetzten, nach Seite 29 voce Ausſchreiben, 6 kr.

c) Stempel 3 kr.
im ganzen alſo 33 kr.

Wenn aber, wie bei Eidesabnahmen in Partheiſachen, oder bei ſonſtigen Verpflichtungen in speziellen Fällen, wo keine allgemeine Formel exiſtirt, eine beſondere Formel entworfen werden muß, ſo kommt, nach S. 51 voce Eidesabnahme, noch weiters für die Formel 15 kr. hinzu. Iſt es ein Fall, wo die Vorgeſetzten keine Nachricht von der geſchehenen Verpflichtung erhalten müſſen, ſo fällt die sub c gedachte Sportel natürlich weg.

Für einen Hauſirſchein aber, nach Seite 61 der Taxordnung, für den erſten Tag 21 kr. und für jeden weitern 19 kr. künftig bezogen und verrechnet werden ſolle.

Freiburg den 27. September 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 67 Seite 549.

Nr. 135.

Katholiſche Pfarrämter betr.

Die katholiſchen Pfarrämter des Pfinz- und Enz-Kreiſes werden hiemit aufmerkſam gemacht, keine Geräthſchaften, Paramente oder ſonſtige Kleidungen für ihre Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen anzuſchaffen, ohne daß ſie hiezu die Bevollmächtigung von hieraus erhalten haben, da ſie ſonſt zu gewärtigen haben, daß ihnen alle und jede derartige Ausgaben oder Koſten zur Selbſtzahlung heimgewieſen werden. In Benöthigungsfällen ſind die Vor- und Ueberſchläge an das betreffende Amt zu geben, welches dieſelben mit ſeinem Beiberichte ohne Verzug hieher einzuſenden hat.

Verordnet Durlach den 27. September 1810.

Der Staatsrath und Director des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 79 Seite 389.

Nr. 136.

Groſhh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P G. Nr. 774.) Die Führung gemeinſchaftlicher Unterſuchungen der Aemter mit den Forſtämtern betr.

B e ſ ch l u ß.

Vermöge Auftrags des großherzogl. Juſtizminiſterii vom 19. September l. J. Nr. 2448 wird ſämmtlichen Aemtern bekannt gemacht, daß gemeinſchaftliche Unterſuchungen der Bezirksämter und Forſtämter in peinlichen Sachen gegen das Forſtperſonal nur dann, und nur in ſo weit eintreten, als forſteilige Dienſtvergehen zur Sprache kommen; daß aber, wenn dieſes der Fall nicht iſt, das Amt allein die Unterſuchungen führen ſolle. Hiernach haben alſo ſämmtliche Aemter in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

Mannheim den 27. September 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 65 Seite 373.

Nr. 137.

Bekanntmachung.

Da mit dem 5. November d. J. in dem weiblichen Erziehungs-Inſtitut zu Ottersweier ein von der Collatur Sr. königlichen Hoheit abhängender Freiplatz ſich öffnet; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ſich dafür zu bewerben gedenken, ihre Geſuche, unter Anlegung der erfoderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification, binnen 4 Wochen an dießſeitige Stelle einſenden mögen. Karlsruhe den 28. Sept. 1810.

Miniſterium des Innern.

Katholiſches kirchliches Departement.

Guignard. vdt. Hauſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 81 Seite 402.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 68 Seite 557.

Nr. 138.

Groſsh. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Ziehungsliſte der heute den 28. September 1810 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1811, auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationscaſſe-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn		Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn	
		auf 500 fl.	auf 100 fl.			auf 500 fl	auf 100 fl
1	877	30	6	41	371	30	6
2	1542	—	—	42	6039	20	4
3	4606	30	6	43	7950	20	4
4	2357	—	—	44	5483	30	6
5	1008	30	6	45	8430	30	6
6	5521	30	6	46	9555	—	—
7	235	20	4	47	6128	30	6
8	5451	30	6	48	4857	20	4
9	621	300	60	49	6058	30	6
10	8270	30	6	50	4148	—	—
11	9955	30	6	51	781	20	4
12	3477	50	10	52	3775	—	—
13	1283	—	—	53	6457	—	—
14	2359	1500	300	54	5839	30	6
15	2209	20	4	55	3002	—	—
16	4390	20	4	56	1372	—	—
17	3687	30	6	57	3821	30	6
18	3508	30	6	58	9284	20	4
19	5590	50	10	59	4909	—	—
20	5384	30	6	60	1922	—	—
21	7739	30	6	61	7310	—	—
22	4914	—	—	62	7660	600	120
23	5366	100	20	63	4152	—	—
24	8772	—	—	64	6722	20	4
25	7038	100	20	65	8475	—	—
26	159	30	6	66	7682	50	10
27	5673	30	6	67	3220	—	—
28	6168	30	6	68	2599	30	6
29	1320	—	—	69	2531	—	—
30	8123	30	6	70	2663	—	—
31	583	20	4	71	2310	—	—
32	860	20	4	72	6736	30	6
33	1168	20	4	73	9957	30	6
34	6538	—	—	74	2800	20	4
35	9676	—	—	75	592	30	6
36	3441	30	6	76	3829	30	6
37	8095	30	6	77	7942	50	10
38	90	20	4	78	680	—	—
39	8300	—	—	79	5455	30	6
40	8251	20	4	80	4696	—	—

Anzeigebl. d. Neckar-, Odenwälder-, Main- u. Tauberkreiſes 1810 Nr. 63 S. 366.
Idem des Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enzkreiſes 1810 Nr. 77 S. 383.
Idem des See-, Donau-, Wieſen- u. Dreiſamkreiſes 1810 Nr. 67 S. 556.

Nr. 139.

Das Vorleſen in den Weinortſchaften betr.

Damit in den Weinortſchaften durch die gewöhnlichen Vorleſetage der herrſchaftliche Zehntbezug nicht verkürzt werde, wird verordnet:

1) In allen Weinorten, wo der herrſchaftliche Zehnt von einiger Bedeutung iſt, ſollen zwei Vorleſetage, nämlich der erſte für die Zehnt-Inſpectoren und Zehntknechte ausſchließlich, und der zweite für die mit keinen eigenen Zügen verſehenen Wittwen und Waiſen, Schullehrer, und andere Perſonen, welchen die Vorleſe geſtattet iſt, beſtimmt ſeyn.

2) Auſſer jenen Perſonen, welchen ausdrücklich die Vorleſe geſtattet iſt, ſoll ſich Niemand, bei 10 fl. Strafe, unterſtehen, vorzuleſen.

3) Die nähere Beſtimmung jener Ortſchaften, wo es mit Einem Vorleſetag genügen kann, wird den herrſchaftlichen Bezirksämtern und Verwaltungen überlaſſen.

Freiburg den 29. September 1810.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 64 Seite 525.

Nr. 140.

Die nöthige Zubereitung zur Ausführung des Grundſteuer-Edikts betr.

Unter Beziehung auf die an ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter unterm Heutigen erlaſſene Verfügung wegen Austheilung des Grundſteuer-Edicts und Bewerkſtelligung der nöthigen Vorbereitungen, wird, nach genommener Ueberlegung, zur unausweichlich nöthigen Zubereitung des Hauptgeſchäftes Folgendes zum nöthigen Vollzug verordnet:

1) (Zu §. 10 der Grundſteuer-Ordnung.) Die Ortsmarkungsgrenzen ſind da, wo ſolche nicht hinlänglich feſt beſtimmt wären, unverzüglich unter Mitwirkung aller Inter-

eſſenten feſtzuſetzen. Die Beamten haben ſich von der Richtigkeit der Grenzen zu überzeugen, und, wo nöthig, die Feſtſtellung anzuordnen.

2) (Zu §. 11 der Grundſteuer-Ordnung.) Die Amtsreviſorate haben ſich ein Verzeichniß der hier gedachten Objecte, jedes in ſeinem Bezirke, zu verſchaffen, und in Anſehung derſelben alles Dasjenige zu thun, was die Ortsvorgeſetzten in ihren Bezirken zu verrichten haben werden.

3) (Zu §. 20 der Grundſteuer-Ordnung.) Die in dieſem Abſchnitte des Geſetzes gedachten Urkundsperſonen ſind unverzüglich zu wählen, und in der vorgeſchriebenen Art von den Aemtern zu verpflichten. Die Aemter haben dieſe Wahlen zu beaufſichtigen und in Vollzug zu ſetzen. Das Verzeichniß der gewählten und verpflichteten Subjecte iſt dahier vorzulegen. Sogleich nach der Verpflichtung ſind dieſe Urkundsperſonen, von denen jedem ein Exemplar der Grundſteuer-Ordnung zugeſtellt wird, anzuweiſen, daß ſie ſich des Leſen und Verſtehen dieſer Ordnung angelegen ſeyn laſſen, ſich im Zweifel bei Amt Erklärung erbitten, und überhaupt ſich zweckmäßig auf die wirkliche Vornahme dieſes Geſchäfts vorbereiten ſollen.

4) Die in dem §. 31 der Grundſteuer-Ordnung angeordneten verſchiedenen Verzeichniſſe ſind ſchon jetzt von den Vorgeſetzten zu erheben. Dieſe ſind aufmerkſam zu machen, wie ſehr die zuverläſſige und richtige Aufnahme das Geſchäft erleichtern und beſchleunigen werde, und daher anzuweiſen, ſich mit aller Vorſicht zu benehmen.

5) Die in §. 33 der Grundſteuer-Ordnung genannten Notizen und Urkunden ſind von allen Stellen, bei denen ſie ſich vermuthlich befinden dürften, ſo bald als möglich aufzuſuchen, dem Amte vorzulegen, damit ſolches ihren Werth prüfe und dieſelbe an die eingebende Stelle zurück gebe. Es iſt überhaupt alles ſo in Bereitſchaft zu ſetzen, daß ſeiner Zeit den Commiſſarien alle Materialien vorbereitet geliefert und denſelben über ihren Werth die nöthige Erläuterung gegeben werden könne. Dieß gilt auch den Ortsvorgeſetzten,

welche deßhalb unter den Gemeindspapieren nachzuſuchen und ſich bei den einzelnen Gutsbeſitzern zu erkundigen haben.

6) (Zu §. 48.) Da es der Fall ſeyn wird, daß hin und wieder, Grundgefälle hergebracht ſind, die in der Grundſteuer-Ordnung namentlich nicht genannt ſind, ſo haben die Bezirksämter und Verrechnungen, auch Amtsreviſorate, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, dieſe Grundgefälle kennen zu lernen, ihre Natur und Eigenſchaften zu unterſuchen, und zu ermeſſen, zu welcher Gattung der Gefälle ſie ſich eignen, ob ſie nämlich ſich zu der 18fachen oder 25fachen Capitaliſirung eignen, damit ſie die Commiſſarien ſeiner Zeit unterrichten können.

7) (Zu §. 51 der Grundſteuer-Ordnung.) Die Grund- und Lagerbücher, Nahrungs-, Befund-, Steuerzettel oder ſonſtige Beſchreibungen, aus welchen ſich die Größe und Lage der Grundſteuer eines jeden Bürgers erſehen läßt, wohin auch die Plane und Flurkarten gehören, ſind von allen jenen Stellen, wo ſich ſolche vorfinden könnten, aufzuſuchen, ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen und in Bereitſchaft zu halten.

8) Da es weſentlich darauf ankömmt, daß alle Steuerpflichtige ihre Verhältniſſe richtig und getreu angeben, ſo haben die Aemter ihre Untergebenen zu ermahnen, ſich hierin keine Unrichtigkeit zu Schulden kommen zu laſſen, und es iſt ihnen genau bekannt zu machen, welche Nachtheile einer ſolchen Angabe, nach Inhalt des §. 54 der Grundſteuer-Ordnung, bevor ſtehen.

9) (Zu §. 103—107.) Die Erhebung der Naturalpreiße iſt eine weſentliche Operation zu der Cataſtrirung, deßwegen iſt alle Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß den Commiſſarien die gehörigen Materialien verſchafft werden. Um dieſes vorzubereiten, wird

a) in Anſehung der Fruchtmarktpreiße verordnet: daß diejenigen Bezirksämter, in deren Amtsbezirk ein Fruchtmarkt gehalten wird, die Acten und Marktregiſter, aus welchen die Fruchtpreiße, wie ſie in den Jahren 1780 bis 1789 und 1800 bis 1809 geſtanden, erſehen werden können, in Bereit-

ſchaft ſetzen, um ſolche den Bezirkscommiſſarien ſeiner Zeit zur Benutzung übergeben zu können;

b) in Anſehung der Weinpreiße ſind in allen Orten, wo ein Herbſtſchlag gewöhnlich und feſt geſetzt iſt, durch das Bezirksamt und die Verrechnung die nöthigen Daten ſo vorzubereiten, daß aus denſelben der Commiſſär die zu ſeinen Operationen nöthigen Reſultate ziehen könne.

10) Die Eintheilung der Bezirke, ſo wie die zu Bezirks-Commiſſärs ernannten Perſonen, werden den Aemtern ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

Verfügt Freiburg den 1. October 1810.

Großherzogl. Directoriums des Treiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 72 Seite 590.

Nr. 141.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 13017.) Die Herabwürdigung der franzöſiſchen 6 und 3 Livres-Thaler betr.

Da die Herabwürdigung der franzöſiſchen 6 und 3 Livres-Thaler wahrſcheinlich das Eindringen der beſchnittenen großen und der abgeſchliffenen kleinen franzöſiſchen Thaler in dießſeitigem Lande zur Folge hat, ſo ſieht man ſich zu der Warnung veranlaßt, daß keine franzöſiſchen Thaler anders, als nach dem Gewichte, nämlich der große Thaler zu 2 Loth und der kleine Thaler zu 1 Loth köllniſch angenommen werden.

Mannheim den 10. October 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 67 Seite 381.

Nr. 142.

Straſſenordnung betr.

Es iſt die Anzeige eingelangt, daß inländiſche Güterwagen-Fuhrleute unter Berufung auf die neue allgemeine Straßen-

Ordnung die Chauſſeegelds=Freiheit für jene Güter anſprechen wollen, welche ſie im Auslande laden, und durch das dieß=ſeitige Gebiet führen, oder darin abſetzen.

Um alle ordnungswidrige Schmälerung der Chauſſeegelder=Revenüen zu verhüten, findet man ſich daher zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß für Güter, die im Auslande geladen und durch dießſeitiges Gebiet geführt, oder darin abgeſetzt werden, ſie mögen beſtehen, worin ſie wollen, keineswegs die für den innern Landesverkehr im Regierungsblatt Nr. XXII l. J. beſtimmte Freiheit angeſprochen werden kann, ſondern, daß von gedachten Güter=Fuhrleuten ſelbſt dann, wenn ſie ſogar Inländer wären, dennoch das tarifmäßige Chauſſeegeld unnachſichtlich erhoben werden müſſe.

Die einſchläglichen Executiv=Behörden haben auf den pünctlichen Vollzug dieſer Vorſchrift ernſtlichen Bedacht zu nehmen.

Durlach, Raſtadt und Offenburg den 11. October 1810.

Die Directoren des Pfinz= und Enz=Kreiſes, des Murg=Kreiſes, des Kinzig=Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar, Frhr. v. Laſolaye, Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1810 Nr. 84 Seite 413.

Nr. 143.

Die Befugniſs zur Führung peinlicher Unterſuchung betreffend.

(R. N. in Crim. 2348.)

Auf gemachte Anfrage, ob diejenigen landesfürſtlichen Bezirks= und grundherrlichen Aemter, denen durch die neueſte Organiſation die Befugniß zur Führung peinlicher Unterſuchungen nicht ausdrücklich eingeräumt worden, zur Vornahme deren nicht mehr berechtigt ſeyen, wird hiermit zur Belehrung und Nachachtung gedachter Aemter öffentlich bekannt gemacht:

Nach den beſtehenden Verordnungen iſt in der Regel kein Amt, dem nicht durch die neueſte Organiſation die Führung der Specialunterſuchungen zugewieſen iſt, befugt, über die

ihm vorgekommenen peinlichen Verbrechen die Voruntersuchung vorzunehmen, und alsdann den Verbrecher mit den über die Voruntersuchung geſammelten Acten an jene Kriminalhörde abzugeben, welche nach der neueſten Organiſation über die in dem ihr zugewieſenen Bezirk vorkommenden peinlichen Fälle die Spezialunterſuchung zu führen hat, eine beſondere auf dießſeitige Anfrage erfolgte Miniſterial-Entſchließung erlaubt jedoch auch jenen Aemtern, welche in der Regel vom Führen der Spezialunterſuchung ausgeſchloſſen ſind, wenn es ihnen an den erforderlichen Gefängniſſen nicht gebricht, in minder wichtigen Fällen, die ſich auf kurzem Wege erledigen laſſen, auch die Spezial-Unterſuchungen zu führen, zu beendigen, und die Acten unmittelbar an das Hofgericht zur Urtheilsſchöpfung einzuſenden.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 12. October 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 74 Seite 605.

Nr. 144.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(13147.) Den angelegten Impoſt auf die Colonialwaaren betr.

Bei der dem hohen Reſcript vom 2. d., den auf die Colonialwaaren gelegten Impoſt betreffend, angehängten Bemerkung über den Impoſtbetrag per Pfund berechnet, hat ſich in einigen Abdrücken bei dem feinen Zimmet der Fehler eingeſchlichen, daß das Pfund zu 4 fl. 7 kr. ſtatt zu 4 fl. 18 kr. angeſetzt iſt, welches nachträglich hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 12. October 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 67 Seite 381.

Nr. 145.

Pfandbuch der ritterlichen Lehen betr.

Da die ehemalige Landtafel im Breisgau aufgehoben, und durch hohes Juſtizminiſterial-Reſcript vom 7. Juli d. J. Nr. 1907 verordnet worden iſt, daß alle Forderungen, welche auf ritterſchaftliche Lehen- oder Allodial-Dominicalgüter dieß- ſeitigen Kreiſes verhypothezirt wird, in eigenes für den Donau- Kreis zu etablirendes Pfandbuch ſollen eingetragen werden; ſo werden alle jene Gläubiger, welche auf ritterſchaftliche Lehen- oder Allodial-Dominicalgüter, die im Donau-Kreis liegen, verhypothezirte Forderungen haben, andurch aufgefo- dert, ihre desfallſigen Urkunden innerhalb zwei Monaten bei dießſeitigem, beſonders hierzu beauftragten Kreisreviſorat zu oben angezeigtem Zwecke vorzulegen.

Villingen den 18. October 1810.

Großh. Directorium des Donau-Kreiſes.

vdt. Gall.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 86 Seite 451.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 73 Seite 597.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 58 Seite 470 u. 471, und Nr. 85 Seite 684.

Dreiſam-Kreisdirectorium vom 30. Auguſt 1810.

Wieſen-Kreisdirectorium vom 27. Juli 1810.

See-Kreisdirectorium vom 30. November 1810.

Nr. 146.

Die Ehediſpenſation wegen zu naher Verwandtſchaft betreffend.

Da nach einer von dem großherzogl. hohen Miniſterio des Innern Generaldirectoriums anher gelangten erläuternden Reſolution wegen zu naher Verwandtſchaft, der 5. §. der Eheordnung durch das neue Landrecht keine Abänderung erlitten hat, und daher noch in ſeiner vollen Anwendung beſtehet; ſo wird ſolches andurch den ſämmtlichen dießſeits

unterſtehenden Aemtern zu ihrer Wiſſenſchaft und ihrem Benehmen bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 22. October 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 74 Seite 605.

Nr. 147.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 13707.) Den Diäten-Anſatz der Phyſicate, Land- und Wundärzte.

Die bereits verkündete Verordnung, wornach ſämmtliche Phyſici, Land- und Wundärzte bei Einſendung ihrer zu gut habenden Diäten jedesmal die Entfernung ihres Wohnorts von jenem, wo ſie wirklich Dienſte geleiſtet haben, genau mit anmerken ſollen, dann die Miteinſendung der Recepte bei Medicamenten-Rechnungen nicht vernachläſſigt werden ſoll, wird bei Vermeidung der ernſtlichſten Ahndung andurch wiederholt.

Mannheim den 22. October 1810.

v. Manger.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 70 Seite 393.

Nr. 148.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 4988.)

Gemäß hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 17. l. M. Nr. 2677 findet dann, wenn das Rechtsmittel der Reviſion ergriffen wird, in Folge des §. 1 der Taxordnung der Anwälde, keine neue Anrechnung der Arrha ſtatt, es ſey dann, daß zugleich ein neuer Sachwalter in der Reviſions-Inſtanz

aufträte, als in welchem Falle auch eine Arrha aufs Neue zu verſtatten iſt.

Mannheim am 23. October 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. vdt. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 72 Seite 401.

Nr. 149.

Erläuterung der Verordnung: Das Tragen der Säbel beurlaubter Soldaten betr.

Seine des Erbgroßherzogs königl. Hoheit haben, vermög anher geſchehener Eröffnung des hochpreißlichen Kriegsminiſteriums vom 16. v. M. Nr. 5656, zur Beſeitigung alles etwaigen Mißverſtandes der bereits durch das Anzeigeblatt Nr. 54 bekannt gemachten Verordnung in Betreff des Säbeltragens beurlaubter Soldaten, wie auch zur weitern Erläuterung dieſer Verordnung, wiederholt als allgemeine, bei dem Militär ſtets beſtandene Regel feſtgeſetzt: daß alle beurlaubte Soldaten ihre Säbel bei allen Gelegenheiten tragen dürfen.

Als Ausnahme von dieſer Regel bleibt es jedoch dem beurlaubten Soldaten bei empfindlicher Strafe verboten, ſeinen Säbel in Wirthshäuſern, Jahrmärkten, öffentlichen Beluſtigungen u. dgl. zu tragen, und die Ortsvorgeſetzten ſind befugt, demſelben, wenn er an derlei Orten mit dem Säbel erſcheinet, ſolchen abzunehmen; jedoch müſſen ſie davon bei ihrer vorgeſetzten Behörde, die alsdann bei der Militär-Commandantſchaft die weitere Einleitung zu treffen hat, die Anzeige machen.

Da übrigens jeder beurlaubte Soldat einen Paß, auf deſſen Rückſeite ihm ſein Verhalten im Urlaub vorgeſchrieben iſt, erhält, den er bei dem Ortsvorgeſetzten zu hinterlegen hat; ſoll von dem letztern, wenn der beurlaubte Soldat einberufen wird und ſeinen Paß abholet, auf denſelben jeweils beigeſetzt werden, ob er ſich in Urlaub gut aufgeführt hat oder nicht.

Indem man nun dieſe neuerlichen Vorſchriften den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes, wie auch den Ortsvorgeſetzten,

zu ihrer Wiſſenſchaft und genauen Befolgung bekannt macht, werden zugleich die Aemter, in Gemäßheit weiterer Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departements vom 13. v. M., noch beſonders beauftragt, auf die Erfüllung dieſer Anordnung ſelbſt genau zu ſehen, und bei dem geringſten Exceſſe oder Widerſetzlichkeit die ſtrafbaren Soldaten der Militärbehörde zur Beſtrafung abzuliefern.

Freiburg den 25. October 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 80 Seite 649.

Nr. 150.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 5025. 26.)

Sämmtliche hieſige Advocaten und Procuratoren werden zu pünctlicher Beobachtung der bereits verkündeten Verordnung, daß ſie ihren Schriftſätzen und Vorſtellungen zugleich auch die Duplicaten für die erforderlichen Fälle mit einreichen ſollen, hiemit wiederholt angewieſen.

Mannheim den 25. October 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 73 Seite 405.

Nr. 151.

Die Aufnahme der kurheſſiſchen Capitalſchuldforderungen im Groſsherzogthum Baden betr.

Da des Kaiſers von Frankreich Majeſtät das Eigenthum der bei Rheiniſchen Bundes-Unterthanen angelegten Capitalien des vormaligen Herrn Kurfürſten von Heſſen ſich vorbehalten haben, ſo werden, in Folge hohen Erlaſſes des Miniſterii der

auswärtigen Angelegenheiten vom 24. d. M. Nr. 1797, ſämmtliche unterſtehende Aemter angewieſen, die in ihrem Bezirk befindlichen Landesangehörigen ohne Unterſchied, insbeſondere auch die Commun und Stiftungen, welche von dem vormaligen Herrn Kurfürſten von Heſſen Capitalien angeliehen erhalten haben, aufzufordern, daß ſie den Betrag ihrer Capitalſchuld ſammt der rückſtändigen Zinſen binnen 8 Tagen bei dem Amte unfehlbar anzeigen, und alsdann die Weiſung abwarten ſollen, wann und wohin ſie ihre Schuldigkeit gültig zu entrichten haben.

Die Aemter haben das hiernach zu fertigende Verzeichniß binnen 14 Tagen unfehlbar bei dem einſchlägigen Kreisdirectorio einzuſenden.

Durlach den 27. October 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes, des Murg-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 86 Seite 451.

Aehnliche Bekanntmachung des großh. Directoriums des Dreiſam-Kreiſes vom 29. October 1810, Anzeigeblatt Nr. 74 Seite 606.

Desgl. des See-Kreisdirectoriums vom 3. Nov. 1810 und des Donau-Kreisdirectoriums vom 30. October 1810, Anzeigeblatt Nr. 77 Seite 626.

Weitere Bekanntmachung des Neckar- u. Odenwälder Kreisdirectoriums vom 27. October 1810 Nr. 14095, Anzeigeblatt 1810 Nr. 71 Seite 397.

Eben ſo des Main- und Tauber-Kreisdirectoriums vom 30. October 1810 Nr. 8035, Anzeigeblatt 1810 Nr. 73 Seite 405.

Nr. 152.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14159.) Die Induſtrieſchulen betr.

Bei der Wiedereröffnung der Schulen wird den großherzogl. Spezialaten und Schulviſitatoren, Inſpectionen und Pfarrämtern die Aufſicht auf den fleißigen Schulbeſuch empfohlen, die großherzogl. Aemter aber werden auf die Beförderung der Induſtrieſchulen insbeſondere aufmerkſam gemacht, mit

dem Auftrage, die ſummariſchen Verzeichniſſe der im verfloſſenen Winter verfertigten Arbeiten, da ſie nicht von allen Orten, wo Induſtrieſchulen beſtehen, vollſtändig eingekommen ſind, in Gefolge früheren Regierungsbeſchluſſes vom 2. März vorigen Jahres Nr. 2829 (Provinzialblatt vorigen Jahrs Nr. 14), nochmals zu erheben und vollſtändig einzuſenden.

Mannheim den 29. October 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 72 Seite 401.

Nr. 153.

Das grosherzogliche Leibgehäg betr.

Die dermalige Grenze des dießſeitigen großherzogl. Leibgehägs im Alt- und Neubadiſchen nimmt von der Federbruck, auf der Karlsruher Straße nach Raſtadt, ihren Anfang, lauft auf der Raſtatter Landſtraße oder Chauſſee nach Ettlingen fort, bis wo ſich ſolche mit der Bergſtraße vereinigt, auf ſolcher über die Bruchhäuſer, Ettlinger, Wolfartsweier, Durlach, Weingarten und immer hinabwärts bis an die Bruchſaler Oberforſtamtsgrenze, und von da hinüber bis an den Rhein, Wald und Feld, ſo zwiſchen dieſen Straßen und dem Rheinſtrom liegen, incl. der dießſeits liegenden Rheingründen und Inſel, wird zur reſervirten großh. Jagd- und Leibgehäg noch dermalen gezählt. Hievon wird andurch Jedermann in Kenntniß geſetzt und auf höchſten Befehl wiederholter gewarnt, wie ſchon im Provinzialblatt von 1807 Nr. 98 pag. 466 unterm 4. December geſchehen, dieſe bemerkte Jagddiſtricte ohne ausdrückliche hofjägermeiſteramtliche ſchriftliche Erlaubnißkarten jagend zu betreten und zu durchſtreifen, und daher verſtehet es ſich von ſelbſten, daß auch alles Anſtehen und Bouſchiren auf Schnepfen, Wild, Enten und ſonſtige Strichvögel verboten iſt.

Alle Revierförſter, auch das Hofjägerei-Perſonale und ſonſtige Jagd- und Waldaufſeher ſind daher auf's Neue angewieſen, jeden Uebertreter dieſer Verordnung ohne Rückſicht

der Perſon, der ſich nicht, wie oben bemerkt, mit einer hofjägermeiſteramtlichen Karte zu legitimiren weiß, als Wilderer zu behandeln, nämlich ſolchen zu arretiren, das Gewehr abzunehmen oder doch wenigſtens ſolche namentlich beim Hofjägermeiſteramt ſchriftlich anzuzeigen. In Fällen, wo Jagdliebhaber als Gaſtſchützen zu Jagden in dieſem oder jenem Forſte eingeladen werden, haben ſich ſolche auf denen erlaubten Wegen zum beſtimmten Rendevous, jedoch mit ungeladenem Gewehr und ihre mit ſich führende Hunde am Strick angelegt, einzufinden, und ſo auch wieder nach beendigter Jagd ſich nach Haus zu verfügen. Da ſich auch mehrere Perſonen erlauben, auf ihren Excurſionen fahrend, zu Pferd und zu Fuß, der Jagd ſchädliche Hunde mit ſich laufen zu laſſen, ſo werden ſolche ermahnt und gewarnt, ſolches ſich fürohin nicht mehr zu erlauben, auſſerdem ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie um ihre Hunde kommen, da das ſämmtliche Jagdperſonale angewieſen worden iſt, wo ſie derlei Hunde jagend auf den Feldern und in den Waldungen antreffen, ſolche niederzuſchießen.

Karlsruhe den 1. November 1810.

Von Hofjägermeiſteramts wegen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 87 Seite 455.

Nr. 154.

Die Entrichtung der Zollgebühren von den ins Ausland verkauft werdenden Früchten und Obſt, und die Beſtimmung der Holzausfuhrſtationen betr.

Auf geſchehene Anzeigen, daß Früchte und Obſt unter dem Vorwand, die Unterthanen hätten ſolche ſelbſt gepflanzt, an den meiſten Austrittsſtationen ohne Entrichtung der Zollgebühr ausgeführt werden, wird den Bezirksämtern aufgetragen, die Grenzzoller anzuweiſen, von allen Gattungen Früchte und Obſt den tarifmäßigen Zoll einzuheben, welche von den Unterthanen, die damit Handel treiben, außer Land geführt werden.

Jene Unterthanen aber ſind von einer Zollabgabe frei zu laſſen, die ihre eigene Erzeugniſſe unter Vorweiſung obrigkeitlicher, oder vom Ortsvorſtande ausgeſtellten Zeugniſſe in das Ausland verkaufen, und ſelbſt ausführen oder tragen; als Händler daher nicht bekannt ſind. Zugeich wird auch wegen der Holzausfuhr nachträglich zur dieſſeitigen, durch das Anzeigeblatt vom 6. v. M. Nr. 65 kund gemachten Verfügung verordnet, daß das zum Ausführen bewilligte Holzquantum bei keinen andern Stationen, als zu Altbreiſach, Sasbach und Weisweil, unter Vorweiſung der von der Kreisdirection gefertigten und von den betreffenden Gefällverwaltungen dem Exportant zugeſtellten Holzausfuhrbewilligungen, in welchen die Ausfuhrſtation ausdrücklich zu benennen iſt, geſtattet werde. Die Exportanten haben auch ihre erhaltenen Bewilligungen in Altbreiſach und Sasbach an die Grenzzoller, in Weisweil aber an den Ortsvorgeſetzten abzugeben, welche dann, unter eigener perſönlicher Verantwortung, Sorge zu tragen haben, daß nicht mehr Holz, als die Bewilligungen enthalten, über Rhein geführt werde.

Die Hatſchiere und Zollbereiter ſind anzuweiſen, die Rheinufer öfters und genau zu viſitiren, und falls ſie auſſer den bemerkten drei Stationen irgendwo Holz fänden, haben ſie ſolches den Ortsvorgeſetzten zu melden, welche das Holz ſogleich in Beſchlag zu nehmen, und dem betreffenden Bezirks- oder grundherrlichen Amte davon die ſchleunige Anzeige zu machen haben. Bei gegründetem Verdacht einer Ausſchwärzung haben die Aemter das Holz in Commiſſum zu erkennen, nach vorgenommener Abſchätzung des Revierförſters an den Meiſtbietenden mittelſt öffentlicher Verſteigerung zu verkaufen, und den erlösten Betrag unter Anlegung des Steigerungsprotocolls mit Bericht anher anzuzeigen.

Freiburg am 7. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 76 Seite 617.

Nr. 155.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14606 und 14607.) Die Einrichtung eines neuen wundärztlichen Lehrinſtituts dahier betr.

Da Ihre königl. Hoheit bereits vor einiger Zeit die Gründung einer neuen chirurgiſchen Lehranſtalt dahier zur Bildung guter und brauchbarer Wundärzte für den Civil- und Militärſtand gnädigſt genehmigt haben, dieſe Anſtalt auch dermal nach berichtigten Vorarbeiten ſo weit gediehen iſt, daß die Vorleſungen in dem hiezu eigens eingerichteten hieſigen Miliär-lazareth mit dem 20ten dieſes Monats ihren Anfang nehmen werden, ſo wird ſolches zur öffentlichen Wiſſenſchaft, und denjenigen, welche dieſem Unterrichte beizuwohnen die Abſicht haben, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß ſie ſich einige Tage zuvor bei den angeſtellten öffentlichen Lehrern, Medicinæ Doctor Eckart, und Chirurgiæ Doctor Baierle zu melden, und das Nähere von ihnen zu gewärtigen haben.

Mannheim den 7. November 1810.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 75 Seite 413.

Nr. 156.

Bekanntmachung.

Die eingetretenen Zeitumſtände machen es unumgänglich nothwendig, daß alle mit dem Poſtwagen nach dem Auslande und beſonders nach und über Frankfurt verſendet werdende Effecten ohne alle Ausnahme nicht bloß mit der Angabe des Werths, ſondern auch mit einer vollſtändigen, detaillirten Declaration des Inhalts auf den Frachtbriefen oder Adreſſen, und wenn die geringſte Aehnlichkeit mit engliſchen Fabrikaten Statt findet, auch mit Certificats d'origine oder Urſprungsſcheinen verſehen ſeyen. Man benachrichtigt das Publikum hievon mit dem Bemerken, daß man von Seiten der Poſt für allen aus Ermanglung dieſer Vorſichtsmaaßregeln durch Zurückhalten, Aufſchneiden oder Confiſeiren der Effecten

entſtehenden Schaden nicht haften oder irgend einen Erſatz nicht leiſten könnte. Karlsruhe den 7. November 1810.

Großherzogl. Oberpoſtamts-Direction.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 75 Seite 413.

Nr. 157.

Nachtrag zu der Verfügung: Die Einquartierung und Verpflegung der beurlaubten und zu Rekruten beſtimmten Conſcribirten betr.

Auf das hohe Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landes-Hoheitsdepartement vom 2. l. M. Nr. 1405, die Einquartierung und Verpflegung der beurlaubten und zu Rekruten beſtimmten Conſcribirten betreffend, wird als erläuternder Nachtrag zu der unterm 20. Juni d. J., im Anzeigeblatt Nr. 38 bekannt gemachten hohen Verfügung zur Nachachtung ſämmtlichen Aemtern dießſeitigen Reſſorts andurch bekannt gemacht, daß ſich die befragte Miniſterialverordnung vom 20. Juni d. J. nur auf die von Seiten der Beurlaubten häufig verlangte unentgeldliche Verpflegung beſchränke, dagegen ſeyen dieſelben, wenn ſie mit einer Marſchroute verſehen in Urlaub gehen, gegen Bezahlung des Koſtbatzens eben ſo wie commandirte Mannſchaft einzuquartiren und zu verpflegen, und zu dem nämlichen Behuf bei ihrer Rückkehr zum Regiment, die von denſelben mitgebrachte Marſchroute von den Bezirksämtern auf ihr Verlangen zu erneuern.

Dieſelbe Verpflegung kommt den Conſcribirten von dem Zeitpunct an, da ſie von dem Cantonsoffizier übernommen worden ſind, auf dem Transport zu, wo ſie gewöhnlich von einem Unteroffizier oder ſonſtigen Führer begleitet werden.

Hiernach iſt ſich alſo in vorkommenden Fällen zu achten.

Decretum Freiburg den 8. November 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 79 Seite 641.

Nr. 158.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14735.) Die künftig anzubringende Militärbefreiungsgeſuche betr.

Da unter den bei hochpreislichem Miniſterium des Innern Landes = Hoheitsdepartement einkommenden Milizbefreiungs=geſuchen viele Vorſtellungen von Individuen unterlaufen, welche bereits bei großherzoglichem Militär ſtehen, und exerzirt ſind, ſo wurde von hochgedachtem Miniſterialdepartement, einverſtändlich mit hochpreislichem Kriegsminiſterium, anher eröffnet, daß künftig alle Geſuche von Individuen, die bereits über drei Monate bei großherzoglichem Militär ſtehen, in der Regel lediglich an großherzogliches Kriegsminiſterium zu bringen ſeyen. Hiernach haben ſämmtliche Aemter die Unterthanen, jedoch mit wiederholter Verweiſung auf den Grundſatz belehren zu laſſen, daß dieſelben ihre Geſuche nach der Verfaſſung nur durch ihre Aemter an die obergeordneten Behörden zu bringen haben.

Mannheim den 9. November 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1810 Nr. 74 Seite 409.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen=, und Dreiſam=Kreiſes 1810 Nr. 80 Seite 649. Dreiſam=Kreisdirectorium v. 15. Nov. 1810.

Nr. 159.

Den Fortbeſtand der Zehntfreiheiten betr.

Auf eine Anfrage über den Fortbeſtand der Zehntfreiheiten wurde durch hohen Finanzminiſterialbeſchluß Staatswirthſchafts= und Domänendepartements vom 20. October Nr. 2136, anher reſcribirt:

„Daß die hiemit in Frage kommende Verordnung, nach welcher den Unterthanen bei Urbarmachung öder Plätze eine 6jährige Zehntfreiheit zum Beſten der Feldkultur geſtattet wird, keineswegs als aufgehoben anzuſehen, ſondern vielmehr, der Erzielung ihres guten Zwecks wegen, nach wie vor, auch

die aus Gründen auf beſtimmte mehrere Jahre bereits zugeſtandene Zehntfreiheit, bis zur Vollendung derſelben beſtehen bleibe, hingegen die mit verbunden geweſene Steuerfreiheit, mit Exequirung des neuen Steueredicts, als aufgehoben anzuſehen ſey. Inzwiſchen ſey man nicht abgeneigt, nicht nur dasjenige, was bei Exequirung des Steueredicts, wegen allenfalls noch nicht umloſſenen Freijahren, durch frühere Anlegung des urbar gemachten Guts in die Steuer, dem Beſitzer deſſelben entgehen ſollte, durch verhältnißmäßige Verlängerung der Zeit der Zehntfreiheit zu vergüten, ſondern auch, wegen künftiger gänzlicher Ceſſirung der Steuerfreiheit, zur ferneren Aufmunterung und Beförderung der Feldkultur, den Neurotsluſtigen etwa eine längere als 6jährige Zehntfreiheit im Verhältniß zu dem Steuerbetrag zu bewilligen, weshalb jedoch bei vorkommenden Fällen jedesmal beſonders anzufragen ſey.

Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Gefällverwaltungen des Dreiſam-Kreiſes aber aufgetragen wird, vorkommende Fälle jedesmal mit Gutachten anher einzuberichten.

Freiburg am 10. November 1810.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vd. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 78 Seite 633.

Nr. 160.

Colonial-Waaren betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die höchſte Entſchließung die Stadt Durlach ebenfalls in die Zahl der zur Aufnahme der Colonialwaaren berechtigten Städte aufgenommen worden iſt.

Durlach den 10. November 1810.

Das großh. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1810 Nr. 90 Seite 471.

Nr. 161.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14807.) Den Verkauf und die Marktpreiſe vom 1. Nov. 1809 bis letzten October 1810 betr.

Nach der von dem hieſigen Fruchtmarktgerichte eingeſendeten Generaltabelle ſind auf den Fruchtmärken vom 1. November 1809 bis letzten October 1810 verkauft worden:

	Malter.
Korn . . .	604½
Gerſt . . .	14661½
Spelz . . .	17041
Spelzkern . . .	77
Waizen . . .	68
Haber . . .	5777
Welſchkorn . .	161½
Linſen . . .	46½
Erbſen . . .	160
Bohnen . . .	17
Hirſen . . .	13
Wicken . . .	77½
Reps . . .	437½
Hanfſamen . .	15½

wovon der Erlös ſich beläuft auf 136,201 fl. Der Durchſchnitt der Mittelpreiſe iſt folgender:

	fl.	kr.
Korn . . .	4 fl.	45 kr.
Gerſt . . .	3 ſ	47 ſ
Spelz . . .	2 ſ	46 ſ
Spelzenkerne . .	5 ſ	36 ſ
Waizen . . .	6 ſ	—
Haber . . .	3 ſ	—
Welſchkorn . .	5 ſ	15 ſ
Linſen . . .	9 ſ	15 ſ
Erbſen . . .	8 ſ	45 ſ
Bohnen . . .	8 ſ	15 ſ
Hirſen . . .	8 ſ	15 ſ
Wicken . . .	5 ſ	18 ſ
Reps . . .	15 ſ	—
Hanfſamen . .	7 ſ	15 ſ

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.
Mannheim den 10. November 1810.

v. Manger.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 76 Seite 417.

Nr. 162.

Die Einholung der Ratification bei Beſtellung von Gebäuden, Löſchgeräthſchatten, Kirchenuhren, Glocken u. ſ. w. betr.

(K.D.N. 1043.)

Zur allgemeinen und für Gemeinden und Pflegern beſondern Warnung wird bekannt gemacht, daß bei Beſtellung von Gebäuden, Löſchgeräthſchaften, Kirchenuhren, Glocken, und überhaupt bei allen Accorden, welche einer obrigkeitlichen Beſtätigung bedürfen, vor dem Erfolge dieſer Beſtätigung weder das Werk anzufangen, noch ein Daraufgeld oder Vorſchuß gegeben werden ſoll, und daß, wenn dennoch das Eine oder Andere geſchehen wäre, darauf zu Ertheilung der Ratification keine Rückſicht würde genommen, ſondern Jedem die Folge des ordnungswidrigen Fürganges zum eigenen Nachtheil überlaſſen werden.

Freiburg am 12. November 1810.

Groſʒh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-. Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1810 Nr. 86 Seite 689.

Nr. 163.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 4567.)

In Gemäßheit einer Entſchließung des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 10. d. M. Nr. 2872 werden, da gegen-

wärtig keine, wenn auch vor der Verordnung vom 31. März 1807, Regierungsblatt Nr. 9, erkaufte engliſche Waaren in Cours kommen dürfen, die ſämmtlichen Stadt- und Landämter angewieſen, bei den vorgenommen werdenden Nachſuchungen auch dieſer früher angeſchafften Waaren ſich einſtweilen zu verſichern, und die Handelsleute zur Nachweiſung, zu welcher Zeit ſie dieſelben angeſchafft haben, anzuhalten. Zugleich erhalten, da die dieſſeits ernannten Experten erklärt haben, zum Behufe einer erſchöpfenden Prüfung ſich niemals mit Muſtern allein begnügen zu können, die ſämmtlichen Aemter den weitern Befehl, jedesmal nicht allein Muſter, ſondern die vorgefundenen Waaren ſelbſt, ſie ſeyen vor oder nach der Verordnung vom 31. März 1807 angeſchafft, ſobald die Eigenthümer dieſelben nicht unbedingt als engliſches Fabrikat ſelbſt anerkennen, an die dieſſeitige Stelle zur weitern Verfügung einzuſenden.

Mannheim den 12. November 1810.

Graf v. Benzel Sternau. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 75 Seite 413.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 78 Seite 633. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Nov. 1810.

Nr. 164.

Die Wachſamkeit der Poſtämter, daſs keine Colonial- oder engliſche Manufacturwaren durch die Poſtwägen in oder durch groſsherzogliche Lande kommen, betr.

Den Aemtern und Verrechnungen, auch Poſtbeamten des Dreiſam-Kreiſes wird nachſtehende, von dem hohen Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement eingelangte Verordnung de dato 1. et præs. 9. d. M. anmit zur pünctlichen Nachachtung kund gemacht:

„Sämmtliche Poſtbeamte des Großherzogthums werden andurch angewieſen, ſtreng darauf zu wachen, daß keine

Colonial= oder engliſche Manufacturwaren durch die Poſt=wagen in oder durch Unſere Lande kommen. Bei obwaltendem Verdachte haben ſie die verpackten Waaren der nächſten Amts=obrigkeit zur Unterſuchung zu übergeben; findet ſich bei dieſer der Verdacht gegründet, ſo haben ſie, die Aemter, nach den wegen den Colonial= und Manufacturwaaren beſtehenden Geſetzen zu verfahren, und dem Poſtamte eine Abſchrift der Verhandlung und Entſcheidung zuzuſtellen, um ſich gehörigen Orts ausweiſen zu können.

Im Falle ſich der Verdacht nicht bewahrheitet; ſo ſind die Waaren wieder gehörig zu verpacken, obrigkeitlich zu beſiegeln, und an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſenden. Die Koſten ſoll die nächſtgelegene Verrechnung auf Anweiſung des Amts ſogleich bezahlen, von dem Kreisdirectorium aber die Beſtäti=gung der amtlichen Anweiſung innerhalb 4 Wochen von dem Tage der geſchehenen Zahlung einholen. Ballen und Paquets, welche aus benachbarten Staaten kommen, und mit einem obrigkeitlichen Atteſtat verſehen ſind, daß ſie keine impoſtirte Colonial= oder engliſche Fabrikwaaren enthalten, ſind in kei=nem Falle einer Viſitation unterworfen, außer wenn Gründe gegen die Aechtheit der Atteſtate ſelbſt vorliegen."

Freiburg den 13. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1810 Nr. 77 Seite 625.

Nr. 165.

Den Schulbeſuch der Kinder betr.

Man hat aus den zu Ende des vorigen Schuljahrs ein=gekommenen Schultabellen nicht ohne Befremden erſehen, wie ſehr von einigen, und zwar auch von Kindern ſolcher Eltern dahier, von denen man nicht denken ſollte, daß ſie die Staats=anſtalten zur Ausbildung der Jugend für die ihrige ſo nach=läſſig benützen, der Schulunterricht verſäumt wird.

Um dieſem für die Zukunft zu begegnen, findet man, neben der erſt jüngſthin erneuerten allgemeinen Anordnung, für hier noch insbeſondere nöthig, zweckmäßige Verfügung zu treffen.

Daher wird veranſtaltet, daß der Stand der ſchulpflichtigen Kinder, jener nämlich, welche zwiſchen dem Anfange des ſiebenten und dem Ende des vierzehnten Jahres ſind, ſtets vorliege, und daraus diejenigen von Quartal zu Quartal anher angezeigt werden, welche und wie oft, dann mit oder ohne Urſache während deſſelben die Schule nicht beſuchet haben.

Gegen die Nachläſſigen und deren Eltern, wenn auf dieſen die Schuld liegt, wird nach vorhergegangener einmaliger fruchtloſen Ermahnung mit jener Beſtrafung fürgegangen werden, welche im 13. Organiſationsedicte vom Jahr 1803 verordnet worden iſt.

Hiemit wird zugleich bekannt gemacht, daß Privatunterrichte, ohne Beſuch der öffentlichen Schule, nur auf angeſuchte und von dießſeits ertheilte Erlaubniß geſtattet werde, gegen dem, daß der Privatlehrer entweder für das Fach ſchon anerkannt fähig ſey, oder einer Prüfung ſich unterwerfe, und darin beſtehe.

Freiburg den 14. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 80 Seite 650.

Nr. 166.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15201.) Die Beſchädigung der Kirchenfenſter auf dem Lande, und das Tabakaufhängen auf den Kirchenſpeichern betr.

Da bisher an den meiſten Landkirchen die Fenſter durch muthwilliges Einwerfen zu Grund gerichtet: die Kirchenärarien durch deren Wiederherſtellung in großen Koſtenaufwand verſetzt worden, und alle den Kirchenvorſtänden und Schullehrern befohlene desfallſige Aufſicht fruchtlos geblieben iſt

da ferner, des ergangenen Verbots ungeachtet, die Kirchen-Speicher noch immer mit Tabak behängt, und dadurch die Dächer beſchädiget werden, ſo wird, in Gefolge hoher Entſchließung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern (evangeliſch kirchlichen Departement) vom 9. d. Nr. 2235, die abermalige Warnung gegen dieſen zweifachen Unfug mit dem Bedrohen wiederholt: daß 1) die Eltern eines ſolchen Knabens, welcher der vorſetzlichen Verletzung der Kirchenfenſter überwieſen wird, allen ſich vorfindenden, durch muthwilliges Einwerfen verurſachten Schaden unnachſichtlich zu erſetzen werden angehalten, eben ſo 2) diejenigen, welche die Speicher der aus einem allgemeinen Kirchenfond unterhalten werdenden Kirchen für das Aufhängen des Tabaks zu gebrauchen fortfahren, in eine Strafe von zehn Reichsthaler fällig erklärt werden.

Die ſämmtlichen Aemter werden daher hiemit angewieſen, ihren Ortsvorſtänden die genaueſte Achtſamkeit in ein wie anderem Puncte aufzugeben, und die frevelhaft Befundenen nach gegenwärtiger Verordnung ohne alle Rückſicht zu beſtrafen.

Mannheim den 17. November 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 77 Seite 421.

Nr. 167.

Das Thenagliſche Stipendium betr.

Das nunmehr vacante Thenagliſche Stipendium pr. jährlich 52 fl. wird demjenigen der hier ſtudirenden Jünglinge verliehen werden, der ſich über ſeine Armuth, Talent und ſittliches Betragen durch glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſen wird. Diejenigen, welche es zu erhalten wünſchen, haben ihre Bittſchriften an das Kreisdirectorium zu richten, und dem Lyzeums-Präfect Profeſſor Sulzer zu übergeben.

Konſtanz den 20. November 1810.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 674.

Nr. 168.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 21.) Die Vernichtung der engliſchen Fabricate betr.

Nach einer dahier eingelangten Verordnung des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 17. d. iſt der den großherzogl. Hofgerichten am 2. d. Regierungsblatt Nr. 44 wegen den engliſchen Fabrikaten ertheilte beſondere höchſte Auftrag auch über die ſtandesherrlichen Gebiete ausgedehnt. Hiernach werden die einſchlägigen ſtandesherrlichen Aemter insbeſondere, die unmittelbaren und grundherrlichen aber wiederholt, ernſtlichſt angewieſen, erſtere: die in Gefolg der höchſten Verordnung und der dießſeitigen beſondern Verfügung vom 12. d., Anzeigeblatt Nr. 75, noch zu erſtattende, letztere: die noch rückhaftende Berichte, unter Anſchluß der abgehaltenen Unterſuchungsprotocolle, und der vorgefundenen engliſchen Fabricate, binnen 24 Stunden vom Tage gegenwärtiger Verkündung an unfehlbar und um ſo gewiſſer anher einzuſenden, als anſonſt auf Koſten der ſäumigen Aemter ohne weiters beſondere Commiſſarien auf ihre Koſten alsbald abgeſendet werden ſollen.

Mannheim den 20. November 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 77 Seite 421.

Nr. 169.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 931.)

Sämmtliche untergebenen Aemter werden andurch angewieſen, die in der Herderiſchen Buchhandlung in Freiburg und Konſtanz zu habende Schrift „Damian Heſſel, und ſeine Raubgenoſſen, actenmäßige Nachrichten über die Gegenden, wo ſich die Ueberbleibſel der zerſtreuten Räuberbande aufhalten, über die neueſte Art ihrer Diebſtähle, und die Kunſtgriffe, die ſie anwenden, um ſie zu begehen, nebſt Anzeige der Mittel, die man anzuwenden hat, um dieſe Banden zu

zerſtören, und ſein Eigenthum gegen ſie zu ſichern, und einiger Winken für Polizeibehörden," um den Preis von 24 kr. aus den Jurisdictionsgefällen zur Kenntnißnahme und zweckmäßigen Beachtung anzuſchaffen.

Mannheim den 23. November 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 79 Seite 429.

Nr. 170.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(15461.) Die Nichtbeobachtung des Art. 2150 des Code Napoleon in Betreff überrheiniſcher gerichtlicher Hypotheken.

Es iſt dahier die Anzeige gemacht worden, daß die geſetzmäßige Vorſchrift des Code Napoleons Art. 2150 bei Einſchreibung der Bordereaux in das **Registre de Conversation** von mehreren Bureaux, vorzüglich aber jenem zu Speyer, nicht beobachtet, und die Unterpfänder nicht eingetragen worden ſind. Da ſolche fehlerhafte Einſchreibungen nichtig ſind, und den Verluſt der Hypothekenrechte nach ſich ziehen, ſo macht man die Inhaber überrheiniſcher Hypotheken aufmerkſam darauf, und überläßt ihnen, ſich zu näherer Belehrung und Ergreifung geeigneter Maaßregeln an den Dicaſterial-Advocaten Lederbauer dahier zu wenden.

Mannheim den 23. November 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 78 Seite 425.

Nr. 171.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15530.) Den Tranſit der Levantiſchen Baumwolle betr.

Durch die höchſte Verordnung vom 9. laufenden Monats, Regierungsblatt Nr. 45, iſt der Tranſit der Baumwolle,

wenn ſie erweislich aus der Levante kommt und für Frankreich beſtimmt iſt, über Kehl nach Straßburg ohne Entrichtung des Impoſts geſtattet, und durch die weitere hohe Verordnung vom 10. laufenden Monats, Regierungsblatt Nr. 46, iſt Pforzheim als die alleinige Eintritts-Station für dieſen Tranſit beſtimmt, und das ſowohl von dem Fuhrmann als dem Pforzheimer Zollamte, und endlich von der Lagerhausverwaltung zu Biſchoffsheim zu beobachtende Benehmen vorgezeichnet worden.

Unter Bezug auf jene Verordnungen wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß, vermög hoher Finanzminiſterial-Entſchließung vom 23. laufenden Monats Nr. 1352, die Baumwolle aus allen benachbarten Staaten, unter der nämlichen Bedingung, nach Straßburg gehen darf, wie diejenige, welche bei Pforzheim ins Land eintritt. Man hat demnach für Fuhren mit Baumwolle, welche aus den benachbarten Großherzogthümern Heſſen und Frankfurt nach Straßburg verführt werden, und durch dießſeitigen Kreis tranſitiren ſoll, Laudenbach an der Bergſtraße als die einzige und ausſchließliche Eintritts-Station beſtimmt, von woraus die Fuhrleute keine andere Route als jene über Heidelberg, Wißloch, Bruchſal, Durlach, Ettlingen oder Karlsruhe, Raſtadt und Stollhofen nach Biſchoffsheim einſchlagen dürfen, widrigenfalls für die, in der obigen Verordnung vom 10. laufenden Monats §. 5 angedrohte ſchwere körperliche Strafe, nebſt der Confiscation der Wagen und Pferde, zu gewärtigen haben. Ueberhaupt finden auch auf dieſer Route ſämmtliche, in gedachter Verordnung enthaltene Vorſchriften Anwendung, wornach die Aemter das ihnen untergebene Aufſichtsperſonale anzuweiſen, und bei den zur Anzeige kommenden Contraventionsfällen ſich ſelbſt zu richten haben.

Mannheim den 24. November 1810.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 79 Seite 429.

Nr. 172.

Großherzoglich bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 33.) Die Vernichtung der engliſchen Fabricate betreffend.

In Gefolg der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 2. dieſes, Regierungsblatt Nr. 44, wurde heute eine Parthie dahier und in Heidelberg gefundener Waaren, welche die in letzter Inſtanz angeordnete ſtändige Commiſſion verpflichteter Experten als engliſches Fabricat anerkannte, nach dem hierüber von großherzoglichem Hofgericht unterm 23. d. ausgeſprochenem Erkenntniß, auf hieſigem Marktplatze, in Gegenwart eines Stadtamtmanns, und zweier als Urkundsperſonen zugezogenen Rathsherren, öffentlich verbrannt.

Mannheim am 24. November 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 79 Seite 429.

Nr. 173.

Die Bewilligung von 5 Procent für die Erhebung des Impots von den demſelben unterliegenden Ein- und Ausfuhrartikeln betr.

Durch das Regierungsblatt Nr. 37 vom 15. September d. J. wurde den Zollern für Erhebung des Impots von den, demſelben unterliegenden Ein- und Ausfuhr-Artikeln der 5te Pfenning als Einzugsgebühr beſtimmt; da dieſe Ausmeſſung der Gebühr aber durch das Regierungsblatt Nr. 47 vom 16. l. M. dahin erläutert worden iſt, daß denſelben ſtatt der 5te Pfennig, 5 Prozent bewilligt werden; ſo wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht, und ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes aufgetragen, die in ihren Amtsbezirken befindliche Zoller davon zu verſtändigen.

Freiburg den 26. November 1810.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 85 Seite 683.

Nr. 174.

Das Verrufen der Jahrmärkte betr.

Auf die hieher gekommene Anzeige, daß Städte und Dorfſchaften, welche zu Haltung der Jahrmärkte berechtigt ſind, von den geringfügigſten Urſachen, und beſonders von dem übeln Wetter häufig Anlaß nehmen, die Jahrmärkte zu verrufen, wird andurch, zur Steuer dieſes Unfugs, verordnet, daß es künftig keinem Magiſtrate oder Ortsvorſtande erlaubt ſeyn ſolle, den Jahrmarkt zu verrufen, außer derſelbe habe hiezu vorläufig die Bewilligung von dem betreffenden Bezirksamte erhalten. Die Bezirksämter hingegen werden angewieſen, dieſe Licenzen nur in beſonders erheblichen Fällen zu ertheilen.

Freiburg den 26. November 1810.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 671.

Nr. 175.

Erläuterung über die Erhebung des Contributionsbeitrags von außer Lands gehendem Vermögen.

Durch das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departements haben wir in Betreff der Erhebung des Contributions-Beitrags von außer Landes gehendem Vermögen eine dortſeits gefaßte hohe erläuternde Entſchließung vom 20. des v. M. Nr. 1328 nachſtehenden wörtlichen Inhalts erhalten:

„Von dem großherzogl. Finanz-Miniſterio Steuerdepartements iſt auf gepflogene Communication mit Wohldemſelben anher erwiedert worden: Wenn nach zuvor eingeholter landesherrlicher Approbation durch die Verfügung der vormaligen mittelrheiniſchen Kammer vom 6. September 1797 Nr. 8405 die Erhebung von 2 Procent Contributions-Beiträgen aus exportirendem Vermögen unter verſchiedenen Beſtimmungen,

doch ohne Unterſchied, ob es einen Staatsdiener berührt, oder nicht, und ob mit den betreffenden auswärtigen Staaten eine Abzugs-Convention beſtehet, oder nicht, angeordnet worden iſt, ſo hatte dieſelbe zwar zunächſt die damals noch nicht exportirte franzöſiſche Contributions- und Requiſitionslaſt im Auge, und würde man, wenn nicht andere Verhältniſſe inzwiſchen eingetreten wären, nach erfolgter Tilgung der Contributions-Schulden, dieſe der Tilgungscaſſe zugeſchiedene Abgabe habe eingehen laſſen können. Allein ſo weit iſt die Sache noch nicht gediehen. Die Anno 1803 berechnete Schuldenmaſſe werde zwar auf den contribuablen altbadiſchen Landesverband umgelegt. Inzwiſchen haben ſich aber hier und da zum Theil ſehr beträchtliche Nachlaßpoſitionen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die ganze Concurrentſchaft ergeben, und die zu Tilgung dieſer Schulden bewilligten 10jährigen Friſt von Georgi 1803 bis 1813 hat ſo manchen Verluſt an Intereſſen ꝛc. herbeigeführt, daß ſich, wie man jetzt ſchon berechnen kann, bis zum Ablauf dieſes Decennii ein Deficit von 180 bis 200 fl. m. rh. veroffenbaren wird, welches ſeiner Zeit durch eine neue Umlage wird zugedeckt werden müſſen.

Man kann alſo auch die franzöſiſche Contributionsſchuldenlaſt noch nicht als getilgt anſehen, und glaubt deswegen die Erhebung von 2 Procent Contributions-Beitrag von exportirendem Vermögen in jenem Landesverband, wovon auch die aus dem altbadiſchen Landestheil in das Breisgau und andern neubadiſchen Landesparcellen überziehende Individuen nicht ausgeſchloſſen ſeyn können, unter den alten Beſtimmungen wenigſtens bis Georgi 1813 zum Vortheil der Schuldentilgungscaſſe (denn das herrſchaftliche Aerarium hat davon nie etwas bezogen) fortdauern laſſen müſſen. Aber auch nach dieſer Zeitperiode wird man, aus dem nämlichen Grund, Veranlaſſung haben, dieſe Abgabe noch nicht zu ſiſtiren, aus welchem von andern neubadiſchen Landestheilen, z. B. in dem zum Ettenheimer Landcaſſenverband gehörigen Bezirk, für die Caſſe 2 Procent in dem ehemalig naſſauiſchen, auch 2 Procent in den vormaligen hanauiſchen Landen, aber 5 Procent beide letztere für die Gemeindscaſſen zu Tilgung der Kriegs-

ſchulden ſchon geraume Zeit und nach der Natur der Sache ſo lange von ausgehendem Vermögen erhoben werden, bis jene Schuldentilgung vollendet iſt, indem durch die zwei letztern öſterreichiſchen und den preußiſchen Krieg die Kriegsſchuldenlaſt des ganzen Großherzogthums ſich ſehr bedeutend vermehrt hat.

In Erwägung dieſer Umſtände findet man ſich daher bewogen, den Bezug der beſtehenden 2 Procente vom obigen Vermögen fortbeſtehen zu laſſen.

Da nun aber jede Gemeinde hiernächſt für den betreffenden Kriegskoſtenantheil haften muß, ſo hat man für angemeſſen erachtet, denſelben auch dieſen Bezug zu belaſſen."

Indem man nun dieſe hohe Miniſterial-Entſchließung den ſämmtlichen, dießſeits unterſtehenden landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern zur genauen Nachachtung bei künftig vorkommenden Fällen andurch eröffnet, wird zugleich beigefügt, daß über die Beſtimmung des dießfälligen Abzugs im ehemaligen Breisgau weitere hohe Miniſterial-Reſolution ſeiner Zeit erfolgen wird.

Freiburg den 27. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 669.

Nr. 176.

Verordnung zur Verhütung der Feuersgefahr bei eintretendem Winter betr.

In Gemäßheit der aus dem großherzoglich hochpreislichen Miniſterii des Innern Landespolizei-Departements zur Verhütung der Feuersgefahr bei eintretendem Winter anher gegebenen Verordnung vom 10. und Empfang vom 22. d. M. wird hiermit alles Dreſchen und Hecheln bei offenem Lichte, das Tragen offenen Lichtes durch die Ställe, das Hinterlegen der Aſche an nicht hinlänglich gegen das Feuer verwahrte

Orte, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheunen, Hanfdörren in und bei den Oefen, ſammt dem Holzdörren in den Ofenlöchern, und überhaupt alle leicht brennende Sachen nahe zum Ofen zu legen, ernſtlich verboten, und zugleich auch die vorſchriftmäßige Säuberung der Kamine, ſo wie die Viſitirung der Feuerſpritzen und Feuergeräthſchaften, da, wo es noch nicht geſchehen iſt, und die Reparirung und Muſterung des Fehlerhaften, auch Beſtrafung eines etwa dabei ſich findenden Saumſals, eben ſo als die gehörige Unterhaltung der Gebäude im Dach und Fach, andurch angeordnet.

Die ſämmtlichen dießſeits unterſtehenden landesherrlich- und grundherrlichen Aemter haben daher auf die pünctliche Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, und die ſämmtlichen Zollbereiter, Hatſchiere, Polizeibediente, und andere, zur Aufſicht über derlei Gegenſtände beſtimmte Perſonen anzuweiſen, genau hierauf zu ſehen, und von den Ordnungswidrigen gleichbald die gebührende Anzeige bei der betreffenden Behörde zur Abhilfe zu machen.

Anbei wird zugleich ſämmtlichen Aemtern aufgegeben, anher anzuzeigen, ob die vorgeſchriebene Feuerſchau im Früh-, ſo wie die Nachſchau im Spätjahr, richtig erfolgt iſt, und wo dieſes nicht geſchehen ſeyn ſollte, das Verſäumte unverzüglich, ſo weit es noch möglich und nöthig iſt, nachzuholen.

Freiburg den 27. November 1810.

Großherzoglich bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 671.

Nr. 177.

Die Abgabe von jeder Verlaſſenſchaft und Vermögensübergabe an die betreffenden Ortsſchulen betr.

Da die Verordnung vom 20. September 1790, wornach von jeder Verlaſſenſchaft und Vermögensübergabe, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber betrug, eine beſtimmte

Abgabe zum Behuf der betreffenden Ortsſchule, und zwar vom Herrn- und Ritterſtande 4 fl., von den Honoratioren und dem Handelsſtande 2 fl., von den Profeſſioniſten, Bürgern und Bauern 1 fl., bezahlt werden ſolle, in jenen Gebieten, für welche ſie bisher verbindlich geweſen und noch iſt — ſeit einigen Jahren nicht mehr befolgt wurde, ſo wird, in Gemäßheit hohen Miniſterialauftrags vom Innern katholiſch-kirchlichen Departement vom 6. d. M. Nr. 4411, dieſe Verordnung für die ehemaligen öſterreichiſchen Landestheile anmit republicirt, und ſämmtliche betreffende Bezirks- und grundherrliche Aemter, Magiſtrate ꝛc. des Dreiſam-Kreiſes zu deren pünctlichen Vollzug, ſo wie auch dahin angewieſen, jene Beiträge, welche ſeit einigen Jahren zur Ungebühr zurück geblieben ſind, nachträglich einbringlich zu machen.

Freiburg den 28. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 671.

Nr. 178.

Die Erhöhung der Diät der bei der Steuerperäquation angeſtellten Bezirkscommiſſärs und Protocolliſten betr.

Durch ein Reſcript des großherzoglichen Miniſterii der Finanzen Steuerdepartements vom 9. November d. J. Nr. 1213 wird die Diät der bei der Steuerperäquation angeſtellten Bezirkscommiſſärs von 2 fl. 30 kr. täglich auf 3 fl., und die der Protocolliſten von 1 fl. täglich auf 1 fl. 30 kr. erhöhet, und zugleich verordnet: daß die Bezirkscommiſſärs die nöthige Vorſpann von einem Arbeitsort in den andern, nicht aber auch von dem Arbeitsort in den Wohnort derſelben, von den Gemeinden in der Frohnd geleiſtet, und dem Bezirkscommiſſär ſowohl, als dem Protocolliſten das zur Arbeit, aber nicht zur Wohnung, erforderliche Zimmer, welches zur Winterszeit gehörig gewärmt ſeyn muß, auf Koſten der Gemeinde eingeräumt werden ſolle.

Die Diätenerhöhung von täglich 30 kr. für jeden Bezirks-commiſſär und Protocolliſten iſt nicht aus den Gemeindscaſſen, ſondern aus der Staatscaſſe, zu beſtreiten.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 29. November 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 670.

Nr. 179.

Großherz. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 5601.)

Man hat häufig wahrgenommen, daß die Aemter ihre Protocolle mit dem Ausdrucke: vor Amt, ohne Benennung des gegenwärtigen Beamten, anfangen, auch die Unterſchrift des Actuars nicht beiſetzen laſſen; um nun der hierdurch verminderten Glaubwürdigkeit gerichtlicher Vorgänge vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtlichen dießſeitigen Aemtern ernſtlich anzubefehlen, zu Anfange der Protocollen den gegenwärtigen Beamten oder deſſen Stellvertreter namentlich einzutragen, und die Actuarien zur Beiſetzung ihrer Unterſchrift anzuhalten.

Mannheim den 29. November 1810.

Graf v. Benzel-Sternau. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 445.

Nr. 180.

Die öffentliche Bekanntmachung peinlicher Erkenntniſſe betreffend.

(Nr. 2667.)

Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß einige der dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden Bezirksämter

zuweilen hofgerichtliche Strafurtheile in öffentliche Blätter einrücken laſſen, obgleich ſich ſolche dazu keineswegs vereigenſchaften.

Sämmtliche Bezirksämter werden daher angewieſen, nur in jenen Fällen, wenn von der Edictal-Citation eines Abweſenden, oder der Bekanntmachung des Signalements eines des Landes verwieſenen Verbrechers die Rede iſt, — außerdem aber niemalen ohne ſpecielle hofgerichtliche Anordnung, ein Straferkenntniß in öffentliche Blätter einrücken zu laſſen.

Verfügt im großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 30. November 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 669.

Nr. 181.

Den Einfluß der großherzoglichen Kreisdirectorien bei zu ertheilenden Ganterkenntniſſen gegen Staatsdiener betr.

In Gemäßheit des von dem großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſterium anher eingekommenen Erlaſſes vom 21. d. M. Nr. 2955, den Einfluß der großherzogl. Kreisdirectorien bei Ganterkenntniſſen gegen Staatsdiener betreffend, werden ſämmtliche dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden Aemter zur Nachachtung andurch angewieſen, in Zukunft jedesmal, wenn ſie glauben, gegen einen Staatsdiener bei dem Hofgerichte auf eine förmliche Gant, oder ein anderes, ſeinem Ruf nachtheiliges Erkenntniß in Anſehung ſeines Vermögens, wie z. B. die Erlaſſung von Edictalien, antragen zu müſſen, dem Kreisdirectorium, oder falls der Diener unmittelbar unter einem Miniſterium in Dienſtſachen ſteht, dieſem Miniſterium, unter Vorlegung der Gründe, insbeſondere der Vermögens-Bilance, woraus der materielle Konkurs zu präſumiren iſt, die Anzeige davon zu machen, damit ſolches dem Hofgericht ſeine Bemerkungen, wie etwa der Schuldner ohne Nachtheil,

und vielleicht ſelbſt mit dem eigenen Vortheil der Gläubiger, von der Gant zu retten ſeyn möchte, mittheilen kann, ſo jedoch, daß dem Hofgericht durchaus frei ſtehe, ob und in wie weit es bei ſeiner rechtlichen Beurtheilung darauf Rückſicht zu nehmen für gut findet, und das Kreisdirectorium, wenn es glaubt, daß ſeine Vorſchläge nicht gehörig berückſichtiget worden ſind, ſich an das großherzogliche hochpreißliche Juſtizminiſterium wenden kann, ohne daß übrigens der rechtliche Gang der Sache dadurch gehemmt werden darf.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 30. November 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 85 Seite 681.

Nr. 182.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15989.) Die Einſendung der Inſerate in das Anzeigeblatt betr.

Von mehreren Aemtern und Dienſtſtellen werden, ungeachtet einer ſchon vorausgegangenen Bekanntmachung, die für das ehemalige Provinzial-, nunmehrige Anzeigsblatt geeigneten Inſerate noch immer an den — vorhin mit der Redaction des Provinzialblattes beauftragt geweſenen Regierungsrath Hoffmann eingeſendet, theils auch an die dahieſige Poſterpedition, ſtatt an die Redaction des Anzeigeblatts: nämlich das dahieſige Kreisdirectorium, theils ohne Bemerkung: ob herrſchaftliche oder Parthieſachen, und in letztem Falle ohne Bezahlung des geordneten Porto, adreſſirt.

Zur Beſeitigung der — aus dieſer verkehrten und unrichtigen Einſendungsweiſe für den Dienſt ſowohl, als für die Parthieen entſtehenden — öfters mit Nachtheil verbundenen Verzögerungen und Koſtenvermehrungen, ſieht man ſich veranlaßt, hiedurch wiederholt bekannt zu machen, daß lediglich das dahieſige Kreisdirectorium die zum Empfange ſolcher Inſeraten und ihrer weiteren Beſorgung geeignete Stelle ſey, und nur an dieſes allein mit dem Beifügen: Anzeigsblatt betr.

einzuſenden. Hiebei jedoch der Unterſchied, ob herrſchaftlich oder Partheiſachen, nicht außer Acht zu laſſen, ſondern ebenfalls zu bemerken, und in dem letzten Falle das Porto ſogleich bei der Aufgabe zu bezahlen ſey, indem nur die geleiſtete Bezahlung allein die Beförderung zum Drucke, im Unterlaſſungsfalle aber ihre lediglicher Zurückſendung, mithin doppelte Koſten, zur Folge hat.

Alle Aemter und Dienſtſtellen, welchen dergleichen Einſendungen obliegen, werden daher hierauf mit dem Anhange aufmerkſam gemacht, daß nur durch die Beobachtung dieſer Erforderniſſe den — im entgegen geſetzten Falle entſtehenden Verzögerungen und Koſtenvervielfältigung vorgebogen werden kann.

Mannheim den 2. Dezember 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 81 Seite 437.

Nr. 183.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16216.) Ablieferung franzöſiſcher Conſcribirten betr.

Sämmtliche Aemter werden hiedurch angewieſen, künftig bei Ablieferung ausgetretener k. k. franzöſiſcher Conſcribirten an das dahieſige Stadtamt immer ein kurzes Protocoll abzuhalten, und ſolches dem Begleiter zur Uebergabe an das Stadtamt mitzugeben, ſohin dadurch zu beſeitigen, daß nicht von letzterer Stelle dieſer Abgang erſetzt werden müſſe.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 445.

Nr. 184.

Die impotfreie Durchfuhr der levantiſchen Baumwolle nach Frankreich betr.

In Gemäßheit hoher Entſchließung des großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 23. Nov. d. J.

Nr. 1352 und vom 24. Nov. Nr. 1355 wird hiemit ſämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen des Dreiſam-Kreiſes eröffnet:

1) Für die impotfreie Durchfuhr der levantiſchen Baumwolle nach Frankreich wird nebſt der bereits über Pforzheim beſtehenden Straße auch noch durch die obern badiſchen Landestheile eine weitere Route, und zwar über Stockach als Eingangsſtation, dann Engen, Geißingen, Donauöſchingen, Villingen, Hornberg, Offenburg, Kork nach Straßburg beſtimmt, zu welchem Ende in Kork ein Lagerhaus errichtet iſt.

2) Die Fuhren, welche levantiſche Baumwolle durch den Seekreis nach Frankreich bringen wollen, dürfen auch auf dieſer Route, wie auf jener über Pforzheim verordnet iſt, keine andere als dieſe Waaren führen.

3) Der Fuhrmann hat bei der Eingangsſtation Stockach einen von der Beſtätterei des Aufladeortes ausgefertigten Frachtbrief, welcher den Namen des Verſenders, des Fuhrmanns und des Empfängers der Waaren, die Anzahl der Ballen und deren Gewicht enthalten muß, zu hinterlegen. Hat er dieſen nicht, ſo iſt die Baumwolle auf ſeine Koſten abzuladen, abzuwägen, und eine Conſignation darüber zu fertigen, die in dieſem Fall ſtatt des Frachtbriefes dient.

4) Das Oberzollamt in Stockach fertigt dem Fuhrmann im Dupplicat des Frachtbriefs, oder der ſo eben bemerkten Conſignation aus, mit der Anweiſung, daß er die Art. 1 angegebene Route einzuhalten, und ſich in Kork bei der großherzoglichen Lagerhausverwaltung zu melden habe. Wird der Fuhrmann außer der vorgeſchriebenen Route betreten, ſo iſt die Baumwolle ſogleich in das Entrepot zu Kork zu verbringen, Wagen und Pferde, nach dem Beſchluß der großherzogl. Miniſterial-Conferenz, zu confiſciren, den Fuhrmann ſelbſt aber einer ſchweren körperlichen Strafe zu unterwerfen.

5) Den von dem Fuhrmann niedergelegten Originalfrachtbrief ſendet das Oberzollamt Stockach an die Lagerhausverwaltung Kork, unter Bemerkung des Tages, an welchem der Fuhrmann zu Stockach paſſirt iſt.

6) In dem großherzogl. Lagerhaus zu Kork iſt alle Baum-

wolle abzuladen, wenn ſie nicht für levantiſche erkannt wird, dem Impot nach der höchſten Verordnung vom 2. und 15. October zu unterwerfen, andernfalls aber durch Kehl impotfrei nach Straßburg ausgehen zu laſſen.

7) Die abgeladene Waare muß jedoch vorhin, nach Vergleichung der Ladung mit dem Originalfrachtbrief, durch die Lagerhausverwaltung abgewogen, und bis zur weitern Verſendung in Verwahrung gebracht werden. Sie überſchickt ſogleich von jedem Ballen ein Muſter an das großherzogliche Finanzminiſterium Steuerdepartement, welches daſſelbe durch verpflichtete Experten unterſuchen laſſen, und hienach beſtimmen wird, ob es wirklich levantiſche Baumwolle iſt, und alſo ohne Impot aus dem Entrepot abgegeben und nach Frankreich verführt werden kann.

Für die nach Straßburg abgehende levantiſche Baumwolle fertigt die Lagerhausverwaltung nicht nur die erforderlichen Frachtbriefe, ſondern auch einen Erlaubnißſchein zur Ausfuhr doppelt aus.

8) Der großherzogliche badiſche Grenzzoller im Dorf Kehl darf keine Fuhr mit Baumwolle paſſiren laſſen, wenn ſie nicht ein Exemplar des von der Korker oder Biſchoffsheimer Lagerhausverwaltung erhaltenen Ausfuhrſcheines niederlegt. Das andere Exemplar bleibt bei der Waare, und muß dem Zoller gleichfalls vorgelegt, und daß dieſes geſchehen iſt, von demſelben auf dem Scheine bemerkt werden.

9) Jeder Fuhrmann, der ohne einen Ausfuhr-Erlaubnißſchein mit Baumwolle bei erwähntem großherzoglich badiſchen Grenzzolle im Dorfe Kehl ankommt, iſt eben ſo zu behandeln, als wenn er auf einer andern, als der vorgeſchriebenen Route betroffen worden wäre.

Die Lagerhausverwaltung zu Kork hat dem Zoller im Dorfe Kehl von den ausgefertigten Ausfuhr-Erlaubnißſcheinen zu aviſiren; dieſe aber hat die eingezogenen Erlaubnißſcheine der Lagerhausverwaltung rückzuſenden.

10) Die impotfrei aus dem Lagerhaus gehende Baumwolle zalt per Centner brutto Gewicht eine Gebühr von 2 fl. an die Lagerhausverwaltung, dagegen aber weder bei Ein-, Aus-

oder Durchfuhr irgend einen Zoll, noch bei der Lagerhausverwaltung irgend eine weitere Gebühr für die Abwiegung, Aufbewahrung und Unterſuchung der Waare, da alle Unkoſten und Abgaben in der oben bemerkten Gebühr vereinigt ſind.

11) Die Aemter haben dieſe Miniſterial-Verordnung unverzüglich denen in ihrem Bezirk befindlichen Spediteurs, zu Benachrichtigung ihrer auswärtigen Handelsfreunde, mitzutheilen, die Gefällverwaltungen aber haben die unterhabenden Zollämter und Zoller ſogleich hievon mit der Weiſung zu verſtändigen, ſolche Fuhren, welche levantiſche Baumwolle durch den Seekreis nach Frankreich bringen wollen, directe nach Stockach zu verweiſen.

Konſtanz den 4. Dezember 1810.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 85 Seite 682.

Nr. 185.

Die Vernichtung der engliſchen Fabricate betr.

(Nr. 3580.)

In Gemäßheit höchſter, im Regierungsblatt Nr. 44 erſchienenen Verordnung vom 2. d. M. wurde auf eingeholte Vernehmlaſſung und pflichtmäßige Gutachten, mittelſt Beſchluſſes vom Heutigen, die öffentliche Vertilgung einer Parthie engliſcher, verbotener, im Bezirksamt zu Altbreiſach vorgefundener Fabrikwaaren, durch Verbrennen angeordnet, und der Auftrag dazu dem beſagten Amte ertheilt.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 4. Dezember 1810.

Frhr. v. Baur. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 669.

Nr. 186.

Bekanntmachung.

Nach einem zwiſchen den großherzogl. Häuſern Baden und Heſſen, unterm 24. Dezember 1808, geſchloſſenen Vertrag

über das Rheinpfälziſche Schuldenweſen, und der hierauf gepflogenen und genehmigten Abrechnung, hat der großherzogl. badiſche Hof an folgenden, durch das Decret vom 22. März 1808 von der Rheinpfälziſchen Gemeinſchaft anerkannten Schulden, nämlich:

a. an den Obligationen Lit. A, B und D, im Betrag von	1,600,000 fl.
b. an den von Lit. D berechneten 27½ Proc.	935,000 „
c. an den Obligationen klein a	500,000 „
d. an den von den Obligationen klein b berechneten 71 Proc.	355,000 „
e. an den Erbbeſtands-Obligationen . . .	200,000 „
f. an den nicht au porteur lautenden, von beiden Theilen als liquid anerkannten Forderungen im Betrag von	468,351 fl. 49 kr.

und den davon zu bezahlenden Intereſſen, den großherzogl. heſſiſchen Antheil, auf die in der abgeſchloſſenen Uebereinkunft näher beſtimmte Art, zu berichtigen übernommen, und ſich verpflichtet, das großherzogl. heſſiſche Aerarium, ſo viel deſſen Antheil an oben bemerkten Rheinpfälziſchen Schulden betrifft, zu vertreten und ſchadlos zu halten, unter der Bedingung, daß von großherzogl. heſſiſcher Seite an dem Erbbeſtands-capital von 200,000 fl. ſieben und ſechszig tauſend vierhundert Gulden beſonders verzinſet, und ſeiner Zeit in dieſem Verhältniſſe zur Heimzahlung des Capitals beigetragen werde, durch welche Uebereinkunft jedoch die vertragsmäßige Berichtigung der Intereſſen und Capitalien ſelbſt, durch den Handelsmann J. W. Reinhard in Mannheim, nicht die geringſte Aenderung erleidet. Hiervon werden ſämmtliche Rheinpfälziſche Kreditoren andurch benachrichtiget.

Karlsruhe den 26. Oktober, und Darmſtadt den 4. Dezember 1810.

Böckh, Großh. bad. Finanzrath. W. Hofmann, Großh. heſſiſcher Hofkammerrath.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 84 Seite 449.

Nr. 187.

Atteſtate von Ortsvorſtänden betr.

Man hat mehrmalen die Erfahrung gemacht, daß die Ortsvorſtände über allerlei Gegenſtände Atteſtate gegen die Gebühr ausſtellen, von denen dann häufiger Mißbrauch gemacht wird.

Da dieſem Unfug nicht länger mehr nachgeſehen werden kann, ſondern auch hierin gute Ordnung obwalten muß, ſo werden hiermit alle derartige Ortsvorgeſetzten- oder Gemeindeatteſtate in der Weiſe gänzlich abgeſtellt und verboten, daß keines an Jemand, wer es auch ſeye, ohne vorherige amtliche Anfrage und Genehmigung, gegeben werden darf.

Die Aemter erhalten die Weiſung, dieſes, unter Androhung einer Strafe von fünf Reichsthaler, den Ortsvorgeſetzten ihrer Bezirke ernſtgemeſſen aufzugeben, und auf den Vollzug ſorgſam zu wachen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 6. Dezember 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,
St.R. Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 102 Seite 543.

Nr. 188.

Die Aufhörung des Beitrags der Stiftungen zu den Beſoldungen des Stiftungs-Verwaltungsperſonals betreffend.

(K.D.Nr. 10142.)

In Gemäßheit hohen Miniſterialbeſchluſſes vom Innern Katholiſch-Kirchendepartement vom 20. November d. J. Nr. 4730 hat der bisherige Beitrag der Stiftungen zu den Beſoldungen des Stiftungsverwaltungs-Perſonals der ehevorigen oberrheiniſchen Provinz oder dem ehevorig öſterreichiſchen Breisgau mit dem 22. October d. J. aufzuhören.

Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Stiftungsverrechnungen hiernach angewieſen werden.

Freiburg den 10. Dezember 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 89 Seite 713.

Nr. 189.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 16567.) Die in Hinſicht der Abwägung des Blättertabaks vorkommende Anſtände betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß in Erhebung des Impoſts von dem verkauft und verführt werdenden Blättertabak in dießſeitigem Kreis nicht überall nach gleichen, den vorliegenden höchſten Verordnungen entſprechenden Regeln verfahren wird, ſo findet man ſich zu folgender näheren Beſtimmung veranlaßt: 1) Aller Blättertabak, welcher in einem Ort verkauft oder verladen wird, wo eine herrſchaftliche Tabakswaage beſtehet, muß, in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 19. Februar laufenden Jahrs, Regierungsblatt Nr. IX, entweder dort gewogen und verimpoſtirt, oder durch Hinterlegung der etwa ſchon früherhin gelösten Impoſtzeichen mit einem von dem dortigen Tabakszoller auszufertigenden Freiſcheine verſehen werden, welches bei der Ausfuhrſtation oder der Verrechnung der Fabrikſtadt vorſchriftsmäßig abzugeben iſt. 2) Wird hingegen Blättertabak in einem Orte verkauft oder verladen, wo ſich keine herrſchaftliche Waaganſtalt vorfindet, ſo bleibt zwar die Wahl derjenigen öffentlichen Waage, auf welcher der Tabak abgewogen werden ſoll, nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. October 1778, der Willkühr und Vereinbarung der Käufer und Verkäufer überlaſſen, jedoch wird für dieſen Fall, um die erforderliche Sicherheit für das herrſchaftliche Intereſſe zu bezwecken, und der Abſicht der obenerwähnten höchſten Verordnung vom 19. Februar l. J. zu entſprechen, feſtgeſetzt, daß vor der Abfahrt dem Ortszoller die Anzeige über die ungefähre Quantität des

verführt werdenden Blättertabaks, und den Ort, wo derſelbe förmlich abgewogen und verimpoſtirt werden ſoll, gemacht, und von dem Zoller über dieſe geſchehene Declaration ein Atteſtat ausgefertigt werde, womit ſich der Fuhrmann auf dem Weg nach dem angegebenen Waagort erforderlichen Falls zu legitimiren, und gegen den Verdacht einer Defraudation ſicher zu ſtellen hat. Der Tabakswaagmeiſter, welcher die Abwägung vornimmt, hat demnächſt jenes Atteſtat einzuziehen, und, nach §. 1 der Verordnung vom 26. März 1782, das Zeugniß über die bewirkte Impoſterhebung auszuſtellen, welches nach der Heimkunft dem Ortszöller eingeliefert werden muß. Die Executivbehörden haben das Geeignete zum Vollzug dieſer Anordnung vorzukehren, die Tabakskäufer und Verkäufer aber ſich darnach genau zu achten.

Mannheim den 12. Dezember 1810.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 84 Seite 449.

Nr. 190.

Die Abführung der von der Holzfloß-Verrechnung gekauften Klafter Brennholz bis zum 1. Jänner k. J. betreffend.

Da mit dem 1. Jänner 1811 der Holzfloß aus dem Oberrieder Thal auf dem ſogenannten Nägeleſee auf herrſchaftliche Rechnung übernommen wird, folglich mit der beſtandenen Floß-Admodiation abgerechnet werden muß; ſo wird hiermit Jedermann bekannt gemacht, daß alle von der Holzflosverrechnung gekaufte Klafter Brennholz bis zum 1. Jänner k. J. abgeführt ſeyn müſſen, widrigenfalls dieſelbe nach Verfluß des 1. Jänners nicht mehr abgeführt werden dürfen, und kein vorhin aufgenommenes und bereits bezahltes Billet mehr berückſichtigt wird. Freiburg den 13. Dezember 1810.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 87 Seite 697.

Nr. 191.

Bekanntmachung.

Der dieſsjährige Herrnſchlag von Wein iſt folgendermaaßen beſtimmt worden:

a) in dem Steinbacher und Sinzheimer Staab, das Oehmlein Wein auf . . . . 5 fl. 48 kr.
und bei den herrſchaftlichen Rebleuten auf . . 6 „ — „

b) im Amte Bühl, nämlich zu Bühl, Bühlerthal, Altſchweier und Kappel, das Oehmlein auf . . . 6 fl. — kr.
dann zu Waldmatt, Neuſatz und Lauf, das Oehmlein Wein auf . . . . 6 fl. 30 kr.
und das Viertel Korn zur Abrechnung durchaus auf 5 „ 48 „

Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Raſtadt den 14. Dezember 1810.

Großherzogl. Murg-Kreisdirectorium.

Frhr. v. Laſſolaye. vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 101 Seite 536.

Nr. 192.

Die Aufnahme der Stadt Emmendingen in die Zahl derjenigen Städte, welche Colonialwaaren zu beziehen berechtigt ſind, betreffend.

(K.D.Nr. 1045.)

Durch Beſchluß der großherzoglichen Miniſterial-Conferenz vom 19. v. M. Nr. 830 wurde die Stadt Emmendingen in die Zahl derjenigen Städte aufgenommen, welche, nach dem Regierungsblatt Nr. 41 vom 9. October d. J., zum Bezug der Colonialwaaren berechtigt ſind.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 17. Dezember 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 89 Seite 714.

Nr. 193.

Die Verlegung des Lagerhauſes für die nach Straßburg tranſitirende Baumwolle von Kork nach Offenburg betreffend.

(K.D.Nr. 10442.)

Das großherzogliche hochpreisliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat unterm 6. laufenden Monats Nr. 1510 eröffnet, daß, wegen eingetretener Hinderniſſe, das nach Kork beſtimmt geweſene Lagerhaus für die nach Straßburg tranſitirende Baumwolle nach Offenburg verlegt worden ſeye.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 17. Dezember 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 89 Seite 714.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 2 Seite 9. Aehnliche Bekanntmachung des See-Kreisdirectorium vom 21. Dezember 1810.

Nr. 194.

Oeffentliche Sicherheit betreffend.

Durch einige Vorfälle ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter zu vorzüglicher ſtrenger Aufmerkſamkeit auf alle Gegenſtände der Sicherheitspolizei aufzurufen. Insbeſondere haben dieſelben

a) darauf zu ſehen, daß aller Orten die Tag- und Nachtwachen, nach der bereits beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchrift, in zweckmäßiger Thätigkeit bleiben;

b) gegen verbotene Privat-Beherbergungen mit ſtrenger Bedrohung zu warnen;

c) wöchentlich ſpecielle Viſitationen vornehmen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, ob keine verdächtige Perſonen geſetzwidrig geduldet werden;

d) innerhalb 6 Wochen über den Vollzug gegenwärtiger Verfügung und ihren Erfolg zu berichten.

Zur Notiz wird übrigens gleichzeitig hierunten jene Bekanntmachung abgedruckt, welche auf Veranlaſſung der kön. weſtphäliſchen Oberpolizeibehörde, in Betreff mancherlei gefährlichen Raubgeſindels in dem Anzeiger der Deutſchen erſchienen iſt.

Durlach den 17. Dezember 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Juſtiz- und Polizei-Sache.

Steckbriefe.

Bei der fortgeſetzten Unterſuchung gegen die verſchiedenen Räuberbanden, welche ſeit langer Zeit Weſtphalen und die angrenzenden Staaten beunruhigen, wovon etwa 37 Mitglieder mit beinahe eben ſo vielen Concubinen zu Gießen, Fulda und Marburg gefangen ſitzen, hat man, nach den Ausſagen der in Gießen Sitzenden, nachfolgende Spießgeſellen, welche bis jetzt noch auf flüchtigem Fuße ſind, weiter entdeckt, zu deren Habhaftwerdung ich jede reſp. Behörde des Werra-Departements nach Kräften mit zu wirken hiermit auffordere, jede auswärtige Behörde hingegen zum nämlichen Zwecke erſuche.

Der raſtloſen Thätigkeit des großherzoglich heſſiſchen Herrn Amtmanns Grollmann vom Amt Homburg zu Burggemünden verdankt größtentheils die daſige Gegend ihre jetzige, wieder eingetretene Sicherheit, und ein großer Strich Deutſchlands wird ſpäter ſich der guten Folgen des Eifers dieſes ſchätzbaren Beamten zu freuen haben. Auch das Werra-Departement genießt wieder der Sorgloſigkeit in den noch kurz ausgeſetzten Landesgegenden, und muß dieſelbe den vom hieſigen Herrn Präfecten und Kronenritter von Trott verfügten triftigen Maaßregeln zuſchreiben, wobei der Dienſteifer der Gendarmerie nicht zu vergeſſen.

Das endliche Reſultat der jetzigen Unterſuchung wird erſt ganz darthun, von welcher Ausgedehntheit und innigen Ver-

bindung dieſe Banden unter ſich waren, indem noch Mitglieder davon zur Horde des Schinderhannes und des Damian Heſſel gehörten, und von der Elbe bis zur Donau, und von da durch 20 Departements Frankreichs bis Genf und weiter wütheten, weswegen ich denn auch die noch flüchtigen Mitglieder von Damian Heſſels Bande, ſo wie einige einzeln herumſtreifende Räuber, mit unten anführe, mit der dringenden Bitte an jede reſp. aus- und inländiſche Militair- und Civilbehörde, gegenwärtigen Steckbriefen alle mögliche Ausbreitung und Bekanntmachung zu verſchaffen, wobei ich bemerke, daß man hierorts in ähnlichen Fällen zu allen Gegendienſten ſich bereit finden laſſen wird.

Letztlich folgt noch ein namentliches Verzeichniß der bereits eingefangenen Spitzbuben. Sollte Jemand über dieſelben noch einige Auskunft zu geben im Stande ſeyn, ſo wird derſelbe ſich an das hochlöbliche Kriminalgericht desjenigen Ortes wenden, wo der Beſchuldigte eingefangen ſitzt.

Marburg den 12. November 1810.

Der General-Commiſſär der hohen Polizei des Königreichs Weſtphalen.

Frhr. v. Wolff.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 101 Seite 535.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 83 Seite 445. Neckar-Kreisdirectorium vom 9. Dez. 1810 Nr. 16374.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 87 Seite 698. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 21. Dezb. 1810. Nr. 10640.

Nr. 195.

Tabellariſche Darſtellung in Gemäßheit des Organiſationsedicts vom 26. November 1809 betr.

Zu Erleichterung der Geſchäfte und zu Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit der tabellariſchen Darſtellungen hat man die C. F. Müllerſche Hofbuchdruckerei zu Karlsruhe ver-

anlaßt, die in dem großherzogl. Regierungsblatte vom 1. September 1810 Nr. XXXI vom hohen Kabinetsminiſterium vorgeſchriebenen 31 tabellariſchen Muſter in hinlänglicher Zahl abzudrucken, und auf Verlangen der Bezirksſtellen gegen den accordirten Preis von 1½ kr. per Bogen, oder 36 kr. per Buch, abzugeben:

Sämmtliche Bezirksſtellen werden daher angewieſen, ihr ungefähres Bedürfniß für 2 Jahre nicht allein für ſich, ſondern auch für die ihnen untergebenen Localſtellen bei der Müllerſchen Hofbuchdruckerei mit Bemerkung der Nummer und des Betreffs zu erholen, die Tabellen, unter Beobachtung der hohen Miniſterial-Verordnung und den hierunten beigefügten Bemerkungen, auszufüllen und zu gehöriger Zeit anher einzuſenden:

Tab. I. Ueberſicht der Bevölkerung.

Bemerkung: die Zählung geſchieht im Monat November. Die Zahl der Gebornen, Geſtorbenen und Copulirten iſt am Ende Dezembers beizufügen, und die Tabelle Anfangs Jänners einzuſenden.

II. Vormundſchafts-Tabelle.

Bemerkung: im Monat Jänner müſſen alle Tabellen eingeſchickt ſeyn.

III. Tabelle über die Verſchwender.

Bemerkung: desgleichen.

IV. Depoſiten-Tabelle.

Bemerkung: desgleichen.

V. Zunft-Tabelle.

Bemerkung: iſt über die leztabgehörte Rechnung im Dezember einzuſchicken. Die Vorbemerkungen werden nur das erſtemal ausgefüllt, in den folgenden Jahren wird nur die etwaige Aenderung bemerkt.

VI. Gewerbs-Tabelle.

Bemerkung: iſt mit der Bevölkerungs-Tabelle Nr. 1 einzuſchicken.

VII. Ueberſicht der Fabriken und Manufacturen.

Bemerkung: desgleichen.

VIII. Verzeichniß der Gefangenen.

Bemerkung: iſt vierteljährig jedesmal den 23. April, Juli, October und Jänner von den Aemtern einzuſenden.

IX. Tabelle über die verwilligten Unterſtützungen vom verfloſſenen Jahre.

Bemerkung: iſt im Monat November von den Aemtern einzuſchicken.

X. Tabelle über die verwilligten Unterſtützungen.

Bemerkung: betrifft die Kreisdirectorial-Ueberſicht.

XI. Rechnungsauszug der Stiftungsverrechnungen.

Bemerkung: iſt von den drei letzt abgehörten Rechnungen im Monat November einzuſenden.

XII. Vermögensſtand der Stiftungen.

Bemerkung: iſt im Monat November einzuſchicken.

XIII. Gemeiner Rechnungs-Auszug.

Bemerkung: iſt im Jänner des folgenden Jahrs von den 3 zuletzt abgehörten Rechnungen einzuſchicken.

XIV. Vermögensſtand der Gemeinden.

Bemerkung: iſt im Monat Jänner einzuſenden.

XV. Tax- und Sportel-Auszüge.

Bemerkung: iſt alle Monat zu fertigen, und ſammt dem Gelde den betreffenden Verrechnungen zuzuſtellen; letztere haben ſolche in Calcul zu prüfen, und zur Decretur einzuſchicken. Die Rubrik Strafen hat man hinweg gelaſſen, weil an mehreren Orten der dießſeitigen Kreiſe andere Fonds daran betheiligt ſind, weshalb beſondere Verzeichniſſe hierüber geführt werden ſollen.

XVI. Zuſtand des Rindfaſſels.

Bemerkung: im Monat April einzuſchicken.

XVII. Beſchaffenheit der Schaafzucht.

Bemerkung: desgleichen.

XIX. General-Tabelle über die Anzahl des Viehes.

Bemerkung: desgleichen.

XX. Domänen-Tabelle.

Bemerkung: iſt innerhalb 4 Monaten von den Verrechnungen hier einzuſchicken.

XXI. Herrſchaftliche Erb- und Schupflehen.

Bemerkung: desgleichen.

XXII. Tabelle über die Geſundheits-Beamte.
Bemerkung: iſt innerhalb 6 Wochen vor den Phyſicaten hieher einzuſchicken.

XXIII. Verrechnungs-Monatsextracte.
Bemerkung: iſt von den Bezirks-Verrechnungen und den betreffenden Local-Verrechnungen der kirchlichen und milden Fonds am 23. Juli jeden Jahrs einzuſchicken.

XXIV. Dienſteinkommen der Diener.
Bemerkung: hierüber wird eine beſondere Weiſung nachfolgen.

XXV. Tabelle über die Schulpräparanden.
Bemerkuug: dient zur Kreisdirectorial-Ueberſicht.

XXVI. Tabelle über die Schulcandidaten.
Bemerkung: desgleichen.

XXVII. Tabelle über die Schullehrer.
Bemerkung: desgleichen.

XXVIII. Tabelle über die katholiſchen Hülfsprieſter.
Bemerkung: desgleichen.

XXIX. Tabelle über die katholiſchen Beneficiate mit Ausnahme der Pfarrer.
Bemerkung: desgleichen.

XXX. Perſonals-Tabelle über die katholiſchen Pfarrer.
Bemerkung: desgleichen.

XXXI. Scribenten-Tabelle.
Bemerkung: desgleichen.

Durlach den 18. Dezember 1810.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr., des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1810 Nr. 100 Seite 532.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1810 Nr. 81 Seite 437. Neckar-Kreisdirectorium vom 1. October 1810 Nr. 12446.

Nr. 196.

Die Colonialwaaren ſind alle dem Impot unterworfen.

(K.D.N. 10149.) Durch hohen Beſchluß des großh. Finanzminiſterii Steuerdepartements vom 12. Nov. d. J. Nr. 1232 wurde auf eine dießſeitige Anfrage anher reſcribirt, daß alle Colonialwaaren, ohne Rückſicht aus welchem Staat ſie kommen, dem Impot unterworfen ſeyen.

Auf eine weitere Anfrage des großherzogl. Neckar-Kreis-directorii wegen Vertheilung der Strafgelder von confiscirten Colonialwaaren, nach dem höchſten Edict vom 2. October, und der hohen Steuerdepartements-Verfügung vom 17. Oct. Nr. 1000, wurde durch hohen Beſchluß vom 5. November Nr. 1179 anher zu erkennen gegeben:

1) Die in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 2. October, Regierungsblatt Nr. 41, confiscirt werdenden Waaren und angeſetzt werdenden Strafen ſind nach der Vorſchrift des 14. Artikels dieſes Geſetzes zu vertheilen.

2) In den Artikeln 10 und 11 bemerkten, wo der doppelte Impot neben Confiscation der Waaren dem Defraudanten anzuſetzen iſt, muß der einfache Impot der Staatscaſſe zugewieſen, und nur der gleiche Betrag als Strafe zur Vertheilung beſtimmt werden.

3) Die in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 15. Oct., Regierungsblatt Nr. 42, confiscirt werdende Waaren ſind nach der Verfügung vom 17. October Nr. 1000 zu vertheilen, welche unterm 20. October Nr. 7999 den Aemtern und Verrechnungen bekannt gemacht worden iſt.

4) Die in ſo eben erwähnter Verfügung vorgeſchriebene Vertheilung eines dritten Theils des Erlöſes der confiscirten Waare unter die Grenzzoller und Zoll- und Aufſichtsperſonale überhaupt iſt wohl rückſichtlich der Perſonen, welche in jedem einzelnen Fall etwas erhalten ſollen, als Größe des ihnen zu gebenden Antheils lediglich dem Gutfinden des Kreis-directorii überlaſſen.

5) Die Verſteigerung der confiscirten Waaren muß jedesmal in einer berechtigten Stadt öffentlich geſchehen.

Welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Freiburg den 20. Dezember 1810.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 87 Seite 697.

Nr. 197.

Die Zurückweiſung der Bärentreiber, Marionetten- und Taſchenſpieler ꝛc. ꝛc. aus den großh. badiſchen Landen betr.

(K.D.N. 10149.)

Da man von Seite des großherzogl. Donau-Kreisdirectorii benachrichtigt worden iſt, daß in dortiger Gegend ſeit einiger Zeit das Gewerb der Bärentreiber, Marionetten- und Taſchenſpieler, Gauckler und herumziehender Muſikanten ſtärker als jemals getrieben werde, und die Duldung dieſes allgemein als unnütz und ſchädlich erkannten Geſindels mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheitsanſtalten nicht wohl vereinbarlich iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, den ſämmtlichen, dießſeits unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern, insbeſondere aber den Grenzbehörden, aufzugeben und zur Pflicht zu machen:

1) Jedem derartigen Geſindel den Eintritt in dießſeitige Lande durch Zurückweiſung an der Grenze zu verſagen, und

2) diejenigen, welche ſich dem ohnerachtet einſchleichen, oder ſchon im Lande befinden ſollten, auf Betreffen nach vorläufiger Conſtituirung, und falls ſich hiebei keine ſchweren Inzichten eines ſtrafbaren Verbrechens zeigen, mittelſt Laufpaß in ihre Heimath zu verweiſen.

Freiburg den 24. Dezember 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 198.

Die Beziehung der Siegelgebühren für die auf Sporteln geſetzten Beamten betr.

(K.D.N. 10755.)

Da das großherzogl. hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium auf dorthin gelangten hohen Finanz-Miniſterialerlaß, durch Verfügung vom 8. d. M. Nr. 3103, anher eröffnet hat, daß nur jene Beamten, welche auf Sporteln geſetzt ſind, auch die Siegelgebühren zu beziehen haben, außerdem aber alle derartige Gebühren, gleich andern Sporteln, für die herrſchaftliche Caſſe eingezogen und verrechnet werden ſollen; ſo wird ſolches den ſämmtlichen dießſeits unterſtehenden landesherrlichen Aemtern zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Dezember 1810.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 199.

Die aus Frankreich zurückkehrenden k. k. öſterreichiſchen Kriegsgefangenen betreffend.

(K.D.Nr. 10758.)

Durch hohe Reſolution des großherzoglich hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landes-Hoheitsdepartements vom 15. d. M. Nr. 1807, die aus Frankreich zurückkehrenden k. k. öſterreichiſchen Kriegsgefangenen betreffend, wird Folgendes verfügt:

a) Alle noch durch dießſeitige Lande durchpaſſirende k. k. öſterreichiſche Kriegsgefangene, welche entweder unmittelbar aus Frankreich kommen, oder ſich ſchon länger im Lande aufgehalten haben, und in ihr Vaterland zurückzuweiſen ſind, werden auf dem Marſch in Hausmannskoſt, beſtehend täglich in 2 Pfund Brod, einem halben Pfund Fleiſch, dann einem Schoppen Landwein oder einer halben Maaß Bier,

nach der Wahl des Quartiergebers, etappenmäßig verpflegt, und dafür von k. k. öſterreichiſcher Seite vierzehn Kreuzer täglich vergütet.

b) Diejenigen Individuen, welche unmittelbar aus den hieſigen Landen zurückgewieſen werden, ſind von dem Amte, wo ſie ſich bisher aufgehalten haben, oder wo ſie ſich melden, diejenigen aber, welche, aus Frankreich kommend, durch dieß-ſeitige Lande paſſiren, ohne Karlsruhe zu berühren, von dem Amte, wo ſie in das Großherzogthum eintreten, zum Behufe obiger Verpflegung mit einer Marſchroute bis an die Grenze des nächſten Kreiſes zu verſehen.

c) In jedem Kreiſe wird dieſen Individuen eine neue Marſchroute ausgefertigt, und an der letzten Marſchſtation des Kreiſes abgenommen. Die Marſchrouten, in welche auf jeder Station die genoſſene Verpflegung einzutragen iſt, dienen zum Beleg der gereichten Verpflegung, und ſind unmittelbar an das Kreisdirectorium zur Bewirkung der übereingekommenen Vergütung einzuſenden. Es wird daher dieſe hohe Verfügung den dießſeits unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern andurch zur Nachachtung und geeigneten Vorſorge bei ſich ergebenden Fällen eröffnet.

Freiburg den 24. Dezember 1810.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 200.

Die Theil- und Verweiszettel ſollen den Parthieen vor der Reviſion nicht zugeſtellt werden.

Da wahrgenommen worden, daß bei Erbtheilungen, Vermögensübergaben, Gant- und Schuldverweiſungen öfters die Theil- oder Verweiszettel an die Parthieen hinausgegeben werden, bevor das Geſchäft revidirt iſt, wodurch Abänderungen und Verwirrungen herbeigeführt werden; ſo werden

ſämmtliche Theilungscommiſſärs ꝛc. des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, künftig die Theil- und Verweiszettel den Parthieen nicht zuzuſtellen, bevor die Sache von dem betreffenden Reviſorat berichtiget ſeyn wird.

Freiburg den 26. Dezember 1810.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1810 Nr. 89 Seite 713.

Nr. 201.

Grosſh. bad. Oberpoſtamts-Direction in Karlsruhe.

Vom 1. Jänner künftigen Jahrs angefangen muß die Correſpondenz nach und von dem vormaligen Königreich Holland gleich der übrigen Correſpondenz nach und von Frankreich behandelt werden. Briefe nach Holland oder den jetzigen franzöſiſchen Departements des Zuiderſees, der Maasmündung, der Oberyſel, der Yſelmündung und von Friesland müſſen demnach nicht mehr franco Thal gemacht, ſondern ſie können entweder unbezahlt abgeſandt, oder auch ganz mittels Entrichtung des deutſchen und franzöſiſchen Porto frankirt werden; eben ſo verhält es ſich bei den Briefen aus Holland. Ueber die Taxen und Inſtradirung wird jedes Poſtamt den Correſpondenten nähere Auskunft ertheilen.

Karlsruhe am 29. Dezember 1810.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 1 Seite 2.

Nr. 202.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17446.) Die neue Grund- und Häuſerſteuer-Ordnung betr.

Zu Errichtung der neuen Grund- und Häuſerſteuer-Cataſter, nach den kürzlich im Druck erſchienenen höchſten Vorſchriften, ſind von dem grosherzogl. Miniſterium der Finanzen Steuer-

departement unterm 24. dieſes als Bezirks-Commiſſarien beſtätigt worden:

I. Buchhalter Ziegler für die Orte: Altenbach und Hinterheubach, Altneudorf, Brombach, Doſſenheim, Glashütte, Handſchuchsheim, Haſſelbacher Hof, Heddesbach, Heiligkreuzſteinach, Michelbuch, Münchhof, Neuenheim, Schönau und Michelbuch-Hof, Schriesheim, Schwabenheimer Hof, Vorderheubacher Hof, Wilhelmsfeld, Ziegelhauſen, Kleingemünd, Ladenburg.

II. Renovator Gerhard für die Orte: Balzenbacher Hof, Großſachſen, Hemsbach, Hohenſachſen, Laudenbach, Neſtenbach, Rennhof, Schaafhof, Sulzbach, Sulzbacher Hof, Wagenhof, Weinheim, Versbach, Hohenöd, Lampenhan, Vorderheubach, Eiterbach, Kohlhof, Oberflockenbach, Wünſchmichelbach, Steinklingen, Ringes, Rippenweiher, Rittenweiher, Heiligkreuz, Hilſenhan, Ritſchweiher und Kunzenbach, Heddesheim, Neuzenhölzer Hof, Straßenheimer Hof, Muckenſturm, Lützelſachſen, Leutershauſen, Urſenbach.

III. Gerichtsſchreiber Harbarth, für die Orte: Seckenheim, Edingen, Friedrichsfeld, Neckarau, Feudenheim, Käferthal, Kirſchgartshäuſer Hof, Neckarhauſen, Sandhofen, Scharhof, Wallſtadt, Sanddorfhof, Jlvesheim, Wieblingen.

IV. Gerichtsſchreiber Metz für die Orte: Stadt Mannheim, Altlußheim, Angelhof, Brühl, Hardhof, Hockenheim, Inſultheimer Hof, Ketſch, Neulußheim, Oftersheim, Planckſtadt, Reilingen, Rohrhof, Schwetzingen, Werſauer Hof, Bruchhäuſer Hof, Eppelheim, Grünshof, Kirchheim, Pleikards Forſterhof.

V. Cameral Candidat Bürger für die Orte: Eſchelbach, Malſch, Malſchenberg, Rettigheim, Huttenheim, Kirlach, Kronau, Neudorf, Oberhauſen, Philippsburg, Rheinhauſen, Rheinsheim, Roth, St. Leon. Waghäuſel, Wieſenthal.

VI. Amtsreviſor Traub für die Orte: Baierthal, Hohenharter Hof, Balzfeld, Dielheim, Horrenberg, Mühlhauſen, Oberhof, Rauenberg, Rothenberg, Unterhof, Wiesloch, Altwiesloch, Meckesheim, Nußloch, Sandhauſen, Sct. Jlgen, Walddorf, Schatthauſen.

VII. Gerichtsſchreiber Kilian für die Orte: Angelloch, Bammerthal und Reilsheim, Dilsberg und Steinbach, Dilsberger Hof, Gayberg, Klingenthaler Hof, Kloſter Lobenfeld, und Biedersbacher Hof, Langenzell, Dorf Lobenfeld, Maisbacher Hof, Mauer, Mückenloch, Neckargemünd, Neckarhauſer Hof, Ochſenbacher Hof und Liegenthal, Urſenbacher Hof, Waldhilsbach, Wieſenbach, Wimmersbach, Ziegelhütterhof, Stadt Heidelberg, Kohlhof, Schlierbach, Leimen, Rohrbach und Bierhellerhof, Münchzell.

Sämmtlichen Bezirksſtellen wird dieſes mit dem Anhange bekannt gemacht, um gedachten Bezircscommiſſarien auf Erſuchen mit dem Nöthigen an Handen zu gehen, die Ortsvorſtände aber werden angewieſen, die von denſelben in dieſem Geſchäfte ihnen zukommenden Weiſungen anzunehmen, und pünctlich zu befolgen.

Mannheim den 30. Dezember 1810.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 1 Seite 2.

Nr. 203.

Unglücksfall und Warnung.

Der Oelmüller Michael Mayer von Stöcken, Amts Langenrain, hat aus den getrockneten Wolfsbeeren (Tollbeere, atrope belladonna) Oel und nachher in dem nämlichen Tuche Nußkernen gepreßt.

Ein Familienvater nahm den von den letztern erhaltenen Oelkuchen mit ſich nach Hauſe, und alle, die davon aßen, verſpürten ſogleich die Wirkung des Giftes, welches von den Wolfsbeeren herrührte, deſſen Tödtlichkeit jedoch durch ſchnell angewandte ärztliche Mittel gehoben wurde.

Dieſes wird hierdurch mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oelmüller Michael Maier wegen ſeiner Unvorſichtigkeit und Uebertretung der Verordnung vom 18. Juni 1808, Provinzialblatt Nr. XXXVI, mit angemeſſener Strafe belegt worden, und Manniglich hiemit, von welch

immer einem Gebrauche jener gefährlichen Giftplatze andurch neuerlich gewarnet werde.

Konſtanz den 31. Dezember 1810.

Großh. badiſches Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 4 Seite 25.

Nr. 204.

Die Einſendung der Gefangenen-Tabelle vom letzten Quartal 1810 betr.

(R.N. in Crim. 12.)

Sämmtliche, dem hieſigen großherzoglichen Hofgerichte untergeordnete Aemter werden, unter Hinweiſung auf die durch das Provinzialblatt Nr. 71 vom 23. Dezember 1809 bekannt gemachte Verordnung, an die Einſendung der Gefangenen-Tabelle für das letzte Quartal v. J., unter Präfigirung einer Friſt von 8 Tagen hiermit erinnert, und zugleich angewieſen, ſich in Hinkunft genauer als bisher geſchehen, nach der im Provinzialblatt Nr. 33 vom Jahr 1808, und der im Anzeigeblatt Nr. 32 enthaltenen Verordnung vom 24. Mai 1808 und 1. Juni 1810 zu achten.

Verfügt im großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 4. Jänner 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 33.

Nr. 205.

Bekanntmachung.

Da der zwiſchen gnädigſter Herrſchaft und dem Oberforſtmeiſter Gerer zu St. Blaſien neuerlich abgeſchloſſene Floßholz-Accord mit 1. Jänner d. J. in Wirkung getreten iſt; ſo wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß durch hohes Miniſterialreſcript vom 6. September v. J. vom 1. l. M. an

der Preis von dem auf dem Nägelſee-Fluß befindlichen Holze, für das Klafter Buchenbrennholz auf 8 fl., und für das Klafter Tannenbrennholz auf 6 fl., nebſt 4 kr. Meßgeld per Klafter für den Holzausmeſſer Jacob Schweizer, erhöhet worden iſt. Dieſer iſt ſchuldig, die bisher als Meſſerlohn bezogenen Unterlegſcheiter zum Klafter abzugeben, und auf Verlangen das Holz dem Empfänger vorzumeſſen, und für richtiges Maaß zu haften. Bis zu einer Holzlieferung des Accordanten auf den Nägeleſee bleibt das bisherige Maaß und die bisherige Qualität. Wenn eine neue Lieferung geſchieht, ſo wird das Klaftermaaß und die Qualität des Holzes bekannt gemacht werden.

Freiburg den 7. Jänner 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 34.

Nr. 206.

Die Gebühr für Verfaſſung der Entſcheidungsgründe betreffend.

(R.N. in Crim. 82.)

Man hat bei verſchiedenen Anläſſen wahrgenommen, daß die untergerichtlichen Behörden bei Ertheilung rechtlicher Erkenntniſſe ſich jeweils eine Gebühr für Verfaſſung der Entſcheidungsgründe ſelbſt anſetzen, und von den Parthien bezahlen laſſen.

Da dieſes gegen die beſtehende Vorſchrift lauft, und die Aemter nur in jenen Fällen, wenn gegen die von ihnen ertheilten Erkenntniſſe ein weiteres Rechtsmittel eingelegt wird, nach erfolgter Decretur, von höherer Behörde berechtigt ſind, eine Gebühr für Entſcheidungsgründe zu fordern; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Hintanhaltung jenes Mißbrauches und zur allgemeinen Nachachtung, andurch öffentlich bekannt zu machen, daß es keinem Amte zuſtehe, im Falle gegen das von demſelben gegebene Erkenntniß die Berufung an die höhere

Stelle nicht eingelegt wird, für die allenfalls gefertigten Entſcheidungsgründe von den Parthien eine Gebühr zu erheben, und daß dieſelben andernfalls die Decretur einer ſolchen Gebühr lediglich von derjenigen höhern Behörde, an welche nach erfolgter Berufung die Acten eingeſendet worden, zu gewärtigen haben.

Hiernach haben ſich ſämmtliche, dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehende landesherrliche und grundherrliche Aemter in Zukunft zu benehmen.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 7. Jänner 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 33.

Nr. 207.

Das Felderiſche Stipendium betr.

Der ehemalige baden-durlachiſche Kirchenrath und Hofprediger Georg Felder zu Durlach hat in einem im Jahr 1626 errichteten Teſtament ein Stipendium für Studirende von 1000 fl. Capital geſtiftet. Zu dem Genuß dieſes Stipendii ſollen fähig ſeyn, alle die Jünglinge, ſo von ſeinem Vater, oder deſſen Bruder, ſowohl durch Töchter und Enkelinnen, als durch Söhne und Enkel ehelich erzeugt worden.

Der Fond dieſes Stipendii iſt ſeitdem auf 2000 fl. angewachſen, aus deren Zinſen bisher von Zeit zu Zeit die Stipendien gegeben worden.

Nach einer vorliegenden höchſten Reſolution vom Jahr 1791 ſind die obgedachten Felderiſchen Nachkommen, und zwar dem Willen des Stifters gemäß, ohne Unterſchied, ob ſie von Manns- oder Weibsſtamme herrühren, für genußfähig erklärt worden.

Da aber die hierzu berechtigten Perſonen nicht alle bekannt ſind, und einige derſelben von dieſer Stiftung vielleicht nichts wiſſen, ſo wird dieſe Stiftung anmit öffentlich und zu dem Ende bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche ſich zu

derſelben Genuß berechtigt glauben, und ihre Abkommenſchaft genüglich erweiſen können, ſich mit ihren desfallſigen Geſuchen an das evangeliſche Kirchendepartement Miniſterii des Innern wenden, und von da weitere Verfügung erwarten ſollen.

Verkündet Karlsruhe den 8. Jänner 1811.

Miniſterium des Innern.
Evang. Kirchen-Departement.
Eichrodt. vdt. Strauß.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 14 Seite 65.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 15 Seite 65.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 15 Seite 121.

Nr. 208.

Die Ausſtellung der Päſſe betr.

(K.D.Nr. 213.)

Auf die hieher gekommene Anzeige, daß beſonders von grundherrlichen Aemtern häufig Päſſe nach Frankreich ertheilet werden, welche gegen die Vorſchrift auf keine gedruckte Paß-Formularen ausgefertigt, ſondern ganz geſchrieben ſind, und dadurch die Reiſende in Verlegenheit geſetzet, und öfters zurückgewieſen werden: ſo werden ſämmtliche, ſowohl landes- als grundherrliche Polizeibehörden des Dreiſam-Kreiſes zur genauen Befolgung der im Regierungsblatt Nr. 22 Jahrgang 1810 unterm 28. Mai d. a. erſchienene desfallſige Verordnung wiederholt angewieſen.

Freiburg am 10. Jänner 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 34.

Nr. 209.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 587.) Die katholiſchen Kirchen-Collectengelder pro 1810 betr.

Die katholiſchen Pfarrämter werden hiermit aufgefordert, die Kirchen-Collectengelder, welche nach dem Beſchluſſe der vormaligen katholiſchen Kirchen-Oeconomie-Commiſſion des Niederrheins vom 29. Jänner vorigen Jahres Nr. 305 für das Jahr 1810 der katholiſchen Schule zu Hohenſachſen zugewieſen ſind, an die katholiſchen Decanate, denen ſie untergeben ſind, einzuſenden, und dieſe werden beauftragt, dieſelbe dem großherzogl. Amte Weinheim zuzuſtellen.

Mannheim den 10. Jänner 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 17.

Nr. 210.

Großherz. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 241.)

Da man wahrgenommen hat, daß bei mehreren grundherrlichen Aemtern die Anzeigeblätter der einſchlägigen Kreiſe nicht gehalten werden, ſo werden dieſelben angewieſen, ſolche um ſo mehr anzuſchaffen, als in Zukunft keine Entſchuldigung, die auf Mangel dieſer Blätter gegründet iſt, mehr angenommen wird.

Mannheim den 11. Jänner 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 5 Seite 17.

Nr. 211.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 973.) Die Schulverſäumniſſe und Hinderniſſe der richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes betr.

Da man die unangenehme Erfahrung machen muß, daß auf dem Lande und in Städten, derrn Einwohner durch alle

Klaſſen mehr Anſpruch auf Bildung machen, die Orts- und Stadtſchulen von manchen dazu pflichtigen Kindern, nach kaum geſchehenem Eintritt, nicht nur willkürlich verſäumt, und wieder verlaſſen werden, ſondern auch manche Eltern ſich erlauben, ihre Kinder willkürlich, ohne Wiſſen und Erlaubniß der Aufſichtsbehörde, von dem Schulbeſuche abzuhalten, und daß dieſe dann gleichwohl für die gegen Pflicht und Ordnung verſäumte Schulzeit die Bezahlung des Schul- und Holzgeldes verweigern, indeſſen andere die Entrichtung deſſelben zu lange verzögern, ſo will man auf die über den Schulbeſuch und die Schulverſäumniſſe beſtehenden Geſetze und Verordnungen neuerdings aufmerkſam machen.

1) Die Verpflichtung zum Schulbeſuche tritt mit dem Anfange des ſiebenten Jahres ein, ſobald nämlich die Kinder das ſechste Jahr vollends erreicht und zurück gelegt haben. Sie dauert für die gewöhnliche Werktagsſchule, bei Mädchen bis zur Beendigung ihres dreizehnten, und bei Knaben bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres.

2) Vor dieſer Zeit darf kein Kind, wenn es auch die nöthigen Kenntniſſe früher ſchon beſitzen ſollte, aus dieſer Schule entlaſſen werden. Der Grund davon liegt in der Befeſtigung der bereits erlangten Kenntniſſe, wozu ihm der fortgeſetzte Beſuch der Schule dienen ſoll.

3) Dagegen ſollen jene Kinder, welche bis zu der beſtimmten Entlaſſungszeit das Nöthige nicht erlernt haben, ihres Alters ungeachtet, die Entlaſſung nicht erhalten, ſondern noch ein weiteres Jahr die Schule fortbeſuchen.

Von dieſem längern Sitzen ſollen ſie, ohne unausweichlich dringende Urſachen, nicht befreit werden.

4) Schulverſäumniſſe, welche nicht durch Krankheit der Kinder oder Eltern, oder durch vorübergehende dringende Hausgeſchäfte, z. B. in der Erndte u. ſ. w., entſchuldigt ſind, ſollen nicht geduldet, ſondern vielmehr als muthwillige Schulverſäumniſſe beſtraft werden. Die hier angeführten Entſchuldigungsgründe werden nicht vermuthet, ſondern müſſen angezeigt werden.

5) Die muthwilligen Schulverſäumniſſe ſollen an den Kindern, deren Eigenwille daran Schuld iſt, durch mäßige Züchtigung, und an den Eltern, wenn dieſe davon die Urſache ſind, durch Geldſtrafen von 12—60 Kreuzer, oder durch 4 — 24ſtündige Einſperrung beſtraft werden (13. Organiſationsedict vom Jahr 1803).

6) Bei Handwerkern ſoll durch Ertheilung eines Lehrbriefes zum Wandern Niemand befähiget werden, wenn er nicht im Leſen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert iſt.

In Haupt- und Handelsſtädten wird hierin eine größere Vollkommenheit gefordert, als in andern Städten, und auch in Landſtädten mehr als bei Perſonen, die ſich künftig nur in Dörfern niederlaſſen.

7) Daher ſollen die Meiſter keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente der oben gedachten Schulwiſſenſchaften inne hat, und ihre Lehrlinge zur Uebung darin, wie auch zur Benützung der etwa vorhandenen Hilfswiſſenſchaften, z. B. der Zeichenſchule, anhalten. (Höchſte Verordnung vom 16. Jänner 1808, Regierungsblatt vom Jahr 1808 Nr. 5 Seite 44 und 45.)

8) Zum Antritt oder zur Erlangung des Gemeinde- oder Schutzbürgerrechts wird insbeſondere bei Mannsperſonen Fertigkeit im Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen und in ſchriftlichen Aufſätzen über gemeine Lebensangelegenheiten, und in dem für den gemeinen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen erfordert.

9) Die beiden letztern Eigenſchaften ſollen in Städten, zumal in Städten der zwei erſten Klaſſen, vollſtändiger, pünctlicher und genauer geprüft und beurtheilt werden.

10) Dieſe geſetzliche Vorſchrift ſoll nach Verlauf der nächſten 5 Jahre, binnen welcher Zeit ſich Alle die nöthigen Fähigkeiten erwerben können, vollkommen verbindlich ſeyn. (Höchſte Verordnung vom 1. Februar 1809, Regierungsblatt 1809 Nr. 9 Seite 95 und 96.) In Gemäßheit dieſer höchſten Verordnungen werden die Pfarrämter, welchen die unmittelbare Aufſicht der Orts- und Stadtſchulen zuſteht, und die Decanate, denen die Oberaufſicht anvertraut iſt, hiermit

aufgefodert, auf die muthwilligen, nicht ordnungsmäßig entſchuldigten Schulverſäumniſſe genau zu achten, und nöthigen Falls die Ortsobrigkeiten und großherzoglichen Aemter zur Unterſtützung aufzufordern. Dieſe letzteren aber werden hiemit angewieſen, die nachgeſuchte Unterſtützung ungeſäumt eintreten zu laſſen, und bei Annahme von Lehrjungen und bei Ertheilung der Lehrbriefe auf die vorausgeſetzten Kenntniſſe und Zeugniſſe darüber um ſo ſtrenger zu halten, als die meiſten Schulverſäumniſſe, beſonders in Städten, bei Schülern aus der untern Volksklaſſe bemerklich ſind.

Da übrigens die richtige Bezahlung des Schul- und Holzgeldes zur Beſtreitung der großen Auslagen, welche die Unterhaltung der verſchiedenen Stadtſchulen zu Mannheim und Heidelberg erfordert, durchaus nothwendig iſt, und, um der Ordnung willen, von der bloßen Willkühr der Eltern nicht abhängen darf; da insbeſondere die Hoffnung zur künftigen Anlegung eines eigenen Fonds für die katholiſchen Stadtſchulen, denen nebſt der alten Lehrerbeſoldung noch ein beträchtlicher Zuſchuß an Geld und Früchten zugefloſſen iſt, auf der genauen Einforderung und richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes, und auf den nur dadurch möglichen Erſparniſſen beruht; da endlich diejenigen Lehrer, welche zur Zeit noch auf den Bezug des Schulgeldes, als eines Beſoldungstheils, angewieſen ſind, bei treuerfüllter Pflicht durch willkührliche Entziehung oder Schmälerung dieſes geringen, mühſam verdienten Beitrags nicht leiden können und ſollen, ſo wird hiermit weiter verordnet:

a) Schulverſäumniſſe, welche nicht ordnungsmäßig und gültig entſchuldiget, und in ſo ferne als muthwillige anzuſehen ſind, können, wenn ſie auch einen ganzen Monat, und länger dauern ſollten, von dem monatlichen Schulgelde ſchlechthin keinen Nachlaß bewirken. Dieſes iſt, nebſtdem, daß dergleichen verſchuldete Verſäumniſſe beſtraft werden, ohne weiters zu entrichten.

b) Schulverſäumniſſe, welche ordnungsmäßig entſchuldiget und auf vorhergehende Anzeige nachgeſehen ſind, bewirken an dem monatlichen Schulgelde nur dann einen Nachlaß, wenn

ſie länger als die Hälfte eines Monats dauern. Die Beſtimmung dieſes Nachlaſſes hängt von dem Ermeſſen der Aufſichtsbehörde, oder der öconomiſchen Schulverwaltung, wo dieſe beſteht, oder aber derjenigen Lehrer ab, die zur Zeit noch auf das Schulgeld als Beſoldungstheil angewieſen ſind.

c) Die Verfallzeit mahnt an die Bezahlung des Schulgeldes. Daher kann und ſoll nach Umſtänden acht Tage nach der Verfallzeit, auf gehörige Requiſition, die Execution ohne weiters eintreten.

d) Was hier wegen des monatlichen Schulgeldes verordnet iſt, ſoll auch auf das Holzgeld, welches mit jenem für die Schulen eingeſammelt wird, durchaus angewendet werden.

Indem man dieſe letztere Verfügung hiermit öffentlich bekannt macht, vertraut man zu der Einſicht und der guten Geſinnung aller Eltern und Einwohner der Städte Mannheim und Heidelberg, daß ſie bei einer ſo allgemeinen und wichtigen Angelegenheit, als die Bildung und Erziehung der Kinder iſt, und bei einem Anſatze, der wegen des Schulgeldes mit Rückſicht auf ihre häuslichen Verhältniſſe nach Billigkeit gemacht iſt, jene Ordnung und Pünctlichkeit, welche ſie ſonſt in allen öffentlichen Angelegenheiten auszeichnet, neuerdings bewähren werden.

Dabei wird für die katholiſchen Einwohner der gedachten Städte hinzugefügt, daß nach einem hohen Miniſterial-Beſchluſſe vom 19. October v. J. Nr. 3993 vor dem Ablaufe des geſetzlich beſtimmten Entlaſſungsalters kein Schulkind zur erſten Communion zugelaſſen, und daß hierüber, unter Vorausſetzung der Fähigkeit und Würdigkeit eines Kindes, ausnahmsweiſe nur zwei, höchſtens drei Monate diſpenſirt werden darf.

Mannheim den 13. Jänner 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 6 Seite 21.

Nr. 212.

Das Säbeltragen der beurlaubten Soldaten betr.

Da Se. Königliche Hoheit neuerdings als Regel feſtgeſetzt wiſſen wollen, daß das Säbeltragen der beurlaubten Soldaten bei allen Verhören vor Civilobrigkeiten, bei Kirchgängen, Begräbniſſen und allen ſonſtigen Feierlichkeiten erlaubt; in allen andern Fällen aber, und insbeſondere in Wirthshäuſern, unterſagt; dagegen aber auch den Bürgermilizen, wo ſolche beſtehen, ebenfalls das Tragen der Seitengewehre nur bei öffentlichen Feierlichkeiten geſtattet ſeyn ſolle: ſo wird ſolches andurch den ſämmtlichen dießſeits unterſtehenden landesherrlichen und grundherrlichen Civilbehörden zu ihrem Wiſſen und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach auch von Seiten des großherzoglichen Kriegsminiſterii die geeignete Weiſung an die betreffenden Militär-Commandanten ergeht. Freiburg den 14. Jänner 1811.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 6 Seite 41.

Nr. 213.

Grosh. badisches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.R. 257.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß die Hofgerichtsboten bei Ausſtellung der Inſinuations-Scheine jene Pünctlichkeit nicht beobachten, welche durch die großherzogl. Botenordnung dd. 2. Dezember 1803 vorgeſchrieben iſt. Sämmtlichen Bezirksämtern wird daher der Auftrag ertheilt, die Hofgerichtsboten zu genauer Befolgung dieſer Vorſchrift für die Zukunft unter dem Bedrohen anzuweiſen, daß ſie im Uebertretungsfalle zur Zahlung der durch ihr Verſchulden den Partheien veranlaßten Unkoſten auf der Stelle angehalten werden ſollen. Mannheim den 14. Jänner 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 9 Seite 41.

Nr. 214.

Die Beſteuerung der Dominical- und Ruſticalgefälle betreffend.

(K.D.Nr. 955.)

Aus Anlaß mehrerer Vorſtellungen, welche die in dem Anzeigeblatt Nr. 25 des vorigen Jahrs verkündete Ueberſezzung der breisgauiſchen Dominicalſteuer in das Ruſticale zur Folge gehabt hat, und dem großherzoglichen hohen Finanzminiſterio mit gründlichem Gutachten vorgelegt worden ſind, iſt die höchſte Entſchließung durch belobtes hohes Finanz-Miniſterium Steuerdepartement vom 11. d. Nr. 62 dahin eingelangt, daß ſowohl bei Berechnung der für das Jahr 1810 auf das Dominicale und Ruſticale gelegte 2¼tels Steuern, als auch in Hinſicht des vom 23. October 1808 bis 23. April d. J., nach der Miniſterial-Verfügung vom 28. April v. J. geforderten zweifachen Mehrbetrags nur der Natural-Ertrag, den die Dominical-Partheien von ihren Grundſtücken beziehen, nach den im Breisgau beſtehenden Steuergrundſätzen in das Ruſticale mit 25 Prozent überſetzet, dagegen aber alle übrigen Dominicalgefälle bei dem Dominicalanſatz von 16 Prozent belaſſen werden ſollen.

Dieſe Entſchließnng wird den geſammten Dominicalſteuerpflichtigen des breisgauiſchen Steuerverbandes mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß die hiernach ſich ändernde Steuerberechnung, ſobald ſolche durch das dießſeitige Reviſorat gefertigt ſeyn wird, nicht nur der Landescaſſe dahier, ſondern auch den hierwärts unterſtehenden Gefällverwaltungen zum Benehmen und Bewirkung der Steuereinnahmen werden zugefertiget werden.

Freiburg den 21. Jänner 1811.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 12 Seite 93.

Nr. 215.

Die Bezahlung der Anzeigeblätter auf Staatskoſten betr.

(K.D.Nr. 1302.)

Auf die Anzeige der hieſigen Poſtdirection, daß diejenigen Aemter und Bedienſtungen, welche das Anzeigeblatt auf Staatskoſten erhalten, Anſtand nehmen, die ihnen von der Zeitungs-Expedition dafür zukommende Conti zu bezahlen, wird ſämmtlichen dieſen Aemtern und Bedienſtungen des dießſeitigen Kreiſes andurch aufgetragen, dieſe befragten Conti unverzüglich zur Zahlungsdecretur hieher einzuſenden.

Freiburg den 28. Jänner 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811
Nr. 11 Seite 85.
Nr. 13 Seite 101.

Aehnliche Verfügung des See-Kreisdirectorium vom 1. Februar 1811.

Nr. 216.

Die Vermeſſung ganzer Bänne und einzelner Grundſtücke betr.

(K.D.Nr. 1325.)

Nach den hieher gekommenen Anzeigen ſollen mehrere Gemeinden, deren Bänne noch nicht vermeſſen ſind, wünſchen, daß dieſelben vor Aufnahme der Grundſteuer-Peräquation noch vermeſſen würden.

Da dieſe Abmeſſungen aber mit zu großem Zeitverluſt verbunden, und ohne ein größeres richtiges Syſtem geknüpft zu ſeyn, von wenig oder gar keinem Nutzen wäre, auch ſelbſt gegen den Sinn der Grundſteuerordnung liefe; ſo werden ſämmtliche Aemter und Bezirksſteuer-Commiſſarien des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, nur in den §§. 54 und 56 der Steuerordnung aufgeſtellten Fällen, wo entweder ein gegründeter Verdacht gegen die Angabe des Feldmaaßes obwaltet, oder

wo bei geſchloſſenen Hof- und Hübgütern derſelben Maaß aus keiner legalen Urkunde entnommen werden kann, eine Gütervermeſſung anzuordnen, oder zuzulaſſen, auch ohne dieſe Gründe nicht zu geſtatten, daß einzelne Güterbeſitzer nur einzelne Theile ihrer Güter abmeſſen laſſen, weil von dieſem Verfahren im Einzelnen kein Vortheil für das Ganze zu hoffen iſt, und überhaupt nicht der Flächengehalt, ſondern vielmehr der Kaufwerth der Güter derjenige Moment iſt, an welchen ſich das Ganze der dießſeitigen Kataſtrirung anlehnt.

Freiburg den 28. Jänner 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 12 Seite 93.

Nr. 217.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1665.) Den Tabaksimpoſt und Landzoll betr.

Da die, durch das Regierungsblatt vom 20. Jänner vorigen Jahrs Nr. III verkündete höchſte Verordnung vom 17. deſſelben Monats und Jahrs hinſichtlich des, neben dem Impoſt und Waggeld von dem rohen Blättertabak zu löſenden Zolls nicht überall richtig befolgt, vielmehr in verſchiedenen, und beſonders in den rheinpfälziſchen Orten des dießſeitigen Kreiſes, dahin ausgelegt wird, daß die bei dem erſten Verkauf zu entrichtende Auflage von 20 kr. die Zollgebühr ſchon in ſich begreife; ſo wird, auf eingelangte Entſchließung des hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement, hiemit näher beſtimmt, daß weder unter der gedachten Auflage von 20 kr. noch unter dem verordneten Waggeld von 8 kr. per Zentner der ſchuldige Zoll begriffen, ſondern dieſer neben jenen Gebühren, ſowohl bei dem erſten als nachfolgenden weiteren Verkauf oder Uebergang des Blättertabaks in einen neuen Zolldiſtrict, in der Maaße noch beſonders zu erlegen ſey, wie es den im Land- und Waſſerzollweſen beſtehenden Anordnungen und Ta-

riſen, und insbeſondere der hierüber ergangenen altpfälziſchen Spezialverordnung vom 26. März 1782, angemeſſen iſt.

Die landesherrlichen Verrechnungen haben hiernach ihre unterhabenden Zoller und Tabakswagenmeiſter, wie auch das Zollaufſichtsperſonal ihres Bezirks, zu inſtruiren, die Aemter aber bei den abzuhaltenden Frevelthätigungen hierauf ſachgemäße Rückſicht zu nehmen.

Mannheim den 28. Jänner 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 9 Seite 41.

Nr. 218.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 97 u. 98.)

In Gefolg der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 2. November v. J. wurden die in den Bezirken der ſtandesherrlichen Aemtern Boxberg und Wertheim, dann des grundherrlichen Amtes Eichtersheim vorgefundenen Waaren, welche die in letzter Inſtanz angeordnete ſtändige Commiſſion verpflichteter Experten als engliſches Fabricat anerkannten, nach der hierüber von großherzogl. Hofgericht ausgeſprochenen Erkenntniß unterm 12. und 21. dieſes, in Gegenwart von Urkundsperſonen verbrannt.

Mannheim am 29. Jänner 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 10 Seite 45.

Nr. 219.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1871.) Schutzpocken-Impfung betr.

Man ſieht ſich durch mehrere Wahrnehmungen veranlaßt, ſämmtliche unterſtehende geiſtliche Bezirks- und Localbehörden,

insbeſondere aber die practiſchen Aerzte und Wundärzte jeder Klaſſe, aufzufordern, zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung und zur Vertilgung der dagegen noch hie und da beſtehenden Vorurtheile, mit Anwendung aller in ihren Wirkungskreiſen begründeten Mittel, nach Bürger- und Menſchenpflicht beizutragen.

Mannheim den 29. Jänner 1811.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 10 Seite 45.

Nr. 220.

Inſtruction für die Bezirkscommiſſäre, Protocolliſten und übrigen Perſonen, welche in dem Dreiſam-Kreis bei der Steuer-Cataſtrirung angeſtellt ſind, zu Fertigung der Diarien und Koſtenverzeichniſſe und deren Prüfung.

(K.D.Nr. 1614.)

Um die Bezirkscommiſſärs und übrigen zum Steuer-Cataſtrirungs-Geſchäft angeſtellten Perſonen in den Stand zu ſetzen, ihre Diarien genüglich abzufaſſen, und ihre Koſtenverzeichniſſe in einer Form und ſo belegt zu liefern, daß die Decretur ohne Anſtände erfolgen kann, hat man es für nöthig gehalten, zu allen dieſen Arbeiten beſtimmte, von allen dießſeitigen Behörden und zu beobachtende Formularien vorzuzeichnen. Die Impreſſen und Muſter werden den Bezirkscommiſſärs bereits zugeſtellt ſeyn. Gegenwärtiges hat alſo blos den Zweck, einige Erläuterungen zu geben, damit keine Irrthümer Statt haben.

1. Von den Taggebühren der Bezirkscommiſſärs.

Es iſt etwas Weſentliches, daß dieſe Taggebühren richtig und gewiſſenhaft geführt werden, die Art, wie ſolches geſchehen ſoll, iſt in dem Muſter Nr. 1 — das ſich, wie alle

übrigen, bereits in den Händen der Bezirkscommiſſärs befindet, — angezeigt. Da die Zahlung nur nach Arbeitsſtunden, nicht aber nach Tagen geſchieht, ſo hat man die Rubrik der mit den Arbeiten zugebrachten Zeit mit der Stundenzahl bezeichnet. Es iſt alſo jedesmal die Zahl der Arbeitsſtunden einzutragen, und in den Auszügen zu bemerken, die dann bei der Betragsrechnung mit 8 zu Tagen ausgerechnet werden.

Die Tagebücher müſſen aber auch wirklich als tägliche Aufſchreibung geführt ſeyn, folglich muß an jedem Abend eingetragen werden, was den Tag über geſchehen iſt. Eine ganz ſummariſche Darſtellung der Arbeit, 3, 6, 7, 8, 9, mit der Reviſion zugebracht, würde nicht genügen.

Dieſe Tagebücher brauchen von den Ortsvorgeſetzten nicht atteſtirt zu ſeyn. Nur im Falle eines zu löſenden Anſtandes können ſie denſelben vorgelegt werden. Die Atteſtation der Vorgeſetzten hat nur auf den Koſtenzetteln Statt.

Abſchriften dieſer Tagebücher müſſen allemal im Anfang des Monats **in duplo** eingeſendet werden, eine Verfügung, von welcher man nicht abgehen kann. Aber auch dieſe Duplicate brauchen keiner Atteſtation der Vorgeſetzten.

2. Von den Tagebüchern der Steuer-Protocolliſten.

Von dieſen gilt alles, was ſo eben bei den Tagebüchern der Bezirkscommiſſärs geſagt wurde.

Da dieſe Tagebücher nicht blos die Arbeiten der Protocolliſten enthalten, ſondern auch die übrigen Perſonen begreifen, ſo müſſen ſolche mit deſto größerer Aufmerkſamkeit geführt werden, damit keine Verwirrung entſtehe.

Man hat zu dieſem Tagebuch Impreſſen machen laſſen, ſie ſind mit Nr. **II** bezeichnet. Es iſt dem Bezirkscommiſſär jedes Diſtricts bereits eine Anzahl zur Vertheilung an die Protocolliſten zugekommen.

Dieſe fertigen mit einem Mantel- oder Umſchlagbogen und der hinlänglichen Anzahl Ausfüllungsbogen ein fortlaufendes Buch für ſich, in welches ſie an jedem Abend das Nöthige eintragen. Die alle Monat zu fertigenden Abſchriften des

verfloſſenen Monats bekommen jedesmal einen Mantelbogen und die nöthige Anzahl Einlag- oder Ausfüllungsbogen, welche mitten zuſammengenäht werden.

3. Von den Forderungszetteln an die Gemeindscaſſen.

Diejenigen Caſſen, wo die Zahlungen für das Geſchäft geleiſtet werden, ſind hauptſächlich die Staatscaſſe und die Gemeindscaſſe. Man hat aus dieſem Grund zweierlei Arten von Impreſſen zu den Forderungszetteln machen laſſen. Diejenigen, welche die Forderungen an die Gemeindscaſſen aufnehmen ſollen, ſind mit Nr. **III** bezeichnet. An die Gemeindscaſſen haben der Regel nach zu forden, die Bezirkscommiſſärs, — die Protocolliſten, — die Taxatoren, — die Urkundsperſonen und die Vorgeſetzten.

Für jede dieſer Perſonen, und für jede Gemeindscaſſe iſt alle Monat ein beſonderer Zettel auszufüllen. Es darf alſo in einem Zettel nie die Forderung zweier Perſonen, noch die Forderung einer Perſon an mehrere Gemeindscaſſen zuſammengefaßt werden, denn durch ein ſolches Zuſammenfaſſen würde die Schreiberei vermehrt, und ſowohl die Decretur, als die Zahlung, und die Einnahme erſchwert werden. Auf dem Zettel, welcher die Forderung an die Gemeindscaſſe enthält, darf auch nie desjenigen Antheils erwähnt werden, welchen die Staatscaſſe als Aufbeſſerung zu zahlen hat. Dieſer kommt in beſonderem Zettel vor.

Der Zettel begreift alle Arbeitsſtunden deſſelben Monats einer Perſon. Die Richtigkeit der Arbeitsſtunden muß aber von dem erſten Ortsvorgeſetzten atteſtirt ſeyn, der Gebührenzettel des erſten Ortsvorgeſetzten wird in gleichem Maße von dem zweiten Ortsvorgeſetzten atteſtirt.

Man hat das Formular dieſer Atteſtation entworfen, und in den hier befragten Impreſſen unter dem Forderungszettel angebracht. Der Ortsvorgeſetzte füllt dieſes gehörig aus, und unterzeichnet das Atteſtat. Die Ausfüllung des Zettels geſchieht aber alſo:

a) Unter die Worte „Bezirksamt, — Gemeinde“

wird die Benennung des Bezirks- oder grundherrlichen Amtes und der befragten Gemeinde geſetzt.

b) Neben das Wort „Steuerbezirk“ wird die Collectiv-benennung des Bezirks, z. B. „Kenzingen,“ geſetzt.

c) In die 5. gedruckte Linie neben das Wort „des“ kömmt der Name, und die Qualität des Fordernden zu ſtehen. Z. B. „des Steuerprotocolliſten N. N. — des Steuercommiſſärs N. N. — des N. N. als Urkundsperſon.“

d) In der 7. gedruckten Linie neben das Wort „Gemeinde“ wird der Name jener Gemeinde genannt, an welche gefordert wird, z. B. „Herbolzheim.“

e) In die 10. Linie nach dem Wort „Monat“ wird der befragte Monat mit dem eingeſchrieben, z. B. „Jänner.“

f) In der 11. gedruckten Linie nach dem Worte „hat“ wird die Qualität des Fordernden nochmals genannt, der Name bleibt hier weg, z. B. „1ſte Urkundsperſon.“

g) In der 13. Linie nach dem Wort „zugebracht“ wird nach Anleitung des Diarii die Anzahl der Arbeitsſtunden mit Ziffern ausgedrückt, z. B. „240 oder 7 ꝛc.“

h) In der 14. Linie nach dem Wort „mit“ kommt zu ſtehen, was die den Zettel ausſtellende Perſon von 8 Arbeitsſtunden für eine Gebühr von der Gemeinde zu fordern hat. Z. B. bei einem Protocolliſten 1 fl. (denn der Staatszulage wird nicht gedacht).

i) In dieſer Linie wird nach dem Wort „fordert“ eingeſchaltet: Unterzogener: Nun folgt Datum und Unterſchrift.

Den Beſchluß dieſer Seite des Impreſſe macht die Atteſtation des Vorgeſetzten. Als Muſter ſind dem Bezirkscommiſſär bei Ueberſendung der Impreſſen einige Ideale Ausfüllungen beigelegt worden.

4. Von den Forderungszetteln an die Staatscaſſe.

Der Bezirkscommiſſär und der Protocolliſt genießen aus der Staatscaſſe eine Zulage von 30 kr. per 8 Arbeitsſtunden.

Weil die Staatsverrechner die Zahlung leiſten, ſo iſt es nothwendig, daß darüber beſondere Forderungszettel eingegeben

werden, indem die Decretur nicht in einer Verfügung für die Staatscaſſe und Gemeindscaſſen erfolgen kann.

Es iſt aber auch nothwendig, daß jede fordernde Perſon ihren eigenen beſondern Forderungszettel eingebe, denn ſonſt würde die Zahlungsleiſtung erſchwert werden. Daher gibt jeder Bezirkscommiſſär, und jeder Protocolliſt ſeinen beſondern monatlichen Forderungszettel beſonders ein.

Der Forderungszettel des Bezirkscommiſſärs begreift ohne Unterſchied der Ortſchaften alle Arbeitsſtunden, welche der Bezirkscommiſſär in ſeinem Tagbuch aufgezeichnet hat, bei dem Steuerprotocolliſten geht es aber ortſchafts- oder gemeindeweis.

Dieſe Zettel bedürfen der Atteſtation der Ortsvorgeſetzten nicht, denn ſie müſſen in Anſehung der angerechneten Zeit genau mit den Forderungszetteln an die Gemeindscaſſen übereinſtimmen. Der Protocolliſt kann dem Fiscus nicht mehr Stunden anrechnen, als ſeiner Gemeinde, und der Commiſſär nicht mehr als allen Gemeinden ſeines Bezirks zuſammen.

Da nun die Forderungszettel des Protocolliſten, und die ſämmtlichen Forderungszettel des Bezirkscommiſſärs ſchon von den Ortsvorgeſetzten geprüft und atteſtirt ſind, ſo ſind dieſe Forderungszettel für den Fiscus als gehörig begründet anzuſehen, wenn ſie mit den von den Ortsvorgeſetzten atteſtirten Forderungszetteln in Anſehung der Arbeitszeit harmoniren.

Impreſſen zu dieſen Forderungszetteln haben die Bezirkscommiſſärs unter Nr. V bereits erhalten.

Es wird nun ein ſolcher Forderungszettel alſo ausgefüllt:

a) Neben das gedruckte Wort „Steuerbezirk“ kommt die Benennung des Bezirks, z. B. „Breyſach und Endingen.“

b) Unter das Wörtchen „des,“ welches die 4te gedruckte Linie bildet, wird die fordernde Perſon, ſey es nun der Bezirkscommiſſär oder Protocolliſt, eingeſchrieben. Z. B. „Bezirkscommiſſär Heß oder Steuerprotocolliſt Keller.“

Wenn es der Steuerprotocolliſt iſt, welcher den Forderungszettel ausſtellt, ſo muß er ſeinem Namen die Gemeinde bei-

fügen, in Anſehung deren er die Gebühren fordert. Z. B. „Steuerprotocolliſt zu Leiſelheim.“

c) In die 9. Linie, hinter das Wort „Monat“ iſt die Benennung des Monats zu ſetzen, z. B. „Januar.“

d) Hinter das Wort „hat“ in der 11. Linie iſt in den dazu offenen Raum die Bezeichnung des Fordernden abermals zu ſetzen.

Es iſt jedoch nicht nöthig, hier den Namen zu ſchreiben, es iſt genug, wenn die Qualität ausgedruckt wird, z. B. „Bezirkscommiſſär oder Steuerprotocolliſt.“

e) In der nämlichen Linie iſt hinter das Wort „Monat“ in den dazu beſtimmten Raum die Zahl der documentirten Arbeitsſtunden mit Ziffern eingeſchaltet, z. B. „240 Arbeitsſtunden.“

f) Nach dem in der 13. Linie ſtehenden Wort „Zuſammen“ in den ganzen Raum der bis zum Datum in der 14. gedruckten Linie offen blieb, iſt die Summe der Forderung des Ausſtellers mit Buchſtaben und höchſtens die Kreuzer mit Ziffern auszudrücken. Z. B. „fünfzehn Gulden.“

g) Die 14. Linie iſt zum Datum beſtimmt, und unmittelbar darunter kommt die Unterſchrift des Ausſtellers.

Zu deſto größerer Deutlichkeit ſind mehrere ausgefüllte Blätter als Muſter den Bezirkscommiſſärs zugeſendet worden.

5. Weiteres Verfahren mit den Forderungszetteln.

Die Bezirkscommiſſärs ſammeln aus ihren Bezirken die Zettel aller Perſonen, welche etwas zu fordern haben, durchgeben dieſelben, ob ſie gehörig atteſtirt, und ſonſt richtig abgefaßt ſind; fügen ihre eigenen Forderungszettel bei, und ſenden ſie, unter Anſchluß der übrigen Piecen, die gleichzeitig einzuſenden ſind, ohnfehlbar binnen den nächſten 3 Wochen des folgenden Monats hieher ein.

Es werden die Forderungszettel zuſammengeſtochen wie Acten, und zwar in zwei Büſchel, deren einer die Forderungszettel an die Gemeindscaſſen, der andere die Forderungszettel an die Staatscaſſe enthält. Es braucht zu keinem Faſcikel

eine Conſignation gelegt zu werden. Wenn die Decretur erfolgt iſt, ſo werden dem Bezirkscommiſſär alle decretirten Zettel wieder zugeſendet.

Er hat dieſelben auf's Bäldeſte an die Protocolliſten und ſonſtigen Perſonen zurückzugeben, welche ſodann gegen Ueberlieferung der Decretur, reſp. bei den betreffenden Gefällverwaltungen oder Gemeindscaſſen, die Zahlung erheben. Bei Empfang der Zahlung iſt die unter der Decretur projectirte Zahlungsquittung gehörig auszufüllen. Die Verrechnung benutzt dieſes Decret und Quittung als Ausgabsbeleg zur Rechnung.

6. Ueberſichtstabellen über Zeit- und Koſtenaufwand bei dem Steuercataſtrirungs-Geſchäft.

Man hat den Bezirkscommiſſären bereits Impreſſen zu dieſen Tabellen Nr. .. zugeſtellt.

Die Ausfüllung dieſer Tabellen iſt ein Geſchäft der Bezirkscommiſſärs. Sie erſehen aus den ihnen von den Protocolliſten und übrigen Perſonen zukommenden Diarien und Koſtenzettel die Zeit, welche jeder mit der Steuer-Cataſtrirung zugebracht hat, und was er dafür fordert, und können ſomit leicht die Felder der Tabellen ausfüllen. Es iſt nur Sorgfalt zu empfehlen, damit jede Zahl in das gehörige Feld kommt, und daß gehörig klein, aber doch leſerlich geſchrieben werde. Wenn einer, der blos in der inneren Fläche mit Tabellenzügen verſehener Bogen nicht genug iſt, alle Orte ſpecifiſch aufzunehmen, ſo wird einer oder mehrere auf beiden Seiten mit Tabellen-Impreſſen verſehenen Bogen hineingelegt und angeheftet.

Dieſe Tabelle wird jedesmal mit den Koſtenverzeichniſſen vorgelegt.

7. Pflichten des Kreisreviſorats.

Dem Kreisreviſorate werden die Diarien, Koſtenverzeichniſſe, und die Tabelle zur Prüfung, Decreturs-Entwurf und Ausfüllung der Zuſammenſtellungstabelle zugeſtellt. Es iſt dabei auf Folgendes zu ſehen:

1) Bei den Diarien,

Ob das Diarium richtig geführt iſt? ob die Arbeitsſtunden ſpezifick benannt ſind? ob keine doppelte Anrechnungen Statt finden? ob ſonſt nichts Erhebliches zu erinnern iſt?

2) Bei den Forderungszetteln an die Gemeindscaſſe,

Ob die Arbeitsſtunden mit dem Diario harmoniren? ob die Ortsvorgeſetzten alle Forderungszettel atteſtirt haben? ob die Gebühren in der Ordnung angeſetzt ſind? ob die Berechnung richtig iſt?

3) Bei den Forderungszetteln an die Staatscaſſe,

Ob die Geſammtzahl der angegebenen Arbeitsſtunden mit der Anzahl der von den Ortsvorgeſetzten atteſtirten Arbeitsſtunden übereintrifft? ob der Anſatz der Gebühr richtig iſt? ob die Rechnung ohne Fehler ſey?

Wenn ſichs aus den Prüfungen ad 2 und 3 ergibt, daß nichts zu erinnern iſt, ſo beurkundet das Reviſorat die Forderungszettel an die Staatscaſſe durch Ausfüllung und Unterſchrift des Beiſatzes am Ende des befragten Koſtenverzeichniſſes.

Hierauf entwirft das Reviſorat die Decretur durch Ausfüllung des auf der Rückſeite befindlichen Impreſſen zur Zahlungsdecretur.

Auch hier muß die Summe mit Buchſtaben ausgedrückt ſeyn.

4) Die Ueberſichtstabellen muß das Reviſorat ebenfalls durchgehen, und nachſehen, ob die angeſetzten Arbeitsſtunden und dafür angerechnete Zahlung mit den Diarien und Koſtenzetteln harmoniren, und ob die Berechnung richtig iſt. Sodann iſt aus ſämmtlichen Tabellen aller Bezirkscommiſſärs eine Zuſammenſtellungstabelle zu fertigen, indem die einzelnen Tabellen in dieſelben übertragen werden, und am Ende eine Generalſumme gezogen wird.

Dieſe legt vor Augen, welche Zeit und welche Koſten das Geſchäft in dem befragten Monat erfordert hatte. Zu der Zuſammenſtellungstabelle, die übrigens eben ſo ins Detail geht, wie die Tabellen der Bezirkscommiſſärs, werden die oben gedachten Tabellen benützt.

Noch im Laufe dieſes Monats ſind die Koſtenverzeichniſſe der verfloſſenen Monate vorzulegen. Freiburg am 1. Febr. 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vd. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 16 Seite 130.

Nr. 221.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1886.) Die dießjährigen Hebammenprüfungen des Neckar-Kreiſes betr.

Sämmtliche Aemter erhalten andurch den Auftrag, die ihnen untergebenen Ortsvorſtände dahin anzuweiſen, daß ſie die Hebammen bei den ihnen verordnungsmäßig zuſtehenden Freiheiten und ſonſtigen Nutzungen ſchützen, auch insbeſondere für richtige Bezahlung des ihnen gebührenden Gehalts, der, laut Provinzialblatt Nr. 3 von 1808, wenigſtens acht Gulden jährlich betragen muß, und der den Hebammen, die aus entfernten Orten zur Prüfung ſich ſtellen müſſen, verwilligten Taggebühr von 45 kr. beſorgt ſeyn; endlich daß ſie die Handhabung und gehörige Publication der Taxordnung über Hebammen-Verrichtungen, wie ſie im Anzeigeblatt Nr. 12 v. J. vorgeſchrieben iſt, ſich angelegen halten ſollen.

Den Hebammen aber haben dieſelben zu bedeuten, daß ſie zu den jährlichen oberhebärztlichen Prüfungen, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthalern, pünctlich ſich einzufinden haben, ſofern ſie nicht durch triftige und alsdann gehörig anzuzeigende Entſchuldigungsgründe abgehalten ſind.

Mannheim den 1. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 11 Seite 49.

Nr. 222.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1980.) Die Berichtigung des Chauſſeegelds betr.

Ungeachtet ſchon durch mehrere Verordnungen und erſt

noch unterm 19. Juni v. J., Anzeigeblatt Nr. 35, eine größere Achtſamkeit auf die genaue Berichtigung des Chauſſeegelds eingeſchärft worden iſt, ſo herrſchet doch hierin noch nicht überall jene Ordnung und Pünctlichkeit, welche zur Verhütung aller ungebührlichen Schmälerung der zu dem gemeinnützigen Zweck der Straßenunterhaltnng beſtimmten Chauſſee-Caſſe-Einkünften erforderlich iſt. Nebſt dem, daß die Chauſſeegelds-Empfänger nicht ſämmtlich ihrer Dienſtobliegenheit ſtrenge genügen, müſſen es auch hie und da die, zur Wachſamkeit auf Defraudationen berufenen Perſonen an dem gehörigen Dienſteifer fehlen laſſen. Um dieſem dem Chauſſeeweſen nachtheiligen Gebrechen abzuhelfen, werden ſämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes angewieſen, nicht nur den Chauſſeegelds-Empfängern ihres Bezirks ihre in der allgemeinen Straßenordnung vom 7. Mai v. J. ausgedruckten Dienſtobliegenheiten nochmals auf das Strengſte einzuſchärfen, und ihnen insbeſondere aufzugeben, neben dem eigenen Chauſſeegelds-Einzug auch den Reiſenden die Zeichen von der unmittelbar vorher paſſirten Station zur Einſicht abzuverlangen, ſondern auch den im Amtsbezirk aufgeſtellten Zollbereitern, Zoll- und Accis-Viſitatoren, Amtsboten, Polizeioffizianten, der Dorf- und Feldſchützen, auch Chauſſeewarten gemeſſenſt aufzugeben, ſich die Entdeckung und Denunzirung der Defraudanten alles Ernſtes angelegen ſeyn, und ſich nicht die geringſte Nachläſſigkeit, welche unnachläſſige Ahndung zur Folge hat, zu Schulden kommen zu laſſen. Diejenigen Chauſſeegelds-Empfänger oder Aufſichtsperſonen, welche in ſtrenger Erfüllung ihrer Dienſtpflicht ſäumig und unachtſam erfunden werden, haben die Aemter hieher anzuzeigen, damit geeigneten Falls durch ihre Entfernung vom Dienſte die Chauſſeecaſſe gegen weitere Beeinträchtigungen ſicher geſtellet werden könne.

Mannheim den 1. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 11 Seite 49.

Nr. 223.

Die Berichtserſtattung über die Entſtehung von Neubrüchen und deren abwerfenden Nutzen betr.

(K.D.N. 1429.)

Die ſämmtlichen Bezirks- und grundherrlichen Aemter werden hiemit zum Bericht aufgefordert, ob ſeit der Verordnung vom Jahr 1807, durch welche den inländiſchen Pfarreien in denjenigen Fällen, wo ſie den kleinen Zehnt in einer Gemarkung ihres Dienſtes halber zu beziehen haben, auch der Kleinzehnt in den Neubruchs-Diſtricten der Gemarkung zugetheilt worden, bedeutende Neubrüche entſtanden, und von welchem Betrage der davon abfallende Nutzen ſey.

Freiburg den 4. Februar 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 12 Seite 94.

Nr. 224.

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des großherzogl. hohen Miniſterii des Innern (Landeshoheits-Departement) vom 12. v. M. Nr. 118 wurde, in Anbetracht, daß die Länge der Straße von Engen nach Schaffhauſen 5750 badiſche Unterländer Ruthen, ſofort $6^9/_{10}$ geographiſche oder $5^{75}/_{100}$ Reiſeſtunden betrage, die Station von Engen nach Schaffhauſen von $1^1/_4$ zu $1^1/_2$ Poſt andurch erhöhet. Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 5. Februar 1811.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 16 Seite 129.

Nr. 225.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2300.) Die Schulverſäumniſſe betr.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß ſchulpflichtige Kinder auf dem Lande mit öfterer Verſäumniß des ſo nöthigen Unterrichts zu Treibjagden angenommen oder aufgeboten werden; ſo wird hiermit die ſchon beſtehende Verordnung (Provinzialblatt des Niederrheins 1806 Nr. 13, und Stadt Bruchſaler Wochenblatt 1806 Nr. 14) dahin wiederholt, daß a) keine ſchulpflichtigen Kinder zu dem ſogenannten Dorfhüten, Botengehen und Brieftragen, Schloß- oder Burgwachen, Treibjagden u. ſ. w. angenommen oder aufgeboten werden ſollen; daß b) dergleichen Dienſte keineswegs als gültige Entſchuldigungen angeſehen, ſondern die dadurch entſtandenen Schulverſäumniſſe als muthwillige betrachtet, und nach dem 13. Organiſationsedicte ohne Nachſicht beſtraft werden ſollen.

Mannheim den 5. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 12 Seite 53.

Nr. 226.

Die Diſpenſations-Ertheilung vom zweiten Eheaufgebot betreffend.

(K.D.N. 1707.)

Da die Diſpens-Ertheilung vom zweiten Eheaufgebot, in Gemäßheit des §. 169 des neueſten Landrechts, und einer hierüber auf eine beſondere Anfrage erfolgten hohen Verfügung des großherzoglichen miniſteriellen Landeshoheits-Departements vom 21. Juli 1810 Nr. 628, nur den Kreisdirectorien, in keinem Fall aber den Aemtern, und erſteren auch nur in äuſſerſt wichtigen Fällen, zuſteht; ſo werden ſämmtliche Aemter des Dreiſamkreiſes hierauf wiederholt mit dem Auftrag aufmerkſam gemacht, niemals die Nachſicht vom zweiten Eheaufgebot zu ertheilen, und nur wenn äußerſt wichtige Gründe

vorliegen, an das dießſeitige Kreisdirectorium auf Dispens einzurathen.

Freiburg den 7. Februar 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 12 Seite 94.

Nr. 227.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2573.) Den Verkauf des Blättertabaks betr.

Durch die Bekanntmachung im Anzeigeblatt vom 15. Dez. v. J. Nr. 84 hat man auf die Vorſchriften, welche bei dem Verkauf des Blättertabaks hinſichtlich der Abwägung und Erlegung des Impoſts zu beobachten ſind, aufmerkſam gemacht, und darin ad 1, in Folge der höchſten Verordnung vom 19. Februar v. J., bemerkt, daß der Blättertabak, welcher in einem Ort verkauft oder verladen werde, wo eine öffentliche Tabakswage beſtehet, dort entweder gewogen und verimpoſtirt, oder durch Hinterlegung der etwa ſchon früherhin gelösten Impoſtzeichen ein Freiſchein von dem Tabakszoller ausgewirkt werden ſollen. Da es aber häufig dem Intereſſe der Käufer oder Verkäufer angemeſſener iſt, die Abwägung und Ueberlieferung des Blättertabaks in einem andern als dem Ankaufsort zu bewirken, und man den Handelsverkehr mit dieſem Product von allen Beſchränkungen, welche die angeordnete Impoſts- und Waggelds-Entrichtung nicht nothwendig mit ſich bringt, frei geben will, ſo wird, mit Genehmigung des großherzogl. hochpreislichen Finanzminiſterii Steuerdepartement, die von der Verordnung vom 19. Februar v. J. beſtandene Freiheit, den Blättertabak auf denjenigen öffentlichen Wagen, welche durch Uebereinkunft des Käufers und Verkäufers beſtimmt werden, abwiegen zu laſſen, wieder hergeſtellt; dabei jedoch dasjenige zur Bedingung und Verbindlichkeit gemacht, was ad 2 der Bekanntmachung im Anzeigeblatt Nr. 84 wegen der vor der Abfahrt dem Ortszoller zu

erſtattenden Anzeige, und demnächſt zu übergebenden Nachweiſung über die bewirkte Abwägung und Impoſtberichtigung vorgeſchrieben worden iſt.

In denjenigen Orten, wo ſich keine Zollſtätte vorfindet, hat der Acciſor dieſe Function des Zollers zu beſorgen.

Für das vor der Abfahrt auszufertigende Atteſtat ſind dem Ortszoller oder Acciſor ſechs Kreuzer zu entrichten, hingegen haben die Tabakswagenmeiſter für das Zeugniß über die Impoſterlegung keine beſondere Gebühr anzuſprechen.

Diejenigen Tabaksverkäufer, welche es unterlaſſen, das letztgedachte Zeugniß über die Impoſterlegung dem Ortszoller oder Acciſor einzuliefern, müſſen gewärtig ſeyn, daß ſie nach der Verordnung vom 26. März 1782 zur nochmaligen Entrichtung der Tabaksauflagen angehalten, und bei entdeckt werdendem Unterſchleife mit weiterer geſetzlicher Strafe belegt werden.

Hiernach haben die Bezirksverrechnungen ihre unterhabenden Zoller oder Acciſoren, auch Tabakswagenmeiſter anzuweiſen, die Tabakskäufer und Verkäufer aber ſich genau zu achten.

Mannheim den 9. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 13 Seite 57.

Nr. 228.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2734.) Die Auslieferung der großherzoglich heſſiſchen Deſerteurs und ausgetretenen Conſcribirten betr.

Durch mehrere Beſchwerden des großherzogl. heſſiſchen Oberkriegs-Collegiums darüber, daß die in dießſeitigem Regierungsblatt Nr. 42 von 1807 enthaltene Verordnung wegen Auslieferung der großherzoglich heſſiſchen Deſerteurs und ausgetretenen Conſcribirten in den an das Heſſiſche angrenzenden badiſchen Gebieten nicht genau beobachtet werde; durch einige in dießſeitigem Kreiſe auch wirklich entdeckte Uebertretungen

dieſes Gebots, und in Gemäßheit desfalls erhaltenen hohen Miniſterialbefehls ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Aemtern des Neckarkreiſes aufzugeben, daß ſie die obgedachte Verordnung in allen unterſtehenden Gemeinden mit Bedrohung perſönlicher Verantwortlichkeit und unnachſichtlicher Strafe auf jeden Uebertretungsfall wieder verkünden laſſen, auch ſelbſt auf deren Erfüllung genaue Aufmerkſamkeit richten ſollen.

Mannheim den 11. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 13 Seite 57.

Nr. 229.

Nachſuchung um Reſtitution betreffend.

(R.Nr. 746.)

Die unterm 14. November v. J. aus dem großherzoglichen hochpreislichen Juſtizminiſterio ergangene Geſetz-Erläuterung, wornach in Fällen — wo das unterrichterliche Urtheil in zweiter Inſtanz beſtätiget wird, die nachmals angeſuchte Reſtitution bei dem Unterrichter anzubringen und zu erledigen ſey, wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit kund gemacht.

Verfügt im großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 12. Februar 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 18 Seite 149.

Nr. 230.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2820.) Die Schatzung- und Steuer-Rückſtände betr.

Aus den eingegangenen monatlichen Schatzungs- oder Steueretats hat man erſehen, daß bei mehreren Verrechnungen beträchtliche Rückſtände beſtehen, welches bei genauer Befolgung des höchſten Befehls vom 8. Jänner 1808 R.B. Nr. 5 nicht der Fall ſeyn würde. Da nun nach dem neuen Landrechte Satz 2098 a dem Staat nur für die Steuer-Rückſtände des

laufenden und des letztverfloßnen Rechnungsjahrs ein Vorzugsrecht zuſteht, die Staatscaſſe alſo bei ältern Rückſtänden durch die Saumſal der Verrechner um ſo mehr Gefahr läuft, ſo hat das großherzogliche Miniſterium der Finanzen weiter Folgendes verordnet:

1) Vier Wochen nach dem 23. April hat jede Verrechnung dem Kreisdirectorium nachzuweiſen, wie viel von den in dem letzten Monatsetat ſtehenden Steuer-Ausſtänden von jedem vorhergehenden Jahre herrühren.

2) Dieſer Vorlage hat ſie ein namentlich beſtätigtes Verzeichniß über die unbeibringlichen, zur Abgangs-Decretur geeigneten Poſten beizulegen, und wie viel nach Abzug derſelben noch von jedem vorderen Jahre einzutreiben iſt, zu berechnen.

3) Die beibringlichen Rückſtände von vordern Jahren müſſen die Verrechnungen in dem Rechnungsjahre vom 1811 bis 1812 vollſtändig einziehen, was nach dem 23. April 1812 außer den Rückſtänden vom Jahre 1811 herrührend, zurück ſteht, und nicht während des Jahres zur Abgangsdecretur reif war, wird dem Verrechner in wirkliche Einnahm geſtellt, und zum Selbſtbezug heimgewieſen.

Unter beibringlichen Rückſtänden werden verſtanden:

a) die liquid ſind;

b) die nach den Vermögens-Verhältniſſen der Reſtanten wohl abgetragen werden können;

c) wenn der Berichtigung in der vorgeſchriebenen Zeit kein legales Hinderniß, z. B. ein noch nicht erledigter Concurs, im Wege ſteht.

4) Auf gleiche Art ſoll es in Zukunft ohne weiters mit allen Steuer-Rückſtänden gehalten werden, welche von früheren als dem laufenden oder letztverfloſſenen Rechnungsjahre herrühren.

Sämmtlichen Bezirks- und Localſtellen wird dieſes zur Maßnahme bekannt gemacht, und die Bezirksſtellen noch beſonders angewieſen, den zur Einſendung der Nachweiſungen vorgeſchriebenen Termin um ſo genauer einzuhalten, als die

Hauptvorlage ſchon den 1. Juni bei dem großherzogl. Miniſterium der Finanzen eintreffen ſolle.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 14 Seite 61.

Nr. 231.

Erläuterung, die Einzugsgebühr von Sportelgelder betreffend.

(K.D.Nr. 2086.)

Das großherzogliche hochpreisliche Miniſterium der Finanzen Caſſendepartement hat unterm 11. Dezember v. J. Nr. 3450 in Betreff der Sportel-Einzugsgebühren zu verordnen geruht:

Nach bisheriger Uebung können Gebühren von eingezogenen Taxen und Sporteln nur da gefordert werden, wo ſie vor der neueſten Organiſation den nunmehrigen Amtsreviſoren in ihrer vorigen Eigenſchaft, ſo wie ihren Scribenten, ausdrücklich zugeſtanden worden ſind.

Eben ſo haben die Actuarien bei Aemtern wegen denjenigen Taxen und Sporteln, welche ſie für andere Verrechnungen, denen der dießfällige Einzug eigentlich obliegt, erheben, und an dieſelbe abliefern, gewiſſe Einzugsgebühren zu beziehen.

Dieſer Bezug kann aber nicht auf die Amtsreviſoren und deren Scribenten in jenem Falle extendirt werden, wo ſie die von ihren eigenen Verrichtungen reſultirenden Sporteln und Taxen einzuziehen haben, indem ſie dieß zu thun dienſteshalber ohnehin verpflichtet ſind.

Sämmtlichen dießſeitigem Reſſort unterſtehenden Bezirksämtern, Reviſoraten und Verrechnungen wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 15. Februar 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 16 Seite 129.

Nr. 232.

Die Dienſt-Cautionen der herrſchaftlichen Verrechner betreffend.

Um das hohe Finanzminiſterim in genaue Kenntniß von dem Zuſtande des Bürgſchaftsweſens jener Staatsdiener zu ſetzen, welche für die ihnen in pecuniärer und ſonſtiger Hinſicht anvertrauten Dienſtſtellen dem Staat wenigſtens einigermaaßen Sicherheit zu leiſten gehalten ſind, werden ſämmtliche landesherrliche geiſtliche und weltliche Verrechnungen, Einnehmereien, Amtskellereien, Gefällverwaltungen und Zollverrechnungen, in Gemäßheit hoher Finanzminiſterial-Reſolution vom 24. Jänner Nr. 124, andurch aufgefordert, binnen 4 Wochen eine nach dem unten bezeichneten Formular gefertigte Tabelle einzuſenden, worin nicht nur die von denſelben dem Staat geleiſtete Dienſt-Cautionen, ſondern auch der zu ihrem Bezirk gehörigen landesherrlichen Cameraldiener aufzunehmen ſind.

Durlach den 18. Februar 1811.

Das groſʒh. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 18 Seite 89.

Nro.	Wohnort u. Name des Bürgſchaftspflichtigen mit Bezeichnung ſeiner Dienſtkathegorien.	Anſatz der Bürgſchafts-Summe.	Ort u. Zeitpunct der Bürgſchaftsleiſtung.			Ort der Deponirung der Schuldverſchreibung oder des Bürgſchafts-Inſtruments.	Anmerkung.
			a) Durch baare Hinterlegung in die Staatscaſſe.	b) Durch Niederlegung von gerichtlichen Schuldverſchreibungen.	c) Durch Bürgſchaftsleiſtung		
				Mit Bemerkung der Art und Weiſe derſelben.			

Nr. 233.

Die Grenzen der Berufungen in Caſſationsſachen betr.

(R.Nr. 849.)

Nach einem Reſcripte des großherzogl. Juſtizminiſterii vom 2. d. M. Nr. 319 können bei jenen Gegenſtänden, bei welchen die vorgeſchriebene Appellationsſumme nicht vorhanden iſt, die bei dem großherzoglichen Hofgericht als Richter in zweiter Inſtanz angebrachten Caſſationsklagen durch keinen weitern Rechtszug an das großherzogliche Oberhofgericht gebracht werden.

Welches hiemit ſämmtlichen Parthien und Advocaten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 19. Februar 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Werrenwag.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 18 Seite 149.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 16 Seite 73. Hofgericht in Mannheim vom 18. Febr. 1811 Nr. 839.

Nr. 234.

An ſämmtliche den Kreisderectorien untergeordneten Stellen.

Zur Verſicherung, daß die bereits beſtehenden Verordnungen in Betreff des Poſtportos der Dienſtſtellen zuverläſſig befolgt werden, und aufgefordert durch die großh. Oberpoſtamts-Direction, findet man für nöthig, hiemit theils zu wiederholen, theils zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Alle auf die Poſt zu gebende Pakete und Briefe müſſen auf der Adreſſe genau charakteriſirt ſeyn: mit dem Worte Herrſchaftlich, wenn ſie Staats-Intereſſe, und Parthei-ſache, wenn ſie Privat-Intereſſe berühren. Das Wort Dienſtſache oder ex officio ſoll nicht mehr gebraucht werden. Auch muß die Nummer des Stücks auf der Adreſſe jedesmal bemerkt ſeyn.

2) Alle von den Aemtern und Privatleuten als Partheiſache auf die Poſt gelegt werdende Pakete und Briefe müſſen bei der Aufgabe bezahlt werden, außerdem nimmt das Aufgabs-Poſtamt dieſelbe nicht an, oder ſie werden von der höhern Stelle uneröffnet zurückgeſendet.

3) Alle Erlaſſe des Kreisdirectorii in Partheiſachen an untergebene Stellen werden am Orte der Abgabe bezahlt, und die Aemter laſſen das Porto zugleich mit den Sporteln einziehen. Zu dem Ende haben ſie ein Poſtbuch nach dem untenſtehenden Formular zu führen, auf welches hin die Poſtämter bezahlt werden.

4) Jedes Quartal werden den Aemtern nnd Verrechnungen des Kreisdirectorii Portoverzeichniſſe mit den Sportelregiſtern zugeſendet, worauf dieſelben den Porto-Einzug zu bewirken, und den Betrag dem Oberpoſtamte zu Karlsruhe zuzuſenden haben.

Durlach den 19. Februar 1811.

Die Directoren
des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.
vdt. Mezger.

Jahr und Monat	Poſtbetreff, nämlich ob Brief, Paket, Eſtafette ꝛc., woher oder wohin.	Porto.		Betreff der Sache und wer etwa zu zahlen.	Bemerkungen.
		fl.	kr.		

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 18 Seite 90.

Nr. 235.

Das Tragen der Hut-Cordons betreffend.

Auf höchſten Befehl wird die Verordnung vom 30. Nov. 1808, Regierungsblatt Nr. 39, welche das Tragen der Hut-Cordons allen denjenigen verbietet, welche hiezu nicht berechtigt ſind, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß einem Jeden, welcher hiergegen handelt, neben der beſtimmten Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. die Cordons unnachſichtlich abgenommen werden.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 19. Februar 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 19 Seite 93.

Nr. 236.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.R. 882.) Die Zuläſſigkeit der Oberberufung gegen eine von dem Hofgericht verfügte Reſtitution in den durch die ſummariſche Berufung dahin gelangten Sachen betr.

Nach eingelangtem hohen Beſchluſſe des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 2. d. ſoll gegen einen in dem Reſtitutionswege ergangenen Beſcheid keine weitere Inſtanz Statt finden, als überhaupt die Eigenſchaft des Streitgegenſtandes zuläßt, daher im Falle, wo bei dem Hofgerichte die Reſtitution zuerſt angebracht wird, von dem Beſcheide hierüber keine Berufung an die höhere Inſtanz Statt finden, wenn der Streitgegenſtand ſelbſt nicht zur dritten Inſtanz geeignet iſt. Eine Folge hievon iſt es, daß im Falle, wo eine Sache durch ſummariſche Appellation zum Hofgerichte gelangt, und ſpäter gegen den hofgerichtlichen Beſchluß eben da die Reſtitution geſucht wird, kein weiterer Rechtszug gegen den Reſtitutionsbeſcheid zum großherzogl. Oberhofgerichte zu

geſtatten ſey, weil überhaupt in ſummariſchen Betreffen kein dritter Rechtszug Statt ſindet. Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung der Partheien und ihrer Sachwalter hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 19. Hornung 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 17 Seite 77.

Nr. 237.

Die Formularien zu Kauf- und Tauſch-Urkunden betreffend.

Auf die von verſchiedenen Aemtern und Amtsreviſoraten geſchehene Nachfrage nach Formularien zu Kauf- und Tauſch-Urkunden wird, auf die erfolgte Eröffnung des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 23. v. M. Nr. 241, andurch bekannt gemacht:

Daß die ſchon ſo oft deſiderirte Reviſorats-Ordnung, die dießfalls die nöthige Anordnung enthalten wird, demnächſt bearbeitet werden ſolle, bis dahin aber, und in ſo lange keine neue Formularien zu Kauf- und Tauſch-Urkunden vorgeſchrieben werden, ſeyen die bisherigen nach derjenigen Ordnung, die theils das neue Landrecht, theils die Verordnung im Regierungsblatt Nr. 53 vom Jahr 1809 vorſchreibt, zu gebrauchen.

Freiburg den 21. Februar 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 20 Seite 166.

Nr. 238.

Die Einrichtung der Gant-Tabellen und ihre Erweiterung betr.

Nach den früher beſtandenen Verordnungen haben bisher nur jene Fälle zur Aufnahme in die halbjährig einzuſendenden

Gant-Tabellen ſich vereigenſchaftet, bei welchen nach vorausgegangener Vermögens-Unterſuchung eine Vermögens-Unzulänglichkeit ſich ergeben hat.

Die durch die Einführung des neuen Landrechtes dießfalls im Allgemeinen herbeigeführten Veränderungen machen es nothwendig, daß auch die Gant-Tabellen hiernach eingerichtet und erweitert werden.

Um demnach die nähern Beſtimmungen zu Erzweckung der Gleichförmigkeit der Tabellen zu geben, und um durch zweckmäßigere Einrichtung dieſer Tabellen in der vollſtändigen Ueberſicht dieſes für die einzelnen Unterthanen und den öffentlichen Credit ſo wichtigen Geſchäftszweiges zu bleiben, wird hiedurch verfügt: daß für die Zukunft nicht nur jene Fälle, wo nach vorausgegangener Vermögensunterſuchung oder bei einer Vermögensabtretung des Schuldners ein Vermögens-Inſuffizienz ſich veroffenbaret, ſondern auch alle jene Fälle in die Gant-Tabellen einzutragen ſeyen, wo die Gant ohne Rückſicht auf Einwilligung des Schuldners erkannt werden muß, welcher Fall insbeſondere nach dem neuen Landrechte bei dem Zugriffsverfahren oder bei dem Zudringen mehrerer Gläubiger alsdann vorhanden iſt,

1) wenn der Gläubiger keine Gegenſtände des Zugriffs anzeigen kann, die nicht ſchon verhaftet ſind, oder wenn jene, die der Gläubiger angegeben hat, der Einſprache anderer näher berechtigter Gläubiger unterliegen, und der Schuldner dafür keine andere angreifliche Güter anzugeben weiß; auch

2) der Schuldner weder durch Geldanleihen, noch auf andere Art in einer ordnungsmäßigen Zeit Zahlung zu ſchaffen weiß, und

3) der Gläubiger zum Zuwarten nicht vermocht, noch etwa dazu aus vorhandenen geſetzlichen Gründen richterlich angewieſen werden kann.

Wo dieſe drei Umſtände zuſammen kommen, da iſt ohne weitere Vorunterſuchung die Zeit der Ganterkenntniß eingetreten; dieſe ſetzt alſo nicht nothwendig voraus, daß der Gemeinſchuldner das Ganze ſeiner Schulden zu entrichten außer Stand ſey, ſondern nur, daß er ſie nicht einzeln und

außer der Ordnung, ohne daß eine Gefahr für Vorzugsgläubiger daraus beſorglich werde, zu bezahlen vermögend ſey.

Sämmtliche dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehende landesherrliche und grundherrliche Aemter haben alſo hiernach künftig ihre Gant-Tabellen, rückſichtlich deren Verfaſſung es übrigens bei der hofgerichtlichen General-Verordnung vom 9. September 1806 im Freiburger Intelligenzblatt Nr. 77 ſein Verbleiben behält, deren Inhalt bei dieſer Gelegenheit denſelben zur genaueſten Befolgung ins Gedächtniß zurückgerufen wird, zu erweitern, und erwartet man, daß die bis Anfangs Juli l. J. wieder einzuſendenden Gant-Tabellen nach dieſer Vorſchrift mit der möglichſten Accurateſſe und Vollſtändigkeit gefertiget werden.

Verfügt im großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 26. Februar 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 20 Seite 165.

Nr. 239.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3737.) Die neue Grund- und Häuſerſteuer-Ordnung betr.

Sämmtliche Aemter, Amtsreviſorate, Forſtämter, Gefällverwaltungen, Stadträthe und Ortsvorſtände werden hiermit angewieſen, den ernannten Bezirkscommiſſarien auf ihr Verlangen die zu Vollziehung ihres Auftrages erforderlichen Acten, Protocoll-, Rechnungs- und Inventarien-Auszügen in beglaubter Form, oder ſonſtige Auskunft ohne allen Aufenthalt vollſtändig zu ertheilen.

Mannheim den 28. Februar 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 19 Seite 85.

Nr. 240.

An ſämmtliche landes⸗, standes⸗ und grundherrliche Aemter und Reviſorate, Verrechnungen, Decanate und Phyſicate.

Die Einſendung der Geſchäfts⸗Tabellen für das Jahr 1810 betr.

Ohngeachtet mehrfältiger Erinnerungen ſtehen noch immer mehrere der oben benannten Behörden mit der Vorlage der im Regierungsblatt Nr. 35 v. J. vorgeſchriebenen Geſchäfts⸗tabellen, deren Termin ſchon im Anfange Jänners zu Ende gieng, im Rückſtande.

Diejenigen der obgenannten Stellen, welche die in ihr Reſort einſchlagenden Tabellen bisher noch nicht auf die vor⸗geſchriebene Art eingeſandt haben, werden daher andurch auf⸗gefordert, binnen vierzehn Tagen dieſer Auflage zu genügen, widrigenfalls man ſich genöthigt ſehen würde, nach Umlauf dieſes letzten Termins gegen die Säumigen die Legal⸗Strafe zu erkennen.

Durlach den 4. März 1811.

Das Directorium des Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes von 1811 Nr. 20 Seite 103.

Nr. 241.

Den Nachtrag zur großherzogl. Häuſer⸗Steuerordnung betreffend.

(K.D.Nr. 2954.)

Es wird den Aemtern, Gefällverwaltungen und Bezirks⸗Commiſſarien eine Anzahl Exemplarien eines Nachtrags zur großherzogl. Häuſer⸗Steuerordnung zukommen, welcher die Anordnung enthält, daß nun die auf den Häuſern ruhenden Grundabgaben ebenfalls capitaliſirt, und von dem Steuer⸗capital abgezogen werden ſollen.

Die Bezirksämter haben den Ortsvorgeſetzten, die Bezirks⸗commiſſarien aber den Steuer⸗Protocolliſten die geeignete

Anzahl Exemplarien zuzuſtellen, und durch letztere ſogleich die Aufnahme und Berechnung der Laſten fertigen, und unter den Häuſer-Steuerzetteln verzeichnen, den Betrag anſetzen, aber ſolchen noch nicht in Abzug bringen zu laſſen.

Demnächſt folgt die nöthige Anzahl Impreſſen zu den Häuſer-Steuerzetteln **lit. B**, die ſtändigen Gefälle betreffend. Die Bezirks-Commiſſarien haben dafür zu ſorgen, daß die abgezogenen Grundlaſten dort gehörig cataſtrirt werden.

Freiburg den 4. März 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 176.

Nr. 242.

Die Ausfertigung der Obligationen betr.

Nach einem von dem großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſterio anher gelangten Reſcripte vom 16. v. M. Nr. 444 werden von den Amtsreviſoren bei Ausfertigung der Obligationen unter andern manchmal folgende Fehler begangen, daß

1) die Münzſorten des dargeliehenen Capitals nicht ausgedrückt;

2) die Pagina des Pfand- und Grundbuches nicht angeführt,

3) die amtliche Beurkundung über die eheweibliche Verpflichtung für die Schuld nicht angefügt,

4) die Eigenſchaften der verſetzten Grundſtücke nicht gehörig beſtimmt werden, und

5) nicht ausgedrückt wird, ob ſolche z. B. eheweiblich ſeyen.

In Gemäßheit des eben gedachten hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts werden daher ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate dieſes Kreiſes an die genaue Befolgung der wegen Ausſtellung der Obligationen im Regierungsblatt Nr. 15 v. J. ergangenen Verordnung mit dem Anhange gemeſſenſt erinnert, daß ſie für die Verbeſſerung der von ihnen fehlerhaft gefertigten Schuldurkunden keine Gebühr zu erheben, oder der Sportelcaſſe anzurechnen haben, wobei zugleich den ſämmt-

lichen Aemtern aufgegeben wird, auf die genaue Befolgung dieſer Anordnung bei den Amtsreviſoraten zu wachen.

Freiburg den 7. März 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 25 Seite 218.

Nr. 243.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neuen Steuerordnungen betr.

Dem hohen Finanzminiſterium wurde Folgendes vorgetragen: Beet ſoll von den Grundſtücken nicht abgezogen werden; allein es gibt viele Oerter, wo die Beet nicht auf der ganzen Gemeinde, ſondern auf einzelnen Grundſtücken haftet. Das iſt gleich in der Stadt Wertheim, wo jedes Haus und jedes einzelne Grundſtück eben ſo gut ſeinen fixen Beetanſchlag wie ſeinen Steueranſchlag nur mit vieler Disproportion unter einander hat. Es fragt ſich alſo, ob dieſe Art von Beet nicht eben ſo, wie ein anderer auf dem Grundſtück liegender Geldzins behandelt werden muß.

Ferner fragt ſich, ob dem Beetberechtigten bloß die auf den Feldern oder auch die auf den Häuſern ruhende Beet in ſeinen Steuerzettel geſchrieben werden ſoll.

Hierauf eröffnete das hohe Finanzminiſterium unterm 11. Februar 1811 Nr. 419 Folgendes:

a) Die Beeten ſollen nach den §§. 60, 62, 94 und 95 der Grundſteuerordnung von dem Steuercapital nicht abgezogen werden, wenn ſie auf der Gemeinde in corpore haften, und wie dieß häufig der Fall iſt, nach der Morgenzahl, oder dem Schatzungscapital auf die Güter ausgeſchlagen werden, weil in dieſem Fall die Güterpreiſe ſchon im Verhältniß dieſer Laſt geringer ſind.

b) Aus der Urſache der ſo eben bemerkten Vorſchrift folgt, daß dieſelbe für Beeten, die nicht auf allen Gütern der Gemarkung in gleicher Proportion oder überhaupt nur auf ein-

14.

zelnen haften, auch nicht anwendbar iſt; ſolche Beeten ſind vielmehr durchaus wie Güterzinſe zu behandeln, alſo in die Steuerzettel über die Gutslaſten der einzelnen aufzunehmen, und dem Preis der Güter der achtzehnfache Betrag der Beet beizuſchlagen.

c) Da nicht ſelten der Fall vorkommen wird, daß die Beet auf allen altſchatzbaren Gütern der Gemarkung in gleicher Proportion haftet, die altſchatzungsfrei geweſenen aber auch beetfrei waren, ſo kann zwar in dieſem Fall das Schazzungscapital, nach der allgemeinen Vorſchrift, unter der Vorausſetzung, daß die Beet nicht abgezogen wird, lediglich nach den Preiſen der beetbaren Güter angenommen werden, die beetfreie müſſen aber alsdann, den zehendfreien Gütern analog, ſo behandelt werden, wie es der §. 137 ꝛc. vorſchreibt, es iſt nämlich dem Steuercapital der beetbaren Güter noch der achtzehnfache Betrag der Beet beizuſchlagen, und das Steuercapital eines beetfreien Stück Guts der nämlichen Klaſſe zu beſtimmmen. Uebrigens verſteht ſich, daß alle Verfügungen wegen der Beet nicht auf die an den Souverain bezahlt werdenden Schatzungen, die in verſchiedenen Gegenden, wie z. B. im Oberkirchiſchen, unter dem Namen Beeten vorkommen, angewendet werden dürfen, da nach vollendeter Steuerperäquation die alten Schatzungen aufhören, alſo auch die Schazzungen, welche gegenwärtig unter dem Namen Beet von der Landesherrſchaft erhoben werden.

d) Die Beeten, welche auf Häuſern haften, ſind dem Beziehenden eben ſo wenig anzuſetzen, als dem Abzahlenden abzuziehen.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 96.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 175. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Februar 1811. Nr. 2464—71.

Nr. 244.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neue Steuerordnung betr.

Dem hohen Finanzminiſterium wurde Folgendes vorgetragen:

Nach §. 6 der Grundſteuerordnung ſollen, in Ermanglung anderer Taxationshülfsmittel, die Grundſtücke nach ihrem reinen Ertrag abgeſchätzt und dieſelbe mit 25 capitaliſirt werden; allein bei Gelegenheit der Abtheilung der Steuer zwiſchen den Ober- und Nutzeigenthümern habe das Directorium mit vielem Verdruß erfahren müſſen, daß die unpartheiiſchen und verpflichteten Taxatoren ſo viele Baukoſten vom Ertrag abgezogen haben, daß als reiner Ertrag wenig oder gar nichts übrig bleibe; es frage ſich daher, ob nicht zu Beſeitigung dieſes Anſtandes das beſte Mittel wäre, wenn das Gut bloß nach Bruttoertrag geſchätzt, und eine allgemeine Norm feſtgeſetzt würde, wie viel an dieſem Bruttoertrag nach der verſchiedenen Benutzungsart der Grundſtücke, als Aecker, Weinberge oder Wieſen für die Baukoſten abgezogen werden dürfen.

Hierauf reſcribirte das gedachte hohe Finanzminiſterium unterm 8. Februar 1811 Nr. 401 Folgendes:

Das Verhältniß zwiſchen dem Bruttoertrag der Grundſtücke und der Culturkoſten iſt nach der verſchiedenen Natur des Bodens und des Klimas, nach der Verſchiedenheit der Gewächſe, welche gewöhnlich gebaut werden, und nach der Bauart ſelbſt zu ſehr verſchieden, als daß eine mittlere Zahl dieſes im Allgemeinen beſtimmen könnte.

Die Grenzen, zwiſchen welchen die wahre Verhältnißzahl liegen kann, können zu weit von einander entfernt ſeyn, als daß man nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit die Anwendbarkeit einer unwandelbaren Beſtimmung zwiſchen Bruttoertrag und Culturkoſten erwarten dürfte.

Die Einkommensſteuer hat dieſe Wahrheit, wenn ſie aus der Praxis eines näheren Beweiſes bedürfte, mehr als hinlänglich erwieſen, und das Mittelverhältniß würde nur da einigermaaßen gemildert, wo man ſchon bei Beſtimmung des Bruttoertrags auf die Verſchiedenheit der Culturkoſten in der Wirklichkeit und die Gleichheit derſelben in dem Geſetz Rückſicht genommen hat.

So wenig es zu vermeiden iſt, das Verhältniß zwiſchen dem Bruttoertrag und der Culturkoſten, da, wo es abſolut nöthig iſt, nach den Localverhältniſſen zu beſtimmen, ſo ſehr muß man ſich bemühen, jede derartige Abſchätzung überhaupt zu vermeiden, da die Bemerkungen des Kreisdirectorii auch nach unſerer Ueberzeugung ſehr gegründet ſind.

Das Unzuverläſſige der Berechnungen des reinen Ertrags iſt in dem Grundſteuergeſetz ſelbſt ausgeſprochen, daher auch dieſes Mittel, das Steuerkapital zu beſtimmen, als das letzte angegeben iſt, was nur da angewendet werden ſoll, wo ſich nicht nur keine mittlere Güterpreiſe, ſondern ſelbſt Abſchätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenſchaften ebenfalls durchaus unmöglich iſt.

Wenn man nun aber unter angrenzenden Liegenſchaften nicht bloß nach dem ſtrengen Wortſinn unmittelbar anſtoßende Grundſtücke, ſondern auch, wie es geſchehen kann und darf, die benachbarten Gemarkungen verſteht, die Grundſtücke ohngefähr gleichen Bodens haben, wo die nämlichen Gewächſe gezogen werden, die Bauart nicht ſehr verſchieden, und der Abſatz der Producte der nämliche iſt, ſo werden aus den bekannten Güterpreiſen dieſer Grundſtücke die nöthigen Hülfsmittel zur Abſchätzung jener, durch Vergleichung vorliegen und eine Beſtimmung des reinen Ertrags nur in ganz ſeltenen Fällen erforderlich ſeye, wo man alsdann auch mit deſto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen kann.

Nach dieſer Anſicht werden ſämmtliche Bezirkscommiſſarien über die Anwendung des §. 6 der Grundſteuerordnung näher belehrt.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 95.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 174. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Februar 1811 Nr. 2464—71.

Nr. 245.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neue Steuerordnungen betreffend.

Nach dem hohen Finanzminiſterialbeſchluß vom 6. Februar 1811 Nr. 371 ſind unter die gefreiten Gegenſtände auch Feuerſpritzenhäuſer zu zählen, wo die Geräthſchaften zum Feuerlöſchen aufbewahrt werden.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 93.

Idem des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 173. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Februar 1811 Nr. 2464–71.

Nr. 246.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1452.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Dem hohen Finanzminiſterium wurde vorgetragen:

Bei Abſchätzung der Häuſer habe ſich der Anſtand ergeben, daß nach §. 3 die Lehrgebäude der öffentlichen Lehranſtalten, und die Amts- und Rathshäuſer nicht abgeſchätzt werden ſollen, mithin ſteuerfrei erklärt ſind; allein der gleich darauf folgende §. 4 verordne, daß bei vermiſchter Benutzungsart die befreite Gebäuden in dem Verhältniß ſteuerbar ſeyen, als ſie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden.

Nun würden die meiſten Schulhäuſer von den Schullehrern bewohnt, in den Amtshäuſern ſeyen gewöhnlich nur ein oder zwei Zimmer zu den Amtsgeſchäften gewidmet, der Reſt aber zur Wohnung des Amtmanns beſtimmt, und gleicher Fall trete auch bei den Rathhäuſern häufig ein. Berichtende Stelle glaube daher, daß dieſe Gebäude zu gemiſchtem Gebrauch beſtimmt, und daß ſie alſo zum Theil der Abſchätzung unterworfen ſind.

Hierauf hat gedachtes hohes Miniſterium unterm 6. Febr. 1811 Nr. 372 rückeröffnet:

Dieſe Anſicht entſpreche ganz dem Sinn der Häuſerſteuer=ordnung, denn dieſe wolle alle im §. 3 genannten Gebäude nur in ſo fern gefreit wiſſen, als ſie zu Zwecken benutzt würden, die der Staat nicht beſchweren wolle.

Hierzu gehören keine Dienſtwohnungen, die überall nur die Stelle der Privatwohnungen vertreten, ſonſt würden Pfarrhäuſer ebenfalls unter die nicht zu cataſtrirende Gebäude geſetzt worden ſeyn.

Es ſind daher alle im §. 3 bemerkten Gebäude nur in ſo weit frei zu laſſen, als ſie unmittelbar zu dem Zwecke benutzt werden, der ihre Benennung bezeichnet.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main=, und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 93.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 173. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 2. Februar 1811 Nr. 2464—71.

Nr. 247.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neuen Steuerordnungen betreffend.

Es wurde folgende Frage zur Entſcheidung vorgelegt:

Sind die in dem Jahrzehnd von 1800 bis 1809 verkauf=ten reſp. vererbten Gebäude, deren Kaufpreiſe oder Theilungs=anſchläge als Maaßſtab der Taxation des Kaufwerthes der übrigen angenommen werden ſollen, einzeln nach ihren be=kannten wirklichen Kauf= und Theilungspreiſen in Anſchlag zu nehmen, oder aber zugleich, unter Rückſichtnahme auf die Kauf= und Theilungspreiſe anderer Baulichkeiten, gleich denen, deren Beſitzſtand in dem genannten Jahrzehnd keine Verän=derung erlitten hat, zu taxiren? und im Fall der Sinn der Steuerordnung dahin geht, daß Gebäude, deren Werth durch vorgegangene Beſitzveränderungen bekannt iſt, mit dieſem in Anſatz zu bringen, alſo nicht mehr weiter zu taxiren ſind?

Die weitere Frage:

Wie ſoll es mit der Capitaliſirung ſolcher Häuſer gehalten werden, welche in jenen 10 Jahren zwei- oder noch mehrmal zu verſchiedenen Preiſen verkauft und reſp. vererbt worden ſind?

Hierauf hat das hohe Finanzminiſterium unterm 6. Februar 1811 Nr. 372 dahin entſchieden:

Die Häuſer, deren Kaufpreiſe oder Theilungsanſchläge den Maaßſtab für die Abſchätzung der übrigen Gebäude abgeben, müſſen auch mit dieſen Preiſen in Steueranſchlag kommen; jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit dem allenfalls modificirten Preis nach dem §. 37. Iſt ein Haus in der Periode von 1800 bis 1809 mehrmal verkauft oder vererbt worden, ſind alſo mehrere keiner Exception unterworfene Preiſe vorhanden, ſo iſt in der Regel ein Durchſchnitt aus dieſen Preiſen in die Tabelle Ziffer **II** aufzunehmen; hat aber das Haus in der Zwiſchenzeit von der erſten bis zur letzten Veräußerung in ſeinen Beſtandtheilen eine beſondere Veränderung erlitten, iſt es deteriorirt, oder meliorirt worden, ſo kommt bloß der letzte Kaufpreis oder Anſchlag in Betrachtung.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 94.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 173. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Februar 1811 Nr. 2464—71.

Nr. 248.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neuen Steuerordnungen betr.

Folgende Frage wurde zur Entſcheidung vorgelegt:

Die §§. 37 und 38 der Häuſerſteuerordnung verfügen, daß, wo unter denen in den Jahren 1800 bis 1809 verkauften und reſp. vererbten Häuſern, deren Kaufpreis und reſp. Theilungsanſchlag zum Maaßſtab bei Beſtimmung des Kaufwerths der übrigen Gebäude eines Orts dienen ſoll, ſich ſolche

befinden, mit welchen zugleich Gärten um eine ungeſchiedene Summe veräußert oder angeſchlagen worden ſind, der Werth des Gartens nach dem Kaufpreiſe des beſten Terrains der Gemarkung zu berechnen, und dieſer von dem ganzen Kaufpreiſe in Abzuge zu bringen ſeye. Da nun erſt bei Ausführung der Grundſteuerordnung der Werth des beſten Terrains conſtatirt werde; ſo entſtehe die Frage, auf welche Art zu dem erwähnten Behufe der Kaufwerth des beſten Terrains ausgemittelt werden ſoll.

Hierauf wird, in Gemäßheit der hohen Miniſterial-Entſchlieſſung vom 6. v. M. Nr. 374, ſämmtlichen Bezirkscommiſſarien eröffnet:

Zu Ausmittlung des Werthes des beſten Terrains zu dem Eintrag erwähnten Zwecke hat der Bezirkscommiſſaire

1) von den Urkundsperſonen, die ohnehin künftig bei der Grundſteuer die Taxatoren ſind, die Angabe der Diſtricte, welche das beſte, oder vielmehr im höchſten Werth ſtehende Terrain der Gemarkung enthalten, und welches gewöhnlich die unmittelbar am Orte gelegenen Garten-, Kraut-, Gras- und Baumſtücker ſeyn werden, zu erfordern, Hausplätze gehören nicht hieher, indem die Hausgärten bei der Grundſteuer auch nur in dieſer Eigenſchaft in Anſchlag kommen;

2) aus den Kaufprotocollen ꝛc., die nach den Vorſchriften der Grundſteuerordnung zur Aufnahme in die Durchſchnittsſumme geeignete, in den Jahren 1800 bis 1809 vorgefallene wirkliche Käufe zu extrahiren, und durch Ziehung des Durchſchnitts den Werth per Ruthe zu beſtimmen;

3) fehlt dieſes Mittel, den Werth zu beſtimmen, ſo iſt eine Abſchätzung vornehmen zu laſſen;

4) über die Art und Weiſe der Ausmittlung des Werths der theuerſten Terrains iſt dem Verzeichniß Ziffer **II** eine Nachweiſung beizulegen.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 94.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-. Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1811 Nr. 21 Seite 173. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Febr. 1811 Nr. 2464—71.

Nr. 249.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Es iſt die Frage entſtanden:

a) Wie es zu halten ſeye, wenn in einem Orte gar keine Kaufprotocolle oder Contractenbücher vorliegen, aus welchen die, nach §. 92 der Grundſteuerordnung, vorgeſchriebenen Tabellen über die Güterpreiſe gefertigt werden können.

b) Wohin diejenigen einzelnen Grundſtücke, welche auf der Banngrenze alſo liegen, daß dieſe das Stück Gut zum Theil in einen, zum Theil in einem anderen Ortsbann weiſet, rückſichtlich der Grundſteuerpflicht gerechnet werden ſollen.

Hierauf hat das hohe Miniſterium der Finanzen unterm 17. Dezember 1810 verordnet:

Ad a in dem angeführten Falle ſind

1) ſämmtliche Bürger aufzufordern, ihre rechtsgültige Privaturkunden, welche das Contractenprotocoll unter dieſen Umſtänden erſetzen müſſen, den Ortsvorſtänden vorzulegen, damit dieſe hiernach des §. 92 vorgeſchriebene Verzeichniß aufſtellen können.

2) Wer eine Urkunde dieſer Art verheimlicht, iſt mit 10 Reichsthaler zu beſtrafen.

3) Bei den Reviſionsverſammlungen iſt auf die Güteranſchläge ſolcher Orte eine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und, nach Vergleichung mit den Taxationen benachbarter Gemeinden, die ordentlichen Kaufbücher oder Protocolle haben, die erforderliche Aenderung im Anſchlag ex officio zu bewirken.

Ad b. Jedes Grundſtück iſt da ſteuerbar, wo es liegt; ſchneidet die Banngrenze ein Stück Gut, ſo muß es zum Theil bei dieſer, zum Theil bei jener Gemarkung verſteuert werden. Die Abweichung von dieſer Regel würde zu Streitigkeiten und Verwirrungen Anlaß geben.

Mannheim den 7. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 93.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 7 Seite 49. Dreiſamkr.-D. vom 14. Jän. 1811 Nr. 552.

Nr. 250.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Dem hohen Finanzminiſterium wurde Folgendes vorgetragen:

In der Grundſteuerordnung §. 90 und 102 iſt verordnet, daß auf Höfen, welche ſich für eine eigene Markung bilden, in Anſehung der Klaſſification und Taxation eben ſo wie in den ganzen Ortsmarkungen verfahren werden ſolle. Allein man muß ſumiſſeſt bemerken, daß mehrere Höfe vorhanden ſind, welche in verſchiedene, einander ganz gleiche Theile abgetheilt ſind, daß ſolche ganze Theile ſchon mehrmals verkauft worden ſind, und daß man alſo hierdurch in den Stand geſetzt iſt, mit ziemlicher Genauigkeit den Werth eines ſolchen ganzen Theils zu beſtimmen. Es fragt ſich nun, ob bei ſolchen Höfen dennoch eine Abſchätzung und Klaſſifizirung der einzelnen Gewannen Statt finden ſolle. Wenn es aber für hinreichend erachtet wird, bloß durch die Kaufcontracte den wahren Werth eines ganzen Theiles eines ſolchen Hofes, und alſo auch des ganzen Hofes zuſammen, gründlich beſtimmt zu haben, ſo möchte ſodann eine beſondere Abſchätzung der darauf ſtehenden Häuſer nicht wohl Statt finden können, weil ihr Werth jedesmal mit in dem Kaufſchilling für den ganzen Gutstheil begriffen war.

Hierauf verordnete das hohe Finanzminiſterium unterm 11. Februar 1811 Nr. 420 Folgendes:

Wenn gleich der Werth eines ganzen Guts in der angegebenen Art durch vorliegende Verkufäe bekannt iſt, ſo müſſen doch

1) die Häuſer und Gebäude nach den Vorſchriften der Häuſerſteuerordnung durchaus beſonders abgeſchätzt, und kataſtrirt werden;

2) nicht weniger muß eine Beſchreibung des Guts nach ſeinen Gewannen oder Feldabtheilungen, nöthigenfalls nach den §§. 56 und 57 der Grundſteuerordnung verfaßt, und die Klaſſification, nach §. 90, wie für ganze Ortsgemarkungen aufgeſtellt; endlich nach §. 102 die Taxation angenommen werden, damit das Schatzungs-Capital jedes Morgens in je-

der Feldabtheilung, und nicht bloß das Capital des ganzen Guts, für die Zukunft bekannt iſt.

3) Dem ungeachtet ſind aber die bekannten Güterpreiſe des ganzen Guts nicht unbenutzt zu laſſen.

Sie ſind zuſammen zu ſtellen, nach dem dritten Kapitel Abſchnitt 3 über die Taxation der Güter. Dem Durchſchnitts-preis iſt der Anſchlag des Zinſes oder der Gilt im 18fachen, des Erbbeſtands-Canons im 25fachen Betrag beizuſchlagen, davon der Werth der Gebäude, wie ſie bei der Häuſerſteuer taxirt worden ſind, abzuziehen; der Reſt aber, als der durch wirkliche Käufe beſtimmte Werth der Grundſtücke des Guts anzuſehen. Sind die Gebäude ſeit den vorgefallenen Verkäufen beſonders meliorirt oder deteriorirt worden, ſo iſt natürlich hierauf Rückſicht zu nehmen, und eine verhältnißmäßig geringere oder höhere Summe, als der gegenwärtige Häuſeranſchlag, von dem mittlern Kaufwerth des ganzen Guts abzuziehen.

Der hiernach feſtgeſtellte Preis der Grundſtücke des ganzen Guts iſt mit der Totalſumme des Anſchlags der Taxatoren zuſammen zu ſtellen, und daraus abzuleiten, um den wievielten Theil des Anſchlags der wirkliche Kaufpreis höher oder geringer iſt.

Ueber das Reſultat ſind die Taxatoren nach §. 97 zu vernehmen, und in wie weit hiernach die Klaſſentaxen zu erhöhen oder zu vermindern bei der Reviſions-Verſammlung nach §. 132 zu beſtimmen.

Mannheim am 7. März 1811

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 97.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 175. Dreiſam-Kreisdirectorium von 2. Februar 1811 Nr. 2464—71.

Nr. 251.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4220.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Es geſchahe die Anfrage: wie in Hinſicht der Taxation der zu den Häuſern gehörigen und mit denſelben um einen ungeſchiedenen Preis verkauften Allmentſtücken zu verfahren ſeye.

Hierauf reſcribirte das hochpreisliche Miniſterium der Finanzen unterm 4. dieſes Nr. 618: Da die Häuſer und die dazu gehörigen Allmenteſtücke nicht zuſammen taxirt werden dürfen, weil letztere in die Grundſteuer gehören; da ferner unter dieſer Vorausſetzung der bekannte Preis der Häuſer und der Güterſtücke auf den Preis des Hauſes allein, nur durch Abzug des Preiſes der Güterſtücke zurück geführt werden könnte, welches jedoch, bei dem Umſtand, daß die Güterſtücke nur Allment ſind, ſeine beſondere Schwierigkeit hat: ſo ſind derartige Häuſer als Maaßſtaab für die Taxation der übrigen nicht anzunehmen, und wenn nicht ſo viele Häuſer, wobei dieſes Verhältniß wegfällt, verkauft worden ſind, um für die Taxation der übrigen dadurch einen Maaßſtaab zu erhalten, ſo hat der Bezirks-Bauverſtändige Sorge zu tragen, daß der Anſchlag mit dem Anſchlag der Gebäude des zunächſt gelegenen Orts ins Gleichgewicht komme.

Mannheim den 8. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 97.

Nr. 252.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4221.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß die Taxation der Häuſer in den meiſten Gemeinden auf dem Wald nicht ganz nach der höchſten Vorſchrift geſchehen könne, weil in vielen Orten ordentliche Gerichtsprotocolle gänzlich fehlten, die Häu-

ſer auf dem Wald überhaupt nicht allein, auch nicht bloß mit dem ſie zunächſt ſie umgebenden Garten, ſondern mit dem ganzen Gut verkauft, gewöhnlich aber auf gleiche Art durch Uebergabe der Eltern an ihre Kinder oder durch Verpfändungscontracte dem künftigen Gutsbeſitzer überlaſſen würden.

Hierauf verordnete das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen unterm 4. d. Nr. 606, daß in dieſen Fällen die Kaufpreiſe nach den Gerichtsprotocollen oder Vermögensübergaben nicht zum Grunde gelegt werden könnten, ſondern hier allein die Taxation der vereideten Schätzer anzunehmen ſeye.

Mannheim den 8. März 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 98.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 22 Seite 189. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 11. März 1811 Nr. 3288.

Nr. 253.

Die Wegſchaffung des Schnees von den Wegen in den Thälern und Gebürgen betr.

(Nr. 355.)

Um zur Winterszeit in Thälern und Gebürgen den Schulbeſuch der Kinder nicht zu hindern, und anderer Vortheile wegen, ſind, ſo oft ein Schnee fällt, ſogleich die Wege durch Bahnen wieder ſo zu öffnen, daß jedes Kind von ſeiner Wohnung unaufgehalten und leicht zum Schulhauſe kommen kann.

Die Aemter haben für deſſen Vollzug die Ortsvorgeſetzten, denen die jedesmalige und nähere Anordnung und Aufſicht obliegt, verantwortlich zu machen, und ſich zur angemeſſenen Zeit Bericht geben zu laſſen, auch jene, welche als nachläſſig oder unfolgſam angezeigt würden, mit verdienter Strafe zu belegen. Freiburg den 9. Jänner 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 4 Seite 25.

Nr. 254.

Das ſogenannte Scholdern oder Abgeben der tranſitirenden Waare von einem Fuhrmann an den andern betr.

Auf die von dem großh. Miniſterio der Finanzen Steuer-departement unterm 4. l. M. an dieſſeitiges Kreisdirectorium erlaſſene Verordnung wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß zwar das ſogenannte Scholdern oder Abgeben der tranſitirenden Waare von einem Fuhrmann an den andern nicht verboten ſey, der Umſtoß aber unter der Aufſicht des Lagerhausbeamten, der dafür 1 kr. per Ctr. zu beziehen hat, bei Strafe des einfachen Impot, geſchehen müſſe. In Orten, wo kein Lagerhaus iſt, hat der Ortsvorgeſetzte gegen Bezug der nämlichen Gebühr die Aufſicht zu führen, und genau darauf zu wachen, daß unter dieſem Vorwand keine Colonialwaaren impotfrei im Land abgeſetzt werden.

Freiburg am 11. März 1811.

Großh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 25 Seite 218.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 98. Neckar-Kreisdirectorium vom 10. März 1811 Nr. 4332.

Nr. 255.

Die Anzeige von Requiſitoralien an kaiſerlich franzöſiſche Oberbehörden betr.

(K.D.Nr. 3256.)

In Gemäßheit einer unterm 4. März d. J. von dem großh. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten hieher erlaſſenen Verfügung werden ſämmtliche landes- nnd grundherrlichen Aemter des Dreiſam-Kreiſes andurch angewieſen: bei ſich ergebenden Fällen, daß Requiſitorialien an kaiſerlich franzöſiſche Oberbehörden, wie z. B. wegen Einfangung flüchtiger Per-

ſonen ꝛc. erforderlich ſeyn ſollten, ſich deshalb hieher zu wenden, da derlei Requiſitorialien von Unterbehörden bei den kaiſerlich franzöſiſchen Oberbehörden, nach der Aeußerung der oberſten franzöſiſchen Staatsbehörden, nicht berückſichtigt werden können.

Freiburg den 11. März 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 23 Seite 197.

Nr. 256.

Die Taxe der Anwälde bei Untergerichten betr.

(R.N. in Crim. 1182.)

Wenn (was jedoch nach den beſtehenden Verordnungen nicht ohne erhebliche Urſache geſchehen ſoll) bei den Untergerichten Advocaten zugelaſſen werden; ſo iſt dieſen nur die Hälfte jenes Haftpfennings anzurechnen erlaubt, den die Beilage I zur O.G.O. für ihre Geſchäfte in hofgerichtlicher Inſtanz beſtimmt: wie dieß am Ende der erſten Seite eben dieſer Beilage klar vorgeſchrieben iſt.

Da nun bei ihren Verdienſtanſätzen mehrere Anwälde ſich ſelten hiernach benehmen: ſo werden ſämmtliche Aemter andurch erinnert, bei Decretirung genannter Anſätze obige Vorſchrift ſich ſtets gegenwärtig zu halten.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 12. März 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 229.

Nr. 257.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4470.) Die neue Steuerordnungen, insbeſondere die unrichtigen Gütergehalts-Angaben betr.

Dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen, wurde der

Bericht eines Bezirkscommiſſair im Kinzig-Kreis vorgelegt, worin derſelbe bemerkt:

1) In den meiſten Orten ſeines Bezirks ſeye wegen äuſſerſt unrichtigen Gehaltsangaben die Aufnahme und Abſchäzzung des Flächengehalts der Güter nach den §. 52, 53 und 54 der Grundſteuer-Ordnung erforderlich.

2) In den Contracten-Protocollen finde ſich immer nur das hergebrachte Maaß, wenn es auch notoriſch unrichtig ſeye, angegeben.

3) Werde alſo der Preis und das Maaß ſimplicirter nach den Contracten-Protocollen in die Tabelle Ziffer 12 eingetragen, und der Durchſchnittspreis auf den abgeſchätzten Flächengehalt angewendet, ſo könne ein richtiges Reſultat nicht erzielt werden, vielmehr ſeye erforderlich, die Güter, deren Kaufpreiſe bekannt ſind, ebenfalls nach dem abgeſchätzten Maaß in die Tabelle 12 einzutragen und in der Tabelle Ziffer 13 den Durchſchnittspreis auf dieſes letztere zu berechnen.

4) Damit übrigens die Identität des Güterſtücks in dem Kaufprotocoll und in der Güterbeſchreibung (§. 55 der Grundſteuer-Ordnung) verläſſig hergeſtellt werde, trägt derſelbe darauf an, den Namen des gegenwärtigen Beſitzers, den Namen des Käufers in der Tabelle 12 folgen zu laſſen, und die Nummer, welche das Grundſtück in der Güterbeſchreibung hat, beiſetzen laſſen.

5) In Folge dieſer Bemerkungen bittet gedachter Bezirkscommiſſair, die Tabelle 12 da, wo es die Umſtände nöthig machen, nach dieſen Bemerkungen modificirt, aufſtellen zu dürfen.

Hierauf eröffnete gedachtes Miniſterium unterm 9. März Nr. 691:

In dem von dem Bezirkscommiſſaire angegebenen Fall iſt natürlich der Kaufpreis auf das Abſchätzungsmaaß zu nehmen, da ſonſten der Durchſchnittspreis auf den abgeſchätzten Flächengehalt nicht angewendet werden könnte.

Die Tabelle Ziffer 12 iſt alſo in ſolchen Fällen nach der Anlage (hievon wird den Bezirkscommiſſarien unterm Heutigen eine Abſchrift zukommen) aufzuſtellen, und der Flächengehalt

nach der Angabe des Feldes 7 b in das Feld 2 der Tabelle Ziffer 13 zu übertragen.

Mannheim den 12. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 22 Seite 101.

Nr. 258.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4472.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Handlohn und Sterbfall betr.

Dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen wurde vorgetragen, daß in den Gegenden des Main- und Tauber-Kreiſes ein ſehr großer Theil ſämmtlicher Häuſer und Güter theils Handlohn, theils Sterbfall, theils Handlohn und Sterbfall entrichten, und hierdurch die Güterpreiſe geſchwächt würden, daß es alſo billig ſeye, dieſen Handlohn und Sterbfall als ſteuerbare Berechtigungen zu behandeln. Hierauf reſcribirte gedachtes Miniſterium unterm 4. März Nr. 621—623:

1) Handlohn und Sterbfall haften nicht auf dem jährlichen Ertrag, und ſind deswegen nach dem Prinzip der Grundſteuer-Ordnung weder zum Abzug, noch zur Anlage als ſteuerbare Berechtigung qualificirt. Auch iſt es

2) nicht räthlich, Gefälle, welche nur in langen, der Dauer nach unbeſtimmten Zeiträumen fällig werden, in eine jährliche Steuer zu ziehen, daher

3) bei den Vorſchriften der Grundſteuer-Ordnung ſein Bewenden behält. Da übrigens

4) alle Güter als unbeſchwertes freies Eigenthum angeſchlagen werden ſollen, ſofern die Laſten nicht auf der ganzen Gemarkung haften, dem Berechtigten zur Laſt geſetzt, dem Pflichtigen aber nicht abgeſchrieben werden, ſo können die Preiſe handlohnbarer oder ſterbfallgebender Güter, ſtreng genommen, das Schätzungscapital ſimpliciter nicht beſtimmen, es müßte vielmehr dem gewöhnlichen Preis derartiger Güter eine ergänzende Summe beigeſchlagen werden. Indeſſen iſt

5) dieſe Summe in den meiſten Fällen, wenn man die Zahl der Jahre, wo die Abgabe einmal geleiſtet werden muß, und den Umſtand, daß ſie erſt am Ende einer Reihe von Jahren entrichtet wird, in Betrachtung zieht, ſehr unbedeutend, daher

6) der Preis handlohnbarer und ſterbfallgebender Güter, eben ſo, wie wenn dieſe Laſten nicht darauf hafteten, anzunehmen, um ſo mehr als hierdurch kein Einzelner prägravirt wird.

Uebrigens verſteht ſich, daß zu dem Kaufpreis eines handlohnbaren Guts, der in die Durchſchnitts-Berechnung aufgenommen wird, auch der berechtigte Handlohn als Theil des Kaufpreiſes angeſehen und behandelt werden muß. Dieſe Regel beſchränkt ſich indeſſen ſtrenge auf die an Erben und Erbnehmern gehende handlohnbare Güter. Die erblichen Güter, wo der Rückfall vorkommen kann, dürfen ſo wenig als die Fall- und Dreitheiligkeitsgüter nach dieſer Regel behandelt werden, dieſe müſſen nämlich ihre Rückſicht auf ihre Preiſe, als Güter dieſer Qualität, lediglich wie unbeſchwerte eigenthümliche Güter angeſchlagen werden.

Mannheim den 12. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 22 Seite 101.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 229. Direct. des Dreiſamkr. v. 2. 7März 1811 Nr. 3466.

Nr. 259.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 205.) Die Befreiung des Gauner- und Raubgeſindels betr.

Man ſieht ſich durch das Erſuchen der fürſtlich leiningenſchen Juſtizcanzlei zu Ammorbach veranlaßt, ſämmtliche dießſeitige Aemter anzuweiſen, jedesmal die möglichſt genaue Signalements aller bei denſelben eingefangenen Gauner oder Vaganten beiderlei Geſchlechts, ſo wie jener, welche allenfalls

wieder Gelegenheit zu entweichen gefunden haben, der fürſtlich leiningenſchen Juſtizcanzlei mitzutheilen.

Mannheim den 14. März 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Dieß.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 25 Seite 113.

Nr. 260.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4607.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Modification der Häuſerpreiſe betr.

Das hochpreisliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat zu vernehmen gehabt, daß hie und da, in der nach den §. 35, 36, 37 und 38 der Häuſer-Steuerordnung von den Ortsvorgeſetzten aufzuſtellende Tabelle über die Kaufpreiſe der Häuſer, die in beſonderen Fällen geſtattete Modification der Preiſe auf eine ſelbſtſüchtige Art mißbraucht, und ſchon die Grundlage der Taxation verfälſcht werden will.

Durch die den Berzirkscommiſſärs §. 39 aufgetragene genaue Prüfung der vorgenommenen Modificationen, und die dem Kreisdirectorio zukommende nähere Prüfung des Verfahrens der Bezirkscommiſſarien, wird zwar jeder derartige Verſuch in ſeinen Folgen ſcheitern, und für die Zukunft um ſo gewiſſer unnütz werden, als man die jährlich vorfallenden Hausverkäufe zur Controlirung des Taxationsverfahrens und Entdeckung desfallſiger Ungebühr zu benutzen wiſſen wird.

Da indeſſen nach vollendeter Taxation die oben bemerkten pflichtwidrigen Verſuche nur mit neuerem Zeit- und Koſtenaufwand zu Nichte gemacht werden können, was aber auf Koſten der an ſolchem Verfahren Antheil genommenen Perſonen unaufgehalten geſchehen wird.

Zu Vorbeugung dieſer unangenehmen Maaßregeln wird, in Gemäßheit der erfolgten Miniſterialentſchließung vom 4. März Nr. 620, den Bezirkscommiſſarien die ſtrenge Beobachtung des §. 39 auf's dringenſte empfohlen, mit dem Anhange, daß durchaus keiner Modification der Preiſe Statt zu geben iſt,

die nicht auf eine dem Geſetze entſprechende Weiſe hinlänglich begründet werden kann.

Hiebei haben die Bezirkscommiſſarien beſonders zu beobachten, daß die Häuſer, deren Preiſe zum Maaßſtabe der Taxation der übrigen Gebäuden dienen, auch mit dieſen Preiſen nach der hohen Miniſterialverfügung vom 6. Februar 1811 (Anzeigeblatt Nr. 21 Seite 94) pünctlich in Anlage genommen werden.

Mannheim den 14. März 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 23 Seite 105.

Nr. 261.

Directorium des Nekar-Kreiſes.

(Nr. 4695.) Die Verwaltung der Stiftungen betr.

Nach eingelangter Entſchlieſſung des hochpreislichen Miniſteriums des Innern katholiſch kirchlichen Departements vom 11. Jänner 1811 Nr. 204 ſind durch Entſcheidung des hohen Generaldirectoriums, folgende in dießſeitigem Kreiſe befindlichen Stiftungsverrechnungen als unmittelbare Verrechnungen beſtimmt worden:

1) Die Waghäußler Kirche.

2) Der Adminiſtrationsfond in Heidelberg mit ſeinen Filialrecepturen Ladenburg (nunmehr Weinheim) und Lobenfeld.

3) Der Schul- und Clericalfond zu Heidelberg mit ſeiner Filialverrechnung zu Mannheim.

4) Der Kloſterfond zu Heidelberg mit ſeinen Filialrecepturen Mannheim und Lobenfeld.

5) Die Karmeliturſchaffnerei Weinheim.

6) Der ehemals domcapitulariſch ſpeieriſche Alumnatsfond, nunmehr in Mannheim.

7) Die Cassa pia Verrechnung in Mannheim.

8) Die Pfarr-, Interims-, Revenüenverrechnung in Heidelberg.

Sämmtlichen Bezirks- und Localbehörden wird dieſes mit

dem Anhange bekannt gemacht, daß, nach dem höchſten Organiſationsedicte vom 26. November 1809 Beilage C. 58, die Verrechner dieſer Stiftungen in Anſehung ihrer Geſchäftskreiſe und ihrer Amtsobliegenheiten den landesherrlichen Verrechnern vollkommen gleich geachtet werden ſollen.

Mannheim den 15. März 1811.

v. Manger. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 23 Seite 105.

Nr. 262.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4713.) Die Umlage des Brandſchadensbetrags für das Jahr 1810 betreffend.

Nach eingelangter Entſchließung des hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 20. Februar 1811 beläuft ſich die Entſchädigung für die im vorigen Jahre vom 1. Jänner bis zu Ende Dezembers entſtandenen Brandfälle an Gebäuden, welche der allgemeinen badiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind, im Ganzen auf die Summe von 50,953 fl. 24 ¼ kr.

Das Taratums-Quantum ſämmtlicher aſſecurirter Gebäude beſteht in 106,083,600 fl. Es iſt daher, beſonders auch wegen den auf der Anſtalt noch haftenden und im Jahre 1811, wenn keine unvorhergeſehene Fälle eintreten, heimzuzahlenden Paſſiv-Capitalien nöthig, daß auf jedes hundert Gulden Anſchlag vier Kreuzer umgelegt werden.

Sämmtliche Aemter werden hiernach aufgefordert, dieſe Umlage, nach Maaßgabe des Brandverſicherungsanſchlags vom Jahr 1810 und der vorliegenden Brandverſicherungsordnung vom 29. Dezember 1807, ſogleich vornehmen zu laſſen, und die Einzugstabellen, nach vorgenommenem Einzuge, deſſen Beſchleunigung dringend empfohlen wird, hieher einzuſenden; den Recepturen aber aufzugeben, das Geld in ſichere Gewahrſame zu nehmen, und bis zur weitern Dis-

poſition des großherzoglichen Miniſteriums des Innern in Depoſito zu behalten.

Mannheim den 15. März 1811.

v. Manger. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 23 Seite 106.

Nr. 263.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4152.) Die neue Steuerordnung betreffend.

Auf die Anfrage: ob die Schulhäuſer auf dem Land und in Städten, nach §. 3 Lit. C der Häuſerſteuerordnung, als Lehrgebäude anzuſehen und daher nicht zu cataſtriren ſeyen, oder ob ſolche unter die §. 15 dieſer Ordnung begriffene, im §. 3 nicht erwähnten Gebäude zu zählen ſeyen;

Wird, in Gemäßheit hohen Miniſterialbeſchluſſes vom 25. Jänner 1811 Nr. 225, nachſtehende Erörterung zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Die Schulhäuſer auf dem Lande und in den Städten gehören unter die §. 3 erwähnten Lehrgebäuden. Unter Schulhäuſer verſteht man jedoch nur ſolche Gebäude, worin von öffentlich angeſtellten Lehrern gelehrt wird, und die keinem Privatmann, ſondern der Lehranſtalt ſelbſt, dem Schulfond gehören, mithin unveränderlich dem Zwecke gewidmet ſind, der die Freiheit bedingt.

Mannheim den 17. März 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 21 Seite 93.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 13 Seite 101. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 31. Jän. 1811 Nr. 1598.

Nr. 264.

Die Executionsbefugniſſe der Gefällverwaltungen betreffend.

Auf die dießſeitige Anfrage über die Executionsbefugniſſe der Gefällverwaltungen wurde, durch hohen Beſchluß des

Miniſterii des Innern General-Directorii vom 4. März Nr. 751, anher reſcribirt:

1) Haben die Verrechner allerdings bei unſtreitig liquiden Schulden zur Executionsvornahme die Amtshatſchiere zu requiriren.

2) Die Executionsart aber beſteht darin, daß künftig, mit Beſeitigung der hie und da bisher noch gewöhnlichen Einlegung eines Leiſters oder Preſſers, den Schuldnern ein — ohne Erlaubniß des Kreisdirectorii — nicht länger als ſechswöchentlicher Zahlungstermin, unter Androhung der Pfändung, mittelſt Befehle an die Ortsvorgeſetzte anberaumt, bei deſſen fruchtloſen Verfluß ein Fahrniß, oder ſo weit es nöthig ein Güterſtück, jedoch mit Ausnahme der Handwerks- oder Ackerbau- oder anderer nöthiger Geräthſchaften und des zum Güterbau nöthigen Viehes, unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Auslöſung, gepfändet, und nach deſſen fruchtloſen Ablauf das Gepfändete, und zwar Liegenſchaften nach vorherig dreimalig öffentlicher Verkündung, öffentlich verſteigert werden.

Hiebei ſollen die Koſten möglichſt vermieden, und binnen vier Wochen berichtet werden, wie viel die zu den Pfandungen gebraucht werdenden Perſonen nach der Taxordnung beziehen, auch wie hoch die öffentliche Verſteigerung komme; übrigens ſoll, ſo lang die Schuldner noch Vieh beſitzen, der Verkauf der Kleeäcker bei der Execution möglichſt vermieden werden.

3) Bei den nach §. 1 den Verrechnungen zuſtehenden Executionsführungen bedarf es keines Protocolls, ſondern die Verrechnung hat bloß dem Hatſchier ein Namens- und Schuldbetragsverzeichniß zuzuſtellen, nach welchem derſelbe den Einzug beſorgen, und das auf dieſe Art Eingezogene jeden Tag an die Verrechnung abliefern muß; für dieſen Einzug gebührt dem Hatſchier die Gebühr, ſo wie ſie das Diäten-Reglement vorſchreibt, welche, wenn in einem ganzen oder in einem halben Tage Mehrere exequirt werden, auf Alle zu vertheilen iſt, wie denn auch, zu Verminderung der Koſten, darauf zu

ſehen iſt, daß die Execution gegen alle Säumige eines Orts ununterbrochen nach einander vorgenommen werde.

4) Die Auspfändung von fahrender Haabe, welche nach §. 2 zu geſchehen hat, iſt bloß der Leitung der Gefällverwaltungen überlaſſen; ſobald aber zum Verkauf der Liegenſchaften geſchritten werden muß, hat allerdings die amtliche Cognition einzutreten, und iſt hiebei ebenfalls nach §. 2 zu verfahren.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Verfügen gebracht wird, daß ſich die betreffenden Stellen des Dreiſam-Kreiſes hiernach zu benehmen haben.

Freiburg den 18. März 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 25 Seite 217.

Nr. 265.

Die Einſendung der auszuſtellenden Erlaubniſs- oder Heimathſcheine an groſsherzogliches Directorium zur Viſirung betreffend.

Mittelſt Erlaſſes des großherz. Landeshoheits-Miniſterial-Departement vom 27. v. M. Nr. 537 wird befohlen, daß künftig die den ſich zeitweiſe auſſer Landes begebenden Individuen zu ertheilende Erlaubniß oder Heimathſcheine von Amtswegen ausgeſtellt, jedesmal aber dem Kreis-Directorium zur Viſirung vorgelegt, und demnächſt den ſich in das Ausland begebenden Inländern zugeſtellt werden.

Dieſe hohe Verfügung wird ſämmtlichen landesherrlich und grundherrlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes zur genaueſten Nachachtung anmit kund gemacht.

Freiburg den 20. März 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 25 Seite 218.

Nr. 266.

Die Aufhörung der von den breisgauiſchen Städten bisher bezahlten Beiträge zur Reviſorats-Beſoldung betreffend.

In Gemäßheit anher gelangten hohen Reſcripts des großh. hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landes-Oeconomie-Departement vom 2. d. M. Nr. 363 haben die von den breisgauiſchen Städten bisher bezahlten Beiträge zu der ſogenannten Reviſorats-Beſoldung, da die Reviſion der ſtädtiſchen Rechnungen, vermög der neueſten Organiſation, den Amtsreviſoraten obliegt, für die Zukunft gänzlich aufzuhören.

Welches andurch den betreffenden Aemtern und Magiſtraten der breisgauiſchen Städte dieſes Kreiſes zu ihrer Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. März 1811.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 27 Seite 237.

Nr. 267.

Belehrung über die Verfertigung der Teſtamente betr.

Nach dem neuen Landrecht bleibt demjenigen, welcher nicht ſelbſt ſeinen letzten Willen verfaſſen, und nach Satz 970 eigenhändig ſchreiben kann oder will, kein anders Mittel übrig, ſolchen gültig zu erzielen, als wenn er ſich dazu eines öffentlichen Notärs (Staatsſchreibers) bedient. Staatsſchreiberei- oder Notariatsrecht haben, nach dem Einführungsedict zum neuen Landrecht vom 3. Februar 1809 Nr. XI Seite 2, auſſer den noch beſtehenden bisherigen Notarien, die aufgeſtellten Amtsreviſoren mit ihren verpflichteten Theilungscommiſſarien; alle andere Perſonen werden von ſolchen ausgeſchloſſen.

Die vormaligen gerichtlichen Teſtamente, Codizillen, und letzte Willeu jeder Art, welche bei Hofgerichten oder Aemtern,

ingleichen jene, welche bei Stadt- und Dorfgerichten oder Pfarrern gefertigt wurden, finden in der neuen Ordnung keine Statt, nur den im 985 — 987. Satz des Landrechts, wegen anſteckenden Krankheiten enthaltenen Fall, ausgenommen.

Alle Diener und Unterthanen, welche eine Art letzten Willen für ſich zu errichten, oder ſolche für Andere zu verfaſſen in den Fall kommen, werden durch dieſe Kundmachung hieran erinnert, und vor allen andern der Gefahr der Ungültigkeit ausgeſetzten Art der Verfertigung letzter Willensmeinungen hiermit gewarnt.

Karlsruhe den 23. März 1811.

Juſtizminiſterium.

Frhr. v. Hövel. vdt. Uhrhan.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 30 Seite 157.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 33 Seite 285.

Nr. 268.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5203.) Die neue Steuerordnungen, insbeſondere die Unordnungen in den Contractenbüchern betreffend.

Dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement wurden folgende Anzeigen gemacht:

1) Sind nicht in allen Orten abgeſonderte Contractenprotocolle vorhanden, vielmehr haben mehrere, welche ein Gericht oder Amt vormals gebildet haben, ein ſolches gemeinſchaftlich.

2) Mehrere Jahrgänge dieſer Protocolle fehlen gänzlich.

3) Die vorhandenen ſind zum Theil in Unordnung, ſo daß Kaufbriefe vorhanden ſind, die im Contractenprotocoll nicht ſtehen.

4) Nicht über alle Käufe ſind die Urkunden ausgefertigt worden, daher ſind auch nicht alle Käufe durch Benutzung der in den Händen der Unterthanen befindlichen Kaufbriefe zu eruiren.

5) In manchen Kaufcontracten, welche in den für mehrere Orte gemeinſchaftlich geführte Contractenprotocolle eingetragen ſind, ſteht nicht einmal der Ort, wo das Gut liegt, doch iſt immer die Gewann angegeben. Hierauf reſcribirte das großh. Miniſterium: Wo ſolche Unordnungen in den Contractenprotocollen herrſchen, daß durch das Extrahiren derſelben alle in den vorgeſchriebenen Decennien ſich ergebene Käufe nicht erhalten werden können, da iſt

a) die Tabelle über die Häuſerkäufe, nach §. 35 der Häuſer-Steuerordnung, und die Tabelle über die Güterkäufe, nach §. 92 der Grund-Steuerordnung, ſo weit zu fertigen, als es die Contracten-Protocolle erlauben. Zugleich aber

b) nach der Verfügung vom 17. Dezember 1810 Nr. 1595 zu verfahren, und eine Aufnahme der Kaufpreiſe durch die andere zu ergänzen.

c) In dem Fall 5 iſt der Käufer über die Gemarkung zu hören.

d) Die Tabellen aus ſolchen mehrern Orten gemeinſchaftliche Contractenbüchern ſind durch fähige Protocolliſten zu fertigen, und von den Bezirkscommiſſarien, unter Zuzug der betreffenden Urkundsperſonen, zu revidiren.

Mannheim den 25. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 117.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 31 Seite 269. Dreiſamkreis-Direktorium vom 10. April 1811 Nr. 4722 — 26.

Nr. 269.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5206.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Cataſtrirung der Grundgefälle betreffend.

Die Frage, ob die Grundgefälle nach den Berainen oder nach den neueſten Einzugsregiſtern cataſtrirt werden ſollen, wird, nach eingetroffener Entſchließung des hochpreißlichen

Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement vom 22. März Nr. 814, dahin beantwortet, daß die Cataſtrirung der Grundgefälle nach den Einzugsregiſtern, die den wirklichen Stand bezeichnen, und nicht nach den Berainen, die wegen ihres Alters und anderer Verhältniſſe von der wirklichen Behebung der Summe nach oft merklich differiren, vorzunehmen iſt, um ſo mehr, als nur bei dieſem Verfahren Uebereinſtimmung zwiſchen dem was die Gefällgeber als Laſt abziehen, und die Gefällnehmer als gute Revenüe erhalten, erwartet werden darf.

Mannheim den 25. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 117.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 31 Seite 269. Dreiſ.K.D. vom 10. April 1811 Nr. 4722—26.

Nr. 270.

Directorium des Nekar-Kreiſes.

(Nr. 5238.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Tagsgebühren und Diäten der Urkundsperſonen betr.

Nach eingelangter Entſchlieſſung des hochpreislichen Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement vom 22. dieſes Nr. 874 wird die Tagesgebühr der Urkundsperſonen, welche in ihrem Wohnorte gebraucht werden, ohne Unterſchied, ob ſie bloß in dieſer Eigenſchaft oder auch zugleich als Güterklaſſificatoren und Taxatoren arbeiten, auf 40 kr. für Dörfer und einen Gulden für Städte beſtimmt.

Die Diät, wenn Urkundsperſonen auſſer ihrem Wohnorte arbeiten, wird mit 1 fl. 30 kr. für Urkundsperſonen, aus Dörfern und mit 2 fl. für Urkundsperſonen aus Städten feſtgeſetzt.

In Anſehung der Bautaxatoren bleibt es bei der Verordnung vom 19. October 1810 Regierungsblatt 43, wornach den Taxatoren in Dörfern und Städten unter 3000 Seelen eine Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr., den Bezirkstaxatoren, ſo

wie den Taxatoren in Städten über 3000 Seelen, von 2 fl. 30 kr. bewilligt worden iſt.

Mannheim, den 26. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 117.

Nr. 271.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5331.) Die neue Steuerordnung insbeſondere das Capital der Beſtandsmühlen betr.

Auf geſchehene Anfrage reſcribirt das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement vom 22. d. Nr. 875:

Wenn das Capital des Mühlenpachts das Mühlencapital überſteigt, ſo iſt der Müller keine Gebäudeſteuer ſchuldig, weil der Gültbezieher das ganze Capital der Mühle verſteuern muß, indem er die ganze Gült oder den Erbpacht verſteuert.

In der Gewerbsſteuer wird dieſes Verhältniß nicht unbeachtet bleiben.

Mannheim den 27. März 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 26 Seite 118.

Nr. 272.

Die Viſirung der Heimathſcheine betr.

In Gemäßheit Beſchluſſes des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 27. Februar d. J. Nr. 537 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig die, den ſich zeitweiſe außer Landes begebenden Individuen zu ertheilende Erlaubniß oder Heimathsſcheine von Amtswegen ausgeſtellt, jedesmal aber dem Kreisdirectorium zur Viſirung vorgelegt und demnächſt den ſich in das Ausland begebenden Inländern zugeſtellt werden.

Sämmtliche Aemter haben auf den genauen Vollzug dieſer Anordnung zu ſehen.

Durlach den 29. März 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 29 Seite 151.

Nr. 273.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5588.) Die Einträge in die Kirchenbücher betr.

Da man vielfältig wahrgenommen hat, daß zu Bezeichnung Jahrs und Tages der Geburten, Trauungen und Sterbfälle in den Kirchenbüchern Ziffern adhibirt werden, worunter die Zuverläſſigkeit ſolcher Beurkundungen leidet; ſo wird andurch, auf hohen Juſtizminiſterial-Befehl, verordnet, daß zu den fraglichen Bezeichnungen allemal der Buchſtaben ſtatt der Ziffern ſich bedient werden ſoll.

Die Aemter haben für den Vollzug und für die ſpecielle Bekanntmachung dieſer Weiſung an alle Behörden, denen gedachte Beurkundungen obliegen, zu ſorgen.

Mannheim den 31. März 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 27 Seite 121.

Nr. 274.

Wanderbücher betreffend.

(K.D.Nr. 4011.)

In Gemäßheit eines unterm 22. d. eingelangten Erlaſſes des großherz. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern General-directorii vom 8. Dezember v. J. Nr. 3639 werden die Bezirksämter angewieſen, in den Wanderbüchern derjenigen Handwerkspurſche, denen in das Ausland zu wandern erlaubt iſt, zu bemerken, daß ſolche auch für das Ausland gelten,

indem ſonſt dieſes Wanderbuch als Stellvertretung eines Paſſes im Auslande vielleicht nicht angenommen würde, oder aber doch Schwierigkeiten gemacht werden könnten.

Zugleich iſt auch beizuſetzen, daß der Inhaber des Wanderbuchs der Conſcription nicht unterworfen iſt, oder aber, der Conſcriptionsgeſetze ungeachtet, dieſe beſondere Erlaubniß erhalten hat.

Freiburg den 1. April 1811.

Großherz. Dreiſam-Kreisdirectorium.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 29 Seite 254.

Nr. 275

Grosherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 1522.) Die neue Aemtereintheilung betr.

Jene Aemter, welche, vermög der im Regierungsblatte dd. 4. Dezember 1810 Nr. 49 enthaltenen Verordnungen, dem Pfinz- und Enzkreisdirectorio zugetheilt worden ſind, werden hiermit angewieſen, künftig ihre Acten und Berichte in den bei ihnen verhandelten Rechtsſachen, welche in dem geſetzlichen Wege zur höheren Entſcheidung ſich eignen, an das großherzogl. Hofgericht zu Raſtatt einzuſenden.

Mannheim den 1. April 1811.

Graf v. Benzel-Sternau Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder- Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 28 Seite 125

Nr. 276.

Die hofgerichtliche Competenz in Gant-Erkenntniſſen gegen gefreite Perſonen betr.

(R.N. in Civ. 1484.)

Auf eine über mehrere hierorts vorgekommene Anſtände über die Verordnung der neueſten Landesorganiſation im

Regierungsblatt vom Jahr 1809 Nr. 51 **Lit. C** §. 10 — in Betreff der hofgerichtlichen Competenz in Gant-Erkenntniſſen gegen gefreite Perſonen — an die höhere Behörde geſtellte Anfrage iſt uns mittelſt hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 20. v. M. Nr. 693 reſcribirt worden:

a) Daß alle Pfarrer und mit Pfründen verſehene Local-Kapläne — ſowohl von dem Landesherrn als von Patronen ernannte — und zwar letztere, weil ſie landesherrliche Beſtätigung erhalten, als großherzogliche Diener anzuſehen ſeyen, und daher derſelben Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in Gantſachen dem großherzoglichen Hofgericht zuſtehe.

b) Daß Adeliche, welche keine Grundherrſchaften oder Antheile an ſolchen im Lande beſitzen, wenn ſie gleich ein eventuelles Erbrecht darauf haben, den Grundherrn in Anſehung des **fori privilegiati Concursus** nicht gleich zu halten ſeyen, ſondern ſich wie

c) die Rechtscandidaten und die Candidaten der Medicin und Theologie in Gantſachen, ſo wie in allen andern bürgerlichen Rechtsſachen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz von dem betreffenden Amte gefallen laſſen müſſen.

Dieſe hohe Reſolution wird andurch zur Nachachtung ſämmtlicher, hierorts unterſtehender landesherrlicher und grundherrlicher Aemter öffentlich bekannt gemacht.

Verfügt im großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 2. April 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 29 Seite 253.

Nr. 277.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5844.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Berechnung gewiſſer Natural-Pächte betr.

Dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement wurde folgender Fall zur Entſcheidung vorgetragen. Gewiſſe Hofbauern ſind zur jährlichen Ablieferung eines

Quantums Butter an gnädigſte Herrſchaft, nach Maaßgabe der Kühezahl, zu 4 kr. per Pfund verbunden. Es fragt ſich, wie dieſe Abgabe in der Steuer zu behandeln iſt.

Gedachtes hohes Miniſterium eröffnete hierauf unterm 29. März 1811 Nr. 918 Folgendes:

1) Der mittlere Werth des Pfund Butters nach den zwei Decennien, die den Preis der Güter beſtimmen, iſt nach Billigkeit anzuſetzen, davon 4 kr. abzuziehen, der Reſt aber als der Anſchlagspreis anzunehmen.

2) Wie viel im Durchſchnitt von allen pflichtigen Pfunde Butter geliefert werden, hat der Steuercommiſſair durch eine Durchſchnittsberechnung aus den unter 1 bemerkten Decennien zu eruiren. So weit dieſes nicht möglich iſt, oder nur mit großem Zeitaufwand hergeſtellt werden könnte, ſind die neueſten Jahre, wovon man die Lieferung weiß, als Maaßſtab anzunehmen.

3) Die hiernach beſtimmte Pfundzahl mit dem unter 1 bemerkten Anſchlag multiplicirt, gibt die Revenue des Gefällnehmers, die demſelben, je nachdem die Höfe Erblehen oder bloße Zinnsgüter ſind, mit 25, reſp. 18 (Grundſteuer-Ordnung §. 8) ins Steuercapital gerechnet werden muß.

4) Da der Viehſtand in der Regel mit dem Güterſtand in Verhältniß ſteht, der Güterſtand aber durch das Schatzungscapital dargeſtellt werden wird, ſo iſt an dem Gütercapital jedes Einzelnen wegen der Laſt der Butterlieferung der ſo vielte Theil des dem Gefällnehmer nach 3 zur Laſt zu ſetzenden Steuercapitals abzuziehen, der ſo vielte Theil das Schazzungscapital des Einzelnen von dem Schatzungscapital aller Einzelnen, welche dieſer Beſchwerde unterliegen, ausmacht.

5) Wenn zum Beiſpiel das Pfund Butter im Durchſchnitt 16 kr. koſtet, ſo iſt der Anſchlag per Pfund nach 1—12 kr.

Wenn jährlich im Durchſchnitt 1000 Pfund geliefert werden, die Revenue des Gefällnehmers 200 fl. und

wenn die Güter bloße Gültgüter ſind, das ihm anzuſetzende Steuercapital 3600 fl. nach 3.

Iſt das Capital aller Güter, worauf die Laſt der Butterlieferung ruht, 90,000 fl., ſo fällt auf 100 fl. Gütercapital

16.

4 fl. Gefällcapital, und wenn alſo A 400 fl. Güterſteuer-Capital hat, ſo werden ihm nach 4 wegen der Butterlieferung 16 fl. am Capital abgeſchrieben.

Sämmtlichen Landesſtellen wird dieſes bekannt gemacht, und die Bezirkscommiſſarien beauftragt, in ähnlichen Fällen gleiches Verfahren eintreten zu laſſen.

Mannheim den 3. April 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 28 Seite 125.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 31 Seite 270. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 10. April 1811 Nr. 4722—26.

Nr. 278.

Die Ausfertigung der Obligationen über Stiftungscapitalien betr.

(K.D.Nr. 4496.)

Durch die — im Regierungsblatt Nr. III d. J. ergangene Verordnung des großherzoglich hochpreißlichen Miniſterii des Innern vom 17. Jänner d. J. iſt feſtgeſetzt, daß kein Capital einer — zu eben gedachtem Miniſterio gehörigen Stiftung ohne Rückempfang der Originalobligationen, oder einen von dem betreffenden Miniſterial-Departement ausgeſtellten Mortificationsſchein, bei Vermeidung doppelter Zahlung, gültig zurückbezahlt werden darf, und daß dieſe Klauſel bei Ausfertigung der Obligationen am Ende derſelben jedesmal beigeſetzt werden ſoll.

Da man nun bei mehreren für den Religions- und Studienfond inzwiſchen neu ausgefertigten Obligationen die Beiſetzung der dießfälligen Klauſel vermißt hat; ſo werden andurch die ſämmtlichen in dieſem Kreiſe befindlichen Amtsreviſorate, betreffende Stiftungsverwaltungen, wie auch landesherrliche und grundherrliche Aemter, welche das Amtsreviſorat ſelbſt verſehen, auf die genaueſte Beobachtung der oben erwähnten hohen Miniſterial-Verordnung bei Ausfertigung der

fraglichen Stiftungsobligationen noch insbeſondere aufmerkſam gemacht. Freiburg den 8. April 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 34 Seite 297.

Nr. 279.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6103.) Die Induſtrieſchulen betr.

Die ſämmtlichen großherzoglichen und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes werden hiermit auf die Verordnung, welche die vormalige Regierung des Niederrheins unter dem 2. März 1809 Nr. 2529 (Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 80) über die Induſtrieſchulen und ihre öffentlichen Prüfungen erlaſſen hat, aufmerkſam gemacht, um dieſe Prüfungen bei dem Schluſſe gedachter Schulen halten zu laſſen, und über den Stand derſelben genauen Bericht zu erſtatten.

Mannheim den 8. April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 29 Seite 129.

Nr. 280.

Gewerbe-Tabelle.

(K.D.Nr. 4555.)

Sämmtliche landes- und grundherrlichen Aemter des Dreiſam-kreiſes werden anmit aufgefordert, in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Auguſt v. J. (Regierungsblatt Nr. 35) und einer neuerlichen Verfügung des großherzogl. Landesöconomie-Miniſterialdepartements eine tabellariſche Ueberſicht der in ihrem Amtsbezirke etablirten Gewerbe binnen vierzehn Tagen anher einzuſenden; gleichzeitig wird jedem Amt eine Anzahl Exemplarien dergleichen Tabellen zugeſtellt.

Freiburg den 9. April 1811.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 30 Seite 261.

Nr. 281.

Edictal-Ladung ſämmmtlicher Gläubiger, welche auf ritterſchaftliche Lehen oder Allodien im Seekreiſe ein Pfandrecht haben.

Bereits unterm 30. November v. J. wurde, in Folge hohen Beſchluſſes des großherzogl. Juſtizminiſteriums, von hier aus eine Edictal-Ladung zur Anmeldung ſämmtlicher, auf die im Seekreis gelegenen ehemals ritterſchaftlichen Lehen oder Allodialgüter hypothecirter Forderungen, und deren Eintragung in ein eigenes, für den Seekreis zu errichtendes Pfandbuch öffentlich bekannt gemacht.

Man hat jedoch bemerkt, daß ungeachtet des bereits abgelaufenen Termins noch nicht alle Anmeldungen, beſonders rückſichtlich der neu acquirirten, dem Seekreiſe zugetheilten Landgrafſchaft Nellenburg und der Grundherrſchaften Gutenſtein und Werrenwag geſchehen ſind.

Man ſieht ſich hierdurch veranlaßt, alle diejenigen Gläubiger, welche auf ehemals ritterſchaftlichen Lehen oder Allodialgütern im Seekreiſe Pfandrechte beſitzen, und ſolche nicht bereits dahier angemeldet haben, andurch wiederholt aufzufordern, ihre desfallſigen Urkunden binnen der peremtoriſchen endlichen Friſt bis 30. Julius l. J. bei dießſeitigem Kreisreviſorate im Original oder vidimirter Abſchrift zu oben genanntem Endzweck um ſo gewiſſer vorzulegen, als ſie widrigens die aus der Unterlaſſung entſpringenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten. Konſtanz den 9. April 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Seekreiſes.

Hofer. vdt. Jäck.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 346.

Nr. 282.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6184.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Weinkaufsgelder betr.

Auf die Anfrage: ob die Weinkaufsgelder nicht auch den Verkaufspreiſen von Häuſern und Gütern beizuſchlagen ſeyen,

reſcribirte das hochpreisliche Miniſterium der Finanzen unterm 4. dieſes Nr. 964, daß auf dieſe und ähnliche Koſten, welche dem Käufer neben dem eigentlichen Kaufpreiſe zu Laſt fallen, keine Rückſicht zu nehmen ſeye, weil Zeit und Koſten, welche auf die Eruirung derſelben verwendet werden müſſen, mit Erreichung des Zwecks auſſer Verhältniß ſtehen würden.

Mannheim den 9. April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 30 Seite 137.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 31 Seite 270. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 10. April 1811 Nr. 4722 — 26.

Nr. 283.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6199.) Die jährlichen Phyſikatsumritte betr.

Nach erſtattetem Vortrage an hochpreisliches Miniſterium des Innern, zum Landespolizeidepartement, und auf hochdeſſelben erfolgte Genehmigung findet man, als Erläuterung zum 57. Abſatz der Phyſicatsinſtruction, andurch bekannt zu machen ſich veranlaßt, daß der Phyſicus zu thunlichſter Koſtenminderung die mit den Umritten des Phyſicatsbezirks verbundenen Beobachtungen ſo viel möglich bei gelegenheitlichen Anweſenheiten in den Phyſicatsorten beſorgen, und nur in ſolche Orte, wohin er etwa ein ganzes Jahr lang nicht mehr durch ſonſtige Amtsverrichtungen geführt worden wäre, ſich jeweils für den Zweck der Umritte eigens hinbegeben ſolle.

Geſchieht dieß aber, ſo iſt hiezu eine ſchickliche und bequeme Zeit, und nicht, wie es ſchon hier und da der Fall war, die Periode der kurzen Wintertage zu wählen. Auch ſind die hiebei etwa ſich ergebenden ſanitätspolizeilichen Erinnerungen nicht auf den Zeitpunct des Hauptberichts auszuſetzen, ſondern dem betreffenden Amte ſogleich mitzutheilen.

Mannheim den 9. April 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 30 Seite 137.

Nr. 284.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6213.) Die Kultur der vom Orte weit entlegenen Felder in großen Gemarkungen betr.

Nur zu bekannt iſt es, und faſt jeder große Bann oder Gemarkung liefert Belege dazu, daß die von den Ortſchaften zu weit entlegenen Felder (das ſogenannte Ausland) ſchlecht bebaut werden, und ſelten die darauf verwendeten Koſten vergüten.

Obwohl in den hieſigen Gegenden die meiſten Ackersleute und Landwirthe durch Fleiß und Induſtrie es dahin gebracht haben, daß ſie weder einer Belehrung, noch einer Aufmunterung bedürfen, und aus langer Erfahrung durch gemachte Verſuche hierin mehr Einſicht beſitzen, als ſie ihnen durch Erklärungen gegeben werden kann, ſo findet man dennoch hie und da Ortſchaften, deren Bewohner theils aus alter Gewohnheit, theils aus Mangel eifriger Vorſtände gegen ihre Nachbarn in der gehörigen Benutzung ihrer ganzen Gemarkung weit zurück ſtehen.

Letztere erinnert man daher an einige bekannte Mittel, durch welche dem bisherigen Uebelſtande vorgebogen werden kann.

1) Mit ſehr gutem Erfolge werden nämlich in holzarmen Gegenden die zu weit entlegenen Felder zu Wald angelegt, und etwa mit den ſehr ſchnell wachſenden Forlen und Birkenhölzern beſaamt. Eben ſo können ſie auch mit Obſtbäumen und vorzüglich mit den zur Viehmaſtung ſo vortheilhaften wilden Birnbäumen bepflanzt werden.

2) Eignen ſich jedoch dergleichen Länder mehr zum Fruchtbau, ſo können ſolche durch grünen Dünger mit dem beſten Erfolg verbeſſert werden; die Aecker werden alsdann im Frühjahr geackert, und im Monat Juni wieder befahren, ſodann mit Erbſen, Wicken, Haidekorn ꝛc., oft alles untereinander angeſaamt, in der Blütenzeit gegen den Herbſt untergeackert, und das Feld mit Winterfrucht angeſaamt, welches die ſchönſten Früchten liefert.

Das folgende Jahr wird der Acker ohne Dünger mit Grundbirn oder Welſchkorn angebauet, welches ebenfalls noch einen ordentlichen Ertrag gewähret, und das dritte Jahr wieder mit Gewächſen zu dem oben bemerkten grünen Dünger angepflanzt, und dadurch nach und nach das Feld in beſſern und fruchtbareren Stand geſtellt, ohne dem übrigen Gut durch den Stalldung etwas zu entziehen.

Viele Landleute laſſen ſich auch die Mühe nicht gereuen, Mergel auf dergleichen entlegene Felder zu führen, und wie den Dünger darauf zu vertheilen, wodurch die Aecker nur um ſo ſchneller in beſſeren Stand gebracht werden.

Man wünſcht, daß ſämmtliche Bezirks- und Localſtellen dieſem wichtigen Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit widmen, und erwartet übrigens über den Erfolg ſeiner Zeit berichtliche Anzeige, um bei dem hochpreißlichen Miniſterium des Innern die verordnete Hauptvorlage machen zu können.

Mannheim den 9. April 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 30 Seite 137.

Nr. 285.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6184.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Steuerzettel betr.

Durch den §. 51 der Grundſteuer-Ordnung iſt vorgeſchrieben:

Wo Grund- und Lagerbücher-, Nahrungsbefund-Steuerzettel oder ſonſtige glaubwürdige Beſchreibungen, aus welchen ſich die Größe und Lage der Grundſtücke eines jeden Bürgers erſehen läßt, da ſind hiernach die neuen Steuerzettel aufzuſtellen.

Damit nicht von ein oder dem andern Bezirkscommiſſair die vorhandenen älteren Güterſteuerzettel und andern Urkunden, gegen den Sinn der vorſtehenden Vorſchrift, ohne weiters als maaßgebend angeſehen werden; ſo erhalten ſämmtliche Bezirkscommiſſarien, zufolge eingelangter Entſchließung des

hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 6. d. Nr. 971, die Weiſung: die vorhandenen ältern Grund- und Lagerbücher, Nahrungsbefund-Steuerzettel oder ſonſtige Güter-Beſchreibungen, ehe ſie ſolche als glaubwürdig und zur Benutzung bei Aufſtellung der neuen Güter-Steuerzettel tauglich annehmen, genau zu prüfen, und dabei vorzüglich darauf zu ſehen:

1) Ob alle Güter der Gemarkung darin enthalten ſind.

2) Ob die etwa darin fehlende anderwärts auf eine verläſſige Weiſe erhoben werden können. Wo bisher an dem Wohnort geſteuert wurde, iſt auf die fehlende Güter der Ausmärker ein beſonderes Augenmerk zu richten, und überall auf die ehemalige Freigüter.

3) Ob das Meßgehalt der einzelnen Stücke wenigſtens erträglich richtig angegeben, oder eine Abſchätzung nach dem §. 52 ꝛc. erforderlich iſt.

4) Ob bei jedem Güterſtück die Gewann richtig angegeben iſt, da hierauf die richtige Klaſſification, mithin auch das Steuercapital, des Grundſtücks beruht.

5) Ob die Nebenlieger bei den einzelnen Stücken richtig bemerkt ſind, oder auf andere Art leicht erhoben werden können.

Nach den Reſultaten dieſer Unterſuchung haben die Bezirkscommiſſarien die ältern Urkunden zu benutzen oder zu verwerfen.

Mannheim den 10. April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 31 Seite 141.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 336. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Mai 1811.

Nr. 286.

Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſey.

(R.R. in Civ. 1691.)

Da man aus eingekommenen Acten die den Zeitgeiſt gar nicht ehrende Ueberzeugung erhalten hat, daß es ungeachtet der klaren Vorſchrift des neuen Landrechts, wornach laut

Satz 340 alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſey, verboten iſt, doch noch immerhin Hebammen gebe, welche theils ihre eigene, theils fremde dießfallſige Neugierde während der Schmerzen der Gebährenden auf die inhumanſte Weiſe zu befriedigen ſuchen: ſo werden ſämmtliche anher unterſtehende Aemter anmit angewieſen, dieſem in ihren Bezirken etwa noch beſtehenden Unfuge genaueſt nachzuforſchen, und ſolchem durch angemeſſene Belehrungen von Seiten der Pfarrämter, auch ſelbſt durch Verhängung zweckmäßiger Strafen, gehörig zu begegnen.

Verfügt im großherzoglich badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 13. April 1811.

Fhrhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 34 Seite 297.

Nr. 287.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6511.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Aufmeſſung der Hof und Huben, auch ſonſtigen größeren Güterſtücke betreffend.

Bei dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen wurde der Antrag geſtellt:

„Alle größeren Güterſtücke, von etwa mehr als 5 bis 6 Morgen, in ſo ferne dieſe nicht in kleinern gleichen Theilen verpachtet, oder von Gemeinheiten an ihre Ortseinwohner zur Benutzung überlaſſen worden ſind, wo die Gehaltsbeſtimmung durch Ausmeſſung eines Theils und Multiplication des Flächenmaaßes mit der Zahl der gleichen Theile auf leichtere und weniger koſtſpielige Art geſchehen kann, auch alle geſchloſſene Hof- und Hubengüter, in ſo ferne dieß noch nicht geſchehen iſt, zum Behufe des Eintrags ihres Maaßgehalts in die neu zu fertigenden Grundſteuerzettel aufmeſſen zu laſſen.“

Hierauf reſcribirte belobtes Miniſterium unterm 6. dieſes Nr. 972:

a) Die Vermeſſung der geſchloſſenen Hof- und Hubengüter iſt, nach §. 56 und 57 der Grundſteuerordnung, vorgeſchrieben,

wenn der Meßgehalt nicht aus Urkunden entnommen werden kann.

Iſt das Maaß in Urkunden zwar angegeben, liegen aber gewichtige Gründe vor, daſſelbe für beträchtlich unrichtig zu halten, ſo tritt nach den Gründen des Geſetzes die Vorſchrift des 57. §. der Grundſteuerordnung eben ſo ein, als wenn die Größe des ganzen geſchloſſenen Guts aus keiner Urkunde zu erſehen wäre.

b) Wo andere große Stücke vorkommen, über die keine, das Maaß beſtimmende verläßige Urkunde vorliegt, da iſt zu unterſcheiden:

Ob der Verpachtung, überhaupt der Begebung an Einzelne wegen, eine in die Augen fallende Abtheitung der für die Abſchätzung im Ganzen zu große Fläche beſteht, oder durch den Bau des Guts ſelbſt eine Vertheilung der großen Fläche in kleinere dargeſtellt wird oder nicht.

c) Im erſten Fall, der beim Ackerland gewöhnlich eintreten wird, iſt durch Abſchätzung der einzelnen Theile das Ganze zu finden.

d) Wo große Güterſtrecken in kleinere Theile dem Maaßgehalt nach richtig vertheilt ſind, da iſt auf eine, das Maaß wenigſtens des einzelnen Theils richtig angebende Urkunde zu vermuthen, häufig iſt aber bei ſolchen Vertheilungen nicht bloß die Größe, ſondern auch die Qualität der Grundſtücke in Anſchlag gekommen, daher die Aufmeſſung eines Theils und die Multiplication mit der Zahl der Theile mit Behutſamkeit angewendet werden muß. Sie mag aber angewendet werden, wo wirklich durch die Aufmeſſung eines Theils der Inhalt eines beträchtlichen Areals mit Verläßigkeit gefunden werden kann.

e) Im zweiten Falle, der bei Wieſen und Waiden, wo den Schätzern die Anhaltspuncte, welche das Ackerland gewährt, fehlen, das ſtückweiſe Abſchätzen alſo unmöglich iſt, da darf allerdings, wie bei großen Hof- und Hubengütern, der Inhalt der ganzen durch eine Vermeſſung gefunden werden, wenn keine verläßige Urkunde den Meßgehalt bereits angibt.

f) Da übrigens die in der Grundſteuerordnung aufgeſtellte Regel, daß gegenwärtig keine Vermeſſungen vorgenommen werden ſollen, eine weſentliche Bedingung der ſchnellen Herſtellung einer gleichförmigen Grundſteuer iſt, und mit den Planen über die künftig fortſchreitende Verbeſſerung des Steuerweſens in engere Verbindung ſtehet, ſo ſind die Ausnahmen von der Regel ganz ſtrenge zu nehmen, und durchaus weiter nicht auszudehnen. Mannheim den 15. April 1811.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 32 Seite 145.

Nr. 288.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6512.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere das ſtrittige Gemarkungsrecht betreffend.

Auf verſchiedene Anfragen über die Cataſtrirung der Grundſtücke, worüber das Markungsrecht ſtrittig iſt, hat das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen unterm 6. dieſes Nr. 973 die §. 13 der Grundſteuerordnung aufgeſtellte Norm dahin näher entwickelt.

1) Jede Markung als ein in eigenen Grenzen eingeſchloſſener, und ein zuſammenhängendes Ganzes bildender Umfang des Staatsgebiets, worauf die geſellſchaftliche Verbindung einer Gemeinde gewurzelt iſt, bildet, nach §. 10 der Grundſteuer-Ordnung, einen Steuerdiſtrict.

2) Ungeachtet hiedurch beſtimmt iſt, daß ſich die Steuerdiſtricte nach den Markungen richten ſollen, ſo ſind dieſelbe doch durchaus nur als Eintheilungen des Staatsgebiets in Beziehung auf das Steuerweſen zu betrachten, die mit der Eintheilung des Staatsgebiets in Markungen an ſich nichts gemein haben, wohl aber den nämlichen Theil des Staatsgebiets wie dieſe umfaſſen, weil durch die Markungen ſchon beſtimmte Grenzen angegeben ſind, und überhaupt in der Uebereinſtimmung der Markungen und Steuerdiſtricte für die Beſchaltung des Grundſteuerweſens manchfaltige Vortheile liegen.

diſtricte derjenigen der ſtreitenden Gemeinden ganz zugewieſen, derenBewohner die meiſten Güter auf dem Streitplatz liegen haben.

15) Iſt zwar eine Theilung nach 13 ſchicklich, aber ſelbſt nicht einmal ungefähr in der Proportion, wie ſie nach 12 begründet wäre, möglich; ſo iſt dem Steuerdiſtrict jeder Gemeinde derjenige Theil zugeſchlagen, der nach ſeiner Lage und Angrenzung darzu geeignet erſcheint.

16) Hiernach haben die Bezirkscommiſſarien, wo ſich ein Streitplatz findet,

a) denſelben in Gegenwart der Urkundsperſonen der ſtreitenden Gemeinden zu beſchreiben.

b) Auf der Stelle zu unterſuchen: ob die Zutheilung zu einem, oder die Vertheilung unter mehrere Steuerdiſtricte,

1) nach dem bisherigen Beſitzſtand rückſichtlich der Steuer (6 und 7), oder

2) nach dem bisherigen Beſitzſtand rückſichtlich der Markherrſchaft (9 und 10), oder

3) nach dem Maaß der Begüterung der Einwohner der ſtreitenden Gemeinden, und der Möglichkeit, eine ſchickliche Theilung zu geſchehen habe (12 und 13)

c) im erſten Falle den Beſitzſtand rückſichtlich der bisherigen Beſteuerung, im zweiten rückſichtlich der Markherrſchaft, im dritten aber ungeſäumt zu conſtatiren

1) wie viel Güter die Einwohner jeder ſtreitenden Gemeinde auf dem Streitplatz liegen habe, und darnach zu beſtimmen, der wievielte Theil des Streitplatzes jeder Gemeinde nach 12 zugetheilt werden ſollte. Wenn z. B. der Streitplatz 90 Morgen iſt, und die Einwohner des Orts **A** 40 Morgen, und die Einwohner des Orts **B** 20 Morgen beſitzen, ſo hat die Gemeinde **A** $^{40}/_{60}$, die Gemeinde **B** $^{20}/_{60}$, oder **A** $^{2}/_{3}$ oder 60 Morgen, die Gemeinde **B** $^{1}/_{3}$ oder 30 Morgen anzuſprechen, weil der Beſitzſtand der Einwohner anderer Gemeinden, die keinen Anſpruch auf den Streitplatz machen können, in keine Betrachtung kommt.

2) Unter Zuziehung der Ortsvorgeſetzten zweier benachbarten, bei dem Streit überhaupt nicht intereſſirten Gemeinden zu unterſuchen, und zu beſtimmen: ob und wie ſich der

Streitplatz in Beziehung auf die durch den Güterbeſitz begründete Proportion füglich theilen laſſe.

d) Ueber die ſämmtlichen Verhandlungen iſt ein Protocoll aufzuſtellen, und dem Kreisdirectorium das Reſultat zur Genehmigung vorzulegen.

17) Nach der Entſcheidung des Kreisdirectoriums iſt alsdann ohne weiters vorzufahren, den Gemeinden aber zu bemerken: daß hiedurch weder über die Gemarkungs-Streitigkeit eine Entſcheidung gegeben, noch den Gemeinden rückſichtlich der Anſprache an ihre Bürger wegen des Beitrags zu vergangenen und künftigen Gemeindslaſten etwas präjudicirt werden, vielmehr die Gemarkungs-Streitigkeiten auf dem bisherigen Weg erledigt werden müßten, und über die Beitrags-Schuldigkeit der Ortsbürger rückſichtlich ihrer Güter, welche bisher zum Wohnort ſteuerten, zu den Gemeindslaſten für das Vergangene und die Zukunft ſeiner Zeit beſonders geſetzliche Beſtimmung werde gegeben werden.

Mannheim den 15. April 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 32 Seite 146.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 333. Dreiſam-Kreisdirectorium von 2. Mai 1811.

Nr. 289.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6897.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Abzug der auf den Häuſern ruhenden ſtändigen Abgaben betr.

Dem hochpreislichen Miniſterium der Finanzen wurde vorgetragen:

a) Durch den Nachtrag der Häuſerſteuer-Ordnung vom 21. Februar dieſes Jahrs Nr. 522 iſt der Abzug der auf den Häuſern ruhenden ſtändigen Grundabgaben verordnet, und im 5ten Satz vorgeſchrieben, daß die Naturalabgaben nach dem 4ten Abſchnitt der Grundſteuer-Ordnung berechnet werden ſollen.

b) Zwar iſt in dieſem Abſchnitt angegeben, wie die mittleren Naturalienpreiſe aufzuſuchen ſind, allein dieſelben ſollen

3) Wenn daher zwiſchen zwei oder mehreren Gemeinden ein Platz in Bezug auf die Markherrſchaft ſtrittig iſt, ſo ſoll bei Execution der Grundſteuer-Ordnung weder unterſucht noch entſchieden werden, zu welcher Gemarkung derſelbe rechtlich gehört, vielmehr iſt einzig und allein zu beſtimmen, zu welchem Steuerdiſtricte der Streitplatz eingetheilt werden ſoll.

4) Da ſchon im Jahr 1807 bei Gelegenheit der Aufhebung aller Steuerfreiheiten der Grundſatz aufgeſtellt worden iſt, daß jedes Gut da ſteuern ſoll, wo es liegt, ſo hatte man die Erwartung, daß, dieſem Grundſatz gemäß, nicht nur die Güter, deren Lage rückſichtlich der Gemarkung unbeſtritten iſt, zu dem Ort, in deſſen Markung ſie liegen, ſteuern, ſondern daß auch alle, auf Streitplätzen liegende Güter, in Bezug auf die Steuer der Lage nach einem oder dem andern Ort zugetheilt ſeyn würden.

5) Auf dieſe Vorausſetzung gründet ſich der §. 13 der Grundſteuer-Ordnung, der aber, nach dem durch mehrere Anzeigen bewährt iſt, daß überhaupt noch viele Güter gegenwärtig an den Wohnort des Eigenthümers ſteuern, zu Entſcheidung der Frage: welchem Steuerdiſtricte rückſichtlich der Gemarkung ſtreitige Plätze beizuſchlagen ſind, nicht in allen Fällen hinlänglich iſt, daher nähere, dem §. 9 und 10 der Grundſteuer-Ordnung ausgeſprochenen Hauptgrundſatz angemeſſene Vorſchriften nothwendig ſind.

6) Steuren alle Güter eines Streitplatzes gegenwärtig zu einer Gemeinde, an deren Gemarkung der Streitplatz grenzt; ſo iſt dieſer auch dem Steuerdiſtrict dieſer Gemeinde ohne weiters beizuſchlagen.

7) Steuren Diſtricte des Streitplatzes, die ein zuſammenhängendes Ganzes ausmachen, zu einer der ſtreitenden Gemeinden, an deren Gemarkung ſie grenzen, ſo iſt der Streitplatz nach dieſen Begrenzungen den einzelnen Steuerdiſtricten zuzutheilen.

8) Findet eine ſolche, der Lage nach gehende, mithin dem §. 9 entſprechende Beſteuerung nicht Statt, werden vielmehr die Güter von den Inhabern nach dem Wohnort theils zu dieſen, theils zu jenen Gemeinden verſteuert; ſo

darf auf die bisherige Obſervanz in Entrichtung der Steuer gar keine Rückſicht genommen werden.

9) In ſolchen Fällen iſt auf den Beſitzſtand rückſichtlich der Gemarkungsrechte zurück zu gehen, und dem Steuerdiſtricte der Gemeinde, welche Bann- und Grundrecht über den Streitplatz bisher ausgeübt hat, dieſer auch beizuſchlagen.

10) Wird Bann- und Grundrecht von den ſtreitenden Gemeinden gegenwärtig beſitzlich in der Art behauptet, daß jede Gemeinde dasſelbe über einen zuſammenhängenden Theil des Streitplatzes, der an ihre unbeſtrittene Gemarkung grenzt, ausübt: ſo iſt dieſem Beſitzſtand nachzugehen, und der eine Theil des Streitplatzes dem Steuerdiſtricte der einen Gemeinde, der andere dem Steuerdiſtrict der andern zuzutheilen.

11) Iſt endlich auch ſelbſt der Beſitzſtand rückſichtlich des Gemarkungsrecht ſtreitig, ſo fragt ſich:

a) welche an den Streitplatz grenzende Gemeinden auf das Gemarkungsrecht Anſpruch machen.

b) In welchem Verhältniß die Einwohner der ſtreitenden Gemeinden auf dem Streitplatz begütert ſind;

c) welche ſchickliche Vertheilung des Streitplatzes möglich iſt.

12) In dem Verhältniß, in dem die Bürger der ſtreitenden Gemeinden begütert ſind, iſt in ſolchem Falle auch die Vertheilung des Streitplatzes begründet, wenn dieſe ſchicklich geſchehen kann.

Haben die Einwohner den ſtreitenden Gemeinden gar keine Güter in dem Streitplatz liegen, ſo iſt es eben ſo anzuſehen, als hätten beide gleich viel darin liegen.

13) Die Vertheilung iſt nur dann als ſchicklich anzuſehen, wenn jedem durch die unbeſtrittene Markung gegebenen Steuerdiſtrict ein Theil des Streitplatzes ſo zugetheilt werden kann, daß er an die Markung grenzt, und durch die Theilung ſelbſt kein in ſeinen eigenen Grenzen liegendes Stück Gut zerſchnitten, mithin in zwei Steuerdiſtricte geworfen wird.

14) Die Schicklichkeit der Theilung des Streitplatzes iſt unabweichliche Bedingung der Theilung: wo die Theilung ſchicklich nicht geſchehen kann, wird der Streitplatz dem Steuer-

diſtricte derjenigen der ſtreitenden Gemeinden ganz zugewieſen, derenBewohner die meiſten Güter auf dem Streitplatz liegen haben.

15) Iſt zwar eine Theilung nach 13 ſchicklich, aber ſelbſt nicht einmal ungefähr in der Proportion, wie ſie nach 12 begründet wäre, möglich; ſo iſt dem Steuerdiſtrict jeder Gemeinde derjenige Theil zugeſchlagen, der nach ſeiner Lage und Angrenzung darzu geeignet erſcheint.

16) Hiernach haben die Bezirkscommiſſarien, wo ſich ein Streitplatz findet,

a) denſelben in Gegenwart der Urkundsperſonen der ſtreitenden Gemeinden zu beſchreiben.

b) Auf der Stelle zu unterſuchen: ob die Zutheilung zu einem, oder die Vertheilung unter mehrere Steuerdiſtricte,

1) nach dem bisherigen Beſitzſtand rückſichtlich der Steuer (6 und 7), oder

2) nach dem bisherigen Beſitzſtand rückſichtlich der Markherrſchaft (9 und 10), oder

3) nach dem Maaß der Begüterung der Einwohner der ſtreitenden Gemeinden, und der Möglichkeit, eine ſchickliche Theilung zu geſchehen habe (12 und 13)

c) im erſten Falle den Beſitzſtand rückſichtlich der bisherigen Beſteuerung, im zweiten rückſichtlich der Markherrſchaft, im dritten aber ungeſäumt zu conſtatiren

1) wie viel Güter die Einwohner jeder ſtreitenden Gemeinde auf dem Streitplatz liegen habe, und darnach zu beſtimmen, der wievielte Theil des Streitplatzes jeder Gemeinde nach 12 zugetheilt werden ſollte. Wenn z. B. der Streitplatz 90 Morgen iſt, und die Einwohner des Orts **A** 40 Morgen, und die Einwohner des Orts **B** 20 Morgen beſitzen, ſo hat die Gemeinde **A** $^{40}/_{60}$, die Gemeinde **B** $^{20}/_{60}$, oder **A** $^{2}/_{3}$ oder 60 Morgen, die Gemeinde **B** $^{1}/_{3}$ oder 30 Morgen anzuſprechen, weil der Beſitzſtand der Einwohner anderer Gemeinden, die keinen Anſpruch auf den Streitplatz machen können, in keine Betrachtung kommt.

2) Unter Zuziehung der Ortsvorgeſetzten zweier benachbarten, bei dem Streit überhaupt nicht intereſſirten Gemeinden zu unterſuchen, und zu beſtimmen: ob und wie ſich der

Streitplatz in Beziehung auf die durch den Güterbeſitz begründete Proportion füglich theilen laſſe.

d) Ueber die ſämmtlichen Verhandlungen iſt ein Protocoll aufzuſtellen, und dem Kreisdirectorium das Reſultat zur Genehmigung vorzulegen.

17) Nach der Entſcheidung des Kreisdirectoriums iſt alsdann ohne weiters vorzufahren, den Gemeinden aber zu bemerken: daß hiedurch weder über die Gemarkungs-Streitigkeit eine Entſcheidung gegeben, noch den Gemeinden rückſichtlich der Anſprache an ihre Bürger wegen des Beitrags zu vergangenen und künftigen Gemeindslaſten etwas präjudicirt werden, vielmehr die Gemarkungs-Streitigkeiten auf dem bisherigen Weg erledigt werden müßten, und über die Beitrags-Schuldigkeit der Ortsbürger rückſichtlich ihrer Güter, welche bisher zum Wohnort ſteuerten, zu den Gemeindslaſten für das Vergangene und die Zukunft ſeiner Zeit beſonders geſetzliche Beſtimmung werde gegeben werden.

Mannheim den 15. April 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 32 Seite 146.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 333. Dreiſam-Kreisdirectorium von 2. Mai 1811.

Nr. 289.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6897.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Abzug der auf den Häuſern ruhenden ſtändigen Abgaben betr.

Dem hochpreislichen Miniſterium der Finanzen wurde vorgetragen:

a) Durch den Nachtrag der Häuſerſteuer-Ordnung vom 21. Februar dieſes Jahrs Nr. 522 iſt der Abzug der auf den Häuſern ruhenden ſtändigen Grundabgaben verordnet, und im 5ten Satz vorgeſchrieben, daß die Naturalabgaben nach dem 4ten Abſchnitt der Grundſteuer-Ordnung berechnet werden ſollen.

b) Zwar iſt in dieſem Abſchnitt angegeben, wie die mittleren Naturalienpreiſe aufzuſuchen ſind, allein dieſelben ſollen

nach §. 107 und denen in dieſen allegirten mit Ziffer 14 und 15 bezeichneten Beilagen erſt bei der Gütertaxation feſtgeſetzt, und nach §. 134 von großherzogl. Steuerdepartement beſtätigt werden.

c) Es entſteht daher die Frage:

Ob mit Bevollſtändigung der Häuſerſteuer-Zettel rückſichtlich der auf den Gebäuden ruhenden Naturalabgaben zugewartet, oder wie ſich andernfalls in dieſer Rückſicht benommen werden ſoll.

Hierauf hat belobtes Miniſterium unterm 19. d. Nr. 1115 beſchloſſen: Da die Naturalabgaben, welche auf Gebäuden haften, in dem nämlichen Preis, wie die Naturalabgaben, welche auf Gütern haften, den Gefällgebern abgezogen, und den Gefällnehmern angeſetzt werden müſſen, da ferner die Fixirung der Naturalienpreiſe für die Gefällegeber und Gefällenehmer, die hierin ein ganz entgegen geſetztes Intereſſe haben, von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß über die Operationen der Bezirkscommiſſaire die Ortsbehörden und Reviſionsverſammlungen gehört werden müſſen, die definitive Genehmigung aber der directen Behörde vorbehalten bleibt, ſo ſind die Anſchläge in den Häuſerſteuer-Zettel **Lit A** und **B** (vid. Verordnung vom 21. Februar dieſes Jahrs Nr. 522), bis dieſe erfolgt iſt, eben ſo offen zu laſſen, wie dieſes rückſichtlich der Grund-Steuerzettel §. 68 der Grund-Steuerordnung vorgeſchrieben iſt. Mannheim den 21. April 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 33 Seite 149.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 336. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 2. Mai 1811.

Nr. 290.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6898.) Die neuen Grundſteuerordnungen, insbeſondere den Anſchlag der Hausgärten betr.

Die Grund-Steuerordnung ſchreibt §. 80 vor, daß in jeder

Gemarkung die Güter von gleicher Kulturart, nämlich die Gartenländer mit Ausnahe der Hausgärten, die Aecker, Wieſen, Weinberge und Weiden klaſſificirt werden ſollen. §. 88 iſt näher beſtimmt, daß unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, Hausgärten, Fiſchweiher, Teiche, Steinbrüche, Erz-, Erd- und Torfgruben nicht klaſſificirt werden dürfen. Durch den §. 100 iſt vorgeſchrieben, daß unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, ſo wie alle Hausgärten, ſo hoch angeſchlagen werden müſſen, als das Terrain der Gemarkung, welches den höchſten Werth hat.

In Beziehung auf dieſe Normen wurde dem hochpreislichen Miniſterium d.r Finanzen vorgetragen, daß nicht alle Hausgärten zum beſten Terrain gehörten, auch in einem nnd demſelben Orte nicht von gleicher Güte ſeyen; auf dem Land die Hausgärten größtentheils mehr die Natur von Gras- und Baumſtücken als eigentliche Gärten hätten, und angefragt:

a) Ob dem ungeachtet keine Klaſſification der Hausgärten Statt finden dürfe.

b) Der Preis des theuerſten Terrains der Gemarkung das Schatzungscapital der Gärten beſtimmen müſſe.

c) Ob bei Abſchätzung der Gärten zugleich auch die Gartenmauern in Anſchlag genommen werden ſollen.

Hierauf hat belobtes Miniſterium unterm 19. d. Nr. 1114 folgende Erläuterung gegeben:

Die Grundſteuerordnung unterſcheidet Gartenländereien und Hausgärten. Unter den Gartenländereien werden Felddiſtricte verſtanden, die auſſer dem Ortsplatz liegen, dem Pfluge entzogen und der Gartenkultur unterworfen ſind. Ob ſie als Kraut-, Gras- oder Baumſtücker benutzt werden, befriediget ſind oder nicht, iſt einerlei. Sie ſind, wie Wieſen und Weinberge, nur der Kulturart wegen unter einer eigenen Rubrik einzutragen, zu klaſſificiren und zu tariren.

Die Hausgärten unterſcheiden ſich von den Garten-Ländereien nicht gerade durch ihre Benutzungsart, ſondern durch ihre Lage, ſie gehören zu keinem Felddiſtrict, und machen für ſich keinen zuſammenhängenden Felddiſtrict aus, ſie bilden

mit den Gebäuden den Ortsplatz, und ſind größtentheils eigentliche Zugehörden von Haus und Hof.

Das Verhältniß der Lage begründet die eigene Behandlung der Hausgärten, ſie mögen benutzt werden wie ſie wollen. Weniger von der Güte der Scholle, die obnehin in dem Ortsplatz nicht ſowohl von der naturlichen guten oder ſchlechten Beſchaffenheit des Bodens, ſondern in der Regel von dem Fleiß oder der Trägheit des Beſitzers abhängt, als von der individuellen Lage und dem Verhältniß zu den Gebäuden, hängt der Werth der Hausgärten ab, daher ſich derſelbe nicht nach Diſtricten beſtimmen, und aus einzelnen Verkäufen ableiten läßt, wohl aber als allgemeine, wenig Ausnahmen leidende Regel angenommen werden kann, daß der Werth dem des theuerſten Terrains der Feldgemarkung gleich kommt, wenn er denſelben nicht überſteigt.

Aus dieſen Betrachtungen ſind die — alle Willkühr verbannenden geſetzlichen Normen hervorgangen, die ſtrenge zu befolgen ſind, daher

ad a) alle Klaſſification der Hausgärten unterbleiben muß.

ad b) Alle ohne Unterſchied nach dem Preis des theuerſten Terrains der Gemarkung anzuſchlagen ſind, und

ad c) die Art der Befriedigung durch Mauern, Holzwerk oder lebendige Einzäunung durchaus in keine Betrachtung zu ziehen iſt.

Mannheim den 21. April 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 33 Seite 149.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 332. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 2. Mai 1811.

Nr. 291.

Großherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 1718.) Die neue Aemtereintheilung betr.

Da zufolg Beſchluſſes des großherzogl. Miniſterii des Innern dd. 13. l. M. das Amt Philippsburg bis auf weitere

Anordnung bei dem Neckar=Kreiſe verbleiben ſoll, und durch dieſe Verfügung die im Regierungsblatt dd. 4. Dezember 1810 Nr. 49 enthaltene Verordnung eine Abänderung erhält, ſo wird dieſes ſämmtlichen Partheien und Sachwaltern, deren Rechtsſachen bei obgedachtem Amte Philippsburg anhängig ſind, zu ihrer Maaßnahme hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 22. April 1811.

Graf v. Benzel=Sternau. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 34 Seite 157.

Nr. 292.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7003.) Die Errichtung einer Armenſchule für die drei chriſtlichen Confeſſionen zu Mannheim betr.

Mit höchſter Genehmigung wird in dem ſtädtiſchen Arbeitshauſe dahier eine Freiſchule für arme Kinder aller drei chriſtlichen Confeſſionen errichtet, und zwar in der Art, daß der der Jugend nöthige Unterricht mit Arbeiten, welche ihrem Alter angemeſſen ſind, zur möglichen Unterſtützung ihrer Eltern, durch den dadurch zu erwerbenden Verdienſt abwechſelnd verbunden wird.

Für den Elementarunterricht wird, indeſſen der Religionsunterricht von den Pfarrämtern der drei Confeſſionen beſorgt wird, ein eigener Lehrer, und zwar ohne Rückſicht auf Confeſſions=Unterſchied, angeſtellt.

Zur Beſetzung dieſer Stelle wird hiemit der Concurs eröffnet, und zur Prüfung der 27te des künftigen Monats feſtgeſetzt.

Die Competenten haben ſich daher binnen dieſer Zeit, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, bei dem großherzogl. Kreisdirectorio zu melden, und an dem zur Prüfung beſtimmten Tage auf dem großherzogl. Stadtamte dahier zu erſcheinen.

Mannheim den 23. April 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar=, Odenwälder=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 34 Seite 157.

Nr. 293.

Den Bezug der Tagsgebühren betr.

(K.D.Nr. 5317.)

In Gemäßheit eingelangter höheren Verfügungen wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Verordnung vom 17. September 1810, im Regierungsblatt von 1810 Nr. 38, verordnet §. 1, daß nur für Arbeits- oder Reiſetagen den Bezirkscommiſſairs eine Tagsgebühr paſſiert werde. Nach einer ſpäteren hohen Verfügung vom 4. Februar 1811 iſt den Bezirkscommiſſairs auch erlaubt worden, Sonntags und Feiertags Diät zu erhalten.

2) Für dieſe tägliche Gebühr muß wenigſtens acht volle Stunden gearbeitet werden.

3) Hieraus folgt aber nicht, daß eine größere Gebühr, als für die Bezirkscommiſſairs 3 fl., und für die Protocolliſten 1 fl. 30 kr. täglich paſſirt würde, wenn gleich mehr denn 8 Stunden gearbeitet worden iſt. Die fleißigen und arbeitſameren Bezirkscommiſſairs haben vielmehr die Belohnung in den §. 166 der Grundſteuer-Ordnung feſtgeſetzten Prämien zu ſuchen, und ſolche werden dem hohen Finanzminiſterio beſonders angezeigt werden, damit dieſelben Sr. königlichen Hoheit zur Anſtellung in Staatsdienſte empfohlen werden können.

4) Nur bei jenen Protocolliſten, welche wegen anderen Berufsgeſchäften die vorgeſchriebene Zeit des Tags nicht arbeiten können, iſt eine Ausnahme zu machen. Dieſe rechnen ihre Arbeitsſtunden, können aber auch nie mehr, als eine Gebühr täglich erhalten.

5) Das Kreisreviſorat hat ſich bei Decretur der Zettel hienach zu benehmen, und die zu hoch befundene Gebühr nach Verhältniß der Tage zu ſtreichen.

Freiburg am 25. April 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 35 Seite 305.

Nr. 294.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7209.) In Gemäßheit eingelangter höchſter Entſchließungen vom 13. und 22. l. M. ſind zu dem bisherigen Umfang des Neckar-Kreiſes noch folgende Bezirke geſchlagen worden:

1) Das landesherrliche Amt Neckarſchwarzach, welches in ſeinem bisherigen Beſtand proviſoriſch belaſſen worden iſt.

An ſtandesherrlichen Bezirken.

2) Das Amt Eberbach, 3) das Amt Hilsbach, 4) das Amt Lohrbach, 5) das Amt Mosbach, 6) das Amt Sinsheim, und 7) das Amt Zwingenberg.

An Grundherrlichkeiten.

8) Das Amt Binau mit Kleineichholzheim.

9) Das Amt Obergimpern mit Helmſtadt, Flinsbach, Untergimpern, Wagenbach, Michelbach, Babſtatt mit Martinshof, Dandenzell.

10) Das Amt Epfenbach.

11) Das Amt Eichtersheim mit Dühren, Eſchelbronn, Grombach, Neidenſtein, Rohrbach, Spechbach, Thairnbach, Weiler, Zuzenhauſen.

12) Das Amt Hüffenhard mit Dammhof, Wüſthauſen, Hättigmühle, Neckarmühlbach, Schloß Guttenberg, Wollenberg.

13) Das Amt Michelfeld mit Daisbach.

14) Das Amt Rappenau mit Adersbach und Rauhof, Biſchoffsheim und Helmhof, dem oberen Bügelhof, Ehrenberg, Haſſelbach, Heinsheim, Hochhauſen, Hoffenheim, Horrenberg, Kälbertshauſen, Neckarzimmern, Reichartshauſen, Steinbach, Stockbrunnerhof, Treſchklingen, Zimmer- und Kohlhof.

15) Das Amt Gemmingen mit Adelshofen, Berwangen, Bokſchaft, Ehrſtett mit Eulenhof, Neuhauſen, Unterbügelhof, Ittlingen, Wagenbach, Steppach mit Streichenberg.

16) Das Amt Siegelsbach mit Weilerhof.

17) Das Amt Großeichholzheim mit Haydersbach.

Das dieſſeitige Kreisdirectorium hat die ihm nach dem Organiſationsedict vom 26. November 1809 Beilage **D** zukommende Geſchäftsführung hinſichtlich dieſer Bezirke bereits mit dem 23. d. M. übernommen, und bringt ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, um in geeigneten Fällen ſich darnach benehmen zu können.

Mannheim den 26. April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 34 Seite 157.

Nr. 295.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere einige Druckfehler wegen den zehendfreien Diſtricten betreffend.

Nach eingelangter Entſchließung des hochpreißlichen Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement v. 22. d. Nr. 1127 ſind

1) In der Grundſteuer-Ordnung folgende Druckfehler zu verbeſſern:

Seite 55, Zeile 11 von oben iſt ſtatt zehendbaren „zehendfreien;“

Zeile 12 von oben, ſtatt zehendfreien „zehendbaren“ zu ſetzen, und in der Beilage Ziffer 4 iſt die Klaſſe des Grundſtücks Nr. 2 mit **I b** zu bezeichnen, ſtatt mit 1 a.

Die Klaſſe der Grundſtücke 3 und 4 mit **I a** ſtatt mit **I b**.

Denn nach §. 94 ſind die in Bezug auf die Zehndbarkeit getheilte Klaſſen, neben der Klaſſenzahl mit Buchſtaben zu bezeichnen, die zehendbare mit a, die zehendfreie mit b, und das Güterſtück Nr. 2, das höher angeſchlagen iſt, gehört in der zum Beiſpiel ausgefüllten Tabelle offenbar in die zehendfreie, die Güterſtücke 3 und 4 aber, welche niederer angeſchlagen ſind, in die zehendbare Abtheilung.

2) Da dieſe Druckfehler bereits zu Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben haben, ſo findet man ſich bewogen, zugleich folgende Belehrung zu ertheilen:

3) Zehendfreie Güter müſſen bei gleicher Qualität und Lage, wie es die Natur der Sache mit ſich bringt, mit einem höhern Capital belegt werden als zehendbare, die Differenz iſt gleich dem Capitalwerth des Zehendens.

4) Wo alle Güterſtücke einer Gemarkung, oder auch nur alle Güter einer Klaſſe zehendbar oder zehendfrei ſind, da iſt die Zehendbarkeit oder Zehendfreiheit in keine Betrachtung zu ziehen, denn der Durchſchnitt aus den Kaufpreiſen und die Taxation bezieht ſich nur auf zehendbare oder zehendfreie Güter. Ganz der nämliche Fall tritt ein, wo alle Grundſtücke einer Klaſſe zehendbar oder zehendfrei ſind, weil die Durchſchnittspreiſe für ganze Klaſſen eruirt und eben ſo die Taxation klaſſenweiſe vorgenommen wird.

5) Nur auf folgende zwei Fälle findet daher der obige Satz ſeine Anwendung, nämlich: a) wenn die Güter einer Klaſſe aus zehendbaren und zehendfreien Diſtricten beſtehen; b) wenn in einem zehendbaren Diſtrict einzelne zehendfreie Güter liegen.

6) Im erſten Fall iſt ſchon bei der Klaſſification, die übrigens ohne Rückſicht auf die Zehendbarkeit oder Zehendfreiheit vorgenommen wird, zu bemerken, welche Diſtricte zehendbar, und welche Diſtricte zehendfrei ſind (§. 86).

7) Obgleich in der Regel nur für ganze Klaſſen der Durchſchnittsgüterpreis geſucht wird, ſo iſt doch in dem angegebenen Fall ein beſonderer Durchſchnitt aus den Kaufpreiſen der zehendbaren, und ein beſonderer Durchſchnitt aus den Kaufpreiſen der zehendfreien zu ziehen (§. 94).

8) Da aber die Klaſſentaxen nicht ſimplicirter nach den eruirten Durchſchnittskaufpreiſen angenommen werden ſollen, ſondern zugleich eine Taxation durch vereidete Experten vorgeſchrieben iſt (§. 96); ſo muß von dieſen auch ein pflichtmäßiger Anſchlag der zehendbaren und zehendfreien Diſtricte zu Protocoll gegeben werden.

9) Abgeſehen von der Zehendbarkeit und Zehendfreiheit, wodurch die Güter einer Klaſſe einzig in zwei Abtheilungen zerfallen können, müßten beide gleich hoch taxirt werden, daher der Anſchlag der Taxatoren für den zehendfreien Diſtrict

nur um den Capitalwerth des Zehendens von dem Anſchlag für den zehendbaren Diſtrict verſchieden ſeyn darf.

10) Dieſe Proportion der Anſchläge iſt nur dann zu erwarten, wenn man den Anſchlag der Taxatoren für den zehendfreien Diſtrict zur Grundlage nimmt, und den 25fachen Betrag des Zehendens per Morgen abzieht, und ſo das Taxatum für den zehendbaren Diſtrict beſtimmt; oder wenn man den Anſchlag für den zehendbaren Diſtrict zur Grundlage nimmt, den 25fachen Betrag des Zehenden per Morgen dieſem beiſchlägt, und dadurch das Taxatum für den zehendfreien Diſtrict regulirt.

11) Auf dieſe Betrachtungen gründet ſich die Vorſchrift des §. 98, der lediglich eine richtige Proportion zwiſchen der Taxation beider Abtheilungen einer und derſelben Klaſſe, die ſich lediglich in Beziehung auf die Zehenden als verſchieden darſtellen, begründet.

12) Damit indeſſen auch darin, daß an einem Ort der Anſchlag für die zehendbare Abtheilnng — in einem andern der Anſchlag für die zehendfreie Abtheilung zur Grundlage genommen, und das Taxatum für die zehendfreien, reſpective zehendbare Abtheilung, bald durch Beiſchlagung, bald durch Abzug des Zehendcapitals regulirt wird, kein verſchiedenes Verfahren Statt finde; ſo iſt überall die Taxation für die zehendbare Abtheilung zur Grundlage zu nehmen, nnd durch Beiſchlagung des Zehendcapitals, nach Vorſchrift des §. 98, das Taxatum für die zehendfreie Abtheilung zu beſtimmen.

13) Im zweiten Fall, wo in einer zehendbaren Klaſſe oder Abtheilung nur einzelne Güterſtücke zehendfrei ſind, iſt der Durchſchnittspreis nur aus den Verkäufen über zehendbare Güter zu ziehen (§. 93), auch die Taxation nur für die zehendbaren Güter zu erfordern, den einzelnen zehendfreien Gütern iſt aber alsdann das Capital des Zehendens, nach Vorſchrift des 137. §. lit. c, beizuſchlagen.

Zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe werden hievon ſämmtliche Bezirkscommiſſärs unterrichtet.

Mannheim den 27. April 1811.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 35 Seite 161.

Nr. 296.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7344.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Abzug der Zehendlaſten betreffend.

Da dem Zehendherrn die Verbindlichkeit aufliegt, Kirchen- und Pfarrhäuſer zu bauen, wenn das Vermögen der Kirchenfabrik oder des Heiligen nicht hinreichet; ſo iſt die Frage entſtanden: ob bei Berechnung der von den Zehenden abzuziehenden Laſten auf das kleinere oder größere Vermögen der Fabrik Rückſicht genommen, oder der Zehendherr ſo anzuſehen ſeye, als ob er dieſe Laſten allein und unmittelbar beſtreiten müſſe?

Hierauf wird vom hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen unterm 22. dieſes Nr. 1126 folgende Belehrung ertheilt:

1) Obgleich der §. 78 wegen der Baulaſten geſtattete Abzug an dem Zehendertrag zum Vortheil der Zehendherrn gereichet, ſo iſt doch keineswegs zu erwarten, daß ſich einer derſelben deswegen zu irgend einem Bau hauptpflichtig bekennen wird, wenn er nicht die Bauſchuldigkeit wirklich auf ſich hat, daher kann den Angaben der Zehendherrn, ſo weit ſie ſich hauptpflichtig erklären, und deswegen Abzug der Laſten verlangen, unbedenklich nachgegangen werden.

2) Wird aber ein Abzug von dem Zehendertrag bloß deswegen verlangt, weil, nach dem Geſetz vom 26. April 1808 Regierungsblatt Nr. XIII, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, und dem Satz 710 ꝛc. des neuen Landrechts, der alte Zehenden innerhalb eines Kirchſpiels für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, die Laſt des Beitrags zu Kirchenbedürfniſſen auf ſich hat, ſo iſt ohne Rückſicht auf den gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens dem Zehendherrn aufzugeben, nachzuweiſen:

daß er zu dem jüngſten Kirchenbauweſen wirklich hülfsweiſe beigetragen hat.

3) Nur dieſe Nachweiſung begründet, wegen der hülfsweiſe aufhabenden Baupflicht, einen Anſpruch auf Abzug der Baulaſt vom Zehenden, nie aber eine aus dem gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens abgeleitete Vermuthung, daß eine ſolche Laſt in Zukunft auf den Zehendertrag fallen werde.

Tritt in Zukunft die Laſt wirklich ein, dann iſt der Anſpruch auf Abzug gegründet, die auch auf Vorweiſung eines Documents über die geleiſtete Beihülfe, bei dem jedesmalig nächſten Ab- und Zuſchreiben wirklich vorgenommen werden muß.

4) Aus der oben erwähnten Nachweiſung des Zehendherrn muß ſich näher ergeben, in welchem Verhältniß er

a) zur Reädification und Reparation, oder
b) bloß zur Reädification, oder
c) bloß zur Reparation

wirklich beigetragen hat, ob er die Hälfte, ein Drittel ꝛc. wegen Unvermögenheit des Kirchenvermögens beiſchießen mußte.

5) Die §. 77 für Unterhaltung und Erbauung der Kirchenbaulichkeiten regulirte Abzugsſummen theilen ſich folgendermaßen

	für Reädification und Reparation	f. Reädification allein	für Reparation. allein
Pfarrhaus	50 fl.	30 fl.	20 fl.
Kirche ohne Thurm	60 fl.	40 fl.	20 fl.
Kirche mit Thurm	70 fl.	47 fl.	23 fl.
Langhaus allein	40 fl.	27 fl.	13 fl.
Chor allein	20 fl.	13 fl.	7 fl.

6) Nach dem Verhältniß, in welchem ein Zehndherr hülfsweiſe zur Reädification und Reparation oder zu Reädification oder Reparation allein, an dem ganzen Gebäude oder einem Theil bei dem jüngſten Bauweſen wirklich beigetragen hat, nach dem nämlichen Verhältniß iſt ihm die für die Reädification und Reparation, oder für die Reädification, oder für die Reparation allein, für das ganze Gebäude oder ein Theil regulirte Summen abzuſchreiben. Hievon werden die Zehndherrn und Ortsvorſtände in Kenntniß geſetzt, und den Bezirkscommiſſarien wird aufgetragen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Mannheim den 27. April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 35 Seite 162.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 33 Seite 337. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. Mai 1811 Nr. 5630.

Nr. 297.

Eingeſchlichene fremde Werber im groſsherzoglichen Lande betr.

(K.D.Nr. 5449.)

Nach Inhalt anher gelangten hohen Reſcripts des groß- herzoglichen Landes-Polizei-Miniſterialdepartement vom 17. d. M. Nr. 1734 ſollen ſich, nach dorthin geſchehenen Anzeigen, in die großherzoglichen Lande fremde Werber zu Debauchirung großh. Soldaten und anderer jungen Leute eingeſchlichen haben. Es werden daher ſämmtliche landesherrlichen und grundherrl. Aemter dieſes Kreiſes hierauf aufmerkſam gemacht, und dieſelben, in Gemäßheit obgedachten Reſcripts, andurch angewieſen, auf derlei Perſonen nicht nur ein ſtets wachſames Auge tragen zu laſſen, ſondern auch alle zweckmäßigen Anſtalten in dem Amtsbezirk zu treffen, damit dergleichen Debauchirungen und Unordnungen nicht Statt finden können, beſonders aber ſind bei allen Grenz- und Eingangsorten in das Land die Päſſe genau viſitiren zu laſſen, und jene Perſonen, welche ohne erlaubte Abſicht in das Land eintreten, oder ſolches paſſiren wollen, zurückzuweiſen, und dafür zu ſorgen, daß vor ihrer Beherbergung jeweils der Amtsbehörde die Anzeige gehörig gemacht, und überhaupt die wegen Beherbergung Fremder beſtehende Verordnung genau beobachtet werde.

Freiburg den 29. April 1811.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 36 Seite 313.

Nr. 298.

Die Ehe-Proclamationen betr.

In Gemäßheit anher eingelangten Reſcripts des großherzogl. hochpreislichen Miniſteriums des Innern Generaldirectorii vom 18. dieſes Monats haben an jenen Sonntagen, an welchen die Copulationen nicht erlaubt ſind, auch die Eheproclamationen nicht Statt.

Welches daher den landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern, Decanaten und Pfarrämtern dieſes Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 29. April 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 37 Seite 321.

Nr. 299.

Die Zurücksendung der Ausschreiben wegen Holzversteigerungen betr.

Durch Reſcript des großherzoglichen Finanzminiſteriums Forſt- und Jagdweſensſection vom 16. d. M. Nr. 1648 iſt die Eröffnung anher geſchehen, wie man dortſeits ſchon mehrmalen wahrgenommen, daß die Ortsvorgeſetzten die wegen Holzverſteigerungen an dieſelben erlaſſen werdenden Ausſchreiben nicht, wie es verordnet iſt, der betreffenden Forſtbehörde atteſtirter wieder zurückſenden.

Es werder daher ſämmtliche Ortsvorſtände dieſes Kreiſes beauftragt, alle dießfalls erhaltende Ausſchreiben nach geſchehener Publication jeweils mit Beiſetzung der Publicationsurkunde an die betreffende Forſtbehörde wieder zurückzuſenden, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von einem Reichsthaler, mit welchen ſie von den betreffenden Aemtern auf erfolgende Anzeige der Nichtbefolgung ohne weiters zu belegen ſind.

Freiburg den 29. April 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 37 Seite 321.

Nr. 300.

Die Hunds-Taxgelder betr.

In Gemäßheit der von dem großherzogl. hochpreislichen Miniſterium des Innern Generaldirectorii ergangenen und von dem hohen Landes-Oeconomie-Miniſterialdepartement unterm 10. d. anher eröffneten Verfügung wird den mit dem Einzuge und Ablieferung der Hundstaxgelder beſchäftigten und beauftragten Stellen von dem ganzen Ertrag derſelben ein Betrag von 5 Procent als Belohnung für ſich in Abzug zu bringen geſtattet.

Wovon die ſämmtlichen landesherrlichen und grundherrlichen Aemter, ſo wie die Bezirksverrechnungen, in Kenntniß geſetzt werden. Freiburg den 30. April 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 37 Seite 321.

Nr. 301.

Directorium des Neckar-Kreises.

(7613.) Die Viſirung der Frachtbriefe von den ausländiſchen Ortsobrigkeiten betr.

Mittels hohen Beſchluſſes des großherzogl. Finanzenminiſteriums Steuerdepartement vom 29. vorigen Monats Nr. 1207 iſt die im Artikel 4 der Verordnung vom 2. October 1810, ſo wie im Artikel 6 der Verordnung vom 15. October 1810 Regierungsblatt Nr. 41 und 42, enthaltene Vorſchrift, wornach die, für die inländiſche Conſumtion eingeführt werdenden Colonialwaaren mit einem von der Beſtäterei oder Obrigkeit des Ladorts ausgefertigten und reſp. beglaubten Frachtbrief verſehen ſeyn müſſen, wieder aufgehoben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mannheim den 1. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 36 Seite 169.

Nr. 302.

Die Taxation der Häuſer betreffend.

Die Einſicht einiger auf die Häuſercataſtrirung Bezug habenden Arbeiten hat die Ueberzeugung verſchafft, daß nicht ſämmtliche Bezirkscommiſſärs und Bautaxatoren bei dem Anſchlage der Gebäude von dem richtigen Geſichtspuncte ausgehen. Man ſieht ſich daher veranlaßt, folgende einem der Bezirkscommiſſäre über eine vorgelegte Tabelle, von dießſeits gegebene, und von dem hohen Finanzminiſterium genehmigte Belehrung allgemein bekannt zu machen, damit ſich die Bezirkscommiſſärs und Bautaxatoren darnach richten.

Aus dem vorgelegten Berichte und der Tabelle über die Hauskäufe und deren Modificationen ſcheint hervor zu gehen, daß die Modification der Kaufpreiſe in der Tabelle entweder gleichzeitig mit der Taxation, oder erſt nach der Taxation geſchehen ſey. Beides iſt fehlerhaft, und verrückt gänzlich den Endzweck, zu welchem dieſe Kaufpreisauszüge beſtimmt ſind. Durch die Kaufpreiſe ſollen die Taxatoren in die Kenntniß des Localwerths der Häuſer geſetzt werden. Nicht der Werth, den der Taxator nach Gründen ſeiner Wiſſenſchaft einem Gebäude beilegen kann, gibt den Taxationsanſchlag, ſondern der Taxator ſoll ſich in jedem einzelnen Orte durch die Hauskäufe von dem Häuſerpreis in der befragten Gemeinde unterrichten, und ſoll dann mit Hülfe ſeiner Kunſt nach dieſem Preis den Werth jener Häuſer des Orts beſtimmen, welche nicht verkauft worden ſind. Die Taxation der Häuſer in jedem Ort bildet daher ein für ſich allein beſtehendes Ganzes, ohne daß in der Regel die Taxation in einem benachbarten Orte damit ins Verhältniß gebracht zu werden brauchte. Dieß verſteht ſich aber doch nur von jenen Orten, wo die Tabellen über die Kaufpreiſe hinlängliche Momente an Handen geben, um einen laufenden Localpreis daraus abſtrahiren zu können. Wo dieſe Momente aus den Tabellen mangeln, da ſind die Localhäuſerpreiſe benachbarter gleichgattiger Gemeinden in vergleichende Rückſicht zu ziehen. Aus dieſen Demonſtrationen geht hervor, einmal, daß die Tabellen über die Häuſerkäufe mit der möglichſten Sorgfalt

zu erheben ſind, und dann, daß nicht allein die Modificationen, ſondern auch das Auffinden und Abſtrahiren der Localpreiſe jeder Taxation vorangehen müſſen. Wäre in einem oder dem andern Orte des Bezirks ein entgegengeſetztes Verfahren beobachtet; ſo wäre ſolches durch Nachholung des Verſäumten, und durch Prüfung der Taxation mit Sorgfalt zu verbeſſern.

Die Modificationen des Kaufpreiſes ſind nicht, wie geſchehen, durch das Ermeſſen der Taxatoren über den wahren Werth der Gebäude feſtzuſetzen. Denn ſo lange die Taxatoren die Localpreiſe nicht kennen (was erſt durch die modificirte Tabelle geſchieht), werden dieſe bloß ein Urtheil fällen, wie ſie ſolches aus den zuſammen gehaltenen Erfahrungen ihrer Handwerksregeln abſtrahiren; dieſes kann aber nur zufällig mit den Localpreiſen überein treffen.

Dieſe Modificationen werden begründet durch das Daſeyn in Nr. 38 der Häuſerſteuerordnung angeführten Fälle, wo ſich der Bezirkscommiſſär bei Prüfung der Modificationen zu überzeugen hat.

Freiburg den 2. Mai 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 331.

Nr. 303.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7742.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Abſchätzung iſolirt ſtehender Gebäude betr.

Da ſich wegen Abſchätzung iſolirt ſtehender Gebäude einige Anſtände ergeben haben, die eine nähere Belehrung über die Anwendung der vorgeſchriebenen Taxationsnorm erfordern; ſo wird dieſelbe vom hochpreisl. Miniſt. der Finanzen unterm 27. Apr. d. J. Nr. 1180 andurch dahin ertheilt:

1) Die Häuſerſteuer ruht auf dem reinen Ertrag (§. 1). Der Ertrag der Häuſer wird von den Eigenthümern theils durch Vermiethung, theils durch Selbſtbenutzung, in der

Regel aber meiſtens auf die letztere Art bezogen. Zuweilen wird ein Gebäude ganz oder zum Theil momentan weder auf die eine noch auf die andere Art benutzt, weil es die Convenienz des Beſitzers mit ſich bringt, zuweilen aber auch deswegen, weil dem Eigenthümer keine Art der Benutzung möglich iſt, und ſelbſt die Gelegenheit durch käufliche Ueberlaſſung des Gebäudes an Drittere, die es benutzen könnten, fehlt.

Der mögliche reine Ertrag iſt das Object der Häuſerſteuer, die Ertragsfähigkeit begründet die Steuer und die Größe derſelben.

2) Die Ausmittlung des reinen Ertrags iſt, weil derſelbe größtentheils durch Selbſtbenutzung bezogen wird, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, daher ſoll der mittlere Werth die Baſis der Beſteuerung bilden, als Steuercapital angenommen werden (§. 6).

Der mittlere Werth muß der wirkliche Localwerth ſeyn, weil nur dieſer mit der Local-Ertragsfähigkeit im Verhältniß ſteht.

3) Wo, wie dieß in Städten und Dörfern der Fall iſt, viele Gebäude beiſammen ſtehen, die alle mehr oder weniger gleicher Benutzungsart fähig ſind, läßt ſich aus dem wirklichen Werth mehrerer Gebäude, durch Berückſichtigung der Lage, Größe, Bauart und Beſchaffenheit, von Kunſtverſtändigen auf den Werth der übrigen Gebäude in der nämlichen Localtät ein approximativ richtiger Schluß ziehen, ſie können abgeſchätzt, und dadurch ein zweckmäßiges Verhältniß in Beziehung auf die Steuerlaſt begründet werden.

Auf dieſen Betrachtungen ruhen die Vorſchriften, daß die Kaufpreiſe von 1800 bis 1809 eruirt (§. 35), wo ſie in einzelnen Fällen, aus beſondern vollkommen bekannten Urſachen, über oder unter dem gewöhnlichen Preis ſtehen, modificirt (§. 38 d.), in dieſen modificirten Preiſen aber, durch unmittelbare Anſchauung der Gebäude auf die ſich beziehen, der Maaßſtab für die Taxation der übrigen Gebäude geſucht (§. 42), und hiernach dieſe Operation wirklich vorgenommen werden ſoll (§. 43.)

4) Aus dieſen Betrachtungen geht aber auch hervor: daß

a) ſelbſt in einem Locale, wo die unter 3 bemerkte Taxationsmethode vollkommen anwendbar iſt, ein anderes Verfahren nothwendig wird, wenn Gebäude vorkommen, die einer gleichen Benutzungsart, wie die übrigen, von denen der Maaßſtab der Taxation abgezogen iſt, nicht fähig ſind.

b) Daß dieſe Taxationsmethode bei iſolirt ſtehenden Gebäuden nicht wohl möglich iſt.

5) Der erſte Fall tritt nicht ſelten bei großen Gebäuden ein, wie z. B. Schlöſſern, die in Dörfern ſtehen, ehemaligen Kloſtergebäuden ꝛc.

Hier muß auf die erſte Grundlage aller Anſchläge, nämlich auf die Ertragsfähigkeit zurückgegangen, und von dieſer auf den Capitalwerth geſchloſſen werden.

Schlöſſer auf dem Land ſind gewöhnlich wie die übrigen Gebäude nicht zu benutzen, können als Appartienzſtücke von Stammgütern oft nicht einmal veräuſſert werden, wenn auch der ſeltene Fall, daß Kaufliebhaber zu finden wären, eintreten ſollte; ſie ſind oft unter günſtigen Zeitverhältniſſen in einer Ausdehnung und mit einem Aufwand aufgeführt worden, die dem gegenwärtigen Beſitzer weder nothwendig noch nützlich ſind, die Er, eben deswegen, wenn er ein ſolches Gebäude jetzt acquiriren wollte, in keinen Anſchlag bringen dürfte.

Daher iſt §. 50 ausdrücklich verordnet, daß ſolche Gebäude: „wenn ſie auch groß und koſtbar gebaut ſind, doch nicht höher geſchätzt werden ſollen, als ſimple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Perſon des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würde.“

Hier, wo von keinem allgemeinen relativen Werth die Rede ſeyn kann, weil alle Concurrenz in der Benutzung fehlt, muß der ſpeciel relative Werth in's Auge gefaßt, und der Capitalanſchlag nach Billigkeit ſo formirt werden, daß er der wirklichen Benutzung entſpricht; es darf nämlich ein ſolches Schloß nicht höher angeſchlagen werden, als ein Wohngebäude, das ſo viel Raum hat, daß der Beſitzer diejenige Wohnungsbequemlichkeit darin haben könnte, die er wirklich genießt. Das Ueberflüſſige an Raum und Pracht iſt auſſer Anſchlag zu laſſen.

Nach den nämlichen Grundſätzen ſind andere große Gebäude, bei welchen die **gewöhnliche Benutzungsart** und der davon abhängende gewöhnliche Benutzungswerth nicht eintritt, wie z. B. bei eh'maligen Kloſtergebäuden, die nun nur zum Theil zu Fabriken und Manufacturen benutzt werden; zum Theil aber gar nicht benutzt werden können. Der Anſchlag darf, wenn die gegenwärtigen Verhältniſſe eine Benutzung dem Eigenthümer ganz unmöglich machen, bis auf den Localwerth herab ſinken, den der Platz und die Baumaterialien haben, welche beim Abreiſſen gewonnen werden können.

6) Im zweiten Fall, nämlich bei iſolirt ſtehenden Gebäuden, kann zwar, wenn ſie zur nämlichen Benutzung, wie die Gebäude benachbarter Orte, geeignet ſind, und auch wirklich ſo benutzt werden, von dem Preis des nächſtgelegenen benachbarten Orts der Maaßſtab genommen werden, aber nicht ohne Diſtinction, vielmehr iſt nach Umſtänden eine Correction erforderlich, die aber lediglich aus der Localität abſtrahirt werden muß.

Sind iſolirt ſtehende Gebäude, als Zubehörden von Gütern, nach dem Maaß der Bewohnungs- und Wirthſchaftserforderniſſen eingerichtet, ſo haben ſie in dieſem Fall gleichen Benutzungswerth wie ähnliche Gebäude benachbarter Orte, können alſo auch ohne weitere Correction im Kaufwerth gleich geſetzt werden, und dieß um ſo mehr, weil ſie, als nothwendige Angehörden zum Gut, nie überflüſſig werden, ſondern, wenn ſie durch Alter oder Zufall zu Grund gehen, wieder erbaut werden müſſen.

Der nämliche Fall tritt bei Mühlen, Gewerbsgebäuden und Wirthshäuſern ein, die wegen Benutzung des Locals, des Waſſers — des Winds — oder der Einkehr, abſichtlich iſolirt liegen, da in dieſem Fall die iſolirte Lage einen Minderwerth keineswegs begründet, daher §. 48 auch verordnet iſt, daß bei Mühlen der Anſchlag unter Rückſichtsnahme auf die Erbauungskoſten, und den nach dem gegenwärtigen Zuſtand zu bemeſſenden Minderwerth gemacht werden ſoll.

Dagegen iſt eine Correction des Maaßſtabs benachbarter Orte in der Anwendung auf iſolirt ſtehende, zu gleicher Benutzungsart geſchickte und gewidmete Gebäude beſonders erforderlich, wenn ſie bei veränderten Umſtänden nur benutzt werden, weil ſie einmal da ſtehen, wenn voraus zu ſehen iſt, daß ſie gar nicht wieder in der Localität angelegt werden würden.

Hier muß der Minderwerth, welcher aus der iſolirten Lage entſteht, nach Billigkeit beſtimmt, der Maaßſtab, der von den Kaufpreiſen benachbarter Orte abſtrahirt iſt, corrigirt werden.

Zu dem Minderwerth, der aus der Localität entſpringt, kann nun für große Gebäude das im erſten Fall (5) ausgeführte Verhältniß hinzukommen, der iſolirten Lage wegen in doppelter Stärke eintreten. Beträchtliche Gebäude können oft nur ſo hoch angeſchlagen werden, als die Pächterswohnung, wozu ſie jetzt einzig dienen, und dienen können.

Alle Rückſichten, welche im Satz 5 bei großen Gebäuden in Städten und Dörfern, die zu der gewöhnlichen Benutzungsart nicht tauglich ſind, genommen werden müſſen, ſind bei iſolirter Lage ebenfalls zu nehmen, neben dieſer iſt aber eben dieſe Lage in beſondere Betrachtung zu ziehen, und nach der Möglichkeit der Benutzung ſolcher Gebäude der Capitalanſchlag zu beſtimmen.

Der §. 49 der Häuſerſteuer-Ordnung ſchreibt daher vor: „Da der Werth der Häuſer äußerſt local iſt, und nur in Städten und Dörfern aus den wirklichen Kaufpreiſen ein ſicheres Reſultat gezogen werden kann; ſo haben ſich die Taxatoren bei iſolirt liegenden größern Baulichkeiten, ſie mögen zur Bewohnung dienen, zu Fabriken und Manufacturen oder zur Landwirthſchaft benutzt werden, um die auf den Werth Einfluß habenden beſonderen Verhältniſſe genau zu erkundigen, und hiernach, keineswegs aber nach den Koſten, welche die Erbauung veranlaßt haben mag, ihre Schätzung einzurichten.“ Mannheim den 2. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 36 Seite 169.
Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 329. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 6. Mai 1811.

Nr. 304.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 310.)

Sämmtlichen Aemtern des Neckar-Kreiſes und des Main- und Tauber-Kreiſes wird andurch eröffnet, die peinlichen Gerichtstabellen in Zukunft nicht an dießſeitige Stelle unmittelbar mehr zu überſchicken, weil ſolche von den benannten großherzogl. Kreisdirectorien in Abſchrift zum Hofgericht gelangen.

Mannheim den 2. Mai 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 37 Seite 177.

Nr. 305.

Die Steuerpärequation betreffend.

Benachrichtiget, daß die Unterthanen hier und da eine ganz irrige Anſicht über den Zweck und die Folgen der gegenwärtigen Steuerpärequation haben, daß ſie häufig durch Vergleichung ihres gegenwärtigen Steuercapitals und der davon entrichtenden Abgabe, aus der in allen Orten eintretenden Erhöhung des letztern, auch auf eine Erhöhung der Steuer ſchließen.

In Erwägung, daß dieſe irrige Anſicht die Unterthanen über eine Maaßregel beunruhiget, die einzig ihr Wohl bezwecket, findet man ſich bewogen, nachſtehende Belehrung zu ertheilen:

Der Zweck der Steuerpärequation iſt lediglich, die Ungleichheiten aufzuheben, welche die Unterthanen gegenwärtig drücken, ein gerechtes Verhältniß herzuſtellen, dafür zu ſorgen, daß der Acker, der 10 fl. ertragt, nicht in einer Gegend 20 kr., in einer andern Gegend aber 40 kr. Abgabe entrichte, ſondern in allen Gegenden des Landes gleich viel.

Die wirkliche Größe der Abgabe, ob nämlich der 10., 12. oder 20. Theil des Ertrags abgegeben werden muß, hängt nicht von der Größe des Steuercapitals ab, ſondern von dem

Staatsbedürfniß. Iſt dieſes z. B. nach Abzug der Einnahme aus den Saatsgütern, Zehnden und andern Gefällen, nach Abzug der Zölle, der Ohmgelder und Acciſe dem 20. Theil des reinen Ertrags gleich, ſo muß dieſer erhoben werden, ob das Steuercapital groß oder klein iſt.

Iſt der wahre Werth das Steuercapital, wie es nach der Steuerordnung ſeyn ſoll, und 4 pCt. der reine Ertrag, ſo müßte bei Erhebung des 20. Theils von 100 fl. Steuercapital 12 kr. entrichtet werden. Würde nun ſtatt des ganzen Werths der Güter nur der halbe Werth angenommen, ſo könnte dieſes zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nicht führen, denn nun müßte von den 50 fl., die an die Stelle der 100 fl. getreten wären, eben ſo viel, nämlich 12 kr., alſo von 100 fl. Capital 24 kr., entrichtet werden.

Es iſt hier gerade der nämliche Fall wie bei der Brand-Aſſecuranz. Wenn in einem Jahr 4 kr. per 100 fl. Häuſerwerth erhoben werden müſſen, um die Brandſchulden der Geſellſchaft zu zahlen, ſo müßten, wenn gleiche Summe erhoben werden ſollte und nur der zehnte Theil des Werths der Häuſer zum Maaßſtab der Vertheilung ſtatt dem ganzen angenommen würde, nun von 100 fl. auch zehnmal ſo viel, nämlich ſtatt 4 kr. 40 kr., erhoben werden, die Geſellſchaftsglieder würden alſo von dieſer Verkleinerung des Maaßſtabs eben ſo wenig einen Vortheil haben, als es ihnen ſchaden könnte, wenn man den doppelten Werth zum Maaßſtab wählte, weil ſie in dieſem Falle von 100 fl. zwar nur 2 kr., aber von 100 fl. wahren Werth doch immer wieder 4 kr. entrichten müßten.

Da man die Unterthanen über ein Verhältniß, das ſie ſo nahe und ſo allgemein wie das Steuerweſen berührt, möglichſt aufzuklären wünſchet, damit ſie die wohlthätigen Abſichten der Regierung — gleiche Vertheilung der unvermeidlichen Staatslaſten — zu erkennen im Stande ſind, ſo haben ſämmtliche Kreisdirectorien die Belehrung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Beamten und Ortsvorſtände

aber aufzufordern, jede Gelegenheit zu benutzen, um ihre Untergebenen hierüber näher aufzuklären.

Karlsruhe den 4. Mai 1811.

Sensburg vdt. Enefelius.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 235

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 182. Neckar-Kreisdirectorium vom 7. Mai 1811 Nr. 8162.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 364. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 18. Mai 1811 Nr. 6273.

Nr. 306.

Die Aufführung neuer Gebäude betreffend.

Man hat von Seiten des hieſigen Directoriums mißfällig wahrnehmen müſſen, daß in mehreren Ortſchaften des dieß-ortigen Kreiſes der in Anſehung neu aufzuführender Gebäude unterm 5. Mai v. J. Nr. 1942 erlaſſenen Generalverordnung zuwider, ganz neue Häuſer durchaus von Holz aufgeführt werden, ohne hiezu die vorſchriftsmäßige Dispenſation dieß-orts eingeholt zu haben. Es wird deswegen obige Verordnung andurch mit dem Anhang wiederholt eingeſchärft, daß die Aemter für genauere Beobachtung derſelben verantwortlich gemacht werden.

Offenburg den 4. Mai 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 41 Seite 205.

Nr. 307.

Anweiſungen auf katholiſche Stiftungen betreffend.

(K.D.N. 5812.)

Nach hohem Erlaß des großherzogl. Miniſteriums des Innern katholiſches Kirchendepartement vom 19. Februar d. J.

Nr. 1349, ſoll ein ſpecificirtes Verzeichniß aller vom April v. J. an bis zum Ende 1810 auf die verſchiedenen katholiſchen Stiftungen verfügten Anweiſungen, unter der Bemerkung der anweiſenden Stelle, der Nummer und das Datum der Anweiſung der Stiftung, worauf die Anweiſung geſchehen, und zwar bei jedem Poſten ſpecifiſch, in Zeit 14 Tagen vorgelegt, künftig aber auf die Heiligen, ehe das kath. Kirchendepartement durch die Vorlage der nach der Organiſation einzuſchickenden Status in Stand geſetzt iſt, dem großherzogl. Miniſterial-Polizeidepartement, oder den Kreisdirectorien die für die Unterſtützung disponiblen Summe bekannt zu machen, keine wichtigere, noch ſtändige Zahlungsanweiſung ohne vorherige Anfrage bei dem großherzogl. kath. Kirchendepartement oder bei dem Landes-Polizeidepartement erlaſſen werden.

Hiernach haben die landesherrlichen Bezirks- und Stadtämter, wie auch die grundherrlichen Aemter, ſich zu benehmen, und die Verzeichniſſe in beſtimmter Friſt einzuſenden.

Freiburg den 6. Mai 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 345.

Nr. 308.

Die hofgerichtliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Capläne in Gantsachen betreffend.

(R.N. in Civ. 2096.)

Das großherzogl. hochpreisliche Juſtizminiſterium hat durch hohen Erlaß vom 1. d. M. N. 1041, die hofgerichtliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Kapläne in Gantſachen betreffend, anher eröffnet: daß unter den, in der im hieſigen Anzeigeblatt Nr. 29 enthaltenen hohen Entſchließung vom 20. März d. J. Nr. 693 bemerkten Pfarrer und Localcaplänen — allerdings auch die ſtandesherrlichen, da ſie der landesherrlichen Beſtätigung bedürfen, begriffen, und in dieſer Kathegorie landesherrlich beſtätigter Diener, nach dem Wortlaut des Organiſationsedicts

Beilage C. Nr. 10 Lit. E. in Gantſachen den Hofgerichten untergeben ſeyen.

Welche hohe Entſchließung nachträglich zum dießſeitigen Erlaß vom 2. vorigen Monats Nr. 1448 Anzeigeblatt Nr. 29 zur Nachachtung für ſämmtliche landesherrliche, ſtandesherrliche und grundherrliche Aemter des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 7. Mai 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 345.

Nr. 309.

Die Verfaſſung und Einſendung der Tabelle über ſämmtliche Kreis-Sanitätsbeamte betr.

(K.D.Nr. 5876)

Mittelſt Erlaſſes des großherzoglich hochpreislichen Landes-Polizeidepartement vom 16. März und Empfang den 3. d. M. Nr. 1196 wird die nach dem Regierungsblatt Nr. 35 vom 1. September 1810 vorgeſchriebene Tabelle über ſämmtliche Kreis-Sanitätsbeamte nach dem Formular 22 von 1810 — 1811 einzuſenden befohlen; dabei ſind noch im Feld:

1) Die Nummern und der Geburtsort;

2) Das Alter und die Religion;

3) Der Grad der Lizens, ob er Ober-, Unterwundarzt oder Gehülfe ſey, beizufügen.

Auch ſind in dem 4. Feld nicht nur die Wundärzte, ſondern ſämmtliche Medizinalperſonen ohne Ausnahme einzutragen.

Die landesherrlichen Bezirksämter und Phyſicate haben nach Anleitung der Verordnung vom 1. September 1810 Regierungsblatt 35 und der obigen hohen Miniſterialvorſchrift dieſe Tabelle zu verfaſſen, und ſie binnen 14 Tagen ohnfehlbar anher zu überſenden. Freiburg den 7. Mai 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 338.

310.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8158.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Mangel mittlerer Güterpreiſe betr.

1) Wo ſich mittlere Güterpreiſe nicht auffinden laſſen, und Abſchätzungen durch Vergleichungen mit angrenzenden Liegenſchaften ebenfalls durchaus unmöglich ſind, da ſoll nach §. 6 der Grundſteuer-Ordnung das 25fache des reinen Ertrags als Steuercapital angeſetzt werden.

2) Unterm 8. Februar 1811 Nr. 401 iſt, in Beziehung auf dieſe Vorſchrift, weiter verordnet worden, daß jede derartige Berechnung, ſo weit möglich vermieden, und aus den bekannten Güterpreiſen eines Orts, auf den Werth, nicht bloß der unmittelbar anſtoßenden Güterſtücke, ſondern auch der benachbarten Gemarkungen, die ungefähr gleichen Boden haben, wo die nämlichen Gewächſe gezogen werden, die Bauart nicht ſehr verſchieden und der Abſatz der Producte der nämliche iſt, geſchloſſen werden ſolle, damit eine Beſtimmung des reinen Ertrags nur in ganz ſeltenen Fällen erforderlich werde, wo man alsdann auch mit deſto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen könne.

3) Da nach eingekommenen Berichten hier und da ganze — zuweilen eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gemarkungen in ſich faſſende — Diſtricte vorkommen, wo in den zur Baſis angenommenen Decennien entweder gar keine oder nur äußerſt wenige Güter verkauft worden ſind, weil der Lehnverband die Grundſtücke unveräußerlich und das Bauerngewerb ihre Zerſtücklung unräthlich macht; ſo iſt die Frage entſtanden:

Wie in ſolchen Fällen verfahren werden ſoll.

4) In Erwägung, daß der verhältnißmäßige Anſchlag aller Grundſtücke des ganzen Landes in den Durchſchnitts-Kaufpreiſen allein eine feſte, von Willkühr und eigennützigen Nebenabſichten freie Grundlage hat; daß die Güteranſchläge derjenigen Gemarkungen, in welchen wenig oder gar keine Käufe vorgefallen ſind, in ein richtiges Verhältniß mit dem

Anſchlag geſetzt werden müſſen, der ſich für andere Gemarkungen nach den Kaufpreiſen darſtellt;

in der weitern Erwägung, daß dem Beſtreben der — durch wirkliche Durchſchnittspreiſe nicht controlirten Gemeinden — ſich dem verhältnißmäßigen Anſchlag ihrer Güter zu entziehen, und die Bezirkscommiſſaire durch unrichtige Berechnungen zu täuſchen, ein wirkſames Gegengewicht gegeben werden muß;

wird für den Ziffer 3 bemerkten Fall von dem hochpreisl. Miniſterium der Finanzen unterm 4. d. Nr. 1277 folgendes Verfahren vorgeſchrieben:

5) Die Bezirks-Commiſſarien haben, wenn die Klaſſification der Güter nach dem II. Abſchnitt den Grundſteuer-Ordnung in allen Gemarkungen des Diſtricts beendigt iſt,

a) die Taxation vorerſt nur in den Orten, wo ſich der mittlere Güterpreis aus einer hinreichenden Anzahl vorgefallener Verkäufe darſtellen läßt, nach Maaßgabe des III. Abſchnitts der Grundſteuer-Ordnung, vorzunehmen.

Nach dieſer wird

b) die verhältnißmäßige Klaſſentaxe für die Gemarkungen, wo ein mittlerer Güterpreis nicht aufgefunden werden kann, beſtimmt.

Zu dieſem Ende hat der Bezirkscommiſſair

c) feſtzuſetzen, nach welchem Ort, deſſen Kaufpreiſe einen richtigen Maaßſtab an die Hand geben, jeder andere Ort ſeines Diſtricts, wo dieſes nicht der Fall iſt, taxirt werden ſoll. Er hat dieſe Eintheilung, durch den Klaſſificationsact über die Verhältniſſe jeder Gemarkung belehrt, nach Aehnlichkeit der Lage, des Bodens und der Culturart, ſo zu treffen, daß die Vergleichung erleichert wird.

Sollte der unwahrſcheinliche Fall eintreten, daß in dem ganzen Diſtrict eines Commiſſärs kein Ort wäre, wo der Klaſſentax nach den wirklichen Güterpreiſen fixirt iſt, ſo hat er ſich

d) in den benachbarten Bezirken ein oder mehrere Orte zu dieſem Zweck zu wählen.

e) Mit den Taxatoren des Orts, deſſen Durchſchnittspreis zum Maaßſtab genommen wird, begibt ſich nun der Bezirks-

commiſſair, unter Zuzug eines von dem Kreisdirectorio zu ernennenden dritten Experten, der die Güter der zum Maaßſtab gewählten Gemarkung vorerſt beſichtiget hat, und über die Preiſe wohl zu informiren iſt, in den nächſt gelegenen Bann, deſſen Güter tarirt werden ſollen, und legt dieſen drei Taratoren, nach Beſichtigung der Güter jeder Klaſſe, die Frage vor:

Wie der mittlere Preis, im Gleichgewicht mit dem Durchſchnittspreis der zum Maaßſtab dienenden Gemarkung feſtzuſetzen ſeyn möchte.

f) Ueber das Reſultat wird ſogleich ein Protocoll verfaßt, und, da dieſes in allen ſolchen Orten an die Stelle der Durchſchnitts-Berechnung über den Mittelpreis jeder Klaſſe tritt (§. 96), ſo hat der Bezirkscommiſſair die Localtaratoren darüber ſogleich zu hören, ihre Anſchläge nach §. 97 beizuzuſetzen, zugleich aber auch die allenfallſigen Gegengründe der Lit. E bemerkten auswärtigen Taratoren anzuhören, und hiernach das Tarations-Protocoll (Ziff. 14 der Grundſteuer-Ordnung) aufzuſtellen.

g) Der dritte, von dem Kreisdirector zu ernennende Experte ſoll weder aus dem Ort, deſſen Güterpreis zum Maaßſtab dient, noch aus einem der Orte, die hiernach zu tariren ſind, gewählt werden, ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit und vorzüglichen landwirthſchaftlichen Kenntniſſen ſeyn.

h) Vereinigt ſich derſelbe über den anzunehmenden Mittelpreis mit den übrigen zwei auswärtigen Taratoren nicht, ſo iſt ſeine Meinung im Protocoll beſonders zu bemerken.

i) Auf ähnliche Art werden nun die Güter der übrigen Orte klaſſenweis tarirt, der Anſchlag für den erſten Ort, der tarirt worden iſt, gibt den Maaßſtab für die Taration des zweiten, der Anſchlag des zweiten für den dritten u. ſ. w.

k) Der von dem Kreisdirectorio ernannte Experte iſt für alle dieſe Orte beizubehalten; die Localtaratoren des Orts, von dem die Güterpreiſe urſprünglich als Maaßſtab genommen werden, ſchlagen aber nur die Güter des erſten zu ta-

xirenden Orts an; die Localtaxatoren des erſten taxirten Orts hingegen die Güter des zweiten und ſo fort, da jede Gemeinde das Recht hat, auf einen verhältnißmäßigen Anſchlag der benachbarten Güter zu dringen, indem hierauf die gleiche Vertheilung der Steuerlaſt weſentlich beruht.

l) Der Anſchlag der Güter des jedesmal vorhergehenden Orts iſt in den **Lit. H.** bemerkten Fall nach dem Urtheil des dritten — der Taxation jedes Orts beiwohnenden — Experten anzunehmen.

m) Die Aeuſſerungen der Ortstaxatoren über den Anſchlag ihrer eigenen Gemarkung durch die auswärtigen Experten (**Lit. F.**) iſt bei Taxation der nächſten Gemarkung in keine Betrachtung zu ziehen; ſie, die Ortstaxatoren, haben, als die auswärtigen Taxatoren des nächſten Orts, nur dahin zu ſehen, daß der Anſchlag in ein richtiges Verhältniß mit dem Anſchlag ihrer Gemarkung, nach dem Urtheil der Taxatoren des vorhergehenden Orts komme, da dieſes der einzige Zweck des ganzen Verfahrens iſt, über die Widerſprüche der auswärtigen Experten und Localtaxatoren jeden Orts aber die Reviſions-Verſammlung zu entſcheiden hat.

Hiernach haben ſämmtliche Bezirks-Commiſſaire, welche in Diſtricten arbeiten, wo die Ziff. 3 angeführten Verhältniſſe eintreten können, zu verfahren.

Mannheim den 7. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 38 Seite 181.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 361. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Mai 1811 Nr. 6272.

Nr. 311.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8239.) Die Erleichterung der tabellariſchen Darſtellungen betr.

Das hochpeisliche Miniſterium des Innern Generaldirectorium hat nach Beſchluß vom 25. April Nr. 1480, zu Ver-

minderung der Geſchäfte, die im großherzogl. Regierungsblatte vom Jahr 1810 Nr. 35 vorgeſchriebenen Tabellen und Extracte, in ſo weit ſolche in den Geſchäftskreis des gedachten Miniſteriums gehören, in 4 Klaſſen abgetheilt.

1) In ſolche, welche alle Jahre einzuſenden ſind, als:

a) Bevölkerungtabelle, Formular I.

b) Extracte aus den Zunftrechnungen, Formular V.

c) Unterſtützungstabelle, Formular IX, X.

d) Extraete aus den Stiftungsrechnungen, Formular XI.

e) Extracte aus den Gemeindsverrechnungen, Formular XIII.

f) Viehſtandstabelle, Formular XIX.

Der Zeitpunct zu Einſendung dieſer Tabellen wird auf die 3 erſten Monate des folgenden Jahres feſtgeſetzt.

2) In ſolche, welche nur alle 3 Jahre einzuſenden ſind, als:

a) die Tabelle über die Gewerbe, welche auch die Fabriken und Manufacturen enthalten ſollen, Formular VI, VII.

b) Die Tabelle über die Schaafzucht, ſo wie über die Rind- und Schweinfaßel, ingleichen die Pferdezucht, welche Tabelle zugleich auch die nöthigen Anmerkungen über den Fortgang der Schaaf- und Pferdezucht, und überhaupt der Viehzucht enthalten müſſen, Formular XVI, XVII und XVIII.

c) Die Tabelle über die Landescultur, für welche ein Formular nachfolgen wird.

3) In ſolche, welche ein- für allemal einzuſenden ſind, und alsdann bei den oberen Stellen fortgeſetzt werden.

a) Vermögensſtand der Stiftungen, Formular XII.

b) Vermögensſtand der Gemeinden, Formular XIV.

c) Geſundheitsbeamte, Formular XXII.

d) Dienſteinkommen der Diener, Formular XXIV.

e) Schulpräparanden, Formular XXV.

f) Schulcandidaten, Formular XXVI.

g) Schullehrer, Formular XXVII.

h) Hülfsprieſter, Formular XXVIII.

i) Beneficiate, Formular XXIX.

k) Pfarrer, Formular XXX.

4) In ſolche, welche nur alsdann zu fertigen und einzuſchicken ſind, wenn es aus Anläſſen beſonders befohlen wird, als:

a) Die Mundtodtmachung.

b) Ein- und Ausfuhrtabellen.

c) Die ſummariſchen Extracte der Kirchenbücher.

d) Die Tabellen über die Krämerei und Handwerksbewilligungen ꝛc.

Sämmtliche Bezirksſtellen haben ſich hiernach zu achten, und da die Verfallzeit aller dieſer Tabellen ſchon vorüber iſt, ſo werden dieſelben zugleich angewieſen, die rückſtändigen Tabellen innerhalb 4 Wochen unfehlbar einzuſchicken.

Mannheim den 8. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 189.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 45 Seite 401. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 27. Mai 1811.

Nr. 312.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8244.) Die nothwendige Reinigung der Obſtbäume von den Raupen betreffend.

Bereits im vorigen Jahre trat die Nothwendigkeit ein, die Aufmerkſamkeit geſammten Aemtern des dießſeitigen Kreiſes durch ein unterm 3. Mai erlaſſenes Generale auf die den Obſtbäumen ſo gemeinſchädliche Ringel- oder Beutelraupe mit der Aufforderung zu richten, durch die Ortsvorſteher und Eigenthümer dieſer Bäume die ſorgfältigſte Reinigung derſelben in der vorgeſchriebenen Zeit zu veranlaſſen. Auch in dieſem Jahre iſt, nach den geſchehenen Anzeigen, dieſe verderbliche Raupengattung wieder häufig ſichtbar. Sie beraubt nicht nur gänzlich die Aepfel- und Birnbäume ihrer Früchte, ſondern ſie zerſtört auch durch das Zerfreſſen des Laubes und der Rinde ſelbſt das Wachsthum der Bäume. Ihre Vertilgung wird daher zu Erhaltung der bereits beſtehenden Pflanzungen dringend. Die Natur dieſer Raupen bringt ein geſellſchaftliches Zuſammenleben vor der dritten Häutung mit ſich.

Man findet ſie an regneriſchen Tagen an den Stämmen der Bäume, beſonders unter den Einlenkungen der Aeſte, und bei warmem Sonnenſchein, gegen Mittag, ſitzen ſie zu Tauſenden beiſammen auf einem Fleck, entweder am Stamme des Baumes, oder im Gabelaſte. Sie können am ſchicklichſten mit einem Brette zerdrückt und getödtet werden; das Abſchütteln oder Abkehren aber iſt ohne Zweck. Die Raupen kriechen nach einigen Minuten eiligſt wieder an die Bäume zurück, und ſetzen ihre Verheerungen fort. Die ſämmtlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes werden daher auf dieſe Umſtände wiederholt, mit der Auflage aufmerkſam gemacht, durch die Ortsvorſtände und Baumbeſitzer überhaupt die eifrigſte Vertilgung dieſes der Obſtkultur ſo ſchädlichen Inſektes in der von ihnen wahrzunehmenden ſchicklichen Zeit vorzüglich bei den an öffentlichen Wegen, Alleen und Chauſſeen gepflanzten Bäumen zu veranlaſſen, auch ſich innerhalb 8 Tagen die Anzeige über den Erfolg erſtatten zu laſſen, wonächſt man nach Verlauf von 14 Tagen dem deßfallſigen Berichte eines jeglichen Amts entgegen ſehe.

Mannheim den 8. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 189.

Nr. 313.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8344.) Die neue Steuerordnung, insbeſondere die Kaufpreiſe betreffend.

Auf geſchehene Anzeige, daß in verſchiedenen Gemeinden des dießſeitigen Kreiſes in den aufzuſtellenden Verzeichniſſen über die Käufe nur die abgeſchloſſenen Privatkäufe, nicht aber die Verſteigerungspreiſe einverleibt worden ſeyn ſollen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter dem Ausdrucke Kaufpreiſe auch die Verſteigerungspreiſe zu verſtehen ſeyen, welches aus dem ganzen Inhalte der neuen Steuer-

ordnungen, insbeſondere der Grundſteuer-Ordnung Beilage Ziffer 14 Seite XXXI letzter Abſatz ganz deutlich zu erſehen iſt.

Mannheim den 9. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 39 Seite 190.

Nr. 314.

Einkommensſteuer betr.

Alle diejenigen Perſonen, deren Beſteuerung die Kreis-directorien unmittelbar nach Nr. I 3 der Verordnung vom 7. Mai v. J. über die Erhebung der Einkommensſteuer (Regierungsblatt Nr. XIX des vorigen Jahrs) zu beſorgen haben, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen von Verkündigung dieſes an, den im Laufe des vorigen und dieſes Jahrs etwa erhaltenen Zuwachs an jährlichem Einkommen, oder die Verminderung an ſolchen Laſten, welche an letzterm in Abzug kommen, bei der auf die Verheimlichung geſetzten Strafe, unfehlbar hierher anzuzeigen, und die desfalls nöthigen neuen Faſſionen aufzuſtellen. Derſelbe Termin wird denjenigen zur Bewirkung des Abſchreibens anberaumt, deren Einkommen ſich ſeit der letzten Faſſionirung vermindert hat. Nach Verfluß dieſes Termins wird nicht mehr abgeſchrieben, und hat ſich alsdann ein Jeder den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben.

Namentlich werden die Verrechnungen derjenigen milden Fonds oder Stiftungen, welche ſich unmittelbar bei dießſeitiger Stelle zu faſſioniren haben, angewieſen, dieſer Aufforderung innerhalb des anberaumten Termins zu genügen, widrigenfalls ſie in eine Strafe von fünf Reichsthalern werden verfällt werden. Durlach den 10. Mai 1811.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 42 Seite 209.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 410. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 27. Mai 1811 Nr. 6781.

Nr. 315.

Groſsherz. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2152.)

Sämmtliche dieſsſeits untergeordnete Aemter werden in Gefolg groſsherzogl. Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 1. l. M. Nr. 1045 andurch angewieſen, künftig niemals Advocaten in Eheſachen zuzulaſſen.

Mannheim am 10. Mai 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Stein

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 40 Seite 193.

Nr. 316.

An ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes.

Sämmtliche Aemter, excl. Kork, werden hiemit an ſchleunige Befolgung der, im Lahrer Wochenblatt erſchienenen dieſsſeitigen Verfügung vom 16. Jänner d. J. Nr. 516, wegen Regulirung der Bauholzabgaben aus den Gemeindswaldungen, ernſtlich erinnert, mit dem Bemerken, daſs, wenn die desfallſigen Berichte nicht binnen 14 Tagen unfehlbar einkommen, die rückſtändigen Aemter mit der Legalſtrafe werden belegt werden.

Offenburg den 11. Mai 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 43 Seite 217.

Nr. 317.

Den Bezug der Chauſſeegelder betreffend.

Ein groſsherzogl. hochpreiſslîches Miniſterium des Innern Landesökonomiedepartement hat unter dem 27. März a. c. Nr. 506 die Verfügung getroffen, daſs die mit der Poſt

Reiſenden das Chauſſeegeld nach den §. 22 der Verordnung vom 11. Mai 1810, die Behandlung des Straßenbaues betreffend, für die Hin- und Herreiſe, mithin auch für die leeren rückkehrenden Pferde zu bezahlen haben, und daß nach der über den §. 31 der Straßenordnung den 28. Mai 1810 in dem Regierungsblatt Nr. XXII bekannt gemachten Erläuterung unter dem innern Landesverkehr, welcher chauſſeegeldfrei ſeyn ſoll, der Verkehr mit inländiſchen Landeserzeugniſſen oder Fabrikaten innerhalb Landes verſtanden werde, und daher das, aus Frankreich oder einem andern Auslande hergebrachte Salz keine Chauſſeegeld-Freiheit anzuſprechen habe, ſondern jede Fuhr, die ganz mit ſolchem Salze beladen iſt, das Chauſſeegeld nach ihrer Beſpannung, wo zugleich inländiſche Producte oder Fabrikate nebſt Salz auf einer Fuhr verführt werden, nach ſo viel Pferden, als zur Verführung des Salzes allein erforderlich wären, das Chauſſeegeld zu entrichten ſchuldig ſind.

Um alle Irrungen und Mißverſtändniſſe zu beſeitigen, hat man ſich bewogen gefunden, ſolches hiemit auch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Durlach den 11. Mai 1811.

Der Staatsrath und Director des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 44 Seite 223.

Aehnliche Verkündigung des Kinzig-Kreisdirectoriums vom 11. Juni 1811. Anzeigeblatt von 1811 Nr. 51 Seite 263.

Nr. 318.

Die Entlaſſung der Schulcandidaten vom Schulfach betreffend.

(K.D.N. 6071.)

Die mittelſt Reſcripts des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Generaldirectorium vom 18. April l. J. sub Nr. 1378 hieher erlaſſene Verordnung, die Entlaſſung der Schulcandidaten vom Schulfach betreffend, wird nach-

ſtehend zur Wiſſenſchaft und Benehmen der Beamtungen und Schulcandidaten andurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Austritt ſoll keinem Candidaten, welcher ſeine Schulbildung auf eigene Koſten erhalten, verweigert oder erſchwert werden, auch denen nicht, welche auf Staatskoſten oder aus milden Fonds unterſtützt worden ſind, und wegen Armuth nichts refundiren können, indem die austretenden Candidaten durch die ihnen gegebene Bildung zu anderen Staatsdienſten oder auch Gewerbſchaften brauchbarer geworden, und überhaupt dem Lehramte mit gezwungenen, und daher mißmuthigen Lehrern wenig geholfen iſt; wenn aber

2) der austretende und aus öffentlichen Fonds unterſtützte Candidat Vermögen hat, und entweder das Ganze oder doch einen Theil der genoſſenen Unterſtützung zurückzahlen kann, iſt derſelbe nur unter dieſer Bedingung, und nicht eher, bis ſie erfüllt iſt, zu entlaſſen;

3) wird nach der beſtehenden Verordnung der austretende oder ausgewieſene Candidat, auch nach zurückgelegtem milizpflichtigen Alter, wieder milizpflichtig;

4) der vom Schulamt freiwillig abgehende Candidat kann weder in dem nämlichen, noch in einem andern Kreis, ohne Genehmigung des Kirchendepartements, für das Schulfach wieder angeſtellt werden; endlich

5) gilt in dem Falle das Nämliche, wenn ein Candidat von einem Kreisdirectorium vom Schulamt nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen amovirt worden iſt.

Wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß jene Fälle nicht hieher gehören, in welchen der Candidat nicht vom Schulamt überhaupt, ſondern nur aus einem Kreisbezirk entfernt werden muß.

Freiburg den 13. Mai 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 363.

Nr. 319.

Die ſchleunige Ausfüllung nach Empfang der im Regierungsblatt Nr. 35 v. J. vorgeſchriebenen Tabellen betr.

(K.D.Nr. 6182.)

Von den in Nr. 35 des vorjährigen Regierungsblatts vorgeſchriebenen Tabellen ſind weiter die Abdrücke geliefert worden von

Nr.	XI.	Stiftungsrechnungen,	
„	XII.	Vermögensſtand der Stiftungen,	
„	XIII.	Gemeindsrechnungen,	
„	XIV.	Vermögensſtand der Gemeinden,	
„	XXV.	katholiſche	Schulpräparanden,
„	XXVI.	„	Schulcandidaten,
„	XXVII.	„	Schullehrer,
„	XXVIII.	„	Hilfsprieſter,
„	XXIX.	„	Beneficiaten und
„	XXX.	„	Pfarrer.

Von dieſen Tabellen werden die landesherrlichen Bezirks- und Stadtämter, ſo wie die grundherrlichen Aemter, die Abdrücke in hinlänglicher Anzahl durch das Kreisexpeditamt empfangen, und dieſelben erhalten hiemit zugleich den Auftrag, ſolche in ihre Rubriken, nach Vorſchrift des Regierungsblattes Nr. 35 gehörig ausgefüllt, um ſo mehr bald wieder zurückzuſenden, als darauf von großherzogl. Miniſterium ſchon erinnert worden iſt.

Freiburg den 15. Mai 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 364.

Nr. 320.

Die Angabe der Grundgefälle zur Steuerkataſtrirung, betreffend.

(K.D.Nr. 6278.)

Durch die Grundſteuer-Ordnung §. 67 ſind alle jene, welche Zinſen, Gülten, Erbpächte und andere Grundgefälle von Gütern zu fordern haben, angewieſen, den Bezirksſteuer-Commiſſairs monatliche Verzeichniſſe einzugeben, von wem ſie ſolche in jeder Ortsmarkung zu fordern haben, und wie viel ſolche bei jedem Einzelnen betragen.

Nach geſchehener Anzeige haben einige Bezirkscommiſſairs die Gefällberechtigten vergeblich zur Eingabe dieſer Verzeichniſſe aufgefordert. Man erinnert daher nochmals alle Jene, welche dieß betreffen könnte, ihre Verzeichniſſe einzugeben, indem ſonſt die Vereinigungen und ſpecielle Nachforſchungen auf ihre Koſten geſchehen, auch ſonſtige Maaßregeln Statt haben werden.

Die landesherrlichen und Stiftungs-Gefällverwalter ſind für Befolgung dieſer Anordnung, jede für ihren Bezirk, und die von ihr bezogen werdenden Gefälle perſönlich verantwortlich.

Freiburg den 15. Mai 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 363.

Nr. 321.

An ſämmtliche landes- und standesherrliche Aemter des Kinzig-Kreiſes.

Colonial-Waaren betreffend.

Da vom großherzogl. Finanzminiſterium Steuerdepartement mittelſt Beſchluſſes vom 4. d. hieher eröffnet worden, daß der Tranſit der Colonialwaaren von Seiten der Krone Baiern gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle wieder gänzlich frei gegeben worden ſey, ſo werden hievon ſämmtliche

landes⸗ und ſtandesherrliche Aemter zur weitern Eröffnung an den Handelsſtand in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 15. Mai 1811.

Directorium des Kinzig⸗Kreiſes.

Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 223.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1811 Nr. 43 Seite 381. Dreiſam⸗Kreisdirectorium vom 17. Mai 1811 Nr. 6383.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1811 Nr. 40 Seite 193. Neckar⸗Kreisdirectorium vom 11. Mai 1811 Nr 8548.

Nr. 322.

Eintragung der Forderungen auf ritterſchaftliche Lehen⸗ oder Allodial⸗Dominicalgüter betr.

In dem großherzogl. Anzeigeblatt für den See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreis von 1810 Nr. 59 iſt eine Publication enthalten, wornach alle diejenigen, welche auf ehemalig ritterſchaftlichen Lehen⸗ oder Allodial⸗Dominicalgüter im Dreiſam⸗Kreiſe verhypothecirte Forderungen haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen und Unterpfänder, unter Aufweiſung der darauf Bezug habenden Urkunden, bei dem dießſeitigen Kreisreviſorate binnen 6 Wochen zur Vormerkung und nachheriger Eintragung in die zu errichtenden Pfandbücher vorzulegen. Nur wenige ſolche Urkunden ſind bisher producirt worden, und es iſt daher zu vermuthen, daß noch mehrere derartige Gläubiger vorhanden ſeyn dürften. Man ſieht ſich daher veranlaßt, alle Jene, welche dieſes berühren könnte, nochmals aufzufordern, ihre Forderungen und Unterpfänder binnen einem Termin von drei Monaten anher anzuzeigen, im Entſtehungsfalle ſie den Schaden, welcher daraus entſtehen wird, daß ihre Unterpfänder in die Unterpfandsbücher nicht eingetragen ſind, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werden.

Man bemerket bei dieſer wiederholten Aufforderung abermals, daß man damit die Vereinfachung des Geſchäftes bezwecke, und dadurch die ſonſt von jedem Amt erforderliche des⸗

fallſige Aufforderung beſeitige, weil die, bei dem dießſeitigen Kreisreviſorate liquidirten Unterpfandsrechte nachmals den betreffenden Aemtern zugefertiget werden, um ſolche den Ortspfandbüchern einverleiben zu laſſen.

Freiburg den 16. Mai 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 45 Seite 402.

Nr. 323.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8982). Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die ſogleich vorzunehmende Klaſſification und Taxation der Felder betr.

Es iſt dem hochpreisl. Miniſterium der Finanzen die Frage vorgelegt worden: ob die Häuſerſteuer vor allen Dingen unaufhaltſam vollendet, oder mit der Bearbeitung der Grundſteuer dergeſtalt in Verbindung geſetzt werden ſolle, daß die gute Witterung vorzüglich zu den auf dem Felde vorzunehmenden Grundſteuer-Arbeiten benutzt, dem Steuercommiſſarius alſo erlaubt werden ſolle, hierin nach Umſtänden zu handeln.

In Erwägung, daß die gegenwärtige Jahrszeit ganz vorzüglich geeignet iſt, die Klaſſification der Fluren mit Erfolg vorzunehmen, und da es überhaupt weſentlich nützen wird, wenn die Hauptarbeiten, deren Prüfung den Reviſionsverſammlungen aufgetragen iſt, nämlich die Klaſſification und Taxation der Felder und die Eruirung der Naturalienpreiſe, vor allen Dingen bearbeitet werden, ſo erhalten, in Gemäßheit hoher Miniſterialentſchließung vom 11. d. Nr. 1336, ſämmtliche Bezirkscommiſſarien die Weiſung, die gegenwärtige Jahreszeit unaufgehalten zur Klaſſification zu benutzen, überhaupt die Arbeiten, welche auf dem Felde vorzunehmen ſind, nicht auf eine Zeit zu verſparen, wo ſie entweder nur mit großer Mühe oder gar nicht mehr vorzunehmen ſind, ſondern jetzt mit Anſtrengung dahin zu ſtreben, daß die Hauptope-

rationen der Grundſteuer bald zur Beurtheilung der Reviſions-verſammlungen gebracht werden können.

Mannheim den 16. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 197.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 389. Dreiſam-Kreisdirectorium den 25. Mai 1811.

Nr. 324.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9010.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Zehend-Recognitionen betr.

Da an verſchiedenen Orten ſtatt des Zugzehendens Zehend-Recognitionen ꝛc. gegeben werden, ſo iſt angefragt worden:

Ob dieſe Recognitionen wie Zehenden oder wie Gülten behandelt werden ſollen.

Hierauf wird, in Gemäßheit hoher Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. Nr. 1336 b, zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, daß in allen Fällen, wo ſtatt des Zugzehendens gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, es ſey nun in dergleichen Fruchtgattung oder wechſelnd nach der Anblümungsart des Jahrs (in Landachtsweiſe) gegeben wird, und, nach Satz 710 c. s. des Landrechts, ein Rückgriff auf den Zugzehenden nicht zuläſſig iſt, wo alſo die Abgabe die Natur des Zehndens ganz verloren hat, und als eine bloße Zehendgült lediglich nach Gültrecht beurtheilt werden muß, auch in der Steuer derartige Abgaben als Gülten zu behandeln ſind; in allen übrigen Fällen, wo nämlich der Rückgriff auf den Zugzehenden über kurz oder lang Statt haben kann, ſind Averſal-Summen für den Zehenden ohne Ausnahme als Zehendrenten zu betrachten und zu behandeln.

Mannheim den 16. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 197.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 389. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. Mai 1811.

Nr. 325.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9167.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Cataſtrirung des Nutzeigenthums der Güter betr.

Ueber die entſtandenen Zweifel:

a) Ob die Güter, welche mit einem Nutznießungs-Recht belaſtet ſind, auf den Namen des Eigenthümers oder des Nutznießers cataſtrirt werden ſollen;

b) Wer die Steuer zu entrichten habe.

Wird, nach eingelangter hoher Miniſterial-Entſchließung vom 11. Mai Nr. 1338, folgende Belehrung ertheilt:

ad a) Alle Steuerobjecte ſind in der Regel auf den Namen des Eigenthümers zu cataſtriren, bei zertheiltem Eigenthum, Erbbeſtänden auf den Namen des Nutzeigenthümers, ohne Rückſicht, ob ſie mit Nutznießungs- oder Nutzungs- und Wohnungsrechten belaſtet ſind, jedoch bleiben die Güter der Ehefrauen und Kinder auf dem Namen des Mannes, reſp. Vaters oder der Mutter, ſo lange die Nutznießung denſelben zukommt, unverrückt ſtehen. Schupfleben, welche auf zwei oder drei Leiber gehen, ſind wie Erbbeſtände zu behandeln, alſo auf den Namen des Lehenmannes zu cataſtriren (Grundſteuer-Ordnung Seite 14).

ad b) An diejenige Perſon, auf deren Namen die Güter cataſtrirt ſind, wird die Steuer gefordert, wenn indeſſen der Staat von den durch Verträge entſtehenden temporären Nutzzungs-Verhältniſſen, wegen der hieraus entſtehenden Verweitläuftigung des Steuerweſens, keine unmittelbare Notiz nimmt und nehmen kann, ſo iſt doch den Sätzen 608 und 635 des Landrechts, welche den Nutznießern und Nutzungsberechtigten die Zahlung der Steuer auflegen, damit nichts benommen, da dem Eigenthümer der Rückgriff an den Nutzeigenthümer offen bleibt. Mannheim den 18. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 197.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44. Seite 390. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. Mai 1811.

Nr. 326.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9168.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Kelterwein betr.

Es iſt die Anfrage geſchehen:

Ob der Kelterwein der Unterthanen, welche denſelben abgeben müſſen, am Steuercapital abgezogen, den Bezugsberechtigten aber in Steuer gelegt werden ſoll.

In Erwägung, daß der Kelterwein eigentlich eine Entſchädigung für den Aufwand iſt, den das Keltern verurſacht, und wenn er dieſen überſteigt, oder ſelbſt dann, wenn ſich der Kelter nicht bedient wird, entrichtet werden muß, eine Abgabe iſt, die der Bauer als Bannpflichtiger dem Bannberechtigten zu leiſten hat, daß alſo hier von einer auf dem Grund und Boden haftenden Laſt durchaus nicht die Rede iſt, wird, nach hoher Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. Nr. 1343, zur allgemeinen Nachachtung eröffnet: daß der Kelterwein den Gutsbeſitzern nicht abgerechnet, den dazu Berechtigten nicht in Steuer gelegt werden darf.

Mannheim den 18. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 41 Seite 198.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 390. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. Mai 1811.

Nr. 327.

Ueber die Zutheilung einzelner Orte an betreffende Aemter.

(K.D.N. 6478.)

Mittelſt Reſcripts des großherzogl. hochpreisl. Miniſterii des Innern General-Directorii vom 13. April d. J. Nr. 1254 iſt uns, aus Anlaß mehrerer geſchehener Anfragen, in wie ferne verſchiedene Zutheilungen einzelner Orte an die betreffenden Aemter in der Verordnung vom 15. November v. J. Re-

gierungsblatt Nr. 43 — den Amtsverband ſelbſt betreffen, oder nur auf die Decanats- und Phyſicatseintheilung Bezug haben, hierüber folgende allgemeine Belehrung zugekommen:

1) Wo unmittelbare und landesherrliche Eigenthumsorte von einem landesherrlichen Amt getrennt, und einem andern landesherrlichen Amt zugewieſen ſind, geht nebſt dem Decanats- und Phyſicatsverband, in welchen ſie mit dieſem Bezirk treten, auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die polizeiliche Aufſicht an letzteres über.

2) Wo ſtandesherrliche, ſo wie auch ſchon vor dem letzten mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen Staatsvertrag, dem Großherzogthum einverleibt geweſene grundherrliche Orte einem landesherlichen Amt zugewieſen werden, da hat dieſe Zuweiſung auf die Civil- und polizeiliche, und bei ſtandesherrlichen Ortſchaften auch auf die Criminal-Gerichtsbarkeit keine Beziehung, ſondern begreift lediglich die Decanats- und Phyſicatseintheilung in ſich.

3) Ausgenommen hievon ſind die erſt Kraft der neueſten Staatsverträge an das Großherzogthum gefallenen, ſeither würtembergiſchen Grundherrlichkeiten, bei welchen ſich die Zuweiſung an landes- oder ſtandesherrliche Aemter in ſo lang, als über deren Gerichtsbarkeit nichts anderweit verfügt wird, auch über dieſe erſtreckt.

4) Die einem landesherrlichen Amt nach dem 2. §. zugewieſene grundherrliche Orte ſtehen unter der nämlichen Criminal-Gerichtsbarkeit, welcher das betreffende landesherrliche Amt untergeordnet iſt.

Es wird demnach dieſe hohe Miniſterial-Erläuterung den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern dieſes Kreiſes zu ihrem Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 21. Mai 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 391.

Nr. 328.

Die Decanats- und Phyſicats-Eintheilung des Grossherzogthums betr.

(K.D.N. 6479.)

Durch hohes Reſcript des großherzogl. hochpreislichen Miniſterii des Innern General-Directorii vom 23. April d. J. Nr. 1390 iſt, unter Beziehung auf die Verordnung vom 15. November v. J. Regierungsblatt Nr. 49, die Decanats- und Phyſicatseintheilung des Großherzogthums betreffend — die Eröffnung anher geſchehen, daß es in Anſehung der katholiſchen Decanate bei der angeordneten Vollziehung obiger Verordnung ſein Bewenden behalte, und daß daher dasjenige, was noch nicht in Vollzug gekommen, zu vollziehen ſey. In Anſehung der evangeliſchen Decanate hingegen verbleibe es einſtweilen bei der vorherigen früheren Einrichtung, unter Vorbehalt demnächſt nachfolgender weiterer Beſtimmung. Rückſichtlich der Phyſicatseintheilung endlich ſey vor der Hand alles in statu quo zu belaſſen.

Es wird demnach dieſe hohe Miniſterial-Verfügung andurch ſämmtlichen Executivbehörden dieſes Kreiſes, ſo wie den betreffenden katholiſchen und evangeliſchen Decanaten und Phyſicaten, zu ihrem Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 21. Mai 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 391.

Nr. 329.

Pfarr- und Caplanei-Gebäude betr.

Sämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen des Kinzig-Kreiſes werden zur berichtlichen Anzeige aufgefordert, in wie weit dem Geſetz im Regierungsblatt Nr. 13 vom Jahr 1808 vom 26. April gedachten Jahrs Art. 21 wegen Unterhaltung

der Pfarr- und Caplaneigebäude in deren Bezirk nachgelebt werde.

Offenburg den 22. Mai 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Erter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 44 Seite 223.

Nr. 330.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10040.) Die Vereinigung der evangeliſchen Schulen, in specie die deßfallſige Zuſammenſetzung des Kirchenvorſtandes aus beiden Confeſſionen betreffend.

Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß in vielen Ortſchaften des Neckar-Kreiſes, wo ſich vereinigte evangeliſche Schulen befinden, die im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 14 Seite 10 vorgeſchriebene Beſtimmung, wornach die Kirchencenſur, welche über die äußere Ordnung und Bedürfniſſe der Schulen zu wachen hat, aus dem Kirchenvorſtande beider Confeſſionen zuſammen geſetzt ſeyn ſoll, auſſer Acht gelaſſen werde; ſämmtliche Aemter, in deren Bezirken ſich dergleichen vereinigte evangeliſche Schulen befinden, haben die Kirchenvorſtände zur genaueſten Befolgung dieſer Verordnung anzuweiſen.

Mannheim den 25. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 210.

Nr. 331.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3769.) Das Taubſtummen-Inſtitut zu Karlsruhe betreffend.

Wann irgend ein Schulcandidat in ſich den Beruf fühlt, dem ſchweren, aber um ſo mehr wohlthätigen Unterricht für Taubſtumme ſich zu widmen, ſo wird man demſelben zur Er-

lernung der dazu nöthigen Methode die Gelegenheit in dem Taubſtummen-Inſtitut zu Karlsruhe verſchaffen. Hierüber iſt die Anzeige, unter der Bemerkung einiges Vermögens, welches der ſich meldende Candidat beſitzen muß, an das dießſeitige Kreisdirectorium einzuſenden.

Mannheim den 25. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 209.

Nr. 332.

Die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe bei Voruntersuchungen betreffend.

(R.Nr. in Crim. 1119.)

Den ſämmtlichen, dieſem großh. Hofgericht unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern, welche nach der neueſten Organiſation nicht als unterſuchende peinliche Diſtricts-Behörden aufgeſtellt ſind, wird anmit bekannt gemacht und aufgetragen, daß bei Einſendung der Vorunterſuchungen an das betreffende Criminal-Diſtrictsamt jedesmal ſogleich ein Verzeichniß der durch die Vorunterſuchung aufgelaufenen Koſten anzuſchließen ſey.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 27. Mai 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 45 Seite 401.

Nr. 333.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9999.) Die Anwendung der Vorſchriften des neuen Landrechts über die Nothwendigkeit der Berrains-Erneuerungen betr.

Bezüglich auf die im Regierungblatt von 1810 Nr. 32 enthaltene Verkündung und ein unterm 18. Auguſt nämlichen Jahrs sub 1315 von dem hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen Staatswirthſchafts- und Domänen-Departement er-

laſſenes Reſcript in Betreff der Vorſchriften des neuen Landrechts über die Nothwendigkeit der Verains-Erneuerungen, hat das hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement unterm 15. d. Nr. 1348, mit Uebereinſtimmung der übrigen vier Miniſterial-Departements, auch hinſichtlich der Gemeinds- und Stiftungs-Veraine und Urkunden (ſo wie ſchon vorher wegen den herrſchaftlichen geſchehen), verordnet, daß, da durch die unverſchieblich vorzunehmende Steuerperäquation ſo viele Hände beſchäftiget werden müſſen, das große Geſchäft der Verains-Erneuerungen mit jenem zugleich nicht vorgenommen werden können, und alſo nur jene Zins- und Gülterneuerungen vorgenommen werden ſollen, worüber

A) entweder gar keine Urkunden vorfindlich ſind, oder

B) wo die bisherige Schuldigkeit in Widerſpruch gerathen, und ganz oder zum Theil ungiebig geworden.

Das Uebrige des Erneuerungs-Geſchäfts ſoll, ſo weit es ſich ohne Nachtheil des herrſchaftiichen Intereſſe ſowohl als jenes der betreffenden Gemeinden und Stiftungen verſchieben läßt, bis zur geendigten Steuerperäquation hinaus geſetzet werden.

Um nun bemeſſen zu können, wo und bei welchen Gegenſtänden nach den vorgezeichneten Grundſätzen eine Verains-Erneuerung nothwendig iſt, werden ſämmtliche im Neckar-Kreis gelegene Stiftungs-Verrechnungen, und in Anſehung der Heiligen und ſonſtigen Localſtiftungs- und Gemeindsfonds die Amtsreviſorate, und wo dieſe noch nicht conſtituiret ſind, die Aemter angewieſen, über alle in ihre Verwaltung oder Aufſicht einſchlägigen Zinſen und Gülten ein ſpezifikes Verzeichniß aufzuſtellen, und anher einzuſenden, und bei jedem einzelnen Poſten zu bemerken:

1) ob darüber eine förmliche Rechtsurkunde vorhanden ſey oder nicht; ſodann

2) in erſterm Fall: worin die Rechtsurkunde eigentlich beſtehe, und wie alt ſolche ſey; endlich

3) ob die Gülte oder der Grundzins ganz oder theilweis giebig oder ungiebig ſey; ſohin derſelbe in die Klaſſe derjenigen

ſich eigne, bei welchen die Wahrung des Stiftungs- oder Gemeinds-Intereſſe eine Erneuerung der Beraine oder der ſonſtigen darüber ſprechenden Rechtsurkunden nothwendig verlangt.

In Anſehung der ungiebigen Zinſen und Gülten, deren Erneuerungen jetzt vorgenommen werden ſollen, wird noch weitere Aufklärung verlangt:

a) in welchem Jahre die fraglichen Zinſen und Gülten ungiebig geworden.

b) Auf welchem Rechtsgrund oder Urkunde die vorherige Giebigkeit beruhet habe.

c) Was die Ungiebigkeit veranlaßt habe.

d) Ob von der Zeit, wo die Zinſen und Gülten ungiebig geworden, bis jetzt nicht verſucht worden, dieſelben wieder giebig zu machen, und warum allenfalls nicht; oder

e) wann die Giebigmachung verſucht worden, mit welchem Erfolge es geſchehen, oder was die völlige Ausführung gehindert habe.

f) Ob die Erneuerung und Giebigmachung dermalen mit gutem Erfolge, und auf welche Art vorzunehmen, oder, ob und aus welchen Gründen eine günſtige Erneuerung unmöglich ſcheine.

Zu Genügung der vorſtehenden Auflage wird eine Friſt von zwei Monaten hiemit anberaumt.

Mannheim den 27. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 44 Seite 209.

Nr. 334.

Das Verlooſen von Fahrniſſen durch Lotterien betr.

(K.D.Nr. 6845.)

Da dem Vernehmen nach bisher mehrfältig Fahrniſſe von verſchiedenem Werthe durch Lotterien verlooſet wurden, dieſes aber ſowohl gegen das in badiſchen Landen ſchon ſeit längerer Zeit beſtehende Geſetz, nach welchem ſowohl die Lotterien-

Collecten, als die Güter⸗ und Fahrnißverlooſungen allgemein und der Regel nach verboten ſind, als gegen die im Regierungsblatt Nr. 34 vom 29. October 1805 enthaltene Verordnung läuft, nach welcher bloß inländiſche Kunſtproducte von großem verſchiedenem Werthe und weniger Verkäuflichkeit, und nur nach eingeholter beſonderer Bewilligung, durch Lotterie ausgelooſet werden dürfen, ſo werden andurch ſämmtliche landes⸗ und grundherrlichen Aemter des Dreiſam⸗Kreiſes angewieſen, in ihren Amtsbezirken genau auf die Beobachtung des befragten Gebotes zu wachen, und in Fällen, wo nach dem amtlichen Dafürhalten eine Diſpenſation Statt haben dürfte, dieſelbe von dem großherzoglichen Miniſterium vermittelſt des dießſeitigen Kreisdirectoriums vorläufig zu erwirken.

Freiburg den 28. Mai 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam⸗Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1811 Nr. 45 Seite 402.

Nr. 335.

Die Ausfertigung der Obligationen über Stiftungscapitalien und das Verfahren bei Rückzahlung derſelben betreffend.

(K.D.Nr. 6885.)

Durch hohes Reſcript des großh. Miniſteriums des Innern kath. kirchl. Departement vom 30. v. M. Nr. 3307, die Ausfertigung der Obligationen über Stiftungscapitalien und das Verfahren bei deren Aufbewahrung und Rückzahlung betreffend, iſt anher eröffnet und beſtimmt worden, daß die im Regierungsblatt Nr. III d. J. ergangene Verordnung vom 17. Jänner d. J., wornach kein Capital einer zu obgedachtem Miniſterium unmittelbar gehörigen Stiftung ohne Rückempfang der Original⸗Obligation, oder eines von dem betreffenden Miniſterial⸗Departement ausgeſtellten Mortificationsſcheins, bei Vermeidung doppelter Zahlung, gültig zurückbezahlt werden darf, und

dieſe Klauſel bei Ausfertigung der Obligationen am Ende derſelben jedesmal beigeſetzt werden muß — auf alle Stiftungs-Obligationen überhaupt, die Stiftungen ſeyen mittel- oder unmittelbar, zu verſtehen und anzuwenden ſey. Ferner, daß künftig die Obligationen der unmittelbar unter dem großherzoglichen Miniſterium des Innern ſtehenden Stiftungen zur Aufbewahruug dorthin einzuſchicken, jene der mittelbaren Stiftungen aber in der ſogenannten Heiligen-Kiſte, welche mit zwei Schlöſſern verwahrt ſeyn müſſe, wovon den einen Schlüſſel der Pfarrer und den andern ein Kirchenvorſteher haben ſoll, und welche in dem Pfarrhauſe aufzubewahren komme, zu deponiren ſeyen, wo ſodann, wenn Capitalien abgetragen werden, dem Verrechner die betreffende Obligation zur Extradirung an den Debenten zugeſtellt, auf den Fall aber, daß eine Obligation fehlt, die Anzeige hievon hieher zur weitern Bewirkung der Ausſtellung eines Mortifications-Scheins gemacht werden ſolle.

Es wird daher dieſe hohe Miniſterial-Anordnung andurch zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, und insbeſondere die in dieſem Kreiſe befindlichen Amtsreviſorate, Stiftungsverwaltungen, wie auch die landes- und grundherrlichen Aemter, welche das Amtsreviſorat ſelbſt beſorgen, ſodann die Pfarrämter und Kirchenvorſteher, zur genaueſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Freiburg den 29. Mai 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 409.

Nr. 336.

Verfügungen des Directorii des Dreisam-Kreises.

Die Stellung, Reviſion und Abhör der Rechnungen über Stiftungen, die nicht unter unmittelbarer Aufſicht ſtehen, betreffend.

(K.O.Nr. 6918.)

Aus großherzogl. Miniſterium des Innern kathol. kirchl. Departement iſt unterm 11. Jänner d. J. Nr. 204 nach-

ſtehende Verordnung für Stellung, Reviſion und Abhör der Rechnungen über Stiftungen, die nicht unter unmittelbarer Staatsaufſicht ſtehen, anher gekommen, welche demnach zur gehörigen Nachachtung mit dem bekannt gemacht wird, daß den Aemtern noch eine verhältnißmäßige Anzahl von Abdrücken zur Zuſtellung an die Stiftungspflegen, welche das Anzeigeblatt zu halten nicht verpflichtet ſind, zukommen werde.

Freiburg den 29. Mai 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Verordnung.

a) Die Stellung der kleinern Local-Kirchenrechnungen, ſo weit der Rechner ſie nicht ſelbſt vornehmen kann, oder nicht ein anderes tüchtiges Subject zur Stellung wählt, ſteht nach Beilage lit. C. der neueſten Landesorganiſation §. 39 lit f. et n., dann dem Regierungsblatt Nr. 19 vom 12. Mai v. J. den Scribenten, die Reviſion und Abhör derſelben den Amtsreviſoren ſelbſt zu.

b) Gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. V vom 3. Februar v. J. muß der Reviſor dem betreffenden Pfarrer und dem Kirchenvorſteher vor der Rechnungsabhör die Kirchenrechnung, jedoch ohne Beilagen, zuſtellen, und letztere, nämlich die Beilagen, ſind bloß auf Verlangen vorzulegen.

c) Da nunmehr die Ernennung der landesherrlichen Decane erfolgt iſt, genügt es an dem, was unter §. 2 geſagt iſt, nicht, ſondern es muß nach dem §. 47 lit. c. der gedachten Beilage c die Kirchenrechnung auch dem landesherrlichen Decan zur Einſicht zugeſtellt werden, damit er ſeine nöthig findenden Erinnerungen nach Gutfinden machen kann, worauf bei der Reviſion und Abhör die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt.

Der betreffende Pfarrer hat daher, wenn er die Einſicht der ihm zugeſtellten Kirchenrechnungen genommen hat, ſolche mit ſeinen allenfallſigen Bemerkungen dem landesherrlichen Decan zuzubefördern, und dieſer ſolche mit ſeinen allenfallſigen Erklärungen darüber an den Pfarrer wieder rückgehen zu laſſen, welch letzlerer ſodann alles dem Amtsreviſorat zuſendet.

Von der Erledigung und Berückſichtigung der vom Pfarrer und Decan gemachten Erinnerungen hat ſich der Pfarrer beim Amtsreviſorat entweder bei der Rechnungsabhör ſelbſt, oder nach dieſer, durch Einſicht der gefaßten Reſolutionen, welche ihm das Amtsreviſorat auf Begehren abſchriftlich zu behändigen hat, zu überzeugen.

d) Der Rechnungsſteller (oben Punct a) muß gleich nach geſtellter Rechnung die im Regierungsblatt Nr. 35 vom 1. September v. J. vorgeſchriebenen beiden Tabellen Nr. 11 und 12 über den ſummariſchen Rechnungsauszug und über den Vermögensſtand der Kirchenſtiftung verfaſſen, und ſie mit der Rechnung und ihren Beilagen dem Amtsreviſorate einſenden. — Iſt der Scribent der Rechnungsſteller, ſo hat er, was ohnehin auch ſchon eine ächte Fertigung der Tabelle Nr. 12 wenigſt zum Theil erfordert, den Zuſtand des Fonds ſelbſt nach ſeinen Einſichten zu unterſuchen, und den Erfund mit der Rechnung und den Tabellen dem Amtsreviſorate zuzuſchicken. Das Amtsreviſorat prüft dieſe Unterſuchung ſelbſt auch, und nimmt ſie nach Umſtänden ſtrenger vor, pflegt ſie auch ohnehin da ganz, wo der Rechnungsſteller der Verrechner ſelbſt iſt, berückſichtigt ſie bei der auf erfolgte ordnungsmäßige Reviſion der Rechnung vorzunehmenden Rechnungsabhör und endlichen Schlußfaſſung, begleitet ſo hin die zwei Tabellen nebſt den Unterſuchungs- und Rechnungs-Abhöracten (jedoch in der Regel ohne Beifügung der Rechnung ſelbſt und ihrer Beilage) an das Amt, dieſes befördert ſie mit ſeinen etwaigen Erinnerungen an das Kreisdirectorium, und das Kreisdirectorium macht von den beiden Tabellen Abſchriften, prüft die ihm zugekommenen ſämmtlichen Acten und und ſchickt dann mit ſeinen Bemerkungen die Abſchriften der 2 Tabellen an das Kirchen-Miniſterialdepartement, läßt auch unter Einem die Rechnungsacten mit ſeinen Anordnungen an das Amt zurückgehen, welches dann mit dem Reviſorat das Weitere verhandelt.

e) Dieſe Berechnungsart bei den Kirchenrechnungen über die kleinen Orts-Kirchenfond bezieht ſich nicht bloß auf die erſt ſeit der Wirkung der neueſten Organiſation verfallenen

Rechnungen, ſondern auch auf alle früher verfallenen, welche dermalen noch nicht geſtellt, revidirt und abgehört ſind.

f) Für alle Kirchenrechnungen iſt der Rechnungstermin vom 23. April jeden Jahrs bis einſchließlich den 22. April des künftigen Jahrs feſtgeſtellt; und damit von Georgi dieſes Jahrs anzurechnen, von allen kleinern Local-Kirchenfonds eine Jahresrechnung von Georgi gefertigt werden kann, muß an allen Orten, wo dieſer Rechnungstermin noch nicht eingeführt iſt, die Rechnung vom letzten Rechnungsſchluß an bis zum 22. April d. J. geſtellt werden.

g) Was von den Kirchenrechnungen bisher geſagt iſt, verſteht ſich auch von allen andern katholiſchen kleinern Localfonds, welche nach §. 20 lit **D** Beilage **F** zur neueſten Landesorganiſation der dießſeitigen Centralleitung wegen ihres kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecks unterſtehen.

h) In ſo lang, als in Gemäßheit der im Regierungsblatt Nr. 19 vom 12. Mai v. J. enthaltenen Verordnung vom 21. April namentlich des §. 2 lit. **b** von dem großherzogl. General-Directorium des Miniſteriums des Innern nicht beſtimmt ſeyn wird, was für ein Localfond unter die größern Localfonds zu rechnen iſt, ſind alle der dießſeitigen Centralleitung untergeordnete Localfonde nach der gegenwärtigen vorgeſchriebenen Verfügung für die kleinere Localfonds ungeſäumt zu behandeln.

Nr. 337.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10384—85 u. 86) Die Einkommensſteuer pro 1811/12 betr.

Bei Gelegenheit der gegenwärtigen Berichtigung der Einkommensſteuer-Regiſter pro 1811/12 wird allen Perſonen, welche nach höchſter Vorſchrift zur unmittelbaren Steuerrolle des dießſeitigen Kreisdirectoriums gehören, anmit bekannt gemacht, daß auf Reclamationen um Verminderung des Steueranſatzes, welche ſpäter als bis Ende Juni laufenden Jahres

dahier einkommen, ſollten für den Lauf des Rechnungsjahrs 1811/12 keine Rückſicht mehr werde genommen werden.

Mannheim den 31. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 45 Seite 217.

Nr. 338.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10585.) Die Realſchulen betr.

Die Realſchulen ſind in dem 13. Organiſations-Edicte vom Jahre 1803 lit. A Nr. 10 ausdrücklich vorgeſchrieben. Da man indeſſen beobachtet hat, daß ſie noch nicht überall, wo die geſetzliche Vorſchrift nicht ſelbſt eine Ausnahme geſtattet, eingeführt, und anderer Seits ſchon verſchiedene Bedenklichkeiten über die Tagszeit, in der ſie gehalten werden ſollten, erhoben worden ſind; ſo erhalten die Spezialate, Decanate und Inſpectionen des dießſeitigen Kreiſes hiermit den Auftrag, über den Stand der Realſchulen in ihrem Bezirke genaue Nachforſchungen zu halten, und darüber ſowohl, als über die Hinderniſſe, die der örtlichen Einführung im Wege ſtehen, mit Vorſchlägen zu ihrer Beſeitigung genauen Bericht zu erſtatten.

Dieſer Bericht iſt zum Behufe einer, ſo viel möglich allgemeinen gleichmäßigen Vorſchrift für den künftigen Winter, als die geſetzliche Zeit zur Haltung der Realſchulen, binnen zwei Monaten einzuſenden. Mannheim den 2. Juni 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 221.

Nr. 339.

Die den Forſtverrechnungen von den Aemtern auf Requiſition zu leiſtende Hülfe bei Eintreibung der Forſtgelder etc. betr.

In Gemäßheit Reſcriptes des großherzogl. Miniſteriums

der Finanzen Section des Forſt- und Jagdweſens vom 25. v. M. werden ſämmtliche landes- und grundherrlichen Aemter des Dreiſam-Kreiſes andurch nachdruckſam angewieſen, den Forſtverrechnungen auf Requiſition bei Eintreibung der in dem erſten und zweiten Rechnungsquartal 1811 fälligen Forſtgelder ſowohl, als der auf Georgi d. J. im Rückſtand gebliebenen Forſtrevenüen mit den amtlichen Zwangsmitteln nachdruckſamſt an Handen zu gehen, damit die Forſt-Gefällverrechnungen bei Eintreibung der Forſtgefälle keine Urſache zu Entſchuldigungen wegen verſpäteter Einlieferung derſelben haben können.

Freiburg den 4. Juni 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 47 Seite 417.

Nr. 340.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10739.) Die Einſendung und Erledigung der Synodalprotocolle betreffend.

Da in den Synodalprotocollen öfters ſolche Gegenſtände vorkommen, die einer ſchleunigen Erledigung bedürfen; ſo werden die katholiſchen Pfarrämter hiermit angewieſen, die abgehaltenen Synodalprotocolle jeden Monat ſogleich nach ihrem Abſchluſſe an die großherzogliche Decanate zu überſenden; dieſe aber werden beauftragt, dringende Gegenſtände in ſo fern ſie in ihrem Geſchäftskreiſe liegen, unverweilt ſelbſt zu erledigen, oder ſie den großherzogl. ſtandes- und grundherrlichen Aemtern ihres Bezirks zur pflichtmäßigen Erledigung bekannt zu machen, oder aber in beſonderen Berichten hieher zur Entſcheidung vorzulegen.

Uebrigens haben ſie die ſelbſt erledigten Gegenſtände, und die Art ihrer Erledigung mit ihren Gründen, wie auch jene, die ſie den großherzogl. ſtandes- und grundherrlichen Aemtern zur Erledigung mitgetheilt haben, in dem Synodalberichte,

mit welchem ſie alle Vierteljahre die ſämmtlichen Synodal-protocolle ihres Bezirks einſenden, gehörig vorzumerken.

Mannheim den 5. Juni 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 221.

Nr. 341.

Bekanntmachung.

Die Verzeichniſſe der philoſophiſchen Schüler, welche zu höheren Wiſſenſchaften übergehen wollen, ſind nach der General-Verordnung vom 1. Juni v. J. jedesmal ein halbes Jahr vor dem Antritt ihrer academiſchen Laufbahn mittels des großherzogl. Kreisdirectoriums an das höchſte Miniſterium des Innern einzuſenden.

Dieſes wird den Betreffenden hiedurch für allemal öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn künftig dieſe Erklärung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht geſchehen ſey, ſie ſpäterhin nicht mehr angenommen, ſondern die Schüler auf die vorläufige Berichtigung dieſer Verbindlichkeit bis auf den nächſtfolgenden Curs hingewieſen werden.

In Cons. acad. Freiburg den 6. Juni 1811.

Prorector und Conſiſtorium der großherzogl. badiſchen hohen Schule dahier.

Ruef, Prorector.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 47 Seite 423.

Nr. 342.

Ausſchreiben zweier vacanten Kurzianiſchen Stipendien.

Von den Kurzianiſchen Stipendien, die nunmehr vermöge höchſten Miniſterialbeſchluſſes vom 12. März d. J. Nr. 2021 auf einen jährlichen Genuß von 120 fl. erhöhet wurden, ſind dermalen 2 Plätze vacant. Es haben daher diejenigen ſtudirenden Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stand zu widmen vorhaben, und wegen ihres Studienfortgangs, ihrer

Aufführung und ihrer Mittelloſigkeit hierauf Anſpruch machen können, ihre desfallſigen Bittſchriften, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter und ihre vorgenannten nöthigen Eigenſchaften, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen. Konſtanz den 6. Juni 1811.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.
In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.
v. Chrismar. vdt. Huffſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 52 Seite 458.

Nr. 343.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10898.) Die neuen Grundſteuer-Ordnungen, insbeſondere die Mäßigung der Taggebühren der Protocolliſten und Urkundsperſonen betreffend.

Aus verſchiedenen Diarien hat man erſehen, daß die Protocolliſten auch die Zeit anrechnen, welche ſie mit Fertigung ihrer Gebührenzettel hinbringen; da dieſe Arbeit zur beſonderen Zahlung nicht geeignet iſt, ſo ſoll, nach eingelangter hoher Miniſterialentſchließung vom 28. vorigen Monats Nr. 1535, in Zukunft dafür auch nichts paſſiret werden. Ferner hat man bemerkt, daß hier und da mehrere Perſonen zu den Geſchäften zugezogen werden, als geſetzlich vorgeſchrieben iſt, und daß nicht ſelten für die Ortsvorgeſetzten und Urkundsperſonen Gebühren verrechnet werden.

Da hieraus eine große Vermehrung der Koſten entſpringt, ſo iſt dieſes abzuſtellen, und der Vogt zugleich als Urkundsperſon zu zählen, da die Functionen der Urkundsperſonen, reſpective Taratoren, und der Ortsvorgeſetzten, nach der hohen Miniſterialverfügung vom 22. März 1811 Nr. 816, compatibel ſind. Mannheim den 6. Juni 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 47 Seite 225.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 513. Dreiſamkr.-Directorium vom 15. Juli 1811.

Nr. 344.
Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10891.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Anſchlag der herrſchaftlichen Luſtgärten betreffend.

Es iſt die Frage entſtanden:

Wie die landes-, ſtandes- und grundherrlichen Luſtgärten taxirt werden ſollen.

Hierauf hat das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen unterm 28. Mai 1811 Nr. 1534 Folgendes verordnet: Da Gärten dieſer Art nicht wie die meiſten unbeträchlichen Hausgärten angeſchlagen werden können, ſo ſind dieſelbe derjenigen Klaſſe des Ackerfeldes, mit der die Natur ihres Bodens am meiſten Aehnlichkeit hat, im Anſchlag gleich zu ſetzen. Ob und in wie ferne die bisherige Befreiung derſelben, nach dem Vollzug der Steuerrectification, Statt haben kann und mag, wird ſeiner Zeit näher gnädigſt beſtimmt werden, wie dieſes §. 19 der Grundſteuer-Ordnung im Allgemeinen bereits ausgeſprochen iſt.

Mannheim den 6. Juni 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 47 Seite 225.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 514. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Juli 1811 Nr. 8956.

Nr. 345.
Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10897) Die Beſchleunigung des neuen Steuerpäreqations-geſchäftes betr.

Um das Steuerpärequationsgeſchäft zu beſchleunigen, hat das hohe Finanzminiſterium unterm 28. Mai 1811 Nr. 1537 geſtattet, daß in der Zeit vom 1. Juni bis 1. October denjenigen Perſonen, welche eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. täglich beziehen, für jede Stunde, welche ſie über die geſetzliche Zeit von acht Stunden dem Geſchäfte widmen, als Aufmun-

terung 6 Kreuzer; denjenigen Perſonen aber, welche nur 40 kr. bisher zu beziehen hatten, 10 kr. per Stunde aufgebeſſert werden.

Dieſe Aufbeſſerung iſt von den Gemeinden zu bezahlen.

Alle Perſonen, welche eine höhere Tagesgebühr beziehen, haben auf eine ſolche Aufbeſſerung keine Anſprache, da man von ihnen mit Recht erwarten darf, daß ſie ihre ganze Zeit dem Geſchäfte widmen. Bei Prüfung der Gebührenzettel wird man ſtrenge Aufſicht pflegen, daß gegenwärtige Bewilligung nicht mißbraucht wird.

Mannheim den 6. Juni 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 47 Seite 225.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 515. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Juli 1811 Nr. 8959.

Nr. 346.

Die Beſoldungsnaturalien an die Schullehrer betr.

Da man wahrgenommen, daß die Schullehrer noch an manchen Orten gezwungen ſind, ihre Beſoldungsfrüchte und ſonſtigen Naturalien von Haus zu Hauſe ſelbſt einzuſammeln, dieſer, das Amtsanſehen der Lehrer ſo ſehr abwürdigende Mißbrauch aber ſchon durch eine frühere Verordnung abgeſchafft worden iſt, ſo wird dieſelbe hiermit erneuert, und befohlen, daß die beſagten Früchte und Naturalien zu einer beſtimmten Zeit von den Ortsrent- oder Bürgermeiſtern eingezogen, und den Schullehrern ohne alle Koſten abgeliefert werden ſollen. Die Vögte ſind für die pünctliche Befolgung verantwortlich, und die Bezirksämter, ſo wie die Decanate, haben ſtreng darüber zu wachen.

Durlach den 8. Juni 1811.

Der Staatsrath und Director des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 48 Seite 249.

Nr. 347.

Das Vorzugsrecht der Lebensbedürfniſſe in Ganten betreffend.

Auf eine von hier aus geſchehene Anfrage: ob die herrſchaftlichen Recepturen, wenn ſie, wie es vorzüglich im Frühjahr zu geſchehen pflegt, den Armen mit Früchten zu ihrem Lebensbedürfniſſe gegen Wiedererſatz aus der Erndte aushelfen, oder wenn der ärmern Klaſſe zur Beſtellung ihrer Felder Saatfrüchte gegen Wiedererſatz von der künftigen Erndte vorgeſchoſſen werden, nicht auch nach Satz 2101 Nr. 5 des neuen Landrechts ein Vorzugsrecht zu genießen haben, hat das hochpreißliche Juſtizminiſterium unterm 29. v. M. Nr. 2237 reſolvirt, daß die Forderungen der herrſchaftlichen Gefällverwaltungen wegen den an Arme zu ihrem Lebensbedürfniß oder zur Saat vorgeſtreckten Früchten gleichfalls ein Vorzugsrecht verdienen, und ſolche, nach Satz 2101 Nr. 5 des neuen Landrechts, wie Großhändler und Unterhaltsanſtalten zu behandeln wären, wovon ſämmtliche dieſem großherzogl. Hofgerichte unterſtehenden Aemter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt werden.

Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 10. Juni 1811.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 51 Seite 449.

Nr. 348.

An die Amts- und Staabsphyſicate des Dreiſam-Kreiſes.

In der Inſtruction für die Bezirksärzte ſind die Geſichtspuncte des Hauptjahrsberichts beſtimmt angegeben, und zugleich vorgeſchrieben, daß ſelbſt jene Rubriken dem Berichte einzuverleiben, bei denen jeweils nichts anzuzeigen iſt, nur ſie bei dieſen durch einen Querſtrich oder dem Beiſatz Nichts anzumerken, daß ſie nicht aus Verſehen leer laufen.

Ferner heißt es in dieſer Vorſchrift ausdrücklich, daß unter dem Buchſtaben J alle Anträge, zu welchem die Data unter den vorigen Rubriken liegen, mit ihrer Motivirung vorgelegt werden ſollen, und keine der Rubriken durch Einmiſchung der Vorſchläge unterbrochen werden darf.

Da nun in den dießjährigen Berichten einige Phyſicate die Rubriken nicht ordnungsmäßig aufgeführt, und mehrere ihre Anträge und Vorſchläge nicht unter dem Buchſtaben J, ſondern in verſchiedenen anderen Rubriken eingeſchaltet haben, hierdurch aber den höhern und höchſten Staatsbehörden die Ueberſicht erſchwert wird; ſo haben in Zukunft die Phyſicate ihre Hauptjahrsberichte genau nach der Vorſchrift zu verfaſſen, und zur beſtimmten Zeit, nämlich im erſten Monat jeden Jahrs, einzuſenden.

Da aber mehrere Phyſicate anzeigen, daß die in ihrem Bezirke wohnenden Aerzte und Wundärzte ſäumen oder gar ſich weigern, die vorgeſchriebenen vierteljährigen Berichte einzuſenden, und hierdurch ihnen die Amtsführung erſchwere wird; ſo haben die Phyſiker alle in ihrem Bezirke wohnenden Aerzte und Wundärzte aufzufordern, dieſe ihre Pflicht, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Reichsthalern, zu erfüllen, auch alle halbe Jahr die Saumſeligen und Widerſpenſtigen zur Beſtrafung anzuzeigen. Endlich, da aus den Jahrsberichten erhellet, daß die meiſten Wundärzte die verwickelſten und gefährlichſten inneren Krankheiten ohne Beizug eines Arztes bis zu dem Tod behandeln, innere Kuren nach der Medizinalordnung nur den Bezirks- und Amtswundsärzten erlaubt ſind, und ſelbſt dieſe in verwickelten Fällen dem Phyſikus Rapport geben, und ihm überlaſſen müſſen, ob er ſelbſt einſchreiten, oder ſie zur weitern Beſorgung inſtruiren wolle; Oberwundärzte, die nicht Amtswundärzte ſind, die Behandlung der zur innerlichen Heilkunde gehörigen Fälle auf eigene Einſicht hin in der Regel nicht unternehmen dürfen; Unterwundärzte aber ſich nie unterſtehen dürfen, innerliche Krankheiten zu behandeln, oder dazu Recepte zu verſchreiben, und ſelbſt zur Behandlung leichter innerer Krankheitsfälle eine beſondere unwiderrufliche Licenz haben müſſen; ſo werden die Wundärzte

hiemit in ihren Wirkungskreis zurückgewieſen, indem man ſie im Uebertretungsfall nicht nur zur Abnahme der Licenz am höchſten Orte anzeigen, ſondern auch in die Koſten verfällen würde.

Freiburg den 11. Juni 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Stirkler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt für den See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1811 Nr. 51 Seite 451.

Nr. 349.

Den Bezug des Chausseegelds betreffend.

Nach Inhalt eines dahier eingelangten großherzogl. Landesöconomie-Miniſterial-Departementreſcripts vom 27. v. M. Nr. 506 in Betreff des Bezugs des Chauſſeegeldes, wird ſämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen des Kreiſes hiernach zur genauen Nachachtung und Inſtruction der untergebenen Zoller bekannt gemacht, daß die mit der Poſt Reiſenden das Chauſſeegeld nach dem §. 32 der gedruckten Straßenordnung für die Hin- und Herreiſe, mithin auch für die rückkehrenden leeren Pferde zu bezahlen haben, und daß nach der, über den §. 31 der Straßenordnung den 28. Mai 1810 in dem Regierungsblatt Nr. XXII bekannt gemachten Erläuterung unter dem innern Landesverkehr, welcher Chauſſeegeld frei ſeyn ſoll, der Verkehr mit einländiſchen Landeserzeugniſſen oder Fabrikaten innerhalb Landes verſtanden werde, und daher das, aus Frankreich oder einem andern Auslande hergebrachte Salz keine Chauſſeegeld-Freiheit anzuſprechen habe, ſondern jede Fuhr, die ganz mit ſolchem Salze beladen iſt, das Chauſſeegeld nach ihrer Beſpannung, oder, wo zugleich inländiſche Producte oder Fabrikate nebſt Salz auf einer Fuhr verführt werden, nach ſo viel Pferden, als zur Verführung

des Salzes allein erforderlich wären, das Chauſſeegeld zu entrichten ſchuldig ſeyen.

Offenburg den 11. Juni 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Für den abweſenden Kreisdirector der erſte Rath

Sensburg. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 51 Seite 263.

Nr. 350.

Unmittelbare Stiftungen betreffend.

Von dem hohen General-Directorium des großherzoglichen Miniſteriums des Innern wurde durch Verfügung vom 20. v. M. Nr. 1816 anher eröffnet, daß die künftige Vertretung der unmittelbaren Stiftungen in erſter Inſtanz den betreffenden großherzogl. Miniſtrial-Departements in der Art übertragen worden, daß die Schriften von dem rechtlichen Referenten entworfen und nach geſchehener Approbation des Departements dem Verrechner zur Einreichung in ſeinem Namen zugeſtellt werden ſollen, wovon ſämmtliche Aemter und Verrechnungen zur Nachachtung andurch in Kenntniß geſetzt werden.

Offenburg den 14. Juni 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Für den abweſenden Kreisdirector der erſte Rath.

Sensburg. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 51 Seite 263.

Nr. 351.

Verbot des ſogenannten Scheibenſchlagens.

Auf Wahrnehmung des hie und da in einigen Diſtricten des dießortigen Kreiſes beſtehenden Unfugs des ſogenannten Scheibenſchlagens an beſtimmten Sommertagen findet man ſich bewogen, wegen des dadurch ſo leicht entſtehenden

Feuerunglücks an nahe gelegenen Gebäuden ꝛc., ſo wie auch des, der Moralität zuwider laufenden nächtlichen Herumſchwärmens auf den Straßen und in den Wirthhäuſern, ſämmtliche Aemter des Kreiſes zur Beſeitigung dieſer polizeiwidrigen Gegenſtände hiemit anzuweiſen, dieſes Verbot in den unterhabenden Gemeinden verkünden zu laſſen, und die Dawiderhandelnden zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Offenburg den 14. Juni 1811.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyſſer. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 49 Seite 255.

Nr. 352.

Grosh. badisches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 2724.) Die Concurſe bei Staatsdienern betreffend.

Durch großherzogl. Miniſterial-Conferenzentſchließung d. d. 13. November a. p. Nr. 797 iſt gnädigſt verordnet worden, daß, da die Staatsadminiſtration ein beſonderes Intereſſe dabei haben muß, ihre Diener vor Ganterkenntniſſen zu bewahren, und ſie bei gutem Namen und ihrem Dienſt zu erhalten, ſo lange ſolches ohne Rechtsverletzung und andere Nachtheile geſchehen kann; da ferner den Adminiſtrativbehörden, unter denen die Diener ſtehen, die Mittel und Wege hierzu in der Regel beſſer bekannt ſind, als den Aemtern; da endlich die Fälle von jeher vorgekommen ſind, daß vor Erkennung der Ganten über Diener mit den Regierungen, über die Mittel ſolche abzuwenden, communizirt worden iſt, eine ſolche Communication auch noch nicht als eine Einmiſchung in die Rechtspflege angeſehen werden kann, die Aemter in Zukunft jedesmal, wenn ſie glauben, gegen einen Diener bei den Hofgerichten auf einen förmlichen Gant, oder ein anderes, ſeinem Ruf nachtheiliges Erkenntniß in Anſehung ſeines Vermögens, wie z. B. die Erlaſſung von Edictalien, antragen zu müſſen, dem Kreisdirectorium, oder falls der Diener

unmittelbar unter einem Miniſterium in Dienſtſachen ſtehet, dieſem Miniſterium, unter Vorlegung der Gründe, insbeſondere der Vermögensbilance, woraus der materielle Concurs zu präſumiren iſt, die Anzeige davon zu machen haben, damit ſolches dem Hofgericht ſeine Bemerkungen, wie etwa der Schuldner ohne Nachtheil, und vielleicht ſelbſt mit dem eigenen Vortheil der Gläubiger, von dem Gant zu retten ſeyn möchte, mietheilen könne, ſo jedoch, daß dem Hofgericht durchaus frei ſtehet, ob und in wie weit es bei ſeiner rechtlichen Beurtheilung darauf Rückſicht zu nehmen für gut findet, und das Kreisdirectorium, wenn es glaubt, daß ſeine Vorſchläge nicht gehörig berückſichtigt worden ſind, ſich an das dießſeitige Miniſterium wenden kann, ohne daß übrigens der rechtliche Gang der Sache dadurch gehemmet werden darf; welches ſämmtlichen dießſeitigen Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17. Juni 1811.

Wolff. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr 52 Seite 243.

Nr. 353.

Die Anſtellung und Beſoldung der Salzfactoren und Salzauswäger betr.

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departements hat auf eine Beſchwerde der Salzadmodiations-Geſellſchaft, daß verſchiedene Aemter ſich in die Uebereinkommniſſe der Salzadmodiation mit denen von derſelben beſtellt werdenden Salzfactoren und Salzauswäger einmiſchen, und berechtigt glauben, über deren Anſtellung ſowohl der Zahl als der Belohnung nach ſelbſt verfügen zu können, durch Verordnung vom 1. d. M. Nr. 1572 anher eröffnet, daß die Aufſtellung der Salzfactoren und Salzwäger einzig und allein die Sache der Admodiation ſey, und eben ſo auch die Uebereinkunft, welche dieſelbe mit dieſen oder mit jenen

rückſichtlich der Belohnung trifft. — Die Sache der Aemter hingegen ſey bloß, darauf zu ſehen, daß von der Admodiation an den gehörigen Orten und in der vorgeſchriebenen Entfernung von zwei zu zwei Stunden Salzauswäger aufgeſtellt ſind, daß ſolche das Salz in ſeiner Quantität, richtig im Gewicht, rein in der Qualität, und um den beſtimmten Preis auswägen; — ferner ſtehe den Aemtern zu, einkommende Klagen gehörig zu unterſuchen, und nach Befund abhülfliche Verfügungen zu treffen, oder, je nach Umſtänden, die geeigneten Strafen eintreten zu laſſen, oder die Aufſtellung redlicher Perſonen bei der Salzadmodiation zu veranlaſſen.

Es wird ſolches daher den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern dieſes Kreiſes zu ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 20. Juni 1811.

Großh. Directorium des Dreiſamkreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Stirkler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 53 Seite 469.

Nr. 354.

Quadrangulirung und Beſieglung der eingeſendeten Acten betr.

Sämmtliche Aemter werden hiermit an die genaue Befolgung der beſtehenden Verordnung wegen Quadrangulirung und Beſieglung der einzuſendenden Acten mit der Weiſung erinnert, in den Berichten jedesmal zu bemerken: wie viele Acten-Faszikel eingeſendet werden, und wie viele Quadrangeln ein jeder enthalte.

Verfügt bei großh. badiſchem Hofgericht zu Raſtatt am 21. Juni 1811.

Bücholt. vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 51 Seite 263.

Nr. 355.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 12410.) Die Unvollſtändigkeit der Vorſtellungen um erledigte Schulſtellen und Unterſtützungen betr.

Da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß in Vorſtellungen und Geſuchen um erledigte Schulſtellen und ſonſtige Unterſtützungen die zu wiſſen notwendigen Verhältniſſe und Umſtände der Supplikanten, insbeſondere die Grundſtücke, welche ſie beſitzen, die Bürger-Allmenten, welche ſie genießen und ſonſtige Emolumenten hie und da gar nicht, oder doch nicht vollſtändig angegeben werden: ſo werden hiermit ſämmtliche Aemter, Spezialate und Decanate aufmerkſam gemacht, und aufgefordert, in ihren Berichten darauf die gehörige Rückſicht um ſo mehr zu nehmen, als durch einſeitige Vorſtellungen die Geſchäfte unnöthigerweiſe vermehrt werden, und auch die Supplikanten ſich dadurch ſchlechthin nicht empfehlen können.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 53 Seite 247.

Nr. 356.

Das Steuerausſchreiben für das Rechnungsjahr 1811 betreffend.

(Nr. 7969.) Nach dem in dem Regierungsblatt Nr. XIV erſchienenen landesherrlichen höchſten Edict vom 11. Mai 1811 ſoll für das Rechnungsjahr 1811 die nämliche Steuer wie im vorigen Jahr erhoben werden.

Dieſe beſtehet für die vormaligen im breisgauiſchen Steuerverband geſtandenen Grund-, Gewerb- und Gültbeſitzer, oder die ſogenannten Dominical- und Rusticalparteien im 2¼fachen Betrage einer ſonſt gewöhnlichen einfachen Steuer, jedoch nach der Berechnung, wie ſolche für die Gutsbeſitzer in die Dominicalſteuer gefertigt worden iſt; für die altbadiſchen Aemter und Orte aber in der bisher bei ſolchen üblich geweſenen Schatzung.

Indem man, der höheren Beſtimmung gemäß, mit den betreffenden großherzoglichen Kreisdirectorien ſich wegen des einförmigen Vollzuges ins Einvernehmen ſetzet, wird den dießſeits unterſtehenden Bezirksſtellen, Ortsvorgeſetzten und Steuerpflichtigen Folgendes zum genauen Benehmen eröffnet:

1) Der ortsweiſe Einzug der Steuer geſchieht durch die Orts- oder Gemeindsverrechner von den einzelnen Steuerpflichtigen jeden Monat bei eigener Verantwortlichkeit, welches jedoch nicht zur Folge hat, daß jede einzelne Steuerſchuldigkeit nur zum 12. Theil mit jedem Monat bezahlt, oder eingehoben werden dürfe, ſondern vielmehr, daß eines Theils den Steuerpflichtigen jeden Monat Gelegenheit verſchafft wird, ihre Steuerſchuldigkeit abzuführen, oder andern Theils die Nachläßigen von Monat zu Monat zur Zahlung gerufen, und noch in Zeiten die nöthigen, vorſorglichen und Zwangsmittel angewendet werden.

2) Die Anzeige der Ortsreſtanten geſchieht frühzeitig von den Ortseinziehern an die Aemter, welche ſogleich wirkſame Zahlungsmaaßregeln eintreten zu laſſen haben.

3) Die Ortsverrechner liefern ihre eingehobenen Steuergelder an die, ihnen bisher zum Bezug angewieſen geweſenen Bezirksverrechnungen, oder ſo fern ſolche bisher directe zur Landescaſſe verwieſen waren, an letztere. Für die richtige Ablieferung der Steuergelder an die Landescaſſe oder Bezirksverrechnung ſind die Ortsverrechner verantwortlich, und haften für den Erſatz der nicht an die vorgeſchriebene Caſſe abgelieferten Gelder.

4) Die Bezirksverrechnungen, welche die geſagten Steuergelder empfangen, und die breisgauiſchen an die zur Zeit noch beſtehende Landescaſſe dahier zur Bezahlung der ihr aufliegenden Bedürfniſſe einzuſenden haben, fertigen mit jedem Monate die in dem Regierungsblatte Nr. **XXVI** v. J. über den monatlichen Schatzungseinzug vorgeſchriebene Tabelle, und legen ſolche nach Umfluß eines jeden Monats berichtlich dahier vor;

erinnern ſelbſt die Vorgeſetzten zum thätigen Einzug, und veranlaſſen, nöthigen Falles, die Execution.

5) Die Zahlungstermine für die oben genannten 2¼tels Steuern ſind ſo beſtimmt, daß eine Steuer bis Ende des künftigen Monats Juli, die weitere 1¼tels Steuer aber bis Ende November d. J. von den Communitäten und Dominicialpartheien an die Verrechnungen; und von Letzterer an die Landescaſſe als verfallen bezahlt ſeyn muß.

Wegen der Zahlungsart und der eintretenden Execution werden die Bezirksämter und Verrechnungen auf die Kammerverfügung vom 16. November 1808, welche im Provinzialblatte Nr. 67 vom nämlichen Jahre öffentlich bekannt gemacht worden iſt, und rückſichtlich des Vollzuges der gegenwärtigen Anordnung beibehalten wird, mit dem Anhange verwieſen, daß die Supererrogaten erſt an dem 2. Zahlungstermine in Abrechnung genommen werden können.

Dem Erſten Landamte Freiburg, und der hieſigen Oberverwaltung, ſo wie dem Zweiten Landamte, Bezirksamte Breiſach, Emmendingen und Endingen, dann der Einnehmerei und Landeskoſtenverrechnung Emmendingen wird das, was ſolchen unter Verweiſung auf den Art. **II** und **V** des in dem Regierungsblatte N. 14 erwähnten Edicts vom 11. des v. M. hiebei wegen der Schatzung in den altbadiſchen Ortſchaften zu thun obliegt, ohne daß ihnen eine weitere Verfügung zukömmt, zum genauen Vollzug hiemit wiederholt, und die Einnehmerei Emmendingen und die Oberverwaltung Freiburg zur gleichfalligen Vorlegung des oben unter 4 gedachten monatlichen Ausweiſes angewieſen, für die breisgauiſchen Communitäten und die denſelben vorgeſetzten Bezirksverrechnungen wird bemerket, daß von nun an das bisher üblich geweſene Landſtraßengeld für die Zukunft aufhöre, ſo wie die hieraus beſtrittenen Straßenunterhaltungs-Bonificationen; weil die Straßenkoſten ihre Bedeckung beſonders erhalten, und demnächſt mit den Zucht- und Irrenhaus-Adminiſtrationskoſten werden ausgeſchrieben werden.

Hiernach iſt ſich genau zu achten, und beſonders nach der höchſten Abſicht dafür zu ſorgen, das alle Rückſtände ver-

mieden un der Einzug mit Thätigkeit beſorgt werde. Freiburg den 22. Juni 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.
Stirkler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 51 Seite 449.

Nr. 357.

Die Aufhebung des Jus spolii bei katholisch geistlichen Pfründen betr.

(K.D.Nr. 9398.)

Auf die von dem großherzogl. Miniſterium des Innern kathol. kirchlichen Departement mittelſt Erlaſſes vom 12. Juli d. J. hieher gemachte Eröffuung wird andurch ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern, auch landesherrlichen Decanaten, zu ihrer Maaßnahme eröffnet, daß durch Beſchluß des großherzogl. General-Directoriums vom 27. Juni d. J. Nr. 2300 das ſogenannte **Jus spolii** bei katholiſchen geiſtlichen Pfründen ohne Unterſchied, wem das Patronatsrecht der Pfründe zuſteht, und auf welche Weiſe dieſes Recht auf ihn gekommen ſeyn mag, gänzlich aufgehoben iſt.

Freiburg den 24. Juni 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 61 Seite 537.

Nr. 358.

Das den Aemtern vorgeſchriebene Geſchäfts-Protocoll betreffend.

(R.N. 2946.)

Nach einer von dem hochpreißlichen Juſtizminiſterio unterm 14. d. M. Nr. 1388 erfolgten hohen Reſolution ſollen die

Judicial-Sachen nicht in das von dem hochpreißlichen Miniſterio des Innern für Extrajudicial-Gegenſtände den Aemtern vorgeſchriebene Geſchäfts-Protocolle eingetragen, ſondern darüber ein abgeſondertes Protocoll geführt werden.

Welches ſämmtlichen, dieſem großherzoglichen Hofgerichte unterſtehenden, ſowohl landesherrlich- als grundherrlichen Aemtern zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 25. Juni 1811.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 52 Seite 457.

Nr. 359.

Die Bemerkung der Reiſe-Route auf den Päſſen betr.

Mittelſt Erlaſſes des großherzogl. Landespolizei-Miniſterial-Departements vom 5. d. M. Nr. 2602 wird anher verfügt: da bei den dießſeitigen Paßformularien weder die Urſache der Reiſe, noch die Reiſe-Route beſtimmt angemerkt iſt, ohne dieſe Bemerkung aber die — an den auswärtigen Höfen accredirte Geſandte, ihrer Inſtruction gemäß, den Paß zur Einlaſſung des Reiſenden nach Oeſtreich oder Frankreich nicht viſiren wollen; ſo iſt in Zukunft den Paßformularien dieſe Bemerkung immer pünctlich beizuſetzen.

Dieſe hohe Verfügung wird den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern zur genaueſten Darnachachtung anmit kund gemacht.

Freiburg den 26. Juni 1811.

Großherzoglich Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Stirkler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 53 Seite 470.

Nr. 360.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2835.)

Sämmtliche dieſſeitige Aemter werden, in Gefolge Juſtiz-miniſterial-Erlaſſes vom 14. curr. Nr. 1389, angewieſen, daß ſie bei jedem ausbrechenden Concurſe, wo das Vermögen des Gemeinſchuldners in verſchiedenen Staaten liegt, und welcher nicht bloß in das Privat-, ſondern zugleich in das ſtaatsrechtliche Verhältniß einſchlägt, jedesmal mittels Berichts-erſtattung über die in Anwendung kommende völkerrechtliche Normen bei großherzoglichem Hofgerichte anfragen ſollen, wornach ſich alſo ſämmtliche Aemter zu achten haben.

Mannheim den 27. Juni 1811.

Wolff. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 55 Seite 255.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 55 Seite 435. Hofgericht zu Freiburg vom 28. Juni 1811.

Nr. 361.

Häuſerſteuer- und Grundſteuer-Ordnung betr.

Auf eine dem großherzogl. Miniſterio der Finanzen Steuer-departement vorgelegte Anfrage eines der Steuerbezirkscom-miſſärs dieſes Kreiſes, in Betreff des Abzugs der auf Häuſer- und Grundſtücken ruhenden Laſten vom Steuercapital, ſind durch Erlaß vom 21. des vorigen Monats Nr. 1714 folgende Erläuterungen ertheilt worden:

Wer Gefälle in jeder Gemarkung zu beziehen hat, und wie viel kann wohl in jedem Ort und aus den Rechnungen jedes Gefällbeziehers, ohne große Weitläufigkeit bezogen werden.

1) Auf Vorlage der desfallſigen Verzeichniſſe, in Gemäßheit des 68 §. der Grundſteuer-Ordnung, hat jeder Bezirks-Com-miſſair zu beſtehen, und wenn dieſelbe in termino nicht ein-kommen, bei dem Directorio die Anzeige zu machen, damit gegen die Säumigen ſogleich die wirkſamſten Maaßregel ein-treten.

Wegen den landesherrlichen Verrechnungen iſt nach der Verfügung vom 10. Juni Nr. 1641 zu verfahren.

2) Die Frage, wer die Gefälle zu entrichten habe, von welchen Grundſtücken dieſelbe zu entrichten ſind, muß ebenfalls ohne weitläufige Unterſuchung und lediglich nach dem gegenwärtigen Beſitzſtande beantwortet werden.

Findet der Bezirks-Commiſſair keine Regiſter über die letztmalige Erhebung, ſo müſſen dieſe doch in den Händen der Gefällbezieher beruhen, die ſie, nach §. 61 der Grundſteuer-Ordnung, ohne weiters zu extradiren haben.

Und ſollte der Fall vorkommen, daß gar kein ſchriftliches Verzeichniß über die letztmalige Erhebung zu erhalten wäre, ſo iſt und bleibt nichts Anderes übrig, als nach §. 63 Mann für Mann zu vernehmen, wie viel er an Gülten und Zinſen von ſeinen Gütern überhaupt jährlich zu entrichten hat.

Wer dieſes nicht weiß, muß ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn ihm nichts abgezogen wird.

Bei dieſem Verfahren hat aber der Bezirks-Commiſſair vorzüglich darauf zu ſehen, daß nicht mehr Laſten abgezogen, als von den Gefällbeziehern verſteuert werden.

Wo nicht klar vorliegt, von welchen Grundſtücken die Gülten und Zinſen entrichtet werden müſſen, kann und darf die §. 46 der Grundſteuer-Ordnung vorgeſchriebene Angabe der Nummer des Grundſtücks umgangen werden, da die desfallſige Vorſchrift nur eine Erleichterung für das künftige Ab- und Zuſchreiben bezweckt, ihre Unterlaſſung aber auf die Beſtimmung der Steuerpflicht keinen Einfluß haben.

Wegen des künftigen Ab- und Zuſchreibens der Gülten und Zinſen werden ſolche Maaßregeln getroffen werden, daß ſie ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann, wenn gleich in den Steuerzetteln die Nummern der Grundſtücke, worauf dieſelbe haften, nicht angegeben ſind.

Daß in dieſem Falle in dem Steuerzettel über die Grundſtücke die Rubriken eigenthümliche, unbeſchwerte Güter und Zins und Gültgüter in Eines zuſammen geſchmolzen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Wovon ſämmtlichen Aemtern und Steuer-Commiſſariaten zur Nachricht, und letztern um ihr Verfahren hiernach zu zu bemeſſen, Eröffnung geſchieht.

Offenburg den 1. Juli 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 55 Seite 283.

Nr. 362.

Hundstaxe betreffend.

Folgende, durch mehrfache Anfragen veranlaßte hohe Miniſterialverfügung über die Befreiung von Hundstaxen wird als Erläuterung der Verordnung vom 13. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. 4, hiermit zu Beobachtung ſämmtlich dießſeitiger Localſtellen eröffnet.

1) Die Wirthe ſind von der Hundstaxe nur in dem Falle frei, wenn ſie eine geſchloſſene Hofraithe, und, ſo lange ſolche offen ſtehet, den Hund an der Kette verwahrt haben. Ein gleiches hat auch

2) bei den Gerbern wegen Sicherheit ihrer Hautgruben, und

3) bei den Chirurgen zur perſönlichen Sicherheit auf ihren Berufsreiſen über Feld Statt.

4) Die Hunde, welche die Nagelſchmiede zum Betreiben ihres Gewerbes brauchen, ſind von der Taxe frei zu laſſen.

Offenburg den 1. Juli 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 55 Seite 284.

Nr. 363.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10586.) Die Sommerſchulen auf dem Lande betr.

Da die ſogenannten Sommerſchulen auf dem Lande in verſchiedener Rückſicht eine größere Wichtigkeit haben, als dieſe

der Erfahrung nach hie und da nicht erkannt iſt; ſo werden die ſämmtlichen Specialate, Decanate und Inſpectionen des dießſeitigen Kreiſes hiermit aufgefordert, über die in ihrem Bezirke beſtehenden oder nicht beſtehenden Sommerſchulen genaue Erkundigung einzuziehen, und über den dermaligen Stand derſelben, zum Behuf einer allgemeinen, gleichmäßigen Vorſchrift für die Zukunft, binnen 4 Wochen zu berichten.

Dieſer Stand der Sommerſchulen wird füglich in einer Tabelle dargeſtellt werden, die folgende Rubriken haben kann: — Schulort — Abtheilung der Kinder zum Beſuche derſelben nach Klaſſen — Zahl derſelben in jeder Abtheilung, — Tage, an welchen Schule gehalten wird, — Zeit und Dauer des Unterrichts, — Lehrgegenſtände, — Beſuch derſelben, — (fleiſſig oder unfleiſſig), — Aufſicht über dieſelben, — allgemeine oder beſondere Bemerkungen.

Da es den Specialaten, Decanaten und Inſpectionen hinlänglich bekannt iſt, wie viel an der Gleichmäßigkeit des Zuſammenwirkens bei Gegenſtänden des Volksunterrichts und der Volksbildung gelegen iſt, ſo vertrauet man zu ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit ſo wohl als zu ihrer Einſicht, daß ſie in ihren Berichten alle und jede mögliche Hinderniſſe genau angeben, und dieſe Angaben mit zweckmäßigen Vorſchlägen zu ihrer Beſeitigung begleiten werden.

Mannheim den 2. Juli 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 46 Seite 221.

Nr. 364.

Das ſogenannte Haſenjagen betreffend.

Nach eingegangenen Berichten wird das ſogenannte Haſenjagen, nämlich die Beſchenkung der Pathenkinder von ihren Taufpathen an den Oſterfeiertagen oder am ſogenannten weißen Sonntag, in mehreren Gegenden des hieſigen Kreiſes ſo übertrieben, daß die Taufpathen es bei der alt hergebrachten Gewohnheit, nach welcher das Geſchenk in 2 bis 4 ge-

färbten oder ungefärbten Eiern beſtanden, und nur an Kinder bis zum achten oder neunten Jahre gemacht worden, nimmer bewenden laſſen, ſondern denſelben noch Geld, Kleidungsſtücke, Zuckerbackwerks ꝛc. beifügen, und damit ſogar bis zu der Zeit, wo die Kinder ſchon der Schule entlaſſen ſind, fortfahren.

Nun iſt man zwar weit entfernt, den Kindern eine unſchuldige Freude, wie die des Haſenjagens ihrer Entſtehung nach iſt, benehmen zu wollen, aber gegen den Mißbrauch und das Uebertriebene in der Sache kann man um ſo weniger gleichgültig ſeyn, als dadurch, und daß minder vermögliche Leute den wohlhabenden nachzuahmen gewohnt ſind, ein Aufwand entſteht, der für die Beſchenkenden, zumal wenn ſie viele Pathenkinder haben, gar oft ſehr drückend und nachtheilig wird.

Es iſt daher zu wünſchen, daß dergleichen öſterliche Geſchenke in mehrerem nicht als in 2 bis 3 gefärbten oder ungefärbten Eiern, und etwa noch, wenn Jemand ein Mehreres thun will, in einer Brezel oder in einem Weck, im Werth von 2 bis 3 kr., oder in etlichen Aepfeln oder Nüſſen, beſtehen, und daß dieſem ſonſt nichts von Geld oder Kleidungsſtücken, am allerwenigſten aber etwas von ſüßem Backwerk, beigefügt, auch daß damit nicht länger, als bis die Kinder das achte oder neunte Jahr erreicht haben, continuirt werde, beſonders da die jüngern Kinder wiſſen, daß die Haſen keine Eier legen.

Wollen und können die Taufpathen ihren Pfarrkindern ſonſt noch Geſchenke machen, ſo mögen ſie es immer thun, nur nicht zu einer beſtimmten Zeit, nicht öffentlich, und nicht mit einer gewiſſen Feierlichkeit, wie oben beim ſogenannten Haſenjagen, damit es nicht das Anſehen einer nicht wohl vermeidlichen Ehrenausgabe bekommt, und Leute, denen nach ihren Vermögensumſtänden dergleichen Ausgaben ſchwer fallen, nicht gereizt werden, es andern, die es mit minderer Läſtigkeit beſtreiten können, gleich zu thun, als wodurch ſogar Unvermögliche in den Fall kommen, der übertriebenen und ausgearteten Gewohnheit ein ihre Kräfte überſteigendes Opfer zu bringen.

In der Hoffnung, daß durch ſchickliche Ermahnungen und Vorſtellungen der Pfarrer in den Catechismuslehren, und ſonſt bei öffentlichen Verſammlungen die Leute auf das Einfache dieſer alten Sitte zurückgeführt, und von Uebermaaß abgehalten, auch daß inſonderheit die, welche ihre Pathkinder ſonſt noch beſchenken wollen, es aus angeführten Urſachen ja nicht bei der Gelegenheit des Haſenjagens, ſondern zu anderen Zeiten, und ohne Aufſehen zu erregen, ganz im Stillen thun werden, will man zur Zeit noch kein, den Unfug und Mißbrauch verbreitendes Geſetz ausgehen laſſen, ſondern es wird für jetzt den Aemtern und Decanaten aufgetragen, nicht nur ſelbſt bei ſich ereigneten ſchicklichen Gelegenheiten jene Vorſtellung bei dem Volk anzuwenden, ſondern auch die Pfarrer anzuweiſen, daß ſie auf obgedachte Art ein Gleiches zu thun ſich eifrig angelegen ſeyn laſſen, um nach und nach durch Ermahnungen eben das zu bewirken, was durch die Ertheilung eines Geſetzes zu erzielen geſucht wird.

Offenburg den 4. Juli 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirectors.

C. A. Gyſſer. vdt. Volliere.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 59 Seite 306.

Nr. 365.

Das Halten der Tauben betr.

Auf die von den Aemtern in Anſehung des Taubenhaltens eingekommenen Berichte wird nunmehr Folgendes angeordnet, daß

1) Derjenige, welcher Tauben hält, dieſelben während der Frucht- und Hanfſaat-Zeit einſperren ſoll, weshalb jeweils an jedem Ort der Anfang und die Dauer dieſes Einſperrens bei Gemeindsverſammlungen zu verkünden iſt. Wer dagegen handelt, wird um 5 fl. geſtraft, und die Jäger, wie alle, die ihres Berufs wegen Schießgewehre mit ſich ins Feld nehmen, ſind ſchuldig, die Tauben wegzuſchießen. Können ſie

den Eigenthümer ausfindig machen, ſo muß dieſer noch 15 kr. Schußgeld für jedes Stück bezahlen.

2) Von den Strafen gebührt dem Anzeiger der dritte Theil.

3) Wer im offenen freien Feld auf angepflanzten Aeckern Hüner oder Gänſe antrifft, iſt befugt, dieſelben todt zu ſchlagen oder für ſich zu behalten.

4) Dieſe Befugniß erſtreckt ſich auch auf diejenigen, die nach §. 1 ſchuldig ſind, zur Saatzeit die Tauben zu ſchießen.

5) Den Bannwarten (Feldhütern) liegt insbeſondere ob, auf die Befolgung dieſer Verordnung zu ſehen, und die, ſo dagegen handeln, den Aemtern zur Beſtrafung anzuzeigen.

Es werden ſolchemnach die Aemter angewieſen, gegenwärtige Ordnung zu Jedermanns Kenntniß gelangen zu laſſen, und beſonders die Ortsvorgeſetzten anzuweiſen, daß ſie jeweils die Zeit, in welcher die Tauben eingeſperrt zu halten ſind, verkünden, die Bannwarte und Feldhüter aber beſonders hiernach inſtruiren ſollen.

Offenburg den 4. Juli 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
C. A. Gyſſer. vdt. Valliere

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 59 Seite 306.

Nr. 366.

Die Tabellen über den Vermögensſtand der kirchlichen und milden Stiftungen und derſelben Rechnungen betr.

(K.D. Nr. 7291.)

Den landes- und grundherrlichen Aemtern werden von den durch höchſte, im vorjährigen Regierungsblatte enthaltene Verordnung vom 21. Auguſt 1810 über den Vermögensſtand der kirchlichen und milden Stiftungen, und über derſelben Rechnungen vorgeſchriebenen Tabellen Nr. XI und XII die Abdrücke durch das Kreis-Expeditamt zukommen.

Dieſelben ſind demnach mit pflichtmäßiger Genauigkeit aus⸗zufüllen, und binnen ſechs Wochen zur Einbeförderung an großherzogl. Miniſterium des Innern einzuſenden.

Jene über den Vermögensſtand iſt nach einer jüngern Re⸗ſolution vom 25. April d. J. ein für allemal, die über die Rechnungen hingegen ins Künftige alle Jahr im Dezember zu verfaſſen und einzuſchicken.

Freiburg den 5. Juli 1811.

Großh. Directorium des Dreiſam⸗Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 530.

Nr. 367.

Die Tabellen über die Gemeindsrechnungen und Vermögensstand der Gemeinden betreffend.

(K.D.N. 7292.)

Den landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern werden von den durch höchſte, im vorjährigen Regierungsblatte ent⸗haltene Verordnung vom 21. Auguſt 1810 über die Gemeinds⸗rechnungen und Vermögensſtand der Gemeinden vorgeſchrie⸗benen Tabellen Nr. XIII und XIV die Abdrücke durch das Kreisexpeditamt zukommen. Dieſelben ſind demnach mit pflicht⸗mäßiger Genauigkeit ausgefüllet binnen 6 Wochen anher ein⸗zuſenden.

Jene über die Gemeindsrechnungen iſt in Zukunft alle Jahre im Februar wieder zu fertigen und einzuſchicken: hingegen genügt es, nach einer jüngern Verordnung vom 25. April d. J., an der einmaligen Vorlegung des Ausweiſes über das Gemeindsvermögen.

Freiburg den 5. Juli 1811.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam⸗Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen und Dreiſam⸗Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 529.

Nr. 368.

Die Siſtirung der Ausſtellung der Certificate für auswärts verkauft werdende Colonialwaaren und die dafür zu enerichtende Gebühr betr.

(K.D.N. 8410.)

In Gemäßheit des hohen Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 15. des v. M. Nr. 1707, iſt die Ausſtellung der Certificate für die auswärts verkauft werdenden Colonialwaaren und die dafür zu entrichtende Gebühr von reſp. 30 kr. und 15 kr. gänzlich zu ſiſtiren, ſo daß alle Colonialwaaren, welche Land- und ſonſtige Krämer von den zum Colonialwaaren-Verkauf berechtigten Handelsleuten erkaufen, ohne weiters im Lande circuliren, und die Beiziehung des Acciſors und die Aufſtellung eines Certificats überall unterbleiben können.

Freiburg den 5. Juli 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 56 Seite 493.

Nr. 369.

Hundstaxe betreffend.

Sämmtlichen dießſeitigen Bezirksſtellen wird zu künftiger Nachachtung eröffnet, daß, in Gemäßheit eines hohen Miniſterial-Erlaſſes, bei Anwendung der den 23. Februar d. J. ergangenen Verordnung, die allgemeine Hundstaxe-Einführung betreffend, fernerhin die Hundsmuſterung und Austheilung der Bleche nicht Statt habe, hiernach ſomit die Zahlung der 6 kr. für letzte abzuſtellen, und lediglich nur die Hundstaxe, gegen Auslieferung der vorſchriftsmäßigen Quittungen, zu erheben ſey. Offenburg den 6. Juli 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 56 Seite 289.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 56 Seite 493. Dreiſam-Kreisdirectorium von 8. Juli 1811 Nr. 8514.

Nr. 370.

Die Aufhebung der Siegelgebühren für die amtlichen Atteſtationen in den Wanderbüchern betr.

(K.D.Nr. 8515.)

In Gemäßheit der von dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement eingelangten hohen Entſchließung vom 15. des vorigen Monats ſoll für die amtlichen Atteſtationen in den Wanderbüchern der Handwerksgeſellen künftig keine Siegelgebühr mehr bezogen werden.

Freiburg den 8. Juli 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 56 Seite 493.

Nr. 371.

Feiertage der Katholiken betr.

Da man wahrgenommen hat, daß der in dem Regierungsblatt Nr. **VIII** dieſes Jahrs publicirten Verordnung vom 29. April d. J. wegen Haltung der Feiertage und Patrozinien nicht überall nachgelebt werde; ſo werden ſämmtliche katholiſche Pfarrer und Ortsvorgeſetzte des dießſeitigen Kreiſes andurch für deren Beobachtung mit dem Anfügen verantwortlich gemacht, daß gegen die Uebertreter derſelben oder diejenigen Pfarrer und Seelſorger, welche an einem abgeſchaften oder willkührlichen Feiertage feiertäglichen, und an Werktagen nicht gewöhnlichen Gottesdienſt halten, oder durch was immer zur Feier eines willkührlichen Gottesdienſtes Anlaß geben; ingleichen gegen jene Ortsvorgeſetzte, die ſolches begünſtigen und befördern, zum erſtenmal mit einer unnachſichtlichen Strafe von zwanzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle, noch mit ſchärferem Einſehen werde verfahren werden. Die Aemter haben dieſes bei ihren ſämmtlichen katholiſchen Gemeinden zur Nachricht zu verkünden, und zugleich an dergleichen abgeſtellten Feſttägen öffentliche

Beluſtigungen oder ſonſtige Spiele ſchlechterdings nicht zu geſtatten.

Offenburg den 10. Juli 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Gyſſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 57 Seite 295.

Nr. 372.

Brandverſicherungs-Tabellen betr.

Da man dahier, mehrerer Ordnung wegen und um keine Verwechslung zu veranlaſſen, über die jährlich von den Aemtern anher einzubefordernde

a) Brandverſicherungs-Anſchlags-Tabellen,

b) Brandentſchädigungsgelder-Einzugstabellen

zweierlei von einander abgeſonderte Actenfaszikel hält, ſo werden die Aemter des dießortigen Kreiſes andurch angewieſen, künftig jede Tabelle auch mit beſonderem Bericht anher einzuſenden, und nicht mehr beiderlei Tabellen nur einen Bericht beizuſchließen.

Offenburg den 15. Juli 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

P. H. Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 58 Seite 299.

Nr. 373.

Die Einſendung der Einkommensſteuer-Faſſionen, ſo wie die ſchleunige Fertigung und Einſendung der Bezirksverzeichniſſe betr.

(K.D.N. 8860.)

Zur Bewirkung einer möglichſt genauen Reviſion der Einkommensſteuer-Faſſionen des Dreiſam-Kreiſes werden alle in demſelben befindlichen landes- und grundherrlichen Aemter

hiemit aufgefordert, bei nunmehr abgelaufenem Zu- und Abſchreibungstermin ſowohl die rectifizirten als übrigen Einkommensſteuer-Faſſionen unverzüglich an das Kreisreviſorat vom Steuerfach einzuſenden. Auch werden die Bezirksverrechnungen angewieſen, die ihnen aufgetragene Fertigung der Bezirksverzeichniſſe aus den ihnen von den Aemtern zugeſtellten Dupplicaten der Localregiſter zu beſchleunigen, und die Bezirksverzeichniſſe mit den Dupplicaten der Localregiſter anher vorzulegen; dieſe Reviſion darf aber den Steuereinzug und die Zahlung keineswegs hemmen, vielmehr wird ſolcher den betreffenden Ortseinziehern und Verrechnern dringend empfohlen, und die Reſultate der Reviſion auf das Ende derſelben zum Vollzug vorbehalten.

Freiburg den 13. Juli 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 57 Seite 501.

Nr. 374.

Holzausfuhr betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, nachfolgende ſchon unterm 27. April d. J. sub Nr. 4170 im Lahrer Wochenblatt bekannt gemachte dießſeitige Verfügung zu wiederholen:

Da nach hoher Verordnung vom großherzogl. Miniſterium des Innern General-Directorium kein Holz ohne Erlaubniß des Kreisdirectorii, und ohne Abgabe eines verhältnißmäßigen Taxes aus den großherzogl. Landen ausgeführt werden darf, ſo werden ſämmtliche Aemter, Forſt-Inſpectionen und Gefällverwaltungen beauftragt, die Unterthanen gehörig anzuweiſen, daß, venn ſie Holz auſſer Landes führen wollen, dieſelben ſich vorderſamſt bei dem betreffenden Amt und Forſt-Inſpection zu melden haben, welche alsdann dieſerhalb Bericht an großherzogl. Oberforſtamt zu erſtatten haben, von wo aus nachher mit dießſeitigem Directorio in der Abſicht darüber communicirt werden wird, damit von hieraus wegen der Ausfuhrerlaubniß

die angemeſſene Reſolution ertheilt werden kann, die Unterthanen aber nicht durch unnöthiges Hin- und Herlaufen aufgehalten werden, und die Verrechnung bei ertheilter Ausfuhr-Erlaubniß die desfalls angeſetzten Taxen noch vor der wirklichen Ausfuhr des Holzes erheben kann.

Offenburg den 13. Juli 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Vallière.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 63 Seite 330.

Nr. 375.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr 8069.) Verordnung gegen die unbefugten Schriftenverfaſſer betr.

Die höchſte Verfügung vom 24. Juli 1807 Regierungsblatt deſſelben Jahrs Nr. 28, wornach alle zu Faſſung der bei öffentlichen Behörden einzureichenden Schriften Nichtberechtigte ſich deſſen bei ernſtlicher Ahndung enthalten, dagegen aber die Schriftſteller alle von ihnen gefertigten Schriften unterzeichnen ſollen, wird ſeit einiger Zeit faſt gänzlich vernachläßigt. Man ſiehet ſich daher bewogen, dieſe höchſte Verordnung hiemit allen Schriftverfaſſern ins Gedächtniß zu rufen, und dabei zu bemerken, daß bei dießſeitiger Stelle von nun an durchaus keine Schrift mehr wird angenommen werden, welche nicht von ihrem Verfaſſer vorſchriftsmäßig unterzeichnet iſt.

Wertheim den 13. Juli 1811.

v. Hinkeldei. vdt. Reuter.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 268.

Nr. 376.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 13867.) Einige Veränderung in den Steuerbezirken betr.

Bei Gelegenheit der am 17. Juli dahier Statt gehabten Verſammlung der Steuer-Bezirkscommiſſarien, wurde, auf An-

ſtehen des Bezirks-Commiſſairs Hubert zu Adelsheim, von der beſondern großherzogl. Miniſterial-Commiſſion beſchloſſen, daß das von gedachtem Bezirkscommiſſair in den zu dießſeitigem Kreiſe gehörigen Orten bisher beſorgte Steuer-Peräquations-geſchäft demſelben abzunehmen, und den Bezirks-Commiſſarien Keſſler und Mayer zu übertragen ſeye. — Dieſem nach werden dem Bezirke des Commiſſairs Keſſler zu Schönbronn folgende Orte beigeſchlagen: Trienz, Rineck, Krumbach, Robern, Wagenſchwend, Ballsbach, ſodann die von Commiſſair Mayer abgetretenen Orte Binau und Reichenbuch.

Zu dem Bezirke des Commiſſair Mayer zu Haßmersheim kommen die Orte Sulzbach, Ober-, Mittel- und Unterſcheflenz, Kleineichholzheim, Großeichholzheim, Haibersbach, Auerbach, Rittersbach und Mückenthal.

Den betreffenden Bezirks- und Localbehörden wird dieſes zur Maaßnahme und Nachricht bekannt gemacht.

Mannheim den 15. Juli 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 267.

Nr. 377.

Grosh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 3128.)

Da man wahrgenommen hat, daß die großherzogl. Hofgerichtsboten bei Fertigung der Inſinuationsſcheine von der vorgeſchriebenen Form öfters abweichen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſelben für die Zukunft zur genaueſten Befolgung der in der Inſtruction für die Hofgerichtsboten dd. 2. Dezember 1803 in §. 3 enthaltenen Vorſchrift und Formel, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, anzuweiſen.

Mannheim den 15. Juli 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 279.

Nr. 378.

Die unterlaſsene Unterſuchung bei ſich ergebenden geringen Criminalverbrechen, beſonders Verwundungen betr.

Man hat ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß einzelne Aemter in Nachforſchung und Unterſuchung der in ihren Amtsbezirken vorfallenden geringern, theils polizeilichen Vergehen, theils wirklichen Criminalverbrechen, beſonders Raufereien und Schlägereien, wobei oft ſehr bedeutende Verwundungen ſich ergeben, nicht die gehörige Aufmerkſamkeit tragen, ſo daß in ſolchen Fällen, wenn die Betheiligten allenfalls unter einander ſich vergleichen, von den Ortsvorgeſetzten die ſchuldige Anzeige unterbleibt, oder auch nach gemachter Anzeige von dem Amte keine Unterſuchung angeſtellt wird.

Zu Verhütung dieſes ſo häufigen als ſchädlichen Mißbrauchs ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehende landes= und grundherrliche Aemter andurch aufzufordern, die in der Amtspflicht liegende Wachſamkeit in Entdeckung der Unterſuchung ähnlicher Fälle für die Zukunft um ſo mehr zu verdoppeln, als man widrigenfalls, wenn es zu dießſeitiger Kenntniß gelangen ſollte, daß ein oder anderer ſolcher Fälle ununterſucht geblieben, das betreffende Amt zu ſtrenger Verantwortung ziehen, und nach Befund der Umſtände der höchſten Behörde davon die Anzeige machen würde.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg den 16. Juli 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 521.

Nr. 379.

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

(K.D.N. 8968. 69.)

Schon im Monate März zeigten ſich in dem Dorfe Zähringen und im Wildthale die natürlichen Kindsblattern; durch

verſpätete Anzeige und Vernachläßigung der Schutzpockenimpfung griff die Seuche ſchnell um ſich, und manches unſchuldige Kind fiel als ein Opfer derſelben, einige wurden für ihr ganzes Leben verſtümmelt, verloren ihr Geſicht. Nur dadurch, daß von Seite des Kreisdirectoriums das Zweckdienliche angeordnet, und die Impfung auf das Strengſte anbefohlen wurde, konnte der Seuche Einhalt gethan, und noch viele Kinder gerettet werden. — Aber die beträchtlichen Koſten, die eine genauere Aufſicht von Seite des Bezirksamtes und des Phyſicats nothwendig machten, müſſen von dieſen Gemeinden, ſo wie auch bei ähnlichen Epidemien von der Gemeinde Kirchhofen, getragen werden, weil ſich dieſelbe die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung, die doch bei jeder Gelegenheit von der höchſten Behörde dringend anempfohlen wurde, nicht zu Nutzen gemacht hätten. Vermög eines hohen Auftrags des hochpreislichen Miniſterii des Innern vom 15. Juni l. J. ſoll dieſes zur Warnung jener Gemeinden und Eltern, die ſich noch immer der Impfung widerſetzen, das Leben und die Geſundheit ihrer Kinder muthwillig auf das Spiel ſetzen, allgemein bekannt gemacht werden.

Freiburg den 16. Juli 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 530.

Nr. 380.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14007.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Abzug der Zinſen und Gülten betr.

Unterm 22. März d. J. Nr. 814 iſt verfügt worden, daß die Zinſen und Gülten nicht nach den alten Berainen, ſondern nach den neueſten Einzugs-Regiſtern den Steuerpflichtigen abzuziehen ſind.

Da nun die Trägereien von allen Zins- und Gültpflichtigen zuſammen immer etwas mehr einziehen und einzuziehen

berechtiget ſind, als ſie im Ganzen an den Zins- oder Gültherrn abliefern und abzuliefern ſchuldig ſind; ſo iſt die Frage entſtanden:

Ob der Zins und das damit erhoben werdende erlaubte Zumaaß — oder nur der Zins allein dem Güterbeſitzer abgezogen werden dürfe, und wie, in dem einen oder dem andern Falle, der Zins- und Gültherr zu behandeln ſeye.

In Erwägung, daß der eigentliche Zinsbetrag und das, der Erhebung wegen, zu entrichtende Zumaaß, in den Einzugs-Regiſtern, und ſehr oft ſelbſt in den dieſen zum Grunde liegenden Urkunden, nicht getrennt iſt, eine erſt vorzunehmende Trennung aber nur mit einem Zeit- und Koſtenaufwand möglich wäre, der mit dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältniß ſteht, wird die oben bemerkte Anfrage von dem hohen Miniſterium der Finanzen unterm 27. Juni Nr. 1802 dahin entſchieden:

1) Die Zinſen und Gülten ſind den Gefällgebern in dem Betrag abzuziehen, wie ſie ſolche nach den Einzugs-Regiſtern an die Träger abliefern, alſo Zins- und Zumaaß.

2) Den Gefällnehmern werden die Zinſen und Gülten nur in dem Betrag zur Laſt geſetzt, indem ſie die Trägereien abliefern, alſo der Zins- ohne Zumaaß.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Bezirkscommiſſairs zu achten.

Mannheim den 16. Juli 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 267.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 514. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Juli 1811 Nr. 8955.

Nr. 381.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14010.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere den Handlohn und Sterbfall betr.

Durch Generale vom 4. März 1811 Nr. 621, 22 und 23 iſt bekannt gemacht worden, daß Handlohn und Sterbfall,

da ſie nicht auf dem jährlichen Ertrag haften, und nur in langen — der Dauer nach unbeſtimmten Zeiträumen fällig werden, weder zum Abzug, noch zur Anlage in der Grundſteuer qualificirt ſeyen.

Nun iſt die Frage entſtanden:

Ob ein pactirter und jährlich zu entrichtender Handlohn oder Sterbfall von dem Grundſteuercapital abgezogen und dem Bezieher zur Laſt geſetzt werden müſſe.

In Erwägung, daß ein jährlich zu entrichtender pactirter Sterbfall von ganz anderer Natur iſt, als der Handlohn und Sterbfall, der nur in unbeſtimmten Zeiträumen einmal entrichtet werden muß, daß ein ſolcher pactirter Sterbfall ganz die Natur einer jährlich zu entrichtenden Reallaſt hat, wird die aufgeworfene Frage von dem großherzogl. hohen Miniſterium der Finanzen unterm 28. Juni l. J. Nr. 1809 bejahend beantwortet und haben ſich ſämmtliche Bezirkscommiſſarien hiernach zu richten.

Der pactirte Handlohn iſt, wie Zins und Gült, mit 18 zu capitaliſiren.

Mannheim den 16. Juli 1811.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr 58. Seite 268.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 58 Seite 513. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Juli 1811 Nr. 8951.

Nr. 382.

Groſsherzogl. Kriegsſeparat Mannheim.

(K.S.Nr. 427.) Die Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine für das Jahr 1811 betr.

Die auf den erſten November l. J. beſtimmte Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine im Betrag von 30,000 fl. hat man ſchon unterm Heutigen bewirkt, und macht ſolches den Beſitzern der herausgekommenen Nummern mit dem Anhang bekannt, daß derjenige von ihnen, welcher die Zahlung früher als den 1. Nov. l. J. zu erhalten wünſchet, ſich desfalls bei

dieſſeitiger Caſſe zu melden habe, welche dieſe Zahlung auf der Stelle leiſten wird.

Dieſe frühere Zahlung kann jedoch nur bei erwähnter dieſſeitiger Caſſe, nicht aber bei einer Gefällverwaltung oder einem Unterempfänger, vor dem 1. November l. J. begehret werden.

Mannheim den 17. Juli 1811.

vdt. Olinger.

Bei der unterm Heutigen auf dahieſigem Rathhauſe vorgenommenen eilften Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine ſind folgende Nummern durch alle drei Klaſſen aus den drei Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Erſte Klaſſe.

Nr. 944, 1450, 1849, 114, 1276, 990, 873, 324, 31, 843, 960, 1280, 996, 438, 206, 650, 60, 406, 1500, 1315, 1935, 54, 1705, 759, 435, 1655, 169, 1472, 1288, 1415, 1441, 77, 96, 932, 1884, 830, 184, 569, 1635, 198, 35, 1084, 212, 863, 938, 827, 752, 1065, 1526, 190, 1157, 991, 1716, 483, 286, 1191, 450, 1596, 997, 745, 64, 1771, 1611, 900, 826, 385, 1550, 1814, 162, 33, 1679, 928, 491, 414, 216, 310, 740, 747, 1043, 493, 62, 1369, 57, 1332, 463, 1219, 1049, 1057, 1116, 88, 1908, 1503, 1013, 552, 159, 111, 1505, 1690, 1995, 1528, 1521.

Zweite Klaſſe.

Nr. 779, 480, 875, 337, 56, 565, 498, 837, 172, 7, 768, 45, 122, 818, 83, 433, 494, 159, 743, 670, 689, 777, 148, 706, 542, 296, 986, 970, 900, 225, 718, 715, 388, 806, 546, 891, 672, 361, 398, 130, 780, 435, 838, 275, 746, 67, 505, 749, 606, 523.

Dritte Klaſſe.

Nr. 84, 138, 232, 186, 242, 49, 283, 240, 145, 124, 392, 102, 348, 364, 285, 8, 154, 247, 271, 45.

Mannheim den 17. Juli 1811.

In fidem Dietz.

Großh. bad. Hofgerichtsſekretär.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 61 Seite 287.

Nr. 383.

Die Einzugsgebühren von Sportelgeldern betreffend.

(K.D.N. 9166.)

Durch Beſchluß des hohen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 1. Juni d. J. Nr. 1584 iſt anher eröffnet worden: daß dasjenige, was von dießſeits in dem Decrete vom 15. Februar d. J. Nr. 2086, im Anzeigeblatt von 1811 Nr. 16, über die Gebühren der Actuarien beim Einzuge der Sporteln verkündet wurde, und welches ſich auf einen Erlaß des hohen Finanzminiſteriums Caſſendepartement gründete, nur in Bezug auf eine in der ehevorigen mittelrheiniſchen Provinz beſtandene Einrichtung zu verſtehen ſey, die dahier nicht bekannt iſt. Solchem nach ceſſirt alſo jene Verfügung, und es bleibt bei demjenigen, was in der Beilage C zur neueſten Organiſation §. 41 über dieſen Gegenſtand verordnet iſt, mit der weitern Beſtimung, daß die Gebühr für Einzug und Verrechnung der Amts- nnd Amtsreviſorats-Sporteln auf 1 kr. vom Gulden feſtgeſetzt iſt, und daß der Kreuzer nur von denjenigen Sporteln bezogen werden könne, die wirklich eingezogen worden ſind, nicht aber von den Ausſtänden angerechnet werden könne.

Hiernach haben ſich die Aemter und Verrechnungen zu benehmen, erſtere auch hiernach die Amtsreviſorate anzuweiſen, und anf Beobachtung der Verordnung zu halten.

Freiburg den 18. Juli 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 521.

Nr. 384.

Grosherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 3186.)

Es werden alle Parthien- und Dicaſterialadvocaten angewieſen, ihre bei dem hieſigen großherzogl. Hofgericht einzureichenden Vorſtellungen von dem Tage an, da dieſe Bekanntmachung

erſcheint, verſchloſſen in den Kanzleiſtunden von Morgens 9 — 12, und Nachmittags von 2—5 Uhr, mit Ausnahme jedoch ſehr dringender und ſolcher Fälle, wo ſie aus beſondern Gründen wünſchen, die Vorſtellung ſogleich unmittelbar in die Hände des Vorſtandes kommen zu laſſen, auf der dießſeitigen Regiſtratur abzugeben.

Mannheim den 18. Juli 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 271.

Nr. 385.

Grossherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 536.) Die Einſendung der peinlichen Gerichtstabellen betr.

In Gemäßheit eingelangter Juſtiz-Miniſterialentſchlieſſung wird ſämmtlichen Aemtern aufgegeben, die quartaliter einzuſendenden peinlichen Gerichtstabellen über die einſitzenden Gefangenen unmittelbar jedesmal auch an das großherzogl. Hofgericht einzuſenden, damit von da aus das Nöthige wegen den peinlichen Gefangenen verfügt werden könne, wornach, mit Umgehung der in dem hieſigen Anzeigeblatt Nr. 37 eingerückten Verordnung, ſich ſämmtliche Aemter zu achten haben.

Mannheim den 18. Juli 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 271.

Nr. 386.

Die Gebühren-Aufrechnungen in Steuerſachen betr.

(K.D.N. 9283.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß nicht alle bei dem Steuergeſchäft angeſtellten Perſonen, beſonders einige Protocolliſten, mit derjenigen Gewiſſenhaftigkeit und Treue theils ihre Zeit verwenden, theils die zugebrachten Arbeitsſtunden

angeben, indem oft mehr Stunden für Arbeitsſtunden angegeben werden, als möglicher Weiſe verwendet ſeyn können.

Die Koſten, welche bei dieſem Geſchäft ſowohl aus Rents- als Gemeindskoſten aufgewendet werden, ſind ſo bedeutend, daß es allerdings nöthig iſt, daß die mit der Hauptaufſicht beauftragten Bezirks-Commiſſairs der Mäſſigung und Würdigung derſelben alle Aufmerkſamkeit widmen.

Dieſelben werden daher hiermit dringend aufgefordert, den Koſtenpunct nicht etwa als Nebenſache, ſondern denſelben als einen Theil ihrer vorzüglichen Berufsarbeiten anzuſehen.

Sie werden alſo nicht unterlaſſen, jedesmal die Tagbücher und Forderungszettel der Protocolliſten durchzugehen, um zu ermeſſen, ob die angegebene Zeit nach der jedesmaligen Lage des Geſchäfts wirklich zugebracht ſeyn kann, oder nicht.

Zugleich werden die Bezirks-Commiſſairs darauf aufmerkſam gemacht, die Rechnungsfehler ihrer Protocolliſten zu verbeſſern, damit die Reviſion und Decretur nicht ſo erſchwert wird.

Den Ortsvorgeſetzten aber muß es beſonders daran liegen, daß keinem Protocolliſt und ſonſt keiner Perſon eine Zahlung für Arbeit gemacht wird, die nicht geſchah oder gefliſſentlich verſchleppt wurde. Dieſe werden daher aufgefordert, durchaus keine Zettel zu unterzeichnen, bei welchen ſich Zweifel und Anſtände ergeben.

Solche Zettel ſind auf Bericht ans einſchlagende Amt abzugeben.

Freiburg den 20. Juli 1811.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 522.

Nr. 387.

Die Vollziehung der Steuerperäquation betr.

(K.D.Nr. 9286.)

Aus mehreren Arbeiten des Bezirks-Commiſſärs hat man erſehen, daß nicht alle ſich genau an das Grund- und Häuſerſteuer-Edict halten, ſondern ſich hin und wieder, in der

Meinung, die Sache beſſer machen zu wollen, Abweichungen erlauben. Dieß kann ſchlechterdings nicht Statt finden, weil ſonſt kein gleichförmiges Ganze zu Stande kommt.

Auf höheren Befehl weiſen wir daher ſämmtliche Bezirks-Commiſſairs hiedurch wiederholt an, in allen Stücken die Steuerordnungen, und die, ſeit ihrem Erſcheinen gegebenen Belehrungen aufs Pünctlichſte zu befolgen, und weder ſelbſt eigenmächtige Abweichungen zu beginnen, noch zu geſtatten, daß durch die Protocolliſten dergleichen vorgenommen werden. Dieß darf ſelbſt nicht einmal in den Formen und Tabellen geſchehen, die zur Erleichterung der Manipulation vorgeſchrieben ſind. Denn wenn man ſich in das Verfahren jedes Bezirks-Commiſſairs erſt einſtudiren müßte, ſo wäre Ueberſicht ſo gut als unmöglich.

Wenn der Fall vorkommen ſollte, daß die vorgeſchriebene Manipulation abgeändert wäre, oder andere Formen gewählt, oder andere Grundſätze in Anwendung gebracht würden, ſo ſoll das Geſchäft auf Koſten der fehlenden Behörde rectifizirt, und weitere Ahndung vorbehalten werden.

Freiburg den 20. Juli 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 529.

Nr. 388.

Die Benennung des Verfaſsers bei ſchriftlichen Vorſtellungen betr.

Ohnerachtet der mehrfältig gegebenen und öffentlichen wiederholten Verordnungen über die Erforderniſſe der ſchrift- und perſönlichen Eingaben, kommen immer noch Vorſtellungen ein, welche weder den Namen des Verfaſſers, noch den dafür bezogenen Lohn angeben. Man nimmt zwar, der höchſten Vorſchrift gemäß, keine Rückſicht mehr auf dergleichen geſetzwidrige Schriften, verkündet aber öffentlich und ein- für allemal,

daß die Ueberſender derſelben ihre ſpäteren Nachfragen oder Wiederholungen derſelben ſammt der desfallſigen Vorbeſcheidungskoſten erſparen können, ſo oft der Name des Verfaſſers nicht auf der Eingabe bemerkt war.

Durlach den 20. Juli 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.
vdt. Hollermann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 62 Seite 324.

Nr. 389.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14246.) Die Koſten bei Wetterſchadens-Abſchätzungen betr.

Da ſchon mehrmals wahrzunehmen geweſen, daß bei Wetterſchadens-Abſchätzungen durch die Gegenwart des Gefällverwalters, und den Beizug zweier benachbarter Schätzer die Koſten dem ſich durch Abſchätzung herausſtellenden Nachlaß-Bewilligungsbetrage gleich kommen, und öfters ſogar überſteigen, ſo wird, in Gefolge hohen Reſcriptes des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 12. d. Nr. 1932, hiermit verordnet, daß bei jedem ſich ergebenden Wetterſchaden zuerſt durch die Ortsvorgeſetzten ein unentgeldlicher Augenſchein, und eine desfallſige Schadens-Abſchätzung vorgenommen, jedoch darüber ohne allen Verzug die Anzeige an die betreffende Gefällverwaltung gemacht werden ſolle, die ſofort jedoch bloß in dem Falle, wenn der Schaden über ein Viertel des zu hoffen geweſenen Ertrags beträgt, den durch die frühere Verordnung vorgeſchriebenen Augenſchein vorzunehmen hat. — Wornach ſich alſo für die Zukunft die einſchlägigen Stellen zu benehmen haben. Mannheim den 20. Juli 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 279.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 546. Dreiſam-Kreisd. v. 24. Juli 1811. Nr. 9570.

Nr. 390.

Die Erhebung der bisherigen Privatſchule des Taubſtummenlehrers Frei in Staufen zu einer öffentlichen Taubſtummenſchule betreffend.

(K.D.Nr. 9408.)

Nach Erlaß des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern k. k. Departement vom 18. Juni d. J. Nr. 4813 iſt, auf erfolgte Genehmigung des gr. hochpr. Generaldirectoriums, die bisherige Privatſchule des Taubſtummen-Lehrers Frei in Staufen zu einer öffentlichen Taubſtummenſchule erhoben, und zu ſolchem Ende dieſem geſchickten und eifrigen Lehrer, um ſein anderweites Berufsgeſchäft, nämlich die deutſche Schule in Staufen, nicht darunter leiden zu laſſen, zu Haltung eines tüchtigen Gehülfen, und zur Belohnung für ſeinen, den armen Taubſtummen unentgeldlich zu ertheilenden Unterricht einen, von den Spitalſtiftungen der ehemalig oberrheiniſchen Provinz, nach Verhältniß ihres Vermögensſtandes zu beſtreitende jährliche Zulage von dreihundert und fünfzig Gulden bewilligt worden.

Dieſes und die folgenden näheren Maaßregeln werden aus Auftrag des hohen Miniſteriums andurch allgemein bekannt gemacht, damit die Eltern taubſtummer Kinder dieſe neue Anſtalt benutzen.

Die vermöglichen Eltern werden die Koſten, und würde es auch ein Theil ihres Vermögens ſeyn, gerne darauf verwenden, um die Kraft und Fähigkeit ihrer unglücklichen Kinder zur activen und paſſiven Ideenmittheilung erhöhet, und ſie an ſich und in die menſchliche Geſellſchaft näher eingeflochten zu ſehen.

Die Armen des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes erhalten den müheſamen Unterricht ohne alle Entgeltung, und für deren Unterhalt werden, wenn nicht beſondere Wohlthäter ſolchen übernehmen, oder geeignete Stiftungen dazu vorhanden ſind, Gemeinds- und Landſchafts-Caſſen zu ſorgen haben.

Das Bezirksamt Staufen wird es ſich nach der erhaltenen Weiſung zur ganz beſondern Pflicht machen, dafür bedacht zu ſeyn, und zu ſorgen, daß jeder ankommende Zögling wohl untergebracht, in Koſt und Wohnung wohl gehalten, und im Preiſe dafür ſowohl, als bei den Geeigneten für den Unterricht billig behandelt werde.

Da jedoch Taubſtumme manchmal zugleich zu blödſinnig oder tölpelhaft ſind, als daß für ſie vom Unterrichte einige Frucht zu hoffen wäre; ſo iſt jeder Taubſtumme, nach vorläufig bei ſeiner Obrigkeit gemachten Anzeige und erhaltenen Bewilligung, vor Abſendung in die Schule nach Staufen dem Phyſikate des Bezirks, ſo wie dem Schuldecanate vorzuführen, damit er dort unterſucht werde, ob ſolche Anlagen und Geiſtesfähigkeiten ſich in ihm darſtellen, oder verrathen, welche hoffen ließen, daß der Unterricht ihm nicht ohne Erfolg und fruchtlos bleiben würde.

Hierüber hat jeder ein Zeugniß mitzubringen, ohne welches er in die Schule nicht aufgenommen werden könnte, da es mit der Billigkeit nicht vereinbarlich wäre, durch lange und am Ende doch vergebliche Verſuche den Unterricht der Uebrigen ungewöhnlich aufzuhalten, und deſſen Fortſchreiten zu verzögern.

Freiburg am 24. Juli 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 61 Seite 533.

Nr. 391.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 562.)

Vermög eingelangter Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 17. curr. Nr. 1674 werden ſämmtliche Aemter und Polizeibehörden angewieſen, die bei ihnen eingefangen werdenden Jauner, wenn ſie dieſelben zur peinlichen Unterſuchung geeignet finden,

detentionis] loco] in [das hieſige Zuchthaus abliefern zu laſſen.

Mannheim den 25. Juli 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 61 Seite 287.

Nr. 392.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14545.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Gülten-Gewerbsrecognition und den Waſſerfall der Mühlen betr.

Nach eingelangter hoher Miniſterial-Entſchließung vom 28. Juni Nr. 1809 muß der Waſſerfall immer in Geld beſtimmt und an die landesherrliche Caſſe entrichtet werden; er iſt an der auf der Mühle ruhenden Geldabgabe abzuziehen; iſt entweder kein Geld oder keine hinlängliche Summe unter der Mühlengült begriffen, ſo muß dem Gültnehmer wegen Anſetzung des Waſſerfalls eine entſprechende Minderung an der Fruchtgült zu gut kommen. Die Naturalien ſind nach dem vierten Abſchnitt der Grundſteuer-Ordnung anzuſchlagen.

Mit der unter der Gült allenfalls begriffenen Gewerbs-Recognition iſt auf ganz gleiche Art zu verfahren, ſie muß von der wahren Gült getrennt werden, wenn ſie auch, den Conſtitutions-Edicten gemäß, dem Standes- oder Grundherrn verbleibt; überall, wo ſie die Stelle der Gewerbsſteuer vertritt, iſt ſie aber der landesherrlichen Caſſe zuzuweiſen.

Wo über den Waſſerfall in einem Ort oder Landestheil kein Tarif beſteht, da iſt jede Mühle mit einem Waſſerrad 1 fl. 30 kr., mit mehreren aber 3 fl. anzuſetzen.

Mannheim den 25. Juli 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 60 Seite 279.

Nr. 393.

Die Geſchäfts-Protocolle über Judical-Gegenſtände betreffend.

(R.N. 3554.)

Auf mehrere hierorts geſchehenen Anfragen — wegen näherer Bezeichnung derjenigen Gegenſtände, welche in das abgeſondert zu führende Judical-Geſchäfts-Protocoll einzutragen ſind, hat man ſich veranlaßt geſehen, von dem hochpreißlichen Juſtizminiſterio dießfalls ſich höhere Reſolution zu erbitten, welche unterm 13. d. M. Nr. 1647 dahier erfolgt iſt: daß — als für die Judical-Protocolle ſich eignende Gegenſtände

a) alle zur contentioſen und Civilgerichtsbarkeit gehörigen, ſo wie die Kriminalſachen, auch

b) die in eben dieſen Gegenſtänden an die höheren Gerichtsbehörden — ſo wie an das hochpreißliche Juſtizminiſterium genommen werdenden Recurſe — dann

c) all' dasjenige, was in die peinliche und bürgerliche Geſetzgebung einſchlägig iſt, anzuſehen ſeyen.

Dieſes wird als Nachtrag zu der dießſeitigen Bekanntmachung vom 25. v. M. Nr. 2946, Anzeigeblatt Nr. 52, ſämmtlichen dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 26. Juli 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 545.

Nr. 394.

Königlich Würtembergiſche Reiſepäſse betr.

Die unterm 2. Mai d. J. erſchienene und ſchon in die dießſeitige großherzogliche Staatszeitung vom 16. d. Nr. 196 eingerückte königlich würtembergiſche Verordnung in Betreff der Reiſepäſſe wird hierdurch zur weitern Kenntniß gebracht,

damit ſich Jedermann darnach richten und die Unannehmlichkeiten vermeiden möge, welche deren Nichtbefolgung nach ſich ziehen wird.

Sie lautet wie folgt:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich Würtemberg betritt, um entweder nur durchzureiſen oder wegen irgend eines geſetzlich erlaubten Zweckes darin ſich aufzuhalten, muß mit einem von der competenten Obrigkeit ausgeſtellten Paſſe verſehen ſeyn, der eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon, ſammt der Anzeige ſeines Standes oder Gewerbes und der Richtung oder Abſicht ſeiner Reiſe enthält.

2) Bei dem Eintritt in die königlichen Staaten muß jeder Paß dem betreffenden Amtmann oder Polizei-Commiſſair vorgezeigt werden.

3) Wenn ein Ausländer gar keinen, oder wenigſtens keinen gültigen Reiſepaß vorweiſen, noch auch bei der in ſolchem Falle eintretenden nähern Unterſuchung ſeinen Stand und den Zweck ſeiner Reiſe auf eine andere glaubwürdige Weiſe darthun kann, ſo wird demſelben weder die Durchreiſe noch der Aufenthalt im Königreich geſtattet, er wird vielmehr ſogleich an der Grenze abgewieſen, und, wenn er ſich bereits im Innern des Königreichs befinden ſollte, auf dem kürzeſten Weg wieder daraus entfernt. Auf gleiche Weiſe wird gegen diejenigen verfahren, welche auſſerhalb der in ihrem Reiſepaſſe enthaltenen Reiſerouten angetroffen werden, oder deren Paß durch den Ablauf der darin ausgedrückten oder durch den Zweck der Reiſe beſtimmten Zeit ſeine Gültigkeit verlohren hat; es wäre dann, daß ſie den hieraus entſtandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Art von ſich entfernen könnten.

4) Begibt ſich ein Reiſender in eine der zwei königlichen Reſidenzen, Stuttgardt oder Ludwigsburg, ſo iſt derſelbe verbunden, ſeinen Paß, wenn gleich dieſer bereits bei ſeinem Eintritte in das Königreich viſirt worden iſt, an die daſigen Polizeidirectionen zur Einſicht und Beurkundung, welche unentgeldlich geſchiehet, abzugeben.

5) Verläßt ein Fremder das Königreich, ſo hat derſelbe, wenn er mit der Poſt oder Miethpferden reiſet, ſeinen Paß

bei dem letzten Poſtamte, wo er die Pferde wechſelt, oder den Poſtſchein läßt, oder wenn er ſich eigener Pferde bedient, bei dem Grenz-Zollamte abermals vorzuzeigen.

6) Ausländer, welche ſich über 4 Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedürfen, wenn ſie daſſelbe verlaſſen, eines neuen Paſſes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in deſſen Diſtrict ſie ſich aufgehalten haben, oder von dem Geſandten desjenigen Hofes, dem der Reiſende als Unterthan angehört, auszuſtellen, und von dem königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne dieſe Beurkundung aber ſo wenig, als der von dem Fremden bei ſeinem Eintritte in das Königreich mitgebrachte und durch deſſen längern Aufenthalt unbrauchbar gewordene Paß von den Grenz-, Poſt und Zollämtern zu reſpectiren iſt.

Durlach den 26. Juli 1811.

Die Directoren
des Pfinz- und Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,
Frhr. v. Wechmar, Frhr. v. Laſolaye, Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 62 Seite 324.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 271. Neckar-Kreisdirectorium vom 20. Juli 1811 Nr. 14,254.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 61 Seite 537. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 22. Jul 1811 Nr. 9299.

Nr. 395.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 574.)

In Gefolge eingelangter Entſchließung des großherzoglichen Juſtizminiſterii dd. 27. d. Nr. 1754 werden ſämmtliche dießſeitigen Aemter angewieſen, keinen der bei ihnen eingebracht werdenden Vaganten zu entlaſſen, ſondern zuvor an die dahier in der Perſon des Stadtamtmanns Ziegler niedergeſetzte

Polizei=Zentraluntersuchungs=Commiſſion zur Recognoscirung und weitere untere Unterſuchung einzuliefern.

Mannheim den 29. Juli 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 291.

Nr. 396.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 14942.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die auf der Mühlengült ruhenden Vortheile betr.

Bei dem großherzogl. Miniſterium der Finanzen wurde angefragt:

Ob nicht da, wo gültpflichtige Mühlen beſondere, oft nicht unbeträchtliche Vortheile in Beziehung auf ihre Gültabgabe zu ziehen haben, wo ihnen z. B. das zum Mühlenwerk benöthigte Bau= und Nutzholz unentgeldlich abgegeben, oder den benachbarten Frohndpflichtigen zum Mühle=, Wuhr= und Waſſerbau=Frohnden geleiſtet, oder Beiträge zur Unterhaltung des Wuhrbaues entrichtet werden müſſen, — dieſe Nebengenüſſe in ihrem Werthe anzuſchlagen, und da, wo der Genuß kein jährlicher iſt, den Durchſchnittsertrag aufs Jahr zu ſuchen, den Betrag von der jährlichen Gült abzuziehen, der Reſt aber erſt capitaliſirt und vom Anſchlagscapital (der Mühle) in Abzug zu bringen, und dem Gültbezieher zur Laſt zu ſchreiben ſey.

Hierauf wurde unterm 22. d. Nr. 2020 reſcribirt, daß der Gültabzug in allen dieſen Fällen nach den allgemeinen vorliegenden Normen zu machen ſey, da man ſich auf alle Nebenbeſtimmungen in den Lehen und Erbbeſtands=Contracten ꝛc. nicht einlaſſen kann, ohne befürchten zu müſſen, durch allzugroße Aengſtlichkeit in Bilancirung der Capitalien die dem domino directo und dem domino utili, nach Verhältniß der beiderſeitigen Vortheile zu Laſt zu ſetzen ſind, die ganze Operation zu ſehr aufzuhalten, und bei den mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche die Berückſichtigung ſolcher Neben=

umſtände mit ſich bringen würde, dennoch im Ganzen kein zuverläſſigeres Reſultat zu erhalten, als die Beobachtung der vorliegenden einfachen Vorſchriften gewähren dürfte. Ohnehin könnte aber die Holzabgabe in keinem Falle von der Gültabgabe abgezogen werden, da der Müller dieſe Berechtigung nach §. 124—126 der Grundſteuer-Ordnung verſteuern muß, derſelbe daher, nach dem Vorſchlag der anfragenden Stelle, von demſelben Object die Steuer zweimal entrichten müßte. — Ob und in welchen Fällen Frohnden Gegenſtand der Grund- und Häuſerſteuer ſeyn ſollen wird demnächſt entſchieden werden.

Mannheim den 29. Juli 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 291.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 69 Seite 371. Kinzig-Kreisd. vom 17. Auguſt 1811.

Nr. 397.

Das Reiſigbrennen und Tabakrauchen in den Waldungen betr.

(Nr. 9758.)

Da das Reiſigbrennen in den Waldungen bei dieſer trokkenen Witterung, und ſo auch das Tabakrauchen in den Waldungen, ſehr gefährlich werden kann; ſo ſieht man ſich veranlaßt, auf Anſuchen des großherzoglichen Oberforſtamt, allgattiges Feuermachen in den Waldungen allgemein zu verbieten.

Sämmtliche Aemter und Forſtinſpectionen des Dreiſam-Kreiſes haben auf die genaue Beobachtung dieſes Verbots ſorgſam zu wachen.

Freiburg den 30. Juli 1811.

Großherzogliches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 546.

Nr. 398.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14149.)

Mehrfältiger ſchon ergangener Rügen unerachtet, muß man wahrnehmen, daß noch immer und vielfach umherziehende Leute von den Ortsvorſtänden Atteſtate über ihre Aufführung, Beſchäftigung, Herkunft ꝛc. erhalten, die manchmal ſogar in der Faſſung von Päſſen ausgeſtellt ſind, aber auch da, wo ſie dieſe Faſſung nicht haben, gleichwohl als Stellvertretung für die Päſſe ſehr oft mißbraucht werden.

Da man künftig jeden derartigen Unfug an dem betreffenden Ortsvorſtand unnachſichtlich beſtrafen wird, ſo haben die Aemter die ihnen untergebenen Gemeindsvorgeſetzten darüber zu belehren, mit beigefügter Weiſung, daß ſie, wenn ſolche Leute einer Atteſtation über ihre Aufführung bedürfen, ſolche in der Regel in der Form von Berichten an das Amt abzugeben, niemals aber den Zeugnißwerbern zu eigenem Gebrauch zu behändigen haben. Nur ſolchen Gewerbsleuten, welche von den Aemtern mit ordnungsmäßigen Hauſirpäſſen verſehen ſind, darf auf den Paß ſelbſt eine Atteſtation über Anweſenheit und Aufführung geſetzt werden.

Mannheim den 31. Juli 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 291.

Nr. 399.

Die Erhebung des Chauſſeegeldes und die Entrichtung des Brücken- und Pflaſtergeldes betr.

(K.D.Nr. 9915 — 18.)

Die großherzogl. Straßenordnung verfügt §. 31, daß der innere Landesverkehr frei ſey. Verſchiedene Anſtände und Zweifel, die man zur Kenntniß der höchſten Landesbehörden gebracht hat, und die darauf erfolgten höchſten Verfügungen veranlaſſen nachſtehende Kundmachung.

1) Unter dem innern Landesverkehr ſind nur Producte und Fabricate des Inlandes verſtanden, und zwar wirkt die Chauſſeegelds-Freiheit auf ſolche nur ſo lange, als ſie zur Conſumtion im Inlande verführt werden.

2) Fremde Producte und Fabricate zahlen allenthalben das Chauſſeegeld, ſie mögen im Begriff ſeyn, hereingebracht zu werden, oder im Lande von einer Hand zur andern, von einem Lager zum andern gebracht werden.

3) Inländiſche Producte, die beſtimmt ſind, ins Ausland verführt zu werden, zahlen bei der nächſten Barriere, die ſie paſſiren, das Chauſſeegeld, und eben ſo bei jeder folgenden, die ſie paſſiren, bis an die Landesgrenzen.

4) Damit die Defraudationen verhindert werden, welche dadurch entſtehen könnten, daß Jemand, welcher Producte ins Ausland führt, bei den im Innern des Landes etablirten Legſtätten vorgibt, er führe das Product nicht ins Ausland, nnd ſo die Zahlung des ſchuldigen Chauſſeegeldes bis zur letzten Legſtätte umgeht; hat man die großherzoglichen Kreisdirectorien an den Grenzkreiſen erſucht, diejenigen, welche Landesproducte ins Ausland führen, bei den letzten Legſtätten anhalten zu laſſen, damit ſie ſich ausweiſen, daß ſie die Chauſſeegelder auf ihrer ganzen Route bezahlt haben. Wenn ſie dieß nicht thun können, ſo werden ſie als Defraudanten beſtraft. Auf dieſe Maaßregel wird Jedermann aufmerkſam gemacht, damit er ſich hüte, und die gelösten Chauſſeezeichen wohl aufhebe, um ſie an der letzten Barriere vorweiſen zu können.

5) Dagegen ſind alle Landesproducte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, auch wenn ſie auf Mehrſchatz oder zu Markt gebracht werden, frei von allem Chauſſeegeld, wenn der Verkauf nur auf einem inländiſchen Markt geſchieht.

6) Sollten auf einem und demſelben Wagen zum Theil inländiſche Producte oder Fabricate, zum Theil ausländiſche Producte und Fabricate geführt werden, ſo iſt das Chauſſeegeld nach Verhältniß der Ladung von den ausländiſchen Waaren zu zahlen, je nachdem ſolche den vierten oder halben Theil oder drei Viertel der Ladung ausmachen.

7) Wäre der Fall, daß auf demſelben Wagen zum Theil ſolche inländiſche Producte oder Fabricate befindlich wären, die zum innern Landesverkehr beſtimmt ſind, zum Theil ſolche, die ins Ausland beſtimmt ſind, ſo wird das Chauſſeegeld ebenfalls nach Verhältniß der ins Ausland beſtimmten Waaren, wie eben gedacht, bezahlt.

8) Alle alten Brücken- und Pflaſtergelder, die nicht mit den Chauſſeegeldern vereinigt ſind, werden nach den bisherigen Tarifen bezogen. Wer bisher davon frei war, bleibt ferner frei, und wer bisher zahlte, zahlt auch künftig, ohne Rückſicht auf die Befreiung, welche dem inländiſchen Verkehr beim Chauſſeegeld zugeſtanden iſt.

9) Wo aber ein Brücken- und Pflaſtergeld als Erhöhung des Chauſſeegelds mit dieſem combinirt bezogen wird, da richtet ſich die Befreiung und Zahlungspflicht lediglich nach dem Chauſſeegeld.

10) Dieſe Verordnung iſt gehörig bekannt zu machen, und den Chauſſeegeld-Einziehern, die überhaupt bei jeder Gelegenheit über ihre Function gehörig zu belehern ſind, von jedem Amt in Abſchrift zuzuſtellen.

Freiburg den 1. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 63 Seite 553.

Nr. 400.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15293.) Gemeindeholz-Veräuſſerungen betreffend.

Sämmtliche Ortsvorſtände und Förſter werden an die Beobachtung der beſtehenden Verordnung, wornach kein Holz aus Gemeindewaldungen ohne forſtamtliche Genehmigung verſteigert, und ohne dießſeitige Ratification an die Steiger verabfolgt werden darf, hiemit nochmals erinnert, und hiebei den Aemtern und Amtsreviſoraten beſonders aufgetragen, bei Stellung, Abhör und Superreviſion der Gemeinen-Rechnungen

ſtrenge darauf zu ſehen, daß jeder darin verrechnete Holzverkauf mit der verordnungsmäßigen höhern Genehmigung belegt ſeye, im Falle aber, daß ſolche mangelt, das Verſteigerungsprotocoll ſogleich auszuheben, und dem betreffenden Forſtamte zuzuſtellen, welches die genaue Prüfung und Unterſuchung derſelben vorzunehmen, und hierüber die berichtliche Vorlage anher zu erſtatten hat, um die geeignete Ahndung und Beſtrafung allenfallſiger Willkühren und Eigenmächtigkeiten, die ſich ſeither ein und andere Ortsvorſtände und Förſter erlaubt haben, verfügen zu können.

Mannheim den 1. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 63 Seite 296.

Nr. 401.

Die Rechtloserklärung aller Jauner, auch herumſchweifender Räuber und Diebe und deren Beſtrafung betreffend.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. Durch die überhand nehmende Menge herumziehenden herrenloſen und fremden Geſindels iſt die öffentliche Sicherheit an Perſonen und Eigenthum in ſo hohem Grade gefährdet, daß Wir, zu Steuerung dieſes Unweſens, Uns bewogen finden, alle Jauner, auch herumſchweifende Räuber und Diebe, 14 Tage von Verkündung dieſes Edicts durch das Regierungsblatt an, für rechtlos zu erklären, und in deſſen Gefolge zu verordnen:

a) Daß alles Jauner- und vagirende Geſindel hiermit aus dem Schutze der mit der Landesgeſetzgebung geſetzt, mithin jeder ſolcher Gattung Leute, der in Unſern Landen in Unterſuchung fällt, und einer Brandſtiftung oder eines Raubs überwieſen iſt, und zwar wenn der Anfall auf fremdes Eigenthum mit perſönlichem Angriff des Inhabers oder Be-

wahrers unternommen worden iſt, ohne weiters enthauptet; bei einer dabei geſchehenen bedeutenden Verletzung oder gar erfolgtem Tode eines Menſchen, die Schärfung der Todesſtrafe durch Aufſteckung des Haupts auf einen Pfahl erfolgen; gemeine von ſolchen Vaganten verübte Diebſtähle übrigens, nach Bewandniß der Umſtände, mit 10jähriger oder längerer Zuchthausſtrafe belegt werden ſollen, wobei Wir Uns jedoch

b) vorbehalten, diejenigen ſowohl, welche nicht zur Todes-, ſondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsſtrafe geeignet ermeſſen werden, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesſtrafe nicht vollziehen wollen, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu laſſen.

Auch verordnen Wir weiters:

c) daß für jeden, der in Jaunerliſten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben iſt, auch inner Landes beigefangen, und, Falls er von obrigkeitlichen, zur Beifangung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt oder ſonſt lebendig eingebracht wird, eine Prämie von 25 fl. bezahlt werden ſoll, welche nach Befinden der Umſtände von Unſerm Miniſterium des Innern in einzelnen beſondern Fällen bis auf 100 fl. erhöht werden kann.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt, ſo wie auch durch die Anzeigeblätter der Kreiſe, verkündet, in Patentform abgedruckt, an den Eingängen der Ortſchaften und den Rathhäuſern, minder nicht in den Wirthshäuſern, angeſchlagen, und von Unſern, auch den ſtandesherrlichen Obergerichten, ſtreng darnach verfahren werden.

Gegeben unter Unſerm größern Staatsinſiegel. Karlsruhe den 2. Auguſt 1811.

Aus beſonderm höchſten Auftrag.
Der Juſtizminiſter.
Frhr. v. Hövel. vdt. Walther.

(L. S.)

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 63 Seite 329.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 63 Seite 295.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 67 Seite 589.

Nr. 402.

Die Zollfreiheit des inländiſchen Salpeters betr.

(K.D.Nr. 9962.)

Durch den Erlaß des großherzogl. Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement vom 16. v. M. Nr. 1948 wird der inländiſche Salpeter im Inland zollfrei erklärt. Es wird daher dieſes öffentlich bekannt gemacht, und ſämmtliche Zollſtätte des Dreiſam-Kreiſes andurch angewieſen, den inländiſchen Salpeter im Inland zollfrei paſſiren zu laſſen.

Freiburg den 2. Auguſt 1811.

Großherz. Dreiſam-Kreisdirectorium.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 64 Seite 561.

Nr. 403.

Bekanntmachung.

Schon zu Ende Jänners d. J. wurden in dem Spital zu Kirchhofen einige Bettlerkinder von den natürlichen Blattern befallen. Es war zu befürchten, daß in einer Gemeinde, worin ſich 400 ungeblatterte und uneingeimpfte Kinder befanden, und an einem Ort, wo ſich alle Sonn- und Feiertage bei der dortigen Wallfahrtskirche einige tauſend Menſchen verſammeln, in einer mit Dörfern angefüllten Gegend, die Seuche weit um ſich greifen würde.

Allein durch Befolgung der angeordneten, vom Amt und Phyſicat genau befolgten Maaßregeln; durch ſchleunige Impfung aller Ungeimpften, wurde dieſe drohende Seuche glücklich unterdrückt; nur weil ſich einige ältere Subjecte von 18 bis 20 Jahren, unter dem Vorwande, als hätten ſie ſchon geblattert, nicht impfen ließen, erhob ſich noch einmal ihr gräßliches Haupt; da indeſſen alle anſteckungsfähigen Kinder geimpft worden waren, ſo griff ſie nicht mehr um ſich, und iſt nun gänzlich zu Ende. 65 Kinder wurden angeſteckt, drei fielen als ein Opfer der Seuche, und 330 Kinder wurden

durch die Schuzpocken-Impfung gegen die ſcheußliche Seuche bewahrt.

Dieſes wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 3. Auguſt 1811.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 69 Seite 371.

Nr. 404.

Den Gerichtsſtand der Pfarrer in ſtandes- und grundherrlichen Gebieten betr.

(K.D.Nr. 10053.)

Das großherzogl. hochpreißliche Juſtizminiſterium hat unterm 24. v. M. sub Nr. 1728 auf eine über den Gerichtsſtand der Pfarrer in ſtandes- oder grundherrlichen Orten dahin geſtellte Anfrage reſcribirt:

Nur denjenigen Geiſtlichen, welche zugleich auch Decane ſind, ſtehe das in dem neueſten Organiſationsedict vom 26. November 1809 in der Beilage lit. C Seite 10 b aufgeführte privilegirte Forum vor dem erſten rechtsgelehrten Rath des einſchlägigen Kreisdirectoriums in Perſonalſachen zu; alle übrigen Pfarrer, Capläne, Vikarien und penſionirten Kloſtergeiſtlichen und Kloſterfrauen in ſtandes- und grundherrlichem Gebiete ſeyen dem Foro ihres Wohnorts in Perſonalſachen unterworfen.

Welches andurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung der betreffenden Aemter und Geiſtlichen öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 5. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 65 Seite 569.

Nr. 405.

Die Anwendung der Vorſchriften der groſsherzoglichen Sanitätsordnung und insbeſondere der Legal-Inſpections-Ordnung von den Phyſicaten und Chirurgaten betr.

(K.D.Nr. 10092.)

Aus mehreren Fällen hat man ſehr ungern entnommen, daß ſich die Phyſicate und Chirurgate die Vorſchriften der großherzoglichen Sanitäts-Ordnung, und insbeſondere der Legal-Inſpections-Ordnung, nicht genug eigen gemacht, oder nicht mit der ſchuldigen Aufmerkſamkeit befolgen.

Indem man die Phyſicate und Chirurgate hierauf aufmerkſam macht, verſieht man ſich gegen dieſelben, bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung, für die Hinkunft einer genauern Anwendung der dießfalls vorliegenden höchſten Verordnungen.

Freiburg den 6. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 65 Seite 569.

Nr. 406.

Die Rechtspracticanten betr.

Auf höhern dahier eingelaufenen Befehl wird ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß zwar den Rechtspracticanten niemals geſtattet werden könne, mit einer Vollmacht procurando für die Parthien zu handeln, denſelben jedoch unbenommen bleibe, nicht nur bei den Obergerichten die Schriften unter dem Namen eines Advocaten zu verfaſſen, ſondern auch bei den Aemtern als Rechtsbeiſtände der Parthien, ſo wohl bei mündlichem Verfahren erſtmals mit denſelben, und nachmals für ſie zu erſcheinen, als auch da, wo ein ſchriftliches Verfahren zugelaſſen wird, die Schriften zu verfaſſen, wenn ſie die Parthien ſelbſt unterſchreiben und mithin in eigenem Namen übergeben, wo als-

dann nach der beſtehenden Verordnung nur der Name des Schriftverfaſſers beizuſetzen iſt; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß von Practicanten bei denen Aemtern, bei welchen ſie angeſtellt ſind, die Parthien weder mündlich noch ſchriftlich bedient ſeyn dürfen.

Verfügt bei dem großherogl. bad. Hofgericht Raſtatt den 6. Auguſt 1811.

v. Neurath. vdt. v. Dürrheimb.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 67 Seite 355.

Nr. 407.

Reiſepäſſe in die königliche bayerſchen Staaten betr.

Die in dem Regierungsblatt Nr. 20 erhaltene Bekanntmachung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 11. v. M., nach welcher, in Gemäßheit einer erſchienenen königlich bayerſchen Verordnung, alle Perſonen, welche in den dortigen Staaten reiſen wollen, gehalten ſind, wenn ſie von einem Orte oder durch einen andern Ort gekommen ſind, wo ſich eine bayerſche Geſandtſchaft befindet, ihre Päſſe von dieſer viſiren zu laſſen, indem ihnen ſonſt der Eintritt über die bayerſche Grenze verſagt wird, wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung weiter mitgetheilt.

Durlach den 8. Auguſt 1811.

Der Staatsrath u. Direct. des Pfinz- u. Enz-Kreiſes,	der Director des Murg-Kreiſes,	der Director des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 68 Seite 364.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 62 Seite 545. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. Juli 1811 Nr. 9694.

408.

Güterperäquations-Geſchäfte betr.

Man findet ſich veranlaßt, die bisher beſtandene Einrichtung, daß alle in Betreff des Güterperäquations-Geſchäfts, ſowohl in ſcriptis als in öffentlichen Blättern, ergangenen General-Verordnungen an die Aemter und Steuer-Commiſſariate zugleich gerichtet worden ſind, und von den Erſtern den Letzteren Abſchriften mitgetheilt werden mußten, aufzuheben. Alle in Zukunft in dieſem Betreff in ſcriptis ergehende allgemeine Verfügungen werden den Steuer-Commiſſariaten unmittelbar von hier aus zugehen und von jedem Kreis-Anzeigeblatt, in welchem derartige Verordnungen erſcheinen, wird von jetzt an ebenfalls von hieraus Jedem der Steuerbezirks-Commiſſariate ein Exemplar zugeſchickt werden. Die Aemter ſind daher der aufgehabten Obliegenheit wegen Mittheilung der in Betreff des Steuerausgleichungs-Geſchäfts ergehenden Verfügungen an die Bezirks-Commiſſariate entbunden.

Offenburg den 9. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 365.

Nr. 409.

Grossherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 8631.) Die bei den Aemtern in Rechtsſachen verfaßt werdenden Entſcheidungs-Gründe betr.

Vermög eingelangten hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 27. Juli l. J. Nr. 1746 wird ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemtern andurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

a) daß in Zukunft die Fertigung förmlicher ſchriftlicher Vorträge mit Auszügen vor der richterlichen Entſcheidung der bei den Aemtern anhängigen Civilproceſſe unterbleiben

und nur die amtlichen Entſcheidungsgründe zu den Acten unentgeldlich kurz bemerkt, auch dieſe erſt dann, wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird, in dem an den Oberrichter zu erſtattenden Berichte, jedoch ebenfalls mit Hinweglaſſung der Actenauszüge, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gehörig aus einander geſetzt werden ſollen;

b) daß in peinlichen Unterſuchungsſachen lediglich ein Acten-Einbegleitungsbericht an die Obergerichte erſtattet werde, nicht aber eine auszugsweiſe Darſtellung deſſen, was ſchon in den Acten enthalten iſt, geſchehen ſoll; daß jedoch ganz beſondere, in den Acten nicht ſchon befindliche Umſtände in ſolchen Einbegleitungsbericht einfließen können.

Mannheim den 9. Auguſt 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. vdt. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 67 Seite 315.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 601. Hofgericht zu Freiburg v. 13. Auguſt 1811.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 363. Hofgericht zu Raſtatt vom 13. Auguſt 1811.

Nr. 410.

Die Correſpondenz mit dem dermalen in Stettin garniſonirenden zweiten Linieninfanterie-Regiment betr.

Alle Unterthanen, welche an Individuen des dießſeitigen, dermalen in Stettin garniſonirenden zweiten Infanterie-Regiments Briefe gelangen laſſen wollen, werden hiermit benachrichtigt, daß ſie ſolche, zur Erſparung des ſehr hohen Portos, hieher auf die Kriegskanzlei übermachen können, wo man für ihre koſtenfreie Beförderung ſorgen wird.

Karlsruhe am 10. Auguſt 1811.

Großherzogl. badiſches Kriegsminiſterium.

Fiſcher. vdt. Brieff.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 615.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 363.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 324.

Nr. 411.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16014.) Die Regulirung der Steuer von den Waldungen, insbeſondere die Ernennung der Forſttaxations-Commiſſarien betr.

Das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement hat nach Beſchluß vom 5. d. Nr. 2123, einverſtändlich mit großherzogl. Forſt- und Jagdſection, nachſtehende Taxations-Commiſſarien ernannt.

1) In dem Bezirk Ladenburg des Commiſſairs Ziegler, den Forſtmeiſter v. Ehrenberg in Heidelberg;

2) in dem Bezirk Weinheim des Commiſſairs Gerhard, denſelben;

3) in dem Bezirk Seckenheim des Commiſſairs Harbart, den Oberforſtmeiſter von Neubronn in Schwetzingen, mit Zuziehung des Forſtpractikanten Wolff in Heidelberg;

4) in dem Bezirk Mannheim des Commiſſairs Metz, denſelben;

5) in dem Bezirk Philippsburg des Commiſſairs Bürger, denſelben;

6) in dem Bezirk Wiesloch des Commiſſairs Traub, denſelben;

7) in dem Bezirk Heidelberg des Commiſſairs Kilian, obbeſagter Forſtmeiſter von Ehrenberg;

8) in dem Bezirk Hilsbach des Commiſſairs Clauer, Forſtmeiſter v. Truchſeß in Neckargemünd;

9) in dem Bezirk Sinsheim des Commiſſairs Metzler, denſelben;

10) in dem Bezirk Waibſtadt des Commiſſairs Wagner, denſelben;

11) in dem Bezirk Neckarſchwarzach des Commiſſairs Keßler, denſelben;

12) in dem Bezirk Mosbach des Commiſſairs Meyer, den Forſtmeiſter Eberſtein.

Den Aemtern, Steuercommiſſarien und ſämmtlichen Localbehörden wird dieſe Ernennung mit der Auflage bekannt gemacht, jede zu Beſchleunigung des Geſchäftes dienliche Auskunft auf der Stelle zu ertheilen und ſonſten mit dem Nöthigen an Handen zu gehen.

Den Steuercommiſſarien wird beſonders aufgetragen, den ernannten Forſttaratoren die Impreſſen über die Aufnahme und Taration der Waldungen und darauf ruhenden Servituten auf jedesmaliges Verlangen unaufgehalten zuzuſenden, und dafür zu ſorgen, daß die Protocolliſten den Beſtellungen der Forſttaratoren pünctlich genügen, wobei bemerkt wird, daß 1) die Forſttaratoren ſich der Protocolliſten des Bezirkes und der Orte zu bedienen haben, in dem ſie arbeiten, 2) dieſelben ermächtigt worden ſind, da, wo die gewählten Urkundsperſonen die nöthigen Aufſchlüſſe nicht geben können, ſogleich mit andern, welche die erforderlichen Localkenntniſſe haben, das Geſchäft vorzunehmen. Da die Ernennung und Beeidigung durch das Amt zu Verzögerungen und unnöthigen Koſten führen könnte, und dieſe hier unterbleiben möge, indem die Urkundsperſonen mit der Taration nichts zu thun haben.

Mannheim den 10. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 65 Seite 307.

Nr. 412.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1?431.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Behandlung der ſogenannten Rüttberge (Reutfelder, Reutbüſche) betr.

Auf Anfrage eines im Murg-Kreiſe angeſtellten Steuer-Commiſſairs und auf näher eingezogene Erkundigung über die ſogenannten Rüttberge rc. hat das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement unterm 3. d. Nr. 2110 verordnet, daß

1) Dieſelben nicht als Wald zu betrachten, ſondern als eine beſondere Culturart nach den Aeckern in die Grundſteuer-Zettel einzutragen, eben ſo wie die Wieſen und Weinberge beſonders zu klaſſificiren und zu tariren ſeyen.

2) Dieſes durch die Steuer-Commiſſarien verfügt werden ſoll, indem die Forſttarations-Commiſſarien nur die Aufnahme der eigentlichen Waldungen, die unter forſteilicher Aufſicht

ſtehen, zu beſorgen, und den Anſchlag derſelben zu beſtimmen haben.

Sämmtliche Steuer- und Forſttaxations-Commiſſarien werden hievon in Kenntniß geſetzet, um, wenn etwa in dießſeitigem Kreiſe dieſelben oder ähnliche Fälle vorkommen, ſich hiernach zu achten.

Mannheim den 11. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 67 Seite 315.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 601. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 20. Auguſt 1811 Nr. 10848

Nr. 413.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16525.) Die von den Pfarrern nachzuweiſenden Verwendungen zu Ausbeſſerungen der Pfarrhäuſer, die aus einem Stiftungsfond gebaut werden.

In einer Entſchließung des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern katholiſch kirchliches Departement vom 9. Juli Nr. 5385 wird der §. 21 des Kirchenbau-Edicts **L O XIII** vom Jahr 1808 in Erinnerung gebracht, wornach jeder bepfründete Hausbewohner, und zwar der nach dem §. 21 des Geſetzes über die Kirchen-Lehenherrlichkeit auf einer Anfangspründe 5 fl., der auf einer mittlern Pfründe 7 fl. 30 kr., auf einer höhern 11 fl., und der, welcher mit der höchſten Grundklaſſe begabt iſt, 15 fl. jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, zu den nöthigen und nützlichen Ausbeſſerungen des Hauſes, keineswegs aber zu volugtuariſchen Anlagen zu verwenden, verbunden iſt.

Sämmtliche Local-Stiftungsverrechnungen werden daher angewieſen, von denjenigen Pfarrern, welche Stiftungsgebäude bewohnen, alle Jahre auf Georgii die Conto und Quittungen über die jährliche Verwendung des den Pfarrern zugewieſenen Betrags abzufordern, den Geldbetrag dieſer Quittungen in der Stiftungsrechnung in Einnahm unter der Rubrik: Be-

trag zur Reparation des Pfarrhauſes zu ſetzen, und die Quittungen unter der Rubrik: an Bau und Reparation des Pfarrhauſes in Ausgabe zu verrechnen.

Die Amtsreviſorate, Decanate und Aemter, welchen die Abhör, Durchgehung und Superreviſion der Siftungsrechnungen obliegt, haben nach der von den Aemtern vorzunehmenden und einzuberichtenden Klaſſification auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, wo bei den Amtsreviſoraten beſonders aufgetragen wird, die Conto genau zu prüfen, und im Fall eines Zweifels über den zweckmäßigen Verwand Bauverſtändige zu Rath zu ziehen, auch den in einem Jahre gegen die Beſtimmung ausfallenden Minder- oder Mehrbetrag des Koſtenverwands in der nächſten Rechnung innerhalb Falz ſo lange fortzuführen, bis er ſich der beſtimmten Summe wieder gleich ſtellt, bei allzulangem Rückſtande aber das Pfarrhaus in Augenſchein zu nehmen, und hierüber bei dem Amt die Anzeige zu machen.

Mannheim den 11. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 67 Seite 316.

Nr. 414.

Die Verpflegung der Kinder unvermöglicher Verbrecher betreffend.

(K.D.N. 10420.)

Den ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes wird zur genauen Nachachtung andurch eröffnet: daß von dem großherzoglichen Miniſterio des Innern Landespolizei-Departement, nachdem Hochdaſſelbe die Erfahrung gemacht hat, daß der im Regierungsblatt vom 7. Juli v. J. Nr. 27 enthaltenen Verordnung ungeachtet, die Kinder unvermöglicher Verbrecher dennoch bisher in die Zuchthäuſer eingeliefert worden ſeyen, mittelſt Erlaſſes vom 20. v. M. Nr. 3012 angeordnet wurde, daß dieſes nicht mehr geſchehen, ſondern dergleichen Kinder

während der Strafzeit ihrer Eltern immer wo möglich bei Inländern in ihrer Wohnung oder Geburtsorten in Verpflegung gegeben werden ſollen.

Freiburg am 12. Auguſt 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 66 Seite 581.

Nro. 415.

Die Bezahlung der Criminal-Unterſuchungskoſten für mittelloſe Verbrecher betr.

(K.D.Nr. 10463.)

Das großherzogl. hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium hat auf eine dießſeitige Anfrage: die Bezahlung der Criminal-Unterſuchungskoſten für mittelloſe Verbrecher, die in grundherrlichen Orten aufgefangen, und an die landesherrliche Criminal-Aemter abgeliefert werden, betreffend, durch hohes Reſcript vom 31. Juli obhin Nr. 1779, anher eröffnet, daß, da die Grundherrn keine Criminal-Jurisdiction haben, ihnen auch die Tragung der Criminal-Unterſuchungskoſten nicht aufgebürdet werden könne; habe jedoch ein grundherrliches Amt eine Vorunterſuchung vorzunehmen, ſo müſſe die Zahlung ſolcher Koſten vorſchußweiſe von der Grundherrſchaft geſchehen, deren Erſatz, ſo wie die Beſtreitung der nachfolgenden Koſten, aber falle auf die landesherrlichen Gerichtsbarkeitsgefälle.

Dieſe hohe Miniſterialverfügung wird daher den ſämmtlichen grundherrlichen und landesherrlichen Criminalämtern dieſes Kreiſes zu ihrer Wiſſenſchaft, ſo wie auch dem dießſeitigen Kreisreviſorate zu ſeinem Benehmen bei Decretirung derlei Koſten andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 13. Auguſt 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 60[illegible].

Nr. 416.

Fruchtzehenden betreffend.

Es wird hiermit verordnet, daß allen Staatsdienern, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, des dießortigen Kreiſes, welche in Orten wohnen, wo die gnädigſte Landesherrſchaft den Fruchtzehenden zu beziehen hat, ihre ganze jährliche Fruchtbeſoldung auf die daſigen Zehendbeſtänder zu aſſigniren, und dieſen die Abgabe bei der Zehend-Verſteigerung zur Bedingung zu machen iſt.

An ſolchen Orten, wo der Fruchtzehenden der Landesherrſchaft nicht gehört, wo aber Staatsdiener wohnen, welche Frucht-Competenz zu fordern haben, ſind dieſelben gleicher Geſtalt auf die nächſtgelegenen herrſchaftlichen Zehendbeſtänder zu verweiſen.

Die Staatsdiener ſind jedoch hieran nicht gebunden, ſondern es hat jeder die Wahl, ſeine Competenz entweder auf den herrſchaftlichen Speichern zu faſſen, oder bei den Zehendbeſtändern in Empfang zu nehmen, weshalb die Gefällverwaltungen mit den Beſoldungsempfängern ſich zu vereinigen haben.

Hätte eine oder die andere Receptur Bedenklichkeiten, dieſe Anordnung zu vollziehen, ſo ſind dieſelben innerhalb 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Im Unterlaſſungsfall hat es bei dieſer Verfügung ſein Verbleiben.

Offenburg den 14. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 365.

Nr. 417.

Die Wallfahrter nach Maria Einsiedlen im Kanton Schwyz betr.

In Erwägung, daß die Wallfahrter nach Maria Einſiedlen im Kanton Schwyz niemalen angehalten und nach einem

Paß oder ſonſtigen Certificaten gefragt worden, und auf dieſe Weiſe mancher Ausreiſer und ſignaliſirte Verbrecher Schutz und Ausweg gefunden, werden ſämmtliche Aemter angewieſen, künftighin auf keine Weiſe mehr ſolche Wallfahrter, die nicht mit ordnungsmäßigen Päſſen verſehen ſind, paſſiren zu laſſen, ſondern ſolche gleich bei dem Eintritt in den dießſeitigen Kreis zurückzuweiſen.

Offenburg den 14. Auguſt 1811.

Directorium des Kinzig=Kreiſes.

Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1811 Nr. 68 Seite 365.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 59 Seite 522. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 16. Juli 1811 Nr. 9015.

Nr. 418.

Die Berechtigung der Aemter gegen die untergebenen Amtsreviſorate betr.

Durch hohen Beſchluß des großherzogl. Landeshoheits=Miniſterial=Departement vom 31. Juli d. J. Nr. 2124 wurde auf Anfrage reſcribirt:

a) Die Bezirksämter ſind berechtigt, gegen die ihnen untergebenen Amtsreviſoren Strafdrohungen und Vollziehungen zu verhängen, wenn ſelbe in Beſorgung ihrer Dienſtgeſchäfte nachläſſig ſind.

b) Ueber die, bei den Bezirksämtern einzureichenden Urlaubsgeſuche der Amtsreviſoren haben die Bezirksämter gutächtlichen Antrag an das Kreisdirectorium zu erſtatten, welches ſolchen zu geſtatten oder zu verweigern hat.

Wovon die Bezirksämter und Amtsreviſoren des Dreiſam=Kreiſes zu ihrem Benehmen in Kenntniß geſetzt werden.

Freiburg den 16. Auguſt 1811.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 70 Seite 625.

Nr. 419.

Amortiſations-Caſse-Obligationen betreffend.

Die öffentliche Verloſung der im Jahr 1812 planmäßig zurück zu zahlenden 240 Stück Amortiſations-Caſſe-Obligationen nebſt darauf haftenden Gewinſten, wird Freitag den 27. September d. J. in dem großherzogl. Orangeriegebäude, nächſt der großherzogl. General-Staatscaſſe, in Beiſeyn der dazu von dem hohen Juſtizminiſterium ernannten Commiſſion Statt haben, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinſten, werden im Laufe des Jahrs 1812 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zinscoupons, baar im 24 fl. Fuß hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Joh. Wilhelm Reinhardt und in Frankfurt a. M. bei Herrn Joh. Golls Söhne, ohne irgend einen Abzug, bezahlt.

Karlsruhe den 17. Auguſt 1811.

Großherzogl. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 67 Seite 355, und Nr. 69 Seite 372.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 324.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 604.

Nr. 420.

Die Währſchaftsmängel und Krankheiten der Pferde, auch ähnliche Gebrechen des Hornviehes betr.

Auf dießſeitige Anfrage: ob die im Regierungsblatt vom 20. Juni 1806 Nr. 17 enthaltene Verordnung über die Währſchaftsmängel und Krankheiten der Pferde auch auf ähnliche Krankeiten des Hornviehes anwendbar ſey, iſt unterm 9. d. M. Nr. 1844 nachſtehende Entſchließung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums erfolgt:

Nach Satz 1641 des Landrechtes iſt der Verkäufer ſchuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu ge-

währen, welche dieſelbe zu ihrem beſtimmten Gebrauch entweder untauglich oder minder tauglich machen, wenn letztern Falls der Käufer ſie gar nicht, oder doch nur im mindern Preis gekauft haben würde, ſobald er die Fehler gekannt hätte.

Dieſer allgemeine Geſetzes-Ausſpruch findet auf alle und jede derartige Mängel Anwendung, wenn ſchon die im oben angezogenen Regierungsblatt enthaltene Special-Verzeichniß von Hauptmängel ein ſolch Gebrechen nicht namentlich ausdrückt.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verfügt im großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 20. Auguſt 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 70 Seite 625.

Nr. 421.

Die Cataſtrirung der zeitlich zehntfreien Grundſtücke betreffend.

Auf dießſeitige Anfrage iſt von dem hohen Finanzminiſterio Steuerdepartement gnädigſt beſtimmt worden, daß Güter, denen eine zeitliche Zehndfreiheit zuſteht, z. B. Neubrüche, bei der Grundſteuer als zehndfrei zu cataſtriren und zu behandeln ſeyen; daß jedoch in das Cataſter die zeitliche Qualität einzutragen ſey, und ſich der Eigenthümer alsdann, wenn die Zehndfreiheit aufhört, bei dem Ab- und Zuſchreiben melden ſolle, damit der Cataſtral-Anſchlag rectificirt werde.

Freiburg den 20. Auguſt 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 70 Seite 626.

Nr. 422.

Die Verhütung und Abwendung der Ruhr betr.

(K.D.N. 10867.)

Da ſchon an mehreren Orten des Kreiſes die Ruhr ausgebrochen, und ihre weitere Verbreitung zu befürchten iſt, ſo hat man es für nothwendig gefunden, Folgendes, zur Verhütung und Abwendung der Ruhr, allgemein bekannt zu machen.

Die Anlage zur Ruhr wird oft aus unbekannten Urſachen erzeugt; ſie ſelbſt wird bei gegenwärtiger Anlage vorzüglich durch Fehler bloß in der Lebensordnung entwickelt, verſchlimmert, oft unheilbar gemacht.

Dieſe Fehler ſind vorzüglich Erkältung, Genuß unreifen Obſtes, ſchwer verdaulicher Nahrungsmittel, Zuſammendrängen mehrerer Ruhrkranken in ein Zimmer, wodurch Anſteckung begünſtigt wird, Vernachläſſigung der Reinlichkeit, Mißbrauch ſchädlicher Hausmittel und Arzneien, und Vernachläſſigung der Krankheit im Anfange der Krankheit.

Darum iſt

1) jede Verkältung, vorzüglich bei erhitztem Körper, zu verhüten, auch das viele kalte Waſſer- und ſchlechtes Biertrinken zu vermeiden, und das kalte Baden nicht zu geſtatten.

2) Alle unreifen ſaueren Früchte, unreifen Erdäpfel, vieler Salat, ſchwere Mehlſpeiſen, die Magen und Gedärme ſchwächen, ſind zur Nahrung nicht dienlich.

3) Dagegen ſoll man leichte, kräftige, ſchleimigte und erwärmende Nahrungsmittel und Getränke: Reiß, Gerſtenſchleim, leichte Fleiſchſpeiſen, und mäßig alten Wein genießen.

4) Jede Ausſchweifung iſt zu vermeiden, und die Reinlichkeit genau zu beobachten; in Zimmern, wo Ruhrkranke liegen, ſollen Geſunde weder eſſen noch trinken. Die Zimmer ſollen täglich etliche Mal, ohne die Kranken dem Luftzug auszuſetzen, durchluftet, und mit Eſſigdunſt ausgeräuchert werden. Der Unrath iſt nicht in den Zimmern zu laſſen, die Wäſche und das Bettzeug öfters zu wechſeln.

5) Soll man den Kranken auf eigene Fauſt hin keine

Arzneien oder Hausmittel, z. B. Brech- oder Laxiermittel, Branntwein mit Pfeffer u. dgl., geben, ſondern

6) gleich bei einem ordentlichen Arzt Hülfe ſuchen; weil die Krankheit im Anfang am leichteſten zu heben iſt; des Arztes Vorſchriften ſollen genau befolgt werden.

7) Die Kranken ſollen ihre ſchleimigten, gelind gewürzhaften Getränke laulicht genießen, und weil ſie oft genöthigt ſind, alle Augenblicke das Bett zu verlaſſen, ſo ſollen ſie beſtändig mit wollenen Strümpfen, einem flanellen oder wollenen Wamms angekleidet ſeyn, auch jede Luft zu vermeiden.

Gelüſte nach kühlenden Sachen, als kaltem Waſſer, ſauerer Milch, Salat, darf man ohne Lebensgefahr nicht befriedigen.

8) Sollen die Vorgeſetzten, die Ortschirurgen, ſobald mehrere Kinder in ihrer Gemeinde von der Ruhr befallen werden, ungeſäumt die Anzeige an das Amt und Phyſicat machen.

Freiburg den 20. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 68 Seite 603.

Nr. 423.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 3811.) Die in Eheſtrittigkeiten vorzunehmende Zeugenverhöre betr.

Nach einem dahier eingelangten Beſchluß des großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 12. d. Nr. 1880 ſollen die aufgeführten Zeugen bei Eheſtrittigkeiten in Gegenwart der Parthieen nach dem §. 253 des neuen Landrechts verhört werden. Dieſes wird ſohin, als eine Erläuterung der höchſten Verordnung vom 22. Dezember 1809 (Regierungsblatt Nr. 53), welche §. 11 in Eheſtrittigkeiten überhaupt nur das Verfahren nach Art des Beſchuldigungsproceſſes in

Unterſuchungsſachen vorſchreibt, den dieſſeits untergeordneten Aemtern zur Nachachtung, und mit dem Anhang bekannt gemacht, bei vorkommenden Fällen zugleich auch die Parthieen über die nach §. 253 und 254 des neuen Landrechts ihnen weiters zuſtehende Befugniß, mit ihren Beiſtänden oder Freunden, jedoch mit Ausſchluß der Advokaten, bei den Zeugenabhören ſich einzufinden, und anſtändige Erinnerungen oder Erläuterungsfragen zu machen, gehörig zu belehren.

Mannheim, den 20. Auguſt 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 327.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 74 Seite 669. Hofgericht zu Freiburg vom 5. Sept. 1811.

Nr. 424.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16973.) Das den Chauſſeegeldszeichen nicht beigeſetzt werdende Datum betreffend.

Nach einer von dem großherzogl. Miniſterium des Innern unterm 10. d. erfolgten hohen Entſchließung ſoll künftig jedem Chauſſeezeichen Tag, Monat und Jahr unfehlbar beigeſetzt werden; derjenige Chauſſeegelderheber, der dieſes unterläßt, wird mit einer herrſchaftlichen Strafe von 10 Reichsthalern belegt. Solches wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 20. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 328.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 634. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 23. Auguſt 1811.

Nr. 425.

Die im grossh. bad. Donau-Kreiſe herrſchende Ruhr.

In einigen Bezirks- und Juſtizämtern verbreitet ſich — nach eingegangenen Berichten — die Ruhr. Man ſieht ſich

daher veranlaßt, das Publicum auf die vorzüglich ſchädlichen Einflüſſe, welche die Entſtehung und Verbreitung dieſer Krankheit begünſtigen, aufmerkſam zu machen, und die Regeln anzugeben, welche zur Vorbauung derſelben zu befolgen ſind.

Man vermeide jede Erkältung, vorzüglich früh Morgens und Abends, nicht bloß des erhitzten und ſchwitzenden, ſondern auch des ruhenden Körpers; ſchon eine augenblickliche Erkältung kann nachtheilig werden. Man ſchütze alle Theile des Körpers, nicht bloß Bruſt und Bauch, ſondern auch vorzüglich die Füße, durch gehörig warme Bekleidung, doch ſo, daß nicht reichlicher Schweiß hervorgebracht wird. Wer zu Fuß reiſet, oder durch Feldarbeiten ermüdet iſt, ruhe nicht im Schatten aus, und verwahre ſich gegen Näſſe und Kälte durch hinlängliche Kleidung. Man hüte ſich, des Nachts die Decke abzuwerfen, ſuche dieſes vorzüglich bei Kindern zu verhüten, und wickle die Säuglinge, wenn man ſie Morgens früh aus den Windeln nimmt, ſogleich mit gewärmten Tüchern wieder ein. Erkältungen bringen ſelbſt bei Reconvaleſcenten von der Ruhr leicht Rheumatismen, Huſten und andere Uebel hervor, welche von der durch das Schwitzen während der Krankheit verurſachten größern Empfindlichkeit der Haut herrühren; dieſe müſſen ſich nur ſehr langſam wieder an die freie Luft und ihre vorherige Lebensweiſe gewöhnen.

Man beobachte eine gute nährende Diät, vermeide aber ſorgfältig zu viele und unverdauliche Nahrungsmittel, ſo wie den Genuß des unreifen Obſtes und Grundbirnen. Wer zu Durchfall und Aufblähung geneigt iſt, ſcheue nicht nur das Obſt, ſondern auch die blähenden Gemüſe, nehme Gewürz, vorzüglich Muskatnuß und Zimmet, zu den Speiſen.

Limonade und andere wäſſerigte Getränke taugen nicht; ausgezeichnet nachtheilig aber iſt das ſaure Bier. Mäſſiger Genuß eines guten Weines, ſelbſt auch des Brantweins und anderer geiſtiger Getränke, iſt nützlich, der unmäßige kann eher die Krankheit befördern.

Es gibt keine Arzneien zu Vorbauung der Ruhr; und Purganzen aus verjährtem Vorurtheil als Präſervative genommen, bewirken den Ausbruch der Krankheit vorzüglich leicht.

Der Aufenthalt bei Ruhrkranken in engen Wohnungen wird den Geſunden gefährlich, und ſollte, ſo viel es die Umſtände erlauben, vermieden werden.

Bei den Kranken ſelbſt iſt die ſorgfältige Reinlichkeit in jeder Hinſicht zu beobachten. — Wer bis dahin ſchon bei den erſten Aeuſſerungen der Ruhr unverzügliche ärztliche Hülfe ſuchte, wurde durch eine wirkſame Heilmethode ſicher gerettet. Das Publicum hat alſo nicht nur die ſchädlichen Einwirkungen, welche die Ruhr begünſtigen, ſondern vorzüglich auch unbefugte Aerzte und Quackſalber zu vermeiden, welche durch eine verkehrte Behandlung die Krankheit verſchlimmern und ſehr oft den unglücklichen Kranken tödten.

Es wird hiernächſt ſämmtlichen Aemtern andurch empfohlen, die unterſtehenden Gemeinden durch den betreffenden Ortsvorſtand hierüber beſonders belehren zu laſſen, und in Verbindung mit den Phyſicaten die geeignete polizeiliche Vorkehr zu treffen, daß nicht nur kein unreifes Obſt, Kartoffeln u. dgl. öffentlich zum Verkauf ausgegeben werde, ſondern auch öfters die Wirthshäuſer und Schenken durch die Amts- und Polizeidiener, Hatſchiere und Zollgardiſten viſitiren zu laſſen, damit kein ſaueres und verdorbenes Bier ausgezapft werde. Auch ſind durch die geeigneten Maaßregeln von Behandlung der — an der Ruhr erkrankten Perſonen alle unberufenen Pfuſcher auszuſchlieſſen, im Betretungsfalle ſolche zur ſtrengen Verantwortung und Strafe zu ziehen, und wie geſchehen jedenfalls berichtlich anher anzuzeigen, in Wiederholungs- und ſonſtigen wichtigen Fällen aber die ungeſäumte Anzeige mit dem Unterſuchungs-Protocoll zu erſtatten. Kein Wundarzt ſoll ohne augenblickliche Rückſprache mit dem ihm vorgeſetzten Phyſicat, bei Vermeidung ſchwerer Ahndung, einen Ruhrkranken behandeln. Die Decanate endlich haben ſchleunigſt ſämmtliche unterſtehende Pfarrämter anzuweiſen, bei eigener Verantwortung, ſobald ſie in Erfahrung bringen, daß Jemand in ihrer Gemeinde von der Ruhr befallen werde, ſogleich die nöthige Anſtalt zu treffen, daß der betreffende Phyſicus benachrichtiget und von ihm

die nöthigen Arzneien und diätiſchen Vorſchriften abverlangt werden. Villingen den 21. Auguſt 1811.

Von Kreis⸗Directoriums wegen.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 613.

Nr. 426.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17102.) Die neuen Steuerordnungen, insbeſondere die Forſt⸗ taxationskoſten betr.

Auf geſchehene Anfrage über die Beſtimmung der Diät der Forſttaxations⸗Commiſſarien reſcribirte das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer⸗Departement unterm 16. d. Nr. 2248 Folgendes:

a) Wenn Vermeſſungen hie und da unumgänglich nöthig ſind, oder von gewiſſen Waldeigenthümern beharrlich verlangt werden, gehen dieſe, wie ſchon das Steueredict beſagte, ungetheilt auf Rechnung der Waldeigenthümer.

b) Bei Waldungen, die kein landesherrliches Eigenthum ſind, ſie mögen alsdann Standesherren, Grundherren, Gemeinden, Stiftungen oder Partikularen zum Eigenthum gehören, iſt 1/6 der Taxationskoſten auf landesherrliche Caſſen zu verweiſen, die übrigen 5/6 tragen proviſoriſch die Waldeigenthümer; es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß bei landesherrlichen Waldungen der ganze Taxationskoſten⸗Betrag auf die landesherrliche Caſſe falle.

c) Die einzelnen Forſttaxatoren ziehen ihre Diäten und reſpective den Betrag der Pferdfütterung in der Maſſe, in welchen ſolchen das Diätenreglement nach den verſchiedenen Dienſtkathegorien ausſpricht.

d) Die Forſtpractikanten ſind rückſichtlich der Diäten wie die für die Güter⸗ und Häuſer⸗Taxation aufgeſtellte Bezirks⸗Commiſſarien zu behandeln.

Sämmtlichen Bezirks⸗ und Lokalbehörden wird dieſes zur Nachricht und Maaßnahme mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, da der Gebühreneinzug von kleinen Stiftungen

und Partikularen für die Forſttaxatoren zu beſchwerlich und unſchicklich iſt, man die den erſteren zu Laſt fallenden Koſtenbeträge auf die Gemeindscaſſen vorſchüßlich auf Wiedereinzug von den einzelnen Debenten, nach der von den Forſttaxations-Commiſſarien vorzulegenden Subrepartition, anweiſen werde.

Mannheim den 21. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 328.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 645. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 31. Auguſt 1811 Nr. 11447.

Nr. 427.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17104.) Die Reinigung der Bäume von der Ringel- oder Beutelraupe betr.

Zu den bereits angekündeten Vertilgungsmitteln der Ringel- oder Beutelraupe erſcheint nunmehr ein weiteres, welches der Ortsvorſtand zu Handſchuchsheim durch die Erfahrung bewährt gefunden hat; es beſteht darin, daß man rings um die Baumſtämme etwas feinen Sand anhäuft, und die Raupen herab ſchüttelt, an welche dann der Sand ſich feſt hängt, und den Raupen das Wiederaufkriechen unmöglich macht: — Die herabgefallenen Inſecten werden hierauf leicht getödtet.

Mannheim den 21. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 327.

Nr. 428.

Die Erhebung des Chauſſeegeldes betr.

Um den häufigen Defraudationen bei der Chauſſeegelds-Entrichtung vorzubeugen, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Alle Fahrende und Reiſende, und alle Fuhren und Viehtreiber ſind ſchuldig, bei 1 fl. Strafe, bei der Barriere vor dem Schlagbaum ſtill zu halten, ſie mögen zur Entrichtung des Chauſſeegeldes verpflichtet ſeyn oder nicht. Sie ſollen ſich dann über die etwa geſetzlich ihnen zuſtehende Freiheit ausweiſen, oder das Chauſſeegeld entrichten, auch die Zeichen von der Barriere, die ſie zunächſt paſſirt haben, dem Chauſſeegelds-Einzieher übergeben.

2) Die Chauſſeegeld-Einzieher ſollen allen Paſſanten, die bei der vorhergehenden Barriere erhaltenen Zeichen abnehmen, und ſolche aufbewahren. Wer ſich mit den gehörigen Zeichen nicht über die Bezahlung ausweiſen kann, wird angehalten und als Defraudant beſtraft. Jeder, der ſich alſo im Fall befindet, Chauſſeegeld zahlen zu müſſen, wird alſo gewarnt, und hat ſich vor Schaden zu hüten. Zur Erläuterung dient folgendes Beiſpiel: Wer von Freiburg nach Krozingen oder Emmendingen fährt, hat am Freiburger Thor das Chauſſeegeld zu zahlen; wenn er ſich bei der Barriere in Emmendingen oder Krozingen mit dem Chauſſee-Zeichen nicht ausweiſen kann, ſo verfällt er in Strafe.

3) Bei dem vierteljährigen Aufſchluß haben die Chauſſeegelds-Einzieher die auf dieſe Art erhobenen Zeichen an die Gefällverwaltung ihres Bezirks abzuliefern, und dieſe bringt ſolche in eine Summe, die ihren Betrag anzeigt, und legt den darüber geſtellten ſummariſchen Ausweis dem Quartalsbericht anher bei.

4) Die Chauſſeegeld-Zeichen ſind bei der Abgabe halb durchzureiſſen.

5) Ordinaire Boten zahlen das Chauſſeegeld.

6) Das Salz, als ausländiſches Product, zahlt Chauſſeegeld, es mag verführt werden, wohin es will.

Freiburg den 22. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 614.

Nr. 429.

Das Zählgeld von amtlichen Sporteln für die Actuarien betreffend.

Durch eine Verfügung des großherzogl. Finanz-Miniſteriums Steuerdepartement vom 27. v. M. ſind wir unterrichtet, daß den Amtsreviſoraten und ihren Gehülfen diejenige Einzugs- und Verrechnungs-Gebühren pr. 1 kr. vom Gulden der eingezogenen Sporteln, welche in der neueſten Organiſation Beilage C §. 41 erwähnt wird, nicht zuſtehe, und daß ſomit die dießſeitige Verfügung vom 18. Juli d. J. Nr. 9166, Anzeigeblatt Nr. 59, lediglich auf die Amtsactuarien zu verſtehen ſey.

Es haben ſich daher die Aemter und Verrechnungen hiernach zu benehmen, und Erſtere die Amtsreviſorate zur Nachachtung anzuweiſen.

Freiburg den 23. Auguſt 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 633.

Nr. 430.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17205.) Die neue Steuerordnung, insbeſondere die den Bezirks-Commiſſarien von den übrigen Bezirksſtellen zu ertheilende Auskunft betr.

Man hat bereits unterm 28. Februar d. J., Anzeigeblatte Nr. 19, ſämmtliche Bezirks- und Localbehörden angewieſen, den ernannten Bezirks-Commiſſarien auf ihr Verlangen die zu Vollziehung ihres Auftrags erforderlichen Acten, Protocoll-, Rechnungs- und Inventarien-Auszüge in beglaubter Form oder ſonſtige Auskunft ohne allen Aufenthalt vollſtändig zu ertheilen.

Gleichwohl muß man mit Mißfallen vernehmen, daß ein und andere Bezirksſtellen ſich hiebei äußerſt ſaumſelig zeigen, ſogar gegen den Anſtand das Anſinnen der Steuer-Bezirks-

commiſſarien, die, ſo viel dieſes Geſchäft angehet, den Bezirksbeamten gleich zu achten ſind, unbeantwortet laſſen.

Man ſieht ſich daher zu Beſchleunigung dieſes dringenden Geſchäftes und zu Vermeidung unnöthiger Koſten veranlaßt, ſämmtliche Aemter, Amtsreviſorate, Forſtämter, Gefälleverwaltungen, Kirchen- und Stiftungs-Verrechnungen, ſtandes- und grundherrliche Recepturen, Stadträthe und Ortsvorſtände an die Befolgung obiger Weiſung mit dem Anhange zu erinnern, daß in künftigen Weigerungs- oder Zögerungsfällen ein beſonderer Commiſſarius auf Koſten der ſaumigen Stelle zum Betriebe der Erledigung des Unterbliebenen werde abgeordnet werden.

Mannheim den 23. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 69 Seite 327.

Nr. 431.

Groſsherzogl. badiſche Poſtdirection Karlsruhe.

Es iſt nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daß die Briefe nach dem Königreich Italien nach Belieben der Aufgeber entweder bis an die königlich italieniſche Grenze, oder auch nur bis an die königlich bayriſche Grenze frankirt werden können. Von dieſer letzten Francatur, nämlich bis an die königlich bayeriſche Grenze, ſind jedoch ausgenommen, alle Briefe, welche über das Königreich Italien in andere weiter gelegene Staaten laufen, als welche jederzeit bis an die königlich italieniſche Grenze frankirt werden müſſen.

Karlsruhe den 23. Auguſt 1811.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 70 Seite 331.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 635.

Nr. 432.

Das Potaſchenſieden betreffend.

Es wird anmit verordnet, daß alle diejenigen, welche ſich mit dem Potaſchenſieden abgeben, ohne Unterſchied der Größe ihrer Production bis zur allgemeinen Beſtimmung einer Gewerbſteuer mit Georgi d. J. anfangend, eine jährliche Recognition von 3 fl. zu bezahlen haben, auch in Zukunft Niemanden geſtattet wird, ohne vorher die dießſeitige Kreisdirectorialerlaubniß eingeholt zu haben, ſich mit dem Potaſchenſieden abzugeben, wornach ſich Amt und Gefällverwaltung in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Offenburg den 24. Auguſt 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 383.

Nr. 433.

Die Proclamation der Ehe betreffend.

(K.D.N. 11193.)

Das großh. hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement hat mittelſt Erlaſſes vom 14. Auguſt d. J. Nr. 2206, auf die gemachte Anfrage: ob ein Katholik, der ſich während der 6 Monate vor ſeiner Verehelichung in einem proteſtantiſchen Orte als Dienſtbote oder Handwerksgeſell aufgehalten hat, in der Kirche dieſes Orts zu proklamiren ſeye, erwiedert: da die Eheordnung in polizeilicher Hinſicht noch beibehalten ſey, nach ihr aber die Proclamation in dem Kirchſpiel, in welchem der Auszurufende ſäßhaft iſt, zu geſchehen hat, und ein katholiſcher Dienſtbote in einem proteſtantiſchen Orte weder Glied des Kirchſpiels wird, noch die Säßhaftigkeit daſelbſt erlangt, ſo ſey die Proclamation eines Katholiken in der Kirche des proteſtantiſchen Ortes, wo er ſich nur als Dienſtbote oder Handwerksgeſelle aufgehalten hat, unnöthig.

Welches andurch zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt

gemacht wird, daß ſich das Nämliche auch für Proteſtanten verſtehe, welche ſich während der 6 Monate vor der Verehelichung in einem katholiſchen Orte aufgehalten haben.

Freiburg den 26. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 646.

Nr. 434.

Die Ablieferung der Tax-, Sportel- und Depoſitengelder von den Bezirksämtern und Amtsreviſoraten an die betreffenden Gefällverwaltungen betr.

Zufolge Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Miniſterii der Finanzen Generaldirectorium vom 13. d. M. Nr. 1040 werden die Bezirksämter und Amtsreviſorate des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, keine beträchtliche Summe der Tax-, Sportel- und Depoſitengelder zuſammen kommen zu laſſen, ſondern ſolche, nach der beſtehenden Verordnung, ſo wie 200 fl. beiſammen ſind, an die betreffende Gefällverwaltung abzuliefern.

Freiburg am 27. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 634.

Nr. 435.

Die Beiträge zum Bau der katholiſchen Kirche in Karlsruhe betreffend.

Durch Erlaß des großherz. Miniſterii des Innern kathol. kirchlichen Departements vom 6. d. M. Nr. 6219 iſt uns der Auszug aus der allgemeinen Repartition deſſen, was die Kirchen und Stiftungen des Dreiſam-Kreiſes an den Baukoſten zur katholiſchen Kirche in Karlsruhe beizutragen haben, mit dem zugekommen, daß die Beiträge in Zeit 6 Wochen

an den Generalregiſtrator Roll in Carlsruhe eingeſchickt und gegen dieſelben, da dieſer auſſerordentliche Anzug alle katholiſchen Stiftungen des Landes ohne Unterſchied treffe, keine Einwendungen erwartet werden.

Sämmtliche landesherrlichen und grundherrlichen Aemter, welchen die Betreffniſſe auf die Stiftungen ihres Amtsbezirks ſchriftlich zukommen werden, haben demnach für den pünctlichen Vollzug des Angeordneten zu ſorgen.

Freiburg am 28. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 633.

Nr. 436.

Die Gebührenanſätze der Theilungscommiſſarien betr.

Um den von den Theilungscommiſſarien bei ihren Geſchäften öfters zur Ungebühr geſchehenden Gebührenanſätzen für die Zukunft vorzubeugen, werden ſämmtliche Ortsvorgeſetzte des dießſeitigen Kreiſes ernſtgemeſſen, und bei perſönlicher Verantwortlichkeit andurch angewieſen, den Theilungscommiſſarien mehr nicht als die wirklich zum Geſchäft verwendete Stunden zu atteſtiren, und dieſe Atteſtation und das deßfallſige Koſtenverzeichniß jedesmal auch von der betreffenden Parthie mit unterzeichnen zu laſſen.

Freiburg den 29. Auguſt 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 74 Seite 669.

Nr. 437.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17803.)

Vermög Beſchluſſes des großherzoglichen Miniſterii des Innern General-Directoriums vom 12. l. M., Nr. 2889,

wird ſämmtlichen Aemtern des Neckar-Kreiſes aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß künftig weder bei Gelegenheit der Frohnleichnams-Proceſſion, noch bei andern religiöſen Feierlichkeiten, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Forſtbehörden, Mayen gehauen werden. Zugleich wird hiemit das Wald verderbliche Fällen und Stecken von Mayen bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Mannheim den 29. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 335.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 645. Dreiſamkreis-Directorium vom 28. Aug. 1811.

Nr. 438.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17902.) Die Einnahm des Schul- und Holzgeldes für das katholiſch deutſche Lehrinſtititut dahier betr.

Da das Einſammeln des Schul- und Holzgeldes für das katholiſche- deutſche Lehrinſtitut dahier, wie es bisher von Haus zu Haus beſorgt worden, nur ſehr langſam von ſtatten gehen kann, und mit zu vielen unangenehmen Weitläufigkeiten verknüpft iſt, ſo wird hiermit verordnet und bekannt gemacht:

1) Das Schul- und Holzgeld wird in Zukunft in dem Inſtitutsgebäude ſelbſt, in Gegenwart eines der mit der Oeconomie des Inſtituts beauftragten Deputirten des Kirchenvorſtandes, nämlich des Bürgers Mezara oder Wiedemann, von dem Inſtitutsdiener eingenommen.

2) Zur Einnahme deſſelben ſind die Nachmittage des erſten Mittwochs und Samſtags im Monate, und wenn ein Feiertag auf dieſe Tage einfallen ſollte, des zunächſt vorhergehenden Tages beſtimmt, weil an benannten Tagen in der Regel an dem Nachmittage keine Schule gehalten wird.

3) Die Eltern oder Pfleger der Schulkinder können den monatlichen Betrag des Schul- und Holzgeldes, der ihnen ſchon bekannt iſt, oder noch bekannt gemacht werden wird,

durch ihre Kinder oder durch eines ihrer ſonſtigen Hausgenoſſen überbringen laſſen, oder auch ſelbſt entrichten.

Sie werden wohl thun, wenn ſie darüber ein beſonderes Büchlein halten oder führen, um ſich die geſchehene Bezahlung darin quittiren zu laſſen.

4) Das beſtimmte Schul- und Holzgeld muß hier ohne Widerrede bezahlt werden, jedoch unter Vorbehalt der möglichen Anſtände, welche in der Schulconferenz ihre Erledigung erhalten ſollten, um das, was allenfalls zu viel bezahlt worden iſt, an dem Betrage des nächſtkünftigen Monats abſchreiben zu laſſen. Die Schulconferenz wird ihre Sitzungen beſonders bekannt machen.

Uebrigens wird

5) wegen der Schulverſäumniſſe die Verordnung vom 13. Jänner d. J. Nr. 373 hiermit wiederholt, und auf dieſelbe neuerlich aufmerkſam gemacht, auch

6) insbeſondere bemerkt, daß nach eben dieſer Verordnung die Verfallzeit, ohne weitere Bekanntmachung, an die Bezahlung des Schul- und Holzgeldes mahnt, und acht Tage nach derſelben auf gehörige Requiſition, nach Umſtänden der Execution ſogleich eintreten kann und ſoll.

Mannheim den 30. Auguſt 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 71 Seite 335.

Nr. 439.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18003.) Die Thätigung der Zoll- und Accis- und Umgelds-frevel betr.

Diejenigen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter, welche mit Vorlage der vierteljährigen Frevelthätigungs-Protocolle, wie ſolche durch die Verordnung vom 27. Mai 1803, Provinzialblatt Nr. 31, vorgezeichnet iſt, noch im Rückſtand

haften, werden hiemit zur unverweilten Erledigung dieſes Rück- ſtands angewieſen.

Mannheim den 31. Auguſt 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 339.

Nr. 440.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18207.) Die Abhörgebühren der Kirchenrechnungen betr.

Durch einen Beſchluß des großherzogl. Miniſteriums des Innern Generaldirektorium vom 12. v. M. Nr. 6945 iſt, auf geſchehene Anfrage, über den Bezug der Abhörgebühren bei Localkirchen-Rechnungen, die Beſtimmung dahier erfolgt, daß in der Regel keine andere Gebühr als die in §. 13 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 feſtgeſetzten Sexterngebühr mit 15 kr. Statt habe, welche an das Amtsreviſorat abzugeben iſt, — daß daher alle übrigen Behörden, welche nach der Verordnung vom 11. Jänner d. J. zu der Abhör mitzuwirken haben, ihre Verrichtungen unentgeldlich zu leiſten ſchuldig ſind. Nur da, wo ein dermal ſchon zu den Geſchäften des Amtsreviſorats angeſtellter Diener iſt, welcher auf die neue Amtsreviſorats-Beſoldung nicht geſetzt, ſondern bei dem Sportelbezug belaſſen worden iſt, kann er für ſeine Perſon im Beſitz der alten Gebühren bleiben; eben ſo wenn ein Pfarrer nachweiſen kann, daß ihm eine beſtimmte Gebühr für die Abhör der Kirchenrechnungen beim Dienſtantritt zugeſichert wurde, bleibt ihm ſolche für ſeine Perſon, ſo lange er bei ſeinem jetzigen Dienſte iſt. Für jeden, der von nun an angeſtellt wird, gilt einzig obgedachte Regel, es mag davon bei ſeiner Anſtellung Meldung geſchehen oder nicht. Sämmtliche Aemter und bei dieſer Rechnungsabhör mitwirkenden Behörden werden von dieſer

Verordnung in Kenntniß geſetzt, um ſich hiernach zu achten.
Mannheim den 3. September 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.
Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 339.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 78 Seite 719. Direct. des Dreiſamkr. v. 10. Sept. 1811.

Nr. 441.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18236.) Die Fertigung der Teſtamente nach dem neuen Landrecht betr.

In Gemäßheit Reſcripts des großherzogl. Juſtizminiſteriums wird Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Notariats- und Staatsſchreiberei-Recht haben — ſeitdem das neue Landrecht Geſetzes Kraft hat —

1) Die vorher ſchon aufgeſtellt geweſenen Notärs in allen denjenigen Sachen, die nicht ausnahmsweiſe den Reviſoraten beſonders zugewieſen ſind, durchaus, ohne auf einen Bezirk eingeſchränkt zu ſeyn.

2) Jeder Amtsreviſor, und Namens deſſelben, die zu Fertigung der Inventuren und Theilungen aufgeſtellten Theilungs-Commiſſarien deſſelben. Wer zu Fertigung dieſer Geſchäfte aufgeſtellt und verpflichtet iſt, hat daher in ſeinem Amtsbezirk, aber auch nur in demſelben, das Recht der Staatsſchreiberei und Teſtaments-Aufnahme; ob derſelbe Amtscommiſſarius, Theilungs-Commiſſarius, Amtsſchreiber, Stadtſchreiber heißt, oder welchen Namen er führt, iſt gleichgültig.

Zwar iſt es Abſicht und Wunſch der Geſetzgebung, die Stellen der Beamten, die zugleich Richter ſind, und die der Amtsreviſoren, welche bloß beurkundende Perſonen ſeyn ſollten, zu trennen; ſolches iſt aber noch nicht durchgängig geſchehen.

Nicht der Beamte eines Orts als Beamter kann daher ein Teſtament aufnehmen laſſen; ſolches wäre ein teſta-

mentum judiciale des alten Rechts, das im neueren nicht mehr Statt findet, wie die Verordnung im Regierungsblatt Nr. X dieſes Jahrs enthält.

Iſt aber ein Juſtizbeamter zugleich Reviſor, das heißt, macht er ſelbſt oder durch ſeine Theilungs-Commiſſarien (von gewöhnlichen Scribenten, die bloß das Actuariat bei dem Amt verſehen, iſt die Rede nicht) die Inventuren und Theilungen, ſo iſt er auch die geordnete Perſon, die als Reviſor die letzten Willensmeinungen aufznnehmen hat.

Ein ſolcher Beamter, Reviſor, Theilungscommiſſair, Amtscommiſſair, Amtsſchreiber, oder wie er heißt, handelt aber gegen das Geſetz, und ſomit ungültig, wenn er zu Zeugen eines Teſtaments ſeine eigenen Schreiber nimmt, nach Satz 375. Die bereits aufgenommenen, gegen das Geſetz errichteten Teſtamente gelten daher vor dem Richter nicht, und ſind, wo es möglich iſt, in gültiger Form neu zu errichten.

Mannheim den 4. September 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 72 Seite 339.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 79. Seite 728. Hofgericht zu Freiburg vom 13. Sept. 1811.

Nr. 442.

Die Nachlaſsgeſuche betreffend.

Den bisher öfters bemerkten Mängeln in Vorbereitung der Nachlaßgeſuche künftig hin vorzubeugen, wird ſämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen des dieſſeitigen Kreiſes folgende Beſtimmungen, gemäß hoher Miniſterial-Vorſchrift vom 10. Jänner l. J., zu ihrer Richtſchnur in dergleichen vorkommenden Fällen eröffnet.

1) Nur auſſerordentliche, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht vorkommenden Beſchädigungen durch Hagel-

ſchlag, Ueberſchwemmungen, Kriegsgewalt ꝛc können ein Pacht-Nachlaßgeſuch begründen.

2) Der Schaden muß unmittelbar nach der erfolgten Beſchädigung durch Feld verſtändige Perſonen aufgenommen, und in Fällen, wo die beſchädigten Früchte der Reife noch nicht ſo nahe ſind, daß die wahre Beſchädigung gleich bei dem erſten Augenblick vollſtändig erkannt werden kann, durch eine zweite Beſichtigung bei eintnetender Erndte näher conſtatirt werden.

3) Die Abſchätzung beſtimmt die Quote, um welche durch die erlitteue Beſchädigung der Totalertrag des betreffenden Pachtobjects für dieſes Jahr vermindert worden, und wenn die Pachtung lediglich nur in dieſem beſchädigten Object und nur für das betreffende Jahr beſteht, ſo kann auch dieſe Abſchätzung allein den Entſchädigungs-Maaßſtab an die Hand geben.

4) Wenn aber mehrere Objecte in einer Pachtung vereinigt ſind, beſonders bei ganz geſchloſſenen Hofgutspachten, da muß auch der Ertrag der unbeſchädigt gebliebenen Objecte in Beziebung auf die Frage, in wie fern nicht durch einen höhern als gewöbnlichen Ertrag derſelben, die den andern zugegangene Beſchädigung ganz oder doch zum Theil ausgeglichen werde, durch eine gleiche Abſchätzung erhoben werden.

5) Wenn ferner die Pachtobjecte auf mehrere Jahre begeben ſind, ſo muß nicht ſowohl die größere oder geringere Ergiebigkeit der bereits abgelaufenen Pachtjahre, als die Ausſicht auf beſſere Erndten in den kommenden Jahren dabei berückſichtiget werden.

6) Wenn unter dieſen Berückſichtigungen, bei in vereinzelten Zeitpacht ſtehenden Dominial-Güterſtücken die Beſchädigung noch die Höhe erreicht, daß ſie die Hälfte oder ein Mehreres von dem zu erwarten geweſenen Ertrag abſorbirt, ſo tritt eine verhältnißmäßige Entſchädigung durch Nachlaß an Pachtzins dergeſtalt ein, daß in dem nämlichen Verhältniß, in welchem der Tolalertrag zu Grunde gerichtet, zur $1/2$, $5/8$, $3/4$, auch der Pachtzins vermindert wird.

7) Bei großen geſchloſſenen Pachtungen, bei denen der regulirte Pacht den größern Theil des reinen Hofgutsertrags

abſorbirt, begründet ſchon eine Beſchädigung zum vierten Theil einen gleichen Nachlaß am Pachtzins.

8) Bei auſſerordentlichen Beſchädigungen der Erb- und Schupflehengüter, von denen jeweils als Pacht oder Kanon nur ein ſehr geringer Theil des reinen Ertrags entrichtet wird; und auch der gewöhnlichen Gült- und Zinsgüter aber darf der Nachlaß nur nach dem Verhältniß bemeſſen werden, in welchem der Schaden ohne Rückſicht auf Culturkoſten zu dem ſonſt zu gewarten geweſenen Gutserträgniß ſteht, und ſo lange alſo der Schaden nicht über die Hälfte des Totalertrags ſteigt, ſomit nach allgemeinen Regeln der reine Ertrag dadurch noch nicht angegriffen iſt, kein Nachlaß Statt finden, ſondern erſt dann, wenn auch der reine Ertrag angegriffen wird, ſo daß wenn $^3/_4$ des ganzen Erträgniſſes zu Grunde gerichtet iſt, an dem Erbpacht oder Gülte, ebenfalls nur die Hälfte abgeſchrieben wird.

9) Bei Zehentpachtungen tritt ein, daß ſchon bei einer auſſerordentlichen Beſchädigung zum 8. Theil des ganzen Ertrags ein, ganz nach dem Verhältniß der zu Grund gegangenen Früchten zu bemeſſender Pachtnachlaß erfolgen ſoll.

Nach dieſen Grundſätzen haben die Bezirksſtellen ihre Ortsvorſtände zu unterrichten, die einzelnen Schäden conſtatiren zu laſſen, und die gemeinſchaftlichen Anträge auf die Nachlaßgeſuche gutächtlich einzubefördern.

Offenburg den 7. September 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

Sensburg. vdt. Vallière.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 73 Seite 395.

Nr. 443.

Die Passertheilungen betr.

Da ſehr häufig Inländer, welche in das Ausland reiſen wollen, und zwar ohne alle Zeugniſſe hieher geſchickt werden,

um ſich Päſſe ausſtellen zu laſſen, ſo werden, zur Vermeidung der dadurch entſtehenden unnöthigen Koſten, ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes nochmals auf die desfallſige Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nr. 22 verwieſen, und denſelben dabei empfohlen, bei Ausſtellung ſolcher Päſſe an Inländer genau zu beobachten, was rückſichtlich deren Legaliſation, der dabei zu gebrauchenden Formularien, und der zu bemerkenden Conſcriptionspflichtigkeit des Inhabers bereits verordnet iſt.

Offenburg den 10. September 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

Sensburg. vdt. Vallière.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 75 Seite 410.

Nr. 444.

Die Azung der zum bürgerlichen Gefängniſs verurtheilten Gefangenen betr.

(R.N. in Crim. 2090.)

Mittelſt Beſchluſſes des großherzogl. hochpreißlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 29. v. M., Nr. 2027, wurde verordnet, daß künftig alle zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten Verbrecher, welche acht, oder weniger als acht Tage derartige Strafe zu erſtehen haben, den über acht Tage zum bürgerlichen Gefängniß Verfällten in der Koſt gleich gehalten werden, und den zur öffentlichen Arbeit Condemnirten frei bleibleiben ſolle, ſich, wenn ſie dazu Vermögen haben, eine beſſere Koſt zu verſchaffen, ſo lange ſolche nicht in Völlerei ausartet.

Dieſes wird ſämmtlichen, dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden Aemtern zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Verfügt im großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 13. September 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 78 Seite 719.

Nr. 445.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19353.)

Nach eingelangter Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums des Innern, Generaldirectorium vom 22. v. M., Nr. 3027, ſoll künftig bei Vermögens-Exportationen in Staaten, mit welchen eine Freizügigkeits-Convention beſteht, die Landesfundi-Gebühr nur in ſo weit erhoben werden, als deren Bezug nach der Landesfundi-Ordnung auch gegen Inländer Statt hat, und die Erbſchaften in den auswärtigen Staaten einer Erbgebühr unterliegen; welches zur Erläuterung der §. 13 und 14 der im Provinzialblatt von 1809 Nr. 50 Seite 400 eingerückten Verordnung dd. 5. September deſſelben Jahres, die allgemeine Einführung der Landesfundi-Gebühren in der Provinz des Niederrheins betreffend, hiedurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 19. September 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 77 Seite 363.

Nr. 446.

Die Abholzung der Rheininſeln betr.

Da das Holz, welches auf den Rheininſeln und auf ſolchen Stellen des Rheinufers wächst, welche außerhalb des Dammes liegen, eine vorzügliche Beſtimmung zu den Rheinbaulichkeiten hat; ſo ſieht man ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß durchaus keine Holzfällung auf genannten Stellen weder zum Privatgebrauch, noch zum Verkauf, noch als Gab- oder Loosholz geſchehen könne, wenn nicht vorher dazu die Erlaubniß bei der dießſeitigen Stelle eingeholt iſt. Die Anfragen ſind in gehöriger Zeit zu machen, damit vorher unterſucht werden könne, ob das Localbedürfniß zum Rheinbau gehörig bedeckt iſt.

Die Aemter und Forſtinſpectionen haben durch die geeigneten Behörden auf die Beobachtung dieſer Verordnung wachen zu laſſen, und die Contravenienten ernſtlich zu beſtrafen.

Freiburg den 21. September 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 78 Seite 720.

Nr. 447.

Niederösterreichiſche Depoſiten betr.

Von dem hohen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt unterm 14 d. ein Exemplar des gedruckten Verzeichniſſes über die bereits vor 32 Jahren bei verſchiedenen Gerichtsbehörden hinterlegten und nun bei dem K. K. niederöſterreichiſchen Landrecht in Verwahrung befindlichen Depoſiten, um welche ſich aber ſeit langer Zeit Niemand gemeldet hat, mitgetheilt worden.

Die unbekannten Eigenthümer, deren Erben, Ceſſionarien, und alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anſpruch darauf machen zu können glauben, ſind zugleich aufgefordert, ihre Legitimation binnen einem Jahr, ſechs Wochen und drei Tagen a dato 18. September 1811 an bei gedachtem Landrechte anzubringen, widrigenfalls die ſorglichen Depoſiten verfallen erklärt und eingezogen werden ſollen.

Da nun dießſeitige Landesangehörige ein Intereſſe dabei haben können, ſo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dieſes Verzeichniß auf den Regiſtraturen der unterzeichneten Stellen von den denſelben näher wohnenden Intereſſenten eingeſehen werden kann, die entfernten hingegen haben ſich bei den ihnen vorgeſetzten Aemtern zu melden, die über deren Angaben zu berichten haben.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 21. September 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes.
In Abw. d. Directors.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
Hartleben.		vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 88 Seite 475.

Nr. 448.

Die Diäte der Decane betr.

Ueber die bei Kirchen- und Schulviſitationen ſich ergebenden Koſten iſt, nach hohem Beſchluß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Generaldirectoriums, verordnet worden, daß:

a) die Diäten, welche auf 3 fl. für den Decan feſtgeſetzt werden, ſo wie von jedem Decane für eine Schulviſitation zu ſpecificirenden Schreibmaterialien an den Orten, wofür ein eigener Schulfond beſteht, aus dieſem, wo aber kein ſolcher beſteht, aus dem Ortsheiligen, und in Ermanglung deſſen, von dem Heiligen des Pfarrorts, mit dem die Gemeinde verbunden iſt, entnommen werden ſollen; hiebei iſt zu beobachten, daß, wenn der Decan an mehreren Orten zugleich viſitirt, die desfallſigen Koſten auf die betreffenden Caſſen ausgeſchlagen werden.

b) Die hiezu nöthigen Fuhren ſind von den betreffenden Gemeinden zu leiſten, wobei bemerkt wird, daß, wenn die Viſitation der Schule jenes Orts, wo der Decan wohnt, durch einen beſondern Commiſſair nöthig wird, der Ortsheilige die Diät zahle, und die Gemeinde die Fuhr leiſte.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter, Decanate, und Amtsreviſorate, ſo wie es in ihren Wirkungskreis einſchlägt, zu achten.

Offenburg den 22. September 1811.

Großherzogl. bad. Kreisdirectorium.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 79 Seite 430.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 755. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 27. September 1811.

Nr. 449.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19527.)

Da mehrere unangenehme Erfahrungen lehren, wie unzuverläſſig der ſchubmäßige Transport der Vaganten und ſon-

ſtiger Arreſtanten in der Art, wie er bisher beſorgt worden ſey, indem ſchon wiederholt ſolche Menſchen, und gerade Subjecte gefährlicherer Art, unter Weges, beſonders aber aus den Nachtquartieren, zu entwiſchen Gelegenheit fanden; ſo findet man ſich bewogen, ſämmtlichen Aemtern anmit aufzugeben, daß ſie wo immer möglich ſolche Transporte durch einen zuverläſſigen und bewaffneten Polizeidiener bis zum nächſten Amtsſitz begleiten laſſen, wo dieſer ſodann durch einen andern abzulöſen iſt. Solche Begleiter haben die Arreſtanten nie aus den Augen zu laſſen, und ſo viel möglich zu trachten, den Transport ſo einzurichten, daß die Nachtherberge in einen Amtsſitz fällt, damit beſſere Gelegenheit zu ſicherer Aufbewahrung der Transportaten vorhanden ſey. Wo dieß nicht thunlich iſt, da ſind die zur Bewachung aus der betreffenden Gemeinde abgegeben werdenden Wächter dem Befehl des Polizeidieners zu untergeben, gleich wie dieß auch da, wo mehrere Begleiter zum Transport erforderlich ſind, zu geſchehen hat.

Uebrigens ſind die Ortsvorſtände bei ſtrengſter Verantwortung zu pflichtmäßiger Sorgfalt und Vorſicht gegen Entweichung ſolcher auf dem Schub befindlichen Gefangenen mit dem Bedeuten anzuweiſen, daß jede Vernachläſſigung auſſer empfindlicher Strafe noch Haftung für Schaden und Koſten, welche durch die Entweichung herbeigeführet werden, den Schuldhaften zuziehen werde.

Mannheim den 22. September 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 77 Seite 363.

Nr. 450.

Aufforderung an die Erblehenbeſitzer, die Lehenerneuerung betr.

In Gemäßheit hohen Auftrags des großherzogl. Finanzminiſterii Domänen-Departement vom 31. Auguſt Nr. 3734 werden

ſämmtliche in dem Dreiſam-Kreis befindliche Erblehenbeſitzer aufgefordert, wegen der durch das Abſterben des Höchſtſeligen Großherzogs eingetretenen Veränderung in der Perſon des **Domini directi**, entweder innerhalb des in den Lehenbriefen ausgedrückten, oder binnen des gemeinrechtlichen Termins von Jahr und Tag, bei Vermeidung des geſetzlichen Präjudizes, um Lehenserneuerung einzukommen, hievon ſind nur jene befreit, deren Lehensdocumente die Verbindlichkeit zur Lehensrequiſition auf eine Veränderung in **manu sevicnte** beſchränken.

Freiburg den 23. September 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 80 Seite 739.

Nr. 451.

Die Fatirung der Gülten und Zinſen zur Grundſteuer-Cataſtrirung betr.

Es war bisher ein Hinderniß gegen die Beſchleunigung der Grundſteuergeſchäfte, daß diejenigen Perſonen und Verrechnungen, welche Grundlaſten zu beziehen haben, ſolche den Bezirkscommiſſairs nicht gehörig bekannt machten, und daß auch hin und wieder die Bezirkscommiſſairs verlangten, daß dieſe Gülten und Zinſen mit Angabe der einzelnen Grundſtücke, von welchen ſie zu entrichten ſeyen, eingereicht werden ſollten.

Dieſem abzuhelfen ſieht man ſich veranlaßt, alle jene Perſonen und Körperſchaften, insbeſondere aber die herrſchaftlichen Verrechnungen, welche der desfalls an ſie ergangenen Aufforderung der Bezirkscommiſſairs noch nicht Genüge geleiſtet haben, hierdurch ernſtlich anzuweiſen, das Verzeichniß aller Gülten, Zinſen und ſonſtigen Grundgefällen, in Gemäßheit der Grundſteuer-Ordnung §. 61, 68 seq. aufzuſtellen, und ſolches den Bezirkscommiſſairs ohne weitere Aufforderung binnen 8 Tagen zuzuſtellen.

Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß dieſe Verzeichniſſe nicht ſo ſpeciell zu ſeyn brauchen, daß man daraus erſehen könne, von welchem einzelnen Grundſtücke jeder Zins bezahlt wird. Es genügt, wenn das Verzeichniß beſagt: den Namen jedes einzelnen Zins- und Gültpflichtigen, die Summe der Gült oder des Zinſes, welchen jeder entrichtet, nach Verſchiedenheit der Art des Zinſes in Geld und Naturalien, von letztern jedoch nach den verſchiedenen Gattungen der Naturalien.

Nur in einem Fall iſt es nöthig, daß die Bezirkscommiſſairs erfahren, auf welchem Stück Gut der Zins radicirt, nämlich dann, wenn ein ſolches Stück Gut binnen der Normaljahren verkauft wurde, und der Kaufpreis benutzt werden ſoll, um die Klaſſentaxe zu eruiren, dann ſollen die Gült beziehenden Perſonen und Behörden den Bezirkscommiſſairs nach Kräften an Handen gehen, um die Poſten zu finden, und ihnen zu dieſem Zweck die Einſicht oder Abſchrift der Beraine unweigerlich geben.

Freiburg den 23. September 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 79 Seite 728.

Nr. 452.

Die Vorleſung des 6. Capitels des neuen Landrechts den Brautleuten vor der Trauung betr.

Das großherzogl. hochpreisliche Miniſterium des Innern Generaldirectorium hat, auf eine dort hin von hier aus vorgelegte Anfrage, ob es nothwendig falle, daß das 6. Capitel des neuen Landrechts, welches von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Eheleute handelt, den Brautleuten vor der Trauung vorgeleſen werde, mittelſt Verjügung vom 2. d. M. Nr. 3212 anher eröffnet, daß das eben geſagte 6. Capitel des neuen Landrechts, in Gemäßheit des Satzes 75 eben dieſes Landrechts, den Brautleuten ſeinem ganzen Inhalte nach, ehe

die Ehe geſchloſſen wird, bei dem vorzunehmenden ſogenannten **Examen sponſalitium** im Zimmer bei der gewöhnlichen Siſtirung von dem Beamten des bürgerlichen Standes — dem Pfarrer — allerdings vorzuleſen, und darauf genau zu halten ſey.

Es wird daher dieſe hohe Verfügung andurch den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern, wie auch den Decanen, dieſes Kreiſes, zur Verſtändigung der Pfarrer — als Beamten des bürgerlichen Staats — und Anweiſung derſelben zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 24. September 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 80 Seite 739.

Nr. 453.

Das Bettelweſen betr.

Da man mit großem Mißvergnügen hat bemerken müſſen, daß die höchſte landesherrliche Generalordnung vom 28. Mai 1810, Regierungsblatt nämlichen Jahrs Nr. **XXII**, wegen des Bettelweſens in verſchiedenen Theilen dieſes Kreiſes, nicht in Ausübung geſetzt iſt, ſo wird bei ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes die genaueſte Befolgung obbelobter Verordnung auf's Neue in Erinnerung gebracht, und ernſtlich eingeſchärft, über deren genauen Vollzug in Städten und Dorfgemeinden mit allem Fleiß, und bei eigener Verantwortung, zu wachen, damit dadurch ſowohl dem Bettel der einheimiſchen Armen, als auch beſonders dem Zuwandel auswärtiger Bettler gänzlich geſteuert werde; beſonders wird den Aemtern empfohlen, dem Auslaufen der in ihren Amtsgemeinden befindlichen Armen in andere Gemeinden nachdrücklichſt zu ſteuern, widrigenfalls man ſich bei Uebertretung dieſer Verordnung an die be-

treffenden Ortsvorgeſetzte und den Beamten halten wird. Offenburg den 25. September 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 81 Seite 443.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 84 Seite 779. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 7. October 1811.

Nr. 454.

Die Domanial-Güterverkäufe betr.

Durch hohen Finanzminiſterial-Beſchluß Domänen-Departement vom 17. Auguſt Nr. 3461 wurde verfügt, daß die Domanial-Güterverkäufe nicht nur in das Flurbuch binnen 30 Tagen eingetragen, ſondern auch über ſolche die geordneten Kaufbriefe ausgefertigt und dieſelben nach der Taxordnung vom 17. Juli 1807 bezahlt werden ſollen, worüber durch weiteren hohen Erlaß vom 11. September Nr. 3889 die Erläuterung erfolgte, daß bei früher erfolgten Domanial-Güterverkäufen die Kaufsbriefs-Taxen nur dann anzuſetzen ſeyen, wenn die auszufertigenden Kaufbriefe den Käufern nicht ſchon früher ohne dieſen Taxenbezug zugeſtellt worden ſeyen.

Welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß ſich die Verrechnungen des Dreiſam-Kreiſes hiernach zu benehmen haben.

Freiburg den 26. September 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 755.

Nr. 455.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 788.)

Allen dießſeitigen Aemtern, denen nach der Organiſation die Criminalunterſuchungen aufgetragen worden, wird auf-

gegeben, bei den einzuſchickenden Unterſuchungsprotocollen ein alphabetiſches Verzeichniß aller vernommenen Perſonen den Acten beizufügen, auch wo ſich ihre Ausſagen befinden, chronologiſch mit Angabe der Seite und Zahl der Frage, bei jedem Vernommenen zu bemerken; dabei haben dieſelben bei den geſtellt werdenden Fragen oder erfolgenden Antworten, welche ſich auf vorhergehende beziehen, die vordern mit Nr. und Seitenzahl zu bemerken.

Mannheim den 26. September 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 79 Seite 379.

Nr. 456.

Groſsh. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Ziehungsliſte der heute den 27. September 1811 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1812, auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationscaſſe-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl	Gewinn auf 100 fl
1	9668	20	4	20	8485	20	4
2	3416	—	—	21	255	100	20
3	9415	20	4	22	9268	—	—
4	4501	—	—	23	110	25	5
5	5931	20	4	24	6405	25	5
6	3216	20	4	25	887	50	10
7	9892	20	4	26	1187	—	—
8	3280	20	4	27	7721	—	—
9	549	20	4	28	699	20	4
10	9849	25	5	29	599	—	—
11	8642	20	4	30	3734	—	—
12	3276	20	4	31	6227	25	5
13	2650	1000	200	32	362	25	5
14	2131	20	4	33	1620	—	—
15	8291	—	—	34	1398	20	4
16	6110	25	5	35	5099	—	—
17	9793	—	—	36	3571	20	4
18	9405	20	4	37	4585	—	—
19	9138	25	5	38	8170	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
39	6489	50	10	80	3296	25	5
40	7317	20	4	81	1205	—	—
41	5711	—	—	82	8755	—	—
42	7630	—	—	83	3805	—	—
43	9270	20	4	84	3813	—	—
44	9314	20	4	85	3326	—	—
45	1328	20	4	86	6750	—	—
46	6203	20	4	87	5884	25	5
47	8733	—	—	88	8457	—	—
48	8387	20	4	89	5405	20	4
49	97	20	4	90	7291	20	4
50	619	20	4	91	8261	20	4
51	273	20	4	92	9165	25	5
52	7678	20	4	93	1746	200	40
53	5889	—	—	94	2523	20	4
54	6673	20	4	95	9243	20	4
55	81	—	—	96	8038	—	—
56	6622	20	4	97	2260	20	4
57	6141	—	—	98	6849	20	4
58	706	—	—	99	7175	—	—
59	9690	20	4	100	3001	—	—
60	3332	20	4	101	5056	20	4
61	9693	20	4	102	4372	20	4
62	1032	20	4	103	8377	20	4
63	9789	20	4	104	7974	25	5
64	6965	20	4	105	7915	20	4
65	930	20	4	106	1931	20	4
66	6475	500	100	107	6234	—	—
67	650	—	—	108	9364	20	4
68	8398	—	—	109	9119	25	5
69	8564	25	5	110	4389	—	—
70	3850	20	4	111	9847	—	—
71	7776	25	5	112	546	20	4
72	9046	25	5	113	9454	20	4
73	3277	25	5	114	4900	20	4
74	980	—	—	115	1427	25	5
75	1837	—	—	116	2192	25	5
76	9068	20	4	117	7607	25	5
77	5128	20	4	118	7594	—	—
78	157	—	—	119	9326	25	5
79	864	20	4	120	8707	—	—

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 79 Seite 733.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 79 Seite 379.

Nr. 457.

Proceſsſachen betr.

Durch eine, mittelſt Erlaſſes des großherzogl. Juſtizminiſterii vom 24. Juli d. J. Nr. 1714 verkündete hohe Weiſung der großherzoglichen verſtärkten Staatsberathung vom 3. gedachten Monats Nr. 273 wurde Folgendes verordnet:

Nach den beſtehenden Grundſätzen und Verordnungen kann Niemand als Bevollmächtigter der Parthien unter eigenem Namen bei den Obergerichten ſowohl als den Untergerichten auftreten, als die hiezu öffentlich aufgeſtellten Anwälde; den Rechtspractikanten kann daher niemals geſtattet werden, mit einer Vollmacht procurando für die Parthieen zu handeln; denſelben bleibt jedoch unbenommen, nicht nur bei den Obergerichten die Schriften unter dem Namen eines Advocaten zu verfaſſen, ſondern auch bei den Aemtern als Rechtsbeiſtände der Parthieen ſowohl bei mündlichem Verfahren erſtmals mit demſelben und nachmals für ſie zu erſcheinen, als auch da, wo ein ſchriftliches Verfahren zugelaſſen wird, die Schriften zu verfaſſen, wenn ſie die Parthieen ſelbſt unterſchreiben, und mithin in eigenem Namen übergeben, wo alsdann, nach der beſtehenden Verordnung, nur der Name des Schriftverfaſſers beizuſetzen iſt.

Welches andurch ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des Kinzig-Kreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 2. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 82 Seite 447.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 67 Seite 315. Hofgericht des Unterrheins vom 8. Auguſt 1811 Nr. 3563.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 66 Seite 581. Hofgericht zu Freiburg vom 6. Auguſt 1811.

Nr. 458.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr 20260.) Die Verwaltung der evang. Stiftungen betr.

Nach eingetroffener Entſchließung des hochpreislichen Miniſteriums des Innern evang. kirchl. Dep. vom 20. September 1811 Nr. 3503 ſind, durch Entſcheidung des hohen General-Directoriums, folgende in dießſeitigem Kreiſe befindlichen Stiftungsverrechnungen als unmittelbare Verrechnungen erklärt worden:

a) Alle Pfarrwittwen-, General- und Particular-Verrechnungen.

b) Die Schulwittwenfisci-Verrechnungen.

c) Die Pforzheimer Damenſtifts-Rechnung.

d) Die Hülfsfond-Verrechnung für die Pfalzgrafſchaft zu Heidelberg.

e) Die Schulhaus-Baucollecten-Rechnung für die Pfalzgrafſchaft.

f) Die reformirte Kirchencaſſe zu Heidelberg mit den ihr zugehörigen Verrechnungen,

1) Pflege Schönau zu Heidelberg.
2) Collectur Mannheim.
3) Collectur Ladenburg.
4) Collectur Mosbach.
5) Schaffnerei Handſchuchsheim.
6) Münchhofs Schaffnerei Ladenburg.
7) Kellerei Schriesheim.
8) Stift Mosbach.
9) Stift Sinsheim.

g) Die reformirte Pfarrwittwencaſſen-Verwaltung in Heidelberg.

h) Die Verrechnung der Neckarſchulen und Sapienz-Fonds allda.

Sämmtlichen Bezirks- und Localbehörden wird dieſes mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nach dem höchſten Organiſations-Edicte vom 26. November 1803 Beilage C 58 die Verrechner dieſer Stiftungen in Anſehung ihrer Geſchäfts-

kreiſe und Amtsobliegenheiten den landesherrlichen Verrechnern vollkommen gleich geachtet werden ſollen.

Mannheim den 2. October 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 80 Seite 387.

Nr. 459.

Einberufung beurlaubter Soldaten betr.

Auf wiederholte Beſchwerden, daß mehrere Aemter auf militairiſche Requiſitionen wegen Einberufung von Beurlaubten oder auf ſonſtige Anſchreiben gar keine oder zu ſpäte Antworten ertheilen, ſiehet man ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. 8 d. J. erlaſſene Verordnung vom 16. März 1811 in der Maaße zu erneuern und zu wiederholen, daß man jeden Contraventions-Fall mit einer Geldſtrafe von zehn Rsthlr., oder nach Befund mit einer ſchärfern Ahndung unnachſichtlich belegen wird.

Carlsruhe den 3. October 1811.

Großherzogl. Kriegsminiſterium.

Fiſcher. vdt. Brief.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 82 Seite 447.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 392.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 82 Seite 763.

Nr. 460.

Steuerweſen betr.

Sämmtlichen Steuercommiſſariaten wird zu ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht, daß gemäß einer dahier eingelangten Verfügung des großherzogl. Steuerdepartements vom 27. v. M. Nr. 2595 für die Laſt der Unterhaltung eines Hengſtes, der von demjenigen, welcher ſolchen zu halten ſchuldig iſt, eine

geraume Zeit im Jahr gebraucht werden kann, und der auch bedeutend länger als ein Rindfarren hält, jährlich 50 fl. abgerechnet werden können.

Offenburg den 5. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig=Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 88 Seite 823. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 17. October 1811.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1811 Nr. 83 Seite 453.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 392. Neckar=Kreisdirectorium vom 3. October 1811 Nr 20354.

Nr. 461.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 20572.)

Schon ſeit einiger Zeit hat man bei dießſeitiger Stelle wahrzunehmen gehabt, daß die hieher, beſonders von den hieſigen Einwohnern, in eigenen Angelegenheiten übergebene, zum Theil ſelbſt verfaßte Eingaben nicht nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf geſtempeltes Papier gefertiget worden ſind. Man ſieht ſich daher veranlaßt, auf die dießfalls erlaſſenen, mehrmal ſchon bekannt gemachten höchſten Verordnungen wiederholt aufmerkſam zu machen, und derſelben Beobachtung um ſo nachdrücklicher zu empfehlen, als in künftigen Unterlaſſungsfällen der Betheiligte nicht nur in die Erlegung der herrſchaftlichen Taxe ad 1 fl. p. Bogen, ſondern auch noch in beſondere Nachzahlung des nicht gebrauchten Stempelbogens fällig erklärt werden wird.

Mannheim den 6. October 1811.

v. Manger. vdt. Keſſler,

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 391.

Nr. 462.

Die Einſendung der ſpecificirten und tabellariſchen Angabe der Beſoldungen und Nutzungen ſämmtlicher Sanitätsdiener betr.

Zufolge hohen Auftrags des großherzogl. hochpreißlichen Landespolizei-Miniſterialdepartement werden die landesherrlichen und grundherrlichen Aemter des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, die Beſoldungen und Nutzungen ſämmtlicher in ihren Amtsbezirken befindlichen Sanitätsdiener ſpecificirt, tabellariſch, und unter Angabe der Stellen, ob nämlich ſolche aus landesherrlichen, grundherrlichen, Bezirks-, Local-, milden und Kirchenfonds fließen, zu bemerken, und ſolches ohnfehlbar binnen 4 Wochen anher zu übergeben. Freiburg den 8. Oct. 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-. Wieſen- und Dreiſam-Kreis von 1811 Nr. 83 Seite 771.

Nr. 463.

An ſämmtliche Steuercommiſſariate.

Steuerweſen betreffend.

Das großherzogl. Steuerdepartement hat durch hohen Erlaß vom 2. October d. J. Nr. 2632 rückſichtlich der Güterkauftabellen Folgendes anher erlaſſen:

In dem §. 92 der Grundſteuer-Ordnung iſt vorgeſchrieben, daß in der Güterkauftabelle bemerkt werden ſoll: wenn der Kaufſchilling in mehrjährigen unverzinslichen Zielern contractmäßig berichtiget werden dürfte, und wenn Papiere im Nominalwerth an Zahlungsſtatt angenommen wurden, deren Realwerth bedeutend unter jenen geſunken war.

Da in einem, wie in dem andern Fall mehr gegeben wurde, als bei gleichbaldiger Zahlung in baar Geld, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß bei dem Uebertrag der Kaufpreisſummen aus der Güterkauftabelle (Ziffer 12) in die Durchſchnitts-Preistabelle (Ziffer 13) nur der Werth der unverzinslichen Zieler zur Zeit des Verkaufs, und nicht der ganze Kaufſchilling,

und eben ſo die beim Kaufſchilling anbedungenen Papiere nicht nach ihrem Nominalwerth, ſondern nach dem Curs zur Zeit des Verkaufs berechnet werden dürfen.

Durch die Erfahrung belehrt, daß die Berechnungen über den Werth mehrerer unverzinslicher Termine zum Theil nach ganz irrigen Sätzen gefertigt werden, findet man ſich bewogen, deswegen folgende ganz einfache Vorſchrift zu ertheilen:

Wenn der in der Güterkauftabelle ſtehende Kaufpreis nach einem Jahr ohne Zins bezahlt werden dürfte, ſo iſt in der Durchſchnittspreistabelle der Kaufſchilling nach Abzug von $1/20$ einzutragen. Wird der Kaufſchilling in zwei gleichen Jahresterminen bezahlt, ſo iſt beim Uebertrag $1/13$ weg zu laſſen, wird er in drei gleichen Jahrsterminen entrichtet $1/10$, in 4 — $1/8$, in 5 — $1/7$, in 6 — $1/6$.

1) Unverzinslicher halbjähriger Termin begründet den Abzug von . . . . $1/40$.

2) Gleiche unverzinsliche halbjährige Termine begründen den Abzug von . . . . $1/25$.

3) dito . . . . $1/20$.

4) dito . . . . $1/17$.

5) dito . . . . $1/14$.

6) dito . . . . $1/12$.

Wenn z. B. nach der Güterkauftabelle 1 Morgen 2 Vrtl. Acker um 936 fl. auf 6 gleiche unverzinsliche Zieler verkauft worden ſind, ſo iſt dieſe Summe nicht ohne Weiteres in die Durchſchnittstabelle (Ziffer 13) zu übertragen, ſondern vorerſt $1/6$ des Kaufſchillings abzuziehen, und nur der Reſt mit 780 fl. ꝛc. als der wirkliche mit gleichbaldiger baarer Zahlung im Gleichgewicht ſtehende Kaufpreis anzuſehen.

Welches den ſämmtlichen Steuercommiſſariaten zur Nachricht und Nachachtung anmit eröffnet wird. Offenburg den 9. Oct. 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 85 Seite 463.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 81 Seite 391. Neckar-Kreisdirectorium vom 3. Oct. 1811 Nr. 20353.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 90 Seite 843. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 2. November 1811 Nr. 14312.

Nr. 464.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 4695, 96.) Die Poſtporto-Auslagen für die von den Aemtern eingeſandt werdende Acten betreffend.

Sämmtliche Aemter werden hiemit angewieſen, außer der ſchon verordneten frankirten Acteneinſendung jedesmal noch weiters 4 kr. für Packgebühr in allen Parthieſachen ohne Unterſchied zu erheben, und mit den Acten anher einzuſchicken.

Mannheim den 10. October 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 85 Seite 407.

Nr. 465.

Die Decretur der Advocatengebühren bei oberhof- und hofgerichtlichen Reviſionen betr.

(R.N. in Civ. 4860.)

Mittelſt Erlaſſes des großherzogl. Oberhofgerichts vom 28. September d. J. Nr. 2178 wurde verordnet, daß, da es bisher mit der Decretur der in hofgerichtlichen Reviſionsverhandlungen aufgehenden Koſten verſchiedentlich gehalten worden, bei der Decretur der Advocatengebühren ſich nach folgenden Grundſätzen, als der Ober-Gerichtsordnung gemäß, geachtet werden ſolle:

Es ſoll nämlich in hofgerichtlichen Reviſionsverhandlungen, welche zum Behuf eines oberhofgerichtlichen Reviſionserkenntniſſes gepflogen werden,

1) für derartige Schriften und Nebenartikel nur der hofgerichtliche, nicht der oberhofgerichtliche, Advocatentax angeſetzt, und

2) dem nämlichen Anwalt, der zuvor ſchon in hofgerichtlicher Inſtanz derſelben Sache eine Arrha empfangen hat, kein neuer Anſatz eines Haftpfennings für die Reviſionsverhandlungen paſſirt werden.

Hiernach werden alſo künftig in verkommenden Fällen die Koſtenzettel der Advocaten bei dieſem großherzogl. Hofgericht

27.

ermäßiget; und da der nämliche Grund bei Reviſions- oder ſummariſchen Appellationsverhandlungen, welche bei Richtern erſter Inſtanz, zum Behuf eines hofgerichtlichen Erkenntniſſes, gepflogen werden, eintritt, ſo haben ſich hiernach auch die unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemter bei der ihnen obliegenden Decretur der Advocatengebühren in der Art zu benehmen, daß in all jenen Rechtsſachen, in welchen ein Advocat bei ſummariſchen Appellationen oder Reviſionen, welche dem hofgerichtlichen Erkenntniſſe unterliegen, **per modum dispensationis** zugelaſſen wird, nur die bei Untergerichten paſſirliche Anrechnungen geſtattet, auch in dem Falle, wenn der nämliche Advocat ſchon in erſter Inſtanz eine Arrha bezogen hat, kein weiterer Haftpfenning paſſirt werden ſolle.

Welches zu Jedermanns Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg den 11. October 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 803.

Nr. 466.

Die Reparationen an herrſchaftlichen Gebäuden betr.

(K.O.Nr. 13390.)

Aus verſchiedenen Anläſſen, und auf eine jüngſthin anher gelangte hohe Reſolution des großherz. Miniſterii der Finanzen Caſſedepartement vom 23. des v. M. findet man nothwendig, andurch bekannt zu machen, daß künftighin in den herrſchaftlichen Gebäuden, welche von Aemtern des Dienſtes wegen oder von Staatsdienern **in partem salarii** benutzet werden, durchaus keine Reparationen mehr vorgenommen werden dürfen, wenn nicht vorerſt und zwar in dringenden und minder bedeutenden Fällen wenigſtens die Anzeige bei dem Bauamte dahier, oder der betreffenden Bezirksverrechnung, bei ausgedehnteren und wichtigern Reparationen aber bei dem dießſeitigen Directorio gemacht, und die Genehmigung eingeholet

worden iſt, wornach ſich daher die ſämmtlichen betreffenden Aemter und Staatsdiener dieſes Kreiſes, zu Vermeidung der etwa für ſie im Nichtbefolgungsfalle entſtehenden eigenen Schadens, genau zu benehmen haben.

Freiburg den 12. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 804.

Nr. 467.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 21053.) Die kathol. Kirchen-Collectengelder pro 1810 betr.

Da die kathol. Kirchen-Collectengelder, die für das Jahr 1810 der kathol. Schulen zu Hohenſachſen beſtimmt worden, noch nicht alle eingekommen ſind, ſo werden die katholiſchen Pfarrämter, unter Beziehung auf den Beſchluß vom 10. Jänner l. J. Nr. 587, Anzeigeblatt d. J. Nr. 5, hiermit aufgefordert, dieſelben unverzüglich an die ihnen vorgeſetzten Decanate einzuſenden, und dieſe werden beauftragt, dieſelben dem großherzogl. Amte Weinheim ſogleich nach dem Empfang zuzufertigen.

Mannheim den 12. October 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 83 Seite 399.

Nr. 468.

Die Republicirung der Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt 1805 Nr. 1 betr.

Um bei der Feier des auf den 20. d. bevorſtehenden Kirchweihfeſtes alle Unordnungen, welche ſich ſo oft bei dieſer Feier, beſonders auf den Tanzböden ergeben, möglichſt zu beſeitigen, werden ſämmtliche landesfürſtliche und grundherr-

liche Aemter angewieſen, die Vorſchriften der Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt I de anno 1805, den unterſtehenden Ortsvorgeſetzten in Erinnerung zu bringen, und auf die Beobachtung derſelben mit allem Nachdruck und unnachſichtlicher Strenge zu wachen.

Freiburg den 14. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Stirkler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 83 Seite 771.

Nr. 469.

Die Ausſtellung und Viſirung der Päſſe betr.

In Gemäßheit hohen Miniſterialauftrags vom Innern Landespolizeidepartements d. d. 28. September Nr. 4566 werden ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes ernſtgemeſſenſt angewieſen, bei Ausſtellung und Viſirung der Päſſe für Leute, die offenbar ohne hinreichendes Gewerbe herum ziehen, mit mehrerer Vorſicht als bisher zu Werke zu gehen, und daher kleine Krämer, deren Waarenvorrath oft keine 10 fl. am Werthe hat, ſomit zu ihrem Unterhalte offenbar nicht zureichend iſt, eben ſo Spengler, Pfannenpflicker, Scheerenſchleifer ꝛc., bei Vermeidung der Koſtenzahlung, im Falle dergleichen Leute irgendwo angehalten würden, ohne weiters zurückzuweiſen.

Freiburg am 14. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 84 Seite 779.

Nr. 470.

Bekanntmachung.

Da nach einer neuen, vom 1. dieſes in Vollzug geſetzten königlich baier'ſchen Zoll- und Mauthordnung alle nach Baiern

beſtimmte Poſtwageneffecten nicht bloß ihrem Werth nach, wie bisher, declarirt werden ſollen, ſondern bei jedem Stück der Inhalt deſſelben und deſſen Qualität anzugeben iſt, weil hienach die Gebühr verſchieden entrichtet wird, ſo ſind alle großherz. Poſten angewieſen, keine Effecten und Waaren nach Baiern zum Poſtwagen anzunehmen, wenn nicht auf der Adreſſe und im Frachtbrief beſtimmt angegeben iſt, worin der Inhalt beſteht. Das Publikum wird hievon zu eigenem Benehmen in Kenntniß geſetzt.

Carlsruhe den 15. October 1811.

Großh. badiſche Poſtdirection.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1811 Nr. 85 Seite 467.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 85 Seite 407.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 85 Seite 796.

Nr. 471.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 21205.)

Da in verſchiedenen Diſtricten ſich wieder verdächtiges Geſindel ſpüren läßt, auch Anzeige vorhanden iſt, daß von mehreren, erſt kürzlich durchgegangenen, nun flüchtig umher ſtreifenden franzöſiſchen Deſerteurs einige durch hieſige Gegenden verborgen zu entkommen ſuchen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſes allen dießſeitigen Aemtern zu dem Ende bekannt zu machen, damit allerſeits die polizeiliche Wachſamkeit geſchärft, und jeder Ortsvorſtand ermahnet werde, die wegen Handhabung der öffentlichen Sicherheit beſtehenden, ſchon vielfältig verkündeten Gebote in ſtrengem Vollzug zu erhalten.

Mannheim den 15. October 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

v. Rottek. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1811 Nr. 83 Seite 399.

---

ermäßiget; und da der nämliche Grund bei Reviſions- oder ſummariſchen Appellationsverhandlungen, welche bei Richtern erſter Inſtanz, zum Behuf eines hofgerichtlichen Erkenntniſſes, gepflogen werden, eintritt, ſo haben ſich hiernach auch die unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemter bei der ihnen obliegenden Decretur der Advocatengebühren in der Art zu benehmen, daß in all jenen Rechtsſachen, in welchen ein Advocat bei ſummariſchen Appellationen oder Reviſionen, welche dem hofgerichtlichen Erkenntniſſe unterliegen, **per modum dispensationis** zugelaſſen wird, nur die bei Untergerichten paſſirliche Anrechnungen geſtattet, auch in dem Falle, wenn der nämliche Advocat ſchon in erſter Inſtanz eine Arrha bezogen hat, kein weiterer Haftpfenning paſſirt werden ſolle.

Welches zu Jedermanns Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg den 11. October 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 803.

Nr. 466.

Die Reparationen an herrſchaftlichen Gebäuden betr.

(K.D.Nr. 13390.)

Aus verſchiedenen Anläſſen, und auf eine jüngſthin anher gelangte hohe Reſolution des großherz. Miniſterii der Finanzen Caſſedepartement vom 23. des v. M. findet man nothwendig, andurch bekannt zu machen, daß künftighin in den herrſchaftlichen Gebäuden, welche von Aemtern des Dienſtes wegen oder von Staatsdienern **in partem salarii** benutzet werden, durchaus keine Reparationen mehr vorgenommen werden dürfen, wenn nicht vorerſt und zwar in dringenden und minder bedeutenden Fällen wenigſtens die Anzeige bei dem Bauamte dahier, oder der betreffenden Bezirksverrechnung, bei ausgedehnteren und wichtigern Reparationen aber bei dem dießſeitigen Directorio gemacht, und die Genehmigung eingeholet

worden iſt, wornach ſich daher die ſämmtlichen betreffenden Aemter und Staatsdiener dieſes Kreiſes, zu Vermeidung der etwa für ſie im Nichtbefolgungsfalle entſtehenden eigenen Schadens, genau zu benehmen haben.

Freiburg den 12. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 804.

Nr. 467.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 21053.) Die kathol. Kirchen-Collectengelder pro 1810 betr.

Da die kathol. Kirchen-Collectengelder, die für das Jahr 1810 der kathol. Schulen zu Hohenſachſen beſtimmt worden, noch nicht alle eingekommen ſind, ſo werden die katholiſchen Pfarrämter, unter Beziehung auf den Beſchluß vom 10. Jänner l. J. Nr. 587, Anzeigeblatt d. J. Nr. 5, hiermit aufgefordert, dieſelben unverzüglich an die ihnen vorgeſetzten Decanate einzuſenden, und dieſe werden beauftragt, dieſelben dem großherzogl. Amte Weinheim ſogleich nach dem Empfang zuzufertigen.

Mannheim den 12. October 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 83 Seite 399.

Nr. 468.

Die Republicirung der Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt 1805 Nr. 1 betr.

Um bei der Feier des auf den 20. d. bevorſtehenden Kirchweihfeſtes alle Unordnungen, welche ſich ſo oft bei dieſer Feier, beſonders auf den Tanzböden ergeben, möglichſt zu beſeitigen, werden ſämmtliche landesfürſtliche und grundherr-

Nr. 472.

Den Gebührenbezug für Verweiſungen und Gemeindsrechnungen betreffend.

(K.D.N. 13562.)

Durch hohen Juſtizminiſterialbeſchluß vom 21. September Nr. 2252 wurde, auf die Anfrage wegen Gebühren für Verweiſungen und Gemeindsrechnungen, anher reſcribirt, daß kein Theilungscommiſſär mehr als die geſetzlichen Tagsgebühren für ſich beziehen dürfe, und daß die Gebühren für die Verweiſungen und Gemeindsrechnungen, nach Abzug der geordneten Tagsgebühren, für den großherz. Fiscum zu verrechnen ſeyen.

Wornach ſich ſämmtliche Bezirksämter und Reviſorate des Dreiſam-Kreiſes zu benehmen haben.

Freiburg den 17. October 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 88 Seite 823.

Nr. 473.

Grossherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 4812.) Die den Aemtern aufgetragenen Zeugenverhöre betr.

Sämmtliche dießſeits untergeordnete Aemter werden hiemit angewieſen, nach geſchehenem Vollzug der ihnen aufgetragenen Zeugenverhöre nicht nur den Zeugenrotul, ſondern auch das über die Abhör ſelbſt abgehaltene Commiſſionsprotocoll jedesmal anher einzuſenden.

Mannheim den 18. October 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 411.

Nr. 474.

Die Einrückung des Ertrags der Praxis der beſoldeten Aerzte, Land- und Amts-Chirurgen in die Einkommenstabelle betr.

(K.D.N. 13726.)

Nach den vorliegenden neuen Wittwen=Fiscistatuten vom 28. Juni 1810, Regierungsblatt XXX Seite 24 Abſchnitt 4 Lit. a, ſind zwar die Aerzte und beſoldete Land= und Amts=Chirurgen auch mit dem Ertrag ihrer Praxis aufnahmsfähig erkannt worden; ſie müſſen aber dieſen glaubhaft beſcheinigen laſſen, und für den Betrag des Gratialquartals einen Revers ausſtellen, daß ſolcher nach ihrem Ableben aus dem Ihrigen, oder den Ihrigen eigenem Vermögen der Wittwen=Caſſe bezahlet werde.

In den anher eingekommenen Specialtabellen und dem daraus gefertigten Hauptausweis über den Beſoldungsbetrag zum Behuf der Immatriculirung in die General=Wittwen=Caſſe iſt nur von einem Amtsphyſicus dieſes Kreiſes der Praxis=Ertrag eingetragen, von den übrigen aber, und den Land= und Amts=Chirurgen nichts hierwegen in Anſatz gebracht worden.

Gleich wie nun dieſe auf die nachträgliche Fatirung ihres Praxis=Ertrages und zur Beibringung der glaubhaften Beſcheinigung derſelben, ſo wie zur Einlegung des vorgeſchriebenen Reverſes, aufmerkſam gemacht werden, wenn ſie anders mit dieſem Ertragstheile ein Beneficium aus der General=Wittwen=Fiscicaſſe im eintretenden Falle hoffen wollen, eben ſo wird denſelben auch bemerklich gemacht, daß die hiezu beſtimmte Friſt von zwei Jahren im Monat Juni des nächſten Jahres verfließe.

Freiburg den 19. October 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1811 Nr. 85 Seite 795.

Nr. 475.

Pflegſchafts-Tabellen betr.

Da die den Kreisdirectorien über die, den Bezirksämtern untergebenen Pfleglinge überlaſſene Aufſicht die Oberaufſicht des großhurzoglichen Juſtizminiſteriums nicht ausſchließt, und dahin jedes Jahr eine, aus den einzelnen Tabellen der Bezirksämter zu fertigende Generaltabelle eingeſchickt werden muß, ſo erhalten ſämmtliche Aemter des dießortigen Kreiſes andurch die Weiſung, künftighin ihre Pflegſchafts-Tabellen genau nach der in bereits unterm 28. Mai v. J., Nr. 2049, gegebenen Vorſchrift und den darin allegirten, im alphabetiſchen Auszug der badiſchen Geſetzgebung enthaltenen Verordnungen, §. 3 im erſten und §. 18 im zweiten Theil deſſelben einzurichten, und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten, welches bisher nicht durchgängig der Fall geweſen, um in den Stand geſetzt zu werden, vorbelobter Stelle über alles den erforderlichen Aufſchluß zu geben, wobei beſonders nach dem angeführten §. 18 sub voce Weiſen im zweiten Theil jedesmal in den Pflegſchafts-Jahrsberichten bemerkt werden muß: a) wie viel mittel- und unmittelbare Verwaltungs-Pflegſchaften, wo nämlich das Vermögen für den Pflegling ſelbſt benutzt wird; b) wie viel mittel- und unmittelbare Nutzungspflegſchaften, wo das Vermögen noch zur Zeit bloß dem Eigenthum nach dem Pflegling zuſteht, aber in der Nutznießung einer andern Perſon befindlich iſt, vorhanden; c) wie viel Pflegſchaften erſt in dem letzten Jahr angefangen, und d) wie viel der Werth des in Pflegſchaft laufenden Vermögens im Ganzen betrage.

Offenburg den 19. October 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 87 Seite 474.

Nr. 476.

Nächtliche Verſchließung der Schlagbäume betr.

Auf mündlich geſchehene Anzeige, daß in einigen Theilen des Großherzogthums die Schlagbäume häufig zur Nachtzeit

offen gelaſſen würden, werden, in Gemäßheit einer dießfallſigen Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern Landesöconomie-Departement vom 9. Auguſt Nr. 1820, ſämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen beauftragt, die Chauſſee-Erheber, bei Vermeidung empfindlicher Strafe, zur regelmäßigen Verſchließung ihrer Schlagbäume anzuweiſen, damit der dadurch beabſichtigte Zweck erreicht werde.

Offenburg den 19. October 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 87 Seite 474.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 835. Dreiſam-Kreisdirectorium von 28. Oct. 1811 Nr. 14120.

Nr. 477.

Das Ausfuhrverbot des Strohes auſſer Landes betr.

(K.D.Nr. 13799.)

Da nach der im Regierungsblatte Nr. 29 vom Jahre 1809 enthaltenen hohen Verordnung vom 1. Juli des nämlichen Jahrs, die Ausfuhr des Strohes jeder Art auſſer Landes verboten iſt, und dieſes Verbot, dem Vernehmen nach, nicht aller Orten gehörig gehandhabt werden ſoll; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſolches andurch neuerlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die ſämmtlichen Aemter und Zoller dieſes Kreiſes, und zwar vorzüglich jene an der Rheingrenze, mit der Weiſung hierauf aufmerkſam zu machen, ſich eine ſtrenge Wachſamkeit auf die Erfüllung deſſelben gegenwärtig zu halten.

Freiburg den 21. October 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 86 Seite 804.

Nr. 478.

Vacantes Stipendium.

Von den Kurzianiſchen Stipendien, deren jedes in einem jährlichen Genuß von 120 fl. beſteht, iſt eines in Erledigung gekommen. Es haben ſich daher diejenigen ſtudirenden Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen vorhaben, und wegen ihres Studienfortgangs, ihrer Aufführung und ihrer Mittelloſigkeit hierauf Anſpruch machen können, ihre desfallſige Bittſchriften, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter, und ihre vorgenannten nöthigen Eigenſchaften, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Konſtanz den 22. October 1811.

Großh. Directorium des See-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

v. Chrismar. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 87 Seite 815.

Nr. 479.

Die amtlichen Citationen der beim Forſtweſen angeſtellten Perſonen betr.

(R.Nr. in Civ. 5106.)

Nach einer, von dem großherzogl. Juſtizminiſterio unterm 9. d. M. Nr. 2429 erfolgten hohen Reſolution ſind die Ladungen zur perſönlichen Erſcheinung an Förſter jedesmal durch die Forſtinſpection laufen zu laſſen.

Wornach ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter bei vorkommenden Fällen ſich zu achten haben.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 22. October 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 88 Seite 823.

Nr. 480.
Bittſchriften und Vorſtellungen betr.

Die ſeit einiger Zeit gar zu ſehr einreiſſende Unordnung, daß die Unterthanen ſich zu jeder ihnen gefälligen Stunde wegen perſönlicher Betreibung ihrer Angelegenheiten auf der dießſeitigen Kanzlei einfinden, und die dadurch unvermeidlich entſtehende Stöhrung der hier angeſtellten Perſonen in Beſorgung der ihnen übertragenen vielen Geſchäfte, machen die Erneuerung der in dem Provinzialblatt Nr. 30 und 73 des Jahrs 1810 desfalls enthaltenen Verordnungen vom 13. April und 10. September deſſelben Jahres nothwendig; es wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) In jeder Woche iſt der Mittwochstag, und zwar an demſelben die Stunden des Vormittags von 9 bis 12 und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, dazu beſtimmt, um Jeden, welcher mit dem Kreisdirector oder deſſen Stellvertreter in Geſchäften oder Dienſtangelegenheiten zu ſprechen, oder zu thun hat, anzuhören.

2) Wer auſſer dieſer Zeit erſcheint, hat es ſich ſelbſt zuzuzuſchreiben, wenn er kein Gehör findet; es wäre dann, daß er eine wichtige oder dringende Angelegenheit vorzutragen hätte, welche an jedem Tage und zu jeder Stunde angebracht werden kann.

3) Insbeſondere werden die Unterthanen ermahnt, ihre Vorſtellungen nicht dahier oder bei den höhern Miniſterialbehörden unmittelbar und perſönlich zu übergeben, wodurch ſie ſich nur in Unkoſten verſetzen, und ihre Zeit verſäumen, im Uebrigen aber für ihr Geſchäft nicht nur nichts gewinnen, ſondern ſogar verlieren, indem die Bittſchriften doch allezeit an die geeignete Bezirksbehörde zum Bericht zurück geſendet werden müſſen. Es hat vielmehr Jeder ſeine Bittſchrift dem ihm unmittelbar vorgeſetzten Amte zu übergeben, welches ſolche mit Bericht an die höhere Behörde befördern wird. Wer hiergegen handelt, hat zu gewärtigen, mit ſeiner Vorſtellung gerade an das Amt zur Nachſuchung des Berichts deſſelben zurückgewieſen zu werden.

Ausgenommen hievon ſind jedoch Beſchwerden und Recurſe gegen irgend eine Behörde oder deren Verfügungen, welche ohne Anſtand bei der höhern Stelle unmittelbar angebracht werden können.

Allen und jeden Sachwaltern wird die genaue Beobachtung dieſer Verfügung zur unerläßlichen Pflicht gemacht, und die Aemter werden angewieſen, ihre Untergebene hievon gehörig zu verſtändigen, und die in ihrer Gewalt liegende Mittel anzuwenden, um deren Uebertretung möglichſt zu verhindern.

Durlach den 22. October 1811.

Das großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 90 Seite 485.

Nr. 481.

Die Nichtigkeit der vor den Ortsvorſtehern gefertigten Eheberedungen und Heiraths-Contracte betr.

(K.D.Nr. 13945.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß noch hin und wieder Eheberedungen und Heiraths-Contracte vor den Ortsvorſtehern abgeredet, und von dieſen oder den Gerichtsſchreibern protocollirt werden. Da nun dieſe Verträge nach dem neuen Landrecht durchaus ungültig ſind, ſo ſieht man ſich, in Gemäßheit höhern Befehls, veranlaßt, zur Belehrung der Unterthanen hierdurch zu erklären: daß durchaus keine ſeit der Einführung des neuen Landrechts gefertigte Eheverträge gültig ſeyen, wenn ſie nicht vor dem geordneten Reviſor oder deſſen Theilungscommiſſairs gemacht würden, welchen verfaſſungsmäßig das Staatsſchreibereirecht zuſtehet, in Betreff der bereits auf ungültige Art gefertigten Eheverträgen bleibt nichts anders übrig, als ſolche durch Erklärung vor dem geordneten Reviſor, deſſen Stelle in grundherrlichen Amtsbezirken, wo das Reviſorat mit der Amtsverwaltung vereinigt iſt, der grundherrliche Beamte vertritt, — ſobald als möglich gültig zu machen, jedoch dabei darauf zu achten, daß an deren Inhalt,

wegen ſchon beſtehender Ehe, nach Satz 1395 des neuen Landrechts, lediglich nichts geändert werden darf.

Es wird daher dieſes andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, anbei den Amtsreviſoraten dieſes Kreiſes die genaue Nachachtung empfohlen, diejenigen aber, welche ſeit dem 1. Jänner 1810, als dem Tage der Wirkſamkeit des neuen Landrechts, in die Ehe getreten ſind, und nicht vor dem geordneten Amtsreviſorat gefertigte Eheverträge in Handen haben, aufgefordert, deren Verbeſſerung, Falls ihnen hieran gelegen iſt, auf obgedachte Weiſe zu bewirken.

Freiburg den 24. October 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 836.

Nr. 482.

Das Einziehen des Portos der Parthieen betr.

Da bei großherzoglichem Hofgericht dahier die Anzeige gemacht wurde, daß den Aemtern durch die Advocaten öfters unfrankirte **Exhibita** zugeſendet, und ihnen durch Einziehung des Portos von den Parthieen viele Geſchäfte verurſacht worden; ſo wird denſelben bekannt gemacht, daß ſämmtliche Hofgerichts-Advocaten angewieſen worden ſind, bei der Auflage der Paquete auf die Poſt das Porto zu erlegen; zugleich werden die Aemter ermächtigt, ſolche nicht portofrei ihnen zugeſendeten Paquete an den Ueberſender zurück zu ſchicken.

Raſtadt den 25. October 1811.

v. Neurath. vdt. Riblinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 92 Seite 497.

Nr. 483.

Pflanzung der Obſtbäume betr.

Da nunmehr die höchſte Zeit vorhanden, die angeordnete Pflanzung der Obſtbäume auf beiden Seiten der Chauſſeen und Vicinalſtraßen, da wo ſich dergleichen nicht befinden, vorzunehmen; ſo erhalten ſämmtliche Aemter des dießortigen Kreiſes andurch die Weiſung, nunmehr, nach Anleitung der Inſtruction des aufgeſtellten Plantagen-Inſpectors, hiezu in ihren Bezirken unverzüglich die erforderlichen Anſtalten zu treffen, und wie ſolches geſchehen, binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen; zugleich aber auch auf die gepflanzten jungen Bäume genaue Aufſicht tragen zu laſſen, damit ſie vor Bosheit geſchützt werden, zu welchem Ende die angezeigt werdenden Beſchädiger ohne weiters zu arretiren, und mit der angemeſſenen Strafe zu belegen, im Fall ſich aber Militair-Individuen betreten laſſen, dieſe mit den Unterſuchungsprotocollen an das betreffende Militaircommando zur Beſtrafung abzuliefern.

Denen, die einen ſolchen Beſchädiger anzeigen, wird hiermit eine Belohnung von fünf Gulden zugeſichert.

Offenburg den 26. October 1811.

Großherzogl. Directerium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 88 Seite 475.

Nr. 484.

Bekanntmachung.

Auf Erſuchen des großherzogl. Kriegsſeparats, die auf den 26. October 1811 beſtimmte zweite Ziehung der auf die Oberämter Mosbach und Borberg ausgefertigten Landkriegsſchuldſcheine vorzunehmen, hat man ſich an dieſem Tage auf das Bureau des großherzogl. Kriegsſeparats verfügt, und ſind daſelbſt nachbemerkte Nummern öffentlich aus dem Glücksrade gezogen worden. Nämlich: 853, 651, 815, 762, 174, 255, 362, 800, 645, 345, 134, 804, 505, 463, 179,

719, 106, 339, 491, 710, 409, 904, 833, 53, 834, 910, 239, 75, 665, 87, 14, 22, 568, 581, 240, 935, 490, 355, 516, 162, 47, 422, 146, 288, 922, 90, 102, 511, 319, 702.

Welches den Beſitzern dieſer Land-Kriegsſchuldſcheine bekannt gemacht wird.

Mannheim den 26. October 1811.

Der Director des Neckar-Kreiſes.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblart des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 87 Seite 415.

Nr. 485.

Die herrſchaftlichen Baulichkeiten und derſelben Aufnahme in die Baurelation betr.

(K.D.N. 14094.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Domänen-Departement verordnet, mittelſt Reſcriptes vom 9. October d. J. Nr. 4432, daß zur Erhaltung einer genauen Ueberſicht des in jedem Rechnungsjahr erforderlichen Bauaufwandes die Viſitationen der herrſchaftlichen Gebäude ohne Ausnahme von den betreffenden Baumeiſtern und Verrechnungen alljährlich zur gehörigen Zeit vollſtändig und genau vorgenommen, und alle daran ſich findenden Baumängel, deren Verbeſſerung unumgänglich nöthig und unverſchieblich iſt, in die zu erſtattende Jahres-Baurelation aufgenommen werden ſollen, indem ſonſt, wie ein- für allemal erkläret wird, für die Zukunft, wenn einmal die Baurelation eingeſchickt, und durch Miniſterialverfügung erlediget ſind, ſchlechterdings keine nachkommenden einzelnen Bauberichte, und ſollte der betreffende Gegenſtand auch noch ſo dringend darin geſchildert werden, mehr angenommen, ſondern ſolche ohne weiters zurück gewieſen werden würden.

Hievon werden einzig diejenigen Fälle ausgenommen, wo durch Sturmwinde oder Hagelwetter, oder ausgebrochenes Feuer, ſolche Beſchädigungen an einem herrſchaftlichen Ge-

bäude verurſacht werden, deren Reparation unverzüglich geſchehen muß.

Dieſes wird andurch zur Wiſſenſchaft der Bewohner herrſchaftlicher Gebäude, und zur genauen Nachachtung der herrſchaftlichen Verrechnungen und Baumeiſter öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 28. October 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 837.

Nr. 486.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 910.)

Alle Aemter, welche die Informativ-Unterſuchungen in Criminalſachen zu führen haben, werden hiermit angewieſen, ſich zwar des Eigenthums der Inquiſiten zu verſichern, durchaus aber ſowohl in Anſehung der Gerichts- und anderer Koſten, als der Effecten der Inquiſiten ſich keine Verfügung zu erlauben, ſondern die desfallſige Anordnung von dem unterſuchenden oder urtheilenden Richter jedesmal abzuwarten.

Mannheim den 28. October 1811.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 88 Seite 419.

Nr. 487.

Pelzwerk-Verfertigung betr.

Auf angebrachte Beſchwerden mehrerer Kürſchnermeiſter in dießſeitigem Kreis, daß die Schneider ſich unterſtehen, den vorliegenden Zunftordnungen zuwider, Pelzwaaren zu verfertigen, welches doch allein für die Kürſchner gehört, wird den ſämmtlichen Aemtern des dießſeitigen Kreiſes aufgetragen,

den Schneidermeiſtern ihrer Bezirke dieſen Mißbrauch ernſtlichſt, und bei Vermeidung von Strafe, zu unterſagen.

Offenburg den 30. October 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 91 Seite 491.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 96 Seite 900. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 19. November 1811 Nr. 15041.

Nr. 488.

Die Einſendung der Tabellen über die in jedem Quartal eingekellerten in- und ausländiſchen Weine gleich nach Verfluß eines jeden Quartals betr.

(K.D N. 14271.)

Aus denen eingegangenen Gefällverwaltungs-Berichten hat man mit Mißfallen erſehen, daß mehrere Bezirks- und grundherrliche Aemter auf die an ſie von denen Gefällverwaltungen ergangenen Requiſitionsſchreiben — die Ohmgelder ihres Bezirks nicht nachdrücklich genug verhalten, die Tabellen über die in jedem Quartal eingekellerten in- und ausländiſchen Weine jeweils gleich nach Verfluß eines jeden Quartals ungeſäumt einzuſchicken. Da aber dadurch die Verfertigung des quartaliter zu erſtattenden Hauptausweiſes ſtets verzögert wird, ſo werden ſämmtliche Bezirks- und grundherrliche Aemter ernſtlich erinnert, genau darauf zu ſehen, daß von denen Ohmgeldern ihres Bezirkes die obbenannten Tabellen bei jedesmaligem Ablauf eines Quartals ohne weitere Erinnerungen an die Gefällverwaltung eingeliefert werden; beſonders ſind, auf eingegangene Requiſitionsſchreiben derſelben, die darin aufgeführten in Erfüllung ihrer Pflichten ſaumſeligen Ohmgelder hiezu nachdruckſamſt anzuhalten. Freiburg den 31. Oct. 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 836.

Nr. 489.

Die quartaliter einzuſendenden Criminal-Tabellen betr.

(R.N. in Crim. 2541 et 42.)

Man hat ſchon wiederholt wahrnehmen müſſen, daß die von den Aemtern quartaliter einzuſendenden Criminaltabellen manchmal unvollſtändig gefertiget, Inquiſiten, deren Unterſuchung noch nicht erledigt iſt, darin verſchwiegen, und Unterſuchungen, welche gepflogen wurden, ohne daß man des Verbrechers habhaft iſt, ganz ausgelaſſen werden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche landesherrliche und grundherrliche Aemter zur künftigen Nachachtung andurch anzuweiſen, alle im Laufe des Quartals vorgekommenen oder von älterer Zeit noch nicht erledigten Unterſuchungen, auch jene, wo der Inculpat noch unbekannt iſt, in die Criminaltabelle aufzunehmen, und um ſo genauer darauf zu achten, daß keine Unterſuchung ausgelaſſen werde, als das betreffende Amt wegen jedem einzelnen vorkommenden Fall in eine Strafe von 3 Rthlr. verfällt, und auf die gewöhnliche Entſchuldigung, daß die Auslaſſung bloß aus Verſehen geſchehen ſey; lediglich keine Rückſicht genommen werde.

Verfügt im großherzogl. bad. Hofgericht zu Freiburg den 31. October 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 835.

Nr. 490.

Die Erneuerung der Beraine bei Erblehen betr.

(K.D.N. 14308.)

Das großherzogl. Finanz-Miniſterium Domänen-Departement hat nachfolgende Erläuterung, die ſich auf eine Communication des großherzogl. Juſtiz-Miniſterii über den rubricirten Gegenſtand gründet, zur weitern Bekanntmachung an die Behörden des Dreiſam-Kreiſes mitgetheilt.

1) Nach dem Satz 2262 des Landrechts erlöſchen Renten und Gefälle durch eine 30jährige Verjährung, und

2) nach Satz 2263 kann der Rentenbezieher den Zahlungspflichtigen anhalten, nach Umfluß von 28 Jahren, vom Tage der letzten Verainserneuerung, auf ſeine Koſten eine neue Verainigung aufſtellen zu laſſen, wenn er die Gült nicht lieber ablöſen will.

3) Nach der Verordnung vom 25. Juli 1810 Nr. 32 beginnt der Lauf obiger 28 und reſpectiven 30 Jahre bei ſolchen Verainen, die am 1. Januar 1810 noch nicht 15 Jahre alt ſind, erſt mit dem 1. Januar 1810; bei ſolchen Verainen aber, die am 1. Januar 1810 ſchon 15 Jahre und darüber alt waren, iſt feſtgeſetzt, daß dieſelben ſchon nach 15 Jahren, vom 1. Januar 1810 an gerechnet, erlöſchen, daß mithin ſchon früher die Nothwendigkeit der Erneuerung eintrat.

4) Dieſe Grundſätze auf Erblehen angewendet, bei welchen ſich die Renten auf das zwiſchen dem Lehensherrn und Erblehenträger beſtehenden Rechtsverhältniſſe gründen, und die Frage aufgeworfen, wann die Erblehensurkunden einer Erneuerung zu unterwerfen ſeyen, dient zur Auflöſung:

a) Wenn die Rente ſich bloß auf den Erblehenbrief gründet, und ſonſt keine ſeparaten Veraine exiſtiren, ſo bedarf es keiner Erneuerung, als nur in Fällen der Veränderungen bei den Lehensgebern und Lehensträgern oder Beſitzern.

b) Exiſtirt aber neben dem Lehenbrief über die Rente ein Verain, ſo iſt derſelbe, gleich den übrigen Verainen, der Erneuerung und Verjährung unterworfen, wie dieß oben Nr. 1, 2, 3 angedeutet wird.

Die Bezirksämter, Verrechnungen und wem ſonſt daran gelegen iſt, mögen ſich alſo hiernach benehmen.

Freiburg den 2. November 1811.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 91 Seite 851.

Nr. 491.

Die Abzugs-Freiheit betr.

(K.D.N. 14391.)

Nach dem hohen Erlaß des großherzogl. Miniſterii des Innern Landeshoheits-Departement vom 23. October Nr. 3088 haben Se. königliche Hoheit genehmigt, daß die Abzugsfreiheit großherzoglicher Diener gegen fremde Staaten, welche das Reciprocum nicht beobachten, ebenfalls von hier aus nicht eintreten ſoll, und ſich in Anſehung ſolcher Staaten vorbehalten, nur in einzelnen Fällen nach Umſtänden die Erhebung der Abzugsgebühr nachzulaſſen.

Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. November 1811.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 91 Seite 852.

Nr. 492.

Manumiſſionstaxen betr.

Durch mündlich gemachte Bemerkung, daß in den neu acquirirten Landestheilen hinſichtlich des Leibeigenſchaft-Verbandes der Unterthanen eine Verſchiedenheit herrſcht, und von den Aemtern bei den jeweiligen Entlaſſungsgeſuchen in ihren Berichten dieſer Gegenſtand nicht durchgängig berührt zu werden pflegt, wodurch wegen Anſetzung des Manumiſſionstaxes mittelſt weitern Berichtsabforderungen nur Zeit zerſplitternde Geſchäftsumtriebe entſtehen, werden ſämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes andurch angewieſen, bei dergleichen Wegzugsgeſuchen in Zukunft neben den übrigen Verhältniſſen jedesmal auch anzuzeigen, ob der Suplicant nach dermaligen oder vorhin beſtandenen Verhältniſſen der Leibeigenſchaft unterworfen ſey oder nicht, damit man von der ganzen Lage der Sache gleich aufänglich die nöthige Kenntniß

erlangt, und ſich in Anſehung des desfallſigen anzuſetzenden Taxes darnach richten kann.

Offenburg den 6. November 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 91 Seite 492.

Nr. 493.

Erbentlaſſungsgebühren betr.

Durch mündlich gemachte Bemerkung, daß in den neu-acquirirten Landestheilen hinſichtlich des Erbpflichtigkeits-Verbands der Unterthanen eine Verſchiedenheit herrſcht, und von den Aemtern bei den jeweiligen Entlaſſungsgeſuchen (ſo weit es die zu entrichtende Erbentlaſſungsgebühr betrifft) nicht durchgängig berührt zu werden pflegt, wodurch wegen Anſetzung dieſer Gebühren, mittelſt weiterer Berichtsabforderungen, nur Zeit zerſplitternde Geſchäftsumtriebe entſtehen, werden ſämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes andurch angewieſen, bei dergleichen Wegzuggeſuchen in Zukunft neben den übrigen Verhältniſſen jedesmal auch anzuzeigen, ob der Supplicant nach dermaligen oder vorhin beſtandenen Verhältniſſen der Erbpflichtigkeit unterworfen ſey, oder nicht, damit man von der ganzen Lage der Sache gleich anfänglich die nöthige Kenntniß erlangt und ſich in Anſehung der desfalls anzuſetzenden Gebühren darnach richten kann.

Offenburg den 6. November 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 92 Seite 497.

Nr. 494.

Die Beſtrafung der erſten Ehebruchsfälle betr.

Mittelſt Beſchluſſes des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 16. v. M. Nr. 2498 wurde verordnet, daß ſich bei Beſtimmung des Strafmaaßes wegen erſter Ehebruchsfälle in Bezug auf die ehebrecheriſche Frau alsdann, wenn dadurch eine Auflöſung der Ehe herbeigeführt worden iſt, nach Landrechts-Satz 298, als dem von dieſem Specialfall handelnden neueſten Geſetz, geachtet werden ſolle. Es wird daher ſolches mit der Weiſung an ſämmtliche, dieſem großherzoglichen Hofgerichte untergeordneten landesherrlichen und grundherrlichen Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in künftigen derartigen Fällen die Acten zum Straferkenntniß hierher vorgelegt werden ſollen.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgerichte des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Raſtatt den 8. November 1811.

v. Neurath. vdt. Riblinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 92 Seite 498.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 89 Seite 835. Hofgericht zu Freiburg vom 29. October 1811 RN. 2511.

Nr. 495.

Defraudationen bei der Holzausfuhr betr.

Zu möglichſter Verhinderung der ſich bei der Holzausfuhr öfters zeigenden Defraudationen hat man für nothwendig erachtet, für den dießſeitigen Kreis auf der Rheinſeite nur drei Ausfuhrſtationen beſtehen zu laſſen, und gut gefunden, hiezu die Plätze Kappel am Rhein und Ottenheim für die Aemter Ettenheim, Mahlberg, Lahr, Altdorf, Ruſt, Schmieheim, Nonnenweyer ꝛc., und Kehl für die Aemter Offenburg, Appenweyer, Oberkirch, Kork, Biſchofsheim, Gengenbach, Haslach und Wolfach, und für die grundherrlich von Frankenſteiniſche und von Schleyſiſche, von Neveuſche und von Schauenbur-

giſchen Aemtern zu beſtimmen, welches obengedachte Aemter ihren Untergebenen mit dem ernſtlichſten Anfügen zu eröffnen haben, daß ſie ſich bei Vermeidung der Confiscation ihres Holzes keiner andern als der vorgeſchriebenen Holzausfuhrſtationen nach Frankreich, nach desfalls von hier aus eingeholter Ausfuhrerlaubniß, bedienen ſollen.

Offenburg den 9. November 1811.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 93 Seite 505.

Nr. 496.

Die bei Nacht geſchloſſenen Schlagbäume ſollen mit einer Laterne beleuchtet werden.

Man findet für nothwendig, anmit zu verordnen, daß, zu Vermeidung von Unglück, an allen Schlagbäumen, welche nach der dießſeitigen Verfügung vom 19. October d. J. Nr. 11385 auf höchſten Befehl bei Nachtzeit verſchloſſen ſeyn ſollen, in dunkeln Nächten die ganze Nacht hindurch eine mit einem hellbrennenden Oellicht verſehene Laterne auf Koſten der Chauſſeecaſſe aufgehängt, und von dem Chauſſeegeldeinnehmer, bei Vermeidung von Strafe und Schadenserſatz bei etwa entſtehendem Unglück, aufs ſorgfältigſte unterhalten und in Acht genommen werden ſolle, wornach ſämmtliche Aemter und Gefällverwaltungen das Weitere in Bälde anzuordnen haben.

Offenburg den 9. November 1811.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 92 Seite 497.

Nr. 497.

Das Briefporto von Parthie-Sachen betr.

Den großherzogl. Aemtern iſt bereits durch die Verordnung vom 19. Hornung d. J. Nr. 2603 im Anzeigeblatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis Nr. 18 d. J. die Art des Verfahrens bei Aufgaben amtlicher Erlaſſe auf die Poſt genau vorgezeichnet, und ihnen beſonders die nicht zu unterlaſſende, nach Verſchiedenheit des dabei vorliegenden Intereſſes ſich beſtimmende Beiſetzung der Worte: herrſchaftliche oder Parthieſache auf der Adreſſe zur Pflicht gemacht worden.

Dieſer Verordnung eine deſto ſtrengere, hie und da bisher nicht ſelten unterlaſſene Beobachtung zu ſichern, und von großherzoglich hochpreißlichem Miniſterio des Innern (Landeshoheits-Departement) unterm 26. v. M. Nr. 3125 beauftragt, ſieht man ſich aufgefordert, den untergebenen Aemtern, Verrechnungen, Amtsreviſoraten und andern untergeordneten Stellen die pünctlichſte Beobachtung jener frühern Verordnung wiederholt einzuprägen, die Beiſetzung der vorbezeichneten Worte, unter Strafe der Zahlungszuweiſung des desfalls für das herrſchaftliche Aerarium verloren gehenden Portos, nochmals anzubefehlen, und dieſelben zugleich zur unverzüglichen Anzeige eines ihnen vorkommenden Contraventions-Falles gemeſſenſt anzuweiſen.

Durlach den 9. November 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 94 Seite 509.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 91 Seite 852. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 4. November 1811 Nr. 14389.

Nr. 498.

Oeffentlicher Unterricht in der Chirurgie und Thierarznei-Wiſſenſchaft betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die chirurgiſchen Lehrvorträge, ſo wie jene der Thierarznei-Wiſſenſchaft für dieſes Winterſemeſter von November bis Oſtern bereits ihren Anfang dahier genommmen haben, und von den Lehrern folgende Gegenſtände unentgeldlich vorgetragen werden, als:

a) im chirurgiſchen Fache.

Die Zergliederuugslehre von 2 bis 3 Uhr täglich, durch den Medicinalrath Herbſt; die allgemeine Pathologie und Therapie zunächſt für Thierärzte, und in ſo weit ſolche für die Chirurgen gleichfalls anwendbar iſt, von 3 bis 4 Uhr täglich, durch den Medicinalrath Dr. Teufel; die Phyſiologie und materia med. chirurgica von 4 bis 5 Uhr ausſchließlich des Dienſtags und Donnerſtags, durch den Medicus Dr. Köhlreuter; ſodann die Chirurgie und Operationslehre Dienſtags und Donnerſtags von 4 bis 5 Uhr, durch den Medicus Dr. Wolf.

b) In der Thierarznei-Wiſſenſchaft.

Durch ſämmtliche Lehrer an den bereits hiezu beſtimmten Stunden. Zootomie, mit durchgängiger Rückſicht auf die Verſchiedenheit im Körperbau der Hausthiere. Zoophyſiologie, mit beſonderer Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Verrichtungen der Organe aller Hausthiere. Schönheit-, Geſundheit- und Alterszeichenlehre. Allgemeine Chirurgie. Ooperationslehre. Zoopharmacologie, und alle Tage cliniſche Uebungen. Auch können die Zöglinge im thierarzneiwiſſenſchaftlichen Fache zugleich die chirurgiſchen Lehrvorträge frei benutzen.

Karlsruhe den 12. November 1811.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 93 Seite 875.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 91 Seite 491.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 93 Seite 439.

Nr. 499.

Landwundärzte betr.

Auf mehrere dahier eingekommene Klagen, daß die Landwundärzte die Grenzen ihrer Licenz häufig überſchreiten, wird ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten zur genauen Nachachtung andurch bekannt gemacht:

In der Medizinalordnung iſt wegen der Landwundärzte alles deutlich beſtimmt, dieſe haben ſich genau hiernach zu verhalten, und die Aemter, Phyſicate und Chirurgate gegen Uebertretung derſelben zu wachen. In Hinſicht der für Nothfälle im Vorrath zu haltenden einzelnen Arzneien iſt den Wundarzneidienern auf dem Lande bloß einige Salben und Pflaſter, einige Spezies zu Thee, Aufſchlägen und Kliſtiren, den Wundärzten zweiter Klaſſe aber auſſerdem noch präparirte Weinſteine, Bitterſalz, Salmiak, Salpeter, Hofmänniſche Tropfen; ſodann den Chirurgen erſter Klaſſe und Hebärzten noch Brechweinſtein, Brechwurz, gepulverte Wurzel der Jalappe, Rhabarbara, **tinctura opii, caſtorei, cinnamonii,** Hirſchhorngeiſt, Salmiakſpiritus, Schwefeläther vorräthig zu halten und abzugeben, zuzugeſtehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieſe Mittel jedesmal aus der privilegirten Bezirksapotheke genommen werden müſſen.

Offenburg den 13. November 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 93 Seite 505.

Nr. 500.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 974.) Die Einſendung der peinlichen Gerichtstabellen betr.

Communicat. des Neckar-Kreiſes vom 26. October **nup.** Nr. 22153.

Beſchluß.

Man hat zu genauerer Befolgung vorderer Weiſungen für nöthig erachtet, ſämmtliche dießſeitige Aemter hiermit anzu-

weiſen, die peinlichen Gerichtstabellen jederzeit am Schluß des laufenden Quartals, ſomit alſo immerhin mit dem 1. Jänner, dem 1. April, dem 1. Juli und dem 1. October, anher einzuſenden, und damit ſogleich mit den für das vierte Quartal dieſes Jahrs anher einzuſendenden Tabellen den Anfang zu machen.

Mannheim den 14. November 1811.

Graf v. Benzel-Sternau. Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 93 Seite 439.

Nr. 501.

Bekanntmachung.

Der dießjährige Herrenſchlag vom Wein iſt folgendermaßen beſtimmt worden:

A) In dem Steinbacher und Sinsheimer Staab die Ohm Wein auf 4 fl. 30 kr., und bei den herrſchaftlichen Rebleuten auf 4 fl. 42 kr., ſodann das Viertel Korn auf 6 fl. 12 kr.

B) Im Amt Bühl, nämlich zu Bühl, Bühlerthal, Altſchweier, Kappel, Rittersbach und Ottersweier auf 4 fl. 45 kr., zu Waldmatt, Neuſatz und Lauf aber auf 5 fl. 12 kr., und das Viertel Korn zur Abrechnung auf 6 fl. 12 kr.; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Raſtadt den 16. November 1811.

Großherzogliches Directorium des Murg-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 94 Seite 509.

Nr. 502.

Die Beifügung einer kurzen Inhaltsanzeige auf den an das Kreisdirectorium gerichteten Bittſchriften oder Vorſtellungen, und Allegirung des Datums und der Nummer der veranlaſſenden oder hierauf Bezug habenden frühern Verfügung betr.

(K.D.Nr. 14971.)

Unter Bezug auf das Regierungsblatt Nr. 30 vom 7. No-

vember d. J. wird andurch zu Jedermanns Nachachtung verordnet, daß auf jede, an dieſſeitiges Kreisdirectorium gerichtete Bittſchrift oder Vorſtellung, und zwar auf der erſten Seite derſelben zur rechten Hand, jedesmal die Inhaltsanzeige in Kürze beigefügt werden ſolle.

Ferner wird die im Anzeigeblatt Nr. 57 vom 8. September 1810 enthaltene dieſſeitige Verordnung, daß bei jeder Eingabe das Datum und die Nummer der veranlaſſenden oder auf den Gegenſtand Bezug habenden frühern Verfügung allegirt werden ſolle, republiciret.

Die Nichtbefolgung der hierobigen Anordnungen wird in ein und in dem andern Unterlaſſungsfall jedesmal mit einer Taxe von 15 kr. unnachläſſig beſtraft werden.

Freiburg den 18. November 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.
Stirkler. vdt. Fiſcher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 96 Seite 900.

Nr. 503.
Warnung.

Am 6. d. M. fand ein Bürger in Ruſt, welcher Abends betrunken aus dem Wirthshauſe nach Hauſe gehen wollte, ſeinen Tod in einem Zugbrunnen des Orts, welcher polizeiwidrig nur mit 1 Schuh und 7 Zoll hohen Bruſtwehren verſehen iſt, durch Ueberſtürzung, bei einer Waſſertiefe von nicht mehr als $1\frac{2}{3}$ Schuh.

Man nimmt daher Veranlaſſung, ſämmtliche Aemter hiermit aufmerkſam zu machen, unverzüglich und unter eigener Verantwortlichkeit ihrer, und demnächſt der Ortsvorſtände, Sorge zu tragen, daß alle dergleichen gegen Unglücksfälle überhaupt nicht hinreichend ſchützende Brunnen und andere Werkanlagen und Abſtürze verordnungsmäßig, wo thunlich in Pumpbrunnen verwandelt, und hinreichend gedeckt und verwahrt werden. Zugleich beauftragt man ſämmtliche Aemter und Ortsvor-

ſtände, bei den ſeit letztem Herbſt ſo vielfältig an Berauſchten geäuſſerten Verunglückungen bei keiner Gelegenheit es an Ermahnungen gegen das übermäßige Zechen mit neuem Wein fehlen zu laſſen, insbeſondere auch die Wirthe unter ſchärfſter Ahndungsbedrohung, und nach Befund der Schuld unter Entziehung ihrer Wirthſchaftsgerechtigkeit, zu ermahnen, Berauſchte nie ohne hinlängliche Aufſicht, vorzüglich nicht über Feld, nach Hauſe gehen zu laſſen.

Offenburg den 20. November 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 95 Seite 515.

Nr. 504.

Die Einſendung der Tabelle über das Dienſteinkommen ſämmtlicher Diener betr.

(K.D.Nr. 15355—56.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium des Innern Generaldirectorium hat mittelſt Erlaſſes vom 17. und Empfang den 28. v. M. Nr. 3785 befohlen, die durch das Organiſations-Edict vom Jahr 1809 verordnete, durch das Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 35 Tafel 24 näher bemeſſene Haupttabelle über das Dienſteinkommen ſämmtlicher Diener, und beſonders ſämmtlicher Juſtizbeamten, Amtsreviſoren, Amtsſchreiber und ſtändigen Amtsactuarien des Kreiſes, bis längſtens auf den 1. Jänner künftigen Jahres einzuſenden.

Sämmtliche Bezirksämter, das Stadtamt und die zwei Landämter des Dreiſam-Kreiſes werden daher nach der bereits unterm 29. v. M. Nr. 14170 ergangenen Weiſung aufgefordert, binnen 3 Wochen unfehlbar die oben erwähnte Tabelle anher zu überreichen, wenn auch gleich, wie das Stadtamt und das Bezirksamt Endingen vorläufig berichteten,

ſchon im Dezember v. J. eine ſolche Tabelle vermuthlich zu einem andern Zweck eingeſendet worden ſeyn ſollte.

Freiburg den 26. November 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirectors

Stirkler. vdt. Fiſcher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 96 Seite 900.

Nr. 505.

Die Aufnahme der Hunde für den zweiten Termin betr.

(K.D.N. 15371.)

Da mit dem 1. d. M. der zweite Termin angefangen hat, inner welchem die Aufnahme der Hunde in den Städten durch das Amt, in Dörfern aber durch die Ortsvorgeſetzten geſchehen muß; ſo wird ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes aufgetragen den Ortsvorgeſetzten zu bedeuten, daß, wenn die Frage entſteht, ob ein Hund zur Sicherheit des Hofguts oder des Hauſes nöthig, und die Hundstaxe von dem Eigenthümer des Hundes zu bezahlen ſey oder nicht, dieſes nicht von den Ortsvorgeſetzten, ſondern von dem Amte, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Kreisdirectorium entſchieden werden müſſe. Ferner haben, nach Vorſchrift der Verordnung vom 13. Februar d. J. Regierungsblatt Nr. 4, die Ortsvorgeſetzten eine Abſchrift des Regiſters über die aufgenommenen Hunde mit dem ganzen Geldbetrag dem Amte, und dieſes der betreffenden Gefällverwaltung ſogleich nach dem in der Verordnung beſtimmten Termin zur Verrechnung auszuliefern.

Unter der Gefällverwaltung wird jene verſtanden, welcher bei landesfürſtlichen Orten das Bezirksamt zugetheilt iſt, und bei den grundherrlichen Orten jene Gefällverwaltung, zu welcher das Bezirksamt gehört, welchem das grundherrliche Amt in Anſehung der Decanate durch die Verordnung vom 15. November v. J., Regierungsblatt 49, zugewieſen iſt.

Zu Vermeidung aller Unordnung ſind die Ortsvorgeſetzten an die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift nachdrücklich anzuweiſen.

Freiburg den 26. November 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Stirkler. vdt. Fiſcher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 96 Seite 899.

Nr. 506.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24760.) Die neue Steuerordnung, in specie die Einſendung der Gebühren-Zettel betr.

Man hat wahrgenommen, daß viele Gebührenzettel der Steuercomiſſaire und Protocolliſten von dem Ortsvorgeſetzten noch nicht atteſtirt zur Decretur eingeſendet werden, welches die Reviſion erſchwert und aufhält. — Es werden daher ſämmtliche Steuercommiſſaire und Protocolliſten hiemit erinnert, den Verordnungen gemäß, die Taggebühren ſowohl, als auch die Gebührenzettel, alle ohne Ausnahme von dem betreffenden Ortsvorſtande gehörig atteſtiren zu laſſen.

Mannheim den 26. November 1811.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 96 Seite 451.

Nr. 507.

Hauſirende Liederhändler betr.

In Gemäßheit einer von großherzoglichem Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement mittelſt Verfügung vom 16. November Nr. 3386 eröffneten Anzeige, daß von hauſirenden Liederhändlern ſogar auf öffentlichen Märkten unanſtändige und unſittliche Druckſchriften, der dagegen beſte-

henden Verordnungen ungeachtet, zum Verkauf ausgeboten werden, erhalten ſämmtliche untergeordnete Aemter und polizeiliche Stellen des dieſſortigen Kreiſes andurch die Weiſung, für die Verhütung dieſes Unfugs aufmerkſam zu machen, dergleichen anſtößige Piecen zu confiſciren, und die Verkäufer derſelben nach Umſtänden mit Geld oder körperlicher Strafe zu belegen.

Offenburg den 28. November 1811

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 99 Seite 535.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 99 Seite 923. Dreiſam-Kreisd. vom 3. Dezember 1811 Nr. 15769.

Nr. 508.

Rechtsbelehrung zum Satz des neuen Landrechts 1244.

(R.N. 5792.)

Das großherzogl. Oberhofgericht hat mittelſt Erlaſſes vom 13. et präs. 29. d. M. Nr. 2606 **Plenum** die Eröffnung anher gemacht: daß von dort aus die Frage: ob über Zahlungsfriſten, welche der exequirende Richter nach dem neuen Landrecht Satz 1244 entweder gegen den Willen des Creditors gibt, oder dem Schuldner abſpricht, irgend eine Appellabilität zu ſtatuiren ſey, — mit denen für negative Antwort begründeten Rechtsanſichten dem großherzogl. Juſtizminiſterium vorgelegt worden, und von dieſem die Reſolution erfolgt, daß einer derartigen Berufung nicht zu deferiren ſey, es wäre dann, wenn der Creditor gegen eine Friſtbewilligung dieſes einwenden und klar machen könnte, daß diejenige Bedingung nicht eingehalten ſey, unter der allein das Geſetz jene Macht dem Richteramte zugeſtanden hat, nämlich daß für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache nicht geſorgt ſey, wo alsdann die im ſummariſchen Proceß zuläſſige Berufung auch an das großherzogl. Oberhofgericht im Reviſionswege ſtatthaft wäre.

Nr. 515.

Ueber die Beſchaffenheit der Päſſe der aus Frankreich Kommenden und dahin Reiſenden.

Die von dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten mittelſt Erlaſſes vom 28. v. M. Nr. 3003 hieher mitgetheilte Vorſchrift, wie die Päſſe für die aus Frankreich Kommenden und für die dahin Reiſenden gefertiget ſeyn müſſen, wird nachſtehend zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und zur genauen Nachachtung ſämmtlicher landes- und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes bekannt gemacht.

Belehrende Note über die Ausfertigung der Reiſepäſſe.

Vom franzöſiſche Paſſe in das Ausland.

Jeder Franzos, der geſonnen iſt, in das Ausland zu reiſen, muß zu dieſem Endzwecke mit einem Reiſepaß verſehen ſeyn, welcher vom General-Polizeiminiſter, oder einem andern Miniſter, oder von dem Polizeipräfecten in Paris, oder von von einem der Departementspräfecten des Reichs ausgefertiget wird.

Die Reiſepäſſe werden alle nach einem gleichförmigen Muſter ausgefertiget, wovon der Rand abgeſchnitten, in dem Bureaux der Generalpolizei zurück bleibt. — Die Worte: Reiſepaß in das Ausland ſtehen oben auf die Reiſepäſſe gedrückt, und ſind in dem Papier ſelbſt, wenn man daſſelbe gegen das Licht hält, noch ſichtbar.

Da die Unterpräfecten und Maires nur für das Innere des Reichs Päſſe ertheilen können, ſo wird den an das Großherzogthum Baden grenzenden Behörden anempfohlen, nur die nach obiger Vorſchrift ausgeſtellten Päſſe als Ausgangspäſſe gültig zu erkennen.

Wenn ein Unterthan Seiner k. k. Majeſtät ſich in einer Stadt aufhalten will, wo ein franzöſiſcher Miniſter oder ein anderer franzöſſiſch diplomatiſcher Agent reſidirt, ſo ſoll er ihm ſeinen Paß zum viſiren perſönlich überreichen, und kann ihm nicht eher der Anfenthalt allda geſtattet werden, als bis er dieſer Vorſchrift wird Genüge geleiſtet haben. Die nämliche

Viſirung wird auch dann nöthig, wenn der Reiſende die in ſeinem Paſſe bezeichnete Reiſeroute abändern will, oder wenn er geſonnen iſt, wieder nach Frankreich zurück zu kehren.

Die Franzoſen, die ſich in andern Städten des Großherzogthums Baden aufhalten wollen, ſind gehalten, ihre Reiſepäſſe dem Ortsvorſtande vorzuzeigen, und im Falle dieſer etwas Unrichtiges darin bemerken ſollte, ſind dieſe Päſſe an den franzöſiſchen Geſandten abzuſchicken, um von ihm unterſucht, und dann nach Gutfinden viſirt zu werden.

Es wird beſonders empfohlen, auf die jungen Leute, die im Conſcriptionsalter ſtehen, ein wachſames Aug zu haben, und wenn die in dem Paſſe beſtimmte Friſt verfloſſen, iſt es nöthig, daß derſelbe dem franzöſiſchen Miniſter zur Verlängerung (wenn ſie Statt haben kann) zugeſchickt werde.

Von den nach Frankreich und allen Seiner k. k. Majeſtät unterworfenen Ländern auszuſtellenden Päſſen.

Es iſt als Grundſatz angenommen, daß ein Fremder, der in das Innere von Frankreich reiſen will, mit einem von ſeiner betreffenden obrigkeitlichen Behörde ausgeſtellten, und von einer franzöſiſchen Geſandtſchaft legaliſirten Reiſepaſſe verſehen ſeyn müſſe. Dem zufolge muß ein öſterreichiſcher, baieriſcher, würtembergiſcher ꝛc. Unterthan, welcher nach Frankreich ſich begeben will, bevor er ſeinen Wohnort verläßt, ſich mit einem gültigen Paſſe verſehen, und denſelben von der bei ſeiner Regierung angeſtellten franzöſiſchen Geſandtſchaft unterſchreiben laſſen. In Ermanglung dieſer Formalität kann er ſich im äuſſerſten Falle noch an den von ſeinem Hofe bei dem badiſchen accreditirten Geſandten zu Erhaltung eines Paſſes wenden; worin der Ort beſtimmt wird, wohin er zu reiſen wünſcht; dann ſoll dieſer Paß von dem franzöſiſchen Geſandten unterſchrieben werden, um über Straßburg oder Mainz weiter nach Frankreich reiſen zu können, mit der Verbindlichkeit, denſelben dem Präfecten des Departements vorzuzeigen, um von ihm eine neue Unterſchrift zu erhalten.

Die badiſchen Unterthanen, die nach Frankreich reiſen wollen, ſind den nämlichen Förmlichkeiten unterworfen; ſie ſollen mit

Hievon werden ſämmtliche, dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden landesherrlichen und grundherrlichen Aemter und Anwälde in Kenntniß geſetzt.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 29. November 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 98 Seite 915.

Nr. 509.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25206.) Die Hundstaxe betr.

Unter Beziehung auf die frühere in Betreff der Einführung einer allgemeinen Hundstaxe ergangenen hohen Verordnung vom 13. Februar l. J. (Regierungsblatt Nr. IV) werden ſämmtliche Aemter an den pünktlichen Vollzug derſelben hiemit erinnert, und erwartet man, daß in den beſtimmten Terminen die Regiſter anher vorgelegt, ſo wie die Geldbeträge unter abſchriftlicher Anlage der Regiſter den betreffenden Verrechnungen unfehlbar zugeſtellt werden.

Mannheim den 2. Dezember 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 98 Seite 459.

Nr. 510.

Die Verhütung der Feuersgefahren betr.

Man findet ſich durch Beſchluß des hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landespolizei-Departement vom 13. v. M. Nr. 5331 veranlaßt, die in der Abſicht auf Verhütung der Feuersgefahren beſtehenden Verordnungen bei eintretendem Winter in Erinnerung zu bringen. Es wird daher alles Dreſchen und Hecheln bei offenem Lichte, das Tragen offener Lichter durch Scheuern und Ställe, das Hinlegen der Aſche

an nicht hinreichend feuerfeſte Orte, das Tabakrauchen in Ställen und Scheuern, das Hanfdörren in und bei den Oefen nebſt dem Holzdörren in den Ofenlöchern und Hinlegen aller brennenden Sachen nahe zum Ofen aufs Strengſte verboten. In Verbindung mit dieſem Verbote wird aber auch zugleich die vorſchriftsmäßige Säuberung der Kamine, die Unterſuchung der Feuerſpritzen und anderer Feuergeräthſchaften, da wo es noch nicht geſchehen iſt, die hierbei ſich von ſelbſt verſtehende Ausbeſſerung und Muſterung des Mangelhaften und die Beſtrafung einer etwa dabei ſich zeigenden Saumſeligkeit, eben ſo wie die gehörige Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach geboten, und den untergebenen Aemtern aufgetragen, dieſe Verordnung in ihren Bezirken nicht nur allein zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſondern auch ſämmtliche Zollberufene, Hatſchiere und andere hierzu angeordnete Perſonen zur ſtrengen Aufſicht auf durchgängige Beobachtung dieſer Vorſchriften anzuweiſen, und ſich auch ſelbſt von Handhabung derſelben bei ſchicklichen Gelegenheiten unmittelbar zu überzeugen.

Durlach den 3. Dezember 1811.

Das großh. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirectors.

Hartleben. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 99 Seite 335.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 97 Seite 907. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 26. Nov. 1811.

Nr. 511.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25301.) Die Eheverträge betr.

Um ſo viel als möglich die Erfüllung jener Abſicht zu ſichern, welche der im Regierungsblatt Nr. 33 erſchienenen Rechtsbelehrung die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweiſenden Eheverträge betreffend, zum Grunde liegt, findet

man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Aemtern anmit aufzugeben, ſo weit es nicht etwa ſchon geſchehen, unverzüglich die Verfügung zu treffen, daß ebengedachte Rechtsbelehrung in allen Gemeinden von den Ortsvorſtänden verkündet, und die geſchehene Verkündung den Aemtern in kurzer Zeitfriſt angezeigt werde.

Mannheim den 3. Dezember 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 97 Seite 455.

Nr. 512.

Die Hundstaxe betreffend.

Das großherzogliche Landesöconomie-Departement hat auf erhaltene Anzeige, daß die Verordnung vom 13. Februar d. J. die Hundstaxe betreffend, und deren §. 1, worin befohlen iſt:

> daß die Aufnahme der Hunde durch die Ortsvorgeſetzte, in den Städten aber, wo ein Amt iſt, durch dieſes zweimal des Jahrs, nämlich vom 1. bis 13. Juni, und vom 1. bis 13. Nov. geſchehen, und die Hunde in dieſer Zeit vorgeführt werden ſollen,

bisher an den wenigſten Orten befolgt worden ſey, anher verfügt, die ſchleunige Befolgung dieſer Verordnung, da, wo ſie bisher unterblieben iſt, zu bewirken.

Wovon ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des Kreiſes Eröffnung gethan wird.

Offenburg den 4. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 100 Seite 541.

Nr. 513.

Die Verhütung der Feuersgefahr betr.

Bei bereits eingetretenem Winter glaubt man zwar wohl vorausſetzen zu dürfen, daß die Aemter, nach Maaßgab der dießortigen, ſeiner Zeit durch das Lahrer Wochenblatt verkündeten fortwirkenden Generalverordnung vom 24. Nov. v. J. Nr. 9578 wegen Verhütung der Feuersgefahr die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen vor dem Eintritt dieſes Winters von ſelbſt werden getroffen haben; man will jedoch dieſelbe andurch darauf aufmerkſam machen, damit da, wo es noch nicht geſchehen, das Erforderliche noch nachgeholt werden kann, und erwartet, weil jetzt die Zeit der abgehaltenen Feuer-, Vor- und Nachſchau bereits vorüber iſt, die baldige Einſendung der darüber abgehaltenen Protocolle zur Einſicht und Durchgehung.

Offenburg den 7. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 100 Seite 541.

Nr. 514.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25517.)

Nach einer höchſten Entſchließung vom 6. d. dürfen bis zur Erſcheinung der allgemeinen neuen badiſchen Landzoll-Ordnung die Wimpfener Weine gegen einen Zoll von 5 fl. 12 kr. per Durlacher, und 4 fl. 15 kr. per Heidelberger Fuder in das badiſche Gebiet eingeführt werden, welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 7. Dezember 1811.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr 99. Seite 463.

Verfügt im großherzoglich badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 13. Dezember 1811.

Frhr. v. Baur. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 103 Seite 963.

Nr. 517.

Die Polizei-Vorſchriften der allgemeinen Straſsenordnung vom 7. Mai 1810 betr.

(K.D.Nr. 16314.)

Da man wahrgenommen hat, daß die Polizei-Vorſchriften der allgemeinen Straßenordnung vom 7. Mai 1810 nur ſehr ſchlecht beobachtet werden; ſo findet man ſich veranlaßt, die vorzüglichern derſelben mit dem Anfügen wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß man die Uebertreter derſelben im Betretungsfall ohne alle Nachſicht zur Strafe ziehen werde.

Die Reitenden und Fahrenden haben ſich der Fußwege zu enthalten, bei 1 fl. Strafe.

Niemand darf durch Chauſſeegräben reiten, Vieh treiben oder fahren. Wer durch Chauſſeegräben reitet oder Vieh treibt, hat 2 fl., und wer durch ſie fährt 3 fl. Geldſtrafe neben dem Schadenerſatz zu erlegen, oder eine verhältnißmäßige bürgerliche Arreſtſtrafe zu erſtehen. Viehhirten und Schäfer, welche aus Nachläſſigkeit Vieh hinweg und über die Chauſſeegräben laufen laſſen, ſind mit 1 fl. Strafe oder eintägigem bürgerlichen Gefängniß zu belegen, und haben den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Wer von den zur Ausbeſſerung der Straßen beſtimmten Steinen oder Kies etwas wegführt oder in die Gräben wirft, der iſt neben der Wiederbeifühnung des betreffenden Quantums mit einer Geldſtrafe von 1 fl. zu belegen, welche, im Fall mehrere Wägen weggeführt worden wären, auch 2 und 3 fl. und mehr, nach der Zahl der Wägen, erhöht wird. Gleiche Strafe trifft auch diejenigen, welche Grund, Erde, Beſſerung oder Unrath auf der Landſtraße abladen. Eine

Ausnahme hievon findet nur da Statt, wo wegen der beſondern örtlichen Lage die Abladung an keinem andern Ort geſchehn kann.

Wer einen Radſtein, Mauerdeckel, oder ein Stück von den Bruſtmauern an den Brücken und Dohlen um- oder hinwegführt, iſt neben Schadenerſatz mit 2 fl. zu beſtrafen. Wer auf den Deckſteinen oder Mauerdeckeln Beil, Aexte, Hauen oder anderes Geſchirr ſchleift, ſoll dafür 30 kr. Strafe erlegen; wer aber muthwilliger Weiſe Bäume an den Landſtraßen beſchädigen oder umhauen, Klammern aushauen oder ausbrechen, das Blei und Eiſen davon nehmen, Mauerdeckel zerſchlagen oder herunter reiſſen, die Bruſtmauer ruiniren oder ſonſt an den Brücken und Dohlen gefliſſentlich Schaden thun würde, ſoll nicht nur zu deſſen Erſatz angehalten; ſondern auch nach Befund der Umſtände und Größe des Vergehens mit einer Strafe von 10, 20 auch 30 Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesſtrafe belegt, ja ſelbſt, je nachdem der boshafterweiſe verübte Schaden groß iſt, mit Arbeits- oder Schellenwerks- und Zuchthausſtrafe angeſehen werden.

Damit die Gemeinden und ihre Vorgeſetzte ſelbſt auf ſolche Beſchädigungen und ihre Thäter die nöthige Aufmerkſamkeit richten, ſo ſollen die Gemeinden, falls der Thäter nicht entdeckt würde, den Schaden, der innerhalb ihrer Gemarkungen angerichtet wird, aus eigenen Mitteln durch Umlage zu erſetzen gehalten ſeyn.

Das Sperren der Fuhren mit Ketten und Seilern iſt bei Strafe von 1 fl. unterſagt. Jeder Fuhrmann hat ſich zu dieſem Ende eines Schleiftroges oder Sperrholzes zu bedienen, und ſich ohne einen ſolchen auf Straßen, wo jähe Abhänge ſind, nicht blicken zu laſſen, bei 3 fl. Strafe.

Alle Bedienſteten, welche Chauſſee-Frevel anzeigen, haben den dritten Theil der Strafen, falls die Frevler ſie zu zahlen im Stande ſind, als Anzeigebühr zu erhalten.

Freiburg den 13. Dezember 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 103 Seite 963.

Nr. 518.

Einſendung der Brandverſicherungsanſchlags-Tabellen betreffend.

In Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. 4 vom Jahre 1808, und in Gemäßheit der Art. 14 Lit. K. Beilage D des Organiſations-Edicts vom 26. Nov. 1809, die Einſendung der Tabellen über das jährliche Ab- und Zuſchreiben der Brandverſicherungs-Anſchläge betreffend, werden ſämmtliche, ſowohl landes-, als ſtandes- und grundherrliche Aemter und Amtsreviſorate des dießſeitigen Kreiſes andurch angewieſen, die Tabellen über die ſich vom 10. Jänner 1811 bis dahin 1812 ergebenen Abgang und Zuwachs des Brandverſicherungs-Anſchlags mit genauer Rückſichtsnahme auf die erſte, oben allegirte höchſte Verordnung längſtens bis Ende künftigen Monats Jänner unfehlbar anhero einzuſenden, um dahier die Haupttabelle des Kreiſes aufſtellen, und dem betreffenden großherzoglichen Miniſterium in der vorgeſchriebenen Zeit vorlegen zu können, auch künftighin den nämlichen Termin zur jährlichen Einſendung gedachter Tabellen pünctlich beizubehalten. Offenburg den 14. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 519.

Aufnahme des Zuwachſes und Abgangs des Brandverſicherungs-Anſchlags.

Da, wie man vernehmen müſſen, in dem Bezirk des Amts Offenburg ſchon ſeit dem Jahre 1808 die befohlene Aufnahme des Zuwachſes und Abgangs des Brandverſicherungs-Anſchlags unterblieben, durch welche Saumſeligkeit ſowohl für die Brandaſſecurations-Caſſe ſelbſt, als für mehrere Eigenthümer der größte Nachtheil erwachſen könnte; ſo wird das Amt hierdurch nachdrücklichſt angewieſen, eine neue Taxation

ſämmtlicher Gebäude eines jeden Amtsortes, unter genauer Befolgung der höchſten Verordnung im Regierungsblatt Nr. 4 vom Jahre 1808 unverzüglich vornehmen zu laſſen, und darnach den wahren Anſchlag in die auf den 10. Jänner 1812 zu begreifende Tabelle aufzuſtellen, und in dem durch das heutige Generaldecret vorgeſchriebenen Termin anhero einzuſenden.

Offenburg den 14. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 520.

Republicirung der Verordnung: Das Hauſiren fremder Krämer betr.

(K.D.Nr. 16476.)

Auf anher gelangte hohe Weiſung des großherzogl. Miniſteriums des Innern Landesöconomie-Departement wird hiemit die nachſtehende, im Regierungsblatt Nr. 28 v. J. 1808 erſchienene Verordnung vom 26. Auguſt des nämlichen Jahrs, das Hauſiren fremder Krämer betreffend, nach ihrem ganzen Inhalte republicirt, und die ſammtlichen Aemter und Polizei-Behörden dieſes Kreiſes neuerlich zur genauen Nachachtung und Wachſamkeit auf den Vollzug angewieſen.

Freiburg den 17. Dezember 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 1 Seite 1.

Nachdem von den ſämmtlichen Provinzregierungen über die Nachtheile des Herumziehens fremder Galanteriehändler gutächtlicher Vortrag erſtattet worden, ſieht man ſich veranlaßt, die gegen das Hauſiren fremder Krämer beſtehenden, in dem Auszug der badiſchen Geſetze Theil I Seite 255 sub

einem von ihrer Behörde ausgefertigten Paſſe verſehen ſeyn (und es iſt zu wünſchen, daß dieſe hierin mit beſonderer Ueberlegung und Klugheit zu Werke gehe). Dieſer Paß muß nothwendiger Weiſe den Geburtsort des Inhabers, und ob dieſer Ort in den badiſchen Staaten gelegen iſt oder nicht, enthalten; auch muß der Ort und das Departement, wohin die Reiſe gehet, angemerkt werden, unter der Vorausſetzung, daß man in der Regel nicht anders als über Straßburg oder Mainz in das Innere von Frankreich gelangen könne, es ſey dann in auſſerordentlichen Ausnahmsfällen.

Ein ſolcher Paß kann erſt, nachdem er zuvor von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden legaliſirt ſeyn wird, von dem franzöſiſchen Geſandten unterzeichnet werden.

Noch iſt zu bemerken, daß die badiſchen Behörden nur den Unterthanen Seiner königl. Hoheit des Großherzogs Päſſe nach Frankreich ausſtellen können. Die Päſſe für fremde Perſonen, beſonders für Franzoſen oder Italiener, können von dem franzöſiſchen Geſandten nicht eher unterzeichnet werden, bis er ihre Nationalpäſſe, wodurch ihnen erlaubt war, ins Ausland zu reiſen, eingeſehen hat.

Die Franzoſen, welche Unterthanen oder in Dienſten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ſind, müſſen, bevor ſie nach Frankreich reiſen können, die durch das Decret vom 26. Auguſt d. J. vorgeſchriebenen Formalitäten beobachten, das iſt, zuvor eine beſondere Erlaubniß des Kaiſers dazu erhalten haben.

Die Wanderbüchlein und Zunftbriefe, die den Handwerkern ausgeſtellt werden, ſind der Unterſchrift des franzöſiſchen Miniſters nicht unterworfen; dieſe Handwerker müſſen einen gültigen Paß ihrer Regierung haben (bei deren Ertheilung die nöthige Vorſicht nicht zu unterlaſſen iſt); weil eine Menge Künſtler und Handwerker in der Hoffnung, Arbeit zu finden, ſich nach Frankreich einſchleichet, und bei getäuſchter Hoffnung meiſtens Landſtreicher werden. Es iſt demnach nöthig, ſich zum Voraus, ehe man ihnen die Päſſe ertheilet, über

ihr Betragen, die Mittel des Unterhalts und die wahren Beweggründe ihrer Reiſeabſicht zu verſichern.

Freiburg den 9. Dezember 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 101 Seite 947.

Nr. 516.

Die Decretur der Advocaten-Gebühren betr.

(R.N. in Civ. 6043.)

Da die längſt vorliegende Verordnung, daß die Advocaten ihre Deſervitorien jederzeit der betreffenden Stelle, bei welcher der Gegenſtand des Geſchäfts anhängig geweſen, zur Decretur vorlegen ſollen, und weder die Befugniß haben, ihren Verdienſt ohne vorher erfolgte Decretur von den Parthieen ſelbſt zu erheben, noch durch die Aemter klagbar einbringlich zu machen, nach mehrern hierorts gemachten Erfahrungen ſehr häufig unbefolgt gelaſſen wird; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Hebung dieſes Mißſtandes ſämmtliche, dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden landesherrlichen und grundherrlichen Aemter auf die Vorſchriften der im Anhange zur Obergerichtsordnung befindlichen Taxordnung bei Decretur der Koſtenverzeichniſſe der Advocaten aufmerkſam zu machen, und bei eigener Verantwortung und unter Androhung einer Strafe von 5 fl. für den gegen dieſe Vorſchrift handelnden Advocaten oder das dießfalls ſäumige Amt, den letztern die genaue Befolgung mit dem Anhang aufzutragen, daß zugleich auch dafür geſorgt werden ſolle, damit ihre Amtsuntergebene bei Abgaben der Vorſchüſſe von ihren Anwälten nicht übernommen werden.

Damit nun die Unterthanen von dieſer hofgerichtlichen Anordnung gehörig in Kenntniß kommen mögen, haben die Aemter deren öffentliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden zu veranlaſſen.

voce Hauſiren enthaltenen Verordnungen vom 22. Mai 1771 und 19. Auguſt 1780, welche jedoch nicht auf das Beſuchen der Jahrmärkte und Meſſen auszudehnen ſind, hiemit zu erneuern und als allgemein für das geſammte Großherzogthum verbindlich zu erklären.

Karlsruhe den 26. Auguſt 1808.

Nr. 521.

Das Briefporto in Parthie-Sachen betr.

Um die hier und da bemerkte, der durch das Anzeigeblatt Nr. 94 d. J. bekannt gemachten großherzoglichen Miniſterialverfügung, wegen des Briefportos in Parthieſachen gegebene Auslegung, als ob von allen Privatgegenſtände betreffenden Paketen ohne Unterſchied, ſelbſt wenn ſie von einer herrſchaftlichen Behörde an die andere gerichtet ſind, das Porto bezahlt werden müſſe, zu berichtigen, wird, in Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. Miniſterii des Innern Landeshoheits-Departement vom 30. v. M., nachträglich zu jener Verfügung, den ſammtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten und Verrechnungen zur Nachachtung eröffnet, daß das Porto von allen Parthieſachen bloß bei deren Aufgabe und bei der endlichen Reſolution von den Parthien zu bezahlen iſt. In letzterem Falle ſind die Erlaſſe der Kreisdirectorien an die Aemter mit Porto zu belegen; daſſelbe iſt dann von letztern aus der Sportelcaſſe vorzuſchießen, und hierauf von den einzelnen Parthieen einzutreiben. Hierunter ſind jedoch reine Rechtsgegenſtände, von welchen in allen Fällen das Porto bezahlt werden muß, nicht begriffen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 17. Dezember 1811.

Die Directoren
des Pfinz- und Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,
J. A. v. D. Hartleben. Frhr. v. Laſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1811 Nr. 102 Seite 555.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 101 Seite 947. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 9. Dezember 1811 Nr. 16042.

Nr. 522.

Unziemlicher Koſtenaufwand bei Aufnahme der Meiſter betr.

Es iſt dahier die Anzeige gemacht worden, daß hie und da bei den Handwerkszünften in der Aufnahme der Meiſter unziemliche Koſten von den Zunftmeiſtern angeſetzt, und den werdenden jungen Meiſtern abgenommen werden. Da man desfalls eine uniforme — auf Billigkeit gegründete Beſtimmung zu treffen gedenkt, so erwartet man vorderſamſt von den Aemtern des dießortigen Kreiſes darüber: „worin die Koſten des Meiſterwerdens bei den — in ihren Bezirken beſtehenden Handwerkszünften ſowohl wegen Fertigung des Meiſterſtücks, als wegen der Meiſteraufnahme ſelbſt beſtehen,“ beſtimmten Bericht, um alsdann dießfalls das Weitere anordnen zu können. Offenburg den 17. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 104 Seite 563.

Nr. 523.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 1094.) Die Beſtrafungsart wiederholter Unzuchtsfälle betr.

Vermög einer von großherzoglich hochpreißlichem Juſtizminiſterium unterm 19. October d. J. anher ertheilten Rechtsbelehrung ſollen wiederholte Unzuchtsfälle, ſo lange nicht ein gleichartiger Fall bereits gerichtlich unterſuche worden iſt, zwar nur mit der geſetzlichen Strafe der erſten Unzucht gerügt, dagegen, wenn nicht zwiſchen einerlei Perſonen dieſe mehrmalige früher noch nicht unterſuchte Unzucht vorgefallen, die erſte Unzuchtsſtrafe ſo vielfach angeſetzt werden, als vielfach die Perſonen ſind, mit welchen ein Sträfling unzüchtig gelebt hat, auſſerdem aber, wenn eine mehrmalige Unzucht zwiſchen einerlei Perſonen vorgefallen, und deren noch keine zur Unterſuchung gekommen iſt, folgt hierauf nur die einfache Unzuchtsſtrafe.

Indem man dieſes ſämmtlichen dießſeits untergeordneten Aemtern, welchen die Erkenntniſſe in erſten und zweiten Unzuchtsfällen zuſtehet, zur künftigen Nachachtung bekannt macht, wird die weitere Erläuterung beigefügt, daß ein gleichartiges Vergehen dann als ein wiederholtes angeſehen, wenn das frühere unterſucht und beſtraft worden, oder wenn der Sträfling bei vorgewalteter und ſpruchreifer Unterſuchung der Strafe durch ſeine Flucht entgangen iſt.

Mannheim den 17. Dezember 1811.

Frhr. v. Zylnhardt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 6 Seite 23.

Nr. 524.

Das Verfahren bei Rückzahlung der Stiftungscapitalien.

(K.D.N. 16613.)

Da man wahrgenommen hat, daß die im Regierrngsblatt Nr. 3 vom 14. Februar d. J. enthaltene Verordnung: „das Verfahren bei Rückzahlung der Stiftungscapitalien betreffend,“ nicht allgemein beobachtet wird, ſo wird zur allgemeinen, und beſonders zur genauen Nachachtung ſämmtlicher Stiftungsverrechnungen und Aemter des dießſeitigen Kreiſes die befragte Verordnung wieder in Erinnerung gebracht, wornach nämlich jeder Schuldner eines Stiftungscapitals die Rückzahlung nicht anders, als gegen Rückempfang der Original-Obligation, oder gegen einen von dem betreffenden Miniſterial-departement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgeſtellten Mortificationsſchein, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, zu leiſten hat, bei Ausfertigung der Stiftungsobligationen aber jedesmal am Ende dieſe Clauſel beigeſetzt werden muß, und ohne dieſelbe keine ſolche Schuldurkunde angenommen werden darf.

Freiburg den 18. Dezember 1811.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 525.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26273.) Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend.

Da die dieſſeitige Bekanntmachung vom 17. Mai v. J., Anzeigeblatt Nr. 28, zu dem Mißverſtändniß Anlaß gegeben hat, als ob der Gabholzverkauf innerhalb Orts keiner Beſchränkung unterliege, ſo wird ſolche, unter Beziehung auf die Verordnung vom 10. Januar v. J., Regierungsblatt Nr. VII, dahin erläutert, daß auch der Verkauf, der an Orts- und Gemeindsbürger bewilligten Gabhölzer und Bürgerlooſe innerhalb Orts in der Regel verboten ſey, und ein Verkauf nur denjenigen, welche die in obiger Bekanntmachung bemerkte Nachweiſung beibringen können, von den einſchlägigen Forſtämtern ausnahmsweiſe geſtattet werden dürfe.

Mannheim den 18. Dezember 1811.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1811 Nr. 103 Seite 477.

Nr. 526.

Die Verpachtung der ſtädtiſchen und grundherrlichen Ohmgelds- und Zollgefälle aller Art betr.

Das großherzogl. Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement beſchließt d.d. Karlsruhe den 11. Dezember d. J. sub Nr.3210, daß keine ſtädtiſchen und grundherrlichen Ohmgelds- und Zollgefälle aller Art, welche bisher von Grundherrn, Städten und Gemeinden bezogen worden, nach der vielleicht in Bälde eintretenden Beendigung der Pachtcontracte, neuerlich wieder auf mehrere Jahre verpachtet werden ſollen, ſondern es ſind, bis zur demnächſt deßfalls erſcheinenden endlichen Beſtimmung über dieſen Gefällbezug die Verpachtungen ſo viel immer thunlich, bei dem alten Beſtand auf beſtimmte Zeit zu belaſſen, oder ſonſt interimiſtiſche Vorkehrung zu treffen.

Wovon dieſe betreffenden Stellen zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Freiburg den 19. Dezember 1811.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 102 Seite 955

Nr. 527.

Das Poſtporto von herrſchaftlichen Geldverſendungen betreffend.

Nach einer von großherzoglichem Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement geſchehenen Eröffnung vom 4. d. M. Nr. 3622 ſoll der Portobezug von herrſchaftlichen Geldern mit dem 1. Januar 1812 aufhören.

Zufolge deſſelben Erlaſſes werden daher ſämmtliche Aemter, Verrechnungen und übrige, mit Verſendung herrſchaftlicher Gelder ſich befaſſenden Behörden angewieſen, alle Unterſchleife bei der Aufgabe ſolcher herrſchaftlichen Pakete ſorgfältig zu vermeiden, indem auf den Uebertretungsfall die Strafe des zehenfachen Betrags des Portos geſetzt iſt, und davon ein Dritttheil demjenigen der Poſtbeamten, welcher den Unterſchleif entdeckt, und welche deßfalls legitimirt ſind, die ihnen verdächtig ſcheinenden Pakete durch das betreffende Amt in ihrer Gegenwart eröffnen zu laſſen, zugeſichert worden iſt.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 19. Dezember 1811.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes.

In Abweſenheit d. Direct. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1811 Nr. 104 Seite 563.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1811 Nr. 102 Seite 955. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Dezember 1811.

Nr. 528.

Die Verfaſſung der Quartals-Impfungstabelle betr.

(K.D.N. 16860.)

Das hohe Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement hat unterm 6. November l. J. Nr. 5234 angeordnet, daß die Impfärzte, die auch zugleich von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten zu unterſchreibenden, und nach gemachtem Gebrauch bei der Phyſicatsregiſtratur niederzulegende ſpeciellen Quartalstabellen, jedoch noch unter beſonderer allgemeiner Anzeige der im Orte befindlichen nicht geimpften, ſo wie der neugebornen Kinder, an das Amt und Phyſicat einzureichen haben, wornach das Phyſicat eine tabellariſche Ueberſicht zu fertigen und mit einem gemeinſchaftlichen Berichte an das Kreisdirectorium einzuſenden hat. Jedem Amt und Phyſicat werden daher eine zureichende Menge gedruckter ſpecieller und Ueberſichtstabellen mit dem Auftrage zugeſchickt, ſich bei der Ausfüllung genau nach der Vorſchrift zu benehmen.

Freiburg den 24. Dezember 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 529.

Die Forderung für geimpfte arme Kinder betr.

(K.D.N. 16862—64.)

Vermög Erlaſſes eines hohen Miniſterii des Innern Generaldirectoriums vom 9. Dezember Nr. 4610 ſind ſowohl die beſoldeten Phyſici, als die Landchirurgen verbunden, die Impfungen armer Kinder in ihrem Wohnort unentgeldlich zu beſorgen, und haben dafür auſſerhalb ihres Wohnorts bloß die geordnete Diät zu beziehen, da ſie ihre Dienſtinſtructionen alles, was Arme betrifft, ohnentgeldlich zu beſorgen verbindet, und die nur von Aerzten und von Wundärzten, alſo von ſolchen, die nicht als Bezirksärzte und Wundärzte

angeſtellt ſind, redenden Geſetze vom 29. November 1808 Regierungsblatt Nr. 40, und vom 29. April 1809, Regierungsblatt Nr. 20, ihnen auch keine Loszählung davon zuſprechen, mithin ihnen nur bei vermöglichen Impflingen zu gut kommen.

Freiburg den 24. Dezember 1811.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 1 Seite 2.

Nr. 530.

Aufgehobene Briefportofreiheit des fürſtlich fürſtenbergiſchen Hauſes und Aemter betr.

Nach erhaltener Benachrichtigung von der großherzoglichen Poſtdirection iſt die bisher beſtandene Briefportofreiheit des fürſtlich fürſtenbergiſchen Hauſes, deſſelben Beamten und Aemter vom 1. Jänner k. J. an in der Maaße aufgehoben, daß von dieſer Zeit an alle Briefſchaften der Glieder des fürſtlich fürſtenbergiſchen Hauſes, der fürſtenbergiſchen Stellen, Aemter und Beamten dem tarifmäßigen Porto unterworfen ſind.

Nur das, was von landesherrlichen Stellen an fürſtenbergiſche Aemter mit der Aufſchrift, herrſchaftlich, und von fürſtenbergiſchen Aemtern an landesherrliche Stellen mit dieſer Aufſchrift geht, iſt, als herrſchaftliche Correſpondenz, portofrei.

Wornach ſich ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes genau zu achten haben.

Offenburg den 24. Dezember 1811.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 2 Seite 7.

Nr. 531.

Die Einſendung des Berichts über die Waldtaxations-Geſchäfte betr.

(K.D.Nr. 17179.)

Da das großherzogl. Miniſterial-Steuerdepartent, nach deſſen Erlaß vom 24. d. und heutigem Empfang Nr. 3329, in Kenntniß geſetzt ſeyn will:

„in welchen Orten jedes Steuerbezirks das Waldtaxations-„Geſchäft am letzten Dezember d. J. beendigt war, und „daß die Forſttaxatoren ſich die baldige Beendigung des „Taxationsgeſchäftes beſtens angelegen ſeyn laſſen;“

ſo werden ſämmtliche Forſttaxatoren dieſes Kreiſes hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, dieſe Anzeige binnen 14 Tagen unfehlbar anher zu erſtatten, und ſolche über den Fortgang dieſes Taxationsgeſchäfts nach dem weitern Verlangen des belobten Miniſterial-Steuerdepartements mit Ende eines jeden Monats anher zu wiederholen.

Freiburg den 30. Dezember 1811.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 532.

Die Schutzpocken-Impfung betr.

Auf einem Theil des Schwarzwaldes hat ſich die Nachricht verbreitet, daß in England der gute Erfolg der Schutzpocken durch die Erfahrung nicht beſtätiget und die Einimpfung derſelben unterſagt worden ſeye. So ungereimt dieſe Sage auch iſt, ſo hat ſie doch hie und da bei dem Unverſtand und dem böſen Willen Eingang gefunden.

Sie beruhet auf einem mißverſtandenen, dem engliſchen Parlament vorgelegten Bericht des Collegiums der Aerzte in London, welches die Einimpfung der natürlichen Blattern, weil ſie die weitere Verbreitung der Krankheit und durch

ihre beſtändige Fortpflanzung im Ganzen die Zahl ihrer Opfer vergrößert, mißrathet, dahingegen der Einimpfung der Schutz- oder ſogenannten Kuhpocken den durch eine ununterbrochene Erfahrung bewährten ungetheilten Beifall ertheilet, daher gerade das Gegentheil desjenigen, was daraus zum Nachtheil der guten Sache gefolgert werden wollte, beweist.

Man ſiehet ſich daher veranlaßt, dieſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die dieſſeitigen Kreisangehörigen vor ſolchen lügenhaften Sagen zu warnen, und den Aemtern aufzutragen, daß ſie gegen diejenigen, welche nun nach dieſer ertheilten Aufklärung ſich beigehen laſſen, derlei ungereimte Nachrichten zu verbreiten, die gehörige Ahndung und Strafe zu verfügen haben.

Villingen den 3. Jänner 1812.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

v. Gulat. vdt Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 4 Seite 25.

Nr. 533.

Den den Ehegatten bewilligten Termin zu Errichtung ihrer Eheverträge nach dem neuen Landrecht betr.

(R.N. in Civ. 91.)

Auf den von einigen Bezirksämtern anher vorgetragenen Wunſch, daß der den Ehegatten zu Errichtung ihrer Ehepacten nach dem neuen Landrecht bis zum 1. Jänner 1812 geſtattete Termin erweitert werden möchte, hat man den erforderlichen Antrag an die höhere Behörde erſtattet, und es iſt hierauf vom großherzogl. Juſtizminiſterium unterm 4. d. Nr. 7 die Reſolution dahin ertheilt worden, daß man ſich zu Verlängerung jenes Temins nicht bewogen finde, weil ſolches nicht mehr ohne Eingriff in wohlerworbene Familienrechte und ohne neuen Anlaß zu Eheſpannungen geſchehen könne, auch am Ende ſo wenig, als der bisherige zweijährige Termin die Ehegatten weiſer, vielmehr nur die Verwirrung durch unüberlegte Verträge größer machen würde. Indeſſen

walte kein Anſtand dagegen vor, daß die Eheverträge ſolcher Eheleute, welche ſich noch vor Abfluß des geſetzlichen Termins um Fertigung derſelben bei der Behörde gemeldet haben, ohne Anſtand noch nachgefertigt werden, die frühere Meldung müſſe aber mit Angabe des beſtimmten Tages in den einzelnen Vertragsurkunden jedesmal beigeſetzt werden, und es werde zu ſolcher Nachholung der Ausfertigung, zu Vermeidung alles Unterſchleifes, eine ſechswöchentliche, vom Tage dieſer Bekanntmachung im Anzeigeblatt an laufenden Friſt anmit feſtgeſetzt.

Hievon werden alle dieſem großherzogl. Hofgericht untergeordneten landes- und grundherrlichen Aemter und Amtsreviſorate zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 7. Jänner 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 4 Seite 25.

Nr. 534.

Die neu angelegte Douanenlinie zwiſchen dem Königreich Weſtphalen und den in Deutſchland neu acquirirten franzöſiſchen Departements und dahin verſandt werdende Effecten betr.

Nach einer erhaltenen officiellen Mittheilung müſſen künftig hin alle und jede Poſtwagen-Verſendungen, welche über die zwiſchen dem Königreich Weſtphalen und den neuen nördlichen franzöſiſchen Departements in Deutſchland kürzlich erſt angelegte Douanenlinie in gedachte Departements eintreten, mit einem Paß verſehen ſeyn, in welchem genau der Inhalt in Qualität und Quantität, der Werth, das Brutto- und Nettogewicht, Nr. und Zeichen des Stücks, die Erzeugungsgegend des Handlungsgegenſtandes und die wirkliche Entrichtung der Gebühr an irgend einer franzöſiſchen Douane angegeben ſeyn. Auch muß allen, oberwähnte franzöſiſche Douanenlinie überſchrei-

tenden Manufacturgegenſtänden ein durch Landesobrigkeit ausgeſtelltes offenes Certificat beigegeben werden, daß ſolche auf dem Kontinent verfertigt worden ſeyen.

Dieſe neu angelegte franzöſiſche Douanenlinie läuft von Melle aus ohnweit Herfort vorbei über Minden, längs der Weſer, Nienburg, Verden, Soltau bis Lüneburg, auf der franzöſiſchen Grenze; die Hauptdouanenpoſten ſind zu Melle, Minden, Nienburg, Verden, Walsrode, Soltau und Lüneburg.

Alle Poſtwagens-Verſendungen, welche durch Weſtphalen dieſe Linie paſſiren, ohne mit gehörigen Päſſen und Certificaten nach der Vorſchrift verſehen zu ſeyn, laufen Gefahr, nicht nur geöffnet, ſondern auch confiscirt zu werden.

Eine von dem Präfecten des Diſtricts Minden erlaſſene Bekanntmachung über diejenigen Waaren, deren Einfuhr in die franzöſiſchen Departements verboten iſt, enthält im Auszuge folgende Beſtimmungen:

Artikel I.

Die Geſchäfte der Douanen beſtehen generaliter, ſich der Einfuhr aller Producte der beiden Indien zu widerſetzen, und ſpecialiter den Eingang der engliſchen Waaren zu verhindern, und es trifft den Einführenden außer der Confiscation auch noch die geſetzliche Strafe.

Für engliſche Waaren werden gehalten, von welcher Herkunft ſie auch ſeyn mögen, folgende vom Auslande eingebrachte Waaren:

1) Alle Arten Baumwolle, Sammet, alle wollene, baumwollenene und haarene oder von dieſer Materie vermiſchte Tücher und Zeuge.

Alle Sorten Pique, Baſins, Nankinet, Mouſſelinet, Wolle, Baumwolle und geſponnene Haare, die ſogenannten engliſchen Teppiche;

2) Alle Sorten wollene und baumwollene Strumpfwaaren, vermiſcht oder nicht;

3) Knöpfe aller Gattung;

4) Alle plattirte Waaren, alle feine kurze Waaren, Meſſerwaaren, Kunſttiſchlerwaaren, Uhrmacherarbeit und alle andere

Arbeit von Eiſen, Stahl, Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eiſenblech, Weißblech und anderen Metallen, polirt und vermiſcht oder nicht;

5) Gegerbtes und zubereitetes Leder, bearbeitet oder nicht, Wagen, ausgerüſtet oder nicht, Pferdegeſchirr und alle andere Sattlerarbeit.

6) Bänder, Hüte, Gaze, und die, unter der Benennung engliſche, bekannten Shawls.

7) Alle Arten Felle zu Handſchuhen, Beinkleidern, Weſten, ſo wie dieſe daraus verarbeiteten Gegenſtände ſelbſt.

8) Alle Gattungen Glas oder Kriſtall, außer das, welches zu Brillen und zu der Uhrmacherkunſt dient.

9) Der raffinirte Zucker, ſowohl in Hüten als Mehl.

10) Alle Arten unächtes Porcellan, Töpferwaaren, unter dem Namen Pfeifenerde oder engliſche Sandſteine bekannt.

(Geſetz vom 10. Brûmaire Jahr 5 Art. 5.)

Artikel II.

Alle in fremden Fabriken verfertigten Waaren, welche in dem Geſetz vom 10. Brûmaire nicht erwähnt ſind, und deren Einfuhr durch die vorhandenen Geſetze nicht unterſagt iſt, dürfen nur dann in das Innere des Reichs geführt werden, wenn ſie mit einem von der Landesbehörde ausgeſtellten und von dem kaiſerl. franz. Conſul beſcheinigten Atteſt begleitet ſind, daß ſie in einem Lande fabricirt worden, welches nicht mit Frankreich in Krieg verwickelt iſt.

(Artikel 13 des nämlichen Geſetzes vom 10. Brûmaire.)

Artikel III.

Der Eingang in Frankreich iſt noch verboten, ſelbſt mit Herkunftſcheinen, für die hiernach benannten Gegenſtände, als: falſches auf Seide geſponnenes Silber, Bandaliere oder Gewehrgehänge, verarbeitetes Erz, Spielkarten, engliſche Pferde, Tabaksbeutel, Lattwerge oder zubereitete Arzneimittel, geſponnene Baumwolle zu Dacht, Zwillich, bei welchem Baumwolle iſt, baumwollene und leinene Decken, ſpaniſcher Pfeffer, wollene Decken, bearbeiteter Bergkriſtall, Brantwein, Weinbrantwein ausgenommen, Berlinergaze oder geſtickte Arbeit, neue

wollene, baumwollene und haarne Kleidungen, Pferdedecken von Lamm-, Schaf- oder Hammelfell, mit der Wolle gegerbt, Wäſche aus Baumwollen gemacht, Zuckerſyrop, Münze von Metall, Muſſelin, europäiſcher oder indiſcher Nankin, Salpeter, Gewicht vom ehemaligen Gebrauch, Schießpulver, Rhaboutik, oder falſcher Rhabarber, Rum, weiße, ſchwarze oder grüne Seife, Seeſalz, Salpeterſalz, Kochſalz, Chinaſalz, Rhabarberſalz, Sode, Tabaksblätter oder Stengel, verfertigter Tabak oder in Cigarren, Teppiche, baumwollene Zeuge, Leinewand, weiße oder gefärbte Baumwolle.

Sämmtliche großherzogliche Poſtwagens-Expeditionen ſind bereits wegen Annahme ſolcher Effecten nach jenen Gegenden inſtruirt worden, und man hält es für zweckmäßig, das Publicum hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Karlsruhe den 7. Jänner 1812.

Großherzogl. bad. Poſtdirection.

vdt. v. Stöcklern.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 16 Seite 125.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 9 Seite 49.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 15 Seite 63.

Nr. 535.

Die Rubricirung der amtlichen Berichte betr.

(R.Nr. 251.)

Von mehreren Aemtern werden die Rubriken, und vorzüglich die Betreffe, oder kurze Inhaltsanzeige ihrer anher eingeſchickten Berichten gewöhnlich zu unbeſtimmt und oberflächlich ausgedrückt.

Den ſämmtlichen, dem dießſeitigen Hofgericht unterſtehenden Bezirks- und grundherrlichen Aemtern wird daher aufgetragen: nach Vorſchrift des 12. Organiſations-Edicts §. 3, jederzeit der Rubrik ihrer Berichte ganz kurz die Namen und den Gegenſtand der befangenen Parthieen in Zivil- wie in

Criminalſachen, und in letztern auch wenigſtens das Erſtemal beizuſetzen, ob die Inquiſiten im Arreſt ſich befinden und Vermögen beſitzen, oder nicht.

Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 14. Jänner 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 7 Seite 45.

Nr. 536.

Brandunglück und Vorkehrungen dagegen.

(Nr. 530.)

Am 5. Dezember v. J. hatte Michael Dürrmeier und Schaffner Walter zu Opfingen das Unglück, erſterer ſeine ganze Hofſtatt, und letzterer ſeine Scheuer und Nebengebäude durch einen ausgebrochenen Brand zu verlieren.

Da dieſer Brand nach aller Wahrſcheinlichkeit durch die in der Scheuer des Michael Dürrmaier arbeitenden Hechler dadurch entſtanden iſt, daß der von dem Flachs abgehechelte Flaum, der an den Wänden ſich anhängt, und öfters auch in langen Fäden herumfliegt, ſich oben an der bei der Arbeit gebrauchten Laterne, die mit keinem Hut verſehen war, entzunden, und ſo die in der Scheuer befindlichen Früchten in Brand geſteckt hat, ſo wird dieſes Brandunglück zur allgemeinen Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht, und die äußerſt mögliche Vorſicht bei dem Hanfhecheln mit dem Anhange empfohlen, daß die Laternen, die zu dieſer Nachtarbeit gebraucht werden, ganz von Blech und oben geſchloſſen ſeyn ſollen.

Freiburg den 15. Jänner 1812.

Von Kreisdirectoriums wegen.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 7 Seite 45.

Nr. 537.

Neues allgemeines Maaſs und Gewicht betr.

1) Durch höchſtes Reſcript vom 10. Nov. 1805 iſt die Einführung eines allgemeinen Maaßes verordnet, und ſowohl das Maaßſyſtem, als das Verhältniß der neuen Maaße zu den allgemein bekannten kaiſerlich franzöſiſchen Maaßen ausgeſprochen worden.

2) Die erſte und nothwendigſte Vorarbeit war nun, Reductionstabellen fertigen zu laſſen.

3) Dieſe ſind jetzt, was die Getreide- und Flüſſigkeitsmaaße und die Gewichte betrifft, vollendet, und kann daraus von den Einwohnern jedes Orts des ganzen Großherzogthums erſehen werden; wie viel

Ein oder mehrere Mäßlein, Vierling, Seſter oder Malter ihres in dem Ort gebräuchlichen Fruchtmaaßes, ſo wie jedes andere, in Malter, Seſter, Mäßlein und Becher des neuen Maaßes enthalten. Wie viel

Ein oder mehrere Schoppen, Maaß, Viertel, Ohm, Saum oder Fuder des Weinmaaßes, welches in ihrem oder einem andern Ort gebräuchlich iſt, in Fuder, Ohm, Stützen, Maaß, Glas des neuen Maaßes ausgebe; wie viel endlich

Ein oder mehrere Loth, Vierling, Pfund oder Centner des alten Gewichts jedes Orts in Centner, Pfund, Centaß und Aß des allgemeinen Gewichts betragen.

4) Zu dem Druck dieſer Tabellen iſt die Einrichtung ſo getroffen worden, daß ſie über alle Maaße des Großherzogthums zuſammen, aber auch in einzelnen Abtheilungen, welche jedesmal nur die in einem Kreis vorkommenden Maaße enthalten, zu haben ſind, damit Niemand, der nicht ein beſonderes Intereſſe hat, alle bisher gebräuchlichen Maaße des Großherzogthums und ihr Verhältniß zu dem neuen allgemeinen Maaß kennen zu lernen, gezwungen ſeyn möchte, alle Reductions-Tabellen zu kaufen, um die ſeiner Gegend zu erhalten.

5) Um übrigens die Reductions-Tabellen für das ganze Land ſowohl, als für die einzelnen Kreiſe hinlänglich zu ver-

breiten und den Unterthanen möglichſt wohlfeil zu verſchaffen, werden ſämmtliche Kreisdirectorien eine Anzahl ganzer Exemplare und einzelner Abtheilungen zugeſendet erhalten, um ſolche theils denjenigen Perſonen, welche ſie wegen ihres tragenden Amts unentgeldlich erhalten müſſen, zuzuſtellen, theils aber den Gefällverwaltungen auszuhändigen, damit ſie dieſelbe an die Unterthanen verkaufen.

6) Der Preis für ein Exemplar, welches die Reduction aller Maaße des Großherzogthums enthält, wird ungebunden auf zwei Gulden, der Preis einer Abtheilung aber, welche bloß die Maaße eines Kreiſes enthaltet, auf achtzehen Kreuzer, und mit dem Einband auf vier und zwanzig Kreuzer beſtimmt. Uebrigens iſt dieſer niedere Preis nur für diejenigen Exemplarien beſtimmt, welche durch die landesherrlichen Verrechnungen verkauft werden, und die Müllerſche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, welche die Reductions-Tabellen allein rechtmäßig im Verlag hat, bei ihrem Debit daran nicht gebunden.

7) Zu Ausfertigung der bloß die Reduction der Maaße eines Orts enthaltenden Reductions-Tabellen in Placatform nach §. 27 der Einleitung zum richtigen Gebrauch der Tabellen, werden den Kreisdirectorien die nöthigen Formularien zugeſendet werden.

8) Die Ausfüllung derſelben ſoll jedes Amt für ſeine Orte beſorgen laſſen, und die Richtigkeit des Auszugs aus den Tabellen mit Siegel und Unterſchrift beſtätigen.

9) Solche Reductions-Tabellen in Placatform ſind an die Rath-, Korn- und Lagerhäuſer, auf den Geſchäftszimmern der Aemter und Gefällverwaltungen, und ſobald die neue Zoll- und Accisverfaſſung ihren Anfang nimmt, auch in allen Accis- und Zollſtuben anzuſchlagen, damit Jeder, der nach dem neuen Maaß und Gewicht Abgaben zu leiſten hat, ſich über die Richtigkeit der Anforderung auf der Stelle belehren kann.

10) Obgleich die Reductions-Tabellen an und für ſich ſehr deutlich ſind, und die jeder Abtheilung angeheftete Anleitung zum Gebrauch derſelben ſehr faßlich geſchrieben iſt, ſo wünſcht man doch, daß die Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorſtände und

Gerichtsſchreiber ſich beſonders zur Pflicht machen möchten, ihre Mitbürger, welche über das Verhältniß der alten und neuen Maaße Zweifel haben und ſich nicht gehörig zu beſcheiden wiſſen, gelegentlichſt zu belehren.

11) Sämmtliche Kreisdirectorien werden ſich angelegen ſeyn laſſen, durch die möglichſte Verbreitung der Reductions-Tabellen die Unterthanen mit dem neuen Maaß vertraut zu machen und dadurch die von weitern Vorarbeiten abhängende wirkliche Einführung deſſelben zweckmäßig vorzubereiten.

Karlsruhe den 15. Jänner 1812.

Die zur Einführung des neuen Maaßes ernannte Commiſſion.

v. Stöcklern. vdt. Roth.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 16 Seite 99.

Nro. 538.

Die Faſsung der Aufſchrift in den einzuſendenden Tabellen über die bei den Aemtern zur Unterſuchung gekommenen Verbrecher betr.

(R.N. 139.)

Unter Bezug auf die in dem oberrheiniſchen Provinzialblatt vom Jahre 1809 Nr. 33 enthaltene Verordnung, wornach ſich die Aemter mit Einſendung der bisher ſo betittelt geweſenen Gefangenen-Tabelle auch in Zukunft zu benehmen haben, werden dieſelben hierdurch angewieſen, ſich in Zukunft nicht mehr des Ausdrucks — Gefangenen- oder Criminaltabelle — zu bedienen, ſondern dafür den Ausdruck: Tabelle über ſämmtliche bei dem Bezirksamt (hier folgt die Benennung des betreffenden Amts) in dem z. B. erſten Quartal, zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen — zu gebrauchen.

Verfügt im großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 17. Jänner 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 9 Seite 61.

Nr. 539.

Die Vormerkung in den Grundbüchern betr.

(Nr 813.)

Auf das durch das hieſige Stadtamt veranlaßte — an das großherzogl. Juſtizminiſterium geſtellte Anſuchen, den Termin zu Bewirkung der Eintragung, der durch die Vormerkungen in den Landtafeln, Grundbüchern, oder in deren Abgang in den Hypothekenbüchern vor dem 1. Jänner 1810 erworbenen Pfandrechte in die neuen Grundbücher bis 1. Jänner 1813 zu verlängern, hat Hochdaſſelbe unterm 8. l. M. Nr. 39 reſcribirt:

Da der Termin zu Ende gegangen iſt, welcher in der in dem Regierungsblatt Nr. 11 des Jahrs 1811 enthaltenen Verordnung zu Bewirkung der Eintragung der Vormerkungen in den Landtafeln, Grundbüchern, oder in deren Abgang, Hypothekenbüchern vorgeſchrieben war, und die oberſte Saatsbehörde, die alles gethan hat, was zu deren geſetzlichen Kundwerdung nöthig war, und ſchuldig iſt, wenn Jene, die es betrifft, in ſo langer Zeit nicht darauf geachtet haben, unter ſolcher Sorgloſigkeit auch nicht hoffen könnten, daß eine Verlängerung mehr Aufmerkſamkeit erregen würde, mithin eine Erſtreckung nur ein nutzloſer Eingriff in wohlerworbene Rechte dritter Gläubiger ſeyn werde; ſo kann eine weitere Erſtrekkung deſſelben nun nicht mehr Statt finden.

Jene Gläubiger, die ſich innerhalb dieſes Termins ſchon um die Eintragung gemeldet haben, ſind jedoch ihre Vormerkungen noch von dem Tage, an welchem ſie ſich gemeldet hätten, einzutragen, und iſt ihnen alſo das davon abhangende Unterpfandsrecht von dieſer Zeit an zu belaſſen, die nachher erſt geſchehenen Erinnerungen können aber nur von der Zeit an, wo ſie in die Unterpfandbücher nun wirklich eingetragen werden, zu wirken anfangen, mithin Dritten, die inzwiſchen Pfandrecht erlangt haben, nicht mehr präjudiciren. Welches andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird. Freiburg den 20. Jänner 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 8 Seite 53.

Nr. 540.

Ueber die Entrichtung der Hundstaxe.

(Nr. 882 u. 83.)

Da man aus den Berichten über die Aufnahme der Hunde und die eingezogenen Hundstaxen bemerket hat, daß die Beſitzer einzeln ſtehender Hofgüter ſich von der zu entrichtenden Hundstaxe durch das Vorgeben entziehen wollen, daß ihnen die Haltung der Hunde zur Sicherheit nöthig ſey; ſo wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in Gemäßheit hohen Miniſterial-Beſchluſſes des großherzogl. Landesöconomie-Departements vom 4. Dezember v. J. Nr. 2255, wegen angeblicher Sicherſtellung des Hofguts oder einzeln ſtehenden Hauſes, keine Hunde, außer jene, welche des Tags über beſtändig angebunden gehalten werden, von der Taxe frei zu laſſen ſeyen.

Freiburg am 21. Jänner 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 8 Seite 54.

Nr. 541.

Die Verordnung über die Einführung der neuen Landzoll- und Accis-Ordnung betr.

(K.D.Nr. 1181.)

Durch die Regierungsblätter Nr. 1 und 2 vom 3. und 10. d. M. ſind zwar die höchſten Verordnungen, welche über die Einführung der neuen Landzoll- und Accisordnung ergangen ſind, zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Obgleich über deren Vollzug darin ausführliche Vorſchriften bereits gegeben ſind, ſo will man doch alle Behörden, welche über die Befolgung der neuen Landzoll- und Accisordnung genau zu wachen haben, hiemit aufmerkſam machen, und ſie nachdrücklich anweiſen, daß bei der Einführung der bemerkten Ordnungen von jenen Vorſchriften keine auſſer Acht gelaſſen

werden, welche im §. 1, 2, 4, 29, 36 mit 39, 48, 66, 73, 79, 80, 90, 91, 92 und 121 der neuen Landzoll-Ordnung; dann im §. 1, 3, 4, 5, 8, 13, 19, 23, 43, 54, 67, 75, 76, 78, 83, 84, 86, 87, 89, 92, 93, 94 und 97 der Accisordnung enthalten ſind.

Zugleich findet man noch für nöthig, den Behörden folgende Weiſungen zu ertheilen:

1) Die betreffenden Aemter haben die Zoller der künftig fort zu beſtehenden Hauptzollſtätte Freiburg und Altbreiſach, der Wehrzollſtätte Grißheim, Bremgarten, Hartheim, Burgheim, Ichtingen, Saſpach, Wihl, Weisweil, Ober- und Niederhauſen, auf die genaue Befolgung der unterm 2. d. M. ergangenen, gedruckten Landzoll-Ordnung zu verweiſen, welche vom 1. März d. in ihre geſetzliche Wirkung übergeht.

2) Bei den im Lande einzugehenden Zollſtätten ſind mit dem erſten März d. J. die vorhandenen Zollſtöcke auszuheben, und die daran befindlichen Wappen von Blech davon abzunehmen; dieſe bei der Amtsregiſtratur aufzubewahren, und über ihre fernere Brauchbarkeit in dem zu erſtattenden Vollzugsberichte Anzeige zu machen.

3) Da in einem jeden Orte, ſey er noch ſo klein, ein Acciſor aufgeſtellt werden muß, ſo haben die Aemter vorzüglich darauf Rückſicht zu nehmen, daß die ſowohl fort zu beſtehenden, als die entbehrlich werdenden inneren Zoller in Vorſchlag gebracht werden, wenn gegen eine ſolche Anſtellung nichts Erhebliches einzuwenden iſt; als worüber Anzeige erwartet wird. Von jenen Orten, in welchen ſich keine Zollſtätten befinden, ſind fähige und rechtſchaffene Männer als Acciſoren, und zwar längſtens bis auf den 18. k. M. Februar, mit Vorlegung einer Conſignation, anher in Vorſchlag zu bringen.

4) Am 16. des eben bemerkten Monats haben alle Juſtizämter jenes genau in Vollzug zu ſetzen, was der §. 111 der Accisordnung vorſchreibt. Mit der angeordneten Verkündung kann auch das in Vollzug geſetzt werden, was in dem §. 24, 30 und 31 wegen Verpflichtung der Küfer und Müller verordnet iſt. Die Vollziehungsprotocolle ſind ſohin unverzüglich anher einzuſenden.

5) Jenen, welche das große landesherrliche Ohmgeld in Pacht haben, iſt zu erklären, daß mit dem 1. März d. J. ihre Pachtzeit zu Ende gehe.

Freiburg den 27. Jänner 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 11 Seite 78.

Nr. 542.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1798.) Die Diäten der Theilungs-Commiſſarien betr.

In dem Provinzialblatt des Jahrs 1809 Nr. 67 iſt verordnet worden, daß die Theilungscommiſſäre täglich zwei Gulden für ihre Perſon als Tagsgebühr zu beziehen haben. Dieſe Verordnung iſt durch eine Entſchließung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 11. v. M. Nr. 3056 dahin berichtigt worden, daß nur jene Scribenten, die nicht beſoldet ſind und nicht gewöhnlich auf dem Lande leben, ſondern in einer einzelnen Verrichtung etwa einmal auf das Land kommen, nach Maaßgabe des der Taxordnung beigefügten Diäten-Reglement vom Jahre 1804 sub Nr. 19 u. 20, zwei Gulden Tagsgebühr zu beziehen haben; allen andern Theilungscommiſſairs aber, nach Seite 94 der Taxordnung, mit Inbegriff des Rittlohns- und der Sonntags-Diät, für achtſtündige Arbeit nur 1 fl. 45 kr. gebühre. — Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate genau zu achten, letztern den Partheicen anſtatt 3 fl. 10 kr. per Tag nur 3 fl. anzuſetzen, und, mit dem 1. Februar d. J. anfangend, ihre monatliche Sportel-Verzeichniſſe hiernach aufzuſtellen.

Mannheim den 28. Jänner 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 10 Seite 39.

Nr. 543.

Den Druck- und Verkaufspreis der neuen Landzollordnung und der Accisordnung betr.

Vermöge einer Anordnung des hochpreißlichen Miniſterii der Finanzen Steuerdepartement vom 21. v. M. darf die neue großherzogl. Zollordnung nicht höher als um Einen Gulden⸗ und die Accisordnung um Ein und Zwanzig Kreuzer Ladenpreis, ſowohl von den Verlegern, als ihren Commiſſionärs, im ganzen Umfange des Großherzogthums, geheftet, verkauft werden. Der Nettopreis iſt für die Zollordnung Vierzig Kreuzer, für die Accisordnung Vierzehn Kreuzer, ungeheftet muß jedes Exemplar um Vier Kreuzer wohlfeiler gegeben werden; welches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt, Offenburg den 29. Jänner 1812.

Die Directoren

des Pfinz⸗ u. Enz⸗Kreiſes,	des Murg⸗Kreiſes,	des Kinzig⸗Kr.,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 67.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1812 Nr. 10 Seite 69. Dreiſam⸗Kreisdirectorium vom 28. Jänner 1812.

Nr. 544.

Salpeter-Regale betreffend.

In dem badiſchen Landestheil vom Main bis an den Neckar und auch noch auf der linken Seite des Neckars iſt bis jetzt das landesherrliche Salpeter⸗Regale noch wenig ausgeübt worden.

Das ausſchließliche Recht, daſelbſt nach Salpeter zu graben, ſoll nun an einen oder mehrere Entrepreneurs überlaſſen werden, und wenn ſich geeignete Liebhaber finden, ſo kann dieſer Bezirk auch noch aufwärts vergrößert werden.

Diejenigen Entrepreneurs werden dieſes Recht erhalten, die jährlich beim ordnungsmäßigen Durchgraben des ſechsten

Theils des Landes das größte Quantum Salpeter um den geringſten Preis, der das angemeſſene Maximum nicht überſchreitet, mit Cautionsleiſtung zu liefern verſprechen. Wird ein größeres Quantum erzeugt, ſo muß aber auch das Mehrere um den nämlichen Preis hieher geliefert, und es darf nichts davon anderwärts hin verkauft werden.

Die Verhandlung hierüber wird hier am Montag den 16. März vorgenommen, und wer Kenntniß von dieſem Geſchäft, und Neigung hat, es zu übernehmen, hat ſich auf dieſe Zeit mit Zeugniſſen von ſeinem Vermögen hier bei der Salpeter-Direction zu melden, und wird alsdann (kann aber auch ſchon früher) die näheren Bedingungen vernehmen.

Karlsruhe den 1. Februar 1812.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 12 Seite 67.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 14 Seite 55.

Nr. 545.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2432.) Die in der Staatszeitung ungeeignet erſcheinenden Inſerate betr.

Nachdem höhern Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß ohnerachtet der beſtehenden Verordnungen, welche beſtimmen, was in die Zeitung, und welche Bekanntmachungen in die übrigen Anzeig- und Localblätter eingerückt werden ſollen, dennoch Schuldenliquidationen, Mundtodterklärungen ꝛc. in die Staatszeitung häufig eingerückt werden, ohne daß dabei einer jener Particular-Umſtände angeführt iſt, welche zu einer ſolchen Einrückung, nach der höchſten Verordnung vom 14. Mai 1810 Seite 158 des Regierungsblatts g. J. in Abſatz **verbo:**

„dergleichen Vorladungen ꝛc.“

item:

„dieſe Einrückungen ꝛc.“

ein Recht geben, ſo, daß anzunehmen iſt, es werden dieſe

weiteren Koſten oft ohne Noth aufgewendet, ſo werden, einem Auftrage hochpreißlichen Miniſteriums des Innern General-directoriums gemäß, ſämmtliche Aemter, unter Beziehung auf eben gedachte Verordnung und auf das frühere Edict über die öffentlichen Verkündigungsanſtalten (Regierungsblatt Nr. 37 von 1807), andurch angewieſen, hiernach dergleichen Bekanntmachungen bloß zur Einrückung in das betreffende Anzeigeblatt künftig einzuſenden, wenn nicht aus — alsdann im Aufſatz kurz anzuzeigenden — Urſachen die Einrückung in die Zeitung geſetzlich erforderlich iſt.

Mannheim den 2. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 47.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 85. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 3. Februar 1812 Nr. 1426.

Nr. 546.

Das Vorleſen des ſechsten Kapitels des Titels von der Ehe aus dem neuen Landrecht vor der Trauung betr.

Da über die Anwendung des Satzes 75 des neuen Landrechts, worin verordnet iſt, daß bei Trauungen den Verlobten das ſechste Kapitel über die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgeleſen werden ſoll, eine ungleiche Anſicht eingetreten iſt, ſo findet man ſich zu verordnen bewogen, daß dieſe Vorleſung ſowohl bei Chriſten als Juden jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geſchehen muß, und daß die Beamten des bürgerlichen Standes, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, zu deren Beſorgung angewieſen werden.

Karlsruhe den 3. Februar 1812.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der Generalſecretär Büchler.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 18 Seite 144.

Nr. 547.

Die Bezahlung der Rückſtände für die empfangenen Anzeigeblätter betr.

(K.D.N. 1435.)

Die landesherrlichen Bezirksämter und grundherrlichen Aemter ꝛc. werden hiemit angewieſen, nicht nur die pro 1811 für die empfangenen Anzeigeblätter noch rückſtändige Zahlung unverzüglich zu leiſten, ſondern auch die Zahlung künftig, nach Vorſchrift der Verordnung vom 14. Mai 1810, Regierungsblatt Nr. 21, an das betreffende Poſtamt halbjährig zu bewirken. Freiburg den 3. Februar 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 85.

Nr. 548.

Die erneuerte Polizeiverordnung für den Viehverkauf in dem eidgenöſſiſchen Kanton Zürich betr.

(K.D.Nr. 1436.)

Die von dem Miniſterium des Innern Landespolizeidepartement unterm 11. des v. M. anher mitgetheilte erneuerte Polizeiverordnung für den Viehverkauf in dem eidgenoſſiſchen Kanton Zürich wird mittelſt der obrigkeitlichen Anlage zur Kenntniß des geſammten Publikums gebracht, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach benehmen zu können.

Freiburg den 3. Februar 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Ausgezogener Artikel aus der erneuerten Polizeiverordnung für den Viehverkauf im eidgenöſſiſchen Kanton Zürich vom 16. Nov. 1811.

§. 3. Wenn ein Gemeindsgenoſſe ein oder mehrere Stück Vieh in die Gemeinde bringt, er mag ſelbige aus der Fremde,

oder von einem Ort des Züricher Gebiets, oder auch nur von einem Nachbar aus ſeiner eigenen Gemeinde eingekauft oder eingetauſcht haben, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, dem Scheinaustheiler den Schein wenigſtens binnen zweimal 24 Stunden nach der Ankunft in ſeiner Gemeinde zu übergeben, und demſelben auch das Stück Vieh beförderlich vorzuweiſen, damit man immer wiſſe, woher und von welcher Beſchaffenheit jedes in der Gemeinde ſtehende Stück Vieh ſey.

§. 9. b. Würde den Aufſehern auf den Viehmärkten, des Scheins ungeachtet, die Geſundheit der Waare verdächtig vorkommen, ſo ſollen ſie dieſelbige anhalten, und nur dann ſie auf den Markt abzuführen erlauben, wenn die Geſundheit derſelben durch einen herbeigerufenen patentiſirten Vieharzt, oder durch die Scheinanstheiler des Orts, in welchem der Viehmarkt abgehalten wird, bezeugt würde.

c. Ferner ſind dieſe Aufſeher verpflichtet, alle fremde Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legaliſirt, und von einer obern Polizeibehörde geſiegelt ſind, ſammt dem Vieh zurückzuweiſen.

d. Das Nämliche iſt mit allen denjenigen in hieſigem Kanton ausgeſtellten Scheinen zu thun, welche über zweimal 24 Stunden, und mit allen auswärtigen, die über 8, höchſtens 10 Tage alt ſind.

f. Vorweiſer von verdächtigen Scheinen nicht auf den Markt zu laſſen, ſondern vorher die Sache durch den Gemeindsmann und Scheinaustheiler des Orts unterſuchen zu laſſen, damit, wenn wirklich etwas ſtrafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare arretirt, und dem betreffenden Statthalter ſogleich davon Nachricht gegeben werden könne.

g. Das Nämliche mit ſolchen vorzunehmen, welche für ihre mit ſich führende Waare oder einen Theil derſelben gar keine Scheine vorweiſen können.

§. 13. Sollte irgend ein Einwohner des Kantons es wagen, unbefugter Weiſe Geſundheitsſcheine zu verfertigen, oder dergleichen wiſſentlich zu gebrauchen, ſo ſoll er als Falſarius den Gerichten überwieſen, und von dieſen beſtraft werden.

§. 15. Die Scheinaustheiler beziehen ihre Scheine von

Niemanden anders, als von dem Staathalter ihrer Bezirks-abtheilung, und zwar ebenfalls gegen Empfangſcheine.

Sie ſind gehalten, beſtändig einen hinlänglichen Vorrath ſolcher Scheine zu haben, damit ſie niemals in den Fall kommen, ſich ungedruckter Scheine zu bedienen, welche auch ſtets ungültig ſeyn würden, indem durchaus für die Zukunft keine geſchriebenen Geſundheitsſcheine, weder von Fremden noch Einheimiſchen, ſollen geduldet werden.

Für getreuen Auszug. Zürich den 16. November 1811.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 86.

Nr. 549.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 2401.) Die Bekanntmachung der neuen Accis-Ordnung betr.

Nach eingelangter Entſchließung vom 1. d. Nr. 236 hat das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement der hieſigen Burgerhoſpital-Buchdruckerei eine neue Auflage der neuen Accis-Ordnung erlaubt, und derſelben den Verkauf nach dem offerirten Preis zu 10 Kreuzer per Stück gebunden überall im Lande geſtattet.

Mannheim den 3. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 12 Seite 43.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 16 Seite 126.

Nr. 550.

Die Einſendung der Viehmarkts-Tabellen betr.

Mittelſt Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Landes-oeconomie-Miniſterialdepartements vom 28. Dezember v. J. Nr. 2499 wird befohlen, nunmehr bei dem Ablauf des Jahrs 1811 die noch fehlenden Viehmarkts-Tabellen für dieſes Jahr

zu Formirung der Haupttabellen einzuſenden. Zugleich wird geordnet, daß künftig dieſe Tabellen nicht vom Rechnungs-, ſondern vom bürgerlichen Jahre anfangend fertigen zu laſſen ſeyen, und am Ende des Jahres eine Hauptüberſicht der im Kreiſe abgehaltenen Viehmärkte einzuſchicken ſey.

Die Aemter des Dreiſam-Kreiſes, welche ihre Tabellen über die in ihrem Amtsbezirke im vorigen Jahre abgehaltenen Märkte noch nicht überreicht haben, werden an die ſchleunige Vorlage derſelben binnen 8 Tagen erinnert. Sämmtliche Aemter aber werden angewieſen, die Data und Materialien zur Verfertigung der Viehmarkts-Tabelle bei jedem in ihrem Amtsbezirk abgehaltenen Markt zu ſammeln, eine Ueberſicht darüber zu entwerfen, und ſelbe 14 Tage vor Ablauf d. J. anher vorzulegen, damit am Ende des Jahrs eine Hauptüberſicht aller im Kreiſe abgehaltenen Viehmärkte an das hohe Miniſterium eingeſchickt werden kann.

Freiburg den 4. Februar 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 13 Seite 93.

Nr. 551.

Die Einsendung der Scribentenliste pro 1811 betr.

Alle diejenigen Stellen, welche, nach der Verordnung vom 21. Auguſt 1810 Regierungsblatt Nro. 35 deſſelben Jahrs, jährlich die Scribentenliſte nach dem Formular Nro. 31 einzuſenden haben, und damit pro 1811 noch im Rückſtand ſind, werden an derſelben alsbaldige Vorlage hiermit erinnert.

Durlach den 4. Februar 1812.

Der Staatsrath und Diector

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 13 Seite 75.

Nr. 552.

Eheverträge betr.

Es iſt dahier die Anzeige gemacht worden, daß kurz vor dem Ablaufe des zur Errichtung von Eheverträgen nach dem Sinn des neuen Landrechts geſetzlich beſtimmten Termins, d. h. vor dem 1. Jänner 1812, ſich ſo viele Eheleute gemeldet haben, daß einigen Amtsreviſoraten nicht Zeit genug übrig geblieben iſt, um alle Eheverträge auszufertigen.

Man hat deshalb Vortrag an das großherzogliche hohe Miniſterium der Juſtiz erſtattet, worauf anher verfügt worden iſt: es ſey keinem Anſtande unterworfen, daß die Eheverträge ſolcher Eheleute, welche ſich noch vor Abfluß des geſetzlichen Termins um Fertigung derſelben bei der geeigneten Behörde gemeldet haben, noch nachgefertiget werden können, die frühere Meldung aber mit Angabe des beſtimmten Tages, an welchem ſie geſchehen, in den einzelnen Vertragsurkunden beigeſetzt werden müſſe, zu welcher Nachholung den Reviſoraten eine ſechswochentliche Friſt gegeben werde.

Es wird dieſes zur Nachricht und Nachachtung für ſämmtliche Aemter, Amtsreviſorate und Unterthanen des Kinzig-Kreiſes mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die ſechswochentliche Friſt vom Tage der Verkündung des Gegenwärtigen zu laufen anfange.

Offenburg den 5. Februar 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Exter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 14 Seite 83.

Nr. 553.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 2797.) Die neue Accisordnung, insbeſondere die Patentſteuer der Weinhändler betr.

Da die im großherzoglichen Regierungsblatte Nr. 3 u. 5 d. J. enthaltenen Verordnungen über die Patentſteuer der Wein-

händler einen Theil der neuen Acciseinrichtung zum Gegenſtand haben, ſo haben wir, zur Beförderung ihrer Bekanntmachung, der Mannheimer Bürgerhospitals-Buchdruckerei erlaubt, ſolche Verordnungen beſonders in Druck zu legen, und zuſammengeheftet um drei Kreuzer an das Publikum zu verkaufen.

Mannheim den 7. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 12 Seite 47.

Nr. 554.

Die Patent-Steuer der Weinhändler betr.

(K.D.N. 1811.)

Den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern wird hiemit aufgetragen, ſogleich zu veranſtalten, daß die durch die Regierungsblätter vom 17. des vorigen und 4. dieſes Monats Nro. 3 und 5 bekannt gemachten Verordnungen, die Patent-Steuer der Weinhändler betreffend, zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, und die §§. 3, 4, 16, 17, 23, 27, 28, 33, 37, 38, 39, 40 und 42 im Regierungsblatt §. 5 jenen, welche einen Weinhandel treiben oder anfangen wollen, beſonders erklärt werden.

Ueberhaupt erwartet man, daß alles genau befolgt werde, was die bemerkten höchſten Verordnungen den Aemtern und Ortsvorſtänden vorſchreiben.

Da die örtlichen Einzieher der directen Steuer die Patentgebühren künftig von den Weinhändlern einzuheben haben; ſo hat ein jedes Amt unfehlbar in Zeit 8 Tagen ein tabellariſches Verzeichniß, worin der Ort, Tauf- und Geſchlechtsname enthalten iſt, über die in ſeinem Amtsbezirke befindlichen Einzieher der directen Steuer anher einzuſenden.

Freiburg den 10. Februar 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 14 Seite 101.

Nr. 555.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3068.) Verſchiedene Gegenſtände der neuen Accisordnung betr.

Unter Beziehung auf den §. 40 der neuen Accisordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß von der für die aufzunehmenden Branntweinvorräthe zu bezahlenden Acciſe die bereits entrichteten Abgaben eben ſo in Abzug zu bringen ſeyen, wie ſolches im §. 23 und 33 der Accisordnung wegen des Abzugs bei Wein- und Biervorräthen ſchon ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden zu achten.

Mannheim den 10. Februar 1812.

v. Manger vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 13 Seite 51.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 15 Seite 113. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Febr. 1812 Nr. 2023.

Nr. 556.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3297.) Die Landesfundi-Gelder, in Beziehung auf die neue Accisordnung betreffend.

In dem §. 5 der neuen Accisordnung iſt unter Anderem die Beſtimmung enthalten, daß die Landesfundi-Gebühren künftighin ceſſiren ſollen, ſo weit ſie nicht den Character einer Entſchädigung der herrſchaftlichen Steuercaſſe haben.

Auf geſchehene Anfrage, welche von den im niederrheiniſchen Provinzialblatt Nr. 50 vom Jahre 1809 verzeichneten einzelnen Landesfundirubriken, nach obiger Beſtimmung, für die Folge hinwegfallen, wird, in Gemäßheit höchſter Entſchließung des großherzogl. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 10. l. M. Nr. 342, hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Der ganze §. 5 der Accisordnung handelt nur von Grundeigenthumsveränderungen, und von jenen Taxen und ſonſtigen Abgaben, die hiebei bisher Statt hatten. Dahin gehören

nun auch die in dem Landesfundi⸗Rubrikenverzeichniß §. 12 und 13 enthaltenen Fälle; nur die deßfallſigen Landesfundi⸗Gebühren ſind daher aufgehoben, weil ſie, wie die Accisordnung in dem angezogenen §. 5 beſtimmt ausſpricht, neben der Acciſe von Veränderung des Eigenthums der Liegenſchaften nicht mehr beſtehen können. Alle übrigen Rubriken berühren die Gegenſtände der neuen Accispflichtigkeit nicht, indem ſie zum Theil Gnadenſachen, zum Theil polizeiliche Objecte betreffen, und beſtehen daher vor der Hand neben der neuen Accisordnung noch in bisheriger Art fort.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Landesfundigebühren⸗Erheber und Verrechner des dießſeitigen Kreiſes genau zu achten.

Mannheim den 12. Februar 1812.

v. Manger. vdt Karg.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1812 Nr. 14 Seite 55.

Nr. 557.

Die Salzadmodiation betreffend.

(K.D.N. 2027.)

Auf die von mehrern Gemeinden gegen die Salzadmodiation eingereichten Beſchwerden wurde durch hohes Finanzminiſterial⸗Reſcript Steuerdepartement vom 28. Jänner Nr. 218 zur Maaßnahme anher zu erkennen gegeben:

Die Salzadmodiation iſt nach den beſtehenden Verordnungen ſchuldig, in allen Städten und Orten des Landes, wo Wochenmärkte ſind, oder wo dieſe mangeln, wenigſtens von 2 zu 2 Stunden Entfernung Salzſtädtler, oder, was eines iſt, Salzauswäger, aufzuſtellen, welche das Salz, ohne Frohnden und ohne alle Koſten der Gemeinde, aus den Magazinen oder Factorien ſich zuführen laſſen, und pfundeweis in kölniſchem Gewicht für 5 kr. das Pfund auswägen müſſen.

Wollen die Gemeinden auch an andern Orten, wo keine Wochenmärkte gehalten werden, oder die nicht 2 Stunden von einem Salzauswäger entfernt ſind, eigene Salzſtädtler oder Auswäger haben, ſo müſſen ſie dieſe auf ihre eigene

Koſten aufſtellen, können aber das Salz ſackweis auf einer inländiſchen Factorie abholen, die ihnen am gelegenſten iſt, und wo ſie von dem Factor am beſten behandelt werden.

Was die Uebernahme der Säcke, worin das Salz ſich befindet, betrifft, hängt es in Hinſicht der Salzauswäger lediglich von dem Factor ab, welches Uebereinkommniß er wegen Ueberlaſſung oder Zurücknahme derſelben mit dieſen treffen will, wie die Generalverordnung vom 1. Juni 1811 Nr. 1572 beſtimmt.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 14. Februar 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 15 Seite 113.

Nr. 558.

Den Verkauf der Tabellen zu Verwandlung der alten Maaſse und Gewichte des Groſsherzogthums Baden in die neuen allgemeinen Maaſse und Gewichte betr.

(K.D.Nr. 2022.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der großherzogl. Oberverwaltung dahier, ſo wie bei allen Gefällverwaltungen, von der für den Dreiſamkreis vorzüglich beſtimmten 4. Abtheilung der Tabellen zur Verwandlung der alten Maaße und Gewichte das Großherzogthums Baden in die neuen allgemeinen Maaße, Exemplare das Stück zu 24 kr. zu haben ſind, und in einigen Tagen auch Exemplare der Maaßreductions-Tabellen des ganzen Landes, das Stück zu 2 fl. 6 kr., bei jeder dieſer Verrechnungen gekauft werden können.

Da die erſtere Gattung für Kaufleute, Weinhändler, Wirthe, Bierſieder, Kiefer, Müller und dergleichen Gewerbsleute unumgänglich nöthig, für die übrigen Unterthanen aber ſehr nützlich iſt; ſo wird Jedermann die gute Abſicht nicht ver-

kennen, auf eine ſo dienliche Art Gelegenheit zu haben, dieſe Tabellen für einen billigen Preis zu erhalten.

Freiburg den 14. Februar 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 135.

Nr. 559.

Die Einſendung der Beiträge für einſitzende vermögliche und unvermögliche Züchtlinge an die Zuchthausverwaltung betr.

(K.D.Nr. 2107.)

Da von der hieſigen Zuchthausverwaltung wiederholt beſchwerſam anher angezeigt worden, daß die den Aemtern mittelſt beſonderer Verzeichniſſe jeweils bekannt gemacht werdenden Beträge der Verpflegungskoſten von vermöglichen und unvermöglichen Züchtlingen ſehr langſam und nur nach vielfältigen Betreibungen eingehen, wodurch die Adminiſtration in nicht geringe Verlegenheit geſetzt werde; ſo werden die ſämmtlichen landesherrlichen und grundherrlichen Aemter andurch angewieſen, den ihnen wegen Entrichtung ſolcher Züchtlings-Verpflegungskoſten früher zugegangenen Weiſungen nunmehr ohne fernern Verzug Folge zu leiſten, und dafür zu ſorgen, daß die dießfälligen Koſtenbeträge bei vermöglichen Züchtlingen entweder aus ihrem ſchon beſitzenden Vermögen, oder von ihren Anverwandten; bei unvermöglichen aber aus den betreffenden Jurisdictionsgefällen an die hieſige Zuchthausverwaltung abgetragen werden. Auch wird den Aemtern aufgegeben, in Zukunft ſolchen Weiſungen unverzüglich Folge zu leiſten, um die Zuchthaus-Adminiſtration von jeder Verlegenheit, in die ſie bisher wegen langſamen Eingehens erwähnter Verpflegungs-Koſten geſetzt werden, zu ſichern. Freiburg den 15. Febr. 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 134.

Nr. 560.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3648—3649.) Anleitung für die im Falle der Nachſuchung kaiſerlich franzöſiſcher Naturaliſations-Erlaubniß befindlichen Landesangehörigen.

Von dem hochpreißlichen Miniſterium des Innern General-directorium iſt unterm 10. folgendes General-Ausſchreiben in obigem Betreffe erlaſſen worden.

General-Ausſchreiben.

Nachdem durch das kaiſerlich franzöſiſche Decret vom 21. Jänner 1812 diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entſprechende dießſeitige Anleitung ergehen zu laſſen, wie diejenigen dießſeitigen Staatsangehörigen ſich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privat-verhalten das frühere kaiſerliche Normativ-Edict vom 26. Auguſt 1811 über die Verhältniſſe der Eingebornen des franzöſiſchen Reichs, die im Auslande ſich befinden, Bezug hat, ſo findet man nun nöthig, Folgendes desfalls zu verfügen:

1) Keine Mannsperſon, die dermalen zu Orts- oder Schutz-bürger-Rechten oder ſtändigen Staatsdienſten noch nicht hier-lands angenommen iſt, kann künftig zu einem Orts- oder Schutzbürger-Recht im Lande angenommen, oder zu Dienſt-anſtellungen in Vorſchlag gebracht werden, wenn ſie aus dem franzöſiſchen Staat, einſchließlich aller demſelben jetzt ein-verleibten Provinzen, gebürtig iſt, ohne vorher eine dazu ausgefertigte kaiſerliche Erlaubniß in Urſchrift oder in einer von einer kaiſerlichen Präfectur mitbeglaubten Abſchrift vor-gelegt zu haben.

2) Alle aus dem franzöſiſchen Reiche in deſſen obgedachtem Umfange gebürtige, als Bürger angenommene, oder als Diener im Lande angeſtellten Mannsperſonen, welche nicht in dem nachſtenden dritten und vierten Abſatz als ausgenommen bezeichnet ſind, und eine kaiſerliche Erlaubniß zur Naturali-ſation im Auslande nicht ſchon beſitzen, haben, wenn ſie zweifel-

haft ſind, ob ſie den Wunſch äußern wollen, Naturaliſations-Erlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob ſie Vermögen im obgedachten Umfange des franzöſiſchen Reichs wirklich beſitzen, oder in Erb-, oder anderer Weiſe künftig zu gewarten haben; ingleichen ob ſie nach ihrem Beruf und Lebensweiſe künftig in das gedachte Reich zu reiſen in den Fall kommen können. In beiden Fällen kann ein ſolcher nicht ohne Nachtheil unterlaſſen, vor dem Monat Auguſt dieſes Jahrs die Naturaliſations-Erlaubniß bei dem Juſtizminiſter Groß-Richter in Paris urkundlich nachzuſuchen und darüber ſich Beſcheinigung zu verſchaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals ſich ſelbſten zuzuſchreiben, wenn er der Vermögens-Anſprüche in der Folge verluſtig erklärt wird, und desfallſige dießſeitige Staatsverwendung nicht erlangen kann. Zu Reiſen nach Frankreich kann zwar Derjenige, der die Naturaliſations-Erlaubniß nachzuſuchen unterlaſſen hat, auch ſpäterhin, wenn einſt der Fall zu einer Reiſe eintritt, noch um die beſondere Erlaubniß dazu bei dem franzöſiſchen Staatsherrſcher einkommen, iſt auch einer Verwendung des hieſigen Hofs dafür nicht durchaus verluſtig, doch kann er auf deren Erlangung keine ſichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf ſich zu leiden, wenn die Reiſe-Erlaubniß von der kaiſerlich franzöſiſchen, oder die Verwendung von der hieſigen Staatsbehörde verſagt wird.

3) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit der gleichbaldigen Nachſuchung einer Erlaubniß zur Naturaliſation ſind jene dießſeitigen in franzöſiſchen Reichstheilen eingeboren geweſenen Bürger und Diener, die aus den dießſeitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit dieſem Kaiſerſtaat vereinten Landen gebürtig ſind, aber ſchon vor der Ausſprechung jener Vereinigung in dießſeitigen, dermalen großherzoglichen Landen bürgerlich oder hinterſäßlich aufgenommen, oder darin zu landesherrlichen Staatsdienſten, die hierlands die Naturaliſation mit ſich führen, angeſtellt waren, mithin vor dem 23. März 1793 jene, die aus dem jenſeits rheiniſchen Theile des Hochſtifts Baſel gebürtig ſind,

vor dem 1. October 1795 bei denen ehemals öſtereichiſchen Niederlanden oder Belgien, ſammt Lüttich und Zugehörden;

vor dem 15. Mai 1796 bei den mit Frankreich reunirten italieniſchen Provinzen Piemont und Savoyen;

vor dem 23. Jänner 1798 bei den überrheiniſchen, ehemaligen deutſchen Reichslanden;

vor dem 28. Jänner 1798 bei der ehemaligen Schweizerſtadt Mühlhauſſen;

vor dem 26. April 1798 bei den mit Frankreich vereinten Schweizer Landestheilen an der weſtlichen Schweizer Grenze;

vor dem 17. Mai 1809 bei dem einverleibten ehemaligen Kirchenſtaat;

vor dem 20. October 1809 bei der Stadt und Veſte Kehl;

vor dem 9. Juli 1810 bei dem ehemaligen Königreich Holland;

vor dem 10. Dezember 1810 bei den niederdeutſchen ehemaligen, nun unter dem Namen der Departements der Zuyderſee, der Maasmündungen, der Oberyſſel, der Yſſelmündungen, Friesland, der Weſt-Ems, der Oſt-Ems, der Ober-Ems, der Weſel-Mündungen, der Elbemündungen, mit Frankreich vereinten Landen;

ingleichen bei dem Walliſer-Land der Schweiz.

4) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit ſind ferner jene dießſeitigen Staatsdiener, welche, mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts, in hieſige Dienſte getreten, und in dieſer Eigenſchaft vom hieſigen Gouvernement wiſſentlich angenommen worden ſind. Dagegen müſſen dieſe die Erlaubniß, in hieſigen Dienſten zu bleiben, von der kaiſerlich franzöſiſchen Behörde in den geeigneten Fällen nachſuchen, ohne Unterſchied, ob ſie Hof-, Kriegs- oder Civildienſte begleiten. — Sie ſollen, wenn ſie ſich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umſtände als ihre dießſeits tragenden Dienſte aufſagend geachtet zu werden, die Uebergabe

dieſer Erlaubnißbitte am behörigen Ort bewirkt zu haben, in drei Monaten nach Ablauf des franzöſiſcher Seits zur Eingabe vorgeſchriebenen, unten im achten Abſatz benannten Termins bei dem Miniſterium des Innern beſcheinigen.

5) Gleich den vorigen haben jene Diener ſich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals dießſeitigen Landen gebürtig ſind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, durch fortgeführtes Ortsbürgerrecht oder durch Theilnahme an politiſchen Staatsbürgergerechtſamen (**droits politiques des Citoyens**) beibehalten haben.

6) Auf Frauensperſonen, als die an jenen politiſchen Staatsbürgergerechtſamen keinen Theil haben, erſtrekken ſich jene Verfügungen nicht. Dieſelben gelten, ſobald ſie ordnungsmäßig in die hieſigen Lande eingeheirathet haben, als rechtmäßig dahier naturalſirt, für ſo lange, als ihre Ehe unaufgelöst iſt, und auch nach deren Auflöſung, ſo lange ſie ſich nicht, nach Art. 19 des **Code Napoléon**, wieder im franzöſiſchen Reiche ſtaatsbürgerlich einlaſſen. Auch künftig können Frauensperſonen aus dem Franzöſiſchen, wenn ſie die zur Heirath erforderlichen Zeugniſſe von ihrer jenſeitigen Obrigkeit beurkundet beibringen, wie bisher, zur Heirath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelaſſen werden. Franzöſinnen, die ohne ins Land zu heirathen, ſich hierlands aufhalten oder niederlaſſen, bleiben franzöſiſche Staatsangehörige, und ſind daher hierlands nur als Ausländer, die Einſaſſenrecht benutzen, zu behandeln.

7) Die Beamten werden andurch beſonders angewieſen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des zweiten Artikels ſind, und etwa nicht Einſicht genug haben möchten, ſelbſt zu beurtheilen, ob ſie ſich in dem unterſtellten Fall befinden, und wie ſie ſich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Belehrungen Amtshalber entgegen zu gehen.

8) Hierorts wird das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatiſche Beſorgung derſelben

wünſchen, damit an Handen gehen, wenn eine geeignete Bittſchrift an den kaiſerlich franzöſiſchen Juſtizminiſter Großrichter mit amtlicher Beurkundung der Unterſchrift dorthin in Zeiten eingeſendet wird. Dieſe Einſendung muß jedoch allda vor dem erſten Juli d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Beſorgung dem Miniſterium übrig bleibe. Diejenigen, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung ſelbſt beſorgen laſſen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26. Auguſt 1812, vor welchem Tage ſie aber geſchehen ſeyn muß, wenn man ſich nicht der Gefahr der Verſpätung ausſetzen will.

9) Zu einer nach Eintritt dieſer letztgedachten Friſt anzutretenden oder fortzuſetzenden Reiſe nach Frankreich kann keinem dießſeitigen Diener oder Unterthanen, der im Fall des dritten Abſatzes iſt, ein Paß nach Frankreich ausgeſtellt werden, ohne daß die erlangte kaiſerlich franzöſiſche Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt ſey. Paßbewerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erſchlichen haben, müſſen ſich alle widrigen Folgen ſelbſt zuſchreiben. Beamte, welche an Perſonen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder ſeyn konnte und ſollte, Päſſe geben, bleiben, nach Befinden der Umſtände, darüber verantwortlich.

10) Nach dieſer, auſſer dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigeblätter zu übertragenden Verfügung hat ſich Jeder zu benehmen und vor Schaden zu hüten.

Karlsruhe den 10. Februar 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.
Der General-Secretär. Büchler.

Indem das Neckar-Kreisdirectorium obiges Generalausſchreiben verordnetermaaßen hiermit auch noch durch das Anzeigeblatt zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die dabei Intereſſirten zugleich benachrichtiget, daß ſämmtliche Aemter des Neckar-Kreiſes bereits die Weiſung erhalten haben, auf Verlangen einen Jeden genau zu unterrichten, in welcher Form er ſeine Petition abfaſſen, und welchen Weg er einſchlagen

müſſe, um dieſelbe an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen.

Mannheim den 16. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 75.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 19 Seite 121. Dierectorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes, des Murg- und Kinzig-Kreiſes vom 22. Februar 1812.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 18 Seite 141.

Nr. 561.

Die Viehſeuche im Kanton Aargau betr.

(K.D.N. 2164.)

Nach einer von dem großherzogl. Wieſenkreis-Dirctorium unterm 13. d. anher gekommenen Eröffnung ſoll im Kanton Aargau eine Viehſeuche, nämlich die Lungenentzündung, unter dem Hornvieh ausgebrochen ſeyn. Sämmtliche Aemter und Ortsvorgeſetzte ꝛc. ꝛc. des Dreiſamkreiſes werden ſonach angewieſen, die Einfuhr von Hornvieh, rohen Häuten ꝛc., nicht nur aus der Schweiz, ſondern auch von andern Seiten her, nur dann zu geſtatten, wenn durch ein von den betreffenden Ortsvorgeſetzten ausgefertigtes und dem geeigneten Amt legaliſirtes Zeugniß nachgewieſen werden kann, daß dieſe Artikel von einem Orte herkommen, in welchen von einer Viehſeuche keine Spuren ſind, andernfalls iſt das eingeführte Vieh ꝛc. ohne weiters über die Grenze, woher daſſelbe gekommen, zurückzuweiſen.

Hievon ſind vorzüglich Metzger und Viehhändler zu verſtändigen, welche letztere, auch bei Ausfuhr dieſer Artikel, mit einem gleichen Zeugniſſe ſich zu verſehen haben.

Die Uebertreter dieſer Verfügung ſind mit 10 Reichsthalern zu beſtrafen.

Freiburg den 17. Februar 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 135.

Nr. 562.

Die Zurückweiſung aller Gaukelſpieler, Orgelmänner, Führer von wilden Thieren, von Hunden etc. aus den grossherzoglichen Landen betr.

(K.D.N. 2165.)

In Gemäßheit hoher Miniſterialverfügung vom Innern Landes-Polizei-Departement d. d. 5. d. N. 527 ſind alle Gaukelſpieler, Orgelmänner und andere umherziehende Spielleute, Führer von wilden Thieren, von Hunden, oder ſonſtigen Thieren, die tanzen oder Kunſtſtücke machen, wie auch alle Diejenigen, die nur den Schein von einem Gewerbe haben, die Gemeinden, durch die ſie kommen, brandſchatzen — welches auch übrigens ihre Abkunft und der Grund ihrer Reiſe ſeyn mag, die ſie nicht ſchriftlich ausweiſen könnten — von den Grenzen zurückzuweiſen, und bloß ihnen der Durchzug zu geſtatten, welche ſolchen, um in ihre Heimath zu kommen, unumgänglich nöthig haben.

Welches ſämmtlichen Aemtern, Obrigkeiten ꝛc. des Dreiſam-Kreiſes zu ihrem Benehmen mit dem weitern Anfügen eröffnet wird, dergleichen im Lande etwa wirklich befindlichen Gaukler ꝛc., wenn dieſelben nicht mit hinlänglichen Zeugniſſen verſehen ſeyn ſollten, ohne Verzug wegzuſchaffen.

Freiburg den 17. Februar 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 135.

Nr. 563.

Das Poſtporto in Armenſachen bei Zeugenverhören betr.

(K.D.N. 2243.)

Von dem hohen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement iſt, auf eine demſelben zur Entſcheidung vorgelegte amtliche Beſchwerde wegen verweigerter portofreien Annahme von amtlichen, und zwar

1) mit Armenſache bezeichneten Briefe, und

2) von aus höherem Auftrage aufgenommenen Zeugen-Verhören, mittelſt Erlaſſes vom 4. des v. M., reſcribirt worden:

Was die erſte Beſchwerde betreffe, da habe die Poſt-Direction das hieſige Poſtamt, zur Vermeidung ähnlicher Forderungen für die Zukunft, auf die beſtehende dießfällige Verordnung zu verweiſen.

Was die zweite Beſchwerde anlange, ſo ſey hier, zur Sicherung des Poſt-Aerarii, kein anderes Mittel übrig, als, daß bei Aufgaben dergleichen Sachen das Porto von den Aemtern vorgeſchoſſen, und bei Erhebung der Tax-Gebühren auch dieſes wieder von den Partheien erhoben, reſp. zur Berechnung der zum Amt zu zahlenden Sporteln mit angeſetzt werde. Wornach ſich alſo die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Freiburg den 18. Februar 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 19 Seite 149.

Nr. 564.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3887.) Die Transportierung von Vaganten betr.

Da man erſt neuerlich wiederum wahrgenommen, daß Transportirung der Vaganten in manchen Gemeinden mit vieler Nachläßigkeit behandelt werden, indem von den zum Transport beordneten Bürgern hie und da jungen Burſchen, ja ſogar Mädchen, die Begleitung ſolcher öfters gefährlichen Menſchen anvertraut wird, ſo werden ſämmtliche Aemter auf dieſen ſträflichen Mißbrauch mit dem Anhange aufmerkſam gemacht, daß man in jedem vorkommenden Falle, wo dergleichen Vaganten durch eine verordnungswidrige Begleitung auf dem Transporte zu entweichen Gelegenheit erhalten, die Ortsvorſtände perſönlich verantwortlich ſind, und die geeigne-

ten Strafen unnachſichtlich erfolgen werden. Mannheim den 18. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 16 Seite 71.

Nr. 565.

Die Abfaſſung der Gant-Tabellen betr.

(R.Nr. in Civ. 1011.)

Bei öfters dahier eingekommenen, wegen Unterlaſſung der gehörigen Aufmerkſamkeit der betreffenden Amts-Reviſorate unvollſtändig und fehlerhaft abgefaßten Gant-Tabellen ſieht man ſich veranlaßt, rückſichtlich dieſer Tabellen, unter Bezug auf die hofgerichtliche Generalverordnung vom 9. September 1806 (im Freiburger Intelligenz-Blatt vom nämlichen Jahr Nro. 77), Folgendes für die Zukunft zu verfügen:

Die Amtsreviſoren, denen ohnehin nach der neueſten Landesorganiſation die Beſorgung der Gant-Tabellen **primo loco** obliegt, haben dieſelben ſelbſt und zwar ſo zu führen, daß jedes dahin gehörige Debit-Geſchäft, ſobald ihnen darüber die erſte amtliche Einleitung zukommt, ſogleich, und zwar nach der Eintheilung in Ortſchaften, eingetragen, eben ſo von Zeit zu Zeit die, die Herbeiführung der Erledigung der einzelnen Schuldſachen andeutenden Hauptveränderungen, ſo wie ſich ſolche ergeben, darin aufgezeichnet, und vor Verfluß jeden halben Jahres die ſämmtlichen nöthigen weitern Bemerkungen, nach Vernehmung der betreffenden Theilungs-Scribenten und genommener Einſicht ihrer Operate und der Vorakten, in die gehörigen Kolumnen vorſchriftmäßig inſerirt werden, damit ſie vollſtändig abgeſendet werden können.

Hiebei haben ſich die Amts-Reviſorate um ſo mehr die größte Pünktlichkeit angelegen ſeyn zu laſſen, als man für jeden, zur Eintragung in die Tabellen geeigneten, aber aus Nachläßigkeit oder gar gefliſſentlich ausbleibender Concursfall eine Strafe von 3 Reichsthalern ausſetzen würde, wobei, analog mit der dieſſeitigen Verfügung vom 31. October v. J. N.

2541 — 42, über die Einſendung der Quartals-Criminal-Tabellen in dem Anzeigblatt Nro. 89 v. J., auf die gewöhnlichen Entſchuldigungen eines bloßen Verſehens u. ſ. f. keine Rückſicht genommen werden wird, welche Strafe auch auf die Auslaſſung einzelner Fälle in den von den Aemtern zu führenden Tabellen über die ſchriftlichen Amtsproceſſe ausgedehnt werden wird.

Verfügt beim großherzogl. bad. Hofgericht zu Freiburg den 21. Februar 1812.

Frhr. v. Baur.

vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 21 Seite 173.

Nr. 566.

Miniſterialentſchlieſſungen in Betreff der Accisordnung.

(K.D.Nr. 2593.)

Ueber mehrere den Accisbezug betreffende Anfragen hat das großherzogl. hochpreißliche Finanzminiſterium des Steuer-Departements unterm 5. dieſes Monats Nro. 277 folgende Entſchließung gefaßt und anher eröffnet:

1) Die Weinproducenten ſeyen jenen Wein, den ſie von Andern erkauft und ſchon in ihren Keller eingeführt haben, zu fatiren nicht ſchuldig, kauften ſie aber Wein vom 1. März an, oder nunmehr vom 1. April d. J. an, ſo gebe der §. 17 der Accisordnung Ziel und Maaß.

2) Seyen Diejenigen, die Weingefälle zu beziehen haben, keinen Accis zu entrichten ſchuldig, wohl aber von demjenigen Wein, den ſolche an Zahlungsſtatt erhalten.

3) Von den Vorräthen, Beſoldungsweinen ſey der Accis zu entrichten, die bezahlte Einkommensſteuer habe darauf keinen Bezug.

4) Bei bloßen Verpfändungen finde keine Accis Statt, ſondern es bleibe in ſo lange einzig bei dem Bezug der bisher üblichen Taxen, bis auch der Taxen wegen andere Beſtimmung erfolge.

Welches hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Belehrung der Localacciſoren bekannt gemacht wird.

Freiburg am 24. Februar 1812.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 17 Seite 134.

Nr. 567.

Bekanntmachung.

Es wurde unlängſt eine Louisd'or mit Zweifel über ihre Aechtheit dahier vorgelegt, und von der zur dießfallſigen Unterſuchung beauftragten Stelle folgende Anzeige über den Erfund erſtattet. Dieſer Beiſchlag, welcher die Jahrzahl 1787 und den Buchſtaben **A** führt, hat vollkommen das Gewicht einer ächten Louisd'or, und zeichnet ſich deſſen ungeachtet in Anſehung der Größe und Dicke nicht leicht kennbar aus, denn in dieſer Rückſicht habe der Verfälſcher ſich des Kunſtgriffes bedient, denſelben von dem Rande an bis zur Mitte allmählich dicker zu halten, welches ſich aber erſt nach dem Durchſchneiden geäußert habe. In dieſem Betracht, und weil die Beibehaltung des ächten Gewichts, beſonders bei Goldverfälſchungen ſehr ſelten angetroffen wird, könnte man die vorliegende Louisd'or unter die gefährlichſten ſetzen, jedoch nur in dieſem Betracht, denn ihre Beſtandtheile, welche 12 ½ karatiges Silber und etwas Kupfer verſetztes Gold ſind, verrathen, ungeachtet der Beiſchlag noch vor dem Prägen einen Ueberzug von feinem Golde erhalten, die Unächtheit deſſelben ſchon durch dieſen Ueberzug ſelbſt, deſſen Farbe zu hoch gelb iſt, daher Verdacht erregt, und zu dem gewöhnlichen, leicht ausführbaren Mittel des Abreibens der Oberfläche um

ſo mehr leitet, da, wenn eine ſolche Münze nur kurze Zeit im Umlauf geweſen, die dadurch ſichtbar werdende Farbe ihrer Beſtandtheile hierzu nicht minder Veranlaſſung gibt. Der Geldwerth dieſes Beiſchlags beſteht übrigens nur in 6 fl. 16 kr. Dieß zur allgemeinen Belehrung und Warnung. Karlsruhe den 24. Februar 1812.

Großherzogliches Badiſches Finanz-Miniſterium.
Caſſen-Depatement.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 23 S. 149.

Nr. 568.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 4358.)

Da man wahrgenommen hat, daß die meiſten über Bäche führenden Steige mit keinen Geländern verſehen ſind, wodurch ſchon mehrere Unglücksfälle ſich ereignet haben, und erſt unterm 17. d. der Bürger Georg Adam Golder von Schluchtern in der hoch angeſchwollenen Langenwieſenbach durch einen Fehltritt auf dem ohne Geländer darüber führenden Steige ertrunken iſt, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, zu möglichſter Vorbeugung dergleichen Unglücksfälle, alle in ihren Bezirken befindliche Steigen binnen 4 Wochen mit Geländern verſehen zu laſſen, und von jedem Ortsvorſtande über das, was er hierunter gethan hat, oder daß keine Steige in ſeiner Gemarkung vorhanden ſey, Anzeige zu verlangen. Von dem Reſultate dieſer Verfügung erwärtigt man alsdann binnen 2 Monaten berichtliche Vorlage von den Aemtern.

Mannheim den 24. Februar 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 18 Seite 83.

Nr. 569.

Die Tabellen über den Zuſtand der Schaafzucht, des Schwein- und Rindfaſels betr.

(K.D.N. 2786.)

Die durch hohes Miniſterialreſcript vom Innern Landesöconomie-Departement vom 15. d. Nr. 311 anher bezeigte höchſte Zufriedenheit über die dahier einbegleiteten amtlichen Tabellen, den Zuſtand der Schaafzucht, des Schein- und Rindfaſels betreffend, wird den Aemtern des Dreiſam-Kreiſes mit dem Anfügen bekannt gemacht, wie man hoffe, daß die Aemter hiernach die in Vorſchlag gebrachten Verbeſſerungen zur Ausführung bringen werden.

Freiburg den 26. Februar 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 19 Seite 150.

Nr. 570.

Beilage zur Verfügung des groſsh. Finanzminiſterii an ſämmtliche Kreisdirectorien, d.d. Karlsruhe den 27. Februar 1812 Nr. 422.

Die neue Accis- und Zollordnung betr.

Mit dem 1. April werden die Geſetze über die Accis- und Zollverfaſſung in Ausübung treten, dagegen mit dem 23. d. M. die bisherige Vermögens- und Einkommensſteuer aufhören.

Da mit der Accis das Ohmgeld in naher Verbindung ſteht, ſo wird von dem nämlichen Zeitpunct an auch dieſe Abgabe nach einem für das ganze Großherzogthum gleichgeltenden Geſetze erhoben werden.

Einſichtsvolle Staatsbürger, denen die Folgen dieſer neuen Geſetze klar ſind, erkennen die Einfachheit und Gleichheit der Finanzverfaſſung, die, nach Beendigung der Grundſteuer-Peräquation und Einführung einer gleichen Gewerbsſteuer, vollendet daſtehen, und ihren einzigen Zweck, gerechte Ver-

theilung und leichtere Erhebung des nothwendigen Staats-bedürfniſſes, ſicher erreichen wird.

Wer die Nothwendig- und Nützlichkeit einer dem ganzen Staate gleichgeltenden einfachen Finanz-Geſetzgebung verkennen kann, dem fehlt es entweder an der Einſicht der bisherigen Verfaſſung, und den Folgen der neuen, oder ſeine Urtheile werden von Eigennutz geleitet.

So wenig es zu vermeiden war, daß einzelne Landes-gegenden bisher, und ſo lange ihre alte beſondere Verfaſſung fortdauerte, zu den allgemeinen Staatslaſten weniger als andere beigetragen haben, eben ſo wenig wird es möglich ſeyn, dieſen, ohne Ausnahme, die Vortheile einer Gleichheit in den Abgaben begreiflich zu machen.

Die Urtheile des Eigennutzes, der das Ganze vergißt, verdienen keine Rückſicht, jene hingegen, welche bei gutem Willen aus irriger Anſicht der Verhältniſſe entſpringen, wünſcht man durch ſachgemäße Belehrung berichtigt zu ſehen.

Dieſes zu thun iſt die Pflicht der Localſtellen, die in un-mittelbarer Berührung mit den Staatsbürgern ſtehen, ihre Anſtände und Zweifel näher kennen, und dadurch in der Lage ſind, diejenige Belehrung zu ertheilen, welche nothwendig iſt, damit die Geſetze nicht bloß aus ſchuldigem Gehorſam, ſondern mit innerer Ueberzeugung ihrer Nothwendig- und Nützlichkeit befolgt werden.

Um denſelben dieſe Pflicht zu erleichtern, findet man ſich bewogen, die Motive der neuen Geſetzgebung mitzutheilen, und ihre allgemeine Folgen zu entwickeln.

Das Großherzogthum iſt durch die nach und nach erfolgte Vereinigung mehrerer vorher ſelbſtſtändigen Landen zu ſeiner gegenwärtigen Größe empor gewachſen. Jedes dieſer Lande hatte ſeine eigene Verfaſſung ſowohl in rechtlich- als finan-zieller Beziehung. So ſehr man die Nothwendigkeit fühlte, allen dieſen Beſtandtheilen ein gleiches Geſetzbuch zu geben, ſo ſehr fühlte man das Bedürfniß eines gleichen Abgaben-ſyſtems, da die verſchiedenartige Finanzverfaſſungen jede Ueberſicht der Laſten der einzelnen Unterthanen beinahe un-möglich machten, die ſchon beſtehenden Ungleichheiten durch

neue, von den Zeitereigniſſen unvermeidlich gebotene Anforderungen vermehrt wurden, und ohne gänzliche Aufhebung der ältern Auflagen die ſo nothwendige Einfachheit der Verwaltung unmöglich war.

Um die Grund- und Häuſerſteuer, die nach den verſchiedenſten Grundſätzen in verſchiedenen Theilen des Landestheils ſchon vor hundert und mehr Jahren regulirt worden iſt, auf gleichen Fuß zu ſetzen, und ſowohl die in der urſprünglichen Anlage liegenden, als durch den Verlauf der Zeit entſtandenen drückenden Ungleichheiten zu beſeitigen, ſind ſchon im Jahr 1810 die Grundſätze der Peräquation ausgeſprochen, und bisher an der Ausführung mit ſolcher Thätigkeit gearbeitet worden, daß man der Vollendung derſelben bald entgegen ſehen kann.

Die Ungleichheit der Häuſer- und Güterſteuer machte es inzwiſchen unmöglich, die erhöhten Staatsbedürfniſſe nach dem Maaßſtab derſelben zu erheben, die Betrachtung, daß auf dieſem Wege die größte Laſt auf den Landmann zurückfallen würde, könnte auch dieſe Erhebungsart weder als gerecht noch räthlich darſtellen.

Die jetzt aufgehobene Einkommensſteuer wurde daher zu Dotirung der Schulden-Tilgungscaſſe, und zu Deckung des Deficits der Staatscaſſe eingeführt. Sie verfehlte ihren Zweck nicht ganz, indem zwar eine Theilnahme aller Stände an den Staatslaſten dadurch erfolgte, jedoch dabei nicht zu vermeiden war, daß diejenigen, deren Vermögen in liegenden Gründen und Häuſern beſtund, welches keiner Verheimlichung fähig iſt, gegen diejenigen, die ihr Einkommen aus keinen ſo offen liegenden Quellen ziehen, dieſe Abgabe härter empfinden mußten, und daß der redliche Mann gegen den unredlichen ſehr benachtheiligt wurde. Auch in der Schätzung des Einkommens aus liegenden Gründen ſelbſt war es ohne großen Koſtenaufwand unmöglich, jene Gleichheit herzuſtellen, welche man von allen Seiten ſo dringend und mit ſo vielem Rechte forderte.

So gerecht die Einkommensſteuer alſo nach ihrer Grundlage iſt, ſo ſehr verliert ſie als bleibende Steuer in der Aus-

führung, theils wegen den ſchon erwähnten Nachtheilen, theils wegen der Beſchwerlichkeit, den immerwährenden Veränderungen in dem Einkommen der Einzelnen nachzugehen.

Dringend war daher die Aufforderung, dieſer Nothſteuer ein Ende zu machen, und die in den meiſten Staaten ſchon längſt beſtehenden, auch in den vielen Landestheilen des Großherzogthums mehr oder weniger bereits von alten Zeiten her in Uebung geweſenen Conſumtionsſteuern nach einem gleichen Tarif, mit Aufhebung aller bisherigen derartigen Abgaben, einzuführen, und dadurch die Bewohner der Städte, ſo wie überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche keiner directen Beſteuerung unterworfen ſind, in verhältnißmäßiges Mitleiden zu ziehen.

Eben ſo dringend war die Aufforderung, die mit der Conſumtionsſteuer in enger Verbindung ſtehenden Zölle auf eine dem wahren Vortheil des Landes entſprechende Weiſe neu zu reguliren, um bei den neueſten Beſchränkungen des Handels der innern Circulation der Waaren, die möglichſte Lebhaftigkeit zu geben, die wechſelſeitige Mittheilung der Landes-Producte zu erleichtern, und alle jene Beſchränkungen aufzulöſen, welche als Ueberreſte älterer beſonderer Saats-Verfaſſungen den Character wohlbemeſſener Abgaben verloren hatten.

Dieſem Motive entſprechen die neuen Zoll- und Accis-Geſetze in ihren Folgen, wenn man dieſe näher entwickelt, und nicht bloß bei der erſten und unmittelbaren Wirkung ſtehen bleibt.

Die Acciſe wird von Brennholz, Früchten, Fleiſch, Oel, Bier, Wein und Branntwein und Tabak erhoben.

Nur auf wenigen Artikeln ruht die Acciſe, und zum Theil auf den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen. Sie ſcheint eben deswegen dem armen Mann mehr, als dem Vermöglichen zur Laſt zu fallen. Oelfabricanten, Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner müſſen einen großen Theil dieſer Auflage unmittelbar bezahlen, und ſcheinen drückend belaſtet zu ſeyn.

Dieſe Folgen ſind aber nur die erſten ſcheinbaren, nicht die wirklichen.

Auf wenige Gegenſtände mußte die Acciſe beſchränkt werden, weil die Adminiſtration nur unter dieſer Bedingung ohne zu bedeutenden Koſtenaufwand möglich iſt. Auf ſolche Gegenſtände, welche nicht leicht verheimlicht werden können, mußte die Conſumtions-Steuer gelegt werden, damit ihre Erhebung ohne Nachforſchungen, die in das Innere des Hausweſens und der Gewerbe eindringen, geſchehen kann. Auf die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe muß ſie gelegt werden, weil ſonſt die Erträglichkeit mit den Adminiſtrations-Koſten in keinem Verhältniß ſtehen würde. Von den Bäckern, Metzgern, Bierbrauern und Branntweinbrennern muß die Acciſe erhoben werden, weil ohne dieſe Maaßregel die Erhebungsweiſe für die Unterthanen drückend, und ohne den größten Koſtenanſwand nicht möglich wäre.

Eine nähere Beleuchtung des Tarifs und des Erfolgs jener Anordnungen wird die Vorwürfe größtentheils widerlegen.

Das Brennholz iſt eines der nothwendigſten Bedürfniſſe.

Das Klafter hartes Scheiterholz muß 6 kr. Abgabe bezahlen.

Nimmt man das Klafter zu 10 fl., ſo iſt die Abgabe 1/000tel des Werths, eine Abgabe, die durchaus nicht drückend ſeyn kann. In vielen Localitäten iſt ſie im Verhältniß des Werths noch geringer, in andern aber höher, weil der Holzwerth bedeutend niederer ſteht. Für diejenigen, welche ſo glücklich ſind, in der Nähe der Waldungen wohlfeiles Holz zu haben, iſt ſie demungeachtet weniger drückend, weil ſie durch den Vortheil des wohlfeilen Ankaufspreiſes weit überwogen wird.

Der Arme braucht Holz, wie der Reiche, allein, der Reiche verbraucht mehr Holz, als der Arme, und er wird dadurch auch höher ins Mitleiden gezogen. Reiſſig und Wellen ſind ganz frei von der Accis-Abgabe.

Die Frucht-Accis iſt höher, als die Holz-Accis, ſie iſt aber bei der Größe des neuen Malters nicht weniger als drückend.

Das neue Malter Waizen und Kernen kann im Durchſchnitt zu 12 fl. angenommen werden, die Accis beträgt hiernach höchſtens 3 pCt., alſo auf 10 kr. Brodpreis nicht mehr, als 1¼ Pfenning.

Das Malter Korn neu Maaß zu 8 fl. angenommen, beträgt die Accis 2½ pCt. und auf 10 kr. Brodpreis 1 Pfenning; das Malter Haber neu Maaß zu 3 fl. 40 kr. berechnet, beträgt die Accis nur 2¼ pCt.

Dieſe Accis, im Ganzen nicht läſtig, ſteigt nach der Art der Früchten. Das Haberbrod der armen Bergbewohner iſt minder beſteuert, als das Kornbrod, dieſes weniger, als das Brod aus Kernen und Waizen.

Wenn der Reiche in dieſem Artikel für ſeine Perſon nicht mehr Accis entrichtet, als der Arme, ſo entrichtet er dieſelbe doch in erhöhter Maſſe dadurch, daß er die Conſumtion ſeiner Dienſtboten verſteuert. Wie zahlreich dieſe Klaſſe, beſonders in Städten, iſt, fällt jedem Unbefangenen in die Augen.

Das Fleiſch unterliegt einer bedeutenden Steuer, um die vermöglichen Staatsbürger dadurch gegen die ärmere Klaſſe in ein richtiges Beitragsverhältniß zu ſetzen.

Allein, auch hier wird man die milde Rückſicht, welche auf die Fleiſch-Conſumtion des Landmanns genommen worden iſt, bei näherer Betrachtung des Tarifs nicht verkennen.

Das Ochſenfleiſch iſt per Pfund neu Gewicht, welches etwas über 2 Loth ſchwerer, als das köllniſche iſt, ungefähr mit 3 Pfennig beſchwert, einſchließlich der Auflage, welche die Communen als Weggeld beziehen.

Dagegen iſt von einer Kuhe nur 1 fl. 48 kr., und von den verſchiedenen Gattungen von Schweinen, der vorzüglichſten Fleiſchnahrung des Landmanns, noch nicht einmal ½ Pfenning per Pfund angeſetzt.

Das neue Pfund Oel zahlt ſelbſt, wenn es vom Ausland eingeführt wird, nur 1 kr., noch gelinder iſt die Accis von dem im Land fabricirten, jedoch verſchieden nach ſeiner verſchiedenen Güte.

Die Accis vom Bier beträgt, wenn zum Fuder 4 Malter 6 Seſter 5 Mäßel Gerſte neu Maaß genommen, und dieſe zu 5 Malter Malz gerechnet werden, 5 fl., alſo nur 1½ Pfennig per Maaß. Nicht höher ſteht die Accis von Fruchteſſig.

In dem Weinaccis-Tarif ſpricht ſich die Rückſichtsnahme auf die verſchiedenen conſummirenden Klaſſen von ſelbſt aus, indem der Preis der Weine zum Maaßſtabe der Steuer gewählt worden iſt.

Wenn die neue Maaß, die ungefähr ein halbes Trinkglas kleiner iſt, als die Durlacher, bei Weinen über 100 fl. und unter 140 fl., 2 Pfenninge Accis gibt, ſo gibt die Maaß von dem Wein, deſſen Werth 260 fl. überſteigt, 6 Pfenninge, und die Maaß des feinen Bouteillenweins aus entfernten Gegenden, wenn man auch die Tara für nichts rechnen wollte, wenigſtens 12 Pfenninge oder 3 kr., alſo gerade ſechsmal ſo viel, als vom gemeinen Wein.

Iſt aber die Beſteuerung irgend eines Conſumtions-Artikels unnachtheilig; ſo iſt es die des Weins, in einem Maaß, das die Conſumtion ſelbſt nicht hindert, und giebt es irgend ein angemeſſenes Mittel, die vermöglichere Volksklaſſe, vorzüglich die in Städten, zu Tragung der Staatslaſten im Verhältniß mit den übrigen Landes-Einwohnern beizuziehen, ſo iſt es die Beſteuerung des Weingenuſſes, auch außer dem Wirthshaus. Alle übrigen Beſteuerungsarten nehmen mehr oder weniger die Natur einer Vermögens-Unterſuchung an, und dieſe verfehlt bei der Art des Vermögens und Einkommens der Stadtbewohner eben ſo oft den Zweck, als ſie läſtig und gehäſſig iſt.

Der minder vermögliche Mann, der wenig und geringe Weine trinkt, entgeht zwar der Steuer auch nicht, aber ſie trifft ihn ganz unbedeutend im Verhältniß zu dem reichen, der beſſere Weine und in großer Menge verzehrt.

Höher als der Wein, iſt der Branntwein beſteuert, ohne daß dieſes dem Staatsbürger beſchwerlich fallen kann. Wenn die Maaß gewöhnlichen Branntweins, ſelbſt wenn er vom Ausland eingeführt wird, nur 1¼ kr., die Maaß Kirſchenwaſſer nur 2 kr. bezahlt, ſo wird ſich wohl Niemand über die Größe dieſer Abgabe beſchweren können.

Höchſt unbedeutend iſt die Tabaks-Acciſe; ſie beträgt nur 24 kr. auf den Zentner Blätter, die im Lande fabricirt werden. Von allem Tabak, der ins Ausland geht, wird dieſe Ab-

gabe zurückbezahlt, damit den Landleuten der Abſatz nicht erſchwert werde.

Das neue Ohmgeld mit 20 fl. 50 kr. per neuem Fuder oder 5 Pfenning auf die Maaß, iſt weit niedriger, als es in vielen Landestheilen bisher war. Accis und Ohmgeld zuſammen gerechnet, erreichen im Durchſchnitt die zehnte Maaß der Ausſchanks-Preiſe nicht, und doch war dieſe ſchon vor 100 und mehr Jahren der gewöhnlichſte Maaßſtab der Ohmgelds-Abgabe.

So wenig die Tarifſätze an und für ſich drückend ſind, und ſo ſehr man bemüht war, durch die verſchiedene Größe derſelben im Verhältniß zu dem Werth des Gegenſtandes die verſchiedenen Volksklaſſen verhältnißmäßig zu beſteuern, eben ſo ſehr wurde dafür geſorgt, daß den Acciſern und Aufſehern ſelbſt die Gelegenheit zu Vexationen benommen iſt.

Dieſe für die Ruhe und Zufriedenheit der Bürger äußerſt wichtige Rückſicht motivirte die Verſteuerung des Holzes gleich bei der Abfuhr aus dem Wald, des Mehls und Oels bei dem Verbringen der Früchte und Oelſaamen in die Mühle, des Fleiſches vor dem Schlachten des Viehes.

Dieſe Rückſicht motivirte die Erhebung der Bier-Acciſe vor dem Brauen, nach der Menge des Malzes, die Branntwein-Acciſe vor dem Brennen, nach der Größe des Keſſels und der Zeit ſeines Gebrauchs.

Dieſe Rückſicht motivirte endlich die Erhebung der Wein-Acciſe und des Ohmgelds gleich bei der Einlage, damit die Kellerviſitationen aufhören können, und im Vertrauen auf die Rechtſchaffenheit der Staatsbürger die Veracciſung des Weinverbrauchs der Weinhändler und Weinproduzenten bloß nach ihrer pflichtmäßigen Angabe.

Leicht werden es übrigens die Bäcker, Metzger, Oelfabricanten, Bierbrauer, Branntweinbrenner und Wirthe einſehen, daß ſie es nicht ſind, die dieſe Laſten zu tragen haben, daß ſie einzig dem Verzehrer ihrer Waare zu Laſt fallen.

Leicht werden dieſelben einſehen, wie ſie durch das Accis-Geſetz und die neue Zollverfaſſung gegen eine nachtheilige ausländiſche Concurrenz geſichert ſind; — wie ihnen der Abſatz

ihrer Fabricate ins Ausland durch Rückvergütung des Acciſes erleichtert iſt. Kaum wird es nothwendig ſeyn, die Bierbrauer und Branntweinbrenner darauf aufmerkſam zu machen, daß die Art der Beſteuerung ganz dazu geeignet iſt, dem thätigen und einſichtsvollen Gewerbsmann gegen den trägen und unwiſſenden den höhern Lohn ſeiner Arbeit zu ſichern.

Wenn übrigens die Conſumtions-Steuern mit manchen Unbequemlichkeiten für das Publikum verknüpft ſind, welche nicht entfernt werden können; ſo haben ſie auch wieder eben ſo viele Vortheile. Sie machen Vermögens-Unterſuchungen unnöthig, ſie machen es möglich, einen bedeutenden Theil der Abgaben in ſehr kleinen Theilen abzutragen, und in dem Moment, wo man die nöthige Baarſchaft hat; ſie ſichern vor beſchwerlichen Executionen, und vertheilen ſich weit ſchneller nach einem richtigen Verhältniß, als dieſes bei directen Steuern der Fall iſt.

Da nicht nur die bisherigen auf der Conſumtion gehafteten Laſten durchaus aufgehoben ſind, ſondern auch die Einkommensſteuer ſowohl für die Staats- als Schuldentilgungscaſſe aufhört, ſo iſt die Acciſe eben ſo wenig eine neue Laſt, als der Ein- und Ausgangszoll, denn dieſe beiden Auflagen müſſen die Einkommensſteuer zu 2½ Simplen mit 1,500,000 fl., und die bisherigen Zölle, Acciſe ꝛc. ꝛc. mit 1,100,000 fl., im Ganzen alſo 2 Mill. und ⁶⁰⁰/ₘ fl., erſetzen. Sollte aber das neue Syſtem der indirecten Abgaben gegen Erwartung noch einen höhern Ertrag abwerfen, ſo wird dieſes ein Mittel darbieten, die directen Abgaben, nämlich die Häuſer- und Güterſteuer, deſto mehr zu erleichtern, und dadurch der Landwirthſchaft einen wichtigen Dienſt zu leiſten.

Bisher mußten die Unterthanen bei dem Verkauf ihrer Producte Pfundzoll, bei Verführung derſelben von einem Ort in den andern, in dem größern Theil des Landes Zoll entrichten, was bei einer auch nur etwas bedeutenden Strecke Wegs den Abſatz der Landesproducte ſehr erſchwerte. — Alle dieſe Laſten ſind abgeſchafft. Auf keinem Handel ruht eine weitere indirecte Abgabe, alle Producte und Waaren können

von einem Ende des Landes bis ans andere geführt werden, ohne einen Kreuzer Zoll zu entrichten.

Der Eingangszoll iſt für alle Waaren und Producte, welche das Land nothwendig bedarf, und der Ausgangszoll für alles, was das Land im Ueberfluß hat, äußerſt mäßig; nur für diejenigen Artikel iſt der Eingangszoll erhöht, welche das Land von außen nicht bedarf, und ſich bei freier Zirculation im Innern nun beſſer als vorher wechſelſeitig mittheilen kann. Nur für diejenigen Artikel iſt der Ausgangszoll erhöht, welche das Land nicht entbehren kann. Daß bei dieſen, das Ganze berückſichtigenden Maaßregeln die Wünſche jeder Localität unmöglich befriedigt werden können, fällt jedem Unbefangenen in die Augen, eben ſo, daß die Ausführung ſelbſt erſt zeigen kann, wo eine Modification durch ganz beſondere Verhältniſſe begründet werden dürfte. —

Mit der Ueberzeugung, daß die Kreisdirectorien und Local-Beamten in dieſer Mittheilung und in ihrer eigenen Kenntniß von dem Stand des Steuerweſens und den wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtungen hinlänglichen Stoff finden werden, ihre Untergebenen von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieſer Maaßregeln zu überzeugen, verbindet man das Zutrauen, daß ſämmtliche Beamte die ihrer Vorſorge anvertrauten Staatsbürger wirklich in den Stand ſetzen werden, das neue Steuerſyſtem aus dem richtigen Geſichtspunct betrachten zu können, das Vertrauen, daß ſie mit Eifer die Gelegenheit ergreifen werden, auf dieſe Art den guten Einrichtungen einer wohlwollenden Regierung bei gutgeſinnten Bürgern Eingang zu verſchaffen.

Karlsruhe den 27. Februar 1812.

Großherzogl. badiſches Finanz-Miniſterium.

vdt. Reinhardt.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 155.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 321.

Nr. 571.

Die Beſtrafung der Salzeinſchwärzer betr.

(K.D.Nr. 2959.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement hat mittelſt Erlaſſes vom 28. Jänner d. J. Nr. 220 wegen Beſtrafung der Salzeinſchwärzer anher verfügt:

Der Abſatz 4 des §. 107 der neuen Zollordnung unterſtellt den Fall, wenn Einer fremdes Salz einführt, und ein Anderer dieß unerlaubt eingeführte Salz kauft. — Hier iſt die Strafe gegen den Einführer oder Einbringer Confiscation und zwanzigfacher Betrag des Regals, und gegen den Käufer Confiscation nebſt zweifachem Betrag des Regals; iſt aber der Käufer ſelbſt der Einführer, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer der Confiscation und dem zwanzigfachen Betrag des Regals unterliege, und daß er, nach Abſatz 6 des §. 107, den Werth des Salzes zahlen müſſe, wenn es ſchon conſumirt iſt.

Hiezu kommt, daß die zweite Einführung fremden Salzes überhaupt, folglich auch der hier fragliche Fall, nach dem §. 114 Lit. f und c, ſchon zu einem ſtreng richterlichen Verfahren geeignet ſey, und daß alle die Orte, wo dergleichen Einſchwärzungen im Kleinen zu beſorgen ſind, dem Kopfſalz unterliegen, folglich ein geringerer Salzdebit, als der bei Regulirung des Kopfſalzes angenommen wurde, nicht befürchtet werden kann.

Indem hievon ſämmtliche landes- und grundherrlichen Aemter des Dreiſam-Kreiſes zu ihrem eigenen Benehmen und Anweiſung des Aufſichts-Perſonals in Kenntniß geſetzt werden, wird denſelben zugleich eröffnet, daß die Salzadmodiation, nach der dem großherzoglichen hohen Miniſterium gemachten Erklärung, auf den Confiscations-Betrag ganz verzichte, und denſelben den Denunicianten überlaſſe.

Freiburg den 28. Februar 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 23 Seite 205.

Nr. 572.

Den Einkauf der Amortiſation-Obligationen betr.

Da zu vernehmen geweſen iſt, daß Landleute, welche einen Theil des ſchuldigen Kaufſchillings für erkaufte herrſchaftliche Güter mit Amortiſations-Oeligationen bezahlen dürfen, bei dem Einkaufe ſolcher Obligationen durch Perſonen, welche mit Staatspapieren Handel treiben, zuweilen übervortheilt werden, ſo iſt man veranlaßt, von Zeit zu Zeit durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen, um welchen ohngefähren Preis die Amortiſationscaſſe-Obligationen eingekauft werden können, womit der Anfang mit der Nachricht gemacht wird, daß dermalen für eine Amortiſation-Obligation von 100 fl. in baarem Geldwerth 72 fl. bis 74 fl. bezahlt werden.

Durlach den 29. Februar 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollay.	Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 21 Seite 137.

Nr. 573.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr.

(K.D.N. 3099.)

In Folge hoher Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 19. v. M. N. 893, werden ſämmtliche landes- und grundherrlichen Aemter des dießſeitigen Kreiſes, unter Hinweiſung auf das vorliegende Reſcript, über Handhabung der öffentlichen Sicherheit vom 28. Mai 1810 Regierungsblatt Nr. 22, zur genauen Beobachtung der über dieſen Gegenſtand beſtehenden Geſetze und Verordnungen mit dem Bedeuten nachdruckſamſt angewieſen, daß nach nunmehr aufgeſtellten Landpolizeidiener zu Fuß und zu Pferd jede Ausflucht mit Mangel an ſolchen nicht mehr berückſichtigt, vielmehr jedes Ueberſehen in Ertheilung und Viſirung der Päſſe ſcharf geahndet, und die Koſtenzahlung

eines Jeden, der mit einem ſolchen Paß ergriffen wird, derjenigen Stelle zugewieſen werden wird, von welcher ein ſolcher Paß ertheilt oder viſirt worden iſt.

Freiburg den 2. März 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 20 Seite 161.

Nr. 574.

Die Anſchaffung der Waagen mit dem nöthigen Gewichte betr.

(K.D.Nr. 3120.)

Das großherzogl. Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement reſcribirt unterm 22. v. M. N. 450.

„Nach dem §. 67. der Accis-Ordnung ſollen zu Abwiegung des Fleiſches auf Koſten der Commun-Aerarien Waagen mit dem nöthigen Gewichte ſogleich angeſchafft werden.

Den Commun-Aerarien ſind zur Beſtreitung der desfallſigen Laſten beſtimmte Revenuen angewieſen.“

Da indeſſen in manchen Dörfern zu wenig großes Vieh geſchlachtet wird, als daß die Anſchaffung von Gewicht und Waage den Gemeinden zugemuthet werden könnte, ſo iſt vorläufig

1) in allen Orten, wo nicht ſchon Waagen beſtehen, die Klaſſe, in welche der Ochs oder das Rind nach dem Gewicht gehört, durch Abſchätzung zu beſtimmen.

2) Statt der Certificats über das Gewicht iſt ein Certificat über die Abſchätzung auszuſtellen, das die Stelle von jenem vertritt.

3) In wie viel Gemeinden des Kreiſes eigene Waagen erforderlich ſeyn dürften, darüber iſt in möglichſter Bälde ein Verzeichniß einzuſenden.

4) Die Waagen können, wo ſolche nicht ſchon beſtehen, angeſchafft werden; mit den Gewichten aber iſt noch zuzuwarten, bis den Kreisdirectorien entweder Muttergewichte

zukommen werden, oder die Einleitung getroffen iſt, daß die Gewichte möglichſt wohlfeil auf den inländiſchen Eiſenwerken zu haben ſind.

5) Wo Waagen und Gewichte ſind, kann man ſich einſtweilen der alten Gewichte bedienen, und reduciren, da immer bloß zu beſtimmen iſt, ob ein Stück Vieh 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Centner wiegt; ſo darf man nur ein- für allemal berechnen, wieviel 1, 2, 3, 4, 5, 6 Centner neu Gewicht in altem Gewichte betragen, was nach den Reductions-Tabellen für jeden Ort leicht berechnet, und den Fleiſchwägern mitgetheilt werden kann.

Wenn z. B. in der **VII** Abtheilung sub. 13 für die Eichſtätten, Karlsruhe, Durlach, Bretten angegeben iſt, daß 15 alte Pfund nahe 14 neue ſind, ſo ergibt ſich hieraus leicht, daß

107	"	" gleich	100	Pfund	neu	Gewicht,
214	"	"	200	"	"	"
321	"	"	300	"	"	"
428	"	"	400	"	"	"
535	"	"	500	"	"	"
642	"	"	600	"	"	"

gleich ſind, und damit iſt für alle Orte, welche dieſes Gewicht haben, ſowohl für die Abſchätzung als Abwiegung ausreichend geholfen, wenigſtens ſo lange, bis man neues Gewicht für den Gebrauch hat.

Indem ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes von dieſer hohen Verfügung zu ihrem Benehmen und Einleitung bei den betreffenden Gemeinden in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben zugleich den Auftrag, ungeſäumt hieher anzuzeigen, in welchen Gemeinden ihres Bezirks ſchon Waagen ſind, und in welchen ſolche erſt noch errichtet werden ſollen.

Freiburg den 2. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 21 Seite 173.

Nr. 575.

Die bei den Juden vorkommenden Inventuren und Theilungen betr.

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. Landeshoheits-Departement des hohen Miniſterii des Innern vom 12. v. M. Nr. 703 wird hiemit zur Nachachtung verfügt, daß jeder Sterbfall eines Juden nicht nur bei der Polizei, ſondern auch bei dem Amtsreviſorate, entweder von dem Angehörigen des Verſtorbenen oder deſſen Hausmitbewohner ſogleich nach deſſen Hinſcheiden anzuzeigen iſt, damit das Amtsreviſorat in den Fällen, wo es bei Chriſten der Inventur und Theilung wegen einzuſchreiten hat, das nöthige Verfahren alsbald einleite, wie es durch die frühern Geſetze vorgeſchrieben iſt.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 3. März 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 22 Seite 141.

Nr. 576.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 256.) Die Beifangung der Gauner und des Raubgeſindels betreffend.

Sämmtliche Unterſuchungs-Richter werden anmit angewieſen, in Zukunft immer ihren eingeſandt werdenden Unterſuchungsacten vollſtändige Signalements der zur Unterſuchung gekommenen Gauner und Vaganten und ihrer Mitſchuldigen beizulegen.

Mannheim den 3. März 1812.

Frhr. v. Zyllnhardt. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 20 Seite 95.

Nr. 577.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5073.) Das Verfahren bei Einholung der Naturaliſations-Genehmigung betr.

Nach einem Erlaß des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Generaldirectorium vom 24. Februar a. c. Regierungsblatt Nr. IX können die an den kaiſerlich franzöſiſchen Miniſter Großrichter zu richtenden Vorſtellungen nicht unmittelbar an ihn, ſondern lediglich auf diplomatiſchem Wege eingereicht werden, welches mit Rückſicht auf den dießſeitigen Erlaß vom 16. Februar, Anzeigeblatt Nr. 17, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die den Aemtern ſo bald als möglich zu übergebenden, und von denſelben eingeſendet werdenden Vorſtellungen an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten werden befördert werden, und daß gedachtem Miniſterium nunmehr nothwendig auch die Beſorgung des weitern Nöthigen zu überlaſſen iſt.

Mannheim den 4. März 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 20 Seite 95.

Nr. 578.

Die Beifangung der Vaganten- und Jauner-Geſindels betr.

(R.N. in Crim. 552.)

Seit einiger Zeit wurde nicht ſelten die Sicherheit einzelner entfernter Gegenden des Landes durch herumziehende Jauner und Vaganten gefährdet. Zur Verfolgung der Gänge und Handlungen dieſer gefährlichen Menſchen wurde zweckmäßig gefunden, daß nicht nur ſämmtliche Unterſuchungs- und urtheilende Gerichte, ſondern ſelbſt jeder Staatsbürger genaue Signalements aller in dem Großherzogthum beigefangenen Jauner und Vaganten, männlichen und weiblichen Geſchlechts, es mögen ſolche in Unterſuchung ſeyn, verurtheilt werden, oder ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen — erhalte.

Es werden daher ſämmtliche, dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden landesherrlichen und grundherrlichen Aemter angewieſen, ſo oft bei ihnen Jauner und Vaganten in Unterſuchung kommen, ſorgfältig dafür zu ſorgen, daß ſolche ſelbſt und die etwa bekannten Complices durch genaue Signalements, mit beſtimmter Angabe der Verhaftung, Flucht und etwa ſchon zuerkannten Strafe zu den Acten gebracht werden, damit die dießſeitige Stelle, ſobald die Acten zum Erkenntniß anher vorgelegt werden, in den Stand geſetzt werden möge, einer vom großherzogl. Juſtizminiſterium unterm 12. v. M. Nr. 325 ergangenen hohen Weiſung gemäß, das Nöthige in die Provinz- und Bezirksblätter, deren eines aus dem andern ſie zur allgemeinen Verbreitung im Land weiter aufzunehmen hat, einrücken zu laſſen.

Verfügt bei großherz. Hofgericht zu Freiburg den 9. März 1812.

Frhr. v. Baur.

vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 22 Seite 189.

Nr. 579.

Die Ergänzung der auf Staatskoſten angeſchafften Regierungsblätter für die Schuldecanate aus den Verlaſſenſchaften verſtorbener Decane betr.

(K.D.Nr. 3458.)

Da die Regierungsblätter, welche die Schuldecanate auf Staatskoſten erhalten, in Gemäßheit anher gelangter hoher Miniſterial-Verfügung vom 2. d. M., bei dem Abſterben oder Dienſtabkommen eines Decans bei dem Dienſte verbleiben, und wenn ſolche mangelhaft befunden werden, aus der Hinterlaſſenſchaft oder dem Einkommen des Decans ergänzt werden müſſen, ſo wird dieſes andurch den ſämmtlichen Aemtern und landesherrlichen Decanaten dieſes Kreiſes zu ihrem Wiſſen und Benehmen, und zwar den Erſtern im Fall einer ſich

ergebenden dießfallſigen Verlaſſenſchafts-Abhandlung, bekannt gemacht.

Freiburg den 9. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 23 Seite 205.

Nr. 580.

Die ſtrenge Beobachtung der über den Verkehr mit Colonialwaaren erlaſſenen höchſten Anordnungen und Geſetze betr.

Bei einem neuerlichen Vorfall iſt zu bemerken geweſen, daß die Geſetze über den Verkehr mit Colonialwaaren, und namentlich die beiden Edicte vom 23. Jänner und 11. Mai des v. J., von den Bezirksſtellen und dem ihnen untergebenen Aufſichts- nnd Accis-Perſonale nicht durchgehends mit jener Strenge und Pünctlichkeit vollzogen werden, welche der höchſten Intention bei deren Abfaſſung entſpricht. Man findet daher für nothwendig, ſämmtlichen Bezirksämtern, Bezirksverrechnungen uud Accis-Inſpectoren eine beſſere Handhabung derſelben, beſonders in Betreff

1) des Doppeltverſchluſſes der Privatmagazine;

2) öfterer unvermutheter Viſitationen der Lagerhäuſer und Privatmagazine;

3) einer genauen Aufſicht auf die Frachtbriefe und deren geſetzlichen Erforderniſſe;

4) das Vorweiſen der Frachtbriefe und der Certificate, und endlich

5) der geſetzlichen Führung der vorgeſchriebenen Journalien;

bei eigener Verantwortlichkeit anzuempfehlen, und dießfalls denſelben hiermit aufzugeben, ſowohl dem Accis- und Aufſichts-Perſonale, und zwar dieſen mit der Weiſung, durchpaſſirende Fuhrleute öfters anzuhalten und deren Frachtbriefe einzuſehen, als dem Handelsſtand dieſe beiden Edicten mit

den nothwendigen Erklärungen wieder vorzuleſen. Durlach den 10. März 1812.

Das großherzogliche Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 22 Seite 141.

Nr. 581.

Die Accisfreiheit der Holzvorräthe betr.

(K.D.Nr. 3819.)

Nach dem hohen Erlaß des großherzogl. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 22. Februar Nr. 507 iſt von Holzvorräthen, welche im Holzhofe oder bei Privaten ſtehen, kein Accis zu entrichten; da die Accis von dem Holz bei der Ausfuhr aus dem Walde entrichtet wird, eine Aufnahme der Vorräthe aber durch das Geſetz wohl in Anſehung des Weins, Biers, Branntweins, nicht aber in Anſehung dieſes Artikels Statt findet.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg am 13. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 24 Seite 218.

Nr. 582.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5971.) Den Umfang der Bezirke der großherzoglichen Obereinnehmereien.

Nach eingelangter Entſchlieſſung des hochpreißlichen Miniſteriums der Finanzen vom 10. März 1812 Nr. 762 iſt der Neckar-Kreis für die Erhebung der Zoll-, Accis-, Ohmgelds-Gefälle und Steuern in folgende 7 Obereinnahms-Diſtricte eingetheilt worden:

I. Diſtrict Mannheim

enthält die Stadt Mannheim und das Amt Schwetzingen. Letzteres beſteht aus folgenden Orten: Schwetzingen, Plankſtadt, Friedrichsfeld, Edingen, Seckenheim, Relaishaus, Neckarau, Rohrhof, Brühl, Ketſch, Oftersheim, Hardthof, Faßaneriehaus, Hokkenheim, Inſultheimerhof, Angelhof, Reilingen, Werſauerhof, Alt- und Neulußheim.

II. Diſtrict Heidelberg

enthält die Aemter Ober- und Unterheidelberg nebſt dem Stadtamt Heidelberg, dann das grundherrliche Amt Leutershauſen.

a) Die Ortſchaften des Amts Oberheidelberg ſind: Bruchhauſen, Eppelheim, Grünshof, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Pleikartshof, Rohrbach, Bierhellerhof, St. Ilgen, Sandhauſen, Waldorf, Wieblingen.

b) Des Amts Unterheidelberg: Altenbach, Kohlhof, Roſchbacherhof, Hinterheubach, Ringes, Brombach, Heimbronn, Doſſenheim, Glashütte oder Petersthal, Handſchuchsheim, Heſſelbacherhof oder Bierlanderhof, Altneudorf, Eitersbach, Heddesbach, Heiligkreuzſteinach, Bersbach, Hohenöd, Lampenhan, Vorderheubach, Haumühle, Wilhelmsfeld Münchhof, Neuenheim, Oberflockenbach, Steinklingen, Wünſchmichelbach, Rippenweiher, Rittenweiher, Heiligkreuz, Hilſenhahn, Ritſchweiher, Kunzenbach, Schönau, Lindenbacherhof, Michelbuch, Schriesheim, Schriesheimerhof, Schwabenheimerhof, Ziegelhauſen, Stift Neuburg.

c) Des Stadtamts Heidelberg: Stadt Heidelberg, Schlierbach, Kohlhof.

d) Des Amts Leutershaußen: Leutershaußen, Urſenbach.

III. Diſtrict Weinheim

enthält die Aemter Weinheim, Ladenburg, und das grundherrliche Amt Ilbesheim.

a) Die Ortſchaften des Amts Weinheim ſind: Stadt Weinheim, Neſtenbach, Hohenſachſen, Grosſachſen, Marbacherhof, Hemsbach, Sulzbach, Wazenhof, Sulzbacherhof, Schafhof, Balzenbacherhof, Rennhof, Laudenbach.

b) Des Amts Ladenburg: Stadt Ladenburg, Neckarhaußen, Heddesheim Muckenſturmerhof, Neuzenhölzerhof, Strasheimerhof, Wallſtadt, Feudenheim, Käferthal, Sandhofen, Schaarhof, Sanddorferhof, Kirſchbartshäußerhof.

c) Des Amts Ilbesheim: Ilbesheim, Lützelſachen.

IV. Diſtrict Philippsburg

enthält die Aemter Philippsburg und Wißloch.

a) Die Ortſchaften des Amts Philippsburg ſind: Huttenheim, Kirrlach, St. Leon, Neudorf, Philippsburg, Oberhauſen, Rheinhauſen, Rheinsheim, Roth, Waghäuſel, Wieſenthal, Kronau.

b) Des Amts Wißloch: Wißloch, Altwißloch, Rettigheim, Malſch, Malſchenberg, Mühlhauſen, Rothenberg, Rauenberg, Dielheim, Horrenberg, Balzfeld, Oberhof, Unterhof, Eſchelbach.

V. Diſtrict Neckargemünd

enthält die Aemter Neckargemünd und Neckarſchwarzach, dann die grundherrlichen Aemter Mauer und Münchzell.

a) Die Ortſchaften des Amts Neckargemünd ſind: Stadt Neckargemünd, Kleingemünd, Ziegelhütterhof, Dillsberg, Dillsbergerhof, Rainbacherhof, Wiſenbach, Bammenthal, Reilsheim, Hilsbach, Langenzellerhof, Gaiberg, Mückenloch, Neckarhäußerhof, Wimmersbach, Lobenfeld, Kloſter Lobenfeld, Klingenthalerhof, Biedersbacherhof, Meckesheim, Ochſenbacherhof, Maisbacherhof, Lingenthalerhof, Urſenbacherhof, Angeloch.

b) Des Amtes Neckarſchwarzach: Aglaſterhauſen, Asbach, Bargen, Breitenbronn, Guttenbach, Haag, Katzenbach, Neunkirchen, Leidenhardterhof, Reichenbuch, Schönbrunn, Oberallmühl, Schwanheim, Unterallmühl, Ober- und Unterſchwarzach, Waibſtadt, Mosbrunn.

c) Des Amtes Mauer: Baierthal, Hohenhardterhof, Mauer, Schatthaußen.

d) Des Amtes Münchzell: Münchzell, Epfenbach.

VI. Diſtrict Sinsheim

enthält die ſtandesherrlichen Aemter Sinsheim, Hilsbach, dann die grundherrlichen Aemter Obergimpern, Eichtersheim, Hüfenhardt, Michelfeld, Rappenau, Gemmingen, Siegelsbach.

a) Die Ortſchaften des Amts Sinsheim ſind: Kirchard, Schluchtern, Sinsheim, Immelhäuſerhof, Steinsfurt.

b) Des Amts Hilsbach: Hilsbach, Junghof, Reiben, Riechen, Elſenz.

c) Des Amts Obergimpern: Helmſtadt, Engerleinshof, Flinsbach, Obergimpern, Eulenburg, Untergimpern, Wagenbach, Michelbach, Babſtadt mit Martinshof, Daudenzell.

d) Des Amts Eichtersheim: Düren, Eichtersheim, Eſchelbronn, Grombach, Neidenſtein, Rohrbach, Spechbach, Thairnbach, Weiler, Birken und Ziegelhof, Zuzenhauſen.

e) Des Amts Hüffenhardt: Dammhof, Hüffenhardt, Wüſthauſen, Huttigmühle, Neckarmühlbach, Schloß Gutenberg, Wollenberg.

f) Des Amts Michelfeld: Michelfeld, Daisbach.

g) Des Amts Rappenau: Adersbach mit Rauhof, Biſchofsheim mit Helmhof, Bügelhof der obere, Ehrenberg, Haſſelbach, Heinsheim, Hochhauſen, Hoffenheim, Horrnberg, Kälbertshauſen, Neckarzimmern, Rappenau, Reicherthaußen, Steinbach, Stockbrunnerhof, Treſchklingen, Zimmer und Kohlhof.

h) Des Amts Gemmingen: Adelshofen, Berwangen, Bockſchaft, Ehrſtett, Eulenhof, Neuhauß, Unterbiegelhof, Gemmingen, Ittlingen, Wagenbach, Steppach mit Streichenberg.

i) Des Amts Siegelsbach: Siegelsbach, Weilerhof.

VII. Diſtrict Moßbach

enthält die ſtandesherrlichen Aemter Moßbach, Lohrbach, Eberbach, Zwingenberg, dann die grundherrlichen Aemter Binau und Großeicholsheim.

a) Die Ortſchaften des Amts Moßbach ſind: Diedesheim, Schreckhof, Haßmersheim, Moßbach, Hardthof, Bernbronnerhof, Mörtelſtein, Neckarelz, Obrigheim, Schloß Neuburg und Kirſtetterhof.

b) Des Amts Lohrbach: Lohrbach, Sattelbach, Nüſtenbach, Burken, Knopfhof, Dallau, Fahrenbach, Muckenbach, Trienz, Rineck, Roberm, Krumbach, Auerbach, Rittersbach, Sulzbach, Balsbach, Wagenſchwend, Unterſchefflenz, Oberſchefflenz, Mittelſchefflenz.

c) Des Amts Eberbach: Eberbach, Unterdielbach, Neckargerach, Lindach, Schollbrunn, Unterferdinandsdorf, Neckarwimmersbach, Rockenau, Pleutersbach, Igelsbach.

d) Des Amts Zwingenberg: Zwingenberg, Dielbach, Katzenbach, Hofunterhöllgrund, Friedrichsdorf, Strümpfelbrunn, Hofoberhöllgrund, Weisbach, Müllben, Ober- und Unterferdinandsdorf, Wagenschwend, Blasbach, Robern.

e) Des Amts Binau: Binau, Kleineicholsheim, Sindelsheim.

f) Des Amts Großeicholsheim: Großeicholsheim, Haidenspach.

Mannheim den 13. März 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1812 Nr. 23 Seite 111.

Nr. 583.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 6092.)

Da nach einer Anzeige des großherzogl. 2ten Linieninfanterie-Regiments-Commando zu Danzig schon wieder ein Bote mit amtlichem Passe daselbst angekommen ist, so wird sämmtlichen Aemtern, in Folge hoher Kriegsministerial-Verfügung vom 7. dieses Nr. 2069, aufgegeben, keine solche Boten-Pässe, wodurch nur Unwesen und Betrügerei veranlaßt wird, mehr auszustellen. Dagegen wird die im Anzeigeblatt erschienene Kundmachung vom 10. August v. J. Nr. 68, wornach die Unterthanen verwiesen werden, ihre Briefe an Individuen des 2ten, nunmehr in Danzig garnisonirenden Regiments auf die großherzogl. Kriegskanzlei zu Karlsruhe abzugeben, und derer weiterer Besorgung gewärtig zu seyn, wiederholt bekannt gemacht.

Mannheim den 14. März 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1812 Nr. 23 Seite 113.

Nr. 584.

Die Handhabung der öffenntlichen Sicherheit betr.

(K.D.N. 3908.)

In Gemäßheit hohen Miniſterial-Auftrags vom 7. d. Nr. 1243 werden ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, bei der, nunmehr hinlänglichen Anzahl aufgeſtellter Polizeigarden, die öffentliche Sicherheit mit allem Nachdruck handzuhaben, und beſonders das Eindringen der Vaganten, und aller Derjenigen, die zu ihrer ordentlichen Ernährung keinen hinreichenden Erwerb haben, hauptſächlich aber Spielleute, herumziehende Betteljuden, Bärenführer, Pfannenflicker, Bürſtenbinder, Scheerenſchleifer ꝛc. ꝛc. vollſtändig zu verhindern.

Hiebei wird den Aemtern bemerkt, daß bloße Mairiepäſſe für Franzoſen, welche in das Ausland reiſen, nicht hinreichend ſeyen, und daß ſie zu dieſem Zweck mit Präfecturpäſſen verſehen ſeyn müſſen.

Ausgenommen hievon ſind nur Diejenigen, die wegen ihres Handels am Rheinſtrom öfters von einem zum andern Ufer, nur auf einige Stunden Weges gehen müſſen und ſchon bekannt ſind.

Freiburg den 16. März 1812.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.
vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 24 Seite 217.

Nr. 585.

Die Bezahlung der Gebühr für das Abwägen des Fleiſches von den Metzgern betr.

(K.D.Nr. 3935.)

Nach dem hohen Reſcript des großherzogl. Finanz-Miniſterii Steuer-Departement d.d. 29. Februar Nr. 581 iſt die §. 67 der Accis-Ordnung feſtgeſetzte Gebühr für das Abwägen

des Fleiſches von den Metzgern zu bezahlen. Freiburg den 16. März 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 229.

Nr. 586.

Die Acciſentrichtung der Standes- und Grundherren betreffend.

(K.D.Nr. 3941.)

Auf die Anfrage, ob die Standes- und Grundherren, denen in dem höchſten Reſcript vom 2. Jänner d. J. — die Einführung der Accis-Ordnung betreffend — zu Abgabe ihrer Erklärung, ob ſie die Einkommensſteuer fortentrichten oder auf die Accisfreiheit renunciren wollen, Termine bis zum 10. April verwilligt wurde — vor Ablauf dieſes Termins zur Acciſentrichtung angehalten werden könnten, wurde durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuer-Departement vom 11. d. Nr. 763 reſcribirt, daß alle Standes- und Grundherren ohne Unterſchied, und auch diejenigen, welche die Einkommensſteuer fortentrichten wollen, zur gleichbaldigen Zahlung des Acciſes ſo wie des Zolles anzuhalten ſind, indem die fortbeſtehenden Freiheiten nach dem §. 73 der Zollordnung nur zum Rückerſatz am Ende des Jahres gegen Auflieferung der Zoll- und Acciszeichen, nie aber zur wirklichen Befreiung in einem einzelnen Falle, berechtigen.

Freiburg den 16. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 230.

Nr. 587.

Die Accisfreiheit des Abfallholzes von den Bäumen an den Chauſſeen etc. betr.

(K.D.N. 4163.)

In Gemäßheit der von dem großherzogl. hohen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement unterm 7. l. M. Nr. 728 hieher eröffneten Entſchließung, wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und zum Benehmen ſämmtlicher Acciſoren bekannt gemacht: daß von jenem Brennholz, welches als Abfall von Obſt- und ſonſtigen Bäumen an den Chauſſeen ꝛc. erhalten wird, keine Accisabgabe Statt finde.

Freiburg den 20. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 27 Seite 257.

Nr. 588.

Die Dienſtverrichtungen der Orts-Acciſoren auf dem Lande betr.

(K.D.Nr. 4165.)

Da der größte Theil der Orts-Acciſoren auf dem Lande aus Leuten beſtehet, die zugleich Feldbau haben, dem ſie in Perſon nachgehen müſſen, auch der ihnen übertragene Accisbezug ſie nicht ſo beſchäftiget, daß ſie den ganzen Tag zu Hauſe ſeyn müſſen; auf der andern Seite aber ſowohl für das herrſchaftliche Intereſſe, als zur Bequemlichkeit der den Accis entrichtenden Perſonen erforderlich iſt, daß derſelbe unaufgehalten entrichtet werden kann, ſo wird andurch verordnet: daß die Acciſoren in den minder beträchtlichen Landortſchaften Morgens und Nachmittags eine den Verhältniſſen und der Lage des Orts angemeſſene Stunde beſtimmen ſollen, und ſich den Accisgeſchäften täglich widmen werden.

Hiernach haben ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter die Acciſoren der minder beträchtlichen Landorte ihres Amts-

bezirks anzuweiſen, und ſorgſam für den genauen Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Freiburg den 20. März 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 27 Seite 257.

Nr. 589.

Die Forderungszettel der Forſttaxations-Commiſſarien an die Gemeinden betr.

(K.D.Nr. 4184.)

Die monatlichen Forderungszettel der Forſttaxations-Commiſſarien an die Gemeinden ſollen auch den Geſammtflächengehalt der aufgenommenen und taxirten nicht landesherrlichen, die an den Staat den Geſammtflächengehalt der nicht- und zugleich den landesherrlichen Waldungen enthalten. Den Forderungszetteln an die Gemeinden ſollen Verzeichniſſe beigelegt werden, worin jedes Individuum, welchem in den Ortsgemarkungen Waldungen zuſtehen, mit ſeinem Namen und nebenher mit dem Flächengehalt ſeines Waldbodens aufgerechnet wird.

Die auf die kleinſten Brüche ausgedehnte Repartition der $^5/_6$tel der bei Taxation nicht landesherrlicher Waldungen aufgelaufenen Koſten auf die einzelnen Eigenthümer nach der Größe ihres Eigenthums hört auf. Dagegen ſoll durch das Kreisreviſorat aufgeſucht werden, wie viel von den Koſten es auf ein Viertel, oder eine Viertels Jauchert Wald trifft. Iſt das Koſtenbetreffniß weniger als $^1/_2$ kr. oder 1 kr., ſo wird $^1/_2$ kr. oder 1 kr., da die Waldeigenthümer doch mit keiner kleineren Münze bezahlen können, angenommen, und darnach der ganze Koſtenbetrag ausgeſetzt, der ſich dabei ergebende Ueberſchuß aber den Gemeindscaſſen zugeſchieden. Die oben erwähnten Verzeichniſſe werden den Gemeinden zugeſtellt, und das angenommene Koſtenbetreffniß auf ein Viertel Wald, der ganze Betrag darnach, der ganze decretirte Betrag nach

den Forderungszetteln der hiebei ſich ergebende Ueberſchuß bemerkt.

Die Gemeinden haben darnach die Repartition der Koſten zu machen, und den Einzug zu beſorgen. Das Einziehen darf die Zahlung der decretirten Koſten nicht aufhalten, ſondern die Gemeindscaſſen haben nebſt dem Betrag wegen den Gemeinden als Körperſchaften zugehörigen Waldungen den Vorſchuß für die einzelnen Waldeigenthümer an den betreffenden Forſttaxations-Commiſſär zu leiſten.

Freiburg den 21. März 1812.

Großh. badſiches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 229.

Nr. 590.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6754.) Die Reductionstabellen der neuen badiſchen Maaße und Gewichte betr.

Um die Reductionstabellen der neuen allgemeinen Maaße und Gewichte dem Publicum um einen weit wohlfeileren Preis zu verſchaffen, als dieſes durch den Buchhandel geſchehen kann, hat man einſtweilen die großherzoglichen Gefällverwaltungen Mannheim Oberheidelberg, Mosbach und Waibſtadt mit Exemplarien, welche die Tabellen des ganzen Großherzogthums in 10 Abtheilungen enthalten, verſehen, und dieſelben beauftragt, das Exemplar gebunden um zwei Gulden 6 kr. an Jedermann zu verkaufen.

Mannheim den 21. März 1812.

v. Manger.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 123.

Nr. 591.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6770.)

Nach Reſcript des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 11. d. Nr. 808 wurde wegen dem Accis von Weinen die nähere Erläuterung gegeben, daß die von Beſoldungs-Weingärten gezogenen Weine wie die der Weinproducenten zu behandeln ſind, von allen verkauft werdenden und von allen Beſoldungs-Weinen muß aber der Accis entrichtet werden. Diener, welche von Dienſtreben gezogene Weine beſitzen, ſind daher von dieſen Vorräthen den Accis nicht ſchuldig, wohl aber von allen Beſoldungs-Weinen, und von gekauften Weinen, die ſie im Keller liegen haben. Welches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 123.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 266. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 23. März 1812 Nr. 4258.

Nr. 592.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6870.) Die Einholung der Naturaliſations-Genehmigung betr.

Da die an Se. Ex. den Miniſter Großrichter des franzöſiſchen Reichs gerichtete Petitionen, welche des Vortheils einer diplomatiſchen Ueberſendung genießen ſollen, ſchon zu Ende des Monats Juni l. J. an das hochpreißliche Miniſterium eingeſendet ſeyn müſſen, der dießſeitigen Stelle aber ſowohl als den Aemtern Zeit zur gehörigen Beſorgung des dabei Nöthigen bleiben muß, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß ſämmtliche Petitionen längſtens bis den 1. Mai l. J. bei den Aemtern der Bittſteller übergeben ſeyn müſſen, mit dem Anhange, daß ſich Jeder ſelbſt den Nachtheil zuzuſchreiben habe, der aus einer verſpäteten

Uebergabe erwachſen kann. Zugleich werden hiermit ſämmtliche Aemter des Neckar-Kreiſes angewieſen, die bei ihnen übergeben werdenden Petitionen längſtens binnen 8 Tagen nach ihrer Ueberreichung anher einzuſenden.

Mannheim den 21. März 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 123.

Nr. 593.

Die Gewerbſteuer betr.

(K.D.Nr. 4257.)

Auf die von dem großherzoglichen hohen Miniſterio der Finanzen Steuer-Departement unterm 18. l. M. Nr. 880 hieher geſchene Eröffnung, wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß der Schluß des §. 42. der Verordnung vom 24. Jänner 1812 Regierungsblatt Nr. V heißen ſolle:

«ſo hört die bisherige Gewerbſteuer auch nicht früher, «als mit dem Schluß des gegenwärtigen «Neuenjahres auf.»

Freiburg den 23. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 266.

Nr. 594.

Die Löſung der Patente von Weinhändlern betr.

(K.D.N. 4259.)

In Gemäßheit der von dem großherzogl. hohen Miniſterio der Finanzen Steuer-Departement wegen Löſung der Weinhandlungspatente unterm 11. l. M. Nr. 820 erlaſſenen Verfügung, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht: daß mehrere zuſammen, wenn ſie nicht in einer wahren Weinhandlungsgeſellſchaft ſtehen, nicht ein Patent in

Geſellſchaft löſen können, ſondern Jeder ſchuldig ſeye, ein beſonderes Patent für ſich zu löſen. Freiburg den 23. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Deiſam-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 266.

Nr. 595.

Bekanntmachung.

Auf die erhaltene Anzeige, daß der ſonſt verbotene Alleeweg durch den Bruchſaler Schloßgarten von Hauderern, Fröhnern und andern Fuhrwerkern dermalen wieder häufig befahren oder paſſirt wird, findet man nothwendig, mit Beziehung auf die frühere, die Paſage dieſes Weges beſchränkende Verbote, zu verfügen.

1) Nur den hier nachbenannten, als nämlich:

a) den herrſchaftlichen Equipagen;

b) den herrſchaftlichen Dienern zu Fuß, und auch denen höhern Ranges zu Wagen in Amtsgeſchäften;

c) den in Bruchſal garniſonirten Offiziers, und

d) den im Schloßgarten Wohnenden für ihre Perſon und für das, was ſie zu ihrem Hausbedarf nöthig haben;

iſt die Paſage des ſogenannten Alleewegs geſtattet.

2) Allen andern, unter den vorbenannten nicht begriffenen Perſonen und Fuhrwerken iſt die Paſage bei Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon der Anzeiger einen Dritttheil zur Belohnung erhält, verboten.

3) Das Polizeiaufſichtsperſonale hat vorzügliche Aufmerkſamkeit auf Beobachtung dieſes Verbots zu tragen, und die Zuwiderhandelnden ſogleich dem Stadtamt Bruchſal zur Beſtrafung anzuzeigen. Durlach den 23. März 1812.

Großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staatsrath und Director Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 26 Seite 173.

Nr. 596.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6996) Die Umlage des Beitrags zur allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft betr.

Da vermöge der im Regierungsblatt Nr. 10 enthaltenen Verordnung vom 24. v. M. zu Beſtreitung der im verfloßenen Jahr 1811 ſich ergebenen Brandſchaden zwei Kreuzer von jedem 100 fl. Gebäude Anſchlag erforderlich ſind, ſo wird andurch ſämmtlichen Aemtern des Neckar-Kreiſes aufgegeben, dieſe Umlage, nach Maaßgab des Brandverſicherungs-Anſchlags vom Jahr 1811 und der vorliegenden Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. December 1807, ſogleich vornehmen zu laſſen, und die Einzugstabellen nach vorgenommenem Einzug, deſſen Beſchleunigung dringend empfohlen wird, hieher einzuſenden; die Recepturen aber werden angewieſen, das Geld in ſichere Verwahrſame zu nehmen, und bis zur weitern Diſpoſition des großherzoglichen Miniſteriums des Innern in Depoſito zu behalten.

Mannheim den 23. März 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 25 Seite 123.

Nr. 597.

Den Anſatz der Diäten neben den Tags- und Protokollgebühren und andern Sporteln betr.

(R.N. in Civ. 1617.)

Auf eine von dem hieſig großherzogl. Hofgericht höchſten Orts gemachte Anfrage, ob die großherzoglichen Beamten befugt ſeyen, in dem Fall, wo ſie außer ihrem Wohnorte Amtsgeſchäfte vornehmen, neben der Diät auch Protokollgebühren und andere Sporteln aufzurechnen, wurde vom großherzogl. Juſtizminiſterium unterm 4. Curr. Nr. 541 folgende Entſchließung hieher ertheilt:

Daß nämlich in Fällen von Unterſuchungen außer dem Wohnorte des Beamten und Actuars, wo ein beſonderer

Actuar zugezogen wird, die Diät für den Beamten oder den Unterſuchungs-Commiſſär mit 4 fl. und für den Actuar mit 3 fl., von welchen 3 fl. jedoch 1 fl. als eigentliche Protokoll-gebühr in die Protokoll-Caſſe fließt, täglich zu paſſiren ſeye, und daß aber weitere Tagesgebühren dabei nicht Satt finden.

Dieſes wird ſämmtlichen, dem dieß ſeitigen Hofgericht unterſtehenden Beamtungen hiermit zur Wiſſenſchaft und zu ihrem künftigen Benehmen bekannt gemacht.

Verfügt beim großherzogl. Hofgericht zu Freiburg den 24. März 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 274.

Nr. 598

An ſämmtliche Mitglieder des groſsherzoglich badiſchen Pfarrwittwenfiscus.

In der gedruckten Generalüberſicht über den Vermögensſtand und Wittwenbeneficien-Austheilung von dem altbadiſchen Pfarrwittwen-Verein für das Rechnungsjahr 1810 erſcheinen zum erſten Mal die in dem Hanau Lichtenauiſchen angeſtellten Geiſtlichen, als Mitglieder des Vereins, ſo wie auch mehrere Wittwen von da, an welche ein Beneficium von jährlich Einhundert Gulden abgegeben worden. Zu deſſen Erläuterung macht man anmit Folgendes öffentlich bekannt.

Gleich nach jenem Zeitpunct, als die Herrſchaft Lichtenau mit ihren 16 Pfarreien badiſch geworden, war das damalig evangeliſch lutheriſche Conſiſtorium aus vielen ſehr wichtigen Gründen bemüht, die ſchon ſeit dem Jahr 1745 beſtehende eigene Hanau Lichtenauiſche Pfarrwittwen-Geſellſchaft mit der altbadiſchen zu vereinigen. Dieſes Vorhaben war aber vielen Schwierigkeiten unterworfen, und mußte mehrere Jahre unausgeführt bleiben. Die Nothwendigkeit der Vereinigung wurde aber immer dringender, und ſtieg von Jahr zu Jahr, wegen den immer ſchwieriger gewordenen Promotions-Verhältniſſen aus dem Altbadiſchen in das Hanau Lichtenauiſche, und auch

umgekehrt, zumalen da im Jahr 1807 auf einmal 3 altbadiſche Candidaten in dem Hanau Lichtenauiſchen angeſtellt worden.

Das vormalige Oberkirchenraths-Collegium hat dahero noch kurz vor ſeiner Auflöſung, am 6. April 1810, die Vereinigung unter folgenden Bedingungen ausgeſprochen, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß öffentlich bekannt gemacht werden:

1) Das Capital-Vermögen von 9608 fl., welches der Hanau Lichtenauiſche Wittwenfiscus damalen beſeſſen, wird dem Vermögen des altbadiſchen Wittwenfiscus einverleibt.

2) Der Biſchoffsheimer Dispenſations-Gelderfond ſchießt hierzu noch ein weiteres Capital von 4000 fl., welches dem altbadiſchen Pfarrwittwenfiscus ebenfalls eigenthümlich überlaſſen wird.

3) Der zu erwartende Erlös von dem Verkauf der vorräthigen, auf Koſten des Hanau Lichtenauiſchen Wittwenfiscus gedruckten Catechismen, welche zu 666 fl. 40 kr. angeſchlagen waren, fällt in die altbadiſche Pfarrwittwencaſſe.

4) Von den ſämmtlichen im Hanau Lichtenauiſchen angeſtellten Pfarrern wird der jährliche Beitrag auf die nämliche Art mit 1 kr. vom Gulden Competenz-Anſchlag entrichtet, wie im Altbadiſchen.

5) Die Pfarrei Kehl wird an die Stelle der incorporirt geweſenen, aber abgegangenen Pfarrei der Stadt und Veſte Kehl in den Verein aufgenommen.

6) Da bei der Hanau Lichtenauiſchen Wittwencaſſe der **Terminus ad quem**, der Beneficien-Perceptionsfähigkeit der dortigen Pfarres-Waiſen bis auf das vollendete 18. Jahr ausgedehnt war, ſo wird ſolcher, wie es beim altbadiſchen bisher geſetzlich iſt, bis auf das vollendete 16. Jahr auf ſo lange heruntergeſetzt, bis auch beim altbadiſchen eine weitere Ausdehnung erfolgt.

7) Für die Hanau Lichtenauiſchen Pfarrwittwen und Waiſen wird, ſo lang deren dermalige durch mehrere zufällige Umſtände veranlaßte übergroße Zahl ſich nicht bis auf 8 vermindert haben wird, das Beneficium auf 100 fl. für jede beſchränkt.

8) Bei eintretenden Sterbefällen in dem Hanau Lichten-

auiſchen ſoll nach Verfluß des Wittwenquartals von der erledigt gewordenen Beſoldung, ein Quartal für den Wittwenfiscus und ein Quartal für den altbadiſchen Hülfsfond eingezogen werden.

Karlsruhe den 24. März 1812.

Miniſterium des Innern.

Evangeliſches Kirchen-Departement.

Eichrodt. vdt. Strauß.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 32 Seite 213.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 297.

Nr. 599.

Den Gebrauch der alten Dienſtſignaten und Pettſchaften von den Oberzollern und Acciseinnehmern betreffend.

(K.D.N. 4430.)

Nach einer anher gelangten Verordnung des großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 18. d. M. ſollen ſich die Oberzoller und Acciseinnehmer einſtweilen und bis eine weitere Reſolution ertheilt werden wird, der vorhandenen alten Dienſtſignaten, wo dergleichen vorhanden ſind, in Ermanglung derſelben aber, ſo wie das geſammte übrige Zoll- und Accisperſonale, ſich ihrer Pettſchaften bedienen.

Es iſt demnach dieſe hohe Verfügung dem ſämmtlichen Zoll- und Accisperſonale dieſes Kreiſes durch die Aemter zur Wiſſenſchaft und einſtweiligen Darnachachtung bekannt zu machen.

Freiburg den 27. März 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 27 Seite 257.

Nr. 600.

Den genauen Sportelbezug betreffend.

(K.D.N. 4565.)

Man hat den Bezirksämtern und Verrechnungen des Dreiſam-Kreiſes unterm 6. Juli v. J. K.D.N. 8469 die hohe Miniſterialverfügung Caſſedepartement vom 17. Juni v. J. Nr. 3360 wegen genauem Sportelbezug und deſſen Behandlungsart intimirt, und denſelben deren pünctliche Befolgung empfohlen.

Der Erfolg zeigt jedoch, daß die in derſelben enthaltenen Verfügungen nur von Wenigen mit Genauigkeit beobachtet werden.

Sämmtliche Bezirksämter und Verrechnungen des Dreiſam-Kreiſes werden daher aufgefordert, die ihnen durch die erwähnte Intimation bekannt gewordenen höchſten Verfügungen bei Sportelbezug und Verrechnung unter eigener Verantwortlichkeit mit aller Genauigkeit zu befolgen.

Freiburg den 28. März 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 274.

Nr. 601.

Das ritterliche Hypothekenbuch betr.

In Gemäßheit der Organiſation vom Jahr 1809, insbeſondere nach dem Regierungsblatt Nr. 53 gedachten Jahrs, Seite 501 Nr. 26 unten, ſind die Pfandſchreiber rückſichtlich markſäßiger Liegenſchaften, die Stadträthe und Dorfgerichte; rückſichtlich der zu keiner beſondern Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften aber die Amtsreviſorate.

Unter dieſe Art von Gütern gehören vorzüglich die vormals ritterſchaftlichen und andere adeligen Beſitzungen, als die meiſtens ſelbſt Markungen ſind. Dieſe ſind an manchen Orten mit ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Hypotheken belaſtet,

von welchen ſich bei den geſchehenen mancherlei Territorial-veränderungen die Kenntniß verliert.

Man hat zwar durch einzelne öffentliche Aufrufungen die Gläubiger zu vermögen geſucht, ihre Unterpfandsverſchreibungen zu produciren, und ordentlichen Eintrag in die Reviſoratsbücher zu bewirken; es haben ſich aber nur wenige Gläubiger gemeldet, da doch gewiß eine große Zahl derſelben vorhanden ſeyn muß.

Das dießſeitige großherzogl. badiſche Hofgericht iſt daher, mittelſt hohen Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 14. und pres. 27. d. M. Nr. 650 committirt und beauftragt worden, wie anmit geſchieht.

Alle Gläubiger, welche auf derartige, im Großherzogthum Baden wo immer gelegene adelige Lehen- oder Allodialgüter hypothekariſche Forderungen zu haben glauben, vorzuladen, ſolche binnen drei Monaten vor dem betreffenden Amtsreviſorat anzugeben, damit ſie in das Pfandbuch eingetragen werden. Wer ſolches abermals verſäumt, mag ſich die Folge zuſchreiben, wenn ſein Recht der Obrigkeit verborgen bleibt, und er künftig mit ſeiner hypothekariſchen Forderung andern, obwohl jüngern Forderungen, nachſtehen muß.

Freiburg den 28. März 1812.

Großherzogl. badiſches Hofgericht.

v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 29 Seite 193.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 148.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 265.

Nr. 602.

Das Steuerausſchreiben für das Jahr 1812 betr.

In Gemäßheit der durch hohen Erlaß des großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 18. März Nr. 869

intimirten höchſten Entſchließung ſoll für das Rechnungsjahr 1812 die nämliche Steuer wie im vorigen Jahr erhoben werden.

Dieſe beſteht für die vormaligen im breisgauiſchen Steuerverband geſtandenen Grund-, Gewerb- und Gültbeſitzer, oder die ſogenannten Dominical- und Ruſticalpartheien, im 2¼fachen Betrage einer ſonſt gewöhnlichen einfachen Steuer, jedoch nach der Berechnung, wie ſolche für die Gutsbeſitzer ohne Unterſchied für die Ruſticalſteuer, und nur für die Zehnd- und Gültbeſitzer in die Dominicalſteuer gefertigt worden iſt; für die altbadiſchen Aemter und Orte aber in der bisher üblich geweſenen Sachtzung, woran den letztgenannten jedoch ein Sechstel Abzug deswegen bewilligt iſt, weil ſolche Zoll und Accis unter ihrer bisherigen Schatzung getragen haben, welchem ſie nun, gleich andern Staatsgenoſſen, durch die allgemeine höchſte Verordnung unterworfen ſind.

Ferner ſoll die im Jahre 1806 auch auf das Breisgau ausgedehnte und derſelben, im Verhältniß zu den übrigen Staatstheilen, nach dem Bevölkerungsſtande mit 70375 fl. 4 kr. angeſetzte, aber auf unbeſtimmte Zeit bisher im Ausſtande bewilligte Vermählungsſteuer für dieſes Jahr zum Theil mittelſt Umlegung einer weitern halben Steuer, nach dem hohen Finanzminiſterial-Reſcript vom 17. Dezember v. J. Nr. 3263, eingehoben, der Reſt aber im nächſten Jahre mittelſt einer weitern halben Steuer nachgeholt werden.

Es ſind alſo im Ganzen 2¾ Steuern, welche in dem Umfange des vormaligen breisgauiſchen Verbandes von den betreffenden Gemeinden und Dominicalpartheien an die zur Zeit noch fort beſtehende breisgauiſche Landescaſſe durch die Bezirksverrechnungen in den beſtimmten Terminen eingeliefert werden ſollen.

Hieran muß eine ganze Steuer in dem Zeitraume vom 23. April bis Ende Juli d. J. als dem erſten Zahlungstermin, eine und eine Viertelsſteuer bis Ende Novembers d. J. als dem zweiten Zahlungstermin, und eine halbe Steuer bis zum erſten Hornung des Jahrs 1813 zur hieſigen Landescaſſe abgeführt ſeyn.

Die übrigen allgemeinen und beſondern Beſtimmungen, welche den Localeinzug, die monatlichen Ausweiſe der Verrechnungen, und die Executionsart, ſo wie die Verantwortlichkeit der Steuereinheber für die richtige Ablieferung an die vorgeſchriebene Caſſe, dann die Aſſiſtenz der Bezirksämter auf das Anrufen der Bezirksverrechner ꝛc. betreffen, bleiben die nämlichen, wie ſolche in der dießſeitigen Verfügung vom 22. Juni 1811 Nr. 7969, Anzeigeblatt Nr. 51, und in der Kammerverfügung vom 16. November 1808, Provinzialblatt Nr. 67 enthalten ſind, und worauf die betreffenden Bezirksämter, Verrechnungen und ſämmtliche Steuerpflichtigen hiermit verwieſen werden.

Da in dem oben bezeichneten hohen Miniſterialerlaß namentlich auch beſtimmt iſt, daß neben der ordinären Steuer und Schatzung für das Jahr 1812 zu den Bedürfniſſen des Chauſſeebaues, dann der Zucht-, Corrections- und Irrenhäuſer, ſo wie der Sicherheitsanſtalten, die nämliche Summe wie im vorigen Jahre ausgeſchrieben, eingezogen, und an die betreffenden Caſſen abgeliefert werden ſoll, ſo wird dieſes hiermit zugleich mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die zwiſchen den alt- und neubadiſchen Aemtern ſchon im vorigen Jahre nach dem Seelenſtande für die im breisgauiſchen Steuerverbande ſtehenden Gemeinden und andern Steuerpflichtigen des Wieſen-, Donau- und Dreiſam-Kreiſes, dem reſp. Schuttern des Kinzig-Kreiſes aber nach dem bisherigen Steuerfuße bewirkte Subrepartition die nämliche bleiben, welche den Verrechnungen des dießſeitigen Kreiſes durch beſondere ſchriftliche Verfügungen vom 6. September 1811 Nr. 11686 — 11688 zugefertiget worden iſt, vorbehaltlich jedoch einiger nähern Berichtigungen, welche mit der Donau- und Wieſen-Kreiſe durch beſondere Communication auszutragen ſind, aber auf den Einzug keinen weſentlichen Einfluß haben, und deßwegen nicht aufgehalten werden können.

Von den Chauſſee-, Zucht-, Irren- und Correctionshausbedürfniſſen-Beiträgen haben die einnehmlichen Bezirksverrechnungen drei Fünftel auf Chauſſeebaukoſten beſonders, und

zwei Fünftel auf Zucht-, Corrections- und Irrenhauskoſten wieder beſonders zu verrechnen, und letztere nur auf nähere Anweiſung des großh. Landespolizei-Miniſterialdepartements an die betreffende Caſſe zur weitern Verwendung abzuliefern.

Der Oberverwaltung Freiburg und Einnehmerei Emmendingen wird bemerket, daß zur Deckung der Bedürfniſſe der Rheinbaucaſſe zu Raſtatt die ähnliche Quote, wie im vorigen Jahre mit den Landescaſſengeldern einzuheben ſey.

Freiburg den 28. März 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 326.

Nr. 603.

Vorleſungen an der groſsherzogl. Thierarzneiſchule zu Karlsruhe im Sommerhalbjahr 1812.

Im Sommerhalbjahr 1812 nehmen die Vorleſungen an der großherzogl. badiſchen Thierarzneiſchule zu Karlsruhe den 13. April ihren Anfang und endigen mit dem letzten September. Während dieſer Zeit werden folgende Gegenſtände vorgetragen:

Vom Medicinalrath und Hofmedicus Dr. Teuffel, allgemeine Therapie, Pharmaceutiſche Chemie, Receptſchreibekunſt, allgemeine und beſondere Arzneimittellehre.

Vom Leibchirurgus Gebhard, Oſteologie, Epizootie und Landſeuchen in pathologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht, allgemeine und beſondere Chirurgie, Schönheits-, Geſundheits- und Alters-Zeichenlehre.

Vom Hofpferdarzt Tſcheulin, spezielle Pathologie und Therapie, Geburtshülfe, Practiſche Anleitung zum Caſtriren, cliniſche Uebungen.

Karlsruhe am 28. März 1812.

Großherzogliche Thierarzneiſchule.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 27 Seite 181.

Nr. 604.

Die Haltung der Regierungsblätter für die Phyſicate betr.

(K.D.Nr. 4716.)

Zu Folge hohen Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Laudeshoheits-Miniſterialdepartement vom 7. v. M. Nr. 1253 wird ſämmtlichen Bezirksämtern des Dreiſam-Kreiſes anmit eröffnet, daß die Regierungsblätter für die Phyſicate, als für den Dienſt gehörig, immer vollſtändig erhalten werden müſſen, daß daher bei dem Abſterben oder bei der Verſetzung eines Phyſicus von dem Nachfolger darauf zu ſehen ſeye, ob dieſe Blätter complett ſich vorfinden, andernfalls die etwa fehlenden Exemplarien aus dem Vermögen des Phyſicus zu erſetzen ſeyen. Die Bezirksämter haben dieſe Verordnung den Phyſicaten zur genauen Beobachtung kund zu machen.

Freiburg den 1. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 275.

Nr. 605.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7676.) Die Bekanntmachung der allgemeinen neuen Maaße und Gewichte im Großherzogthum Baden betr.

Durch höchſtes Reſcript vom 10. November 1810 Regierungsblatt Nr. **XLVI** iſt die Einführung eines allgemeinen Maaßes verordnet, und ſowohl das Maaßſyſtem als das Verhältniß der neuen Maaße zu den allgemein bekannten kaiſerlich franzöſiſchen Maaßen ausgeſprochen worden. — In den dieſes Jahr erſchienenen neuen Zoll-, Accis- und Ohmgelds-Ordnungen wird das neue Maaß und Gewicht als Norm ſämmtlicher Tarife beſtimmt, und dabei weiter verordnet, daß jedes alte Maaß in das neue reducirt werden müſſe. — Als Vorbereitung zur wirklichen Einführung der neuen Maaße

und zur Erleichterung der Berechnung ſowohl als zur Ueberzeugung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldspflichtigen über die Richtigkeit der Anſätze, wurden die mit Pünktlichkeit gefertigten tabellariſchen Vergleichungen der alten mit den neuen Maaßen ſämmtlichen Zoll-, Accis- und Ohmgelds-Erhebern zum Gebrauche und mit der Weiſung zugeſtellt, Jedermann auf Verlangen Einſicht nehmen zu laſſen, auch ſind ſolche allen Aemtern, Gefällverwaltungen, Obereinnehmereien, Inſpectionen und Ortsvorſtänden zur Kenntniß und Beobachtung mitgetheilt worden.

Die Obereinnehmereien erhielten nebſt dem hölzernen Seſter und Mäßlein, dann kupferne und gläſerne Maaßgefäße, damit ſie bei vorkommenden Unterſuchungen, wo es darauf ankommt, die Richtigkeit der Reductionstabellen ſelbſt dem Auge darzuſtellen, gebraucht werden können, was bis zur wirklichen Einführung der neuen Maaßgefäße und Gewichte jezuweilen nothwendig werden dürfte.

Die beſagten Reductionstabellen enthalten die Getreide-, Flüſſigkeits-Maaße und die Gewichte, und es kann daraus von den Einwohnern jeden Orts erſehen werden, wie viel

Ein oder mehrere Mäßlein, Vierling, Simmern, Seſter oder Malter ihres in dem Orte gebräuchlichen Früchtenmaaßes, ſo wie jedes andere in Malter, Seſter, Mäßlein und Becher des neuen Maaßes enthalten, wie viel

Ein oder mehrere Schoppen, Maaß, Viertel, Ohm, Saum oder Fuder des Weinmaaßes, welches in ihrem oder einem andern Orte gebräuchlich iſt, in Fuder, Ohm, Stützen, Maaß, Glas des neuen Maaßes ausgebe, wie viel endlich

Ein oder mehrere Loth, Vierling, Pfund oder Centner des alten Gewichts jeden Orts in Centner, Pfund, Centaß und Aß des allgemeinen Gewichts betragen. —

Um dieſe Reductionstabellen zur größten Publicität zu bringen, ließ man zugleich getreue Auszüge für jeden Ort nach den verſchiedenen Eichſtätten auf 3 Bögen ſowohl für Getreide- und Flüſſigkeits-Maaße als Gewichte in Placatform abdrucken, und wird ſolche, ſo wie ſie die Preſſe verlaſſen, an ſämmtlichen Rath-, Korn- und Lagerhäuſern, ſo wie in

allen Accis- und Zollſtuben anſchlagen laſſen, damit jeder, der nach dem neuen Maaß und Gewicht Abgaben zu leiſten hat, ſich von der Richtigkeit der Anforderung auf der Stelle überzeugen kann; ferner wird man ſämmtlichen Pfarrern, Schullehrern, Ortsvorſtänden und Gerichtsſchreibern Abdrücke dieſer Auszüge mit dem Wunſche und der Aufforderung einhändigen laſſen, daß dieſelben ſich zur beſondern Pflicht machen möchten, ihre Gemeindsglieder und Mitbürger, welche über das Verhältniß der alten und neuen Maaße Zweifel haben und ſich nicht gehörig zu beſcheiden wiſſen, gelegenheitlich zu belehren. —

Zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes iſt beſonders zu bemerken, daß die auf der rechten Seite der Placate erſichtlichen Preisberechnungen vom alten in neues Maaß nur dann angewendet werden können, wenn das neue Maaß und Gewicht wirklich in Ausübung kommen wird, welches dermal der Fall noch nicht iſt. — Dieſe Preisberechnungen vom alten in neues ſowohl, als die weitere Zoll- und Accisberechnung vom neuen in altes Maaß wurden blos in der Abſicht beigefügt, um eines Theils den Uebergang vom alten ins neue Maaß ſeiner Zeit zu erleichtern, und die im Rechnen nicht geübten Perſonen vor Irrthümern und Schaden zu ſchützen, und zugleich, da man bis jetzt an das noch beſtehende alte Maaß gewöhnt iſt, Jedermann eine ſchnelle Einſicht über die Richtigkeit bei Zoll-, Accis- und Ohmgeldsanſätzen zu verſchaffen. — Dieſe Verfügungen werden hiemit allgemein bekannt gemacht, und ſollen zugleich in den Localblättern verkundet werden.

Mannheim den 1. April 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 139.

Nr. 606.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7690.) Die Einholung der Naturaliſations-Genehmigung betr.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere dieß-ſeitige Unterthanen, die in dem jetzigen Umfange des franzöſiſchen Reiches geboren ſind, bloß um deswillen nicht um die Ertheilung von Patentbriefe nachſuchen, weil ſie, nach einer zweifelhaften Auslegung der kaiſerlichen Decrete, gar nicht ſich dazu verbunden, oder die Siegelgebühr im Verhältniß zu hrem in Frankreich beſitzenden oder zu hoffenden Vermögen zu groß glauben, oder endlich, weil ſie zu Bezahlung gedachter Siegelgebühr gar nicht im Stande ſind, ſo ſiehet man ſich verpflichtet, dieſelben zu ihrem eigenen Beſten hiermit vor dem daraus entſtehen könnenden Schaden bei Zeiten zu warnen, und denſelben zu erklären, daß es ihr Intereſſe erfordere, nichts deſto weniger eine geeignete Petition vor Ablauf des auf den 1. Mai geſetzten Termins bei ihrem Amte zu überreichen, indem dießſeits die thätigſte Verwendung für dieſelben Statt haben wird, und auf den Fall nähere Erläuterungen noch erfolgen ſollten, oder die Zuſicherung des Erlaſſes von gedachter Siegelgebühr für die unbemittelten vor der allgemeinen Abſendung der Petitionen nicht Statt haben ſollte, es den Bittſtellern unbenommen bleibe, bis dahin ihre Petitionen wieder zurückzufordern, dergeſtalt, daß ſie auf dieſen Fall bloß die unbedeutenden Koſten der Fertigung der Petition verwendet hätten.

Mannheim den 1. April 1812.

v. Manger. vdt. Stutzmann.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 28 Seite 140.

Nr. 607.

Schreibmaterialien der Decanate betr.

Nach dem hohen Beſchluſſe des großherzogl. Miniſteriums des Inneren Generaldirectorium werden den landesherrlichen

Decanen ſtatt der bisher zu ſpecificirenden Schreibmaterialien, künftig und zwar vom 23. April d. J. an, einem jeden derſelben 8 fl. verwilliget, welche, nach Maaßgabe der frühern Verordnung, wo die Viſitationskoſten auf einen eigenen Schulfond fallen, auf dieſen, für die übrigen Orte aber auf die betreffenden Heiligen nach der Anzahl der Schulen auszuſchlagen ſind.

Hiervon werden ſämmtliche Aemter, Decanate und Amtsreviſorate des Kreiſes zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 2. April 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

C. A. Gyßer. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 29 Seite 193.

Nr. 608.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7825.)

Durch eine Entſchlieſſung des großherzogl. Finanzminiſteriums (Domainen-Departement) vom 28. v. M. Nr. 1514 wird bewilligt, daß aus den Hofgärten zu Karlsruhe, Mannheim und Schwetzingen die darin nachgezogenen Aepfel-, Birn-, Kirſchen- und Pflaumenbäume um den mäßigen Preis von 16 kr. per Stück zur Beförderung der Obſtcultur an Unterthanen, welche ſich mittels Zeugniſſe ihres Ortsvorgeſetzten, daß ſie dieſe Bäume nicht aus Speculation für den auswärtigen Handel kaufen, ſondern Selbſtpflanzer ſind, ausweiſen käuflich überlaſſen werden; ſämmtlichen bei dieſem Culturzweige Betheiligten wird daher ſolches zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht, um ſich unter Vorzeigung der erwähnten ortsgerichtlichen Zeugniſſe bei den Hofgärtnereien zu Karlsruhe, Mannheim oder Schwetzingen der weitern Abgabe wegen zu melden. Mannheim den 3. April 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 30 Seite 151.

Nr. 609.

Die Steuer-Commiſſair und Protocolliſten ſollen ſich aller Beiſätze in den von den Verrechnungen zum Behuf des Steuerperäquationsgeſchäftes erhobenen Urkunden enthalten.

(K.D.Nr. 4956.)

Es iſt von einer Verrechnung des dießſeitigen Kreiſes die Anzeige gemacht worden, daß nicht nur in den Schatzungsbefundzetteln eines ehemals beſtandenen Stabsamtes, ſondern auch in mehrern Zinsbüchern der betreffenden Verrechnung durch die Steuerprotocolliſten theils Güterſtücke, theils Zinsposten ab- oder zugeſchrieben worden, ohne daß beigeſetzt worden wäre, an wen ſolche Güter oder Zinsposten zu- oder abgegangen ſind. Ferner iſt bemerkt worden, daß die Steuerprotocolliſten in den ihnen mitgetheilten Scripturen ſonſt noch mancherlei unvollſtändige Beiſätze gemacht, und bei ihren Ab- und Zuſchreibpoſten ſelten die Jahrgänge der erfolgten Beſitzveränderung und Abſchreibung beigeſetzt haben, ja ſogar die Schätzungs-Befundzettel oder viele derſelben bei der Wiederrückſtellung an die Verrechnung theils von dem Steuercommiſſair, und theils von den Protocolliſten unvollſtändig zurückkommen.

Da die Gebrechen zu mancherlei Unordnungen führen, und nicht nur Zeit- und Koſtenaufwand zu ihrer Verbeſſerung verurſachen; ſo wird hiemit den Steuer-Commiſſairien dieſes Kreiſes, ſo wie ihren untergebenen Protocolliſten aufgetragen, ſich aller Beiſätze in den von den Verrechnungen zum Behuf des Steuerperäquationsgeſchäfts erhaltenen Scripturen zu enthalten, und die ſich ergebenden Veränderungen durch beſondere Notizen den betreffenden Bezirks-Verrechnungen anzuzeigen.

Eine Beſchädigung oder Abgang der von den Verrechnungen erhobenen Documenten haften die Bezirks-Steuercommiſſarien.

Freiburg den 4. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 32 Seite 309.

Nr. 610.

Bekanntmachung.

Da die neue vor dem Durlacher Thor zu Karlsruhe errichtete Anlage theils durch Reiten und Viehtrieb, theils durch den ſich dort gewählten Spielſammelplatz der Kinder Schaden und Verderben leidet, ſo hat man ſich deßfalls bewogen gefunden, dieſelbe für jeden dieſer Zwecke zu verbieten, und im Contraventionsfall auf beides, erſtere eine Strafe von 1 fl. 30 kr., bei letzterem aber für jedes Kind 12 kr., feſtzuſetzen. Der Anzeiger erhält ein Drittel der Strafe.

Solches wird zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 4. April 1812.

Das großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Bleukner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 205.

Nr. 611.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8000.)

Das großherzogl. Juſtizminiſterium ertheilet auf dießſeitige Anfragsberichte vom 27. Februar und 16. März l. J. die auſſer Lands von Handelsleuten geſchloſſenen Eheverträge betr., mittels Erlaſſe vom 4. und 21. März l. J. Nr. 546 und 729 folgende Entſchließung:

a) Es können auch im Auslande Eheverträge von den Inländern nach der Analogie des Landrechts Satz 1000 gültig geſchloſſen werden.

b) Dieſe auſſer Lands geſchloſſenen Eheverträge müſſen aber nach dem Wiedereintritt der Eheleute ins Land unverweilt dem einſchlägigen Amtsreviſorat vorgelegt werden, damit ſie in das Reviſorats-Protocoll gehörig eingetragen werden können.

c) Wenn ſolche Inländer zugleich Handelsleute ſind, ſo müſſen ſie zur Sicherheit ihrer Gläubiger nach dem Satz 67

des Anhangs zum Landrecht einen Auszug ihrer auſſer Landes geſchloſſenen Eheverträge eben ſo, wie es wegen den im Lande geſchloſſenen Eheverträgen verordnet iſt, in Monatsfriſt vom Tage der Errichtung des Ehevertrags an auf die durch den Satz 1445 des Landrechts bezeichnete Canzlei übergeben, damit daſelbſt auf die in der nämlichen Geſetzesſtelle beſchriebenen Art die Anſchlagung und öffentliche Bekanntmachung bewirkt werde.

d) Wegen Verſäumung der hievor bemerkten, den verehelichten Handelsleuten anberaumten Monatsfriſt iſt für die im In- und Auslande geſchloſſenen Eheverträge kein weiteres Präjudiz beſtimmt, als jenes, welches aus der Natur der landrechtlichen Verfügungen flieſſet: daß nämlich in Anſehung derjenigen Gläubiger, welche vor der öffentlichen Bekanntmachung jener Eheverträge dieſen verehelichten Handelsleuten creditiret haben, dieſe Pacta als nicht exiſtirend, mithin die Ehen als geſetzliche Fahrnißgemeinſchaft behandelt werden.

e) Die Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung der Eheverträge der Handelsleute nach verſäumter Monatsfriſt bleibt denſelben immer offen; aber bis zu dieſer geſetzlichen Bekanntmachung haben ihre Eheverträge weiter keine Wirkung, als auf das Intereſſe der Eheleute unter ſich.

f) Rückſichtlich derjenigen Handelsleute, welche erſt nach Umlauf der Monatfriſt vom Tage ihrer im Ausland geſchloſſenen Eheverträge an wieder in das Land eintreten; bleiben dieſe Eheverträge, in wie weit ſie nicht die Eheleute unter ſich angehen, ſondern Drittere betreffen, ebenfalls ſo lange ungültig, bis ſie bei der geeigneten Behörde im Lande vorgelegt, und geſetzlich bekannt gemacht worden ſind.

Dieß wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und ſämmtlichen Aemtern und Amtsreviſoraten des Neckar-Kreiſes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 4. April 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 147.

Nr. 612.

Die Entrichtung der Acciſe von den bei der Amtskellerei Durlach abgefaſst werdenden Weinen betr.

Damit die Weinabfaſſungen bei der Central-Kellerei Durlach, durch die §. 22 der Accis-Ordnung angeordnete Art der Accis-Entrichtung, nicht mit zu großem Zeitverluſt verbunden werden, ſo hat das hohe Miniſterium der Finanzen (Steuer-Departement) unterm 3. d. M. Nr. 1160, verordnet, daß für die bei dieſer Kellerei zu faſſenden Weine der Accis vor der Abfaſſung bei den Acciſoren des Orts und Diſtricts, wo der Wein eingekellert werden will, gelöst, und das Acciszeichen jedesmal ſchon mit der Weinanweiſung präſentirt werden ſolle, andernfalls die Amtskellerei Durlach zur Weinabgabe (auſſer an patentiſirte Weinhändler) nicht authoriſirt iſt, welches zur Nachricht hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 5. April 1812.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 34 Seite 233.

Nr. 613.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8015.)

Zufolge Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums vom 21. März l. J. Nr. 718 müſſen bei Fertigungen von Eheverträgen von den Amtsreviſoren, als hierzu ausſchließlich befugten Staatsſchreibern, zwei Zeugen zugezogen werden. Eben ſo iſt die Zuziehung von zwei Zeugen bei Legaliſation von Abſchriften, die für das Ausland beſtimmt ſind, wenigſtens räthlich, und darf, wenn ſie von den Parthieen verlangt wird, nicht verweigert werden.

v. Manger. vdt. Keſſler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 147.

Nr. 614.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8072.) Den auf Geld, das auf Poſtwägen außer Land geht, angelegten Zoll betr.

In der Zollordnung Seite 137 Artikels Valor Lit. A hat ſich nach den Worten, in ſo fern es Geld iſt, ein Druckfehler eingeſchlichen, indem es ſtatt per Centner — per 100 fl. heißen ſollte. Es ſind daher von jedem 100 fl. Geld, welches auf dem Poſtwagen ins Ausland verſendet wird 10 kr., und nicht 10 kr. per Centner anzuſetzen. Poſtpaquete, die weniger als 5 fl. enthalten, wie auch baar Geld unter 5 fl., ſind frei zu laſſen. Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 5. April 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblart des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 148.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 30 Seite 285. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 6. April 1812 Nr. 5005.

Nr. 615.

Die Herabſetzung des Keſſelgeldes rückſichtlich des Branntweinacciſes betr.

(K.D Nr. 507.)

Durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuer-Departement vom 28. März Nr. 1094 iſt rückſichtlich des Branntweinacciſes zu Herabſetzung des Keſſelgeldes folgende Verfügung eingelangt:

Da man ſich aus den eingegangenen Reclamationen vorläufig überzeugt hat, daß, um das geſetzliche Maaß der Accisauflage von 20 fl. 50 kr. per Fuder Branntwein nicht zu überſteigen, für das ausgebraute Bier- und Eſſigmalz eine Herabſetzung des per Maaß und 24 Stunden zu bezahlenden Keſſelgeldes begründet iſt, für die Kartoffel-Branntweinbrennerei aber wegen des Malzacciſes von der beigemiſcht werdenden

Gerſte ein eigener Tariffatz erfordert wird, ſo iſt den Acciſern zu eröffnen, daß

1) von allem Malz, welches die Branntweinbrenner brauchen, eben ſo wie vom Biermalz, per Malter neuen Maaße an Accis und Ohmgeld 2 fl., nach den bereits ergangenen Vorſchriften, entrichtet werden muß, daß

2) für die Erlaubniß zum Branntweinbrennen an Accis- und Ohmgeld zugleich per Maaß Keſſelinhalt, nach den beſtehenden Normen, je für 24 Stunden — Ein halber Kreuzer zu erheben ſey, und nur als Ausnahme

a) Denjenigen, welche Weintröſter und ausgebrautes Bier- und Eſſigmalz brennen, ſtatt Einen halben Kreuzer für Accis und Ohmgeld nur Einen achtels Kreuzer;

b) Denjenigen, welche Kartoffel brennen, an Accis- und Ohmgeld nur Ein zwanzigſtels Kreuzer berechnet werden dürfe.

3) In die Erlaubnißſcheine iſt jedesmal zu ſetzen: den Accis und das Ohmgeld mit — — — — — — — —

Auch iſt zu bemerken, wenn Weintröſter, Biermalz oder Kartoffeln gebrannt werden,

4) ob Diejenigen, welche Kartoffel zu brennen vorgeben, nicht andere Stoffe brennen, davon hat ſich der Acciſor durch jeweilige Viſitationen zu überzeugen.

Dieſe Verfügung iſt den Branntweinbrennern durch die Aemter des Dreiſam-Kreiſes beſonders zu eröffnen.

Freiburg den 6. April 1812.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 298.

Nr. 616.

Die Errichtung eines Schutzpocken-Impfinſtituts dahier betreffend.

(K.D.N. 5015—16.)

Unterm 11. März l. J. iſt von höchſten Orten gnädigſt genehmigt worden, daß mit dem 23. April zu Freiburg ein

eigenes Schutzpocken-Impfinſtitut zur Unterhaltung einer reinen ächten Schutzpockenlymphe eröffnet werde. Der hieſige practiſche Arzt Dr. Sattler iſt unter Coordination des Stadtphiſiſikats und unter der Direction des Kreismedicinalraths als Impfarzt angeſtellt worden; dieſer wird, laut ſeiner Inſtruction, alle Kinder, die ihm gebracht werden, unentgeldlich impfen, und während des Verlaufes der Schutzpocken beſorgen, auch alle Wochen zweimal, nämlich Sonntags und Mittwochs, in dem kliniſchen Lehrſaale des Armenſpitals die Impfung vornehmen, und ſo immer mit friſcher Impflymphe verſehen ſeyn; die Sainitätsbeamten und Vaccinatoren der oberen Kreiſe können alſo von ihm ſtets Impfſtoff erhalten: nur müſſen ſie ihre Briefe an das großherzogliche Impfinſtitut mit der Aufſchrift herrſchaftlich addreſſieren; auch haben ſie die Gläschen, und wenn die Impfung gefaßt hat, mit Impflymphe von geſunden Kindern, wie ſie ſie erhalten haben, zurückzuſchicken. So wird die gute Sache der Schutzpocken immer mehr gefördert werden, und wir haben ſo einen neuen Beweis der landesväterlichen Vorſorge unſeres guten Souverains.

Freiburg den 7. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 320.

Nr. 617.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8333.) Berichtigung eines Ausdrucks in der neuen Accisordnung.

Bei Gelegenheit einer Berechnung der für ein Fuder Bier neuen Waaßes erforderlichen Gerſten gleichfalls neuen Maaßes hat ſich entdeckt, daß in der neuen Accisordnung §. 27 S. 14 Zeile 1 Statt Simri das Wort Seſter ſtehen ſolle, welches, in Gemäßheit der Entſchließung des hochpreißlichen

Miniſterium der Finanzen vom 26. v. M. Nr. 964, hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 7. April 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1812 Nr. 30 Seite 151.

Nr. 618.

Steuerregulirung betr.

(K.D.Nr. 5686.)

Nachſtehende Verordnung, welche unterm 16. d. über die bevorſtehende Reviſionsverſammlungen rückſichtlich der allgemeinen Steuerregulirung eingelanget iſt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Juſtiz= und Cameralbeamten, ſo wie die Steuercommiſſarien, des Dreiſam=Kreiſes zum Benehmen hiernach angewieſen, beſonders aber den letztern aufgegeben, Dasjenige genau zu vollziehen, was in dem Satz 5 der genannten Verordnung über die Beſchwerden gegen die Klaſſificatoren in den vorgekommenen Fällen vor ſich zu haben, um darauf die geeignete Rückſicht nehmen zu können.

Freiburg den 18. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Verordnung, die Abhaltung der Reviſionsverſammlungen betr.

1) Nach der Vorſchrift der Grund= und Häuſerſteuerordnung ſollen die Arbeiten der Bezirkscommiſſairs, was die Klaſſification und Taxation betrifft, geprüft, begutachtet und von dem Steuerdepartement definitiv genehmigt werden.

Die Prüfung der Gütertaxation ſoll durch beſondere Reviſionsverſammlungen, die Häuſertaxation aber von den Kreisdirectorien geſchehen, wie dieſes in dem §§. 26, 27 und 28, 130 bis 134 der Grundſteuerordnung und in den §§. 67 bis 71 der Häuſerſteuerordnung vorgeſchrieben iſt.

2) In Erwägung der Schwierigkeiten, welche mit Durchgehung aller dieſer Arbeiten bei den Reviſionsverſammlungen

verbunden ſeyn würden, und daß zu Abkürzung der Geſchäfte dieſer Verſammlungen, zugleich aber auch zu richtigerer Beurtheilung der Sache beſtimmte Vorbereitungsarbeiten von Seiten der Bezirkscommiſſairs erforderlich ſind, hat man dieſen letztern

unterm 12. November 1811 eine Inſtruction wegen der Naturalienpreiſe,

unterm 24. Dezember des nämlichen Jahrs eine Inſtruction wegen der Gütertaxation, und

unterm 18. Februar 1812 eine Inſtruction über die Häuſertaxation

ertheilt, den großherzogl. Kreisdirectorien aber wegen der Waldtaxation unterm 6. April d. J. Nr. 1285 eine beſondere Verordnung zur Publication an die Aemter, Forſttaxatoren und Steuercommiſſairs zugehen laſſen.

3) Da die Häuſertaxation ſowohl wegen den vorkommenden Beſchwerden, als wegen den ex officio vorzunehmenden Berichtigungen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert; ſo hat man durch bereits angeführte Inſtruction ſämmtliche zu Beurtheilung erforderliche Materialien ſo vorbereiten laſſen, daß an die Stelle der §. 69 der Häuſerſteuerordnung vorgeſchriebene Berathung und Entſcheidung bei den Kreisdirectorien die Beurtheilung der Reviſionsverſammlung ſelbſt treten kann. Die Reclamationen einzelner Häuſerbeſitzer (Häuſerſteuerordnung §. 68) ſind kein Gegenſtand der Reviſionsverſammlung.

4) Die Prüfung der Waldtaxation iſt dagegen aus den in der Verordnung vom 6. April d. J. Nr. 1285 angeführten Gründen den Kreisdirectorien in beſtimmter Art zugewieſen, da bei den eingetretenen Verhältniſſen durch die Entſcheidungen der Reviſionsverſammlungen der Zweck nicht erreicht werden könnte, das ganze Steuergeſchäft aber einer nachtheiligen Verzögerung ausgeſetzt werden müßte. Hiernach modificiren ſich die von der Prüfung der Waldtaxation handelnden Paragraphen der Grundſteuerordnung.

Da auch die Beſchwerden gegen die Klaſſification bei der Reviſionsverſammlung mit Erfolg nicht erledigt werden können, ſo haben die Kreisdirectorien ſogleich ſämmtliche Bezirks-

commiſſairs anzuweiſen, da wo Beſchwerden gegen die Klaſſification vorgekommen ſind, durch drei andere Klaſſificatoren, welche das Amt zu ernennen und zu verpflichten hat, entſcheiden zu laſſen, in welche Klaſſe die Grundſtücke gehören, deren Klaſſification angefochten worden iſt, darüber ein Protocoll abzuhalten und dieſes dem Publicationsprotocoll beizulegen.

Die Koſten haben die Reclamanten zu tragen, wenn durch die neuere Klaſſification die frühere beſtätigt worden iſt, andernfalls die Gemeindcaſſe.

6) Ueberzeugt, daß bei Bearbeitung des Steuergeſchäfts Einheit der Behandlung in jeder Hinſicht vor allen Dingen erzielt werden müſſe, hat man voriges Jahr einen Commiſſarium zur Belehrung ſämmtlicher Bezirkscommiſſairs abgeordnet, noch dringender erachtet man dieſe Vorſicht in Beziehung auf die Prüfung der Beſchwerden und die Berichtigung der ex officio bei den Reviſionsverſammlungen vorzunehmenden Abänderungen, damit in allen Kreiſen hierbei nach gleichen Grundſätzen verfahren werde.

Um bei der großen Ausdehnung des Geſchäfts und der kurzen Zeit, innerhalb welcher die Reviſionsverſammlungen abgehalten werden müſſen, die Abtheilung des Geſchäfts unter mehrere Commiſſairs nach Landesdiſtricten, und damit den Nachtheil der Einwirkung zweier Perſonen auf den nämlichen Gegenſtand zu vermeiden, wird ein Commiſſair die Grundſteuer, ein zweiter Commiſſair aber die Häuſerſteuer für das ganze Großherzogthum bei den Reviſionsverſammlungen bearbeiten.

7) Der Wirkungskreis der Commiſſarien beſteht darin, daß jeder die ihn betreffenden Vorbereitungsarbeiten der Bezirkscommiſſarien mit dieſen durchgeht und unterſucht:

a) in wiefern die vorkommenden Beſchwerden gegründet, und wie ſie zu erledigen ſind,

b) welche Anordnungen ex officio nothwendig ſeyn möchten, und aus welchen Gründen, dann

c) dieſe ſeine Bemerkungen der Reviſionverſammlung zur Entſcheidung vorlegt, endlich

d) dieſe auf die geſetzliche Entſcheidungsgründe bei der Discuſſion aufmerkſam macht.

Die Commiſſarien werden ihre Bemerkungen dem Kreisdirector vor der Deliberation mittheilen.

Die Reviſionsverſammlungen entſcheiden unter dem Präſidio des Kreisdirectors, der betreffende Miniſterialcommiſſarius hat keine weitere Einwirkung, als die oben bemerkte.

Er ſteht zwiſchen den Reviſionsverſammlungen und dem Miniſterio, beſtimmt durch Information der erſtern, bei der er keine Stimme gebendes Mitglied iſt, und durch Gutachten über die Entſcheidung bei letzterm, die möglichſt gleiche Anwendung der geſetzlichen Normen zu ſichern.

8) Zur leichteren Ueberſicht werden hier die früheren Vorſchriften, mit den obenbemerkten Modificationen verbunden, als ein Ganzes dargeſtellt.

I.

Ueber die Beſchwerden, welche gegen die Taxation der Güter, der Naturalien und der Hänſer erhoben werden, und über die Abänderungen, welche ex officio erforderlich ſeyn dürften, werden Reviſionsverſammlungen, auf den Vortrag eines Miniſterialcommiſſairs, entſcheiden (§. 26 der Grundſteuerordnung).

II.

Die Kreiſe werden zu dieſem Ende nach der Localität in Diſtricte von 25 bis 40,000 Seelen eingetheilt, wobei ſich weder an die Aemtereintheilung, noch an die Vertheilung der Ortſchaften unter die Bezirkscommiſſairs zu halten, ſondern, ſo weit es möglich, die Abtheilung gerade ſo zu treffen iſt, daß Aemter und Commiſſariatsbezirke durchſchnitten werden, zum Theil in dieſen, zum Theil in einem andern Diſtrict fallen (§. 26).

III.

Welche Ortſchaften, Höfe und Markungen einen Reviſionsdiſtrict formiren, wann und wo die Reviſionsverſammlungen abgehalten werden ſollen, beſtimmen die Miniſterialcommiſſarien einverſtändlich mit dem Kreisdirectorio (§. 26 der Grundſteuerordnung).

IV.

Den Reviſionsverſammlungen wird der Kreisdirector prä-

ſidiren, der wirthſchaftliche Kreisrath, welcher das directe Steuerweſen bearbeitet, zu ſeiner Information beiwohnen.

Mitglieder ſind die Juſtiz- und Cameralbeamten, und die Bezirkscommiſſairs, aus deren Amts- und reſp. Geſchäftsbezirksorte zu dem Diſtrict der Reviſionsverſammlung gehören (§. 27).

Die Miniſterialcommiſſarien können, einverſtändlich mit dem Kreisdirector, auch noch andere Perſonen, von welchen ſie nützliche Auskunftsertheilung bei der Reviſionsverſammlung erwarten, beiziehen, z. B. vorzügliche Landwirthe und Bauverſtändige.

V.

Die Diſtricte ſind ſo zu wählen, daß jedesmal wenigſtens drei Juſtiz- und Cameralbeamte, und eben ſo viel Bezirkscommiſſairs der Verſammlung beiwohnen, und wenigſtens je einer derſelben zugleich Mitglied der Reviſionsverſammlung des angrenzenden Diſtricts wird (§. 28).

VI.

Wenn ſämmtliche, durch die Inſtruction vom 12. Nov. und 24. Dezember 1811 und 16. Februar 1812 vorgeſchriebenen Vorbereitungsarbeiten über die Naturalienpreiſe, Güter- und Häuſertaxation bei den Kreisdirectorien eingekommen ſind, benachrichtigt der Kreisdirector die Miniſterialcommiſſairs (§. 1, 30).

VII.

Dieſe werden alsdann, ſobald möglich, an dem Sitz des Directorii die Vorbereitungsarbeiten durchgehen, ſich über die Beſchwerden informiren, durch Vernehmung der Bezirkscommiſſairs und aller derjenigen Perſonen, von welchen ſie die Auskunftsertheilung nöthig findet, die Data zu der ex officio vorzunehmenden Mehrung oder Minderung der Anſchläge ſammlen, um den Reviſionsverſammlungen ihre Bemerkungen, welche ſie vorderſamſt dem Kreisdirectorio mittheilen, vorlegen zu können.

VIII.

Bei der Reviſionsverſammlung wird der betreffende Miniſterial-Commiſſarius die Beſchwerden und die Berichtigungen, welche ex officio nöthig ſeyn dürften, der Verſammlung vor-

legen; er wird die geſetzlichen Normen, welche bei der Entſcheidung ins Auge gefaßt werden müſſen, angeben, oder was hiernach erforderlich ſeyn möchte, vorſchlagen.

Die Bezirkscommiſſairs wohnen der Verſammlung an, um die von ihnen gefordert werdende Auskunft zu geben.

Die Juſtiz- und Cameralbeamten entſcheiden nach abſoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisdirectors den Ausſchlag. Der Kreisdirector ſammelt die Stimmen und ſpricht die Beſchlüſſe aus (§. 131 und 132).

IX.

Die Entſcheidungen der Reviſionsverſammlung werden in drei beſondere Protocolle eingetragen, wovon das Eine den Anſchlag der Naturalien, das Zweite von der Gütertaxation, das Dritte von der Häuſertaxation handelt. Dieſe Protocolle ſind möglichſt kurz, unter Hinweiſung auf die tabellariſchen Vorarbeiten der Steuercommiſſärs, und die Bemerkungen des betreffenden Miniſterialcommiſſarii zu verfaſſen.

X.

Die Kreisdirectorien legen die nach den Entſcheidungen der Reviſionsverſammlung berichtigten Anſchläge dem Steuer-Departement des Finanzminiſterii zur Genehmigung vor, unter Anſchluß der betreffenden Protocolle und ihres Gutachtens. Die Anſchläge werden tabellariſch zuſammen geſtellt.

Dieſen Bericht übergeben die Kreisdirectorien den Miniſterialcommiſſärs, welchen dieſelben unter Anfügung ihres Votums dem Finanzminiſterium zuſenden.

9) Von vorſtehenden Verordnungen hat das Kreisdirectorium die Juſtiz- und Cameralbeamten und Steuercommiſſärs in Kenntniß zu ſetzen, und ſich ſelbſt darnach zu benehmen.

Karlsruhe den 9. April 1812.

Großherzogl. bad. Finanz-Miniſterium.

In Ermanglung des Finanzminiſters.

Hofer. vdt. Reinhard.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 337.

Nr. 619.

Die Veracciſung der Wein-, Bier- und Branntweinvorräthe bei den Weinproducenten, welche gekaufte Weine im Keller liegen, und kein Weinhandlunugspatent gelöst haben, betr.

(K.D.N. 5191.)

Man hat von mehrern Acciſoren vernommen, daß ſie die Gebühren von accisbaren Gegenſtänden noch immer nach dem alten Ortsmaaße berechnen und einheben. Da nun der §. 7 in der neuen Landzollordnung beſtimmt vorſchreibt, daß alle zollbaren Gegenſtände nach dem neuen Maaß und Gewichte verzollet werden ſollen, auch in der Accisordnung die Accisgebühren auf das neue Maaß und Gewicht feſtgeſetzt ſind, und der §. 5 der Inſtrnction für die Acciſoren dieſe ausdrücklich anweiſet, daß ſie ſich mit den Reductionen auf das neue Maaß und Gewicht bekannt machen ſollen; ſo wird allen landesfürſtlichen und grundherrlichen Aemtern hiemit aufgetragen, die Acciſoren ſogleich anzuweiſen, daß ſie die Gebühren von accisbaren Gegenſtänden nach dem neuen Maaß und Gewichte berechnen und beziehen. Auch ſind ihnen, wie es ſchon unterm 14. Februar d. J. Nr. 2022 verordnet worden iſt, die Reductionen über Maaß und Gewicht in Placatform amtlich beſtätiget und geſiegelt zuzuſtellen.

Freiburg den 10. April 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 299.

Nr. 620.

Die Berechnung und den Bezug der Gebühren von accisbaren Gegenſtänden nach dem neuen Maaſz und Gewicht betr.

(K.D.N. 5192.)

Man hat von mehrern Acciſoren vernommen, daß ſie die Gebühren von accisbaren Gegenſtänden noch immer nach

dem alten Ortsmaaße berechnen und einheben. Da nun der §. 7 in der neuen Landzollordnung beſtimmt vorſchreibt, daß alle zollbaren Gegenſtände nach dem neuen Maaß und Gewichte verzollet werden ſollen, auch in der Accisordnung die Accisgebühren auf das neue Maaß und Gewicht feſtgeſetzt ſind, und der §. 5 der Inſtruction für die Acciſoren dieſe ausdrücklich anweiſet, daß ſie ſich mit den Reductionen auf das neue Maaß und Gewicht bekannt machen ſollen; ſo wird allen landesfürſtlichen und grundherrlichen Aemtern hiemit aufgetragen, die Acciſoren ſogleich anzuweiſen, daß ſie die Gebühren von accisbaren Gegenſtänden nach dem neuen Maaß und Gewichte berechnen und beziehen. Auch ſind ihnen, wie es ſchon unterm 14. Februar d. J. N. 2022 verordnet worden iſt, die Reductionen über Maaß und Gewicht in Placatform amtlich beſtätiget und geſiegelt zuzuſtellen.

Freiburg den 10. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 31 Seite 299.

Nr. 621.

Antwort auf die Frage: ob die den Wirthen als Haustrunk beſtimmte Quantität Wein ohmgeldfrei zu belaſſen ſey.

(K.D.N. 5214.)

Das großherzogl. hohe Miniſterium der Finanzen Steuer-Departament hat mittelſt Erlaſſes vom 18. März d. J. Nr. 986, auf eine dahin geſtellte Anfrage: ob den Wirthen ihre als Haustrunk beſtimmte Quantität Wein ohmgeldfrei zu belaſſen ſeye, oder nicht, reſcribirt: daß nach der nunmehr erſchienenen Ohmgeldsordnung kein Abgang Statt finden könne; welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft der

Aemter und Benehmen der Acciſoren gegen die Wirthe öffentlich bekannt gemacht wird. Freiburg den 10. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 32 Seite 310.

Nr. 622.

Die Einholung der Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme einer Schuld bei den Kreis-directorien betr.

(K.D.N. 5341.)

Mittelſt Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Juſtiz-miniſterii vom 1. d. M. Nr. 807 wird anher eröffnet:

Das neue Landrecht und die Verhältniſſe, daß nicht an allen Orten die Juſtizämter von den Reviſoraten getrennet ſind, macht nothwendig, bei Pfandverſchreibungen beſondere Rückſicht darauf zu nehmen, wo die Ehefrau vor Gericht ermächtigt werden ſoll, auf ihre Liegenſchaft oder Privat-vermögen eine Schuld zu übernehmen, zu deren Bezahlung ſie nicht geſetzlich ſchon ſelbſt ſchuldig iſt. Die Beilage C zur Org. §. 35 hat hierauf keinen Bezug, wenn es dort heißt:

„Wo nur ein einziger Beamter für die Amts- und „Regiſtraturgeſchäfte angeſtellt iſt, da haben die Kreis-„directorien ſelbſt die ſonſt von dem Amt zu beſorgende „Aufſicht unmittelbar auszuüben.“

In Folge deſſen werden die grundherrlichen Aemter und das Stabsamt zu St. Peter, wo der alleinige Beamte zugleich Reviſor iſt, angewieſen, in Fällen, wo eine Ehefrau vom Gerichte zu ermächtigen iſt, dieſe Ermächtigung ſich nicht ſelbſt zu ertheilen, ſondern ſolche durch Bericht vom Kreis-directorium einzuholen. Freiburg den 13. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 32 Seite 310.

Nr. 623.

Die Grundſteuer-Ordnung betr.

Nach §. III der Grundſteuer-Ordnung ſollen die Güter-Klaſſifications- und Taxationspublications-Protocolle, und nach §. 129 die Gutachten der Forſttaxations-Commiſſarien zu den Aemtern, und von dieſen nach genommener Abſchrift an die Kreisdirectorien eingeſendet werden.

In Erwägung, daß die gegenwärtige Abſchriftsnahme bei den Aemtern dem raſchen Fortgang des Geſchäfts entgegen ſteht, nach vollendeter Peräquation aber alle den Aemtern für die Zukunft erforderlichen Piecen ohne dieſen nachtheiligen momentanen Einfluß zu haben, wohl gefertiget werden können, wird andurch auf höhere Weiſung verordnet, daß gegenwärtig jede Abſchriftsnahme unterbleiben, und was den Aemtern zukommt, nach genommener Einſicht ſogleich an dießortiges Kreisdirectorium befördert werden ſolle; wornach ſich alſo ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter, wie auch Steuercommiſſariate des dießortigen Kreiſes zu achten haben.

Offenburg den 13. April 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 32 Seite 214.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 30 Seite 151. Neckar-Kreisdirectorium vom 6. April 1812 Nr. 8116.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 275. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 6. April 1812.

Nr. 624.

Die Pflichten der Wundärzte bei einer ausgebrochenen Feuersbrunſt betr.

(K.D.N. 5576.)

Da bei Feuersbrünſten ſich ſehr oft mancherlei Unglücksfälle ereignen, und verſchiedene Beſchädigungen und Verletzungen vorkommen, und die im Dienſte der Menſchlichkeit und der Bruderliebe Verletzten im Tumulte leicht vergeſſen, vernach-

läßigt, und ſich ſelbſt und ihren Schmerzen ohne Linderung und ohne Hülfe überlaſſen bleiben; ſo hat man für zweckmäßig gefunden, folgende Anordnung, die vom erſten Landamte und Phyſicat Freiburg für ihren Sprengel erlaſſen worden, für alle Aerzte und Wundärzte des Kreiſes zur Darnachachtung bekannt zu machen.

1) Wenn eine Feuersbrunſt entſteht, ſo hat ſich der im Orte, oder der zunächſt wohnende Wundarzt eiligſt zu der Brandſtätte zu begeben.

2) Bei ſeiner Ankunft ſoll er ſich gleich bei den Vorgeſetzten und Commandirenden melden, dieſe ihm ein nahes jedoch vor Feuersgefahr geſichertes Haus zur Unterbringung der Beſchädigten anweiſen.

3) In ſeiner Beſtimmung als Schutzengel der Verwundeten und Verunglückten muß er beſtändig in der Nähe der Feuerſtätte verweilen, die Beſchädigten aufſuchen, aus dem Gedränge bringen, und Fürſorge für Unterkunft derſelben treffen.

4) Auf Hülfe gegen Brandſchäden, gegen Quetſchungen, Verrenkungen und Beinbrüche ſoll er vorbereitet erſcheinen.

5) Deßhalb mit Bindzeug, Verbandſtäben und den unentbehrlichſten Medicamenten verſehen ſeyn.

6) Bei bedeutenden Fällen hat er alſo gleich ſchriftliche Anzeige an das Phyſicat zu machen.

Auf dieſe Vorſchriften werden nun alle Wundärzte des Kreiſes, und in ſo weit es ſie betrifft, alle Ortsvorgeſetzten angewieſen. Freiburg den 14. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 328.

Nr. 625.

Die Einſendung der Quartalsberichte von den Aerzten und Wundärzten an die Bezirks-Phyſicate betr.

Aus den Jahrsberichten der Phyſicate erſieht man, daß noch immer mehrere in den Phyſicaten wohnende Aerzte und

Wundärzte die angeordneten Quartalsberichte an die Phyſicate nicht einſenden, und ſo dieſen ihre Amtsführung erſchweren.

Die Aemter und Phyſicate erhalten anmit den Auftrag, jeden Arzt und Wundarzt, der über zwei Monate mit den Quartalsberichten im Rückſtand bleibt, in eine Strafe von 3 fl. zu verfällen, und dieſe zur Gründung eines Leſeinſtituts für die Sanitätsperſonen zu verwenden.

Auch wird allen Landchirurgen, unangeſtellten Aerzten und Wundärzten aufgetragen, ihre Impftabellen und übrigen Eingaben an die Phyſicate, und nicht unmittelbar an höhere Stellen einzuſchicken. Freiburg den 14. April. 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vd. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 342.

Nr. 626.

Die Vereinigung der Gerichtsſchreibereien mit den Schuldienſten betr.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die zwar erlaubte Vereinigung der Gerichtsſchreibereien mit den Schuldienſten hie und da den letztern ſehr nachtheilig dadurch geworden, daß keine ſolche Eintheilung gemacht iſt, bei welcher neben dem einen Geſchäft das andere wohl beſtehen kann.

Um dieſem Uebel möglichſt zu ſteuern, werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate hiermit angewieſen, den ſämmtlichen Theilungscommiſſarien und Ortsvorgeſetzten nachdrücklich zu unterſagen, dringende und ihrer Natur nach nur ſelten eintretende Nothfälle allein ausgenommen, die Schullehrer von dem Schulunterricht zu Gerichtsſchreibereigeſchäften abzurufen, und ſich ſelbſt hiernach zu achten. Durlach den 14. April 1812.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 42 Seite 289.

Nr. 627.

Miſsbrauch der Frohndfuhren bei Transportirung der Arreſtanten betr.

In Gemäßheit einer von großherzoglichem Miniſterium des Innern Landesöconomie-Departement unterm 8. hujus per Nr. 636 erlaſſenen Generalverfügung wird ſämmtlichen lan-des-, ſtandes- und grundherrlichen Aemtern des Kreiſes andurch bekannt gemacht, daß, damit bei Transportirung der Arreſtanten in die Zucht- und Correctionshäuſer kein Mißbrauch der Frohnd-fuhren unterlaufen kann, weder vermöglichen noch unvermöglichen Arreſtanten, welche die Reiſe zu Fuß zu machen im Stande ſind, eine Frohndfuhr abzugeben, ſondern eine ſolche nur den-jenigen, welche unvermögend und zur Fußreiſe unfähig ſind, von den Aemtern zuzuerkennen, und ſchriftlich zu beurkunden ſey.

Offenburg den 15. April 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 33 Seite 221.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 32 Seite 310. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 13. April 1812 Nr. 5340.

Nr. 628.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 418, 419.)

Sämmtliche dießſeitige Aemter werden hiemit zur genauen Befolgung der im Regierungsblatt Nr. 3 de anno 1810 er-laſſenen Verordnung aufgefordert, wornach nur ſolche Krimi-nal-Unterſuchungen, wobei die vorkommenden Thatſachen ſich nicht in kurzen Wegen erheben laſſen, an die zur Beſorgung der Kriminal-Unterſuchungen beauftragten Aemter einzuſen-den ſind. Mannheim den 15. April 1812.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 167.

Nr. 629.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 420.)

Sämmtliche dieſsſeitige Aemter werden hiemit angewieſen, bei Unterſuchungen, wo mehrere Verbrecher gegen Inquiſiten in Frage kommen, über jedes Verbrechen ein beſonderes Protocoll zu führen, und nur die Perſonalia nebſt dem, was die Verhaftung und allgemeine Gegenſtände betrifft, in ein General-Protocoll aufzunehmen.

Mannheim den 15. April 1812.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 167.

Nr. 630.

Die richtige Verfertigung der Anblümungstabellen betr.

(K.D.Nr. 5525.)

Da man mehrfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß bei Aufnahme der Anblümungstabellen nicht mit der erforderlichen Pünctlichkeit zu Werke gegangen werde, und oft bedeutend weniger angeblümtes Feld darin erſcheine, als wirklich mit zehntbaren Crescentien beſtellet, davon aber zum Nachtheile des höchſten Aerarii eine geringere Ertragsabſchätzung, und der hiernach bemeſſene Pachtſchilling eine Folge iſt, ſo wird hiemit, unter Bezug auf die früheren, hierwegen ergangenen Verfügungen, verordnet, daß künftig die Anblümungstabellen mit der genaueſten Pünctlichkeit aufgenommen und verfaßt werden, und zugleich eröffnet, daß man die Verfaſſer derſelben für jeden durch Unrichtigkeit dem höchſten Aerario zugehenden Nachtheil verantwortlich machen, und ſie zum Schadensersatz anhalten laſſen werde.

Verordnet bei großherzoglichem Directorium des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 16. April 1812.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 342.

Nr. 631.

Die Erhebung des Acciſes vom Weine am Wohnort des Käufers vor der Einkellerung.

(K.D.N. 5557.)

Aus dem großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſterium des Steuerdepartements iſt unterm 7. d. M. Nr. 1322 folgende Entſchließung eingelangt, welche den landes- und grundherrlichen Aemtern hiemit eröffnet wird:

„Man hat vernommen, daß ſehr häufig der Accis vom Weine an dem Orte des Verkäufers, wo der Wein geladen wurde, um nach dem Wohnorte des Käufers geführt zu werden, erhoben wird. Da dieſes aber der Vorſchrift des Geſetzes ganz zuwider iſt, indem es dort deutlich heist, daß der Accis vom Weine am Wohnorte des Käufers, und vor der Einkellerung erhoben werden ſolle, ſo hat das Kreisdirectorium die Acciſer ſeines Kreiſes hiernach ſchleunigſt anzuweiſen.“

Die ſämmtlichen Aemter werden daher angewieſen, dieſe hohe Entſchließung den in ihrem Amtsbezirke befindenden Acciſern ſogleich zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Freiburg den 16. April 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 341.

Nr. 632.

Ueber den Fall, wo zwei Acciſoren, oder nebſt dem Acciſor noch ein beſonderer Zoller in einem Orte wohnt.

(K.D.N. 5595.)

Von dem großh. hochpreißlichen Finanzminiſterio Steuerdepartement iſt in Betreff der Zoll- und Accisorganiſation nachſtehende Verfügung vom 3. d. M. Nr. 1259 anher gelangt:

„Wenn zwei Acciſoren, oder nebſt dem Acciſor noch ein beſonderer Zoller in einem Orte wohnen, ſo hat einer dem

andern ſeine accisbare Waare zu veraccisen. Iſt dieſes der Fall nicht, ſo hat der Acciſor ſein accisbares Eigenthum in Beiſeyn von Urkundsperſonen zu veracciſen, in das Manual einzutragen, und ſolchem ein Atteſtat von dieſen Urkundsperſonen mit der dem Accisbetrage gleichkommenden Betrage an Geldzeichen beizulegen, übrigens hat auch der Acciſor nicht eher die Fäſſer abzuladen, und den Wein einlegen zu laſſen, bis er, wenn kein Zoller im Orte wohnt, eine Urkundsperſon beigerufen hat. Was die Veracciſung des Mühlelohns für enthülste Früchte betrifft, ſo iſt dieſes Object zur Veracciſung zu unbedeutend, und rückſichtlich des Mühlelohns von gemahlenen Früchten kann von einer weitern Veracciſung ohnehin keine Rede ſeyn, da Derjenige, welcher Früchte zum Mahlen auf die Mühle bringt, von dem ganzen Quantum die Acciſe zu entrichten hat."

Dieſe hohe Verfügung wird hiemit den ſämmtlichen Accisobereinnehmereien, Acciſoren und Zollern dieſes Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, und anbei den Erſtern zur Pflicht gemacht, auf deren Befolgung genau zu wachen.

Freiburg den 17. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 342.

Nr. 633.

Erläuterung über die §§. 15 und 16 der Accisordnung und §. 8 der Ohmgelds-Ordnung.

Durch Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Finanz-Miniſteriums Steuer-Departement vom 7. d. M. Nr. 1268 iſt über den §. 6 der Inſtruction für die Ortsacciſoren, wo es heißt:

"Der Weinaccis wird nicht erhoben —"

"2) Wenn Jemand Wein von einem Wirth kauft,

„der ſich zugleich als Weinhändler declarirt, und der
„keinen beſondern Keller für die zum Verkauf en gros
„beſtimmten Weine hat,“

folgende nähere Erläuterung anher gelangt:

Bei en gros Weinkäufen der Wirthe können dreierlei Fälle vorkommen; nämlich der Wirth iſt

1) entweder Weinhändler, und beſitzt einen beſondern Weinhandlungs-Keller, oder er iſt

2) Weinhändler und beſitzt keinen beſondern Weinhandlungs-Keller, oder

3) er iſt kein Weinhändler.

Im erſten Falle hat der Wirth, da er die zum Verkauf en gros beſtimmten Weine in ſeinem Weinhandlungs-Keller liegen, und davon weder Ohmgeld noch Accis bezahlt hat, in keinem Falle etwas zurück zu verlangen. Im dritten Falle erhält er in Fällen, wo er Wein en gros verkauft, nur das Ohmgeld zurück; von dem Wein, den er en gros im Inlande abſetzt, muß aber der Käufer den Accis entrichten, und wenn er Wein en gros ins Ausland verkauft, ſo kann er den Accis entrichten, und wenn er Wein en gros ins Ausland verkauft, ſo kann er den Accis nicht zurück verlangen.

Es iſt nämlich nirgends geſagt, daß Wirthe, welche keinen beſondern Weinhandlungs-Keller beſitzen, nicht Weinhändler ſeyn können; der §. 15 der Accisordnung ſagt vielmehr durch die Worte: von allen Weinen, welche Wirthe in Keller legen, wenn ſie ſchon zugleich Weinhändler *en gros* ſind, das Gegentheil. Nun iſt es aber billig, daß zwiſchen dem Wirthe, der, ohne einen beſondern Weinhandlungs-Keller zu haben, ein Patent löſet, und Demjenigen, der dieſes nicht thut, ein Unterſchied gemacht werde, und dieſer Unterſchied beſteht darin, daß, wenn erſterer Wein en gros im Inlande verkauft, der Käufer keinen Accis zahle, und wenn er ſolchen Wein ins Ausland abſetzt, ihm der Accis rückvergütet werde, dem Wirthe, der nicht Weinhändler iſt, hingegen nicht. Letzterer wird in Anſehung des Verkaufs en gros gerade wie andere Privaten nach §. 16 der Accisordnung behandelt.

In der Inſtruction für die Ortsacciſoren heißt es darnach ganz richtig:

Daß Derjenige, welcher von einem Wirthe en gros kauft, von dem der Wirth in jedem Falle das Ohmgeld zurück erhält, nur dann von dem Accis frei ſeye, wenn der Wirth keinen Weinhandlungskeller hat, weil in dieſem Falle der zum Verkaufe en gros beſtimmte Wein noch nicht verkauft war, und wenn derſelbe ein Weinhändler iſt, weil zwiſchen dem Wirthe, der ein Patent gelöſet hat, von demjenigen, der nicht Weinhändler iſt, ein Unterſchied gemacht werden muß.

Hiernach ſind die §. 15 und 16 der Accisordnung und §. 8 der Ohmgeldsordnung zu verſtehen.

Dieſe hohe Erläuterung wird daher den ſämmtlichen Acciſoren, wie auch dem übrigen Aufſichtsperſonale, zur Wiſſenſchaft und ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 17. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 340.

Nr. 634.

Von dem von Wirthen zum Eſſig verbraucht werdenden Wein kann das Ohmgeld nicht zurückverlangt werden.

(K.D.Nr. 5597.)

Nach einer anher gelangten Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Finanz-Miniſterii Steuer-Departement vom 3. d. M. Nr. 1186 kann das Ohmgeld von dem von Wirthen zum Eſſig verbraucht werdenden Wein, zur Beſeitigung der dabei zu befürchten ſtehenden Unterſchleife, nicht zurück verlangt werden, und findet daher dießfalls auch kein Ohmgeldsrückerſatz Statt.

Indem man dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft der Wirthe andurch bekannt macht, werden die Obereinnehmereien und

Acciſoren dieſes Kreiſes angewieſen, ſich hiernach gehörig zu benehmen.

Freiburg den 17. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 343.

Nr. 635.

Die über verſchiedene Puncte der neuen Accis- und Ohmgelds-Ordnung gegebene Erläuterung betr.

(K.D Nr. 5600.)

Nachfolgende, von dem großherzogl. hochpreißlichen Finanz-miniſterio Steuer-Departement durch Verfügung vom 7. d. M. Nr. 1305 über verſchiedene Puncte der neuen Accis- und Ohm-geldsordnung anher gegebene Erläuterung wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, wie auch zum Benehmen des Accis-bezugs- und Aufſichtsperſonals, bekannt gemacht:

1) Beamte, welche Weinhandlungspatente gelöst haben, zahlen bei Abfaſſung ihres Beſoldungsweins keinen Accis, ſondern geben nur im October jeden Jahres ihre Conſumtion an.

2) Diejenigen Weinproducenten, welche ihren eigenen Er-wachs nur zum Theil ſelbſt ausſchenken, ſind wegen dem nicht ausgeſchenkten und doch veraccisten Quantum nach §. 7 der Ohmgeldsorduung, rückſichtlich des Acciſes aber nach §. 20 und 21 der Accisordnung zu behandeln, wornach ſie von ihrem ganzen aufgenommenen Vorrath, ſie mögen denſelben ganz verzapfen oder nicht, die Acciſe zu entrichten haben.

3) Iſt die Acciſe von Früchten in der Regel an den Wohn-orten des Eigenthümers der Frucht zu bezahlen. Für fremde Früchte müſſen dem Acciſor die Declarationsbolleten und die gelösten Eingangszollzeichen vorgewieſen werden.

4) Muß bei Imobilien bei jeder Eigenthums-Veränderung, wie auch, ſo oft Wein an nicht zum Weinhandel berechtigte Perſonen verkauft wird, der Accis aufs Neue bezahlt werden.

5) Könne man von der feſtgeſetzten Art der Erhebung des Acciſes vom Branntweinbrennen, bei den unterdeſſen rückſichtlich des Tarifs eingetretenen Modificationen nicht abgehen.

Freiburg den 17. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 353.

Nr. 636.

Die Fleiſchabſchätzungsgebühr an kleinen Orten, wo keine Gemeindswaagen ſind, betr.

Nach vorläufig bei dem großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſterium Steuerdepartement geſchehenen Anfrage, wird hiermit für diejenigen kleinen Orte, wo entweder gar kein oder nur ſehr wenig großes Vieh geſchlachtet wird, und in dieſer Hinſicht von Anſchaffung einer Gemeindswaage abgegangen wurde, die Fleiſchabſchätzungsgebühr

von	einem	Ochſen	zu	600	Pfund	und	darüber	auf	30 kr.
"	"	"	"	500	"	"	"	"	22 "
"	"	"	"	400	"	"	"	"	18 "
"	"	Rind	"	300	"	"	"	"	15 "
von	einem	Schmalrind	zu	200	Pfund	und	darüber	auf	10 "
von	einem	Schmalrind	unter	200	Pfund,	aber		auf	8 "

regulirt.

Es iſt daher dieſe Gebührenregulirung von den betreffenden Aemtern in jenen kleinern Orten, wo die Fleiſchabſchätzung zum Accisbezug ſtatt des Abwägens geſtattet iſt, gehörig bekannt zu machen.

Freiburg den 17. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 354.

Nr. 637.

Groſsh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(H.G.Nr. 423.) Die Auflöſung der Centraluntersuchungs-Commiſſion in Mannheim betr.

Nach einem dahier eingelangten Beſchluß des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 11. d. ſoll die in Mannheim beſtandene Centraluntersuchungs-Commiſſion mit dem 20. d. aufhören. In dieſem Gefolge werden die dießſeits untergebenen Aemter hierdurch angewieſen, von dieſem Zeitpuncte an die Unterſuchung aller noch eingebracht werdenden Vaganten und Gauner wie vor Anordnung der nun wieder aufgelösten Centraluntersuchungs-Commiſſion zu beſorgen.

Mannheim den 17. April 1812.

Frhr. v. Zyllnhardt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 167.

Nr. 638.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nro. 9164.) Den verbotenen Gebrauch der neuen Chauſſee von Schwetzingen nach Waghäuſel für ſchweres Laſtfuhrwerk betr.

Als im vorigen Jahre die neue Anlegung einer Kieschauſſee von Schwetzingen nach Waghäuſel höchſten Orts angeordnet wurde, ergieng zugleich die Vorſchrift, daß der Gebrauch dieſer Straße allen ſchweren Laſtwägen mit ſchmalen Radfälgen unterſagt werden ſolle. Dieſer Straßenbau iſt bereits ſo weit vorgerückt, daß das gedachte Verbot jetzt zum ſtarken Vollzug gebracht werden muß, um die neue Straße nicht in ihrem Entſtehen wieder den zerſtörenden Einwirkungen des paſſirenden ſchweren Laſtfuhrwerks auszuſetzen. Den Fuhrleuten wird daher, bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von zehn Reichsthalern, auferlegt, mit allen ſchweren, ſchmale Radfälgen habenden Laſtwägen die chauſſirte Hauptlandesſtraße über Wiesloch und Bruchſal einzuſchlagen, und ſich der neuen Kieschauſſee von Schwetzingen nach Waghäuſel zu enthalten.

Die betreffenden Aemter haben dieſes Verbot in ihren Bezirken noch beſonders bekannt machen, und ſowohl an den Chauſſee-gelds-Stationen, als in den Wirthshäuſern derjenigen Orten, wo die Fuhrleute auf die Route über Schwetzingen und Wag-häuſel einzulenken pflegen, anſchlagen zu laſſen, auch in vor-kommenden Contraventionsfällen die geordnete Strafe zum Beſten der Chauſſeecaſſe zu erkennen.

Mannheim den 17. April 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 167.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 37 Seite 253. Pfinz- und Enz-Kreisdirectorium vom 25. April 1812.

Nr. 639.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9201.) Den Accis vom Wein betreffend.

In Gefolg eines Beſchluſſes des großherz. hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement iſt rückſichtlich des Acciſes von Wein Folgendes näher beſtimmt worden:

Wenn der ausländiſche Weineigenthümer ſeinen Wein in dem Keller eines Weinhändlers, oder in dem des Producen-ten, von welchem er ihn gekauft, liegen hat, ſo iſt kein Accis hievon zu erheben, da der Weinhändler ſeine Vorräthe überhaupt, und der Producent die von ſeinen Reben ſelbſt gezogene Weine nicht veracciſet. Wenn aber ein Ausländer in dem Keller eines andern Privatmannes Wein liegen hat, ſo muß der Accis von dieſen Vorräthen erhoben werden. Wenn Ausländer eigene Reben im Inlande beſitzen, ſo ſind ſie, in Anſehung der Weine, welche ſie in dem Ort, wo ſie Weinberge beſitzen, einlegen, gerade wie andere Producenten zu behandeln. Mannheim den 17. April 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 33 Seite 167.

Nr. 640.

Die von jedem Malter Beſoldungsfrucht zu beziehende Meſsgebühr per 2 kr. betr.

(K.D.Nr. 5667.)

Dem herrſchaftlichen Kornmeſſer Böhringer iſt bereits im Jahr 1809 eine Meßgebühr zu 2 kr. von jedem Malter Beſoldungsfrucht bewilligt worden. Dieſe Meßgebühr iſt für die Hinkunft bei jeder Faſſung ſogleich zu bezahlen.

Damit jedoch ſolche bei verkauften Beſoldungsfrüchten nicht doppelt, nämlich von dem Beamten und dem Käufer, entrichtet werde, iſt bei jeder Anweiſung auszudrücken, ob „zum Selbſtgebrauch" oder „zum Verkauf" gefaßt werde, wo dann im letztern Fall die Meßgebühr nur vom Käufer zu beziehen iſt.

Wovon ſämmtliche Dicaſterianten, welche Beſoldungsfrucht zu beziehen haben, in Kenntniß geſetzt werden.

Freiburg den 20. April 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 354.

Nr. 641.

Die Einziehung der Tax- und Sportelanſätze und deren Ablieferung an die herrſchaftlichen Bezirksrechnungen betreffend.

(K.D.Nr. 5708.)

In Gemäßheit einer aus dem großherzl. Finanzminiſterio Steuerdepartement, auf dortſeits angebrachte Beſchwerde einiger Obereinnehmereien in Betreff des individuellen Einzugs der Tax- und Jurisdictionsgefälle von einzelnen Debenten, anher gelangten Verfügung vom 10. d. M. Nr. 1490 werden hiemit die ſämmtlichen dießſeits unterſtehenden Aemter und Bezirksverrechnungen auf die in der Organiſation vom 26. November 1809 Beilage **C** Satz 28 und Satz 56 lit. **G**, ſodann Beilage **D** Satz 20 enthaltenen Vorſchriften wegen

Einziehung der Tax- und Sportelanſätze, und deren Ablieferung an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen aufmerkſam gemacht, und dieſelben andurch neuerlich, bei eigener Haftung, auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften angewieſen.

Freiburg den 20. April 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 355.

Nr. 642.

Die Erhöhung der täglichen Verpflegungsgebühr für Gefangene von 12 auf 14 kr. betr.

(K.D.N. 5710.)

Durch hohe Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterii Caſſendepartement vom 31. v. M. Nr. 1852 iſt die tägliche Verpflegungsgebühr für Gefangene, einverſtändlich mit dem großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſterio, von zwölf auf vierzehn Kreuzer, jedoch einſtweilen für den Zeitraum vom 23. October 1811 bis Georgi 1812, erhöhet worden.

Es wird ſolches daher den ſämmtlichen dießſeitigen unterſtehenden Aemtern, wie auch dem Kreisreviſorate, zum Wiſſen und Benehmen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 20. April 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 34 Seite 343.

Nr. 643.

Die Bezahlung für die Einrückungen in die Anzeigeblätter betr.

In der durch das Regierungsblatt Nr. 37 des Jahres 1807 publicirten landesherrlichen Generalverordnung vom 27.

October 1807 iſt rückſichtlich der Bezahlung für die Einrückungen in die Provinzialblätter Art. 10 sub lit. C beſtimmt worden:

„Das für dasjenige', was für den Vortheil des Regenten, des Staats im Ganzen, der Juſtizverwaltung oder Landesregierung, ingleichem zum Vortheil zahlungsunfähiger Privatperſonen, oder ſonſt Amtshalber in erſagte Blätter eingerückt wird, keine Zahlung gefordert werden könne.“

Da aber wahrgenommen worden, daß gegen dieſe Verordnung von einigen Verlegern der an die Stelle der vormaligen Provinzialblätter getretenen Anzeigeblätter für Einrückung der Bekanntmachungen von Verkäufen herrſchaftlicher Gebäude, Wein, Früchte und dergleichen, die Bezahlung der Einrückungsgebühren verlangt, und hie und da geleiſtet worden iſt, ſo hat das großherzogl. Finanzminiſterium, durch Verfügung vom 16. März im Regierungsblatt Nr. 13 d. J., vorgedachte Verordnung in Erinnerung gebracht, und es wird deren genaue Befolgung ſämmtlichen landes- und ſtandesherrlichen Aemtern, auch Gefällverwaltungen, des dießortigen Kreiſes andurch ernſtlich empfohlen, mit dem Anfügen, daß Zahlungen für gedachte Einrückungen in das für den dießortigen Kreis beſtimmte Anzeigeblatt durchaus bei dießortiger Reviſion nicht werden paſſirt werden.

Offenburg den 22. April 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 245.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 29 Seite 274. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 1. April 1812 Nr. 4672.

Nr. 644.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9716.) Den Verkauf der Rattengiftkügelchen, des Arſeniks und ſonſtiger draſtiſchen Arzneikörper betr.

Man hat aus verſchiedenen berichtlichen Anzeigen erſehen, daß in Abgabe des Arſeniks die durch die Apothekerordnung

vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln nicht immer gehörig beobachtet werden, und dadurch manche Individuen, welche ſich mit Verfertig- und Verkaufung der ſogenannten Rattengiftkügelchen abgeben, Gelegenheit gefunden haben, ſich dieſen für Menſchen und Vieh ſo gefährlichen Arzneikörper in größern oder geringern Quantitäten zu verſchaffen. Es werden daher ſämmtliche Apotheker, Materialiſten, und ſonſtige mit dergleichen draſtiſchen Arzneiſtoffen handelnde Kaufleute hiemit nachdruckſamſt, und bei Vermeidung der ſtrengſten Ahndung, zur genaueſten Befolgung der in der Apothekerordnung hierüber enthaltenen Vorſchriften aufgefordert, die Phyſicate und Aemter aber beauftragt, die genannten Individuen auf gegenwärtige Verkündung ſpeciell anzuweiſen; es wird ferner den Phyſicaten und ſonſtigen recipirten Aerzten, vorzüglich aber den Ortsvorſtänden, in Ertheilung der Giftabgabſcheine die möglichſte Behutſamkeit und genaue Prüfung der Perſonen ſowohl, als der angegebenen Zwecke, zur Pflicht gemacht. Insbeſondere darf die Abſicht, den Arſenik zu Bereitung von Ratten- und Mäuſegift gebrauchen zu wollen, niemals die Abgabe eines ſolchen Scheins begründen, wie ſchon die frühere Hofrathsverordnung vom 27. Auguſt 1803 im Provinzialblatt 1803 Nr. 10 den Verkauf eines ſolchen mit Arſenik zubereiteten Giftes ausdrücklich unterſagt. Die Aemter haben daher mit beſonderer Wachſamkeit auf dergleichen Individuen zu ſehen, und in Betretungsfällen die geeigneten Maaßnahmen zu deren Beſtrafung ſowohl, als Hinwegnahme ihres Vorraths, und Erforſchung, wie und woher ſie den Arſenik erhalten haben, ungeſäumt zu ergreifen.

Zugleich wird, zum Behuf der Vertilgung der Ratten und Mäuſe, auf die in genannter Verordnung von 1803 angeführten gefahrloſen Mittel hinverweiſen.

Mannheim den 22. April 1812.

v. Manger. vdt. Brenck.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 179.

Nr. 645.

Vacantes Curtianiſches Stipendium in Konſtanz.

Von den Curtianiſchen Stipendien, deren jedes in einem jährlichen Genuß von 120 fl. beſteht, iſt eines in Erledigung gekommen. Es haben ſich daher diejenigen ſtudirenden Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen vorhaben, und wegen ihres Studienfortgangs, ihrer Aufführung und ihrer Mitelloſigkeit hierauf Anſpruch machen können, ihre desfallſigen Bittſchriften, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter und ihre vorgenannten nöthigen Eigenſchaften, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Konſtanz den 23. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

v. Ittner. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 365.

Nr. 646.

Vacantes Thenagliſches Stipendium in Konſtanz.

Das nunmehr vacante Thenagliſche Stipendium per jährlich 52 fl. wird demjenigen der hier ſtudirenden Jünglinge verliehen werden, der ſich über ſeine Armuth, Talente und gutes ſittliches Betragen durch glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſen wird. Diejenigen, welche es zu erhalten wünſchen, haben ihre Bittſchriften an das Kreisdirectorium zu richten, und dem Lyceumspräfecten Sulzer zu übergeben.

Konſtanz den 23. April 1812.

Großherzogl. bad. Seekreis-Directorium.

v. Ittner. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 365.

Nr. 647.

Die accisbaren Lebensbedürfniſse, welche an durchmarſchirende franzöſiſche Truppen abgereicht werden, ſind dem Accis unterworfen.

(K.D.Nr. 5994.)

Durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuer-Departement vom 10. April Nr. 1463 wurde anher zu erkennen gegeben, daß zu Vermeidung ſo mancherlei ſehr wahrſcheinlichen Unterſchleifs auch von jenen accisbaren Lebensbedürfniſſen aller Art, welche an durchmarſchirende franzöſiſche Truppen abgereicht werden, Accis zu entrichten ſey.

Welches zum Benehmen bei etwa eintretendem Fall zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Freiburg den 24. April 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 365.

Nr. 648.

Das Verzeichniſs aller vorfindigen Branntweinkeſſel betr.

(K.D.N. 5995.)

Durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuer-Departement vom 28. März Nr. 1095 wird das Verzeichniß aller vorfindigen Branntweinkeſſel abverlangt.

In Gemäßheit deſſen haben ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes durch die Ortsacciſoren in jedem Ort aufnehmen zu laſſen, und hieraus ein Verzeichniß aller im Amtsbezirke vorfindigen Branntweinkeſſel, und ihres Gehalts mit Benennung des Amts, des Orts, der Nummer (des Keſſels von jedem Ort), den Namen des Beſitzers, und den Inhalt des Keſſels in neuem Maaße binnen 8 Tagen anher einzuſenden.

Freiburg den 24. April 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 366.

Nr. 649.

Die monatliche Einſendung der Sportel- und Strafgelder an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen betreffend.

Da man durch einige von den Aemtern für das Jahr $18^{10}/_{11}$ zur Reviſion eingekommenen Sportelrechnungen die Ueberzeugung erhalten hat, daß die in dem jüngſten Organiſations-edict vom 26. November 1809 Beilage C §.§. 28, 29 und 40 wegen Verrechnung der Sporteln ertheilte Vorſchrift nicht beobachtet wird; ſo werden andurch ſämmtliche landesherrliche Aemter und Amtsreviſorate des Dreiſam-Kreiſes auf die genaue Beobachtung der in den angeführten Paragraphen ertheilten Vorſchrift angewieſen, nach welcher die Sportel- und Strafgelder alle Monate mit einem die verſchiedenen Rubriken enthaltenden Verzeichniſſe an die herrſchaftliche Bezirksverrechnung abzuliefern ſind, und weiters keine Sportelrechnung mehr zu ſtellen, dagegen aber zu allen aus der Sportelcaſſe zu beſtreitenden Ausgaben die dießſeitige Decretur einzuholen iſt.

So weit die für das Rechnungsjahr 1810 nach vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen monatlich zu fertigenden Tax- und Sportelverzeichniſſe entweder von den Aemtern noch nicht an die Bezirksverrechnungen, oder von letztern zu einer an das hohe Finanzminiſterium zu fertigenden Ausweis mit den für daſſelbe Jahr hieraus beſtrittenen Primitiv- und laufenden Ausgaben noch nicht hieher vorgelegt worden ſind, obgleich man ſolche bei verſchiedenen Anläſſen erinnert hat, werden dieſelben unter einer unnachſichtlichen Legalſtrafe binnen acht Tagen zur Vorlage erwartet.

Freiburg den 25. April 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 401.

Nr. 650.

Die Religions-Vollmündigkeit betr.

Als eine Folge der nach dem zweiten Conſtitutions-Edicte Art. 27, in Gleichheit mit dem neuen Landrecht geſchehenen Herabſetzung der Vollmündigkeit von 18 auf 16 Jahren, haben Se. königliche Hoheit zu verordnen geruhet, daß auch die Religionsmündigkeit auf das 16. Altersjahr beſtimmt werde.

Solches wird, in Folge der im Regierungsblatt Nr. 12 erſchienenen Verordnung, auch hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 25. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 37 Seite 254.

Nr. 651.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 9955.)

Die bisher von mehreren Aemtern unterlaſſene Bezeichnung der Poſtpakets — entweder als herrſchaftliche, oder als Parthieſache, und die in letztem Falle unterlaſſene Erhebung der Aufgabsgebühren hat ſchon verſchiedentlich die Folge dahier gehabt, daß ſolche unbezeichnete Pakets dem dahieſigen Kreisdirectorium als zahlbar von dem Poſtamte zutarirt worden ſind, wodurch entweder beſondere Rechnungen zur Wiedererhebung von den Parthien nöthig werden, oder das Porto unbillig auf herrſchaftliche privative Rechnung kömmt. Man ſieht ſich daher veranlaßt, diesfalls die ſchon beſtehende Verordnungen mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß man bei weiter wahrnehmendem Mangel ſolcher Paketsbezeichnungen in Privatſachen das hieher zutarirte Porto entweder dem Beamten, oder dem Poſtamte ſelbſt, welches ſolche unbezeichnete Pakets übernimmt, zu Laſt ſetzen, und

dieſen ſodann überlaßen werden, ihren Regreß an die betreffenden Perſonen zu nehmen. Mannheim den 25. April 1812.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 38 Seite 199.

Nr. 652.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10012.)

Nach Beſchluß des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſteriums (Steuer-Departement) iſt wegen beſonderen in den unteren Gegenden des Landes obwaltenden Umſtänden, rückſichtlich des Zolles von Eiſen und Stahl, für den Neckar-Kreis, unter Aufhebung der in der neuen Zollordnung enthaltenen Zollanſätze, proviſoriſch folgender Tarif eingeführt worden:

Es ſoll erhoben werden:	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
	per Centner.	
	kr.	kr.
von altem Eiſen	4	8
" Maſſeln	4	8
" Gußwaaren	16	4
" geſchmiedetem Eiſen . . .	20	4
" rohem Stahl	32	8
" raffinirtem Stahl . . 1 fl.	4	16
" Stahlwaare . . . . 1 fl.	30	10
" verzinntem Blech	32	8
" ſchwarzem Blech	16	4
" Pfannen	32	8
" Drath	32	8
" Sicheln und Strohmeſſer .	32	8

Dieſe proviſoriſche Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Keuntniß gebracht, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach achten zu können. Mannheim den 25. April 1812.

v. Manger. vdt Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 137.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Seite 191. Main- und Tauber-Kreisdirectorium v. 29. April 1812 Nr. 6229.

Nr. 653.

Die Anbauung der öden leeren Plätze in den Gemeinds- und Privatwaldungen mit Sommerfrüchten, hauptſächlich mit Grundbirn, betr.

(K.D.Nr. 6084.)

Durch hohen Miniſterialerlaß vom Innern Generaldirectorium vom 20. dieſes Nr. 1571 wird verordnet:

Bei den immer noch anſteigenden Preiſen der Früchte und der Theurung ſonſtiger Lebensmittel, auch bei der Ungewißheit, wie die künftige Erndte ausfallen dürfte, findet man ſich in jeder Hinſicht veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß alle, zu künftigen Holzpflanzungen beſtimmte öde leere Plätze, ſowohl in den Gemeinds-, als in den Privatwaldungen, auf zwei, höchſtens drei Jahre unter gehöriger forſteilicher Aufſicht mit Sommerfrüchten, hauptſächlich aber mit Grundbirn, da angebaut werden ſollen, wo nicht der Platz nach ſeiner Lage zur Wildfuhr ſo klein iſt, daß er dem Eigenthümer unverhältnißmäßige Hütungskoſten zuziehen werde, oder ſteiles und felſigtes Terrain es hindert.

Die Bezirks- und grundherrlichen Aemter des Dreiſam-Kreiſes haben daher ungeſäumt die Anordnung zu treffen, daß alle dergleichen öden Plätze vorzüglich unter die ärmere Klaſſe der Gemeindsglieder vertheilt werden; nicht minder auch dafür zu ſorgen, daß diejenigen Theile von Viehweiden, welche den Gemeinden wohl entbehrlich ſind, zu gleichem nützlichen Endzweck, ſo wie weitere öde Plätze verwendet werden.

Welches, einverſtändlich mit dem großherzoglichen Oberforſtamt, zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 27. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 366.

Nr. 654.

Für die Aufnahme der Culturstabellen und die Zuſammentragung der Ortstabellen kann keine Diät gefordert werden.

(K.D.Nr. 6095.)

Durch hohen Miniſterialerlaß vom Innern Landesöconomie-Departement vom 8. d. Nr. 710 wurde anher zu erkennen gegeben, daß die Aufnahme der Culturstabellen ein Officioſum der Ortsvorgeſetzten, und die Zuſammentragung der Ortstabellen ein Officioſum der Reviſoren ſey, und folglich eine Diätenforderung dafür nicht Statt finde. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 27. April 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 367.

Nr. 655.

Die ſchleunige Mittheilung der in Accis- und Zollſachen erlaſſenen Verordnungen von Seiten der Ortsvorgeſetzten an die Acciſoren betreffend.

(K. D. N. 6116.) Man hat von mehreren Acciſoren vernommen, daß ihnen die Verordnungen, welche durch das Regierungs- und Anzeigeblatt über den Zoll- und Accisbezug öffentlich bekannt gemacht werden, von den Ortsvorgeſetzten nicht eröffnet werden. Da nun ein jeder Acciſor von dieſen Verordnungen die genaueſte Kenntniß wegen ſeiner Geſchäftsführung haben muß, ſo werden alle Landes- und grundherrlichen Aemter angewieſen, den Ortsvorgeſetzten ſogleich aufzutragen, daß ſie den aufgeſtellten Ortsacciſoren die in dieſem Jahre herausgekommenen Regierungs- und Anzeigeblätter, vom 1. Februar angefangen, zur Einſicht und Vormerkung der in Accis- und

Zollſachen erlaſſenen Verordnungen zuſtellen, und dieſe Blätter ihnen künftig jedesmal unverweilt mittheilen.

Freiburg den 27. April 1812.

Großherzogl. Badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 365.

Nr. 656.

Die Unterpfänder für katholiſche Stiftungs-Capitalien betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß verſchiedene Receptoren der katholiſchen Stiftungen auf die in öffentlichen Blätter verkündete Erneuerung der Orts-Unterpfandsbücher nicht aufmerkſam genug geweſen ſind, indem ſie die einſchlagenden in Karlsruhe in depoſito aufbewahrten Obligationen zu jenem Behuf nicht zu geeigneter Zeit verlangen, ſo wird den ſämmtlichen Stiftungs-Recepturen in dieſſeitigem Kreis die erforderliche Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand mit dem beſondern Anhang anempfohlen, daß ſie für eine derartige Unterlaſſung der vorzunehmenden Erneuerung, und den daraus fließenden Schaden mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich ſind.

Raſtadt den 27. April 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 38 Seite 261.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 38 Seite 385. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. April 1812 N. 6311.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 179. Neckar-Kreisdirektorium v. 25. April 1812 Nr. 9976 und Nr. 41 Seite 413. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 1. Mai 1812.

Nr. 657.

Das Blaſen der Poſtillons in der Reſidenzſtadt betr.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchſten Befehl wird die im Regierungsblatt Nr. 39 vom Jahr 1807 enthaltene Verordnung, wornach ſämmtlichen Poſten der großherzogl. Lande erlaubt worden iſt, ihre Ankunft ſo gut in den großherzogl. Reſidenzen, als in den andern Städten durch Blaſen anzukündigen, hiedurch, ſo viel die Reſidenzſtadt Karlsruhe angeht, zurückgenommen, ſomit das Blaſen ſowohl, als das Klatſchen der Poſtillions in gedachter Reſidenz unterſagt.

Durlach den 27. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director
Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 37 Seite 254.

Nr. 658.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10214.) Die Einziehung des Schulgeldes und der Naturalien von einzelnen Gemeindegliedern betreffend.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die höchſte Verordnung vom 5. Juli 1809, welche den Schullehrern das eigene Einſammeln des Schulgeldes und der Naturalien von einzelnen Gemeindegliedern unterſagt, noch nicht überall und nicht allgemein zum Schaden der oft ganz kärglich beſoldeten Schullehrer befolgt wird, ſo wird in Gemäßheit derſelben (Reg. Bl. 1809 Nr. 29) hiermit verfügt:

a) den ſämmtlichen Schullehrern iſt das eigene Einſammeln des Schulgeldes und der Naturalien, welche ſie von einzelnen Gemeindegliedern zu beziehen haben, unterſagt.

b) Dieſes Schulgeld ſoll künftighin, wie dieſe Naturalien, durch einen eigenen dazu beſtellten Sammler, und zwar ohne Koſten der Schullehrer, geſammelt und eingezogen, und von dieſen viertel- oder halbjährig, oder in den ſonſt herkömmlichen Zahlungsfriſten, an die Schullehrer abgegeben werden.

c) Da dieſes Einſammeln den Gemeinden obliegt, ſo haben dieſe die allenfallſigen Koſten, welche daſſelbe verurſachen kann, zu tragen.

Die Aemter haben zur genauen Befolgung der angeführten und hier wiederholten Verordnung, dort, wo ſie noch nicht in Vollzug geſetzt iſt, das Nöthige ſogleich anzuordnen, und mit den Decanaten und Spezialaten auf ihre allgemeine Beobachtung genau zu halten.

Mannheim den 27. April 1812.

v. Manger.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 203.

Nr. 659.

Die Anſtellung genauer chemiſcher Verſuche durch Reagentie mit den Getränken betreffend.

(K.D.N. 6120.)

Da es eine der Hauptpflichten des Sanitätsbeamten iſt, die mediciniſche Polizei in ſeinem Bezirke zu handhaben, auf geſunde Nahrungsmittel und Getränke ſeine Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten, und ſchon deßhalb von Zeit zu Zeit, und beſonders bei dem geringſten Verdacht einer Verfälſchung, genaue chemiſche Verſuche durch Reagentie mit den Getränken anzuſtellen; ſo werden andurch aus beſonderem Auftrag des großherzogl. Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 4. April d. J., ſämmtliche Phiſikate und übrigen Staatsbeamte des diesſeitigen Kreiſes hierauf beſonders aufmerkſam gemacht und angewieſen, in Hinſicht der Qualität der Getränke und des Weines, Brandweines, des Biers und Eſſigs, beſonders wenn ſolche vom Ausland eingeführt werden, ſich auf vorbenannte Art genau zu überzeugen, welches bei der jetzt beſtehenden Zolleinrichtung durch Erhebung der nöthigen Proben um ſo leichter zu erreichen iſt, da ihnen zugleich überlaſſen bleibt, die aufgeſtellten Polizei-, Zoll- und Accis-

inſpectoren, Acciſer und übrigen Aufſeher hiebei zu benutzen. Freiburg den 28. April 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 367.

Nr. 660.

An ſämmtliche Mitglieder des groſsherzogl. badiſchen Pfarrwittwen-Fiscus.

Aus der jüngſt gedruckten und ſeitdem ausgetheilten General-Ueberſicht über den Vermögensſtand und Wittwen-Beneficien-Austheilung von dem altbadiſchen Pfarrwittwenfiskus-Verein für das Rechnungsjahr 1810 iſt erſichtlich, wie bedeutend das Hauptvermögen deſſelben ſeit einigen Jahren zugenommen hat.

Auf den von dem evangeliſchen Kirchenminiſterial-Departement deßhalb erſtatteten Vortrag iſt nun die höchſte Genehmigung erfolgt, daß

1) von Georgi 1812 an das bisherige jährliche Beneficium der Wittwen und Waiſen von 120 fl. auf 130 fl. erhöhet, — und

2) daß der im §. 44 der Pfarrwittwenfisciordnung beſtimmte Genuß des Beneficii der Waiſen beiderlei Geſchlechts bis auf das zurückgelegte 16te Jahr dermaaßen verlängert werden dürfe, daß die Söhne nach zurückgelegtem 20ten Jahr, und die Töchter bis nach zurückgelegtem 18ten Jahr zu genießen haben ſollen. Wenn jedoch ein Sohn, oder eine Tochter vor dem zurückgelegten 20ten oder reſp. 18ten Jahr früher zu einer Heirath, oder zu Errichtung eines eigenen Gewerbs oder eigener Haushaltung gelangen ſollte, ſo hört der Genuß des Beneficii auch um ſo viel früher, nämlich mit dem Tag der erlangten Verſorgung, auf.

Letzteres geht auf alle Waiſen mit Inbegriff der Hanau-Lichtenauiſchen; Erſteres aber mit Ausſchluß derſelben, da es bei dieſen einſtweilen noch bei jährlichen Einhundert Gulden verbleibt, auf ſämmtlich übrige Wittwen und Waiſen.

Sämmtliche Camerarii des Pfarrwittwenfiscus haben ſich in Auszahlung der Beneficien hiernach zu richten.

Karlsruhe den 28. April 1812.

Miniſterium des Innern.
Evangeliſches Kirchen-Departement.
Eichrodt.

vdt. Wilhelmi.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 37 Seite 253.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 393.

Nr. 661.

Vorläufige Bekanntmachung über die wirkliche Einführung des neuen allgemeinen Maaſses.

Veranlaßt durch viele Anfragen nach neuen Maaßen und Gewichten, und in Erwägung der Erleichterung, welche die wirkliche Einführung des neuen allgemeinen Maaßes für die Adminiſtration der indirecten Steuern gewähren wird, ſoll die wirkliche Einführung möglichſt beſchleunigt, und es wird darüber in Bälde das Nähere bekannt gemacht werden.

Einſtweilen kennt das Publicum das Verhältniß des wichtigſten Theils der bisherigen Maaße ins Neue durch die in ſeinen Handen befindlichen Reductionen der Getreide- und Flüſſigkeitsmaaßen und der Gewichte; die noch fehlenden Reductionen folgen nächſtens nach.

Und bei den Obereinnehmereien ſind für die Adminiſtration des Zoll- und Accisweſens neue Muſtermaaße niedergelegt, zur Verſinnlichung und Ueberzeugung deſſen, was die Reductions-Tabellen angeben, und um Sachen damit zu meſſen, die vorher nicht gemeſſen wurden, z. B. die Brennkeſſel und das Malz.

Die wirkliche allgemeine Einführung erfordert noch mehrere Vorbereitung, um den Uebergang vom Alten zum Neuen gegen Mißbrauch und Unrichtigkeit zu ſchützen.

Sie iſt abhängig vom Erſcheinen der geſetzlichen Maaßpolizei-Ordnung, von Vorſchriften für Verfertigung der neuen und zu Entfernung der alten Maaße und Gewichte, und von der Organiſation der Ober- und Unter-Eichſtätten.

Die geſetzliche Beſtimmung des Zeitpuncts für dieſe Einführung wird ſo weit voraus bekannt gemacht werden, daß das Publicum die erforderliche Zeit hat, ſich vorher mit den nöthigen neuen Maaßen zu verſehen, und zur Erleichterung hiebei wird nicht alles auf einmal, ſondern nach Zwiſchenräumen von einigen Monaten in Ausübung kommen.

Einſtweilen können auf den Glashütten neue Glaswaaren auf Beſtellung und in Vorrath nach legalen Muſtern gemacht werden, welche vom Hofrath Wild in Müllheim, dem das Land die Bearbeitung dieſer gemeinnützigen Maaßreform zu verdanken hat, zu erbitten ſind.

Wer bisher hölzerne Getreidemaaße gefertigt hat, und dergleichen nach neuem Maaß machen will, muß ſich dazu auf gleichem Weg die neue Weite und Tiefe verſchaffen, ihre genaue Eichung aber bleibt den Eichſtätten vorbehalten.

Neue eiſerne Gewichte ſind bereits gefochten eheſtens bei den landesherrlichen Eiſenwerken zu haben, nämlich als Muttergewicht dienende Pyramiden, aus 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 25 Pfundgewichten beſtehend, und gewöhnliche Centner-Gewichte mit den Unterabtheilungen. Für die mittlere und untere Gegend des Landes werden die Eiſenhandlungen dergleichen zum Verkauf anbieten. Die Pyramiden können das Pfund 9 kr., und die ordinären Gewichte das Pfund 7 kr. koſten.

Für flüſſige Dinge wird die bisher gewöhnliche Eintheilung in Halbmaaß, Schoppen und halbe Schoppen, für trockene Dinge wird der Halbſeſter, Vierling, Meßle und Halbmeßle im Gebrauch bleiben, und das Pfundgewicht wird man nach der bisherigen Eintheilung, und nach der Zehentheiligen führen dürfen.

Die Polizeiſtellen haben ſorgfältig zu wachen, daß keine ungerechten und von der beſtimmten Form abweichenden Maaße ins Publicum kommen, ſich bei Prüfungen einſtweilen an die

Muſtergefäße bei den Obereinnehmereien als Normalmaaße zu halten, und werden den Nachtheilen eines voreiligen Gebrauchs vorbeugen.

Karlsruhe den 28. April 1812.

Großherzogliche Maaß-Commiſſion.

v. Stöklern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 273.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 38 Seite 199.

Nr. 662.

An ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des Kreiſes.

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Landesöconomie-Departements wird ſämmtlichen Aemtern aufgegeben, alles Ernſtes dafür zu ſorgen, daß kein Thurm, Stadtthor oder ein anderes anſehnliches Gebäude ohne von dem Miniſterium des Innern erhaltene Erlaubniß abgebrochen werde.

Offenburg am 29. April 1812.

Großherzoglich badiſches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Erter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 269.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 35 Seite 179. Directorium des Neckar-Kreiſes vom 25. April 1812 Nr. 9961.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 367. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 27. April 1812 Nr. 6089.

Nr. 663.

Verſchiedene Erläuterungen über die Accisordnung.

(K.O.Nr. 6434.)

Durch Reſcript des großherzogl. hohen Miniſteriums der Finanzen Steuer-Departement vom 10. April d. J. Nr. 1044

ſind nachſtehende Erläuterungen über die Accisordnung hieher mitgetheilt worden, welche andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des mit dem Accisbezug beſchäftigten Perſonals bekannt gemacht werden.

Ad §. 22, von rückſtändigen Beſoldungsweinen, die noch nicht gefaßt ſind, muß der Accis erſt dann, wenn ſolche von Perſonen, die nicht patentiſirte Weinhändler ſind, gefaßt werden, entrichtet werden, ſo wie vom Holz, wenn ſolches aus dem Walde geführt wird.

Ad §. 80 gibt der §. 16 in der Accisordnung beſtimmten Aufſchluß, wornach ein Privat-Conſument, wenn er Wein verkauft, und nicht Weinhändler iſt, keinen Accis zurück erhält, und auch der Käufer hievon nicht frei iſt.

Ad §. 86, 87 und 88 muß in den geeigneten Fällen von allen Eigenthumsveränderungen, welche vom 1. April d. J. an vor ſich gehen, nicht aber von frühern, die Acciſe entrichtet werden. Wenn nämlich von Käufen, welche vor dem 1. April geſchloſſen wurden, noch Kaufſchillingsgelder auf Termine zurückſtehen, ſo iſt weder ſogleich, noch wenn ſie fällig werden, Accis zu erheben.

Dabei wird aber den Amtsreviſoraten und Acciſoren in Orten, wo bisher die Immobilien-Acciſe nicht beſtand, bemerket, daß der Käufer einer Liegenſchaft ſich durch das Vorgeben, daß der Contract ſchon vor dem 1. April geſchloſſen geweſen ſeye, von der Entrichtung der Acciſe nicht frei machen könne. Nur dieſe früheren Verrichtungen ſind nämlich in ſolchen Orten accisfrei, oder werden nach den früheren Geſetzen dafür erklärt, in welchem vor dem 1. April eine öffentliche Urkunde verſchafft worden iſt.

Was die Erbſchaften betrifft, ſo iſt die neue Accis von allen denjenigen zu entrichten, welche vom 1. April, oder nach dieſem Termin anfallen, das iſt, wenn Derjenige, der ſie ſeinen Erben hinterläßt, am 1. April oder ſpäter geſtorben iſt. Freiburg den 1. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 413.

Nr. 664.

Den Eingangszoll von Hopfenſtangen, wie von dem Werkholz pr. Roßlaſt 4 Kreuzer betreffend.

Nach der von dem großherzogl. hohen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement unterm 21. April d. J. N. 1690 hieher gemachten Eröffnung iſt von den Hopfenſtangen, wie vom Werkholz, pr. Roßlaſt vier Kreuzer an Eingangszoll zu erheben, welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des Zollperſonals öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 1. Mai 1812.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 393.

Nr. 665.

Die Entrichtung des Acciſes von den Geizen bei dem Tabak betreffend.

In Gemäßheit der von dem großherzoglichen hohen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement unterm 21. April d. J. hieher erlaſſenen Reſolution muß von den Geizen bei dem Tabak die Hälfte des auf die Tabaksblätter gelegten Acciſes entrichtet werden.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, und wovon die Obereinnehmereien die ihnen unterſtehenden Acciſoren in Kenntniß zu ſetzen haben.

Freiburg den 1. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 394.

Nr. 666.

Den Zoll von dem Schlaggold betreffend.

Auf erfolgte Reſolution des großherzogl. hohen Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement vom 21. April d. J. wird

zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zur Nachachtung des Zollperſonals andurch bekannt gemacht, daß Schlaggold unter die Fabricate von Gold gehöre, und von demſelben ohne Rückſicht, ob es im Lande fabricirt wird, oder nicht, 2 fl. pr. 100 fl. Werth Eingangszoll, und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben ſey.

Freiburg den 1. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 429.

Nr. 667.

Beſoldungsfrüchte der Dienerſchaft betreffend.

Die Domanial-Verwaltungen Durlach und Gottsau ſind beauftragt, der hieſigen großherzoglichen Hof- und Reſidenz-Dienerſchaft, welche von ihrem Beſoldungsguthaben für das letzte Rechnungsjahr noch etwas zu verkaufen hat, oder die neue laufende Quartals-Beſoldung zu verwerthen geſonnen iſt, die dermalen courſirenden Preiſe von 14 fl. für das Malter Korn, und 8 fl. für das Malter Dinkel anzubieten, um auf dieſem Wege in den Stand geſetzt zu werden, da ihre beträchtlichen Fruchtvorräthe nur zu Beſoldungs-Abgaben für die Dienerſchaft beſtimmt ſind, dem durch die dermaligen hohen Getreidepreiſe gedrückten ärmern Theil der Einwohnerſchaft in den hieſigen Gegenden mit Fruchtabgaben in kleinen Partheieen an die Hand zu gehen.

Die großherzogliche Dienerſchaft wird daher eingeladen, ſich in dem unterſtellten Fall an die benannten Domanial-Verwaltungen zu wenden.

Karlsruhe den 1. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Finanz-Miniſterium.
Domainen-Departement.

Volz.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 36 Seite 245.

Nr. 668.

Die Einſendung der Zettel-Conſignationen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben betreffend.

(K.D.N. 6488.)

Man hat dießſeits mit äußerſtem Mißfallen wahrgenommen, daß viele herrſchaftliche Verrechnungen dieſes Kreiſes mit ihren Zettel-Conſignationen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben, hauptſächlich aber über letztere, theils für das verfloſſene Jahr, theils noch für frühere Jahre im Ausſtande haften, und daher der dießfallſigen durch das Anzeigeblatt N. 53 v. J. erlaſſenen Verfügung nicht gehörig nachgekommen ſind. Es wird daher dieſe obengedachte Verfügung andurch neuerlich mit dem Anfügen republicirt, daß diejenigen herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen, wie auch diejenigen Amtsreviſorate oder Sportelverrechnungen, welche mit vorgeſagten Conſignationen beſonders über die, auf eigene Zettel beſtrittene Auslagen noch im Rückſtande haften, ſolche ſämmtlich, ſo weit ſie nämlich noch nicht eingeſtellt ſind, innerhalb 4 Wochen, vom Tage dieſer Verfügung an gerechnet, unfehlbar an das hieſige Kreisreviſorat und zwar um ſo gewiſſer einzubefördern haben, als mit Verfluß dieſer Friſt die Saumſeligen unnachſichtlich mit einer Strafe von 3 Reichsthalern werden belegt, und für alle etwa durch ihre Saumſeligkeit entſtehenden Nachtheile zur ſtrengen Verantwortung und Haftung würden gezogen werden.

Freiburg den 2. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 401.

Nr. 669.

Die Paſſage durch den Schloſsgarten in Bruchſal betreffend.

Nachträglich zu der Verfügung vom 23. März d. J. in Betreff der Paſſage durch den Schloßgarten zu Bruchſal, wird andurch auf höchſte Veranlaſſung weiters bekannt gemacht,

daß dieſer Weg, ohne beſondere höchſte Erlaubniß, durchaus nicht von den Poſten befahren werden darf.

Durlach den 2. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director
Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 37 Seite 254.

Nr. 670.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10904.)

In Gefolg des Regierungsblatts v. 2. d. **Nr. XV** Beilage **I** wird in Anſehung des Eingangs- und Ausgangszolls §. 49 — 81 der Zollordnung und Beilagen **Lit. K** den inländiſchen Handelsleuten nochmals eingeſchärft, die Frachtbriefe über die in das Ausland verſendet werdenden Waaren nach der Vorſchrift der Zollordnung zu fertigen, und namentlich jede Gattung von Waaren genau nach dem Gewicht oder Werth, je nachdem die Verzollung nach dieſem oder jenem geſchehen muß, anzugeben, auch ihre auswärtigen Correſpondenten, von denen ſie Conſumo-Gut zugeſchickt erhalten, von der Nothwendigkeit der Ausfertigung der Frachtbriefe nach dieſen Vorſchriften in Kenntniß zu ſetzen. — Wann dieß in Anſehung des Ausgangs- oder Eingangszolls nicht geſchehen iſt, ſondern der Frachtbrief nur eine Klaſſe von Waaren im Allgemeinen angibt, ſo muß von dem Zoller der Zoll nach demjenigen unter dieſe Klaſſe von Waaren gehörigen Artikel angeſetzt werden, der nach dem Tarife sub **Lit. K** mit dem höchſten Zollſatze belegt iſt. Wenn alſo z. B. ein Frachtbrief die Gattung verſchiedener Waaren nur mit der allgemeinen Benennung: Kolonialwaaren enthielte, ſo iſt der Zoll anzuſetzen, als wenn die ganze Ladung aus Nelken (pag. 127 der Zollordnung) beſtünde; es wäre alſo pr. Centner 15 fl. Eingangszoll zu berechnen, da dieſe Kolonialwaaren-Artikel mit dem höchſten Zoll be-

legt iſt. — Wenn das Gewicht oder wo die Verzollung nach dem Werthe geſchehen muß, der Werth der Waaren nicht im Frachtbrief enthalten iſt, ſo hat ſich der Eigenthümer derſelben den Verzug und die Koſten, welche die Abwägung und reſp. Abſchätzung verurſachen, ſelbſt zuzuſchreiben. Hierüber ſind die Handelsleute an allen Orten durch die Aemter beſonders zu verſtändigen.

Mannheim den 4. Mai 1812.

v. Manger.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 38 Seite 199.

Nr. 671.

Bewilligte Erhebung für ausgeſtellte Weinkaufsatteſtate.

Von großherzoglichem Finanz-Miniſterium Steuer-Departement iſt auf die Anfrage, ob und welche Gebühren den Ortsvorgeſetzten und Orts-Acciſoren für ausgeſtellte Weinkaufs-Atteſtate zu verwilligen ſeyen, folgende Beſtimmung erfolgt: wenn das Quantum, deſſen Maaß und Preis beglaubiget wird, 4 Ohm neuen Maaßes und darüber iſt, ſoll der Ortsvorgeſetzte 6 kr. und der Ortsacciſor 3 kr., unter 4 Ohm aber der Ortsvorgeſetzte 4 kr. und der Ortsacciſor 2 kr. von dem Verkäufer zu beziehen berechtigt ſeyn.

Durlach den 5. Mai 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr., des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 40 Seite 273.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 37 Seite 191. Neckar-Kreisdirectorium vom 29. April 1812 Nr. 10,435.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 39 Seite 394. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 4. Mai 1812 Nr. 6537.

Nr. 672.

Die Verzollung der Reps- und Nußkuchen betr.

(K.D.Nr. 5760.)

Nach einer aus dem großherzogl. hochpreißl. Finanzminiſterio Steuerdepartement auf dorthin geſchehene Anfrage des großherzogl. Murgkreis-Directorii anher gelangten Generalverfügung muß Reps- und Nußkuchen wie Leinkuchen verzollet werden.

Es wird ſolches daher andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des Publicums ſowohl, als des ſämmtlichen Zoll-Aufſichtsperſonals dieſes Kreiſes bekannt gemacht.

Freiburg den 8. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 415.

Nr. 673.

Erläuterungen, den Accisbezug betr.

(K.D.Nr. 6765.)

Das großherzogl. hochpreißliche Finanzminiſterium Steuerdepartement hat durch Verfügung vom 28. v. M. Nr. 1914 aus Anlaß einer Anfrage des großherzogl. Seekreisdirectoriums in Betreff des Accisbezuges von Weinbergen, welche um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrags gebaut werden, wie auch in Betreff der Berechtigung der Weinproducenten zum Weinhandel, folgende Erläuterung anher gegeben:

„Wenn Weinberge um die Hälfte oder den dritten Theil „des Ertrags gebaut werden, ſo zahlt weder der Weinbauer, „noch der Eigenthümer von den Weinen, welche ſie von ſolchen „Reben ziehen, die Acciſe bei der Einlage: der Erſtere nicht, „weil nach der Accisordnung alle diejenigen, welche Wein „aus gepachteten oder eigenthümlichen Weinbergen einlegen, bei „der Einlage accisfrei ſind; und der Letztere nicht, weil Ge„fällweine, wozu auch ein Naturalzeitpacht gehört, den aus „eigenen Reben gezogenen Weinen gleich geſetzt werden.“

„Wenn aber der Gefällbezieher in dieſen Fällen den Halb- „und Drittelsbauer, oder Letzterer dem Erſteren ſeinen An- „theil abkauft, ſo iſt die Acciſe allerdings zu entrichten, und „der Reclamant iſt daher verbunden, von den vorjährigen, „die er ſeinem Drittelsbauern abgekauft hat, die Acciſe zu „bezahlen.“

„Was die Frage über die Berechtigung der Producenten „zum Weinhandel betrifft, ſo gibt ihnen die Löſung eines Pa- „tents den Vortheil, gekaufte Weine einlegen und wieder ver- „kaufen zu dürfen, ohne bei der Einkellerung die Acciſe da- „von bezahlen zu müſſen. Ihre von eigenen Weinbergen ge- „zogene Weine dürfen ſie aber in jedem Fall accisfrei ein- „legen und verkaufen, an wen ſie wollen; derjenige, welcher „ihnen Wein abkauft, iſt aber zur Entrichtung der Acciſe bei „der Einlage des Weines verbunden, wenn er nicht Wein- „händler iſt. Ebenſo dürfen Weinproducenten, ohne Patent „gelöst zu haben, wie jeder Andere, Weine kaufen und wie- „derum en gros verkaufen, ſie müſſen aber bei der Einlage „die Acciſe bezahlen, und eben ſo auch Diejenigen, welche ihnen „Wein abkaufen und keine Weinhändler ſind.“

„Der Verkäufer der von eigenen oder gepachteten Reben „gezogenen Weinen, oder Gefällweinen, wird nicht als Wein- „händler angeſehen.“

Dieſe hohe Miniſterial-Erläuterung wird daher hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, wie auch zum Benehmen des ſämmtlichen Accisbezugs- und Aufſichtsperſonals dieſes Kreiſes bekannt gemacht. Freiburg den 8. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 414.

Nr. 674.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11497.) Den Zoll von Gipsfiguren betr.

Nach Verordnung des hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 6. d. Nr. 2060 ſoll von Gipsfiguren

wie ſie gewöhnlich auf dem Kopf feilgetragen werden, per Stück zwei kr. Eingangs- und ½ kr. Ausgangszoll entrichtet werden, welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 207.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Mai 1812 Nr. 7108.

Nr. 675.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11536.) Die gegen ausgetretene Unterthanen erkannte Vermögens-Confiscationen betr.

Durch mehrere Wahrnehmungen hat man ſich überzeugt, daß die gegen ausgetretene Unterthanen ergangenen Vermögens-Confiscationserkenntniße vielfältig ohne allen Vollzug bleiben, ſo, daß ſehr oft das dergleichen Contumacirten ſchon anerfallene Vermögen unter Curatel für ſie fortverwaltet wird, gerade als ob ein Erkenntniß darüber nie ergangen wäre.

Auch iſt öfters, beſonders in früheren Jahren, das Verſehen unterlaufen, daß von dergleichen Confiscations-Erkenntniſſen die einſchlägigen Gefällverwaltungen nicht benachrichtiget worden, wodurch auch ihnen die nöthige Ueberſicht zu aufmerkſamer Wahrung der landesherrlichen Fiscalrechte abgeht.

Um dieſen Uebelſtand zu heben, findet man Folgendes zu verfügen nothwendig:

1) Jedes Amt fertiget über alle Unterthanen ſeines Bezirks, deren Vermögensrechte dem Staatsfiscus verfallen, und welche nicht inzwiſchen durch erwirkte Reſtitution oder Begnadigung in ſolche wieder eingetreten ſind, ein vollſtändiges Verzeichniß.

2) Das Vermögen, welches Einem oder dem Andern bereits anerfallen, und zum Fiscus etwa noch nicht eingezogen iſt, wird richtig geſtellt, und in einer eigenen Colonne deſſen Betrag angemerkt.

3) Dieſe Liſte wird pünctlich fortgeführt durch Eintragung der neu Verfällten, und Ausſtreichung der etwa reſtituirt oder begnadigt werdenden.

4) Ein Dupplicat derſelben, wie ſie dermalen formiret wird, iſt zum Behufe der etwa erforderlichen Decreturen und Aufzeichnungen anher einzuſenden.

5) Man ſetzt, um die Aemter in ſonſtigen dringenden Arbeiten nicht zu hemmen, für volle Berichtigung dieſes Geſchäfts einen Zeitraum von drei Monaten aus.

Mannheim den 10. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 215.

Nr. 676.

Bei Ablieferung eines Deliquenten in ein Corrections- oder Zuchthaus iſt der betreffenden Verwaltung zugleich anzuzeigen, welches Amt die Unterhaltungs-Koſten des Deliquenten zu zahlen hat.

(K.D.Nr. 6850.)

In Folge anher gelangten Auftrags des großherzoglichen Miniſterii des Innern Landespolizeidepartement v. 22. April d. J. Nr. 2167 werden hiemit die ſämmtlichen Landes- und grundherrlichen Aemter dieſes Kreiſes angewieſen, bei jeweiliger Ablieferung eines Deliquenten in ein Corrections- oder Zuchthaus der betreffenden Verwaltung jedesmal zugleich zu notificiren, auf welches Amt die Unterhaltungskoſten eines jeden Deliquenten einzutragen ſind.

Freiburg am 11. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 430.

Nr. 677.

Das Verfahren bei Unzuchtsfällen betreffend.

(K.D.Nr. 6853.)

Das großherzogl. hochpreißl. Juſtizminiſterium hat auf eine gemachte Anfrage des Bezirksamts Waldkirch — über das Verfahren wegen Unterſuchung der Unzuchten, und den hierauf erſtatteten dießſeitigen Vortrag unterm 29. d. M. sub Nr. 1116 anher reſcribirt, daß bis zur Erſcheinung einer beſtimmten dießfallſigen Verordnung Nachfolgendes als Norm dienen ſoll.

So lange nicht von Rechten eines Kindes, einer Weibsperſon, die zum Fall gekommen, des Staats oder der Gemeinden zu Ernährung eines Kindes, ſondern vom bloßen Strafpunkt die Rede iſt, iſt der Gegenſtand nie eine Rechtsſache, ſondern eine polizeiliche Sache. Der Recurs geht von den Aemtern an die Kreisdirectorien und das Miniſterium des Innern, ſo lange die Sache nicht peinlich iſt, wo ſie alsdann vor die Obergerichte gehört, z. B. zweiter Ehebruch oder Blutſchande. Wenn auf Beitrag zur Alimentation erkannt wird, ſo gehört die Frage, ob Einer dieſen Beitrag ſchuldig ſey, vor die Gerichte; das Quantum zu beſtimmen gehört aber, ohne daß je eine Rechtskraft eintritt, vor die polizeilichen Oberſtellen, nämlich Kreisdirectorien und Miniſterium des Innern, im Wege des Recurſes.

Es wird daher dieſe interimiſtiſche hohe Vorſchrift den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern dieſes Kreiſes zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht. Freiburg den 11. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 429.

Nr. 678.

Däs löbliche Verfahren des I. Landamts dahier.

(K.D.Nr. 6863.)

Die rühmliche Sorge, mit welcher das I. Landamt dahier in Gemeinſchaft mit dem Amtsphiſicat bei dem kürzlich ein-

getretenen Steigen der Brodfrüchte für die ärmere Klaſſe ihrer Amtsangehörigen ſo zweckmäßig als theilnehmend durch eine paſſende Aufforderung an die Ortsvorgeſetzten eingeſchritten iſt, verdienet nicht nur bekannt gemacht, ſondern mit der Empfehlung nachgeahmt zu werden, daß alle dießſeitigen Bezirks- und grundherrlichen Aemter gleichen Antheil an dieſer lobenswerthen Amtsandlung nehmen, und ihren ärmern Amtsuntergebenen in der Zeit der Noth auf gleiche Weiſe zu Hülfe kommen möchten.

Freiburg den 11. März 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Die Bekanntmachung des l. Landamts und Phiſicats an ihre Bezirksanvertrauten iſt folgende:

Da gegenwärtig ſchon die Preiſe der Brodfrüchte hoch geſtiegen, und für arme Familien drückend ſind, auch Preiſe und Noth leicht noch höher ſteigen, und wirklicher Mangel, der hier doch, Gottlob! bisher durchaus nicht Statt fand, ſpäterhin eintreten könnte; ſo haben wir, aus Fürſorge für arme und kinderreiche Familien, eine Anleitung an die Aerzte und Wundärzte des Bezirks abgehen laſſen, wie in allen Haushaltungen aus Knochen ein angenehmes, wohlfeiles und kräftiges Nahrungsmittel zu bereiten ſey, denſelben auch den Auftrag gegeben, da ſie ihr Beruf ſo häufig in alle Wohnungen führt, Jeden, der es verlangt, die Bereitugsart dieſer Kraftſuppe zu lehren.

Es iſt aber durch Verſuche und Erfahrungen bewieſen, daß 1 Pfund Knochen eben ſo viel nährenden Stoff als 6 Pfund Fleiſch enthält; daß der Arme einigen ſchon einmal abgekochten Knochen, als natürlichen Fleiſchbrühtafeln, die unentgeldlich zu haben ſind, eben ſo viel nährenden Stoff abgewinnen könne, als einer Quantität Mehl, das mehrere Thaler (ohne Accis) koſtet, wenn er jene zu benutzen weiß. Die Benutzung der Knochen iſt ein Mittel, das bei Theurungen Tauſende vor Noth und Mangel ſichern, und ohne Beſchwerden für Staat und Nebenmenſchen erhalten werden kann.

Obgleich wir, wie ſchon erklärt, weder an Mangel der Lebensmittel überhaupt, noch des Getreides insbeſondere glauben; ſo haben uns doch eingezogene Erkundigungen von dem durch Theurung der Brodfrüchte entſtehenden Brodmangel nicht unter der armen Volksklaſſe allein, ſondern auch unter den, an vorübergehendem Geldmangel leidenden Vermöglichen, hinlänglich überzeugt. Schon Monate lang entbehren nicht wenige Haushaltungen das ſonſt nie entbehrte tägliche Brod; mit täglich ſinkender Hoffnung, ſich im baldigen Wiedergenuß für das Entbehrte zu entſchädigen.

Das Mitleid der Begüterten vermag viele, aber doch nicht alle Thränen der Bekümmerten zu ſtillen.

Wir haben daher unſerer Seits auf die vortheilhafte Bereitung eines kräftigen Nahrungsmittels aus Knochen vorläufig aufmerkſam gemacht, und werden demnächſt zu Jedermanns Ueberzeugung und Belehrung in allen größern Gemeinden Verſuche damit anſtellen.

Da aber hauptſächlich Brodmangel viel mehr, als Mangel an Nahrungsmitteln überhaupt zu bekämpfen, und das Bedürfniß nach Brod zu befriedigen iſt; ſo theilen wir denen Vorgeſetzten nunmehr auch Vorſchriften zur Bereitung eines wohlfeilen Brodes mit. Proben von dieſem Brode gedenken wir künftige Woche den meiſten Gemeinden zukommen zu laſſen.

1) Erdäpfelbrod, aus Erdäpfeln ohne bedeutenden Zuſatz von Mehl.

Man ſchälet die rohen Erdäpfel, ſchneidet ſie in kleine Stückchen, und legt ſie die Nacht über in friſches Waſſer. Den andern Tag nimmt man ſie heraus, thut ſie in einen Keſſel oder großen Topf, ſetzt ſie mit ſo viel Waſſer, daß es die oberſten erreicht, ans Feuer, und kocht ſie zu einem ordentlichen Brei. Iſt dieſer fertig, und ſo viel abgekühlt, daß man die Hand darin leiden kann, ſo reibt man ihn durch ein enges Sieb in den Backtrog. Abends thut man den Sauertaig dazu, und knetet ſo viel gutes Mehl zu dieſem, als ein gewöhnlicher Brodteig ſonſt erfordert, ohne einen

Tropfen Waſſer dazu zu gieſſen. Dieſen wohl durchgearbeiteten Teig läßt man die Nacht über 9 — 10 Stunden ſtehen. Des Morgens nimmt man wieder kein Waſſer dazu: ſondern arbeitet den Teig wohl durch, und knetet nur ſo viel Mehl hinein, bis er ſeine gehörige Reife bekommt. Nun muß er 3 — 4 Stunden in ziemlicher Wärme ſtehen, ehe er ausgewirkt und in den Ofen eingeſchloſſen wird. Der Ofen muß etwas ſtärker als zum Mehlteig geheizt ſeyn.

So kann man aus Erdäpfeln ein wohlſchmeckendes und geſundes Brod backen, welches noch beſſer wird, wenn man ein wenig Salz und Kümmel mit einmengt.

2) Erdäpfelbrod, aus Erdäpfeln mit einem bedeutenden Zuſatz von Mehl.

Gewöhnlich nimmt man die Hälfte Erdäpfel und die andere Hälfte Mehl. Die auf dem Reibeiſen fein geriebenen, vorher geſottenen und geſchälten Erdäpfel, werden dem gewöhnlichen aber dickern ſteifern Brodteig erſt beim Kneten beigemiſcht, und wohl mit demſelben verarbeitet. Nachdem der Teig gehörig aufgegangen, wird er ſogleich in den Ofen, der wohl geheizt ſeyn muß, geſchloſſen.

3) Pumpernickel-Brod aus geſchrotenem Roggenkorn. (Man leſe in dem bekannten Noth- und Hülfsbüchlein Seite 69 und 74 nach.)

4) Brod aus Gurkenwurzeln. Als Beimiſchung unter das Getreide könnte in ſolchen Ortſchaften, wo der Weinbau ſtark, und der Brodmangel deſto fühlbarer iſt, die Wurzel der Gurke, Speick- oder Scheur-Graswurzel, die man beim Hacken in den Reben häufig als Unkraut ausjätet, da ſie einen ſüßen und nährenden Saft enthält, ſo benutzt werden, daß ein Theil dieſer vorher gewaſchenen, an der Sonne eingetrockneten und klein geſchnittenen Wurzeln mit 3 Theilen Brodfrüchten vermahlen würde. Es gibt dieſes ein ſehr geſundes Brod.

Man verſieht ſich zu den Vorgeſetzten, daß ſich dieſelben ernſtlich Mühe geben werden, der guten Sache Eingang zu verſchaffen, und beſonders, daß ſie die Armen, die nicht

ſelten lieber mit den Ihrigen darben, oder betteln, als ſich einige Mühe geben, zur Benutzung der vorgeſchlagenen Mittel kräftig aufmuntern werden.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 402.

Nr. 679.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 11614.) Den Accis von Kohlen betr.

In Gemäßheit Reſcripts des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 9. d. Nr. 2107 ſollen die ausländiſchen Kohlen aus beſonders bewegenden Urſachen nur dem tarifmäßigen Eingangszoll, und keinem Accis unterworfen ſeyn; welches ſämmtlichen Obereinnehmereien zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 11. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 40 Seite 207.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 9. Mai 1812 Nr. 7106.

Nr. 680.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 11632.) Die Verzollung des Waldſaamens betr.

Zur Belehrung ſämmtlicher Obereinnehmereien, Zöller und Acciſer wird, in Folge Finanz-Miniſterial-Reſcripts Steuerdepartemens vom 9. curr., andurch eröffnet, daß bei Bucheln (pag. 113 der Zollordnung) Statt p. Roßlaſt, p. Malter zu verſtehen iſt.

Mannheim am 11. Mai 1811.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 215.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 15. Mai 1812 Nr. 7107.

Nr. 681.

Die Refracteurs ſind bis in das 30te Jahr unter das Militär zu nehmen.

(K.D.Nr. 7136.)

Durch hohen Beſchluß des Miniſteriums des Innern Landeshoheits⸗Departement vom 29. April N. 2059 wurde anher eröffnet: daß alle Refracteurs unbedingt, und bis in das 30te Jahr unter das Militär genommen werden ſollen, wenn ſie nicht dienſtuntauglich befunden worden.

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung und Benehmen bei eintretenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam⸗Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 446.

Nr. 682.

Die tägliche Verpflegung für einen transportirt werdenden unvermöglichen Arreſtanten wird auf 30 kr. täglich beſtimmt.

(K.D.Nr. 6903.)

Durch hohen Miniſterialbeſchluß vom Innern Landespolizei⸗Departement vom 18. April Nr. 2075 wurde verfügt:

Für einen durch Frohndfuhren transportirt werdenden unvermöglichen Arreſtanten, beſonders in die Zucht⸗ und Correctionshäuſer, ſind auf die Dauer des Transports bis an ſeinen Beſtimmungsort täglich zu ſeiner Verpflegung für Speiſe und Trank 30 kr. beſtimmt worden. Welches den landesfürſtlichen und grundherrlichen Aemtern des Dreiſamkreiſes mit der Weiſung bekannt gemacht wird, jeden transportirt werdenden Arreſtanten vor ſeiner Abführung davon in Kenntniß zu ſetzen, damit er nicht auf einen mehreren Aufwand ſich Rechnung macht. Dieſe täglichen 30 kr. ſind alsdann von dem begleitenden Hatſchier für den unvermög⸗

lichen Arreſtanten zu ſeiner täglichen Verpflegung zu verwenden, und erſterem bei ſeiner Zurückkunft die Wirthsrechnung über die wirklich geſchehene Verwendung abzufordern und zu prüfen.

Freiburg den 12. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 430.

Nr. 683.

Betreffend den Antheil, welchen der Denunciant an der in eine Leibesſtrafe verwandelten Geldſtrafe anzuſprechen hat.

(K.D.N. 7105.)

Durch hohen Finanzminiſterialbeſchluß Steuerdepartement vom 6ten Mai Nr. 2059 wurde verfügt, daß in den Fällen, wo ein überwieſener Defraudant zahlungsunfähig iſt, und die Geldſtrafe in eine Leibesſtrafe verwandelt wurde, die in §. 120 pag. 48 der Zollordnung bewilligte Denunciationsgebühr von 3 fl. nur dann ausbezahlt werden dürfe, wenn der Antheil, den der Denunciant an der in eine Leibesſtrafe verwandelten Geldſtrafe anzuſprechen gehabt hätte, die Gebühr von 3 fl. erreicht oder überſteigt; würde in einem ſolchen Falle der Antheil des Denuncianten an der verwandelten Geldſtrafe die Summe von 3 fl. nicht erreichen, ſo iſt demſelben nur ſo viel auszuzahlen, als er bekommen haben würde, wenn die Geldſtrafe von dem Defraudanten erhoben worden wäre.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 43. Seite 445.

Nr. 684.

Den Ausgangszoll von den Geldern, welche den Grund- und Standesherren aus dem In- ins Ausland geſchickt werden.

(K.D.N. 7109.)

Durch hohen Finanzminiſterialbeſchluß Steuerdepartement vom 6. Mai Nr. 1812 wurde verfügt, daß von allem Geld, welches den im Ausland wohnenden Grund- und Standesherren aus dem Inlande zugeſchickt wird, in ſo fern dieſes auch auf dem Poſtwagen geſchieht, der Ausgangszoll zu erheben ſey, wenn auch gleich ſolche Gelder von dem Erlös ihrer Producte von inländiſchen Gütern herrühren.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431.

Nr. 685.

Das Abwägen des Viehes betr.

(K.D.Nr. 7111.)

Nach dem hohen Finanzminiſterialerlaß Steuerdepartement vom 9. Mai Nr. 2105 ſoll das geſchlachtete Vieh in ſeinen 4 Vierteln erſt wenn es kalt iſt, und zwar mit dem Nierfett und Inſchlicht, welche dem Accis allerdings unterliegen, gewogen werden.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431.

Nr. 686.

Die ungeſpaltet und unverarbeitet eingeführten Reifſtangen und Kübelſtäbe ſind zollfrei.

(K.D.Nr. 7112.)

Durch den hohen Finanzminiſterialerlaß vom 9. Mai Nr. 2091 wird die Zollordnung, Rubrik: Reifſtangen und Kübelſtäbe, Seite 122, dahin erläutert und modificirt: Reifſtangen und Kübelſtäbe, wenn ſolche ungeſpalten und unverarbeitet eingeführt werden, ſollen ganz zollfrei ſeyn; werden ſie aber als ſchon zubereitete Reife eingeführt, ſo bleibt es bei dem Seite 122 beſtimmten Einfuhrzoll.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 445.

Nr. 687.

Die Entrichtung der Acciſe und des Ohmgeldes von dem Gerſtenmalz betr.

(K.D.Nr. 7116.)

Nach dem hohen Finanzminiſterialerlaß Steuerdepartement vom 6. Mai Nr. 2077 iſt von dem Gerſtenmalz Accis und Ohmgeld in jedem Fall zu entrichten, wenn es nicht von ordentlichen Eſſigſiedern zur Eſſigfabrication geſchroten wird.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 431.

Nr. 688.

Die Entrichtung des Acciſes von Früchten, welche Ausländer im Inlande gekauft und vermahlen laſſen betr.

(K.D.N. 7117.)

Durch hohe Finanzminiſterial=Entſchließung Steuerdepartement vom 6. Mai Nr. 2079 wird verfügt, daß von Früchten, welche Ausländer im Inlande gekauft, und auch haben vermahlen laſſen, des ſonſt in den Mühlen zu befürchtenden Unterſchleifs wegen, ebenfalls Accis zu entrichten ſey.

Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 42 Seite 432.

Nr. 689.

Das Abwägen nud Stempfeln der groſsen ſchweren Meſskiſten der einländiſchen Handelsleute und Krämer betr.

(K.D.N. 7121.)

Nach dem hohen Finanzminiſterialbeſchluß Steuerdepartement vom 6. Mai Nr. 2058 ſollen die großen ſchweren Meßkiſten, womit die inländiſchen Handelsleute und Krämer die auswärtigen Meſſen und Märkte beſuchen, abgewogen und geſtempelt, und das Gewicht derſelben von den darin ein= und ausgeführt werdenden Gütern beim Verzollen abgezogen werden.

Dieſe Begünſtigung wird aber nur den inländiſchen Handelsleuten, welche auswärtige Märkte und Meſſen beſuchen, und nicht den Fremden zu Theil, welche die inländiſchen Märkte beſuchen. Freiburg den 15. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 445.

Nr. 690.

Beſoldungsfrucht-Erkauf betreffend.

Der den Domanialverwaltungen Durlach und Gottsau unterm 1. dieſes aufgetragene Beſoldungsfrucht-Erkauf wird von jetzt an für den beabſichteten Zweck, mit Ausſchluß des Dinkels, nur in Roggen und Gerſte in den laufenden Preiſen fortgeſetzt. Die großherzogliche Dienerſchaft wird hiermit hievon in die Kenntniß geſetzt. Karlsruhe den 15. Mai 1812.

Großh. Finanzminiſterium Domainendepartement.

Volz.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 40 Seite 273.

Nr. 691.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 12424.) Den Zoll von Tranſit- und Speditionsgütern betr.

In Folge hohen Reſcripts des großh. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 12. d. Nr. 2166 wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

Man hat wahrgenommen, daß Manche ſuchen den §. 25 der Zollordnung, welcher beſtimmt, daß von directem Tranſitgut per Zentner $^{3}/_{4}$ kr. Tranſitzoll entrichtet werden ſoll, dadurch zu umgehen, daß inländiſche Handelsleute ihre Namen als Spediteurs hergeben, ohne dies wirklich zu ſeyn, wodurch die in dem §. 43 enthaltene Begünſtigung des Speditionsguts auch auf direct tranſirendes Gut anwendbar machen wollen; man findet ſich dadurch veranlaßt, allgemein zu verordnen, daß der §. 43 der Zollordnung nur auf wirkliches, und in ein öffentliches Lagerhaus niedergelegtes Speditionsgut angewendet werden darf, was auch in dem §. 36 deutlich ausgeſprochen worden iſt.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 41 Seite 215.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 45 Seite 474. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 22. Mai 1812 Nr. 7500.

Nr. 692.

Der Boden, welcher in den Kirchen zum Stehen und Knieen für die Jugend beſtimmt iſt, ſoll mit Dielen belegt werden.

(K.D.Nr. 7208.)

Durch hohen Miniſterialbeſchluß vom Innern Generaldirectorii vom 31. April Nr. 1730 wurde verfügt:

Nachdem man ſich zur Abhülfe des für die Kinder beiderlei Confeſſionen, ſowohl in phyſiſcher als in religiöſer Hinſicht ſchädlichen Mißbrauchs des Stehens und Knieens auf den bloßen Steinen während des Gottesdienſtes in den Kirchen überzeugt hat, ſo wird nunmehr allgemein verordnet, wie folgt: Der Boden, ſo weit er für die Jugend zu obigem Behufe in den Kirchen beſtimmt iſt, ſoll mit Dielen belegt, und die hieraus entſtehenden Koſten ſollen von Demjenigen, dem die Anſchaffung der Kirchenſtühle obliegt, getragen werden.

Sämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes haben auf die Befolgung dieſes höchſten Auftrags genau zu wachen.

Freiburg den 19. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 446.

Nr. 693.

Die richtige Einſendung der Tabellen betr.

(K.D.N. 7216.)

Auf die Anzeige des Kreisreviſorats, daß die von den Aemtern und Verrechnungen einzuſendenden vielfältigen Tabellen nicht nur ſehr verſpätet einlangen, ſondern auch die eingeſendeten ſehr fehlerhaft und nachläſſig gefertigt ſeyen, daß beim Lateriren die Summen oft nicht harmoniren, und die alten Maaße nur ſelten in das neue reducirt vorkommen,

werden ſämmtliche Aemter und Verrechnungen des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, die nach den beſtehenden Geſetzen vorzulegenden Tabellen nicht nur in gehöriger Zeit einzuſenden, ſondern auch auf deren Fertiguug den ſchuldigen Fleiß zu verwenden, widrigens man dieſelben jedesmal zur Umarbeitung rückſenden und die Saumſeligen mit angemeſſener Strafe anſehen wird.

Freiburg den 19. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 446.

Nr. 694.

Die Prüfung der Hauslehrer betr.

(K.D.N. 7348)

Durch frühere und die neuerliche hohe Miniſterialverordnung des katholiſch-kirchlichen Departements vom 24. April d. J. iſt verfügt, daß keiner der Hauslehrer oder Hofmeiſter ſich mit dem Privatunterrichte der Gymnaſialfächer befangen könne, ohne daß er zuvor in allen Lehrgegenſtänden derſelben eine vom Präfecten und zwei Profeſſoren des Gymnaſiums vorzunehmende pädagogiſche und didactiſche Prüfung beſtanden habe, und zu dieſem Amte fähig erklärt worden ſey.

Freiburg den 20. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 447.

Nr. 695.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 12467.) Die bei Heirathen zu entrichtenden Acciſe betr.

Auf die bei höchſter Stelle geſtellten Anfragen in Betreff der bei Heirathen zu entrichtenden Acciſe, iſt durch eine Entſchließung des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdeparte-

ments vom 6. et praes. 20. d. Nr. 2076 beſtimmt, daß 1) von Heirathsgut, welches aus dem eigenen Vermögen des Heirathenden in die Ehe eingelegt wird, oder welches 2) die Eltern geben, oder welches 3) von einem Dritten bloß anlehnungsweiſe auf Wiederersatz gegeben wird, keine Acciſe zu entrichten ſey, wohl aber, wenn ein Dritter ein Heirathsgut ſchankungsweiſe gibt.

Wenn ein Ascendent ſeinem Kinde oder Enkel ein Heiraths- gut mit der Erklärung gibt, daß er bei künftiger Erbtheilung von der Einwerfung (Collation) frei bleiben ſoll, ſo iſt eine wahre Schankung vorhanden, welche nach den nämlichen Grundſätzen, wie die Erbſchaften, zu beurtheilen iſt.

Da nur Abkömmlinge in gerader Linie keine Erbſchafts- Acciſe zu entrichten haben, ſo ſind ſie auch Accis frei, wenn ſie von ihren Eltern oder Großeltern Heirathsgut erhalten, wenn ſie gleich dasſelbe bei der künftigen Erbabtheilung nicht zu conferiren haben ſollten. Hiernach haben ſich alſo die großherzogl. Aemter in vorkommenden Fällen zu verhalten.

Mannheim den 20. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 227.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 45 Seite 473. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 22. Mai 1812 Nr. 7496.

Nr. 696.

Erläuterung über die Inſtruction: die Darſtellung der Häuſertaxation betr.

(K.D.N. 7448.)

Ueber die den Steuercommiſſarien mitgetheilte Inſtruction des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſterial-Steuer- departements vom 16. Februar d. J. Nr. 364 iſt unterm 19. d. Nr. 2779 von dorther folgende nachträgliche weitere Beſtimmung eingelangt:

Die Inſtruction vom 16. Februar d. J. Nr. 364, die Darſtellung der Häuſertaxation betreffend, ſchreibt Satz 12

vor: daß in der Col. II c angegeben werden ſoll, wie viel Seelen der Einwohnerſchaft eines jeden Orts auf ein Haus kommen, und daß die Häuſerzahl nach dem Cataſter zu nehmen ſeye. Hingegen wurde bemerkt, daß aus dem Cataſter nur jedes Individuum zu erſehen ſey, welches ein Gebäude beſitzt, daß oft eine Perſon mehrere Häuſer haben, eine andere aber, deren Name gleichfalls im Cataſter ſtehe, kein eigentliches Wohnhaus, ſondern bloß ein zu andern Zwecken eingerichtetes Gebäude beſitze, und angefragt, ob nicht bei Vergleichung der Population mit der Häuſerzahl bloß die eigentlichen Wohnhäuſer nach den Steuerzetteln zu zählen ſeyen.

Zu Beſeitigung dieſes Zweifels wird hierdurch die Erläuterung gegeben, daß nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuſer in die Col. II a eingetragen werden dürfen; und ſind hiebei Häuſer, welche unter zwei oder mehrere Perſonen getheilt ſind, doch nur für eines zu rechnen.

Wenn übrigens in der Col. II a nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuſer eingetragen werden darf; ſo muß doch in die Col. III a der Anſchlag ſämmtlicher Gebäude eingeſetzt, und in der Col. III b die Summe bemerkt werden, welche im Durchſchnitt auf ein Wohnhaus mit ſämmtlichen Nebengebäuden, zu welchem Zweck ſie auch benützt werden, fällt.

Ferner iſt vom hochgedachten Miniſterial-Steuerdepartement mittelſt Erlaſſes vom 19. d. Nr. 2280 über die Publication der Güter-Klaſſification Nachſtehendes vorgeſchrieben worden:

Nach den Vorſchriften des §. 108 der Grundſteuerordnung ſollen auch die Klaſſificationsprotolle eines jeden Orts ihrem ganzen Inhalte nach publicirt werden.

Dieſes kann nun in Orten, wo gewannenweiſe klaſſificirt werden könnte, ohne größten Zeitaufwand, durch Ableſung des Klaſſificationsprotocolls ſehr füglich geſchehen, dagegen würde ein gleiches Verfahren in Orten, wo wegen der ſchnellen Abwechslung in der Güte des Bodens mehr ſtückweiſe klaſſificirt, oder doch wenigſtens ſehr viele Abtheilungen gemacht werden müſſen, einen zu großen Zeitaufwand und

damit ſehr bedeutende Koſten veranlaſſen, ohne den Zweck ſicher zu erreichen.

In Erwägung dieſer Verhältniſſe findet man ſich bewogen, zu verordnen, daß in dem letzt eingeführten Fall ſtatt der Ableſung der Klaſſificationsprotocolle, nur die Tabellen dieſe 8 Tage lang auf dem Gemeindehaus, oder in der Wohnung des erſten Vorgeſetzten Jedermann zur Einſicht offen liegen ſollen. Den in der Gemarkung begüterten Perſonen und den Vorgeſetzten der zwei nächſtgelegenen Gemeinden iſt wenigſtens 3 Tage vor Anfang des Termins davon Kenntniß zu geben.

In dem Publicationsprotocoll muß in dem in Frage ſtehenden Falle jedesmal bemerkt werden, daß das Claſſificationsprotocoll 8 Tage lang zu Jedermanns Einſicht offen gelegen habe, da hiedurch die Ableſung deſſelben erſetzet wird.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, und wornach die Steuercommiſſarien dieſes Kreiſes ſich zu benehmen haben.

Freiburg 22. Mai 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 44 Seite 461.

Nr. 697.

Den Accisbezug von Farren betr.

(K.D.Nr. 7491.)

Da nach einer hieher gekommenen Anzeige mehrere Metzger behaupten wollen, der Accis, welcher unter Nr. 13 in der Beilage 2 zum Regierungsblatt Nr. 15 ad §. 64 der Accisordnung für die Farren von 400—600 Pfund im Gewichte mit 4 fl., und von 600 und darüber mit 5 fl. 30 kr. feſtgeſetzt worden iſt, könne auch von Ochſen dieſes Gewichts entrichtet werden; ſo wird andurch die Belehrung zur An-

weiſung und Nachachtung der Acciſoren und Accispflichtigen öffentlich gegeben, daß die eben bemerkten Accisbeträge ſich ausdrücklich nur auf Farren, alſo auf Wucherſtiere oder Hagen, allein beziehen, und daher auf die Ochſen nicht anwendbar ſeyen, ſondern von dieſen der Accis nach der Vorſchrift des §. 64 der Accisordnung zu entrichten ſey.

Freiburg den 22. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Deiſam-Kreiſes 1812 Nr. 44 Seite 462.

Nr. 698.

Die Verzollung kleiner Waaren-Quantitäten betr.

(K.D.N. 7501.)

Das großherzoglich hohe Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat unterm 6. Mai d. J. Nr. 2055 auf eine dahin geſtellte Anfrage verordnet, daß ſich die Diſpenſation des §. 10 der Zollordnung, wornach bei Verzollung der Waaren, was unter einem Steine iſt, für einen Stein angenommen werden muß, nur von größeren Quantitäten verſtehe, von welchen der Zoll in runder Zahl angeſetzt werden ſoll.

Was die kleineren Parthieen von Waaren betrifft, welche Gegenſtände des Handelsverkehrs an den Grenzen ſind, ſo geſtattet man ohne allen Anſtand, daß, wenn nur ein oder einige Pfunde ein- oder ausgeführt werden, der Zoll nach dem wahren Gewichte angeſetzt werden dürfe.

Dieſe Verordnung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der Zoller andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 45 Seite 474.

Nr. 699.

Den Accis von Obſtweinen betr.

(K.D.Nr. 7503.)

Das großherzogl. hohe Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement verordnet mittelſt Erlaſſes vom 12. l. M. Nr. 2154 wegen Veracciſung desjenigen Obſtweins, welchen Weinproducenten im Keller liegen haben, Folgendes:

Da die Accisordnung zwiſchen ſolchen Perſonen, die Obſtwein kaufen, und andern, die denſelben aus eigenem oder gekauftem Obſte bereiten, keinen Unterſchied mache, und daher letzterm keineswegs die Begünſtigung bewillige, welche eigentlichen Weinproducenten, d. i. ſolchen zu Theil geworden iſt, die aus eigenen oder gepachteten Reben Wein produciren, ſo müſſe von Jedem, der kein Weinhandlungspatent gelöſet hat, von ſeinen Obſtweinvorräthen, und in Zukunft von allem Obſtweine, er mag denſelben gekauft, oder aus eigenem, oder aus gekauftem Obſte bereitet haben, die Acciſe bei der Einlage des Weines in den Keller entrichtet werden.

Dieſe hohe Verordnung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung der Acciſoren, wenn dieſer Fall in dem dießſeitigen Kreiſe eintreten ſollte, öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Mai 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 485.

Nr. 700.

Den Unterricht der Schulkinder über das neue Maaſs und Gewicht betr.

(K.D.Nr. 7509.)

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglich hohen Miniſteriums des Innern, kathol. Kirchendepartement vom 14. April d. J. Nr. 3273 werden ſämmtliche katholiſche landesherrliche Decanate des dießſeitigen Kreiſes angewieſen, die unverzügliche

Anordnung zu treffen, daß in allen ihrer Aufſicht unterſtehenden Schulen beim Rechnungsunterricht die Kinder in der Reduction der alten Maaße in das neue, worüber ihnen nächſtens die erforderlichen Reductionstabellen zur Vertheilung zukommen werden, fleiſſig geübt werden.

Für den genauen Vollzug dieſer Verordnung haben die Decanate die gehörige Sorge zu tragen, und in ihren Schulviſitationsberichten von dem Erfolge die Anzeige zu machen.

Freiburg den 22. Mai 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 485.

Nr. 701.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 12690.)

In Folge hohen Rſcriptes des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 19. d. M. Nr. 2284 ſoll der Hirſen gleich bei dem Abfahren zum Enthülſen mit 5 kr. per Malter oder ½ kr. per Seſter veraccist werden, welches ſämmtlichen großherzogl. Zollbehörden zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird.

Mannheim den 23. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 45 Seite 235.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 486. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. Mai 1812.

Nr. 702.

Bekanntmachung.

Die chirurgiſchen Lehrvorträge bei dem dahier beſtehenden Inſtitut für das laufende Semeſter ſind folgende, als: die

allgemeine Therapie, **Materia medica** und Recept-Schreibekunſt, jedoch auch zunächſt für Thierärzte, von 4 bis 5 Uhr Abends, **excl.** des Dienſtags und Donnerſtags, durch den Medizinalrath **Dr.** Teufel.

Die Oſteologie und Bindenlehre, von 2 bis 3 Uhr Mittags, viermal in der Woche, durch den Medicinalrath **Dr.** Herbſt.

Phyſiologie des menſchlichen Organismus, zweimal, und **Materia chyrurgica**, einmal in der Woche, durch den **Medicinae Dr.** Köhlreuter. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 23. Mai 1812.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 43 Seite 227.

Nr. 703.

Die vorſchriftsmäſsige Einſendung der Impftabellen betreffend.

(K.D.Nr. 7643—55.)

Da noch immer die zur Ausfüllung herausgegebenen gedruckten Impftabellen nicht vorſchriftsmäßig und in allen Rubriken genau ausgefüllt eingeſendet werden; ſo haben die Bezirksämter und Phyſicate dafür zu ſorgen, daß nicht nur die Ortsvacciantionstabellen von den Impfärzten und Ortsvorgeſetzten in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, die Verſtorbenen an natürlichen Blattern, die während oder gleich nach dem Verlaufe der Kuhpocken an andern zufälligen Krankheiten Verſtorbenen und die Neugeborenen in den dafür beſtehenden Rubriken von dem Pfarrer, der ſie mit zu unterſchreiben hat, eingetragen werden, ſondern daß auch in den Phyſicatstabellen alle Rubriken gehörig eingetragen erſcheinen; weil man ſonſt gezwungen ſeyn würde, die mangelhaften Tabellen **ad supplendum** wieder zurückzuſchicken.

Uebrigens ſind nur dieſe Phyſicatstabellen längſtens binnen 4 Wochen nach Verfluß des Quartals an das Kreisdirecto-

rium einzuſchicken, die ſpeciellen Tabellen aber beim Phyſicate zurückzubehalten.

Freiburg den 26. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 486.

Nr. 704.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlaſſe des hohen Miniſterii des Innern General-Directorii vom 4. Mai Nr. 1758, iſt die in dem dritten Theil der Gerſtlacherſchen Sammlung Seite 198 enthaltene Verordnung vom 23. December 1752, wonach den Aemtern verboten iſt, den Zahnärzten, Gauklern, Taſchenſpielern, Kommödianten ꝛc. die Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbs zu ertheilen, auf alle großherzoglichen Lande ausgedehnt, und zugleich verordnet worden, daß den Kommödianten zu ihren theatraliſchen Vorſtellungen nur in den Orten des Kreisſitzes und in den vorzüglichern Städten deſſelben durch die Kreisdirectorien die Erlaubniß gegeben werden ſoll, welches ſämmtlichen Aemtern des Pfinz- und Enz-, des Murg- und Kinzig-Kreiſes zur pünctlichen Nachachtung andurch eröffnet wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 26. Mai 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kr.,

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 45 Seite 313.

Nr. 705.

Bekanntmachung.

Man hat verſchiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß manche Unterthanen und ſonſtige Perſonen, welche bei dießſeitiger Stelle etwas zu ſuchen und vorzutragen haben,

theils in der Meinung ſtehen, als müßten ſie dem Canzleidiener für das Anmelden oder für die Uebergabe ihrer Schriften eine kleine Erkenntlichkeit geben, theils iſt uns von letzteren ſelbſt ſolches angezeigt worden.

Da nun aber dieſes durchaus nicht Statt findet, im Gegentheil dem Canzleidiener auf das Strengſte unterſagt iſt, irgend etwas, was es auch ſeye, anzunehmen, ja ſogar jede Geſchenksnahme den Verluſt des Dienſtes nach ſich ziehen würde, ſo ſiehet man ſich andurch bewogen, ſolches nicht nur zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſondern es haben auch ſämmtliche Aemter allen ihren Untergebenen auf das Deutlichſte bekannt zu machen, daß ſie an den Canzleidiener lediglich nichts zu entrichten, und ſich jedes Anerbietens um ſo mehr zu enthalten haben, als ſie ſonſt ſelbſt desfalls zur Strafe würden gezogen werden.

Durlach den 26. Mai 1812.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 44 Seite 305.

Nr. 706.

Die Abgabe der Fourage an die Landreiter betr.

Nach einer anher gelangten Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departements vom 13. d. M. erhalten die großherzogl. Landreiter oder Gardiſten zu Pferd, rückſichtlich der erhöhten Fouragepreiſe, einſtweilen auf drei Monate von den geeigneten herrſchaftlichen Verrechnungen, gegen Aufrechnung des laufenden Preiſes, die Fourage, und müſſen die Gemeinden für dieſe Zeit nur noch in dem Falle, wenn der Landreiter auswärts iſt, jedes Pferdfutter, nach der ſchon beſtehenden Vorſchrift, um ſechs Kreuzer abgeben.

Es wird ſolches daher andurch zur Kenntniß den ſämmtlichen Gemeinden, welche in Fall kommen, den Landreitern in Dienſtſachen auſſer ihrem Wohnorte Pferdfutter abzugeben,

angewieſen, ſich jeweils für die Abgabe von dem Empfänger einen Schein ausſtellen zu laſſen, und mit Schluß eines jeden Monats dieſe Scheine durch ihr betreffendes Amt anher vorzulegen.

Anbei wird weiters zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht, daß ſo wie den Landreitern aller Fourageverkauf bei Dienſteutſetzung unterſagt, auch jedem Unterthan die Erkaufung der Fourage von den Landreitern bei ſchwerer Strafe andurch verboten iſt.

Freiburg den 29. Mai 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 487.

Nr. 707.

Atteſtation der vorräthigen Zoll- und Acciszeichen betr.

Da anher zu vernehmen gekommen, daß die Ortsvorſtände bei der Atteſtation der Zoll- und Acciszeichenvorräthe in den Controlbüchern der Zoller und Acciſoren nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch ſämmtliche Ortsvorſtände dieſes Kreiſes bei eigener Verantwortung aufzufordern, ſich, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, von dem nach Schluß eines jeden Monats bei den Zollern und Acciſoren ausgewieſen werdenden Zoll- und Acciszeichen-Vorrath jeweils durch ordnungsmäßige Abzählung dieſes Vorrathes genau zu überzeugen, und erſt alsdann nach Befund denſelben in den betreffenden Controlbüchern durch ihre Namensunterſchrift zu atteſtiren.

Freiburg den 29. Mai 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 486.

Nr. 708.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 13260.) Verordnung gegen die zu frühe Vornahme der Leichenöffnungen betr.

Um allen polizeiwidrigen Uebereilungen in der Vornahm zu früher Leichenöffnungen vorzukehren, wird andurch verordnet, daß bei ernſtlicher Ahndung vor Umlauf von 24 bis 30 Stunden von dem Momente des Todes an keine Leichenöffnung Statt haben darf, wornach ſich ſämmtliche Aerzte und Wundärzte genau zu achten haben.

Mannheim den 29. Mai 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 45 Seite 235.

Nr. 709.

Die Befreiung der Zoller und Acciſoren von der perſönlichen Frohndleiſtung betr.

(K.D.Nr. 7842.)

Das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement hat, in Erwägung, daß die perſönliche Frohndleiſtung mit den Dienſtverrichtungen der Zoller und Acciſoren nicht vereinbarlich iſt, durch Verfügung vom 16. v. M. Nr. 2411, in Uebereinſtimmung mit dem großherzoglichen Finanzminiſterium Steuerdepartement, verordnet, daß die Zoller und Acciſoren nicht nur von perſönlichen landesherrlichen Frohnden frei, ſondern auch von derlei Commun- und Landesfrohnden in ſo fern befreit ſeyn ſollen, daß ſie befugt ſind, rückſichtlich der beiden letzteren Frohndgattungen für ſich einen Anderen einzuſtellen, oder ein beſtimmtes Abfindungsquantum dafür zu bezahlen.

Es wird demnach dieſe hohe Anordnung den ſämmtlichen landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern, wie auch Gemeinden dieſes Kreiſes, zu ihrem Benehmen in vorkommenden

Fällen, den Zollern und Acciſoren aber zu ihrer tröſtlichen Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 1. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 47 Seite 497.

Nr. 710.

Den Bezug der Diät der beſoldeten Actuars bei Unterſuchungen auſser dem Wohnort betr.

(K.D.N. 7843.)

Nach einer anher gelangten Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterii Caſſendepartement vom 15. Mai d. J. Nr. 2809 wird in Fällen von Unterſuchungen außer dem Wohnort des Beamten und Actuars, wo ein beſoldeter Actuarius zugezogen wird, die Diät für den Beamten oder den Unterſuchungs-Commiſſair mit 4 fl., und für den Actuar mit 3 fl., von welchen 3 fl. jedoch 1 fl. als eigentliche Protocollgebühr in die Protocollcaſſe zu flieſſen hat, täglich paſſiret, weitere Tagsgebühren finden aber dabei nicht Statt.

Es wird ſolches daher zur Wiſſenſchaft der ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes, wie auch des Kreisreviſorats andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 1. Juni 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 47 Seite 497.

Nr. 711.

Die Veracciſung des herrſchaftlichen Schankweins betreffend.

(K.D.N. 7864.)

Nach einer aus dem großherzoglich hochpreißlichen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement durch Verfügung vom 23. Mai

d. J. rückſichtlich der Accisentrichtung von Seite der Herrſchaft erfolgten Beſtimmung, muß, in ſo weit für die Herrſchaft Wein gekauft, oder auch nur auf Abrechnung von einer andern herrſchaftlichen Kellerei übernommen wird, um ſolchen vermög des herrſchaftlichen Schankrechtes im Detail zu verzapfen, zu Einhaltung der Gleichheit, Accis davon bezahlet werden, und ſind eben ſo auch alle auf Rechnung der Herrſchaft aus dem Ausland kommende Waaren dem Zoll unterworfen.

Es wird daher dieſes zur Wiſſenſchaft der herrſchaftlichen Verrechnungen, wie auch zum Benehmen des ſämmtlichen Accisbezugs-Perſonale dieſes Kreiſes, bei vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht. Freiburg den 1. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 48 Seite 509.

Nr. 712.

Die Einſendung der Viehtabellen betreffend.

(K.D.N. 7870.)

Man hat wahrgenommen, daß bis dahin mehrere Aemter von den Viehtabellen lediglich nur jene über die Anzahl und Sorte des Viehes, nicht aber auch die beſonderen über die Beſchaffenheit des Rind-Faſelviehes, des Schwein-Faſelviehes und der Schaafzucht — viele Aemter hingegen gar keine dieſer 4 Tabellen hieher eingeſendet haben.

Es werden demnach alle landes- und grundherrlichen Aemter dieſes Kreiſes andurch erinnert, innerhalb drei Wochen a dato ſämmtliche Viehtabellen, in ſo weit ſie noch rückſtändig ſind, unfehlbar, bei Vermeidung der Legalſtrafe, anher einzuſenden.

Freiburg den 1. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 48 Seite 509.

Nr. 713.

Die neue Zollordnung betreffend.

Von großherzoglichem Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement ſind über mehrere das Zollweſen betreffende Gegenſtände folgende proviſoriſche Modificationen und neue Beſtimmungen erfolgt:

1) Der Tranſitzoll von Schuhmacher-Waaren iſt der nämliche, wie von gegerbtem Leder, nämlich 2 Pfennig per Centner und Stunde, oder 5 kr. per Stunde von der Roßlaſt.

2) Der Ausgangszoll zuſammengeſetzter, für einzelne Kranke vorgeſchriebener und beſtimmter Arzneien iſt zollfrei.

3) Der Ausgangszoll von Tabaksblättern, Garotten und Tabaksgeizen ſoll, wie es bei andern ausgehenden Waaren geſetzlich vorgeſchrieben iſt, an dem Ort, wo ſie gewogen werden, bezahlt werden, wodurch die Rückvergütung der Acciſe von ſelbſt wegfällt, weil bei der Erklärung an der Waage, daß die obgedachten rohen Stoffe auſſer Land gehen, an die Stelle des Acciſes gleich der Ausgangszoll tritt.

4) Der Ausgangszoll von Kalbfellen wird von 16 auf 8 kr. per Stück herabgeſetzt.

5) Der Ausgangszoll von Potaſche auf 48 kr. per Centner.

6) Der Eingangszoll von Citronen und Pomeranzen wird auf 2 fl. per Centner gemäßigt.

7) Piemente zahlt per Centner 3 fl. 12 kr. Eingangs- und 16 kr. Ausgangs-Zoll.

Dieſe proviſoriſche Abänderungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Durlach den 1. Juni 1812.

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 47 Seite 329.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 47 Seite 251. Neckar-Kreisdirectorium v. 7. Juni 1812. Nr. 14067.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 486. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. Mai 1812.

Nr. 714.

Directorium des Neckarkreiſes.

(N. 13,780.) Die Einführung des neuen Maaßes betreffend.

Der Zeitpunkt nahet heran, nach welchem die neuen Flüſſigkeitsmaaße einſtweilen in den Wirthshäuſern eingeführt werden dürfen, ſobald die Wirthe Gelegenheit finden, ſich mit den nöthigen neuen Glaaswaaren zu verſehen.

In den inländiſchen Glashütten werden bereits die Maaßgefäße nach der neuen Eiche, und der von der großherzogl. Maaßcommiſſion in Carlsruhe unterm 28. April bekannt gemachten Eintheilung gefertigt. Da aber in dießſeitigem Kreiſe ſich keine Glashütten befinden, und alſo das Bedürfniß vielleicht zum Theile von ausländiſchen Glashütten bezogen werden muß, ſo wird den Glashandlungen von dieſer nahen Einführung Nachricht gegeben, um die Gefäße nach der bei den Obereinnehmereien deponirten Muſtermaaß ſo fertigen zu laſſen, daß die Maaß nicht weniger als einen neuen Zoll hoch vom Eichzeichen an gerechnet, und die kleineren Gefäße verhältnißmäßig ähnlich überflüßigen Raum behalten, und da die ausländiſchen Glashütten für den richtigen Inhalt der Gefäße nicht verantwortlich gemacht werden können, ſo wird eine inländiſche Eichſtätte noch bekannt gemacht werden, auf welcher das Eichen und Bezeichnen um eine beſtimmte Gebühr vorgenommen werden darf.

Mannheim den 3. Juni 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 46 Seite 243.

Nr. 715.

Die Obſtcultur betreffend.

(K.D.N. 8083.)

Das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern ſetzt auf die Emporbringung der Obſtcultur — wie recht und billig — einen ſehr hohen Werth, und will wiſſen, wie weit ſie in dießſeitigem Kreiſe gediehen iſt, und wie die allenfall-

ſigen Fehler und Mängel gehoben werden können. Um dieſes genau zu erfahren, hat man dem hieſigen Plantageninſpector Schneeberger den Auftrag ertheilt, ſich an alle Orte zu begeben, und die nöthige Unterſuchung in Gegenwart des erſten Ortsvorgeſetzten vorzunehmen.

Sämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern wird dieſes mit dem Anhange bekannt gemacht, die Ortsvorgeſetzten ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen zu befehlen, daß ſie den Plantageninſpector Schneeberger in ſeinen Operationen möglichſt unterſtützen.

Freiburg den 4. April 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 47 Seite 498.

Nr. 716.

Den Zoll vom Ausfuhr-Holze betr.

(K.D.R. 8113—14.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes vom 5. Mai Nr. 2002 iſt der Zoll, der in der neuen Zollordnung auf die Ausfuhr des Holzes gelegt iſt, nur von jener Exportation zu erheben, die ohne Conceſſionstaxe geſchehen kann; wo alſo nach vorhergegangener Erlaubniß des Kreis-Directorii zur Exportation die legale Conceſſionstaxe bezahlt werden muß, da iſt kein weiterer Zoll zu entrichten, jedoch haben ſich die Exportanten bei der Grenz-Ausfuhrſtation jedesmal mit der Quittung der bezahlten Conceſſionstaxe zu legitimiren.

Dieſe hohe Verfügung wird den Aemtern des Dreiſam-Kreiſes, ſo wie den dieſſeitigen Grenzzollern und den Orts-acciſoren, bekannt gemacht. Freiburg den 5. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 529.

Nr. 717.

Das Mitführen der ſogenannten blinden oder nicht eingeſchriebenen Poſt-Paſſagiers betr.

(K.D.N. 8306.)

Um die Mitführung der ſogenannten blinden, das iſt uneingeſchriebenen Poſtwagen-Paſſagiers mit Nachdruck zu verhindern, wurde höchſten Ortes verfügt:

1) Jeder Poſtwagen-Conducteur, der ſich die Aufnahme eines nicht eingeſchriebenen Paſſagiers zu Schulden kommen läßt, wird für das erſtemal mit ſiebentägiger, für das zweitemal mit vierzehntägiger Thurmſtrafe, für das drittemal mit unnachſichtlicher Entlaſſung vom Dienſte;

2) der blinde Paſſagier aber um den doppelten Betrag der Paſſagiertaxe für die Strecke, welche er mit dem Wagen gefahren iſt, beſtraft, und

3) die Hälfte hievon dem Aerar verrechnet, die andere Hälfte dem Denunzianten als Belohnung ausbezahlt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 6. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 48 Seite 511.

Nr. 718.

Peruvianiſche Kartoffeln.

Aus der Abhandlung des Herrn Doctor Johann Wilhelm Röthlich über die Cultur der peruvianiſchen Kartoffeln, und über die Benutzungsarten derſelben.

Das Kartoffelnbrod. Herr Doctor Whißling gibt folgende aus eigener Erfahrung erprobt gefundene Methode an, wodurch er ein vortreffliches lockeres und weißes Brod erhalten hat. Man nimmt zwei dresdner Metzen Mehl, als das zum Verbacken beſtimmte Quantum, und ſäuert davon einen Theil, wie gewöhnlich, jedoch mit auf folgende Art zubereiteten Kartoffeln, kocht ſelbige, jedoch nicht bis zum Aufplatzen, gießt das Waſſer ab, und deckt ſie feſt zu, daß der Dampf

und die Hitze ſie noch mürbe mache, alsdann werden ſie auf dem Reibeiſen gerieben, etwas an der Luft getrocknet, und ſomit ungeſäumt des Morgens ins Roggenmehl geknetet und wie gewöhnlich gebacken. Dieſe kurze Art iſt nach Hrn. Dr. Whißling die beſte und liefert gutes Brod.

Kartoffeln zehn Jahre lang aufzubewahren. Man läßt ſich einen weitläufigen Korb machen, der in einen eiſernen Topf paßt, jedoch unten ſo hohe Füße hat, daß er 2 Zoll hoch vom Boden des Topfes entfernt ſeye. Dieſen 2 Zoll hohen Raum erfülle man mit Waſſer, bedecke oben den Topf mit einem mehrmalen zuſammengelegten Tuche, ſetze den Topf über das Feuer und koche ſie auf dieſe Art mürbe. Wenn ſie kalt ſind, reibt man ſie auf einem Reibeiſen, trocknet ſie an der Sonne oder auf dem Ofen, und wendet ſie oft um. Dieß gibt und iſt eine Art von Reis, der leicht verdaulich iſt und mit Brühe oder Milch gekocht wird; man kann ihn auch mit Butter kochen oder braten, er iſt vortrefflich zu Suppen und Paſteten, und hat einen ſehr verbeſſerten Geſchmack. Er dient, wenn er klar gemahlen wird, zur Verdickung der Brühen oder Milchſuppen, der kalten Milch, Buttermilch ꝛc. Man kann ihn in einer Mühle wie Waizen mahlen, und ein trefflich leichtes, lange friſch, und gut bleibendes Brod erhalten. Aus zehn Pfund Kartoffelmehl und zehn Pfund guten Waizenmehl erhält man 35 Pfund gutes leichtes Brod, das 14 Tage lang friſch bleibt. In Paris wurden, auf Veranlaſſung des Herrn Profeſſors Pikot in Genf, von den Wohlfahrts-Ausſchüſſen Proben hierüber ins Große gemacht, und ſie fielen gut aus, worauf es in der ganzen Republik zur Nachahmung bekannt gemacht wurde. Siehe ökonomiſche Hefte G. B. 164 S.

Durlach den 6. Juni 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. von Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 48 Seite 337.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 S. 521. Dreiſam-Kreisdirect. Nr. 8305 v. 9. Juni 1812.

Nr. 719.

Bekanntmachung.

Die im 13. Organiſations-Edict §. 8 vom Jahr 1803 vorgeſchriebenen und von hieraus wieder in Gang gebrachten Induſtrieſchulen haben in allen Ortſchaften des katholiſchen Decanats-Diſtricts Pforzheim, beſonders aber zu Erſingen, Bilfingen und Schellbronn, nach den dießfalls eingekommenen Berichten, ſehr guten Fortgang gehabt. Nur der grundherrliche v. Gemmingenſche Ort Tiefenbronn ſteht noch etwas zurück, wird aber, wie man nach den bereits erlaſſenen Weiſungen erwartet, den übrigen gleich zu kommen ſuchen. Indem man daher den Ortsgeiſtlichen, Ortsvorgeſetzten und Schullehrern die Zufriedenheit bezeugt, daß ſie dem in ſie geſetzten Vertrauen entſprochen, und durch rühmlichen Wetteifer dieſe gemeinnützlichen Anſtalten unterſtützt und befördert haben, ſo bringt man ſolches um der weitern Aufmunterung und Nachahmung willen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach den 6. Juni 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 48 Seite 337.

Nr. 720.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14129.)

Da von manchen Beamten noch allzuhäufige Wanderſchafts-Bewilligungen ins Ausland ertheilt, und dadurch nicht nur der Betrieb der inländiſchen Profeſſionen und des Feldbaues gefährdet, ſondern auch den Fremden zu viele Gelegenheit gegeben wird, ſich im Lande aufzuhalten, ſo werden ſämmtliche Aemter, in Folge hohen Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 16. v. M. Nr. 2400, zur genauen Befolgung der hierüber beſtehenden Verordnung, und namentlich des Wander-Edicts

vom 9. Februar 1808, ernſtlich angewieſen, damit, in deſſen Gemäßheit, dem allzuhäufigen Wandern in das Ausland Einhalt geſchehe.

Mannheim den 8. Juni 1812.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 48 Seite 259.

Nr. 721.

Die Bekanntmachung des königl. würtemb. Reſcripts: Die Aufhebung der Retorſions-Maaſsregeln in Zoll- und Handelsſachen betr.

(K.D.Nr. 8304.)

Aus hohem Finanzminiſterial-Auftrag vom 1. d. wird das, im königlich würtembergiſchen Regierungsblatt Nr. 23 enthaltene Reſcript vom 25. Mai d. J., die Aufhebung der Retorſions-Maaßregeln in Zoll- und Handelsſachen gegen Baden betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daſſelbe iſt des Inhalts:

„Da Se. königl. Majeſtät durch ein allerhöchſtes Decret vom 17. d. allergnädigſt reſolvirt haben, daß die, gegen das Großherzogthum Baden durch das Generalreſcript vom 31. October 1808 angeordnete Retorſitions-Maaßregeln aufgehoben werden ſollen; ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit dieſer allerhöchſten Reſolution, die königl. Zoll- und Accisbeamten ſich in Abſicht auf den Handelsverkehr mit Baden und die damit in Verbindung ſtehenden Abgaben nunmehr bloß nach den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu richten haben.“

Freiburg den 9. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 529.

Nr. 722.

Wird die genaue Befolgung des Wander-Edicts in Erinnerung gebracht.

(K.D.Nr. 8308.)

Um dem allzuhäufigen Wandern ins Ausland Einhalt zu thun, werden, in Gemäßheit hohen Miniſterial-Erlaſſes Landes-polizei-Departement d.d. 16. Mai Nr. 2400, ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes an die genaue Befolgung der hierüber beſtehenden Geſetze, und beſonders des Wander-Edicts vom 9. Februar 1808, aufmerkſam gemacht.

Freiburg den 9. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 522.

Nr. 723.

Für die Azung der Gefangenen wird täglich 14 kr. bewilligt.

(K.D.Nr. 8309.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Caſſen-departement vom 19. Mai Nr. 2873, kann den Thurmhütern im Dreiſam-Kreis für Azung der Gefangenen männlichen und weiblichen Geſchlechts, von Georgi d. J. an, auf ein halbes Jahr, ſtatt den vorhin angeordnet geweſenen 12 kr., nunmehr vierzehn Kreuzer bewilligt werden.

Wornach ſich die Aemter des Dreiſam-Kreiſes, ſo wie das Kreisreviſorat, zu benehmen hat.

Freiburg den 9. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 522.

Nr. 724.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14209.) Zoll und Accis betr.

Da in der mit dem großherzogl. Regierungsblatt vom 5. d. M. Nr. **XVII** bekannt gemachten Verordnung, Zoll und Accis betreffend, zwei weſentliche Druckfehler ſind, indem es Seite 96 Zeile 13, anſtatt zu 2 Kreuzer per Centner und Stunde heißen ſoll: 2 Pfennig per Centner und Stunde; und Zeile 22, anſtatt Abſatz **XIII** es heißen ſoll: Abſatz **VII**; ſo wird, zu Vorbeugung aller Irrungen und Mißverſtändniſſe, dieſes hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 9. Juni 1812.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 47 Seite 251.

Nr. 725.

Ein geſetzlich adoptirter Sohn kann das Recht eines einzigen Familienſohnes in Anſehung der Milizfreiheit nicht in Anſpruch nehmen.

(K.D.N. 8486.)

In Gemäßheit hohen Miniſterialreſcripts vom Innern Landeshoheitsdepartement d. d. 27. Mai Nr. 2661 beſchränkt ſich die den Eltern eingeräumte Befreiung eines Sohnes vom Milizzuge zu ihrer Unterſtützung bloß auf die natürlichen Bande des Bluts; daher kann ein auch geſetzlich adoptirter das Recht eines einzigen Familienſohnes um die geſetzliche Folge der Milizfreiheit nicht in Anſpruch nehmen. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 522.

Nr. 726.

Die Abführung des angekauften Holzes ab dem herrſchaftlichen Holzfloſſe betr.

(K.D.N. 8652.)

Auf die von dem hieſig großherzogl. Oberforſtamte geſchehene Anzeige, daß mehrere hieſige Einwohner ſchon vor geraumer Zeit Holz ab dem herrſchaftlichen Floſſe aus dem Nägeleſee erkauft, und daſſelbe bis jetzt noch nicht abgeführt baben, dadurch aber Unordnung entſtehe, und die Abrechnung mit den Holzhütern gehindert werde, ſo wird in Anſehung dieſes ſchon früher angekauften Holzes andurch verordnet: daß daſſelbe von den betreffenden Parthien binnen 14 Tagen, vom Tage dieſer Bekanntmachung, ab dem herrſchaftlichen Holzfloſſe abgeführt, und im entgegengeſetzten Falle mit dem Accis belegt werden ſolle, obgleich daſſelbe von dem alten accisfreien Holzvorrath erkaufet worden iſt.

Ferner wird zur gänzlichen Beſeitigung dieſes Unfugs verordnet, daß alles künftig von der Holzfloßverwaltung angekaufte Holz binnen einem Monat, vom Tage des eingelösten Holzzettels ab dem Holzfloſſe abgeführt, und nach Umlauf dieſes Termins, wenn daſſelbe auch ſchon bezahlt iſt, nicht mehr verabfolget werden ſolle.

Freiburg den 11. Juni 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr 50. Seite 538.

Nr. 727.

Die in Zoll- und Accis-Defraudationsſachen ergehenden amtlichen Erkenntniſſe ſind auch an die Zoll- und Accis-Oberinſpection einzuſenden.

(K.D.N. 8538.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß nicht alle Aemter nach Vorſchrift des §. 7 der, der Land-Zollordnung vorge-

druckten höchſten Verordnung vom 2. Jänner d. J., ihre in Zoll- und Accis-Defraudationsſachen ergehenden amtlichen Erkenntniſſe an die Zoll- und Accis-Oberinſpection einſenden; ſo werden ſämmtliche, ſowohl landes- als grundherrliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes auf die genaue Befolgung dieſer höchſten Verfügung angewieſen.

Freiburg den 12 Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directerium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 50 Seite 537.

Nr. 728.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14429.) Die Erhöhung der Verpflegungsgebühren für die Gefangenen betr.

In Gemäßheit der Entſchließung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen Caſſendepartement vom 19. v. M. Nr. 2873 werden den Thürenhütern dießſeitigen Kreiſes für Azung eines jeden Gefangenen männlichen wie weiblichen Geſchlechtes, von Georgi d. J. an, auf ein halbes Jahr lang, ſtatt der vorhin beſtimmten 12 kr., vierzehn Kreuzer täglich verwilligt, welches ſämmtlichen Bezirksſtellen hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 12. Juni 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 267.

Nr. 729.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14521.) Die Regulirung der Steinſatzgebühren im Allgemeinen betr.

Das großherzogl. Miniſterium der Finanzen General-Directorium hat, in Einverſtändniß mit dem großherzogl. Miniſterium des Innern General-Directorium, unterm 4. d. Nr. 1173

beſchloſſen, daß, da der Grenzſteinſatz in den ehemalig pfälziſchen Landestheilen, nach der alten Taxordnung von 1750, mit übermäſſigen Koſten verbunden iſt, die Steinſetzungen aber immer unter amtlicher Aufſicht vorgenommen werden, die in der Pfalz beſtandenen Steinſatzgebühren von reſp. 1 fl. 40 kr. und 1 fl. aufgehoben, und dafür die diätenreglementsmäſſige Gebühr verwilligt werden ſolle. — Sämmtliche Bezirks- und Localbehörden haben ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Mannheim den 12. Juni 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 49 Seite 267.

Nr. 730.

Das Verfahren bei Einholung der Naturaliſations-Genehmigung betr.

Da man ſich zur beſondern Pflicht erachtet, alle Maaßregeln vorzukehren, damit diejenigen großherzoglichen Unterthanen des dießſeitigen Kreiſes, welche ſich im Falle befinden, die kaiſerl. franzöſiſche Genehmigung ihrer Naturaliſation in den großherzogl. Landen auf dem im Regierungsblatt d. J. Nr. 7 und 9 bezeichneten Wege nachzuſuchen, auf die pünctlichſte Förmlichkeit ihrer desfallſigen Vorſtellungen aufmerkſam gemacht, und über deren nothwendigen Inhalt in vollſtändige Kenntniß geſetzt worden, ſo wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß der bei der Control-Kammer des großherzoglichen Steuer-Departements des hochlöbl. Miniſterii der Finanzen angeſtellte Heinrich Ehrmann ſchon früher als Prakticant bei dem großherzogl. Neckar-Kreisdirectorium in Mannheim dergleichen Petitionen als Muſter vorgelegt hat, welche dem Geiſte und Wortlaut der kaiſerl. franzöſſiſchen Decrete vom 26. Auguſt 1811 und 21. Januar 1812, ſo wie den Vorſchriften des Regierungsblatts, vollkommen genügend befunden wurden, ſo daß man keinen Anſtand findet, gedachten Ehrmann zu ermächtigen, jedem ſich deshalb bei

ihm Anmeldenden die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und auf Begehren die Petitionen zu verfaſſen.

Durlach den 13. Juni 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 50 Seite 353.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 22 Seite 107. Neckar-Kreisdirectorium vom 12. März 1812 Nr. 5910.

Nr. 731.

Die Transportirung der Sträflinge durch Zollgardiſten betreffend.

(K.D.Nr. 8638.)

Auf erfolgte Communication des großherzogl. See-Kreis-directoriums vom 26. Mai d. J. N. 6742 werden andurch ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes angewieſen, diejenigen Sträflinge, welche in die Zucht-häuſer zu Freiburg oder Hüfingen abgeliefert werden ſollen, durch unberittene, oder auch, je nach Bedürfniß, durch berit-tene Zollgardiſten, welchen nach der Inſtruction für Gemeinen Zoll- und Accis-Aufſeher pag. 4 §. 15 dieſer Dienſt obliegt, mittelſt Requiſition an die betreffenden Aemter an ihre beſtimmte Straforte von Station zu Station transportiren zu laſſen, und auch ſolche aus den benachbarten Kreiſen auf dieſe Art mit Requiſitionsſchreiben des betreffenden Amtes ankommende Sträflinge zum weitern Transport durch die Zollgardiſten an den Ort ihrer Beſtimmung für die betreffende Station zu übernehmen.

Freiburg den 15. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 50 Seite 538.

Nr. 732.

Die Verſendung der Regierungs- und Provinzial-Blätter betreffend.

Die Verordnung in dem Regierungsblatt des Jahrs 1808 N. 42. d. 21. Dec. beſiehlt sub Nr. 2, daß fehlende Exemplare nur dann gratis nachgeſendet werden ſollen, wenn die Nachforderung vor der Ankunft des darauf folgenden Nummers geſchieht; im entgegen geſetzten Fall wird der Abgang nur gegen Bezahlung ergänzet, welche Verordnung ſämmtlichen zum Bezug der bemerkten Blätter auf Staats- oder Gemeinds-Koſten berechtigten Stellen hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Durlach den 16. Juni 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 51 Seite 361.

Nr. 733.

Die Aufbewahrung der Obligationen für Kirchen und Kapellen betreffend.

(K.D.N. 8763.) An ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter, auch katholiſch landesherrliche Decanate des Dreiſamkreiſes.

Es iſt zu vernehmen gekommen, daß ſich in Aufbewahrung der Obligationen für Kirchen und Kapellen, nach der biſchöflichen Verordnung vom 5. Nov. 1810, welche mit dem landesfürſtlichen Placet verſehen, und allen Aemtern am 13. Febr. 1811 Nr. 1999 publicirt worden iſt, wornach, vermög der vom großherzoglichen Miniſterio ad §. V gegebenen näheren Beſtimmung, ſolche Obligationsbriefe der Regel nach in der Kirchenlade unter dreifacher Sperre des Pfarrers, des Ortsvorſtandes und des Verrechners hinterleget ſeyn ſollen, eben nicht durchaus benommen werde. Dieſelbe iſt da, wo es nicht geſchehen, binnen vier Wochen zu vollziehen, und binnen

weiteren 4 Wochen haben die landesherrlichen Decanate über den Vollzug Bericht zu erſtatten.

Freiburg den 17. Juni 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 51 Seite 549.

Nr. 734.

Acciswesen betreffend.

Sämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien des Kreiſes wird auf höhere Veranlaſſung andurch verordnet, daß in allen Orten des dießortigen Kreiſes bei Verladung accisbarer Getränke von den Acciſern und den Vorgeſetzten der Ladſtätte in den Ladſcheinen genau bemerkt werde: wie viele Fäſſer geladen worden, und wie viel jedes Faß enthalte; wornach ſowohl die Ortsvorgeſetzten als Ortsacciſoren genau ſich zu achten, daß ſolches geſchehe, die Aemter und Obereinnehmereien zu beobſichtigen haben.

Offenburg den 17. Juni 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 51 Seite 362.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 50 Seite 538. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 17. Juni 1812 Nr. 8823.

Nr. 735.

Bau-Reglement betreffend, an ſämmtliche Aemter und Forſtbehörden des Kinzigkreiſes.

Nach der Beilage D Art. 14 lit. h des Organiſations-Edicts vom 26. Nov. 1809 muß bei einem aufgeführt wer-

denden neuen Gebäude, wenn ſolches nach der beſtehenden allgemeinen Bauordnung nicht ganz von Stein aufgebaut wird, und wenn Dächer nicht mit Ziegeln, ſondern mit Stroh gedeckt werden wollen, darüber die Diſpenſation bei dem Kreisdirectorium vor Aufführung der Gebäude nachgeſucht werden, und nach einer in Nr. 34 des großherzogl. Regierungsblatts vom Jahr 1810 Seite 267 publicirten deßfallſigen Erläuterungsverordnung ſoll bei dergleichen Geſuchen um Diſpenſations-Ertheilung jedesmal, ehe darauf Entſchließung erfolgt, vorher die betreffende Forſtbehörde darüber vernommen werden, weil dabei in mancherlei Hinſicht die Forſtwirthſchaft interreſſirt iſt.

Nun hat man aber dahier wahrgenommen, daß nicht überall in dem dießortigen Kreiſe dieſen Anordnungen nachgelebt wird, indem eines Theils neue Gebäude ganz von Holz aufgebaut, auch Dächer mit Stroh gedeckt worden ſind, ohne darüber vorher die dazu erforderlich geweſene Diſpenſation bei dießortigem Kreisdirectorium nachgeſucht zu haben, und andern Theils bei wirklich in dergleichen Fällen nachgeſuchter Diſpenſation von den Aemtern die betreffende Forſtbehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen unterlaſſen, und dadurch in ihren Bauunternehmungen aufgehalten worden ſind, weil man alsdann dahier genöthigt war, die amtlichen Berichte über dergleichen Geſuche vorderſamſt der betreffenden Forſtbehörde zum gutächtlichen Beibericht zugehen zu laſſen.

Es werden deswegen bei ſämmtlichen Aemtern und Forſtbehörden des dießortigen Kreiſes jene Anordnungen andurch in das Gedächtniß zurückgeführt, und denſelben zur künftig genauen Befolgung mit der Weiſung empfohlen, die ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten, unter Bedrohung mit einer Strafe von 5 Reichsthalern, insbeſondere anzuweiſen, daß dieſelbe in den ihnen untergebenen Ortſchaften weder ein neues Gebäude, welcher Art es auch ſey, von Holz aufführen, noch ein Dach mit Stroh decken laſſen, ehe darüber von ihnen Anzeige an das ihnen vorgeſetzte Amt oder Forſtbehörde gemacht, und auf von beiden letztern Stellen anhero erſtatteten Bericht

über Zulaſſung des Baues von Holz oder Dachdeckung mit Stroh erfolgt iſt.

Offenburg den 17. Juni 1812.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 51 Seite 362.

Nr. 736.

Die neue Inſtruction für die Straßenbau-Inſpectoren, die Anlegung und Verbeſſerung der Straßen betreffend.

(K.D.Nr. 8891.)

In der durch das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern Landes-Oeconomie-Departement d. d. Karlsruhe den 4. Juni d. J. N. 1137 anher mitgetheilten neuen Straſſenbau-Inſtruction iſt unter Anderm verordnet:

Die Bäume, welche längs den Chauſſeen gepflanzt werden, müſſen 6 Fuß von dem äußern Borde des Chauſſeegrabens entfernt ſeyn, und bei Fuhrdämmen von der Kante der Krone des Dammes 12 Schuh abſtehen; trifft die Entfernung von 12 Fuß auf die Doſſirung des Dammes, ſo ſind die Bäume an den Fuß deſſelben zu ſetzen.

Hierbei wird vorausgeſetzt, daß die Chauſſee die vorſchriftmäßige Breite hat; im Fall dieß aber nicht iſt, ſind die Bäume dergeſtalt zu ſetzen, daß, wenn man mit der Zeit der Straße die vorgeſchriebene Breite geben will, dieſer Verbreitung die Bäume nicht im Wege ſtehen. Aller Orten, wo die der Straße nachtheiligen Bäume nicht vorſchriftsmäßig geſetzt ſind, ſind ſolche zu verſetzen. Zugleich iſt befohlen, den Aemtern aufzutragen, nicht nur zu erlauben, daß ohne vorhergegangene Localunterſuchung des betreffenden Straßenbau-Inſpectors in der Nähe der Straßen Gebäude aufgeführt, oder Anlagen und Pflanzungen gemacht werden. Ferner iſt auf geſchehene Anzeige, daß mehrere Städte und Gemeinden

die ihnen zugetheilte Straßenantheile nicht vorſchriftmäßig reparirt und überführt haben, verordnet worden, daß eheſtens eine Viſitation von Seiten des Kreisdirectorii ſelbſt vorgenommen werden ſoll, wo die Ortsvorgeſetzten der fehlerhaft gefundenen Straßenantheile unnachſichtlich werden geſtraft, und die Straßen auf ihre Koſten in ordentlichen Stand geſtellt werden.

Man erwartet von den Aemtern, daß ſie ihrerſeits alles beitragen, was zu Förderung des guten Straßenbaues dienen kann, und trägt ihnen auf, die Vorgeſetzten für Strafe und Schaden zu warnen.

Freiburg den 18. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 51 Seite 550.

Nr. 737.

Kein zugetheilter Rekrut oder Nachmann kann gegen ſeinen Vormann losgegeben werden.

(K.D.Nr. 8893.)

Mittelſt Erlaſſes des großherzoglich hochpreißlichen Kriegsminiſterii vom 6. d. M. Nr. 4301 wird anher bekannt gemacht: daß in den jetzigen dringenden Zeiten hinfort kein Rekrut mehr gegen ſeinen Vormann losgegeben werden könne, wenn der Rekrut oder der Nachmann einmal zugetheilt und exercirt ſey. Dieſes wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Freiburg den 18. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 51 Seite 549.

Nr. 738.

Die Anbauung der zu künftigen Holzpflanzungen beſtimmten öden leeren Plätze in den Gemeinds- und Privatwaldungen mit Sommerfrüchten, hauptſächlich mit Grundbirnen, betreffend.

(K.D.Nr. 8896.)

Durch hohen Beſchluß des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Generaldirectorium vom 8. d. M. Nr. 2207 ſollen die Aemter angewieſen werden, bei Beſtimmung der in periodiſche Cultur zu bringenden leeren Waldplätze die betreffende Forſtbehörde ohnfehlbar verordnetermaaßen zu adhibiren, übrigens — ſtatt auf Koſten der Gemeinde ſelbſt Localeinſicht zu nehmen, durch pflichtmäſſige Berichte von den Ortsvorgeſetzten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und alsdann das Weitere in der Sache zu veranlaſſen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter zu benehmen.

Freiburg den 18. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 51 Seite 549.

Nr. 739.

Den Verkauf der Maaßreductions-Tabellen bei den Domanial-Verwaltungen betr.

Zur Erleichterung der höchſten Orts genehmigten Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichts im ganzen Großherzogthum, und um Jedermann die Mittel in die Hände zu geben, ſich über die Verhältniſſe der bisher jeden Orts üblich geweſenen verſchiedenen Maaße zu dem neuen allgemeinen Maaße zu belehren, hat die zu Einführung des neuen Maaßes ernannte großherzogl. Commiſſion, nach der im Anzeigeblatt Nr. 16 desfalls befindlichen Kundmachung vom 15. Januar d. J., die Ausarbeitung und den Druck zweckmäßig eingerichteter Reductions-Tabellen veranſtaltet,

und eine angemeſſene Anzahl derſelben bei jeder Domanial-Verwaltung zum Verkauf niederlegen laſſen.

Dieſe Tabellen ſind ſo eingerichtet, daß ſie

a) entweder über alle Maaße des Großherzogthums zuſammengenommen, gebunden für 2 fl. 15 kr.,

b) oder in einzelnen Abtheilungen von einem jeden Kreiſe, gebunden für vier und zwanzig Kreuzer, gegen baare Bezahlung von den Domanial-Verwaltungen verkauft werden.

Da die neue Zoll-, Accis- und Ohmgelds-Anſätze, ſämmtlich nach dem neuen Maaße und Gewichte gemacht ſind, und nach der vorläufigen Bekanntmachung der großherzogl. Maaß-Commiſſion (Anzeigeblatt Nr. 40) demnächſt die neuen Maaße allgemein eingeführt werden, ſo muß es Jedermann, der Abgaben zu leiſten hat, angenehm ſeyn, dieſelbe mit Hülfe dieſer Tabellen ſelbſt beurtheilen und berechnen zu können. Deshalb hat man ſich auch höhern Orts bewogen gefunden, den Verkauf derſelben in den oben bemerkten wohlfeilen Preiſen noch einige Wochen durch die Domanial-Verwaltungen fortſetzen, und dieſes hiermit öffentlich bekannt machen zu laſſen, damit ſich die Kaufliebhaber noch in Zeiten dießfalls an die ihnen zunächſt liegenden Domanial-Verwaltungen wenden können, indem nach einiger Zeit dieſer Verkauf geſchloſſen, wird, und dann gedachte Tabellen nur noch bei dem Verleger um einen beträchtlich höhern Preis zu erhalten ſind.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 18. Juni 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. v. Hoym.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 51 Seite 361.

Nr. 740.

Den Accisbezug von Lewat-Samen betr.

(K.D.Nr. 8912.)

Es iſt die Anfrage geſchehen, wie viel vom Malter Lewat-Saamen an Accis zu erheben ſey. Da nun Lewat- und

Reps in mehreren Gegenden eine und die nämliche Saamengattung iſt, ſo haben die Acciſoren von dieſem Oelſtoffe, wenn er zum Auspreſſen in die Mühlſtampfe gebracht wird, 45 kr. von jedem Malter, oder vom Seſter neuen Maaßes $4\frac{1}{2}$ kr. an Accis zu erheben.

Hievon haben die Aemter durch die Ortsvorſtände die Acciſer zu verſtändigen. Freiburg den 19. Juni 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 51 Seite 557.

Nr. 741.

Die Einkommensſteuer der auſſer Landes wohnenden grundherrlichen Familien betreffend.

(K.D.Nr. 8923.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat durch Verfügung vom 9. d. M. Nr. 2703, aus Anlaß einer Anfrage des großherzogl. Pfinz- und Enz-Kreisdirectorii, in Betreff der Einkommensſteuer der auſſer Landes wohnenden grundherrlichen Familien anher reſcribirt:

„Wenn derjenige Grundherr, der an auswärtige Fami„lien-Glieder Appanagen zu zahlen hat, ſich zur Fortbezahlung „der Vermögensſteuer ſtatt dem Acciſe erklärte; ſo muß der „Appanagenbezieher von der erhaltenen Appanage auch die „Einkommensſteuer entrichten; wenn aber ein ſolcher Grund„herr ſtatt der Vermögensſteuer den Accis entrichtet, ſo iſt „die Appanage frei von der Vermögensſteuer.“

Es wird ſolches den ſämmtlichen Grundherrn dieſes Krieſes zur vorläufigen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Freiburg den 19. Juni 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 54 Seite 591.

Nr. 742.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Finanz-Miniſterii Section des Forſt- und Jagdweſens vom 9. bis 17. Juni d. J. Nr. 2152 im Betreff der im Druck erſchienen Tabellen über Kubiktafeln zu Beſtimmung des kubiſchen Inhalts der Baumſtämme von 12 Zoll in der Peripherie bis auf 163 Zoll wird hiermit bekannt gemacht, daß im Falle die Verrechner der Commun- und Kirchenwaldungen dergleichen Tabellen benöthiget wären, dafür geſorgt worden ſey, daß ſolche bei dem Hofbuchdrucker Sprinzing in Raſtatt von ſeinem auf eigene Rechnung beſorgten Vorrath à 1 fl. 30 kr. pro Stück erhalten werden können. Offenburg den 20. Juni 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 53 Seite 381.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 50 Seite 275. Neckar-Kreisdiretorium vom 17. Juni 1812 Nr. 14944.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 52 Seite 566. Dreiſamkreisd. v. 22. Juni 1812 Nr. 9009.

Nr. 743.

Iſt von den grundherrl. Aemtern kein Wanderpaß an einen Milizpflichtigen zu ertheilen ohne vorläufige Communication mit dem betreffenden landesfürſtlichen Conscriptionsamte.

(K.D.N. 9004.)

Da man es angemeſſen und zweckmäßig findet, daß die grundherrlichen Aemter bei Wanderſchaftsbewilligungen und dießfallſigen Paßertheilungen an Milizpflichtige jeweils vorderſamſt zur möglichſten Beſeitigung etwa entſtehen könnender Unordnungen im Rekrutirungsweſen — mit den landesherrlichen Conscriptionsämtern über die vorwaltenden näheren Conſcription- und Milizpflichtigkeitsverhältniſſe der betreffenden Individuen in Communication treten — ſo werden andurch die

ſämmtlichen grundherrlichen Aemter dieſes Kreiſes angewieſen, künftighin keinen Wanderpaß mehr an einen Milizpflichtigen zu ertheilen, ohne vorläufig die ebengedachte Communication mit den landesherrlichen Conſcriptionsämtern bewirkt zu haben.

Freiburg den 22. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 52 S. 565.

Nr. 744.

Wiederholung der Verordnung vom 28. Mai 1810 Regierungsblatt 22 in Betreff der Sicherheitspolizei beſonders wegen den Päſſen.

(K.D.N. 9006.)

Durch hohe Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landespolizei-Departements vom 13. d. M. Nr. 3294 ſind wir, aus Anlaß des dortſeits in Erfahrung gebrachten Umſtandes, daß öfters, Fremde ſowohl als Inländer, Theile des Großherzogthums, in denen ſie nicht angeſeſſen ſind, ohne Päſſe und Legitimation bereiſen, und die ſtrenge Handhabung der dießfalls vorliegenden maaßgebenden allgemeinen Verordnung in Betreff der Sicherheitspolizei vom 28. Mai 1810 Regierungsblatt Nr. 22 neuerlich angewieſen worden.

Es werden demnach die ſämmtlichen landesherrlichen ſowohl als grundherrlichen Aemter und Polizeibehörden dieſes Kreiſes andurch zur genauen Befolgung der ebengedachten Verordnung vom 28. Mai 1810 erinnert, und ihnen anbei insbeſondere zur Pflicht gemacht, die ihnen unterſtehenden, für die Sicherheitspolizei aufgeſtellten Perſonen und Polizei-Offizianten neuerlich anzuweiſen, daß jedem Reiſenden ſein Paß oder ſeine Reiſe-Legitimation gehörig abgefordert, und bei Viſirung derſelben die Vorſchrift des §. 3 der ebengeſagten Verordnung, wornach

a) das Signalement des Reiſenden mit ſeiner Perſon,

b) der im Paſſe vorgeſchriebene Weg mit dem Orte, wo er ſich befindet, und

c) die Zeit der Vorweiſung mit der Zeit, auf welche der Paß gültig iſt, vergleichen, und wenn ſich in dieſer Vergleichung eine Unrichtigkeit oder Verdacht ergibt, der Inhaber — ſo wie auch der ohne Paß betretene Reiſende — zur näheren Erörterung und Unterſuchung an das nächſte Ortsgericht oder nach Befund an das nächſte Amt geführt werden muß, genau befolgt werde.

Freiburg den 22. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 52 S. 566.

Nr. 745.

Großherzogliches Kriegsſeparat Mannheim.

(K.S.N. 317.) Die Ziehung der Landkriegs-Schuldſcheine für das Jahr 1812 betr.

Die auf den 1. November l. J. beſtimmte Ziehung der Landkriegs-Schuldſcheine im Betrag von 30,000 fl. hat man ſchon unterm Heutigen bewirkt, und macht ſolches den Beſitzern der herausgekommenen Nummern mit dem Anhang bekannt, daß Derjenige von ihnen, welcher die Zahlung früher als den 1. November l. J. zu erhalten wünſchet, ſich desfalls bei dießſeitiger Caſſe zu melden habe, welche dieſe Zahlung auf der Stelle leiſten wird. Dieſe frühere Zahlung kann jedoch nur bei erwähnter dießſeitiger Caſſe, nicht aber bei irgend einer Gefällverwaltuug oder einem Unterempfänger, vor dem 1. November l. J. begehret werden.

Mannheim den 23. Juni 1812.

vdt. Joerg.

Bei der unterm Heutigen auf dahieſigem Stadthauſe vorgenommenen zwölften Ziehung der Landkriegs-Schuldſcheine

ſind folgende Nummern durch alle drei Klaſſen aus den drei Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Erſte Klaſſe ad 100 fl.

1675, 695, 1541, 1900, 1163, 1256, 1318, 1576, 1640, 325, 278, 1076, 1956, 1091, 1198, 709, 1701, 1222, 1389, 1777, 1752, 1844, 1898, 1077, 1613, 1192, 1697, 1748, 1088, 292, 755, 1517, 1444, 951, 386, 234, 697, 298, 1718, 1449, 1549, 1946, 871, 613, 815, 1016, 1218, 1150, 504, 1232, 706, 847, 1852, 7, 875, 68, 565, 1437, 963, 1773, 142, 1451, 1002, 1873, 1743, 1989, 664, 744, 242, 930, 736, 530, 188, 1061, 859, 1202, 87, 167, 1836, 139, 1566, 1767, 763, 617, 55, 1275, 1194, 634, 1623, 1502, 333, 1457, 679, 460, 6, 1125, 989, 855, 250, 724.

Zweite Klaſſe ad 200 fl.

503, 520, 548, 108, 759, 328, 326, 621, 913, 448, 110, 319, 222, 137, 322, 516, 109, 34, 972, 443, 430, 882, 260, 250, 705, 912, 593, 971, 591, 72, 763, 865, 965, 834, 634, 370, 658, 482, 584, 575, 58, 277, 325, 293, 945, 844, 929, 518, 185, 723.

Dritte Klaſſe ad 500 fl.

116, 224, 219, 86, 218, 64, 150, 292, 241, 68, 65, 164, 48, 211, 266, 341, 35, 167, 32, 319.

Mannheim den 23. Juni 1812.

In fidem Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 52 Seite 283.

Nr. 746.

Die Einrichtung der Schulviſitationsberichte betr.

(K.D.Nr. 9153.)

Die landesherrlichen Decanate haben ihre Schulviſitations- berichte abgeſöndert und einzeln für jede Schule einzurichten, und bei den betreffenden Aemtern einzureichen, damit dieſel- ben ihre gutächtlichen Bemerkungen beifügen, und die Berichte ſohin mit dieſen anher übergeben, wozu daher ſämmtliche

landesherrliche und grundherrliche Aemter hiedurch angewieſen werden.

Freiburg den 24. Juni 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 53 Seite 577.

Nr. 747.

Accis-Ordnung betr.

Auf höhere Veranlaſſung wird zur allgemeinen Nachachtung verordnet: daß von demjenigen Vieh, das um eines zugeſtoßenen Unglücksfalls willen von dem Eigenthümer ſelbſt geſchlachtet werden muß, wenn es von dieſem ſelbſt verkauft wird, keine Acciſe bezahlt werden darf, wohl aber alsdann, wenn der Eigenthümer ſolches an einen Metzger, oder einen Andern zum Auswägen verkauft, wo alsdann das Stück Vieh nach der beſtehenden Accis-Ordnung veracciſet werden muß, welcher Fall auch dann eintritt, wenn der Metzger nur einen Theil des Stück Viehes übernimmt, wo alsdann freilich nur die Acciſe pro Rata zu erheben iſt.

Dieſes wird ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemtern, dann den Obereinnehmereien des dießſeitigen Kreiſes zur weitern Eröffnung und Nachachtung bekannt gemacht.

Offenburg den 24. Juni 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann.

vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 53 Seite 381.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 51 Seite 557. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 12. Juni 1812 Nr. 8539.

Nr. 748.

Incipienten-Geſuche zu Erlernung des Schreiberei-fachs betr.

Da durch das unordentliche und häufige Anmelden ſo mancher Incipienten zum Scribenten-Examen, wie auch durch das derer jungen Leute, welche ſich dem Schreibereifach widmen und als Incipienten aufgenommen werden wollen, nicht nur die dießſeitige Stelle, ſondern auch jene, welcher die Prüfung aufgetragen wird, in ihren Dienſtgeſchäften geſtört wird; ſo findet man für nöthig, zu verordnen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß alle Diejenigen, welche ein derartiges Geſuch vorzubringen haben, ſolches im Frühjahr 14 Tage vor Georgi, und im Spätjahr 14 Tage vor Michaeli einreichen müſſen, wo ſodann hierauf das Geeignete verfügt, in der Zwiſchenzeit aber nicht einmal das Geſuch angenommen werden wird.

Durlach den 24. Juni 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 52 Seite 369.

Nr. 749.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15619.)

Da nach geſchehener Anzeige das Chauſſeegeld nicht richtig und ſtreng erhoben wird, ſo wird ſämmtlichen Aemtern, in Folge Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landesöconomie-Departement vom 12. d. M. Nr. 1264 aufgegeben, die Chauſſeegeld-Einnehmer ſtreng dazu anzuhalten, ohne Rückſicht auf Perſon oder Dienſtgeſchäft Niemand ohne Ausnahme, der dazu durch das Geſetz nicht berechtiget iſt,

chauſſeefrei paſſiren zu laſſen. Mannheim den 25. Juni 1812.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 53 Seite 287.

Nro. 750.

Dirctorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 15723.)

Sämmtliche bei dießſeitiger Stelle übergebene Petitionen an den Großrichter von Frankreich um Naturaliſations-Erklärung ſind der k. k. franzöſiſchen Geſandtſchaft in Karlsruhe mit dem Erſuchen um weitere Beförderung nach Paris mitgetheilt worden. Ueber den richtigen Empfang dieſer Petitionen hat nun gedachte k. k. franzöſiſche Geſandtſchaft ihre Beſcheinigung ertheilt, welche bei dießſeitigen Acten hinterliegt. Sämmtliche Betheiligte werden daher hievon mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß ihnen auf Begehren die desfalls erforderliche Beurkundung von hieraus zugeſtellt werden wird. Mannheim den 26. Juni 1812.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 53 Seite 287.

Nr. 751.

Die Einrückung der Schuldenliquidationen und Vorladung der Milizpflichtigen in abgekürzter Form ins Anzeigeblatt betreffend.

(K.D.Nr. 9359.)

Durch hohen Miniſterial-Erlaß vom Innern General-Directorii vom 11. Juni N. 2375 wird die Beobachtung der im Regierungsblatt Nr. XXI de anno 1810 erſchienenen höchſten Verordnung vom 14. Mai 1810, wornach die Ein-

rückungen in die Anzeigeblätter in derjenigen abgekürzten Form geſchehen ſollen, welche bei dem Karlsruher Provinzialblatt beobachtet wird, in Erinnerung gebracht.

Den Aemtern des Dreiſamkreiſes wird dieſes zu ihrer Darnachachtung vorzüglich bei den Schuldenliquidationen und Vorladung Milizpflichtiger mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß man die Cenſur des Anzeigeblatts zugleich hienach anweiſe.

Freiburg den 30. Juni 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 55 Seite 599.

Nr. 752.

Die Ladſcheine über die im Lande gekauften Weine ſind von den Ortsvorſtänden und Acciſoren zu unterzeichnen.

(K.D.N. 9372.)

Da man vernommen hat, daß über die im Lande gekauften Weine noch immer Ladſcheine ausgeſtellt werden, die von den Ortsvorſtänden und Acciſern nicht unterzeichnet ſind; ſo wird, unter Bezug auf die durch das Anzeigeblatt Nr. 50 bekannt gemachte Verfügung vom 17. d. M. Nr. 8823, hiemit weiter verordnet, daß über alle geladenen Weine, wenn ſie auch an patentiſirte Weinhändler, oder an wen immer verkauft, und aus einem in den andern Ort geführt werden, jedesmal die vorgeſchriebenen Ladſcheine von den Ortsvorſtänden und Acciſern unterzeichnet auszuſtellen ſind.

Freiburg den 30. Juni 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 54 Seite 591.

Nr. 753.

Erläuterung, die ehemaligen Vormerkungen und Voranmerkungen betreffend.

(K.D.Nr. 9407 und 8.)

Auf mehrere Bitten um Erläuterung der nach der Rechtsbelehrung vom 6. April 1811 Regierungsblatt Nr. XI erfolgten Verordnung, wegen Intabulirung der vorgemerkten Forderungen in die Grundbücher vor dem 1. Januar 1812 unter Verluſt des Vorrechts der urſprünglichen Vormerkung, die wir dem hohen Juſtizminiſterium vorlegten, erfolgte unterm 29. Februar und præs. 12. März d. J. die Entſcheidung:

Man habe bei Erlaſſung obiger Rechtsbelehrung v. 6. April 1811 vorausgeſetzt, daß neue Grundbücher gefertiget, und deshalb, wie es ſich in ſolchen Fällen gebührt, Edictalladungen an alle Pfandgläubiger ergehen, und gehörig öffentlich verkündet werden würden; wenn nun aber dieſes bisher nicht geſchehen ſey, ſo könne die bloße Anberaumung eines Termins in der befragten Rechtsbelehrung, welche nicht die Unterthanen, ſondern nur die Behörden, welche darnach die Ladungen zu erlaſſen gehabt hätten, angebe, nicht genügen, und es müßten alſo die alten Vormerkungen und Voranmerkungen bis zur Fertigung der neuen Grundbücher ihr Vorzugsrecht behaupten.

Auf einen weitern, von dem dießſeitigen Kreisdirectorium unterm 24. März d. J. über dieſen Gegenſtand an das hohe Juſtizminiſterium erſtatteten Bericht, dann auf eine präoccupatoriſche Vorſtellung des Handelshauſes Zöslin Ottendorf in Baſel gegen eine Erklärung, welche ihrem durch Vormerkung in neuer Friſt erwonnenen Vorzugsrechte vor ältern Vormerkungen, die nicht erneuert worden, nachtheilig werden möchte, ergieng unterm 3ten und præs. 22ten v. M. die Weiſung:

„Geſetze binden den Unterthanen, nicht den Ausländer, „ſo weit er nicht unthätig geworden iſt. Dieſes wird er „durch Liegenſchaftserwerb: durch Vertragsſchließung, oder „durch Verbrechen, die er im Lande begeht. Bei beiden „letzten Arten, die nicht einen bleibenden Verband mit dem „Staate begründen, ſondern nur einen vorübergehenden,

„wird der Fremde nur den zur Zeit der Vertragsſchließung „oder Mißhandlung beſtehenden Geſetzen unterthänig, keinen „nachfolgenden. Dieſes findet namentlich auf auswärtige Gläu„biger ſeine Anwendung; ſoll alſo dieſen ein Recht entgehen; „das ſie aus den zur Zeit des Vertrags beſtandenen Geſetzen „gehabt haben, ſo kann dieſes durch kein Geſetz, und nie „abſolute geſchehen, ſondern nur relativ durch Aufforderung „zu Ausführung in einer gewiſſen Zeit, nach welcher ihnen „dießfalls kein Zugang im Gerichte mehr geſtattet werden „ſoll, mithin auf dem Wege der Edictalcitation.“

„Dieſes vorausgeſetzt, und dabei erwogen, daß die oben „angezogene Rechtsbelehrung, wenn ſie Eintragung in neue „Pfandbücher unter einem gewiſſen Termin ordnet, zu ihrer „Anwendbarkeit nothwendig vorausſetze, daß die Obrigkeit, „welche die Pfandbücher unter ihrer Gewalt hat, die ältern „ſchließe, und die Anſtalten zu den neuen öffentlich mache, „und auskünde, iſt man durch die auf den Beſchluß des Juſtiz„miniſteriums vom 29. Februar d. J. Nr. 518 einberichteten „Verhältniſſe zu einer andern als der dort ausgedrückten „Anſicht nicht geleitet worden, und läßt es alſo bei dem „dort ertheilten Beſcheide bewenden, daß —

„a) da, wo neue Pfandbücher eröffnet, und

„b) die Gläubiger zu Wahrung ihrer Rechte dabei vor„geladen werden, der Präjudizialtermin der Eingangs an„gezogenen Rechtsbelehrung ſeine Anwendung finde. Dagegen „da, wo dieſes nicht geſchehen ſey, den Gläubigern, bis ſolches „nachgeholt, und damit die Sache in die **terminos** jener „Rechtsbelehrung verſetzt worden, ihr durch frühere Geſetze „erlangtes, in die Landtafeln oder Gerichtsbücher eingeſchrie„benes Pfandrecht offen bleibe, und durch ſpätere Eintragung „nicht gefährdet werde.“

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern und Reviſoraten des Dreiſam-Kreiſes zu ihrem Wiſſen und Benehmen kund gemacht.

Freiburg den 1. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 55 Seite 597.

Nr. 754.

Holzausfuhr betr.

Man hat bei dahier vorgekommenen Holzausfuhr-Geſuchen ſchon mehrmals die Bemerkung machen müſſen, daß in den darüber erſtatteten gemeinſchaftlichen Berichten der Aemter und Forſtinſpectionen nicht überall die Gattung und das Quantum des Holzes, das ausgeführt werden will, genau bemerkt werde, wodurch man nun genöthiget wird, vorderſamſt beſtimmtere Berichte darüber abzufordern, um dem tarifmäſſigen Tax für die Ausfuhr in den dießortigen Bewilligungen anſetzen zu können und keinen Aufenthalt den Exportanten zu verurſachen.

Es wird deswegen den ſämmtlichen Aemtern und Forſtämtern und Inſpectionen des dießortigen Kreiſes Nachfolgendes zur Nachachtung bei Berichtserſtattungen über Holzausfuhr-Geſuche eröffnet:

1) Alle Gattungen von Brennholz, als: Buchen, Hagenbuchen, Ruſchen und Eſchen, Eichen, Birken, Erlen, Aſpen und Tannen, müſſen nach der Klafterzahl aufgeführt werden.

2) Das Nutz- und Werkholz der ſo eben angegebenen Holzgattungen ſowohl in ganzen gehauenen Bäumen, als zum Bau bereiteten Stücken und Kohlen, müſſen nach Wägen zu per Roßlaſt angegeben werden, wobei ein Karch zu einem halben Wagen und ein Wagen mit 6 Pferden zu $1^1/_2$ Wagen angeſchlagen wird.

3) Eichenrinden nach Büſcheln oder Wellen, wovon die Länge anzugeben iſt, die Eichenlohe aber nach Centner.

4) Baumſtangen, Reifſtangen, Reifſtecken, große Faßreif, Vierlingsreif, Kübelreif (ganz oder geſpalten), Bohnenſtecken und Korbband nach den Stücken.

5) Von den Schnittwaaren die Flößlinge, Dielen, Latten, Borde, Rebſtecken und Schindeln, ebenfalls nach den Stücken, wobei jedoch beſonders zu bemerken iſt, daß:

a) die Flößlinge nach ihrer Dicke in Zollen,

b) die Dielen nach ihrer Länge in Schuhen,

c) die Latten, ob es Gyps- oder ordinaire Latten ſind, zu bezeichnen ſind.

6) Die **Wellen**, ſowohl Back= als Schiffwellen nach den **Stücken**, wobei aber darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß in die Wellen kein Holz über drei Zoll im Durchmeſſer gebunden ſeyn darf.

Offenburg den 1. Juli 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig=Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1812 Nr. 56 Seite 401.

Nr. 755.

Die freie Einſendung der Gelder an das groſsherzoglich badiſche Hofgericht zu Freiburg.

Man ſieht ſich hierorts veranlaßt, ſämmtlich unterſtehende landes= und grundherrl. Aemter anzuweiſen, alle von Parthieen eingehoben und an das dießſeitige Expeditamt auf der Poſt verſendet werdenden Gelder an Taxen=, Sporteln=, Relations= und andere hofgerichtlichen Gebühren, jedesmal frankiren zu laſſen.

Verfügt im großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 2. Juli 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 57 Seite 621.

Nr. 756.

Die nöthige Achtſamkeit der Receptoren katholiſcher Stiftungen auf die in öffentlichen Blättern verkündigte Unterpfandsbücher-Erneuerungen betr.

Nach einem Reſcript aus dem katholiſchen Kirchen=Departement des hochpreißlichen Miniſterii des Innern d. d. vom 10. April d. J. Nr. 3128 u. 29 iſt zu bemerken geweſen, daß verſchiedene Receptoren katholiſcher Stiftungen auf die in öffentlichen Blättern verkündete Erneuerungen der Orts=

Unterpfandsbücher, zum Nachtheil der von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds, diejenige Aufmerkſamkeit nicht verwenden, welche das Beſte derſelben erfordert.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Schaffner, Verwalter und Receptoren dergleichen Stiftungen bei eigener perſönlichen Verantwortung und Selbſthaftung auf die Befolgung der desfalls beſtehenden Verordnungen aufmerkſam zu machen, und ihnen zu dieſem Ende die genaue Befolgung ihrer dießfälligen Pflichten zur Vertretung der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen ernſtlich einzuſchärfen. Die Amts-Reviſoräte aber, in deren Geſchäftskreis die Unterpfandsbücher-Erneuerungen gehören, aufzufordern, nach aufhabenden Pflichten bei dieſer Gelegenheit für das Beſte der öffentlichen Fonds beſorgt zu ſeyn.

Durlach den 2. Juli 1812.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollay. Holzmann.
vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 55 Seite 393.

Nr. 757.

Den Accisbezug von theils patentiſirten, theils nicht patentiſirten Wirthen betr.

(K.D.N. 9669.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement ertheilt mittelſt Erlaſſes vom 15. Juni l. J. Nr. 2862, auf eine dahin geſtellte Anfrage, wie es in Hinſicht des Accisbezuges mit denjenigen Wirthen zu halten ſeye, die auf einen beſondern Keller patentiſirt ſind, aber aus dem Wirthsſchaftskeller en gros Wein verkaufen, die Belehrung:

Daß ein ſolcher Wirth nur in Hinſicht ſeines Handlungskellers, auf den er ein Patent erhalten halt, als Weinhändler zu betrachten, hinſichtlich ſeines Wirthſchaftskellers, wenn er

auf denſelben nicht auch zugleich patentiſirt iſt, den nicht patentiſirten Wirthen gleich zu halten, und dem Accis unterworfen ſeye.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 58 Seite 639.

Nr. 758.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16160.) Die Vorkehrungen gegen das Steigen der Fruchtpreiſe betreffend.

Bei nunmehr verſchwundenen Beſorgniſſen eines Fruchtmangels, und den guten Ausſichten einer nahe bevorſtehenden reichlichen Erndte werden die durch Verordnung vom 13. Mai l. J. Nr. 11825 angeordneten Beſchränkungen bei dem Verkaufe der Früchte hiermit aufgehoben, und der freie Handelsverkehr wiederum wie vorher erlaubt, wovon ſämmtliche Aemter und Domanialverwaltungen, das Zollperſonale und das Publikum überhaupt in Kenntniß geſetzt werden.

Mannheim den 3. Juli 1812.

v. Manger. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 54 Seite 295.

Nr. 759.

Die Betreibung der liquiden Ausſtände der Poſtdirection betr.

(K.D.N. 9789.)

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landesheits-Departement vom 20. Juni d. J. Nr. 3143 wird ſämmtlichen landes- und grundherrlichen

Aemtern des dieſſeitigen Kreiſes andurch der Auftrag ertheilet, die Betreibung von liquiden Ausſtänden, welche ihnen von der großherzogl. Poſtdirection zugeſendet werden, und gegen deren Richtigkeit die Schuldner keine gegründete Einreden zu machen haben, ohne weiters durch Zwangsmittel exequiren zu laſſen, ohne zuvor, wie es bisher gewöhnlich geſchah, durch neuere Verhandlungen und weitläufige Communicationen den Gang der Sache aufzuhalten.

Freiburg den 6. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 56 Seite 611.

Nr. 760.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16576.)

Nach höchſter Entließung Sr. königl. Hoheit vom 4. Juni ſoll nunmehr die wirkliche Einführung der neuen allgemeinen Maaßreform einſtweilen mit dem neuen Flüſſigkeitsmaaß in den Wirthshäuſern den Anfang nehmen.

Bis zum 1. September d. J. ſoll dieſes neue Maaß in allen Wirtshäuſern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin ſollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieſes Maaß legal geeichten Gefäßen verſehen ſeyn.

Wo dieſes ſchon bälder zu Stande kömmt, da werden wir, nach hoher Ermächtigung, die Einführung der neuen Maaße auch früher erlauben, und wo es nicht möglich ſeyn ſollte, die neuen Gefäße noch vor dem 1. September zu erhalten, da werden wir den Einführungstermin etwas ſpäter eintreten laſſen.

Die Wirthe einer Gemeinde haben ſich desfalls an den Ortsvorſtand zu wenden, dieſer das Geſuch dem Amte vorzutragen, und das Amt ſolches zur Beſtimmung des frühern oder ſpätern Termins uns berichtlich vorzulegen.

Nirgends darf das alte Maaß noch neben dem neuen beibehalten, und willkührlich in jenem oder dieſem ausgeſchenkt werden.

Die erlaubten Unterabtheilungen der neuen Maaße ſind die bisher gewöhnlichen Halbmaaß, Schoppen und Halbſchoppen. Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maaß abweicht, ſo daß die Differenz im Hals der Gefäße liegt, können beibehalten, und ins neue Maaß umgeeicht werden.

Die neuen Gefäße können meiſtens von inländiſchen Glashütten bezogen werden, und nur in wenigen Fällen wird die Entfernung der letztern dem Ankaufe ausländiſchen Glaſes den Vorzug geben.

Die inländiſchen Glashütten dürfen nur geeichte und bezeichnete Gefäße aus Handen geben, und ſind für den richtigen Inhalt verantwortlich.

Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländiſchen Glaſes, und überhaupt aller Glasgefäße, woher ſie bezogen ſeyn mögen, gleich wie der ins neue Maaß umzuändernden alten Gefäße, iſt Jedermann unterſagt, auſſer denjenigen Eichſtätten und Perſonen, die dazu von den Polizeiſtellen ausdrücklich ernannt werden.

Die Eichſtätte für dießſeitigen Kreis, ſo wie die Perſon, welcher wir dieſes Geſchäft beſonders anvertrauen, wird in dem nächſten Anzeigeblatt bekannt gemacht werden.

Das Eichen und Bezeichnen ſoll auf die Art gemacht werden, wie es ſich auf den, den Obereinehmereien gegebenen Maaßflaſchen findet, mit zwei einander gegenüber liegenden — wenigſtens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der badiſche Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchſtabe der Glashütte, und ſtatt deſſen bei ausländiſchem Glas und bei alten ungeeichten Gefäßen, der Anfangsbuchſtabe der Eichſtätte oder des Eichers und Glasſchneiders geſetzt wird.

Glashütten, welche gegen obige Vorſchrift fehlen, oder wer es wagen ſollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, ſo wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beibehalten, ſollen, ſo weit das Vergehen polizeilich iſt, mit 1 fl. 30 kr. für jedes Gefäß beſtraft werden.

Die Bezirks- und Localbehörden werden die Vollziehung dieſer Verordnung beſorgen, und haben ſich bei eintretenden Anſtänden an uns zu wenden. Sie werden die nöthigen Maaßregeln ergreifen, das Publicum zu ſichern, daß keine Gefäße mit unrichtigem Inhalt in den Gebrauch kommen, oder darin bleiben, und entdeckt werdende Abweichungen von der Ordnung durch die angedrohte Beſtrafung ahnden.

Endlich werden ſie auch, nach dem beſonderen Befehl Sr. königlichen Hoheit, dafür beſorgt ſeyn, daß auch die Weinpreiſe in den Wirthshäuſern nach dem meiſtens kleinern Raum der Maaß verhältnißmäßig gemindert werden. Wenn zu den Viſitationen noch Muſtergefäße nöthig ſeyn ſollten, auſſer denen, die ſich bereits bei den Obereinnehmereien befinden, ſo ſind ſolche von dem Hofrathe Wild in Mühlheim zu requiriren.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Anzeigeblatt verkündet, und ſoll zugleich in Placatform an den Rathhäuſern angeſchlagen werden.

Mannheim den 6. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 56 Seite 307.

Nr. 761.

Den Bezug der Taxen und Sporteln von Verpfändungen betreffend.

(K.D.R. 9883.)

Aus dem großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſterio iſt, aus Anlaß einer dorthin vorgelegten Anfrage, in Betreff des Tax- und Sportel-Bezugs von Verpfändungen, durch hohes Reſcript vom 24. v. M. Nr. 1662, die Reſolution anher gelangt:

„Daß, da durch die Taxordnung vom Jahr 1807 die Taxen und Sporteln nicht nur in den großherzogl. Eigenthumslanden, ſondern auch in ſtandes- und grundherrlichen Orten einander gleichgeſtellt worden, ſich rückſichtlich des

Tax- und Sportelbezuges von Verpfändungen einzig und allein nach der ebengedachten Taxordnung zu richten ſey, indem die neue Accisordnung nur die Eigenthumsveränderungen der Liegenſchaften angehe, mithin bei bloßen Verpfändungen nicht in Anwendung komme.“

„Dieſe ſeyen dahero von der Acciſe frei zu laſſen, dagegen aber mit jenen Sporteln, welche die Taxordnung Seite 77 beſtimmt, und mit keinen andern, zu belegen.“

„Was die richterlichen und geſetzlichen Unterpfänder, welche in die Gerichts- und Unterpfandsbücher eingetragen werden, betreffe, ſo bedürften dieſe keiner feiertichen Ausfertigung, und ſey nur die Protocollgebühr für den Eintrag und die Abſchriftsgebühr für den Auszug zu zahlen.“

„Schließlich endlich müßten ſich nach allem dieſem auch die Standes- und Grundherrn richten, ſo weit nicht ihnen eine Exemtion durch landesherrliche Verordnung bewilligt worden ſey.“

Es wird demnach dieſe hohe Verfügung den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern, wie auch Amtsreviſoraten, dieſes Kreiſes zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 7. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 57 Seite 621.

Nr. 762.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16630.)

Da man verſchiedentlich wahrgenommen hat, daß von mehreren Aemtern die dießſeitigen Beſchlüſſe den betheiligten Untergebenen nicht ſo ſchnell bekannt gemacht werden, als man es wünſcht, und dadurch der Nachtheil entſtehet, daß viele Einwohner dieſes Kreiſes mit Koſten und Verſäumniſſe ſich zu perſönlichen Nachfragen dahier veranlaßt finden; ſo

empfielt man anmit allen hierher untergebenen adminiſtrativen Behörden die ſchleunigſte Expedition, vorzüglich jener Entſchließungen, welche auf Supplication der Amtseinwohner erlaſſen werden.

Mannheim den 7. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 58 Seite 319.

Nr. 763.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16631.) Warnung an das Publikum wegen zirkulirenden falſchen Sechsbätznern und Sechskreuzerſtücken.

Da man in Erfahrung gebracht, daß mehrere falſche Sechsbätzner und Sechskreuzerſtücke im Umlaufe ſind, ſo wird das Publikum hievon zur Warnung in Kenntniß geſetzt, und darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe falſchen Münzen, ſo viel man bisher hat ausfindig machen können, von folgender Beſchaffenheit ſind:

Die Sechsbätzner haben römiſch-kaiſerlich Gepräg aus dem Jahrzehnt 1760 bis 1770 und vermuthlich vom Jahr 1764.

Die Sechskreuzerſtücke haben königl. würtembergiſches Gepräg vom Jahr 1811 mit dem Namenszug FR.; beide Sorten ſind an der röthlichen Farbe der Compoſition und an der Plumpheit des Abdrucks leicht zu erkennen.

Mannheim den 7. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 56 Seite 308.

Nr. 764.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16706.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Perſonen, welche Angelegenheiten bei dieſſeitiger Stelle anhängig haben, bei

ihren Regiſtraturbeſuchen, neben den häufigen Geſchäfts⸗ſtörungen, welche ſie verurſachen, zuweilen auch die unlautere Abſicht haben, während der öftern anderweiten Beſchäftigung des Regiſtraturperſonals, unter der Hand Acten zu durch⸗ſpähen. Um dieſen unbefugten und unbeſcheidenen Verſuchen gemeſſenſt zu begegnen, wird hiedurch öffentlich bekannt ge⸗macht, daß künftighin der Zutritt in dießſeitige Regiſtratur nur ſolchen Perſonen geſtattet werde, welche entweder Dienſtes halber dazu berufen, oder durch eine ſchriftlich erhaltene Er⸗laubniß zur Acten⸗Einſicht legitimirt ſind, daß hingegen alle Andere eine unnachſichtliche Zurückweiſung zu gewärtigen haben.

Mannheim den 7. Juli 1812.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1812 Nr. 56 Seite 308.

Nr. 765.

An ſämmtliche Aemter und Chauſſee-Geld-Verrechnungen des Kreiſes.

Da nach einem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landes⸗Oekonomie⸗Departements v. 27. v. M. Nr. 1335 der innere Verkehr nicht von der Zahlung des Brücken⸗ und Pflaſter⸗Geldes, ſondern nur von der Zahlung des Chauſſee⸗Geldes befreit iſt, ſo wird dieſes ſämmtlichen Aemtern und Chauſſee⸗Geld⸗Verrechnungen des Kreiſes zur weitern Eröffnung und Anweiſung der Chauſſee⸗Geld⸗Erheber hiermit bekannt gemacht.

Offenburg den 8. Juli 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig⸗Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes von 1812 Nr. 58 Seite 413.

Nr. 766.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16921.) Warnung gegen den frühzeitigen Genuß des ganz friſchen Mehls.

Bei den ſeit einem Monate zwar gefallenen, doch immer noch hohen Preiſen der Früchte, entſteht die Beſorgniß, daß hie und da Landleute von der bevorſtehenden, der Ausſicht nach reichlichen Erndte einen zu voreiligen Gebrauch machen, und das Getreide ſogleich zu ihrer Nahrung verwenden werden. Der nachtheilige Einfluß des zu frühzeitigen Genuſſes des ganz friſchen Mehls auf die Geſundheit, ſo wie der Verluſt an Mehl bei dem Vermahlen zu feuchter Früchte iſt jedem erfahrenen Hauswirthe bekannt.

Der Mangel an alten Früchten in einigen Orten, welche ſeit vielen Jahren der Hagelſchlag oder Mißwachs nicht ſo außerordentlich wie im vorigen Jahre betroffen hat, könnte jedoch die Nothwendigkeit des ſogleichen Gebrauchs veranlaſſen, und dieſen glaubt man ein Mittel in Erinnerung bringen zu müſſen, wodurch die Uebel, die dadurch entſtehen können, abgewendet werden.

Das Mittel iſt ganz einfach, und beſteht darin, daß man das Getreide langſam an der Sonne, oder bei trübem Wetter in Oefen, oder in Trocken-Käſten recht austrocknen läßt. Hiedurch gewinnt daſſelbe an Gewicht und Güte, verhindert das Anhängen an der Mühle, und läßt ſich von den Kleien leichter trennen, auch gibt ſolches Mehl mehr Brod, weil es trocken iſt, und daher mehr Waſſer einſaugt. Die Orts-vorſtände haben ihre Gemeindsglieder, die ſich in dieſem Falle befinden, hievon zu unterrichten, und die Marktgerichte anzuweiſen, vorzüglich darauf zu ſehen, daß nur gehörig trockne und reine Früchte auf den Markt gebracht und zum Verkauf zugelaſſen werden.

Mannheim den 9. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 57 Seite 315.

Nr. 767.

Iſt von dem eingehenden Oel per Centner 1 fl. anzuſetzen.

(K.D.N. 10103.)

Das großherzogliche Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement hat auf eine von dem großherzoglichen Pfinz- und Enz-Kreisdirectorium in Betreff der Acciserhebung von eingehendem Oel alldort gemachte Anfrage, ob der in der Accisordnung bemerkte Betrag per 1 fl. der richtige ſey, oder die Druckfehleranzeige auf dem Inhaltsbogen dießfalls als irrig angeſehen werden müſſe, durch hohes Reſcript vom 24 v. M. Nr. 2985 zugleich auch hieher eröffnet, daß die in dem Text der Accisordnung und der Modificationen zur Zollordnung vom 23. April d. J. pag. 7 angeſetzte Acciſe per 1 fl. per Centner vom eingehenden Oel der richtige Anſatz ſey.

Es wird ſolches daher auch dießorts zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des ſämmtlichen Accisbezugs-Perſonale dieſes Kreiſes andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 10. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 58 Seite 639.

Nr. 768.

Die zum Rollen in die Mühle gebracht werdende Gerſte unterliegt gleichfalls der Accisentrichtung.

(K.D.N. 10104.)

Nach einer anher gelangten Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 19. v. M. Nr. 2941 unterliegt die zum Rollen in die Mühle gebracht werdende Gerſte gleichfalls der Accisentrichtung.

Es wird ſolches daher andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und dem Benehmen des Accisbezugs- und Aufſichtsperſonale dieſes Kreiſes bekannt gemacht.

Freiburg den 10. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 58 Seite 640.

Nr. 769.

Die Leiſtung der Frohnen der Zoller und Acciſer betr.

(K.D.Nr. 10108.)

Das großherzogl. hochpreißliche Finanzminiſterium Steuer-departement hat auf einen dorthin gelangten Erlaß des groß-herzoglich hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landeshoheits-Departements in Betreff der Perſonalfreiheit der Zoller und Acciſoren durch Reſcript vom 24. v. M. Nr. 2983 anher eröffnet:

„Da die Zoller und Acciſoren die Communfrohnen, in der Eigenſchaft als Güterbeſitzer, und an den Gemeindstheilneh-mende Ortsbürger zu tragen hätten, auch ihnen bereits die Begünſtigung zugeſtanden worden ſey, rückſichtlich dieſer Frohnen einen Andern für ſich anzuſtellen, oder einen be-ſtimmten Abfindungsbetrag dafür zu bezahlen; ſo könne auf eine weitere Erleichterung derſelben nicht eingegangen werden.“

Es wird ſolches demnach zur allgemeinen Wiſſenſchaft, vorzüglich den betreffenden Zollern und Acciſoren dieſes Kreiſes, hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 10. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 58 Seite 640.

Nr. 770.

Den Accisbezug von den vor dem 1. April d. J. vorgegangenen Käufen betr.

(K.D.Nr. 10109.)

Durch Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 30. v. M. Nr. 3039 wird in Betreff des Accisbezuges von Käufen anher eröffnet:

„Wenn eine Güterveräußerung durch Verſteigerung oder ſonſt unter amtlicher Leitung geſchehen ſey, ſo müſſe darüber auch ein Protokoll oder ſonſtige gerichtliche Verhandlung vorliegen, welche als eine öffentliche Urkunde gelte. Es ſey daher von Veräußerungen, über welche ein ſolcher Akt vor dem 1. April d. J. aufgenommen worden, kein Accis zu erheben.“

Dieſes wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der ſämmtlichen Aemter, Amtsreviſorate und des Accisbezugs- und Aufſichtsperſonals dieſes Kreiſes andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 10. Juli 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 58 Seite 640.

Nr. 771.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17076.)

Da man wahrgenommen hat, daß unerachtet der bereits in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Verordnung, über die Terminsbeſtimmung der bei dießſeitiger Stelle zu übergebenden Petitionen um Naturaliſationen dennoch bis jetzt verſchiedene derartige Petitionen dahier eingereicht worden, obſchon der feſtgeſetzte Termin ſchon längſt verſtrichen iſt; ſo ſiehet man ſich veranlaßt, andurch zu Jedermanns Nachricht bekannt zu machen, daß vom heutigen Tage an keine um

Naturaliſation eingereicht werdende Vorſtellungen von dieß⸗ſeitiger Stelle werden angenommen werden, und man den Betheiligten überlaſſen müſſe, ſich desfalls ſelbſt an die kaiſerlich franzöſiſche Behörde zu wenden.

Mannheim den 10. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1812 Nr. 57 Seite 316.

Nr. 772.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17116.) Dem Unterricht der Schuljugend über die Verhältniſſe des neuen Maaßes und Gewichts gegen das alte betr.

Nach den Beſchlüſſen des großherzogl. evangeliſchen und katholiſchen Kirchen⸗Miniſterial⸗Departements ſoll durch die kirchlichen Bezirksſtellen bei allen unter ihrer Aufſicht ſtehenden Schulen die unverzügliche Anordnung getroffen werden, daß beim Rechnungsunterrichte die Reduction der alten Maaße und Gewichte in die Neuen gelehrt, und die Schuljugend fleißig darin geübt werde.

Sämmtlichen Spezialaten, Decanaten und Miniſterien wird dieſes eröffnet, um hiernach das Weitere zu verfügen, auf die gehörige Befolgung dieſer Verordnung genau zu achten, und in ihren Schulviſitations⸗Berichten von dem Erfolge die Anzeige zu machen.

Zugleich wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Nachricht, daß die Schullehrer in Städten die nöthigen Reductions⸗Büchlein auf Staatskoſten von den Aemtern erhalten werden, jene in den Flecken, Dörfern ꝛc. aber ſich der bei den Ortsvorſtänden beruhenden Exemplarien, die ihnen zum einſtweiligen Gebrauche unverweigerlich zuzu⸗ſtellen ſind, zu bedienen haben.

Hiebei werden die Schullehrer noch beſonders aufmerſam gemacht, daß nach der von der großherzogl. Maaßkommiſſion unterm 28. April in Druck erlaſſenen Bekanntmachung für flüſſige Dinge die bisher gewöhnliche Eintheilung in Halbmaaß,

Schoppen und halbe Schoppen; für trockene Dinge der Halbſeſter, Vierling, Mäßle und Halbmäßle werde im Gebrauch bleiben, und das Pfundgewicht nach der bisherigen Eintheilung und auch nach der Zehndtheiligen geführt werden dürfe.

Mannheim den 11. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 57 Seite 315.

Nr. 773

Altbadiſcher Pfarrwittwenfiscus betr.

Nachricht an ſämmtliche Mitglieder des großherzoglichen altbadiſchen Pfarrwittwenfiscus.

Nach Beſchluß großherzoglichen General-Directoriums vom Miniſterium des Innern vom 13. Juli d. J. auf Antrag des großherzoglichen evangeliſchen Kirchen-Departements vom 10. Juli ſollen:

1) Die in Folge der Staats-Veränderungen und Staats-Verträge vom Jahr 1810 dem Großherzogthum Baden zugefallenen zehn evangeliſch lutheriſchen geiſtlichen Stellen des Amtes und Decanats Hornberg, nebſt den gleichen zwei Pfarrdienſten des Amtes und Decanats Pforzheim, nach und nach, ſo wie dem großherzoglich altbadiſchen Pfarrwittwenfiscus dieſelben nach ihrer bisherigen Verbindung mit dem königl. würtembergiſchen Pfarrwittwenfiscus treten, nach allen ſeinen Verhältniſſen einverleibt werden; und ſoll

2) hiebei der im Jahr 1774 nach vorgängigem Benehmen mit der geſammten altbadiſchen Wittwenfisci-Societät und deren Einſtimmung geſetzlich angenommene ſogenannte Mahlberger Fuß, wonach die geſammten Pfarrdienſte jenes neu angefallenen Landestheiles mit zwei Quartalien oder der Hälfte ihres Competenzanſchlages eingekauft werden mußten, auch der dermaligen Vereinigung zum Grund gelegt werden, da auch dieſe neu angefallenen Dienſte in ihrer Geſammtheit nicht nur gleich den damaligen Mahlbergiſchen keine ſchon vorhandenen Wittwen als Laſt des Fiscus einbringen, ſon-

dern ſich dieſer noch überdieß in der beſonders vortheilhaften Lage gegen jenem angenommenen Mahlberge Fuß befindet, daß die durch erſtmalige Sterbefälle auf den, dem köngl. würtembergiſchen Pfarrwittwenfiscus bisher incorporirten und künftig dem gleichen altbadiſchen Fiscus einzuverleibenden Pfarrdienſten ſich ergebenden Wittwen nach dem köngl. würtembergiſchen **Fiscus charitativus** gegen Leiſtung des Fiscus-Quartals zur Beneficirung heimfallen.

Da nun die Hälfte des von oberwähnten zwölf geiſtlichen Stellen nach dießſeitigen Normen aufgenommenen und berichtigten Competenzanſchlages die Summe von 4316 fl. 24 kr. beträgt, ſo iſt dieſe auch durch vorgedachten Generaldireitorial-Beſchluß als Einkaufs-Summe für ſämmtliche zwölf Stellen in der Maaße geordnet worden, daß, wenn von einer oder andern Stelle das Einkaufsprätium mit zwei Quartalien ihres Competenzanſchlages zur Zeit ihrer eintretenden Incorporirung nicht ſogleich könnte abgeführt werden, daſſelbe dem Wittwenfiscus bis zur Leiſtung ihrer Schuldigkeit landläufig verzinst werden müſſe.

Hievon wird alſo die geſammte altbadiſche Pfarrwittwenſocietät in die ihr zukommende Kenntniß geſetzt.

Miniſterium des Innern
Evangeliſches Kirchen-Departement.
Fuchs. vdt. Strauß.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 64 Seite 455.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 66 Seite 717.

Nr. 774.

Die Erhöhung der Station von Konſtanz nach Radolfzell betr.

Durch Beſchluß großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 27. v. M. Nr. 3338 wird anher eröffnet, daß Hochdaſſelbe ſich durch das Reſultat der

vorgenommenen Vermeſſungen bewogen gefunden habe, die Station von Konſtanz nach Radolfzell auf 1 ¼ Station zu erhöhen.

Welches anmit zu Jedermans Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 14. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.
In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreis-Directors.
von Chrismar. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 657.

Nr. 775.

Acciswesen betr.

Nach Maaßgab einer vom großherzogl. Finanz-Miniſterio Steuer-Departement anhero gegebenen Erläuterung vom 30. vorigen Monats Nr. 3056 wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß von Vermächtniſſen für Arme, welche zur gleichbaldigen Vertheilung unter dieſelben beſtimmt ſind, wie vom Almoſen, keine Acciſe zu entrichten iſt, wohl aber von andern Vermächtniſſen zu frommen Zwecken, welche als Capitalien angelegt werden. Von ſolchen Schenkungen und Vermächtniſſen iſt die Acciſe mit 3 kr. vom Gulden zu berechnen und zu erheben.

Offenburg den 15. Juli 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.
Holzmann. vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 421.

Nr. 776.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17450.)

Da zufolge erlaſſener hoher Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums des Innern (L. H. D.) vom 10. dieſes

Nr. 2956, 2957 u. 2958 allen Denjenigen das Beſuchen der Jahrmärkte, oder auch, wo dazu nach den beſtehenden Geſetzen der Fall eintritt, das Hauſiren nicht geſtattet werden ſoll, welche ſich nicht mit legalen Zeugniſſen über ihre wirkliche in= oder ausländiſche Handelsberechtigung, auſſerdem über den Beſitz eines dazu geeigneten ordentlichen Waarenvorraths ausweiſen können; bei den Bilder= und Liederhändlern überdieß noch darauf geſehen werden ſoll, daß ihr auf die Märkte verbracht werdender Waarenvorrath cenſurmäßig ſey, auch dießfalls mit demſelben eine Viſitation und befindenden Falls ein Ausſchuß der nicht cenſurmäßigen Büchern vorgenommen werden ſoll; ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſe hohe Miniſterial=Entſchließung für alle mit derartigen Waaren Handelnde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Mannheim den 15. Juli 1812.

v. Manger.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 323.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 657. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 20. Juli 1812 Nr. 10358.

Nr. 777.

Das Keſſelgeld von Obſttröſtern und Trubbier betr.

(K.D.Nr. 10479.)

In Gemäßheit hoher Finanzminiſterial=Entſchließung Steuer=Departement vom 30. Juni Nr. 3138 iſt das Branntweinkeſſelgeld von Obſttröſtern und Trubbier wie von Weintröſtern zu erheben.

Weches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 17. Juli 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 651.

Nr. 778.

Den Accis von Vermächtniſſen betr.

(K.D.Nr. 10480.)

Durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuer-Departement vom 30. Juni Nr. 3056 wurde anher reſcribirt, daß von Vermächtniſſen für Arme, welche zur gleichbaldigen Vertheilung unter dieſelben beſtimmt ſind, wie vom Almoſen, keine Acciſe zu entrichten iſt, wohl aber von andern Vermächtniſſen zu frommen Zwecken, welche als Capitalien angelegt werden, — von ſolchen Schenkungen nnd Vermächtniſſen iſt die Acciſe mit 3 kr. vom Gulden zu berechnen und zu erheben.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und wornach die Aemter des Dreiſam-Kreiſes die Reviſorate zu verſtändigen haben. Freiburg den 17. Juli 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 651.

Nr. 779.

Die Acciſentrichtung vom gemiſchten Holze betr.

(K.D.N. 10482.)

In Gemäßheit hoher Finanzminiſterial-Entſchließung Steuer-Departement vom 7. Juli d. J. Nr. 3192 wird hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Wenn die Aufklafterung des Brennholzes, wie es hie und da gebräuchlich iſt, gemiſcht geſchieht; ſo iſt der Accis von einem aus hartem, weichem, Scheiter- und zugleich aus Prügelholz beſtehenden Klafter, wenn die Miſchung vorzüglich in hartem Holz beſteht, mit 5 kr., wenn ſolche vorzüglich aus weichem Holze beſteht, mit 3 kr. zu beziehen.

Freiburg den 17. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 651.

Nr. 780.

Das Tragen der Hutcordons betr.

Schon die dem Regierungsblatt Nr. 39 v. J. 1808 einverleibte Warnung wiederholt die über das Tragen der Hutcordons früher erlaſſene Verordnung, und ſetzt die Strafe feſt, welche derſelben Uebertreter treffen ſoll. Ungeachtet man ſolche durch das Anzeigeblatt unterm 2. März v. J. erneuert und eingeſchärft hat, ſo laſſen ſich doch, wie man durch zuverläſſige Anzeigen erfahren hat, mehrere dazu nicht Berechtigte abermals beigehen, dieſelbe ungeſcheut zu tragen. Man findet ſich deshalb veranlaßt, denſelben die beſtehende Verordnung, welche ſolche Auszeichnung nur den wirklichen Staatsdienern erlaubt, durch gegenwärtige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, wobei den Aemtern gemeſſenſt aufgegeben wird, auf die Uebertreter beſondere genaue Aufſicht halten zu laſſen, ſofort ſolche nicht nur mit der verordneten Strafe von 1 fl. 30 kr. unnachſichtlich zu belegen, ſondern ihnen auch bei wiederholter Ueberſchreitung die Cordons auf der Stelle öffentlich abnehmen zu laſſen.

Durlach den 17. Juli 1812.

Großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 60 Seite 429.

Nr. 781.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17686.) Die Verzollung der Frachtgüter betr.

Es iſt ſchon verſchiedenemalen die Anzeige dahier gemacht worden, daß öfters der Fall vorkomme, wo Güterfuhrleute bei der Zolleintrittsſtation entweder gar keine Frachtbriefe vorzeigen können, oder aber daß ſie ſolche verſiegelt bei ſich führen; daß ferner die nach der Zollordnung bei Colonialwaaren erforderlichen Certificate den Frachtbriefen nicht beigelegt ſeyen, und daß ſolche ſogar bei den Eintritts-Zollſtationen zu produziren verweigert werden; daß endlich mehr-

malen Güterfuhrleute bei der Zolleintrittsſtation vorgeben, nicht mit Geld verſehen zu ſeyn, und dadurch die Zoller nöthigen, Boten bis zum Abladungsort mitzuſchicken, woſelbſt der Zoll nicht ſelten von den einzelnen Eigenthümern erſt eingeſammelt werden muß, oder am Ende gar die Zahlung beanſtändigt wird.

Dieſes ganz verordnungswidrige Benehmen, welches das Zollperſonale an ſeiner pünctlichen Dienſtverrichtung hindert, wird hierdurch wiederholt durch dieſe öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen unterſaget, daß die Zoller angewieſen ſind, in vorkommenden Fällen, wo dieſer Verordnung entgegen gehandelt wird, die Frachtwägen ſo lange zu arretiren und auf Koſten der Güterfuhrleute zurück zu behalten, bis ſolche die vorgeſchriebene Obliegenheit erfüllt haben werden.

Mannheim den 17. Juli 1812.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 59 Seite 323.

Nr. 782.

Die Gebühren für die Leichenſchau betr.

(K.D.N. 10601.)

Vermög Verordnung des hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landespolizei-Departement vom 4. Juli l. J. Nr. 3853 wird beſtimmt, daß die Gebühren für die Leichenſchau den betreffenden Familien und Erben der Verſtorbenen obliegen, und daß dieſe Gebühren in 24 kr. bei Erwachſenen, und in 15 kr. für Kinder incluſive bis zum 15jährigen Alter zu beſtehen haben. Ferner wird verordnet, in Dörfern, worin ſich keine Chirurgen befinden, übrigens verſtändige und erfahrne Perſonen zur Todtenſchau anzuſtellen, welchen obige Gebühren für dieſe Verrichtungen gleichfalls zuſtehen. Dieſes wird zur öffentlichen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht, wobei man die Amtsbezirke und Phyſicate zugleich erinnert,

in jenen Orten, wo wider Vermuthen die Leichenſchau noch nicht eingeführt ſeyn ſollte, dieſe alſo gleich geſetzmäßig einzuleiten.

Freiburg den 20. Juli 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 60 Seite 658.

Nr. 783.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17952.) Das den Waldungen ſchädliche Schneiden der Erndwieden zum Fruchtbinden betr.

Es iſt die Anzeige dahier gemacht worden, daß in verſchiedenen Gegenden des dießſeitigen Kreiſes die den Waldungen ſo ſchädliche Gewohnheit herrſche, daß man zum Fruchtbinden die ſogenannten Erndwieden gebrauche, welche in den Waldungen gefrevelt und aus dem jungen Holze ausgeſchnitten werden.

Da nun Diejenigen, die ſolchen Frevel verüben, wegen dem geringen Geräuſch, ſo dieſe Arbeit verurſacht, nur ſchwer und ſelten durch die Waldaufſeher entdeckt werden können, ſo wird hierdurch verordnet, daß nicht nur Derjenige, ſo im Wald mit Erndwiedſchneiden beſchäftiget angetroffen wird, beſtraft werde, ſondern daß auch alle Diejenigen, bei denen bemerkt wird, daß ſie ihre Früchten mit dergleichen Erndwieden binden, einer geigneten Strafe unterliegen ſollen.

Mannheim den 20. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 327.

Nr. 784.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18002—10).

Um die Reductions-Tabellen der neuen allgemeinen Maaße und Gewichte dem Publicum um einen wohlfeileren Preis zu

verſchaffen, als dieſes durch den Buchhandel geſchehen kann, hat man die großherzoglichen Oberhoheits-Gefällverwaltungen Mosbach und Waibſtadt, dann die Domanial-Verwaltungen Mannheim und Heidelberg mit Exemplarien, welche die Tabellen des ganzen Großherzogthums in 10 Abtheilungen enthalten, ferner die Oberhoheits-Gefällverwaltungen Mosbach und Waibſtadt und die Domanial-Verwaltungen Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen, Weinheim, Neckargemünd, Kißlau, Philippsburg mit einzelnen Abtheilungen verſehen, und dieſelben beauftragt, ſolche an Jedermann zu verkaufen.

Der Preis der 10 Abtheilungen zuſammen iſt ſammt dem Einbande 2 fl. 15 kr., und einer einzelnen Abtheilung 24 kr.

Dieſes wird allgemein bekannt gemacht, damit Jedermann, dem dieſe Reductions-Tabellen nöthig oder nützlich ſind, dieſe Gelegenheit zur Erkaufung derſelben um dieſen wohlfeileren Preis benutzen könne, indem nach einiger Zeit dieſer Verkauf geſchloſſen werde, und dann nur noch vom Verleger derſelben um einen beträchtlich höhern Preis gekauft werden können.

Mannheim den 20. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 329.

Nr. 785.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18102.) Die für die Waldungen ſo ſchädliche Gewohnheit, die Straußwirthſchaften durch Ausſteckung junger Fichten oder Forlen anzuzeigen betr.

Da durch die bisherige Sitte, den Bier- oder Weinſchank mit jungen Tannen oder Forlen zu bezeichnen, ſo mancher ſchöne Baum zu Grunde geht, ſo wird dieſe Gewohnheit andurch gänzlich aufgehoben, und verordnet, daß die Bier- und Straußwirthe das desfalls Erforderliche ſich auf eine andere und ſchicklichere Art verſchaffen ſollen. Sämmtlichen Aemtern wird dieſes mit dem Bemerken bedeutet, daß die großherzogl. Oberforſtämter bereits angewieſen ſind, keine

Bäume mehr zu ſolchem Gebrauche abzugeben, und Diejenigen, welche dergleichen unangewieſene junge Bäume an ihren Häuſern aufſtecken, als Forſtfrevler zu beſtrafen. Sämmtliche Aemter haben gegenwärtige Verordnung in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen, die Zollbehörden davon zu unterrichten und für die Abſtellung dieſes Unfugs ſtreng zu wachen.

Mannheim den 21. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 327.

Nr. 786.

Die Einſendung der tabellariſchen Ueberſicht der auf die Kirchen- und weltlichen Stiftungen geſchehenen Anweiſungen betr.

(K.D.N. 10616.)

Nach einer von dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſterio des Innern katholiſchen Kirchendepartement anher gelangten hohen Verfügung vom 10. d. M. dürfen fernerhin die Darſtellungen der auf die Kirchenſtiftungen geſchehenen Anweiſungen mit jenen, welche auf weltliche Stiftungen gemacht werden, nicht in einen und den nämlichen Ausweis aufgenommen werden, ſondern die auf Kirchenſtiftungen, das iſt, auf alle der höhern Central-Leitung unterſtehenden Kirchen-, Bruderſchafts- und Schulfonds, ſowohl von dem Kreisdirectorium als von den Aemtern decretirte Anweiſungen müſſen in einer eigenen Tabelle, nach dem hier unten beigedruckten Formular, und zwar für das Jahr 18$^{11}/_{12}$ in Bälde längſtens binnen 3 Wochen, künftig aber mit Ende jeden Jahres aufgeführet, und dieſe Tabellen eingeſendet werden.

Den ſämmtlichen dießſeits unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern in deren Amtsbezirk ſich derartige Stiftungen befinden, werden daher andurch angewieſen, hiernach die tabellariſche Ueberſicht der fraglichen Anweiſungen zu fertigen, und jene pro 18$^{11}/_{12}$ binnen 3 Wochen unfehlbar, für

die Zukunft aber ſolche mit Ende jeden Jahres, anher vorzulegen. Freiburg den 22. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Formular der Tabelle

über die im Jahr 18— auf die höherer Leitung unterſtehenden katholiſchen Kirchen-, Bruderſchafts- oder Schulfonds geſchehenen Anweiſungen.

Anweiſende Stelle.	Jahr, Tag u. Nummer der Anweiſung.	Name des Empfängers	Angewieſene Summe.		Fond, auf den die Anweiſung geſchehen.	Beweggründe der Anweiſung.
			fl.	kr.		

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 63 Seite 689.

Nr. 787.

Die Vaterſchaft bei unehelichen Kindern betr.

(K.D.Nr. 10556.)

Die im Regierungsblatt Nr. XXI d. J. erſchienene höchſte Erläuterung vom 27. Junius d. J. — die Vaterſchaft bei unehelichen Kindern betreffend — wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kund gemacht:

„Man hat ſchon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Landrecht und die daſſelbe erläuternde Verordnung vom 10. Juni 1809 im Regierungsblatt Nr. **XXVII** genau beſtimmen, in welchen Fällen dermalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu deſſen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch dieſe Geſetze vorgezeichneten Grenzen überſchreiten.“

Um dieſes für die Zukunft zu verhüten, werden hiemit die Aemter auf Folgendes aufmerkſam gemacht:

Eine unehelich geſchwängerte Weibsperſon iſt nach dem neuen Landrecht nur noch in dem Falle befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde, wenn er

a) dieſelbe entführt, oder

b) ſie kundbarlich bei ſich als Beiſchläferin, das iſt: in Abſicht auf Zimmer und Bettgemeinſchaft einen ſolchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder

c) wenn er des Beiſchlafs mit ihr um die Zeit der geſetzlich unterſtellbaren Empfängniß freiwillig geſtändig, oder zufällig überwieſen iſt; wobei bemerkt wird, daß jene Beiſchlafsgeſtändniſſe und Beweiſe, welche im Wege der polizeilichen Unterſuchung erhoben werden, nicht zureichen: denn dieſe ſind wohl frei, ſo lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber deßwegen nicht freiwillig; und zufällig ſind jene Beweiſe ebenfalls nicht, weil ſie abſichtlich herbeigeführt worden ſind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperſon erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beiſchlafs außer Stand des freien Sinnengebrauches verſetzt hat.

Die Mutter kann auſſer dieſen Fällen, und auſſer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den geſetzlichen Formen ſich zum Vater des unehelichen Kindes freiwillig bekannt hat, gegen dieſen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen; ſondern ſie muß, wenn ſie eigenes Vermögen beſitzt, ihr Kind aus dieſem Vermögen erhalten. Iſt die Mutter vermögenslos, und es finden ſich keine Gutthäter,

welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, ſo fällt die Laſt, daſſelbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsortes der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend ſeyn ſollte, alsdann ganz auf den Staat.

Beide, ſowohl die Gemeinde als auch der Staat, ſind übrigens befugt, in dem Falle, wenn durch die polizeiliche Unterſuchung erhoben worden iſt, daß die der Schwängerung beſchuldigte Mannsperſon die betreffende Weibsperſon in einer ſolchen Zeit unehelich beſchlafen habe, wo nach Landrecht-Satz 314 und 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beiſchlafzeit keine Einwendungen gegen die Vaterſchaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsſtelle, nach Anleitung des §. 6 und 7 der Verordnung vom 10. Juni 1809, zu ermeſſenden Beitrag zum Unterhalt eines ſolchen Kindes gegen ihn zu klagen.

Das nämliche Recht ſteht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beſchuldigte zwar nicht des unehelichen Beiſchlafes, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwieſen iſt, nämlich einer ſolchen mehrfachen Zuſammenkunft, welche auſſer den gewöhnlichen und ſittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine ſolche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geſchehen wäre, nur kann die Gemeinde oder der Staat in dieſem Falle gegen den Beſchuldigten auf mehr nicht, als auf einen Drittel deſſen klagen, was vorgedachtermaaßen er als ein überwieſener Beiſchläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im Uebrigen iſt jede Gerichtsſtelle ſchuldig, ſobald eine ledige Weibsperſon in Verdacht kommt, daß ſie ſchwanger ſey, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht ſolche in Unterſuchung zu nehmen; doch muß der Richter ſich bei dieſer Unterſuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kind Vater ſey, enthalten. Gegen eine Mannsperſon findet die Unterſuchung nur in dem Falle ſtatt, wenn nicht nur die,

wegen Verdacht einer Schwangerſchaft in Unterſuchung ſtehende Weibsperſon unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, ſondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsſtelle vorderſamſt über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beſchuldigten einzuziehenden Kundſchaften ein gegründeter, und ohne unverhältnißmäßige Weitläufigkeit zu erhebender Verdacht eines unſittlichen Zuwandels, oder unſittlicher Vertraulichkeit zu der in Unterſuchung ſtehenden Weibsperſon, hervorgeht. Iſt dieſes, ſo iſt auch gegen ihn über die Unzucht die Unterſuchung nach der für Unterſuchungsprozeſſe vorgeſchriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterſchaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civilpunct zu berühren, ſo lange fortzuſetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben iſt, oder gegen den Beſchuldigten der Beweis erſcheint, daß er der in Unterſuchung ſtehenden Weibsperſon unehelich beigewohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieſer Beweis durch Eideszuſchiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in dieſem polizeilichen Verfahren nie hergeſtellt werden. In dieſem letztern Falle, wenn nämlich jener Beweis geführt iſt, gegen beide, und zwar, wo es ſich um das erſte oder zweite gemeine Unzuchtsvergehen handelt, von den Untergerichten, wenn aber von der Beſtrafung der dritten und weitern Unzucht die Rede iſt, von dem Hofgerichte nach den beſtehenden Strafgeſetzen das Straferkenntniß zu ertheilen; in dieſem iſt jedoch weder von der Vaterſchaft noch von den Ernährungskoſten etwas zu erwähnen, ſondern nur der Ausdruck: „vorbehältlich gebührender Staatsentſchädigung“ in daſſelbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Koſten fallen ſollte, den Rückgriff auf den Beſchuldigten nehmen zu können. Freiburg den 23. Juli 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 61 Seite 665.

Nr. 788.

Den Accisbezug von fallpflichtigen Erbſchaften und bei Veräußerungen laudemialpflichtiger Güter betr.

(K.D.Nr. 10820.)

Von dem großh. hohen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement wird mittelſt Erlaſſes vom 11. d. M. über die aufgeworfene Frage:

Ob der Accis von fallpflichtigen Erbſchaften, und bei Veräußerungen laudemialpflichtiger Güter von dem ganzen Erbſchaftsanſchlage und reſp. von dem ganzen Kaufpreis, oder nur von dem Reſte nach Abzug des Falls und reſp. Laudemialabgabe berechnet werden ſolle? nach vorgängiger mit dem großherzogl. hohen Juſtizminiſterio gepflogenen Communication, folgende Belehrung ertheilet: Wenn ein fallpflichtiges Gut auf einen accispflichtigen Erben übergeht, ſo erhält der fallpflichtige Erbe um ſo viel weniger an der Erbſchaft, als der Gutsfall beträgt; da nun die Acciſe nur dasjenige Vermögen treffen kann, welches der Erbe wirklich erhält, und Fallgeld als eine ewige Schuld anzuſehen iſt, die auf der Erbſchaft haftet, und deren Bezahlung abgezogen werden muß, ehe vom wahren Erbe die Rede ſeyn kann, ſo iſt die Acciſe für den Erben von dem Anſchlag des fallpflichtigen Guts oder Vermögens nur nach Abzug des Fallgelds anzuſetzen und zu entrichten, dem Fallberechtigten aber Acciſe anzuſetzen, iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, da er die Abgabe nicht jure hereditario, ſondern vermöge eines ganz andern Rechtstitels beziehet.

Was aber die von Veräußerungen der Lehngüter zu zahlenden Laudemialgebühren betrifft, ſo iſt der Abzug derſelben von dem Kaufpreiſe nicht begründet, weil die Immobilienacciſe nach dem klaren Worte des Geſetzes unmittelbar den Werth, oder vielmehr den Kaufpreis der veräußerten Grundſtücke behaftet, von dem die Laudemialgebühr einen Theil ausmacht.

Es iſt zwar der Zweifel erhoben worden, ob nicht ein Theil des Eigenthums, deſſen Werth durch die jeweils zu zahlenden

Laudemialabgaben repräſentirt werde, dem Oberherrn verbleibe, und ob nicht dieſes Gefälle als Surrogat des Ertrags eines ſolchen vorbehaltenen Eigenthums von der Acciſe frei gelaſſen werden müſſe.

Allein dieſer Zweifel iſt nicht begründet, indem beim Kaufpreis — welchen der neue Beſitzer gibt — ſchon auf künftige Laudemialabgaben die im Veräußerungsfalle zu entrichten ſind, Rückſicht genommen iſt, und dieſer Kaufpreis daher für den Werth gelten muß, welchen das Lehngut nach Abzug des Anſchlags der Laudemialpflichtigkeit hat. Es ergibt ſich hieraus

1) daß zwar kein Theil der Acciſe auf den **Dominum directum** geworfen werden kann, daß aber

2) bei Berechnung der Acciſe für den Käufer eines laudemialpflichtigen Guts von dem bedungenen Kaufpreiſe, wovon die Laudemialgebühr zu zahlen iſt, dieſe Abgabe nicht in Abzug kommen dürfe, ſondern vom ganzen Kaufpreis incluſive der Laudemialabgabe zu entrichten iſt.

Dieſe Verordnung wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Juli 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 62 Seite 683.

Nr. 789.

Den Weinaccis von Bannſtöſsigen betr.

(K.D.Nr. 10821.)

Das großherzogl. hohe Miniſterium der Finanzen Steuer-Departement reſcribirt auf eine dahin geſtellte Anfrage, wie diejenigen Weinproduzenten hinſichtlich der Acciſe zu behandlen ſeyen, welche ihre Weine unmittelbar von anſtoßenden Bännen im Herbſt einkellern, mittelſt Erlaſſes vom 13. d. M. Nr. 3298, daß dieſe Weinproduzenten wie Inwohner des Ortes anzuſehen, und bei der Einlage ſolcher Weine als Produzenten anzuſehen und accisfrei zu belaſſen ſeyen.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des Acciſsperſonals öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 24. Juli 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 62 Seite 684.

Nr. 790.

Die Naturalienverkäufe ſind mit Unterſchriften oder Gegenſcheinen der Käufer, wie auch mit den Marktpreiszetteln zu verifiziren.

(K.D.N. 10888.)

Da man bei der Reviſion der Naturalien-Verkaufs-Conſignationen der herrſchaftlichen Verrechnungen wahrgenommen hat, daß dieſe die Rechnungsinſtruction, wie auch die ihnen noch von der ehevorigen großherzoglichen oberrheiniſchen Rentkammer zugegangenen Weiſungen, wornach die Naturalienverkäufe mit Unterſchriften oder Gegenſcheine der Käufer, wie auch mit den Marktpreiszetteln des Orts oder der angrenzenden Marktſtätten verrifizirt werden müſſen, nicht immer gehörig beobachten, — ſo werden andurch ſämmtliche betreffende landesherrliche Verrechnungen neuerlich auf die genaue Befolgung der Rechnungsinſtruction und die deßfallſigen Vorſchriften mit der Bedeutung aufmerkſam gemacht, daß zugleich die Reviſion auch angewieſen werde, bei künftig ſich zeigendem Mangel ſowohl in der Sache ſelbſt, als in der Verſpätung derſelben mit der ordnungsmäßigen Strenge gegen die betreffenden Verrechnungen in der Reviſion fürzufahren.

Freiburg den 25. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 64 Seite 697.

Nr. 791.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18461.) Das Verbot wegen Ankauf von Armatur- und Montirungsſtücken der Deſerteurs betr.

Da man neuerdings wieder in Kenntniß geſetzt worden, daß Unterthanen Armatur und Kleidungsſtücke von Deſerteur gekauft haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die in dem Regierungsblatt Nr. 35 Jahr 1808 enthaltene Verordnung vom 20. October 1808 andurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und wiederholt bei geſetzlicher Strafe zu verbieten, daß Niemand ſich unterfange, von Deſerteurs weder Armatur und Kleidungsſtücke noch ſonſtige Requiſiten zu erkaufen, und Diejenigen, welche dergleichen Gegenſtände zum Kauf anerbieten, ſogleich arretirt und an das nächſte Amt abgeliefert werden.

Mannheim den 25. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 61 Seite 335.

Nr. 792.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18629.) Die Einführung der neuen Maaß in den Wirthshäuſern betr.

Nach der Entſchließung der großherzoglichen Maaßcommiſſion vom 19. v. M. ſoll auf der Eichſtätte Mannheim das Eichen und Bezeichnen ſämmtlicher gläſerner Maaßgefäße, welche die inländiſchen Glashandlungen in dießſeitigem Kreiſe von ausländiſchen Glashütten beziehen, und im Lande an Wirthe ꝛc. verkaufen, ſo wie der zum neuen Maaß noch tauglichen in dieſem Kreiſe vorhandenen alten Gefäße, nach dem neuen allgemeinen Maaße vorgenommen, und dieſes Geſchäft dem hiezu beſonders verpflichteten Glasſchneider Joſeph Kranſchnabel in Mannheim am Speiſemarkte neben dem gräflich von Hildesheimiſchen Hauſe wohnhaft, um ½ per Stück, oder 6 kr. per Duzend, unter Aufſicht und Leitung des einſchlägigen ſtadträthlichen Commiſſairs, anvertraut werden. Dieſes wird

unter Beziehung auf die bereits in dem Anzeigeblatt Nr. 56 verkündete, und an den Rathhäuſern angeheftete Verordnung vom 6. d. allgemein mit folgenden Wiederholungen bekannt gemacht:

1) Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maaß abweicht, ſo daß die Differenz im Halſe der Gefäße liegt, können beibehalten und ins neue Maaß umgeeicht werden.

2) Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländiſchen Glaſes, und über alle Glasgefäße, woher ſie bezogen ſeyn mögen, gleich wie der ins neue Maaß umzuändernden alten Gefäße, darf, ſo viel den Neckar-Kreis betrifft, nirgendwo als auf der Eichſtätte Mannheim, und durch Niemand anders, als durch den oben beſagten Glasſchneider Kranſchnabel, vorgenommen werden.

3) Das Eichen und Bezeichnen ſoll auf die Art gemacht werden, wie es ſich auf den, den Obereinnehmereien gegebenen Maaßflaſchen findet, mit zwei einander gegenüber liegenden, wenigſtens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der badiſche Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchſtabe der Glashütte, und ſtatt deſſen bei ausländiſchem Glas, und bei alten umzueichenden Gefäßen der Anfangsbuchſtabe der Eichſtätte, oder des Eichers und Glasſchneiders geſetzt wird.

4) Glashütten, welche gegen die Vorſchrift fehlen, oder wer es wagen ſollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, ſo wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beibehalten, ſollen, ſo weit das Vergehen polizeilich iſt, mit einem Gulden 30 kr. für jedes Gefäß beſtraft werden.

Mannheim den 27. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 61 Seite 335.

Nr. 793.

Die von den Polizei- und Zollgardiſten in Fällen eines Verdachts zur Einſicht abgeforderten Chauſſeezeichen betr.

(K.D.Nr. 11249.)

In Gemäßheit der hohen Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 4. Juli l. J. Nr. 3816 werden ſämmtliche Polizei- und Zollgardiſten durch die Oberinſpectionen angewieſen, von Zeit zu Zeit, beſonders in Fällen eines Verdachtes, von den Chauſſeezeichen Einſicht zu nehmen, ſolche den Reiſenden und Fuhrleuten mit Beſcheidenheit abzufordern, die Uebertreter, nach Vorſchrift des §. 40 der Straßenordnung vom 7. Mai 1810, zur Strafe ziehen zu laſſen, auch die Chauſſeegeld-Erheber, welche die Reiſenden zur Zahlung des Chauſſeegeldes ſelbſt anzuhalten unterlaſſen, oder darin mangelhaft ſich betragen, anzuhalten.

Indem dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft andurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Aemter des dießſeitigen Kreiſes noch beſonders angewieſen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Chauſſeegeld-Erheber hievon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben zugleich an die genaue Befolgung ihrer Pflichten, und insbeſondere der §§. 38 und 40 der Straßenordnung vom 7. Mai 1810, zu erinnern.

Freiburg den 30. Juli 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 64 Seite 698.

Nr. 794.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 896.)

Zufolge Beſchluſſes des großherzoglichen Juſtizminiſterii dd. 18. curr. Nr. 1936 werden ſämmtliche dießſeitige Aemter,

unter Beziehung auf Seite 17 des 8ten Organiſations-Edicts, angewieſen, von den Inquiſiten ihre Ausſagen und Antworten nur dann im Allgemeinen bei deren nochmaligen Vorleſung ratihabiren zu laſſen, wenn die Thatſache ſo kurz in dem Protocolle enthalten und zuſammengedrängt iſt, daß durch förmliche Ratihabitionsartikel die Acten nur unnöthig vergrößert würden.

Mannheim den 30. Juli 1812.

v. Schmitz. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 63 Seite 343.

Nr. 795.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2760.)

Die dießſeitigen Aemter, und zwar bereits durch eine Verordnung vom 17. September 1810 Nr. 4386, angewieſen worden, bei Einſendung der Acten die Zahl der Actenbände auf dem Rande des Begleitungs-Berichtes anzumerken; allein die Befolgung dieſer Verordnung iſt bisher zum Theil unterlaſſen worden. Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſolche hiemit zu wiederholen, und die weitere beizufügen, daß in Zukunft bei Einſendung der Acten in Kriminalfällen jedesmal über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Inquiſiten berichtet, überhaupt aber in jedem Falle die Acten geheftet und paginirt eingeſandt werden ſollen.

Mannheim den 10. October 1812.

v. Schmitz. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 63 Seite 343.

Nr. 796.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18979.) Warnung an das Publikum wegen zirkulirenden verſchiedenen falſchen Münzſorten.

In Verfolg einer bereits am 7. d. M. ergangenen Be-

kanntmachung über verſchiedene in Umlauf geſetzte falſche Münzſorten, namentlich Sechsbätzner und Sechskreuzerſtücke, ſieht man ſich nach näher eingekommenen Nachrichten zu der weitern Kundmachung veranlaßt, daß auch falſche öſterreichiſche kleine Thaler, wovon man jedoch den Jahrgang nicht anzugeben weiß, nebſt Sechskreuzerſtücken von 1809, königlich würtembergiſchen Gepräges, in Umlauf gekommen. — Die Farbe der früher erwähnten Sechskreuzerſtücken k. würtembergiſchen Gepräges, iſt nicht, wie gemeldet worden, röthlich, ſondern ſieht eher bläulich aus. Auf dieſe neuern Umſtände glaubt man daher, unter Wiederholung der vorderen Warnung, das Publikum weiter aufmerkſam machen zu müſſen.

Mannheim den 30. Juli 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 63 Seite 343.

Nr. 797.

Das Veracciſen der Bohnen und Wicken betr.

(K.D.N. 11298.)

In Gemäßheit anher gelangter Verfügung des großherzoglich hohen Finanz-Miniſterii Steuerdepartement vom 18. d. M. Nr. 3399 ſind Bohnen und Wicken, welche für Menſchen und Vieh zur Nahrung dienen können, bei dem Vermahlen in der Mühle als Hülſenfrüchte mit 5 kr. per Malter zu veracciſen; — wenn aber der Eigenthümer beſtimmt erklärt, daß er ſolche zur Verfütterung verwende, ſo ſind ſie, obſchon dergleichen Erklärungen keine Sicherheit über die angebliche Verwendung gewähren, doch, zur Begünſtigung der Viehzucht, accisfrei zu belaſſen.

Es wird dieſes daher andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung des ſämmtlichen Accisbezugs- und Aufſichtsperſonals dieſes Kreiſes bekannt gemacht.

Freiburg den 31. Juli 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 711.

Nr. 798.

Holzausfuhr betr.

Man hat zwar ſchon den Aemtern und Obereinnehmereien des dießortigen Kreiſes diejenigen Anordnungen unterm 13. und 18. vorigen Monats Nr. 7668 und 7933 eröffnet, welche das großherzogliche Finanz=Miniſterium Steuerdepartement unterm 29. Mai Nr. 2518 und 6. Juni Nr. 2646 d. J. wegen Erhebung und Controlirung der Holzausfuhr=Conceſſions=Taxe erlaſſen hat, und das großherzogliche Oberforſtamt des dießortigen Kreiſes wird auch bereits die ihm untergeordneten Forſtbehörden davon zu deren Benehmen in Kenntniß geſetzt haben.

Damit aber die zu dem Kinzig=Kreis gehörigen Aemter, Forſtämter und Obereinnehmereien wiſſen, wie man dahier in Fällen, wo zur Holzausfuhr eine beſondere Kreisdirectorial=Conceſſion nothwendig iſt, verfahre, und was von den, die Holzausfuhr=Commiſſion im dießortigen Kreis anſuchenden Perſonen ſowohl als von den Zollern und Acciſern wegen Erhebung und Controlirung der Ausfuhr=Conceſſions=Taxe zu beobachten iſt; ſo wird deßfalls Nachfolgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Derjenige, der Holz ins Ausland führen will, muß demjenigen Amt und Forſtamt, oder Inſpection, in deren Bezirk das Holz, das ins Ausland verbracht werden ſoll, ſich befindet, ſein deßfallſiges, an das dahieſige Kreisdirectorium und das großherzogliche Oberforſtamt des Kinzig=Kreiſes gerichtetes Ausfuhr=Conceſſions=Geſuch mit beſtimmter Angabe der Gattung, des Quanti, und des Orts des Holzes, woher ſolches kömmt, übergeben, welch beide Behörden alsdann darüber ihren gemeinſchaftlichen Bericht an das dießortige Kreisdirectorium und das großherzogliche Oberforſtamt des Kreiſes an letzteres abzuſenden haben, damit man ſolchen von letztern mit deſſen Gutachten ſowohl über die Zuläſſigkeit der Ausfuhr, als über die, für deren Conceſſion anzuſetzende Taxe erhalte.

2) Größere Holzausfuhren, d. h. ſolche, welche auf beſondern Accorden, ſowohl rückſichtlich des Holzpreiſes, als der

Beifuhr für auswärtige Holzhöfe und Fabriken beruhen, wenn ſolche vom Kreisdirectorium geſtattet werden dürfen,

a) nur an den, für den dießortigen Kreis beſtimmten fünf Ausfuhrſtationen zu Kehl, Goldſcheur, Ottenheim, Kappel am Rhein und Schenkenzell geſchehen, deren einer oder der andern in dem Ausfuhr-Conceſſions-Geſuch anzugeben iſt.

b) Die dafür angeſetzt werdenden Ausfuhr-Conceſſions-Taxen müſſen an das im dahieſigen Kreis jetzt befindliche Hauptzollamt gegen Erhebung der deßfalls vorgeſchriebenen Declarations-Bolette, und der, der Ausfuhr-Conceſſions-Taxe gleichkommenden Zollzeichen bezahlt, und die Declarations-Bolette alsdann an den Grenzzoller einer der früh genannten Ausfuhrſtationen bei der Ausfuhr des Holzes abgegeben werden, wobei beſonders darauf Rückſicht genommen werden muß, daß an den erſagten Stationen nie mehr Holz ausgeführt werden darf, als der Ausführende dem Grenzzoller Declarations-Bollette und bezahlte Zollzeichen vorweiſen und reſpective abgeben kann, indem widrigenfalls der Ausführende ſich der in §. 108 der neuen Zollordnung beſtimmten Defraudations-Strafe ausſetzt. Hierher gehört auch das auf der Kinzig ankommende und für Straßburg beſtimmte Holz, wenn es irgendwo ausgeſetzt und mittelſt eines Zwiſchenhandels erſt nach Straßburg verführt wird.

3) Kleinere Holzausfuhren, wenn ſolche vom Kreisdirectorio geſtattet werden, d. h. Holzwägen, welche von Woche zu Woche zu den nächſtgelegenen auswärtigen Holzmärkten fahren,

a) können auch bei den Wehrgrenzzollſtätten des dießortigen Kreiſes geſchehen, welches am Rhein die außer den genannten 4 Ausfuhrſtationen alle übrigen am Rhein liegenden Orte des dießortigen Kreiſes ſind, es muß aber jedesmal in dem Ausfuhrbewilligungsgeſuch der Ort, bei welchem die Ausfuhr geſchehen ſoll, beſtimmt angegeben werden, und

b) für dergleichen nachgeſuchten und bewilligten Holzausfuhren muß die Ausfuhrs-Taxe jedesmal an den Zoller oder Acciſor des Orts, wo das Holz, das ausgeführt werden will, ſich befindet, bezahlt, und bei demſelben die der Ausfuhr-

Taxe gleichkommende Declarations-Bolette und Zollzeichen erhoben werden, wovon die erſtern an den Wehrgrenzzoller der Wehrgrenzzollſtätte, bei welchem die wirkliche Ausfuhr geſchieht, die letztern hingegen bei der Ausfuhr abzugeben ſind; widrigenfalls der Exportant in die vorn an unter 2 b erwähnte Defraudations-Strafe verfällt.

Offenburg den 1. Auguſt 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreis-Directors.
C. A. Gyßer. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 65 Seite 464.

Nr. 799.

Hundswuth-Ausbrüche betr.

Da ſich der kühlen Witterung ungeachtet Wuth-Ausbrüche bei den Hunden gezeigt haben, ſo werden ſämmtliche Aemter des Kreis-Bezirks aufgefordert, die geeigneten Maaßregeln zur genaueſten Achtſamkeit der Ortsvorgeſetzten und Eigenthümer auf ihre Hunde und zu alsbaldiger Wegſchaffung derer, die verdächtig ſind und herrenlos herumſchweifen, zu treffen.

Offenburg den 1. Auguſt 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreis-Directors.
C. A. Gyßer. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 47 Seite 465.

Nr. 800.

Acciswesen betr.

Durch hohe Miniſterial-Verfügung Steuer-Departement vom 18. v. M. Nr. 3413 iſt, auf die Frage:

Ob der Immobilien-Accis zum zweitenmal entrichtet werden müſſe, wenn eine verkaufte Liegenſchaft durch nachherige Reue, oder wechſelſeitiges Einverſtändniß wieder in die Hände des erſten Verkäufers rückkehre?

verfügt:

Die Accis-Entrichtung trete ein, ſo wie ein Kauf als geſchloſſen anzuſehen iſt. Wird ein gültig geſchloſſener Kauf wiederum durch beiderſeitiges Einverſtändniß aufgehoben, ſo iſt ein neuer Kauf und Verkauf vorhanden, der eben ſo, wie der erſte, der Acciſe unterworfen iſt, die doppelte Accis-Entrichtung tritt nach §. 93 Lit. h ſogar alsdann ein, wenn der Wieder-Verkauf bedungen worden, um wie viel mehr alſo, wenn dieß nicht der Fall war.

Solches wird zur Nachachtung ſämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten, und Obereinnehmereien andurch bekannt gemacht.

Offenburg den 1. Auguſt 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreis-Directors.
C. A. Gyßer. vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 464.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 62 Seite 339. Neckar-Kreisdirectorium vom 25. Juli 1812 Nr. 18453.
Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 711. Dreiſam-Kreisdirect. v. 31. Juli 1812 Nr. 11301.

Nr. 801.

Die Bewilligung zu Errichtung einer Zuckerfabrik in Freiburg betr.

(K.D.Nr. 11394.)

Es wird andurch zur Wiſſenſchaft des Publicums bekannt gemacht, daß der Freiherr von Neveu, Profeſſor von Ittner, Ritter von Braun und Apotheker Keller dahier aus dem großherzoglich hochpreißlichen Miniſterio des Innern Landeshoheitsdepartement, durch Verfügung vom 20. d. M., die Bewilligung zu Errichtung einer Zuckerfabrik erhalten haben, und ihnen zugleich geſtattet iſt, die Firma „Großherzoglich badiſche privilegirte Zuckerfabrik zu Freiburg" anzunehmen.

Freiburg den 3. Auguſt 1812.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 706.

Nr. 802.

Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts.

Durch die beſonders gedruckte und auch in die Anzeigeblätter eingerückte Bekanntmachung vom 28. April iſt das Publicum unterrichtet worden, daß die allgemeine Einführung der neuen Landes-Maaße mehrere noch nicht vollendete Vorbereitungen erfordere, und daß die Zeit, wenn ſie eingeführt werden dürfen und ſollen, öffentlich angezeigt werden würde.

Hieraus war für Jedermann abzuleiten, daß die neuen Maaße nicht willkührlich, ſondern nur nach erfolgter höchſter Beiſtimmung eingeführt werden dürfen.

Gleichwohl wurde inzwiſchen die Erfahrung gemacht, daß nun auch das neue Landgewicht in einigen Orten, deren bisheriges Gewicht größer iſt, bereits angenommen wurde.

Solche nicht hinlänglich vorbereitete, ſtets aus Eigennutz geſchehende Schritte können leicht Nachtheile für das Publicum nach ſich ziehen, weil es noch an den erforderlichen Einrichtungen fehlt, um die neuen Maaße in ihrem richtigen Verhältniſſe zu erhalten, und deren Richtigkeit prüfen zu können, und weil dergleichen Maaßveränderungen nicht allein da, wo ſie vor ſich gehen, ſondern auch in der Nachbarſchaft, wegen des Handels von einem Orte und Amte zum andern, legal öffentlich bekannt gemacht ſeyn müſſen.

Deswegen wird hierdurch jede Maaß-Veränderung ohne höhere Erlaubniß ausdrücklich und ernſtlich unterſagt, und wo bereits willkührlich eine Veränderung vorgenommen wurde. ſoll dieſe wieder aufgehoben und das vorige Maaß wieder gebraucht werden.

Die Ortsvorgeſetzten und Aemter, welchen die polizeiliche Aufſicht obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, wenn ſie willkührliche Maaß- und Gewichts-Abänderungen geſtatten oder geſchehen laſſen. Die Ortsvorgeſetzten ſollen deßhalb dieſe und alle die Maaßformen betreffende Verfügungen bei Gemeinds-Verſammlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zur Nachricht wird noch beigefügt, daß die Einrichtung der Längen-Maaße noch im nächſten Winter Statt finden,

für die Gefäßmaaße aber der Einführungstermin wahrſcheinlich erſt auf nächſte Georgi feſtgeſetzt werden, und dann bald nachher die Einführung der neuen Gewichte den Schluß machen dürfte.

Durlach den 6. Auguſt 1812.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-,	des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſolaye.	Holzmann.

vdt. v. Hoym.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 65 Seite 463.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 64 Seite 347. Neckar-Kreisdirectorium vom 6. Aug. 1812 Nr. 19583.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 705. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 7. Auguſt 1812 Nr. 11478 und Wieſen-Kreisdirectorium vom 7. Auguſt 1812 N. 8995.

Nr. 803.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19602.)

Da man ſchon öfters die traurige Erfahrung gehabt, daß die in Steinbrüchen und Sandgruben beſchäftigten Arbeiter durch Einſturz einer Stein- oder Erdmaſſe ein Opfer ihrer Unachtſamkeit geworden ſind; ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch ſämmtlichen Aemtern aufzutragen, alle ihre untergebenen Ortsvorſtände anzuweiſen, die in ihrer Gemarkung befindlichen Steinbrüche oder Sandgruben alle vier Wochen unter Zuziehung eines Maurermeiſters zu unterſuchen, und zu beſtimmen, welche Anordnungen nothwendig ſind, damit den zu befahrenden Unglücksfällen gehörig vorgebeugt werden könne.

Mannheim den 6. Auguſt 1812.

v. Manger.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 350.

Nr. 804.

Die Veracciſung der Competenzweine betr.

(K.D.N. 11647.)

Mittelſt hohen Erlaſſes des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 24. des v. M. Nr. 3512 iſt anher eröffnet worden: daß Competenzweine, und überhaupt alle Weine, welche nicht aus landesherrlichen Kellereien abgegeben werden, nach dem wahren Werthe, der von der ſtandes= oder grundherrlichen Verwaltung zu beſcheinigen ſey, zu veracciſen ſeyen, da der §. 22 der Accisordnung ſich lediglich auf die Weine der großherzoglichen Diener beziehe. Freiburg den 7. Auguſt 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 72 Seite 771.

Nr. 805.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19773.)

Da die Anzeige geſchehen iſt, daß in den von den Ortsvorſtänden vierteljährig eingeſendet werdenden Impftabellen hinſichtlich der geſtorbenen und neugebornen Kindern gemachten Bemerkungen öfters Unrichtigkeiten enthalten ſind, hierdurch aber die nach höchſter Vorſchrift zu fertigende Vaccinations=Generaltabelle unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit geſtellt werden kann, ſo wird ſämmtlichen Pfarrämtern andurch aufgegeben, ſogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Verzeichniſſe der in ihren Pfarreien geſtorbenen, und neugeboren wordenen Kindern den einſchlägigen Phyſicaten unmittelbar zuzuſenden.

Mannheim den 7. Auguſt 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1812 Nr. 65 Seite 350.

Nr. 806.

Die Holzanweiſungen in den Stiftungs= und Gemeinds=waldungen betreffend.

Da man mißfällig hat wahrnehmen müſſen, daß ſich verſchiedene Stiftungs= und Gemeindsvorſtände haben beigehen laſſen, eigenmächtig und durchaus geſetzwidrig Holzanweiſungen in den Stiftungs= und Gemeindswaldungen vornehmen zu laſſen, welche nach Maaßgabe der großherzoglichen Verordnungen aber nur die Forſtinſpectionen zu beſorgen haben, ſo werden ſämmtliche Stiftungsverwalter und Ortsvorſtände andurch ernſtlich erinnert, ſich aller ſolcher eigenmächtiger Holzanweiſungen zu enthalten und ſich dieſerwegen lediglich an die Forſtbehörde zu wenden, widrigenfalls ſie als Waldfrevler betrachtet, und mit einer empfindlichen perſönlichen Strafe belegt werden ſollen. Die Bezirksämter des Kreiſes werden demnach beſonders beauftragt, die Gemeinds= und Stiftungsvorſtände ihres Bezirks, hiernach gehörig zu belehren und vor Schaden zu warnen.

Konſtanz den 8. Auguſt 1812.

Großherzogl. bad. Seekreis=Directorium.

v. Ittner. vdt. Huffſchmidt.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 69 Seite 742.

Nr. 807.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19886.)

Da uns unlängſt wieder die berichtliche Anzeige geſchehen iſt, daß bei Gelegenheit eines in Dielheim ertrunkenen Kindes die mit deſſelben Rettung Beſchäftigten die Unvorſichtigkeit begangen haben, ſolches, als ſie es aus dem Waſſer gezogen, auf den Kopf zu ſtellen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, ſämmtliche Aemter anzuweiſen, durch die Geiſtliche und Ortsvorſtände wiederholt die Belehrung bekannt machen zu laſſen, daß es in dergleichen Unglücksfällen von dem größten Nachtheil iſt,

einen aus dem Waſſer Geretteten auf den Kopf zu ſtellen, indem dadurch gerade das Gegentheil bezweckt, und deſſen Rettung unmöglich gemacht wird.

Mannheim den 8. Auguſt 1812.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 66 Seite 355.

Nr. 808.

Bekanntmachung.

Auf erhobene Beſchwerde des vormalig heſſiſchen Finanzraths Thorbecke in Mannheim, welchem vom großherzogl. Miniſterium des Innern die Erlaubniß zu Anlegung und Betreibung einer Tabaksfabrik daſelbſt ertheilt worden iſt; daß ſein Fabricweſen dadurch beeinträchtiget werde, daß ſich hie und da inländiſche Fabriken und Handlungen zum Verpacken ihres Tabaks eines Papiers bedienen, in welches der Name **A. H THORBECKE** als Waſſerzeichen eingerückt iſt; werden ſämmtliche Tabaksfabrikanten und Tabakshandlungen ernſtlich ermahnt, ſich eines ſolchen unerlaubten Mißbrauchs bei Vermeidung ſcharfer Ahndung zu enthalten.

Auch wird denjenigen Aemter, in deren Bezirken Papiermühlen gelegen ſind, aufgegeben, den Papierfabrikanten ebenfalls unter Strafbedrohung zu bedeuten, daß ſie auf andere, als eigene unmittelbare Beſtellung des gedachten Thorbecke, kein mit dem bemerkten Waſſerzeichen verſehenes Papier verfertigen ſollen. Durlach den 10 Auguſt 1812.

Großh. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staats-Rath und Director

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 66 Seite 471.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 60 Seite 328. Neckar-Kreisdirectorium v. 10. Juli 1812.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 67 Seite 725. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 11. Aug. 1812. Nr. 11774.

Nr. 809.

Mit den Decanatsberichten über die Viſitationen der Schulen haben die Aemter zugleich beſondere Berichte abzugeben.

(K.D.Nr. 11854.)

Bei der Anordnung, daß die landesherrlichen Decanate über ihre Viſitationen für jede Schule einen beſondern Bericht durch das betreffende Amt einreichen ſollen, hat man erwartet, die Aemter würden wohl, da dieſes des Ordnens und Verlegens der Acten wegen geſchehe, einſehen, und daher aus ſich ſelbſt zu jedem Decanatsberichte auch einen beſondern Amtsbericht geben.

Nachdem jedoch dieſes von einigen Aemtern nicht geſchehen, ſondern alle Decanatsberichte mit Einem anher einbegleitet worden; ſo werden die Aemter angewieſen, in Zukunft ſich hiebei den Zweck obiger Anordnung gegenwärtig zu halten, und darnach ſelbſt auch fürzugehen.

Freiburg den 12. Auguſt 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Deiſam-Kreiſes 1812 Nr. 67 Seite 725.

Nr. 810.

Die Einführung des neuen Maaſses und Gewichtes betr.

Da man in Erfahrung gebracht, daß der letzte Satz der der Bekanntmachung in dem Anzeigeblatt vom 12. d. Nr. 66 über die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts alſo verſtanden werde, als dürfe auch die neue Schenkmaaß in den Wirthshäuſern noch nicht eingeführt werden, ſo wird dieſe Bekanntmachung andurch dahin erläutert, daß die Einführung dieſer neuen Schenkmaaß von Sr. königl. Hoheit ausdrücklich beſtimmt, und durch die Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 25. Juni d. J. im Regierungsblatt publicirt worden ſey, ſomit dieſelbe, wo ſie ſchon ein-

geführt iſt und noch bis den erſten künftigen Monats, als den geſetzten Termin, eingeführt werden wird, allerdings gelte, und es dabei ſein Verbleiben behalte.

Durlach, den 17. Auguſt 1811.

Großherzogl. Directorium
des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 70 S. 499.

Nr. 811.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 20842.)

Da man wahrgenommen hat, daß ſich hie und da die Schüler und Schülerinnen der Elementarſchulen, wenn ſie confirmirt oder zur erſten Communion gegangen ſind, dem Schulbeſuche und der öffentlichen Prüfung, welche, den Lehrkurs ſchließet, willkührlich ſich entziehen, ſo wird heimit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Entlaſſung aus der Elementarſchule hat erſt dann Statt, wenn die öffentliche Prüfung und die damit etwa verbundene Preiſeaustheilung geendigt iſt. Dieſemnach haben

2) diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche, als zur Entlaſſung geeignet, zur Confirmation oder zur erſten Communion zugelaſſen worden ſind, deſſen ungeachtet die Schule annoch bis zur öffentlichen Prüfung zu beſuchen, und dieſer Prüfung ohne Ausnahme beizuwohnen.

Mannheim den 18. Auguſt 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 68 Seite 363.

Nr. 812.

Das übermäſsige Zuſammenjochen der Flöſse betr.

„Zu der unterm 19. November 1811 in Betreff des übermäßigen Zuſammenjochens der Flöße im Regierungsblatt

Nr. 32 erſchienenen allgemeinen Verordnung findet man, in Erwägung, daß die Abwendung der dadurch entſtehenden Unordnungen eine geſetzliche Beſtimmung der Breite der Geſtöhre nothwendig macht, die Beſtimmung der Breite nach Schuhen zur Sicherſtellung der Schiffahrt aber angemeſſener, als die Berechnung nach der Zahl der Bäume erſcheint, in jener Verfügung hingegen nichts Maaßgebendes hierüber enthalten iſt, nothwendig, nachträglich noch zu verordnen, daß ein Geſtöhr in der Mitte nicht breiter als 12 Schuhe neuen Maaßes, die erlaubte höchſte Anzahl der Geſtöhre von ſolcher Breite aber auf 24 beſtimmt bleiben ſoll."

Wornach ſich alſo in vorkommenden Fällen von Seiten der Schiffer und Floß-Vereine genau zu achten und von Seiten der betreffenden Behörden auf Vollziehung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen iſt.

Durlach den 19. Auguſt 1812.

Großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blencker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 69 Seite 491.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 67 Seite 359. Neckar-Kreisdirectorium v. 15. Auguſt 1812 Nr. 20580.

Nr. 813.

Die Ausſtellungen der Atteſtate über die auſser Landes, in specie ins Würtembergiſche gehende Weine betr.

Da nach einem anher gelangten Reſcripte des großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 8. l. M. Nr. 3718 die Ausſtellungen der Atteſtate über die außer Landes, in specie ins Würtembergiſche gehende Weine, wenn ſolche im Auslande Glauben haben ſollen, nicht von den Acciſoren, ſondern von den Ortsvorgeſetzten ausgeſtellt werden ſollen, die Gebühren aber die nämlichen, wenn ſolche über den Wein, der im Lande verkauft wird, nämlich mit

6 kr., ſeyn ſollen, ſo wird davon ſämmtlichen Unterſtellen zur Beobachtung Nachricht ertheilt.

Offenburg den 20. Auguſt 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 69 Seite 491.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 69 Seite 743. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 14. Aug. 1812 Nr. 12068.

Nr. 814.

Die Gebühr für das Eichen und Bezeichnen der Wirthsgefäſse betr.

(K.D.Nr. 12287.)

Auf die Anfrage, wer die Gebühren für das Eichen und Bezeichnen der Wirthsgefäße, und in welchem Betrage zu übernehmen habe, hat die großherzogliche hohe Maaß-Commiſſion unterm 14. d. M. Nr. 140 verordnet, daß die Eigenthümer der Gefäße die bemerkte Gebühr mit einem halben Kreuzer für jedes Stück, ohne Unterſchied der Größe, für das Eichen und Bezeichnen miteinander zu bezahlen haben; auch daß gegenwärtig nur die Ausſchenkgefäße geeicht werden müſſen, da die neue Maaß einzig noch für den Ausſchank eingeführt werde.

Freiburg den 21. Auguſt 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 68 Seite 733.

Nr. 815.

Die Gebühren-Aufrechnungen der Steuer-Protocolliſten betreffend.

(K.D Nr. 12396.)

Man hat wahrgenommen, daß nicht ſämmtliche Steuer-Commiſſarien der im Anzeigeblatt Nr. 59 vom 24. Juli 1811

enthaltenen Weiſung gehörig nachkommen, daß einige Steuer-Protocolliſten, beſonders wegen Fertigung der Steuerzettel, ſchamloſe Anrechnungen gemacht haben, auch durch unrichtige Aufſtellung derſelben die Gemeindscaſſen in Nachtheil verſetzt worden ſind.

Die Steuer-Commiſſarien werden daher aufgefordert, zu Verhütung ſolcher Mißbräuche, jeden Protocolliſten anzuweiſen, ſeine Anrechnungen wegen Fertigung der Steuerzettel im Tagebuch genau auszuweiſen, und darin zu bemerken: wie viel Steuerzettel in der angerechneten Zeit gefertiget worden ſind, und wie viele einzelne Nummern ſolche enthalten, damit ermeſſen werden kann, ob die angeſetzte Arbeitszeit mit dem Geſchäft und der Leiſtungsfähigkeit des Geſchäftsfertigers im billigen Verhältniß ſtehe, und ob nach der Lage des Geſchäftes und den Kräften des Verfaſſers ſich nicht mehr erwarten laſſe.

Wenn ſämmtliche Steuerzettel auf einen Ort geſtellt ſind, ſo iſt der Geſammtbetrag, der von den Protocolliſten für Fertigung derſelben angerechneten Arbeitstage mit der Zahl der Güterſtücke in der Güterbeſchreibung zu vergleichen, um die Richtigkeit der Anrechnung zu erproben und nach Erfund zu berichtigen.

Es läßt ſich bei der guten Bezahlung der Steuer-Protocolliſten, deren Gebühr eigentlich auf auswärtige Arbeit berechnet iſt, und die in der Regel nun die Steuerzettel aus der bevollſtändigten Güterbeſchreibung, ohne Hülfsperſonen, in ihrer Heimath aufſtellen können, erwarten, daß ſie reine und correcte Arbeiten liefern, und können den Gemeindscaſſen keine weiteren Geführen für Umſchreibung ſchlechter Arbeiten und allenfalls bei der Reviſion nöthigfallenden Berichtigungen zur Laſt fallen, indem ſolche Rectificationskoſten lediglich die Proeocolliſten zu tragen haben.

Damit den Bezirks-Commiſſarien der Rückgriff wegen ſolcher Verbeſſerungskoſten auf die Protocolliſten nicht erſchwert werde, ſo ſind dieſelben ermächtigt, die decretirten Forderungszettel den Protocolliſten ſo lange in Händen zu be-

halten, bis die Reviſion und Berichtigung ihrer Arbeiten, und beſonders der Steuerzettel, beendigt iſt.

Jeder Bezirks-Commiſſair hat vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Grundſteuerzettel nicht zu gedrängt, auch ſo ſauber und richtig geſchrieben werden, als es für eine derartige Urkunde erforderlich iſt; deshalb bleibt jedem Bezirks-Commiſſair unbenommen, diejenigen Protocolliſten, welche hiezu weder taugliche Handſchrift noch ſonſt die nöthigen Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzen, von dieſem Geſchäfte zu entfernen, und länglichere, bereits in dieſer Arbeit vorgerückte und gewandte Protocolliſten dazu zu verwenden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Bezirks-Commiſſarien dieſes Kreiſes ſtreng zu achten, und überhaupt auf Verminderung der Koſten den möglichſten Bedacht zu nehmen.

Freiburg am 25. Auguſt 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 69 Seite 742.

Nr. 816.

Die Ziehung der Amortiſationscaſſen-Obligationen pro 1813 betr.

Die öffentliche Verloſung der im Jahre 1813 planmäßig zurück zu zahlenden 320 Stück Amortiſationscaſſe-Obligationen im Betrag von 96000 nebſt darauf fallenden Gewinnſten, wird Dienſtags den 20. September d. J. in dem großherzoglichen Orangerie-Gebäude, nächſt der großherzoglichen General-Staatscaſſe, in Beiſeyn der dazu von dem hohen Juſtiz- und Finanz-Miniſterium ernannten Commiſſion Statt haben, wobei Jedermann freien Zutritt hat. Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten, werden im Laufe des Jahres 1813 auf den Zins-Termin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben, und deren weitern Zins-Coupons, baar in 24 fl. Fuß, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Hrn. Joh. Wilh. Reinhardt,

und in Frankfurt a. M. bei Hrn. Joh. Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug bezahlt.

Karlsruhe den 25. Auguſt 1812.

Großherzogliche Amortiſations-Caſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 70 Seite 499.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 71 Seite 375.

Nr. 817.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 21623.) Die allgemeine Einführung des neuen Flüſſigkeits-Maaßes in den Wirthshäuſern betr.

Auf den 1. September 1812 muß die neue Maaß in allen Wirthshäuſern des Neckar-Kreiſes anfangen, und es darf in den Wirthshäuſern kein Schenkgefäß nach alter Eiche, bei 1 fl. 30 kr. Strafe per Stück, durchaus mehr zum Schenken gebraucht werden. Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und wegen der Nähe des Termins ſämmtlichen Bezirks- und Localbehörden zum ſtracken Vollzuge und zur pünctlichen Nachachtung nach den ihnen bekannten Verordnungen in Erinnerung gebracht.

Mannheim den 25. Auguſt 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 70 Seite 371.

Nr. 818.

Die von rezipirten Rechtspracticanten zur Schriftverfaſſung zu nehmende unmittelbare Acteneinſicht in der Regiſtratur betr.

(R.N. in Civ. 4667.)

Auf die Bitte mehrerer bei hieſigen Hofgerichts-Advocaten arbeitenden Rechtspracticanten, und auf den dießſeitigen Bericht vom 10. d. M. hat das großherzogl. hochpreißliche Juſtizminiſterium unterm 19. et praes. 27. d. M. Nr. 2287 anher zu erkennen gegeben:

Die ſämmtlichen rezipirten Rechtspracticanten haben das Recht der Schriftverfaſſung, nur dürfen ſie ihre Schriften bei den Obergerichten nicht unter eigenem Namen übergeben, ſondern dieſelben müſſen von einem Hofgerichts-Procurator, welcher in der neuen Geſetzesſprache Anwalt oder Advocat genennt wird, durchgeſehen und unterſchrieben werden, wofür dieſer auch eine gewiſſe beſtimmte Gebühr zu beziehen hat, nach §. 248 und 249 der Obergerichtsordnung, ingleichem nach der dort angehängten Taxordnung Lit. C XXI, XXII, die Einſicht der Acten auf der Regiſtratur iſt aber ſowohl der Parthie ſelbſt, als den berechtigten Schriftverfaſſern, auch ohne daß er einen Advocaten mitzubringen braucht, nicht zu verſagen.

Wovon die ſämmtlichen, dieſem Hofgericht unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemter, ſo wie alle Advocaten und recipirten Rechtspracticanten, zu ihrem Wiſſen und Benehmen verſtändiget werden.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgericht zu Freiburg den 27. Auguſt 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 71 Seite 757.

Nr. 819.

Den Accis von geſchrotenen und bloß zur Viehfütterung beſtimmten Früchten betr.

Gemäß Reſcripts des großherzogl. Steuer-Departements vom 8. dieſes Nr. 3766, den Accis von geſchrotenen und bloß zur Viehfütterung beſtimmten Früchten betreffend, wird ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes andurch zur Eröffnung bekannt gemacht:

Wenn Haber und Roggen bloß zum Schroten in die Mühle gebracht wird, und die Beſtimmung hat, als Viehfutter verwendet zu werden, ſo iſt davon kein Accis zu erheben; bei der Verbringung der Früchte in die Mühle muß dieß aber beſtimmt erklärt, der vorgeſchriebene Freiſchein gelöst, und

bei der Rückfuhr der geſchrotenen Frucht dasjenige beobachtet werden, was die Geſetze hierüber vorſchreiben. Wenn aber Haber und Roggen wirklich gemahlen werden, ſo tritt die Accis-Einrichtung immer ein, und findet keine Befreiung Statt, wenn auch das Mehl zur Viehfütterung beſtimmt und verwendet werden ſollte.

Offenburg den 29. Auguſt 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Backeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 74 Seite 523.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 69 Seite 367. Neckar-Kreisdirectorium vom 20. Auguſt 1812 Nr. 21034.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 72 Seite 711. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 28. Auguſt 1812 Nr. 12563.

Nr. 820.

Die Friſt zur Einführung des neuen Flüſſigkeitsmaaſses in den Wirthshäuſern wird bis auf den 1. October d. J. erſtreckt.

(K.D.N. 12668 — 70.)

Da die Einführung des neuen Flüſſigkeitsmaaßes in den Wirthshäuſern aus eingetretenen verſchiedenen Urſachen durch die landes- und grundherrlichen Aemter bis auf den erſten September nicht mehr aller Orten bewirkt werden kann, ſo findet man ſich veranlaßt, den Termin, bis auf welchen dieſes unfehlbar zu geſchehen hat, bis auf den erſten October d. J. hiermit zu erſtrecken.

Uebrigens wird den landes- und grundherrlichen Aemtern, in derer Ortſchaften zur Zeichnung der Ausſchanksgefäße ſich keine Glasſchneider befinden, weiter eröffnet, daß in dem erſten Landamte Freiburg zu Wolfenweiler ſich der Glasſchleifer Albiez aufhalte, und daß wegen Erhaltung geeichter neuer

Maaßgefäße ſich an den hieſigen Glaſermeiſter Billeiſen, der von dem Aufenthalte eines weitern Glasſchleifers Nachricht geben kann, gewendet werden könne. Freiburg den 31. Auguſt 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 72 Seite 767.

Nr. 821.

Die Vertheilung der Kriegsſteuer unter die ſteuerpflichtigen des breisgauiſchen Verbandes betr.

(K.D.N. 12688—12689 und 12689½.)

Durch das höchſte landesherrliche Edict vom 30. v. M. Regierungsblatt Nr. XXIV iſt eine Kriegsſteuer von 600000 fl. ausgeſchrieben, und durch nachgefolgten Erlaß des großherzogl. Finanzminiſterial=Steuerdepartements vom 10. des nämlichen Monats Nr. 3772 näher beſtimmt worden, daß die Repartition dieſer Summe nach der rectificirten Bevölkerung vom Jahr 1810 bewirkt worden ſey.

Zur weitern Vertheilung der die Steuerpflichtigen des breisgauiſchen Verbandes treffenden Quote, nach dem in demſelben beſtehenden Steuerfuße, hat man, in Folge der hohen Miniſterialentſchließung, ſich mit dem großherzogl. Wieſen= und Donaukreis=Directorium ins Vernehmen geſetzet, und die Auskunft erhalten, daß an dem jedem der letztgenannten Kreiſe zugetheilten Betreffniß auf die Steuerpflichtigen des breisgauiſchen Verbandes

im Wieſenkreiſe	36,808 fl.
im Donaukreiſe	14,802 " 28 kr.

gefallen ſeyen.

Mit Zuſchlagung jener Quote aber, welche die Steuerpflichtigen des breisgauiſchen Verbandes im Dreiſamkreiſe zu übernehmen haben, und	57,307 " 43 "
beträgt, haben ſämmtliche Steuerpflichtige des breisgauiſchen Verbandes im Dreiſam=, Wieſen= und Donaukreiſe zu tragen	108,918 " 11 "

Nach der pro 1812 rectificirten einfachen Steuer, welche für die breisgauiſchen Antheile der genannten drei Kreiſe in 96,245 fl. 17 kr. beſteht, trifft es jeden Steuerpflichtigen beinahe 1$^1/_7$ Steuer, wornach die Repartition auf die einzelnen Gemeinden aus Dominicalpartheien dieſer 3 Kreiſe rückſichtlich des breisgauiſchen Antheils verfaßt worden iſt, und wegen dem Wieſen- und Donaukreis an die betreffenden großherzogl. Kreisdirectorien zur weitern geeigneten Verfügung abgehen, wegen den dießſeits unterſtehenden Aemtern und Steuer-Obereinnehmereien aber Folgendes verfügt wird:

1) Gleich bei Anſicht dieſer Verordnung haben die Ortsvorſtände dafür zu ſorgen, daß die beinahe 1$^1/_7$ Steuer jede Gemeinde betreffende Kriegsſteuer umgelegt, und vor 1. Oct. wenigſtens der achte Theil am ganzen Betrag an die Obereinnehmerei des betreffenden Amtsbezirks als der erſte Termin abgeliefert werde, dann die übrigen Termine in jedem darauf folgenden Monat unausbleiblich folgen müſſen, wenn nicht früher und in kürzeren Friſten das Ganze berichtigt werden kann.

2) Daß aber die ordinären und extraordinären Steuern, welche früher ſchon ausgeſchrieben worden ſind, nicht im Rückſtande bleiben dürfen, verſteht ſich von ſelbſt, und die Dominialverwaltungen, welche die ordinären und extraordinären Steuern zu empfangen und an die Landescaſſe abzuliefern haben, ſo wie die Accis-Obereinnehmereien, welchen die Kriegsſteuer einzuliefern, und von Letzteren an die Generalſtaatscaſſe einzuliefern iſt, werden verantwortlich gemacht, wenn ſie nach umfloſſenenem Zahlungstermin es unterlaſſen, die Reſtanten den betreffenden Aemtern zur Zahlungsbewirkung anzuzeigen.

3) Den Obereinnehmereien werden die Subrepartitionen über die Betreffniſſe der Gemeinden und Dominicalpartheien ihres Bezirkes an der ausgeſchriebenen Kriegsſteuer durch das Expeditorat zukommen, aus welchen ſie die Schuldigkeit einer jeden Gemeinde und Dominicalparthei erſehen werden.

4) Die Obereinnehmereien führen über die Kriegsſteuer ein beſonderes kurzes Journal, welches nach vollendeter Ablieferung im Juni 1813 der Controlkammer in Carlsruhe zur Prüfung einzuſenden iſt.

5) Die Obereinnehmereien haben die, die landesherrlichen Caſſen ſelbſt betreffenden Quoten durch die Steuereinzieher ſich aufrechnen zu laſſen, und unter Atteſtation der betreffenden Dominicalverrechnungen den Betrag am Ende des Einzugstermins der Generalſtaatscaſſe ebenfalls aufzurechnen.

6) Dieſe landesherrſchaftlichen Quoten müſſen in den Journalien beſonders bemerkt werden, damit aus ſolchen durch die Controlkammer ein Hauptverzeichniß gefertiget, und der Generalſtaatscaſſe als Legitimation zur ausgäblichen Verrechnung zugeſtellt werden kann.

Hiernach haben ſich die Ortsvorſtände, Verrechnungen und Aemter, je nach dem ſie treffenden Wirkungskreiſe, zu achten.

Freiburg am 31. Auguſt 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 72 Seite 765.

Nr. 822.

Die Staatsſchreiber ſind in Zukunft auch für canzleiſäſsige Eheverträge zu errichten nicht mehr befugt.

(K.D.Nr. 12839.)

Mittelſt hohen Erlaſſes des großherzogl. Juſtizminiſterii vom 8. v. M. Nr. 2178 wurde auf den dießſeitigen über einen von dem Staatsſchreiber Traſchad gegen die Verordnung vom 13. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. 19 erhobenen Zweifel, dann über die Bitte um Handhabung der Geſetze in Rückſicht der Vidimationen dahin erſtatteten Bericht anher zu erkennen gegeben, daß, wie im Regierungsblatt Nr. 19. d. J. deutlich enthalten iſt, nur pro præterito, nicht aber pro futuro die bei andern Notarien als den Amtsreviſoren gefertigten Eheverträge gültig ſind, daß übrigens darauf zu ſehen ſeye, daß die Beamtungen keine andere Zeugniſſe als Vidimationen herausgeben, als die aus ihren Acten zu erheben ſind.

Dieſes wird den ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes und den Staatsſchreibern, die ſich in ſelbem befinden, zu

ihrem Wiſſen und Benehmen, und den letztern mit dem Anfügen eröffnet, daß alſo nach dieſer deutlichen höchſten Erläuterung die Staatsſchreiber in Zukunft nach der Verordnung vom 13. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. 19 für canzleiſäßige Eheverträge zu errichten nicht mehr befugt ſeyen, und ſomit die Nachricht, welche die beiden Staatsſchreiber Traſchad und Hagen dahier den Anzeigeblättern vom 1. und 4. Juli d. J. Nr. 53 und 54 einrücken ließen, daß ihnen in Zukunft noch Eheberedungen für canzleiſäßige Perſonen zu errichten die Befugniß zuſtehe, als ganz irrig und geſetzwidrig zu erklären und zu verwerfen ſeye.

Freiburg den 1. September 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 72 Seite 766.

Nr. 823.

An die Bezirksämter und Phyſicate, ſo wie an alle grundherrliche Aemter: die Hebammen betr.

Durch den Viſitationsbericht des Kreis-Oberhebearztes iſt man in Kenntniß geſetzt worden, daß die über das Hebammenweſen beſtehenden Geſetze hie und da nicht genau befolgt worden, weßwegen, vermög Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 27. l. J. Nr. 3639, Folgendes verordnet wird:

1) Keine Hebamme darf ſich, ohne durch Krankheit oder einen wirklichen Geburtsfall gehindert zu ſeyn, der geſetzmäßigen Hebammenviſitation entziehen; bei einer Geldſtrafe von 4 fl., oder einer dieſer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe.

2) Bei der in Gegenwart des Phyſicats und des Pfarramtes vorzunehmenden Wahl neuer Hebammen ſoll keine Perſon wahlfähig ſeyn, die nicht leſen oder ſchreiben kann, die des Unterrichts nicht empfänglich iſt, und die, die zu einer Hebamme nöthigen Geiſtes- und Körperkräfte nicht beſitzt; Gemeinden, die hievon abweichen, müſſen es ſich ſelbſt zu-

ſchreiben, wenn unfähige zum Unterricht nicht angenommen und zurückgeſendet werden.

3) Jede beſtätigte Hebamme iſt für ſich und ihren Mann geſetzmäßig von Perſonalfrohnden frei, und muß ein Wartgeld von wenigſtens 8 fl. oder deren Werth von der Gemeinde beziehen; die bis jetzt mehr bezogenen, behalten, was ſie haben. Auſſerdem gebührt der Hebamme für ihre Dienſtleiſtung eine Belohnung.

Es werden daher alle Aemter (Waldkirch, wo dieſes ſchon geſchehen, ausgenommen) aufgefordert, binnen 4 Wochen, einzugeben, was ſie einverſtändlich mit dem Phyſicate für die ſämmtlichen Dienſtleiſtungen der Hebamme in der Geburt und im Kindbette feſtſetzen wollen. Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Hebamme, wie es im Walde oft der Fall iſt, einen weitern Weg zu machen hat, ſie dafür Vergütung zu fordern habe.

4) Jeder dieſer Hebammen wird aller Eingriff in die Geburtshülfe bei einer Geldſtrafe von 5 fl. oder einer derſelben verhältnißmäßigen Leibesſtrafe verboten; eigenſinnige Weiber, die ſich der geſetzmäßigen Hebamme nicht bedienen wollen, müſſen dieſer doch die Taxe ſo entrichten, als wenn ſie wirklich von ihr bedient worden wären; Ortsvorſtände, welche After-Hebammen begünſtigen, verfallen in eine Geldſtrafe von 10 fl.

5) Jedes in oder vor der Geburt geſtorbene, getaufte oder ungetaufte Kind ſoll auf den Kirchhof begraben werden, und wegen des widrigen Eindrucks, den Abweichungen auf die Neuentbundene machen, hierin kein Unterſchied Statt finden.

6) Unter ſcharfer Strafe wird Jedermann, und vorzüglich den Hebammen, verboten, eine Mißgeburt, ohne ſie dem Phyſicate gezeigt zu haben, zu begraben, oder wohl gar tödten zu wollen.

Freiburg den 2. September 1812.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 74 Seite 781.

Nr. 824.

Die Bezahlung der Gebühren für das Regierungsblatt betreffend.

(K.D.N. 12947.)

Die ſämmtlichen Aemter werden andurch veranlaßt, die unterſtehenden Ortsvorgeſetzten und alle jene Individuen, welche das Regierungsblatt halten, auf die in dem Regierungsblatt vom 24. v. M. Nr. XXVII enthaltenen zwei Verordnungen wegen des für das Regierungsblatt pro 1811 und die Zoll- und Accisordnung zu viel bezahlten, und in der Berechnung der dießjährigen Regierungsblätter wieder in Abzug zu bringenden Betrages gehörig aufmerkſam zu machen.

Freiburg den 2. September 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 73 Seite 773.

Nr. 825.

Das unbefugte Schriftverfaſſen betr.

Obſchon die beſtehenden großherzoglichen Verordnungen genau beſtimmen, welchen Perſonen das Schriftverfaſſungsrecht von ſchriftlichen Eingaben bei großherzoglichen Behörden zuſtehet, und unter welchen Formen die Ausübung jenes Rechtes denſelben geſtattet iſt; ſo hat das Kreisdirectorium dennoch ſchon lange wahrnehmen müſſen, daß die in dieſer Hinſicht früherhin ergangenen Verordnungen wenig oder gar nicht mehr reſpectirt werden, und ſich Jedermann nach Belieben unbefugt anmaßet, an großherzogliche Behörden gerichtete Schriften zu verfaſſen und einzureichen. Da dieſer Unfug durchaus nicht mehr länger geduldet werden ſoll; ſo ſieht ſich das Directorium veranlaßt, ſämmtlichen ihnen unterſtehenden Behörden ohne Unterſchied ernſtlich zu befehlen, künftig unter keinem Vorwand irgend eine Eingabe anzunehmen, die von Inländern oder von einem im Großherzogthum angeſeſſenen Individuen

eingereicht wird, ohne daß ſie von dem Exhibenten ſelbſt verfaßt worden wäre, wenn ſie nicht mit dem Namen des geſetzlich aprobirten Schriftverfaſſers bezeichnet iſt.

Die Unterbehörden haben daher nicht nur alle Eingaben, die entweder von dem Eingeber nicht ſelbſt verfaßt ſind, oder welche nicht mit dem Namen eines geſetzlich anerkannten Schriftverfaſſers bezeichnet ſind, ohne weiters dem Exhibenten zurück zu geben, oder ſolche als nicht eingereicht zu betrachten, wie denn auch bei dießſeitiger Landesbehörde auf dergleichen Eingaben in Zukunft durchaus keine Rückſicht mehr wird genommen werden.

Sämmtliche Unterbehörden des Kreiſes haben ſich daher hiernach genau zu achten und ihre Amtsuntergebenen zu verſtändigen.

Konſtanz den 3. September 1812.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

von Ittener. vdt. Huffſchmid.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr 82 Seite 845.

Nr. 826.

Verbeſſerung eines Druckfehlers in der Maaſs-verwandlungs-Tabelle betr.

(K.D.Nr. 12963.)

In der fünften Abtheilung des erſten Bandes der Maaß-verwandlungs-Tabellen, auf der letzten Seite, Zeile 9, iſt das Getreid-Eichſtätte für den Ort Tutſchfelden, Ettenheim ſtatt Ottenheim zu ſetzen.

Welches auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. Septemer 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 74 Seite 781.

Nr. 827.

Die Verwahrung der Pfarr- und ſonſtigen Pfründfonds-Obligationen, deren Liquidirung, Anlegung und Erneuerung betr.

Da man aus den neuerdings eingezogenen Erkundigungen wahrgenommen hat, daß die Pfarr- und ſonſtige Pfründfonds-Obligationen, gegen die beſtimmte und wiederholt bekannt gemachte Vorſchrift der katholiſchen Kirchencommiſſions-Ordnung §. 90 Seite 132, in den Händen der Pfarrer oder Bepfründeten beruhen; ſo werden hiermit ſämmtliche Amtsreviſorate und die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Bezirksämter auf die pünctliche Beobachtung dieſer Verordnung bei Selbſthaftung für die Folgen mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß

1) ſämmtliche Obligationen behörig zu liquidiren, die nicht geſetzlich verſicherten mit hinreichender Sicherheit zu verſehen, oder aufzukünden, und gegen ſolche wieder anzulegen; daß

2) über ſämmtliche dieſe Obligationen ein beſonderes Regiſter mit fortlaufenden Nummern zu führen und darin die gegebene Sicherheit zu bemerken;

3) ſofort dieſes Regiſter, deſſen Vollſtändigkeit von dem Rechner, Kirchenvorſtand und Pfarrer oder ſonſtigen Bepfründeten mittelſt Unterfertigung und Beſieglung beurkundet und von dem betreffenden Decanat contraſignirt ſeyn muß, dem Amtsreviſorat vorzulegen, welches

4) unter Selbſthaftung durch Unterſchrift und Siegel darauf zu bezeugen hat, daß ſämmtliche Obligationen in der mit zwei Schlöſſer, wozu Pfarrer und Rechner jeder einen beſondern Schlüſſel hat, zu verſehenden Heiligenkiſte ordnungsmäßig hinterlegt worden ſeyen; endlich

5) dieſe Regiſter durch die Bezirksämter binnen 4 Wochen berichtlich anher vorzulegen.

Hiernächſt wird noch

6) den Aemtern und Amtsreviſoraten empfohlen, bei der Anlage neuer Obligationen, die Beobachtung der geſetzlichen

Vorſchriften, wozu auch die im Regierungsblatt Nr. 3 v. J. bemerkte Abtragungs-Clauſel gehört, ſtreng zu wachen, wes Endes

7) die Anlegung neuer, oder Wiederanlegung abgelöſeter Capitalien ohne Vorwiſſen des Amts und Amtsreviſorats, den Rechnern, Pfarrern und Verpfründeten ernſtlichſt unterſagt, dagegen ihnen hiermit anbefohlen wird, jede dergleichen anzulegende Baarſchaft gedachten Stellen ſogleich anzuzeigen. Auch haben

8) Aemter und Amtsreviſorate dafür zu ſorgen, daß alle Baarſchaften und Pfründen, die zu Capital angelegt werden können, bis zu deren erfolgter Anlegung gleichfalls in derſelben Kiſte doppeltſchlüſſig verwahrt werden, worin die Obligationen aufgehoben ſind, und iſt

9) die Befolgung dieſes ſowohl von neuen Erwerbungen, als von dem ſich am Rechnungsabſchluß jeweils ergebenden Bevor, und von den vorhandenen Obligationen jedesmal in der geſtellten Jahres-Rechnung und den anher einzuſtellenden Rechnungs-Extracten zu bemerken. Endlich

10) iſt von den Aemtern und Amtsreviſoraten noch beſonders darauf zu ſehen, daß die Obligationen in den durch das neue Landrecht geſetzlich vorgeſchriebenen zehnjährigen Terminen jeweils erneuert werden.

Durlach den 4. September 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Blum. vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 73 Seite 517.

Nr. 828.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 22580.) Den Verkauf auswärtiger Kalender im Kreisbezirke betreffend.

Da, nach geſchehener Anzeige, durch fremde Liederhändler auswärtige Kalender, beſonders aber im Odenwalde, um

ſehr geringe Preiſe verkauft werden, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, unter Erneuerung der desfalls beſtehenden Verordnung vom 12. November 1807, Provinzialblatt Seite 476, ſämmtliche Aemter zur genaueſten Befolgung derſelben hiermit anzuweiſen.

Mannheim den 6. September 1812.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 73 Seite 383.

Nr. 829.

Ueber die Anwendung des neuen Conſcriptions-Geſetzes.

(K.D.Nr. 13090.)

Das großherzogliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement hat unterm 29. Auguſt l. J. Nr. 4563 nachſtehende Verfügung des großherzogl. Generaldirectoriums über die Anwendung des neuen Conſcriptionsgeſetzes anher erlaſſen:

a) die Söhne aller Staatsdiener, ſowohl der Militär- als Civildiener, werden an dem Ort in die Conſcriptionsliſten aufgenommen, wo ihre Väter zur Zeit der Ziehung angeſtellt ſind, oder, wenn ſie nicht mehr leben, angeſtellt waren; die Söhne von jenen, welche im diplomatiſchen Fache auſſer Landes angeſtellt ſind, ſo wie die Hofdieners Söhne, ſind in der Reſideuz aufzunehmen.

b) Diejenigen, welche kein beſonderes Heimathsrecht an einem Orte haben, werden auch in ihrem Aufenthaltsort zur Conſcription gezogen.

c) Iſt der Vater Grundherr, ſo werden ſeine Söhne in dem grundherrlichen Sitze, und wenn dieſelben irgendwo Ortsbürgerrecht haben, an dieſem Ort zum Loos gezogen. In dieſen beiden Fällen wird die nach lit. a an dem Aufenthaltsort bewerkſtelligte Anfnahme derſelben der Behörde des Orts, wo ſie zu looſen haben, mitgetheilt.

d) Für die jährliche Aufnahme der zum Loos kommenden Söhne ſämmtlicher Civildiener haben die Kreisdirectorien die erforderlichen Anordnungen zu treffen, rückſichtlich des Militärs wird das großherzogliche Kriegsminiſterium, und rückſichtlich der Hofdienerſchaft das Hofmarſchallamt die Aufnahme beſorgen, und ſolche den betreffenden Kreisdirectorien mittheilen, da für dieſe Dienerklaſſe keine beſondere Ziehung und keine Exemtion von den adminiſtrativen, damit beauftragten Behörden thunlich ſcheint.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zum Benehmen ſämmtlicher dießſeitiger Aemter öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. September 1812.

Großherzogl. bad. Directerium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 76 Seite 797.

Nr. 830.

Die auſſerordentliche Vermehrung der Feldmäuſe, und die zu deren Vertilgung erforderlichen Anordnungen betreffend.

Aus den dahier eingekommenen verſchiedenen Anzeigen hat man die auſſerordentliche Vermehrung der Feldmäuſe, die bedeutende Größe des von ihnen an mehreren Orten angerichteten Schadens, und die Nothwendigkeit ſchneller und angemeſſener Maaßregeln zu ihrer möglichſten Vertilgung erſehen, zumal, da die ſolche bewirkenden Begebenheiten der Natur zu ſehr von den Zufällen der Witterung abhangen, als daß man darauf warten könnte. In dieſer Abſicht wird hierdurch verordnet:

1) In jeder Gemeinde, wo dergleichen Schaden in beträchtlicher Maaße verſpürt wird, hat ſich täglich eine hinreichende Anzahl von Handfröhnern mit geeigneten Werkzeugen verſehen, unter Anführung eines hiezu geſchickten Obmanns, in zweck-

mäßigen Abtheilungen auf das Feld zu begeben, die Mäuſe aufzuſuchen, aus ihren Löchern und Neſtern heraus zu graben, und alle, welche ſie finden, todt zu ſchlagen.

Dieſe Arbeit muß ſo lange wiederholt werden, bis ſich die Spuren der Mäuſe gänzlich verlieren.

2) Die Feldbeſitzer ſind anzuhalten, die Aecker bei der bevorſtehenden Beſtellung derſelben zur Winterſaat ſo tief zu pflügen, als es ihre Lage nur immer erlaubt, um wo möglichſt auf die Mausneſter zu kommen.

Die Pflüge ſind deswegen noch von beſondern Perſonen zu begleiten, welche die hervorkommenden Mäuſe ſogleich todt ſchlagen.

3) Die Wieſen ſind, wo es deren Lage erlaubt, und es ſonſt ohne Nachtheil geſchehen kann, unter Waſſer zu ſetzen; zu gleicher Zeit haben ſich die Eigenthümer derſelben mit ihren Angehörigen dahin zu begeben, und die aus den naſſen Stellen entfliehenden Mäuſe ebenfalls zu tödten.

4) Bei allen dieſen Geſchäften ſind auch Hunde, beſonders Pommer zu benutzen.

5) Sind hie und da in den Feldern und Wieſen erdene Häfen, ſo groß, als man ſie haben kann, dem Boden gleich, einzugraben, zur Hälfte mit Waſſer anzufüllen, welches mit Spreu beſtreut wird. In dieſen werden ſich die Mäuſe von ſelbſt fangen; man muß aber fleißig nach denſelben ſehen, die ertrunkenen Mäuſe herausnehmen, das ſtinkende Waſſer ausſchöpfen und friſches eingießen.

6) Die überflüſſigen Hecken in den Feldern müſſen weggeſchafft werden. Die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter und Domanialverwaltungen des Kreiſes werden angewieſen, für die genaue und unverzügliche Vollziehung dieſer Verfügung dergeſtalt zu ſorgen, daß alle vorgeſchriebenen Maaßregeln oft und anhaltend wiederholt werden, indem ſich nur dadurch ein Erfolg davon verſprechen läßt; daß ferner dieſelben mit einer ſolchen Vorſicht ausgeführt werden, damit durch ſie nicht ein eben ſo großer, oder wohl gar noch größerer Schaden angerichtet werde, als durch die Mäuſe ſelbſt.

Uebrigens iſt das Giftlegen gegen die Mäuſe, als eine in mancher Hinſicht ſehr gefährliche, und durch frühere Landesgeſetze bereits unterſagte Sache, durchaus ſtreng zu verbieten.

Von dem Erfolg der getroffenen Anordnungen erwartet man nach 2 Monaten berichtliche Anzeige.

Durlach den 7. September 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Metzger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 75 Seite 529.

Nr. 831.

Maiſenfang betreffend.

Die in dem Regierungsblatte vom Jahr 1808 Nro. 34 Seite 285 erlaſſene Verordnung, wodurch der Maiſenfang für einen Forſtfrevel erklärt, und unter Bedrohung mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden entdeckten Uebertreter verboten worden iſt, wird hiedurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Die ſämmtlichen Aemter und Forſtinſpectionen des Kreiſes erhalten zugleich die Weiſung, den ihnen untergebenen Ortsvorſtänden und Förſtern, ingleichem den Polizeiofficianten, die ſtrengſte Aufſicht auf dieſen Gegenſtand zu empfehlen, und ſie zur Zerſtörung der etwa vorhandenen Maiſehütten, und Anzeige der Uebertreter, welche ſofort ohne Nachſicht in die geſetzliche Strafe zu verfällen ſind, anzuhalten.

Durlach den 8. Sept. 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staatsrath und Kreisdirector.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Metzger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 75 Seite 530.

Nr. 832.

Das Benehmen bei den Pfarr- und ſonſtigen Pfrund-fonds-Capitalien.

(K.D.Nr. 13240.)

Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern katholiſches Kirchendepartement hat am 28. Juli d. J. Nr. 6666 in Betreff der Pfarr- und ſonſtigen Pfrundfonds-Capitalien auf die Vorſchrift der katholiſchen Kirchen-Commiſſionsordnung §. 90 pag. 132 mit dem aufmerkſam gemacht, daß bei Selbſthaftung für die Folgen die Obligationen behörig zu liquidiren, und dann in die mit zwei Schlöſſern zu verſehende Heiligenkiſte zu hinterlegen, auch darauf zu wachen, daß bei Anlage der neuen Obligationen die geſetzlichen Vorſchriften, wozu auch die in dem Regierungsblatt vom 14. Febr. v. J. Nr. III bemerkte Abtragungsclauſel gehört, beobachtet, die Obligationen endlich in den durch das neue Landrecht geſetzlich vorgeſchriebenen 10jährigen Terminen jeweils erneuert werden.

Bei dieſem Anlaſſe werden die katholiſchen landesherrlichen Decanate an Erſtattung des Berichtes erinnert, der in Betreff der den Kirchen und Kapellen gehörigen Obligations-Briefe am 17. Juni d. J. Nr. 8763 durch das Anzeigeblatt ihnen abgefordert worden iſt.

Freiburg den 9. September 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 75 Seite 789.

Nr. 833.

Warnung.

Da wieder neuerdings meſſingene, nur ſchwach verſilberte, mit dem königlich würtembergiſchen Wappen, und größtentheils mit der Jahrzahl 1808 verſehene falſche Sechskreuzerſtücke zirkuliren, ſo wird das geſammte Publikum, und beſonders die herrſchaftlichen Recepturen, auf die falſchen Geldſtücke, die

übrigens wegen ihrer gelben Farbe leicht zu kennen ſind, aufmerkſam gemacht und vor deren Annahme ernſtlich gewarnt.

Konſtanz den 10. September 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 76 Seite 797.

Nr. 834.

Die Veracciſung des Beſoldungsweins erfolgt erſt dann, wenn auf den Kauf und Verkauf die Einkellerung erfolgt und die Conſumtionsbeſtimmung eintritt.

Durch Entſchließung des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuer-Departement vom 25. v. M. Nr. 3969 wurde auf dorthin von dießſeits geſchehener Anfrage: ob die landesfürſtlichen Beamten von jenem Beſoldungswein, den ſie in der Kellerei ſelbſt nicht abfaſſen und an nicht patentiſierte Wirthe oder andere verkaufen, den Accis zu entrichten haben — anher erwiedert, daß nach der Accisordnung §. 22 der Beſoldungswein erſt dann einer Veracciſung unterliege, wenn auf den Kauf und Verkauf die Einkellerung erfolge, und die Conſumtionsbeſtimmung eintrete, daß aber vor der Abfaſſung der Accis bei dem Acciſor des Einlagsortes gelöſet werden müſſe.

Um aber der Dienerſchaft beim Verkauf ihrer Weine an fremde Landwirthe nicht hinderlich zu ſeyn, wolle man geſtatten, daß die Amtskellerei an Käufer, welche nicht ſelbſt in Freiburg oder in Loco der Amtskellerei anſäßig ſind, die gekauften Beſoldungsweine abgebe, ohne daß ihr das gelöste Declarationsbollet ſammt Acciszeichen vorgewieſen werde, jedoch hätten dieſe Käufer ſodann bei ihrer Zurückkunft von der Einlage des Weines den Accis und in geeigneten Fällen auch das Ohmgeld zu entrichten.

Es wird daher dieſe hohe Entſchließung andurch zur Wiſſenſchaft der in Weinbeſoldung ſtehenden landesherrlichen Beamten, ihren Weinkäufern wie auch dem Accisbezugs- und Aufſichtsperſonale zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß an die betreffenden Amtskellereien unter Einem ſeperate Weiſung ergeht.

Freiburg den 11. September 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 78 Seite 819.

Nr. 835.

Die Behandlung der Hauſirer in Anſehung des Zolles betr.

(K.D.N. 13344.)

Durch hohes Reſcript des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 25. v. M. Nr. 3973 iſt aus Anlaß eines Anfragberichts des großherzogl. Neckar-Kreisdirectoriums in Betreff des Hauſierens der fremden Handelsleute und des Ein- und Ausgangszolles von Gipsfiguren folgende nähere allgemeine Beſtimmung anher erfolgt:

1) Bei der zur Zeit der Einführung der neuen Zollordnung im Lande bereits vorhanden geweſenen Waaren fremder hauſirender Krämer iſt von Anſetzung eines Zolles zu abſtrahieren, wenn dieſe Waaren im Lande bleiben.

2) Behaltet es rückſichtlich der Behandlung der Hauſirer überhaupt bei dem §. 89 der Zollordnung ſein Bewenden, wornach ſie bei der Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren jedesmal den vollen Ein- und reſp. Ausgangszoll nach dem Haupttarif **sub lit. K** der Zollordnung zu entrichten, und ſich den über den Hauſirhandel beſtehenden polizeilichen Vorſchriften zu unterwerfen haben.

3) Endlich ſind die Model der Gipsfiguren-Händler zollfrei zu belaſſen.

Es wird daher dieſe hohe Verfügung andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der Aemter ſowohl als des Zollbezugs= und Aufſichtsperſonals in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 11. September 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 78 Seite 819.

Nr. 836.

Die portofreie Verſendung der hofgerichtlichen Sporteln und ſonſtigen Gebühren betr.

(R.Nr. in Civ. 5008.)

Zufolge hohen Erlaß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 29. v. et præs. 14. d. M. Nr. 1396 iſt von dem großherzogl. Miniſterio des Innern Landeshoheits=Departement unterm 19. v. M. Nr. 4397 verfügt worden, daß die hofgerichtlichen Taxen, Sporteln und Stempel, auch ſonſtige Gebühren, als herrſchaftliche Gelder anzuſehen, und mithin auch portofrei von einem Ort zum andern bis zu ihrer Beſtimmung zu verbringen ſeyen.

Die ſämmtlichen, dem dießſeitigen großherzogl. Hofgericht unterſtehenden landes= und grundherrlichen Aemter werden hievon zu ihrem Benehmen und unter Beziehung auf die vom großherzoglichen Directorio des Dreiſam=Kreiſes im Anzeigeblatt Nr. 102 v. J. bekannt gemachte Verordnung gehörig in Kenntniß geſetzt. Verfügt beim großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 14. September 1812.

Frhr. v. Baur. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 76 Seite 797.

Nr. 837.

Den Verkauf des 2ten Bandes der Reductions-Tabellen über das neue badiſche Maaſs betr.

Aus dem längſt in den Händen des Publikums befindlichen erſten Band der Maaßreductionen iſt erſichtlich, wie viel das bisherige Getreide-Maaß, das Flüſſigkeits-Maaß und das Gewicht eines jeden Orts des Großherzogthums im neuen allgemeinen Landmaaß beträgt.

Der nun beendigte zweite Band dient zur ähnlichen Verwandlung aller übrigen bisherigen Maaße ins neue allgemeine Maaß, und enthält alles, was zur Verbeſſerung und Erläuterung des erſten Bandes gefunden und mitgetheilt worden iſt.

Dadurch iſt nun dieſe wichtige Vorarbeit zur wirklichen Einführung des neuen allgemeinen Maaßes bis auf einen kleinen Nachtrag, welcher die Berichtigung der Maaße von den letztlich von Würtemberg an Baden abgetretenen Orten enthalten wird, beendigt. Jedermann iſt dadurch in den Stand geſetzt, die bisherigen Getreide- und Flüſſigkeits-Maaße, Gewichte, Schuhe, Ellen, Feld-Maaße, Stein- und Holz-Klafter, Kohlen-, Erz-, Ziegel-, und Backſtein-Maaße ſeines Orts ins neue allgemeine Maaß zu verwandlen, ſie damit und mit den bisherigen Maaßen anderer Orte des Landes und des angrenzenden Auslandes zu vergleichen, und durch dieſe Vergleichung das neue Landesmaaß und das Maaß der Nachbaren kennen zu lernen.

Jedermann kann daraus erſehen und leicht berechnen, wie viel man im neuen Maaß geben und empfangen muß, um das Nämliche zu geben und zu erhalten, was im alten Maaß beſtimmt iſt, auch umgekehrt, wie viel alten Maaßes einer Summe im neuen Maaß gleichkommt.

Wegen des Verkaufs des erſten Bandes dieſes Werks und ſeiner einzelnen Abtheilungen iſt bereits durch die Anzeigeblätter Nr. 40 und 51 von dieſem Jahr das Erforderliche bekannt gemacht worden, und wird hier deßhalb nur noch bemerkt, daß gegenwärtig noch vollſtändige Exemplarien um

den geminderten Preis von 2 fl. 15 kr. und einzelne Abtheilungen à 24 kr. bei den Domanial-Verwaltungen zu haben ſind.

Von dem 2ten Bande hat man nun ebenfalls bei jeder Domanial-Verwaltung einen Vorrath zum Verkauf an das Publikum niederlegt; der Preis iſt 40 kr. per Stück, jedoch wird dieſe Verkaufs-Anſtalt nur einige Wochen beſtehen, und nachher ſind die gedachten Tabellen nur bei dem Verleger um bedeutende höhere Preiſe zu haben, weßhalb ſich die Perſonen, welche noch die geminderten Verkaufspreiſe benutzen wollen, mit ihren Beſtellungen bei den Dominial-Verwaltungen zu beeilen haben.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 14. September 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 77 Seite 537.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 76 Seite 399. Neckar-Kreisdirectorium vom 14. September 1812 Nr. 23250.

Nr. 838.

Beſondere Modificationen in Beziehung auf Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen.

Durch verſchiedene Anfragen, welche über die Anwendung der im zehnten Abſchnitt der Zollordnung, und im fünften Abſchnitt der Accisordnung vom 2. Jänner dieſes Jahrs enthaltenen Strafgeſetze gemacht worden ſind, ſieht man ſich veranlaßt, zu dieſen beiden Abſchnitten folgende Erläuterungen und nähere Beſtimmungen nachzutragen:

1) Zu dem §. 102 der Zollordnung pag. 38 wird bemerkt, daß, wenn ein Fremder Waaren, die der Confiscation unterlagen, vor angefangener Unterſuchung von dem Defraudanten mit böſem Glauben an ſich gebracht hat, die

Strafe der Confiſcation nur dann ceſſire, wenn die Waaren ſich ſchon in Verwahrung des Fremden auſſer Landes befinden, allerdings aber in dem Fall eintrete, wenn dieſelben noch im Lande vorhanden ſind.

2) Zu den §§. 106, 107 und 108 wird verordnet, daß die auf die unrichtige Angabe des Centnergewichts geſetzten Strafen nur alsdann eintreten ſollen, wenn

a) bei Collis, die unter einem Centner wiegen, der zwölfte Theil des wahren Gewichts,

b) bei Collis von 1 — 5 Centner, ein Achtelcentner oder 12 ½ Pfund, und

c) bei Collis von größerem Gewicht ein Fünftelcentner oder 20 Pfund zu wenig angegeben worden ſind.

In den Fällen, wo die Gewichtsangabe unrichtig befunden wird, die Differenz aber den zwölften Theil des wahren Gewichts und resp. 12 ½ und 20 Pfund nicht erreicht, die auf falſche Gewichtsangaben geſetzten Strafen daher auch nicht eintreten, muß aber jedesmal dennoch der Zoll für die Differenz zwiſchen dem wahren und angegebenen Gewichte nachbezahlt werden.

3) Zu den §§. 103, 104, 106, 107, 108 wird weiters erläutert, daß Jeder, der eines Verſehens oder Zollvergehens überwieſen und dießfalls geſtraft worden iſt, neben der Strafe auch alle Unterſuchungskoſten zu entrichten hat, und daß bei Defraudationen, welche nicht mit Confiſcation der Waaren beſtraft worden ſind, jedesmal auch noch der defraudirte Zoll neben der Strafe beſonders erhoben werden muß.

Die Koſten der öffentlichen Verſteigerung der confiſcirten Waare ſind aus dem Erlös derſelben zu beſtreiten.

Nur die Koſten des Transports der Waaren in das nächſte Lagerhaus, welche der Defraudant in jedem Falle nach §. 103 der Zollordnung vorzuſchießen hat, werden demſelben nicht zurück erſetzt, wenn er unterliegt.

In den einzelnen dringenden Fällen, wo den Zollbeamten, nach den angeführten §§. die Verſteigerung der arretirten Waaren zuſteht, muß dieſelbe unter Zuzug der Ortsvorgeſetzten

und Gerichsſchreiber nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle vorgenommen, und von letztern darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. In der Regel dürfen aber Verſteigerungen nur von dem competenten Amte angeordnet werden. Wenn der ungefähre Abſchatzungswerth die Summe von 10 fl. nicht überſteigt, ſo kann das Amt die Vornahme der Verſteigerung einem Zollbeamten unter Zuzug des Gerichtsſchreibers übertragen. Ueberſteigt der Abſchatzungswerth aber jene Summe, ſo muß die Verſteigerung vor Amte, nach vorheriger gehöriger Verkündung, durch einen Actuar vorgenommen werden.

In jedem Falle, wo der Werth der confiscirten Gegenſtände die Summe von 100 fl. erreicht, und die Waaren bei längerer Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, muß die Bekanntmachung der Verſteigerung der Vornahme derſelben wenigſtens 8 Tage vorausgehen, und durch ein Local- oder durch das Anzeigeblatt geſchehen.

Für den Erlös werden keine Depoſitengebühren verwilligt, da derſelbe ſogleich zur Obereinnehmeri-Caſſe aufgeliefert werden muß.

Wenn ein Zollaufſeher, Acciſor oder Zoller in einer Denunciationsſache unterliegt, ſo werden keine Taxen und Sporteln angeſetzt.

Alle Defraudationsſachen ſind bei eigener Verantwortung der Aemter ſchleunigſt und nach einem kurzen ſummariſchen Verfahren zu erledigen, und bei Publication des amtlichen Erkenntniſſes jedesmal die Berufungsfatalien nach §. 3 des Anhangs zu der Zollordnung beiden Theilen zu erklären. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß auch in den unbedeutendſten Denunciationsſachen jedesmal ein Protokoll aufzunehmen iſt.

4) Zu dem §. 110 der Zollordnung wird erläutert, daß der Zeitpunct, wo ein Frevel angezeigt wird, nicht von dem Augenblick an zu rechnen iſt, wo ein Zollofficiant ſeine Anzeige ſchriftlich oder mündlich bei dem Bezirksamte macht, ſondern daß ein Frevel ſchon für angezeigt oder gerügt anzuſehen iſt, wenn ein Zollofficiant den Defraudanten angehalten oder bei irgend einem Zoller oder Acciſer die Anzeige davon gemacht hat.

5) Ad §. 106 sub Lit. c §. 107 Nr. 9 und 11 §. 108 Nr. VIII wird erläutert, daß überall, wo die Strafe des zwanzigfachen, ſechszigfachen und resp. zweihundertvierzigfachen Betrags des defraudirten Zolls den Werth der Waaren überſteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten ſolle.

6) Zu den §§. 99 u. f. in der Accisordnung wird verordnet, daß Jeder, der, ohne zur Wirthſchaft berechtiget zu ſeyn,

a) von gewöhnlichen Weinen unter drei Stützen oder auſſer dem Reife, oder

b) von fremden feinen Weinen, ohne zur bouteillenweiſen Abgabe unter den in den Modificationen zur Accisordnung vom 9. April dieſes Jahrs enthaltenen Bedingungen befugt zu ſeyn, auſſer dem Reife unter 25 Bouteillen und in Fäſſern unter drei Stützen neuen Maaßes verkauft, das erſtemal um 10 Reichsthaler, das zweitemal um das Doppelte und das drittemal um das Vierfache geſtraft werden ſoll.

Weinhändler verlieren darneben noch im zweiten Fall das Weinhandlungs-Patent für ein Jahr, und im dritten Fall für immer.

Küfer, welche zugleich Weinhändler ſind, und ſich dieſes Begehens ſchuldig machen, verlieren ſchon im erſten Falle das Weinhandlungsrecht für immer. Von ihren Vorräthen wird in dieſem Fall daher ſogleich der Accis angeſetzt und erhoben.

Im vierten Uebertretungsfall treten geſchärftere arbiträre Strafen ein.

Neben dieſen Strafen finden gegen die Käufer, die den Accis defraudirt haben, die in der Accisordnung im 5ten Abſchnitt feſtgeſetzten Geldbußen Statt, und gegen Diejenigen, welche durch bouteillenweiſen Weinverſchluß ohne Wirhſchaftsgerechtigkeit zu beſitzen, heimlicherweiſe in das Gewerbe der Wirthe eingreifen, kommen noch neben obiger Strafe, die beſondere gegen Winkelwirthſchaften beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze in volle Anwendung.

Zu den §§. 101 — 105 der Accisordnung und §. 15 der Ohmgeldsordnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe

angeſetzt werdenden zweifachen und reſp. vier⸗ und achtfachen Betrag des Acciſes und reſp. des Ohmgelds jedesmal auch der einfache Betrag des Acciſes und reſp. des Ohmgelds⸗Betrags zu erheben ſeye, und der Defraudant dabei die Unterſuchungskoſten noch beſonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Peerſonen, welche am nämlichen Orte wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe, keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste Accis⸗Declarations⸗Bollet mit Acciszeichen, und wenn dieſelben ebenfalls Weinhändler ſind, ihr Weinhandlungs⸗Patent vorgewieſen haben.

Privat⸗Conſumenten, welche von Weinhändlern, die an ihrem Wohnorte anſäſſig ſind, Wein kaufen, ſind daher verbunden, ehe ſie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfaſſen, den Accis zu entrichten.

8) Die geſetzlichen Vorſchriften sub Nr. 6 und 7 ſind ſämmtlichen Weinhändlern und Küfern ſpeciell bekannt zu machen.

9) Ad §. 100 der Accisordnung Nr. 1 und 2 wird erläutert, daß die dem Ortsacciſer zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fäſſer und vor Einlaſſung der Weinfuhren in verſchloſſene Höfe geſchehen muß, und daß die Abſicht zu defraudiren daher hergeſtellt iſt, ſo wie der Weinempfänger die Fäſſer abladen oder die Weinfuhren in nicht offen ſtehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Acciſer herbeigerufen zu haben.

Dieſe Erläuterung iſt noch beſonders durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen.

Gegeben Carlsruhe den 16. September 1812.

Großherzogl. badiſches Finanzminiſterium.

In Ermangelung des Miniſters.

Hofer. vdt. Reinhardt.

Anzeigeblatt des See⸗, Donau⸗, Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 893.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pf[illegible]z⸗ und Enz⸗Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 607.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1812 Nr. 84 Seite 445.

Nr. 839.

Weitere Modificationen in Beziehung auf die neue Zollordnung.

Die weiteren Erfahrungen, die ſeit Einführung der neuen Zollordnung gemacht worden, veranlaßten nachfolgende weitere Modificationen und Beſtimmungen:

I. Zu dem §. 25 und §. 43 der Zollordnung wird der Unterſchied zwiſchen gemiſchten und ungemiſchten Ladungen andurch aufgehoben und verordnet:

a) ad §. 25: daß es jedem Fuhrmann frei ſtehen ſolle, ſeine gemiſchte oder ungemiſchte Ladung von directem Durchgangs-Gut, wenn auch Geld darunter enthalten ſeyn ſollte, entweder überhaupt mit $^3/_4$ kr. per Ctr. oder nach dem speciellen Tranſit-Tarif sub lit. F der Zollordnung, nach Verſchiedenheit der Gattungen der tranſitirenden Waaren, zu verzollen, und

b) ad §. 43, daß inländiſche Spediteurs eben ſo die Wahl haben ſollen, den Tranſit-Zoll nach dem gedachten Tarif mit $^1/_2$ kr. per Ctr. und Stunde zu entrichten.

Sendet der inländiſche Spediteur das an ihn gelangende Speditions-Gut ohne neue Verladung ſogleich weiter, ſo iſt die Ladung wie directes Tranſit-Gut ad a I zu behandeln.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß wenn eine Ladung aus verſchiedenen Tranſit-Gütern beſtehet, der Fuhrmann nicht verlangen könne, einen Theil der Ladung mit $^1/_2$ und resp. $^3/_4$ kr., die übrigen Waaren aber, für welche der ſpecielle Tranſitzoll-Tarif sub lit. F einen niedern Durchgangszoll enthält, nach dieſem letztern zu verzollen; es muß vielmehr die Verzollung der ganzen Ladung, ſo weit ſie Tranſitgüter enthält, entweder durchaus nach letztgedachtem Tarif oder mit $^1/_2$ kr. und resp. $^3/_4$ kr. geſchehen.

II. Zu dem §. 48 der Zollordnung wird verordnet, daß in keinem Fall mehr förmliche, von der Ortsobrigkeit der Ladſtätte oder vom Kauf- und Lagerhaus beſtandene beglaubte Frachtbriefe nöthig ſeyen, ſondern gewöhnliche, von den ausländiſchen Verſendern gehörig ausgeſtellte Frachtbriefe genügen ſollen.

Auch ſollen alle Waaren, die als Tranſitgut von dem Fuhrmann oder in dem Frachtbrief declarirt worden ſind, als ſolche behandelt werden, und daher nicht erforderlich ſeyn, daß der Frachtbrief die Qualität des inländiſchen Empfängers als Spediteur enthalte.

Es wird aber hiebei auf die §.§. 38, 39 und 57 der Zollordnung verwieſen, und nochmals eingeſchärft,

a) daß nur an ſolchen Orten Spediteursgeſchäfte getrieben werden dürfen, wo ein ordentliches, unter öffentlicher Aufſicht ſtehendes Lagerhaus errichtet worden iſt.

b) daß alles Speditions= und Commiſſionsgut in ſolchen Lagerhäuſern abgeladen werden muß, wenn ſie ihrer Natur nach ohne Gefahr und ohne zu verderben da gelagert werden können, und

c) daß alles Eingangsgut ohne Unterſchied nur im Beiſeyn des Ortszollers oder Acciſers, und da, wo Lagerhäuſer beſtehen, nur in dieſen abgeladen, und erſt nach vorheriger Controlirung der Waaren mit den gelösten Declarations=Bolleten an den Eigenthümer abgegeben werden darf.

Jeder Handelsmann, der an einem Orte, wo kein unter öffentlicher Aufſicht ſtehendes Lagerhaus errichtet iſt, Speditons=Gut empfängt, oder jeder, der zwar an einem Speditions=Platze wohnt, die erhaltenen Speditionsgüter aber anderswo, als in dem Lagerhauſe abladen, oder mit der Ladung durch Beiladung oder Verladung irgend eine Aenderung vornehmen läßt, ohne daß dieſelbe vor das Lagerhaus gebracht und controlirt wurde, wird angeſehen, als habe er das declarirte Speditionsgut als Eingangsgut behandeln wollen, und nach §. 107 der Zollordnung beſtraft.

Nur dann, wenn die ganze Ladung aus Tranſitgütern beſteht, die der inländiſche Spediteur direct weiter ſendet, ohne die Güter zu verladen, denſelben eine Beiladung zu geben, oder einen Theil der Ladung zurück zu behalten, die ganze Ladung, wie ſie ankam, alſo weiter geht, nur in dieſem Falle iſt ſolches Tranſitgut keiner beſondern Controle unterworfen; der inländiſche Spediteur genießt aber in dieſem Falle die für eigentliches Speditionsgut im §. 43 der Zoll=

ordnung bewilligte Begünſtigung nicht, ſondern iſt nach §. 25 zu behandeln, unter den im Eingang dieſer Verordnung enthaltenen Modificationen. Wenn das ankommende Speditionsgut zwar ſogleich weiter geht, die Güter aber verladen werden, oder eine Beiladung erhalten, oder ein Theil der Ladung zurück bleibt, ſo muß die ganze Ladung zum Lagerhaus geführt und daſelbſt controlirt werden, und die Beiladung und resp. Verladung auch dort geſchehen.

Der inländiſche Spediteur iſt aber nicht verbunden, für die ſogleich weiter gehenden Güter eine Lagergebühr zu entrichten. Speditionsgüter, die nicht ſogleich weiter gehen, müſſen in dem Lagerhaus niedergelegt werden, wenn die Natur des Guts das Volumen und der Raum des Lagerhauſes die Niederlage geſtattet.

Im entgegenſetzten Falle wird die Lagerung in die Privatmagazine der Spediteurs unter der Controle des Ortszollers und Lagerhaus-Aufſehers erlaubt.

III. Wenn ein inländiſcher Handelsmann in einem Speditionsplatz zur weitern Verſendung ins Ausland Tranſitgüter erhält, von denen der Eingangszoll bei der Einfuhr wegen unrichtiger Declaration im Frachtbriefe oder unrichtiger Angabe des Fuhrmanns entrichtet worden iſt, und bei dem Empfang der Waaren die Qualität derſelben als Tranſitgut ſogleich declarirt, auch alles dasjenige beobachtet wird, was beim Empfang und der weitern Verſendung der Speditionsgüter vorgeſchrieben iſt, ſo wird der ſchuldige Tranſitzoll für die Strecke von dem Eingangspunct bis zum Speditionsplatz an dem bezahlten Eingangszoll abgerechnet, und von dem übrig bleibenden zu viel gezahlten Reſt vier Fünftheile auf das Atteſtat des Zollers und Lagerhaus-Aufſehers aus der Caſſe derjenigen Obereinnehmerei zurück erſetzt, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen iſt, wohin die Tranſitgüter gebracht worden ſind, und wo der vorgegangene Fehler in der Declaration entdeckt wurde.

Für die weitere Verſendung vom Speditionsplatze bis zur nächſten Intermediär-Station oder bis zur Austrittsſtation muß ſodann der Betrag des Tranſitzolls beſonders bezahlt,

und dagegen ein Tranſit-Declarations-Bollet mit den erforderlichen Geldzeichen abgegeben werden.

IV. Zu den §.§. 36, 37 und 58 der Zollordnung werden für die Fälle, wo ſich bei der Controlirung der Tranſitgüter oder Eingangsgüter am Speditions- und resp. Abladungs-Ort zeigt, daß von dem Grenzzollamt ein Fehler im Anſatz des Zolls gemacht wurden, folgende Vorſchriften ertheilt:

a) Wenn der Fuhrmann bei der Grenz-Zollſtation laut des Declarations-Bollets weniger bezahlt hat, als er nach dem Zolltarife ſchuldig war, ſo muß der von dem Grenz-Zollamt zu wenig erhobene Betrag von dem Zoller des Speditions- und resp. Abladorts gegen Abgabe eines auf die Reſtzahlung lautenden Declarations-Bollets nebſt Zollzeichen ſogleich nacherhoben und verrechnet werden.

b) Wenn dem Fuhrmann an der Eingangs-Station oder auch an dem Speditionsplatze mehr abgenommen wurde, als der ſchuldige Zoll beträgt, kann der Empfänger der Waaren das Zuvielbezahlte zurück verlangen, er muß ſich aber darum bei dem betreffenden Kreisdirectorium melden, welches nach genommener Cognition den Rückerſatz auf diejenige Ober-einnehmerei anzuweiſen hat, in deren Bezirk der Speditions- und resp. Abladort gelegen iſt.

Wenn ſich aus den, von den Lagerhaus-Auſſehern durch die Obereinnehmereien an die Kreisdirectorien gelangenden Anzeigen ergibt, daß die Grenzzoller in andern Kreiſen von unrichtigen Anſichten in Anwendung des Zolltarifs ausgehen, ſo iſt darüber mit dem betreffenden Kreisdirectorio zu communiciren, und die Belehrung des Grenz-Zollamtes zu veranlaſſen, damit dieſelben Fehler nicht wieder vorkommen.

V. Zu dem Ein- und Ausgangs-Zolltarif, Beilage sub Lit. K der Zollordnung] pag. 111, wird verordnet, wie folgt:

a) ad pag. 112 wird nach dem Artikel Beuteltuch der Artikel Betten nachgetragen, die, wenn ſie nicht vermiſcht mit Hausrath eingeführt werden, wie Federn (pag. 116 der Zollordnung), alſo mit 2 fl. 36 kr. per Centner beim Eingang, und 1 fl. 16 kr. per Centner beim Ausgang, zu verzollen ſind. Wenn Betten vermiſcht mit Hausrath ein-

geführt werden, ſo geſchieht die Verzollung nach der Rubrik Hausrath pag. 121;

b) ad pag. 114 der Zollordnung iſt nach dem Artikel Campfer der Artikel Canetti eingeſchaltet, und der Eingangs-zoll von dieſem Artikel auf 2 kr. per Centner, der Ausgangs-zoll aber auf 4 kr. per Centner feſtgeſetzt;

c) ad pag. 118 der Zollordnung und zu pag. 5 der Modificationen vom 23. April d. J. Rubrik Flüſſigkeiten sub Nr. 9 Lit. b wird bemerkt, daß franzöſiſcher Brannt-wein oder Cognac dem Kirſchwaſſer gleich zu ſetzen, nnd davon der nämliche Zoll und Accis wie von letzterm zu er-heben ſey;

d) ad pag. 119 wird der Eingangszoll der Glasſcherben von 16 kr. per Centner auf 4 kr. herabgeſetzt;

e) ad pag. 124 der Zollordnung wird nach dem Artikel Kienruß der Artikel Kienöl nachgetragen, und verordnet, daß hievon 48 kr. per Centner Eingangszoll, und 16 kr. per Centner Ausgangszoll zu erheben ſey;

f) ad pag. 125 wird der Eingangszoll von rohem Kupfer von 32 auf 8 kr. per Centner herabgeſetzt, und dabei bemerkt, daß altes Kupfer, zerbrochene Kupfergefäße dem rohen Kupfer gleichzuſetzen, und daher von letzterm der nämliche Eingangs- und Ausgangszoll zu erheben iſt, wie von jenem;

g) ad pag. 131 der Zollordnung wird der Artikel Sand nach dem Artikel Salz nachgetragen, und

1) vom ſogenannten Silberſand der Eingang auf 8 kr. und der Ausgang auf 4 kr. per Roßlaſt;

2) vom Sand zum Bauen und für die Gärten der Ein-gang auf 4 kr., und der Ausgang auf 2 kr. per Roßlaſt feſtgeſetzt;

h) ad pag. 132 wird der Ausgangszoll von dem Artikel Schmalte von 16 kr. per Centner auf 8 kr. gemindert;

i) ad pag. 134 Rubrik Steine, wird für Steine, die zum Chauſſeebau beſtimmt ſind, der Ausgangszoll von 4 kr. auf 2 kr. per Roßlaſt herabgeſetzt, und verordnet, daß von ſolchen Steinen, die zum inländiſchen Chauſſeebau eingeführt

werden, auf ein Atteſtat des betreffenden inländiſchen Amts, gar kein Eingangszoll erhoben werden ſolle;

k) ad pag. 137 wird der Ausgangszoll von Vitriol von 16 kr. auf 8 kr. per Centner herabgeſetzt;

l) ad pag. 137 iſt nach dem Artikel Weinſtein der Artikel Weintreſter einzuſchalten; der Eingangszoll von dieſem Artikel wird auf 4 kr. per Roßlaſt oder 10 Centner, und der Ausgangszoll auf 32 kr. feſtgeſetzt;

m) ad pag. 138 Artikel wollene Fabrikate, wird bemerkt, daß der auf dieſem Artikel gelegte Zoll auch von halbwollenen und halbleinenen Zeugen mit 2 fl. 8 kr. per Centner beim Eingang und 8 kr. per Centner beim Ausgang zu erheben ſey.

Karlsruhe den 16. September 1812.

Großherzogl. badiſches Finanz-Miniſterium.

In Ermangelung des Miniſters.

Hofer. vdt. Reinhardt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 88 Seite 599.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 84 Seite 443.

Nr. 840.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 23297.)

Durch ein Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 29. v. M. Nr. 4571 iſt die zwiſchen dem großherzogl. badiſchen und dem königlich weſtphäliſchen Hofe in geſandtſchaftlichem Wege zu Stande gekommene Uebereinkunft hieher bekannt gemacht worden, wonach alle Conſcriptionspflichtigen und Deſerteurs, die ſich auf den beiderſeitigen Territorien betreten laſſen, ohne vorherige Requiſition, wechſelſeitig an die nächſte Grenzobrigkeit desjenigen Staats, dem ſolche angehören, ausgeliefert, und dafür der Gensd'armerie, oder wer ſonſt dazu berechtigt iſt, eine Gratification von 16 Gulden ausbezahlt werden ſoll.

Die ſämmtlichen Aemter werden daher hievon in Kenntniß geſetzt, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen

Mannheim den 16. September 1812.

In Abweſenheit des Kreisdirectors

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 76 Seite 399.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 79 Seite 821. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 24. Sept. 1812 Nr. 13923.

Nr. 841.

Die Accisentrichtung von der Wein-Conſumtion der Weinproduzenten und Weinhändler betr.

(K.D.Nr. 13733.)

Da nach dem §. 17 und 19 der Accisordnung die Weinproduzenten und die patentiſirten Weinhändler ihre Wein-Conſumtion in den drei erſten Tagen des Monats October zu fatiren, und in das von dem Ortsacciſer dafür zu haltende Regiſter einſchreiben zu laſſen, und nach der gegebenen Faſſion die Acciſe theils in Raten, theils ſogleich zu bezahlen haben; ſo werden alle landes- und grundherrlichen Aemter angewieſen, durch die Ortsvorſtände bekannt machen zu laſſen, daß die Weinhändler und die Produzenten ihre Wein-Conſumtion vom 1. April d. J. angefangen bis Ende des Monats September, nach §. 4 Nr. 4 der in der Rechnungsinſtruction der Ortsacciſor ertheilten Vorſchrift, pflichtmäßig in das von den Ortsacciſoren zu haltende Regiſter, nach dem neuen Maaße berechnet, einſchreiben laſſen, und wegen des künftigen Accisbezuges zugleich auch ihren Weinbedarf für das ganze Jahr angeben.

Die Acciſoren haben dann zwei Regiſter, wozu ſie die Impreſſen in Bälde durch die Obereinnehmereien erhalten werden, zu führen, nämlich eines über die Wein-Conſumtion vom 1. April bis Ende Septembers d. J., und das andere für den künftigen Accisbezug vom 1. October 1812 bis dahin

1813. Sie haben das erſtere Regiſter ſo anzulegen und vorzubereiten, wie das Formular Nr. III Seite 33 ihrer Rechnungsinſtruction es vorſchreibt. In der 7ten Colonne iſt jedoch der Theil des von den Produzenten zu bezahlenden Accisbetrags noch nicht anzuſetzen, da es nachträglich entſchieden werden wird, ob die Produzenten ihre Accisſchuldigkeit für das erſte halbe Jahr auf einmal, oder in Friſten zu bezahlen haben. Die Accisgebühr der Weinhändler, ſo wie der Patentiſirten, aber iſt ſogleich für das verfloſſene halbe Jahr zu erheben und zu verrechnen, wie es vorgeſchrieben iſt.]

Freiburg den 18. September 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 78 Seite 820.

Nr. 842.

Die von eigenen Reben aus benachbarten unmittelbar anſtoſſenden Gemarkungen im Herbſte bezogenen Weine ſind bei ihrer Einkellerung accisfrei.

(K.D.Nr. 13748.)

Durch Erlaß des großh. hochpreißl. Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 1. d. Nr. 4080 iſt die unterm 24. Juli d. J. durch das Anzeigeblatt bekannt gemachte Verordnung: „Daß ſelbſt erzeugte Weine, die an dem Orte, wo ſie gezogen wurden, auch eingekellert werden, bei Einlage accisfrei ſeyn ſollen,“ einzig nur auf die Weine, die von eigenen Reben aus benachbarten unmittelbar anſtoßenden Gemarkungen unmittelbar im Herbſte bezogen worden, ausgedehnt, und zugleich verordnet worden, daß die ſelbſt producirten oder aus gepachteten Reben gezogenen Weine, die aus einem andern Orte geführt und eingekellert werden, der Accisentrichtung unterliegen, wenn der Eigenthümer derſelben

kein Weinhandlungspatent gelöſt hat. Welche hohe Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. September 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 80 Seite 835.

Nr. 843.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 23517.) Die neue Apotheker-Taxordnung betreffend.

Nach hoher Entſchließung des großh. Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 19. Auguſt d. J. Nr. 4835 haben die Phiſicaten und Apotheken die im großh. Regierungsblatte Nr. **XXVI** angezeigte neue Apotheker-Taxordnung aus dem Ihrigen ſich anzuſchaffen.

Mannheim den 19. September 1812.

In Abweſenheit des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 76 Seite 411.

Nr. 844.

Den Taxbezug nach eingeführter Accisordnung betr.

(K.D.N. 13806.)

Von dem großh. hochpreißl. Juſtizminiſterio iſt auf eine hochdemſelben vorgelegte Anfrage über den Taxbezug von Kaufbriefen nach eingeführter Accisordnung durch hohen Erlaß vom 2. d. Nr. 2408, im Einverſtändniß mit dem großherzogl. Finanzminiſterial-Steuerdepartement, anher reſcribirt worden:

Die dießſeitige differente Meinung ſey hauptſächlich dadurch veranlaßt worden, weil man die Taxen und Sporteln beinahe für einerlei angeſehen habe, da doch Taxen, da wo ſie geſetzlich beſtimmt ſeyen, welches nicht bei allen Rechtsgeſchäften der Fall ſey, als Gebühren für die Bewilligung des Geſchäfts,

und Sporteln, die in allen Sachen zahlungsvermögender Partheien auszuſetzen ſeyen, als Gebühren für die Ausfertigung des Geſchäfts, mithin als ganz verſchiedene Dinge, geſetzlich zu betrachten kommen.

Daher die Taxen bei Grundeigenthumsveränderungen nach Gradationen des Werths, wozu auch jene gehören, welche nach der öſtreichiſchen Verordnung nom 12. Nov. 1768

vom erſten Hundert à 1 fl. — kr.

vom zweiten » à — » 50 »

und ſofort erhoben werden, gemäß der Accisordnung §. 5 nunmehr gänzlich hinwegfallen, der Sportelbezug, wie ihn die neue Taxordnung beſtimme, hingegen als lediglich Ausfertigungsgebühr aller Orten auch bei accisbaren Geſchäften, wie bisher fortdaure.

Uebrigens verſtehe es ſich von ſelbſt, daß, wenn oben erwähnte, nach der öſtreichiſchen Verordnung von 1768 bezogene Gebühren Patrimonial-, Domainen- oder Grundherrn zugeſtanden waren, und dieſe nach dem zweiten Abſatze des erwähnten §. 5 der Accisordnung eine Entſchädigungsforderung machen können und wollen, ihnen der durch den jetzt erlaubten Sportelbezug zugehende Surrogatsgewinn davon abgerechnet werden müſſe. Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 21. September 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 78 Seite 813.

Nr. 845.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 23794.) Accise von Oelſtoffen betreffend.

Da nach eingekommenem Reſcript des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 19. curr. Nr. 4405 von allen Oelſtoffen, welche nicht namentlich in der Accis-

ordnung enthalten ſind, per Malter 15 kr. Acciſe erhoben werden ſollen, ſo wird dieſes ſämmtlichen Zollbehörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 22. September 1812.

In Abweſenheit des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 78 Seite 411.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 80 Seite 835. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. Sept. 1812 Nr. 14047.

Nr. 846.

Bekanntmachung.

Die auf nächſten Dienſtag den 29. d. M. angekündigte Ziehung der im Jahr 1813 zahlbaren Amortiſations-Obligationen kann, wegen eingetretener Verhinderungen, nicht in dem großh. Orangerie-Gebäude Statt haben, und wird nun in dem Kreglingeriſchen Saale vorgenommen werden.

Karlsruhe den 25. September 1812.

Großherzogliche Amortiſations-Caſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 78 Seite 645.

Nr. 847.

Das Zollaufſeherperſonal wird zur wachſamſten Aufſicht gegen Salzeinſchwärzungen erinnert.

(K.D.Nr. 14103.)

Da die Salzconſumtion ſeit einem Jahr nach der Berechnung viel geringer erſcheint, als im vorhergehenden Jahr, und hievon als Haupturſache die Salzeinſchwärzungen angeſehen werden müſſen, ſo werden, in Folge hohen Finanzminiſterialauftrags Caſſendepartement vom 19. d. Nr. 4353, ſämmtliche Aemter, Verrechnungen und Zollbehörden des Dreiſamkreiſes, vorzüglich aber das Zollaufſeherperſonal, zur wachſamſten Auf-

ſicht gegen dergleichen Einſchwärzungen und ſcharfen Beſtrafung derſelben ernſtlich aufgefordert.

Freiburg den 28. September 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 80 Seite 829.

Nr. 848.

Der bis zum 23. Jahr Milizpflichtige kann vor zurückgelegtem 23. Jahre nicht heirathen.

(K.D.N. 14105.)

In Gemäßheit hohen Miniſterialerlaſſes vom Innern Landespolizeidepartement vom 19. Sept. Nr. 4909 bleibt künftig Jeder, wenn er auch nicht zum Activdienſt gezogen wird, in der Reſerve bis zum 23. Jahr milizpflichtig, und kann vor zurückgelegtem 23. Jahre nur aus den wichtigſten Gründen, und nur vom hohen Miniſterio ſelbſt, die Heirathsbewilligung erhalten.

Welches den Aemtern des Dreiſamkreiſes mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, in Folge deſſen dergleichen Diſpensgeſuche, wenn nicht ſehr wichtige Gründe vorliegen, ſogleich von der Hand zu weiſen.

Freiburg den 28. September 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 80 Seite 829.

Nr. 849.

Groſsh. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Ziehungsliſte der heute den 29. September 1812 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1813, auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationscaſſe-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl	Gewinn auf 100 fl
1	4442	—	—	40	3191	20	4
2	9883	—	—	41	6276	20	4
3	6249	30	6	42	2065	20	4
4	2758	—	—	43	395	20	4
5	4943	—	—	44	431	20	4
6	9971	—	—	45	2442	30	6
7	5146	20	4	46	2258	—	—
8	5531	20	4	47	5578	—	—
9	5399	20	4	48	4163	20	4
10	1923	1200	240	49	2253	—	—
11	8238	20	4	50	4127	—	—
12	9083	30	6	51	8360	30	6
13	4405	20	4	52	6331	—	—
14	5643	20	4	53	9562	20	4
15	3669	20	4	54	487	—	—
16	317	30	6	55	9050	20	4
17	3490	—	—	56	6839	20	4
18	2244	—	—	57	4222	30	6
19	333	20	4	58	972	50	10
20	7543	—	—	59	3170	20	4
21	8981	—	—	60	2330	—	—
22	5917	30	6	61	778	20	4
23	6821	—	—	62	4574	20	4
24	7416	20	4	63	3264	20	4
25	7051	20	4	64	3749	20	4
26	3351	20	4	65	754	—	—
27	2808	30	6	66	3587	—	—
28	2658	20	4	67	1841	20	4
29	9608	20	4	68	2479	—	—
30	841	30	6	69	5457	20	4
31	6296	20	4	70	1775	20	4
32	2274	240	48	71	3621	20	4
33	2	20	4	72	2711	—	—
34	861	20	4	73	605	20	4
35	6611	20	4	74	5647	30	6
36	6298	30	6	75	4014	20	4
37	8465	—	—	76	8917	20	4
38	3069	—	—	77	3249	—	—
39	8370	—	—	78	6339	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
79	7738	20	4	120	7425	20	4
80	2992	20	4	121	7835	20	4
81	7917	30	6	122	4580	—	—
82	5257	20	4	123	3070	50	10
83	2383	50	10	124	8820	20	4
84	1808	—	—	125	350	20	4
85	3142	20	4	126	1454	—	—
86	4528	20	4	127	5430	—	—
87	6926	30	6	128	3594	20	4
88	209	20	4	129	773	100	20
89	4120	100	20	130	4465	20	4
90	6481	—	—	131	4133	—	—
91	2681	—	—	132	7498	50	10
92	2971	20	4	133	3475	20	4
93	6688	—	—	134	4649	—	—
94	275	20	4	135	5232	20	4
95	6336	—	—	136	8407	—	—
96	4301	20	4	137	6509	30	6
97	3163	—	—	138	853	—	—
98	5049	20	4	139	4531	—	—
99	8061	20	4	140	3523	20	4
100	1878	—	—	141	9768	20	4
101	8709	30	6	142	2346	20	4
102	9640	20	4	143	515	500	100
103	8198	20	4	144	3233	20	4
104	6922	20	4	145	731	—	—
105	5524	—	—	146	8558	20	4
106	4409	20	4	147	3656	—	—
107	8419	—	—	148	2573	20	4
108	4241	20	4	149	4333	20	4
109	2203	—	—	150	5253	30	6
110	1200	—	—	151	9168	30	6
111	725	—	—	152	6827	20	4
112	3804	—	—	153	2585	20	4
113	5569	—	—	154	5766	20	4
114	7024	20	20	155	556	20	4
115	4493	—	—	156	9728	—	—
116	7147	—	—	157	6731	30	6
117	6507	—	—	158	2904	20	4
118	160	30	6	159	5641	20	4
119	4182	30	6	160	1869	20	4

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 S. 857.

Nr. 850.

Die Holzrepartitionsliſte betr.

(K.D.Nr. 14368.)

Der Umſtand, daß die zum herrſchaftlichen Holzfloße in dem St. Wilhelmer Forſt bei Oberried beſtimmten herrſchaftlichen Waldungen, nach Angabe großherzoglichen Oberforſtamts, ungleich mehr weiches als hartes Brennholz abwerfen, hat dieſe Stelle, einverſtändlich mit dem großherzoglichen Oberforſtamt, veranlaßt, in der Holzrepartitions-Liſte für das Jahr vom 23. April 1812 bis dahin 1813 einige Abänderungen zu treffen, nämlich ein oder bei größern Partheien auch 2 Klafter Buchen abzuziehen, dagegen aber Tannenholz auszuſetzen.

Dieſes wird anmit öffentlich und mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß die hiernach entworfene Holzrepartitions-Liſte entweder in der Kreisdirectorialcanzlei beim großherzoglichen Oberforſtamt, oder bei der Holzfloßverwaltung eingeſehen, und hiernach die beſtimmten Klafter gegen Abzug der ſchon empfangenen um die beſtehenden Preiſe eingelöst werden können.

Das Holz wird Jedem auf dem herrſchaftlichen Holzplatz beim Nägelſee, in großherzoglich badiſchem Maaß, zu 6 Schuh hoch und weit, mit der Schrittlänge zu 4 Schuh ohne Unterlagsholz, gegen die Meßgebühr zu 4 kr., vorgemeſſen und zur Abfuhr bereitet aufgeſtellt werden.

Freiburg den 1. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 83 Seite 853.

Nr. 851.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24360.)

Da nach hoher Finanzminiſterial-Entſchließung Steuerdepartement vom 26. v. M. Nr. 4525 von Rindviehhaaren

1 kr. per Centner Eingangs- und 2 kr. per Centner Ausgangszoll, und von Rehe- und Ziegenhaaren 8 kr. Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll erhoben werden soll, ſo wird dieſes ſämmtlichen Zollbehörden zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 1. October 1812.

In Abweſenheit des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 81 Seite 423.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 83 Seite 859. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 5. Oct. 1812 Nr. 14504.

Nr. 852.

Groſsherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 1165.)

Sämmtliche dieſſeitige Aemter werden wiederholt aufgefordert, in Gefolg der ſchon früher erlaſſenen Verordnung, in den einzuſendenden Unterſuchungsacten jedesmal das Leumuthszeugniß der Inquiſiten, ſo wie derſelben Vermögensverhältniſſe, aufzunehmen.

Mannheim den 1. October 1812.

v. Schmitz. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 81 Seite 423.

Nr. 853.

Das Fatiren der Weinconſumtion von den Weinproduzenten und Weinhändlern betr.

(K.D.Nr. 14372½.)

Durch das Anzeigeblatt vom 26. des vorigen Monats Nr. 78 iſt die dieſſeitige Verfügung vom 18. v. M., wie die Weinproduzenten und Weinhändler ihre Weinconſumtion nach den ſeither beſtandenen Verordnungen anzugeben, und

die Acciſer die Accisgebühren davon zu erheben haben, bekannt gemacht worden.

Da nun inzwiſchen das großherzogliche hohe Finanzminiſterium des Steuerdepartements, nämlich unterm 26. des vorigen Monats, über dieſen Gegenſtand eine zum Theil abweichende gedruckte Verordnung erlaſſen, und ſolche an die großherzoglichen Obereinnehmereien verſendet hat, welche die Ortsacciſer damit verſehen werden; ſo haben die Acciſer ſich bei der Aufnahme der Weinconſumtion der Weinproduzenten und Weinhändler nach dieſer hohen Verordnung zu benehmen, und die Accisgebühr in den feſtgeſetzten Friſten von den Weinproduzenten mit 1. Jänner und 1. April des künftigen Jahrs, von den Weinhändlern und mit Weinhandlungspatenten verſehenen Perſonen aber ſogleich zu erheben, und die angegebene Weinconſumtion in die ihnen nächſtens zukommenden gedruckten Verzeichniſſe, jedoch nur nach dem Ortsmaaße, einzutragen.

Die landesfürſtlichen und grundherrlichen Aemter haben dafür zu ſorgen, daß bei der Aufnahme dieſer Weinconſumtion folgende Vorſchriften beobachtet werden:

1) Iſt die Weinconſumtion von den Weinhändlern und Patentiſirten, dann von den Weinproduzenten, da die Accisordnung erſt mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit getreten iſt, nur vom 1. April bis letzten September dieſes Jahrs zu fatiren und zu veracciſen. Von den verordneten Abgaben des Weinbedarfs für das künftige ganze Jahr hat es daher wieder abzukommen.

2) Haben die Acciſer gemeinſchaftlich mit dem Ortsvorgeſetzten, oder einer von dieſem zu ernennenden Gerichtsperſon, die Faſſionen der Weinhändler und Weinproducenten innerhalb den erſten 10 Tagen des Octobers aufzunehmen.

Die Angabe der Conſumtion geſchieht im Ortsmaaß. Von den Produzenten, die nicht zugleich Weinhändler ſind, iſt nur die Conſumtion von ihrem eigenen Gewächſe zu erheben. Von den Weinhändlern hingegen iſt die ganze Conſumtion anzugeben.

3) Die erhobenen Faſſionen werden in zwei Verzeichniſſe getragen, wovon eines die Namen der Weinhändler, und das

andere die Namen der Produzenten mit den im Ortsmaaß angegebenen Quantitäten ihrer Conſumtion enthalten muß.

4) Jeder Weinhändler und Weinproduzent hat die Zahl ſeiner männlichen und weiblichen Familienglieder und Dienſtboten, jedoch mit Hinweglaſſung Derjenigen, welche unter 16 Jahr alt ſind, anzugeben. Auch dieſe Angabe wird in das Verzeichniß getragen.

5) Wenn in einem Orte kein patentiſirter Weinhändler iſt, oder kein Weinbau getrieben wird, alſo keine Produzenten ſich daſelbſt befinden; ſo muß hierüber ein Atteſtat des Ortsvorgeſetzten beigebracht werden.

6) Die Ortsvorgeſetzten oder Gerichtsperſonen, welche zur Aufnahme der Faſſionen beigezogen werden, erhalten die in der Inſtruction für die Aufnahme der Wein-, Bier- und Branntweinvorräthe §. 5 regulirten Gebühren.

Freiburg den 2. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 80 Seite 835.

Nr. 854.

Die Bezahlung des Zolls von dem von Ausländern auf eine inländiſche Mühle bringenden Oelſtoffen.

(K.D.Nr. 14401.)

In Gemäßheit eines Erlaſſes des hohen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 19. v. M. Nr. 4357 ſoll es rückſichtlich der Oelſtoffe, welche von Ausländern auf eine inländiſche Mühle gebracht werden, wie mit den Früchten, welche aus dem Auslande zum Vermahlen ein- und als Mehl wieder ausgehen, gehalten werden.

Es iſt nämlich der volle Eingangszoll von den Oelſtoffen zu erheben, und von dem bezahlten Eingangszoll bei der Ausfuhr des Oels $^3/_4$ zurückzuzahlen.

Das gelöste Eingangs-Zollzeichen dient in der Mühle als Freizeichen. Der Control wegen muß das gewonnene Oel

an derſelben Station wieder ausgeführt werden, wo die Oelſtoffe eingeführt worden ſind. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 2. October 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 83 Seite 859.

Nr. 855.

Den Tax- und Sportel-Anſatz betr.

Da man hat wahrnehmen müſſen, daß ſtandes- und grundherrliche Behörden hie und da immer noch die alten ehemals bei denſelben üblichen Taxen und Sporteln in Anſatz bringen, wo doch dieſelbe verbunden ſind, ſich einzig und allein nach dem in der großh. Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 feſtgeſetzten Tarif zu richten; ſo werden ſämmtliche ſtandes- und grundherrliche Behörden, welche Tax und Sporteln anzuſetzen befugt ſind, hiermit angewieſen, ſich künftig in Hinſicht der Taxen- und Sportelanſätze lediglich nur nach dem in der großh. Taxordnung beſtimmten Tarif zu benehmen.

Konſtanz den 3. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 84 Seite 865.

Nr. 856.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24691.)

Von großh. hochpreißl. Finanzminiſterium Steuerdepartement iſt rückſichtlich des Fleiſchacciſes unterm 26. September l. J. Nr. 4510 nachträglich verordnet worden:

1) Daß alle Rinder, welche geſchlachtet werden, wie dieß bereits vorgeſchrieben iſt, gewogen werden ſollen.

2) Bei Rindern unter 400 Pfund und bis zu 300 Pfund incl. bleibt es bei dem Accisanſatz von 3 fl. 45 kr., unter 300 Pfund bis 200 Pfund einſchließlich bleibt es bei dem Anſatz von 2 fl. 30 kr., und bei Rindern unter 200 Pfund bei dem Accis von 2 fl.

3) Rinder, welche 400 Pfund und darüber wiegen, ſollen aber wie Ochſen veracciſet werden.

Mannheim den 5. October 1812.

v. Manger.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 82 Seite 427.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 87 Seite 915. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 9. Octbr. 1812 N. 14729.

Nr. 857.

Groſsherzogl bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 3776.) Die Ueberlaſſung der Protocoll- und Tagsgebühren an die Beamte bei Amtsverrichtungen, die ſie auſſer ihrem Wirkungskreiſe als Delegirte in ihrem Wohnorte vornehmen, betr.

Vermöge eines dahier eingelangten Beſchluſſes des großh. hochpreißl. Juſtizminiſteriums vom 26. Sept. Nr. 2689 ſollen Unterſuchungen und Geſchäfte, die nicht in den gewöhnlichen Wirkungskreis des Beamten oder Commiſſärs einſchlagen, die er aber aus beſonderem Auftrage in dem Ort ſeiner Wohnung verrichtet und mit ſeinem Actuar verrichten kann, ganz unentgeldlich bewirkt werden, wenn die Gebühren der Herrſchaft zur Laſt fielen. In ſofern da hingegen Letztere auf vermögliche Parthieen fallen, ſo ſollen dieſe $^3/_5$ der Diät vermög Seite 93 der Taxordnung bezahlen, dieſer Betrag aber nicht zur Sportelcaſſe gezogen, ſondern den Beamten und Actuarien für ſich ſelbſten belaſſen werden.

Dieß wird den dießſeits untergeordneten Aemtern zur Nachricht und allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 5. October 1812.

v. Schmitz. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 82 Seite 427.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 83 S. 853. Hofg. zu Freiburg v. 8. Oct. 1812 Nr. 5547.

Nr. 858.

Holzausfuhrgeſuche betreffend.

Da man hat bemerken müſſen, daß die unteren Behörden bei ihren Berichten über Holzausfuhrsgeſuche zu leicht zu Werke gehen, ſo werden dieſelben, unter Hinweiſung auf die in das Anzeigeblatt eingerückte Kreisdirectorial-Verordnung vom 1. Auguſt d. J. Nr. 10004, andurch angewieſen, künftig bei Erſtattung ihrer Berichte zu dergleichen Geſuchen noch beſonders wohl zu berückſichtigen, ob die Ausfuhr des Holzes rückſichtlich des eigenen Landesbedürfniſſes nachtheilig ſey oder nicht, damit nicht da, wo die Einwohner ſelbſt des Holzes benöthiget ſind, es dieſen durch die Ausfuhr entzogen wird.

Offenburg den 7. October 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 85 Seite 579.

Nr. 859.

Den Accisbezug von den von Grundherren gekauften und verkauften Gütern und den Gültabloſungen betr.

(K.D.Nr. 14734.)

Das großherzogl. hohe Miniſterium der Finanzen Steuer-departement hat auf eine von dem Neckarkreis-Directorium gemachte Anfrage über die Accispflichtigkeit von verkauften

Gütern derjenigen Grundherren, welche die Einkommensſteuer fortbezahlen, unterm 26. September l. J. Nr. 4512 verfügt:

Wenn ein Grundherr durch ſeine Erklärung, die Einkommensſteuer fortbezahlen zu wollen, auch ein Recht auf eine unbedingte Befreiung von allen in der neuen Accisordnung mit dem Namen Accis belegten Abgaben erlangt hätte, ſo würde dennoch in keinem Falle eine ſolche Befreiung den Käufern ſeiner Liegenſchaften zu ſtatten kommen, dieſe ſind auf jeden Fall der Immobilienacciſe unterworfen.

Allein die Grundherren, welche auf die Accisfreiheit nicht verzichtet haben, ſondern die Einkommensſteuer fernerhin entrichten, können ſelbſt als Käufer von Liegenſchaften die Befreiung von der Immobilienacciſe eben ſo wenig anſprechen, als ſie von der Erbſchaftsacciſe von Lehen oder Allodialgütern in den geeigneten Fällen frei ſind; da ihre Accisfreiheit ſich urſprünglich nur auf ihre Hausconſumtion erſtreckte, und es keineswegs in der höchſten Abſicht lag, dieſe Befreiung von allgemeinen Abgaben auf ſolche Steuren auszudehnen, von denen ſie nach den Conſtitutionsedicten nicht ausdrücklich eximirt worden waren.

Was die zweite Frage betrifft: ob nämlich die im §. 83 ausgeſprochene Accisfreiheiten für Gült- und Zinsloſungen auch auf Abloſungen ſtandes- und grundherrlicher Gülten und Zinſen und auf Loskaufungen vom Erbbeſtand-Nexus und von Erbbeſtands-Pachten auszudehnen ſey, ſo iſt gedachter §. der Accisordnung ganz wörtlich zu verſtehen.

Alle Zins- und Gültloſungen ohne Unterſchied, alſo auch der Abkauf von Gülten und Zinſen, welche Gemeindheiten, Standes- oder Grundherren oder andere Privaten zu beziehen haben, ſind innerhalb 3 Jahren vom Anfang dieſes Jahrs an, und wenn das Abloſungscapital für den einzeln Abloſenden nicht über 50 fl. beträgt, auch fernerhin noch der Acciſe nicht unterworfen.

Da aber unter den befreiten Gegenſtänden der Abkauf des Lehns oder Erbbeſtands-Nexus, und der Lehen- und reſp. Erbbeſtands-Gefälle nicht namentlich genannt ſey, und letztere auch nie unter der Benennung von Gülten und Zinſen

begriffen werden, ſo könne für ſolche Abkäufe auch keine Befreiung Statt finden.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zum Benehmen der Aemter und des Accisperſonals öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 9. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 901.

Nr. 860.

In wie fern die auf öffentlichen Märkten gekauften Früchte zu veracciſen ſind.

(K.D.N. 14735.)

Das großherzogliche hohe Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat anläßlich eines in Durlach von dort erkauften Früchten vorſchriftswidrig bezogenen Acciſes durch Erlaß vom 1. September l. J. Nr. 4110 verordnet: Den Acciſoren nochmals zu bedeuten, daß in der Regel der Fruchtaccis nur an dem Wohnort des Fruchteigenthümers, der die Früchte auf die Mühle führt, und zwar zur Zeit der Abführung der Früchte bei dem Ortsacciſer zu löſen ſey, und daß nur ausnahmsweiſe an Fruchtmarktsorten, von wo aus die gekauften Früchte gewöhnlich unmittelbar auf die Mühle gebracht werden, denjenigen Fremden, das iſt, nicht am Marktsort anſäſſigen Käufern, welche die gekauften Früchte, ehe ſie an ihren Wohnort zurückkehren, unmittelbar auf eine benachbarte Mühle führen wollen, geſtattet ſey, den Accis am Marktorte zu löſen.

Dieß ſey alſo eine Ausnahme von der Regel, welche nur aus dem Grunde nothwendig geworden ſey, weil man den Käufern, die nicht am Marktorte anſäſſig ſind, nicht zumuthen kann, wenn ſie die gekauften Früchte ſogleich mahlen, und deshalb unmittelbar vom Marktort auf eine benachbarte

Mühle führen wollen, vorderſamſt in ihren Wohnort zurückkehren, um daſelbſt die Acciſe zu löſen.

Es folgt hieraus, daß Diejenigen, welche die verkauften Früchte in ihren Wohnort führen, am Marktort zu Entrichtung des Acciſes nicht angehalten werden können, ſonſt würde der Conſumtions-Accis in einen Verkehr-Accis verwandelt, da ſolche Käufer, wenn ſie die nach Hauſe gebrachten Früchte ſpäterhin erſt auf die Mühle zum Vermahlen bringen ließen, der Accis noch einmal entrichtet werden müßte.

Noch viel weniger könne dieſe Abgabe aber Ausländern, welche die inländiſche Fruchtmärkte beſuchen, und daſelbſt Früchte kaufen, abgefordert werden. Wornach ſich die Acciſoren genau zu benehmen haben.

Freiburg den 9. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 84 Seite 813.

Nr. 861.

Den Vermögens-Accisbezug von fremden, im Lande verſtorbenen Perſonen betr.

(K.D.Nr. 14736.)

Das großherzogliche hohe Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement verfügt unterm 1. September l. J. Nr. 4087, auf eine Anfrage des großherzogl. Neckarkreis-Directoriums über die Accis, welche auswärtige Erben von Verlaſſenſchaften derjenigen Perſonen zu bezahlen haben, die in dießſeitigen Landen gewohnt haben, darin verſtorben, aber im Auslande geboren ſind; daß nach dem Landrechte die Erbſchaften an dem Wohnſitz des Erblaſſers fällig ſeye, und zu dem erbſchaftlichen Vermögen am Wohnſitz auch alle Forderungsrechte des Verſtorbenen gehören, und daher die Acciſe von ſeinem ganzen Vermögen mit alleinigem Ausſchluß der im Ausland liegenden Realitäten und zwar auch in dem Falle zu berechnen, und

zu erheben ſeye, wenn auch von den Erben der Beweis geführt würde, daß die auſſer Landes angelegten Capitalien im Auslande erworben und angelegt worden ſeyen, da es auf einen ſolchen Beweis wohl bei einer Nachſteuer, die Auswärtige zu zahlen haben, nicht aber bei einer ſolchen Erbſchaftsacciſe ankommen könne.

Nach dieſer bekannt gemachten Verordnung haben ſich die Aemter und Amtsreviſorate in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 9. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 902.

Nr. 862.

Ein Nachtrag zur Verordnung vom 6. April 1812 Nr. 1285 über die Beſteurung der Waldung betr.

(K.D.N. 14759.)

Ueber die Beſteurung der Waldungen iſt von dem hohen Finanzminiſterium Steuerdepartement ein gedruckter Nachtrag vom 26. des v. M. zu der Verordnung vom 6. April 1812 Nr. 1285 eingekommen, welcher durch das dießſeitige Expeditorat den Aemtern für ſich und ihre Gemeinden, den Forſtämtern und Forſttaxatoren, Steuercommiſſarien für ſich und ihre Protocolliſten in beſonderem Abdruck unter Couvert zukommen wird, wornach die betreffenden Stellen und Individuen ſich zu benehmen haben.

Freiburg den 10. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 83 Seite 854.

Nr. 863.

Die Erneuerung der Herbſtordnung und beſſere Behandlung des Weinzehend betr.

(K.O.R. 14813.)

Man hat aus verſchiedenen ſchriftlichen und mündlichen Anzeigen vernehmen müſſen, daß die in dem allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 72 verkündete verbeſſerte Herbſtordnung vom 9. September 1807 nicht nur nicht aller Orten genau in Vollzug geſetzt werde, ſondern daß auch bei der Verzehndung und Beſorgung deſſelben von den Herbſtinſpectionen noch verſchiedene Mißbräuche geduldet werden.

Es wird deßwegen die Eingangs gedachte Herbſtordnung mit Folgendem zum genauen Vollzug erneuert:

1) Alles Herbſtgeſchirr, ſo im Herbſte zur Heimführung oder Heimtragung der Trauben oder zur Erhebung des Zehnden davon Gebrauch gemacht werden will, muß das erſtemal auf Koſten des Zehendherrn geeicht, und Derjenige, ſo hiebei ein ungeeichtes Geſchirr gebraucht, um 10 Reichsthaler geſtraft werden. Ferner iſt verordnet, daß

2) an jedem Orte von der Ortsobrigkeit nach Einvernehmen des, oder der Zehendherren, und des Ortsvorſtandes feſtgeſetzt und verkündet werden ſoll, a) wann die Weinleſe anzufangen habe, b) ob eine Vorleſe, wann und auf wie lange, nämlich ob auf einen, oder zwei Tage zu geſtatten, c) wie die Reviere ſchicklich eingetheilt, und nach und nach abgeherbſtet werden ſollen, und d) welche Wege bei jedem Revier zum Heimführen und Heimtragen erlaubt ſeyen; daß

3) der Zehenden nicht mehr in den Reben durch die Zehendknechte abgeholet, ſondern bei dem Heimführen oder Heimtragen auf den dazu ausſchließlich beſtimmten Wegen von den bei den Eingängen aufzuſtellenden Zehendknechten, und mit geeichtem Geſchirr erhoben werden ſolle; daß

4) der Zehend von jedem Geſchirr, in welchem Trauben heimgeführt oder heimgetragen werden, insbeſondere erhoben; daß

5) Abends nach Betzeit oder nach angezogener Glocke keine Trauben mehr heimgeführt oder heimgetragen; daß

6) jene Trauben, ſo auf einem unerlaubten Wege, oder nach Betzeit heimgeführt oder heimgetragen werden, confiszirt, und der Drittel davon dem Anzeiger abgegeben werden ſoll; daß

7) Jeder, ſo eine Zehendfreiheit fordert, ſeinem Fuhrmann eine ſchriftliche Anzeige mitzugeben, und dieſer ſolche den Zehendknechten ſtatt der Zehendabgebung einzuhändigen oder aber den Zehend zu entrichten ſchuldig ſey.

Da hiedurch eine richtige Verzehndung erreicht werden ſoll, ſo fordert auf der andern Seite die Strenge dieſes Geſetzes eine ebenfalls richtige und redliche Behandlung des Zehends von der geſchehenen Abgabe deſſelben bis zur Einkellerung.

Die allgemeine Ordnung erfordert ſchon

a) eine getreue Abnahme des Zehenden von dem Zehendpflichtigen,

b) getreue Führung des Zehendregiſters ſowohl rückſichtlich der zu entrichtenden Zehendſchuldigkeit, als der hierauf geſchehenen Entrichtung,

c) gehörige Sorge für die Kelterung und Einfüllung der Weine in die herrſchaftlichen Keller.

Die auch hierin herrſchenden Gebrechen, daß nämlich auf die richtige Verzehndung nicht allemal die pflichtmäßige Sorge getragen, das Keltern oder Auspreſſen des Moſtes ſehr verzögert, und dadurch nicht nur der Güte des Weines Schaden zugefügt, ſondern auch die Koſten vermehrt werden, ſind mißfällig zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, ſo wie die Unfugen, daß in den Trotten und Trottſtuben förmliche Trinkgelage gehalten werden, welche alle Gelegenheiten zu Verſchleppungen und zur nicht unbedeutenden Verminderung des Zehendertrages darbieten.

Indem nun jede derartige Verminderung und Verſchleppung, durch wen ſolche immer veranlaßt wird, als eine ſtrafbare Handlung verboten iſt, werden die aufgeſtellten Zehendinſpectoren, Schafner, Zehendknechte und ſonſtige Hülfsperſonen unter eigener Verantwortlichkeit und Strafe zur Abhaltung und Entfernung ſolcher Unfugen hiedurch angewieſen, ſo wie an die Pflicht erinnert, das Weihnzehendgeſchäft mit unausgeſetztem Trotten und ſparſamer Zuſammenhaltung des Moſtes zu beſchleunigen.

Die Dominialverwaltungen haben hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, nach vollendetem Herbſtgeſchäft keine Herbſtrechnung über 14 Tage ausſtehen zu laſſen, und ſolche mit dem Herbſt- und Zehendertrag längſtens 4 Wochen nach geſchloſſenem Geſchäft zur Prüfung und Decretur anher vorzulegen. Freiburg den 10. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 84 Seite 865.

Nr. 864.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25167.) Die Accis-Entrichtung bei Veräußerung der Schupf-Leben betreffend.

Nach eingekommener Entſchließung des großh. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 30. v. M. Nr. 4523 ſoll, wenn ein urſprünglich nur auf einen Leib gegebenes Schupflehen mit der Einwilligung des Eigenthümers von dem Schupflehenmanne auf einen andern verkaufsweiſe übertragen wird, von dem Kaufſchillinge kein Accis entrichtet, Schupflehen hingegen, welche urſprünglich auf zwei oder mehrere Leiber vergeben worden, als Erbbeſtände betrachtet, und daher in Verkaufsfällen von ſolchen die Acciſe auch alsdann erhoben werden, wenn die Veräußerung mit Genehmigung des Obereigenthümers von der zweiten oder dritten Generation geſchiehet, und der Käufer daher das Leben nur noch für zwei Generationen, oder reſp. nur noch für ſeine Lebenszeit, überkommt. Wornach ſämmtliche Accisämter ſich zu achten haben.

Mannheim den 10. October 1812.

v. Manger. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 83 Seite 435.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 923. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 23. Octbr. 1812. Nr. 15426.

Nr. 865.

Das unbefugte Schriftverfaſſen betr.

(K.D.Nr. 14872.)

Da man ſchon vielfältig wahrgenommen hat, daß von Perſonen, welchen nach den beſtehenden höchſten Verordnungen das Schriftverfaſſungsrecht nicht zuſtehet, Schriften verfertigt, und ſowohl bei dießſeitigem Directorio, als bei den ihm unterſtehenden Behörden eingereichet werden, dieſer Unfug aber nicht länger geduldet werden kann: ſo wird die von dem großherzoglichen Directorio des Seekreiſes in dieſem Betreff unterm 3. v. M. erlaſſene, in dem Anzeigeblatt vom 10. l. M. Nr. 82 enthaltene Verfügung andurch auch für den dießſeitigen Kreis als verbindlich erkläret, und die unterſtehenden Behörden zu deren genauen Befolgung ernſtlich angewieſen und dieſes zu Jedermanns Wiſſen und Benehmen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 12. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 895.

Nr. 866.

Anzeige der Vorleſungen an der groſsh. bad. Thierarzneiſchule zu Carlsruhe für das Winterhalbjahr von 1812 bis 1813.

Dieſelben nehmen den 9. Novbr. 1812 ihren Anfang und endigen mit dem letzten März 1813. Während dieſer Zeit werden folgende Gegenſtände vorgetragen:

Vom Medicinalrath und Hofmedicus Dr. Teuffel,

Arzneimittellehre,
Geſundheitserhaltungslehre.

Vom Leibchirurgus Gebhard,

Zootomie,
Zoophiſiologie.

Vom Hof ⸗ Pferdearzt Tſcheulin,

Die Lehre von der Viehzucht,

Specielle Pathologie und Therapie,

Kliniſche Uebungen.

Karlsruhe den 13. October 1812.

Großherzogliche Thierarzneiſchule.

Dr. Teuffel.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes von 1812 Nr. 84 Seite 573.

Anzeigeblatt des Neckar ⸗, Main ⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 453.

Nr. 867.

Die Veracciſung des Weins vor der Kelterung betr.

(K.D.N. 15036.)

Das großh. hohe Finanzminiſterium des Steuerdepartements hat unterm 12. d. M. Nr. 4712 verordnet, daß, wenn Wein vor der Kelterung mit den Träbern verkauft, und von den Käufern mit ihrem eigenen Gewächſe, oder andern gekauften Weinen in großen Parthieen erſt ausgekeltert (ausgepreßt, getrottet) wird, von 3 Ohm Träberwein der Accis für 2 Ohm hellen Wein proviſoriſch für den einſtehenden Herbſt zu erheben ſey. Hiernach haben ſich die Acciſer in den Weinorten genau zu benehmen.

Freiburg den 15. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam⸗Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See ⸗, Donau ⸗, Wieſen ⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1812 Nr. 874 Seite 84.

Nr. 868.

Die Bekanntmachung der Strafurtheile betr.

(R.N. in Crim. 3082.)

Man ſieht ſich hierorts veranlaßt, ſämmtlichen unterſtehenden Behörden andurch die Weiſung zugehen zu laſſen, in Zukunft jedesmal diejenigen Strafurtheile, welche gegen Untergebene

aus andern inländiſchen Amtsbezirken gefällt und in Vollzug geſetzt werden, den betreffenden Perſonalbehörden in beglaubten Abſchriften mitzutheilen, damit dieſe davon bei künftig allenfalls ſich ergebenden geeigneten Fällen den ſachgemäßen Gebrauch machen können. Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 16. October 1812.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 87 Seite 909.

Nr. 869.

Die Tabellen über die zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen betr.

(R.N. in Crim. 3084.)

Bei den meiſten einkommenden Quartalsberichten, womit die Tabellen über die zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen eingeſendet werden, vermißt man die Anzeige, ob vor Fertigung der Unterſuchungstabelle auch die vorgeſchriebene Viſitation der Gefängniſſe gehalten worden ſey; ſodann in der Tabelle ſelbſt iſt oft nicht bemerkt, wenn der Inquiſit auf freiem Fuß unterſucht wird, wann die Unterſuchung angefangen habe, auch werden nicht immer die in einem Quartal zur Unterſuchung gekommenen polizeilichen Vergehen in die Tabelle aufgenommen, und ſelten wird auf dem Bericht, womit Unterſuchungsacten zur Urtheilsfällung anher eingeſendet werden, bemerkt, ob der Inquiſit Vermögen beſitze, und ob er gefänglich inſitze oder nicht.

Damit dieſe Tabelle, ſo wie die Berichte, in Zukunft von derartigen Mängeln frei bleiben, und vollſtändig einkommen, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche, dieſem großherzoglichen Hofgericht unterſtehende landes- und grundherrliche Aemter auf die dießfalls ergangene Verfügungen im Provinzialblatt Nr. 33 vom Jahr 1808, im Anzeigeblatt Nr. 32 vom Jahr 1810 und im Anzeigeblatt Nr. 9 d. J., andurch aufmerkſam zu machen.

Verfügt bei großherzogl. Hofgericht zu Freiburg den 16. October 1812.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 893.

Nr. 870.

Zoll-, Accis- und Ohmgeldentrichtung von Franzbranntwein und Coignac betr.

(K.D.N. 15067.)

Von einem hohen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement iſt auf die dorthin geſchehene Anfrage des Neckar-Kreisdirectorii — den Zoll, Accis und das Ohmgeld von Franzbranntwein oder Coignac betreffend — durch Verfügung vom 7. d. M., folgende Erläuterung anher gelangt:

„Wegen der Verzollung des ſogenannten Franzbranntweins oder Coignac ſey bereits verordnet worden, daß derſelbe dem Kirſchenwaſſer gleich zu ſetzen ſey.“

„Was den aufgeworfenen Anſtand wegen den sub Nr. 9 der Modificationen vom 23. April d. J. enthaltenen Beſtimmungen über den Zoll und Accis von Branntwein betreffe, ſo löſe ſich ſolcher durch Vergleichung mit dem §. 37 der Accisordnung, wornach der Accis von 2 fl. 30 kr. pr. Ctr. nur von ſolchen fremden feinen Branntweinen zu erheben ſey, welche in Bouteillen und Krügen eingeführet würden, und die alſo nicht nach dem Eichmaaß, ſondern nach dem Gewicht veracciſet und verzollet werden müßten, liege darin, daß ſolche Branntweine, welche nicht in Fäſſern, ſandern in Bouteillen oder Krügen transportirt würden, in der Regel einen höhern Werth hätten.“

Es wird ſolches demnach zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Benehmen des Zoll- und Accisbezugsperſonale bei ſich ergebenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 16. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 87 Seite 915.

Nr. 871.

Den Eingangszoll von der Kirſchenbrühe betr.

(K.D.Nr. 15073.)

Nach einer von dem großherzoglichen hohen Finanzminiſterio Steuerdepartement aus Anlaß einer Anfrage des großherzoglichen Donau-Kreisdirectorii anher gelangten Verfügung vom 6. d. M. Nr. 4617 iſt von der eingeführt werdenden Kirſchenbrühe der Eingangszoll nach dem Tarif des gemeinen Brannteweins zu erheben, welches daher zu Wiſſenſchaft und Nachachtung des Zollbezugs- und Aufſichtsperſonale bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 902.

Nr. 872.

Den Sportelnbezug bei geringern Accis-Defraudationen betreffend.

(K.D.Nr. 15166.)

Den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern dieſes Kreiſes wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß nach einer von dem großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterio Steuerdepartement auf dorthin geſchehene Anfrage anher gelangten hohen Reſolution vom 12. d. M. Nr. 4708 in allen auch nur geringfügigen Frucht- und andern Accis-Defraudationsfällen, wo der Defraudant überwieſen und geſtraft wird, ohne Ausnahme die geordneten Sporteln anzuſetzen ſind.

Freiburg den 19. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 902.

Nr. 873.

Den Verkauf auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

(K.D.N. 15168.)

Es iſt anher zu vernehmen gekommen, daß auswärtige fremde, weder von dem großherzoglichen Landespolizei-Miniſterial-Departement gebilligte, noch geſtempelte Kalender in dießſeitigen Kreis eingebracht werden.

Man ſieht ſich daher hierwegen, wie auch auf ausdrückliche höhere Weiſung, veranlaßt, andurch nachſtehende wörtlich beigedruckte, bereits im Jahr 1807 durch das Regierungsblatt Nr. 40 bekannt gemachte höchſte Verordnung vom 12. November e. a., den Verkauf auswärtiger Quart- und Landkalender betreffend, neuerlich zu republiziren, und das Zollaufſichts- und Polizeiperſonale zur genauen Wachſamkeit auf die Beobachtung dieſer hohen Verordnung anzuweiſen, anbei jedoch zu bemerken, daß die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Billigung fremder Kalender nunmehr bei Einem großherzoglich hochpreißlichen Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement, die Stemplung aber bei dießſeitiger Stelle bewirkt werden muß.

Freiburg den 19. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben wegen des Verkaufs auswärtiger Quart- oder Landkalender in Ihren Staaten Folgendes zu verordnen Sich bewogen gefunden:

Fremden Hauſirern und Krämern iſt weder auf Märkten noch auſſer denſelben ein Debit ausländiſcher Quart- oder Landkalender geſtattet. Allein inländiſchen Krämern, Buchbindern und Hauſirern iſt derſelbe aber jedoch nur in der Maaße erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden ſoll, von der großherzoglichen General-Sanitäts-Commiſſion vorher eingeſehen und paſſirlich gefunden, und darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiscus mit einem zu 6 Kreuzern vom Stück zu

bezahlenden Stempel belegt werde. Ein jeder Contraventionsfall, wo nämlich ein ungeſtempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Rthlr., und über dieſe noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem ſechsfachen Stempelbetrag gerügt werden, wovon die Hälfte dem Anbringer verfallen ſeyn ſoll. Alle Ortsobrigkeiten und Polizeiſtellen haben ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten. Für fremde Kalender ſind jedoch hier nur die auſſer Lends verlegten und gedruckten Kalender, keineswegs jene, die im Lande, wenn gleich in einer andern Provinz, erſcheinen, gemeint.

Verkündet Carlsruhe im großherzoglichen Geheimenrath Polizei-Departement den 12. November 1807.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 87 Seite 909.

Nr. 874.

Nähere Beſtimmung, die Strafen des Salzeinſchwärzens betr.

Da man erſehen hat, daß bei Abwandlung der Salzeinſchwärzungen und bei Beſtimmung der Strafe unter dem Betrag des Regals irrthümlich der Werth des Salzes, alſo 5 kr. per Pfund, verſtanden worden ſey; ſo werden diejenigen Aemter des Kreiſes, welche jene unrichtige Anſicht haben, andurch belehrt, daß nach §. 107 Abſatz 5, 4 und 6 nicht der zwei- und reſp. zwanzigfache Betrag des Werthes, ſondern nur der zwei- und reſp. zwanzigfache Betrag des Regals, d. i. 2 kr. per Pfund, zu verſtehen, und in Zukunft die Berechnung der Salzdefraudation hiernach zu machen ſey, dergeſtalten jedoch, daß nach Nr. IV der Modificationen zur Zollordnung vom 23. April 1812 (Regierungsblatt XV Beilage Nr. I) die Strafe im Ganzen ſich jedesmal 5 fl. incl. des zwei- und reſp. zwanzigfachen Regalbetrags belaufen müſſe, und daß der Geldbetrag aller Defraudationsſtrafen jedesmal

dem Denuncianten ganz, und ohne allen Abzug, zugewieſen werden ſoll.

Konſtanz den 20. October 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Ittner. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 88 Seite 917.

Nr. 875.

Die Aufhebung der Erbſteuer-Aequivalent der Pfarreien und Caplaneien des vormals öſterreichiſchen Breisgaus betr.

(K.D.N. 15337.)

In Gemäßheit der von dem großherzoglichen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement eingelangten Reſolution vom 30. September l. J. Nr. 4560 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die neue Accisordnung das ehemals im Breisgau eingeführte öſterreichiſche Erbſteuerpatent in ſeinem ganzen Umfange aufgehoben ſey, und dadurch auch das Erbſteuer-Aequivalent der Pfarreien und Caplaneien des vormals öſterreichiſchen Breisgaus vom 1. April l. J. an aufhöre, die bis dahin beſtehenden Rückſtände aber noch abgeführt werden müſſen.

Freiburg den 22. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 917.

Nr. 876.

Den Accis von dem ſogenannten Dinkelabzug betr.

(K.D.Nr. 15421.)

Da mittelſt Erlaſſes des hohen Fiananzminiſteriums Steuerdepartements vom 19. d. Nr. 4784 anher eröffnet worden,

daß von dem ſogenannten Dinkelabzug (kleinen Dinkel oder ſchwächern Veſen) derſelbe Accis wie vom Dinkel zu erheben ſey; ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 23. October 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 935.

Nr. 877.

Die Müller haben von allen Früchten die Acciſe zu entrichten.

(K.D.Nr. 15424.)

Durch Erlaß des hohen Finanz-Miniſteriums Steuerdepartements vom 12. d. Nr. 4709 iſt auf eine wegen Veracciſung der bei der heurigen Erndte aufgenommenen Garben der Müller an Hochdaſſelbe gelangte Anfrage als Vorſchrift auch anher eröffnet worden, daß dieſe Anfrage in der Accisordnung deutlich entſchieden ſey, indem nach §. 57 der Accisordnung die Müller von allen Früchten, ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf ihre Beſtimmung, und zwar von denjenigen, die ſie in Garben einführen, ſobald als die Draſche die Giebigkeit im Maaße beſtimmt habe, die Acciſe entrichten müſſen. Für die Veracciſung der Saatfrüchte ſeyen die Müller dadurch entſchädigt, daß ſie von dem Müllerlohn keine Acciſe zu entrichten haben.

Welche hohe Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Acciſoren zur genauen Nachachtung vorgeſchrieben wird.

Freiburg den 23. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 935.

Nro. 878.

Den Fleiſchaccis von Schaafen betr.

(K.D.Nr. 15426.)

Inhaltlich Erlaſſes des hohen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 12. dieſes Nr. 4706 iſt von einem Schaafe, ſobald es das Gewicht von 25 Pf. erreicht, 24 kr., und nur von Lämmern, welche unter 25 Pf. wiegen, 12 kr. Accis zu erheben.

Welche hohe Verfügung hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, und werden zugleich die Aemter angewieſen, von derſelben ſoglcich die Acciſoren und Metzger zu verſtändigen.

Freiburg den 23. October 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 923.

Nr. 879.

Das Abwägen und Veracciſen des Inſchlitts und Nierfetts betr.

(K.D.Nr. 15429.)

Da man dießorts zur Kenntniß gekommen, daß der Accis vom Inſchlitt und Nierfett des großen Schlachtviehes nicht überall gleich bezogen werde; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die dießfalls unterm 15. Mai d. J. Anzeigeblatt Nr. 42 bekannt gemachte höchſte Verordnung andurch zu republiziren, und die Acciſoren und Fleiſchwäger unter perſönlicher Verantwortung anzuweiſen, genau darauf zu ſehen, daß das Inſchlitt und Nierfett gehörig abgewogen und veraccist werde.

Freiburg den 23. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 935.

Nr. 880.

Die Holzſpäne ſind von dem Eingangszoll und Accis frei; bei dem Verkauf des Obſtweins ſind die Atteſtate beizubringen.

(K.D.Nr. 15483.)

Durch Erlaß des hohen Finanz-Miniſteriums Steuer-departement vom 12. d. M. Nr. 4710 iſt anher eröffnet worden, daß die Holzſpäne, als in die Cathegorie von Reiſig, Wellen und Lesholz gehörig, von jedem Eingangszoll und Accis frei zu belaſſen ſeyen; hingegen zur Vermeidung alles Unterſchleifs auch bei dem Verkaufe des Obſtweins auf die Beibringung der vorgeſchriebenen Atteſtate, wenn gleich dieſer Wein in die mindeſte Klaſſe der Weine gehört, beſtanden werden müſſe.

Welches hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des Zolls- und Accisperſonals bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 935.

Nr. 881.

Die Neben- und Winkelſchulen dahier betr.

(Nr. 26256.)

Alle und jede Perſonen, welche dahier Neben- und Winkel-ſchulen unterhalten, werden hiermit aufgefordert, ſich wegen Fortſetzung derſelben binnen 8 Tagen um ſo gewiſſer bei dem hieſigen Stadtamte ſchriftlich zu melden, als nach Umlauf dieſes Termins diejenigen, welche ſich nicht gemeldet haben, ohne weiters aus der Zahl der Privatlehrer ausgeſtrichen, und ihre Schule für aufgehoben erklärt werde.

Mannheim den 23. October 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 453.

Nr. 882.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26373.) Den Ausſchlag der Brandgelder betr.

Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern Landespolizeidepartement hat unterm 10. d. Nr. 6055, bezüglich auf die im Regierungsblatt Nr. X enthaltene Verordnung wegen dem Einzuge der Brandgelder-Umlage pro 1811, folgende weitere Entſchließung anher erlaſſen:

Man hat ſeit einiger Zeit in der Behandlungsart der Brandverſicherungs-Angelegenheiten mehrere Unrichtigkeiten wahrgenommen, weswegen man ſich veranlaßt ſieht, dem Kreisdirectorium aufzugeben, die betreffenden Dienſtſtellen hiemit im Allgemeinen auf die im Regierungsblatte vom 7. Februar 1808 Nr. 4 erſchienene Brandverſicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 zur Nachachtung zu verweiſen, zugleich aber auch folgende weitere Anordnung eintreten zu laſſen:

1) Das Ab- und Zuſchreiben der Brandverſicherungsanſchläge in jedem Orte geſchieht nach der Brandverſicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Abſchnitt 3 §. 9 durch die Ortsvorgeſetzten, die ſpecifiken Anzeigen davon ſind dem Amtsreviſorat zu Fertigung der nöthigen Special- und General-Tabellen, immer auf den 10. Jänner jeden Jahrs zu übergeben.

2) Der Anſchlag bei jedem Gebäude iſt nach jener Verordnung immerhin auf die Rundzahl 50 oder 100 zu ſetzen.

3) Sind in einem Orte auch herrſchaftliche Gebäude vorhanden, ſo iſt bei der Summe des Anſchlags zu bemerken, was darunter für herrſchaftliche, und was für bürgerliche Gebäude begriffen iſt, und unter welcher herrſchaftlichen Receptur erſtere ſtehen, welchen Unterſchied man bei Reviſion der Einzugstabellen zu wiſſen nöthig hat.

4) Das ſpecielle Einzugsregiſter über die zu erhebenden Brandgelder iſt für jeden Ort künftig von dem betreffenden Amtsreviſorat zu fertigen und zu unterſchreiben, welches dann auch aus ſolchen die ſummariſche Einzugstabelle nach Vorſchrift

der Brandverſicherungsordnung in duplo zu fertigen hat, wovon das eine Exemplar der betreffenden Verrechnung zu Beſorgung des Einzugs zuzuſtellen, das andere aber anher einzuſenden iſt.

5) Bei dieſer Umlage iſt immerhin der Aſſecurations-anſchlag des vorgehenden Jahres zum Maaßſtab anzunehmen, wie dann z. B. die kürzlich ausgeſchriebene, im Jahr 1811 vorgekommene, und jetzt erſt umgelegte Brandſchaden nach dem auf den 10. Jänner 1811 beſtandenen Gebäudeanſchlag reparirt werden müſſen.

6) Da, wo noch der Einzug der Brandgelder durch die Amtsreviſorate beſorgt wird, muß es nunmehr aufhören, und die Erhebung derſelben von der, die herrſchaftlichen Steuern beziehenden Receptur um ſo mehr geſchehen, als erſtere Stelle die Controle bildet.

7) Eine Receptur hat immerhin die Brandgelderbeiträge aus demjenigen Amt, für welches ſie eigentlich beſtimmt iſt, zu erheben. Gehören Orte ihres Verrechnungsbezirkes in ein anderes Amt, ſo ſind von der dortigen Verrechnung dieſe Beiträge zu erheben, wodurch dann bezweckt wird, daß aus jedem Amte die Brandgelder nach der, von dem Amtsreviſo-rat gefertigten Tabelle durch eine Hand erhoben werden, und die ſeit einiger Zeit zu vielen Irrungen Anlaß gegebenen gegen-ſeitigen Communicationen und Auslieferung der Beiträge un-terbleiben.

8) Aus den ſtandesherrlichen und grundherrlichen Orten ſind die Brandgelder mit denen Einzugsregiſtern an diejenige landesherrliche Receptur abzuliefern, welche ſolche bisher erhoben hat, oder die übrigen landesherrlichen Gefälle erhebt, wobei die betreffenden Aemter, ohne ſich mit Erhebung dieſer Gelder unmittelbar zu befaſſen, mitzuwirken und eben ſo die Amtsreviſorate Dasjenige zu beobachten haben, was zu ihren Verrichtungen gehört.

9) Iſt die Einrichtung bereits getroffen, daß nach erfolgter Erkenntniß der Brandentſchädigung, und nach erhobener Nach-richt, daß der Wiederaufbau des neuen Hauſes angefangen hat, die wirkliche Zahlungsverfügung bloß an die hieſige

Generalbrandcaſſenverrechnung erlaſſen wird. Dieſe Bedienſtung hat alsdann der nächſtgelegenen Brandgelderparticularverrechnung die wirkliche Auszahlung zu übertragen, und ohne dieſe Anweiſung darf keine Particularverrechnung eine Zahlung leiſten. Es haben ſomit dieſe Particularverrechnungen mit der Hauptcaſſe gleich nach jedem Jahrsſchluß Abrechnung zu pflegen, die Rechnungen aber ſind wie bisher an das Departement einzuſchicken.

Sämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten und Verrechnungen wird dieſes zur pünctlichen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 24. October 1812.

Der Kreisdirector.

v. Manger.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 87 Seite 457.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 92 Seite 957. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 3. Nov. 1812 Nr. 15928.

Nr. 883.

Die Escortirung der Deſerteurs, Refracteurs etc. durch bürgerliche Perſonen betr.

(K.D.Nr. 15464.)

Durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landespolizeidepartement vom 17. d. Nr. 6188 iſt, auf eine dahin gemachte Anfrage, ob und nach welchem Fuße bei Verhinderung der Polizeigardiſten die zur Escordirung der Deſerteurs, Refracteurs und anderer verdächtigen Fremdlinge verwendet werdende ſtädtiſche Polizeiſoldaten oder Bürgermilitäriſten zu bezahlen ſeyen, anher reſcribirt worden, daß im Falle der Verhinderung der Gardiſten die alsdann zu Escortirung beizuziehenden bürgerlichen Perſonen, der früher ertheilten Vorſchrift gemäß, entweder die Diät pr. täglich 40 kr. oder ſtatt derſelben die Meilengebühr pr. 15 kr. zu beziehen haben.

Welche höchſte Reſolution hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 26. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 918.

Nr. 884.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26519.) Die im dritten Quartal geſchehene Impfung betr.

Aus den ſeither eingekommenen Berichten über die Schutzpocken-Impfung hat man entnommen, daß von den meiſten Pfarrämtern, der Verordnung vom 7. Auguſt l. J. Nr. 19773 ungeachtet, dennoch die Verzeichniſſe der in ihren Pfarrdiſtricten geſtorbenen und neugebornen Kinder den einſchlägigen Phiſicaten nicht zugeſendet — und letztere dadurch an der vollſtändigen Fertigung ihrer Impftabellen gehindert worden ſind. — Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſe Verordnung dringend zu erneuern, und jene Pfarrämter, welche mit den befraglichen Verzeichniſſen für die bereits verfloſſenen Quartale noch im Rückſtande haften, zu deren baldigſter Nachſendung aufzufordern, ſo wie denſelben wiederholt aufzugeben, gleich nach Ablauf eines jeden Quartals erwähnte Verzeichniſſe den einſchlägigen Phiſicaten unmittelbar zuzufertigen.

Mannheim den 26. October 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 461.

Nr. 885.

Die zurückgekehrten Refracteurs werden dem ganzen Amte zu gut gerechnet.

(K.D.N. 15537.) In Gemäßheit einer von dem großh. Miniſterio des Innern Landeshoheitsdepartement v. 17. l. M.

Nr. 5405 wird andurch ſämmtlichen Aemtern des dieſſeitigen Kreiſes zu ihrem Benehmen eröffnet, daß zurückgekehrte Refracteurs, da die Ziehung kunftig nur ämterweiſe geſchieht, dem ganzen Amte zu gut gerechnet werden müſſen.

Freiburg den 27. October 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 929.

Nr. 886.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26748.) Den bei Liegenſchaft.veränderungen zu entrichtenden Accis betreffend.

Vom großh. hochpreisl. Finanzminiſterium Steuerdepartement iſt verordnet worden, daß wenn Grundſtücke zu einer Jahrszeit verkauft werden, wo der Boden die zur Erzielung der Erndte oder des Herbſtes erforderlichen Arbeiten auch ſchon bereits erhalten habe, die Acciſe von der ganzen Kaufſumme dennoch zu erheben ſeye, bei dem Verkauf der Hopfenäcker darf aber der Werth der mitverkauften Stangen von dem Kaufspreiſe abgezogen werden.

Mannheim den 28. October 1812.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 88 Seite 461.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 95 Seite 975. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 30. Octbr. 1812. Nr. 15728.

Nr. 887.

Straſſenverbeſſerungen, hauptſächlich durch die Ortſchaften betr.

(K.D.N. 15627.) Da man dießorts ſich genugſam überzeugt hat, daß die Anordnungen der Straßenbauinſpection

von den wenigſten Ortsvorgeſetzten ꝛc. befolgt und in Vollzug geſetzt werden; ſo wird hiemit die Straßenoberinſpection ſowohl des ſüdlichen als nördlichen Theils des Dreiſamkreiſes ermächtiget, denjenigen Ortsvorgeſetzten und andern Perſonen, welche auf vorgegangene Erinnerung die angeordnete Straßenverbeſſerung in der beſtimmten Zeit nicht vorgenommen und bewerkſtelligt haben, einen Zollgardiſten gegen eine tägliche Gebühr von einem Gulden bis zum erfolgten Vollzug einzulegen.

Welche Verfügung, damit ſich die Ortsvorgeſetzten und andere Perſonen vor Schaden zu hüten wiſſen mögen, andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 29. October 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 929.

Nr. 888.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 4114.) Die Beibringung der pfarramtlichen Meldſcheine vor Angehung des richterlichen Verfahrens in allen Eheſcheidungsſachen betreffend.

Sämmtliche dießſeits untergeordnete Aemter werden hierdurch zur pünctlichen Beobachtung des §. 62 der Eheordnung in allen bei ihnen angebrachten Eheſcheidungsgeſuchen angewieſen, indem man bisher in mehreren zur Entſcheidung anher eingeſchickten Acten, beſonders bei nachgeſuchten Eheſcheidungen, auf wechſelſeitige Einwilligung die pfarramtliche Meldſcheine vermißt hat, durch welche allein der Zugang zur richterlichen Unterſuchung in Eheſachen eröffnet werden kann.

Mannheim den 29. October 1812.

v. Schmitz. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 89 Seite 465.

Nr. 889.

Die Verhütung der Feuersgefahr betr.

Unter Berufung auf die dieſſeitige, im Lahrer Wochenblatt erſchienene Generalverordnung vom 24. November 1810 Nr. 9578, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, werden ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des dieſſeitigen Kreiſes zu ferner weiterer Beobachtung aller zu dieſem Endzweck führenden Maaßregeln abermals dringend aufgefordert, mit dem Anhang, daß man von denſelben baldigen Bericht darüber erwartet, ob die vorgeſchriebene Feuervorſchau dieſes Frühjahr, ſo wie die Nachſchau im Spätjahr, richtig erfolgt ſey, widrigenfalls das Verſäumte ſchleunig nachzuholen iſt. Auch ſind die Feuerſchau-Protocolle vorſchriftmäßig anher einzuſenden.

Offenburg den 31. October 1812.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 91 Seite 621.

Nr. 890.

Die Verhandlungen bei ſummariſchen Appellationen betreffend.

(R.N. in Civ. 5986 und 5987.)

Man hat ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß von Unterbehörden im ſummatiſchen Appellationsverfahren dem appellatiſchen Theil die Rechtfertigungsſchrift des Appellanten zur Beantwortung zugeſtellt, oder wenigſtens umſtändlich bekannt gemacht worden, ſtatt daß derſelbe bloß über die amtlichen Entſcheidungsgründe mit den allenfallſigen Bemerkungen einvernommen werden ſollte. Da jenes Verfahren ganz gegen die deutliche Vorſchrift im §. 150 der Obergerichtsordnung läuft und unnütze Koſten verurſacht; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche, der dieſſeitigen Stelle unterſtehende landes- und grundherrliche Aemter auf jene geſetzliche

Vorſchrift andurch aufmerkſam zu machen, und zu bemerken, daß im vorkommenden Nichtbefolgungsfall die dadurch unnütz veranlaßten Koſten dem fehlenden Amte zur Selbſttragung würden heimgewieſen werden.

Verfügt im großherzoglichen badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 2. November 1812.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 91 Seite 945.

Nr. 891.

Betreffend die Dispensertheilung vom zweiten Aufgebot für Brautleute, die unter verſchiedenen Kreis-Directorien wohnen.

(K.D.Nr. 15896.)

Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement hat mittelſt Erlaſſes von 14. October l. J. Nr. 5349, auf die dahin geſtellte Anfrage: ob die Dispens vom zweiten Aufgebote für Brautleute, die unter verſchiedenen Kreis-Directorien wohnen, nur von einem, und welchem der beiden Kreis-Directorien ertheilt werden könne, oder aber von beiden für die ihm unterſtehende Perſon ertheilt werden müſſe, verordnet:

Daß in Fällen, wo die Verlobten unter verſchiedene Kreisbezirke gehören, das iſt, wenn der in dem Amtsbezirk eines andern Kreis-Directoriums gehörende verlobte Theil, nach Satz 167 des Landrechts, in dem Ehelichungsorte noch nicht über 6 Monate ſeinen Aufenthalt gehabt hat, die Dispens vom zweiten Aufgebot bei beiden Kreis-Directorien nachgeſucht, und für jede dieſer Dispenſen die vorgeſchriebene Tax erhoben werden müſſe, gleichwie auch das Aufgebot ſelbſt in dem Wohnort beider Theile geſetzlich vorgeſchrieben ſeye.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zum Be-

nehmen in vorkommenden Fällen öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 2. November 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 91 Seite 945.

Nr. 892.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 27158.) Den auf Floßſtraßen betrieben werdenden Holzhandel im Großen betr.

In Gemäßheit eingelangter hohen Entſchließung des großherzogl. Miniſterii des Innern Landeshoheits-Departement vom 21 v. M. Nr. 5534 muß bloß zu Betreibung des ins Große gehenden, das iſt, des auf Floßſtraßen betrieben werdenden Holzhandels, die Staats-Ermächtigung eingeholt werden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 2. November 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 90 Seite 469.

Nr. 893.

Zins- und Gülteinzüge betr.

Auf erſtattete gutachtliche Berichte, in Anſehung der von den landes-, ſtandes- und grundherrl. Gefälleverwaltungen, wie von den Spital-, Kirchen-, Gemeinds- und andern körperlichen Schaffneien, jeweils vornehmenden Einzüge ihrer zu fordern habenden Zinſen und Gülten wird hiemit als allgemein und genau zu beobachtende Norm Folgendes verordnet:

1) Die zu dergleichen Einzügen beſtimmte Zeit muß wenigſtens 14 Tage vorher von den Verrechnungen den Ortsvorgeſetzten und von dieſen ſogleich den Zinspflichtigen, aber

nicht durch die Gerichts= oder Dorfboten mittelſt Umbietens von Haus zu Haus, ſondern durch Verkündung nach dem ſonntäglichen Gottesdienſt oder bei andern Gemeindsverſammlungen, bekannt gemacht werden.

Erfordern aber unvorhergeſehene Umſtände eine Vorladung durch Umbieten oder Ausſchellen, ſo können die Boten dafür, doch ein Mehreres nicht als die unten beſtimmt werdende Tagsgebühr, prätendiren.

2) Am Tag des Einzugs wird auf Verlangen des Einzügers mit einer Glocke ein Zeichen geläutet, auf welches die Zinspflichtigen, rottenweis, am beſten wird es ſeyn, nach den Hausnummern, je 10 bis 20, auf einmal ſich einzufinden und ihre Schuldigkeit zu entrichten haben.

3) Die Ausbleibenden werden von den Ortsboten beſonders vorgefordert, und zahlen dieſem dafür zum erſtenmal 4 kr., und wenn ſie deſſen ungeachtet nicht erſcheinen, für die zweite Vorladung 6 kr.

Erſcheinen ſie aber auch auf dieſe nicht, ſo zahlen ſie dem Boten fürs drittemal 12 kr. und büßen einen ſolchen wiederholten Ungehorſam mit einer Strafe von 2 fl.

4) Von Seiten der Gemeinde hat dem Einzug Niemand beizuwohnen, als der erſte Ortsvorgeſetzte, oder bei deſſen Verhinderung ein Gerichtsmann, um über die vorgegangenen Beſitzveränderungen Auskunft zu geben, gegen Bezug einer von der Zinsherrſchaft zu entrichtenden Tagsgebühr für einen, wie für den andern, 36 kr., ſodann der Ortsbote, welchem die Zinsherrſchaft täglich, ohne Rückſicht auf die Vorladungsgebühr, die er von nicht ſogleich erſchienenen Cenſiten nach §. 3 bezieht, 24 kr. zu zahlen hat.

5) Wird der Bote zugleich zum Fruchtmeſſen gebraucht, ſo mag deſſen Lohn, je nach Befund der Umſtände, auf 36 — 48 kr. erhöhet werden.

6) Alle Zehrungen auf Koſten der Zinsherrſchaften werden ernſtlich unterſagt, und wer zehren will, mag die Zeche ſelbſt bezahlen.

7) Alle Dienſtſtellen, welche Koſtenzettel zu decretiren oder

Rechnungen abzuhören haben, werden hiemit angewieſen, ſich nach dieſer Anordnung zu benemhmen.

Offenburg den 3. November 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 93 Seite 631.

Nr. 894.

Das Abführen der mit Extrapoſt ankommenden fremden Paſſagiere durch Hauderer betr.

Rückſichtlich des Abführens der mit Extrapoſt ankommenden fremden Paſſagiers durch Hauderer iſt die weitere höchſte Beſtimmung dahin gegeben worden:

Daß es den Haudern bloß dann erlaubt ſey, die mit der Poſt ankommenden Fremden weiter zu führen, wenn dieſelbe auf einer Nebenroute, ohne wieder eine Poſtſtation zu berühren, an einem Orte, der ebenfalls nicht an der Poſtſtraße liegt, abgeſetzt werden. Ferner iſt den Haudern durchaus unterſagt, dergleichen Paſſagiers binnen der erſten 48 Stunden ihrer Ankunft auf einem Seitenwege bis an einen Ort, wo ſich eine Poſtſtation befindet, zu führen.

Solches wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Durlach, den 3. November 1812.

Großherzogl. Directorium

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Kinzig-Kreiſes

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 92 S. 625.

Nr. 895.

Das Ueberſchicken von Leichenkränzen betr.

Es iſt dahier die Anzeige geſchehen, daß das längſt beſtehende Verbot, wornach keine Leichenkränze bei Leichen jun-

ger Leute und Kinder geſchickt und angenommen werden ſollen, nicht mehr gehörig beobachtet, und dadurch ein höchſt unnöthiger, manchmal nicht unbedeutenden, und beſonders armen Leuten ſehr hart fallender Aufwand getrieben werde.

Indem daher dieſes Verbot andurch erneuert und zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht wird, werden beſonders die Pfarrämter und Ortsvorgeſetzte angewieſen, auf deſſen genaue Befolgung zu wachen.

Durlach den 4. November 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. von Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 91 Seite 621.

Nr. 896.

Die Behandlung unehelicher Söhne in Abſicht auf das Conſcriptionsgeſetz betr.

(K.D.Nr. 16086.)

Großherzogliches hochpreißliches Generaldirectorium des Miniſterii des Innern eröffnet unter dem 15. v. M. Nr. 4083 in Beziehung auf §. 4 des neuen Conſcriptionsgeſetzes Folgendes:

1) Auch diejenigen Söhne hülfsbedürftiger Väter, die zwar noch Brüder haben, welche aber entweder beim Militär ihre Capitulation ſchon ausgedient haben, und wieder entlaſſen ſind, oder die einen Mann für ſich eingeſtellt haben, ſind als einzige Söhne zu behandeln.

2) Zur Anwendung des §. 4 iſt es nicht durchaus nöthig, daß der Sohn das nämliche Gewerb, wie der Vater, treibe, ſondern derſelbe iſt auf alle Fälle auszudehnen, da der Vater oder Mutter der Unterſtützung des Sohnes unumgänglich bedarf, ſey es nun, daß letzterer das eigene Gewerb des Vaters habe, oder wenn dieſer daſſelbe nicht mehr ſelbſt zu treiben im Stande iſt, ihn durch dasjenige unterſtützen müſſe. Uneheliche Söhne ſind in der Regel nicht frei zu belaſſen, es ſey denn, daß ſie in ganz beſondern Fällen zum Betriebe des Gewerbes des 60jährigen Vaters oder der Mutter un-

umgänglich nothwendig ſeyen, und deren Ruin ohne ſie zu befürchten ſtünde, in welchem Fall ein Antrag deshalb zuläſſig iſt.

Dieſes wird ſowohl den Bezirksämtern zur Nachricht und Nachachtung, als auch den Amtsuntergebenen zu ihrer Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg am 5. November 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 91 Seite 946.

Nr. 897.

Die Behandlung der Stiefſöhne in Abſicht auf den §. 4 des neuen Conſcriptionsgeſetzes betr.

(K.D.N. 16091.)

Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departements eröffnet, in Gemäßheit einer Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Generaldirectorii vom 2. October d. J. Nr. 4011, mittelſt Erlaſſes vom 21. v. M. Nr. 5482, unter Beziehung auf den §. 4 des neuen Conſcriptionsgeſetzes, daß Stiefſöhne, die in der Stiefältern Gewalt und Erziehung ſind, wie andere Familienſöhne, wenn ſie aber in ſeparater Vormundſchaft und Erziehung ſind, wie älternloſe Waiſen zu behandeln ſeyen.

Welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zum Benehmen der Conſcriptionsämter öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 5. November 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 91 Seite 946.

Nr. 898.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27514.) Den Zoll von Cichorien betr.

Von großherzogl. hochpreißlichem Finanzminiſterium Steuerdepartement iſt unterm 12. October Nr. 4707 näher beſtimmt worden, daß der in der Zollordnung auf Cichorien gelegte Zoll von fabricirten oder gemahlenen Cichorien zu verſtehen, daß aber von gedörrten Cichorien-Wurzeln 24 kr. Eingangs- und 48 kr. Ausgangszoll per Centner zu entrichten ſeye.

Mannheim den 5. November 1812.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 90 Seite 469.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 86 Seite 902. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Oct. 1812 Nr. 15074.

Nr. 899.

Den Accisbezug vom Kohlholz betr.

(K.D.N. 15195.)

Nach anher gelangter hoher Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums der Finanzen Steuerdepartement vom 26. v. M. Nr. 4819 muß alles Holz, welches aus dem Wald verführt wird, wenn es auch gleich zum Verkohlen beſtimmt iſt, vor der Ausfuhr aus dem Walde veracciſet werden; dagegen iſt dasjenige, welches, ohne ausgeführt zu werden, im Walde verkohlet wird, accisfrei; dabei tritt jedoch die einzige Ausnahme bei denjenigen Kohlen ein, die in die Schweiz geführet werden, von welchen, nach Art. 6 Lit. A des mit der Schweiz abgeſchloſſenen Zoll- und Commerz-Tractats, neben der Holzexportationsgebühr auch der Accis entrichtet und erhoben werden muß.

Es wird ſolches demnach den ſämmtlichen Aemtern, ſodann den Obereinnehmereien dieſes Kreiſes zur weitern Eröffnung an die unterſtehenden Acciſoren, wie auch dem

Accis- und Zollaufſichtsperſonale zu ihrem Wiſſen und Benehmen bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 6. November 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 93 S. 975.

Nr. 900.

Die Zuſchlagung der Orte Riegel, Forchheim und Schelingen zu dem Bezirksamt Endingen betr.

(K.D.N. 16297--98.)

Durch höchſtes Reſcript des großherzoglichen Miniſterii des Innern Generaldirectorium vom 22. v. M. wurden die an das Haus Baden nunmehr eigenthümlich gefallenen Orte: Riegel, Forchheim und Schelingen dem Bezirksamt Endingen definitive zugetheilt, welches hiemit mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Amtsführung des gedachten Amts mit dem 23. d. M. ihren Anfang nimmt.

Freiburg den 9. November 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 92 Seite 959.

Nr. 901.

Die unentgeldliche Ausſtellung der Hauſirſcheine für Induſtrie-Producte aus dem Schwarzwald betr.

(K.D.Nr. 16364.)

Da die Bewohner des Schwarzwaldes, welche verſchiedene Induſtrieproducte verfertigen, meiſtens mittellos ſind, und bloß in dem leichten Abſatz ihrer Erzeugniſſe ihre Nahrung finden, dieſe aber dadurch ſehr erſchwert wird, daß ſie die zu löſenden Hauſirſcheine bezahlen müſſen, wodurch der Ge-

winn oft ſehr bedeutend geſchmälert wird; ſo ſollen die Verkäufer und Verfertiger ſolcher Induſtrieproducte zum Behuf ihres Handels zwar gehalten ſeyn, ſolche Hauſirſcheine zu löſen, jedoch darf ihnen für deren Erlangung nichts mehr abgenommen werden.

Dieſe unentgeldlichen Scheine ſind jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die Producte, mit denen hauſirt werden ſoll, wirklich Fabricate aus dem Schwarzwalde und von der Art ſind, daß ſie nicht ſchon zur Genüge erlangt werden können.

Dieſe Verfügung des hohen Miniſteriſtms des Innern Landeshoheits-Departement vom 31. v. M. Nr. 5706 wird hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 10. November 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 92 Seite 958.

Nr. 902.

Die Geſuche um Setzung an das Ende der Reſerva.

(Nr. 27874.)

Da man bisher wahrgenommen hat, daß bei den Geſuchen der Unterthanen um Setzung ihrer Söhne an das Ende der Reſerve nicht immer alle jene Verhältniſſe genau angeführt worden, welche zur Beurtheilung des Geſuchs dießſeitiger Stelle nothwendig ſind, und daß dadurch mehrere Verzögerungen und Geſchäfts-Vermehrungen verurſacht wurden; ſo hat man ſich veranlaßt geſehen, ſämmtliche desfalls nöthige Vorfragen bei dergleichen Geſuchen auf einen beſonderen Bogen drucken und ſtempeln, und ſolche den Obereinnehmereien zur Diſtribuirung zuſtellen zu laſſen; die Aemter werden von dieſer getroffenen Verfügung in Kenntniß geſetzt, um ihre Ortsvorſtände und Amtsuntergebene ſtreng anzuweiſen, künftig bei derlei Geſuchen um Setzung ihrer Söhne an das Ende der Reſerve ſich jedesmal eines ſolchen gedruckten Bogens

zu bedienen, und die darin geſtellten Fragen pünctlichſt zu beantworten, da man im entgegengeſetzten Fall auf ihre Eingaben ſonſt keine Rückſicht nehmen werde.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 92 Seite 477.

Nr. 903.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27992.) Das Flüſſigkeitsmaaß in den Wirthshäuſern betr.

Das durch das dießjährige Regierungsblatt Nr. XX verkündete Generalausſchreiben, die einſtweilige allgemeine Einführung des Flüſſigkeitsmaaßes in den Wirthshäuſern betreffend, wird von dem hochpreißlichen Miniſterium des Innern unterm 23. October (Regierungsblatt XXXII) erläutert und erweitert wie folgt:

1) Die Glashütten ſollen ſich künftig in Verfertigung der Halsflaſchen und der Schoppengläſer bemühen, das Eichzeichen wenigſtens nahe einem Zolle unter der Halsöffnung, und wenigſtens nahe einem Viertelszoll vom Rande der Schoppengläſer fallen zu machen.

2) Jene Halsflaſchen und Schoppengläſer ſind verwerflich, wo das Eichzeichen bei den Halsflaſchen geringer als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und bei den Schoppengläſern geringer als einen Achtelszoll vom Rande zu ſtehen kommt. — Was aber

3) den Vorrath der Glaswaren nach dem alten Maaße betrifft, ſo iſt deren Verkauf, ſobald ſolche nach dem neuen Maaße geeicht ſind, ohne Unterſchied, wohin das Eichzeichen zu ſtehen kommt, zu geſtatten.

4) Wird den Glashütten wiederholt verboten, ungeeichte und unbezeichnete Gefäße aus Händen zu geben.

5) Wird das Eichen und Bezeichnen der Gefäße Jedermann bei Strafe von 1 Reichsthaler für jedes Gefäß nochmal unter-

ſagt, auſſer denjenigen Eichſtätten und Perſonen, die dazu ausdrücklich ernannt worden ſind.

In dem Neckar-Kreiſe iſt hiezu die Eichſtätte Mannheim beſtimmt, und der Bürger und Glasſchneider Joſeph Kranſchnabel daſelbſt beſonders verpflichtet worden.

6) Iſt das Hauſieren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren eben ſo wie der Verkauf der nicht geeichten von den Glashütten, und

7) den Wirthen der Gebrauch von nicht geeichten Bouteillen zum Verkaufe der im Großherzogthum Baden erzeugten Weine bei 5 fl. 30 kr. Strafe verboten.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und dabei den großherzogl. Stadtämtern Mannheim und Heidelberg deſſen Verkündung durch die dortigen Localblätter aufgetragen.

Mannheim den 10. November 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 92 Seite 477.

Nr. 904.

Die Milizfreiheit der Theologen und Philologen betr.

(K.D.N. 16414.)

Seine königliche Hoheit haben vermög höchſter Reſolution vom 12 October d. J. beſtimmt, daß alle Diejenigen für die Theologie ſtudirend angeſehen werden ſollen, welche mit der Beſtimmung zum theologiſchen Stand in studiis begriffen ſind.

Dieſelben haben alſo nach dem neuen Conſcriptionsgeſetz ſämmtlich die Milizfreiheit anzuſprechen; dabei trifft ſie aber auch gleich den zurückgewieſenen Candidaten die Nothwendigkeit des nachträglichen Looſes, im Falle ſie in der Folge ihren Beruf ändern, oder im Examen zurückgewieſen werden ſollten.

Eben ſo wollen Se. königl. Hoheit, vermög weiterer Reſolution vom nämlichen Datum, Jene, welche ſich dem höhern Schulunterricht durch Studium der Pphilologie widmen, wenn ſie auch nicht in den geiſtlichen Stand treten, unter der

Militärfreiheit der Theologen, ſo lange ſie jener Widmung folgen, mit einbegriffen haben.

Welche höchſte, von dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheits=Departement unterm 28. des v. M. sub Nr. 5618 anher intimirte Reſolution andurch allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 12. November 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 93 Seite 969.

Nr. 905.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 28249.) Den Fruchtmarkt in Mannheim betreffend.

Nach der von dem hieſigen Fruchtmarktgerichte vorgelegten Generaltabelle ſind auf den Fruchtmärkten vom 1. November 1811 bis letzten October 1812 verkauft worden:

	Malter.
Korn	3248½
Gerſt	15889
Spelz	15817
Spelzkern	72
Waizen	134½
Haber	11350½
Welſchkorn	125
Linſen	79½
Ebſen	241
Bohnen	123½
Hirſen	246½
Wicken	314½
Reps	972
Hanfſamen	31½
Leinſamen	695
zuſammen	49340,

wovon der Erlös ſich ſich beläuft auf 286,537 fl. 22 kr.

Im vorigem Jahre, nämlich vom 1. November 1810 bis letzten October 1811, war die Zahl der verkauften Malter 42438½ und der Erlös 185028 fl. 4 kr., alſo iſt im Jahre 1811 bis 1812 die Malterzahl größer um 6901½, und der Erlös um 101509 fl. 18 kr.

Der Durchſchnitt der Mittelpreiſe von 1811 bis 1812 iſt folgender:

	fl.	kr.
Korn	9	45
Gerſt	8	"
Spelz	6	"
Spelzenkern	13	"
Waizen	10	36
Haber	4	45
Welſchkorn	9	22
Linſen	9	18
Erbſen	9	52
Bohnen	9	40
Hirſen	8	45
Wicken	6	20
Reps	9	"
Hanfſamen	5	40
Leinſamen	11	30
Magſamen	11	37

Dieſe Preiſe ſind bis auf den Hirſen, Reps, Hanfſamen, Leinſamen und Magſamen durchaus, und bei einigen Fruchtgattungen um vieles höher als im vorigen Jahre, welches durch Vergleichung des Inhalts des Anzeigblatts vom Jahre 1811 Nr. 91 Seite 432 gefunden werden kann.

Mannheim den 13. November 1812.

v. Manger. vdt. Ulmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 93 Seite 481.

Nr. 906.

Das Branntweinbrennen und Schenken betr.

Sämmtliche landes=, ſtandes= und grundherrliche Aemter und Domanial=Verwaltungen des Kreiſes werden andurch über hierunter beigedrückte Verfügung der ehemaligen altbadiſchen Regierung in Betreff des Branntweinbrennens und Schenkens zur gutächtlichen Aeuſſerung aufgefordert, ob eine allgemeine Einführung dieſer Verordnung im Kreiſe für räthlich und nützlich erachtet werde.

Offenburg den 14. November 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig=Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Abſchrift hochfürſtlich markgräflich bad. Verordnung vom 22. März 1800, das Verfertigen und Verkaufen des Branntweins betr.

Zu Feſtſetzung eines allgemeinen Regulativs wegen des Branntweinbrennens und deſſen Verkaufs, und zur Enſcheidung der desfalls bei euch vor einiger Zeit vorgekommenen Beſchwerden, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Wollen Wir, was das Branntweinbrennen anbetrifft,

a. den Küfern und Bierbrauern, welchen einmal, ſowohl in ältern als auch in neuern Zeiten das Branntweinbrennen aus Treſtern, Hefen und Obſt, als zu ihrem Handwerk gehörig, gegeben worden, ſolches auch noch ferner der Regel nach, ſowohl was ihr eigenes Erzeugniß, als was die an ſich zu kaufende Ingredienzen betrifft, belaſſen, jedoch

b. ſoll es immer von Unſerm Gutfinden abhängig bleiben, ob und wenn Wir nach vorwaltenden beſondern Umſtänden, ſowohl in Rückſicht auf das eigene Locale, als in Anſehung der betreffenden Perſon, die Erlaubniß zum Branntweinbrennen aus irgend einem Ingredienz geben wollen, und

c. jedem Unſerer Unterthanen freiſtehen, ſeinen eigenen Erwachs und Erzeugniß, es beſtehe dieſer in Hefen oder Treſtern, oder in Obſt, entweder bei den Küfern brennen zu laſſen, oder in anzuſchaffenden eignen Häfen entweder für

ſich allein, oder in Gemeinſchaft mit Andern, ohne irgend eine Abgabe, zu brennen, auch Andern ihre eigene Erzeugniſſe ohnentgeldlich zu brennen, oder denſelben zu dieſem Ende das Brennzeug ohne Bezahlung zu leihen. Dahingegen

d. keinen Unterthanen, auſſer den Kůfern und Bierbrauern, ohne beſondere desfalls eingeholte Erlaubniß zukommen, von erkauften Materialien Branntwein zu brennen.

2) In Anſehung des Branntweinverkaufs aber wollen Wir Nachſtehendes als Regel beobachtet wiſſen:

a. Ins Große (als welches bis auf 1 Maaß hiermit beſtimmt wird) darf Jeder, der ſowohl zum Branntweinbrennen überhaupt berechtiget iſt, als Kůfer und Bierbrauer, wie auch der aus ſeinen eigenen Erzeugniſſen Branntwein brennt, ſeinen Branntwein verkaufen.

b. Dahingegen den Branntwein im Kleinen ſoll Niemand als die Wirthe, Schild=, Strauß=, Bier= und Caffewirthe, oder wer ſonſt von Uns beſondere Conceſſionen dazu hat, ausſchenken, ſo daß alſo von dem Ausſchank im Kleinen

c. die Kůfer, ſelbſt die Handelsleute, Krämer und Bäcker in der Regel ausgeſchloſſen ſind, nur daß

d. die Krämer fremde Liqueurs, als Mannheimerwaſſer, Roſoli und dergleichen in ganzen und halben Boutellien verkaufen dürfen.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1812 Nr. 95 Seite 641.

Nr. 907.

Die Acciserhebung bei Erbſchaftstheilungen betr.

Durch hohen Erlaß des großherzogl. Steuer=Departements vom 6. November d. J. Nr. 5053, die Acciserhebung bei Erbſchaftstheilungen betreffend, wurde anher eröffnet: „Der §. 96 der Accisordnung, in ſo weit er für die Veräuſſerungen unbeweglicher Erbſchaftsſtücke eine Accisbefreiung ausſpricht, iſt nur von ſolchen Veräuſſerungen zu verſtehen, welche vor gänzlich vollzogener Theilung zum Zweck der Gleichſtellung, alſo bei der Erbabtheilung ſelbſt, an Miterben geſchehen.

Wenn daher ein zur Ebſchaft gehöriges Immobile nicht mittelſt erbſchaftlichen Anſchlags an einen Erben überlaſſen, ſondern in Verſteigerung gebracht wird, ſo muß in jedem Fall der Immobillienaccis entrichtet werden, der Steigerer mag ein Fremder oder ein Miterbe ſeyn.“

Hievon wird ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und Amtsreviſoraten zur Nachachtung und weitern Eröffnung Nachricht gegeben.

Offenburg den 14. November 1812.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 95 Seite 642.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 1023. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Nov. 1812. Nr. 16590.

Nr. 908.

Erläuterungen über das neue Conſcriptions-Edict betreffend.

(K.D.N. 16618, 19, 20.)

Von dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement ſind durch Hochdeſſen Erlaſſe vom 12. September d. J. Nr. 4810, vom 19. September d. J. Nr. 4918 und 19, und vom 14. October d. J. Nr. 5333 über das im Regierungsblatt Nr. XXIII d. J. erſchienene neue Conſcriptionsgeſetz folgende Erläuterungen anher eröffnet worden:

ad §. 1 iſt die Beſtimmung, daß die fürs Jahr 1813 ins Loos Gekommenen bis zum 1. Jänner 1816 in der Reſerve bleiben, ein offenbarer Druckfehler, und muß, da ein Jeder 4 Jahre hindurch milizpflichtig bleibt, heißen: bis zum 1. Jänner 1817;

ad §. 4. Der Sohn eines 60jährigen Vaters, oder einer Wittwe, deſſen ſämmtliche Brüder bereits, jedoch ſo in dieß-ſeitigen Kriegsdienſten ſtehen, daß keiner derſelben freiwillig

Kriegsdienſte genommen hat, ſondern daß ſie alle bei der Auswahl gezogen worden ſind, iſt gleich einem einzelnen Sohne zu behandeln.

ad §. 7. Solche, die das Conſcriptionsalter noch nicht zurückgelegt haben, aber ſich freiwillig, jedoch ohne ein Handgeld genommen zu haben, oder für einen Andern eingeſtanden zu ſeyn, engagiren laſſen, ſind an der Rekrutenquote ihres Bezirks abzuziehen.

ad §. 9. Hier beſtimmt das Edict ausdrücklich, daß die Ziehung im Heimathsort geſchehen ſolle, jedoch iſt dabei anzuordnen nöthig, daß, wenn die Liſten aus den Kirchenbüchern gefertigt werden, Diejenigen, welche ſich nicht mehr in ihrem Geburtsort aufhalten, demjenigen Amte, in deſſen Bezirk ſich dieſelben finden, damit ſie allda zur Looſung beigezogen werden, bekannt gemacht, wenn ſie ſich aber auſſer Landes aufhalten, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ſeyn ſollte, es dem dießſeitigen Miniſterial-Departement angezeigt werde.

ad §. 11. Der Nachmann ſowohl, als wie ſein abweſender Vormann, iſt, wenn er berufen wird, zum activen Kriegsdienſte verbunden, es wird ſomit der, welcher vermög ſeiner Nummer bloß in Abweſenheit eines Vormanns zum Dienſte berufen wurde, eben ſo wie der, vermög ſeiner Nummer an und für ſich ſelbſt getroffene wegen Abweſenheit beſtraft. Uebrigens ſind die Edictalladungen, als bei den dermaligen Einrichtungen unnöthig, und nur Koſten verurſachend, zu unterlaſſen.

Uebrigens ſeyen alle Milizpflichtigen, alſo auch die Söhne der Staatsdienerſchaft, welche unter dem Maaße ſtehen, in die Trainliſte zu nehmen.

Bei ſelbſt gemachten Gebrechen der Milizpflichtigen iſt, falls ſie unheilbar ſind, wie bei Selbſtverſtümmlungen ſich zu benehmen; ſind ſie aber heilbar, ſo wird der Milizpflichtige unter genaue ärztliche und wundärztliche Beſorgung genommen, und nach erfolgter Kur dem Militär übergeben, wenn ihm vorher die gebührende Strafe von hieraus andictirt worden.

Ferner wird bemerkt, daß die im Conſcriptionsalter befindlichen ſchon angeſtellten Offiziere deſſen ohngeachtet gleich den Andern mit ins Loos zu nehmen, und im Falle ſie zum Activdienſte getroffen werden, zum Vortheil ihres Bezirks zu gut zu ſchreiben ſind.

Welches hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zum Benehmen ſämmtlicher dießſeitiger Aemter öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. November 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 94 Seite 977.

Nr. 909.

Die Vidimation der Staatsſchreiber betr.

(K.D.Nr. 16640.)

Auf die beſchwerſame Anzeige des Staatsſchreibers Advocaten Traſchak, daß die Behörden noch immer in das den Staatsſchreibern ausſchließende Vidimations-Befugniß eingreifen, wird die von dem großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſterium unterm 8. Auguſt d. J. Nr. 2178 erlaſſene, dem dießjährigen Anzeigeblatt Nr. 72 eingerückte Verordnung, nach welcher die Beamtungen keine andere Zeugniſſe oder Vidimationen, als die aus ihren Acten zu erheben ſind, herausgeben dürfen, anmit in Erinnerung gebracht, und die Aemter und die betreffenden Behörden zur genaueſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Freiburg den 17. November 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 94 Seite 978.

Nr. 910.

Eine Abfindung des zum Militär gezogenen Nachmanns befreit den abweſenden Vormann nicht von der geſetzlichen Strafe.

(K.D.Nr. 16791.)

Da durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 4. d. M. Nr. 5729 anher eröffnet worden, daß eine Abfindung des zum Militair gezogenen Nachmanns, welcher ohnehin in Abweſenheit des Vormanns eintreten muß, folglich ſich jede noch ſo geringe Entſchädigung gefallen laſſen würde, nicht als Einſtellung, und nicht als Mittel gelten könne, wodurch der abweſende Vormann den geſetzlichen Strafen ausweichen könnte; ſo wird ſolches hiermit zu allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Freiburg den 19. November 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 96 Seite 993.

Nr. 911.

Die Erforderniſſe bei Einholung der Staatsgenehmigung für eine Stiftung betr.

(K.D.Nr. 16840.)

So oft die Staatsgenehmigung für eine Stiftung nachgeſucht wird, hat das Amt, welches ſelbe nachſucht, ſeinem Berichte die Stiftungsurkunde, auf welche die Stiftung ſich gründet, wenigſtens mittelſt legalen Auszug, beizulegen, und zugleich zu bemerken, ob nach den obwaltenden Umſtänden eine Einſprache gegen die Stiftung zu vermuthen ſey oder nicht.

Welches ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes zur Befolgung in Betreff der geſtifteten Aniverſarien ꝛc. eröffnet wird. Freiburg den 20. November 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 95 Seite 985.

Nr. 912.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 28803.)

Nach einer höchſten Entſchließung Sr. königl. Hoheit ſollen Jene, welche ſich dem höheren Schulunterricht durch das Studium der Philologie widmen, wenn ſie auch nicht in den geiſtlichen Stand treten, unter der Militärfreiheit der Theologen mit einbegriffen ſeyn. Dieſe Befreiung wird vor der Hand zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und geſammten Aemtern zugleich bemerkt: daß eine Beſtimmung hierüber in dem Regierungsblatt ſeiner Zeit erſcheinen werde.

Mannheim den 20. November 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 95 Seite 493.

Nr. 913.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 28843.) Das zweite Tabakabwiegen betr.

Da zu Verhütung von Unterſchleifen und wegen richtiger Beſtimmung des Ausgangszolls nöthig iſt, daß jener Tabak, welcher im Lande aufgekauft, den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, abgewogen, und in Magazinen zur ſucceſſiven Ausführung ins Ausland niedergelegt wird, vor der Ausfuhr nochmalen abgewogen, und darüber ein Wagſchein ausgeſtellt werde; ſo wird, unter Genehmigung des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement, hierdurch verordnet:

1) Iſt den Handelsleuten geſtattet, dieſes zweite Abwiegen des Tabaks durch die verpflichteten Wagenmeiſter in ihren Magazinen vornehmen zu laſſen, in welchem Fall dieſelben aber verbunden ſind, die hiezu beſtimmte Tabakswage auf ihre Koſten in das Magazin und wieder zurück verbringen zu laſſen.

2) Für dieſes zweite Abwiegen haben dieſelbe zwei Kreuzer per Centner zu bezahlen, welche Gebühr der Wagenmeiſter als Belohnung für ſich zu beziehen hat, dagegen hat

3) der Wagenmeiſter einen Wagſchein auszuſtellen, welchen der Fuhrmann bei Löſung des Zolls und bei der Ausfuhr-Zollſtation jedesmal vorzuzeigen hat. Welche Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 20. November 1812.

Der Kreisdirector
v. Manger. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 95 Seite 493.

Nr. 914.

Directorium des Main- und Tauberkreiſes.

(Nr. 16080.) Verbeſſerung in den Maaßreductions-Tabellen wegen dem Ort Greuſenheim.

Im Regiſter der zehnten Abtheilung der neuen badiſchen Maaßreductions-Tabellen iſt S. 85 für Greuſenheim Würzburger Getraide- und Flüſſigkeitsmaaß und Gewicht angegeben. Es hat aber dieſer Ort vom Würzburger Getreidemaaß nur das für glatte Frucht. Sein Maaß für rauhe Frucht hingegen beſteht aus 10 glatten Fruchtmetzen aufs rauhe Malter, welches daher in neuem badiſchen Maaß 1 Malter, 4 Seſter, 4 Mäßlein beträgt, und ſich, wie beim Glattmalter, in 8 Metzen, die Metze in 16 Mäßlein oder Mäßchen, vertheilt.

Wertheim den 20. November 1812.

Der Kreisdirector
v. Hinkeldei. vdt. Reuter.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 97 Seite 501.

Nr. 915.

Die Belohnung der mit dem Einzug der Hundstaxgelder beſchäftigten Perſonen betr.

(K.D.Nr. 16911.)

Auf eine dießſeits geſchehene und dem hohen Miniſterium des Innern Landesöconomie-Departement von hieraus zur Erläuterung vorgelegte Anfrage wurde, nach der geführten

Meinung, gemäß des eingelangten Reſcripts vom 11. des v. M. Nr. 2512, entſchieden:

Daß die von dem ganzen Ertrag der Hundstaxen den mit dem Einzug und Ablieferung der Hundstaxgelder beſchäftigten und beauftragten Perſonen geſtattete Belohnung von fünf Procent den Ortsvorſtänden, welche die Gelder einziehen und an die Verrechner einliefern, gehören, und die Verrechner nichts davon, ſondern nur einen halben Kreuzer vom Gulden Verrechnungsgebühr, nach dem §. 7 der Verordnung vom 7. Mai 1810, über die künftige Einrichtung der Amtscaſſen, zu fordern haben.

Welches den Verrechnern ſowohl als mit dem individuellen Bezug der Hundstaxgelder aufgeſtellten Ortseinziehern hiedurch zum Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. November 1812.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 103 Seite 1053.

Nr. 916.

Die Einſendung der frühern zu, caſſirenden Patente betreffend.

Man hat vielfältig wahrnehmen müſſen, daß bei Ausfertigung und Einſendung der Declarationen über nachzuſuchende erhöhte Weinhandlungspatente diejenigen Vorſchriften nicht durchgängig genau befolget werden, welche die höchſte Verordnung vom 24. Jänner d. J. (Regierungsblatt Nr. V §. 27 und folgende) desfalls anordnet.

Da die Unterlaſſung dieſer Vorſchriften, und namentlich die Nichteinſendung der frühern zu caſſirenden Patente, den Geſchäftsgang, und beſonders die Decretur der Rückerſätze der bereits bezahlten Gebühren — früher gelöster und nachher erhöhter Patente — nur erſchwert; ſo werden ſämmtliche Aemter zur künftigen genauen Befolgung der desfalls beſtehenden höchſten Verordnung ernſtlich angehalten, und dieſelben

andurch zugleich angewieſen, auch die ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten ihres Bezirks hiernach nochmals beſonders zu belehren.

Konſtanz den 23. November 1812.

Großh. bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 97 Seite 1001.

Nr. 917.

Bekanntmachung.

Von großh. Miniſterial=Landeshoheits=Departement iſt unterm 14. d. M. verordnet worden, daß von Stiftungsgeldern das gewöhnliche Porto ſowohl als der Packerbatzen bezahlt werden müſſe, dagegen andere mit Dienſtſachen bezeichnete Pakete von beiden frei bleiben ſollen.

Solches wird, gemäß des erhaltenen Auftrags, ſämmtlichen Stiftungsfonds=Verrechnern des dießſeitigen Kreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 23. November 1812.

Das Directorium des Pfinz= und Enz=Kreiſes.

Der Staatsrath und Kreisdirector

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1812 Nr. 96 Seite 647.

Nr. 918.

Tax=, Sportel= und Stempel=Gebühren betr.

Nach dem Art. 28 und 31 der Beilage C und Art. 26 der Beilage D des Organiſationsedicts vom 26. Nov. 1809 ſollen die Taxen=, Sporteln= und Stempelgebühren, ſowohl von dem an die Unterbehörden gelangenden höhern, als von den Verfügungen der Unterbehörden, gleich bei Ablieferung derſelben an die Intereſſenten unter Aufſicht und Controlirung des betreffenden Beamten, von den amtlichen Scribenten, gegen

die geordnete Einzugsgebühr, erheben, und monatlich mit einem Verzeichniß, welches in verſchiedenen Rubriken die Taxen-, Sporteln- und Stempelgebühren von Tag zu Tag ausgezogen erhalten ſollen, und von dem Beamten durch Unterſchrift zu beurkunden iſt, an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen abgeliefert werden.

Da man aber wahrgenommen hat, daß dieſes bisher nicht überall bei den Unterbehörden des dießortigen Kreiſes beobachtet worden iſt, und beſonders rückſichtlich der dahier angeſetzt werdenden dergleichen Gebühren ſich darauf verlaſſen wird, daß nach Art. 20 der Beilage **D** erwähnten Organiſations-edicts alle Vierteljahre Tax-, Sportel- und Stempelgebühren-Auszüge an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen abgeſendet werden, dieſe vierteljährige Auszugsabſendung jedoch, nach gedachter Vorſchrift, nur die Abſicht hat, die Bezirksverrechnungen durch deren Vergleichung mit den monatlich von den Bezirksſtellen erhaltenden Verzeichniſſen von der richtigen und vollſtändigen Erhebung der dahier angeſetzten Taxen-, Sportel- und Stempelgebühren zu überzeugen, und die Unterbehörden, an welche die diesortigen Verfügungen gehen, keineswegs der Verbindlichkeit zur gleichbaldigen Erhebung des dafür dießorts angeſetzten dergleichen Gebühren befreit, ſo werden deßfalls jene Organiſationsedicts-Anordnungen bei ſämmtlichen dießortigen Unterb-hörden andurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und die herrſchaftlichen Verrechnungen insbeſondere auf deren Befolgung mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, diejenigen Beamtungen, welche ſolchen nicht nachkommen, anhero jeweils anzuzeigen.

Offenburg den 24. November 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 99 Seite 667.

Nr. 919.

Die Schädlichkeit der nicht gehörig eingerichteten Deſtillir- und Brenngefäſse zum Branntwein brennen betr.

Da man ſich von der Schädlichkeit der nicht gehörig eingerichteten Deſtillir- und Brenngefäße zum Branntweinbrennen überzeugt hat, und beſonders die gewöhnlichen Kupfergefäße, wenn ſie nicht gehörig verfertigt ſind und reinlich gehalten werden, leicht Grünſpan ziehen, welches der Geſundheit entweder allmählig, oder auch oft ſogleich ſehr nachtheilig ſeyn kann, ſo wird hiermit, unter Beziehung auf die landesherrliche Verordnung vom 19. Juni 1804 im Regierungsbl. vom Jahre 1804 Nr. 26, auf Weiſung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizeidepartements vom 24. v. M. Nr. 6396, folgende nachträgliche Verfügung bekannt gemacht:

1) Daß zwar die kupfernen Brennblaſen oder Brennkeſſel wohl verzinnt noch beibehalten werden können.

2) Daß aber die Helme oder Hüte dazu von reinem, keine Bleitheile enthaltendem Zinn, und

3) die daran befindlichen Röhre nicht ſpiralförmig oder gekrümmt, und nicht von Kupfer, ſondern von Zinn, inwendig verzinntem Eiſen, oder auch von Glas ſeyn ſollen.

Sämtliche Aemter des Kreiſes haben daher durch die betreffenden Ortsvorgeſetzte ſämtliche, in ihrem Amtsbezirk wohnende Branntweinbrenner zu Vermeidung polizeilicher Strafe anzuweiſen, die gegen Kupfergehalt alle Sicherheit gebenden Geräthſchaften unverzüglich ſich anzuſchaffen, damit ſie bei der von Zeit zu Zeit geſchehenden Beſichtigung ſich keine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, welche in vorkommendem Falle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Geld- oder Körperſtrafe, bei wiederholter Nichtfolgeleiſtung aber durch Verbot des Brennens und Confiscation der Geräthſchaften beſtraft werden ſoll. Offenburg am 24. November 1812.

Großherzoglich badiſches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 661.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 1025. Dreiſam-Kreisdirect. v. 4. Dez. 1812 Nr. 17638.

Nr. 920.

Den Verkauf der Lichter und Seife, ſowohl bei Seifenſiedern als bei Kaufleuten, nach dem Gewicht betreffend.

Auf die erhaltene Anzeige, daß an manchen Orten Lichter und Seife, ſowohl von Seifenſiedern als auch von Kaufleuten, nicht nach dem vollſtändigen Gewicht verkauft werden, werden hiermit ſämmtliche Aemter und Oberpolizei-Inſpectionen, in Gefolg Erlaſſes des hohen Miniſterii des Innern Landeshoheitsdepartement vom 14. d. M. Nr. 5952, angewieſen, dieſem eingeriſſenen und dem Publicum ſo nachtheiligen Mißbrauch bei dem Lichter- und Seifenverkauf ſogleich Schranken zu ſetzen, und ſtrenge Aufſicht darüber zu führen, daß ſowohl bei Kaufleuten als Seifenſiedern beim Verkauf dieſer Artikel, wie bei jeder andern, dem Gewicht nach verkauft werdenden Waare, immer das vollſtändige Gewicht gegeben werde.

Durlach, Raſtatt, Offenburg den 24. Novbr. 1812.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-	Murg-,	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſolaye.	Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 96 Seite 647.

Nr. 921.

Die im Kreiſe befindlichen fremden Gewerbsleute betr.

In Betreff der in dießſeitigem Kreiſe befindlichen fremden Gewerbsleute werden ſämmtliche Aemter und Obereinnehmereien an genaue Beobachtung des §. 7 des Conſtitutionsedicts, die Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände betreffend, und an die hierauf Beziehung habenden Geſetze in Hinſicht

des Hauſirens, beſonders auch der Ausübung des Gewerbs von fremden Zinngießern, erinnert. Durlach den 27. Nov 1812.

Das Directorium des Pfinz= und Enz=Kreiſes.

Der Staatsrath und Kreisdirector.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1812 Nr. 98 Seite 661.

Nr. 922.

Die Accordirung der Fuhrlöhne ſowohl als der Zehrung des Kutſchers und der Pferdefütterung mit dem Fuhrvermiether bei Dienſtreiſen betr.

(K.D.Nr. 17320.)

Man hat ſeit einiger Zeit aus verſchiedenen, zur Decretur anher vorgelegten Dienſtreiſekoſten=Verzeichniſſen der herrſchaftlichen Beamten wahrgenommen, daß die ſchon in dem §. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 anempfohlene und durch eine im Provinzialblatt Nr. 29 vom 25. Mai 1808 publizirte Verfügung der ehevorigen gr. Rentkammer vom 27. April 1808 bei Dienſtreiſen beſonders angeordnete Accordirung der Fuhrlöhne ſowohl als der Zehrung des Kutſchers und der Pferdfütterung mit dem Fuhrvermiether, wie auch die vorgeſchriebene Beſcheinigung hierüber, bereits gänzlich auſſer Acht gelaſſen werde.

Man ſieht ſich demnach veranlaßt, andurch die obgedachte Rentkammer=Verfügung vom 27. April 1808, Provinzialblatt Nr. 29 des nämlichen Jahrs, unter zugleicher Hinweiſung auf den §. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804, neuerlich zu republiziren, und die genaue Nachachtung bei ſich ergebenden Dienſtreiſen um ſo mehr anzubefehlen, als ſich im Nichtbeobachtungsfall die Betreffenden die bei der Reviſion hiernach erfolgende billige Streichung oder Mäßigung ſelbſt zuzuſchreiben haben würden. Freiburg den 30. November 1812

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 1018.

Nr. 923.

Die Forderung der Actenaufſchlags- und Sextern-Gebühren betr.

(K.D.Nr. 17391.)

Auf Veranlaſſung des großherzoglichen Hofgerichts dahier hat das großherzogliche hochpreißliche Juſtizminiſterium unterm 24. v. M. Nr. 3076 die Beziehung der Reviſions- und Actenaufſchlagsgebühren von Amtsreviſoraten, insbeſondere die Gantſachen betreffend, zu verfügen befunden, daß für Aufſchlagen der Acten nur dann 15 kr. verlangt werden können, wenn eine Parthie die Einſicht derſelben begehrt hat, und daß der Anſatz der Sexterngebühren nach dem vorliegenden Geſetz nur für die Reviſion von Rechnungen, als ſolchen im ſtrengen Sinne, nämlich Gemeinds- und Pflegrechnungen — nicht aber auch bei Verlaſſenſchaftsabhandlungen und Ganten Statt finden dürfe.

Welches den Aemtern und Reviſoraten zur künftigen genaueſten Nachachtung eröffnet wird.

Freiburg den 1. Dezember 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 1009.

Nr. 924.

Iſt bei dem Lichter- und Seifenverkauf, ſowohl bei Kaufleuten als Seifenſiedern, das vollſtändige Gewicht zu geben, und darauf von der Polizei ſtrenge zu wachen.

(K.D.N. 17436.)

In Gemäßheit eingelangter hoher Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 14. et præs. 24. d. M. Nr. 5982 werden, auf die geſchehene Anzeige, daß an manchen Orten Lichter und Seife, ſowohl von Seifenſiedern als auch von Kaufleuten, nicht nach dem vollſtändigen Gewichte verkauft

werden, die ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemter des dieſſeitigen Kreiſes hiemit angewieſen, zu Abſchaffung dieſes eingeriſſenen, dem Publicum ſo nachtheiligen Mißbrauchs bei dem Lichter- und Seifenverkaufe ſtrenge Aufſicht darüber zu führen, daß ſowohl bei Kaufleuten als Seifenſiedern beim Verkaufe dieſer Artikel, wie bei jeder andern, dem Gewichte nach verkauft werdenden Waare, immer das vollſtändige Gewicht gegeben werde.

Freiburg den 1. Dezember 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 1009.

Nr. 925.

Die Reinigung der Frucht von dem ſchädlichen ſogenannten Mutterkorn betr.

Die dießjährige naſſe Witterung, welche, nach gemachten Erfahrungen, das der Geſundheit ſo ſchädliche ſogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, hat eine dem Donaueſchinger Kalender pro 1813 eingerückte Warnung und die Bekanntmachung der Mittel veranlaßt, welche zur Reinigung der Frucht von dieſer gefährlichen Gattung als die zweckmäßigſten befunden wurden.

Die Beſorgniß, welche dieſer Vorſichtsmaaßregel zum Grunde lag, hat ſich nach einem heute eingelangten Bericht des Bezirksamts Bettmaringen und Phyſicats Bonndorf auf eine traurige Art bereits realiſirt, indem eine Wittwe und ihre zwei Kinder zu Faulenfürſt durch den Genuß des Brods von Getreidegattungen, die von dieſem nicht gereiniget waren, die ſogenannte Kriebelkrankheit in einem ſo heftigen Grade ſich zugezogen haben, daß ihre Wiedergeneſung ſehr zweifelhaft iſt.

Indem man ſich hierdurch verpflichtet findet, das Publicum durch dieſe öffentliche Kundmachung darauf aufmerkſam zu

machen, wird zugleich für den Umfang des dieſſeitigen Kreiſes verordnet:

1) In jeder Gemeinde ſind zwei Exemplarien des Donaueſchinger Kalenders für das Jahr 1813 auf Rechnung der Amtscaſſen anzuſchaffen, und davon Eines dem Ortsvorſteher, das Zweite aber dem Schullehrer mit dem Auftrag zuzuſtellen, daß ſie von den Kennzeichen des Mutterkorns und den Mitteln, das Getreide davon zu reinigen, ſämmtliche Familien genau zu unterrichten, und vor den ſchädlichen Folgen, welche die unterlaſſene ſorgfältige Reinigung des Getreides von demſelben nach ſich zieht, ernſtlich zu warnen haben.

2) Sämmtlichen Müllern iſt unter Androhung einer Geldbuße von 25 fl. für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemeſſenen ſchärfern Strafe, zu bedeuten, daß ſie kein Getreide zum Mahlen annehmen ſollen, von welchem ſie ſich nicht durch genaue Beſichtigung überzeugt haben, daß es von allem Mutterkorn ſorgfältig gereiniget iſt. Dieſes iſt beſonders von der ſogenannten Miſchelfrucht zu verſtehen.

3) Den Zollgardiſten, welche ohnehin die Mühlen zu viſitieren haben, iſt zur beſondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung von Seite der Müller genau zu wachen, und es wird denenſelben der dritte Theil der gegen den Müller erkannten Geldſtrafe als Anzeigsgebühr hiemit zugeſichert.

Villingen den 1. Dezember 1812.

Großherzoglich badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

v. Gulat. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 1017.

Nr. 926.

Veracciſung des Brennholzes betr.

Das hochpreißliche großherzogliche Finanzminiſterium Steuerdepartement hat mittelſt Eröffnung vom 23. v. M. Nr. 2594 wegen Veracciſung des Brennholzes aus Gemeindswaldungen

geſtattet, daß, wo ſtarke Holzabgaben aus Gemeindswaldungen, ſey es durch beſonders verwilligte Verkäufe, oder zu Gunſten der einzelnen Bürger, vorkommen, die Erhebung des Acciſes den Gemeinden in der Art überlaſſen werde, daß die Gemeinden alsdann den Betrag mit dem Abgabsregiſter an den Ortsacciſer in **folle** entrichten, und dafür ein Accisbollet mit dem erforderlichen Acciszeichen empfangen. Welches den ſämmtlichen Aemtern, Forſtämtern und Obereinnehmereien des dießortigen Kreiſes zur weitern Eröffnung und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Offenburg den 1. Dezember 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 99 Seite 668.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 505. Neckar-Kreisdirectorium vom 30. November 1812 Nr. 29673.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 1023. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 4. Dez. 1812 Nr. 17694.

Nr. 927.

Die Erhebung der Immobilienſteuer betr.

Auf die ſchon mehrfältig bei großherzoglichem Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement geſchehenen Anzeigen, daß die Erhebung der Immobilienſteuer dadurch ſehr verzögert werde, daß denen Acciſoren die vorgefallene Kaufs- und Verkaufscontracte durch die Amtsreviſorate allzuſpät mitgetheilt werden, die Amtsreviſorate aber ſich damit entſchuldigen, daß ihnen die Privatliegenſchafts-Verkäufe erſt dann zur Kenntniß kommen, wenn die Kaufbriefe ausgefertigt werden, wurde von vorbelobtem Miniſterial-Departement, per Decret vom 23. v. M. Nr. 5301, bis zur erſcheinenden neuern Amtsreviſorats-Inſtruction verordnet, daß zur künftigen Verhütung dieſer Verzögerungen jedesmal von den Ortsgerichten

und Gerichtsſchreibereien die denſelben durch die Gewährung zur Kenntniß kommende Liegenſchafts-Veräuſſerungen ſogleich dem Amtsacciſer angezeigt werden ſollen.

Sämmtliche Aemter des Kreiſes haben hiernach das Weitere zu verfügen, und die Ortsgerichte und Gerichtsſchreibereien dafür insbeſondere verantwortlich zu machen, die Obereinnehmereien aber darnach die ihnen untergebenen Ortsacciſer zu inſtruiren.

Offenburg den 1. Dezember 1812.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 668.

Nr. 928.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 29721.) Das Eichen und Bezeichnen der gläſernen und ſteinernen Gefäße betreffend.

Das hochpreisliche Miniſterium des Innern hat unterm 16. Novbr. durch das Regierungsblatt Nr. XXXIV folgende nähere Verordnung bekannt gemacht:

1) Alle in den Wirths- und Bierhäuſern ſchon vorhandenen und von auswärts angeſchafften und zum Ausſchenken gebraucht werdenden ſteinernen Krüge ſollen durch die hiezu beſonders aufgeſtellten Perſonen auf das neue Maaß geeichet und bezeichnet werden.

2) Desgleichen ſollen alle grüne Bouteillen, ſobald ſie zum Ausſchenken gebraucht werden, auf das Maaß von den dazu aufgeſtellten Perſonen geeichet und bezeichnet werden, und nur jene Weine ſind in ungeeichten Bouteillen zu verkaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, z. B. Malaga, Tokay, Champagner ꝛc., herkommen und den Accis nach dem Gewichte bezahlen.

3) Die inländiſchen Steingeſchirr-Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maaß geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Handen geben, und ſind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es ſeyen ſteinerne Krüge oder Bouteillen, zum Ausſchenken in- oder auſſer dem Hauſe, mit Ausnahme der ad 2 bemerkten fremden Weine, bei 5 fl. 30 kr. verboten.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung auch durch das Anzeigeblatt mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alle bisher noch nicht geeichte und bezeichnete derlei Gefäße längſtens bis den 1. Jänner 1813 geeicht und bezeichnet ſeyn müſſen, und da auch die großentheils zum Bierverzapf gebrauchten Mineral- oder ſogenannten Sauerwaſſer-Krüge hierunter begriffen ſind, ſo wird noch beſonders verordnet, daß der große Krug nicht weniger als drei, und der kleine Krug nicht weniger als zwei Schoppen neuen Maaßes enthalten dürfe.

Mannheim den 1. Dezember 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 505.

Nr. 929.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 29761.) Die Verkündigung der die Unterthanen betreffenden Verordnungen betreffend.

Man hat aus vielfältigen dahier vorgebrachten Geſuchen ungern die Ueberzeugung erhalten, daß die in den Regierungs- und Anzeigsblättern erſcheinenden Verordnungen, welche Normen für das Benehmen der Unterthanen werden ſollen, dieſen Letztern aus dem Grunde nicht zur Kenntniß kommen, weil die Ortsvorſtände häufig unterlaſſen, ſolche Verordnungen den männlichen Einwohnern ihrer Gemeinde in gehöriger Art bekannt zu machen.

Zu Abwendung der hieraus für die Unterthanen entſtehenden mancherlei Nachtheile wird demnach allen Ortsvorgeſetzten, mit Ausnahme der Oberbürgermeiſter der Städte Mannheim und Heidelberg, als welche dieſe Bekanntmachungen durch eigene Intelligenzblätter bewirken, hiermit zur beſondern Pflicht gemacht, jedesmal den nächſten Sonntag nach Erſcheinung

eines neuen Regierungs- oder Anzeigeblattes ihre Orts- und Schutzbürger nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienſt auf dem Rathhauſe zu verſammeln, die in jedem ſolcher Blätter befindlichen Verordnungen durch den Gerichtsſchreiber ableſen zu laſſen, und daß dieſes geſchehen, und welche Verordnung insbeſondere auf ſolche Art verkündiget worden iſt, jedesmal in dem Gerichtsprotokoll zu bemerken.

Denjenigen Einwohnern, welche durch was immer für Urſachen abgehalten werden, dieſer Verkündigung beizuwohnen, bleibt es überlaſſen, wie ſie von demjenigen Kenntniß erhalten wollen, was in obiger geſetzlicher Art zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht worden iſt.

Sämmtliche Aemter werden ſich von Zeit zu Zeit durch Einſicht der Gerichtsprotokolle von dem pünctlichen Vollzug dieſer Vorſchrift überzeugen, und jedesmal mit dem erſten Jänner und erſten Juli anher anzuzeigen, ob und was hierunter zu bemerken gefunden würde.

Mannheim den 1. Dezember 1812.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 98 Seite 505.

Nr. 930.

Bekanntmachung.

Großherzogliches Finanzminiſterium hat genehmigt, daß auf die Entdeckung einer zwiſchen Weinheim und Freiburg aufzufindenden ergiebigen Gipsgrube, guter Qualität, eine Prämie oder Belohnung von 100 bis 150 fl., nach Beſchaffenheit der Lage, auszubieten ſey, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 2. Dezember 1812.

Großherzogliches Bauamt.

Fr. Weinbrenner.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 1026.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 3 Seite 9.

Nr. 931.

Bekanntmachung.

Eines der für Konſtanzer Bürgerſöhne geſtifteten Jahniſchen Stipendien à 52 fl. iſt vacant.

Diejenigen, welche hierauf Anſpruch machen zu können glauben, haben ihre mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Armuthszeugniſſen verſehene Bittſchriften binnen 4 Wochen bei dem Bezirksamt Konſtanz einzureichen.

Konſtanz den 3. Dezember 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 1025.

Nr. 932.

Das Zerſpringen der Mühlſteine und die dagegen anzuwendenden Vorſichtsmaaßregeln betr.

Ein erſt kürzlich vorgekommener Fall, wo ein Mann durch das Zerſpringen eines Mühlſteins das Leben verloren hat, veranlaßte dießſeitige Stelle, das Gutachten der Sachverſtändigen, über die Mittel, ſolche Fälle zu verhüten, einzufordern. Nach demſelben gibt es zwar kein Mittel gegen das Zerſpringen, wohl aber das gegen das Wegſchleudern der zerſprungenen Stücke des Läufers, wenn nämlich derſelbe mit eiſernen Ringen in gehöriger Qualität und Quantität, indem zu wenige Stärke des Eiſens das Wegſchleudern nicht hindert, umfaßt wird.

Um ähnlichen Fällen, wie der vorbemerkte, ſo viel möglichſt vorzubeugen, wird daher verordnet, daß in ſämmtlichen Mühlen, wo es noch nicht geſchehen iſt, jene Steine unverzüglich mit eiſernen Reifen von angemeſſener Stärke umgeben werden, und wird desfalls den dießſeits untergebenen Aemtern aufgegeben, auf die genaue Befolgung dieſer Verfügung ſtrenge zu wachen. Daher beſonders bei der vorzunehmenden Mühlenſchau hierauf ihr Augenmerk zu richten, und nachzuſehen, ob die eiſernen Ringe im Verhältniſſe der Größe der

Steine breit und dick genug und gehörig angezogen ſind, ſofort die hierüber fehl befundenen Müller nach Befund mit Strafe zu belegen, und das Mangelnde auf Koſten derſelben herſtellen zu laſſen.

Durlach den 3. Dezember 1812.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Bleukner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 99 Seite 667.

Nr. 933.

Die Hatſchiere bei den Aemtern ſollen zur Mitaufſicht über die Zoll- und Accisdefraudationen gegen die geſetzliche Gebühr verwendet werden.

(K.D.N. 17623.)

In Gemäßheit hoher Verfügung des großh. hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 20. Novbr. d. J. Nr. 5272 ſollen die in den Städten und ſonſt bei den Aemtern angeſtellten Hatſchiere zur Mitaufſicht über die Zoll- und Accisdefraudationen, gegen Zuſicherung der geſetzlichen Gebühren, von Zoll- und Accisdefraudations-Anzeigen verwendet werden.

Sämmtliche Aemter des Dreiſamkreiſes haben hienach die in ihrem Amtsbezirke etwa angeſtellten Hatſchiere zu verſtändigen, ſelbe mit ihren neuen Dienſtverrichtungen hinlänglich bekannt zu machen, und ſie die — den Gardiſten mitgetheilte Inſtruction, in ſo weit ſolche auf die Aufſicht im Ort paſſend iſt, zu verweiſen, zu welchem Ende den betreffenden Aemtern demnächſt weitere Exemplarien dieſer Inſtruction zukommen werden.

Freiburg den 4. Dezember 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 99 Seite 1018.

Nr. 934.

Zollweſen betreffend.

Nach erfolgter Beſtimmung des großh. Finanzminiſteriums Steuerdepartement iſt von Esparcettenſaamen 4 kr. pr. Malter Eingangszoll, und 8 kr. pr. Malter Ausgangszoll zu erheben; welches ſämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien andurch zur weitern Eröffnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 5. Dezember 1812.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 101 Seite 681.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 513. Neckar-Kreisdiretorium vom 3. Dezbr. 1812 Nr. 29895.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 102 Seite 1047. Dreiſamkreisd. v. 11. Dez. 1812 Nr. 18010.

Nr. 935.

Die Einſendung der Ausweiſe der Fruchtmarktpreiſe betreffend.

(K.D.N. 17743.)

Auf die von dem Verlags-Comptoir des Anzeigeblatts gemachte Bemerkung, daß ihm die Ausweiſe der Fruchtmarktpreiſe ſehr unrichtig und verſpätet zukommen, werden jene Aemter des Dreiſamkreiſes, in deren Bezirk Fruchtmärkte gehalten werden, angewieſen, die Marktzettel gleich nach geendigtem Markt unverweilt an das hieſige Kreisreviſorat einzuſenden, welches dann die geſammelten Ausweiſe ohne Aufenthalt an das Verlagscomptoir hierüber zu geben hat.

Freiburg den 7. Dezember 1812.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 1025.

Nr. 936.

Bekanntmachung.

Nachdem das von Sr. königl. Hoheit angeordnete Generaleinſtandsbüreau mit dem Geſtrigen in Wirkung getreten iſt, und zu Mitgliedern von Seiten des Kriegsminiſteriums der Staatsrath Fiſcher, der Generalmajor Joſeph von Stockhorn und der Generalcantonsinſpector Obriſt von Biedenfeld, — und von Seiten des Miniſteriums des Innern der Staatsrath Ruth und der Vicedirector von Türkheim ernannt worden ſind; ſo wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß ſich nunmehr Alle, die in den Fall kommen, einſtellen oder einſtehen zu wollen, nach der im Regierungsblatt Nr. XXXVI. vom 8. d. M. enthaltenen Verordnung zu benehmen haben.

Karlsruhe den 8. Dezember 1812.

Generaleinſtands=Büreau.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1812 Nr. 101 Seite 517.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſamkreiſes 1812 Nr. 101 Seite 1033.

Nr. 937.

Die körperlichen Gebrechen in Hinſicht der Milizfähigkeit betr.

(K.D.Nr. 17899.)

Durch Erlaß aus dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheits=Departement vom 18. d. v. M. Nr. 6032 iſt unter Beziehung auf die in dem neuen Conſcriptionsgeſetze hierüber enthaltenen Beſtimmung weiter anher eröffnet worden:

1) Brüche, die ſich leicht zurück halten laſſen, ſind kein Grund der Untauglichkeit.

2) Von Fetthälſen gilt, was von Kröpfen gilt; wenn ſie die Reſpiration hindern, ſo ſind ſie ein Grund der Untauglichkeit.

3) Myopiſten und Einäugige, wenn die Myopie nicht gar zu ſehr in völlige Blödſichtigkeit übergeht, oder wenigſt das

eine vorhandene Auge gut beſchaffen iſt, taugen zum **Train d'Equipage**, wenn auch nicht zum **Train d'Artillerie.**

4) Das Zeugniß vom Daſeyn einer Krankheit, welche ſich nicht durch bloße Viſitation erkennen läßt, z. B. Fallſucht, ſchweres Gehör, chroniſch rheumatiſche Uebel ꝛc., darf, beſtätiget durch glaubwürdige Perſonen, als vollgültigen Beweis der Untauglichkeit angenommen werden.

Welche hohe Verfügung hiemit allgemein bekannt gemacht, und den Phyſicaten zur Nachachtung beſonders empfohlen wird.

Freiburg den 10. Dezember 1812.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 100 Seite 1026.

Nr. 938.

Die in auswärtigen Kriegsdienſten befindlichen dieſſeitigen Unterthanen betr.

Die in dem Nachtrage zu dem großherzogl. Regierungsblatte Nr. 36 enthaltene höchſte Verordnung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. d. M. in Betreff der in auswärtigen Kriegsdienſten befindlichen dieſſeitigen Unterthanen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu näherer Beſtimmung des 2ten §. der Conſcriptionsordnung vom 28. Juni 1812, haben wir beſchloſſen:

Daß alle in auswärtigen Kriegsdienſten befindliche, nicht penſionirte und im activen Liniendienſte ſtehende Militär-Perſonen vom Staabs-Capitän abwärts, bei Verluſt ihres Vermögens und Unterthanen-Rechtes, mit dem Anhang zuzurückberufen werden ſollen, daß ſie innerhalb drei Monaten

ſich dahier zu ſtellen, und wegen ihrer Anſtellung das Weitere zu erwarten haben ſollen.

Karlsruhe den 8. Dezember 1812.

Karl.

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. k. Hoh. beſondern höchſten Befehl
Weiß.

Wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und mit der Aufforderung an die Betheiligten, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, auf das genaueſte darnach zu achten, bekannt gemacht.

Durlach den 11. Dezember 1812.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kr.,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 102 Seite 687.

Nr. 939.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(N. 30627.) Den Einzug der Brandaſſecuranz-Gelder betr.

Nach der Entſchließung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern (Landespolizei-Departement) vom 28. November Nr. 7190 iſt der künftige Einzug der Brandaſſecuranz-Gelder den Obereinnehmereien zugewieſen worden; wovon ſämmtliche Bezirks- und Localbehörden benachrichtigt werden, um wegen Erhebung und Verrechnung dieſer Gelder ſich nach der in dem Anzeigeblatt 1812 Nr. 87 Seite 457 enthaltenen Verordnung weiters zu benehmen.

Mannheim den 11. Dezember 1812.

v. Manger. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 101 Seite 517.

Nr. 940.

Der Einzug der ordinären Steuer betr.

(K.D.N. 18074.)

Unter Bezug auf das unterm 28. März d. J. erlaſſene Steuerausſchreiben für das Jahr 1812, im Anzeigeblatt Nr. 33, wird den betreffenden Verrechnungen aufgetragen, ſich über die angerufene Aſſiſtenz der Bezirksämter zur Einbringung der in den abgelaufenen zwei Zahlungsterminen erwachſenen Rückſtände binnen 8 Tagen auszuweiſen; den Bezirksämtern wird aufgetragen, den Ausweiſen die Urſache beizuſetzen, warum ohngeachtet der angerufenen Aſſiſtenz die Zahlung nicht erfolgt iſt.

Die landes- und grundherrlichen Aemter werden es nicht bloß bei den Zahlungserinnerungen bei den untergeordneten Gemeinden und Dominicalpartheien bewenden laſſen, ſondern ſich aus den zur Einſicht abzufodernden Quittungen über den Vollzug der amtlichen Erinnerung überzeugen, in Ermanglung ſolcher aber ihr Amt weiters handeln.

Die Landescaſſe hat die von den Verrechnungen dieſes und der auswärtigen Kreiſe bis zum 23. Jänner 1813 noch unberichtiget gebliebenen Zahlungen nach den Verrechnungsbezirken anher anzuzeigen, damit hierüber das Weitere veranlaßt werden kann.

Freiburg den 12. Dezember 1812.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenach vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 941.

Acciswesen betreffend.

Das großherzogliche Steuer-Departement hat unterm 1. dieſes Nr. 5458, nach genau erhobenem Verhältniſſe über das von einem Malter Gerſte neuen Maaßes erhaltende Malz, auf dringendes Bitten mehrerer Bierbrauer, unter Aufhebung

der in dieſem Betreff ad §. 32 der Accisordnung ausgeſprochenen Modification, anderweit verordnet, daß, zur Umgehung aller beſchwerlichen Controle, diejenigen Bierbrauer, die eigene Schrotmühlen bereits beſitzen, oder ſich künftig anſchaffen, von jedem Malter Gerſte, das ſie erkaufen, oder ſelbſt bauen (weßhalb auf den §. 27 der Accisordnung verwieſen, und die vorläufige Abzählung der Gerſtengarben, oder die Abſchätzung der Haufen angeordnet wird), ohne allen Unterſchied und ohne daß für allenfallſigen ſonſtigen Hausgebrauch das Geringſte in Abzug gebracht werden darf,

1 fl. 10 kr. Accis, und
1 fl. 10 kr. Ohmgeld

ſogleich und ehe dieſelbe ins Haus gebracht und abgeladen werden darf, entrichten müſſen.

Welches den Aemtern und Obereinnehmereien zur Nachricht und weitern Eröffnung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 12. Dezember 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.
Holzmann. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1812 Nr. 103 Seite 693.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 101 Seite 517. Neckar-Kreisdirectorium vom 11. Dez. 1812 Nr. 30626.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 5 Seite 35. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 18. Dez. 1812 Nr. 18323.

Nr. 942.

Die Pfandhausordnung der Reſidenzſtadt Karlsruhe betreffend.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Goßherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben gnädigſt für gut gefunden, die Errichtung eines Pfandhauſes dahier nach folgenden Grundſätzen zu verordnen:

1) Zur Bildung des Fonds dieſes Inſtituts wird vor der Hand das ganze Capital, welches für den Fond verwendet werden darf, auf 10000 fl. beſtimmt, welches jedoch nur nach und nach, ſo wie es nöthig, zu verwenden iſt; zugleich wird verordnet, daß den in den Schuldbriefen namentlich aufzuführenden Gläubigern in den auszuſtellenden gewöhnlichen obrigkeitlich beſtätigten Schuldſignaturen die Garantie der Stadt verſichert, auch das Standgeld als beſonderes Unterpfand eingeſetzt wird; die Summe, welche der Verrechner zu täglichen Ausgaben in Handen behalten darf, wird auf Eintauſend Gulden hiemit beſtimmt, wofür derſelbe dem Pfandhaus eine legale Caution einzulegen hat.

2) Die Stadt hat dafür zu ſorgen, und dafür zu haften, daß das Locale für dieſe Pfandhausanſtalt gut gewählt und die nöthigen Zimmer gegen Diebſtahl und Feuersgefahr durch zweckmäßige Einrichtungen hinlänglich geſchützt werden.

3) Zur Verſetzung und Auslöſung der Pfänder ſind in jeder Woche der Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 8 bis 12 Uhr beſtimmt. Fällt auf einen dieſer Tage ein Feiertag, ſo iſt der darauf folgende Vormittag feſtgeſetzt.

4) Unter einem Gulden und über zweihundert Gulden werden für jetzt keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

5) Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Blei, ſammtne, ſeidene, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsſtücke, und alle übrigen Gegenſtände, welche nicht dem Verderben oder einem wandelbaren Werthe zu ſehr unterworfen ſind, oder einen allzu großen Raum erfordern, wie Getreide, flüſſige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferſtiche, hölzerne Geräthſchaften u. drgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechſel und Handſchriften werden keine Gelder geliehen.

6) Auf Gold und Silber ſollen drei Viertheile und auf Juwelen nur ein Dritttheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeſchätzten Werths dargeliehen werden.

7) Die Abſchätzung der Pfänder geſchieht nach ihrem wahren Werth, und ohne ein pretium affectionis dabei in Erwägung zu ziehen; Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt, ohne Rück-

ſicht auf die Façon, abgeſchätzt, und Juwelen müſſen bei ihrem wandelbaren Werthe ſtets durch zwei verſchiedene Taratoren tarirt, und wenn dieſelben in der Taration nicht übereinſtimmen, aus beiden Summen der mittlere Betrag als Tar angenommen werden.

8) Die Zinſe werden vor der Hand und bis günſtige Umſtände in der Folge eine Minderung erlauben, auf Acht vom Hundert feſtgeſetzt; auſſer den Zinſen wird von jedem Gulden Darleihen, ohne Rückſicht auf die Dauer deſſelben, Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet; Zinſen und Schreibgebühren müſſen ſogleich beim Empfang des Darleihens bis zum angegebenen Zeitpunct der Wiedereinlöſung des Pfandes vorausbezahlt werden. Bei der Berechnung der Zinſen werden dreißig Tage für einen Monat, und die ſich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

9) Auf kürzere Zeit, als auf einen Monat, und auf längere Zeit, als auf ſechs Monate hat kein Anlehen auf Pfänder Statt.

Zwiſchen ein und ſechs Monaten kann man nur einen halben Monat als Theil eines ganzen beſtimmen.

10) Nach geſchehener Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahlten Darlehn empfängt der Verpfänder einen von dem Caſſier und Controleur gemeinſchaftlich unterſchriebenen Pfandſchein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehns, die Beſchreibung und die Tare des Pfandes, den Namen des Tarators und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandſcheine auf den Vorzeiger ausgeſtellt werden, ſo hat kein Verpfänder nöthig, ſeinen Namen anzuzeigen.

11) Die verſetzten Pfänder müſſen gegen Rückerſtattung des darauf empfangenen Betrags und gegen Rückgabe des Pfandſcheins vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöst werden. Nach Verlauf dieſer Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen; doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entſtandenen Zinſen die Auslöſung in ſo lange noch Statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft ſind.

Hierbei wird, nach Maaßgabe des §. 9, was zwiſchen 1 und 15 Tagen geſchiebt, für einen halben, und 16 Tage bis 31 Tage für einen ganzen Monat gerechnet.

12) Beim Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere ſechs Monate oder auf kürzere Zeit, nach Maaß- gabe des §. 9, gegen fernere Vorausbezahlung der Zinſe und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgeſetzt, daß das Pfand indeſſen an ſeinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung deſſelben kein Verluſt zu befürch- ten iſt. Bei dieſer Erneuerung wird der vorige Pfandſchein zürückgegeben, und ein neuer Pfandſchein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich bemerkt wird, ausgefertiget.

13) Es iſt jedem Verpfänder unbenommen, ſein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandſchein feſtgeſetzten Zeit einzulöſen, doch hat derſelbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinſe zu erwarten.

14) Am Ende jeder Woche müſſen die verfallenen Pfänder in dem Reſtantenbuch eingetragen, alle 3 Monate, oder wie ſich die Gegenſtände häufen, ein Verſteigerungs-Protocoll formirt und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden; der Ueberlös wird nach Abzug der neuern Zinſen und 2 kr. vom Gulden des Erlöſes für die Koſten, dem Inhaber des Pfandſcheins auf Anmelden behändigt. Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit wird der Pfandſchein ungültig, und das Unterpfand oder der Ueberlös dem Pfand- haus heimfällig.

15) Die zur Verſteigerung beſtimmten Pfänder ſollen nach dem Betrag der darauf geliehenen Summe mit Beiſchlagung der rückſtändigen Zinſe ausgeboten, und bei einem erfolgenden Mehrgebot dem Steigerer, ſonſt aber um den ausgebotenen Preis dem Pfandhaus, zugeſchlagen werden.

16) Wenn ein Pfandſchein verloren geht, ſo wird das Pfandhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfand- ſchein vormerken, ſolchen, wenn er producirt wird, einbe- halten und den Inhaber von der Einſprache und den Anzeiger von dem Vorfall in Kenntniß ſetzen. Beiden bleibt demnächſt überlaſſen, ihre Sache auszutragen.

17) Wäre der Pfandſchein gänzlich zu Grunde gegangen, deſſen Einlieferung ſonach gar nicht mehr möglich, ſo hat ſich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bei der Obrigkeit auszuweiſen, auf deren Zeugniß demnächſt demſelben das Pfand ausgeliefert, der Pfandſchein als nichtig erklärt, und ſolches durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

18) Verfällt der Eigenthümer eines Pfandſcheins in Concurs, ſo wird das Pfand nicht anders, als gegen Rückerſtattung der darauf geliehenen Summe und der etwa rückſtändigen Zinſen, dann gegen Rückgabe des Pfandſcheins der Concursmaſſe ausgeliefert.

19) Auch wenn erwieſen würde, daß das Pfand geſtohlen oder ohne Wiſſen des Eigenthümers eingeſetzt worden ſey, ſo wird daſſelbe gleichfalls nicht eher verabfolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeſchoſſene Summe mit den allenfallſigen Zinſen dem Pfandhaus vergütet hat. Um jedoch hier alles anzuwenden, was die Vorſicht erfordert, ſo ſoll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen Menſchen, wenn dieſelbe als ſolche dem Pfandhaus bekannt ſind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden, auch hat Jeder, dem etwas entwendet worden iſt, ſogleich ein Verzeichniß darüber auszuſtellen, darin die entwendeten Gegenſtände genau zu beſchreiben, und dieſes Verzeichniß dem Pfandhauſe einzureichen.

Würden ſolche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, ſo ſoll der Verpfänder angehalten und der Obrigkeit ſogleich Nachricht davon ertheilet werden; wird nach geſchehener Anzeige des Diebſtahls und dabei gegebenen characteriſtiſchen Beſchreibung der geſtohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch dieſe Beſchreibung ganz kenntlich gemacht war, ſo hat das Pfandhaus ein ſolches Pfand dem Eigenthümer ohnentgeltlich auszuliefern; doch müſſen alle ſolche Anzeigen nach jedem Verſteigerungstermin bei dem Pfandhaus erneuert werden, ſonſt hat dieſe Verbindlichkeit des Pfandhauſes nicht ferner Statt.

20) Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwieſen wird.

21) Zur Beſorgung der bei dem Pfandhauſe vorkommenden Geſchäfte ſoll ein Caſſier und Controleur, welche beide eine angemeſſene Caution zu leiſten haben, angeſtellt, und denſelben ein verpflichteter Taxator, in ſo fern dieſe Stelle nicht einer jener beiden zugleich verſehen kann, und ein Stadtdiener beigegeben werden.

22) Der Caſſier hat die Caſſe unter ſeiner Verwahrung, er führt

a. ein Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe;

b. ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verſchiedenen Rubriken nachgewieſen werden;

c. am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus ſeinem Hauptbuch den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach ihren verſchiedenen Rubriken der angeordneten Commiſſion vorzulegen;

d. mit dem Schluß jeden Jahrs an dieſelbe eine Hauptrechnung einzureichen, und

e. bei der Verſteigerung das Protocoll zu führen.

23) Der Controleur hat die Pfänder in ſeiner Verwahrung, er führt

a. ein Pfandregiſter, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beſchreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der geſchehenen Einlöſung oder Renovation bemerkt wird; ferner

b. ein Reſtantenbuch, welches von dem Caſſier zu beurkunden iſt, in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Commiſſion auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung, vorgelegt werden muß; endlich

c. das Protocoll über die von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Verſteigerungen.

24) Der Caſſier und der Controleur haben zu den verſchiedenen Schlöſſern des Eingangs in die Zimmer des Pfandhauſes verſchiedene Schlüſſel, ſo daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

25) Der Taxator hat alle bei dem Pfandhaus einkommende Pfänder mit ſteter Rückſicht auf §. 7 abzuſchätzen. Wenn

daher durch ſeine Schuld das Pfandhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Verſteigerungen deſſelben nicht erreicht würde, ſo hat der Taxator das Pfandhaus für den mindern Erlös zu entſchädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeſchoſſenen Betrags und der rückſtändigen Schreibgebühr zu übernehmen.

26) Die Leitung dieſer ganzen Anſtalt iſt einer beſonderen Commiſſion übertragen, welche aus einem Mitgliede des großherzoglichen Kreisdirectoriums, des Stadtamts, des Stadtmagiſtrats und zweier Bürger der Reſidenzſtadt beſteht.

Sie ſtellt die Pfandhaus-Beamten an (welche aber dadurch keine ſtändige Anſtellung erhalten) und entläßt ſie; ſie beſtimmt deren Gehalt, legt aber dieſe Anſtellung und Gehaltsbeſtimmung dem Polizeiminiſterial-Departement zur Genehmigung vor; ſie führt über dieſelbe die Aufſicht, ſie unterſucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Caſſe, und dieſes wenigſtens dreimal im Jahr; ſie ſorgt, daß die für das Pfandhaus aufgenommenen Capitalien nach und nach wiederum heimbezahlt werden; ſie iſt perſönlich dafür verantwortlich, daß die an das Pfandhaus eingelieferten Capitalien und Gelder zu keinem andern Zweck als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Beſtreitung der zur Unterhaltung der Pfandanſtalt erforderlichen Koſten verwendet werden; ſie hört jährlich die Hauptrechnung ab, welche auf dem Tiſch im Rathszimmer zu Jedermanns Einſicht etliche Wochen offen da liegen wird; ſie beſtimmt die Verſteigerung der zur Verfallzeit nicht eingelöſten Pfänder und verfügt alles dasjenige, was zum Beſten der Anſtalt gereicht.

Urkundlich des hierbei gefügten größern Inſiegels. Gegeben, Karlsruhe den 12. Dezember 1812.

Auf Sr. königl. Hoheit beſondern höchſten Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. von Andlaw

(L. S.) Der General Secretär.

Moßdorff.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 18 Seite 105.

Nr. 943.

Die Reinigung der Früchte vom Mutterkorn betr.

(K.D.Nr. 18109.)

Die dieſsjährige naſſe Witterung, welche nach gemachten Erfahrungen das der Geſundheit ſo ſchädliche ſogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, gebietet es, die Saamenfrucht von dieſem gefährlichen Mutterkorn ſorgfältig zu reinigen.

Das Mutterkorn iſt eine dem Roggen faſt nur allein eigene Krankheit, da ein oder mehrere Körner über die andern ſchnell hervorwachſen, eine ſchwarzbraune Farbe annehmen, und meiſtentheils die Geſtalt, Dicke und Länge eines einzelnen Vogelklauens vorſtellen; äußerlich finden ſich länglich leichte Streifen, innerhalb aber noch ziemlich weißes Mehl.

Eine Familie zu Faulenfürſt, Bezirksamt Bettmaringen und Phyſicats Bonndorf, hat ſich durch den Genuß des Brodes von Getreidgattung, die von dem Mutterkorn nicht gereinigt worden, die ſogenannte Kriebelkrankheit in einem ſo heftigen Grade zugezogen, daß ihre Wiedergeneſung zweifelhaft iſt.

Die geſammten landes- und grundherrlichen Aemter des dieſsſeitigen Kreiſes werden daher hiermit nachdrücklich angewieſen, ſämmtlichen Müllern, unter Androhung einer Geldbuße von zehn Reichsthalern für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemeſſener ſchärferer Strafe, aufzugeben, kein Getreide anzunehmen, von welchem ſie ſich nicht durch genaue Beſichtigung überzeugt haben, daß es vom Mutterkorn ſorgfältig gereinigt iſt, welches beſonders von der ſogenannten Miſchelfrucht zu verſtehen iſt.

Ferner iſt den Polizei- und Zollgardiſten zu Pferd und zu Fuß, da dieſe ohnehin die Mühlen zu viſitieren haben, zur beſondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung von Seiten der Müller genau zu wachen, indem denſelben der dritte Theil der gegen die Müller erkannten Geldſtrafen als Anzeigsgebühr hiermit zugeſichert wird.

Welche hohe, von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement anher gelangte Verord-

nung vom 5. d. M. Nr. 7409 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Um aber den ſo nachtheiligen Folgen, welche ſich vom Genuſſe des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides befürchten laſſen, ſo viel möglich vorzubeugen, findet man es für ſachdienlich, die zweckmäßigſten, durch Erfahrung beſtätigten Sicherungsmethoden, nebſt der Entſtehungsart des Mutterkorns hier anzuführen, und zwar wie folgt:

Wenn gleich der Streit über die Frage: ob der Genuß des Mutterkorns ſchädlich oder unſchädlich ſey, bis jetzt noch nicht geendigt zu ſeyn ſcheint, ſo gewinnt doch die Meinung, daß nicht ein jedes unbedingt ohne Nachtheil genoſſen werden könne, immer mehr und mehr Wahrſcheinlichkeit; zahlreiche unverdächtige, ſowohl ältere als neuere Beobachtungen ſcheinen dieß faſt unläugbar zu beweiſen.

Die Meinung des Herrn Profeſſors Wildenow in Berlin über die Entſtehung des Mutterkorns und über den weſentlichen Unterſchied, der zwiſchen dieſem und zweien andern eben ſo bekannten Getreidekrankheiten (dem Brande und dem Roſt) Statt findet, verdienet allgemein bekannt zu ſeyn.

Mutterkorn, ſagt Herr Profeſſor Wildenow, iſt eine Krankheit des Saamens. Jeder Saame beſteht aus einer mehlartigen oder ſchleimigen Subſtanz, die man Cotyledon, nach dem Botaniker Gürtner Albumen, nennt, welche zur Ernährung der künftigen keimenden Pflanze dient; und aus dem Corculo oder Keim; dieſer beſteht wieder aus Plumula und Rostellum. Aus dem erſten wird das Pflänzchen, aus dem letzten die Wurzel. Beim Mutterkorn wird die Ausbildung des Corculums verhindert, und nur das Albumen des Saamens wächſt, dehnt ſich aber zu einer ungeheuren Größe aus. Es hat daher mit der Mola oder dem Mondkalbe die größte Aehnlichkeit. Das Mutterkorn zeigt ſich in naſſen Jahren in großer Menge, hingegen ſelten nach anhaltender Dürre. Wenn man auf feuchten Boden Roggen ſäet, und ihn fleiſſig begießt, ſo kann man Mutterkorn erzeugen, wie Herr Dr. Knape ſelbſt verſucht hat. Zuweilen finden ſich kleine Inſecten beim Mutterkorne ein, denen man

deſſen Entſtehung hat zuſchreiben wollen; ſie ſind aber nur zufällig, und ſtehen mit dem Mutterkorn in keiner Verbindung.

Der Brand (**Ustilago**), der Roſt (**Rubigo**) ſind zwei Krankheiten der Getreidearten, die durch kleine Pilze hervorgebracht werden. Der erſte nämlich, der Brand, wird durch einen kleinen Pilz, welcher **Uredo segetum** heißt, veranlaßt. Dieſer Pilz beſteht aus ſchwarzem Staube, der unter der Oberhaut der Getreideart ſich erzeugt, und beſonders die Aehren ganz überzieht. Die Oberhaut zerplatzt, und die Saamen ſind ganz zerſtört und in dergleichen Pulver verwandelt. Auf mehreren Ackerpflanzen findet ſich dieſer kleine Pilz und ſäet ſich dann von dieſen auf das Getreide aus. Oeconomen werden keinen Brand auf ihren Aeckern haben, die den Wieſenbocksbart, oder Wieſenhaferwurzel, in der Baar Habermarken (**Tragopogon pratense**), den Haferdiſtel, Ackerkreuzdiſtel, Feldſcherte (**Serratula arvensis**), die gemeine Sau- oder Gänſediſtel (**Sonchus oleraceus**), die Ackerſaudiſtel, Ackergänſediſtel (**Sonchus arvensis**), das kurzhaarige Riedgras (**Carex hirta**), und das Sandriedgras (**Carex arenaria**) gänzlich vertilgen.

Der Roſt (**Rubigo**) kommt von einer andern kleinen Pilzart, welche **Uredo linearis** heißt. Dieſer wächst nur auf dem Halm und den Blättern des Getreides, äußerſt ſelten geht er auf die Aehre ſelbſt. Seine Art des Wachsthums iſt dieſelbe. Das Getreide erkrankt von der Menge der kleinen Pilze und der Saamen wird taub. Es wird dieſe Krankheit durch den gemeinen Sauerdorn, in der Baar Sauerbeer (**Berberis vulgaris**), die Hundsroſe, in der Baar Hagenbutzen (**Rosa canina**), die roſtblätterige Roſe (**Rosa rubignosa**) und die Groſſelbeeren (**Ribes grossularia**), wenn ſie in der Nähe der Aecker ſteht, veranlaßt, weil die kleinen, auf den Blättern dieſer Pflanzen wachſenden Pilze ſich auf das Getreide ausſäen und dieſes verderben. Man hat im Sommer 1804 bei Potsdam Felder geſehen, die durch **Berberii vulgaris** gänzlich verdorben waren.

Der Mehlthau (Albigo), welcher zweierlei Art iſt, nämlich durch Blattläuſe hervorgebracht, oder durch einen kleinen Pilz (Uredo candida) erzeugt, befällt Gartenpflanzen, Rüben, Rübſamen ꝛc., aber nicht Getreidearten, und gehört nicht hieher. Den durch Pilze erzeugten kann man verhindern, aber den durch Blattläuſe nicht.

Das Mutterkorn iſt alſo ein ausgeartetes Saamenkorn, welches ſeiner äußern Beſchaffenheit nach einen anfänglich weichen, nachher aber harten, länglich geſtreiften und bisweilen etwas gebogenen, gewöhnlich zugeſpitzten Körper bildet, der an der Aehre zwiſchen der Hülſe hervorragt, und zuweilen einen bis anderthalb Zoll, zuweilen aber auch nur noch einmal ſo lang als ein gewöhnliches Roggen- oder Gerſtenkorn iſt. Es hat eine feine ſchwarze Haut, die äuſſerlich mit einem feinen violetfarbenen Staube bedeckt, und inwendig mit einer weißen, weder riechenden noch ſchmeckenden, bisweilen aber auch bläulichen, übelriechenden und ſcharfſchmeckenden Maſſe angefüllt iſt; daher Einige auch das Mutterkorn in gutartiges und bösartiges unterſcheiden. An ſeinem äußern und obern Ende ſitzt ein abgerundeter ſchwammartiger Auswuchs als eine kleine Blüte an einem kurzen Stiel befeſtigt, der aber ſehr leicht abbricht, und daher dieſer Auswuchs nur am friſchen, noch in der Aehre befindlichen Mutterkorn angetroffen wird, und am beſten mit bewaffnetem Auge erkannt werden kann.

Mehrere vorzügliche Schriftſteller behaupten, daß man auch dann, wenn das Mutterkorn am häufigſten iſt, doch gewöhnlich nur in einer Aehre ein bis höchſtens acht Stück Mutterkörner antreffe. Andere verſichern aber, daß eine Roggenähre 15 Stück Mutterkörner von verſchiedener Größe enthielt. Richtig iſts indeſſen, daß nicht alle Aehren Mutterkorn enthalten, wenn es auch noch ſo häufig iſt.

Am gewöhnlichſten findet man das Mutterkorn beim Roggen, jedoch auch öfters bei der Gerſte; ſehr ſelten aber bei andern Getreidearten; indeſſen wollen doch Teſſier und Tillet es auch im Weizen gefunden haben. Außerdem hat man es aber auch bei einigen andern Gräſern bemerkt, z. B. bei dem Ca-

nariengraſe, Manna oder Schwadengraſe, Timotheusgraſe, Wieſenfuchsſchwanz, Quecken, Loch oder Traſp und bei noch mehreren.

Das Mutterkorn hat mehrere Namen erhalten; es wird auch Kornmutter, Roggenmutter, Mutterroggen, Roggenmütterlein, Stiefmutterkorn, Mutterkörner, Mehlmutter, Kornzapfen, Zapfenkorn, Mutterzapfen, Afterkorn, Martinskorn, Rankkorn, Hungerkorn, Bockshorn (lateiniſch Secala cornutum) und bei der Gerſte Muttergerſte oder Gerſtenmutter genannt.

Um den nachtheiligen Folgen zu entgehen, welche ſich vom Genuß des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides befürchten laſſen, mag es daher nicht unſchicklich ſeyn, hier die zweckmäßigſten, durch Erfahrung beſtätigten Sicherungsmethoden anzuführen.

Möglichſte Reinigung des Getreides vom Mutterkorn, Zerſtörung oder Entfernung der ſchädlich wirkenden Beſtandtheile deſſelben bei dem wenigen, was etwa aller Reinigungsverſuche ungeachtet noch zurückgeblieben ſeyn könnte, ſind unſtreitig die zuverläſſigſten Schutzmittel gegen alle vom Genuß des Mutterkorns zu fürchtende Gefahren.

Die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn kann auf vierfache Art geſchehen: durchs Ausſuchen, durchs Worfeln, durchs Sieben und durchs Waſchen.

Daß das Ausſuchen des Mutterkorns bei einer großen Menge des Getreides nicht Statt finden könne, und nur im Kleinen anwendbar ſey, iſt wohl von ſelbſt einzuſehen.

Das Worfeln geſchieht am zweckmäßigſten auf einer ſehr luftigen und geräumigen Tenne oder Scheunflur gegen den Wind; folglich zu einer Zeit, wenn der Wind die Tenne der Länge nach mäßig ſtark beſtreicht. Wird das verunreinigte Korn dem Winde wo möglich etwas weiter als auf die gewöhnliche Art kreisförmig entgegen geworfen; ſo fällt das leichtere Mutterkorn vor den ſchwereren und guten Körnern nieder, und kann auf die dem Landmann bekannte Weiſe, eben ſo wie das Kaff- und Afterkorn, abgefegt werden. Eine ſolche Reinigung durchs Worfeln geſchieht zwar am

leichteſten und vortheilhafteſten gleich nach dem Dreſchen des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides; indeſſen kann es auch mit bereits eingemeſſenem Getreide wiederholet werden. Es muß aber durchaus darauf geſehen werden, daß der Wind ſtark genug bläst.

Die Reinigung durchs Sieben iſt nützlich und nöthig, wenn beim Worfeln der erforderliche Wind fehlte, und folglich der Zweck deſſelben nicht ganz erreicht wurde, oder wenn das Worfeln aus Mangel an Raum oder aus andern Urſachen nicht Statt finden konnte, oder wenn man überhaupt durchs Sieben eine noch größere Reinigung zu bewirken hoffen kann. Man gebraucht bei dieſer Reinigungsmethode gewöhnlich Dreilingsſiebe, oder auch andere Siebe, deren Netz ſo weit iſt, daß es zwar die kleinern guten Körner, nicht aber die größern Mutterkörner durchläßt.

Das Waſchen iſt unſtreitig eines der beſten Hülfsmittel zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides, weil das gute ſchwere Korn im Waſſer zu Boden ſinkt, das leichtere Mutterkorn aber oben aufſchwimmt, und folglich ſehr leicht abgeſchöpft werden kann. Am beſten verfährt man dabei auf folgende Weiſe: Man gießt ein offenes, tiefes und geräumiges hölzernes Gefäß, z. B. einen Zober, ſo voll Waſſer, daß der dritte Theil davon leer bleibt, und ſchüttet nun mit einer Schaufel unter beſtändigem Umrühren ſo viel von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getreide dazu, bis das Waſſer wenigſtens noch einen bis anderthalb Fuß hoch über dem Getreide ſteht. Sollte man zu viel Getreide eingeſchüttet haben, ſo kann man ſo viel Waſſer, als nöthig iſt, nachgießen; je höher es ſteht, je beſſer. Man ſetzt das Umrühren auf einige Augenblicke aus, und ſchöpft nun mit einem flachen Siebe oder mit einer breiten, ſiebförmig durchlöcherten Füllkelle das oben ſchwimmende Mutterkorn ab. Man rührt es aufs Neue um, läßt es wieder ruhen, und ſchöpft das oben ſchwimmende nochmals ab. Man wiederholt das Umrühren und Abſchöpfen ſo lange, bis nichts mehr oben ſchwimmt. Hierauf läßt man das Waſſer durch Neigung des Gefäßes oder durch Siebe vom Getreide ablaufen, und ſchüttet

das gereinigte Getreide ſehr dünn auf einen reinen trockenen und ſehr luftigen Boden, um es ſo ſchnell als möglich zu trocknen. Mit dem noch übrigen unreinen Getreide verfährt man auf ähnliche Art. Iſt die Menge des verunreinigten Getreides ſehr groß, ſo wird das gleichzeitige Waſchen in mehreren und größern Gefäßen, z. B. Brautinen, Braukufen, die Arbeit beſchleunigen. Es iſt beſſer, das Getreide ins Waſſer zu ſchütten, als das Waſſer, wie es von Andern vorgeſchlagen wird, auf das Getreide zu gießen; weil im erſten Fall ſich das Mutterkorn weit ſchneller und vollkommener abſcheidet, als im letztern, bei welchem die von den ſchwerern Körnern belaſteten Mutterkörner nicht ſo ſchnell nach der Oberfläche des Waſſers entweichen können. Es iſt leicht einzuſehen, daß man das Korn, was man durch Waſchen reinigen will, nicht nöthig habe, vorher zu ſieben. Auf ähnliche Weiſe, wie dieß jetzt von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getreide geſagt worden iſt, kann auch der ausgewachſene verdorbene Roggen durch das Waſchen gereiniget werden.

Man hat endlich auch zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides empfohlen, das Korn vor dem Mahlen erſt abſpitzen zu laſſen, indem das Mutterkorn leichter zermalmt und durchfällt, als das gute Korn. Indeſſen, wenn man auch auf den beträchtlichen Verluſt des guten Kornes, der allemal dabei Statt finden wird, nicht Rückſicht nehmen wollte, ſo ſieht man doch leicht ein, daß das Getreide auf dieſe Weiſe nie völlig gereiniget werden könne, ſondern immer mehr oder weniger mit dem Staube des Mutterkorns verunreiniget bleiben müſſe, und daß folglich das Waſchen auch hier den Vorzug behalte.

Bei aller Zweckmäßigkeit der bisher vorgeſchlagenen Mittel iſt doch nicht zu läugnen, daß öfters noch etwas vom Mutterkorn zurückbleibe; einige ſchwere Körner werden beim Worfeln nicht weit genug zurückgeworfen; beim Sieben fällt der feinere Staub und die ſehr klein zerbrochenen Mutterkörner mit durch; beim Waſchen geſchieht dieß zwar nicht, dagegen werden bisweilen einige große Mutterkörner von der Menge der zugleich in Bewegung geſetzten guten Körner

mit zu Boden gedrückt; zur völligen Sicherheit iſt daher die Zerſtörung und Entfernung der ſchädlich wirkenden Beſtandtheile bei dem wenigen, was etwa noch zurückgeblieben ſeyn könnte, durchaus nöthig.

Die Zerſtörung und Entfernung der ſchädlich wirkenden Beſtandtheilen des Mutterkorns geſchieht, der Erfahrung zu Folge, am zuverläßigſten durchs Luften und Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides. Alle Beobachtungen und Erfahrungen der glaubwürdigſten Männer ſtimmen darin überein, daß durch dieſe Hülfsmittel der Genuß des Mutterkorns völlig unſchädlich wird.

Das Luften geſchieht am beſten, wenn man das mit Mutterkorn verunreinigte Getraide, nachdem es auf die vorhin beſchriebene Weiſe entweder nur geworfelt und geſiebt, oder auch gewaſchen iſt, ſehr dünn auf einen mit zweckmäßigen Lucken verſehenen trockenen Boden ausbreitet, und es hier dem ſtarken Luftzuge einen bis zwei Monate ausſetzt. Während dieſer Zeit muß es aber wenigſtens einen Tag um den andern auf einen Haufen zuſammengekehrt und von neuem ausgebreitet werden, damit auch das unterſte nach oben zu liegen komme, und ſo die durchſtreichende Luft ein jedes Korn berühren könne.

Das Dörren des vorher geworfelten und gewaſchenen Korns iſt das ſicherſte, obgleich koſtſpieligſte Schutzmittel; es kann am beſten auf zweierlei Art verrichtet werden, in Backöfen und auf Malzdarren. Der Backofen kann entweder mit Strauchwerk oder anderer wohlfeiler Feuerung geheizt werden, oder es kann auch das unreine Korn nachher, wenn das Brod gar gebacken iſt, in den Ofen geſchüttet werden. Das Korn muß während des Dörrens öfters mit einer engen Harke umgeharkt werden, die aber mit einem langen Stiel verſehen ſeyn muß, damit der Arbeiter nicht nöthig habe, in den Ofen hinein zu kriechen, und ſich den betäubenden Dünſten auszuſetzen. Auf Malzdarren geſchieht das Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides am bequemſten und leichteſten; aber auch hier muß es beſtändig unter ſorgfältiger Vermeidung der aufſteigenden Dünſte umgerührt

werden. Daß das Korn bei dieſem Dörren in Backöfen und auf der Dörre nicht bis zum Braunwerden erhitzt werden dürfe, iſt wohl von ſelbſt einzuſehen.

Krünitz ſchlägt vor, das naß eingeſcheuerte, verdorbene Getreide etwa 14 Tage bei mäßiger Wärme in einer Mulde dünn verbreitet unter oder neben den Stubenofen zu ſetzen, um es ſo zweckmäßig zu trocknen, oder gleichſam gelinde zu dörren; ja er meint, daß dieſe Art des Trocknens beſſer ſey, als das ſonſt in den Backöfen übliche; man hat dieſen Vorſchlag auch auf das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide anwenden wollen. Wer ſieht aber wohl nicht ein, daß durch Ausführung dieſes Vorſchlags die Geſundheit der Landleute, welche mehrentheils in engen und niedrigen Stuben beiſammen wohnen, nothwendig gefährdet werden müſſe?

Sollte das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide ſchon unvorſichtiger Weiſe gemahlen ſeyn, ſo kann auch das Mehl durch zweckmäßiges Erhitzen oder Dörren ſeiner ſchädlichen Eigenſchaften beraubt werden, da es durch Erfahrung entſchieden zu ſeyn ſcheint, daß dieſe bloß von flüchtigen Beſtandtheilen abhängen. Man kann daher das verunreinigte Mehl entweder auf zweckmäßig eingerichtete Malzdarren, oder auf gehörig gereinigte Eiſenbleche dünn auftragen, in Backöfen einige Stunden einer angemeſſenen Wärme ausſetzen; jedoch muß man ſorgfältig darauf ſehen, daß es nicht bis zum Braunwerden erhitzt werde. Kleine Quantitäten, die nicht zum Brode, ſondern zu andern Speiſen gebraucht werden ſollen, können ſehr leicht in einem irdenen Tiegel oder in einer eiſernen Pfanne über Kohlfeuer, unter beſtändigem Umrühren, vorſichtig gedörrt werden.

Freiburg den 14. Dezember 1812.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 105 Seite 1069.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 22 Seite 90.

Nr. 944.

Die Vorſchriften bei Unterſuchungen der Mahl- und Oelmühlen betr.

(KD.Nr. 18117.)

Die vielen Unordnungen und Unrichtigkeiten, welche von den Gardiſten bei Unterſuchungen der Mahl- und Oelmühlen entdeckt worden ſind, machen es nöthig, folgende Vorſchriften zu ertheilen, nach welchen ſich die Eigenthümer der Früchte und Oelſtoffe, die Ortsacciſer, wie auch die Gardiſten, genau zu benehmen haben:

1) Wer Früchte auf einem öffentlichen Markte kauft, hat ſolche nach der unterm 9. October d. J. Nr. 14735 durch das Anzeigeblatt bekannt gemachten Verordnung des großherzoglichen hohen Finanzminiſteriums des Steuerdepartements vom 1. September d. J. Nr. 4110 an jenem Orte zu veracciſen, in welchem er ſolche in die Mühle gibt. Bei der Abfuhr des Mehls hat der Eigenthümer der Früchte von dem Müller das Declarationsbollet mit dem Geldzeichen abzuverlangen und zu ſeinen Handen zu nehmen, damit er ſich jedesmal über die bezahlte Acciſe ausweiſen kann.

2) Wenn Jemand in ſeinem Wohnorte aus Abgang einer Mühle ſeine Früchte nicht mahlen laſſen kann, oder ſie in eine Mühle außer ſeinem Wohnorte zum Mahlen gibt, der hat jedesmal den Accisbetrag an den Acciſer ſeines Wohnorts zu entrichten, und das Declarationsbollet mit den Geldzeichen dem Müller zu übergeben, ſolches ihm jedoch länger nicht zu laſſen, als bis ſeine Früchte gemahlen ſind; wo er dann das Bollet, wie die Geldzeichen, vom Müller wieder abzufordern, und zu ſich zu nehmen hat.

3) Den Müllern wird ſtreng unterſagt, für mehrere Kundſame verſchiedene kleinere Fruchtquanten außer den Markttagen auf ein Declarationsbollet ſchreiben zu laſſen. Sie haben daher jedesmal die Declarationsbollete und Geldzeichen für einen jeden ihrer Mahlgäſte, wenn dieſe nicht vorhin ſelbſt dafür geſorgt haben, von dem Ortsacciſer abzulangen, und wenn ſie das Mehl aus ihrer Mühle abgeben, die Bol-

leten und Geldzeichen dem Eigenthümer wieder zu Handen zu ſtellen.

Die Acciſer haben auch genau darauf zu ſehen, daß die Müller dieſe Anordnungen gehörig beobachten. Zugleich wird den Acciſoren noch aufgetragen, die Mühlen öfters, und wo möglich alle Woche, ſelbſt zu unterſuchen, und den Müllern die für gemahlene Früchte gegen Erwartung zurückgebliebenen Bolleten und Geldzeichen abzunehmen, und dieſe ſohin entweder den Eigenthümern oder dem Gardiſten bei ſeiner Viſitation zu übergeben.

Sollten die Müller die Bolleten und Geldzeichen abſichtlich zurückbehalten, ſo haben die Acciſer oder Gardiſten ſolches dem Amte zur arbiträren Beſtrafung anzuzeigen.

4) Jene Acciſer, denen man wegen der zu großen Concurrenz der Accispflichtigen an Fruchtmarktstagen einſtweilen geſtattet hat, kleinere von den Müllern abgegebene Fruchtquanten einzelner Partheien in einem Quantum überhaupt auf ein Declarationsbollet zu ſchreiben, und den Accisbetrag nach den Gattungen im Ganzen einzuheben, haben in Zeit 24 Stunden nach geendigtem Fruchtmarkt ein ſpecificirtes Verzeichniß zu verfaſſen, und ſolches dem Gardiſten zuzuſtellen, damit dieſer die in die Mühlen gebrachten Früchte gehörig unterſuchen kann.

5) Dieſe Vorſchriften ſind auch auf die Oelmühlen, in ſo fern ſie für ſelbe anwendbar ſind, geltend zu machen.

Ueberhaupt haben die Gardiſten genau darauf zu ſehen, daß weder Früchte noch Oelſtoffe in andere Häuſer gebracht, und für die Müller heimlich aufbewahrt werden.

Wenn ſie ſolche Unterſchleife entdecken, ſo haben ſie dem Amte hievon ſogleich die Anzeige zur Beſtrafung zu machen.

Freiburg den 14. Dezember 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 102 Seite 1047.

Nr. 945.

Mutterkorn betreffend.

In Gemäßheit einer von großherzoglichem Miniſterio des Innern Landespolizei-Departements unterm 5. dieſes Nr. 7409 erlaſſenen Verfügung wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

Die dießjährige naſſe Witterung, welche, nach gemachten Erfahrungen, das der Geſundheit ſo ſchädliche ſogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, gebietet es, die Saamenfrucht von dieſem gefährlichen Mutterkorn ſorgfältig zu reinigen.

Das Mutterkorn iſt eine, dem Roggen faſt nur allein eigene Krankheit, da ein oder mehrere Körner über die andern ſchnell hervorwachſen, eine ſchwarzbraune Farbe annehmen, und mehrentheils die Geſtalt, Dicke und Länge eines einzelnen Vogelklauens vorſtellen, äußerlich finden ſich länglicht leichte Streifen, innerlich aber noch ziemlich weißes Mehl.

Eine Familie zu Faulenfürſt, Bezirksamts Bettmaringen und Phyſicats Bonndorf, hat ſich durch den Genuß des Brodes von Getreidegattung, die von dieſem Mutterkorn nicht gereiniget worden, die ſogenannte Kriebelkrankheit in einem ſo heftigen Grade zugezogen, daß ihre Wiedergeneſung zweifelhaft iſt.

Sämmtliche Aemter des Kreiſes haben daher ſogleich die in ihren Bezirken befindlichen Müller ernſtgemeſſenſt, und unter Androhung einer Geldbuße von 10 Reichsthalern für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemeſſener ſchärferer Strafe, anzuweiſen, kein Getreide zum Mahlen anzunehmen, von welchem ſie ſich nicht durch genaue Beſichtigung überzeugt haben, daß es von Mutterkorn ſorgfältig gereiniget ſey, welches beſonders von der ſogenannten Miſchelfrucht zu verſtehen iſt.

Ferner iſt den Polizei- und Zollgardiſten zu Pferd und zu Fuß, da dieſe ohnehin die Mühlen zu viſitiren haben, zur beſondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung von Seiten der Müller genau zu wachen, indem

man denſelben den dritten Theil der gegen die Müller erkannten Geldſtrafen als Anzeigsgebühr zugeſichert.

Offenburg den 17. Dezember 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1812 Nr. 105 Seite 707.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 2 Seite 5. Pfinz- und Enz-Kreisdirectorium vom 21. Dezember 1812.

Nr. 946.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen evangeliſch lutheriſchen Decanaten der dieſſeitigen Kreiſe wird, in Gemäßheit einer erlaſſenen Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums vom Innern evangeliſchen kirchlichen Departement vom 4. d. M. Nr. 5065, andurch bekannt gemacht, daß mit hoher Genehmigung des großherzogl. Generaldirectoriums vom Innern das jährliche große Schulhausbau-Beneficium von Georgii 1812 an von bisherigen 800 fl. auf 1000 fl. erhöht worden.

Offenburg den 19. Dezember 1812.

Die Directoren des

Pfinz- u. Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 1 Seite 1.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1812 Nr. 103 Seite 1053. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 17. Dez. 1812 Nr. 18265.

Nr. 947.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 31964.)

Da mehrere neu gewählte Hebammen verſchiedener Bezirke des Kreiſes den baldigen Hebammenunterricht nöthig haben,

ſo wird, in Gefolge Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 12. et præs. 25. d. Nr. 7528, ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten der Auftrag ertheilt, ſich mit dem, zur Verſehung der Kreisoberhebarzt Stelle proviſoriſch ernannt wordenen Profeſſor Nägele zu Heidelberg in Communication zu ſetzen, und die Zeit des anfangenden Unterrichts ſich anzeigen zu laſſen, damit die neugewählten Hebammen dorthin gewieſen werden können.

Mannheim den 25. Dezember 1812.

v. Manger.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1812 Nr. 105 Seite 533.

Nr. 948.

Die Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit der milden Stiftungen betr.

(R.Nr. 7180.)

In Folge hoher Verfügung des großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 5. d. M. Nr. 3647 werden ſämmtliche hierorts unterſtehenden Behörden andurch angewieſen, ſich in Sachen der milden Stiftungen und ſo fort genau nach §. 5 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807, wornach dieſelben von Zahlung der Taxen, Sporteln und Stempeln befreit ſind, zu achten.

Verfügt im großherzogl. bad. Hofgericht zu Freiburg am 28. Dezember 1812.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 3 Seite 17.

Nr. 949.

Das dem Dreiſam-Kreis zugeſchiedene Betreffniſs der Kriegskoſten für die Monate März und April d. J. per 5793 fl. betr.

(K.D.Nr. 18910.)

Von dem großh. Landeshoheits-Miniſterial-Departement ſind nach der bewirkten erſten Umlage der Kriegskoſten für die Monate März und April d. J. 5793 fl. als Betreffniß dem Dreiſam-Kreis zugeſchieden worden.

Nach der zur Zeit noch beſtehenden Theilungsart ſind hieran den altbadiſchen Ortſchaften des Dreiſam-Kreiſes mit Nordweil 1280 fl. 20 kr. zugefallen.

Der auf die breisgauiſchen Gemeinden des Wieſen-Kreiſes betreffende Antheil an dem, dem letztern zugefallenen Betreffniß

beſteht in	2843 fl.	— kr.
und jener des Donau-Kreiſes für die breisgauiſchen Theile	793 „	31 „
wornach für die im breisgauiſchen Verband ſtehenden Steuerpflichtigen im Ganzen .	8148 „	51 „

ausfallen, und woran die im Dreiſam-Kreis befindlichen breisgauiſchen Steuerpflichtigen, einſchließlich aller Kameralbeſitzungen der vormaligen breisgauiſchen Stifter und Comthureien ꝛc.

zu ihrem Antheile	5841 fl.	29 kr.
die Gemeinden und Dominicalpartheien des Wieſen-Kreiſes	1580 „	$1\frac{1}{2}$ „
und jene des Donau-Kreiſes . .	732 „	$37\frac{3}{4}$ „

zu tragen haben.

Die Steuerpflichtigen des Dreiſam-Kreiſes, welche im breisgauiſchen Steuerverbande ſtehen, werden daher eben ſo angewieſen, wie die altbadiſchen Gemeinden durch ihre vorgeſetzten Aemter bereits unterm 18. Juli d. J. Nr. 10527 ſchriftlich angewieſen worden ſind, das ihnen zugetheilte Ratum nunmehr ungeſäumt an die Obereinnehmerei ihres Bezirks abzuliefern, welche die Geſammtbeträge an die Kriegskoſten-Caſſe des Main- und Tauber-Kreiſes zu Wertheim abzuſenden hat.

Die Schuldigkeiten der einzelnen Gemeinden und Steuerpartheien werden dieſelben aus einem kurzen Repartitionsauszug entnehmen, der ihnen von der betreffenden Obereinnehmerei auf kurzem Wege zukommen wird.

Die Obereinnehmereien, welche die Repartition von dem Kreis-Expeditiorate erhalten, haben ſich den Einzug dieſer an ſich ohnehin unbedeutenden Beträge durch die Steuereinſammler um ſo mehr angelegen ſeyn zu laſſen, als die mit Truppendurchzügen gedrückten untern Kreiſe mit Sehnſucht auf die Erhaltung dieſer Koſten harren.

Freiburg am 29. Dezember 1812.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 950.

Bei der Conſcription können die hintern Nummern mit den vordern tauſchen.

(K.D.Nr. 35.)

Von dem großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement iſt auf eine an Hochdaſſelbe gemachte Anfrage, ob es erlaubt ſey, daß bei der Conſcription die hintern Nummern mit den vordern tauſchen dürfen, durch hohen Erlaß vom 9. des v. M. und Jahrs Nr. 6440 reſcribirt worden, daß ein ſolcher Tauſch keinem Anſtande unterliege. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. Jännar 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 2 Seite 9.

Nr. 951.

Die Recurſe bei Zoll- und Accisdefraudationen betr.

Da vermöge hohen Beſchluſſes großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuer-Departement vom 27. Nov. v. M. Nr. 5362 beſtimmt worden iſt, daß den Kreis-Directorien in Recurſen bei Zoll- und Accisdefraudationen, welche im Weg der Gnade gegen die bezirksamtlichen Beſcheide in zweiter Inſtanz vor dieſelben gebracht werden, keine Entſcheidung zuſteht, ſondern ſich ſolche lediglich auf die im Rechtsweg dahin gebrachten Recurſe beſchränke; demungeachtet aber bisher häufig ſolche Recurſe gegen amtliche Erkenntniſſe im Weg der Gnade dahier eingereicht worden ſind; ſo ſieht man ſich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Entſcheidung ſolcher Recursfälle nicht in den Reſſort des Kreis-Directorii gehört, ſondern daß dieſelbe unmittelbar dem großherzogl. Finanzminiſterium Steuer-Departement zuſteht, an welches ſomit derartige Recursſchriften, wenn ſie zur berichtlichen Einbegleitung dahier eingereicht werden, künftig zu richten ſind.

Konſtanz den 5. Jänner 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 7 Seite 45.

Nr. 952.

Die Berichterſtattung der Zunftrechnungs-Extracte betr.

Nach der im Regierungsblatt Nr. 35 des Jahrs 1810 publizirten Verordnung vom 21. Auguſt deſſelben Jahrs, ſoll von jedem Amte am Ende des Jahrs ein Bericht über ſämmtlich anher eingeſandte Zunftrechnungs-Extracte erſtattet, und darin angezeigt werden, wenn jede Zunftrechnung zum letztenmale geſtellt und abgehört worden, und bei welchen Zunftrechnungen die Stellung im verfloſſenen Jahre unter-

blieben iſt. Da nun dieſe Berichte von den Aemtern des dießortigen Kreiſes für das abgewichene Jahr noch nicht anher erſtattet worden ſind; ſo werden dieſelben andurch daran, unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen, erinnert.

Offenburg den 5. Jänner 1813.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 6 Seite 25.

Nr. 953.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 607.) Die Führung eines beſondern Oeconomie- oder Renteiprotocolls bei den Gemeinden betr.

Durch mehrere Vorfälle findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) In jeder Gemeinde ſoll, mit dem 1. Februar 1813 anfangend, ein eigenes mehrere Jahre fortlaufendes Oeconomie- oder Renteiprotocoll in einem beſonders eingebundenen paginirten Buche durch den Raths- oder Gerichtsſchreiber, unter Aufſicht des Ortsvorſtandes, nach einem bereits mit Beiſpielen gegebenen Muſter geführt werden.

2) In dieſes Buch ſind alle gemeinen Einnahmen- und Ausgabsanweiſungen, nach der Zeit wie ſie verfallen, ehe ſie dem Gemeindsverrechner zur Erhebung oder Bezahlung zugeſtellt werden, einzutragen, mit Ausnahme des dringenden Botenlohns und ſonſtiger kleiner Ausgaben, welche keinen Verzug leiden.

3) Der Raths- oder Gerichtsſcheiber hat nach geſchehenem Eintrage jedesmal auf die Einnahms- oder Zahlungsanweiſung Folgendes zu bemerken: „Iſt in dem Renteiprotocoll Seite .... eingetragen.“

4) Dieſes Protocoll iſt alle Jahre am Ende des Monats Jänner dem Gemeindsrechner zur Einſicht und Unterſchrift als Beurkundung der zum Einzug erhaltenen Einnahmsbelege von dem Raths- oder Gerichtsſchreiber vorzulegen. —

5) Die Rechnungsſteller ſollen bei Stellung der Rechnungen die Einnahmsposten auch jeweils die Ausgabsposten mit dieſem Oeconomie- oder Renteiprotocoll vergleichen, und ſolche, wenn ſie in Rechnung gebracht worden ſind, anſtreichen. —

6) Die Rechnungsſteller werden hiebei eigends verantwortlich gemacht, alle Auslaſſungen von Einnahmsposten, ſey es aus dem Renteibuch oder der Rechnung, welche ſie leicht zu entdecken im Stande ſeyn werden, auch ſonſtige bedeutende Unrichtigkeiten in den Ausgaben dem betreffenden Amtsreviſorate, oder nöthigenfalls dem Amte anzuzeigen, welche die weitere Unterſuchung über die geſchehene Verwendung vornehmen werden. —

Sämmtliche Aemter haben hiernach die Ortsvorſtände anzuweiſen, und die Amtsreviſorate das Nöthige bei Reviſion und Abhör der Rechnungen zu beobachten, und ihre Scribenten davon beſonders zu unterrichten.

Mannheim den 7. Jänner 1813.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 3 Seite 9.

Nr. 954.

Die Rechtsgültigkeit der abgeſchloſſenen Einſtandsverträge betr.

(K.D.Nr. 159.)

Inhaltlich Erlaſſes aus dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheits-Departement vom 23. Dez. v. J. Nr. 6761 müſſen alle vor Verkündung der Errichtung des General-Einſtands-Büreau geſchloſſenen Einſtandsverträge nach den alten Geſetzen beurtheilt werden, und, in ſo fern ſie dieſem gemäß ſind, als rechtsgültig beſtehen; und weil die Einſteher nicht mit dem Einſtands-Büreau, ſondern mit den Einſtellern ſelbſt contrahiert haben, darf auch die Einſtandsſumme nicht an das Geneneral-Einſtands-Büreau geliefert werden, ſondern iſt bei dem Amte zu deponiren, wogegen aber die Haftungsverbindlichkeit des Einſtellers für den Einſteher fortdauert.

Welche hohe Entſchließung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. Jänner 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 4 Seite 25.

Nr. 955.

Die Schaaffelle ſind in der Zeit von Martini, d. i. vom 11. November bis zur Schaafſchur als wollehabend anzuſehen.

(K.O.N. 280.)

Nach dem hohen Finanzminiſterialbeſchluß Steuer-Departement vom 29. Dez. v. J. Nr. 5758 ſind die Schaaffelle in der Zeit von Martini, d. i. vom 11. Nov. bis zur Schaafſchur als wollehabend anzuſehen, und können ſich die Metzger um ſo weniger über dieſen Termin beſchweren, als von 100 Stück wollehabenden Fellen, wenn ſolche auſſer Lands verkauft werden, nur 1½ Centner Wolle gerechnet, und mit 1 fl. 4 kr. pr. Centner Ausgangszoll belegt ſind.

Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird, und wornach ſich zu benehmen iſt.

Freiburg den 8. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 5 Seite 35.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 4 Seite 13. Neckar-Kreisdirectorium vom 7. Jänner 1813 Nr. 622.

Nr. 956.

Der Privat-Conſument, welcher ohne Vorwiſſen des Acciſers aus einem Keller in den andern bereits veraccisten Wein verbringt, iſt einer Geldbuſse unterworfen.

(K.D.N. 281.)

Auf die Anfrage, wie Jener zu beſtrafen ſey, der am nämlichen Ort zween Keller hat, und ohne Vorwiſſen des Acciſers aus einem Keller in den andern bringen läßt, wurde durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuerdepartement unterm 29. Dezember v. J. Nr. 5730 anher reſcribirt:

„Wenn ein Privat-Conſument aus einem Keller in den andern bereits veracciste Weine verbringt, ſo iſt eigentlich keine Defraudation vorhanden; die Strafe trifft die Verſäumniß einer geſetzlichen Formalität. Da dieſelbe in dem Geſetze nicht namentlich ausgedrückt iſt, ſo findet nur eine unbeträchtliche Geldbuße Statt, die dem Ermeſſen des Richters überlaſſen bleibt, im Wiederholungsfalle aber zu verſchärfen iſt.“

Welches zum Benehmen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 8. Jänner 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 6 Seite 43.

Nr. 957.

Das groſse Schlachtvieh, welches von Particularen geſchlachtet wird, muſs immer in das Schlachthaus gebracht werden.

(K.D.Nr. 282.)

Auf die Anfrage über den §. 67 der Accisordnung, nach welchem alles nach dem Gewicht zu veracciſende Vieh, welches Particularen zum Hausgebrauch ſchlachten laſſen, im öffent-

lichen Schlachthaus geſchlachtet werden ſoll, ob, und wie nämlich Diejenigen zu beſtrafen ſeyen, welche ſolches unterlaſſen, jedoch den Accis entrichtet haben, wurde durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß Steuerdepartement vom 29 Dezbr. v. J. Nr. 5739 anher reſcribirt: daß eine Strafe zwar nicht Statt finde, daß aber das große Schlachtvieh, welches von Particularen geſchlachtet wird, als Ochſen, Farren, Rinder, Kühe, immer in das Schlachthaus gebracht werden müſſen, Schweine aber in dem Hauſe geſchlachtet werden können, nach dem Gewicht aber abzuſchätzen und ſo zu veracciſen ſeyen.

Freiburg den 8. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 6 Seite 43.

Nr. 958.

Die adoptirten Kinder zahlen gleich den andern Kindern von der Verlaſſenſchaft derjenigen, die ſie an Kindesſtatt angenommen haben, keinen Accis.

(K.D.R. 283.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Steuerdepartement vom 29. Dez. v. J. Nr. 5731 haben die rechtsgültig adoptirten Kinder von der Verlaſſenſchaft Derjenigen, die ſie an Kindesſtatt angenommen haben, den andern Kindern gleich, keinen Accis zu entrichten.

Freiburg den 8. Jänner 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 5 Seite 36.

Nr. 959.

Von den hieſigen Fuhrleuten, ſo wie von jenen aus Herdern und der Wiehre wird ab dem herrſchaftlichen Holzfloſse das Klafter Brennholz um 30 kr. in die Stadt geführt.

(K.D.Nr. 374.)

Da die hieſigen Fuhrleute, ſo wie jene aus Herdern und der Wiehre, ſich vor der hieſigen Holzfloßverwaltung verbindlich erklärt haben, jedes Klafter Brennholz von dem herrſchaftlichen Holzfloße um 30 kr. in die Stadt zu führen; ſo ermangelt man nicht, ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß des hieſigen Publicums zu bringen.

Freiburg den 11. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directerium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 5 Seite 29.

Nr. 960.

Dirctorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 978.) Die Quartalberichte der Wundärzte betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß bisher verſchiedene Wundärzte ihre Quartalberichte mit Umgehung des Phyſicats unmittelbar an dießſeitige Stelle erſtattet haben, ſo werden dieſelben andurch angewieſen, künftighin dieſe ihre Quartalberichte nicht mehr hieher, ſondern jedesmal bei gehöriger Zeit an die ihnen vorgeſetzte Phyſicate einzuſenden, und Letztern zugleich aufgetragen, bei nicht erfolgender Einſendung dieſer Quartalberichte die bei ihnen einſchlagenden ſaumſeligen Wundärzte daran ungeſäumt erinnern, und ſollten ſolche nach umlaufenen 3 Wochen nach jedem Quartal nicht eingelangt ſeyn, hievon die Anzeige anher zu machen, um die andurch verordnet werdende Strafe von 1 fl. 30 kr. gegen jeden Saumſeligen realiſiren zu können; die Phyſicatberichte ſelbſt

aber werden jedesmal nach Umlauf von 4 Wochen jeden Quartals unfehlbar erwartet.

Mannheim den 11. Jänner 1813.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 5 Seite 17.

Nr. 961.

Der Stadt Staufen wird auf zwei Jahre der Bezug eines Brücken- und Pflaſtergeldes bewilligt.

(K.D.Nr. 637.)

Nach hohem Beſchluß des großh. hochpreislichen General-directorii Miniſteriums des Innern vom 30. Dezember v. J. Nr. 4695 haben Sr. königl. Hoheit der Stadt Staufen zur Probe auf zwei Jahre den Bezug eines Brücken- und Pflaſter-geldes zuſammen in dem Betrag einer Stunde Chauſſegeldes zu bewilligen geruht, welches hiemit zu Jedermanns Wiſſen-ſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 14. Jänner 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 46.

Nr. 962.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 171) Die Adjudication verpfändeter Liegenſchaften betr.

Nach einer dahier eingelangten Entſchließung des großh. hochpreislichen Juſtizminiſteriums d. d. 23. Dezember 1812 Nr. 3834 ſoll in Betreff der Adjudication verpfändeter Lie-genſchaften, worüber ſich in dem neuen Landrecht keine Ent-ſcheidung findet, bis zur Erſcheinung einer neuen Untergerichts-ordnung, welche die Art und Weiſe der Execution beſtimmt — das vorherige, mithin in der ehemaligen Pfalz das altpfälziſche

Recht gelten. Sämmtlichen dießſeits untergeordneten und einſchlägigen Aemtern wird daher dieſes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit der Erläuterung bekannt gemacht, daß die altpfälziſche Verordnung vom 11. Novembtr 1741, nach deren §. 3 den Gläubigern im Falle gar kein, oder wenigſtens kein annehmliches Gebot erfolgte, die ſämmtlich verpfändeten Güter, nach Abzug eines Sechstheils des Tares, zugeſchlagen werden ſollten, durch eine ſpätere vom 27. Juni 1743 wieder aufgehoben, und durch letztere beſtimmt worden ſey, den Hypothekar-Gläubigern die Pfandſtücke gegen ihren Willen nicht aufzudringen, ſondern ſolche dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, wornach alſo auch dermal nur noch auf dieſe jüngſte Verordnung geſetzlich Rückſicht genommen werden könne. Mannheim den 14. Jänner 1813.

v. Schmitz. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 6 Seite 21.

Nr. 963.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1676.)

Da die den Amtsreviſoraten in ihrer Inſtruction Seite 6 Abſchnitt 8 vorgeſchriebenen monatlichen Verzeichniſſe der über Immobilien-Veräußerungen und Eigenthums-Veränderungen geſchehenen Accisanſätze, nach eingekommenen Anzeigen, nicht pünctlich nach jeglichem Monatsſchluß an die Obereinnehmerei eingeſendet, hiedurch aber Letztere in ihrem Geſchäft aufgehalten werden, ſo wird ſämmtlichen Amtsreviſoraten nachdrücklichſt empfohlen, dieſe monatliche Einſendung erwähnter Verzeichniſſe künftig jedesmal nach dem Monatsſchluß pünctlich zu bewirken, und die Obereinnehmereien dadurch in ihrer Rechnungs- und Geſchäftsordnung zu erhalten.

Mannheim den 17. Jänner 1813.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 23.

Nr. 964.

Verfügungen, die bei Confiscationen vorfallenden Verſteigerungen betr.

(K.D.Nr. 797.)

Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat mittelſt Reſcripts vom 29. v. M. Nr. 5725, auf einige Hochdemſelben vorgelegte Fragen, die bei Confiscationen vorfallenden Verſteigerungen betreffend, nachſtehende Erläuterungen ertheilt, welche ſämmtlichen Aemtern des Dreiſam-Kreiſes, unter Bezug auf die im Regierungsblatt 30 vom 8. October v. J. hinſichtlich der Zoll- und Accisdefraudationsſtrafen erhaltenen Verfügungen, zum Benehmen und Nachachtung in vorkommenden Fällen, andurch bekannt gemacht werden, und zwar auf die Frage:

ob ſich in Rückſicht des Anſchlages an die allenfallſigen Ankaufspreiſe, oder Factura, oder an eine neuerliche Abſchätzung, welche den Werth, den die Waare im Orte der Verſteigerung allenfalls hat, beſtimmt zu halten ſeye,

wurde verfüget:

1) Daß da, wo der Anſchlag nur zum Zweck der Verſteigerung erforderlich iſt, die Abſchätzung durch Kunſtverſtändige eintritt, wenn die confiscirten Gegenſtände nicht von ganz unbedeutendem Werthe ſind, und einen im gemeinen Leben hinlänglich bekannten Preis haben, in welchem Fall die Perſon, welche die Verſteigerung leitet, den Ausrufpreis fortſetzen kann. Die Abſchätzungskoſten trägt hier der Fiscus.

2) Daß da, wo die Strafe in dem Werth der Waare beſteht (§. 102 der Zollordnung), die Waare nach dem wahren Werth, den ſie an dem Orte, wo die Defraudation entdeckt würde, wirklich haben, abgeſchätzt werden müſſen. Sind es Waaren, die einen beſondern Preis beim **Detail- und en gros**-Verkauf haben, ſo iſt letzterer zu Grund zu legen. Die Abſchätzungskoſten hat hier der Defraudant zu entrichten.

3) Wenn die Waaren nicht mehr vorräthig ſind, ſo iſt der laufende mittlere Preis derſelben zur Zeit der Defrau-

dation und am Orte derſelben von hiezu beſonders zu verpflichtenden kunſtverſtändigen Perſonen zu erheben.

Auch hier hat der Defraudant die Koſten zu entrichten, welche die Erhebung des Preiſes verurſacht.

Auf die Frage: wie es zu halten ſey, wenn auf confiscirte Waaren, die zur Steigerung ausgeſetzt werden, gar kein Gebot geſchieht, oder das Gebot unter dem Anſchlag ſtehen bleibt, wurde verordnet:

Daß in letztem Falle, wenn das Gebot nicht unter der Hälfte des Anſchlags ſtehet, die Waare den Steigern zuzuſchlagen ſeye; wenn daſſelbe aber unter der Hälfte des Anſchlages bleibt, ſo wie im erſten Falle, wenn nämlich gar kein Gebot erfolget, iſt eine zweite Steigerung anzuordnen. Daß auf Waaren, die wirklich einen Werth haben, kein Gebot erfolge, kann man nur dann annehmen, wenn Diejenigen, welchen die Waare angehört, die etwaigen Liebhaber zu gewinnen gewußt, und in dieſem Fall bleibt dann bei einer zweiten fruchtloſen Verſteigerung kein anderes Mittel, als ein benachbartes Amt um die Beſorgung der Verſteigerung zu requiriren, und dahin die Waare verbringen zu laſſen.

Indeſſen wird dieſer Fall nicht leicht eintreten, und bleibt es der amtlichen Klugheit ohnehin überlaſſen, alle Mittel anzuwenden, um Colliſionen zu verhüten.

Auch verſteht es ſich endlich von ſelbſt, daß, wenn ſo wenige Steigerer erſcheinen, daß man mit Rückſicht auf die Qualität und Quantität der Waaren vorausſetzen muß, daß die Verſteigerung nicht gehörig bekannt worden iſt, dieſelbe zu verſchieben ſeye.

Da jedoch nicht für alle mögliche Fälle Vorſchriften gegeben werden können; ſo muß immerhin dem amtlichen Ermeſſen Manches überlaſſen bleiben.

Auf die Frage: ob auch der mit der Confiscation beſtrafte Eigenthümer mitbieten dürfe, und ob nicht dieſem die Waare **in natura** überlaſſen werden könne, wenn er den Facturapreis zu erſetzen ſich bereit erklären würde, wurde reſcribirt:

Daß dem Eigenthümer einer confiscirten Waare allerdings die Befugniß zuſtehe, in der Steigerung mitzubieten, und

die Waare wieder an ſich zu bringen, daß aber dieſe Waaren demſelben nicht um den Anſchlagspreis überlaſſen werden dürfen.

Dann wird ſchließlich noch verordnet: daß bei großen Quantitäten nicht alle confiscirten Waaren auf einmal, ſondern in einzelnen Portionen auszurufen ſind.

Freiburg am 18. Jänner 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 8 Seite 57.

Nr. 965.

Grosherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 208.) Die von der Poſtexpedition über abgegeben werdenden Acten zu ertheilende Beſcheinigung betr.

Sämmtliche Aemter werden angewieſen, jedesmal bei Einſendung der Acten in ſummariſchen Betreffen, welche keine Offizialſachen ſind, wo keine Advocaten zugelaſſen werden, 4 kr. Einſchreibgebühr für die Poſtamts-Expedition anher miteinzuſenden.

Mannheim den 18. Jänner 1813.

v. Schmitz. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 23.

Nr. 966.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1749.)

Die in §. 2 der Verordnung über die Hundstaxe enthaltene Beſtimmung wegen der zur Sicherheit nothwendigen und deshalb von jener Taxe freigelaſſenen Hunde, wird, bisheriger Erfahrung zu Folge, nach ſehr verſchiedenen Anſichten ausgelegt und angewendet. Um hierunter eine, dem Sinn

und Zweck der Verordnung entſprechende Gleichförmigkeit einzuführen, wird hiemit bekannt gemacht, daß Derjenige, welcher einen Hund ſeiner Sicherheit wegen hält, von Entrichtung der Taxe nur dann befreit bleibe, wenn der Hund immer an der Kette angelegt, oder im Hauſe oder in der Hofraithe eingeſperrt gehalten wird. Sobald hingegen der Hund nicht jederzeit auf eine oder die andere vorbemerkte Weiſe in Verwahr gehalten, und auſſer dem Hauſe oder der Hofraithe angetroffen wird, muß der Beſitzer die Taxe für ihn entrichten, oder die Verfällung in die verordnungsmäßige Strafe gewärtigen.

Mannheim den 18. Jänner 1813.

v. Manger.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 23.

Nr. 967.

Die bei Sendungen nach den franzöſiſchen Departements im nördlichen Deutſchland nöthigen certificats d'origine betr.

Nach denen bei der General-Direction der königlich weſtphäliſchen Poſten eingezogenen Erkundigungen ſieht man ſich veranlaßt, hiermit nachträglich zu den ſchon in den Anzeigeblättern erſchienenen Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1811 und 7. Januar 1812, welche auch in Nr. 9 der großherzoglichen Staatszeitung vom 18. Februar 1812 eingerückt worden, noch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß außer den dort ſchon aufgeführten Bedingungen der Einführung von den genannten Artikeln nun auch noch diejenigen hinzukommen, daß die den erlaubten Einfuhr-Artikeln beizulegenden certificats d'origine in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn müſſen, indem ſonſt die Sendungen zurück-

gewieſen, und auf Koſten des Abſenders wieder retour geſchickt werden.

Karlsruhe den 19. Jänner 1813.

Großherzogliche Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 9 Seite 66.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 9 Seite 45.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 13 Seite 35.

Nr. 968.

Bei den nach der Ziehung ausgetretenen Milizpflichtigen hat die Edictalvorladung zu unterbleiben.

(K.D.-Nr. 909.)

Inhaltlich Erlaſſes aus dem hohen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement vom 13. d. M. Nr. 160 hat auch bei den nach der Ziehung ausgetretenen Milizpflichtigen die Edictalvorladung als überflüſſig zu unterbleiben, und zwar bei dieſen um ſo mehr, da ſie ſich nicht einmal mit Unwiſſenheit zur Zeit ihrer Entfernung entſchuldigen können.

Welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 45.

Nr. 969.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1838.)

Da bisher in der Erhebung der directen Steuer eine ſehr fühlbare Stockung dadurch entſtanden iſt, daß von den Beſitzern ehemaliger Freigüter, oder Gefälle, auch Standes-

und Grundherren die ſie betreffende Steuerquote an den Orten, in welchen ſolche Beſitzungen gelegen ſind, entweder nicht zu gehöriger Zeit an die Ortsrentmeiſter entrichtet, oder gar verweigert worden ſind; ſo wird, nach der von dem großherzoglichen Finanzminiſterium früher ſchon hierüber gegebenen Beſtimmung und auf neuerdings erfolgte Ermächtigung des hochgedachten Miniſteriums Steuerdepartement, hiemit verordnet:

1) Sämmtliche großherzogliche Domänenverwaltungen, ſo wie die verrechnenden geiſtlichen Stellen, ſodann die Beſitzer ehemaliger Freigüter, Gülten, Zinſen und Zehnten ohne Ausnahme, ſie mögen Standesherren, Grundherren, oder von ſonſt einer Eigenſchaft ſeyn, werden hierdurch aufgefordert, an allen Orten, wo ſie dergleichen Güter oder Gefälle beſitzen, ohne ſelbſt allda zu wohnen, oder daſelbſt beſondere Einnehmer aufgeſtellt zu haben, an welche ſich die Ortsrentmeiſter wegen Bezahlung der Steuern wenden könnten, längſtens binnen 3 Wochen angeſeſſene Bürger zu ernennen, und dem Ortsvorſtand bekannt zu machen, welche die Steuern in ihrem Namen an die Ortscaſſen bezahlen.

2) Die betreffenden Aemter haben nach Verfluß dieſer Zeit berichtlich anher anzuzeigen: ob dieſer Anordnung gehörig nachgelebt worden ſey, oder nicht.

3) Diejenigen Gemeinden, in welchen ſolches von einem oder dem andern Freigüter-Beſitzer nicht geſchehen wird, ſollen alsdann ausdrücklich authoriſirt werden, den Vorſchuß der Steuer aus der Gemeindscaſſe zu leiſten, dagegen aber zur Verfallzeit der Pachtſchillinge, Zehnten, Zinſen und Gülten, ſo viel davon mit Arreſt zu belegen und zurückzubehalten, als zur Entſchädigung der Gemeindscaſſe für ihren Vorſchuß nöthig ſeyn wird.

Mannheim den 19. Jänner 1813.

v. Manger. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 8 Seite 27.

Nr. 970.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 1846.) Die Prüfung der Hebammen betr.

In Gemäßheit eingelangter hohen Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums des Innern (Landespolizei-Departement) werden ſämmtliche Phyſicate des Neckar-Kreiſes angewieſen und ermächtigt, bei dem nächſteintreffenden Frühjahr ſämmtliche Hebammen ihres Bezirks mit Beiziehung des Bezirksgebarztes in **Loco Domicilii** nach gegenſeitiger Convenienz und Schicklichkeit zu prüfen, und demnächſt das Reſultat und die allenfallſigen dringenden polizeilichen Verfügungen gemeinſam mit dem Amte zu beſorgen, und demnächſt Ein und Anderes zur weitern zweckmäßigen Verfügung anher einzuberichten. Mannheim den 19. Jänner 1813.

Der Kreisdirector.

v. Manger. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 23.

Nr. 971.

Die unvollſtändige Aufnahme gerichtlicher Protocolle rückſichtlich der Gegenwart des Beamten und der Unterſchrift des Actuars betr.

(R.Nr. 461.)

Bei dießſeitigem Hofgericht hat man aus den ſowohl in Zivil- als Criminalſachen einkommenden amtlichen Protocollen ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß bei mehreren landes- und grundherrlichen Aemtern die Aufnahme jener Protocolle in Hinſicht der Gegenwart des dirigierenden Beamten und der Unterſchrift des Actuars ſehr unvollſtändig geſchehen, indem einestheils beim Eingang des Protocolls ſtatt Beiſetzung des Namens des anweſenden Beamten bloß im Allgemeinen bemerkt werde, daß der Act vor Amt geſchehen, anderntheils der förmliche Schluß des Protocolls und die Unterſchrift des Actuars nicht am Ende eines jeden einzelnen Acts, ſondern erſt nach geſchloſſenen Verhandlungen beigeſetzt werde.

Da eine derartige Unvollſtändigkeit gerichtlicher Protocolle leicht gegründete Einwendungen und Nullitätsbeſchwerden gegen den aufgenommenen Act ſelbſt veranlaſſen kann; ſo werden ſämmtliche anher unterſtehenden landes- und grundherrliche Aemter angewieſen, bei einem jeden Act eines gerichtlichen Protocolls nicht nur gleich im Eingang deſſelben die Gegenwart und den Namen des Beamten, ſondern auch am Ende deſſelben den Schluß und die Unterſchrift des Actuars beiſetzen zu laſſen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß in jenen Fällen, wo nach Vorſchrift der Geſetze auch die Unterſchrift der anweſenden Intereſſenten, Urkundsperſonen und der Beamten erforderlich iſt, ſolches ebenfalls bei jedem einzelnen Act geſchehen müſſe.

Bei Verabſäumung dieſer Vorſchrift wird man ſich künftig in jedem vorkommenden Falle veranlaßt ſehen, dem betreffenden Amt ſeine unvollſtändigen Acten auf deſſen Koſten zur Verbeſſerung zurückzuſenden.

Verfügt im Großherzoglich badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 22. Jänner 1813.

F. A. Hartmann. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 11 Seite 81.

Nr. 972.

Wein-Herrenſchlag betreffend.

Der Herrenſchlag von dem 1812er Wein iſt in nachbenannten Aemtern des Murg-Kreiſes folgendermaaßen beſtimmt worden und zwar:

A. im Amt Baden und Steinbach.

Im Allgemeinen	3 fl.	— kr.	per	Ohm
auf den herrſchaftlichen Rebhöfen aber	3 „	15 „	„	„

B. im Amt Bühl.

In den Orten Bühl, Bühlerthal, Altſchweier, Kappel und Ottersweier	3 fl.	15 kr.	per	Ohm
dann zu Waldmatt, Neuſatz und Lauf	3 „	45 „	„	„
auf den herrſchaftlichen Rebhöfen aber	4 „	— „	„	„

C. im Amt Achern.

Nämlich:

zu Unterachern	3 fl.	30 kr.	per	Ohm	
" Ohnsbach	3 "	— "	"	"	
" Oberachern	5 "	— "	"	"	
" Fautenbach	3 "	30 "	"	"	
" Sasbach	3 "	30 "	"	"	
" Sasbachwalden . . .	5 "	— "	"	"	
" Oberſasbach	4 "	30 "	"	"	
" Kappel	5 "	— "	"	"	
" Waldulm	4 "	— "	"	"	
" Ringelbach	5 "	30 "	"	"	

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Raſtadt den 22. Jänner 1813.

Murgkreis-Directorium.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 13 Seite 75.

Nr. 973.

Die Koſten der Amtsdeputirten bei den Steuer-Reviſionsverſamlungen betr.

(K.D.Nr. 1099.)

In Gemäßheit eingelangter hoher Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen Steuer-Departements vom 9. d. M. Nr. 86 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Amtsdeputirten bei den Steuer-Reviſionsverſammlungen aus Bezirksmitteln und zwar mit 2 fl. per Tag zu bezahlen ſind.

Freiburg den 23. Jänner 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 8 Seite 58.

Nr. 974.

Die Gemeinden und Städte können keine Capitalien zur Abzahlung der ihnen aufgekündeten Paſſivcapitalien ohne höhere Miniſterialgenehmigung aufnehmen.

(K.D.Nr. 1115.)

Den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern dieſes Kreiſes wird, aus Anlaß einer anher gelangten hohen Reſolution des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landes-Oeconomie-Departement vom 13. d. v. M. Nr. 101, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn von Gemeinden oder Städten Capitalien auch zur Abzahlung der ihnen aufgekündigten Paſſivcapitalien aufgenommen werden, die Abhör der betreffenden Gemeinden viritim zwar nicht nöthig, jedoch in jedem Fall hievon die Anzeige und Anfrage dahier zu machen, und die Ermächtigung zur Capitalaufnahme einzuholen iſt.

Freiburg den 25. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 10 Seite 73.

Nr. 975.

Den Thurmwärtern wird die erhöhte Verpflegungsgebühr für die Gefangenen auf täglich 14 kr. bis zur künftigen Erndte geſtattet.

(K.D.N. 1118.)

In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Finanzminiſterii Caſſen-Departement vom 2. Jänner d. J. wird bewilliget, daß die den Thurmwärtern durch die mittelſt des Anzeigeblatts bekannt gemachte hohe Verfügung vom 19. Mai 1812 auf ein halbes Jahr zugeſtandene Er-

höhung der Verpflegungsgebühren für die Gefangenen auf tägliche vierzehn Kreuzer derſelben bis zur künftigen Erndte geſtattet werde.

Es haben ſich daher ſämmtliche dießſeits unterſtehende Aemter und Verrechnungen, wie auch das Kreisrevisorat, hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Freiburg am 25. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 9 Seite 65.

Nr. 976.

Vacantes Stipendium.

Von den Curtianiſchen Stipendien, deren jedes in einem jährlichen Genuß von 120 fl. beſteht, iſt eines in Erledigung gekommen; es haben ſich daher diejenigen ſtudierenden Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen vorhaben, und wegen ihres Studienfortgangs, ihrer Aufführung und ihrer Mittelloſigkeit hierauf Anſpruch machen können, ihre desfallſigen Bittſchriften, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter und ihre vorgenannten nöthigen Eigenſchaften binnen vier Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen. Konſtanz den 26. Jänner 1813.

Großh. badiſches Directorium des See-Kreiſes.

v. Ittner. vdt. Hufſchmidt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 11 Seite 83.

Nr. 977.

Den Verkauf der mörikſchen Blutreinigungs-Pillen betr.

Von der königlich würtembergiſchen Behörde iſt, nach einer von daher geſchehenen Eröffnung, dem Apotheker Mörike

zu Neuſtadt am Kocher die Zubereitung und der Verkauf ſeiner ſogenannten Blutreinigungs-Pillen ſtrenge verboten worden, und zugleich das Erſuchen geſchehen, daß, da deren Abſatz ſich auch in die dießſeitigen Lande verbreitet habe, dem Verkaufe derſelben, bei ihrer anerkannten Schädlichkeit, auch dießſeits Einhalt gethan, und ihre Zurückbringung in das Königreich Würtemberg verhindert werden möge. Nach Auftrag des großherzogl. Miniſteriums des Innern Landespolizei-Departement vom 5. dieſes werden daher die Aemter und Phyſicate zur vorzüglichen und ununterbrochenen Aufmerkſamkeit gegen die mit dieſem gefährlichen Verkaufe ſich beſchäftigenden Perſonen unter dem Anfügen angewieſen, den hie oder da entdeckt werdenden Vorrath jener Pillen ſogleich zu vernichten, den Verbreiter derſelben mit angemeſſener Strafe zu belegen, und überhaupt alle die ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anzuordnen, daß die Verbreitung dieſer Pillen und mit ihr die daraus hervorgehenden ſchädlichen Folgen verhindert werden. Durlach den 26. Jänner 1813.

Großherzogl. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 10 Seite 51.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 10 Seite 73. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 27. Jänner 1813 Nr. 1240.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 7 Seite 24. Neckar-Kreisdirectorium vom 19. Jänner 1813 Nr. 1932.

Nr. 978.

Acciſchuldigkeit bei Liegenſchaftsverkäufen, die anbedungenen Schlüſſelgelder und ſonſtige Nebenverbindlichkeiten betr.

Durch Erlaß des großherzoglichen Steuer-Departements vom 12. Jänner d. J. Nr. 106 wurde verordnet, daß bei

Liegenſchaftsverkäufen, die anbedungenen Schlüſſelgelder, und der Werth aller vom Käufer in ſolchen Fällen übernommen werdenden Nebenverbindlichkeiten zu dem Kaufſchillinge geſchlagen und mit in die Berechnung der Accisſchuldigkeit aufgenommen werden ſollen, ſo wie ſolches die Inſtruction rückſichtlich der Tauſchcontracte §. 4 m. 2 b. bereits vorſchreibt.

Hievon werden ſämmtliche Aemter, Obereinnehmereien und Amtsreviſorate zur unfehlbaren Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 27. Jänner 1813.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pſinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 11 Seite 59.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 179. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. Jänner 1813. Nr. 1363.

Nr. 979.

Nähere Beſtimmung, wenn der Anſpruch auf die letzte Reſervnummer für einen einzelnen Sohn geltend gemacht werden kann.

(K.D.Nr. 1264.)

Inhaltlich Erlaſſes aus dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheitsdepartement vom 9. d. M. Nr. 49 iſt, auf die Anfrage: „ob der Anſpruch auf die letzte Reſervenummer für einen einzelnen Sohn begründet ſey, wenn der Vater oder die verwittwete Mutter zwar durch keine körperliche Gebrechen an der Fortführung des Gewerbes gehindert wird, dieſes Gewerb jedoch von einem ſolchen Umfange und Beſchaffenheit iſt, daß es ohne einen Sohn nicht leicht überſehen und mit Vortheil betrieben werden kann, dabei aber ein ſo beträchtliches Vermögen vorhanden iſt, daß die Eltern ſich dieſen Vortheil durch Einſtellung eines andern Mannes leicht verſchaffen können," von dem hohen Generaldirectorio sub Nr. 5072 vom 31.

Dezember v. J. erwiedert worden: „daß bei einem Vermögen, welches zur Einſtellung eines Mannes hinreiche, der Anſpruch auf die letzte Reſerv-Nummer für einen einzelnen Sohn nicht geltend gemacht werden könne, ſondern bloß dann begründet ſey, wenn der Vater ohne Nachtheil in Treibung ſeines Gewerbes und Nahrungsſtandes ſeinen Sohn weder entbehren, noch einen andern Mann für ihn einſtellen könne.“

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 28. Jänner 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 9 Seite 66.

Nr. 980.

Denjenigen, welche urkundlich ſich ausweiſen, daſs ihre Naturaliſation früher, als die Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem franzöſiſchen Reiche, erfolgt iſt, werden auf Anmelden von den Kreisdirectorien darüber die erforderlichen Certificate ausgefertigt.

(K.D.R. 1596.)

Durch hohen Miniſterial-Erlaß vom Innern Generaldirectorii vom 28. Dezember v. J. Nr. 5047 ſind die Kreisdirectorien angewieſen, den dießſeitigen, aus einem nunmehr zu Frankreich gehörigen Orte gebornen Unterthanen, welche urkundlich ausweiſen können, daß ihre Naturaliſation früher, als die Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem franzöſiſchen Reiche erfolgt, und daher das kaiſerliche Decret v. 26. Aug. 1811 auf ſie nicht anwendbar ſey, hierüber die erforderlichen Certificate auszufertigen, welchen dann die kaiſerl. franzöſiſche Geſandtſchaft ihr Visa beizuſetzen ſich bereitwillig erklärt habe.

Diejenigen Unterthanen des Dreiſamkreiſes, welche zu Erhaltung eines Naturaliſations-Beſcheids von dem kaiſerlich franzöſiſchen Großrichter eines ſolchen Certificats bedürfen,

werden hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, die Urkunden, mittelſt welchen ſie den geforderten Beweis zu führen gedenken, anher vorzulegen, wo ihnen dann auf geziemendes Anmelden das nöthige Certificat ausgefertigt werden wird.

Freiburg den 1. Februar 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 11 Seite 83.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 12 Seite 43. Neckar-Kreisdirectorium v. 4. Feb. 1813 N. 3555.

Nr. 981.

Die Erneuerung der Obligationen betr.

(K.D.N. 1634.)

Auf einige von den Aemtern und Reviſoraten des Dreiſamkreiſes anher vorgelegte, und von uns mit Bericht an das hochpreisliche Juſtizminiſterium einbegleitete Fragen wegen Erneuerungen der Obligationen erfolgte unterm 9. und præs. 26. v. M. nachſtehende höchſte Verfügung:

ad 1. Ob, wenn nach Umfluß von 10 Jahren die Obligationen im Pfandbuch erneuert worden, auch ein neuer Schuldbrief gefertigt werden müſſe, oder ob genüge, die geſchehene Erneuerung auf dem ältern Schuldbriefe, unter Hinweiſung auf das **datum** und **folium** des Pfandbuches, nur kurz anzumerken.

Antwort. Wenn es nicht in jedem einzelnen Fall Schwierigkeit hätte, das Original der ausgefertigten frühern Pfandurkunde beizubringen, welche der Gläubiger in Händen hat, und ſie ungern aus der Hand geben wird, um ſie dem Gericht zuzuſtellen; ſo würde man nichts dabei zu erinnern finden, wenn das Ortsgericht die Erneuerung des Eintrags auf die Rückſeite der Urkunde bemerkt, und Datum und Blattſeite des Gerichtsbuchs allegirte, ſolches auch vom Amtsreviſorat beurkundet würde. Inzwiſchen wird doch dabei in

die Augen fallen, daß hierunter Unredlichkeit leicht vorgehen kann, wenn ein Ortsvorgeſetzter bei unterlaſſener Erneuerung ſpäterhin eine angeblich geſchehene Erneuerung fingirt, ſie auf die Pfandurkunde ſpäter ſchreibt, ein früheres Datum angibt, und in margine des Gerichtsprotocolls die Erneuerung nachträgt. Um ſomit die Sicherheit der Urkunden möglichſt zu handhaben, wird erforderlich ſeyn, aber auch genügen, wenn bei bedungenen Unterpfändern auch nur der Schuldner vor dem Gericht erſcheint, und anführt, daß er noch Schuldner ſey, und das Unterpfand erneuere: dieß wird in fortlaufender Reihe (nicht blos ad marginem des vorigen Eintrags) dem alle 10 Jahre neu anzufangenden Gerichtsprocoll einzutragen ſeyn, unter Bezug auf den letzten Eintrag; ſofort wird hievon eine Abſchrift dem Amtsreviſor zuzuſtellen ſeyn, der in ſeinem Contractprotocoll ſie aufnimmt und beiheftet, und ſofort wieder einen Protocollextract mit Sigill und Unterſchrift dem Gläubiger oder Schuldner zuſtellt. Uebrigens tritt die Erforderniß der Erneuerung erſt 10 Jahre nach Einführung des neuen Landrechts ein.

ad 2. Ob in dem letztern Fall die Beurkundung der Pfandſchreiberei genüge, oder ſolche durch das Reviſorat geſchehen müſſe.

Antw. Beſſerer Ordnung wegen durch das Amtsreviſorat wenigſtens zu beglaubigen.

ad 3. Ob nicht wenigſtens in dem Fall, wenn während des Zeitraums von 10 Jahren das Unterpfand an einen andern Beſitzer gekommen, und die Perſon des Schuldners geändert worden, ein neuer Schuldbrief gefertigt werden müſſe.

Antw. Ohne Bewilligung des Gläubigers kann die Perſon des Schuldners nie geändert werden; der Erbe tritt an die Stelle des Erblaſſers. Selbſt den einzelnen Erben iſt der Gläubiger nicht ſchuldig, wider ſeinen Willen als Schuldner anzunehmen. Auch bei einem Verkauf der verpfändeten Sache bleibt der vorige Schuldner verbunden, und der Käufer iſt ebenfalls dazu in subsidium verbunden, ſo weit die erkaufte Sache reicht. Ob eine neue Verbriefung

oder Eintrag in das Gerichtsbuch früher, als die Erneuerungs-zeit eintritt, Statt finden ſolle, hängt von der Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners ab. Zehen Jahre dauert in jedem Fall die Wirkung des eingetragenen, nicht durch Vertrag oder Urtheil aufgehobenen Pfandrechts.

ad 4. Ob, wenn die Eintragung durch das Reviſorat geſchehen müßte, auch die bei der erſten Eintragung gewöhnliche Taxen wieder bezahlt werden müßten.

Antw. Bei dem neuen Landrecht iſt nicht darauf abgehoben, die herrſchaftlichen Sporteln, oder etwa die Gebühren eines Reviſors, der ſolche noch nach der alten Verfaſſung bezieht, zu vermehren: Die Sicherheit der Unterpfänder war die Abſicht des Geſetzgebers. In den Fällen, wo die Perſon des Schuldners und Gläubigers, auch das Unterpfand ſelbſt ſich nicht ändert, und nur Erneuerung wegen beſorglichem Ablauf der Friſt geſucht wird, ſind weder vom Ortsgericht noch vom Reviſorat neue Sporteln zu beziehen, ſondern bloß eine verhältnißmäßige Schreibgebühr zu erheben, welche andurch bis auf weitere Verfügung beim Ortsgericht im Ganzen, ohne auf Größe der Schuld zu ſehen, für jede Erneuerung auf 15 kr. beſtimmt wird, nur daß beim Reviſorat noch der Betrag des Stempels mit 3 kr. für den hinaus zu gebenden Extract anzuſetzen, aber weiter keine Siegelgebühr oder ſonſtige Bemühung, von was Art es auch ſey, in Anrechnung zu bringen iſt.

ad 5. Ob die geſetzlichen Unterpfänder ebenfalls nach Umfluß von 10 Jahren erneuert werden müſſen.

Antw. Allerdings; inzwiſchen wird bei denjenigen, die keines Eintrags bedürfen (Forderungen der Ehefrauen an ihre Männer, der Pfleglinge an ihre Pfleger), wenn ſie auch nicht erneuert ſind, dennoch das Unterpfandsrecht fortdauern; hier aber gewöhnlich der Gläubiger ſich ſelbſt melden, da es dem Schuldner um die Eintragserneuerung nicht ſo ſehr zu thun ſeyn wird, wie bei bedungenen Unterpfändern, bei welchen auf die nicht zeitige Erneuerung der Gläubiger das Capital aufkünden dürfte.

Dieſe höchſte Verfügung wird ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern, dann Reviſoraten des Dreiſamkreiſes zur pünctlichen Nachachtung in vorkommenden Fällen anmit eröffnet.

Freiburg den 3. Februar 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 8 Seite 57.

Nr. 982.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 3431.) Die Verzollung der rohen Häute betreffend.

Von großh. hochpreißlichen Finanzminiſterium General-directorium iſt unterm 12. Jänner d. J. verordnet worden, daß der Tranſitzoll von rohen Häuten nicht mehr nach Stücken, ſondern nach dem Zentnergewicht, und zwar von 1 Zentner per Stund ½ kr., erhoben werden ſoll. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 3. Februar 1813.

Der Kreisdirector.

v. Manger.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 11 Seite 39.

Nr. 983.

Den Bezug der Sporteln bei Diſpenſationen in Eheſachen betr.

(K.D.Nr. 1938.)

Das großh. hochpreisl. Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement hat, auf eine dahin geſtellte Anfrage, welchen Jurisdictionsherren die Sporteln bei Diſpenſationen in Eheſachen gehören, wenn der Diſpenſandus ſich unter einer andern Jurisdiction niederläßt, mittelſt Erlaſſes v. 27. Jänner laufenden Jahrs Nr. 506 reſcribirt:

Daß in denjenigen Fällen, in welchen die grund- und ſtandesherrlichen Aemter diſpenſiren können, und Jemand aus einem grundherrlichen Orte in ein anderes grundherrliches Ort, oder aus einem Amte in ein anderes Amt überziehet, dasjenige die Diſpenſationtaxe zu beziehen habe, in welchem Falle der Diſpenſandus aufgenommen wird, weil das Amt, aus welchem er wegzieht, nur die Entlaſſung, nicht aber die Heirathserlaubniß und eine hiezu erforderliche Diſpenſation zu ertheilen hat, indem ein Amt nur für ſeinen Amtsbezirk verfügen, folglich eine in einem dritten Amtsbezirk wirkſame Diſpenſation für ein ſeiner Amtsgewalt entloſſenes Individuum nicht ertheilen, und daher auch die Taxe dafür nicht beziehen kann. Bei Diſpenſationen aber, die von höhern landesherrlichen Behörden ertheilet werden müſſen, ſolle in dem oben geſetzten Falle die Taxe nur von dieſen in Anſatz gebracht und erhoben werden.

Welches andurch zur allgeminen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 8. Februar 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 14 Seite 105.

Nr. 984.

Das kaiſerl. franzöſiſche Naturaliſations-Edict vom 26. Aug. 1811 betr.

Vermöge ergangener höherer Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß die unterzeichneten Stellen autoriſirt ſind, den in den dießſeitigen Kreiſen ſich aufhaltenden Perſonen, welche ſich in dem Falle befinden, um Nichtanwendung des kaiſerl. franzöſiſchen Naturaliſations-Edict vom 26. Aug. 1811 nachzuſuchen, mit den zur Vorlage ihrer Geſuche bei dem kaiſerlich franzöſiſchen Herrn Großrichter Juſtizminiſter erforderlichen Zeugniſſen, ſo weit es der Wahrheit gemäß geſchehen kann, zu verſehen.

Die betheiligten Perſonen haben ſich daher bei uns gehörig zu melden und die nöthigen Documente mitzubringen, über deren Beſchaffenheit ſie von den Aemtern, in deren Bezirken ſie wohnen, auf ihr Anſuchen, die nöthige Belehrung erhalten werden.

Durlach den 8. Februar 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollay.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 13 Seite 75.

Nr. 985.

Die Vervollſtändigung der Unterſuchungen über Verwundungen betr.

Bei den über das Verbrechen der Verwundung geführten, und an das dießſeitige Hofgericht zum Erkenntniß eingeſchickten Unterſuchungen war aus den eingekommenen Acten öfters nicht zu entnehmen, ob die körperliche Verletzung ſo beſchaffen geweſen, daß ſie die Beſorgung eines Wundarztes erfordert habe, ob ſie Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine gefährliche, das iſt, für eine ſolche erklärt haben, welche ohne Dazwiſchenkunft fremder Zufälle ſchon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann, und ob aus dieſer Verletzung ein und welcher bleibender Schaden entſtanden ſey. Man hat ſich daher ſchon öfters in dem Falle befunden, die Vervollſtändigung der Unterſuchung in dieſem Puncte anzuordnen, und die Fällung des Urtheils zu verſchieben. Um nun dieſer Unvollſtändigkeit für die Zukunft abzuhelfen, werden ſämmtliche dieſem großh. Hofgerichte unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemter hierdurch angewieſen, bei derartigen Unterſuchungen darauf den Bedacht zu nehmen, daß dieſelben ſo geführt werden, damit es einer weitern Unterſuchung und Berichtserhebung in dieſem Puncte nicht mehr bedürfe, und wenn, was nicht ſelten der Fall iſt,

die ärztlichen und wundärztlichen Berichte keinen vollſtändigen und befriedigenden Aufſchluß geben ſollten, das Mangelnde von dem Arzt und Wundarzt vor der Actenabſendung gehörig ergänzen zu laſſen. Zugleich werden ſämmtliche Aemter und Phyſicate auf Dasjenige aufmerkſam gemacht, was die in der Beilage zum Regierungsblatt Nr. 20 vom vorigen Jahr ad §. 71 Satz 63 über eine gefährliche Verwundung erfolgte Erläuterung verordnet. Unter Bezug auf dieſe erwartet man von den Phyſicaten, daß ſie ihren Wundbericht jederzeit ſo einrichten werden, daß der urtheilende Richter daraus leicht entnehmen könne, ob ſie die Verletzung bloß bedingt oder unbedingt gleich Anfangs für gefährlich anſehen. Zu den Aemtern hingegen verſieht man ſich, daß, weil durch dieſes Geſetz bei bloß bedingten Urtheilen der Aerzte und Wundärzte der urtheilende Richter angewieſen iſt, mit dem Erkenntniß ſo lange an ſich zu halten, bis man ſicher iſt, ob die Verwundung zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen gehöre, ſie in einem ſolchen Falle nach Verlauf der erforderlichen Zeit ein zweites und beſtimmtes ärztliches und wundärztliches Urtheil darüber einholen und zu den Acten bringen werden, ob die Wunde gleich anfänglich nach dem Geiſt des Geſetzes gefährlich oder nicht gefährlich geweſen ſey.

Verfügt beim großherzogl. bad. Hofgericht zu Freiburg den 12. Februar 1813.

F. A. Hartmann. vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 16 Seite 121.

Nr. 986.

Das Verhältniſs der Amtsreviſorate zu den Aemtern in Gantverweiſungen betr.

Verſchiedene Bemerkungen und Anfragen der Bezirksſtellen darüber, ob die Gantverweiſungen den Amtsreviſoraten allein zu überlaſſen ſeyen, haben höchſten Orts die Entſcheidung herbeigeführt, daß der Amtsreviſor oder Theilungscommiſſär

bloß als Beauftragter oder Actuarius des Amts bei Gantverweiſungen anzuſehen ſeye, und demnach die Reviſion dieſer Berechnungen allerdings dem Amt zuſtehe, damit nichts expedirt werde, was dem Beſchluß und Ganturtheil deſſelben entgegen läuft. Hiernach haben ſich die Aemter und Amtsreviſorate in künftigen Vorkommenheiten zu achten.

Durlach den 12. Februar 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 15 S. 89.

Nr. 987.

Den Verkauf der ehehin conſcribirten, jetzt nicht ausgehobenen Pferde betr.

(K.D.N. 2197.)

Nach der im hieſigen Kreis vollendeten Pferdconſcription, wobei 95 Stück ausgehoben worden, ſind nun alle vorhin in die Conſcription geſetzten und nicht ausgehobenen Pferde frei, und es wird der freie ungehinderte Verkauf und Pferdhandel überhaupt hiermit wieder erlaubt, welches öffentlich bekannt zu machen iſt.

Freiburg den 13. Februar 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 14 Seite 105.

Nr. 988.

Die Certificate zu Erwirkung der Naturaliſationsbeſcheide des franzöſiſchen Groſsrichters betr.

Die in dem Anzeigeblatt für den See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreis Nr. 11 vom 6. d. M. von dem großh. Directorium des Dreiſamkreiſes bekannt gemachte Verordnung des hohen Miniſteriums des Innern Generaldirectorii vom

28. Dezember v. J. Nr. 5047 — die Förmlichkeiten, wornach die Certificate zur Erwirkung der Naturaliſationsbeſcheide des franzöſiſchen Großrichters ausgeſtellt werden ſollen, betreffend — wird hiemit auch auf diejenigen dießſeitigen Kreisangehörigen, welche im Falle ſind, ſolcher Certificate zu bedürfen, ausgedehnt.

Lörrach den 15. Februar 1813.

Großh. bad. Directorium des Wieſenkreiſes.

v. Kalm. vdt. Blas.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 18 Seite 145.

Nr. 989.

Die Verhandlungen bei ſummariſchen Appellationen betreffend.

(R.N. in Crim. 942.)

Als Nachtrag und Ergänzung der dießſeitigen, im hieſigen Anzeigeblatt Nr. 91 enthaltenen Verordnung vom 2. Novbr. v. J. wird, auf Veranlaſſung einer hohen Verfügung des großh. Juſtizminiſteriums vom 3. et præs. 15. d. M. N. 363, den ſämmtlichen anher unterſtehenden landes- und grundherrlichen Aemtern bekannt gemacht: Daß im ſummariſchen Appellationsverfahren dem appellatiſchen Theil zu beſſerer Prüfung der amtlichen Entſcheidungsgründe nicht nur dieſe oder der amtliche Appellationsbericht, ſondern auch die Appellationsbeſchwerde ſelbſt bekannt gemacht, und der Appellat ſodann erſt vernommen werden ſolle, ob und was er allenfalls der amtlichen Rechtfertigung des unterrichterlichen Erkenntniſſes noch beizufügen habe.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 15. Februar 1813.

F. A. Hartmann. vdt. Welſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 16 Seite 121.

Nr. 990.

Die Einſendung der Zettel=Conſignationen über unſtändige Einnahmen und Ausgaben betr.

(K.D.N. 2218.)

Man hat ſchon bei ſo verſchiedenen Anläſſen die verſpätete Einſendung der Einnahms= und Ausgabszettel und Conſignationen über unſtändige Einnahmen und Ausgaben theils ſchriftlich, theils durch das Anzeigeblatt erinnert, ohne daß bisher ein vollſtändiger Erfolg von allen dießſeitigen Domänenverwaltungen und andern Verrechnungen wahrgenommen worden iſt.

Wenn daher jene Verrechnungen, welche mit Einſendung ſolcher Zettel=Conſignationen noch zurückſtehen, ohne weitere Nachſicht mit Strafboten auf eigene Koſten zur Ablangung dergleichen Zettel=Conſignationen heimgeſucht werden, ſo mögen ſie dieſes ſich ſelbſt zuſchreiben, und gegenwärtige Erinnerung noch in der Zeit benutzen.

Freiburg den 15. Februar 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1813 Nr. 14 Seite 106.

Nr. 991.

Nähere Beſtimmung, wenn die Söhne in Conſcriptionsfällen den Eltern zur Unterſtützung zu belaſſen ſind.

(K.D.Nr. 2468.)

Inhaltlich Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits=Departement vom 13 v. M. Nr. 217 müſſen

a) verehelichte Söhne, welche noch nicht gedient haben, allerdings den Eltern als befreit geblieben angerechnet werden, folglich kann ein jüngerer Bruder derſelben nicht abermals zur Unterſtützung der Eltern an das Ende der Reſerve geſetzt werden.

b) Der Fall, da jüngere Brüder, die wegen zu geringem Alter die Eltern noch nicht unterſtützen können, nicht angerechnet werden, tritt nur dann ein, wenn die Eltern die Unterſtützung durch einen ältern im Conſcriptionsalter ſtehenden Sohn unumgänglich nöthig haben. Es werden alſo bei Beurtheilung ſolcher Fälle die nämlichen Grundſätze beobachtet, welche nach dem bisherigen Geſetze vom 29. Septemb. 1808 und den hierüber von hieraus gegebenen Erläuterungen zu beobachten waren, wenn bei vorhandenen jüngern Söhnen ein älterer als Familienſohn behandelt werden ſollte. In der Regel werden daher alle Söhne, wenn ſie auch noch im Kindesalter ſtehen, angerechnet, und nur wenn der Ruin der Familie bei Hinwegnahme des ältern, im Conſcriptionsalter ſtehenden Sohns unvermeidlich wäre, kann dieſer als der einzige zur Unterſtützung nicht nur fähige, ſondern auch unentbehrliche, an das Ende der Reſerve geſetzt werden.

c) Söhne, welche wegen körperlichen Gebrechen zu aller Aushülfe durchaus untüchtig ſind, können allerdings nicht in Anſchlag kommen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. Februar 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 16 Seite 123.

Nr. 992.

Die Zwangsmittel gegen Eltern, welche ihren Söhnen zur Entweichung behülflich ſind, finden nach dem neuen Geſetze Statt.

(K.D.Nr. 2469.)

Durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 13. v. M. Nr. 216 iſt anher reſcribirt worden:

1) Zwangsmittel gegen Eltern, von welchen erwieſen iſt, daß ſie ihren Söhnen zum Entweichen behülflich waren, oder

daß ſie den Aufenthalt derſelben vorſätzlich verheimlichen, ſind allerdings auch nach dem neuen Geſetze zuläßig, bleiben aber den Landſtellen nach Maaßgabe der Umſtände überlaſſen.

2) Der ſchon früher zur Sprache gekommene Vorſchlag, aus dem Vermögen des ausgetretenen Vormanns den Nachmann zu entſchädigen, oder daraus einen andern Mann einzuſtellen, hat, nach Erwägung aller Gründe, als unthunlich verworfen werden müſſen, einmal, weil dadurch große Ungleichheit entſtünde, indem der Vormann des Einen Vermögen hat, jener eines Andern aber nicht, und dann, weil die als das wirkſamſte Mittel gegen das Entweichen der Conſcribirten anerkannte unnachſichtliche Hinwegnahme der Revertenten dadurch verhindert würde; indem der Fiscus, welcher durch die Confiscationen nichts zu gewinnen ſucht, die Zurückgabe des Vermögens auf dem Wege der Gnade nach treu ausgehaltener Dienſtzeit, wo nicht beſonders erſchwerende Umſtände hinzukommen, nicht wohl verſagen kann.

3) Das Inventiren des elterlichen Vermögens iſt deßwegen für unbillig gehalten worden, weil man ſich zur Preſumtion der Mitſchuld der Eltern am Entweichen nicht berechtigt hält.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 18. Februar 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 16 Seite 124.

Nr. 993.

Den Sportelbezug für Urtheile betr.

Durch einen dahier vorgekommenen Fall, in welchem von einem grundherrlichen Amte für die Ausfertigung eines Urtheils für beide Partheien **in forma solenni** die doppelte Urtheils-Taxe, wie ſolches nach der vormals beſtandenen öſtreichiſchen Taxordnung vorgeſchrieben war, angeſetzt wurde, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche unterſtehende Aemter zu belehren,

daß eine ſolche doppelte Urtheils-Taxe, nach §. 12 der groß-herzoglich badiſchen Tax-, Sporteln- und Stempelordnung und der Vorſchrift pag. 55 daſelbſt sub voce „Expedition“, nicht Statt finde, und dieſelben an die genaue Beobachtung der erwähnten Verfügungen zu erinnern, und anzuweiſen, in Fällen, wo von den Intereſſenten feierliche Fertigung von Urtheilen erbeten werden, ſomit der Sportelbezug pag. 102 Lit. b eintritt, ſolches jedesmal in dem amtlichen Protocoll der Urtheilsverkündung anzumerken.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 19. Februar 1813.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 19 Seite 153.

Nr. 994.

Die Gradations-Taxen betr.

(K.D.N. 2570.)

Da dem Vernehmen nach die Verfügung, wornach in jenen Landestheilen, wo bis zur Einführung der neuen Accisordnung noch beſondere Gradations-Taxen beſtanden, die durch dieſes Landesgeſetz aufgehoben wurden, vom 1. April 1807 ihrem vollen Inhalt nach eingeführt, und ſtatt jenen Gradationstaxen nur die in gedachter Taxordnung regulirten Taxen erhoben werden ſollen, hie und da noch nicht in Vollzug geſetzt wird; ſo werden, in Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Steuer-Departement vom 12. Februar Nr. 523, ſämmtliche Aemter des Dreiſam-Kreiſes, vorzüglich aber die grundherrlichen Aemter, angewieſen, ſich deßfalls genau nach der im Anzeigeblatt Nr. 78 vom Jahr 1812 unterm 21. September bekannt gemachten Verfügung des hohen Juſtizminiſterii vom 2. September Nr. 2408 zu benehmen.

Freiburg den 19. Februar 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 17 Seite 133.

Nr. 995.

Den Verkauf und die Reparatur der Schwarzwälder-Uhren betr.

(K.D.N. 2707.)

Inhaltlich Erlaſſes aus dem hohen Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement vom 13. d. Nr. 939 iſt der Handel mit Schwarzwälder-Uhren gar nicht zu beſchränken, nur haben ſich Diejenigen, welche ſich mit dieſem Uhrenhandel abgeben, ſich alſo nur auf den Verkauf und die Reparation eigentlicher Schwarzwälder-Uhren zu beſchränken.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 22. Februar 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 18 S. 145.

Nr. 996.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Die Weinhandlungs-Steuer pro. 1813 betr.

Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium der Finanzen hat unterm 4. dieſes folgende Verordnung erlaſſen:

Die Weinhandlungs-Patentſteuer für das Jahr 1813 wird nach dem Geſetz vom 6. Jänner 1812 R.B. Nr. III und dem nachgefolgten Reglement vom 24. Jänner d. n. J. Nr. V erhoben, jedoch unter Beobachtung nachſtehender Modificationen und näheren Beſtimmungen:

1) Die Weinhändler fatiren in Zukunft jedesmal am 1. Mai ihre eigene Conſumtion von dem abgelaufenen Jahr.

2) Auf den 1. Mai d. J. haben alle Diejenigen, welche im Rechnungsjahr 1812 Weinhändler waren, ihre Conſumtion vom 1. October v. J. bis zum 1. Mai d. J. nachträglich zu fatieren, und den Accis davon nach den bereits beſtehenden Vorſchriften zu entrichten.

3) Den 1. Mai des nächſten Jahrs ſollen die Weinhändler pflichtmäßig declarieren, wie viel ſie an fremden feinen Weinen und an gemeinen Weinen jeder Klaſſe während dem Lauf des Patent-Steuerjahrs conſumirt haben, und hiernach ſoll denſelben ihre Accisſchuldigkeit berechnet, und der Betrag ſogleich für die Staatscaſſe erhoben werden.

4) Diejenigen Weinhändler, welche fremde feine Weine bouteillenweis verkaufen wollen, ſollen davon auch das Ohmgeld, und zwar eben ſo entrichten, wie es rückſichtlich des Acciſes in der Verordnung vom 9. April 1812 R.B. Nr. XV vorgeſchrieben worden iſt. Sie haben die eigene Conſumtion an ſolchen Weinen natürlich nicht zu fatiren.

5) Das Lager der Weinhändler, welche zugleich Produzenten oder Gefällbezieher ſind, darf das im Geſetz vom 6. Jänner beſtimmte Quantum des Patents überſteigen, vor dem Herbſt des Patent-Steuerjahrs, um den Betrag des eigenen Erwachſes oder des Gefällbezugs des vorhergehenden Herbſtes, nach dem Herbſt, um den eben erwähnten Betrag und den Betrag des Herbſtes des laufenden Jahres.

6) Bei vorkommenden Unterſuchungen ſoll der Betrag der Gefällweine aus den Rechnungen erhoben werden, wo aber keine vorliegen, eben ſo wie der eigene Erwachs durch drei Weinbauverſtändige im höchſten Ertrag pflichtmäßig geſchätzt, und dieſem Taxatum noch 10 Procent beigeſchlagen werden.

7) Wenn ein Weinlager das im Patent ſtehende Quantum in den zwei erſten Klaſſen nur um 1/20, in den übrigen aber nur um 1/40 überſteigt, ſo ſoll die Art. V des Patent-Steuergeſetzes vom 6. Jänner 1812 bedrohte Strafe nicht eintreten, jedoch hat der Weinhändler, wenn das patentmäßige Quantum auch unter dieſem Betrag überſchritten iſt, die Koſten der Unterſuchung zu tragen.

8) Wer für das Jahr 1813 als Weinhändler patentiſirt werden will, hat dieſes von jetzt an bis zum 14. März dem Vorſtand des Orts, wo er Weinhandel treiben will, in der bereits vorgeſchriebenen Art zu declariren; die Vorgeſetzten haben die geſammelten Declarationen innerhalb 8 Tagen an

die Aemter, dieſe in gleicher Friſt an die Kreisdirectorien einzuſenden, welche dafür ſorgen werden, daß die Patente am 1. Mai den Weinhändlern zugeſtellt, die vom vorigen Jahr aber eingezogen und vernichtet werden.

9) Die frühere Vorſchrift, daß derjenige Weinhändler, welcher innerhalb dem feſtgeſetzten Termin nicht erklärt, daß er den Weinhandel forttreiben wolle, das nämliche Patent, wie im vorhergehenden Jahr löſen müſſe, wird andurch aufgehoben, und werden nur diejenigen Patente erhalten, welche ſolches ausdrücklich erklären, ſie mögen vorher gehabt haben oder nicht.

10) Bei allen Weinhändlern, welche für das nächſte Jahr kein Patent löſen, ſind am 1. Mai die Weine aufzunehmen, und der Accis davon ſogleich zu erheben. Ausgenommen hievon ſind natürlich die Wirthſchafts-, nicht aber die beſonderen Weinhandlungs-Keller der Wirthe.

11) Diejenigen Weinhändler, welche keine Weinproduzenten ſind, müſſen den ganzen Vorrath veracciſen, diejenigen, aber, welche zugleich Produzenten ſind, nur den Vorrath nach Abzug des eigenen Erwachſes. Wie die Weinproduzenten ſind auch die Gefällbezieher zu behandeln; die Gefällweine werden nämlich als eigenes Erzeugniß angeſehen.

12) Bei der Aufnahme auf den 1. Mai 1814 darf das Quantum, welches als eigener Erwachs angegeben wird, den Betrag der zwei nächſt vorhergehenden Herbſte nicht überſteigen.

13) Die Vorräthe des abgehenden Weinhändlers werden von dem Acciſor, unter Zuzug des Ortsvorgeſetzten, oder einer von dieſem zu ſubſtituirenden Urkundsperſon, nach Quantität und Preis aufgenommen, unter Beobachtung der Vorſchriften, welche in der Verordnung: „die Aufnahme der Wein-, Bier- und Branntwein-Vorräthe“ gegeben ſind.

Uebrigens wird es mit Veracciſung dieſer Vorräthe eben ſo gehalten, als wenn die Weine am 1. Mai eingekellert würden, der Accis wird gleich erhoben, und als laufende Revenüe behandelt, doch ſoll der Acciſor die in der kurz erwähnten Verordnung, unter **Lit. A** vorgeſchriebenene Ta-

belle aufſtellen, von dem Ortsvorgeſetzten oder der von dieſem ſubſtituirten Urkundsperſon als richtig beſcheinigen laſſen und mit ſeiner Rechnung für den Monat Mai an die Obereinnehmerei einſenden, welche ſie zu Controlirung des Acciſors zu benutzen, und mit der Rechnung über den Monat Mai zur Controlkammer einzuſenden hat. In dieſer Tabelle fallen übrigens die beiden letzten Rubriken, "abzuziehende bereits bezahlte Abgaben" und "Schuldigkeit" ganz weg.

14) Der abgehende Weinhändler muß der Urkundsperſon für die Anwohnung bei der Aufnahme 15 kr. bezahlen, der Acciſor erhält von der Einnahme die gewöhnlichen Tentiemen und kann an den Weinhändler nichts fordern.

Gegenwärtige Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Aemtern reſp. Ortsvorſtänden aufgetragen, ſolche auch allen Weinhändlern beſonders eröffnen zu laſſen, und für den genauen Vollzug zu ſorgen.

Unter Bezug auf vorſtehende Verordnung, und in Gemäßheit großherzoglicher Miniſterial-Steuerdepartements-Entſchließung vom 10. d. werden die Ortsvorſtände weiters angewieſen: daß ſie in der Declaration bemerken ſollen, ob der Weinhändler zugleich Produzent iſt, und im Fall er Wirth iſt, ob er ein Patent für den Wirthſchafts-, oder einen beſondern Weinhandlungs-Keller haben wolle.

Die bezüglichen Fragen ſind den Declarations-Billets beigedruckt, und ſind dieſelben nur mit Ja oder Nein zu beantworten.

Die Formularien für die Declarations-Billets werden den Aemtern in der erforderlichen Anzahl heute zugeſendet werden.

Mannheim den 22. Februar 1813.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 17 Seite 61.

Nr. 997.

Die Einſendung der Incipienten-Tabellen betr.

(K.D.N. 2942.)

Sämmtliche Aemter, Einnehmereien, Domänenverwaltungen und Amtsreviſorate, bei welchen Schreiberei-Incipienten angeſtellt ſind, werden hiermit aufgefordert, die Incipienten-Tabellen binnen 3 Wochen unfehlbar anher einzuſenden, wobei vorläufig bemerkt wird, daß keiner Stelle erlaubt iſt, ungeprüfte Incipienten in die Lehre zu nehmen.

Sollte eine oder die andere dieſer Stellen keine gedruckten Formularien haben, ſo können ſolche bei dem dießſeitigen Expeditorat erhoben werden.

Freiburg den 25. Februar 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 19 Seite 154.

Nr. 998.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5561.)

Da nunmehr der Nachtrag zu den badiſchen Maaßreductions-Tabellen erſchienen iſt, welcher die Verwandlung alter Maaße in den kürzlich von Würtemberg an Baden abgetretenen, dem Seekreiſe einverleibten Ortſchaften enthält, ſo hat man die Domanial-Verwaltungen Mannheim und Heidelberg, dann die Oberhoheits-Gefällverwaltungen Mosbach und Waibſtadt mit Exemplarien verſehen, und dieſelben beauftragt, ſolche an Jedermann das Stück um 6 kr. zu verkaufen.

Mannheim den 28. Februar 1813.

Bei Verhinderung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 18 Seite 65.

Nr. 999.

Zur Verehlichung mit der verſchwägerten Muhme iſt keine Dispens nöthig.

(K.D.Nr. 3147.)

Durch hohen Miniſterial-Erlaß vom Innern Landeshoheits-Departement vom 20. Februar Nr. 1071 wurde, auf die Anfrage des großherzoglichen Kinzig-Kreisdirectorii über die Nothwendigkeit der Dispens zur Verehelichung mit der verſchwägerten Muhme, in Gemäßheit hohen Generaldirectorial-Erlaſſes vom 15. ejusd. Nr. 506, reſcribirt: wenn auch der §. 163 des neuen Landrechts die Ehe zwiſchen Oheim und Nichte, zwiſchen Muhme und Neffe verbietet: ſo bezieht ſich dieſes doch nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieſes Grades, indem der §. 162 des Landrechts nur die Ehe unter Verſchwägerten des in dieſem Paragraphen genannten Grades, und auch die Eheordnung §. 5 nur die Ehe mit der eheweiblichen Nichte, Muhme ꝛc. für verboten erklärt. Zur Verehelichung mit der Wittwe des Bruders der Mutter, mithin mit der verſchwägerten Muhme iſt daher eine Dispenſation nicht nöthig.

Freiburg den 1. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 20 Seite 165.

Nr. 1000.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5680.) Den Anſchlag der Brandverſicherungscapitalien betr.

Da mehrere Ortsvorſtände die Rundzahl der Gebäude-Anſchläge mit 25 fl. bis 40 fl. bis 75 fl. verordnungswidrig eingeführt haben; ſo werden ſolche wiederholt auf die beſtehenden Verordnungen, insbeſondere auf das Anzeigeblatt vom Jahr 1812 Nr. 87, verwieſen, wornach der Anſchlag bei jedem Gebäude immerhin auf die Rundzahl von 50 fl. oder 100 fl. zu ſetzen iſt.

Die Amtsreviſorate haben in Zukunft die hiernach etwa nicht eingerichteten Einzugsregiſter den Ortsvorſtänden zur Verbeſſerung rückzuſenden, und den dadurch veranlaßten Botenlohn, auch ſonſtige Koſten nicht in gemeiner Rechnung zu paſſiren, ſondern den zuwiderhandelnden Ortsvorſtandsperſonen zur Bezahlung aus eigenen Mitteln zu überlaſſen.

Mannheim den 1. März 1813.

Bei Verhinderung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Brenk.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 19 Seite 69.

Nr. 1001.

Das Pflanzen der Bäume an und auf Dämmen betreffend.

(K.D.Nr. 3382.)

Durch Beſchluß des hohen Miniſteriums des Innern Generaldirectorii vom 14. Jänner d. J. Nr. 133 iſt folgende Vorſchrift, das Pflanzen der Bäume an und auf den Dämmen betreffend, feſtgeſetzt, und durch Erlaß des hohen Landesöconomie-Miniſterialdepartements vom 20. Jänner abhin Nr. 161 anher eröffnet worden:

1) Auf Rhein- und andern Flußdämmen, es mögen ſolche Haupt- oder Nebendämme ſeyn, darf künftig kein Obſt- oder anderer Baum mehr gepflanzt werden.

2) Wenn die Beſitzer der auf Dämme ſtoßenden Güter auf letztern Bäume pflanzen wollen, ſo müſſen ſolche wenigſtens fünf Schuh vom Fuße des Damms abſtehen, wenigſt 20 Schuh von einander entfernt geſetzt, und keine andere Bäume als kleinſtämmige hiezu gewählt werden.

3) Steht es den Güterbeſitzern frei, einen Dammfluß aufzuführen, um ihre Bäume darein zu ſetzen. In dieſem Falle müſſen jedoch die Bäume in einer Entfernung von fünf Schuhen vom Fuße des Dammes geſetzt werden, in welcher ſie auch ohne den Dammfluß hätten gepflanzt werden müſſen.

4) Die Bäume dürfen nicht anders, als nach der Abſteckung des Dammwarts geſetzt werden.

Hievon werden die ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemter, auch Diſtricts-Ingenieurs, mit der Auflage in Kenntniß geſetzt, über die Befolgung gedachter Vorſchrift genaue Aufſicht tragen zu laſſen.

Freiburg den 4. März 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 20 Seite 166.

Nr. 1002.

Das Verfahren gegen Refracteurs der Conſcribirten pro 1813 betr.

(K.D.Nr. 3484.)

Inhaltlich Erlaſſes aus dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheits-Departement vom 24. d. v. M. Nr. 1197 ſteht dem dießſeitigen Kreisdirectorio der Ausſpruch der Vermögens-Confiscation gegen die Refracteurs der Conſcribirten zu, aber der Verluſt des Bürgerrechts hat, als durch das neue Conſcriptionsgeſetz aufgehoben, nicht mehr Statt.

Dieſer Ausſpruch iſt fernerhin im Anzeigeblatt bekannt zu machen, und kann in dieſem Jahre, wo die Meſſung und Recrutirung ſpäter, als es im neuen Conſcriptions-Edict vorgeſchrieben iſt, vorgenommen werden konnte und mußte, noch ein Monat mit dem Ausſpruche der Präjudizien zugewartet werden.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. März 1813.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 173.

Nr. 1003.

Diejenigen Söhne, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, können den Eltern zur Unterſtützung angerechnet werden.

(K.D.Nr. 3488.)

Mittelſt Erlaſſes aus dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheits-Departements vom 24. d. v. M. Nr. 1204, iſt anher eröffnet worden:

Seitdem man höchſten Orts ermächtigt worden iſt, auch ſolche Söhne als Einzelne ans Ende der Reſerve zu ſetzen, welche keine andere, zur Unterſtützung der Eltern tauglichen Brüder neben ſich, und keine bereits frei gebliebenen, vor ſich haben, hat man es ſich zwar zur Richtſchnur genommen, gedachte Begünſtigung nicht auf jeden Milizpflichtigen, welcher noch jüngere, im Knabenalter befindlichen Brüder hat, anzuwenden, ſondern ſolches eben ſo, wie ſchon nach dem alten Geſetz bei Auswahl der Familienſöhne geſchehen iſt, nur in dem Fall zu verwilligen, wenn die Hinwegnahme dieſes ältern Sohnes den Ruin der Familien nach ſich ziehen würde.

Auſſer dieſen weſentlichen Beſchränkungen iſt es aber zweckmäßig gefunden worden, noch ein beſtimmtes Alter, und zwar das zurückgelegte vierzehnte Jahr feſtzuſetzen, ſo daß diejenigen Brüder, welche daſſelbe überſchritten haben, in jedem Fall den Eltern angerechnet werden müſſen.

Welche hohe Reſolution hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, beſonders damit ſich die Aemter in den Berichts-Erſtattungen über derartige Geſuche darnach richten können.

Freiburg den 6. März 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 20 Seite 166.

Nr. 1004.

Die Einbeförderung der Abſchriften der Hundsregiſter mit den Taxen an die Domänenverwaltungen betreffend.

(K.D.Nr. 3568.)

Die eingelaufenen Anzeigen der Domanialverwaltungen überzeugen, daß viele Aemter dieſes Kreiſes mit den Auslieferungen der abſchriftlichen Hundsregiſter und der Geldbeträge an die Domanialverwaltungen, hauptſächlich aber mit der erſtern, theils für das verfloſſene, theils noch für das frühere Jahr 1811, im Ausſtand haften. Es wird daher ihnen eingeſchärft, daß ſie die vorgeſagten Regiſter und Gelder innerhalb 6 Tagen von der Verkündigung der Verfügung an gerechnet, an die betreffenden Verwaltungen um ſo gewiſſer einzufördern haben, als mit Verfluß dieſer Friſt die Saumſeligen unnachſichtlich mit einer Strafe von 3 Reichsthalern werden belegt werden.

Mit der nämlichen Strafe werden in Hinkunft alle diejenigen Aemter belegt, welche nicht innerhalb 4 Wochen nach dem 15. Juni und 15. November, als den halben Jahresterminen, das Gehörige an die Verwaltungen einbefördern.

Die hierin ſäumigen Aemter anzuzeigen, iſt Sache der Verwaltungen, von denen man in Hinkunft die durch ſchriftliche Verfügung vom 29. Auguſt v. J. Nr. 12619 vorgeſchriebene Tabelle über den Ertrag der Hundstaxen ihres Verwaltungsbezirks innerhalb 6 Wochen nach jedem halben Jahrestermin zuverläſſig erwartet.

Freiburg den 6. März 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 174.

Nr. 1005.

Die Abgabe der Geldzeichen für gelösten Accis betr.

Sämmtliche Obereinnehmereien, dem Oberinſpector und den Unterinſpectoren des dießſeitigen Kreiſes, wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das großherzogliche Steuerdepartement per rescr. vom 22. Februar d. J. Nr. 673, rückſichtlich der Abgabe der Geldzeichen für gelösten Accis, Folgendes anher verfügt hat:

Da die Anzeige geſchehen, daß accis- und zollpflichtige Perſonen die Geldzeichen, welche die Zoller und Acciſer zu den ausgefertigten Declarationsbillets abzugeben haben, häufig nicht annehmen, und dadurch für die Sicherheit der Staatscaſſe eine wichtige Controle verloren geht, ſo wird die geſetzliche Beſtimmung §. 5 der Zollordnung, wornach nur die Declarationsbillete und die Geldzeichen zuſammengenommen den Beweis der Verzollung und reſp. Veracciſung herſtellen, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß alle ſolche accis- und zollpflichtige Perſonen, welche die erforderlichen Geldzeichen neben dem Declarationsbillet nicht vorzeigen können, zur nochmaligen Zahlung anzuhalten ſeyen, die Gardiſten ſind anzuweiſen, vorzüglich darauf zu wachen, daß die zoll- und accispflichtigen Perſonen die von den Zollern und Acciſern abgegebenen Zeichen annehmen, und wird denſelben der ganze Betrag der fehlenden Zeichen, welche von den Accispflichtigen zu bezahlen ſind, zu ihrer Aufmunterung zugeſichert.

Uebrigens iſt in allen Fällen, wo zu Declarationsbilleten Geldzeichen fehlen, wegen vermuthlichem Unterſchleife, eine Vergleichung der Declarationsbillete mit dem Zoll- oder Accismanual vorzunehmen.

Offenburg den 6. März 1813.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 140.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 180. Dreiſam-Kreisdirect. v. 5. März 1813 Nr. 3472.

Nr. 1006.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 6168. Bauarbeits- und ſonſtige Zettel betr.)

Sämmtlichen Bezirksſtellen wird hiemit aufgegeben, keine Bau-, oder ſonſtige Zettel, welche aus Staats- und Landescaſſen bezahlt werden, in Zukunft mehr anzunehmen, wenn nicht darin die Tage, an welchen die Arbeit gefertigt worden, oder die Verrichtung und Lieferung geſchehen iſt, beſtimmt angegeben ſeyn werden.

Mannheim den 6. März 1813.

Bei Verhinderung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 78.

Nr. 1007

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Branntwein-Keſſelgeld betr.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche die Aufbewahrung der Helme der Branntweinkeſſel in denjenigen Orten hat, wo beinahe jeder Bürger ſeine ſelbſt erzeugte Producte brennt, und zugleich die Beſchwerden der Bewohner iſolirt liegender Höfe, über das Abholen und Zurückbringen der Helme zu heben, wird vom großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium der Finanzen unterm 18. Februar Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Wer bloß aus ſeinen ſelbſt erzeugten Producten Branntwein brennen will, wird von der in der Accis- und Ohmgeldsordnung vorgeſchriebenen Entrichtung des Acciſes und Ohmgeldes und den zu Erhebung dieſer Abgabe angeordneten Formalitäten befreit, wenn er das in den folgenden Artikeln bemerkte Keſſelgeld bezahlt.

Branntweinbrenner von Profeſſion, Bierbrauer, Küfer, ſo wie überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche auch aus andern

als ſelbſt erzeugten Materialien auf eigene Rechnung oder um Lohn Branntweinn brennen, bleiben den in der Accisordnung ausgeſprochenen Vorſchriften unterworfen.

2) Das Keſſelgeld beträgt auf die neue Maaß Keſſelinhalt 3 kr. wenn nur Weinhefen, Weintröſter, zahmes und wildes Obſt, und 6 kr. wenn auch Kartoffeln oder Früchten gebrennt werden wollen. Die Auflage auf das Malz wird durch dieſes Keſſelgeld nicht aufgehoben.

3) Wer das Keſſelgeld entrichtet, erhält die damit verbundene Begünſtigung auf ein Jahr, vom 1. Mai bis zum letzten April.

II. Verbindlichkeiten der Branntweinbrenner.

4) Wer das Keſſelgeld entrichtet, muß ſeinen Keſſel und den dazu gehörigen Helm das ganze Jahr in eigener Verwahrung behalten; er darf weder den einen noch den andern Theil unter irgend einem Vorwand einem Dritten leihen.

5) Wenn der Keſſel oder Helm einer Reparation bedarf, hat er dieſes dem Acciſor ſeines Wohnorts anzuzeigen; und den Kupferſchmied, der die Reparation beſorgt, zu benennen. Gleiche Anzeige muß geſchehen, wenn ein neuer Keſſel angeſchafft wird, damit die Eichung und Stemplung vorgenommen und das Keſſelgeld erhoben werden kann.

6) Wer mehrere Keſſel beſitzt, muß für alle das jährliche Keſſelgeld bezahlen.

7) Den letzten April muß der Helm an den Acciſor zurück geliefert werden, wenn das Keſſelgeld für das folgende Jahr nicht bereits entrichtet iſt.

8) Wer gegen Bezahlung des jährlichen Keſſelgeldes Branntwein brennet, hat keine Anſprache auf Rückvergütung des Acciſes und Ohmgeldes bei der Ausfuhr (Accisordnung §. 39).

III. Erhebung und Verrechnung des Keſſelgeldes.

9) Wer gegen Entrichtung des Keſſelgeldes Branntwein brennen will, kann dieſes dem erſten Vorgeſetzten ſeines Wohnorts zu jeder Zeit erklären; er muß zugleich die Größe

ſeines Keſſels angeben, und bemerken, ob er auch Kartoffeln und Früchte brennen will, oder nicht.

10) Auf dieſe Declaration ertheilt der Ortsvorgeſetzte dem Branntweinbrenner einen Erlaubnißſchein, nach dem Muſter Lit. A, gegen die Gebühr von 4 kr., wenn das Keſſelgeld nicht über einen Gulden beträgt, und 6 kr., wenn es dieſe Summe überſteigt. Hat der Branntweinbrenner mehrere Keſſel, ſo wird für jeden ein beſonderer Erlaubnißſchein ausgefertigt.

11) Ueber die ausgeſtellten Erlaubnißſcheine führt der Ortsvorgeſetzte ein Verzeichniß, nach dem Muſter Lit. B, und ſendet dieſes am letzten April an den Obereinnehmer ein.

12) Den erhaltenen Erlaubnißſchein zeigt der Declarant dem Acciſor vor, bezahlt das Keſſelgeld gegen Empfang eines nach dem Muſter Lit. C ausgefertigten Declarations-Billets und der dazu gehörigen Zeichen, und nimmt den Helm ſeines Keſſels in Empfang. Der Acciſor muß überdieß auf den Erlaubnißſchein atteſtieren, daß ihm derſelbe vorgezeigt worden iſt, und unter welcher Nummer er das Keſſelgeld in ſein Manual eingetragen hat.

13) Die Erlaubnißſcheine werden am letzten April von dem Ortsvorgeſetzten wieder eingezogen und zernichtet.

14) Iſt der erſte Ortsvorgeſetzte Acciſer, ſo beſorgt der zweite oder der erſte Gerichtsmann die Ausfertigung der Erlaubnißſcheine.

15) Die Obereinnehmer haben im collectiven Hauptbuch und in dem Situationsetat die Rubriken Branntweinkeſſel-Geld zu eröffnen, und mit ihrer Jahresrechnung die Regiſter der Ortsvorgeſetzten an die Controlkammer einzuſenden.

IV. Beſtrafung der Frevel.

16) Wer Kartoffel und Früchte brennt, ohne einen Erlaubnißſchein zu haben, der ihm dieſes geſtattet, wird im erſten Fall mit dem doppelten, im zweiten Fall mit dem vierfachen, im dritten Fall mit dem ſechsfachen Betrag des Keſſelgeldes beſtraft.

17) Gleiche Beſtrafung tritt ein, wenn Jemand andere als ſelbſt erzeugte Producte brennt.

18) Wer einem Dritten ſeine Geräthſchaften leiht, wird im erſten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem ſechsfachen, im dritten Fall mit dem achtfachen Betrag des Keſſelgeldes beſtraft. Derjenige, welcher ſie geliehen hat, wird eben ſo beſtraft.

19) Wer einen neuen Keſſel anſchaft und keinen Erlaubnißſchein löſet, oder ſeinen Helm am letzten April an den Ortsacciſor nicht ausliefert ohne daß Keſſelgeld fürs nächſte Jahr entrichtet zu haben, iſt als Defraudant des Acciſes und Ohmgeldes nach der Accisordnung zu beſtrafen.

V. Aufſicht gegen Unterſchleife.

20) Die Zoll- und Accisoberinſpectoren, Unterinſpectoren und Gardiſten haben darauf zu wachen, daß gegenwärtige Verordnung beobachtet werde.

21) Sie ſind befugt, den Branntweinbrennern ihre Erlaubnißſcheine zur Einſicht abzufordern, ſich Helm und Branntweinkeſſel vorzeigen zu laſſen, und die Materialien, welche gebrennt werden, zu unterſuchen. Die Ortsvorgeſetzten ſind verbunden, denſelben die Einſicht ihrer Regiſter zu geſtatten.

Gegenwärtige Verordnung, deren Wirkſamkeit mit dem 1. Mai d. J. beginnt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 8. März 1813.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Lit. A.

Erlaubnißſchein

zum Branntweinbrennen gegen ein jährliches Keſſelgeld.

Dem Karl Beidenhanns, Bürger und Ackersmann von hier, welcher vor dem unterzeichneten Ortsvorgeſetzten heute erklärt hat, daß er mit ſeinem Branntweinkeſſel, der, nach der vorgenommenen Eichung,

80 neue Maaß enthalte,

während des Rechnungsjahrs vom 1. Mai 1813 bis letzten April 1814 ſeine ſelbſt erzeugten Producte und zwar mit

Ausſchluß von Kartoffeln und Früchten brennen, und deßwegen um einen Erlaubnißſchein gebeten haben wolle, iſt dieſer, in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 18. Febr. 1813, und nach Einſicht des Regiſters über die Branntweinkeſſel, unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

1) Hat er bei Ablangung des Helms ſeines Branntweinkeſſels dem Acciſor das jährliche Keſſelgeld mit 3 kr. für die Maaß, alſo in Summa mit vier Gulden — kr., zu bezahlen.

2) Darf er nur ſeine ſelbſt erzeugte Producte brennen; mit ſeinem Branntweinkeſſel weder einen Andern brennen laſſen, noch dieſes umſonſt oder um den Lohn ſelbſt thun. Eben ſo wenig darf er

3) den Helm ſeines Keſſels, oder Keſſel und Helm einem Dritten leihen, vielmehr muß er dieſelbe beſtändig in eigener Verwahrung behalten, und wenn er einen oder den andern Theil reparieren läßt, dieſes dem Acciſor anzeigen.

4) Mit dem nächſten letzten April iſt er ſchuldig, ſeinen Helm dem Acciſor wieder zuzuſtellen, wenn er nicht einen neuen Erlaubnißſchein für das folgende Jahr gelöst hat.

Durlach den 1. Mai 1813.

Der Ortsvorgeſetzte.

N. N.

Vorſtehender Erlaubnißſchein iſt mir vorgelegt, und das Keſſelgeld mit 4 fl. — kr. unter Nr. 6 ins Manual eingetragen worden.

Durlach den 4. Mai 1813.

Der Ortsacciſor.

Anton Müller.

Ausfertigungsgebühr 6 kr.

Lit. B.

Kreis, Pfinz und Enz. Obereinnehmerei Karlsruhe.
Amt Durlach. Accisſtatt Durlach.

Verzeichniß
über
die im Steuerjahr von 1. Mai 1813 bis letzten April 1814 ausgefertigte Erlaubnißſcheine für Branntweinbrenner.

Fortlaufende Nummer.	Datum.		Namen des Brenners, der den Erlaubnißſchein gelöst hat.	Inhalt des Keſſels.	Anſatz per Maaß.	Betrag des Keſſelgelds.	
	Monat.	Tag.		Maaß.	kr.	fl.	kr.
1	Mai	4	Karl Beidenhanns . .	80	3	4	—
2	Mai	6	Georg Mündel . . .	10	3	—	30
3	Juni	5	Jakob Ackersmann. .	100	6	10	—
				Summa		14	30

Die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes beſcheint Durlach den 31. März 1813.

N. N.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 22 Seite 85.

Nr. 1008.

Bei Stiftungsſachen überhaupt, und namentlich bei Kirchenrechnungen, ſind keine Sporteln zu beziehen.

(K.D.Nr. 3737.)

Man hat ſchon bei verſchiedenen Anfällen wahrgenommen, daß von den Aemtern und Amtsreviſoraten in Stiftungsſachen Sportelanrechnungen geſchehen.

Da dieſes aber gegen den §. 5 der — der Tax- und Sportelordnung vorgedruckten höchſten Verordnung iſt, nach welcher alle Stiftungsangelegenheiten tax-, ſportel- und ſtempelfrei ſind; ſo werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate des dießſeitigen Kreiſes andurch auf die genaue Beobachtung dieſer höchſten Verordnung angewieſen, und denſelben noch bemerkt, daß von Stiftungsſachen überhaupt, und namentlich bei Kirchenrechnungen, keine Sporteln für die herrſchaftliche Caſſe zu beziehen ſeyen, und nur Sporteln an Taggeldern, als ſie jenen zum eigenen Bezuge ausgeſchieden ſind, welche zur Rechnungsſtellung gebraucht werden.

Freiburg den 10. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 197.

Nr. 1009.

Das Säbeltragen beurlaubter Soldaten betr.

(K.D.Nr. 3809.)

Inhaltlich der von dem hohen Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement unterm 5 Jänner 1811 anher eröffneten höchſten Entſchließung Sr. königl. Hoheit war das Säbeltragen den beurlaubten Soldaten in der Regel unterſagt, und nur als Ausnahme bei allen Verhören, Kirchgängen, Begräbniſſen und ſonſtigen Feierlichkeiten erlaubt.

Eine frühere Verordnung hingegen, welche Se. königliche Hoheit noch als Kriegsminiſter erlaſſen hatten, beſtimmt: „Daß den Soldaten im Urlaub das Säbeltragen als Regel erlaubt, hingegen ausnahmsweiſe in Wirthshäuſern, bei Jahrmärkten und öffentlichen Beluſtigungen verboten ſeyn ſoll.“

Da nun inhaltlich Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheitsdepartements vom 24. v. M. N. 1214 Se. königl. Hoheit für gut befunden haben, dieſe frühere Verordnung zur Richtſchnur aufzuſtellen, und die in Urlaub

gehenden Soldaten auch von Seite der Militärbehörde hiernach angewieſen werden; ſo werden hiemit ſämmtliche Aemter und Ortsvorgeſetzten, zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe, davon in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 11. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 22 Seite 185.

Nr. 1010.

Die Rückvergütung des Ohmgeldes und die in gewiſſen Fällen Statt habende Accisfreiheit von eingelegtem Wein betr.

Da die beſtehenden Vorſchriften über die accisfreie Einlage der Weine in den geſetzlich beſtimmten Fällen, und über die Zurückzahlung des Ohmgeldes häufig mißverſtanden worden ſind, und man ſich von der Unzulänglichkeit der angeordneten Control-Anſtalten überzeugt hat, ſo findet man ſich veranlaßt, in Gemäßheit Erlaſſes großh. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 2. Febr. d. J. Nr. 384, Folgendes zu verfügen:

1) Die Atteſtate über diejenigen Verhältniſſe, welche die accisfreie Einlage der Weine begründen ſollen (vid. §. 6 der Rechnungs-Inſtruction für die Ortsacciſoren Form XIII) müſſen in jedem Falle von den Vorgeſetzten des Ladorts beſtätiget werden.

In dem erſten in gedachtem Paragraph angeführten Falle der Accisfreiheit, wenn nämlich der gekaufte Wein aus einem Wirthſchaftskeller eines für denſelben patentiſirten Wirths herrührt, iſt auſſer dem noch die Unterſchrift des verkaufenden Wirthes erforderlich.

Das Atteſtat muß in den Händen des Weinempfängers bleiben, damit ſich derſelbe bei dem Aufſichtsperſonale nöthigen Falls mit ſolchem ausweiſen kann. Das Aufſichtsper-

ſonale iſt zur genauen Prüfung ſolcher Freiſcheine anzuweiſen, und durch die Oberinſpection beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß nicht ältere Atteſtate zu Defraudationen mißbraucht werden.

2) Die ohmgeldsfreie Einlage des Weins findet in keinem Falle mehr Statt; dieſe Abgabe muß auch alsdann entrichtet werden, wenn ein Wirth von einem Andern Wein en gros erkauft, dagegen wird dem verkaufenden Wirth die regulirte Rückvergütung, auf die Vorlage der ordnungsmäßig ausgeſtellten Verkaufsatteſtate, von der betreffenden Obereinnehmerei geleiſtet.

3) Die Rückzahlung des Ohmgeldes an Wirthe, welche Wein en gros, gleichviel an welche Perſonen, verkaufen, kann nur gegen Atteſtate erfolgen, die in der hier folgenden Form ausgefertigt ſind:

Auf geſchriebene Atteſtate kann, vom 1. Mai an gerechnet, keine Rückvergütung geleiſtet werden. Die Ortsvorgeſetzten haben für ihre Atteſtation die taxordnungsmäßige Gebühr zu beziehen.

F o r m u l a r.

In Gegenwart des Ortsacciſors wurden unterm Heutigen bei dem hieſigen Wirth zu N. N. Fuder, Ohm, Stützen Wein neuen Maaßes, oder Fuder, Ohm ꝛc. alten Maaßes, die in ſeinem Wirthſchaftskeller lagen, und wovon das Ohmgeld entrichtet war, für Johann N. zu N. geladen. Es wird dem Verkäufer dieſes pflichtmäßig beſtätiget, und dabei aufgegeben, dieſem Atteſtat die Unterſchrift des Käufers beiſetzen, und dieſelbe von dem Ortsvorgeſetzten am Wohnorte des Käufers beglaubigen zu laſſen; worauf er ſich bei der, dem dießſeitigen Accisamt vorgeſetzten Obereinnehmerei wegen Rückgabe des Ohmgelds zu melden hat. N. den

Unterſchrift d. Weinempfängers. Unterſchr. d. Acciſors.

.N .N

Beglaubigt. Ort, wo der Wein hingekommen, den ten 1813.

Ortsvorſtand.

Dieſe Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 12. März 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 139.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 179. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 5. März 1813 Nr. 3456.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 21 Seite 77. Neckar-Kreisdirectorium vom 5. März 1813 Nr. 6011.

Nr. 1011.

Die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit ihrem Praxisertrag bei der Wittwencaſſe betr.

(K.D.N. 4015.)

Sämmtlichen beſoldeten Sanitätsdienern, den Stadt- und Land-, auch Staabsphyſicis, Land- und Staabschirurgen, welche ſich mit ihrem Praxisertrag in die Wittwencaſſe innerhalb des ihnen präfigirt geweſenen Termins noch nicht eingelaſſen haben, wird, unter Beziehung auf die Verfügung vom 19. Oct. 1811 Nr. 13726, im Anzeigeblatt des nämlichen Jahrs Nr. 85, eröffnet, daß ihnen von dem hohen Miniſterial-Landespolizeidepartement hierdurch zu dieſem Behuf vom 17. Februar d. J. annoch ein Jahr offen bleibe, nach dieſem Ablauf aber eine weitere Aufnahme des Praxisertrags nicht mehr Statt finde.

Freiburg den 13. März 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 197.

Nr. 1012.

Den Verkauf der Maaſsreductionen bei den Domanialverwaltungen betr.

Da nunmehr durch den erſchienenen „Nachtrag zu den badiſchen Maaßreductions-Tabellen, enthaltend: die Verwandlung alter Maaße in den kürzlich von Würtemberg an Baden abgetretenen, dem Seekreiſe einverleibten Ortſchaften", die Maaßreductions-Tabellen ergänzt ſind, und auch dieſer Nachtrag à 6 kr. per Stück bei den Domanialverwaltungen käuflich zu haben iſt, ſo wird dieſes zu allgemeiner Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß auch noch Exemplare des erſten Bandes à 2 fl. 15 kr., einzelne Abtheilungen deſſelben à 24 kr., ſodann Exemplare des zweiten Bandes à 40 kr. bei denſelben zu haben ſind.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 13. März 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 24 Seite 146.

Nr. 1013.

Die Abgabsgebühren für herrſchaftliche Poſtwagenpaquete betr.

(K.D.R. 4039.)

Durch Erlaß eines großh. hochpreislichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 26. v. M. Nr. 721 iſt uns, auf dorthin erſtatteten Bericht der großh. Poſtdirection in Betreff der Abzugsgebühren für herrſchaftliche Poſtwagenspaquete, die Eröffnung zugegangen, daß für herrſchaftliche portofreie Paquete weder ein Schein noch Einſchreibgebühr, noch ein Abgabspackerbatzen zu bezahlen ſey, und auch von den herrſchaftlichen Geldern dieſe Gebühr ſeit der im vorigen Jahr eingeführten Portofreiheit aufgehört habe, daß aber allerdings, wie dieſes an einigen Orten bereits geſchehe, von

den betreffenden Stellen Bücher gehalten werden können, worin die Stücke genau mit Adreſſe, Gewicht und Werth einzuſchreiben ſeyen, welche ſodann die betreffenden Poſterpedionen bloß zur Poſt zu empfangen und zu unterſchreiben hatten.

Es wird daher ſolches den ſämmtlichen Obereinnehmereien, wie auch ſonſtigen landesherrlichen Verrechnungen, Behörden und Poſtämtern dieſes Kreiſes, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 15. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 24 Seite 209.

Nr. 1014.

Groſsh. Kriegsſeparat.

(K.S.Nr. 150.) Die Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine für das Jahr 1813 betreffend.

Die auf den 1. Nov. l. J. beſtimmte Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine im Betrag von 30000 fl. hat man ſchon unterm Heutigen bewirkt, und macht ſolches den Beſitzern der herausgekommenen Nummern mit dem Anhange bekannt, daß Derjenige von ihnen, welcher die Zahlung früher als den 1. Nov. l. J. zu erhalten wünſcht, ſich deßfalls bei dießſeitiger Caſſe zu melden habe, welche dieſe Zahlung auf der Stelle leiſten wird; die frühere Zahlung kann jedoch nur bei erwähnter dießſeitiger Caſſe, nicht aber bei irgend einer Domanialverwaltung oder einem Unterempfänger, vor dem 1. Nov. l. J. begehrt werden.

Mannheim den 16. März 1813.

vdt. Jörg.

Bei der unterm Heutigen auf dahieſigem Rathhauſe vorgenommenen dreizehnten Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine ſind folgende Nummern durch alle drei Klaſſen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Erſte Klaſſe.

345, 1985, 980, 529, 1181, 430, 894, 1358, 1982, 1209, 1052, 1501, 868, 14, 537, 1976, 476, 652,

1838, 1106, 623, 259, 284, 1605, 1493, 502, 1557, 1301, 253, 152, 964, 1328, 1916, 1988, 1590, 731, 1145, 1207, 1443, 1300, 1875, 1064, 350, 1962, 1335, 1187, 1519, 1026, 147, 711, 1727, 1827, 203, 1384, 1038, 174, 1920, 644, 1551, 1220, 151, 118, 1818, 1108, 1907, 1062, 865, 1405, 1292, 1180, 610, 587, 1883, 902, 1641, 505, 573, 575, 566, 699, 833, 1622, 269, 1402, 1462, 1319, 636, 17, 646, 666, 1610, 122, 1440, 760, 1439, 1363, 707, 1308, 1217, 16, 9.

Zweite Klaſſe.

936, 688, 979, 814, 13, 580, 978, 441, 918, 80, 676, 33, 247, 367, 379, 183, 149, 868, 908, 968 809, 940, 544, 95, 747, 952, 24, 63, 928, 652, 702, 685, 710, 698, 724, 781, 330, 545, 143, 954, 903, 259, 897, 1, 571, 693, 722, 358, 852, 890.

Dritte Klaſſe.

302, 169, 156, 359, 161, 103, 235, 183, 307, 62, 246, 181, 277, 289, 110, 294, 216, 303, 335, 140.

Mannheim den 16. März 1813.

In fidem

Dietz.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 24 Seite 98.

Nr. 1015.

Die Ausſtellung der Zeugniſſe der Bezirksärzte in Hinſicht der Milizpflichtigen betr.

(K.D.Nr. 4212.)

Durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheitsdepartement vom 10. d. M. Nr. 1508 iſt anher eröffnet worden:

In jenen Fällen, wo der Vater, für deſſen Sohn die letzte Reſervenummer angeſprochen wird, das ſechzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und wo alſo auch nachge-

wieſen werden muß, daß körperliche, zur Fortſetzung ſeines Gewerbes untauglich machende Gebrechen die fehlenden Jahre erſetzen, genügt es zur vollſtändigen Beurtheilung dieſes Umſtandes nicht an dem Zeugniſſe des Bezirksarztes, daß der Vater mit dieſem oder jenem Gebrechen behaftet ſey, ſondern es muß aus der beſtimmten Faſſung eines ſolchen Zeugniſſes der **entſcheidende Umſtand** hervorgehen, daß derſelbe dadurch nicht bloß gehindert, ſondern auſſer Stand geſetzt werde, ſein Gewerb oder Landwirthſchaft fortzuſetzen. Ferner iſt jedesmal ein Bericht der Ortsvorgeſetzten mit vorzulegen, worin angegeben werden muß, ob der Vater jener Gebrechen ungeachtet ſein Gewerb bisher wirklich noch ſelbſt betrieben habe, oder nach Maaßgabe der beobachteten Verrichtungen deſſelben betreiben könne oder nicht.

Die ſämmtlichen Conſcriptionsämter des dießſeitigen Kreisdiſtricts werden daher darauf aufmerkſam gemacht, daß in allen Fällen, wo der Vater das ſechzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, dieſe angegebene Weiſung weſentlich iſt.

Freiburg den 17. März 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 198.

Nr. 1016.

Die Aufſuchung und Auslieferung der Refracteurs und Ertheilung der Wanderbücher an Conſcriptionspflichtige betr.

(K.D.N. 4216.)

Sämmtlichen Conſcriptionsämtern iſt ſchon ohnlängſt die Weiſung zugegangen, eine genaue Unterſuchung aller in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden fremden Knechte und Handwerkspurſche anzuſtellen, und alle großh. bad. Milizpflichtige, ſie ſeyen dem hieſigen oder einem andern Kreis angehörig, ſogleich in ihre Heimath und an ihre Ortsobrigkeit von Amt

zu Amt tranſportiren zu laſſen. Dieſe Weiſung wird hiermit wiederholt, und haben die Aemter über den Erfolg binnen 14 Tagen ohnfehlbar Bericht zu erſtatten.

Ferner werden alle Conſcriptionsämter, unter nochmaliger Vorausſetzung, daß den grundherrlichen Aemtern verboten iſt, Wanderbücher zu ertheilen, aufmerkſam auf die Ertheilung der Wanderbücher gemacht, und ihnen aufgegeben, in der Regel keinem Milizpflichtigen ein neues Wanderbuch weder in das Inland noch Ausland zu ertheilen, wenn er ſich nicht mit einer Wanderungserlaubniß von ſeinem Conſcriptionsamt hinlänglich legitimiren kann.

Freiburg den 17. März 1813.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 198.

Nr. 1017.

Alle Reiſende, Handels- und Gewerbsleute, die zu ihrer Reiſe Geld bei ſich führen, ſind von Entrichtung des Zolles von dieſem Geld frei zu laſſen.

(K.D.N. 4223.)

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des großh. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 5. d. M. Nr. 882 ſind alle Reiſende, Handels- oder Gewerbsleute, die zu ihrer Reiſe Geld bei ſich führen, von Entrichtung des Zolles von dieſem Gelde frei zu laſſen.

Wornach die betreffenden Aemter des Dreiſamkreiſes das Zollperſonale anzuweiſen haben. Freiburg den 18. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 27 Seite 247.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 22 Seite 88. Neckar-Kreisdirectorium v. 13. März 1813 Nr. 6670.

Nr. 1018.

Die Schenkungen der Anverwandten bei Miliz-Einſtellungen betr.

(K.D.Nr. 4227.)

Durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheitsdepartement vom 3. d. M. Nr. 1411 iſt, auf einen dießſeitigen Anfragsbericht vom 25. des v. M., die vorgeblichen Schenkungen der Anverwandten zur Beförderung der Einſtellungsgeſuche für Milizpflichtige betreffend, anher reſcribirt worden, daß keine andere Schenkung zu dem befraglichen Behufe angenommen werden dürfe, als eine ſolche, welche in der Art gerichtlich geſichert iſt, daß der Beſchenkte rechtlichen Anſpruch darauf machen, und Klage deswegen führen kann. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. März 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 23 Seite 198.

Nr. 1019.

Verſchiedene Beſtimmungen bei Diſpenſationen in Eheſachen betr.

(K.D.Nr. 4399.)

Von dem hohen Miniſterio des Innern Landeshoheitsdepartement iſt über die dahin gekommene Anfrage:

a) Ob alle Diſpenſationen in Eheſachen unter die dortſeitige Verfügung vom 21. Novbr. v. J. Nr. 6115 in obigem Betreff ſubſummirt werden müſſen, als z. B. Altersdiſpenſationen **ad effectum nubendi**, Aufgebots- und Trauerzeits- und Verwandſchaftsdiſpenſationen, oder ob nur die eine oder andere dieſer Diſpensgattungen, und welche darunter begriffen ſeyen.

b) Ob die Beamtung eines Jurisdictionsherrn die Sporteln für eben dieſe Diſpenſation zu beziehen habe, und ob

jedesmal die Diſpenſation von derjenigen Gerichtsherrſchaft, in deren Bezirk der Diſpenſandus zieht, und welcher daher nun die Diſpenſationsſporteln zugeſchieden ſind, ertheilt werden müſſe, folglich der Gerichtsherr, aus deſſen Bezirk der Diſpenſandus wegzieht, und der alſo die Diſpenſationsſporteln nicht zu beziehen haben ſolle, von der Diſpenſationsbefugniß, ſo wie vom SporteInbezuge, in Zukunft gänzlich ausgeſchloſſen werde; und

c) wie es zu halten ſey, wenn die Jurisdictionsherrſchaft, in deren Gebiet der Diſpenſandus zieht, eine ausländiſche iſt; — durch hohen Erlaß vom 10. d. M. sub Nr. 1579 folgende Entſcheidung erfloſſen, und zwar

ad a) Alle Diſpenſationen, welche die Aemter zu ertheilen befugt ſind, und der Eingehung einer Ehe zum Behufe derſelben vorangehen, müſſen unter obige Verfügung ſubſummirt werden.

ad b) Die Diſpenſationsſporteln haben die grund- oder ſtandesherrlichen Aemter nur dann zu beziehen, wenn ſie diſpenſiren können, und die Diſpenſation nicht von einer höhern landesherrlichen Behörde ertheilt werden muß, als in welchem Falle dieſelbe nur von Letzterer in Anſatz zu bringen und zu erheben iſt.

Uebrigens hat in Fällen, wo Jemand aus einem Amte in ein anderes überzieht, Letzteres, in welches nämlich der Diſpenſandus aufgenommen wird, die Diſpenſatiostaxe zu beziehen, weil das Amt, aus welchem ein Individuum hinwegzieht, folglich ſchon entlaſſen iſt, weder die Heiraths-erlaubniß, noch eine dazu erforderliche Diſpenſation ertheilen kann, ſondern beides von der nunmehrigen Behörde, zu welcher der Diſpenſandus übergeht, geſchehen muß, welche demnach auch die Taxen zu beziehen hat.

ad c) In Fällen, wo Jemand aus einem Orte oder Amte in ein anderes überzieht, hat, wie ſchon bemerkt, dieſes, in welchem der Diſpenſandus aufgenommen wird, die Diſpenſationstaxe zu beziehen, weil das Amt, aus welchem er wegzieht, nur die Entlaſſung, nicht aber die Heirathserlaubniß und eine hiezu erforderliche Diſpenſation zu ertheilen hat,

indem, wie natürlich, ein Amt nur für ſeinen Amtsbezirk verfügen, folglich eine in einem dritten Amtsbezirke wirkſame Diſpenſation für ein ſeiner Amtsgewalt entlaſſenes Individuum nicht ertheilen, und daher auch die Taxe hiefür nicht beziehen kann.

Welches den ſämmtlichen landes- und grundherrlichen Aemtern hiermit zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird. Freiburg den 22. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach . vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 26 Seite 229.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 30 Seite 127. Neckar-Kreisdiretorium v. 10. April 1813 Nr. 8663.

Nr. 1020.

Bekanntmachung.

Vom 1. April angefangen iſt zu Wertheim eine großherzogl. Poſt errichtet, welche dem dortigen Kettenwirth Käſer übertragen worden.

Die Diſtanzen zu den nächſten Poſtſtazionen ſind auf folgende Art feſtgeſetzt:

nach	Biſchofſsheim an der Tauber	zu $^5/_4$ Poſt,
"	Hundheim	" $^3/_4$ "
"	Hardheim	" $^6/_4$ "
"	Eſſelbach	" $^3/_4$ "
"	Roßbrunn	" $^6/_4$ "
"	Miltenberg	" $^5/_4$ "

wovon das Publicum in Kenntniß geſetzt wird.

Karlsruhe den 23. März 1813.

Großherzogliche Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 27 Seite 241.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 26 Seite 161.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 27 Seite 113.

Nr. 1021.

Die Bekanntmachung der erledigt werdenden Schuldienſte betr.

In Gemäßheit Reſcripts des großherzoglichen General-Directorii des Miniſteriums des Innern vom 11. d. M. Nr. 896, und unter Bezug auf die Verordnung vom 26. Juli 1810 (Regierungsblatt Nr. 32), werden ſämmtliche Aemter und Decanate angewieſen, die erledigt werdenden Schuldienſte nicht nur durch das Anzeigeblatt, zu deſſen Bezirk der betreffende Kreis gehört, ſondern auch durch die für die andern Kreiſe beſtehenden weitern Anzeigeblätter bekannt zu machen, damit die Erledigung des Schuldienſtes und die Aufforderung der Competenten zur Anmeldung in dem ganzen Großherzogthum bekannt werde.

Villingen den 24. März 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

von Gulat. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 28 Seite 253.

Nr. 1022.

Die Einberufung aller, vom Staabscapitaine abwärts in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden groſsherzoglichen Unterthanen betr.

Seine königliche Hoheit haben, in Beziehung auf die durch den Nachtrag zum Regierungsblatt (Nr. XXXVI vom 8. Dezember v. J.) bekannt gemachte höchſte Verordnung, die Einberufung der in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden großherzoglichen Unterthanen vom Staabscapitaine abwärts betreffend, durch höchſte Entſchließung vom 25. l. M. weiter zu befehlen gnädigſt geruht, daß der anberaumte Stellungstermin von drei Monaten, bis auf den 15. April d. J. mit dem Anfügen erweitert werden ſoll, daß gegen Jene, welche alsdann bis dahin ſich nicht geſtellet, noch von ihren hierländiſchen Rechtsvertretern oder Verwandten mit der Un-

möglichkeit des Erſcheinens glaubhaft entſchuldigt worden, hiernächſt unverzüglich mit den bereits angedrohten Präjudizien vorgefahren, auch eine Liſte Derjenigen, welche in ſolchem Falle ſind, vorläufig in Bereitſchaft geſetzt werde.

Vorſtehende höchſte Verfügung und wiederholter Aufruf wird zur allgemeinen Kenntnißnahme, ſowohl durch das allgemeine Regierungsblatt als durch die Staatszeitung und Kreisanzeigeblätter verkündet, damit ſich hiernach alle im Falle dieſer Einberufung befindlichen Landesangehörigen achten, und vor den angedrohten Präjudizien bewahren mögen.

Karlsruhe den 26. März 1813.

Auf Sr. königl. Hoheit beſondern höchſten Auftrag
Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.
Der Generalſecretär Büchler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 26 Seite 161.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 28 Seite 253.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 28 Seite 117.

Nr. 1023.

Die Einfuhr der Tabaksſtiele betr.

Vermög Erlaſſes des großherzoglichen Finanzminiſterium Steuerdepartements v. 15. d. M. Nr. 1005, wurde in Betreff der Einfuhr der Tabaksſtiele anher reſcribirt, daß die eingeführt werdenden Tabaksſtiele wie Tabak, und nicht wie Geizen und Rebut, verzollt werden ſollen, welches ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und der Oberzollinſpection zu ihrem Benehmen andurch eröffnet wird.

Offenburg den 27. März 1813.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.
Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 27 Seite 167.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 27 Seite 247. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 26. März 1813 Nr. 4658.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 26 Seite 106. Neckar-Kreisd. vom 25. März 1813 Nr. 7567.

Nr. 1024.

Berichtigung.

Unterm 5. März d. J. wurde proviſoriſch an ſämmtliche Kreisdirectorien verfügt, daß alle Reiſende, alle Handels- und Gewerbsleute von dem Geld, welches ſie zu ihrer Reiſe mit ſich führen, frei vom Ausgangszoll ſeyn ſollen; da aber über den Sinn dieſer Verfügung noch Zweifel entſtanden ſind, ſo wird derſelbe dahin erläutert, daß alles Geld, welches der Eigenthümer ſelbſt exportirt, frei vom Ausgangszoll ſeyn ſolle.

Karlsruhe den 28. März 1813.

Finanz-Miniſterim.

In Ermanglung des Miniſters.

Sensburg. vdt. Heidenreich.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 54 Seite 229.

Nr. 1025.

Polizeiverordnung.

(K.D.Nr. 4947.)

Nachſtehende, von einem großherzoglich hochpreißlichen Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement durch Erlaß vom 10. d. M. neu ergangene Polizeiverordnung in der Reſidenzſtadt Karlsruhe rückſichtlich der Fremden d. d. 30. Jänner d. J. wird hiemit, in Folge hohen Auftrags, zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Freiburg den 30. März 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Zur beſſern Ueberſicht der durchpaſſirenden und der ſich in Privathäuſern und Gaſthöfen aufhaltenden Fremden wird hiermit auf höchſten Befehl Folgendes verordnet:

§. 1

Jedem einpaſſierenden Fremden, er ſey im Wagen oder zu Pferd, wird ſein Paß an dem Thor von dem Thorſchreiber abgefordert, und

durch einen Polizeiſoldaten ſogleich auf das Polizeibureau überbracht; hat der Fremde an dem Thor angegeben, daß er nur durchpaſſire, ſo wird ſein Paß augenblicklich auf dem Polizeibureau viſirt, und dem Wirth, bei welchem der Fremde anzuhalten gedenkt, zur Remittirung ſogleich eingehändigt; iſt der Fremde aber geſonnen, ſich in der großherzoglichen Reſidenz aufzuhalten, ſo treten folgende Beſtimmungen ein:

§. 2.

So wie der Fremde in dem Gaſthof ankommt, wird ihm das Fremdenbuch, welches deutſch und franzöſiſch eingerichtet iſt, von dem Wirth oder Keller mit dem Erſuchen vorgelegt, die darinnen angegebenen Rubriken gehörig auszufüllen. Der Wirth iſt dafür verantwortlich, daß es gründlich geſchehe. Die drei letzten Rubriken hat der Wirth ſelbſt auszufüllen. Man wird ſein Fremdenbuch mit dem allgemeinen Fremdenregiſter der Polizei öfters vergleichen, und jede Nachläßigkeit und Unrichtigkeit beſtrafen.

§. 3.

Bleibt der Fremde nur 24 Stunden, ſo läßt der Wirth deſſen Paß kurz vor ſeiner Abreiſe auf dem Polizeibureau abholen; hält er ſich aber länger als 24 auf, ſo hat ſich der Fremde perſönlich bei der Polizeidirection einzufinden, um eine Sicherheitskarte zu erwirken. Nur wenn der Wirth ſich für denſelben verantwortlich macht, kann er eine Sicherheitskarte abholen laſſen, welche in der Regel auf acht Tage ertheilt wird. Verlangt der Fremde nach Ablauf dieſer Zeit eine Verlängerung, ſo wird er ſich in Perſon bei der großherzoglichen Polizeidirection einfinden, um ſich wegen ſeines längern Aufenthalts auszuweiſen; bei ſeiner Abreiſe wird die Sicherheitskarte remittirt, wogegen das Polizeibureau den Paß nach geſchehener Viſirung abgeben wird.

§. 4.

Damit das Polizeibureau ſeiner Pflicht in Fertigung der täglichen Fremdenrapports um ſo zuverläßiger und ungeſtörter nachkommen könne, wird feſtgeſetzt, daß die Nachtzettel, nach dem nunmehr vorgeſchriebenen Formular, täglich von Morgens 6—9 Uhr, und Nachmittags von 5 — 9 Uhr Abends abgegeben

werden ſollen. Alle Fremde, die nach 9 Uhr Abends ankommen, werden ſofort des Morgens zwiſchen 6 — 9 Uhr gemeldet. Der Wirth, welcher die vorgeſchriebenen Rubriken des Nachtzettels unrichtig einträgt, oder zu den beſtimmten Stunden einzuſenden verabſäumt, wird ohne Rückſicht mit 3 — 6 fl. beſtraft werden. Wenn er keine Fremde hat, ſo muß er dennoch einen Nachtzettel einſenden, und darauf bemerken: hier logirt Niemand.

§. 5.

In Beziehung auf die in Pivatwohnungen beherbergt werdenden Fremde wird die ſchon beſtehende Verordnung dahin erneuert: daß Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, der einen Fremden über Nacht beherbergt, dieſes den andern Morgen in denen, in dem vorhergehenden Paragraph bemerkten Stunden anzuzeigen, und die ohngefähre Dauer ſeines Aufenthalts dabei zu bemerken hat. Hält ſich der Fremde länger als 24 Stunden auf, ſo tritt in Beziehung auf Ertheilung der Sicherheitskarte die in dem §. 3 feſtgeſetzte Beſtimmung gleichfalls ein. Der Beherberger iſt dafür verantwortlich. Wer ſich dieſer Verordnung nicht unterzieht, verfällt jedesmal in eine unvermeidliche Polizeiſtrafe von 5 Gulden.

§. 6.

Bei dem Begriff eines Fremden kommt es nicht auf die Verwandtſchaft an; ein Jeder iſt als fremd zu betrachten, der ſeinen dermaligen Wohnort nicht in der großherzoglichen Reſidenz hat, die großherzoglichen Unterthanen in einer Entfernung von 7 Stunden um die großhorzogliche Reſidenz, welche im Wagen oder zu Pferd ankommen, bedürfen keines Paſſes, in ſo fern ſie perſönlich dahier bekannt ſind, und ſich hierüber ausweiſen kennen; ſie bedürfen jedoch einer Sicherheitskarte, wenn ſie ſich über 24 Stunden hier aufhalten.

§. 7.

Sollte der Fremde ohne Paß reiſen, ſo kann er zwar einpaſſiren, allein er muß am Thor beſchieden werden, ſich auf der Polizeidirection hierüber auszuweiſen, weil er ohne Paß nicht auspaſſiren kann: ſcheint der Fremde verdächtig, ſo

wird er vom Thor aus in ſein Abſteigquartier begleitet, und das Polizeibureau ſogleich davon benachrichtigt. Wenn der Fremde auspaſſirt, wird der Thorſchreiber den Paß zur Einſicht abverlangen, iſt er von der Polizei nicht viſirt, ſo wird der Fremde auf die großherzogliche Polizeidirection gebracht, um ſich hierüber rechtfertigen zu können. Der nämliche Fall tritt auch ein, wenn der Fremde ohne Paß auspaſſiren wollte.

§. 8.

Der Thorſchreiber führt eine genaue Paſſantenliſte, welche er des Tags zweimal, Morgens und Abends um 9 Uhr, auf das Polizeibureau ſendet.

§. 9.

Die Nachtzettel, ſo wie die Fremdenbücher, ſind auf dem Polizeibureau zu haben.

§. 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar d. J. in ihre volle Kraft.

Karlsruhe den 30. Jänner 1813.

Großherzogliche Polizei-Direction.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 29 Seite 266.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 26 Seite 105.

Nr. 1026.

Die Milizfreiheit der iſraelitiſchen Theologen betr.

(K.D.Nr. 5044.)

Nach der von dem hohen Landeshoheits-Miniſterialdepartement unterm 17. d. v. M. sub Nr. 1792 anher gemachten Eröffnung iſt von dem Miniſterio des Innern Generaldirectorii unterm 11. des nämlichen Monats sub Nr. 901 beſchloſſen worden:

Daß, da das Geſetz über die Freilaſſung der Theologen vom Milizzuge keine Ausnahme mache, es der Sache angemeſſen finde, daß auch diejenigen Juden, welche ſich ordnungsmäßig zu Rabbinern bilden, und ſich gehörig darüber ausweiſen, vom Milizzuge freigelaſſen werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. April 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 28 Seite 254.

Nr. 1027.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8180.) Die Umlage der Beiträge zur allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1812 betr.

Vermöge der im Regierungsblatte Nr. IX enthaltenen höchſten Verordnung vom 6. v. M. ſind zur Beſtreitung der in dem verwichenen Jahre 1812 ſich ergebenen Brandſchaden, wie im vorigen Jahre, zwei Kreuzer von jedem Einhundert Gulden Gebäude-Anſchlag erforderlich. Es wird ſohin ſämmtlichen Aemtern des Neckar-Kreiſes der Auftrag ertheilt, dieſe Umlage, unter Zugrundlegung des Brandverſicherungs-Anſchlages vom Jahr 1812 und der vorliegenden Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, ſogleich vornehmen zu laſſen, und die Einzugstabellen nach vollendetem Einzuge anher einzubefördern; die Verrechnungen aber werden hiemit angewieſen, die Geldbeträge zu erheben, und bis zur desfallſigen Diſpoſition des großherzoglichen Miniſteriums des Innern in ſicherer Verwahrung zu behalten.

Mannheim den 2. April 1813.

In Ermanglung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 28 Seite 117.

Nr. 1028.

Den Einzug der Brandgelderbeiträge pro 1812 betr.

Sämmtliche Brandgelderverrechnungen des Kreiſes werden andurch angewieſen, nach Maaßgabe der im Regierungsblatt

Nr. IX d. J. S. 54 enthaltenen Verordnung vom 6. v. M., den Einzug der Brandgelderbeiträge pro 1812, unter Zugrundlegung des auf den 10. Jänner 1812 Statt gehabten Brandverſicherungs-Anſchlags, ſogleich vorzunehmen, die Einzugstabellen anhero einzuſenden, und die weitere Diſpoſition über die eingezogenen Gelder zu erwarten.

Offenburg den 3. April 1813.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 30 Seite 186.

Nr. 1029.

Den Brandgelder-Ausſchlag betr.

Nach der anher eingelangten hohen Verfügung des Miniſterii des Innern Landespolizei-Departement vom 10. October v. J. Nr. 6055 haben ſich ſeit einiger Zeit in der Behandlungsart der Brandverſicherungs-Angelegenheiten mehrere Unrichtigkeiten gezeigt, weshalb man ſich veranlaßt ſieht, ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Aemter und Brandgelder-Particular-Verrechnungen anzuweiſen, ſich im Allgemeinen genau nach der im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1808 Nr. IV erſchienenen Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 zu achten, zugleich aber auch folgende weitere Anordnungen zu befolgen:

1) Das Ab- und Zuſchreiben der Brandverſicherungs-Anſchläge in jedem Ort geſchieht nach der Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, Abſchnitt 3 §. 9, durch die Ortsvorgeſetzten. Die ſpezifiken Anzeigen davon ſind dem Amtsreviſorate zu Fertigung der nöthigen Special- und General-Tabellen immer auf den 10. Jänner jeden Jahrs zu übergeben.

2) Der Anſchlag bei jedem Gebäude iſt nach jener Verordnung immerhin auf die Rundzahl 50 oder 100 fl. zu ſetzen.

3) Sind in einem Ort auch herrſchaftliche Gebäude vorhanden, ſo iſt bei der Summe des Anſchlags zu bemerken,

was darunter für herrſchaftliche Gebäude, und was für bürgerliche begriffen ſind, und unter welcher herrſchaftlichen Receptur erſtere ſtehen, welchen Unterſchied man bei Reviſion der Einzugs-Tabellen zu wiſſen nöthig hat.

4) Das ſpezielle Einzugsregiſter über die zu erhebenden Brandgelder iſt für jeden Ort künftig von dem betreffenden Amtsreviſorat zu fertigen und zu unterſchreiben, welches dann auch aus ſolchen die ſummariſche Einzugs-Tabelle, nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung, in duplo zu fertigen hat, wovon das eine Exemplar der betreffenden Verrechnung zu Beſorgung des Einzugs zuzuſtellen, das andere aber anher einzuſenden iſt.

5) Bei dieſer Umlage iſt immerhin der Aſſecurations-Anſchlag des vorgehenden Jahrs zum Maaßſtab anzunehmen, wie denn z. B. die kürzlich umgeſchriebenen, im Jahr 1811 vorgekommenen und jeßt erſt umgelegten Brandſchäden nach dem auf den 10. Jänner 1811 beſtandenen Gebäudeanſchlag repartirt werden müſſen.

6) Da, wo noch der Einzug der Brandgelder durch die Amtsreviſorate beſorgt wird, muß es nunmehr aufhören, und die Erhebung derſelben von der die herrſchaftliche Steuern beziehenden Receptur um ſo mehr geſchehen, als erſtere Stelle die Controle bildet.

7) Eine Receptur hat immerhin die Brandgelderbeiträge aus demjenigen Amt, für welches ſie eigentlich beſtimmt iſt, zu erheben. Gehören Orte ihres Verrechnungsbezirks in ein anderes Amt; ſo ſind von der dortigen Verrechnung dieſe Beträge zu erheben, wodurch dann bezweckt wird, daß aus jedem Amt die Brandgelder nach der von dem Amtsreviſorat gefertigten Tabelle durch eine Hand erhoben werden, und die ſeit einiger Zeit zu vielen Irrungen Anlaß gegebene gegenſeitige Communication und Auslieferung der Beträge unterbleiben.

8) Aus den ſtandes- und grundherrlichen Orten ſind die Brandgelder mit denen Einzugsregiſtern an diejenige landesherrliche Receptur abzuliefern, welche ſolche bisher erhoben hat, oder die übrigen landesherrlichen Gefälle erhebt, wobei

die betreffenden Aemter, ohne ſich mit Erhebung dieſer Gelder unmittelbar zu befaſſen, mitzuwirken, und eben ſo die Amtsreviſorate Dasjenige zu beobachten haben, was zu ihren Verrichtungen gehört.

9) Iſt die Einrichtung bereits getroffen, daß nach erfolgtem Erkenntniß der Brandentſchädigung, und nach erhobener Nachricht, daß der Wiederaufbau des neuen Hauſes angefangen hat, die wirkliche Zahlungsverfügung bloß an die hieſige Generalbrandcaſſe-Verrechnung erlaſſen wird. Dieſe Bedienſtung hat alsdann der nächſtgelegenen Brandgelder-Particular-Verrechnung die wirkliche Auszahlung zu übertragen, und ohne dieſe Anweiſung darf keine Particular-Verrechnung eine Zahlung leiſten. Es haben ſomit dieſe Particular-Verrechnungen mit der Hauptcaſſe gleich nach jedem Jahr Schlußabrechnung zu pflegen, die Rechnungen aber ſind, wie bisher, an das hohe Landespolizei-Departement einzuſchicken.

Durlach den 7. April 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. von Wechmar. vdt. Eckſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 30 Seite 185.

Nr. 1030.

Das wagenweis eingeführt werdende friſche Obſt iſt per Pferdlaſt mit 40 kr. zu verzollen.

(K.D.Nr. 5544.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Steuerdepartement vom 24. März Nr. 1147 iſt das wagenweis eingeführt werdende friſche Obſt per Pferdlaſt mit 40 kr. zu verzollen. Im Uebrigen bleibt es deshalb bei der Beſtimmung der Zollordnung. Freiburg den 9. April 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 30 Seite 283.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 31 Seite 133. Neckar-Kreisdirect. vom 13. April 1813 Nr. 8877.

Nr. 1031.

Der Kopf beim Schlachtvieh iſt als ein zu veracciſender Theil anzuſehen.

(K.D.Nr. 5549.)

Durch hohen Finanzminiſterialbeſchluß Steuerdepartement vom 3. Nr. 1253 wurde verfügt:

Daß der Kopf beim Schlachtvieh, welcher von den Metzgern als Zugabe ausgehauen werde, nicht zum Grab gerechnet, und ſomit als ein zu veracciſender Theil angeſehen werden müſſe.

Wornach die Aemter des Dreiſam-Kreiſes die Fleiſchabwäger, Fleiſchabſchätzer und Acciſoren ihres Amtsdiſtricts anzuweiſen haben.

Freiburg den 9. April 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 30 Seite 283.

Nr. 1032.

Die Capitaliſirung der Geld- und Naturgefälle und Laſten zum Behuf des Accisanſatzes von Käufen, Schenkungen und Erbſchaften betr.

(K.D.N. 5565.)

Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 31. März Nr. 1271 iſt wegen Capitaliſirung der Geld- und Naturalgefälle und Laſten zum Behuf des Accisanſatzes von Käufen, Schenkungen und Erbſchaften, nachfolgende höchſte Verfügung erſchienen, welche zur Darnachachtung der Aemter, Reviſorate und Obereinnehmereien des Dreiſam-Kreiſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Es können folgende Fälle vorkommen, wo ein Anſchlag von ſtändigen, Naturalgeld-Grundgefällen und Laſten erforderlich wird.

1) Wenn die Abſchätzung eines verkauften, mit ſtändigen Grundgefällen belaſteten Guts nothwendig wird. — In welchen Fällen eine ſolche Abſchätzung eintreten muß, beſtimmt §. IV Nr. 2 der Inſtruction für die Amtsreviſorate. Wird ein mit Grundgefällen beſchwertes Gut um eine reine Geldſumme verkauft, und tritt keiner der dort aufgeführten Fälle ein, ſo kann von dem Kaufpreiſe wegen der Grundlaſten natürlicherweiſe kein Abzug gemacht werden, weil in dem Kaufſchilling der Capitalanſchlag ſchon als abgezogen erſcheint.

2) Wenn ein mit Grundbeſchwerden belaſtetes Gut durch Schenkuug oder Erbſchaft auf eine accispflichtige Perſon übergeht.

3) Wenn Geld- oder Naturgefälle ſelbſt Gegenſtand eines Kaufs, einer Schenkung oder Erbſchaft ſind.

Für den Anſchlag und Capitaliſirung der in §. V der Inſtruction für die Amtsreviſorate aufgezählten Gefälle und Laſten werden folgende Vorſchriften ertheilt:

a) Die Naturalien werden nach den Preiſen berechnet, welche bei der Steuerperäquation durch die Reviſionsverſammlung wegen Cataſtrirung der Naturgefälle für jeden Ort feſtgeſetzt worden ſind.

Wo die Reviſionsverſammlung noch nicht abgehalten worden, ſind einſtweilen die von den Commiſſarien erhobenen Durchſchnittspreiſe zu Grund zu legen. Was

b) die Capitaliſirung der Zinſen und Gülten betrifft, ſo iſt der jährliche Geldbetrag und reſp. Geldanſchlag mit 25 pCt. zu capitaliſiren.

c) Der Anſchlag des Zehndens iſt nur da nothwendig, wo Zehendgefälle ſelbſt Gegenſtand der Accisentrichtung ſind, verkauft, vererbt, oder verſchenkt werden.

In ſolchen Fällen iſt der Anſchlag zu Grund zu legen, den die Zehenden bei der Steuer-Peräquation erhalten haben, und womit ſie in das Cataſter getragen worden ſind.

Wenn ein zehendbares oder zehendfreies Grundſtück verkauft, vererbt oder verſchenkt wird, und nach Nr. 1 und 2 die Abſchätzung eintritt, ſo muß das zehendbare Gut als zehendbar, und das zehendfreie als zehendfrei abgeſchätzt werden;

und iſt daher der Anſchlag des Zehendens und deſſen Abzug oder reſp. Hinzuſchlagung zum Abſchätzungscapital nicht erforderlich.

d) Die Laſt der Unterhaltung des Faſelviehes iſt nach §. 78 der Grundſteuerordnung anzuſchlagen.

e) Der Anſchlag der Schulhaus- und Kirchenbaupflichtigen wird wohl ſchwerlich in einem andern Falle vorkommen, als wo es ſich von Veräuſſerung eines Zehendcapitals handelt. Auch hierin iſt nach der Vorſchrift der Grundſteuerordnung §. 76 et seq. zu verfahren.

Freiburg den 9. April 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 33 Seite 319.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 33 Seite 145. Neckar-Kreisdirectorium v. 21. April 1813 Nr. 9548.

Nr. 1033.

Von dem durch die Salzadmodiation eingeführt werdenden Salz iſt das Chauſſeegeld, Weggeld, Pflaſtergeld und Brückengeld allerwärts zu bezahlen.

(K.D.Nr. 5644.)

Da dieſſeits ein Fall vorgekommen iſt, daß ein Salzſpediteur von dem eingeführt werdenden Salz die Bezahlung des Chauſſeegeldes hievon verweigert hat, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die in der höchſten Verfügung vom 3. Jänner 1810 Regierungsblatt Nr. 3 des nämlichen Jahrs (die Verhältniſſe der neuen bis auf den letzten Dezember 1814 andaurenden Salzadmodiation betreffend) ausdrücklich enthaltene Beſtimmung, daß von deren Salz das Chauſſeegeld, Weggeld, Pflaſtergeld und Brückengeld allerwärts bezahlet werden muß, andurch neuerlich in Erinnerung zu bringen, und die Einzieher dieſer Gelder zur genauen Nachachtung, wie auch

die Aemter zur nachdruckſamen Aſſiſtenz derſelben im Falle einer eintretenden Zahlungsweigerung anzuweiſen.

Freiburg den 12. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 33 Seite 313.

Nr. 1034.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(K.D.Nr. 9030.)

Nach hochpreisl. Finanzminiſterialerlaſſes d. d. 4. März l. J., den Abſatz ausländiſcher Waaren in der Qualität von inländiſchen, wurde Nachfolgendes beſchloſſen:

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß häufig Waaren, welche aus dem Auslande kommen, bei der Einfuhr in das Großherzogthum als Speditionsgut declarirt, und auch in inländiſchen öffentlichen Lagerhäuſern als ſolches niedergelegt, und ſpäterhin mit der angeblichen Beſtimmung zur weitern Verſendung in das Ausland, gegen Entrichtung des weitern Tranſitzolles aus dem Lagerhaus wiederum abgegeben worden ſind, anſtatt in das Ausland verführt zu werden, im Lande, als von einem inländiſchen Handelsorte kommend, in der Qualität von inländiſchen Waaren abgeſetzt wurden, ſo wird hiemit verfügt:

1) Für alles zur Verſendung ins Ausland beſtimmte Tranſitgut, welches aus inländiſchen Lagerhäuſern, wo es niedergelegt war, zu ſeiner weitern Beſtimmung abgeht, muß dem Spediteur ein dem Declarationsbollet gleichlautender Schein über das Speditionsgut unentgeldlich eingehändigt werden.

2) Auf dieſelben Scheine hat der Fuhrmann das Speditionsgut von dem Zoller an der Austritts-Station, oder wenn die Waaren einer weitern Lagerung an einem andern Speditionsplatze im Lande unterliegen, v ..: dem Zoller des Speditionsplatzes die Ankunft der Waaren an der Landesgrenze bemerken zu laſſen.

3) Der Spediteur, welchem aus einem öffentlichen Lagerhaus Tranſitgut abgegeben wurde, hat innerhalb zwei Monaten nach Verſendung deſſelben den beſtätigten Schein dem Ortszoller einzuhändigen.

4) Diejenigen Spediteurs, welche innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt die beſtätigten Scheine nicht beibringen, ſind nach §. 107 Abſatz 7 der Zollordnung zu beſtrafen, es ſey dann, daß ſie auf eine rechtsgenügliche Weiſe die geſchehene Ausfuhr beweiſen konnten.

Mannheim den 15. April 1813.

In Ermanglung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 32 Seite 141.

Nr. 1035.

Erläuterung zu der Verordnung wegen Bürgerannahme.

Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement hat auf eine gemachte Anfrage bei Bürgeraufnahmen unterm 27. März Nr. 2033 anher erwiedert: daß die Stelle der Verordnung vom 1. Hornung 1809 §. 4 c. Regierungsbl. Nr. 9, wornach dem Ehemann geſtattet iſt, zur Begründung der bürgerlichen Aufnahme einer Ehefrau, derſelben ein, das für ihr erforderliches Bürgergeld überſteigendes Vermögen abzutreten, auch auf den Fall anzuwenden ſey, wenn eine Weibsperſon zum Behufe der Verehelichung die Aufnahme einer Mannsperſon zum Ortsbürger zu bewirken wünſcht, dieſer Mannsperſon aber der Mangel des geſetzlichen Einbringens entgegen ſteht.

Wornach ſich die betreffenden Aemter zu benehmen haben.

Villingen den 16. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Donaukreiſes.

V. W. d. D.

Faller. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 35 Seite 345.

Nr. 1036.

Die Anzeige der Zoll- und Accisfrevel und deren Beſtrafung bei der Zoll- und Accis-Oberinſpection betreffend.

(K.D.N. 5898.)

Unter Bezug auf den den Aemtern des Dreiſamkreiſes unterm 30. Nov. v. J. K.D.Nr. 17332 und 33 ſchriftlich zugegangenen Auftrag werden dieſelben angewieſen, die im Verlauf jeden Monats in ihrem Amtsbezirk ſich ergebenen Zoll- und Accisfrevel und deren Beſtrafung der Zoll- und Accis-Oberinſpection dahier jedesmal ungeſäumt anzuzeigen, und, wenn im Verlauf des Monats ſich keine Frevel ergeben haben, ſogleich nach Umfluß deſſelben auch davon ihr die Anzeige zu machen, damit ſie in den Stand geſetzt werde, das monatliche Hauptregiſter an die großh. Controlkammer einzuſenden.

Freiburg den 16. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 33 Seite 320.

Nr. 1037.

Die genaue monatliche Abzählung der in den Händen der Acciſoren verbliebenen Geldzeichen von Seiten der Ortsvorſtände betr.

(K.D.Nr. 5901.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß die Ortsvorſtände bei der ihnen aufgetragenen monatlichen Abzählung des Vorraths der in den Händen der Acciſoren verbliebenen Geldzeichen ſehr nachläßig und ohne Ueberzeugung zu Werke gehen.

Die Aemter des Dreiſamkreiſes haben daher die unterſtehenden Ortsvorgeſetzten anzuweiſen und zu belehren, daß ſie künftig dieſe Geldzeichen jeden Monat genau zählen, und

dem Acciſor bei eigener Verantwortung nichts bezeugen, was nicht genau mit ſeinem Controlbuch übereinſtimmt.

Freiburg den 16. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 33 Seite 320.

Nr. 1038.

Das Verfahren gegen Deſerteurs betr.

(K.D.Nr. 5955.)

Durch hohen Beſchluß des großh. hochpreisl. Miniſteriums des Innern Landeshoheitsdepartement vom 3. d. M. Nr. 2218 wird anher eröffnet: daß der Beifanger und Auslieferer eines Deſerteurs nicht berechtigt ſey, nebſt der Fanggebühr pr. 10 fl. auch noch 1/3 der Strafe anzuſprechen, da dieſes dem Geiſte des Geſetzes zuwider laufe.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Conſcriptionsämter in vorkommenden Fällen zu richten.

Freiburg den 17. April 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 33 Seite 313.

Nr. 1039.

Das Verfahren bei der Plombirung der Waaren betr.

(K.D.N. 5926.)

Der bedeutenden Koſten wegen kann man in die Anſchaffung mehrerer zur Plombirung dienlicher Stempel nicht eingehen, die Hauptorte in jedem Kreiſe, wo die Plombage öfters nothwendig werden kann, ſind mit ſolchen Stempeln verſehen.

Da, wo kein Stempel vorhanden iſt, wird in den wenigen Fällen, wo die Plombirung eintreten ſoll, ſtatt derſelben folgendes Verfahren vorgeſchrieben:

Die Fäſſer werden an Spunten und Zapfen verharzt, und von dem Acciſer das Ortsſiegel, welches er zu dieſem Zwecke von dem Ortsvorgeſetzten erheben darf, aufgedrückt. In dem Atteſtat, das in ſolchen Fällen ausgeſtellt werden muß, und wovon die Inſtruction für die Acciſer sub **Nr. XIV** ein Formular enthält, wornach die Impreſſen eingerichtet ſind, wird ſtatt des gedruckten und durchzuſtreichenden Worts „plombirt“, „geſiegelt“ geſetzt, und das gebrauchte Siegel neben der Unterſchrift des Acciſers gedruckt, damit der Grenzzoller die nöthige Vergleichung anſtellen kann.

Der Zoller an der Austrittsſtation durchſtreicht eben ſo in dem, von demſelben zu unterſchreibenden gedruckten Atteſtate, das dem erſtern angehängt iſt, das Wort „Plombage“, und ſetzt dafür „des Siegels“.

Welches vorzüglich zum Benehmen der Obereinnehmer, Ausgangszoller und Acciſer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 20. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 35 Seite 351.

Nr. 1040.

Zum Verkauf für Impreſſen abgeſchmackten und abergläubiſchen Inhalts haben die Krämer nebſt dem Hauſirſchein noch einen beſondern Erlaubnißſchein vonnöthen.

(K.D.Nr. 6032.)

Vermög Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheitsdepartement vom 3. dieſes sub Nr. 2233 haben Krämer, welche was immer für Impreſſen abgeſchmackten und abergläubiſchen Inhalts colportiren, noch neben dem Hauſirſchein einen ihnen unentgeldlich auszuſtellenden Erlaub-

nißſchein dazu aufzuweiſen, und im Falle ſie dieſes zu thun nicht im Stande ſind, ſollen ihre Druckſchriften confiscirt werden.

Hievon werden ſämmtliche Bezirks- und grundherrlichen Aemter, mit Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 923 vom 3. Dezembee 1811 enthaltenen Generalverordnung vom 6. Nov. 1811 Nr. 3386, zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um hiernach in vorkommenden Fällen ſich zu benehmen, und die Gardiſten auf den Verkauf ſolcher Druckſchriften aufmerkſam zu machen.

Freiburg den 20. April 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 35 Seite 351.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 32 Seite 141. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. April 1813 Nr. 9073.

Nr. 1041.

Die Verwendung milder Beiträge für das groſsherzogliche badiſche Truppencorps betr.

Aus ſämmtlichen Aemtern des Kinzig- und Dreiſam-Kreiſes, den Städten des Neckar-Kreiſes und den einzelnen Aemtern Bettmaringen, St. Blaſien, Bonndorf und Müllheim, ſo wie von einigen Privatperſonen der Reſidenzſtadt, ſind nach und nach reichliche Beiträge zur beſſerer Verpflegung der Kranken und Verwundeten des großherzoglichen Contigentcorps in dem ruſſiſchen Feldzug eingegangen. Indem das großherzogliche Kriegsminiſterium den milden Gebern, Namens der gedachten Krieger, ſeine lebhafte Erkenntlichkeit bezeugt, findet ſich daſſelbe zugleich bewogen, die Dispoſition, welche es über jene Gelder, die zuſammen 10,661 fl. 36 kr. betragen, und deren augenblickliche Verwendung durch die bekannten Kriegsvorfälle im Norden unthunlich geworden war, jetzt erſt getroffen hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

damit jeder Contribuent ſich überzeugen könne, wie ſehr man den muthmaßlichen Willen der Schenkenden zu beachten bemüht war.

Zu beſſerer Unterhaltung der aus dem Felde zurückgekehrten Soldaten, welche in der Quarantaine-Anſtalt zu Ettlingen aufs Sorgfältigſte, und mit Entfernung jeder Anſteckungsgefahr verpflegt worden ſind und noch verpflegt werden, hat man einſtweilen 661 fl. 36 kr. ausgeſetzt. Viertauſend Gulden übermacht man nach Wilna und Orel, wo die in ruſſiſche Kriegsgefangenſchaft gefallenen badiſchen Krieger, ſo viel hier bekannt iſt, ſich befinden, zur zweckmäßigen Austheilung unter die bedürftigen Unteroffiziere und Gemeine; und zur Unterſtützung derjenigen Weiber und Kinder von Soldaten, welche aus der Militärwittwencaſſe wegen Unbekanntheit des Schickſals ihrer Gatten und Väter noch nichts erhalten können, ſind einſtweilen 1500 fl. beſtimmt. Der Reſt mit 4500 fl. bleibt vor der Hand deponirt, bis nach Maaßgabe der Umſtände und des bekannt werdenden weitern Bedürfniſſes auch darüber disponirt und die dießfallſige Art und Weiſe gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Karlsruhe den 22. April 1813.

Kriegsminiſterium.

Fiſcher. vdt. Wielandt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 37 Seite 227.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 37 Seite 161.

Anzeigebl. d. See-, Donau-, Wieſen- u. Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 38 S. 385.

Nr. 1042.

Die Geſuche im Wege der Gnade gegen amtlich erkannte Zoll- oder Accis-Defraudationsſtrafen ſind bei den Kreisdirectorien, und nicht unmittelbar bei dem großherzoglichen Finanzminiſterium Steuer-Departement einzureichen.

(K.D.Nr. 6215.)

Wenn gegen eine amtlich erkannte Zoll- oder Accis-Defraudationsſtrafe im Weg der Gnade um Nachſicht gebeten

werden will; ſo iſt das dießfallſige Geſuch bei dem Kreis-directorium einzureichen, und nicht, wie es ſchon geſchehen iſt, unmittelbar an das großherzogliche Finanzminiſterium Steuer-Departement einzuſenden.

Welches aus hohem Auftrag des großherzoglichen Miniſterii vom 12. April Nr. 1439 zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. April 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 34 Seite 334.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 34 Seite 149. Directorium des Neckar-Kreiſes vom 22. April 1813 Nr. 9623.

Nr. 1043.

Das Steuerausſchreiben für das Jahr 1813 betr.

(K.D.Nr. 6233—34.)

Mittelſt hohen Erlaſſes des großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuer-Departement vom 9. d. v. M. Nr. 941 wird anher eröffnet, daß, im Einverſtändniß des großherzoglichen Caſſen-Departement über das Betreffniß der ordinären Steuer pro 1813, und nach erfolgter Erklärung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landesöconomie- und Polizei-Departement, in Betreff der Erforderniſſe der verſchiedenen Landeskoſten der Zuchthaus-, Corectionshaus- und Irrenhaus-, dann der Sicherheitsanſtalten,

a) Die ordinäre Staatsſteuer, womit die gewöhnlichen Staatsbedürfniſſe zum Theil zu beſtreiten ſind, nach der nämlichen Summe, wie im Jahr 1812, und da die Steuerperäquation noch nicht vollendet, folglich auch noch kein beſſerer Repartitionsmaaßſtab zur Diſpoſition iſt, auch nach den im verwichenen Jahr Statt gehabten Repartitionsnormen ausgeſchrieben ſey.

b) Daß das Bedürfniß für die verſchiedenen Landespolizeianſtalten, ſo wie für die Herſtellung und Unterhaltung der

Chauſſeen, ſich verrechnet habe, und daher die Chauſſeeſchatzung für das Rechnungsjahr 1813 an 125000 fl., und die Zucht-, Correctionshaus- und Irrenhausverwaltungs-, auch Landespolizei- und Sicherheitskoſten an 75000 fl., gerade den vierten Theil mehr, als das Betreffniß für das verfloſſene Jahr 1812, betrage.

Die Staatsſteuer beſteht demnach für die vormaligen im breisgauiſchen Steuerverband geſtandenen Grund-, Gewerb- und Gültbeſitzer, oder die ſogenannten Dominical- und Ruſticalpartheien, nicht nur des Dreiſam-, ſondern auch des Donau- und Wieſenkreiſes, in $2^3/_4$ Steuern, weil nach dem Inhalt des letzjährigen Steuerausſchreibens noch eine halbe Steuer zur vollſtändigen Berichtigung der vom Jahr 1806 im Rückſtand nachgeführten Vermählungsſteuer erforderlich iſt.

Da aber an der unter vorſtehenden $2^3/_4$ Steuern begriffenen halben Steuer für die Berichtigung der Vermählungsſteuer noch beiläufig 25000 fl. für die Geſammtſteuerpflichtigen des brisgauiſchen Steuerverbandes des Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes erübrigen; ſo werden ſolche an dem Betreffniß der Chauſſeeſchatzung und der Zucht-, Corrections- und Irrenhausbeiträge bei der Verfaſſung der Repartition denſelben gutgeſchrieben, und an letztere um ſo viel weniger umgelegt werden.

Für die altbadiſchen Aemter und Orte dieſes Kreiſes aber iſt die bisher üblich geweſene Schatzung, jedoch, wie im vorigen Jahre, mit Abzug $^1/_6$, wegen des unter der Schatzung enthaltenen Zoll- und Acciſes, einzuheben.

Ferner ſoll auf die Bedürfniſſe der Landescaſſe Raſtatt die ähnliche Quote, wie im vorigen Jahre, berückſichtigt und mit den Landeskoſtengeldern eingehoben werden, welches aber allein der Oberverwaltung Freiburg und Obereinnehmerei Emmendingen für die altbadiſchen Orte ihres Verrechnungsbezirkes bemerkt wird.

Die Staatsſteuern werden wie bisher, und zwar von den im brisgauiſchen Landescaſſeverband ſtehenden Steuerpflichtigen des Dreiſam-, Donau- und Wieſenkreiſes, auch des Kinzigkreiſes, wegen Schuttern zur hieſigen Landescaſſe, von den

altbadiſchen Orten des Dreiſamkreiſes aber an die Obereinnehmereien ihres Bezirkes entrichtet.

Die Zahlung geſchieht aber in monatlichen, vom 1. Mai 1813 anfangenden, und ſo bis Ende April 1814 fortlaufenden Raten, wie ſolches aus nachſtehender, unterm 20. d. v. M. erſchienenen, hier wörtlich eingerückten gedruckten Verordnung des großherzoglichen hohen Finanzminiſterial-Steuer-Departement zu erſehen iſt, welche aber vorzüglich die Erheber und Verrechner der directen Staatsſteuren betrifft, und enthält Folgendes:

Die Erhebung der directen Staatsſteuern betr.

Man hat ſich von der Controlkammer über den Erfolg der unterm 10. April 1812 gegebenen Vorſchriften, die Erhebung der directen Staatsſteuern betreffend, Vorlage machen laſſen, und daraus mißfällig erſehen, daß dieſelben nicht von allen Stellen mit der gehörigen Pünktlichkeit beobachtet worden ſind, und findet ſich deßwegen bewogen, folgende Belehrung und nähere Anweiſung zu ertheilen.

Die angeführte Verordnung ſchreibt vor:

a) daß alle directen Staatsſteuern monatlich erhoben,

b) in die Caſſe der Obereinnehmereien fließen,

c) von dieſen in die Generalcaſſe abgeliefert, und

d) über den Stand der Erhebung monatliche Etats an die Controlkammer und an das Kreisdirectorium eingeſendet werden ſollen.

ad a.

1) Der Umſtand, daß die Steuern bisher in andern als monatlichen Terminen erhoben worden ſind, ſoll für gegenwärtiges Jahr die Abweichung von der durch mehrere landesherrliche Geſetze ausgeſprochenen Regel ſchlechthin nicht mehr entſchuldigen.

2) Den Gemeinden ſteht frei, mehrere Monate voraus zu berichtigen, wenn ſie die monatliche Erhebung und Abführung wegen Geringfügigkeit der Steuerbeträge für zu beſchwerlich halten.

Die Staatscaſſe, welche beſtimmte Zuflüſſe, beſonders zu Deckung des Militäraufwandes, abſolut nöthig hat, muß aber von jeder Gemeinde den 12ten Theil der Jahresſteuer in jedem Monat erhalten.

3) Die Ausmärker, welche hier und da bisher nur jährlich ihre Steuern entrichtet haben, ſollen in der Gemeinde, wo ſie die Steuern ſchuldig ſind, Jemand beſtellen, der ſie in ihrem Namen monatlich, oder Voraus für mehrere Monate oder für das ganze Jahr abliefert.

4) Man erwartet gegen die vorgeſchriebene Erhebungsweiſe keine weitere Vorſtellung, da die Erfahrung zur Genüge bewieſen hat, daß ſie überall ausführbar iſt.

ad b.

1) Die Einnehmer, Domanialverwalter, Land- oder Amtscaſſenverrechner, welche gegenwärtig noch die Staatsſteuern von den Ortsſteuererhebern einziehen, beſorgen dieſes Geſchäft im Namen der betreffenden Obereinnehmereien.

2) Sie müſſen die Beiträge jedes Ortes an diejenige Obereinnehmerei monatlich abliefern, in deren Diſtrikt der Ort gehört.

3) Von dieſer Regel iſt durchaus keine Ausnahme zu geſtatten, da die Generalcaſſe mit keiner andern Stelle über die Steuern Rechnung hält, als mit den neuconſtituirten Obereinnehmereien.

ad c.

1) Man hat die Bemerkung gemacht, daß nicht alle Obereinnehmer die directe Steuern monatlich vollſtändig abliefern.

Jeder Obereinnehmer, der nach Ablauf des Monats Steuergelder von dem vorigen Monat in Händen hat, dem ſoll das betreffende Kreisdirectorium ſogleich einen Commiſſair zuſenden, der ſeine Rechnung unterſucht, und für die Abſendung des Vorraths ſorgt.

2) Der Obereinnehmer hat, wenn ihm auch weiter nichts als die verſäumte Abſendung der Gelder zur Laſt fällt, die Koſten zu tragen, welche durch die Abſendung des Commiſſairs veranlaßt worden ſind.

3) Da nicht alle Steuergelder in die Generalcaſſe, ſondern zum Theil ſtändig und ohne beſondere Anweiſung Namens der Generalcaſſe an die Depoſitalcaſſe zu Mannheim und die noch beſtehende Landescaſſe zu Freiburg fließen, ſo iſt in dem monatlichen Etat, welchen die Obereinnehmer der Controlkammer und dem Kreisdirectorio vorzulegen haben, jedesmal beſonders zu bemerken, welche Beträge unmittelbar an die Generalcaſſe, und welche an dieſe beſondern Caſſen abgeſendet worden ſind.

4) Bei jedem Betrag iſt das Datum der Abſendung zu bemerken, die Lieferung mag baar oder durch Abrechnung geſchehen ſeyn.

5) Wenn der Obereinehmer die Namens der Generalcaſſe geleiſtete Zahlung in dem nämlichen Monat nicht zur Abrechnung bringen konnte, oder den habenden Geldvorrath zu Bezahlung ſchon in Handen habender Dispoſitionen der General- oder Depoſitalcaſſe zurückhalten muß, hat derſelbe zwar den nach Abzug der bezahlten Adminiſtrationskoſten und der baar abgeſendeten oder bereits aufgerechneten Poſten bleibenden Reſt als Caſſenvorrath anzugeben, aber zugleich zu bemerken:

a) wie viel er zu Realiſirung ſchon habender Dispoſitionen der Generalcaſſe bereits davon ausgegeben, und

b) wie viel er nach den ſchon in Handen habenden Anweiſungen noch zu bezahlen hat.

Das Datum der General- oder Depoſitalcaſſenanweiſungen iſt jedesmal pünctlich anzugeben.

6) Jeder Obereinnehmer, der ohne dieſe Rechtfertigung einen Geldvorrath in Rechnung behält, iſt, wenn er auch gleich in der Folge nachweiſt, daß er dazu berechtiget war, wie derjenige zu behandeln, der aus Nachläßigkeit die Abſendung der Gelder verſäumt hat.

7) Die Depoſitalcaſſe in Mannheim und die Landescaſſe in Freiburg haben der Generalſtaatscaſſe jedesmal in der Mitte des Monats anzuzeigen, wann und wie viel directe Staatsſteuern ſie von den Obereinnehmereien baar oder durch Abrechnung in dem abgelaufenen Monat empfangen, und welche Anweiſungen ſie auf dieſelbe ausgeſtellt haben.

Chauſſeen, ſich verrechnet habe, und daher die Chauſſeeſchatzung für das Rechnungsjahr 1813 an 125000 fl., und die Zucht-, Correctionshaus- und Irrenhausverwaltungs-, auch Landespolizei- und Sicherheitskoſten an 75000 fl., gerade den vierten Theil mehr, als das Betreffniß für das verfloſſene Jahr 1812, betrage.

Die Staatsſteuer beſteht demnach für die vormaligen im breisgauiſchen Steuerverband geſtandenen Grund-, Gewerb- und Gültbeſitzer, oder die ſogenannten Dominical- und Ruſticalpartheien, nicht nur des Dreiſam-, ſondern auch des Donau- und Wieſenkreiſes, in 2¾ Steuern, weil nach dem Inhalt des letzjährigen Steuerausſchreibens noch eine halbe Steuer zur vollſtändigen Berichtigung der vom Jahr 1806 im Rückſtand nachgeführten Vermählungsſteuer erforderlich iſt.

Da aber an der unter vorſtehenden 2¾ Steuern begriffenen halben Steuer für die Berichtigung der Vermählungsſteuer noch beiläufig 25000 fl. für die Geſammtſteuerpflichtigen des brisgauiſchen Steuerverbandes des Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes erübrigen; ſo werden ſolche an dem Betreffniß der Chauſſeeſchatzung und der Zucht-, Corrections- und Irrenhausbeiträge bei der Verfaſſung der Repartition denſelben gutgeſchrieben, und an letztere um ſo viel weniger umgelegt werden.

Für die altbadiſchen Aemter und Orte dieſes Kreiſes aber iſt die bisher üblich geweſene Schatzung, jedoch, wie im vorigen Jahre, mit Abzug ⅙, wegen des unter der Schatzung enthaltenen Zoll- und Acciſes, einzuheben.

Ferner ſoll auf die Bedürfniſſe der Landescaſſe Raſtatt die ähnliche Quote, wie im vorigen Jahre, berückſichtigt und mit den Landeskoſtengeldern eingehoben werden, welches aber allein der Oberverwaltung Freiburg und Obereinnehmerei Emmendingen für die altbadiſchen Orte ihres Verrechnungsbezirkes bemerkt wird.

Die Staatsſteuern werden wie bisher, und zwar von den im brisgauiſchen Landescaſſeverband ſtehenden Steuerpflichtigen des Dreiſam-, Donau- und Wieſenkreiſes, auch des Kinzigkreiſes, wegen Schuttern zur hieſigen Landescaſſe, von den

altbadiſchen Orten des Dreiſamkreiſes aber an die Obereinnehmereien ihres Bezirkes entrichtet.

Die Zahlung geſchieht aber in monatlichen, vom 1. Mai 1813 anfangenden, und ſo bis Ende April 1814 fortlaufenden Raten, wie ſolches aus nachſtehender, unterm 20. d. v. M. erſchienenen, hier wörtlich eingerückten gedruckten Verordnung des großherzoglichen hohen Finanzminiſterial-Steuer-Departement zu erſehen iſt, welche aber vorzüglich die Erheber und Verrechner der directen Staatsſteuern betrifft, und enthält Folgendes:

Die Erhebung der directen Staatsſteuern betr.

Man hat ſich von der Controlkammer über den Erfolg der unterm 10. April 1812 gegebenen Vorſchriften, die Erhebung der directen Staatsſteuern betreffend, Vorlage machen laſſen, und daraus mißfällig erſehen, daß dieſelben nicht von allen Stellen mit der gehörigen Pünktlichkeit beobachtet worden ſind, und findet ſich deßwegen bewogen, folgende Belehrung und nähere Anweiſung zu ertheilen.

Die angeführte Verordnung ſchreibt vor:

a) daß alle directen Staatsſteuern monatlich erhoben,

b) in die Caſſe der Obereinnehmereien fließen,

c) von dieſen in die Generalcaſſe abgeliefert, und

d) über den Stand der Erhebung monatliche Etats an die Controlkammer und an das Kreisdirectorium eingeſendet werden ſollen.

ad a.

1) Der Umſtand, daß die Steuern bisher in andern als monatlichen Terminen erhoben worden ſind, ſoll für gegenwärtiges Jahr die Abweichung von der durch mehrere landesherrliche Geſetze ausgeſprochenen Regel ſchlechthin nicht mehr entſchuldigen.

2) Den Gemeinden ſteht frei, mehrere Monate voraus zu berichtigen, wenn ſie die monatliche Erhebung und Abführung wegen Geringfügigkeit der Steuerbeträge für zu beſchwerlich halten.

8) Die Controlkammer wird mit dieſen Anzeigen und der bei der Oberreviſion geführt werdenden Ueberſicht über die Einnahmen der Generalcaſſe die von den Obereinnehmern angegebenen Ablieferungen vergleichen und die angeführten Aſſignationen jeweils nachſehen.

Ad d.

1) Gegen die Ordnung haben bisher mehrere Obereinnehmereien, weil ſie den unmittelbaren Einzug von den Ortsſteuererhebern nicht beſorgt, auch die vorgeſchriebene Etats nicht eingeſendet, gehandelt.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſelbe wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie in jedem Fall, ſie mögen die Steuern unmittelbar von den Ortsſteuereinnehmern zu erheben haben, oder von andern Verrechnungen erhalten, den monatlichen Etat an die Controlkammer einſenden müſſen.

2) Ueber die Orte, von welchen ſie unmittelbar erheben, geben ihnen hierzu die Abrechnungen mit den Ortsſteuererhebern die nöthigen Materialien. Ueber die Orte, von welchen andere Verrechnungen gegenwärtig noch den unmittelbaren Einzug beſorgen, müſſen ihnen dieſe die erforderlichen Nachweiſungen bei Uebermachung des Geldes liefern, genau nach dem nämlichen Formular, welches für die Obereinnehmer ſelbſt vorgeſchrieben iſt.

3) Man wird hierzu die erforderlichen Impreſſen an die Obereinnehmer verſenden laſſen. Sie haben hiervon an die Verrechnungen, welche in ihrem Namen Steuern zu erheben und an ſie abzuliefern haben, die nöthige Anzahl mitzutheilen.

4) Um übrigens aus den Monatsetats erſehen zu können, welche Stellen mit Betreibung der Steuern ſäumig ſind, ſollen die Obereinnehmereien in den Monatsetats die Orte nach den Stellen, welche die Erhebung von den Ortsſteuereinhebern beſorgen, zuſammenordnen, und dieſe Stelle jedesmal darüber ſetzen. Z. B. **A** Orte, in welchen der Obereinehmer die Erhebung ſelbſt beſorgt. **B** Orte, in welchen die Domialverwaltung **N** die Erhebung beſorgt ꝛc.

5) Die Obereinnehmer haben ſich jeder Abweichung von der vorgeſchriebenen Form der Etats bei einer Strafe von 5 Rthlr. zu enthalten.

6) Die Obereinnehmer, und eben ſo die übrigen Verrechner, welche Steuern zu erheben haben, ſchließen ihre Regiſter auf den letzten Tag jeden Monats.

7) Die Verrechnungen, welche Namens einer Obereinnehmerei erheben, müſſen Rechnung und Geld von dem vorhergehenden Monat jedesmal am 8. des folgenden an die betreffende Obereinnehmerei abſenden, damit ſie ſicher in dieſe Monatsrechnung eingetragen werden können.

8) Hat der Obereinnehmer den 12. jedes Monats die Rechnung von der betreffenden Verrechnung und das Geld für den vorhergehenden Monat nicht erhalten, ſo erſtattet er auf der Stelle Bericht an das Kreisdirectorium, und bittet um Abſendung eines Strafboten, der auch von dem Kreisdirectorio ſogleich abgeordnet werden ſoll.

9) Der Bote hat auf Geld und Rechnung zu warten, und dieſes der Obereinnehmerei zu bringen.

10) Der ſäumige Rechner muß die Koſten tragen, welche die Abſendung des Strafboten verurſacht hat.

11) Erhält der Obereinnehmer dem ungeachtet die Rechnung einer ſolchen Verrechnung vor dem Ablauf des Monats nicht, ſo hat er ſich darüber, daß er ſeine Schuldigkeit gethan und um Abſendung eines Strafboten bei dem Kreisdirectorio gebeten hat, durch abſchriftliche Vorlage des Berichts bei Einſendung des Etats an die Controlkammer, zu rechtfertigen.

12) Damit die Verrechner vorſchriftsmäßig controlirt werden können, haben die Kreisdirectorien längſtens bis zum 1. Juni dem Miniſterio ein Verzeichniß vorzulegen, aus welchem zu erſehen iſt, wie viel jeder Ort des Kreiſes an Staatsſteuern pro 1813 zu bezahlen hat.

Wo das Ab- und Zuſchreiben nicht ſo ſchnell vollendet werden kann, da ſind die Beträge des letzten Jahrs, die ſich ohnehin für ganze Orte nicht bedeutend verändern können, anzugeben, auch haben Diejenigen, welche den Detaileinzug beſorgen müſſen, auf die alte Hebregieſter hin ſo lange ein-

zuziehen, bis die neuen gefertiget ſind. Sobald dieß geſchehen, iſt mit Denjenigen, welche in dem laufenden Jahr mehr oder weniger als in dem vorhergehenden zu entrichten haben, abzurechnen.

13) Die Orte ſind in dem ſo eben erwähnten Verzeichniß nach den Obereinnehmereien abzutheilen, und die Orte jeder Obereinnehmerei nach den Stellen, welche die Steuern von den Ortsſteuererhebern unmittelbar einziehen müſſen.

14) Der Controlkammer werden Abſchriften dieſer Etats über die Schuldigkeit jedes Ortes ertheilt werden, und der Generalcaſſe ein Auszug, woraus ſie die Summe, welche jede Obereinnehmerei zu liefern hat, erſehen kann.

15) Diejenigen Kreisdirectorien, welche Orte haben, deren Staatsſteuern an die Landcaſſe in Freiburg abgeliefert werden müſſen, und ſolche, deren Steuern unmittelbar zur Generalcaſſe gehören, haben die Steuerbeiträge in zwei Colonnen anzugeben, nach den verſchiedenen Caſſen, an welche die Abieferung geſchehen muß.

16) Uebrigens iſt ſich nach der Verordnung vom 10. April 1812 zu richten.

Karlsruhe den 20. März 1813.

Großherzogl. bad. Finanz-Miniſterium Steuer-Departement.

Sensburg. vdt. Obermüller.

Zur Vermeidung aller Irrungen und Anſtände bei dem Vollzug der eben geſagten hohen Miniſterialverordnung, und zu Einhaltung eines gleichen Verfahrens in dem herwärtigen ſowohl, als dem Donau- und Wieſenkreiſe, werden folgende Erläuterungen beigefügt:

Zur Vorſchrift ad b. §. 2.

Die Domanialverwalter oder Obereinnehmer, welche Steuergelder von Gemeinden und Steuerpflichtigen des breisgauiſchen Landescaſſenverbandes einzunehmen haben, liefern ſolche monatlich, und zwar das erſte Monatsratum vom Mai 1813 in den erſten acht Tagen des folgenden Monats Juni, und ſofort von Monat zu Monat, an die breisgauiſche Landescaſſe in Freiburg, weil hieraus beſtimmte Ausgaben beſtritten, und

die Steuerüberſchußgelder von dieſer an die Generalcaſſe eingeſendet werden, wornach alſo der §. 3 hier eine Ausnahm leidet, weil die Landescaſſe mit der Generacaſſe alle breisgauiſchen Steuerüberſchußgelder verrechnet.

Zur Vorſchrift ad c §. 3.

Dieſe Verordnung rechtfertigt die oben ad b gegebene Erläuterung, und es wird den Domanialverrechnern und Obereinnehmern bemerkt, daß ſie in ihren monatlichen Nachweiſungen über die erhobenen Steuern auszudrücken haben, welche Beträge an die Landescaſſe und welche Schatzungsgelder an die Generalcaſſe abgeſendet worden ſind.

§. 6. Was hier den Obereinnehmern wegen Rechtfertigung der in Rechnung behaltenen Steuergelder geſagt worden iſt, gilt auch den Domainenverwaltern, welche Steuergelder zu erheben und monatlich an die Landescaſſe einzuliefern haben.

Zur Vorſchrift ad d §. 1 und 2.

Wo nicht die Obereinnehmereien, ſondern die Domanialverwaltungen die Steuern für die breisgauiſche Landescaſſe erheben, da haben auch letztere die ihnen zukommenden Formularien von monatlichen Steuernachweiſungen an das dießſeitige Kreisdirectorium ſowohl, als unmittelbar an die Controlkammer in Karlsruhe einzuſenden.

§. 3. Die betreffenden Domainenverwaltungen und Obereinnehmereien erhalten die nöthige Anzahl ſolcher Impreſſen durch das Expeditorat.

§. 7. Zum Ueberfluß wird hier die Erläuterung wiederholt, daß die Domanialverrechnungen, welche Steuergelder auf Rechnung der breisgauiſchen Landescaſſe zu erheben haben, weder Geld noch Rechnung an die Obereinnehmerei ihres Bezirkes, ſondern das Geld an die Landescaſſe, die Rechnung oder das nach ſeinen Rubriken ausgefüllte Formular aber monatlich nach der über c §. 1 und 2 gegebenen Erläuterung unmittelbar an die dort genannten Stellen zu überſenden haben.

§. 12. Das Kreisreviſorat wird das hier zur Control vorgeſchriebene Verzeichniß ſogleich fertigen, und hieher berichtlich vorlegen, ſich aber nach der §. 13 erhaltenen Eintheilung

deſſelben richten, auch darin nach dem §. 15 zwei Felder öffnen, und darin bemerken, von welchen Orten die Steuer in die Landescaſſe, und von welchen in die Staatscaſſe fließt.

Schließlich werden ſowohl die betreffenden Domanialverrechnungen als die Obereinnehmereien und die Landescaſſe erinnert, Dasjenige genau zu vollziehen, was ihnen hier zur Pflicht gemacht iſt, um ſich weder wegen Verabſäumung des Einzuges und der Einſendung der Gelder an die bezeichneten Caſſen, noch wegen der Einſtellung der monatlichen Ausweiſe die ausgeſetzte Strafe zu Schulden kommen zu laſſen.

Durch beſondere Erlaſſe werden auch die angrenzenden großherzoglichen Kreisdirectorien, welche ſteuerpflichtige Gemeinden und Dominicalpartheien des breisgauiſchen Steuer- und Landescaſſenverbandes unter ſich haben, erſucht, ihre dießfälligen Steuerpflichtigen und Verrechnungen zum gleichen Benehmen nach dieſer Verkündigung anzuweiſen.

Die Subrepartition über die Chauſſeeſchatzung, ſo wie über die Zucht-, Corrections- und Irrenhausverwaltungsbeiträge, worin die Gutſchreibung der an der Staatsſteuer für die breisgauiſchen Steuerpflichtigen mit beiläufig m/25 fl. erſichtlich ſeyn wird, wird den betreffenden dießſeitigen Verrechnungen beſonders zukommen, ſo wie man ſich vorbehält, ſolche den betreffenden angrenzenden großherzoglichen Kreisdirectorien mittelſt beſonderm Erlaſſe zuzumitteln.

Freiburg den 23. Aprill 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 34 Seite 329.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 30 Seite 125.

Nr. 1044.

Den Einſendungstermin der Pflegſchafts-Tabellen betreffend.

(K.D.Nr. 6235.)

Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 20. März Nr. 850 wurde, zu Eiſendung der vorgeſchrie-

benen Pflegſchafts-Tabellen, der 24. Juni eines jeden Jahrs feſtgeſetzt.

Dieſes wird andurch den Aemtern und Reviſoraten des Dreiſam-Kreiſes zu ihrem Benehmen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß man von jenen, welche dieſe Tabellen pro 1812 noch nicht eingeſendet haben, deren Einſendung bis zum beſtimmten Termin unfehlbar erwarte.

Freiburg den 23. April 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 36 Seite 361.

Nr. 1045.

Nachlaßgeſuche von amtlich erkannten Defraudationsſtrafen im Wege der Gnade betr.

Mehrere Perſonen, welche bloß im Wege der Gnade Nachlaß an amtlich erkannten Defraudationsſtrafen ſuchten, wandten ſich bisher gleich nach dem amtlichen Erkenntniß, theils mit, theils ohne Einwirkung des Amts, aber mit Umgehung der Kreisdirectorien, unmittelbar an das Steuerdepartement des hochpreislichen Finanzminiſterii.

Obſchon nun die Kreisdirectorien nicht competent ſind, amtliche Erkenntniſſe im Wege der Gnade zu mildern, ſo können und ſollen ihnen doch dergleichen Recurſe nicht unbekannt bleiben, vielmehr nur durch ſie an das Steuerdepartement gelangen, weil nebſt dem, daß dieſes der Ordnung angemeſſen iſt, auch ſeyn kann, daß das Kreisdirectorium auch noch rechtliche Milderungsgründe in den amtlichen Verhandlungen auffindet.

Dieſe von dem hochpreislichen Miniſterio der Finanzen Steuerdepartement unterm 12. d. erlaſſene Verordnung wird

hiermit der Nachachtung wegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach, Raſtatt, Offenburg den 23. April. 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 42 Seite 256.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 34 Seite 334. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 23. April 1813 Nr. 6215.

Nr. 1046.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr 9932.)

Nach einer von dem großh. Finanzminiſterium Steuerdepartement durch Reſcript vom 20. d. anher bekannt gemachten Beſtimmung in Betreff des Acciſes von dem zu Kohlen beſtimmten Brennholze unterliegen Kohlen, die, ohne daß das Holz aus dem Walde verbracht wird, in denſelben gekohlt werden, keiner Acciſe. — Von demjenigen Holz aber, welches unverkohlt aus dem Walde verführt wird, muß der Accis entrichtet werden, das Holz mag zum Verkohlen beſtimmt ſeyn und wirklich verkohlt werden oder nicht.

Die ſämmtlichen Obereinnehmereien werden daher hievon in Kenntniß geſetzt, um hiernach das Gemäße in eintretenden Fällen zu beobachten.

Mannheim den 25. April 1813.

In Ermanglung des Directors.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 34 Seite 149.

Nr. 1047.

Die Strafloſigkeit der unehelich geſchwängerten Dirnen betr.

(R.Nr. in Crim. 1020.)

Als Nachtrag zu der im Regierungsblatt Nr. VI d. J. erſchienenen landesherrlichen Verordnung vom 16. Februar 1813 — die Strafloſigkeit unehelich geſchwängerter Dirnen betreffend — wird eine neuerlich vom hohen Juſtizminiſterium auf eine dießſeitige Anfrage ergangene Verfügung ſämmtlichen dieſem großherzoglichen Hofgericht untergeordneten landes- und grundherrlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) In Anſehung der Beſtrafungsart des zu frühen Beiſchlafs, und

2) über die Frage:

Ob auch jene Dirnen, welche vor Erneuerung jener Verordnung geſchwängert worden und zur gerichtlichen Anzeige gekommen, ſtraflos bleiben ſollen,

wurde die Erläuterung ertheilt:

„Wenn eine geſchwängerte Dirne ihre Schwangerſchaft auch nur ihren Eltern anzeigt, oder ein lebendiges Kind vorweiſet, ſo iſt ſie nach dem neueſten Geſetz, zu Verhütung des Kindermords, ganz ſtraffrei, eben ſo ganz ſtraffrei iſt eine ſolche Weibsperſon, welche während ihrer Schwangerſchaft oder auf ihre Entbindung mit einem lebendig vorgewieſenen Kind ihren Schwängerer heirathet. Der Schwängerer hingegen, welcher ſeine Geſchwächte entweder vor ihrer Entbindung, oder erſt nachher heirathet, oder ſich in Zeiten erklärt, daß er ſie mit ihrem und der Eltern Conſens heirathen will, und dem ſonſt keine andere, nicht zu beſeitigende Hinderniſſe der Heirath entgegen ſtehen, mithin der bei ihm immer ſtrafbar bleibenden Schwängerung auſſer der Ehe dadurch geſtändig iſt, hat die geſetzliche frühere Beiſchlafsſtrafe mit 7 fl. 30 kr. für ſich zu bezahlen. Bereits zur Anzeige gekommene, aber durch Strafurtheil noch nicht abgethane Vergehungen ſind nach der Analogie des

8. Organiſationsedicts (am Ende) nach dem neuen Edict, als dem mildeſten, zu behandeln.“

3) Ueber die Frage:

ob eine zur Zeit der erlaſſenen höchſten Verordnung bereits erkannte, aber noch nicht vollzogene Unzuchtsſtrafe dermal noch an ſolchen Dirnen, welche entweder ihre Schwangerſchaft gehörig angezeiget, oder ein lebendes Kind vorgewieſen haben, vollzogen werden ſoll,

ergieng die höchſte Entſchließung dahin:

„Es ſey in ſolchen Fällen, um nach Befund Nachlaß der Strafe verfügen zu können, an das hohe Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten.

Verfügt beim großherzogl. Hofgericht zu Freiburg den 26. April 1813.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 37 Seite 373.

Nr. 1048.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10056.)

Durch Erlaß des großh. hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 12. d. M. iſt Folgendes verordnet worden:

Da man aus den eingekommenen Kreisdirectorial-Berichten erſehen hat, daß die Benennung Hanf, Werg, Abwerg, in einigen Landestheilen verſchiedene Deutungen, wieder in andern ganz andere Benennungen haben, ſo werden, damit die Verzollung des nämlichen Gegenſtandes in allen Landestheilen einförmig und dem Werth des Gegenſtandes angemeſſen ſeyn, hiermit folgende Erläuterungen und Beſtimungen gegeben:

A. Hanf, roh in Stengel Ausfuhr per Ctr. 24 kr.
Einfuhr » » 36 »

B. Hanf, gehechelter, welcher hie und da auch Reiſten genannt wird, und der erſte Zug aus dem rohen Hanf iſt,
Ausfuhr per Ctr. 16 kr.
Einfuhr » » 48 »

C. Hanf, als Abzug aus dem erſten Abfall, welcher da geringer Reiſten, dort Bärtel, anderswo Werg genannt wird, Ausfuhr per Ctr. 12 kr.
Einfuhr » » 24 »

D. Hanf, Abfall beim zweiten Abzug (Abwerg, Kuder, étoupe), Ausfuhr per Ctr. 8 kr.
Einfuhr » » 16 »

Mannheim den 27. April 1813.

In Ermanglung des Directors
Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 35 Seite 154.

Nr. 1049.

Die Beitragsverhältniſſe der Zehntherren bei Kirchenbaulichkeiten betreffend.

(K.D.Nr. 4725.)

Das hochpreisliche Miniſterium des Innern Landeshoheits-Departement hat unterm 7. l. M. Nr. 2332 über den §. 7 und 8 der Verordnung vom 26. April 1808 Regierungsbl. Nr. 13 — die Beitragsverhältniſſe der Zehntherren bei Kirchenbaulichkeiten betreffend — folgende Erläuterung bekannt gemacht:

Man ſey mit der Anſicht, daß der richtige Maaßſtab der Beitragsquote nicht in der Felderzahl, ſondern in dem Ertrағniß des Zehntrechtes, wovon der ſubſidiariſche Beitrag der Zehntherren einen Theil bildet, liege, vollkommen einverſtanden; der Durchſchnittsertrag aber ſey nach dem Erträgniß der drei letzten Jahre zu berechnen, und die Zehnt-Inſpectoren und Zehntknechte zur pflichtmäßigen Angabe des Erträgniſſes aufzufordern; weil man in vorliegendem Fall kein anderes Mittel kenne, den allenfallſigen Ertrag auffinden zu können.

Wornach ſich in vorkommenden Fällen zu benehmen iſt.
Villingen den 28. April 1813.

Großherzoglich badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.
In Abweſenheit des Directors
Faller. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 38 Seite 385.

Nr. 1050.

Großherzogl. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.N. 338.)

Sämmtliche großh. badiſche und grundherrliche Aemter werden wiederholt angewieſen, in Gefolg der bereits erlaſſenen Generalverordnung vom 18. Hornung 1803, jedesmal bei Einſendung der Unterſuchungsacten zur Entſcheidung eine Koſten-Specification beizulegen.

Mannheim den 28. April 1813.

v. Schmiz. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 35 Seite 154.

Nr. 1051.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10478.)

Zu mehrerer Verhütung der Defraudationen bei Veraccisung der Mehlfrüchte wird, vermöge Reſcript des hochpreisl. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 27. v. M. Nr. 1605, verordnet:

1) Daß die Müller angewieſen werden, die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenſtand nach erhaltener Verarbeitung wieder aus der Mühle abgeführt wird, zur Hälfte einzureiſſen, damit daſſelbe Zeichen nicht ſpäterhin noch einmal gebraucht werden kann.

2) Daß überall, wo der Obereinnehmer gegründeten Verdacht hat, daß die Zollgardiſten mit den Müllern ſich zur

Begünſtigung der Defraudationen verſtehen, unverzüglich die Anzeige davon gemacht, und auf ſchleunige Verſetzung nach Umſtänden den Bedacht genommen werde. Den ſämmtlichen Obereinnehmereien wird dieſes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 2. Mai 1813.

In Ermanglung des Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 37 Seite 161.

Nr. 1052.

Die Einquartierung betr.

Es iſt nunmehr eine beſondere, aus den Ständen des groß-herzoglichen Militärs, der Staats- und Hofdienerſchaft, des Stadtamts und Stadtraths beſtehende Einquartierungs-Commiſſion niedergeſetzt worden, welche für ihren Geſchäftskreis nachfolgende Gegenſtände zu beſorgen hat; nämlich:

1) Die Reviſion und Controlirung der Einquartierungs-Liſten, welche von dem Quartieramte geführt, und ihr am Ende jeden Monats vorgelegt werden müſſen; die Prüfung ihrer Vollſtändigkeit rückſichtlich der Quartierträger und die Abſtellung der hierbei erſcheinenden Mißbräuche oder Unordnungen.

2) Die nämliche Verrichtung in Anſehung der Rechnungen, welche von den Accordanten über die Verpflegung der von den Quartierträgern nicht ſelbſt in Koſt und Quartier genommenen Militär-Perſonen geführt werden; und die Beſtimmung der Preiſe, welche dafür gezahlt werden.

3) Die Aufſicht über die regelmäßige Umquartierung des einquartierten Militairs und die Anwendung der erforderlichen Mittel zu deren Vollziehung in denen Fällen, wo ſolche der Ordnung zuwider unterbleiben ſollte.

4) Die Unterſuchung und Erledigung der Beſchwerden über Prägravation bei der Einquartierung, über ſonſtige Unordnungen und über Mißhelligkeiten zwiſchen den Quartierträgern und dem einquartierten Militair; die Letztere jedoch nur dann,

wenn ſie nicht in wirkliche Exceſſe oder Injurien ausarten, in welchem Falle ſie vor den ordentlichen Gerichtsſtand des Beklagten oder Schuldhaften gehören.

5) Die Entwerfung der Regulative und Ordnungen über die Militair-Einquartierung und Abänderung oder Ergänzung der bereits beſtehenden.

Solches wird andurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß nun alle Diejenigen, welche irgend einer dieſer Puncte betrifft, oder die hierin etwas zu ſuchen haben, ſich unmittelbar an die beſagte Commiſſion wenden müſſen, von welcher dann die Recurſe, jedoch ohne Suſpenſiv-Effect, an das Kreis-Directorium und zuletzt an das hohe Miniſterium des Innern ergehen. Durlach den 3. Mai 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 36 Seite 221.

Nr. 1053.

Die Müller haben die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenſtand wieder aus der Mühle abgeführt wird, zur Hälfte einzureiſſen.

(K.D.N. 6902.)

In Gemäßheit hohem Finanzminiſterialbeſchluſſes Steuer-departement vom 27. April Nr. 1605 ſind die Müller anzuweiſen, die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenſtand, nach erfolgter Verarbeitung, wieder aus der Mühle abgeführt wird, zur Hälfte einzureiſſen, damit dieſe Zeichen ſpäterhin nicht noch einmal gebraucht werden können.

Welches den Aemtern des Dreiſam-Kreiſes zur Anweiſung der Müller durch den Ortsvorſtand eröffnet wird.

Freiburg den 5. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr 39 Seite 403.

Nr. 1054.

Bei der Einfuhr der Colonialwaaren kann die Prüfung der Certificate auch am Abladort vorgenommen werden.

(K.D.N. 6904.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Steuerdepartement vom 24. März Nr. 1099 wird in Betreff der Einfuhr der Colonialwaaren der §. 55 der Zollordnung dahin abgeändert, daß die Prüfung der Certificate auch am Abladort vorgenommen werden könne.

Freiburg den 5. Mai 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 39 Seite 403.

Nr. 1055.

Bittſchriften und perſönliche Vorſtellungsgeſuche betr.

Ohngeachtet der in den Provinzialblättern Nr. 30 und 73 des Jahrs 1810 enthaltenen Verordnungen, und 13. April und 10. September deſſelbigen Jahrs und deren Erneuerung unterm 22. October 1811 Anzeigeblatt Nr. 90, ſo nimmt doch das tägliche Zulaufen von Perſonen, welche bei dießſeitiger Stelle Erkundigungen und Nachfragen halten, oder ihre Geſuche vorbringen, dergeſtalt überhand, daß man ſich deswegen genöthiget ſiehet, ſolche andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung wiederholt bekannt zu machen; nämlich:

1) In jeder Woche iſt der Mittwochstag, und zwar an demſelben die Zeit des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, dazu beſtimmt, um Jeden, welcher mit dem Kreisdirector oder deſſen Stellvertreter in Geſchäften und Dienſtangelegenheiten zu ſprechen hat, anzuhören, und wo demſelben alsdann die nöthige Aufſchlüſſe, ſo

weit als es die Dienſtesvorſchrift erlaubt, werden gegeben werden.

2) Für die Reſidenzſtadt Carlsruhe und um den dortigen Bewohnern eine Erleichterung zu verſchaffen, hat der Kreisdirector, der nun mit höchſter Bewilligung Sr. königlichen Hoheit allda ſeine Wohnung genommen, den Samſtag in jeder Woche von 9 bis 12 Uhr Morgens feſtgeſetzt.

3) Wer auſſer dieſer Zeit erſcheint, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er abgewieſen wird, und kein Gehör findet; es wäre dann, daß er eine wichtige oder dringende Sache vorzutragen hätte, welche ohne Weiters an jedem Tage und zu jeder Stunde angebracht werden kann.

4) Hierbei werden die Unterthanen ermahnt, ihre Vorſtellungen nicht unmittelbar dahier, oder bei der hohen Miniſterialbehörde zu übergeben, indem ſie ſich darnach nur in vergebliche Unkoſten verſetzen und ihre Zeit verſäumen, weil doch allezeit die Eingaben zuerſt an die geeigneten Behörden zum Bericht geſendet werden müſſen.

Es hat daher Jeder ſeine Bittſchrift dem ihm unmittelbar vorgeſetzten Amte zu übergeben, welches ſolche mit Bericht einſenden wird.

Wer dagegen handelt, hat zu gewärtigen, mit ſeiner Vorſtellung gerade an das Amt zur Einholung des Berichts zurückgewieſen zu werden.

5) Ausgenommen hievon ſind jedoch die Beſchwerden und Recurſe gegen irgend eine Behörde oder deren Verfügungen, welche ohne Anſtand bei den höhern Stellen unmittelbar angebracht werden können.

6) Allen Sachwaltern, und Denen, welchen die Fertigung von Schriften zukömmt, müſſen bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, und unter dem Präjudiz, daß ſonſt auf ihre Eingabe keine Rückſicht genommen wird, dieſelbe nicht allein mit unterzeichnen, ſondern auch den Betrag, den ſie dafür empfangen haben, beiſetzen.

Jene, welchen die Fertigung ſolcher Schriften nicht geſtattet iſt, haben ſich derſelben um ſo gewiſſer zu enthalten, als man ſonſt ohne alle Nachſicht gegen ſie verfahren wird.

Sämmtlichen Stellen wird andurch aufgegeben, nicht allein ihre Untergebenen hievon zu verſtändigen und die in ihrer Gewalt liegenden Mittel anzuwenden, um jede Uebertretung möglichſt zu verhindern, ſondern es haben auch insbeſondere die Aemter dieſe Verfügung durch die Ortsvorgeſetzten jedem Einzelnen bekannt zu machen, und ſich die Publication atteſtieren zu laſſen, damit ſich Niemand, wie bisher immer geſchehen, mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, oder behaupten möge, daß ſie nicht allgemein bekannt gemacht worden ſey.

Durlach den 11. Mai 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 39 Seite 239.

Nr. 1056.

Die Wiederbeſetzung der erledigten Acciſorſtellen ſoll ohne vorſchriftsmäßige Einvernehmung der Obereinnehmereien von den Aemtern nicht vorgenommen werden.

(K.D.Nr. 7176.)

Man hat mißfällig in Erfahrung gebracht, daß mehrere Aemter des Dreiſam-Kreiſes mit Wiederbeſetzung erledigter Acciſorſtellen ohne vorſchriftmäßige Einvernehmung der Obereinnehmereien vorgehen.

Sämmtliche Aemter dieſes Kreiſes werden daher auf die im Regierungsblatt Nr. 15 de anno 1812 pag. 87 enthaltene Verfügung verwieſen, ſo wie dieſelben die unterſtehenden Acciſoren anzuweiſen haben.

Freiburg den 12. Mai 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 40 Seite 410.

Nr. 1057.

Die Zoller und Acciſer haben von Straf- und ſonſtigen Geldern, welche den Obereinnehmereien zuflieſsen, keine Zählgelder zu beziehen.

(K.D.Nr. 7185.)

In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzogl. Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 4. d. M. 1697 haben

a) die Zoller und Acciſer von Straf- und ſonſtigen Geldern, welche den Obereinnehmereien unmittelbar zum Einzug zugewieſen ſind, keine Tantiemen oder Zählgelder zu beziehen.

b) Confiscirte Waaren, welche für den großherzoglichen Fiscus verkauft worden ſind, wenn ſolche auch der Defraudant ſelbſt wieder an ſich gebracht hat, ſind bei der Ausfuhr ins Ausland allerdings, wie jede andere Waare, dem Ausgangszoll unterworfen, ohne Rückſicht wer der Käufer oder Verkäufer ins Ausland ſeyn mag.

Welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter des Dreiſamkreiſes die Acciſer und Ortszoller beſonders auf die sub 6 enthaltene Vorſchrift aufmerkſam zu machen haben.

Freiburg den 12. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 39 Seite 404.

Nr. 1058.

Den Ausgangszoll von den auſſerhalb Landes gehenden Gültfrüchten betr.

(K.D.Nr. 7203.)

Wenn ein Gültpflichtiger die Gültfrüchte auſſerhalb Landes auf ſeine eigene Koſten liefern muß, ſo iſt der Gültempfänger ſchuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, reſp. dem Gültpflichtigen zu erſetzen; im Verweigerungsfall iſt der Gült-

pflichtige berechtiget, für den bezahlten Zollbetrag weniger Früchte zu liefern.

Welches, in Gemäßheit hohen Finanzminiſterial-Erlaſſes Steuerdepartement vom 27. April Nr. 1600, den Aemtern des Dreiſam-Kreiſes zur Verſtändigung der Gültpflichtigen ihres Amtsdiſtricts bekannt gemacht wird.

Freiburg den 12. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 431.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 38 Seite 169. Neckar-Kreisdirectorium vom 10. Mai 1813 Nr. 11132.

Nr. 1059.

Der Eigenthümer eines Keſſels, der das Branntweinkeſſelgeld entrichtet, kann ſeine eigne Producte ohne weitere Acciseentrichtung brennen.

(K.D.Nr. 7204.)

Durch die Einführung des Branntweinkeſſelgeldes iſt der Eigenthümer eines Keſſels, der ſolches entrichtet, dahin begünſtiget, daß er ſeine eigene Producte ohne weitere Accisentrichtung brennen kann.

Haben Mehrere Miteigenthum eines Keſſels, ſo muß Jeder das ganze einfache Keſſelgeld zahlen, um dieſer Begünſtigung zu genießen; — um ſo weniger kann einem Fremden dieſe Begünſtigung durch Auslehnung des Keſſels zu gut kommen.

Welches, in Gemäßheit hohen Finanzminiſterialbeſchluſſes Steuerdepartement vom 4. Mai Nr. 1703, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 12. Mai 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 431.

Nr. 1060.

Die Inventariſation der Sterbfälle in Bezug auf die Accis-Erhebung betr.

Es wird hiermit, nach gepflogener Communication mit dem großherzoglichen Juſtizminiſterio, proviſoriſch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis-Anſatzes nothwendig wird, zur Abkürzung des Inventariſations-Geſchäfts und zu Erſparung der Koſten, die weitläuftige Abſchätzung der Fahrniſſe im engern Sinne, des Hausraths, der Möbels, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über ſolche Fahrnißſtücke entwerfen, den Anſchlag nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen beiſetzen, und die Richtigkeit des Verzeichniſſes handgelübdlich beſtätigen ſollen.

Karlsruhe den 13. Mai 1813.

Finanz-Miniſterium.

In Ermangelung des Miniſters.

Hofer. vdt. Heidenreich.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 54 Seite 229.

Nr. 1061.

Die Schutzpocken-Impfung betr.

In dem Umfang des Bezirksamts Thiengen ſind mehrere Kinder von zwei aus der Schweiz zurückgewieſenen Vagantenfamilien mit den natürlichen Blattern angeſteckt worden. Zwar hat man die betreffenden Häuſer, und, wo das Uebel bereits weiter um ſich gegriffen, ganze Ortſchaften, der genaueſten Sperre unterworfen, und veranlaßt, daß dieſe beiden Familien in ihrem dermaligen Aufenthaltsort unter die ſtrengſte polizeiliche Aufſicht geſtellt werden. Allein, da die aufmerkſamſte Polizei gegen die weitere Verbreitung des einmal ausgebrochenen Uebels keine ſichere Bürgſchaft gewähret; ſo wird ſämmtlich unterſtehenden Aemtern, Phiſicaten und Seelſorgern auf das nachdrücklichſte empfohlen, bei neu eingetretener

günſtiger Jahrszeit die Schutzpocken-Impfung durch alle in ihrem Wirkungskreis liegende Mittel zu befördern und zu beſchleunigen. Die Eltern der noch ungeimpften Kinder aber werden auf die peinigenden Gefühle und Gewiſſensbiſſe aufmerkſam gemacht, die ſie beim Verluſt eines Kindes unfehlbar treffen werden, zu deſſen Rettung ihnen ein ſo leichtes und zuverläſſiges Mittel zu Gebot geſtanden wäre.

Villingen den 14. Mai 1813.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

v. Gulat. vdt. Riggler.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 40 Seite 409.

Nr. 1062.

Den Auswandernden ſind die Manumiſſionsſcheine nicht eher zuzuſtellen, als bis ſie Præstanda präſtiret, oder wenigſt dafür hinlängliche Sicherheit geleiſtet haben.

(K.D.N. 7274.)

Durch hohes Reſcript des großherzoglichen Miniſterii der Finanzen Caſſedepartement vom 30. v. M. Nr. 2155 iſt man in Kenntniß geſetzt worden, daß Contributionsbeiträge, Manumiſſions- und Abzugsgebühren von auſſer Landes gezogenenen Perſonen in Rechnungen nachgeführt werden, weil Ausgewanderten ihre Abzugsſcheine früher behändiget worden ſind, als ſie dieſe entrichtet hatten.

In Folge hoher Weiſung wird daher den ſämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten, wie auch Ortsvorgeſetzten dieſes Kreiſes nachdruckſamſt anempfohlen, nicht nur die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln und erforderliche thätige Mitwirkung zum Einzug dieſer und aller anderen herrſchaftlichen Schuldigkeiten bei eigener Verantwortlichkeit eintreten zu laſſen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß künftig keiner auſſer Lands ziehenden Perſon der Manumiſſionsſchein eher zugeſtellt werde, als bis ſie ſich hinlänglich ausgewieſen hat, Præstanda prä-

ſtiret, oder wenigſtens hinlängliche Sicherheit dafür geleiſtet zu haben.

Freiburg am 14. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 425.

Nr. 1063.

Der Zoll iſt von Senſen und Sägblättern, nicht aber von Pfannen, zu entrichten.

(K.D.N. 7292.)

Nach anher gelangter hoher Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 8. d. M. Nr. 1789 ſoll der Zoll von Senſen und Sägeblättern, da ſie in die Kathegorie der Stahlſicheln und Strohmeſſer gehören, nach den Modificationen vom 23. April 1812 §. 5 entrichtet und erhoben werden. Unter dieſer Kathegorie ſind aber Pfannen, da deren im Lande gefertiget werden, nicht begriffen.

Es iſt ſolches daher von den Aemtern dem ſämmtlichen Zollbezugs- und Aufſichtsperſonale dieſes Kreiſes zu ſeinem Benehmen bekannt zu machen.

Freiburg am 14. Mai 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 433.

Nr. 1064.

Von den Repskuchen, ſo wie von den Oelkuchen, iſt der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen zu 1 fl. per Roſslaſt zu entrichten und zu beziehen.

(K.D.N. 7293.)

Von den Repskuchen, ſo wie von allen ſonſtigen Oelkuchen, muß, in Folge anher gelangten Reſcripts des groß-

herzoglichen hohen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 8. d. M. Nr. 1776, der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen zu 1 fl. per Roßlaſt entrichtet und bezogen werden, welches demnach von den Aemtern dem ſämmtlichen Zoll- und Accisbezugs-, wie dem Aufſichtspersonale dieſes Kreiſes, zu ſeinem Benehmen bekannt zu machen iſt.

Freiburg den 14. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 48 Seite 511.

Nr. 1065.

Die Repartirung der dem Dreiſam-, Wieſen- und Donau-Kreiſe für die Monate März bis einſchlüſſig Auguſt 1812 aufgelegten Kriegskoſten betr.

(K.D.N. 7294.)

An den mittelſt Erlaſſes des großherzoglichen Landeshoheits-Miniſterialdepartement vom 25. November v. J. Nr. 6149 dem Dreiſam-, Wieſen- und Donau-Kreiſe für die Monate März bis einſchlüſſig Auguſt 1812 zur Repartirung und nachherigen Einſendung an den Main- und Tauber-Kreis aufgelegten Kriegskoſten trifft es dem zwiſchen obigen drei Kreiſen beſtehenden breisgauiſchen Steuerverband gemäß 20503 fl. 29 kr.

An dieſem Geſammtbetrag ſind bereits, nach Inhalt der dießſeitigen Verfügung vom 29. Dezember v. J. Nr. 18910 in dem Anzeigeblatt Stück 1 vom laufenden Jahre, auf die breisgauiſchen Steuerpflichtigen des Dreiſam-, Wieſen- und Donau-Kreiſes umgelegt worden . . 8154 " 8¼ "

und das auf die nämlichen Steuerpflichtigen noch umzulegende Betreffniß beſtände alſo noch in . . . . 12349 fl. 20¾ kr.

Da aber dieſen breisgauiſchen Steuerpflichtigen des Dreiſam-, Wieſen- und Donau-Kreiſes jener Ueberſchuß zu gut kommt,

welcher durch die erleichterte Repartirung der Kriegsſteuer vom Jahr 1812 mit 1000 fl. ausgefallen iſt, denn jener Kriegsſteuerbeitrag, welchen dieſen aus einem ſpäter entdeckten Irrthum für die Gemeinden Hochen-Thengen, Herdern und Leinheim des Amtsbezirkes Waldshut, und für die Vogtei Schluchſen des Amtsbezirkes St. Blaſien getragen, letztere aber an die hieſige Landescaſſe nachzuzahlen von ihrem vorgeſetzten Directorium des Wieſenkreiſes mit 799 fl. 8½ kr. bereits angewieſen ſind, ſo kommen nach dieſem Abzug von zuſammen 1799 fl. 8½ kr. nur noch umzulegen 10550 fl. 12¼ kr.

Hieran trift es nach der von dem Kreisreviſorat vorgelegten Repartition:

a) die Steuerpflichtigen des Dreiſamkreiſes	7567 fl.	57 kr.
b) " " " Wieſenkreiſes	2043 "	35 "
c) " " " Donaukreiſes	950 "	17 "
Zuſammen	10561 fl.	49 kr.
In Vergleichung der oben ausgewieſenen Umlagsſumme von	10550 "	12¼
ſind über das Betreffniß ausgefallen .	11 fl.	36¾ kr.

welche ſeiner Zeit werden ausgewieſen werden.

Die altbadiſchen Gemeinden ſind bereits mittelſt dießſeitiger ſchriftlicher Verfügung vom 20. März d. J. Nr. 4326 durch ihre vorgeſetzten Aemter angewieſen worden, ihre Betreffniſſe an den dießfälligen Kriegskoſten an die Obereinnehmerei Emmendingen und reſp. Oberverwaltung Freiburg zur weitern Beförderung an die Kriegskoſtencaſſe des Main- und Tauberkreiſes abzuliefern; eben ſo werden nun auch die übrigen, im breisgauiſchen Verband ſtehenden Steuerpflichtige des Dreiſamkreiſes angewieſen, ihre Beitragsbetreffniſſe, ſowohl von Gemeinden als Dominicalpartheien, welche ihnen durch Repartitionsauszüge von den Oberinnehmereien ihrer Bezirke werden bekannt gemacht werden.

Der Betrag der betreffenden Gemeinden und Dominicalpartheien wird rein, ohne Koſtenabzug, von den Gemeinden an die Obereinnehmereien, und von dieſen an die Kriegskoſtencaſſe nach Werthheim abgeliefert, und die den Ober-

einnehmereien zuſtehende Erhebgebühr muß der Schuldigkeitsſumme beſonders beigelegt werden.

Die Obereinnehmereien erhalten die Repartitionsauszüge unmittelbar von dem Kreisexpeditorate, und dieſelben haben ſich den Einzug durch die Ortsſteuerſammler, und die Einſendung der Gelder an die Wertheimer Kriegscaſſe des Main- und Tauberkreiſes mit Thätigkeit angelegen ſeyn zu laſſen.

Freiburg den 14. Mai 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 41 Seite 425.

Nr. 1066.

Die durch die landesfürſtl. Verordnung im Reg.Bl. Nr. 25. v. J. verwilligten Zehntfreiheiten von Neubrüchen haben keine rückwirkende Kraft.

(K.D.N. 7309.)

Auf die einem großh. hochpreislichen Finanzminiſterio Domänendepartement vorgelegte Frage: "ob die durch die landesherrliche Verordnung im Regierungsblatt Nr. 25 vom verfloſſenen Jahr verwilligten Zehntfreiheiten von Neubrüchen auch auf ſolche, welche ſchon vor ein oder zwei Jahren geſchehen ſind, anwendbar, und darunter der in der Regel den Pfarreien zuſtehende kleine Zehnd gleichfalls begriffen ſey,—" hat das obgedachte Miniſterium unterm 28. April d. J. sub Nr. 2223 anher reſcribirt, daß dieſe vorallegirte Verordnung, nach Maaßgabe des beſtehenden Landrechts, keine rückwirkende Kraft habe.

Es werden demnach hievon ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter, wie auch die Verrechnungen dieſes Kreiſes, zu ihrem Wiſſen und Benehmen andurch in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 14. Mai 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 426.

Nr. 1067.

Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren der Branntweinkeſſel betr.

Wegen verſchiedener, über die Branntweinbrennerei im Großen von Technikern vorgefundener Anſtände, hat ſich das großherzogl. Miniſterium des Innern Landespolizei-Departement unterm 14. v. M. Nr. 2279 veranlaßt gefunden, die früher, dießfalls erlaſſene, von uns durch das Anzeigeblatt unterm 24. November v. J. Nr. 14947 bekannt gemachte Generalverfügung, dahin zu benachrichtigen, daß das Verzinnen der Branntweinkeſſel nicht nöthig ſey, dagegen die Helme und Kühlröhren, wenn die erſtere bei größerem Apparat nicht ganz von Zinn angeſchaft werden können, ſehr gut verzinnt, und überhaupt die Keſſel und Helme immerhin ſorgfältig rein gehalten werden müſſen, daß auch wegen der, doch in der Maiſche oft vorhandenen, das Kupfer angreifenden freien Säure, wodurch der Branntwein verunreint, und ſo bei verſtärkter Hitze dieſe ſchädlich metaliſche Auflöſung ſogar übergetrieben werden könnte, jedesmal reine, glatte, eiſerne, das Kupfer anziehende und nach jedesmaligem Gebrauch etwa wieder abzureibenden Stäbe in den Keſſel gelegt werden ſollen. Welches zur Nachachtung andurch eröffnet wird.

Offenburg den 15. Mai 1813.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.
Holzmann.

vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 41 Seite 249.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 39 Seite 397. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 5. Mai 1813 Nr. 6905.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 37 Seite 161. Neckar-Kreisdirectorium vom 2. Mai 1813 Nr. 10489.

Nr. 1068.

Die herrſchaftlichen Obereinnehmereien ſind zum Einzug der Brandgelderbeiträge beſtimmt.

(K.D.Nr. 7464.)

Durch Erlaß der General-Brandcaſſeverwaltung vom 10. d. M. iſt man in die Kenntniß geſetzt worden, daß, nach einer dorthin gelangten näheren hohen Miniſterialverfügung, die herrſchaftlichen Obereinnehmereien zum Einzug der durch das Regierungsblatt Nr. 9 d. J. ausgeſchriebenen Brandgelderbeiträge pro 1812 ſowohl, als auch für die Zukunft beſtimmt worden ſind, und zwar im dießſeitigen Kreiſe:

a) die Obereinnehmerei Staufen, im Bezirksamt Staufen, mit zugetheilten grundherrlichen Orten,

b) die Obereinnehmerei Breiſach, im Bezirksamte Altbreiſach, mit grundherrlichen Orten,

c) die Obereinnehmerei Freiburg, im Bezirke des Stadtamts, erſten und zweiten Landamts Freiburg, mit den zugetheilten grundherrlichen Orten,

d) die Obereinnehmerei St. Peter, im Staabsamte St. Peter,

e) die Obereinnehmerei Waldkirch, im Bezirksamte Waldkirch, und den zugetheilten grundherrlichen Orten,

f) die Obereinnehmerei Emmendingen, im Bezirksamte Emmendingen, Endingen und Kenzigen, mit grundherrlichen Orten.

Dieſe nähere hohe Miniſterialbeſtimmung wird daher den ſämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten und Obereinnehmerein dieſes Kreiſes, unter Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 92 v. J. enthaltene Verordnung andurch bekannt gemacht, und in Folge derſelben

1) den landesherrlichen Amtsreviſoraten, wie auch den grundherrlichen Aemtern, welche in ihrem grundherrlichen Amtsbezirk zugleich die Amtsreviſoratsgeſchäfte beſorgen, aufgegeben, unverzüglich nach der obgedachten, im Anzeigeblatt Nr. 92 v. J. enthaltenen Verordnung, die Brandgelder-Orts-Einzugsregieſter, ſodann die ſummariſchen Einzugstabellen

hierüber in duplo zu fertigen, und von letzteren ein Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum Einzug, das andere aber an das hohe Miniſterium des Innern einzuſenden, auf den Fall jedoch, daß von ein oder dem andern Amtsreviſorate oder grundherrlichen Amt die Brandgelder-Einzugstabelle aus Anlaß der ebengedachten Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 92 v. J. ſchon der Bezirksverrechnung oder Domanialverwaltung zugeſtellt worden ſeyn ſollte, dafür zu ſorgen, daß ſolche ſogleich ſammt den etwa inzwiſchen ſchon eingezogenen Brandgeldern pro 1812 an die betreffende Obereinnehmerei abgeliefert werde. Eben ſo werden

2) die Obereinnehmereien beauftragt, ſich dem Einzug der Brandgelderbeiträge pro 1812 ſowohl als auch für die Zukunft unaufgehalten nach der ihnen zukommenden Einzugstabellen zu unterziehen, und ſich mit dieſen Geldern nach Vorſchrift der Verordnung Anzeigeblatt Nr. 92 v. J. zu benehmen.

Freiburg den 17. Mai 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 43 Seite 449.

Nr. 1069.

Warnung gegen falſche Geldſorten.

Nach einer bei dem Stadt- und erſten Landamt Pforzheim wirklich vorliegenden Unterſuchung gegen eine inſitzende Falſchmünzergeſellſchaft hat ſich gezeigt, daß in hieſiger Gegend falſches Geld gemünzt worden, und zwar in folgenden Sorten:

I. An gegoſſenem Geld:

a) Oeſtreichiſche Kronen- oder Brabanterthaler mit dem Bruſtbilde von Kaiſer Franz dem II, ſolche haben theils keinen, theils einen ſtumpf und unleſerlich ausgedruckten Rand, ſind bedeutend leichter als die ächten Kronenthaler, und da ſie gegoſſen ſind, ſo haben ſolche anſtatt einer glanzgepreßten Oberfläche, eine poröſe, die Jahrszahlen und

Münzbuchſtaben ſind verſchieden, weil zum Guß verſchiedene Muſter von ächten Kronen genommen worden, dieſelbe ſind etwas kleiner als die ächten; alle Umriſſe der darauf befindlichen Bruſtbilder, Wappen und Buchſtaben ſind meiſtens ſtumpf, breit, wie zerfloſſen, die Zeichnung überhaupt ohne Präciſion, jedoch iſt die Nachahmung oft ſehr täuſchend.

b) Bei den halben Kronen gilt ganz daſſelbe, wie bei den ganzen.

c) Viertels Kronen; dieſe ſind daran zu erkennen, daß ſie dicker, theils ſchwerer, theils leichter als die ächten ſind, im Uebrigen haben ſie dieſelben Unterſcheidungskennzeichen, wie die Kronenthaler.

II. An geprägtem Geld:

a) Oeſtreichiſche Kronenthaler mit dem Bruſtbilde Kaiſer Franz **II**, Münzbuchſtaben **H** und der Umſchrift **Franc II D. G.** (letztere zwei Buchſtaben ohne Zwiſchenpunkt) **R. J. S. A. Ger. Hie. Hun. Boh. Rex.**; auf der Kehrſeite (Revers) die gewöhnlichen 3 Kronen mit der Umſchrift: **Arch. Aust. Dux. Burg. Lotte. Brab. Com. Flan.** 1797.

b) Sechsbätzner mit dem Bruſtbilde Kaiſer Franz des II. und der Umſchrift: **Franciscus I** (nicht II) **D. G. Aust. Imperator** und dem Münzbuchſtaben **A**; auf der Kehrſeite der gewöhnliche doppelte Adler und der Umſchrift: **Hung. Boh. Gal. Rex. A. A. D. Lo. Sal. Wirc.** 1808.

c) Königlich würtembergiſche Sechſer mit den gewöhnlichen ſenkrecht ſtehenden verſchlungenen Buchſtaben **F. R.** und der Jahrzahl 1812.

Von letztern drei Sorten hat man noch kein Exemplar zur Hand gebracht, weßhalb ſie auch nicht näher beſchrieben werden können.

Das Publikum wird daher, ſo wie die öffentlichen Caſſen, hierauf aufmerkſam gemacht, und vor Schaden gewarnt.

Durlach den 18. Mai 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staatsrath und Director.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 42 Seite 256.

Nr. 1070.

Die Verzinnung der Branntweinkeſſel und Anſchaffung zinnener Hüte und Kühlröhren betr.

Die von dem großherzoglichen Directorio des Kinzigkreiſes unterm 15. d. M. in obigem Betreff bekannt gemachte und in dem Anzeigeblatt Nr. 41 enthaltene Verordnung wird hiermit auch auf die dießſeitigen beiden Kreiſe ausgedehnt und zur Nachachtung empfohlen.

Durlach und Raſtatt, den 19. Mai 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-Kreiſes, des Murg-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollaye.

vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 44 Seite 269.

Nr. 1071.

Das Ablangen der Beſoldungsnaturalien für Staatsdiener betr.

(K.D.N. 7764.)

Da es die Ordnung erheiſcht, daß die Beſoldungsnaturalien gleich nach Ausſtellung der Anweiſung abgefaßt werden, welche die Verrechnung auf die für den abzufaſſenden Naturalbeſoldungstheil ausgeſtellte Quittung des betreffenden Staatsdiener abgegeben hat, und nicht über einen Tag rückbehalten werden ſoll; ſo wird ſolches den betreffenden Staasdienern hiedurch wiederholt zur Kenntniß gebracht, um ſich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 22. Mai 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr 44. Seite 461.

Nr. 1072.

Topographiſche Nachrichten über die Stadt Konſtanz mit einem derſelben neuerlich verliehenen groſsh. bad. Privilegium.

Konſtanz, ehemals eine freie deutſche Reichsſtadt, nachher ſeit 1519 der öſtreichiſchen Monarchie einverleibt, dermal ſeit 1806 ein Beſtandtheil des Großherzogthums Baden, auch während dieſer Periode die Hauptſtadt des großh. badiſchen Seekreiſes, und der Sitz des Kreisdirectoriums, ſo wie eines Bezirksamtes, endlich zugleich noch der Sitz der biſchöflich konſtanziſchen geiſtlichen Behörden, liegt an dem Ausfluſſe des Rheins aus dem Bodenſee in den Zeller- oder Unterſee, am linken Ufer dieſes Fluſſes.

Sie hat mit ihren drei Vorſtädten Kreuzlingen, Paradies und Petershauſen einen Umfang von 4000 geometriſchen Ruthen, die Stadtgräben und Wälle nicht mit gerechnet. Sie enthält zwiſchen 4 und 5000 meiſtens katholiſcher Einwohner und 778 Gebäude, unter denen viele ſehr geräumige und anſehnliche, mit ſchönen Hausgärten verſehene zu finden ſind. Sie ſind nach der neueſten Einrichtung in 3 Pfarreien eingetheilt, unter welchen die Domkirche beſonders ſehenswürdig iſt.

Die Inwohnerſchaft nährt ſich mit Handel, Gewerben, Weinbau, Ackerbau, mit Gartenpflanzungen, welche vorzüglich in der Paradieſer Vorſtadt mit ſolchem Erfolge betrieben wird, daß die Ausfuhr von Gartengemüs in die Nachbarſchaft jährlich mehrere tauſend Gulden beträgt; ſodann mit Fiſcherei und Schiffahrt auf dem Rhein und dem ſchönen Bodenſee, deſſen Umfang mit Inbegriff des Unterſees auf 47 Stunden angenommen wird.

Das Clima iſt äuſſerſt geſund, und für alle Arten von Erzeugniſſen günſtig. Daher auch die Lebensmittel, da Konſtanz zwiſchen dem fruchtreichen Schwaben und dem fruchtbaren Thurgaue liegt, namentlich Wein, Brodfrüchte, Baumfrüchte aller Art, Gartengemüſe, Schlachtvieh, Wildpret und Fiſche von vorzüglich guter Qualität und im Ueberfluſſe,

folglich auch wohlfeil zu haben ſind. Eben ſo leicht und wohlfeil iſt das Brennmaterial zu bekommen. Ein Klafter hartes Holz, 6 Schuh hoch und breit, und 4 Schuh lang, in der Stadt abgeladen, koſtet 7 bis 8 Gulden, und 1000 Stück Torfmoor, die in Abſicht auf die Wirkung einem ſolchen Klafter Holz gleich kommen, ſind für 2 fl. 24 kr. zu haben.

Für Handel und Gewerbe iſt dieſe Stadt äuſſerſt günſtig gelegen. Sie iſt der Mittelpunct zwiſchen Baden und der Schweiz. Eine große ſtehende Brücke, auf welcher eine Säg- und Mahlmühle mit mehreren Mahlgängen, und verſchiedenen andern Mühlwerken für Gewerbe befindlich iſt, verbindet dieſe Stadt mit dem rechten Rheinufer.

Ueber jene Brücke ziehen dieſe Gewerbsſtraßen aus Schwaben von Memmingen, Ulm, Augsburg, Stuttgart nach Schaffhauſen, Baſel, Zürich, St. Gallen und der ganzen Schweiz. Unter der Brücke durch geht die bedeutende Schifffahrt von Bregenz, Lindau, Friedrichshafen und dem ganzen Bodenſee rheinabwärts und aufwärts.

So ſehr dieſe geographiſche Lage dem Speculationsgeiſte einen günſtigen Spielraum verſchafft, eben ſo viele Erleichterung findet derſelbe zu ſeinen Unternehmungen in den vorhandenen geräumigen öffentlichen und Privatbaulichkeiten, die zum Theil von dem ſäculariſirten Domſtifte, zweien andern Stiftern und mehreren Klöſtern herrühren, in dem wohlfeilen Kaufs- und Miethpreiſe derſelben, und in der Leichtigkeit der Communicationen mit bedeutenden Handelsſtädten, die ihre Geſchäfte nach Frankreich, Italien und Deutſchland betreiben.

Daher hat ſich erſt kürzlich eine zweite bedeutende Indiennefabrik in Konſtanz von Neuem etablirt. Eben ſo wäre in Konſtanz im Bleichweſen für Leinwande, und in Entrepriſen von Gerbereien noch ſehr viel zu thun, da das Seewaſſer für die erſtere Arbeit ganz vorzüglich geeigenſchaftet, und vieles Gerberlohe zu billigen Preiſen auſſer Land geführt wird.

Für den öffentlichen Jugendunterricht iſt durch ein in Konſtanz befindliches großh. Lycäum und durch wohleingerichtete Elementarſchulen geſorgt.

Für die Annehmlichkeiten des Lebens in dieſer Stadt und Gegend hat die Natur alles Mögliche gethan.

Ein mildes Clima, geſunde Luft, fruchtbares Erdreich, eine entzückende örtliche Lage und angenehme Umgebungen ſind die unzerſtörliche Grundlage davon.

Der majeſtätiſch-ſchöne, ſtark beſchiffte Bodenſee, das mit Städten, Dörfern, holzreichen Hügeln und reichen Fruchtfeldern amphitheatraliſch bedeckte ſchwäbiſche Ufer, die niedliche Inſel Mainau und Reichenau, das einem zuſammenhängenden unüberſehbaren Garten gleichende Thurgau, der wechſelnde Anblick lieblicher Ebenen, wogender, mit Weinreben, Obſtwälder, Fruchtfelder und üppigen Viehweiden gekrönter Vorgebirge, und endlich im Hintergrunde der in die Wolken reichenden Schweizer- und Voralberger-Hochgebirge bilden ein Ganzes, welches kein Reiſender ohne Entzücken geſehen hat, und wovon Konſtanz den glücklich gewählten Mittelpunct ausmacht.

Mit dieſen Begünſtigungen der Natur und Localität, ſo wie mit dem Umfange der Stadt, ſteht ihre dermalige Bevölkerung in gar keinem Verhältniſſe. In den älteſten Zeiten zählte die Stadt zwiſchen 30 und 40000 Seelen. Eine Reihe widriger Schickſale hat dieſe Bevölkerung auf den dermaligen Stand herabgebracht.

Der lange Aufenthalt der berühmten allgemeinen Kirchenverſammlung in Konſtanz (von 1414 bis 1418) verſcheuchte die dortige ſtark beſuchte Meſſe. Dieſe zog ſich nach Zurzach, und blüht noch daſelbſt. Konſtanz hat gegenwärtig 4 Jahrmärkte, die aber in ſichtbarem Zunehmen ſind.

Langwierige Gährungen zwiſchen dem zahlreichen Adel und der Bürgerſchaft vermochten den Erſteren, ſich von der Stadt auf ſeine Edelſitze zurückzuziehen, und die unſeligen Religionsſpaltungen, wovon die Unterwerfung der Stadt unter den öſterreichiſchen Scepter eine Folge war, bewirkten endlich die Auswanderung der vermöglichſten Wechſel- und Handlungshäuſer in die Schweiz. Durch dieſen Schlag gieng für Konſtanz namentlich auch der höchſt wichtige Leinwandhandel nach Spanien und Italien verloren, der in dieſem

letztern Lande von der Schweiz aus zum Theil jetzt noch unter dem ehemaligen Namen Tela di Costanza betrieben wird.

Mit Mühe ſtellt ſich das wieder her, was ein einziger Schlag des Schickſals zerſtört.

Um Erſteres zu bewirken, und um für die Stadt Konſtanz Alles zu thun, was ihre ganz eigenthümliche Lage zu Emporbringung ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbfleiſſes erheiſchen mag, haben Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden dieſer Stadt ganz neuerlich unter dem 24. Mai d. J. ein ausgedehntes Privilegium verliehen, welches mit den Begünſtigungen, die ihr die Natur verſchaffte, die ausgezeichneſten Vorzüge in Abſicht auf Handel und Gewerbe verbindet.

Dieſes Privilegium wird für die Inwohnerſchaft von Konſtanz ein ewiges Denkmal der landesfürſtlichen Fürſorge für ihr Wohl ſeyn, und jeder dazu geeigenſchaftete Fremdling aus allen drei chriſtlichen Confeſſionen, der unter dieſem ſchönen Himmelsſtriche eine Niederlaſſung zu wünſchen veranlaſſet iſt, wird allda in Abſicht auf phyſiſche und commercielle Verhältniſſe Erleichterungen finden, die er anderswo kaum zu erwarten hat.

Hier folgt der wörtliche Abdruck jenes großh. Privilegiums.

Privilegium für die Stadt Konſtanz.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nebenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Auf den Uns erſtatteten Vortrag über den gegenwärtigen Zuſtand Unſerer Stadt Konſtanz, beſonders in Beziehung auf ihre Handels- Gewerbsverhältniſſe, und auf die neuern, Unſerm Großherzogthum gegebenen Zoll- und Ohmgeldsgeſetze, ſo wie über die Mittel, den Handel und die Induſtrie dieſer Unſerer Stadt zu befördern und zu beleben, haben Wir beſchloſſen, derſelben, in Berückſichtigung ihrer ganz beſondern Lage, folgende Begünſtigungen zu ertheilen:

A) In Beziehung auf das Zollweſen.

1) Der Verkehr der Stadt Konſtanz mit dem Auslande iſt ganz zollfrei.

Dieſemnach haben die Waaren, welche zu Lande vom Auslande nach Konſtanz kommen, oder über Konſtanz zu Lande ins Ausland gehen, oder aus Konſtanz ſelbſt zu Lande ins Ausland verſendet werden, ohne einen andern Theil Unſerer Lande zu paſſiren, in Konſtanz keinen Zoll zu entrichten.

2) Wenn die Waaren in einem dieſer Fälle durch einen andern Theil Unſerer Lande paſſiren, bezahlen ſie für jene Strecke den geſetzlichen, nach Stunden berechneten Tranſitzoll, und zwar wenn ſie aus der Schweiz kommen oder dahin gehen, nach dem mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mittelſt des Staatsvertrags vom 26. Juni d. J. dem verglichenen Tarif.

3) Waaren, die zu Waſſer, d. i. auf dem Rhein oder Bodenſee, vom Auslande nach Konſtanz, oder über oder aus Konſtanz ins Ausland gehen, zahlen ebenfalls nur den in jenem Staatsvertrag ausgeglichenen Tranſitzoll.

4) Von obiger Zollfreiheit ſind ausgenommen: Holz, Torf und Aſche; dieſe Artikel zahlen bei ihrer Ausfuhr aus Konſtanz ins Ausland den geſetzlichen oder vertragsmäßigen Ausgangszoll, und Weine zahlen bei der Einfuhr den geſetzlichen und reſp. den verglichenen Eingangszoll.

5) Der zollfreie Verkehr der Stadt Konſtanz mit Unſern übrigen Landestheilen wird in Anſehung des Weins, des Holzes, des Torfs, der Aſche, der Marktvictualien und der gemeinen Handelsfabrikate ferner fortbeſtehen.

6) Alle übrigen Artikel, welche aus Konſtanz in Unſere übrigen Lande, oder aus dieſen nach Konſtanz gehen, werden in Anſehung des Zolles eben ſo behandelt, wie wenn ſie aus dem Auslande kämen, oder dahin giengen.

Für Producte ſolcher Konſtanzer Fabriken, welche durch ihre Celebrität und durch beſondere Fabrikſtempel, oder ſonſtige Zeichen ſich ſo ausſcheiden, daß ſie auf der einen Seite noch beſondere Rückſicht und Aufmunterung verdienen, und auf der andern Seite gegen Unterſchleife und Mißbräuche ſichern, werden Wir auf individuelles Anſuchen gleiche Begünſtigungen, wie für die unter Ziffer 5 bemerkte Artikel eintreten laſſen.

7) Waaren, die aus Unſern Landen über Konſtanz, ohne dort abgeſtoßen zu werden, ins Ausland gehen, bleiben ebenfalls dem geſetzlichen oder vertragsmäßigen Zolle unterworfen.

8) Ausländiſche Kaufleute und Profeſſioniſten, welche die Konſtanzer Krämermärkte beſuchen, ſo wie die Konſtanzer Handelsleute und Profeſſioniſten, die auf auswärtige Märkte gehen, können ihre Waaren von und nach Konſtanz verbringen, ohne Zoll allda zu entrichten; jedoch bleiben die ausländiſchen Kaufleute und Profeſſioniſten, wenn ihre Waaren auf dem Wege nach Konſtanz einen andern Theil Unſerer Lande paſſiren, dem Tranſitzoll unterworfen.

9) Wenn Konſtanzer Kaufleute und Profeſſioniſten inländiſche Krämermärkte, oder Inländer die Krämermärkte in Konſtanz beſuchen, ſo ſind ſie nach den Begünſtigungen des innern Verkehrs zu behandeln, ſomit zollfrei zu belaſſen; die übrigen zu den Krämermärkten nicht geeigneten Artikel, als Frucht, Vieh ꝛc., bleiben dem Ein- und Ausgangszoll nach Inhalt des 7. Abſchnitts Unſerer Zollordnung eben ſo unterworfen, als wenn ſie von ausländiſchen Handelsleuten auf inländiſche Märkte, oder von Inländern auf ausländiſche Märkte verbracht werden.

B) In Beziehung auf die Aufnahme fremder Perſonen.

10) Den in Konſtanz ſich niederlaſſenden ausländiſchen Perſonen katholiſcher, evangeliſch- und reformirter Religion, welche allda Speditionsgeſchäfte, Wechſelgeſchäfte, Handlungsgeſchäfte en gros betreiben, oder eine Fabrike errichten, oder ein ſonſtiges Gewerb etabliren, bewilligen Wir auf den Zeitraum von 25 Jahren à dato:

a) Die Freiheit von allen landesherrlichen Perſonalſteuern, als Kopfſteuer, Gewerbsſteuer, Vermögensſteuer ꝛc.;

b) die Freiheit von den landesherrlichen directen ordinären Steuern aus Häuſern und Gütern, welche jene Anſiedler in der Stadt Konſtanz und ihren Vorſtädten ankaufen werden;

c) die Freiheit von landesherrlichen Kriegs- und auſſerordentlichen Steuern aus eben dieſen Beſitzungen;

d) die Freiheit von dem Immobilienaccis von eben dieſen Ankäufen;

e) die Freiheit von allen Abzugsgebühren, wenn dieſe Anſiedler oder ihre ausländiſche Erben das in Konſtanz beſitzende Vermögen in das Ausland verbringen wollen.

Nur den übrigen indirecten Abgaben, als Zoll und Accis, bleiben dieſe Anſiedler, wie die übrigen Bewohner von Konſtanz, unterworfen, auch haben ihre Beſitzungen das Betreffende zu den Commun- oder ſtädtiſchen Laſten beizutragen.

11) Wenn ausländiſche Perſonen ſich in Konſtanz niederlaſſen und kein Gewerb betreiben, ſondern bloß von ihren Renten leben — ſo haben ſie nicht nur eben erwähnte Freiheiten zu genießen, ſondern ihr Vermögen iſt auch jederzeit für ſie und ihre Erben abzugsfrei.

12) Obige ausländiſche Anſiedler in Konſtanz, wenn ſie 15 Jahre lang allda ſich aufgehalten haben, und das Bürgerrecht daſelbſt zu erlangen wünſchen, ſollen daſſelbe, wenn ſie die geſetzlichen Eigenſchaften haben, unentgeldlich ſammt allen damit verknüpften Vortheilen, als namentlich mit der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Würden und Aemtern, mit der Berechtigung, zunftmäßige Gewerbe zu betreiben, und mit der Theilnahme bürgerlicher Nutzungen und Emolumente, erhalten.

Wünſchen ſie das Bürgerrecht früher zu erwerben, ohne ein zunftmäßiges Gewerb zu treiben, ſo ſoll auf den während ihrer Anſiedlung bezeigten Gewerbsfleiß vorzügliche Rückſicht genommen werden.

13) Wenn Ausländer in Konſtanz zunftmäßige Gewerbe treiben wollen, ſo iſt das Bürgerrecht allda erforderlich. Dieſes ſoll ihnen aber, wenn ſie die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, durchaus nicht, und am wenigſten in Rückſicht der Religionen, wenn ſie Einer der drei chriſtlichen Confeſſionen zugethan ſind, erſchwert werden.

Wir ermächtigen Unſer Kreisdirectorium allda, nöthigen Falls bei ſolchen das Bürgerrecht in Konſtanz ſuchenden Ausländern, welche ſich durch beſondere Commerzialkenntniſſe, Induſtrie und ſonſtige gute Eigenſchaften auszeichnen, bis

auf die Hälfte oder den dritten Theil des Bürgerannahms-geldes und des einzubringenden erforderlichen Vermögens zu diſpenſiren.

14) Allen obgenannten Anſiedlern in Konſtanz, ſie mögen das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, bewilligen Wir auch für ſie und ihre Kinder, die ſie mitbringen, oder in Konſtanz erzeugen, die Freiheit von der Milizpflichtigkeit, und zwar mit der Erweiterung, daß die Söhne, welche bei Etablirung der Eltern in Konſtanz ſchon das 18. Jahr vollendet haben, dieſe Freiheit auch für ihre Kinder zu genießen haben ſollen, und iſt daher auch die Anzahl ſolcher befreiter Bewohner in Konſtanz bei dem Repartitions-Typus, nach welchem die Rekruten auf die Stadt Konſtanz jeweils repartirt werden, außer der Berechnung zu laſſen.

15) Wenn die Zahl evangeliſch lutheriſcher und reformirter Anſiedler dahin anwächst, daß ſie eine kirchliche Gemeinde zu bilden wünſchen, und die nöthigen Mittel auffinden, einen evangeliſchen Seelſorger und Schullehrer mittelſt eines an-ſtändigen Gehalts zu unterhalten; ſo wird ihnen nicht nur eine anſtändige Kirche ſammt Wohnung für Seelſorger und Lehrer, ſondern auch der vierte Theil der zu regulirenden Competenz, und dieſer zwar in Wein und Früchten, aus Staatsmitteln unentgeldlich angewieſen werden.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Karlsruhe d. 24. Mai 1813.

Carl.

(L. S.)

In Ermanglung des Finanzminiſters.

Hofer.

Auf Sr. königl. Hoheit höchſten Spezialbefehl,

d. R. Heidenreich.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 74 Seite 824.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 54 Seite 229.

Nr. 1073.

Die Aufſtellung und Berichtigung der Einkommens-Faſſionen zu Erhebung der auſſerordentlichen Kriegsſteuer pro 1813 betr.

Die durch das höchſte Edict vom 14. d. M. ausgeſchriebene auſſerordentliche Kriegsſteuer wird nach dem Einkommensſteuerfuß erhoben. Da die Einkommens-Faſſionen im Jahr 1811 letztmals durch Ab- und Zuſchreiben berichtigt wurden, ſo müſſen die ſeither ſich ergebenen Aenderungen nun durch abermaliges Ab- und Zuſchreiben nachgetragen werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei den Aemtern oder Ortsvorſtänden zu fatiren haben, wird hiezu der Termin von den Bezirksämtern feſtgeſetzt und jeden Orts bekannt gemacht werden.

Für die Steuerpflichtigen aber, welche bei dem dießeitigen Kreisdirectorio unmittelbar fatiren müſſen, nämlich:

a) Das Kreisperſonale;

b) die im Kreiſe wohnenden, vormals bei Regierungen, Kammern oder andern Provinzſtellen angeſtellt geweſenen Perſonen;

c) das einem der verſchiedenen Hofgerichte angehörige, im Kreiſe wohnende Perſonal, endlich

d) die in- und ausländiſchen Standes- und Grundherren, Corporationen und Stiftungen, in ſo fern ſie den größten Theil ihrer Revenüen aus dem Kreiſe beziehen, und nicht bei einer höhern Stelle zu fatiren berechtigt ſind,

wird hierdurch ein Termin von vier Wochen a dato anberaumt, innerhalb deſſen ſie das Ab- und Zuſchreiben, oder die Aufſtellung neuer Faſſionen, bei der Kreis-Steuercommiſſion dahier zu veranlaſſen haben, indem gemäß höherer Verfügung

1) nach Verfluß dieſes Termins nicht mehr abgeſchrieben wird, und dann Jeder den ihm deßhalb zugehenden Nachtheil auf ſich zu tragen hat; hingegen

2) Diejenigen, welche die Zuſchreibung ihrer Einkommensvermehrung oder Laſtenverminderung, oder die Aufſtellung

neuer Faſſionen (Falls ſie früher nicht ſteuerpflichtig waren) in der feſtgeſetzten Friſt verſäumen, im Entdeckungsfall die defraudirte Steuer ſechsfach als Strafe bezahlen müſſen. Wer nach umfloſſenem Termin aber ſelbſt noch Zuſchreibung begehrt, ſoll zwar mit dieſer Strafe nicht belegt werden, jedoch muß der einfache Betrag der Steuererhöhung, als Vergütung der dadurch vermehrten Ab- und Zuſchreibkoſten und übrigen Arbeiten, bezahlt werden.

Dieſes wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 24. Mai 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director
Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 42 Seite 255.

Nr. 1074.

Die Erhebung einer auſſerordentlichen Kriegsſteuer betreffend.

(K.D.Nr. 7955.)

Nach Maaßgabe der in dem Regierungsblatt Nr. XVI enthaltenen höchſten landesherrlichen Verordnung vom 14. d. M. Nr. 1890 wegen Erhebung einer außerordentlichen Kriegsſteuer iſt von dem hohen Finanzminiſterial-Steuerdepartement, mittels Erlaſſes vom 17. und Empfang 24. d., die nähere gedruckte Inſtruction eingelangt, wornach ſich bei Behandlung dieſes Gegenſtandes von denjenigen Stellen und Executivbehörden, die ſich mit dem Vollzug zu befaſſen haben, benommen werden ſoll.

Von dieſer Inſtruction, welcher die höchſte Verordnung ſelbſt vorangehet, werden den landes- und grundherrlichen Aemtern die erforderlichen Exemplarien durch das Kreisexpeditorat beſonders zukommen.

Unter Verweiſung auf den Inhalt dieſer Inſtruction werden die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes, ſo wie die bei dem Kreisreviſorat aufgeſtellte Vollzugscommiſſion, für die dem

dieſſeitigen Directorium unmittelbar zugewieſenen Fatenten, hiemit zur unverweilten Beginnung ihrer inſtructionsmäßigen Amtshandlung angewieſen, mit dem Bemerken für jene Aemter, welche ihre Einkommensſteuerfaſſionen, oder einen Theil derſelben, früher ſchon zur Reviſion hieher eingeſchickt haben, daß ſie ſolche nebſt den Localregiſtern durch das Kreisreviſorat unmittelbar rückerhalten, wozu ſolches bereits angewieſen worden iſt.

Eben ſo wird denſelben eine Anzahl Faſſionsformularien zukommen, um ſolche für die geſetzlich beſtimmten Abſchreibungen und ex officio vorzunehmenden Zuſchreibungen benützen zu können. Die etwa weiter erforderliche Anzahl ſolcher Faſſionsformularien kann unmittelbar bei dem Kreisexpeditorat nachverlangt werden.

Der peremtoriſche Termin zur Bewirkung der Ab- und Zuſchreibung ſowohl für jene, welche ſich bei den Bezirksämtern als bei der Kreisreviſorats-Vollziehungscommiſſion zu melden, und ihre Faſſion zu berichtigen haben, ſchließt ſich mit dem 25. Juni d. J., nach welchem Tage keine Abſchreibung mehr vorgenommen wird, weil die folgenden Tage bis zum 1. Juli den betreffenden Bezirkscommiſſarien und Aemtern vorbehalten werden müſſen, um das Reſultat der Faſſionen in die ſummariſche Darſtellung nach dem, denſelben beſonders zukommenden Formular **Lit. A** zu übertragen, und auch die nach den weiters, denſelben ebenfalls zukommenden Formularien ſich bildenden Einzugsregiſter **Lit. B** aufſtellen zu können, worauf der mit dem 1. Julius anfangende Einzug und die erſte Zahlungsperiode beruhet.

Wer nach umlaufenem Termin ſelbſt Zuſchreibung begehrt, ſoll zwar nach der hohen Miniſterialinſtruction faſſionirt, und mit der auf den ſechsfachen Betrag der defraudirten Steuer geſetzten Strafe verſchont bleiben, jedoch den einfachen Betrag der Steuererhöhung an die mit dem Zu- und Abſchreiben beauftragten Perſonen bezahlen, welche dagegen wegen derartigen vorkommenden Arbeiten dem Aerario keine Gebühr aufrechnen dürfen.

Damit Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, wird den Fatenten aus der Inſtruction über die Normen für das Zu- und Abſchreiben Folgendes dem wörtlichen Inhalte nach hiedurch bekannt gemacht:

1) Alle Individuen, welche nach dem Edict vom 2. Febr. 1809 am 14. Mai d. J. einkommensſteuerpflichtig wären, in dem Cataſter pro 1811 auf 12 aber nicht ſtehen, müſſen faſſionirt werden.

2) Aus dem Cataſter pro 1811 auf 12 ſind wegzuſtreichen, alle ſeit deſſen Aufſtellung verſtorbene, ſo wie die aus dem Land weggezogene Perſonen, letztere jedoch nur in dem Fall, wenn ſie keine Güter oder Grundgefälle im Land mehr beſitzen, und keine Penſion oder kein Deputat aus inländiſchen Fonds mehr beziehen. Frei werden Diejenigen, welche die im §. 2 des mehrerwähnten Edicts angezeigten Gründe unbeſtritten für ſich haben.

3) Perſonen, die aus einem Ort des Landes in einen andern gezogen ſind, müſſen in dem erſtern freigelaſſen, und in dem letztern zur Steuer gezogen werden. Die Faſſionen ſind, damit dieſes um ſo ſicherer geſchehe, von dem erſten Ort an den letztern zu überſenden.

4) Wo die vorerwähnten Fälle nicht eintreten, ſind die Faſſionen, ſo wie ſie im Jahr 1811 auf 12 waren, zu belaſſen, und findet ein Ab- oder Zuſchreiben reſp. die Aufſtellung neuer Faſſionen nur dann Statt, wenn ſeit Aufſtellung des Cataſters pro 1811 auf 12

a) die Grundſtücke eines Individuums ſich vermehrt oder vermindert haben (§. 5);

b) wenn Häuſer erkauft, verkauft, abgeriſſen oder neu erbaut worden ſind (§. 6);

c) wenn ein Individuum neue Gewerbseinrichtungen angelegt hat, deren Werth 500 fl. überſteigt (§. 7);

d) wenn das Capitalvermögen ſich durch beſondern Zufall vermehrt oder vermindert hat (§. 8);

e) wenn Gerechtſame acquirirt oder veräuſſert, wenn Revenüen mit Leibgeding, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalten, Leibrenten, Penſionen neuerdings beſchwert worden

ſind, oder eine Erhöhung dieſer Abgaben eingetreten iſt; wenn Entlaſſung von ſolchen Abgaben oder Verminderung derſelben Statt gefunden hat.

Was den Abgehenden abgeht, muß den Beziehenden zugeſchrieben werden (§. 9).

f) Wenn ſich der zufällige perſönliche Erwerb bei Handwerkern, ſonſtigen Gewerbs- und Handelsleuten, von Wiſſenſchaften und Künſten lebenden Perſonen aus beſondern nur Einzelne berührenden Verhältniſſen auffallend vermehrt oder vermindert hat, was jedoch bei Gewerben durch eine Verminderung der Gewerbsgehülfen und bei Handelsleuten durch einen beſtimmten Vermögensverluſt nachgewieſen werden muß. Gehaltszulagen müſſen dem bisherigen Einkommen beigeſchlagen werden (§. 10—16).

g) Wenn eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Bedienten, Knechte, Mägde, Handwerksgeſellen ſeit Aufſtellung des Cataſters pro 1811 auf 12 eingetreten iſt.

5) Wer in dem Fall zu ſeyn glaubt, eine Verminderung ſeines Steuerbetrags fordern zu können, hat ſich bei der betreffenden Stelle zu melden und ſeine Angaben zu begründen.

6) Zugeſchrieben wird ex officio. Da aber den damit beauftragten Perſonen unmöglich alle Veränderungen, welche dieſes nach II 4 a und g begründen, bekannt ſeyn können, ſo haben ſich alle Perſonen, welche in einem oder dem andern der oberwähnten Fälle ſind, bei ihrer Ortsobrigkeit, reſp. den Aemtern, den betreffenden Kreisdirectorien und Steuerdepartements-Commiſſairs zu melden, und die Vermehrung ihrer Realitäten, ihrer Capitalien und Gerechtſamen und ihres perſönlichen Verdienſtes, ſo wie die erhöhte Zahl ihrer Domeſtiquen und Gewerbsgehülfen, anzuzeigen. Wer dieſes unterläßt, muß im Entdeckungsfall die defraudirte Steuer ſechsfach bezahlen.

7) Die Abänderungen in den Faſſionen durch Ab- und Zuſchreiben ſind jedem Steuerpflichtigen von der das Geſchäft unmittelbar beſorgenden Stelle zu eröffnen. Ueber ſeine allenfallſige Einwendungen iſt ſogleich zu entſcheiden.

8) Wer gegen die ihm eröffnete Abänderung ſeines Steuer-

betrags reclamiren will, muß dieſes längſtens 14 Tage nach geſchehener Eröffnung thun. Wer dieſen Termin verſäumt, iſt weiter nicht zu hören.

9) Die Reclamation muß ſchriftlich bei der Behörde eingereicht werden, welche das Ab- und Zuſchreiben beſorgt hat. Die Ortscommiſſionen legen dieſelbe längſtens innerhalb 8 Tagen mit ihrem Bericht dem Amt vor, welches dieſelbe ſammelt, und mit den Reclamationen gegen das von dem Amt ſelbſt vorgenommene Ab- und Zuſchreiben dem Kreisdirectorio zur Entſcheidung einſendet.

10) Keine Reclamation über zu hohe Beſteuerung hat eine ſuſpenſive Wirkung. Der Reclamant muß bis zur entſchiedenen Sache den ihm bekannt gemachten Steuerbetrag entrichten, hat aber, im Falle ſeine Reclamation gegründet gefunden wird, den gleichbaldigen Rückerſatz des Zuvielentrichteten zu erwarten.

Die Bezirks- und grundherrlichen Aemter werden ſogleich dafür ſorgen, daß die zum Zu- und Abſchreiben nöthige Perſonen nach der Inſtruction beſtimmt werden, und das Geſchäft ohne den mindeſten Verzug ſeinen Anfang nehme.

Freiburg den 25. Mai 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 42 Seite 437.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 43 Seite 187. Neckar-Kreisdirectorium v. 28. Mai 1813 Nr. 12554.

Nr. 1075.

Die Bezahlung der Tax-, Sportel- und Stempelbeträge in Parthiesachen von Seiten der Advocaten betr.

(K.D. Nr. 7959.)

Um die Tax- und Sportelbeträge für die ergehenden dieß-ſeitigen Verfügungen auch in denjenigen Partheiſachen, welche durch Rechtsanwälde bei dem dießſeitigen Directorio verhan-

delt werden, nach der beſtehenden Vorſchrift zu erheben, und die Anwälde von dem nachträglichen Einzug dieſer Taxen und Sportelbeträge von den Parthieen nach ihrem geſtellten Anſuchen zu befreien, wird andurch verordnet: daß künftig auch die Tax-, Stempel- und Sportelbeträge in denjenigen Partheiſachen, die durch Advocaten bei dießſeitiger Stelle verhandelt werden, in ſo ferne ſie Inländer betreffen, in die gewöhnlichen Quartalextracte aufgenommen, und von den betreffenden Aemtern, denen auch die dießſeitigen Verfügungen zur Eröffnung an die Parthien jedesmal zugehen werden, erhoben werden, und die Advocaten nur für die Tax-, Sportel- und Stempelbeträge für Ausländer, die auf jede Verfügung ſogleich angeſetzt werden, verantwortlich ſeyn ſollen.

Was andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Benehmen der Rechtsanwälde und Parthien öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 25. Mai 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 44 Seite 461.

Nr. 1076.

Den Gebührabzug bei Diſpenſationsertheilungen betr.

Das hochpreißliche Juſtizminiſterium hat mittelſt hohen Beſchluſſes vom 12. d. M. Nr. 1462, auf eine dießſeitige, durch das Verfahren einiger Aemter veranlaßte Anfrage, anher eröffnet: daß die dießſeitige Anſicht richtig ſey, wornach in Fällen, in welchen die Tax- und Sportelordnung den Gebührenbezug bei Diſpenſationsertheilungen nach der Zeit beſtimmt, die Sporteln, wenn nur eine Ausfertigung Statt findet, nur einfach zu beziehen ſey, und ſich ſohin der hie und da vorkommende Zuſatz: für jedes Jahr, nur auf die Taxe beziehe.

Hiernach haben ſich die untergeordneten Behörden zu benehmen, und diejenigen derſelben, welche vervielfältigte

Sporteln bezogen haben, den Mehrbetrag zurück zu ſtellen, und denſelben in den Sportelrechnungen unter Beziehung auf dieſe Kundmachung zu verausgaben.

Villingen den 26. Mai 1813.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

v. Gulat. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 45 Seite 473.

Nr. 1077.

Verbot der Briefboten und inſtitutmäſsigen Fuhrwerke an Orten, wo Briefpoſten und Poſtwägen beſtehen.

Nach den landesherrlichen Verordnungen vom 13. Juli 1807 (Regierungsblatt e a Nr. 27) und 1. Dezember 1808 (Regierungsblatt e a Nr. 41) ſollen da, wo Briefpoſten und Poſtwägen beſtehen, keine Briefboten und inſtitutmäßige Fuhrwerke geduldet werden, und es ſind desfalls nachfolgende nähere Beſtimmungen erlaſſen worden:

1) Es ſollen keine inſtitutmäßige Fuhrwerke, d. i. ſolche, die zu beſtimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung hin und her fahren, auf Poſtwagenruten beſtehen.

2) Weder dieſe, noch Hauderer und Boten, dürfen geſiegelte und überhaupt verſchloſſene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Pretioſen und kleine Effecten, die unter 25 Pfund ſchwer, und verſchloſſen ſind, oder nicht zu offenen Commiſſionsbriefen gehören, ſammeln, und auf den gedachten Routen verbringen; dahingegen denſelben unverwehrt iſt, gedachte kleinere Commiſſionsartikel in offenen Paketen, offene Briefe mit Aufträgen und Geld zur Beſorgung der Aufträge und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen; auch bleibt den Hauderern und Frachtfuhrleuten die Verführung flüßiger Waaren, des Schießpulvers und anderer brennbaren, ſo wie der rohen und unverpackten Materialien, mit deren Verſendung ſich die Poſtbehörden nicht befaſſen, ohne Unterſchied des

Gewichts, überlaſſen; dagegen dürfen ſie ſich zu Beſorgung ihrer Commiſſionen und Beförderung ihrer Efecten nur offener Frachtbriefe bedienen, und die Gelder, welche ſie zu Einkaufung der Commiſſionsartikel erhalten, ſo wie die dafür erkauften Waaren, müſſen ungeſiegelt und ſo gepackt ſeyn, daß man ſie als bloße Commiſſionsartikel bei eintretender Viſitation erkennen kann.

3) Wenn bei einem Fuhrmann, Hauderer oder Boten auf gedachten Routen ein verſchloſſener Brief gefunden wird, welchen derſelbe zur Beſorgung überommen hat, ſo zahlt derſelbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Poſtbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen iſt, wegnimmt, der Reſt aber dem Angeber oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Viſitation gebraucht werden, gehört. Iſt der Aufgeber eines ſolchen Briefes bekannt, ſo zahlt er 1 fl. Strafe in das Allmoſen ſeines Aufenthaltsorts.

4) Für die bei einem Hauderer, Fuhrmann oder Boten vorgefundene Geldpakets und ſonſtige dem Poſtwagen gehörige und entzogene Beſtellungen hat derſelbe das vierfache Porto nach dem Tarif vom Orte der Aufgabe bis an den Ort der Addreſſe zu erlegen, wovon die Poſtbehörde ihren Theil nimmt, das Uebrige aber nach Nr. 3 vertheilt wird. Der Aufgeber, wenn er bekannt iſt, zahlt ebenfalls, wie Nr. 3, 1 fl. Strafe in das Allmoſen.

5) Den Poſtämtern und übrigen Poſtbehörden iſt erlaubt, nach vorangegangenem Erſuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, unter deren Zuzug die Boten und Fuhrleute zu viſitiren, ob ſie verbotene Gegenſtände mit ſich führen. Jeder Bote und Fuhrmann iſt gehalten, ſeinen ganzen Wagen viſitiren zu laſſen, und Alles gegen dieſe Verordnung Mitgenommene auszuliefern, doch müſſen die Viſitatoren für Entkommung und Beſchädigung der Effecten gut ſtehen. Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protocoll ab, und ſorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt ſeyn muß, ehe der ſtrafbare Bote oder Fuhrmann weiter fährt.

6) Sämmtliche obere und untere Stellen ſind angewieſen, nicht nur den Poſtbehörden bei der Viſitation der Boten

und Fuhrleute die kräftigſte Aſſiſtenz, auf jedesmaliges geziemendes Anſuchen derſelben, unentgeldlich zu leiſten, ſondern ſich auch den Vollzug der Strafen ernſtlich angelegen ſeyn, die bei den Boten und Fuhrleuten vorfindlichen geſetzwidrigen Gegenſtände denſelben abnehmen und der Poſt zur Beſtellung an ihre Addreſſen überliefern zu laſſen.

7) Auf jenen Routen, wo in Ermanglung der Poſten noch gehende oder fahrende Boten nothwendig bleiben, müſſen dieſe mit einem Erlaubnißſchein ihrer vorgeſetzten Amtsbehörde verſehen ſeyn, welcher den Ort und Tag ihrer periodiſchen Botenreiſen, die Straßen, deren ſie ſich bedienen, und den letzten Beſtimmungsort ihrer Reiſe, nebſt dem Tag ihrer Ankunft und Rückreiſe, enthält.

Die Amtsbehörde, welche dieſen Schein ausfertigt, iſt dafür verantwortlich, daß den Boten dadurch keine den beſtehenden Poſtverordnungen zuwider laufende Erlaubniß eingeraumt werde.

Da man nun hat wahrnehmen müſſen, daß dieſen landesherrlichen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebt werde, ſo werden ſolche andurch ſämmtlichen Unterbehörden des dießortigen Kreiſes zur weitern Eröffnung an ihre Untergebene beſonders bekannt gemacht, und denſelben ein wachſammes Auge auf die ſtrenge Erfüllung derſelben, und damit keine Uebertretung Statt finde, empfohlen; ſämmtliche Unterthanen und Landeseinwohner des dießortigen Kreiſes aber werden hiermit, zu Vermeidung der oben auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafen, ernſtlich gewarnt, die oben Nr. 2 gedachten, zur reitenden und fahrenden Poſt geeigneten Gegenſtände den Boten und Fuhrleuten nicht mit, ſondern auf die betreffende Poſt abzugeben.

Offenburg den 29. Mai 1813.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 46 Seite 283.

Nr. 1078.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 8449.)

Nachdem Se. königliche Hoheit die von der Krone Bayern den Stammhäuptern der beiden bisher gräflichen Spezial-Linien des Hauſes Löwenſtein-Werthheim nebſt ihren ehelichen rechtmäßigen Nachkommen ertheilte Fürſtenwürde im Großherzogthum anerkannt, dabei aber verordnet haben, daß zur Vermeidung aller Irrungen mit der im Stammgut jüngern und in der Fürſtenwürde ältern Linie, in den Staatseingaben derſelben, so wie in den Staatsfertigungen, nicht die Prädicate: ältere und jüngere fürſtliche Linie, ſondern von der früher in den Fürſtenſtand erhobenen Linie das Prädicat: Werthheim-Roſenbergiſche Linie; und von der nun erſt zur Fürſtenwürde gelangten Linie das Prädicat: Wertheim-Freudenbergiſche Linie gebraucht werde, ſo werden ſämmtliche dem Kreisdirectorium untergebenen Behörden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß ſie ſich in ihren Ausfertigungen hiernach zu richten haben. Werthheim den 29. Mai 1813.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 45 Seite 196.

Nr. 1079.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 8600.)

Einige Juſtizbeamte, welche noch auf Sporteln ſtehen, haben ſich durch Beilage C 25 A zum Organiſationsedict veranlaßt gefunden, ſich alle und jede Ausgabszettel der Gemeinden, Vormundſchaften und Kirchenpflegern vorlegen zu laſſen, und dieſelbe Stück für Stück, gegen eine Gebühr von 6 kr., zur Ausgabe zu decretiren. Da ſolches aber ganz gegen den Sinn des Geſetzes läuft, und den Gemeinden dadurch ganz unnöthige und zweckwidrige Unkoſten aufgebürdet werden; ſo wird, vermöge Beſchluſſes

des hohen Juſtizminiſteriums vom 12. d. M. Nr. 1463, hiemit verfügt, daß die Decreturen der Ausgabsposten bei den Gemeinden, Vormundſchaften und Kirchenpflegern nur

1) auf die Ausgabsposten bei denjenigen Gegenſtänden, über welche nach Beilage **B** 18 des Organiſationsedicts an die Aemter berichtet werden muß, desgleichen

2) auf die Diätenzettel zu erſtrecken iſt, jedoch bei dieſem letztern dergeſtalt, daß die Rentmeiſter vierteljährig ein Verzeichniß der Diäten einzureichen haben, und nur dieſes Verzeichniß, nicht aber die einzelne Diätenpoſten, decretirt werden ſollen. Sämmtliche Aemter werden angewieſen, ſich nach dieſer Verfügung genau zu achten und ihre untergebene Rentmeiſter darnach zu inſtruiren.

Werthheim den 31. Mai 1813.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 46 Seite 199.

Nr. 1080.

Nähere Beſtimmung die Erhebung der Kriegsſteuer betr.

(K.D.Nr. 8324.)

In der Vorſchrift zu dem höchſten Einkommensſteueredict vom 2. Februar 1809 iſt unter Andern auch die Beſtimmung enthalten, daß von 1 bis 150 fl. reinem Einkommen $^3/_8$ proc., von 151 bis 300 fl. aber $^4/_8$ proc. u. ſ. w. als Einkommensſteuer berechnet werden ſollen.

In der jüngſten Vorſchrift über die Erhebung der ausgeſprochenen Quartalienzahl dieſer Einkommensſteuer als auſſerordentliche Kriegsſteuer pro 1813 ſind von dem nicht über 200 fl. ſteigenden Einkommen zehn Quartalien zu erheben.

Auf die höhern Orts vorgelegte Frage: wie viele Prozente nun von 200 fl. Einkommen anzunehmen ſeyen, erfolgte unter anderen die erläuternde Beſtimmung dahin:

Von 150 fl. ſeyen vier Quartalien mit 33³/₄ kr. und alſo zehn Quartalien mit 1 fl. 24³/₈ kr.,

von 200 fl. vier Quartalien mit 1 fl., und alſo zehn Quartalien mit 2 fl. 30 kr., zu berechnen und anzunehmen.

Ferner wurde erläutert, daß bei Dienſtboten 40, 20 und reſp. 10 kr. der Betrag für Quartalien, und alſo für ſolche, da ſie in die Klaſſe Derjenigen gehören, welche zehn Quartalien zu entrichten haben, der Anſatz mit reſp. 1 fl. 40 kr. 50 und 25 kr. zu nehmen ſey.

Ferner lige nach der dießſeitigen Anſicht in der genommenen Beſtimmung der Quartalienzahl unter den Provinztheilen eine wirkliche Ausgleichung, und die ausgeſprochene Zahl von Quartalien ſey allerdings nur aus dem Reſultat der jüngſten Faſſionen, ohne Einrechnung der Zuſatzſteuer, zu ziehen.

Welches hiemit zum gleichheitlichen Benehmen den betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 1. Juni 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 45 S. 473.

Nr. 1081.

Die Rectification der Einkommensſteuer-Faſſionen betr.

Die dießſeitige Bekanntmachung vom 25. des v. M. Anzeigeblatt Nr. 42 ſollte zwar ſchon genügen, jeden Fatenten auf das demſelben obliegende wegen Zu- und Abſchreibung der der Einkommensſteuer unterliegenden Objecte zum Behufe der darauf gegründeten auſſerordentlichen Kriegsſteuer pro 1813 aufmerkſam gemacht zu haben, um in dem engen Zeitraum das Reſultat des Ganzen zuſammenſtellen zu können.

Damit jedoch die dem dießſeitigen Directorio unmittelbar zugewieſenen Glieder und Individuen des Kreisdirectoriums, der vormaligen Regierung und Kammer, des Hofgerichts,

der Univerſität, der in- und ausländiſchen Grundherren, Corporationen und Stiftungen, und des Advocatencollegiums bis zum 25. dieſes Monats, als dem ausſchließlichen Termin, ihre Faſſions-Rectificationen bewirken können, ſo wird ſolchen hiemit bemerkt, daß ſie ſich an die bei dem Kreisreviſorat aufgeſtellte dießſeitige Vollzugscommiſſion unmittelbar zu wenden haben, welche angewieſen iſt, die Zu- und Abſchreibungen unausgeſetzt zu bewirken, und bei welcher nicht nur die frühern Faſſionen eingeſehen werden können, ſondern auch die neuen einzulegen ſind.

Der geſetzte Termin iſt um ſo mehr zu benützen, als ſonſt nach Umfluß deſſelben bei der generellen Zuſammenſtellung das Reſultat der frühern Faſſionen ohne alle weitere Rückſicht angenommen werden müſſe.

Freiburg den 3. Juni 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 45 Seite 474.

Nr. 1082.

Den Accis vom Malz betr.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß kein Mittel zureichend iſt, die Defraudationen, womit das zu Bier beſtimmte Malz bei den Accisſtätten für Eſſigmalz angegeben wird, zu beſeitigen, oder rechtsgenüglich zu conſtatiren; ſo wird der bisherige Unterſchied in der Abgabe von Bier- und Eſſigmalz hiermit aufgehoben; und verordnet, daß von allem Malz, was auf die Mühle gebracht wird, daſſelbe mag zur Bier- oder Eſſigfabrication beſtimmt ſeyn, zwei Gulden per Malter zu entrichten ſeye.

Karlsruhe den 3. Juni 1813.

Finanz-Miniſterium.

In Ermanglung des Miniſters.

Hofer. vdt. Heidenreich.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 54 Seite 229.

Nr. 1083.

Nähere Beſtimmung, die Erhebung der Kriegsſteuer betr.

Auf eine geſchehene Anfrage wird den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes, ſo wie der Vollzugscommiſſion am dießſeitigen Kreisreviſorate, und denjenigen Individuen, welche ſich mit Rectificirung der Einkommensſteuer-Faſſionen zur Bewirkung der auſſerordentlichen Kriegsſteuer zu befaſſen haben, die Erläuterung zum allerſeitigen gleichen Verfahren gegeben:

Daß die Einkommensſteuer der Dienſtleute bei Land- und Stadtbürgern, ſo wie bei Honoratioren, da ſolche nur mit zehn Quartalien in Anſatz kömmt, aus der Faſſion beſonders in das Local- oder Einzugsregieſter, jedoch unter dem Namen des betreffenden Meiſters oder Dienſtherrn, welcher die Zahlung ohnehin mit Vorbehalt des Regreſſes an Erſtere zu leiſten hat, übertragen werden ſoll, weil es geſchehen kann, daß ein Meiſter oder eine Dienſtherrſchaft mehr als zehn Quartalien aus ſeinem Einkommen für ſich zu bezahlen hat, und dieſe Verſchiedenheit, wenn ſolche nicht auch in dem Einzugsregiſter gleich ſichtbar wird, leicht Anlaß zu Irrungen geben könnte.

Es ſoll deswegen in den Einzugsregiſtern z. B. geſetzt werden:

Johann Adelmann für ſich ꝛc.
für ſeine Domeſtiquen ꝛc. ꝛc.

Freiburg den 8. Juni 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1813. Nr. 46 Seite 485.

Nr. 1084.

Die Berichte in Schulſachen betr.

In Gemäßheit eines erhaltenen hohen Reſcriptes aus großherzoglichem hochpreißlichem Miniſterio des Innern kathol. Kirchendepartement werden ſämmtliche Aemter und Decanate

dieſſeitigen Kreiſes angewieſen, die Berichte in Schulſachen fernerhin anher einzuſenden.

Villingen den 9. Juni 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.
In Abweſenheit des Directors.
Faller. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 553.

Nr. 1085.

Die Rückvergütung des Ohmgeldes und Acciſes bei Ausfuhr des Branntweins betr.

(K.D.N. 8620.)

Durch hohen Beſchluß des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 24. Mai Nr. 1999 wurde nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. **VI** erſchienenen Verordnung vom 18. Februar d. J. anher zu erkennen gegeben, daß von dem Branntweinohmgelde alles gelte, was von dem Branntweinaccis in dieſer Verordnung geſagt iſt, daß folglich bei der Gleichheit des Accis- und Ohmgeldsbetrags die als Accis bemerkten Summen natürlich doppelt zu nehmen ſeyen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Juni 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 48 Seite 512.

Nr. 1086.

Bei Rectivizirung der Einkommensſteuer als auſſerordentliche Kriegsſteuer dürfen keine Accisſchuldigkeiten abgezogen werden.

(K.D.Nr. 8638.)

Wo der Zweifel entſteht, ob bei Rectifizirung der Einkommensſteuer als auſſerordentlichen Kriegsſteuer pro 1813

auch die Acciſsſchuldigkeiten abgezogen werden können, wird hierdurch erläutert, daß dieſer Abzug nicht Statt finden dürfe.

Freiburg den 9. Juni 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 47 Seite 493.

Nr. 1087.

Die Koſten der Fertigung des Meiſterſtücks betr.

Auf von großherzoglichem Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement per Rescriptum vom 19. v. M. Nr. 3152, erfolgte Genehmigung des dießortigen Antrags wegen Abſchaffung der Mißbräuche bei Zunftaufnahmen angehender Meiſter wird nachſtehende, in dem Karlsruher Wochenblatt vom Jahr 1803 Nr. 10 enthaltene zweckmäßige Verordnung als allgemeine Norm auch für den hieſigen Kreis generaliſirt und anwendbar erklärt.

Generalverordnung, die Koſten der Fertigung des Meiſterſtücks betr.

Nachdem ſchon mehrere Fälle vorgekommen ſind, wobei ſich ergeben hat, daß die Fertigung der Meiſterſtücke gegen den Inhalt der, obwohl nicht ganz übereinſtimmenden Verordnungen beider Landestheile mit ſo großen Koſten verknüpft geweſen, daß ſie öfters ſogar den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meiſter nach ſich ziehen, ſo haben Wir Uns unterthänigſten Vortrag darüber erſtatten laſſen, wie dieſem Uebel geſteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen am ſchicklichſten vereinigt werden möchten, und ſehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Anſehung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zu erlaſſen:

1) Soll den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen,

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter Den, welcher das Meiſterſtück fertiget, täglich nur bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr., und auf dem Lande 6 kr., ohne alle weitere Zehrung, in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meiſterſtück aber ſolches bloß von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen iſt.

4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Zehrung, unter welchem Vorwand dieß auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthalern für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

Dieſes habt ihr jedem neuangehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wenn ihm von dem Zunft- oder Schaumeiſter ein Mehreres zugemuthet würde, er ſolches anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Vexation derſelben in Schutz zu nehmen; die gegen Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Indem ſolchemnach ſämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes von dieſer nunmehr generaliſirten Verordnung in Kenntniß geſetzt werden, ſo wird denſelben deren alsbaldige Bekanntmachung und nachdruckſamſte Wachſamkeit über deren genaue Befolgung anempfohlen.

Offenburg den 9. Juni 1813.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 49 Seite 304, und Nr. 57 Seite 366. Pfinz- u. Enzkreisdirectorium vom 5. Juli 1813.

Nr. 1088.

Die Prüfungszeit der Schreiberei-Incipienten und Scribenten betr.

Durch die noch häufig zur Unzeit einkommenden Prüfungs-Geſuche der Schreiberei-Incipienten und Scribenten ſieht man ſich zur Wiederholung der unterm 24. Juni v. J. Nr. 10349 durch das Anzeigeblatt bekannt gemachte Anordnung veranlaßt, wornach die derartigen Geſuche nur 14 Tage vor Georgii und 14 Tage vor Michaelis eingereicht werden ſollen.

Dieſes haben alſo Alle und Jede, die es betrifft, zu beobachten; beſonders werden ſämmtliche untergeordnete Behörden angewieſen, zu keiner andern Zeit im Jahr Prüfungs-Geſuche bei dem Kreisdirectorium vorzubringen, indem jedes in der Zwiſchenzeit einkommende Prüfungsgeſuch, als zur Unzeit eingereicht, nicht berückſichtigt werden wird.

Durlach den 10. Juni 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Fiſchbein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 49 Seite 303.

Nr. 1089.

Das Zollverhältniſs der ausländiſchen Krämerwaaren betr.

Das großh. Miniſterium der Finanzen, Steuerdepartement hat rückſichtlich der Verzollung der Waaren, welche von ausländiſchen Krämern und Hauſirern in das Land gebracht werden, die im Reg.Bl. Nr. XII d. J. hierwegen erſchienene Verordnung durch hohen Beſchluß vom 28. v. M. sub Nr. 2053 — 54 noch durch Nachſtehendes zu erläutern nöthig gefunden:

Den ausländiſchen Krämern iſt nicht erlaubt, ihre Waaren auch auſſerhalb der Märkte während den 6 Wochen, die ſie

ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros oder en detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros überhaupt kann ihnen nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolls nach dem Haupttarif, und der Verkauf en detail außer den Märkten nur gegen Lösung eines Hauſirſcheins, und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolls geſtattet werden.

Welches den ſämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien des dießortigen Kreiſes, wie auch dem Oberinſpector, erſtern mit dem Anfügen eröffnet wird, keine Hauſirſcheine an ausländiſche Krämer auszuſtellen, ehe ſich dieſelben über die richtige Verzollung nach dem Haupttarif überzeugt haben, auch bei Ertheilung der Hauſirſcheine auf die desfalls beſtehenden allgemeinen Verordnungen Rückſicht zu nehmen.

Offenburg den 12. Juni 1813.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 49 Seite 303.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 47 Seite 203. Neckar-Kreisdirectorium vom 8. Juni 1813 N. 13513.

Nr. 1090.

Nähere Beſtimmung und Erweiterung der Verordnungen über die Verzollung der von ausländiſchen Krämern und Hauſirern in das Großsherzogthum eingeführt werdenden Waaren betr.

Von dem hohen Finanzminiſterio Generaldirectorium iſt dießfalls folgende Verordnung durch Regierungsblatt Nr. XII vom 20 April 1813 publicirt worden:

Es ſind von verſchiedenen Seiten Klagen darüber geführt worden, daß die beſtehenden Verordnungen über die Verzollung der von ausländiſchen Krämern und Hauſirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren, zum

größten Nachtheil der inländiſchen Handelsleute, hie und da nicht gehörig beobachtet werden, namentlich:

1) Daß ſolche fremde Krämer und Hauſirer, welche ſich über den bezahlten Eingangszoll nicht auszuweiſen vermögen, mit der Entſchuldigung gehört werden, daß ſie ihre Waaren bereits vor Einführung der neuen Zollordnung in das Land gebracht haben; ſo wie auch

2) daß unerachtet des im §. 82 der Zollordnung enthaltenen Verbots ausländiſche Krämer ihre Marktwaaren, ohne bei dem Kreisdirectorium die Erlaubniß hiezu nachgeſucht und von demſelben erhalten zu haben, länger als 6 Wochen im Lande aufbewahren, oder aufbewahren laſſen; endlich

3) daß häufig von ausländiſchen Krämern und Hauſirern ältere Zollbollete, die ſie bei ihren frühern Beſuchen des Landes für ihre Waaren gelöst haben, auch für ſpäter eingeſchwärzte Waaren gebraucht werden.

Um dieſen Unterſchleifen zu begegnen, werden die beſtehenden Verordnungen dahin näher beſtimmt und erweitert:

1) Daß alle fremde Krämer und Hauſirer, ſo oft ſie das Land betreten, aufs Neue den geordneten Eingangszoll zu entrichten haben;

2) daß die von denſelben gelösten Eingangszollbollete nur für 6 Wochen, wenn ſie ſo lange im Lande verweilen, gültig ſind;

3) daß diejenigen, welche längere Zeit im Land verweilen, um von einem Orte oder Markte zum andern zu ziehen, jedesmal nach Verfluß von 6 Wochen von allen ihren vorräthigen Waaren nochmals und zwar den vollen Eingangszoll zu entrichten haben;

4) daß diejenigen ausländiſche Krämer, welche ihre Marktwaaren im Lande auf längere Zeit niederlegen wollen, hiezu bei dem Kreisdirectorio die Erlaubniß nachſuchen müſſen, die ihnen jedoch nicht auf längere Zeit als 6 Monate, und nur gegen Erlegung des vollen Eingangszolls, ertheilt werden darf;

5) daß alle fremde Krämer und Hauſirer, welche ſich nicht über den gelösten Eingangszoll durch Zollbollete aus-

zuweiſen vermögen, welche innerhalb der letztverfloſſenen 6 Wochen ausgeſtellt wurden, der Fall ad 4 ausgenommen, als Defraudanten zu beſtrafen ſind;

6) die Hauptzoller, ſo wie die Zoller im Innern, ſind anzuweiſen, allen Zollbolleten, welche ſie an ausländiſche Krämer und Hauſirer ausſtellen, die Worte beizuſetzen:

Wenn der Inhaber über 6 Wochen im Lande bleibt, ſo iſt am erſten Tage nach Verfluß derſelben am Orte, wo ſich der Krämer alsdann befindet, ein neues Bollet zu löſen.

Dieſelben ſind noch insbeſondere darauf aufmerkſam zu machen, daß die Gängler und Hauſirer beim Eintritt in das Land den vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif **Lit. K**, und nicht nach dem angehängten Krämertarif, zu entrichten haben. Die ausländiſchen Krämer, welche inländiſche Märkte beſuchen, haben ihre Marktwaaren bei dem Eintritt in das Großherzogthum nach gedachtem Krämertarif zu verzollen; wenn ſie aber länger als 6 Wochen im Lande verweilen, und die zweite Verzollung eintritt, ſo unterliegen ihre vorräthigen Waaren hingegen, wie die der Gängler und Hauſirer, in jedem Falle dem vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif **Lit. K** der Zollordnung.

Rückſichtlich des Ausgangszolls wird auf die §§. 82 und 89 verwieſen.

Das Aufſichtsperſonale iſt durch die Oberinſpectoren mit dem Inhalt dieſer Verfügung bekannt zu machen, und zur vorzüglichen Aufmerkſamkeit auf fremde Krämer und Hauſirer anzuweiſen.

Die Oberinſpectoren haben in diejenigen Orte, wo Jahrmärkte gehalten werden, jedesmal auf die Dauer des Marktes, was ſchon der polizeilichen Ordnung wegen zweckmäßig iſt, einen Unterinſpector oder zuverläßigen Gardiſten abzuſchicken, der alsdann von einem jeden fremden Krämer die Vorweiſung der gelösten Zollbollete zu vorlangen, und diejenigen, welche entweder gar keine oder nur ſolche Bollete aufweiſen können, die nicht innerhalb der letzt verfloſſenen 6 Wochen, ſondern früher ausgeſtellt wurden, als Defraudanten bei dem Diſtrictsamte anzuzeigen hat. Karlsruhe den 20. März 1813.

Wobei das großh. Steuerdepartement, durch Verfügung vom 28. Mai d. J. Nr. 2053 und 54, als weitere Erläuterung angefügt hat:

Daß den ausländiſchen Krämern nicht erlaubt iſt, ihre Waaren auch auſſerhalb der Märkte während den 6 Wochen, die ſie ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros und en detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros überhaupt kann ihnen nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolls nach dem Haupttarif, und der Verkauf en detail außer den Märkten nur gegen Löſung eines Hauſirſcheins, und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolles geſtattet werden.

Die Bezirksämter werden an ausländiſche Krämer keine Hauſirſcheine ausſtellen, ehe ſich dieſelben über die richtige Verzollung nach dem Haupttarif überzeugt haben.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 16. Juni 1813.

Die Directoren des

Pfinz- u. Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 50 Seite 311.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 50 Seite 535. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 18. Juni 1813.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 35 Seite 153. Neckar-Kreisdirectorium vom 27. April 1813 Nr. 10056.

Nr. 1091.

Die Einſendungen von Vorſtellungen an die Kreisdirectorien betr.

Da ſeit einiger Zeit ſo viele Vorſtellungen bei dießſeitigem Kreisdirectorio einkommen, welche zur Erledigung oder Ein-

begleitung vor die Bezirksbehörden gehören, ſo ſieht man ſich zur allgemeinen Bekanntmachung veranlaßt, daß man künftig keine ſolche Vorſtellungen annehmen werde, wenn ſie nicht mit dem amtlichen Einbegleitungsbericht oder einem amtlichen Erkenntniß verſehen ſind.

Villingen den 14. Juni 1813.

Großh. bad. Directorium des Donaukreiſes.

In Abweſenheit des Directors.

Faller. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 553.

Nr. 1092.

Nähere Beſtimmung, die auſſerordentliche Kriegsſteuer betr.

(K.D.N. 8957.)

Nach einem Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 5. und Empfang 11. d. Nr. 2245 darf bei dem Zu- und Abſchreiben der im Jahr 1809 aufgeſtellten Einkommensſteuer-Faſſionen zum Behuf der hierauf gegründeten Kriegsſteuer

a) weder der inzwiſchen allgemein eingeführte Accis, noch

b) die Weinpatentſteuer, auch

c) nicht die hie und da beſtehende Localeinquartierungslaſt, eben ſo wenig

d) die von Zeit zu Zeit ausgeſchlagenen werdenden Militäretappen- oder Kriegskoſten in Abzug gebracht werden.

Ferner wurde bemerkt, daß die bei Aufſtellung der Faſſionen der Staatsbeamten auf dem Gehalt ruhenden Laſten nicht, wie es bei Einigen aus Irrthum geſchehen iſt, von der Hälfte des Gehalts, ſondern von dem ganzen Beſoldungsbetrag abgezogen werden müſſen, und dann erſt die übrig bleibende Hälfte als Steuercapital zu betrachten iſt.

Hierauf werden die Aemter und betreffenden Commiſſarien, ſo wie das Kreisreviſorat, zur genauen Nachachtung mit dem

weitern Anfügen aufmerkſam gemacht, daß die Beſoldungs-hölzer der Staatsbeamten und Diener nach den laufenden Mittelpreiſen, und nicht nach geringern, in Aufrechnung gebracht werden ſollen. Worauf bei der Reviſion geſehen, und der ſich entdeckte Verſtoß berichtigt werden muß.

Freiburg den 14. Juni 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 48 Seite 505.

Nr. 1093.

Die Erhebung der auſſerordentlichen Kriegsſteuer bei Staatsbeamten und ihren Wittwen betr.

In der durch die neue Kriegsſteuer nöthig gewordenen Rectificirung der im Jahr 1811 letztmals berichtigten Einkommens-Faſſionen der großherzoglichen activen und quiescirenden Staatsbeamten und ihrer Wittwen, welche zur Centraladminiſtration gehören, und, wenn ſie auch aus der Generalſtaatscaſſe keinen Gehalt beziehen, zu der unmittelbaren Eingabe ihrer Faſſionen bei dem großherzoglichen Finanzminiſterium berechtigt ſind, hat dieſe hohe Stelle eine Commiſſion ernannt, und zur Faſſionsberichtigung einen am 21. Juni 1813 zu Ende gehenden Termin anberaumt, während dem, bei Vermeidung der durch das gedruckte Reglement angedroheten Nachtheile, in allen Fällen ſich an dieſe Commiſſion zu wenden wäre, wo ſeit dem Jahr 1811 eine Veränderung des Einkommens erfolgt, oder eine ganz neue Faſſion aufzuſtellen iſt.

Die betreffenden großherzoglichen Behörden ſind von Seiten des großherzoglichen Finanzminiſteriums hievon in Kenntniß geſetzt worden, allein dieſe Eröffnung konnte, wie es ſcheint, nicht allgemein genug gemacht werden, daher man für nöthig findet, auch noch durch öffentliche Localblätter ſämmtlich hieher gehörige Steuerpflichtige davon beſonders zu unterrichten, um, ſo weit dieſes noch nicht geſchehen iſt, noch vor Ablauf

des Termins bei der Commiſſion auf der Kanzlei des großherzoglichen Steuerdepartements ſich melden zu können.

Karlsruhe am 15. Juni 1813.

Großherzogliche Miniſterialcommiſſion.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 48 Seite 297.

Nr. 1094.

Zollerhebung von Hanfſaamen.

Da nach einem hohen Erlaß des großherzoglichen Steuerdepartements vom 1. Juni Nr. 2117 und 18 das Gewicht eines Malters Hanfſaamen zu anderthalb Zentner angenommen, und verordnet worden, hiernach auch den Zoll zu erheben, ſo wird dieſes den ſämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien des Kreiſes, ſo wie der Oberzoll-Inſpection, zur eigenen Nachachtung und Inſtruction des unterhabenden Perſonals, anmit bekannt gemacht.

Offenburg den 16. Juni 1813.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 319.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 59 Seite 381. Pfinz- und Enz-Kreisdirectorium vom 12. Juli 1813.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 48 Seite 205. Neckar-Kreisdirectorium vom 11. Juni 1813 Nr. 13832.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 635. Dreiſamkreisd. v. 16. Juni 1813 Nr. 9056.

Nr. 1095.

Annahme neuer Schulpräparanden betr.

Da das großherzogliche Miniſterium des Innern katholiſchen Kirchen-Departements unterm 9. d. M. Nr. 4699 die Ver-

ordnung erlaſſen hat, daß künftig bei dem Schullehrer-Inſtitut zu Raſtadt die Annahme neuer Präparanden nur am Ende des Sommerſemeſters Statt haben ſoll, ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Raſtadt den 16. Juni 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollay.	Holzmann.

vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 319.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 541. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Juni 1813 Nr. 9338.

Nr. 1096.

Das Vertrinken der Weinkaufgelder bei Privatverſteigerungen betr.

(K.D.Nr. 9095.)

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Generaldirectorium vom 10. d. Nr. 2077, darf das Vertrinken der Weinkaufsgelder bei Privatverſteigerungen nicht während der Dauer der Verſteigerung, ſondern erſt nach ihrer Beendigung geſchehen.

Welches, unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. III d. J. erſchienene Verfügung vom 18. Jänner d. J., mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter des Dreiſam-Kreiſes auf Beobachtung dieſer höchſten Anordnung genau zu wachen haben.

Freiburg den 18. Juni 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 541.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 54 Seite 231. Neckar-Kreisdirectorium vom 30. Juni 1813 Nr. 15312.

Nr. 1097.

Bekanntmachung.

Von der königl. würtembergiſchen Behörde iſt die Eröffnung hierher geſchehen, daß alle an königl. würtembergiſche im Felde ſtehende Individuen gerichtete Briefe allein von dem königl. Oberpoſtamte in Stuttgart ſpedirt und dort nicht anders als franco angenommen werden.

Es ſind demnach ſämmtliche, auf den großherzogl. Poſten angegebenen Briefe unter ſolchen Adreſſen

a) mit dem tarifmäßigen großherzoglichen Portobetrag, und

b) mit 24 kr. für jeden Brief, groß oder klein, als königlich würtembergiſches Porto zu frankiren, oder aber zu erwarten, daß ſie von dem Oberpoſtamt Stuttgart nicht angenommen werden.

Man benachrichtigt das Publicum hievon mit dem Bemerken, daß Geldpakete an ſolche bei dem königl. Armeecorps ſtehende Individuen gar nicht auf den würtembergiſchen Poſten angenommen werden. Carlsruhe den 21. Juni 1813.

Großherzogl. badiſches Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 542.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 50 Seite 312.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 215.

Nr. 1098.

Warnung für Stempelſtrafen betr.

Sämmtliche Decanate des Kreiſes ſind beauftragt, die Pfarrer und Schullehrer ihres Bezirks zur Bewahrung für Stempelſtrafen zu belehren; daß nicht bloß die Suppliken, ſondern auch die Beilagen derſelben geſtempelt, oder dafür der Stempelbetrag beigelegt ſeyn müſſe.

Offenburg den 23. Juni 1813.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 51 Seite 319.

Nr. 1099.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14579.) Die Schutzpocken-Impfung vom verfloſſenen Jahre 1812 betr.

Da zu Aufſtellung richtiger Impfungstabellen, und derſelben grundhaften Berechnung, unumgänglich nothwendig iſt, daß die legal angeſtellten Impfärzte nur dann auſſer ihren angewieſenen Bezirken impfen, wenn ſie vorderſamſt mit den dahin einſchlägigen Phyſicaten ſich benommen haben, ſo wird dieſes denſelben zur Nachricht und pünctlichen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 23. Juni 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 221.

Nr. 1100.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14579.) Die Schutzpocken-Impfung vom verfloſſenen Jahre 1812 betr.

Da man aus den im vorigen Jahre eingekommenen Phyſicatsberichten über die Schutzpocken-Impfung entnommen hat, daß die vollſtändige Fertigung der Impftabellen durch die öfters verzögert wordene Einſendung der pfarramtlichen Verzeichniſſe über die geſtorbenen und neugeborenen Kinder gehindert werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Pfarrämter aller Confeſſionen zur möglichſt ſchleunigen Ausfertigung der Liſten der in jedem Vierteljahre in ihren Pfarrdiſtricten geſtorbenen und neugebornen Kinder, und deren ungeſäumte Abſendung an die Impfärzte wiederholt aufzufordern. Mannheim den 23. Juni 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 221.

Nr. 1101.

Neuerliche Verordnung, die Verwahrung der Dunggruben betr.

(K.D.Nr. 9539.)

Durch einen neuerlich am 11. April d. J. ſich ergebenen Unglücksfall, durch welchen der 3½jährige Knabe des Martin Wernet von Jechtingen in einem Dunglochebehälter, an welchem er ſpielte und unbemerkt hineinfiel, ſein Leben verlor, finden wir uns aufgefordert, andurch ſämmtliche Aemter und Ortsvorgeſetzte dieſes Kreiſes, unter Hinweiſung auf die bereits von der vormalig großherzoglichen Regierung des Oberrheins unterm 15. November 1808, Provinzialblatt Nr. 68 c. a., wegen Verwahrung der Dunggruben, erlaſſene Verfügung anzuweiſen, ihren Orts- und Gemeindsuntergebenen wiederholt die ſorgſame genaue Bedeckung und Verwahrung der Dunggruben nachdruckſamſt anzubefehlen, auf den Vollzug ſtrenge wachen zu laſſen, und die Saumſeligen mit einer angemeſſenen polizeilichen Strafe zu belegen.

Freiburg den 24. Juni 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 554.

Nr. 1102.

Die Errichtung eines eigenen Pfand- und Leihhauſes für die Reſidenzſtadt Carlsruhe betr.

Se. königl. Hoheit haben gnädigſt für gut gefunden, die Einrichtung eines eigenen Pfand- und Leihauſes für Höchſt Dero Reſidenz Carlsruhe, zu verordnen.

Dieſe für das Publikum ſehr wohlthätige Anſtalt ſtehet unter der beſondern Leitung und Aufſicht einer eigenen dazu ernannten Commiſſion, beſtehend aus folgenden Perſonen:

1) Von Seiten des Kreisdirectorii: Regierungs- und Kreisrath Dühmig.

2) Von Seiten des Stadtamts: Stadtamts-Aſſeſſor Baur.

3) Von Seiten des Stadtraths: Oberburgermeiſter Griesbach.

4) Von Seiten der Bürgerſchaft: Finanzdirector Vierordt und Handelsmann Roſenfeldt. Angeſtellt ſind bei derſelben:

a) Als Caſſier, der ſtädtiſche Verrechner Hauer.

b) Als Controleur, Rathsverwandter Werrmann.

c) Als Taxatoren, ebengedachter Rathsverwandter Werrmann und Hofjuwelier Dreßler.

Das Locale dieſer Anſtalt befindet ſich in dem untern Geſchoſſe des neuerbauten Rathhauſes, und wird von der Commiſſion ſelbſt dem Publico der Tag noch beſtimmt und angezeigt werden, wenn es zu dem vorgeſetzten Zweck eröffnet wird.

Als Verhaltungsregeln und Vorſchriften macht man demſelben vorläufig folgende bekannt:

1) Zur Verſetzung und Auslöſung der Pfänder ſind in jeder Woche der Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 8—12 Uhr beſtimmt.

Fällt auf einen dieſer Tage ein Feiertag, ſo iſt der darauf folgende Vormittag beſtimmt.

2) Unter Einem Gulden und über Zweihundert Gulden werden für jetzo keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

3) Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Blei, ſammtne, ſeidene, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsſtücke, und alle übrigen Gegenſtände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu ſehr unterworfen ſind, oder einen allzu großen Raum erfordern, wie Getreide, flüſſige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferſtiche, hölzerne Geräthſchaften u. ſ. w.

Auf liegende Güter, Obligationen, Wechſel und Handſchriften werden keine Gelder geliehen.

4) Auf Gold und Silber werden drei Viertheile und auf Juwelen nur ein Dritttheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeſchätzten Werthes dargeliehen.

5) Die Abſchätzung der Pfänder geſchieht nach ihrem wahren Werth und ohne ein Pretium affectionis dabei in Erwägung zu ziehen.

Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt, ohne Rückſicht auf die **Façon**, abgeſchätzt.

Juwelen werden bei ihrem wandelbaren Werthe ſtets durch zwei verſchiedene Taxatoren taxirt, und wenn dieſelben in der Taxation nicht übereinſtimmen, aus beiden Summen der mittlere Betrag als Tax angenommen.

6) Die Zinſen werden vor der Hand und bis günſtige Umſtände in der Folge eine Minderung erlauben, auf Acht vom Hundert feſtgeſetzt.

Außer den Zinſen wird von jedem Gulden Darleihen, ohne Rückſicht auf die Dauer deſſelben, Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet.

Zinſen und Schreibgebühr müſſen auch ſogleich bei dem Empfang des Darleihens bis zu dem angegebenen Zeitpunct der Wiedereinlöſung des Pfandes vorausbezahlt werden.

Bei der Berechnung der Zinſen werden 30 Tage für einen Monat und die ſich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

7) Auf kürzere Zeit, als auf Einen Monat, und auf längere Zeit, als auf Sechs Monate, hat kein Anlehen auf Pfänder Statt.

Zwiſchen Ein und Sechs Monaten kann man nur einen halben Monat als Theil eines Ganzen beſtimmen.

8) Nach geſchehener Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen empfängt der Verpfänder einen, von dem Caſſier und Controleur gemeinſchaftlich unterſchriebenen Pfandſchein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tax, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beſchreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält.

Da die Pfandſcheine auf den Vorzeiger ausgeſtellt werden, ſo hat kein Verpfänder nöthig, ſeinen Namen anzuzeigen.

9) Die verſetzten Pfänder müſſen gegen Rückerſtattung des darauf empfangenen Betrags und gegen Rückgabe des Pfandſcheins vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöst werden. Nach Verlauf dieſer Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen, doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr

und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entſtandenen Zinſen die Auslöſung in ſo lange noch Statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft ſind. Hierbei wird das, was zwiſchen 1 und 15 Tagen geſchieht für ½, und 16 bis 31 Tage für einen ganzen Monat gerechnet.

10) Beim Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Darlehen auf weitere Sechs Monate oder auf kürzere Zeit, gegen fernere Vorausbezahlung der Zinſe und der Schreibgebühr, erneuert werden, vorausgeſetzt, daß das Pfand indeſſen an ſeinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung deſſelben kein Verluſt zu befürchten iſt.

Bei dieſer Erneuerung wird der vorige Pfandſchein zurückgegeben, und ein neuer Pfandſchein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt iſt, ausgefertigt.

11) Es iſt jedem Verpfänder unbenommen, ſein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandſchein feſtgeſetzten Zeit einzulöſen, doch hat derſelbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinſen zu erwarten.

12) Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit wird der Pfandſchein ungültig und das Unterpfand oder der Ueberlös dem Pfandhauſe, heimfällig.

13) Die zur Verſteigerung beſtimmten Pfänder werden nach dem Betrag der darauf geliehenen Summe mit Beiſchlagung der rückſtändigen Zinſen ausgeboten, und bei einem erfolgenden Mehrgebot dem Steigerer, ſonſt aber um den ausgebotenen Preis dem Pfandhauſe zugeſchlagen.

14) Wenn ein Pfandſchein verloren geht, ſo wird das Pfandhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandſchein vormerken, ſolchen, wenn er producirt wird, einbehalten, den Inhaber von der Einſprache und den Anzeiger von dem Vorfall in Kenntniß ſetzen.

Beiden bleibt demnächſt überlaſſen, ihre Sache auszutragen.

15) Wäre der Pfandſchein gänzlich zu Grunde gegangen, ſonach deſſen Einlieferung gar nicht mehr möglich, ſo hat ſich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bei der Obrigkeit auszuweiſen, auf deren Zeugniß alsdann demſelben das Pfand ausgeliefert, der Pfandſchein als nichtig

erklärt, und ſolches durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

16) Verfällt der Eigenthümer eines Pfandſcheins in Concurs, ſo wird das Pfand nicht anders, als gegen Rückerſtattung der darauf geliehenen Summe und der etwa rückſtändigen Zinſen, dann gegen Rückgabe des Pfandſcheines der Concursmaſſe ausgeliefert.

17) Auch wenn erwieſen würde, daß das Pfand geſtohlen, oder ohne Wiſſen des Eigenthümers eingeſetzt worden ſey, ſo wird daſſelbe gleichfalls nicht eher verabſolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeſchoſſene Summe mit den allenfallſigen Zinſen dem Pfandhaus vergütet hat.

18) Keinem unmündigen oder verdächtigen Menſchen, wenn dieſelbe als ſolche dem Pfandhauſe bekannt ſind, wird ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen.

19) Jeder, dem etwas entwendet worden, hat ſogleich ein Verzeichniß darüber zu fertigen, darin die entwendeten Gegenſtände genau zu beſchreiben, und dieſes Verzeichniß dem Pfandhauſe einzureichen.

Würden ſolche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, ſo wird der Verpfänder angehalten, und der Obrigkeit ſogleich Nachricht davon ertheilt.

20) Wird nach geſchehener Anzeige des Diebſtahls und dabei gegebener characteriſtiſcher Beſchreibung der geſtohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch dieſe Beſchreibung ganz kenntlich gemacht war, ſo liefert das Pfandhaus ein ſolches Pfand dem Eigenthümer unentgeldlich aus; doch müſſen alle ſolche Anzeigen nach jedem Verſteigerungstermin bei dem Pfandhaus erneuert werden, ſonſt hat dieſe Verbindlichkeit des Pfandhauſes nicht ferner Statt.

21) Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwieſen wird.

22) In Fällen, wo Jemand eine Beſchwerde gegen das

Leihaus hat, hat derſelbe ſich zuerſt an die Commiſſion und nachher an das Stadtamt zu wenden.

Durlach den 25. Juni 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staatsrath und Director.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 52 S. 325.

Nr. 1103.

Die bei Waldfreveln anzunehmenden Schadensbeträge betr.

(K.D.Nr. 9544.)

Durch anher gelangtes Reſcript des großherzoglich hochpreißlichen Miniſterii des Innern Landeshoheitsdepartement vom 22. v. M. Nr. 3209 wird, auf dorthin gekommenen Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Generaldirectorii, über die Anfrage des Pfinz- und Enzkreisdirectorii, in wie weit die von der ehemaligen Forſtcommiſſion nur an die Ober- und Forſtämter unterm 2. September 1809 erlaſſene Inſtruction und das darin enthaltene Strafmaaß bei Waldfreveln eine zu befolgende Norm für das unterſuchende Amt abgeben könne, beſtimmt:

„daß bei Tag der drei- und bei Nacht der ſechsfache „Schadensbetrag als Maaßſtab der Strafe bei verübten „Waldfreveln von den Aemtern anzunehmen iſt.“

Es wird demnach dieſe hohe Beſtimmung den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 27. Juni 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 52 Seite 554.

Nr. 1104.

Den groſsen und geſetzwidrigen Aufwand bei den Tauf-, Hochzeit- und Leichenmahlzeiten betr.

Mit Mißfallen hat man vernehmen müſſen, daß an mehreren Orten der große Mißbrauch von übertriebenem Aufwand bei Tauf-, Hochzeit- und Leichenmahlen wieder herrſchend geworden iſt, wodurch ſich denn mancher Unterthan in Schulden ſteckt, und Händel, Uneinigkeiten und Unordnungen veranlaßt werden.

Man ſieht ſich alſo hiedurch veranlaßt, die gegen dieſen übermäßigen Aufwand beſtehenden Verordnungen, namentlich in der Durlacher Landesordnung Th. 1. Tit 8. S. 18, in der Gerſtlacherſchen Geſetzesſammlung Band 3. S. 177 §. 8 — 14 und S. 181 — 188 und 196; ferner in dem alphabethiſchen Geſetzesauszug Band 1. S. 342 §. 1 — 5, ſodann in der Hofrathsinſtruction §. 133, in dem Wochen- und Intelligenzblatt von 1803 Nr. 23, ſo wie in dem Regierungsblatt vom Jahr 1806 Nr. 13 S. 36, zu erneuern, und Jedermänniglich darauf aufmerkſam zu machen, beſonders aber den Aemtern und Ortsvorgeſetzten deren genaue und pünctliche Handhabung ernſtlich einzuſchärfen.

Durlach den 30. Juni 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 54 Seite 341.

Nr. 1105.

Die Untauglichkeit der Bruchkranken zum Militär betr.

(K.D.Nr. 10066.)

Da nach dem Erlaſſe des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 23. des v. M. Nr. 3656 das großherzoglich hochpreißliche Kriegsminiſterium bei den

vielen und gegründet ſcheinenden Bedenklichkeiten, welche ſich in Betreff der reponiblen Brüche zeigten, bewogen gefunden hat, alle Brüche ohne Ausnahme für Grund der Miliz-untauglichkeit zu erklären; ſo entſtehet man nicht, ſolches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt zu machen.

Freiburg den 6. Juli 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Staatsraths und Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 58 Seite 617.

Nr. 1106.

Den Accisbezug von Holz, welches an Canzleien, Aemter, Gefängniſſe und Wachſtuben abgegeben wird, betr.

(K.D.Nr. 10092.)

Aus mehreren eingegangenen Berichten hat man erſehen, daß in einigen Diſtricten der Accis für das an Canzleien, Aemter, Gefängniſſe und Wachſtuben abgegebene Brennholz aus der Sportelcaſſe beſtritten, in andern aber das Holz frei abgegeben worden ſey.

Zu Beſeitigung dieſer Ungleichheit werden alle Aemter, Verwaltungen und Obereinnehmereien des Dreiſamkreiſes auf die genaue Beobachtungen der in den §.§. 72, 73, 74 der Accisordnung gegebenen Vorſchriften verwieſen, und beauftragt, den Accisbetrag von ſolchem Holz aus der geeigneten Caſſe ſowohl für das Vergangene als für die Zukunft zu bezahlen.

Freiburg den 7. Juli 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit des Staatsraths und Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 635.

Nr. 1107.

Die Prüfung der Incipienten und Scribenten betr.

(K.D.N. 10140.)

Da uns zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Incipienten und Scribenten ſich der vorgeſchriebenen Prüfung zu unterziehen Willens ſind, und man es zweckmäßiger und zeiterſparlicher für die Examinatoren hält, beſtimmte Termine feſtzuſetzen, und mehrere Examinanden zuſammen zu prüfen; ſo wird hiermit die Prüfungszeit ſowohl für die Incipienten als Scribenten auf den Monat September d. J. feſtgeſetzt; daher Diejenigen, welche ſich einer oder der andern dieſer Prüfungen zu unterziehen gedenken, ſich dießfalls noch vor dem Monat September bei der dießſeitigen Kreisdirectorialſtelle zu melden haben.

Freiburg den 8. Juli 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit des Staatsraths und Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 58 Seite 617.

Nr. 1108.

Das Weggeld von den ins Ausland zu verführenden Holzſchnittwaaren betr.

(K.D.Nr. 10174.)

Um künftig jedem Unterſchleife wegen Entrichtung des Weggeldes von den ins Ausland zu verführenden Holzſchnittwaaren, oder dem Rauholze ſo viel möglich vorzubeugen, wird verordnet, daß bei der Ausbruchsſtation immer auch das Chauſſeezeichen der letztern Legſtätte von dem betreffenden Fuhrmann vorgewieſen werde.

Iſt er dieſes zu thun auſſer Stand, ſo muß er bei der Ausbruchsſtation auch das Weggeld von der letzten Legſtätte an nachträglich entrichten, und ſind hievon nur jene Fuhr-

leute loszuſprechen, welche ihre Holzwaaren bloß auf Communicationswegen, und nicht auf chauſſirten Straßen bis zur Ausbruchsſtation bringen.

Freiburg den 8. Juli 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
In Abweſenheit des Staatsraths und Kreisdirectors.
v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 58 Seite 618.

Nr. 1109.

Die der Stadt Konſtanz neuerlich verliehenen Privilegien betr.

(K.D.Nr. 10475.)

Der Stadt Konſtanz ſind durch die im Regierungsblatt Nr. XIX d. J. erſchienene hohe Verordnung vom 24. Mai mehrere Privilegien ertheilt worden, welche zum Theil auch eine bedeutende Abänderung in dem eingeführten neuen Zollſyſteme hervorgebracht, und dem Handel weſentliche Vortheile eingeräumt haben.

Auf Anſuchen des großherzogl. Directoriums des Seekreiſes werden daher alle Aemter des Dreiſamkreiſes hiemit angewieſen, die untergeordneten Zoller und Ortsacciſer über die neuen, für die Stadt Konſtanz eingetretenen Zollverhältniſſe aufmerkſam zu machen, und den Ortsvorgeſetzten aufzutragen, daß ſie den Zollern und Acciſern das Regierungsblatt Nr. XIX vom 26. v. M. ſogleich zuſtellen ſollen, damit dieſe von der neuen Verordnung, in ſo weit dieſelbe das Zollweſen berührt, ſich eine Abſchrift zu ihren Dienſtacten verſchaffen, und hiernach benehmen können.

Freiburg den 14. Juli 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
In Abweſenheit des Staatsraths und Kreisdirectors.
v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 629.

Nr. 1110.

Die Beſchädigung der Bäume betr.

Man findet ſich veranlaßt, die unterm 26. Oct. 1811 Nr. 11686 wegen Beſchädigung und Abhauung der an den Land- und andern Straßen und ſonſt gepflanzten jungen Bäume ergangene Verordnung dahin zu wiederholen, daß denjenigen, welche die Thäter entdecken, eine Belohnung von 5 fl. zuerkannt, und von dem Amt ſogleich die Unterſuchung hierüber vorgenommen, ſofort die Anzeige davon hieher gemacht, im Falle aber der Thäter zum Militär gehörte, derſelbe arretirt, und mit dem Unterſuchungsprotocoll an das betreffende Militärcommando abgeliefert werden ſolle.

Offenburg den 14. Juli 1813.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.
In Abweſenheit des Directors.
C. A. Gyßer. vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 59 Seite 381.

Nr. 1111.

Die Erhebung der Wetter- und Waſſerſchäden in Beziehung auf Steuer-, auch Boden- und Lehen-Zins-Nachläſſe betr.

(K.D.Nr. 10579.)

Aus den bisherigen, und auch ſchon in vorigen Jahren eingekommenen verſchiedenen Anzeigen und Berichten über vorgefallene Verheerungen der Feldfrüchte durch Hagel und Ueberſchwemmungen, und den darauf gegründeten Nachlaßgeſuchen an den Steuern ſowohl, als an Lehen- und Bodenzinſen, hat man wahrgenommen, daß die zur Erhebung des Schadens und der daraus zu berechnenden Nachläſſe vorliegenden höhern Vorſchriften nicht immer im Auge gehalten werden, welches bisher die Folge hatte, daß die Nachlaßgeſuche der verſchiedenen Gemeinden entweder gar nicht, oder nur unvollſtändig erledigt werden konnten.

Um nun dergleichen Unvollſtändigkeiten für die Zukunft zu beſeitigen, und beſonders den durch die auſſerordentlichen Ueberſchwemmungen verſchiedener Gemeinden dieſes Kreiſes verurſachten Schaden an den Feldfrüchten ordnungsmäßig zu erheben, werden die Aemter, Domanialverwaltungen und und Obereinnehmereien des Dreiſamkreiſes auf die in dieſer Angelegenheit beſtehenden höhern Vorſchriften, und zwar wegen den auf Wetterſchaden gegründeten Steuernachläſſen, auf die in dem Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Seite 310 enthaltene hohe Finanzminiſterial-Verordnung vom 17. September 1810, wegen den Lehen- und Bodenzins-Nachlaßgeſuchen und der Schadenserhebung aber auf die in dem Anzeigeblatt vom Jahr 1809 Nr. 35 Seite 324 enthaltene Kammerverfügung vom 8. Juni 1809, dann in dem Anzeigeblatt vom Jahre 1811 Nr. 62 Seite 546 verkündete hohe Finanzminiſterial-Verordnung vom 24. Juni 1811 mit der Empfehlung aufmerkſam gemacht, ſich nach den in den allegirten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen genau zu achten, beſonders aber bei Beſchädigung der Lehen- und Zinsgüter, daß ſolche, wenn ſie einen erheblichen Schaden erlitten haben, ſpeciell verzeichnet werden, damit der etwa gegründet erfundene verhältnißmäßige Nachlaß dem wirklich beſchädigten Lehens- oder Zinspflichtigen, nicht aber durch das bisherige bloße ſummariſche Benehmen auch Denjenigen zu Statten komme, die in der That keinen, oder doch nur einen unbedeutenden Schaden an ihren Lehen- und Zinsgütern erlitten haben.

Die Domainenverwaltungen werden beſonders aufgefordert, die Beſchreibung der Lehen- und Zinsgüter, auf welche ſie als beſchädigte Güter geführet werden, mit dem darauf haftenden und angegebenen Grund- oder Lehenzins genau zu fertigen, damit ſolche mit den Vereinen, Urbarien und Einzugsregiſtern genau controlirt werden kann, und eine willkührliche Angabe beſeitigt wird.

Sobald nur allgemeine Aufnahme angenommen, und die ſpecielle Beſchreibung ausgewichen wird, ſo wird auf ein Nachlaßgeſuch gar keine Rückſicht genommen, ſo bereit man

auf der andern Seite iſt, den ſpeciellen und individuellen Schaden in ſeinem Maaße zu würdigen, und höhern Orts vorzulegen.

Die Ortsvorgeſetzten werden insbeſondere angewieſen, die gegenwärtige Erneuerung der in Wetterſchadensſachen erlaſſenen höheren Verordnungen aus den angezeigten Regierungs- und Anzeigeblättern neuerlich vor verſammelter Gemeinde deutlich zu verleſen, und ſolche auf dieſe Art den lehens- und zinspflichtigen Gemeinds- und Bannsgenoſſen ins Gedächtniß zu bringen.

Freiburg den 16. Juli 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 57 Seite 605.

Nr. 1112.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(K.D.Nr. 16560.) Das Eichen aller zum Ausſchankverkauf dienenden Gefäße, insbeſondere der Mineral- und Sauerwaſſerkrüge, ſo bald ſie zum Ausſchenken oder Verkaufen anderer Getränke gebraucht werden, betreffend.

Nach der Entſchließung der großh. Maaßcommiſſion vom 9. d. wird dießſeitige Verordnung vom 1. Dezember 1812 Anzeigeblatt Nr. 98 beſtätigt, dabei aber am Ende der bemerkte kleine Krug von 2 auf 1½ Schoppen neuen Maaßes herabgeſetzt, wornach ſich beim Eichen und Bezeichnen dieſer Gefäße zu achten iſt.

Mannheim den 16. Juli 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 58 Seite 249.

Nr. 1113.

Die Zeit der Eingabe bei Geſuchen um Stellung an das Ende der Reſerve, desgleichen die Reclamationen in Conſcriptionsfällen betr.

(K.D.Nr. 10672.)

Alle Geſuche um Stellung an das Ende der Reſerve, und überhaupt alle Reclamationen, welche Bezug auf das Conſcriptionsweſen haben, müſſen bei Fertigung der Liſten, nämlich im Monat Juli, vorgetragen werden, damit der amtliche Bericht darüber, welcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, über jedes ſeparat erſtattet werden muß, am 15. Aug. mit den Liſten dahier vorgelegt, und die Reſolution darauf ertheilt werden kann, ehe das Looſen vor ſich gehet, was dem Geſetze gemäß geſchehen ſoll.

Wer ſich in dieſem Zeitpunct nicht meldet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſein Geſuche von keinem Erfolge iſt.

Damit jedoch die Unterthanen nicht aus Unwiſſenheit in Nachtheil kommen, ſo ha-en die Conſcriptionsämter dieſe Anordnung behörig und beſonders bekannt zu machen.

Freiburg den 17. Juli 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 630.

Nr. 1114.

Vermuthliche Unterſchleife mit Speditionsgütern betr.

Man hat die zuverläßige Anzeige erhalten, daß mehrere inländiſche Handelsleute Waaren, die entweder ihrer geringen Quantität oder ihrer Qualität nach an der Grenz-Eingangs-Station als zum innern Detailhandel beſtimmte Waaren präſumirt werden müſſen, als Tranſitgut declariren laſſen, und hie und da erſt an den Lagerhäuſern, wo ſolche niedergelegt werden, die eigentliche Beſtimmung als Conſumogut nacherklären. Da aber noch nicht überall wohl formirte La-

gerhäuſer ſind, und die Aufſicht, daß dergleichen Waaren an ordentlichen Lagerhäuſern niedergelegt werden, noch nicht ſichernd genug iſt, folglich ſehr viele Unterſchleife bei dieſem Benehmen der Handelsleute zu befahren ſind, ſo hat man vorläufig den Schluß gefaßt, daß wenn ſich dergleichen nur als Tranſit verzollte Waaren bei einem Handelsmann einſchleichen, ohne daß der Conſumo davon an gehörigem Ort und Zeit nachbezahlt werde, der defraudirende Handelsmann des Speditionsrechts ein- für allemal für verluſtig werde erklärt werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 18. Juli 1813.

Die Directoren des

Neckar- und Main- und Tauberkreiſes.

v. Hinkeldey. v. Türkheim.

vdt. Ullmicher. vdt. Reuter.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 2-3.

Nr. 1115.

Das Benehmen der Grenzzoller bei Einführung von Waaren, welche inländiſchen Handelsleuten gehören, betreffend.

(K.D.N. 10907.)

Das großh. Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement hat, auf die dort eingekommene zuverläßige Anzeige, daß mehrere inländiſche Handelsleute Waaren, die entweder ihrer geringen Quantität oder ihrer Qualität nach an der Grenz-Eingangsſtation als zum innern Detailhandel beſtimmte Waaren präſumirt werden müſſen, als Tranſitgut declariren laſſen, und hie und da erſt an den Lagerhäuſern, wo ſolche niedergelegt werden, die eigentliche Beſtimmung als Conſumogut nacherklären, mittelſt Erlaſſes vom 13. l. M. Nr. 2777, verordnet: daß, da noch nicht überall wohl formirte

Lagerhäuſer ſind, und die Aufſicht, daß dergleichen Waaren an ordentlichen Lagerhäuſern niedergelegt werden, noch nicht ſichernd genug iſt, folglich ſehr viele Unterſchleife bei dieſem Benehmen der Handelsleute zu befahren ſind, im vorkommenden Falle, wenn nämlich ſich dergleichen nur als Tranſit verzollte Waaren bei einem Handelsmann einſchleichen, ohne daß der Conſumozoll davon am gehörigen Ort und Zeit nachbezahlt wird, der defraudirende Handelsmann des Speditionsrechtes ein- für allemal verluſtig erklärt werden ſolle.

Welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 20. Juli 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 66 Seite 711.

Nr. 1116.

Die Durchfuhr des fremden Salzes betr.

(K.D.Nr. 10957.)

Auf die von der Salzadmodiation in Pforzheim erhobene Beſchwerde, daß bei der Durchfuhr des fremden Salzes der §. 33 der Zollordnung nicht in Anwendung komme, werden die Aemter des Dreiſamkreiſes, in Gemäßheit hoher Finanzminiſterialverfügung Steuerdepartement vom 10. d. Nr. 2744, beauftragt, die unterſtehenden Zoller zur genauen Beobachtung des §. 33 der Zollordnung anzuweiſen, nach welcher das durchgeführte fremde Salz bei der Eintrittsſtation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fäſſer in dem Tranſitzollzeichen bemerkt, bei der Austrittsſtation aber genau darauf geſehen werden ſoll, ob die Plombage nicht verletzt, und die Zahl der Säcke oder Fäſſer noch die nämliche ſey.

Freiburg den 21. Juli 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 635.

Nr. 1117.

Den Verkauf von Giftwaaren betr.

Um keinen jener Puncte, worauf ſich Wohl und Geſundheit der Staatsbürger gründen, aus dem Auge zu verlieren, und ſchädlichen, das Leben derſelben oft gefährdenden Unvorſichtigkeiten in ihren Folgen zu begegnen, ſiehet man ſich hauptſächlich auch in Anſehung des Verkaufs von Giftwaaren, wodurch ſo leicht und ſo oft der größte Nachtheil geſtiftet werden kann, veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. X Seite 90 vom Jahr 1808 erſchienene weiſe landesherrliche Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen und zu erneuern.

Dieſelbe lautet wörtlich wie folgt:

Auf geſchehenen Vortrag, daß ſowohl Fliegenſtein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beide aber zum Fabricationsgebrauch nicht nöthig und zum Hausgebrauch entbehrlich und durch andere unſchädliche Mittel leicht zu erſetzen ſind (wie dann ſtatt des Fliegenſteins zum Mückenfang ein Abſud des Quaſiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckerſyrup in Gläſer mit ganz engem Hals hinlängliche Dienſte thut), ſo haben alle Unterpolizeibehörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu ſehen, daß die Kaufleute, auch ſitzende und wandernde Krämer, Fliegenſtein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen aufhören, und Jeder, der 4 Wochen nach Verkündigung dieſes dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweiſungsfall mit 10 Reichsthalern geſtraft werde, vorbehaltlich ſchärferer Strafe, wenn Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabricationsgebrauch dienen, als rothen Arſenik, Auripigment oder gelben Arſenik, weißen Arſenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen iſt allen wandernden Krämern, auch ſolchen kleinen ſitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieſer Waaren bei gleicher Strafe, wie oben ge-

meldet iſt, unterſagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr alſo denen Kaufleuten und Großhändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß ſie die in der großh. Apothekerordnung Art. 40, 42, 43, 53 und 66 vorgeſchriebenen Vorſichten genau und bei Vermeidung der in Letzterem erwähnten Strafe beobachten.

Den Aemtern und ſonſtigen Polizeibehörden wird zugleich aufgegeben, auf deren pünctlichſte Beobachtung mit aller Strenge zu wachen, und ihren Untergebenen zu gleicher Aufmerkſamkeit und Anzeige der Uebertreter anzuweiſen, damit Letzere mit den verordneten Strafen und nach Befund ſelbſt mit krimineller Behandlung verfolgt werden können.

Durlach den 23. Juli 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Director.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 61 Seite 396.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 60 Seite 641. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 26. Juli 1813 Nr. 11213.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 59 Seite 253. Neckar-Kreisdirectorium vom 20. Juli 1813. Nr. 16907.

Nr. 1118.

Die Republication der Verordnung über den Giftverkauf betr.

(K.D.N. 11213.)

Vermög Erlaſſes des hochpreisl. Miniſterii des Innern Landespolizeidepartement vom 7 Juli l. J. Nr. 4189 wird nachſtehende hohe Verordnung vom 24. März 1808, den Verkauf der Giftwaaren betreffend, und die darauf Bezug habenden Paragraphen der Apothekerordnung mit dem wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß Diejenigen, die dieſen

Vorſchriften zuwider handeln, ſchärfſtens beſtraft, und in großen Fällen ſelbſt kriminaliſch behandelt werden würden.

Nachdem anhero vorgetragen worden iſt, daß ſowohl Fliegenſtein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beide aber zum Fabrications-Gebrauch nicht nöthig, und zum Hausgebrauch entbehrlich, und durch andere unſchädliche Mittel leicht zu erſetzen ſind (wie dann ſtatt des Fliegenſteins zum Mückenfangen ein Abſud des Quaſſiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckerſyrup in Gläſern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienſte thut), ſo haben alle Unterpolizeibehörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu ſehen, daß die Kaufleute, auch ſitzende und wandernde Krämer, Fliegenſtein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen aufhören, und Jeder, der vier Wochen nach Verkündung dieſes dergleichen noch führen werde, für jeden Ueberweiſungsfall mit 10 Rthlr. geſtraft werde, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wann Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabricationsgebrauch dienen, als rothen Arſenik, Auripigment oder gelben Arſenik, weißen Arſenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, iſt allen wandernden Krämern, auch ſolchen kleinen ſitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieſer Waaren bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet iſt, unterſagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr alſo denen Kaufleuten und Großhändlern, bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß ſie die in der großherzogl. Apothekerordnung Art. 40, 42, 43, 53 und 66 vorgeſchriebene Vorſichten genau und bei Vermeidung der in Letzterem erwähnten Strafe beobachten, weswegen alle Provinz- und Bezirksblätter zur allgemeinen Kenntniß jene Stellen der Apothekerordnung in einer ihrer nächſten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben. Verordnet im großh. geheimen Rath, Departement der Polizei, Karlsruhe den 24. Merz 1808.

§. 40.

Arzneimittel, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu Begehung gewiſſer Verbrechen, z. E. zur Giftmiſcherei, mißbraucht werden, ingleichen welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche ſchon in geringer Gabe gebraucht von gefährlicher Wirkung auf den Organismum des menſchlichen Körpers ſind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare geſchehendes Erfordern, niemals abgegeben werden, und auf Beſtellung, d. h. mittelſt Vorlegung einer Arzneivorſchrift oder Receptes, nur alsdann, wenn das Recept von einem inländiſch approbirten Arzt, oder auf deſſen ausdrücklich darin genannte Genehmhaltung, von einem Oberwundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem Thierarzt für Viehcuren, endlich dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertiget iſt. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

§. 42.

Jene giftigen oder ſtark draſtiſchen Stoffe, welche auſſer dem Arzneigebrauch auch noch zu Gewerben oder häuslichen Bedürfniſſen dienen, ſollen, wenn ſie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künſtler oder Handwerker, und daneben ein angeſeſſener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann iſt, und ihm über den Empfang des Gifts, einen von ihm geſchriebenen, oder doch unterſchriebenen Schein aushändiget, worin der beſtimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau beſtimmt iſt; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Phyſici oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu dieſem oder jenem benannten Gebrauch ein beſtimmtes Quantum dieſer oder jener Giftart nöthig und über deren vorſichtigen Gebrauch er belehrt ſey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieſes Empfangs unter ſolchen Schein mit ſeiner Unterſchrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Geſellen, Jungen

oder Dienſtboten verabfolgt werden; ſondern, wenn der beſtimmte Empfänger ein ſolcher wäre, dem Standes, Alters oder Krankheits wegen die ſelbſtige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm ſelbſt, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgeſetzten, Wundarzt, oder ſonſt eine öffentliche Perſon, wohl verſchloſſen und überſchrieben, zur Ablieferung und Quittungs-Erhebung ſenden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorſichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Ort bekannt ſind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn ſie einen angeſeſſenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angeſeſſenheit, und für ihren guten Leumuth zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangsſchein mitatteſtirt.

§. 43.

So wie die Miſchung und Verfertigung der Giftarzneien, alſo auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke ſelbſt unmittelbar am Giftſchrank geſchehen; ſie müſſen in ſchwarz begleideten Schachteln, Steingeſchirren oder Gläſern abgegeben werden, und (wenn ſie nicht zum Heilgebrauch verordnet ſind; wo dann der verordnete Arzt ſeine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wiſſen wird) ſo muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Beizeichnung eines Todtenkopfs, zu der ſpecifiſchen Benennung, wornach daſſelbe begehrt wurde, in der Aufſchrift beigeſetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müſſen in dem Giftkäſtchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis ſie bei der Viſitation controlirt ſind, und dann erſt in die allgemeine Apothekregiſtratur gelegt werden dürfen.

§. 53.

Es ſoll über dieſe ein eigenes, in dem Giftkäſtchen ſtets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einerſeits An-

ſchaffung, andererſeits Ausgabe nachweiſen ſoll, und in welches der bei dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig ſeyn ſollende Phyſicus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuſchreibenden Einnahms-Empfang atteſtiren muß, und worin nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Recepts oder des Products, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird; dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers und Nummer des Empfangs- oder Abgabsſcheins eingezeichnet werden muß.

§. 66.

Den Apothekern allein ſteht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun ſolcher mit vorräthigen, oder nach Vorſchriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commiſſion führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe oder Mittel, die bloß zum Arzneigebrauch für Menſchen oder Vieh dienen, von niemand anders, als von Apothekern an andere Perſonen, als Apotheker verkauft werden, und ſo weit demnach Materialiſten, oder chemiſche Laboranten dergleichen führen, dürfen ſie ſolche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialiſten oder Apotheker in angemeſſenen größern Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arzneigebrauch, noch an unberechtigte Perſonen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbes- oder Lebensbedürfniſſe eben ſo wohl, als zum Arzneigebrauch dienen, dürfen erſagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfuſcherei verdächtig ſind, und einen rechtmäßigen Gewerbs- oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand, außer an apothekberechtigte Perſonen zum Arzneigebrauch, oder in ſo kleinen Gaben, daraus ein ſolches Vorhaben des Arzneigebrauchs eher, als eines jeden andern geſchloſſen werden möchte; und ſie müſſen dabei c) ſo weit dieſe Stoffe unter die Giftarten gehören, ſolche nie an andere, als bekannte, mit dieſen Waaren arbeitende Gewerkleute, und auch an

ſolche anders nicht verkaufen, als daß ſie in der Aufbewahrung, Abſonderung, Ausgabe, Bebuchung und Beſcheinigung die nämlichen Vorſichten, bei Verluſt ihres deßfallſigen Handelsrechts, beobachten, welche hieroben den Apothekern vorgeſchrieben ſind; d) Hauſiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigſten aber jenes mit Giften, oder draſtiſchen Mitteln, iſt durchaus und ſtreng verboten; da ſich jemand an ein oder dem amdern fehl finden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzneigebrauch dienenden, oder ſonſt verbotenen Materialwaaren halb zu eignem Gewinn, und halb zum Vortheil der Ortsarmencaſſe zu klagen, welche Klage von der Polizeiobrigkeit jeden Orts (die übrigens auch amtswegen, wo ſie in Kenntniß käme, verfährt) im Wege der polizeilichen Unterſuchung auf ihr Anbringen zum kürzeſten unterſucht und erledigt werden muß.

Freiburg den 26. Juli 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 60 Seite 641.

Nr. 1119.

Die Stellung der Gemeinds-, Allmoſen-, Pfleg- und Stiftungs-Rechnungen durch Scribenten und Theilungs-Commiſſaire betr.

Nach dem §. 9 der Beilage **B** des organiſchen Edicts vom 26. November 1809 iſt den ſämmtlichen Stadt- oder Gemeinds-Verrechnern überlaſſen worden, ihre, in den nächſten Vier Wochen nach dem Jahresſchluß zu ſtellende Rechnung entweder ſelbſt zu fertigen, oder ſich dazu eines andern tüchtigen Mannes nach ihrer eigenen Wahl zu bedienen, dieſelbe ſodann foliirt und beſiegelt vierzehen Tage auf der Gerichtsſtube zur Einſicht, und, nach Befinden, zur Erinnerung jedes Bürgers, der ſie einzuſehen beliebt, vorzulegen, hierauf aber an das Amtsreviſorat zur Abhör einzuſenden.

Ohngeachtet nun zwar ſchon dieſe Vorſchrift und Bezeichnung der Tüchtigkeit es von ſelbſt mit ſich bringt, daß nur ſolche Leute gewählt werden dürfen, welche auch im Stande ſind, der an ſie ergehenden Forderung einer ordentlichen Rechnungsſtellung nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu genügen, ſo hat man dennoch längſt und vielmals die Erfahrung gemacht, daß viele Stadt- und Gemeinds-Rechner, theils im Wahn, ſelbſt die erforderliche Fähigkeit zu beſitzen, die ſie doch nicht hatten, theils weil ſie ſich an Perſonen wandten, die, ohngeachtet ſie ſolche für tüchtig hielten, dennoch dem Geſchäft nicht gewachſen waren, entweder unvollſtändige und verkehrte Rechnungen lieferten, die nachher bei der Abhör dem Amtsreviſorat mehr Mühe und Zeit koſteten, als wenn ſie ſolche ſelbſt würden gefertigt haben, oder ganz damit zurückblieben.

Der weiſe und wohlthätige Zweck der höchſten Anordnung iſt demnach nicht allein nicht erreicht, ſondern vielmehr vereitelt worden.

Um daher ſowohl deſſen Ausführung vollſtändig zu bewirken, als auch um jedem Mißverſtand vorzubeugen, und verſichert zu ſeyn, daß keine öffentliche Rechnung, von welcher Art ſie auch ſeye, von irgend Jemanden geſtellt werde, der nicht wirklich dazu tüchtig und tauglich iſt; ſo ſiehet man ſich, nach erhaltener Genehmigung des hohen Miniſterii des Innern Landesöconomie-Departement, veranlaßt, allgemein zu verordnen und feſtzuſetzen, wie hiermit folgt:

1) Nur die in der Scribentenliſte eingetragenen Scribenten und Theilungs-Commiſſaire ſind berechtigt, die öffentlichen als Gemeinds-, Allmoſen-, Pfleg- und Stiftungs-Rechnungen zu ſtellen, ohne daß es für ſie einer weitern amtlichen und höhern Erlaubniß bedarf; und können ſolche von dem betreffenden Rechner nach Gutfinden genommen werden.

2) Keiner, der nicht Scribent oder Theilungs-Commiſſair iſt oder war, kann und darf ſich weder mit der Rechnungsſtellung befaſſen, noch von einem Rechner gewählt und genommen werden, wenn er nicht zuvor ſeine Kenntniſſe und

Fähigkeit zu dieſem Geſchäft dargethan und die Kreisdirectorial-Erlaubniß erhalten hat.

3) Zu dem Ende müſſen ſich alſo alle Diejenigen, die dieß thun wollen, zuförderſt bei dem Kreisdirectorio, und zwar 14 Tage vor Georgi oder Michaeli, melden, wo dann deren Prüfung angeordnet, und, wenn ſie in derſelben beſtehen, ihnen ein beſonderer Licenzſchein ausgefertigt wird, mit dem ſie ſich jedesmal legitimiren müſſen, ohne deſſen Vorzeigung aber kein Rechner ſich unterfangen darf, ihnen die Rechnungsſtellung zu übertragen.

4) Sobald ein Rechner ſelbſt ſeine Rechnung ſtellen will, und die hiezu nöthigen Fähigkeiten zu haben glaubt, ſo hat er davon die Anzeige beim Amtsreviſorat zu machen und deſſen Genehmigung dazu einzuholen, wo dann ſolches ihm das Formulare der Rechnung zufertigen muß. Diejenigen, denen das Reviſorat die Genehmigung verweigert, müſſen zwar ſogleich die Rechnung durch einen Rechnungsverſtändigen ſtellen laſſen, doch bleibt ihnen der Recurs an dießſeitige Stelle, und das Verlangen, ſie allda zu prüfen, unbenommen.

5) Jeder Rechner, der gegen dieſe Verordnung handelt, hat nicht allein zu gewärtigen, daß auf ſeine Koſten eine anderweite Rechnungsſtellung angeordnet wird, ſondern er verfällt auch überdieß in eine Strafe von Fünf Reichsthalern.

6) Der Rechner, der mit ſeiner Rechnung Vier Wochen nach dem Jahresſchluß zurückbleibt, und deren unterbliebene Stellung nicht hinlänglich aus vollgültigen Gründen rechtfertigen kann, verfällt ebenfalls in eine Geldſtrafe, und zwar von Zehn Reichsthalern.

Die Aemter und Amtsreviſorate haben dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf deren Vollzug mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit zu wachen.

Durlach den 26. Juli 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Der Staatsrath und Director

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 61 Seite 395.

Nr. 1120.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 17469.) Die Zeit der Eingabe bei Geſuchen um Stellung an das Ende der Reſerve, desgleichen die Reclamationen in Conſcriptionsfällen betr.

Alle Geſuche um Stellung an das Ende der Reſerve, und überhaupt alle Reclamationen, welche Bezug auf den bevorſtehenden Milizenzug für 1814 haben, müſſen längſtens bis zum 10. k. M. dem betreffenden Conſcriptionsamt vorgetragen werden, damit die amtlichen Berichte, welche, wie ſich von ſelbſt verſtehet, über jedes Geſuch ſeparat zu erſtatten ſind, am 15. gedachten Monats mit den Conſcriptionsliſten dahier vorgelegt, und noch vor dem Eintritt der Loſung die Entſcheidungen hierauf ertheilt werden können.

Wer ſich in dieſem Zeitpunct nicht meldet, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn auf ſein Geſuch keine Rückſicht mehr genommen wird.

Zum Ueberfluß haben ſämmtliche Conſcriptionsämter dieſe Anordnung in jeder Gemeinde ihres Bezirks gehörig bekannt machen zu laſſen.

Mannheim den 27. Juli 1813.

Der Kreisdirector
v. Hinkeldey.

vdt. Achenbach.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 60 Seite 257.

Nr. 1121.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 639.)

In Folge eingekommener Entſchließung des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 28. Juli d. J. werden die dieſem großherzoglichen Hofgerichte untergebenen Juſtizämter ernſtlich angewieſen, in allen Unterſuchungsfällen, wo mehr als eine zweijährige Zuchtshaus- oder derſelben ähnliche Strafe Platz

greifet, bei Schlußverhören die Vorſchrift des §. 17 des Strafedicts genau zu beobachten

Mannheim den 30. Juli 1813.

v. Schmiz. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1813 Nr. 63 Seite 269.

Nr. 1122.

Das Verfahren gegen die Deſerteurs und die Bezahlung der Deſertionsgebühren betr.

Unter Bezug auf die in dem Regierungsblatte Nr. VII enthaltene höchſte Verordnung vom 22. Februar d. J. werden die ſchon längſt beſtehenden Vorſchriften wegen Verhütung der Deſertion und der Beſtrafung ihrer Verheimlichung hierdurch, wie folgt, fernerweiter in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts muß dem Vorgeſetzten in dem Orte, wo er ſich im Urlaub aufhält, ſeinen Urlaubspaß, ſo wie er ankommt, vorzeigen.

Dieſer Paß bleibt bis zur Beendigung der Urlaubszeit in der Verwahrung der Ortsvorgeſetzten, und iſt dem Soldaten in der Zwiſchenzeit ohne hinlänglichen Grund nicht herauszugeben.

2) Ortsvorgeſetzte und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellte Perſonen ſind verpflichtet, jeden auf dem Marſch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweiſung ſeines Paſſes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweiſen, ſo iſt er zum Ortsvorgeſetzten zu bringen, und als Deſerteur zu arretiren.

3) Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne deſſen Paß eingeſehen zu haben; Jeder, der überwieſen iſt, die Arretirung eines Deſerteurs die in ſeiner Macht ſtund, unterlaſſen, desgleichen Jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weiſe fortgeholfen hat, zu welcher derſelbe nicht durch ſeinen Paß legitimirt war, verfällt in eine Strafe von zehen Reichsthalern.

4) Jeder, der erweislich durch irgend eine Handlung abſichtlich einem Soldaten zur Deſertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshausſtrafe belegt.

5) Jede Gemeinde, in deren Mitte ein Deſerteur ſich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieſer Zeit öffentlich hat ſehen laſſen, ohne verhaftet zu werden, wird in eine Strafe von 30 Reichsthalern, wegen ſolcher Nachläßigkeit, verfällt.

Die Gemeinde iſt demnach dafür verantwortlich, daß auf Befolgung obiger Verordnung geſehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr ihm Entſtehungsfalle der Rückgriff auf die ſchuldigen Individuen, deren Strafe alsdann in dieſen 30 Reichsthalern mitbegriffen iſt, vorbehalten bleibt; dieſe Strafe darf übrigens in keinem Falle aus den Gemeindscaſſen genommen, ſondern muß auf die einzelnen Gemeindsglieder vertheilt werden.

6) Ortsvorgeſetzte, welche ihre Obliegenheiten rückſichtlich eines Deſerturs nicht erfüllen, werden auſſer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienſtes entſetzt.

7) Jeder arretirte Deſerteur muß ſogleich dem Amte und von dieſem dem nächſten Militärcommando überliefert werden.

8) Für jeden ausgelieferten Deſerteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staatscaſſe bezahlt.

Nach dieſer höchſten Verordnung haben ſich alle Ortsvorſtände und Polizeibeamten und überhaupt alle Unterhanen, bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, auf das genaueſte zu achten. Durlach den 31. Juli 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. von Wechmar. vdt. Metzger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 65 Seite 427.

Nr. 1123.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18182.)

Auf eingelangten höchſten ſpeziellen Befehl ſieht man ſich veranlaßt, die beſtehende Verordnung zu erneuern, wornach

jedem Unterthan ohne Ausnahme, vorzüglich aber allen Vorgeſetzten, aufgegeben iſt, jeden Soldaten, wo er angetroffen wird, anzuhalten, ihm ſeinen Urlaubspaß abzufordern, ſolchen zu inſpiziren, und wenn er falſch oder ſonſt für verdächtig erfunden wird, oder wenn gar keiner vorgezeigt werden könnte, den Soldaten zu arretiren.

Sämmtlichen Aemtern wird hiernach aufgegeben, die in ihrem Bezirk befindlichen Amtsunterthanen, und beſonders die Polizeibedienten, darauf aufmerkſam zu machen, und ſie zur genauen Befolgung dieſer hohen Verordnung anzuhalten.

Mannheim den 4. Auguſt 1813.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 63 Seite 269.

Nr. 1124.

Das Verfahren gegen die Deſerteurs und die Bezahlung der Deſertionsgebühren betr.

Unter Bezug auf die in dem Regierungsblatte Nr. VII enthaltene höchſte Verordnung vom 22. Februar d. J. werden die ſchon längſt beſtehenden Vorſchriften wegen Verhütung der Deſertion und der Beſtrafung ihrer Verheimlichung hierdurch, wie folgt, fernerweit in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts muß dem Vorgeſetzten in dem Orte, wo er ſich im Urlaub aufhält, ſeinen Urlaubspaß, ſo wie er ankommt, vorzeigen.

Dieſer Paß bleibt bis zur Beendigung der Urlaubszeit in der Verwahrung der Ortsvorgeſetzten, und iſt dem Soldaten in der Zwiſchenzeit ohne hinlänglichen Grund nicht herauszugeben.

2) Ortsvorgeſetzte und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellte Perſonen ſind verpflichtet, jeden auf dem Marſch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweiſung ſeines Paſſes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweiſen, ſo iſt er zum Ortsvorgeſetzten zu bringen, und als Deſerteur zu arretiren.

3) Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne deſſen Paß eingeſehen zu haben; Jeder, der

überwieſen iſt, die Arretirung eines Deſerteurs, die in ſeiner Macht ſtund, unterlaſſen; desgleichen Jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weiſe fortgeholfen hat, zu welcher derſelbe nicht durch ſeinen Paß legitimirt war, verfällt in eine Strafe von zehen Reichsthalern.

4) Jeder, der erweislich durch irgend eine Handlung abſichtlich einem Soldaten zur Deſertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshausſtrafe belegt.

5) Jede Gemeinde, in deren Mitte ein Deſerteur ſich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieſer Zeit öffentlich hat ſehen laſſen, ohne verhaftet zu werden, wird in eine Strafe von 30 Reichsthalern, wegen ſolcher Nachläßigkeit, verfällt.

Die Gemeinde iſt demnach dafür verantwortlich, daß auf Befolgung obiger Verordnung geſehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr im Entſtehungsfalle der Rückgriff auf die ſchuldigen Individuen, deren Strafe alsdann in dieſen 30 Reichsthalern mitbegriffen iſt, vorbehalten bleibt; dieſe Strafe darf übrigens in keinem Falle aus den Gemeindscaſſen genommen, ſondern muß auf die einzelnen Gemeindsglieder vertheilt werden.

6) Ortsvorgeſetzte, welche ihre Obliegenheiten rückſichtlich eines Deſerteurs nicht erfüllen, werden auſſer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienſtes entſetzt.

7) Jeder arretirte Deſerteur muß ſogleich dem Amte und von dieſem dem nächſten Militärcommando überliefert werden.

8) Für jeden ausgelieferten Deſerteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staatscaſſe bezahlt.

Nach dieſer höchſten Verordnung haben ſich alle Ortsvorſtände und Polizeibeamten und überhaupt alle Unterthanen, bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, auf das genaueſte zu achten. Freiburg den 6. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 67 Seite 717.

Nr. 1125.

Erinnerung, die Fremdenpolizei in der Reſidenz Karlsruhe betr.

(K.D.Nr. 11820.)

In Folge anher gelangten Erlaſſes des großherzoglichen Miniſterii des Innern Landespolizeidepartement vom 31. v. M. wird hiemit, unter Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 29 d. J. verkündete Verordnung der großherzoglichen Polizei in Karlsruhe vom 30. Jänner d. J., die Fremdenpolizei in der Reſidenz betreffend, nachträglich bekannt gemacht, daß zu Vermeidung aller Anſtände die Unterthanen aus dem Großherzogthum, wenn ſie zu was immer für einer Verrichtung in die Reſidenz Karlsruhe reiſen, ſofern ſie weiter als ſieben Stunden von derſelben wohnen, mit Päſſen gehörig verſehen ſeyn müſſen, und wird daher den ſämmtlichen landesherrlichen Bezirks- und anderweiten Aemtern dieſes Kreiſes aufgegeben, dieſes noch insbeſondere in den ihnen unterſtehenden Städten und Ortſchaften zur Nachachtung publiciren zu laſſen. Freiburg den 6. Auguſt 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 65 Seite 693.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 64 Seite 273. Neckar-Kreisdirectorium vom 7. Auguſt 1813 Nr. 18455.

Nr. 1126.

Die Aufmerkſamkeit der Zoller und Acciſer auf die Qualität der eingeführt werdenden Branntweine betr.

(K.D.Nr. 11829.)

Da ſich, nach anher geſchehener Eröffnung des großherzogl. hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 24. v. M., kürzlich im Murgkreiſe bei einem Zollbezuge von eingegangenem Branntwein wegen einer falſchen Declaration

Anſtände ergeben haben; ſo wird, da jedes Eingangsgut bei der Abladung controlirt werden muß, dem Zollaufſichts-perſonale dieſes Kreiſes, insbeſondere aber den Acciſoren und reſp. Zollern, in Folge hoher Weiſung, andurch nachdruckſam empfohlen, beſondere genaue Aufmenkſamkeit auf die Qualität der eingeführt werdenden Branntweine zu richten.

Freiburg den 6. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr 66 Seite 711.

Nr. 1127.

Die Accisentrichtung des von den Rheinſchiffern und ihren Schifsknechten auf dem Rhein ſelbſt conſummirt werdenden Weines betr.

(K.D.N. 11830.)

Durch Reſcript des großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 24. v. M. Nr. 2928, die Accisentrichtung des von den Rheinſchiffern und ihren Schiffsknechten auf dem Rhein ſelbſt conſummirt werdenden Weins betreffend, wird verordnet, daß die Schiffer von allem Wein, mithin auch von demjenigen, den ſie und ihre Knechte auf dem Rhein ſelbſt conſumiren, den Ausgangszoll, von dem letztern jedoch keine Acciſe zu bezahlen ſchuldig ſeyen, da die Conſumtion eines Inländers auſſer Landes nicht beſteuert werden könne.

Es wird daher dieſe hohe Verordnung dem Zoll- und Accisaufſichts-Perſonale, insbeſondere aber den betreffenden Acciſoren und Zollern dieſes Kreiſes, zur Wiſſenſchaft und ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 6. Auguſt 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 66 Seite 711.

Nr. 1128.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18527.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Quittungen auf Unterſtützungen, welche nothleidenden Perſonen aus milden Stiftungen dahier bewilliget ſind, zum voraus ehe ſie fällig ſeyn können, verhandelt werden, ſo wird, in Erwägung, daß dergleichen Unterſtützungen bloß perſönlich ſind, und das Verhandeln der Quittungen, durch die damit verbundenen Abzüge, den Zweck der Unterſtützung ſelbſt ſchwächen, oder ganz aufheben, hiemit verordnet:

1) Alles Verhandeln von Quittungen, die auf eine Unterſtützung aus milden Stiftungen lauten, iſt durchaus verboten.

2) Keiner Stiftungsverwaltung iſt erlaubt, auf eine verhandelte Quittung irgend eine Zahlung zu leiſten.

3) Wer ſich erlaubt, dergleichen Quittungen einzuhandeln, verliert nicht nur den Betrag derſelben, ſondern hat auch auſſerdem noch den doppelten Betrag derſelben, zum Vortheil der allgemeinen Armenanſtalt, dahier als Strafe zu entrichten.

4) Diejenigen Perſonen, welche es wagen, eine Quittung dieſer Art zu verhandeln, verlieren nach Umſtänden ganz oder zum Theil ihre bisher bezogene Unterſtützung.

Sämmtliche milde Stiftungsverwaltungen dahier werden hiermit angewieſen, auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung genau zu achten, und von jedem beobachteten Contraventionsfalle die Anzeige unverzüglich hieher zu machen.

Mannheim den 8. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 65 Seite 277.

Nr. 1129.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18690. Chauſſeegeld-Erhebung betr.)

Die in der allgemeinen Straßenordnung vom 7. Mai 1810 enthaltene Beſtimmung, daß der innere Landesverkehr

Chauſſeegeldsfrei ſeyn ſoll, wird von vielen Chauſſeegelds-Erhebern irrig verſtanden und angewandt, und dadurch die Chauſſeegelds-Einnahme bedeutend verkürzt. Man macht daher auf die im Regierungsblatt Nr. 22 vom Jahr 1810 verkündete erläuternde Verordnung aufmerkſam, wornach unter dem Chauſſeegeldgefreiten innern Landesverkehr nur der Verkehr mit inländiſchen Landeserzeugniſſen oder Fabricaten inerhalb Landes zu verſtehen iſt. Hieraus folgt, daß der Chauſſeegelds-Entrichtung unterliegen:

1) Alle Effecte und Waaren ohne irgend einen Unterſchied, welche durch das Großherzogthum tranſitiren.

2) Alle Effecte und Waaren, welche entweder unmittelbar vom Ausland eingeführt, oder auch zunächſt aus einer inländiſchen Niederlage abgeholt werden, aber dennoch urſprünglich vom Ausland herrühren, der Transport mag von einem in- oder ausländiſchen Fuhrmann beſorgt werden, und die weitere Beſtimmung der Waare mag ſeyn, welche ſie wolle.

3) Alle Effecten und Waaren, die zwar im Inlande produzirt oder fabrizirt worden ſind, aber ihre Beſtimmung für das Ausland erhalten haben, ſie mögen entweder direct dahin, oder an einen inländiſchen Speditions- oder Einladeplatz zur weitern Verſendung transportirt werden.

4) Alles Vieh, welches entweder durch das Land geführt, oder vom Ausland herein- oder dahin ausgeführt wird.

Die Aemter werden angewieſen, die Chauſſeegelds-Erheber ihrer Bezirke hiernach zu inſtruiren, und ihnen die größte Pünctlichkeit und Sorgfalt in dem Chauſſeegelds-Einzug einzuſchärfen, indem bei entdeckter Nachläßigkeit unnachſichtliche Entfernung vom Dienſt erfolgen wird.

Mannheim den 10. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 65 Seite 277.

Nr. 1130.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche eine Untauglichkeit zum Militärdienſte begründen, betr.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungsblatt Nr. XXIII enthaltene höchſte Verordnung vom 4. d. M. wird in Anſehung der in der Beilage Lit. B des neuen Conſcriptionsgeſetzes vom 28. Juni v. J. verzeichneten, eine Untauglichkeit zum Militärdienſte begründeten Krankheiten und Gebrechen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) ad §. 13. Dicke Hälſe und Kröpfe, welche nicht widernatürlich groß ſind, befreien nur dann von der Conſcription, wenn ſie unmittelbar auf die Reſpirationsorgane eben ſowohl als auf die Gefäße des Halſes drücken, und beide in ihrem Geſchäfte hindern, folglich ſowohl erſchwerten Odem als Anhäufung des Blutes im Kopfe veranläſſen.

2) ad §. 16. Da diejenigen Fälle, wo Brüche ſich durch Reponirung ſo heilen laſſen, daß kein ſtändiges Bruchband nöthig iſt, wenn ſie auch nicht unter die Unmöglichkeit gehören, immer äuſſerſt ſelten ſeyn mögen; ſo werden alle Diejenigen, welche zur Zeit ihrer Viſitation mit Brüchen behaftet ſind, als untauglich von der Conſcription befreit.

Die ſämmtlichen Aemter und Phyſicate der unterſtehenden Kreiſe haben ſich bei der Vornahme des Recrutenaushebungs-Geſchäftes nach dieſer höchſten Verordnung genau zu richten.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 12. Auguſt 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 70 Seite 463.

Nr. 1131.

Groſsherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.R. 3281.)

Nach einem Beſchluſſe des großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſteriums d. d. 21. November 1810 Nr. 2955 ſollen

die Aemter in Zukunft jedesmal, wenn ſie glauben, gegen einen Diener bei den Hofgerichten auf einer förmlichen Gant, oder ein anderes ſeinem Rufe nachtheiliges Erkenntniß in Anſehung ſeines Vermögens, wie z. B. die Erlaſſung von Edictailen, antragen zu müſſen, vor Einſendung der Acten an das Hofgericht dem Kreisdirectorium, oder, Falls der Diener unmittelbar unter einem Miniſterium in Dienſtſachen ſtehet, dieſem Miniſterium, unter Vorlegung der Gründe, insbeſondere der Vermögens-Bilanz, woraus der materielle Concurs zu präſumiren iſt, die Anzeige davon zu machen.

Dieſe höchſte Verordnung wird ſämmtlichen dem dießſeitigen großherzoglichen Hofgerichte untergebenen Aemtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 12. Auguſt 1813.

Wolf. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 66 Seite 281.

Nr. 1132.

Die Milizfreiheit der Theologen auf weitere drei Jahre betr.

(K.D.Nr. 12267.)

In Gemäßheit der uns durch hohen Miniſterialerlaß vom Innern Landeshoheits-Departement vom 4. April Nr. 4492 zugekommenen hohen Eröffnung haben Se. königliche Hoheit die Freiheit der der Theologie ſich widmenden Landeskinder vom Milizug unter den vorigen Einſchränkungen auf weitere drei Jahre gnädigſt zu verlängern geruht.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 13. Auguſt 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 66 Seite 705.

Nr. 1133.

Die freiwillige Einſtellung der Familienſöhne zum Militär betr.

(K.D.Nr. 12271.)

Inhaltlich Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 3. d. sub. Nr. 2196 iſt bei Fällen, wo in einer Familie ein Sohn ſich freiwillig zum Militär eingeſtellt hat, und dann wegen Freilaſſung eines andern Sohnes einkommen wird, dieſe freiwillige Einſtellung der gezwungenen gleich zu achten.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 13. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 66 Seite 705.

Nr. 1134.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 18900.)

Da, nach eingelangten amtlichen Anzeigen, ſeit einiger Zeit franzöſiſche Deſerteurs in dießſeitigem Kreisbezirke ſich häufiger zeigen, die Waldungen durchziehen, und die öffentliche Sicherheit zu bedrohen ſcheinen, ſo werden ſämmtliche Aemter auf die genaueſte Beobachtung der dießfalls erlaſſenen mehrfachen Verordnungen mit dem Zuſatze aufmerkſam gemacht, den Ortsvorſtehern ihrer Bezirke die wiederholten Befehle ohne Verſchub zu ertheilen, ihre Wachſamkeit auf dergleichen Leute zu verdoppeln, ſolche auf Betreten zu arretiren, und unter guter Bedeckung an das vorgeſetzte Amt zur weitern Verfügung einzuliefern.

Mannheim den 13. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 66 Seite 281.

Nr. 1135.

Ueber das Verhalten beim Scharlachfieber.

Man glaubt vernünftigen Aeltern keinen unangenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn man ſie mit dem Gange des Scharlachfiebers und der dabei im Allgemeinen erforderlichen Behandlungsweiſe genauer bekannt zu machen trachtet.

Die Scharlachkrankheit, welche der Menſch gewöhnlich nur einmal, jedoch mit einigen Ausnahmen, zu überſtehen hat, kündigt ſich nach vorhergegangenem leichtem Uebelbefinden, ſo wie jedes andere Fieber, durch einen Froſt von längerer oder kürzerer Dauer an, auf den vermehrte Hitze folgt. Dabei bemerkt man verſchiedene katarrhaliſche Zufälle, Schnupfen, Huſten, thränende Augen, und in den meiſten Fällen Halsweh, das öfters ſehr bedeutend wird, zuweilen auch Geſchwulſt des äußern Halſes. Einige Patienten haben nur Neigung zum Erbrechen, mehrere erbrechen ſich wirklich.

Das Fieber läßt zwar am andern Morgen etwas nach, kommt aber am Abend wieder, die katarrhaliſchen Zufälle dauern ununterbrochen fort, erhöhen ſich, und bei dem dritten Fieberanfalle erſcheinen gewöhnlich ſchon rothe Flecken an verſchiedenen Stellen des Körpers, bald zuerſt im Geſichte oder am Rumpfe, bald zuerſt an den Extremitäten. Dieſe Flecken, welche breit, groß, ohne beſtimmte Form, und nicht merklich über die Haut erhoben ſind, verbreiten ſich bald über den ganzen Körper, der anfänglich dadurch ein roth marmorirtes Anſehen bekömmt, nehmen aber an Röthe zu, ſo daß die Haut durchaus gleichförmig roth erſcheint, und bleiben in dieſem Zuſtande mehrere Tage ſtehen, wobei die Haut etwas anſchwillt, und das Fieber fortdauert, bis die Flecken allmählig wieder bläſſer werden, und das Fieber nachläßt.

Nicht immer erſcheint aber dieſe Krankheit unter obiger Geſtalt und nach der erwähnten Ordnung; oft befällt ſie den Menſchen plötzlich, und der Ausſchlag iſt in den erſten ſechs Stunden ſchon ſichtbar, ſo daß die Kinder oft noch herumlaufen und ſpielen, wenn ſie ſchon über den ganzen Körper

mit Scharlach bedeckt ſind; oft iſt ſie auch ſo gelind, daß die Kranken ſich nur über wenige, und zuweilen über gar keine der vorhin beſchriebenen Zufälle beklagen.

Manchmal entſtehen nach einigen Tagen auf den rothen Flecken weiße Bläschen wie Hirſenkörner, die man aber keineswegs für einen neuen Ausſchlag halten darf, indem ſie nichts Anderes ſind, als kleine Erhebungen der Oberhaut, die ſich nun abſchält. Denn wenn auch dieſe Bläschen nicht erſcheinen, ſo fängt einige Tage nach dem Erblaſſen der rothen Flecke die Oberhaut an ſpröde, pergamentartig zu werden, und ſich in größern oder kleinern Stücken, beſonders an Händen und Füßen, abzuſchälen. Nicht allemal bleibt es bei dieſer erſten Abſchälung, ſondern es erfolgt zuweilen die zweite, auch die dritte. Die Haut wird dabei ſehr empfindlich gegen die Luft. Höchſt ſelten bemerkt man gar keine Abſchuppung. Sehr verſchieden aber findet man die Zeit des Eintritts des Hautabſchilferns, oft bemerkt man dieſes ſchon vor dem ſiebenten Tage, zuweilen aber erſt nach 3 bis 4 Wochen.

Sobald das Fieber nachgelaſſen hat, ſtellen ſich Schlaf- und Eßluſt bei dem Kranken wieder ein, die natürlichen Verrichtungen gehen gehörig von Statten, und die Geneſung folget ohne weitere übele Zufälle.

Dieſer Verlauf bezeichnet die gutartige und regelmäßige Scharlachkrankheit. Damit ſelbige nicht bösartig werde, hat man vorzüglich folgende Behutſamkeitsregeln zu beobachten.

Wenn zu der Zeit, wo das Scharlachfieber an einem Orte oder in einer Gegend epidemiſch herrſcht, ein Kind über Mattigkeit, Mangel an Eßluſt und leichtes Fröſteln, etwa gar über Beſchwerlichkeit im Schlingen klagt; ſo hat man immer Urſache zu vermuthen, daß, wofern das Kind dieſe Krankheit noch nicht gehabt hat, dieſe Zufälle Vorboten des Scharlachs ſind, das Kind mag übrigens der Anſteckung ſich ausgeſetzt haben oder nicht. Der Schluß iſt ganz ungültig, daß, weil das Kind wiſſentlich ſich keiner Anſteckung ausgeſetzt habe, es alſo auch nicht von der Krankheit befallen werden könne.

Man wird daher immer wohl thun, die hier zu gebenden Vorſchriften zu beobachten. Denn ſollte auch das Uebelbefinden ein bloßer catarrhaliſcher Zufall ohne weitere Krankheit ſeyn, ſo wird doch die Befolgung derſelben unter keinen Umſtänden ſchaden; und es iſt immer beſſer, etwas zu viel Vorſicht anzuwenden, und auf den ſchlimmern Fall ſich gefaßt zu halten, als daß man zu ſpät die anfängliche Nachläßigkeit bereue.

Alles, was man bei dem Erſcheinen der erſten Zufälle oder der Vorboten zu beobachten hat, beſteht darin, daß man den Kranken nicht aus dem Zimmer, welches mäßig warm ſeyn ſoll, gehen läßt. Dabei muß man in dem Zimmer ſelbſt auf das ſorgfältigſte alle Zugluft zu verhüten ſuchen, denn dieſe ſchadet offenbar mehr, als ſelbſt der Aufenthalt in einem kühlern, aber gegen jeden Zug wohl verwahrten Zimmer. — Sobald der wirkliche Fieberanfall eintritt, ſo laſſe man den Kranken das Bett hüten; dieſes aber ſtelle man ſo, daß es nicht zwiſchen Thür und Fenſter zu ſtehen kommt; denn der Kranke kann ſich im Bett eben ſo gut, ja öfters noch leichter, erkälten, als auſſer demſelben. Im Bette iſt die Temperatur des Körpers erhöhet, und gewöhnlich die Ausdünſtung vermehret; auſſerdem iſt in dieſer Krankheit die Empfindlichkeit des Körpers gegen den Eindruck der Kälte ſehr hoch geſteigert, und wenn alſo das Bett in einer Linie zwiſchen der Thür und den Fenſtern ſteht, ſo wird bei jedem Oeffnen der Thüre der Kranke dem Zuge ausgeſetzt, der zwiſchen dieſer und den ſelbſt geſchloſſenen Fenſtern Statt findet; denn dieſe Letztern ſchließen ſelten ſo feſt, daß nicht in den Fugen ganz kleine, faſt unmerkliche Ritzen Statt finden ſollten. Ein ſolcher Luftzug iſt freilich öfters ſo unbedeutend, daß der Geſunde ihn nicht wahrnimmt; aber nichts deſto weniger kann er ſehr nachtheilig auf den Kranken wirken. — Da man aber öfters das Bett nicht ganz auſſer aller Zugluft ſtellen kann, ſo ſetze man einen Schirm davor.

In dem Bette ſelbſt gebe man dem Kranken diejenige Bedeckung, welche er ſonſt gewöhnt iſt; denn man fehlt nicht

ſelten auch darin, daß man ihn aus allzu großer Aengſtlichkeit, damit er ſich nicht erkälte, gar zu ſehr bedeckt, und mit dicken Federbetten gleichſam erſtickt; wenn man nun noch überdieß in den Ofen einfeuert, und das Bett zu nahe an denſelben geſtellt wird, ſo iſt es oft wahrlich kein Wunder, wenn der Kranke bei einer ſolchen Behandlung ſtirbt. Je mehr man überdieß einen ſolchen Kranken künſtlich erhitzt, deſto leichter findet auch Erkältung Statt, welche in dieſer Krankheit höchſt gefährlich iſt. Die Hauptſache beruhet gänzlich darauf, daß der Kranke in einem ſo viel als möglich beſtändig gleichen Grade der Wärme erhalten werde, und dieſen Zweck erreicht man ſchon durch den ununterbrochenen Aufenthalt im Bette, wobei der Patient jedoch die Hände unter die Decke ſtecken ſoll. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht ſogleich beim Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, ſondern bei kalter Witterung ſich erſt am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken ſich eine Weile aufhalten.

Wenn der Kranke zu Stuhl gehen oder Urin laſſen will, ſo ſchiebt man ihm mit der nöthigen Vorſicht eine Bettſchüſſel unter; denn Mancher ſchon hat die faſt nicht zu vermeidende Erkältung auf dem Nachtſtuhle mit dem Leben gebüßt. Ganz kleinen Kindern aber muß man mit äuſſerſter Behutſamkeit die beſchmutzten oder durchnäßten Windeln wechſeln, und die friſch unter zu bereitenden müſſen getrocknet und ausgewärmt ſeyn; denn durch kalte oder gar feuchte und kalte Wäſche erkältet man den Kranken eben ſo gewiß, als wenn man ihn aus dem Bette riſſe. Die Kinder ſind erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette zu erhalten; beſonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen Jemand beim Bett ſitzen, und Sorge tragen, daß der Kranke ſich nicht durch Entblößung erkälte. Eben ſo ſchädlich iſt der Gebrauch mancher Mütter, welche beinah alle Viertelſtunden den Kranken aufdecken, um zu ſehen, wie der Ausſchlag ſtehe, weil durch dieſes öftere Entblößen der Ausſchlag ſehr leicht zurückgetrieben wird.

Auſſerdem ſucht man durch öftere Darreichung von warmen Getränken den Trieb der Säfte nach der Haut zu befördern. Dazu dient am beſten der Thee von Hollunderblüthen; doch

laſſe man den Kranken lieber wenig und oft, als zu viel auf einmal trinken.

Sind die Halsſchmerzen nicht ſehr heftig, ſo reicht ein Aufguß von Salbeiblättern und Eibiſchwurzeln, welchen man lauwarm in den Mund nehmen und die entzündeten Stellen damit alle halbe Stunden bähen oder gurgeln läßt, hin, die Schmerzen zu lindern; oder man kann den Dampf von Hollunderblüthenthee, worein etwas Honig gegoſſen worden, in den Hals gehen laſſen. Iſt aber eine heftige Halsentzündung vorhanden, die durch ſchmerzhaftes, ſehr beſchwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halſe ſich verräth, ſo hat man zu eilen und die Hülfe eines Arztes zu ſuchen, indem dieſer Zufall allein ſchon öfters in den erſten Tagen der Krankheit tödtet.

In den erſten 8 Tagen dürfen die Kranken auſſer Gerſtenſchleim, Semmelſuppe, oder auch etwas Weniges von einer Obſtſpeiſe, nichts genießen. Der Wein, womit man gewöhnlich den Ausſchlag zu befördern trachtet, iſt ſchädlich, und man kann erſt bei der Abſchuppung nahrhaftere Speiſen und Getränke geben.

So lange dieſe Krankheit ihren regelmäßigen Verlauf nimmt, und kein Zufall einer beſondern Hülfe bedarf, iſt es mehr nachtheilig als nützlich, wenn man den Kranken mit Arzneien beſtürmt. Selbſt gelinde Abführungsmittel, ohne Verordnung eines Arztes gegeben, müſſen vermieden werden. Nur der Arzt kann beſtimmen, welche Hinderniſſe, die dem regelmäßigen Verlaufe der Krankheit im Wege ſtehen, durch Arzneien zu beſeitigen ſind.

Das Scharlachgift iſt ſehr flüchtig, tritt ſchnell zurück, wirft ſich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja zuweilen in wenigen Augenblicken. Beſonders geſchieht dieß, wenn die Krankheit bösartig iſt, oder wenn die Kranken in den erſten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. In den erſten 24 Stunden wird zwar zuweilen der Ausſchlag wieder etwas bläſſer, nachem er vorher ſchon röther war, erhebt ſich aber nach kurzer Zeit wieder,

ohne weitere üble Folgen. Dieſes zuweilen vorkommende, gewöhnlich gefahrloſe Bläſſerwerden der Haut, während der Zeit des Ausbruchs, unterſcheidet ſich von dem Gefahr drohenden Zurücktreten des Ausſchlags oder dem gehemmten Ausbruche dadurch, daß in dem erſten Falle der Kranke ſich nicht übler befindet; da hingegen der Letztere mit ſichtlicher Verſchlimmerung des Patienten verbunden iſt. Hier iſt die ſchleunigſte Hülfe von Seiten des Arztes nothwendig. Wer dieſe vernachläſſigt, oder zu unſchicklichen Arzneien ſeine Zuflucht nimmt, der mag es ſeinem Eigenſinne zuſchreiben, wenn er ſein Kind nach wenigen Stunden als Leiche ſieht.

In der Periode des Abtrocknens entſteht zuweilen vom achten bis zum vierzehnten Tage eine weniger ſchnelle, aber ſehr läſtige und gefährliche Nachkrankheit. Nachdem der Kranke vorher völlig wohl geweſen zu ſeyn ſcheint, kommt die Waſſerſucht, welche ſich gewöhnlich folgendermaßen einſtellt: der Kranke wird aufs Neue ſchwach, matt und niedergeſchlagen, und bringt die Nächte ſchlaflos zu. Der Urin iſt hochroth gefärbt, und geht ſparſam, oft nur in wenigen Tropfen ab, obgleich die Kranken große Neigung und zuweilen alle Viertelſtunden Drang zum Urinlaſſen empfinden. Der Durſt iſt vermehrt und die Eßluſt vermindert, die Haut trocken. Dabei ſchwellen Geſicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen. Das Fieber wird ſtärker, und dieſe Krankheit, welche nun eine vollkommene Waſſerſucht iſt, endigt oft, hauptſächlich im Herbſte und Winter, mit dem Tode, wofern derſelben nicht durch zweckmäßige Vorkehrungen des Arztes zeitig Einhalt gethan wird.

Es iſt leichter, dieſe ſchlimme Nachkrankheit des Scharlachs, welche oft die geringſte Erkältung veranlaßt, zu verhüten, als dieſelbe zu heilen, wiewohl man ſie nicht durchaus unheilbar nennen kann. Man ſichert aber den Kranken dagegen am beſten dadurch, daß man ihn ſelbſt nach überſtandener Krankheit, d. h. nach geſchehener Abſchuppung, wenigſtens noch drei Wochen lang nicht aus dem Zimmer gehen läßt. Im Falle, daß ein anderes Zimmer an das ſeinige unmittelbar anſtößt,

ſo mag er immerhin daſſelbe mit dem bisher bewohnten vertauſchen, während dem man dieſes auslüften und reinigen kann. Es verſteht ſich jedoch wohl von ſelbſt, daß unter Reinigen nicht Aufwaſchen verſtanden wird, wodurch man dem Kranken bei ſeiner Rückkehr ſicher den Tod zuziehen würde. Das Zimmer aber, wohin er ſich begiebt, muß gleichfalls gegen jeden Zug wohl verwahrt und im Winter geheizt, kurz mit dem ſeinigen in gleicher Temperatur ſeyn; auch darf er in dieſes nicht eher zurückkehren, bis es nicht wieder auf den vorigen Grad erwärmt iſt. Müßte aber der Kranke bei einem ſolchen Wechſel der Zimmer über einen Gang gehen, ſo darf er gar nicht vorgenommen werden. Denn wenige Schritte nur, die er in einer kühlen Luft macht, reichen öfters ſchon hin, dieſe gefährliche Erkältung und darauf folgende Waſſerſucht zu bewirken.

Eben ſo ſind geſchwollene und entzündete Ohrendrüſen, Vereiterungen am Halſe oder andern Theilen des Körpers, Ausflüſſe aus dem Ohr, Ausſchläge, Krankheiten der Sinnorgane, Reißen in den Gliedern u. ſ. w. gewöhnlich Folgen der Erkältung oder irgend eines Fehlers in der Behandlung während der Krankheit ſelbſt, und ſie bedürfen ſämmtlich zu ihrer Heilung ärztliche Hülfe.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 12. Aug. 1813.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kr.,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Metzger.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 749.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 70 Seite 463.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 296.

Nr. 1136.

Die Einrichtung der in die groſsherzogliche Entbindungsanſtalt zu Heidelberg aufzunehmenden Perſonen betr.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung dieſer Anſtalt werden

1) unentgeldlich, ſowohl dürftige ſchwangere Inländerinnen, als auch diejenigen Ausländerinnen aufgenommen, welche als Dienſtmägde oder in ähnlicher Eigenſchaft in den groß⸗herzoglichen badiſchen Landen gewohnt haben. Sowohl In⸗ als Ausländerinnen werden nur unter der Bedingung aufgenommen: a) daß ſie durch gültige Zeugniſſe ihren Geburts⸗ort nachweiſen; b) daß ſie obrigkeitliche oder andere hinläng⸗liche Verſicherung beibringen, daß in dem Falle ihres Ab⸗lebens in dem Gebährhauſe, oder ihrer heimlichen Entfernung aus demſelben, das Kind von den zu deſſen Erziehung und Ernährung verpflichteten Perſonen oder Gemeinheiten ſofort abgeholt werde. Nur dann findet eine Ausnahme hievon Statt, wenn dem Vorſteher der Entbindungsanſtalt mit voller Gewißheit bekannt iſt, von wem man nöthigenfalls dieſe Er⸗nährung und Erziehung des Kindes mit ſicherem Erfolge zu erwarten habe.

2) Die aufzunehmenden Perſonen müſſen, auſſer den er⸗forderlichen Kleidungsſtücken, mit dem nöthigen Leibweißzeug für ſich und ihre Kinder verſehen ſeyn.

3) 14 Tage bis 3 Wochen vor der Niederkunft, und auch früher, wenn die Zahl der ſchon Aufgenommenen es geſtattet, werden ſie in die Anſtalt aufgenommen, erhalten aber erſt, mit Ausnahme des Erkrankens, und derjenigen, welche zu den häuslichen Arbeiten des Inſtituts gebraucht werden, vom Tage ihrer Niederkunft an freie Koſt im Hauſe. Auslän⸗derinnen müſſen für den Fall, wo die Zahl der ſchon auf⸗genommenen Perſonen nach dem Einkommen der Anſtalt keine weitere unentgeldliche Aufnahme mehr zuläßt, eine ver⸗hältnißmäßige Zahlung für ihren Unterhalt zum Voraus ent⸗richten. Nichtzahlende ſowohl als Zahlende erhalten dieſelbe gute, nahrhafte und wohlzubereitete Koſt, beſtehend in einem

Frühſtück, Mittags- und Abendmahlzeit, und werden mit gleicher Sorgfalt und Aufmerkſamkeit gepflegt und behandelt.

4) Auſſer einer ausdrücklichen Erlaubniß des Vorſtehers der Anſtalt iſt Jedem, mit Ausnahme des Hausverwalters und der dienſtleiſtenden Perſonen, der Zutritt in die Zimmer der Schwangern und Wöchnerinnen unterſagt. Jedes Vergehen gegen die im Inſtitute beſtehende Ordnung wird, wenn die Zeit der Niederkunft es geſtattet, mit der Ausſchließung aus der Anſtalt, in jedem Falle aber mit einer über das Vergehen zu machende Anzeige an die reſp. obrigkeitliche Behörde, und, nach Maaßgabe des Vergehens, noch auf andere Weiſe geſtraft.

5) Wegen der auſſerordentlichen Schwängerung findet während des Aufenthalts im Gebährhauſe eine Unterſuchung oder Rechtsverfolgung einer obrigkeitlichen Behörde zu Heidelberg nicht Statt, es ſey denn, daß dieſe an ſich ſchon hierzu befugt, oder von der ordentlichen Obrigkeit der Geſchwächten hierzu requirirt wäre.

Mit dieſem Inſtitut iſt zugleich eine Anſtalt für Perſonen, welche ins Geheim niederzukommen wünſchen, verbunden, beſtehend in mehreren ſehr bequem eingerichteten, mit guten ganz neuen Betten und allen erforderlichen Möbeln, z. B. Commoden, Spiegeln u. dgl., verſehenen Zimmern.

Für Logis, Bett, Weißzeug, Wartung und Pflege wird für einen Aufenthalt von 6 bis 8 Wochen 44 Gulden, und für einen Aufenthalt von 10 bis 12 Wochen 66 Gulden vorausbezahlt. Die Koſt können ſie nach Belieben entweder aus einem Gaſthauſe holen laſſen, oder auch im Hauſe um einen billigen Preis erhalten. Niemand brauchen ſie ihren Namen oder Wohnort zu eröffnen, auſſer dem Vorſteher, und auch dieſem nicht, wenn ſie wegen gehöriger Unterbringung des Kindes, Falls ſie in dem Gebährshauſe ſterben oder heimlich ſich entfernen, durch Bürgſchaft, Pfand u. dgl. die erforderliche Sicherheit leiſten. Während ihres Aufenthalts in der Anſtalt ſind ſie keinem Zutritte fremder Perſonen, die ſie nicht ſelbſt zu ſehen wünſchen, und deren Einlaſſung unbedenklich iſt, auch keiner Art von localpolizeilichen Nach-

forſchungen u. dgl. ausgeſetzt; ſo wie auch der Vorſteher und die bei dem Inſtitute angeſtellten Perſonen zur gehörigen Verſchwiegenheit verpflichtet ſind.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 73 Seite 814.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 71 Seite 471.

Nr. 1137.

Die Abgabe der Hundsſteuer von Wirthen, welche Güterfuhren beherbergen, betr.

(K. D. N. 12341.)

Auf die, dem großherzoglichen Miniſterium des Innern Landesöconomie-Departement vorgelegte Anfrage, ob die Wirthe, welche Güterfuhren beherbergen und durch Hunde bewachen laſſen, von Zahlung der Hundstaxe frei ſeyen, hat Hochdaſſelbe mittelſt Reſcripts vom 28. v. M. Nr. 1609 entſchieden: daß die Wirthe, welche Güterfuhren beherbergen und einen Hund halten, ſelbſt wenn ſie ſolchen zur Bewachung der Güterfuhren gebrauchen, von der Zahlung der Hundstaxe nur in dem Falle frei ſeyen, wenn ſie den Hund, ſo oft die Hofraithe offen, angebunden halten.

Wird die Hofraithe geöffnet und der Hund iſt nicht angebunden, ſo verfällt der Beſitzer des Hundes, der die Hundsaxe nicht bezahlt hat, in die Strafe.

Welche Entſcheidung zur gehörigen Befolgung andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 14. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach.

vdt Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 68 Seite 737.

Nr. 1138.

Nachſtehende höchſte, in dem Regierungsblatte Nr. XXIII d. J. enthaltene Verordnung, „die Verhältniſſe der Milizpflichtigen vor dem Eintritte in das geſetzliche Conſcriptionsalter betreffend,“ welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

„Durch das höchſte Edict vom 28. Juni v. J. Regierungsblatt Nr. XXIII ſind die Verhältniſſe der bereits in das Conſcriptionsalter getretenen Unterthanen rückſichtlich der Kriegsdienſtpflicht beſtimmt. Um jedoch, ſo viel möglich, Alles zu vermeiden, was die Conſcription erſchweren und als Mittel, derſelben auszuweichen, dienen könnte, findet man nöthig, auch in Anſehung Derer, welche jenes Alter noch nicht erreicht haben, noch Folgendes weiter zu verordnen:

1) Schon vor dem Eintritte in das Alter der Conſcription dürfen die derſelben unterworfenen Individuen ſich nicht in Dienſte, auf Wanderſchaft, oder ſonſt auf irgend eine Art außer Landes begeben ohne beſondere Erlaubniß von dem Kreisdirectorium. Bei Ertheilung derſelben ſind ſie in jedem Fall anzuweiſen, während ihrer Abweſenheit wenigſtens alle 6 Monate, und zwar im Laufe des Monats Jänner und Juli, der Obrigkeit von ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

2) Um ſich im Inlande aufzuhalten, dürfen ſie ſich nicht aus ihrem Heimathsorte entfernen, ohne die gehörige Anzeige davon zu machen, und zwar den Ortsvorſtehern, wenn ſie in ihrem Amtsbezirke bleiben, und dem Amt, wenn ſie ſich außerhalb deſſelben begeben. — Im letzten Jahre vor der Ziehung ihrer Klaſſe tritt an die Stelle der Benachrichtigung die Einholung einer förmlichen Erlaubniß. Obenerwähnte Verpflichtung, alle 6 Monate Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, findet auch bei Abweſenden innerhalb des Landes Statt.

3) Niemand darf ein Individuum, welches ſich nicht ausweiſen kann, daß es ſich mit Vorwiſſen der Behörde von Hauſe wegbegeben hat, oder der Conſcription nicht mehr unterworfen iſt, in ſeine Dienſte oder in ſein Haus auf-

nehmen, ſondern, wenn dieß nicht der Fall iſt, ſo muß dem Amt ſogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches den Verdächtigen der Obrigkeit ſeiner Heimath zu überliefern hat. Wer dagegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 5, und wenn der Aufgenommene bereits durchs Loos zum Soldaten beſtimmt iſt, von 10 Reichsthalern.

4) Da überhaupt alle Conſcriptionspflichtigen, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, ſich von Hauſe ins Inland oder ins Ausland zu entfernen, zugleich zur unerläßlichen Pflicht zu machen iſt, ſich zur Zeit des Recrutenzugs ihrer Klaſſe wieder zu Hauſe einzufinden: ſo ſind in der Regel alle, welche bei demſelben nicht gegenwärtig ſind, als unerlaubt Abweſende zu behandeln. Nur unter beſondern Umſtänden kann von dem Miniſterium des Innern dem Abweſenden, auf ſein Anſuchen, vergönnt werden, ſeine Aeltern oder ſonſt Jemand für ſich looſen zu laſſen, um ſich erſt auf den Fall, daß er zum Recruten beſtimmt wurde, alsdann aber unfehlbar ſogleich, zu ſtellen, oder ſich über ein Hinderniß, welches ſeine Zurückkunft durchaus unmöglich macht, wie z. B. Krankheit, auszuweiſen, in welchem Falle ihm die weitere nöthige Friſtverlängerung zu ertheilen iſt.

5) Einſteller, welche nicht durch das Einſtandsbureau vertreten worden ſind, ſondern mit Genehmigung dieſes letzteren einen Privateinſtands-Accord geſchloſſen haben, ſind wegen des möglichen Rückgriffs auf ſie im Fall der Deſertion ihrer Einſteher gleichfalls als ſolche zu betrachten, denen die Kriegsdienſtpflicht noch bevorſtehen kann: und daher auch an die Einholung einer Erlaubniß zur Entfernung von Hauſe ſowohl im Inlande als im Auslande, und an die Bedingung einer halbjährigen Anzeige ihres Aufenthalts gebunden, und iſt ſich in Anſehung des Wanderns nach den deshalb vorliegenden Verordnungen genau zu achten.

Karlsruhe den 2. Auguſt 1813.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hövel."

wird hierdurch mit der Weiſung an alle Aemter, Ortsvorſtände und übrigen Unterthanen der dieſſeitigen Kreiſe, ſich

in vorkommenden Fällen auf das Genaueſte darnach zu achten, zur allgemeinern Kenntniß gebracht.

Durlach den 14. Auguſt 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 455.

Nr. 1139.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 19285.) Die Anweiſung der Adminiſtrations-Salarianden zur zeitlichen Abfaſſung ihrer Beſoldungsfrüchte betr.

In Folge eines eingelangten Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern kathol. Kirchendepartement vom 6. d. werden ſämmtliche katholiſche Adminiſtrations-Salarianden, Pfarrer und Schullehrer hiermit angewieſen, ihre Naturalien am Ende jeden Jahrs gehörig abfaſſen zu laſſen, oder aber zu gewärtigen, daß ihnen der geſetzliche Abzug daran ohne alle Rückſicht wird gemacht werden.

Mannheim den 16. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector

v. Hinkeldei. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 67 Seite 285.

Nr. 1140.

Die Verlooſung der Amortiſationscaſſen-Obligationen betreffend.

Die öffentliche Verlooſung der im Jahr 1814 planmäßig zurückzuzahlenden 400 Stück Amortiſationscaſſen-Obligationen nebſt darauf fallenden Gewinnſten wird Dienſtag den 28. Sept. d. J. in dem Kreglingerſchen Saale dahier, in Beiſeyn der dazu von dem hohen Juſtiz- und Finanzminiſterium er-

nannten Commiſſion, Statt haben, wobei Jedermann freien Zutritt hat. Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten, werden im Laufe des Jahres 1814 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zinscoupons, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Johann Wilhelm Reinhard, und in Frankfurt a. M. bei Herrn Johann Goll u. Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Karlsruhe den 17. Auguſt 1813.

Großherzogliche badiſche Amortiſations-Caſſe.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 68 Seite 737.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 68 Seite 447.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 68 Seite 289.

Nr. 1141.

Die den Zoll- und Accispflichtigen zu ertheilenden Belehrungen betr.

Man hat aus verſchiedenen vorgekommenen Fällen die Erfahrung gemacht, daß die Zoller und Acciſoren in der Meinung ſtehen, daß es auſſer ihrer Schuldigkeit liege, die zoll- und accispflichtigen Perſonen noch in Zeiten zu mahnen, daß ſie ihre Zoll- und Accisſchuldigkeiten entrichten, und ſich vor Strafe hüten ſollen; da aber dieſes allerdings derſelben Obliegenheit iſt, ſo haben die Obereinnehmereien und Aemter, in Gefolge Erlaſſes großherzoglichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 11. Auguſt 1813 Nr. 3202, ihnen ſolches mit dem Anhange einzuſchärfen, daß man es immer ahnden werde, wo ſie es an dergleichen humanen Warnungen abſichtlich mangeln laſſen.

Die Ortsvorgeſetzten haben vorſtehende Verfügung den

Zollern und Acciſoren zur Einſicht mitzutheilen. Durlach den 19. Auguſt 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 456.

Nr. 1142.

Die Leitung des Frohndweſens betr.

(K.D.N. 12545.)

Nach einem, von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern Landesöconomie-Departement anher eröffneten Beſchluß des dortſeitigen großherzoglichen hohen Generaldirectoriums vom 5. d. M. Nr. 2885 ſollen, nach Maaßgabe des §. 3 der Verordnung vom 18. April 1810, die Leitung des Frohndweſens betreffend, alle Wittwen von allen Handfrohnden, mit der einzigen Ausnahme der Gemeindsfrohnden, freigelaſſen werden, die Fuhrfrohnden aber nach der Zahl des zum Güterbau gebracht werdenden frohndbaren Zugviehes zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Es wird daher dieſe hohe Verfügung den ſämmtlichen landesherrlichen Behörden dieſes Kreiſes, welchen die nähere Leitung des Frohndweſens oblieget, zu ihrem Wiſſen und genauer Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. Auguſt 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr 71. Seite 782.

Nr. 1143.

Die Schätzung der Häuſer und Gebäude für die Brandaſſecuration betreffend.

(K.D.Nr. 12560.)

Nach der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, Regierungsblatt Nr. 4 vom Jahr 1808

Abſchnitt III §. 1, müſſen die Häuſer und Gebäude für die Brandaſſecuration in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ortsvorgeſetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, unentgeldlich geſchätzt werden.

Da man aber aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung erhalten hat, daß dieſes nicht immer gehörig beobachtet worden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die obige geſetzliche Beſtimmung andurch den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes neuerlich in Erinnerung zu bringen, und dieſelben bei vorkommenden Fällen zur genauen Nachachtung anzuweiſen. Freiburg den 20. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 801.

Nr. 1144.

Bekanntmachung.

Die in dem Regierungsblatt Nr. XXIV enthaltene höchſte Verordnung vom 9. d. M., in Betreff der milizpflichtigen Unterthanen, welche ſich durch ſelbſt gemachte Gebrechen dem Kriegsdienſt zu entziehen ſuchen, wird hierdurch, wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Wer ſich ſelbſt durch Verſtümmlung zum Kriegsdienſte untauglich zu machen verſucht, wird, wenn er ſeine Abſicht vollkommen erreicht, mit einjähriger Kettenſtrafe belegt.

2) In ſo fern ein Solcher aber noch zu irgend einer Gattung des Militärdienſtes brauchbar bleibt, ſo wird er ohne Weiters dazu verwendet, und von Seiten des Militärs als Deſerteur beſtraft.

3) Wenn das Gebrechen, welches ſich ein Milizpflichtiger ſelbſt gemacht hat, heilbar befunden wird, ſo wird derſelbe im Sitz des Kreisdirectoriums, oder eines von demſelben zu beſtimmenden Amtes, auf eigene, oder, im Falle der Unvermöglichkeit, auf Koſten der Kreis- oder Amtscaſſe, unter Aufſicht des Kreis- oder Amtsphyſicus, curirt.

4) Daſſelbe Verfahren tritt bei Denjenigen ein, deren Gebrechen den Verdacht erregen, von ihnen ſelbſt gemacht worden zu ſeyn, wohin insbeſondere die häufig vorgekommenen Fußgeſchwüre gehören.

Hiernach hat ſich Jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten. Durlach den 20. Auguſt 1813.

Die Directoren
des Pfinz- u. Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes,
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.
vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 456.

Nr. 1145.

Die Einſendung der Erbſteuer-Verlaſſenſchaftsacten betreffend.

(K.D.Nr. 12690.)

Die Aemter werden hiermit erinnert, ſolche Verlaſſenſchaftsacten, wo ſich die Sterbfälle vor Einführung der Accisordnung, nämlich vor dem 1. April 1812, ergeben haben, und nach dem öſtreichiſchen Erbſteuer-Patent Erbſteuer zu bezahlen iſt, zur Ausmeſſung dieſer baldmöglichſt hieher einzuſenden, damit die endliche Erledigung der Erbſteuer-Berechnungsgegenſtände hierdurch näher herbeigeführt werden kann.

Freiburg den 21. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 71 Seite 781.

Nr. 1146.

Die Schädlichkeit der Erdäpfel, welche unter Waſſer geſtanden, betr.

(K.D.N. 12776.)

Durch die dießjährigen großen Ueberſchwemmungen ſind mehrere mit Erdäpfel bebaute Aecker längere Zeit

unter Waſſer geſtanden, wodurch dieſes ſo gewöhnliche Nahrungsmittel des Landvolkes in einem hohen Grade verdorben wurde. Den ſicheren Berichten zu Folge, gehen die unter dem Waſſer geſtandenen Erdäpfel, die noch überdieß noch nicht reif, und mithin noch nicht unſchädlich genießbar waren, binnen 24 Stunden, nach dem ſie aus der Erde herausgenommen wurden, in Fäulniß über, und verurſachten denen, die ſie in dieſem Zuſtande vorſpeisten, Erbrechen, Bauchflüſſe mit heftigen Colique-Schmerzen; ja ſelbſt bei dem Vieh, das man damit fütterte, beobachtete man üble Folgen.

Geiſtliche und weltliche Vorgeſetzte erhalten daher den Auftrag: ihre Untergebenen über den ſchädlichen Genuß unreifer und halbfauler Erdäpfel zu belehren, und dafür zu ſorgen, daß ſolche Erdäpfel, die längere Zeit unter Waſſer geſtanden ſind, gar keine mehligte nahrhafte Stoffe enthalten, und gleich nach der Herausnahme aus dem Boden zu faulen beginnen, vertilgt werden.

Freiburg den 23. Auguſt 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 70 Seite 769.

Nr. 1147.

Die Grundſteuer-Regulirung betr.

(K.D.Nr. 12830.)

Auf eingekommene Nachrichten, daß Steuerprotocolliſten die im Laufe der Grundſteuer-Regulirung vorgefallenen Aenderungen in den Perſonen der Eigenthümer von Güterſtücken und Grundgefällen jetzt ſchon aufzumerkenden Bedacht nehmen, wird folgende Verordnung des hochpreißlichen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 24. September 1812 Nr. 4455 zur Nachachtung bekannt gemacht:

Gegenwärtig, wo ſich bloß von der Aufſtellung des Urcataſters handelt, iſt es keineswegs nothwendig, die ſeit Voll-

endung der Steuerzettel ſich ergebenen Veränderungen in den Perſonen der Eigenthümer durch Ab- und Zuſchreiben zu berichtigen; es iſt genug, wenn alle Güter und Gefälle in den Steuerzetteln ſtehen, und zur Zeit der Abfaſſung derſelben den Perſonen gehört haben, auf deren Namen ſie eingetragen ſind.

Das Ab- und Zuſchreiben, wodurch alle Veränderungen im Steuercapital der Einzelnen von der Zeit der Verfaſſung der Steuerzettel bis zu dem Zeitpunct der Steuererhebung nach dem neuen Fuß berichtigt werden müſſen, kann erſt dann zweckmäßig vorgenommen werden, wenn der Erhebungstermin beſtimmt iſt, und wird hierüber ſeiner Zeit eine beſondere Verordnung ergehen.

Freiburg den 24. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 71 Seite 781.

Nr. 1148.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 20059.)

Die Erfahrung lehrt, welche Verwüſtungen auf Wieſen, Feldungen und in Gärten durch die ſogenannten Quaten oder Engerling, woraus Maikäfer entſtehen, über alle Pflanzungen, namentlich Kartoffeln, Erbſen, Linſen ꝛc. ꝛc., faſt alle Sommerfrüchte verbreitet werden.

Dieſes ſchädliche Inſekt zerfrißt die Wurzeln von allem in die Erde gebrachten Geſäme. Ganze Aecker ſtehen beinahe auf einmal verdoret da, und müſſen wieder umgeackert werden.

Am häufigſten zeigt ſich daſſelbe in Gegenden, welche keinen Sand-, ſondern einen kühlen Märgel- und Lehmboden haben.

Zur Vertilgung dieſes Inſekts, welches ſich im gegenwärtigem Jahr vorzüglich ſtark zeigt, und zur Schützung der künftigen Winterſaat, wird daher nach den, mit dem beſten

Erfolge anderwärts ſchon angeſtellten Verſuchen hiemit allgemein verordnet:

1) Alle Wieſen, deren Boden mit dieſem verderblichen Inſekt heimgeſucht iſt, ſind, wo es nur irgends thunlich iſt, auf der Stelle ſtark zu wäſſern, wodurch daſſelbe erſäuft wird.

2) Jeder Eigenthümer ſolcher Grundſtücke, auf welchen Spuren von dem Daſeyn dieſes Inſektes wahrzunehmen ſind, iſt unter Strafe von 1 Reichsthaler anzuweiſen, bei Umkehrung ſeines Feldes immer Jemand hinter dem Pfluge nachgehen zu laſſen, der die Quaten in Körbe ſammelt, um alsdann entweder auf die Wege, oder in Gräben zu werfen, wodurch dieſelben an der Sonne, oder durch die Luft in einigen Augenblicken getödtet werden.

Sämmtliche Aemter haben daher an den in ihren Bezirken befindlichen Gegenden, worin dieſes Inſekt wahrgenommen wird, das Erforderliche, dieſer Vorſchrift gemäß, ſogleich einzuleiten, und auf genaue Beobachtung derſelben zu wachen.

Mannheim den 24. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector.
v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 69 Seite 293.

Nr. 1149.

Die Fahndung auf die in das Land ſich einſchleichenden Betrüger und Geldpreller betr.

Durch neue zur Anzeige gekommene Vorgänge ſieht man ſich aufgefordert, die allgemeine Warnung zu verkünden, daß ſich der gemeine Mann durch die hin und wieder in das Land unbemerkt einſchleichenden Betrüger und Geldpreller nicht gefährden laſſen, ſondern derlei gefährliche Menſchen, welche ſich zum Geſchäft machen, unter dem grundloſen Verſprechen eines dem Landmann zu verſchaffenden ſchnellen Reichthums, den letzteren ſeines eigenen Geldes zu berauben, vielmehr auf

der Stelle bei dem Ortsvorſtande denunziren und zur Handfeſtmachung derſelben möglichſt mitwirken ſolle.

Villingen den 25. Auguſt 1813.

Großherzoglich badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 869.

Nr. 1150.

Die Abſchriften der Güterbeſchreibungen betr.

(K.D.N. 12826.)

Man hat wahrgenommen, daß von verſchiedenen Seiten her Abſchriften von den Güterbeſchreibungen, welche zum Behuf der neuen Steuerregulirung aufgenommen worden ſind, zu verſchiedenen Amtshandlungen an die Steuercommiſſarien und Protocolliſten gefordert wurden.

Da nun aber die Abſchriften von Güterbeſchreibungen erſt nach beendigter Publication der Grundſteuerzettel ihre volle Richtigkeit und Legalität erhalten, ſo ſollen vor der Hand, und ohne dießſeitige ausdrückliche Genehmigung keine Abſchriften ſolcher Art mehr gefertiget, und die nöthigen Fälle angezeigt werden.

Wornach ſich die betreffenden Steuercommiſſarien zu achten, und ihre Protocolliſten aufmerkſam zu halten haben.

Freiburg am 25. Auguſt 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 70 Seite 769.

Nr. 1151.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 20367.) Das Abwiegen des Tabaks auf andern als den Amtsbezirks-Waagen betr.

Durch einen Beſchluß des großherzogl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 21. dieſes iſt das Abwiegen des Tabaks

auf einer jeglichen in den Amtsbezirken als öffentlich richtig anerkannten Waage, durch einen verpflichteten Waagmeiſter dergeſtalt jedoch zugegeben, daß, wer ſich unterſtehe, zum Abwiegen des Tabaks eine andere, als eine ſolche öffentliche Waage zu gebrauchen, der Abwieger ſowohl, als der Käufer in eine empfindliche Geldſtrafe verurtheilt werden ſollen.

Sämmtlichen Aemtern wird hievon mit dem Anhange Nachricht gegeben, dieſe den Tabakshandel begünſtigende Verfügung in ihren Gemeinden bekannt zu machen, zugleich aber auch auf jede Entgegenhandlung beſonders wachen zu laſſen.

Mannheim den 27. Auguſt 1813.

Der Kreisdirector.
v. Hinkeldey.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 70 Seite 301.

Nr. 1152.

Die Veracciſung der Molzerfrüchte betr.

Zu Verhütung der Mißbräuche beſtehet die allgemeine Vorſchrift, daß alle Früchte, die in die Mühle verbracht werden, veraccist werden müſſen, ſie mögen von einem Speicher oder aus einer andern Mühle kommen, und in jener andern Mühle ſchon veraccist ſeyn oder nicht.

Die Molzerfrüchte, Multer- oder Mühlenlohn, die der Müller von den vermahlen werdenden Früchten in ſeiner Mühle erhebt, ſind nur dann accisfrei, wenn ſie in dieſer Mühle bleiben und dort vermahlen werden. Werden ſie aber unmittelbar oder mittelbar auf andere Mühlen gebracht, ſo müſſen ſie nach der allgemeinen Vorſchrift veraccist werden.

Da dieſe Beſtimmungen hin und wieder noch nicht gehörig angewendet werden, ſo bringt man ſie, in Gefolge Erlaſſes

hochpreißl. Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 21. Auguſt 1813 Nr. 3411, nochmals zur allgemeinen Kenntniß.

Durlach den 29. Auguſt 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 72 Seite 477.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 807. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 1. September 1813. Nr. 13339.

Nr. 1153.

Die Verzollung der auf ausländiſche Märkte gehenden Waaren betr.

Die Modificationen vom 23. April 1812 beſtimmen die Vortheile, die den inländiſchen Krämern zugeſichert ſind, wenn ſie ausländiſche Märkte beſuchen. Durch Erlaß hochpreißl. Finanzminiſteriums Steuerdepartement vom 21. Auguſt 1813 Nr. 3420 wird näher erläutert, daß der dort gebrauchte Ausdruck Krämerwaaren nur auf die in dem zweiten Anhange zur Beilage Lit. K der Zollordnung verzeichneten Artikel anzuwenden ſey, die Krämer alſo in Rückſicht derjenigen etwa noch mit ſich führenden Waaren, die in jenem zweiten Anhange nicht aufgeführt ſind, die dort beſtimmten Begünſtigungen keineswegs in Anſpruch nehmen können.

Durlach den 29. Auguſt 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 72 Seite 477.

Nr. 1154.

Die Verzollung der Glocken betr.

Da über die Verzollung der Glocken Zweifel entſtanden ſind, ſo wird, in Gefolge Erlaſſes hochpreißlichen Finanzmi-

niſteriums Steuerdepartements v. 21. Auguſt 1813 Nr. 3431, hiemit bekannt gemacht, daß Glocken wie Fabricate von dem Metall, aus dem ſie gegoſſen, zu verzollen ſind.

Durlach den 29. Auguſt 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 72 Seite 478.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 807. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 1. Sept. 1813 Nr. 13342.

Nr. 1155.

General-Pardon.

Zufolge höchſter Entſchließung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs wird allen denjenigen Deſerteurs und Refractairs, die vor dem heutigen Tage entwichen ſind, und ſich innerhalb zweier Monate bei irgend einer großherzoglichen Militär- oder Civilbehörde freiwillig ſtellen, vollſtändige Amneſtie in der Art zugeſichert, daß denſelben alle Leibesſtrafe und die Vermögens-Confiſcation nachgelaſſen werden ſoll.

Die zurückkehrenden Refractairs haben ſich bei den Civilbehörden zu melden, — die Deſerteurs aber werden von den Behörden, wo ſie ſich geſtellt haben, hierher an das Gouvernement gewieſen.

Karlsruhe den 1. September 1813.

Großherzogl. bad. Kriegs-Miniſterium.

Fiſcher. Wieland.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 801.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 72 Seite 477.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 309.

Nr. 1156.

Die Inſtruction über die Bevollſtändigung der Grundſteuergeſchäfte betr.

(K.D.N. 13363.)

Von dem hohen Finanzminiſterio Steuerdepartement iſt über die Bevollſtändigung der Grundſteuergeſchäfte nach abgehaltener Reviſionsverſammlung eine gedruckte Inſtruction vom 24. Sept. 1812 Nr. 4455 eingelangt, welche durch das dießſeitige Expeditorat den Aemtern für ſich und ihre Gemeinden, den Verrechnungen und den Steuercommiſſarien für ſich und ihre Protocolliſten in beſonderm Abdruck unter Couvert zukommen wird, wornach ſich die betreffenden Stellen und Perſonen zu benehmen haben.

Freiburg am 1. September 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 71 Seite 782.

Nr. 1157.

Die Rückvergütung des Ohmgeldes und Acciſes von Weinen, welche aus patentiſirten Wirthſcafts-kellern in einen beſondern Handlungskeller gelegt werden, betr.

Auf die Anfrage, wie jene Weine, welche aus einem patentiſirten Wirthſchaftskeller in einen beſondern Handlungskeller gelegt werden, rückſichtlich der Vergütung des entrichteten Ohmgeldes und Acciſes zu behandeln, ob das ganze Ohmgeld à 20 fl. 50 kr. pr. Fuder rückzuzahlen, oder nur 18 fl. pr. Fuder, wie wenn dieſer Wein verkauft worden wäre, zu vergüten ſeyen, wurde von dem hohen Finanzminiſterio Steuerdepartement unterm 21. Auguſt Nr. 3419 anher reſcribirt:

„Es ſeyen für dieſen Fall achtzehn Gulden Ohmgeld pr. Fuder zurück zu bezahlen.“

„Für die bezahlte Acciſe hingegen finde gar keine Rückvergütung Statt.“

Wornach ſich die Obereinnehmereien und Acciſoren des Dreiſamkreiſes zu benehmen haben.

Freiburg den 1. September 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 807.

Nr. 1158.

Vacantes Stipendium.

Eines der für Konſtanzer Bürgersſöhne geſtifteten Janiſchen Stipendien à 52 fl. iſt vacant.

Diejenigen, welche hierauf Anſpruch machen zu können glauben, haben ihre, mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Armuthszeugniſſen verſehenen Bittſchriften binnen vier Wochen bei dem großh. Bezirksamt Konſtanz einzureichen.

Konſtanz den 2. September 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. vdt. Huffſchmid.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 870.

Nr. 1159.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr 20727.) Die Beförderung der Depechen in Landesangelegenheiten betreffend.

Unter die Landesfrohnden, welche jeder Einwohner zu leiſten ſchuldig iſt, gehören vorzüglich auch die Botengänge in Landesangelegenheiten, welche jeder botenmäßige Staats-Unterthan, nach Nr. 16 des höchſten Edicts vom 4. Juni 1808, über die Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände, zu leiſten ſchuldig iſt. Man hat aber bemerken müſſen, daß

dieſe Pflicht ſo ſchlecht geleiſtet werde, daß die Juſtizämter und andere öffentliche Stellen ſich genöthigt ſehen, die Depeſchen, welche durch Frohndboten beſorgt werden ſollen, in eilenden Fällen durch bezahlte Boten beſorgen zu laſſen, wodurch beſonders den Amtscaſſen ſehr beträchtliche Koſten verurſacht werden; und man ſieht ſich daher veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Jeder Depeche, welche durch Frohnboten beſtellt werden ſoll, muß ein offener Laufzettel beigefügt werden, welcher die Stunde des Abgangs, und die Orte, über welche die Depeche laufen ſoll, enthält.

2) Die Ortsvorſteher ſind ſchuldig, in dieſem Laufzettel die Viertelſtunde des Abgangs und die weitere Beförderung der Depeche ſchriftlich zu bemerken.

3) Der Ortsvorſteher, welcher eine Depeche länger als eine Viertelſtunde aufhält, bezahlt 5 Rthlr. Strafe.

4) Diejenige Stelle, welche die Depeche empfängt, ſchickt den Laufzettel derjenigen Stelle, von welcher die Depeche ausgegangen iſt, mit erſter Gelegenheit zurück, theils um ſich wegen des richtigen Empfangs zu überzeugen, theils um gegen diejenigen Ortsvorſtände, welche dabei wider Vermuthen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben ſollten, das Nöthige veranlaſſen zu können.

5) Sollte ſich Jemand unterfangen, in eigenen oder Partheiangelegenheiten Gebrauch von Frohndboten zu machen, ſo würde er ſich wegen eines ſolchen Mißbrauchs der obrigkeitlichen Gewalt der ſchwerſten Verantwortung und Strafe ausſetzen.

Mannheim den 2. September 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 72 Seite 309.

Nr. 1160.

Die Berichtserſtattungen und Acteneinſendungen über Kriminalverbrechen in Fällen, wo der Urheber des Verbrechens entweder gar nicht ausgekundſchaftet, oder nicht habhaft gemacht werden kann, betreffend.

(Crim. R. N. 5349.)

Aus mehreren in dem dießjährigen Anzeigeblatt enthaltenen Beiſpielen von verübten Kriminalverbrechen, worüber dem dießſeitigen Hofgericht entweder keine, oder wenigſtens nur eine oberflächliche Anzeige gemacht worden, hat man ſich überzeugt, daß verſchiedene Bezirksämter in der irrigen Meinung ſtehen, als ob in jenen Fällen, wo der Urheber eines ſolchen Verbrechens nicht hat ausgekundſchaftet, oder nicht habhaft gemacht werden können, die Sache bloß zur oberpolizeilichen Cognition, damit das Erforderliche rückſichtlich der Eruirung des Thäters vorgekehrt werde, vereigenſchaftet ſey.

Allein da, ſobald ein Kriminalverbrechen verübt worden, es lediglich die Sache des Kriminalrichters iſt, das Erforderliche ſowohl rückſichtlich der Hauptſache, als auch wegen den dabei eintretenden Nebenumſtänden vorzukehren, und demſelben vorzüglich daran gelegen ſeyn muß, ſich zu überzeugen, daß von Seiten des inquirirenden Richters Dasjenige zweckmäßig angeordnet worden, was zur Berichtigung des Thatbeſtandes, ferner zur Ausfindigmachung und Habhaftwerdung des Thäters nothwendig ſeyn dürfte, ſo ſieht man ſich, zur künftigen Vermeidung jenes von einzelnen Aemtern bisher begangenen Irrthums, veranlaßt, ſämmtliche dieſem grosh. Hofgericht unterſtehende Bezirksämter hierdurch anzuweiſen, in allen Fällen, wo in ihrem Bezirke ein Kriminalverbrechen, welches nach Landesgeſetzen zur hofgerichtlichen Cognition geeignet iſt, verübt worden, ohne Unterſchied, ob der Verbrecher ausfindig und habhaft gemacht worden ſey, oder nicht, darüber ſogleich, im Fall das Verbrechen unter die in der hofgerichtlichen Generalverordnung vom 10. April 1807, im Freiburger In-

telligenzblatt vom Jahr 1807 Nr. 34 Seite 323 (welche durch die am Ende beigefügte Abſchrift ins Gedächtniß zurückgerufen wird), aufgezählten wichtigen Gattungen gehört, andernfalls aber erſt nach vorgegangener Unterſuchung, unter Anſchluß der Acten, die berichtliche Anzeige anher zu machen, und von hieraus die weitern Verfügungen zu gewärtigen.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 3. September 1813.

Frhr. v. Andlau. vdt. Walſer.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1813 Nr. 74 Seite 825.

Abſchrift

der hofgerichtl. Generalverordnung vom 10. April 1807.

(Hofg.Nr. in Crim. 261.) Die Voranzeige bei vorfallenden wichtigern Verbrechen betreffend.

Da in mancherlei Rückſichten nöthig ſeyn will, daß bei vorkommenden wichtigern Kriminalfällen, als: vollbrachte oder verſuchte Mordthaten, gefährliche Kinderausſetzung, tödtliche Verwundung, Straßenraub, Verbrechen der beleidigten Majeſtät, des Landverraths, der Verfälſchung der Münzen und der Staatspapiere, Brandſtiftung ꝛc., die gleichbaldige Anzeige dahier gemacht werde, ſo wird ſämmtlichen Aemtern andurch aufgegeben, künftig in derlei Fällen ſchon beim Anfang der Unterſuchung und vor Einſendung der Acten die gleichbaldige Voranzeige davon anher zu machen.

Verfügt ꝛc.

Nr. 1161.

Die Erweiterung des kaiſerl. franzöſiſchen Naturaliſationsdecrets betr.

(K.D.N. 13716.)

Da die kaiſerl. franzöſiſche Geſandtſchaft in Karlsruhe dem hohen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, vermög Hochdeſſelben Erlaſſes vom 2. d. M. Nr. 1756, unterm 27. des v. M. eröffnet hat, daß nach einer weitern Extenſion

des franzöſiſchen Naturaliſationsdecrects von 1811 Alle, welche in die Klaſſe der domestiques, laboureurs, artisans, artistes etc. gehören, der Erlegung der Siegelgebühr ad 1000 francs für die Patente nicht unterworfen ſeyen; ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Freiburg den 7. September 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 75 Seite 841.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 329. Directorium des Neckar-Kreiſes vom 21. Sept. 1813 Nr. 22400.

Nr. 1162.

Die Rückvergütung des Weinohmgeldes betr.

Da noch Zweifel gezeigt wurden, was unter einem Verkauf en gros zu verſtehen ſey, ſo macht man, in Gefolge Erlaſſes großh. Finanzminiſteriums erſten Dep. vom 2. Sept. 1813 Nr. 49, darauf aufmerkſam, daß nur bei einem Verkauf von 3 Stützen neuen Maaßes, und darüber, eine Rückvergütung des Ohmgeldes Statt finde, und unterſagt den Obereinnehmereien aufs ſtrengſte eine Rückvergütung unter dieſem Betrag.

Durlach den 10. September 1813.

Großh. Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

In Abweſenheit des Directors.

Dühmig. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 74 Seite 491.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 78 Seite 887. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 10. Sept. 1813 Nr. 13827.

Nr. 1163.

Directorium des Main- und Tauberkreiſes.

(Nr. 13635.)

Da in einigen Bezirken der Irrwahn beſtehet, als wenn diejenigen Mölzerfrüchte, welche die Müller an Particularen verkaufen, und ſie ſodann von Letzteren in die Mühle verbracht werden, unter dem Angeben, daß es Mölzerfrüchte ſeyen, accisfrei belaſſen werden dürften; ſo wird hiemit auf die unterm 21. v. M. Nr. 3417 von dem hohen Finanzminiſterium Steuerdepartement deshalb ergangene Erläuterung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſes nicht in dem Geiſt der Accisgeſetze liege, ſondern daß von allen und jeden Früchten, die in die Mühle geführt werden, ohne Unterſchied und ohne einige Rückſichtsnahme auf das Angeben, daß es Mölzerfrüchte ſeyen, der Accis entrichtet werden müſſe.

Wertheim den 11. September 1813.

Der Kreisdirector.

Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 75 Seite 321.

Nr. 1164.

Die Einziehung des Zoll- und Chauſſegeldes betr.

Es führt zu Unordnungen, läuft den geſetzlichen Vorſchriften zuwider und kann auf das Zollregal und das Chauſſeegeldgefäll ſchädliche Folgen nach ſich ziehen, wenn der Zoll und das Chauſſeegeld von jeder Fuhre nicht auf der Stelle bezogen wird, ſobald dieſelbe die Zollſtatt oder Chauſſeegeldſtation paſſirt.

Es iſt folglich ein wahrer, nicht zu duldender Mißbrauch, daß, wie es zur Anzeige gekommen iſt, die Zoller und Chauſſeegeldeinzieher nicht ſelten ſowohl bei Tags, als auch Nachtzeit die anfahrenden Fuhrleute, ohne denſelben den ſchuldigen Zoll oder das Chauſſeegeld wirklich abgenommen zu haben, in dem Falle weiter paſſiren laſſen, wenn dieſe Fuhrleute angeben,

daß der, oft erſt nach Verfluß mehrerer Stunden, oder wohl eines halben oder ganzen Tags hinten nachkommende Eigenthümer des Fuhrweſens oder Spediteur die dießfallſige Zoll- und Chauſſeegeldſchuldigkeit in der Folge ſchon abführen werde.

Dieſen Mißbrauch und Unfug will man für die Hinkunft ein- für allemal abgeſtellt wiſſen, und macht daher alle Zoller und Chauſſeegeldseinzieher des Donaukreiſes nicht nur dahin verantwortlich, daß ſie mit einziger Ausnahme des im §. 35 der Chauſſeeordnung ausgedrückten Falles, keine Fuhr, von welcher Zoll oder Chauſſeegeld zu entrichten iſt, unter was immer für einer Entſchuldigung, bei ihrer Station vorbei und weiter paſſiren laſſen ſollen, ohne von derſelben den betreffenden Zoll und das Chauſſeegeld wirklich abgenommen, auch dem Fuhrmann hierüber die Zoll- und Chauſſeezeichen wirklich behändigt, oder doch wenigſt jene Vorſichtsmaaßregeln gegen den Fuhrmann vorgekehrt zu haben, welche in dem §. 15 der neuen Zollordnung vom Jahr 1812 vorgeſchrieben ſind. Jeder entgegen handelnde Zoller oder Chauſſeegeldseinzieher hat für allen der Zoll- oder Chauſſeecaſſe dießfalls zugehenden Nachtheil ſelbſt zu haften, und ſoll in eine wenigſtens 3 Rthlr. zu beſtimmende, nach Umſtänden aber, beſonders bei wiederholten ſolchen Uebertretungen, noch verhältnißmäßig zu verſchärfende Geldſtrafe verfällt werden.

Villingen den 13. September 1813.

Großh. bad. Directorium des Donaukreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 80 Seite 909.

Nr. 1165.

Directorium des Main- und Tauberkreiſes.

(Nr. 13667.)

Seine königl. Hoheit haben gnädigſt zu befehlen geruht, daß alle mit der Militär-Verdienſtes-Medaille decorirte Individuen ſolche auch wirklich tragen, und niemals mit dem Bande allein erſcheinen ſollen.

Man bringet dieſe höchſte Reſolution anmit zur allgemeinen Kenntniß, damit alle ehemals im Militär geſtandene, nunmehr auf Civilanſtellungen verſetzte oder Privatperſonen, welche mit dieſer Verdienſtes-Medaille decorirt ſind, ſich nach obbelobter allerhöchſten Intention achten, die Aemter aber unter eigener Verantwortlichkeit auf derſelben pünctliche Befolgung wachen, und jede Contravention ernſtlich ahnden.

Wertheim den 13. September 1813.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 75 Seite 321.

Nr. 1166.

Die Zehrung der bei Rekrutirungen einberufenen Mannſchaft und des Handgeldes der ins Loos gefallenen Milizpflichtigen betr.

(K.D.Nr. 14035.)

Das großh. Miniſterium des Innern Generaldirectorium eröffnet mittelſt Erlaſſes vom 30. v. M. Nr. 3223, daß, in Gemäßheit höchſter Kabinetsreſolution Sr. königl. Hoheit, auf erſtatteten Vortrag, in Betreff der Zehrung der bei Rekrutirungen einberufenen Mannſchaft, und des Handgeldes der ins Loos gefallenen Milizpflichtigen, die angetragene Generaliſirung der deßfalls bereits früher für einzelne Landestheile erlaſſenen Verordnungen genehmigen, und dieſem zu Folge die von dem vormaligen geheimen Rath Polizeidepartement erlaſſene Verfügung vom 16. April 1809 Nr. 5154, wodurch verordnet iſt:

1) Die Abſtellung des hie und da noch gebräuchlich geweſenen Handgeldes, Ergötzlichkeitgeldes ꝛc.;

2) Die Abſtellung der für Rekruten-Tansportkoſten-Bezahlung, ſo weit nicht von jenen die Rede, welche durch die Einſendung mit Obmännern entſtehen;

3) Die Aufſicht, daß die mit der Auswahl beſchäftigten Beamten keine andere, als taxordnungsmäßige Diäten beziehen, und alle Ueberzehrung aufgehoben werde;

4) Die Belaſſung in Anſehung des Vergangenen, wo eine exorbitante Geſetzwidrigkeit dabei erſcheint, nunmehr auf ſämmtliche Landestheile ausgedehnt werde.

Was andurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 14. September 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 869.

Nr. 1167.

Die Befreiung einziger Söhne vom Militärdienſte durch Setzung an das Ende der Reſerve betr.

(K.D.N. 14036.)

Das hohe Miniſterium des Innern Landeshoheitsdepartement hat, auf die mehrmalige Wahrnehmung, daß die Befreiung des Sohnes einer Wittwe oder eines Vaters von dem Militärdienſte durch Setzung an das Ende der Reſerve nur darum geſchehe, weil der jüngere Bruder das zur Aufrechnung beſtimmte vierzehnte Altersjahr noch nicht erreicht habe, wenn gleich derſelbe manchmal im nahen Einrücken dahin ſey, mittelſt hohen Erlaſſes vom 21. des v. M. Nr. 4736, anher eröffnet, daß die Dauer dieſer Wohlthat der an das Ende der Reſerve geſetzten Individuen bei Eingangs erwähntem Falle nur ſo lang von Wirkung ſeyn könne, bis der andere Sohn das Alter von 14 Jahren erreicht hat, und es iſt daher, zur Vermeidung des Nachlooſens, verordnet worden, daß alle an das Ende der Reſerve geſetzt werdende in dieſem Falle befindlichen Individuen mit allen übrigen in gleichem Alter ſtehenden Conſcriptionspflichtigen zu looſen, und, wenn die ihnen ertheilte Wohlthat durch das angewach-

ſene Alter ihrer Brüder aufhört, nach ihren erhaltenen Looſsnummern einzurücken haben.

Welches hiermit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Freiburg den 14. September 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 75 Seite 841.

Nro. 1168.

Den Tranſitzoll von baarem Gelde betreffend.

Wie das Geld, welches Reiſende und Gewerbsleute zum Zweck ihrer Reiſe bei ſich führen, frei vom Ausgangszoll iſt, ſo ſoll es auch, nach einem Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten Departements Plenarſitzung vom 6. September 1813 Nr. 94, vom Tranſitzoll befreit bleiben.

Durlach den 16. September 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

Dühmig. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 76 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 78 Seite 888. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 22. Sept. 1813 Nr. 14442.

Nr. 1169.

Die Accisentrichtung vom Branntweinbrennen in fremden Keſſeln betreffend.

Von hochpreisl. Finanzminiſterium erſten Departements Plenarſitzung iſt unterm 6. September 1813 Nr. 118 Folgendes verordnet worden:

I) Es iſt Jedermann erlaubt, in dem Keſſel eines Andern Branntwein zu brennen, wenn er die geſetzlich beſtimmte Abgabe entrichtet.

II) Wer in einem fremden Keſſel bloß ſeine eigene, ſelbſt erzeugte Producte brennt, hat, wie der Eigenthümer des Keſſels, die Wahl, ob er Accis und Ohmgeld, im Verhältniß der Zeit, in welcher er brennt, bezahlen, oder das regulirte Keſſelgeld entrichten will.

III) Wird Accis und Ohmgeld nach der Zeit entrichtet, während welcher gebrennt wird, ſo iſt die Declaration Namens des Beſitzers des Keſſels zu machen, und derſelbe iſt für die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften verantwortlich.

IV) Will Derjenige, welcher in einem fremden Keſſel bloß ſeine ſelbſt erzeugten Producte brennt, das Keſſelgeld entrichten, ſo hat er einen Erlaubnißſchein auf ſeinen eigenen Namen zu löſen, in welchem jedoch zu bemerken iſt, wem der Keſſel gehört, auf den der Erlaubnißſchein gehet.

V) Wer einen Erlaubnißſchein auf einen fremden Keſſel löst, hat, ſo lange ihm der Eigenthümer den Keſſel zum Gebrauch überläßt, alles das zu beobachten, was dem Eigenthümer ſelbſt zur Verbindlichkeit gemacht iſt.

Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach den 16. September 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

Dühmig. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 76 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 78 Seite 887. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 17. Sept. 1813 Nr. 14211.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 80 Seite 345. Main- u. Tauber-Kreisdirectorium v. 27. Sept. 1813 Nr. 14506.

Nr. 1170.

Die zum Militärdienſte untauglich machenden Gebrechen, insbeſondere die Brüche betr.

Unter Beziehung auf die im Regierungsblatte Nr. XXVII enthaltene höchſte Verordnung vom 30. v. M. wird hierdurch

zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung der einſchlagenden Behörden bekannt gemacht.

Durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. iſt die durch das Regierungsblatt Nr. XXIII vom 10. deſſelbigen Monats verkündete, und durch Nr. 70 dieſes Blatts weiter bekannt gemachte Verordnung, die zum Militärdienſte weiter untauglich machenden Gebrechen betreffend, zu §. 16 in Anſehung der mit Brüchen behafteten Individuen dahin modificirt worden, daß es bei der frühern höchſten Hauptverfügung (Conſcriptions-Geſetz vom 28. Juni vorigen Jahrs), wornach nur jene Brüche, welche auch durch beſtändige Tragung eines Bruchbandes nicht zurückgehalten werden können, von der Auswahl zum Militairdienſte frei machen, künftig ſein Bewenden haben ſoll.

Durlach den 17. September 1813.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-,	Murg-	Kinzig-Kreiſes.
J. A. u. a. A. Dühmig.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 79 Seite 523.

Nr. 1171.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 22060.) Den Anſchlag der Frohnden bei dem Grund- und Häuſerſteuergeſchäft betr.

Die Frage: ob Frohnden Gegenſtände der Grund- und Häuſerſteuer ſeyn ſollen, iſt vom großherzoglichen Miniſterium der Finanzen I. Departement unterm 6. d. Nr. 122 Folgendes entſchieden worden:

Nur ſolche Frohnden, welche nach beſtimmt vorliegenden Verträgen auf einem Gut oder Haus haften, alſo auf jeden Beſitzer übergehen, können als Gutslaſt angeſehen, dem Leiſtenden abgezogen, und dem Genießenden als ſteuerbare Berechtigung in Anſatz gebracht werden.

Mit der Abſchätzung ſolcher Frohnden iſt es, zu Vermeidung aller künftigen Beſchwerden, eben ſo wie mit den Wald-

frohnden (§. 126 G.St.O.) zu halten, nur iſt der Anſchlag nicht, wie dort, nach den 3 Jahren 7, 8, 9, ſondern nach einem billigen Durchſchnitt des letzten Decennii zu machen, und müſſen davon, weil die früheren 10 Jahren von 80 bis 90 ebenfalls in den Durchſchnitt gezogen werden ſollten, 1/6 abgezogen, alſo nur 5/6 des Anſchlags als wirklicher Werth der Frohnden angenommen werden.

Welche Erörterung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 17. September 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 76 Seite 325.

Nr. 1172.

Das Früchteſchroten und Mahlen betr.

Mittelſt Erlaſſes des großherzoglichen Miniſterii der Finanzen Erſtes Departement Nr. 54, das Früchteſchroten und Mahlen betreffend, wurde anher eröffnet: Die Beſitzer von iſolirt liegenden Mühlen dürfen nur dann fremde Früchte ſchroten und mahlen, wenn ihr Mahlgaſt unter den in §. 58 der Accisordnung enthaltenen geſetzlichen Bedingungen von dem betreffenden Kreisdirectorium unter die Klaſſe derjenigen Conſumenten aufgenommen worden iſt, welche ihre Mahlconſumtion jährlich zu fatiren haben.

Wenn ſie von andern Perſonen Früchte zu mahlen oder Malz zum Schroze annehmen, ſo ſind ſie mit derſelben Strafe, wie die Defraudanten ſelbſt, zu belegen, da ihre Theilnahme an der Defraudation den Accisfrevel erſt möglich macht, und ſie daher eben ſo ſchuldhaft ſind, wie der Hauptfrevler ſelbſt.

Bei dem Schroten oder Enthülſen der Früchte entgehet dem großherzoglichen Aerario nichts, und das geſetzliche Verbot hat nur die Verhütung der Unterſchleife zum Grund. Contraventionen ſind arbitrairiſch, etwa wie die geringſten Polizeifrevel, zum erſtenmal zu beſtrafen.

Wovon die Aemter, Obereinnehmereien und Oberinſpection zu Verſtändigung der Betreffenden zum Benehmen und Darnachachtung in Kenntniß geſetzt werden.

Villingen den 20. September 1813.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haueb.

Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 81 Seite 921.

Nr. 1173.

Das Paginiren und Quadranguliren der Unterſuchungsacten, dann das Numeriren der Verhörsfragen und Antworten betr.

(R-Nr. 2304.)

Bei einkommenden Unterſuchungsacten hat man öfters ſchon gefunden, daß von vielen Aemtern in den Verhörsprotocollen die Fragen und Antworten nicht mit beſtändig fortlaufenden Nummern bezeichnet, ſondern dieſes Numeriren vielmal bei jedem Verhör wieder von vornen angefangen; daß eben ſo nicht immer jedes Actenſtück eines jeden Faſcikels gehörig quadrangulirt, und daß vorzüglich von den meiſten Aemtern das vorgeſchriebene Paginiren aller Acten unterlaſſen werde.

Sämmtliche anher unterſtehende Aemter werden daher auf dieſe Gebrechen, welche vorzüglich das Referiren darüber und das Allegiren einzelner Umſtände ſehr erſchweren, zu künftiger Vermeidung aufmerkſam gemacht.

Verfügt beim großherzogl. bad. Hofgericht zu Freiburg den 20. September 1813.

Frhr. v. Andlau.

Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 79 Seite 893.

Nr. 1174.

Das Verſetzen Milizpflichtiger an das Ende der Reſerve betr.

(K.D.Nr. 14363.)

Das Verſetzen derjenigen Milizpflichtigen, welche zur Erhaltung ihrer Familien ſchlechterdings nothwendig ſind, an das Ende der Reſerve, iſt eine Vergünſtigung, welche nicht dem Milizpflichtigen ſelbſt, ſondern nur ſeiner Familie verliehen iſt. Sobald ſich alſo die Familienverhältniſſe ändern, muß auch dieſe Vergünſtigung zu wirken aufhören, und der Milizpflichtige muß dieſer ſeiner Milizpflicht Genüge leiſten. Die Bezirksämter haben daher bei jedesmaliger Stellung von Recruten zu ordentlichen und auſſerordentlichen Erforderniſſen die Verhältniſſe derjenigen, welche an das Ende der Reſerve geſetzt werden oder worden ſind, zu unterſuchen, und bei eingetretenen ſolchen Aenderungen, welche, wären ſie damals, als der befragte Conſcribirte an das Ende der Reſerve verſetzt wurde, vorhanden oder bekannt geweſen, eine abſchlägige Verfügung veranlaßt hätten, ins Loos zu ziehen.

Dieſes geſchieht durch Nachlooſen mit ſo vielen Looſen, als anfänglich vorhanden waren. Das Nämliche ſoll beobachtet werden bei Conſcribirten, welche wegen heilbaren oder vorübergehenden Gebrechen, Krankheiten, oder zu geringen Maaße entweder gar nicht zum Loos gezogen wurden, oder welche zum Train beſtimmt waren, allein noch nicht eingezogen worden.

Welche von dem hohen Miniſterio des Innern erſten Departements mittelſt Erlaſſes vom 7. d. M. Nr. 85 anher eröffnete Reſolution hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. September 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 870.

Nr. 1175.

Die Fanggebühr für eingebrachte Deſerteurs, deren Anweiſung und Wiedererſatz betr.

(K.D.Nr. 14376—77.)

Nach dem Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern Landeshoheits-Departements vom 28. Juli d. J. Nr. 4285 muß ſich Derjenige, welcher einen Deſerteur eingefangen hat, und das Fanggeld mit Zehn Gulden in Anſpruch nimmt, mit dem Ablieferungsſchein der Militärbehörde bei dem Kreisdirectorio ausweiſen, das ſodann die Domanialverwaltung des Bezirks, in welchem der Deſerteur eingefangen worden iſt, vorbehaltlich des Rückerſatzes aus dem Vermögen des Deſerteurs, zur Bezahlung des Fanggeldes anweiſen wird.

Nach einem weitern Erlaſſe des hohen Finanzminiſterums Caſſen-Departements vom 17. v. Monats Nr. 3999 muß in jedem einzelnen Falle, wo der eingefangene Deſerteur aus einem andern Kreis gebürtig iſt, wegen des Wiedererſatzes der bezahlten Fanggebühr, ſogleich an das betreffende Kreisdirectorium Nachricht gegeben werden, damit der Wiedererſatz aus dem Vermögen des Deſerteurs verlangt, und der betreffenden Dominialverwaltung wieder beliefert werden kann.

Die Conſcriptionsämter und Domanialverwaltungen haben ſich hiernach zu achten.

Freiburg den 21. September 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 78 Seite 881.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 86 Seite 377. Neckar-Kreisdirectorium vom 23. October 1813 Nr. 24411.

Nr. 1176.

Die Veraccisung des Holzes, welches in Holzhöfen, Canzleien, Wachtstuben, Gefängnissen ꝛc., oder für Besoldung abgegeben wird, betr.

Zu den §§. 72, 73 und 74 der Accisordnung sind durch Erlaß hochpreißlichen Finanzministeriums I. Departements Plenarsitzung vom 6. Sept. 1813 Nr. 114 et 115 folgende nähere Bestimmungen gegeben worden:

A. Die herrschaftlichen Holzhöfe betr.

Die herrschaftlichen Holzhöfe sind nach zweierlei Gattungen zu betrachten und zu behandeln.

1) Solche herrschaftliche Holzhöfe, wo nur Holzbedarf für den Hof, für die Hofgärten und Hoftheater niedergelegt wird. Von diesem Holz muß der Accis vor der Abführung aus dem Wald aus jenen Forstverrechnungscassen vorgeschossen werden, wohin der Geldbetrag von diesem Holz bezahlt wird, und es versteht sich von selbst, daß die Forstverwaltungen bei der Preisaufrechnung den vorgeschossenen Accis hinzu schlagen.

2) Solche herrschaftliche Holzhöfe, wo immer ein Holzvorrath zum Verkauf, und hie und da auch für Hof- und Canzleibedürfnisse, auch für Besoldungen und Competenzen aufgeklaftert ist.

Hierbei ist in Rücksicht der Frage, wo, wann und von wem der Accis zu entrichten sey, folgender Unterschied zu bemerken:

a) Von jenem Holz, welches nicht im Wald zu Klaftern aufgesetzt, sondern scheiterweise geflözt und erst in den Holzhöfen aufgeklaftert wird, wird der Accis erst nach der Aufklafterung und Klafterabzählung von der Holzmagazinverwaltung an den Ortsaccisser bezahlt.

b) Von jenem Holz aber, welches zu Land aus dem Wald in den Holzhof geführt wird, muß der Accis vor der Abfuhr aus dem Wald von der Magazinverwaltung an jene Acciser bezahlt werden, zu deren Accisbezirk die Revier, aus welcher das Holz geführt wird, gehört.

Wird alsdann aus dieſen Holzhöfen, deren eigentliche Beſtimmung ein Detailholzverkauf iſt, an Hof- oder Canzleibranchen, oder an Diener zur Beſoldung Holz abgegeben, ſo wird in den zwei erſten Fällen der bezahlte Accis eben jener Caſſe, welcher der Holzpreis aufgerechnet wird, mit eingerechnet, im letzten Fall muß der holzbeziehende Diener den Accis an die Magazinverwaltung vergüten.

B. Holzabgaben für Rechnung anderer Caſſen.

Von jenem Holz, welches nicht auf unmittelbare Laſt und Rechnung der Forſtcaſſe geſchlagen, verkauft oder ſonſt abgegeben wird, ſondern von den Forſtbehörden auf Abrechnung und Vergütung aus Localcaſſen angewieſen wird, ſind nicht die Forſtcaſſen, ſondern jene, auf deren Rechnung die Holzabgabe ſelbſt geſchieht, den Accis zu entrichten ſchuldig; dieſemnach muß daß Holz für Amtsſtuben, Wacht- und Gefängnißhäuſer ꝛc. von den Domanialverwaltungen des Bezirks, in ſo weit dieſe Beholzigung zu den herrſchaftlichen Jurisdictionslaſten gehört, oder aus den Amts-, Landes- oder extraordinairen Geldercaſſen, oder aus den noch beſtehenden Centcaſſen, in ſo weit das Holz auf Rechnung einer dieſer Caſſen angeſchafft wird, vor der Abfuhr aus dem Wald an den betreffenden Acciſer bezahlt werden.

C. Beſoldungs- und Competenzholz, welches aus dem Wald unmittelbar an den Bezugsberechtigten geht.

Der Accis von Beſoldungs- und Competenzholz muß von dem Bezugsberechtigten gleichfalls vor der Abfuhr aus dem Wald bezahlt werden, wenn dieſem das Holz unmittelbar aus dem Wald zugeführt wird. Durlach den 22. Sept. 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

Blum. vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 77 Seite 511.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wiſen- u. Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 80 Seite 915. Dreiſam-Kreisdirectori v. 24. Sept. 1813 Nr. 14521.

Nr. 1177.

Die Acciſentrichtung von Branntweinbrennen aus Zwetſchgen betr.

Durch Erlaß hochpreißl. Finanzminiſteriums I. Departements Plenarſitzung vom 20. September 1813 iſt verordnet worden, daß beim Branntweinbrennen aus Zwetſchgen proviſoriſch nur ein Achtelskreuzer per Maaß Keſſelinhalt auf 24 Stunden erhoben werden ſoll.

Die Obereinnehmereien haben die Acciſoren hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Durlach den 25. September 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreisdirectors.
Blum. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 80 Seite 529.

Nr. 1178.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 14362.)

Auf die bei dem großherzoglichen Miniſterio des Innern geſchehene Anfrage, welche Epizootien nach ihrem verhältnißmäßigen mehr oder minder contagioſen Character eine Stall-, Orts- oder ſelbſt Bezirksſperre räthlich oder dringend machen, hat hochdaſſelbe verordnet, daß bei nachbemerkten Krankheiten folgende polizeiliche Anordnungen rückſichtlich der Sperre getroffen werden ſollen:

Nerven- und Faulfieber, welche man bei Hausthieren überhaupt, beſonders aber bei den Pferden und dem Rindvieh, beobachtet, ſind meiſtens anſteckend, ſie erfordern daher gleich im Anfange eine ſorgfältige Stallſperre, und wenn ſie allgemeiner werden, iſt die Anlegung der Orts- oder Bezirksſperre durchaus nothwendig.

Die bösartige Drüſe der Pferde mit nervoſem Character, wie man dieſelbe beſonders im Jahr 1805 im Hanöveriſchen beobachtete, von wo aus ſie weiter verbreitet

wurde, iſt ausgemacht anſteckend, wo dieſelbe herrſcht, iſt die Anlegung einer Ortsſperre dringendes Bedürfniß.

Die Maul- oder Klauenſeuche des Rindviehes, und mehr noch als dieſe der Zungenkrebs, ſind ebenfalls nach allen darüber gemachten Erfahrungen anſteckend; ſobald dieſelbe daher an einem Orte ausbrechen, müſſen vorerſt bloß die angeſteckten Stallungen und in der Folge der ganze Ort geſperrt werden.

Die Lungenſeuche des Rindviehes iſt zwar nicht immer anſteckend, weil ſie nicht immer einen gleich bösartigen Character hat, da jedoch Beiſpiele in Menge vorhanden ſind, daß dieſe Krankheit durch ein krankes Thier in einen ganz geſunden Ort eingeſchleppt, und der ganze Viehſtand davon befallen wurde, ſo gebietet die Vorſicht, daß überall, wo dieſelbe herrſcht, die Ortsſperre angelegt werde.

Der Milzbrand iſt nicht immer gleich bösartig, daher oft anſteckend, und oft nicht, manchmal iſt eine ſtrenge Orts- und Bezirksſperre bei demſelben erforderlich.

Die Carfunkel-Krankheit, welche beſonders das Rindvieh befällt, und gewöhnlich mit heftigem Fieber, Peſtfieber genannt, verbunden iſt, iſt immer anſteckend, wo dieſelbe daher ausbricht, muß ſogleich eine Sperre angelegt werden.

Die Ruhr mit nervöſem Character iſt bei allen Hausthieren anſteckend, wo dieſelbe daher allgemein herrſcht, muß ſogleich die Sperre angelegt werden.

Die bösartige Bräune der Schweine, auch Borſtenfäule oder Hinterbrand genannt, und das Rankkorn, dem man auch den Namen giftige Zungenblatter gibt, ſind ebenfalls anſteckende Krankheiten, und erfordern gleich im Anfange ihrer Entſtehung enge Stall- und in der Folge eine ſorgfältige Ortsſperre.

Die Löſer-Dürre iſt allgemein als im höchſten Grade anſteckend bekannt; wo dieſelbe daher ausbricht, muß ſogleich aller ſowohl mittelbarer als unmittelbarer Verkehr, mit den angeſteckten ſowohl, als ſogar mit dem verdächtigen Bezirke gehemmt werden.

Man macht ſolches allgemein zu dem Ende bekannt, damit ſich die betreffenden Aemter und Ortsvorgeſetzte in vorkommenden Fällen genau darnach richten können.

Werthheim den 25. September 1813.

Der Kreisdrector.

v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 79 Seite 337.

Nr. 1179.

Den Sportelbezug bei Verpflichtungen betr.

(K.D Nr. 14697.)

Das großherzogliche Juſtizminiſterium hat mittelſt Erlaſſes vom 9. l. M. Nr. 2955, auf die dahin geſtellte Anfrage, ob bei Verpflichtungen in Fällen, wo keine Verpflichtungsprotocolle aufgenommen werden, wie z. B. bei Verpflichtung der Beiſtände, Pfleger, Curatoren ꝛc., ein Sportelanſatz Statt finde, reſcribirt:

Verpflichtungen der Beiſtände, Pfleger, Curatoren ꝛc. ſeyen keine ſportelfreie Officialſachen, und ſeye daher wenigſtens die geringſte Protocollgebühr mit 15 kr. dafür anzuſetzen, wenn auch gleich kein eigenes Protocoll darüber geführt werde, indem der Eintrag derſelben in ein Regiſter deſſen Stelle vertrete; Ausfetigungen darüber müſſen aber als Abſchriften bezahlt werden.

Welches andurch zur Nachachtung und Benehmen der ſämmtlichen dießſeitigen Aemter bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. September 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 81 Seite 922.

Nr. 1180.

Grosſh. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Ziehungsliſte der heute den 28. September 1813 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1814, auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationscaſſe-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl	Gewinn auf 100 fl
1	4151	—	—	40	8814	—	—
2	1368	20	4	41	7828	20	4
3	9020	20	4	42	3886	—	—
4	6253	—	—	43	4169	50	10
5	3243	—	—	44	6258	1400	280
6	4849	—	—	45	5252	—	—
7	822	30	6	46	9331	50	10
8	9174	—	—	47	5741	20	4
9	7912	20	4	48	2242	20	4
10	7758	600	120	49	5966	50	10
11	8638	—	—	50	7859	20	4
12	2001	30	6	51	368	20	4
13	571	20	4	52	2075	—	—
14	301	20	4	53	7344	—	—
15	2920	20	4	54	4318	—	—
16	5607	20	4	55	5765	20	4
17	2141	20	4	56	5221	—	—
18	9862	20	4	57	7796	20	4
19	2697	30	6	58	9025	20	4
20	7612	—	—	59	2344	—	—
21	9710	20	4	60	9029	20	4
22	3652	20	4	61	9496	20	4
23	4330	20	4	62	483	30	6
24	9451	20	4	63	8598	20	4
25	1795	20	4	64	59	20	4
26	3891	20	4	65	6236	20	4
27	1996	—	—	66	8353	20	4
28	8550	20	4	67	2736	—	—
29	1162	20	4	68	3832	30	6
30	2943	20	4	69	269	30	6
31	7172	30	6	70	1691	30	6
32	2045	—	—	71	3275	20	4
33	3781	—	—	72	7773	20	4
34	6805	20	4	73	3751	20	4
35	2350	30	6	74	9124	—	—
36	136	—	—	75	6565	100	20
37	5611	20	4	76	8696	50	10
38	5886	—	—	77	6418	20	4
39	4510	—	—	78	2100	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
79	1836	30	6	126	1288	20	4
80	4902	30	6	127	9549	—	—
81	4623	—	—	128	1789	—	—
82	2811	—	—	129	3822	20	4
83	2024	20	4	130	7244	20	4
84	3176	20	4	131	1098	20	4
85	2865	30	6	132	3149	—	—
86	8888	20	4	133	5613	—	—
87	4647	20	4	134	3962	20	4
88	1143	20	4	135	1099	30	6
89	6137	30	6	136	124	20	4
90	4548	—	—	137	9602	20	4
91	1233	—	—	138	7874	20	4
92	752	30	6	139	5605	20	4
93	4234	20	4	140	5197	30	6
94	169	30	6	141	5408	20	4
95	2836	20	4	142	3050	20	4
96	4184	20	4	143	5599	20	4
97	3617	—	—	144	5485	—	—
98	4686	20	4	145	6279	20	4
99	4075	20	4	146	520	30	6
100	1764	20	4	147	8166	20	4
101	3555	20	4	148	4701	30	6
102	344	20	4	149	1237	—	—
103	3399	30	6	150	4654	—	—
104	767	20	4	151	3021	—	—
105	9543	30	6	152	2044	—	—
106	5783	30	6	153	9038	—	—
107	3103	20	4	154	4126	—	—
108	4338	30	6	155	8643	—	—
109	1809	20	4	156	8510	—	—
110	8681	20	4	157	2180	240	48
111	3671	20	4	158	8078	—	—
112	896	20	4	159	616	20	4
113	9217	20	4	160	2367	30	6
114	289	—	—	161	6488	20	4
115	8943	20	4	162	9681	20	4
116	1872	—	—	163	6171	—	—
117	3331	20	4	164	1513	30	6
118	8702	20	4	165	600	—	—
119	424	—	—	166	1305	—	—
120	3186	20	4	167	5051	20	4
121	660	—	—	168	185	20	4
122	4820	20	4	169	4110	20	4
123	4247	—	—	170	2134	20	4
124	4024	—	—	171	5899	30	6
125	6500	20	4	172	645	—	—

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
173	8336	—	—	187	9356	20	4
174	1832	20	4	188	3552	20	4
175	8286	—	—	189	6191	30	6
176	1073	20	4	190	7329	30	6
177	7431	—	—	191	3158	20	4
178	8333	30	6	192	8440	—	—
179	4146	—	—	193	4073	20	4
180	4871	20	4	194	7241	—	—
181	3283	—	—	195	5445	—	—
182	2509	—	—	196	5609	30	6
183	1275	100	20	197	4712	20	4
184	1160	20	4	198	6832	30	6
185	6744	—	—	199	8429	20	4
186	3729	20	4	200	9055	—	—

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nro. 81 Seite 926.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 79 Seite 521.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 79 Seite 338.

Nr. 1181.

Den Accis vom Eſſig betr.

Das Regierungsblatt vom 24. Sept. 1813 Nr. XXVIII enthält folgende Finanzminiſterial-Verordnung vom 12. September 1813:

Nachdem der Accis von dem in dem Großherzogthum fabricirt werdenden Eſſig durch die Verordnung v. 3. Juni d. J. Regierungsblatt Nr. XIX um das Doppelte erhöhet worden, iſt zur Gleichſtellung des inländiſchen mit den ausländiſchen Fabricanten erforderlich, und wird andurch verordnet:

daß von allem eingehenden Eſſig nebſt dem bisherigen Eingangszolle, welcher unverändert bleibt, ſtatt der bisherigen 30 kr., von jetzt an 1 fl. per Ohm Accis erhoben werde.

Dagegen iſt den ordentlichen Eſſigſiedern und Eſſighändlern, welche inländiſchen oder fremden Eſſig, wovon bei der Einfuhr der Accis entrichtet wurde, auſſer Land führen, ſtatt der bisherigen 4 fl. 10 kr. per Fuder 8 fl. 20 kr. rückzuvergüten, wenn ſie die geſetzliche Bedingung der Rückvergütung pünctlich erfüllen.

Dieſe erhöhte Rückvergütung findet aber erſt vom 1. Jänner 1814, nämlich für diejenigen Quantitäten Statt, welche von dieſem Termine an wirklich ausgeführt werden.

Durlach den 29. September 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreis-Directors.
Blum. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 80 Seite 529.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 80 Seite 915. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 12. Sept. 1813 Nr. 14693.

Nr. 1182.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 22998.) Franzöſiſche Deſerteurs und widerſpenſtige Conſcribirte betreffend.

Durch Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. v. M. Nr. 1955 wird die daſelbſt eingekommene Eröffnung des k. k. franzöſiſchen Geſandtſchaft hieher bekannt gemacht, daß in dem Departement des Niederrheins eine Colonne mobil angekommen ſey, um die franzöſiſchen Deſerteurs und widerſpenſtigen Coſcribirte aufſuchen und herbeiſchaffen zu helfen.

Da hierbei von der franzöſiſchen Geſandſchaft die Beſorgniß geäuſſert worden, daß von derſelben mehrere in das dieſſeitige Großherzogthum flüchten, und ſich darin ſicher glauben möchten, ſo wird, in Gemäßheit obigen hohen Reſcripts, ſämmtlichen Aemtern auf das nachdrücklichſte empfohlen, die wegen Feſthaltung der franzöſiſchen Deſerteurs und widerſpenſtigen Con-

ſcribirten erlaſſenen Verordnungen in dieſem Augenblicke genaueſt zu vollziehen, und die Ortsvorgeſetzten ihrer Bezirke hierauf wiederholt aufmerkſam zu machen.

Mannheim den 6. October 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 82 Seite 361.

Nr. 1183.

Die bei den Acciſoren gemacht werdenden Anzeigen betreffend.

Da ſich gezeigt hat, daß die gröbſten Defraudationen häufig unter dem Vorwande der bei dem Acciſor bereits gemachten Anzeige begangen werden, ſo wurde, zur Beſeitigung dieſer Unterſchleife, von hochpreisl. Finanzminiſterium erſten Departements Plenarſitzung unterm 27. September d. J. Nr. 503 verordnet, daß

a) Nur bei Früchten, welche ein Müller von ſeinem Felde in ſeine bei der Mühle ſtehende Scheuer führt, oder bei ſelbſt gebauten Weinen, welche ein Schankwirth in ſeinen Keller einlegt, eine Annotation Statt finden kann;

b) daß dieſelbe nur alsdann Glauben verdient, wenn ſie von dem Acciſor förmlich niedergeſchrieben iſt;

c) daß in allen und jeden übrigen Fällen keine Annotation Statt finden kann, ſondern der Accis durch die Auslöſung des Zeichens und Bollets gleich baar ausgelöſt werden muß, es wäre dann, daß der Acciſor dem Accispflichtigen auf ſeine eigene Gefahr borgen wollte, in welchem Fall aber Erſterer doch demſelben die Acciszeichen ſogleich einhändigen muß;

d) daß, wenn Letzteres nicht geſchiehet, als welches ſich aus den Manualien der Acciſors ſogleich erheben läßt, der Acciſor diejenige Strafe bezahlen ſolle, welche der Accis-

pflichtige zu bezahlen hätte, wenn er die Accisſchuldigkeit gar nicht angezeigt hätte.

Durlach, den 7. October 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 88 Seite 547.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 84 Seite 967. Dreiſam-Kreisdirect. v. 8. Oct. 1813 Nr. 15152.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 82 Seite 361. Neckar-Kreisdiretorium v. 7. Oct. 1813 Nr. 23070 und Nr. 85 Seite 373. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 14. Oct. 1813 Nr. 15225.

Nr. 1184.

Die Herabſetzung des Ausgangszolles vom Sack oder Malter Spreuer von 4 kr. auf 2 kr.

Mittelſt hoher Entſchließung großh. Finanzminiſterii erſtes Departement Hauptſitzung vom 4. d. M. Nr. 628 wurde der Ausgangszoll vom Sack oder Malter Spreuer von 4 kr. auf 2 kr. heruntergeſetzt.

Welches andurch bekannt gemacht wird.

Villingen den 11. October 1813.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 87 Seite 993.

Nr. 1185.

Das Schreiben amtlicher Eingaben auf Stempelpapier betreffend.

(K.D.Nr. 15400.)

Auf die von dem großh. Miniſterio des Innern erſtes Departement unterm 27. v. M. Nr. 681 anher gemachte Er-

öffnung, daß bei Hochdemſelben häufig Actenſtücke vorkommen, die nach der beſtehenden Verordnung auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn ſollten, aber auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben, und mit Stempelbögen belegt ſind, oder bei welchen nur oben bemerkt iſt, Stempel caſſiert — hierdurch aber vielfältiger Mißbrauch geſchehen kann, ſo wird, in Gemäßheit der obigen Miniſterialverfügung, andurch verordnet: daß alle verordnungsmäſſig auf Stempelpapier zu ſchreibenden Eingaben auch wirklich auf Stempelpapier geſchrieben werden ſollen.

Wornach ſich im Allgemeinen zu benehmen iſt, und worauf die Aemter ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten haben.

Freiburg den 12. October 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 84 Seite 961.

Nr. 1186.

Kriegskoſten von 1812 betreffend.

Da die Kriegskoſten eine allgemeine Landeslaſt ſind, von welcher jeder Contribuent einen Ausweis der Verwendung ſeiner Beiträge fordern kann, und die Stelle, welche die obere Leitung beſorgt, denſelben zu geben verbunden iſt, ſo glaubt man, daß es dem Publicum nicht unwillkommen ſeyn werde, von denen Kriegskoſten, welche ſeit Wiedererrichtung der Etappenſtationen im März 1812 und zwar anno 1812 bis ult. Dez. in dem Pfinz- und Enzkreiſe verurſacht worden waren, nachſtehende ſummariſche Auszüge jener längſt geſchloſſenen Rechnungen zu erhalten, welche nun auch die Oberreviſion des hohen Miniſteriums des Innern paſſirt haben, und bei ſolcher unbeanſtandet erfunden worden ſind.

Durlach den 13. October 1813.

Der Staats-Rath und Director.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Tiſchbein.

Summariſcher Ausweis der in den Monaten März bis incl. Dez. 1812 auf den Etappenorten des Pfinz- und Enzkreiſes ſich ergebenen Kriegs-Koſten.

Die getragene Kriegslaſt beſtund:

1) In Einquartierung und Verpflegung der durchmarſchirten Mannſchaft und Pferde, deren Anzahl, zu Folge der anliegenden Ueberſicht **sub lit. A**, betragen hat:

	587	Officiers,
	24603	Unterofficiers und Gemeine,
	92	Spitalkranke,
in toto	25282	Köpfe;
ſodann	3943	Pferde.

2) In Verpflegung eines Etappencommandos, welches vom 4. April bis ult. Dez. ſtändig zu Pforzheim ſtationirt war, und, mit Einſchluß eines Bedienten des Commandanten, in 11 Mann und 5 Pferden beſtund, wozu jedoch die großh. Kriegscaſſe einige Vergütung der abgegebenen Fourage übernommen hat.

3) In Verköſtigung des Etappen-Commandanten zu Pforzheim, welche vom 4. April bis 11. Juli in täglich 3 fl. und vom 12. Juli bis ult. Dez. in täglich 7 fl. Diät nebſt dem Tantieme für Feuerung beſtanden hat.

4) In Verköſtigung des Etappeninſpectors zu Bruchſal, welche ſtändig vom 1. Juli bis ult. Dez. die Berichtigung einer täglichen Diät von 7 fl. und der Voiturkoſten für monatliche Bereiſung der ſämmtlichen Etappenſtationen im Lande erforderte.

5) In Vorſpann, welche, zu Folge des anliegenden Verzeichniſſes **sub lit. B**, mit

598	ledigen Pferden,	
22	beſpannten Chaiſen,	
285½	zwei-	ſpännigen Wagen
19	drei-	ſpännigen Wagen
86	vier-	ſpännigen Wagen

von einer Station auf die andere, und öfters auch noch weiter, geleiſtet werden mußte.

6) In Spitaleinrichtungen, Kur- und Arzneikoſten, Aufwand für das Bureau der Commandantſchaft und der Verrechnungen für Bewachung und Transport der Deſerteurs, Entſchädigungen und ſonſtigen Koſten, welche insgemein nur mit baar Geld beſtritten werden konnten.

Alle dieſe vorbeſchriebenen Laſten verurſachten, zu Folge der anliegenden Tabelle **sub lit. C**, mit Einſchluß des nach den Mittelpreiſen der Fourage in den betreffenden Monaten berechneten Anſchlages, der ſowohl aus den Magazinen, als vor Errichtung derſelben durch Ankauf oder Lieferanten abgegebenen Fourageratione einen Koſtenaufwand von 32612 fl.

Hierzu werden die von den Aemtern des Pfinz- und Enzkreiſes, nach der Anlage **sub lit. D**, bis zur erfolgenden allgemeinen Kriegskoſten-Ausgleichung proviſoriſch gelieferten Beiträge von

22265 fl. 27 kr. Geld,
6751 Rationen Brodfrucht
$10404\frac{1}{2}$ " Haber, Heu und Stroh,

bis auf den am Schluſſe des Jahrs 1812 übrigen Magazins-Vorrath von 7042 Fourageratione verwendet.

Großh. Kreisreviſion.

vdt. Tiſchbein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 86 Beilage.

Lit. A.

Pfinz = und Enz=Kreis.

Ueberſicht der durchmarſchirten Kriegsmannſchaft und Pferde im Jahr 1812.

Etappen=Stationen.

Monate.	Bruchſal.					Pforzheim.				Durlach.				Bretten.				Eppingen.				Summma Summarum.				
	Mannſchaft.					Mannſchaft.				Mannſchaft.				Mannſchaft.				Mannſchaft.				Mannſchaft				
	Offiziers.	Gemeine.	Spital-Kranke.	Köpfe.	Pferde.	Offiziers.	Gemeine.	Köpfe.	Pferde.	Offiziers.	Gemeine.	Köpfe.	Pferde.	Offiziers.	Gemeine.	Köpfe.	Pferde.	Offiziers.	Gemeine.	Köpfe.	Pferde.	Offiziers.	Gemeine.	Köpfe.	Spital Kranke.	Pferde.
März	149	5821	20	5990	329	2	42	44	43	78	3440	3518	110	4	130	134	797	1	64	65	91	234	9497	20	9751	770
April	18	1075	6	1099	86	1	91	92	12	—	—	—	—	—	14	14	—	—	14	14	—	19	1194	6	1219	98
Mai	52	2812	29	2893	161	1	65	66	—	15	1048	1063	415	15	722	737	719	6	289	295	286	89	4936	29	5054	1581
Juni	71	2471	33	2575	420	1	30	31	—	18	815	833	—	5	12	17	—	5	8	13	—	100	3336	33	3469	420
Juli	91	3487	4	3582	272	7	85	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	3572	4	3674	272
Auguſt . . .	11	79	—	90	4	1	25	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	104	—	116	4
September . .	2	89	—	91	3	—	13	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	102	—	104	9
Oktober . . .	2	84	—	86	—	—	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	111	—	113	—
November . .	1	40	—	41	—	1	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	52	—
Dezember . .	20	1213	—	1233	48	—	56	56	—	—	—	—	—	3	146	149	247	6	286	292	494	29	1701	—	1730	789
Summa	417	17171	92	17680	1323	14	444	458	16	111	5303	5414	525	27	1024	1051	1163	18	661	679	871	587	24603	92	25282	3943

Lit. B.

Pfinz= und Enz=Kreis.

Verzeichniß der geleiſteten Kriegs=Vorſpann im Jahr 1812.

Etappen=Stationen.

Monate.	Bruchſal.					Pforzheim.					Durlach.					Bretten.					Eppingen.					Summa Summarum				
	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.	Ledige Pferde.	zweiſpännige Chaiſen.	2 ſpännige Wagen.	3 ſpännige Wagen.	4 ſpännige Wagen.
März . .	29	—	28	2	22	—	1	3½	—	—	2	—	4	—	12	2	—	4	—	—	4	—	1	—	—	37	1	40½	2	34
April . .	44	—	7	—	2	—	2	11½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2½	—	—	44	2	22	—	2
Mai . . .	17	8	29	6	14	—	1	15½	—	—	—	—	5	—	—	11	—	7	—	—	4	—	2½	3	—	32	9	58½	9	14
Juni . . .	72	—	41	2	10	4	—	1½	—	—	—	—	11	—	—	—	—	5	—	—	—	1	5	—	—	76	1	63½	2	10
Juli . . .	100	3	31½	5	24	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6	36½	5	24
Auguſt .	168	1	9½	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	1	15½	—	—
September	37	—	11	—	—	4	—	3	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	14	—	—
October .	2	—	11½	—	—	—	5	6½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	19	—	—
November	—	—	3½	—	—	—	—	2½	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—
Dezember	98	1	4½	—	2	—	—	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	1	10	—	2
Summa	567	13	167½	15	74	8	8	60	1	—	2	—	20	—	12	13	—	18	—	—	8	1	11	3	—	598	22	285½	19	86

Lit. C.

Pfinz- und Enz-Kreis.

General-Tabelle über die Kriegs-Kosten vom Jahr 1812.

1812. Monate.	Etappen-Stationen	Verpflegung. Mund-Rationen	Verpflegung. Geld-betrag. fl.	kr.	Fourage. Rationen. schwere	Fourage. Rationen. leichte	Fourage. Geldbetrag. fl.	kr.	Transport Kosten. fl.	kr.	Kosten der großherzogl. Etappen-Commandos: der Mannschaft u. Pferde. fl.	kr.	der Commandantschaft. fl.	kr.	Spital-Kosten. fl.	kr.	Remunerationen, Entschädigung und sonstige baare Geldauslagen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Summa Summarum. fl.	kr.
	Bruchsal	12456	4982	24	540	114	434	49	338	—	—	—	—	—	601	14	33	45	6390	12		
	Pforzheim	48	19	12	41	13	35	7	19	52½	—	—	—	—	—	—	49	54	124	5½		
März . .	Bretten	142	56	48	182	15	131	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	—		
	Eppingen	67	26	48	91	—	61	44	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	97	17		
	Durlach	3693	1477	12	98	—	69	10	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1610	22	8423	56½
	Bruchsal	1381	552	24	164	8	137	59	134	—	—	—	—	—	679	53	33	45	1538	1		
	Pforzheim	94	37	36	11	1	9	31	68	37½	224	16	118	48	—	—	63	16	522	4½		
April . .	Bretten	14	5	36	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	36		
	Eppingen	14	5	36	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	36	2084	17½

Mai . .	Bruchſal	5825	2330	—	262	55	269	22	327	15	—	—	—	—	947	31	33	45	3907	53		
	Pforzheim	68	27	12	—	—	—	—	85	7½	314	48	136	24	—	—	71	6	634	37½		
	Bretten	767	306	48	245	474	532	11	36	45	—	—	—	—	—	—	—	—	875	44		
	Eppingen	307	122	48	140	146	202	46	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	352	34		
	Durlach	1097	438	48	415	—	366	1	15	—	—	—	—	—	—	—	321	44	1141	33	6912	21½
Juni . . .	Bruchſal	5158	2063	12	676	8	562	8	394	7½	—	—	—	—	694	57	80	—	3794	24½		
	Pforzheim	33	13	12	—	—	—	—	12	45	199	16	131	—	—	—	64	10	419	45½		
	Bretten	27	10	48	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	3		
	Eppingen	23	9	12	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	42		
	Durlach	875	350	—	—	—	—	—	33	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	383	—	4656	55
Juli . .	Bruchſal	3792	1516	48	231	41	208	24	475	7½	—	—	405	18	144	23	58	2	2809	32½		
	Pforzheim	106	42	24	—	—	—	—	43	15	180	22	192	48	—	—	40	17	499	21	3308	53½
Auguſt .	Bruchſal	111	44	24	—	3	1	45½	360	30	—	—	422	33	15	—	28	29	873	4		
	Pforzheim	28	11	12	—	—	—	—	30	—	179	56	217	—	—	—	38	11	476	19	1349	23
Septemb.	Bruchſal	95	38	—	—	3	1	44½	85	37½	—	—	330	15	17	8	110	38	583	30½	1	
	Pforzheim	13	5	12	4	2	4	11	24	30	173	47	210	—	—	—	33	53	451	33	1035	3½
October	Bruchſal	91	36	24	—	—	—	—	44	52½	—	—	445	18	6	38	116	51	650	3½		
	Pforzheim	27½	11	—	—	—	—	—	38	—	174	55	238	42	—	—	38	47	501	39	1151	42½
Novemb.	Bruchſal	42	16	48	—	—	—	—	13	45	—	—	415	33	—	—	352	51	798	42		
	Pforzheim	13	5	12	—	—	—	—	18	30	179	36	231	—	—	—	38	47	472	42½	1271	24½
December	Bruchſal	1278	511	12	35	13	34	43	211	52½	—	—	275	30	—	—	100	45	1133	17½		
	Pforzheim	150	60	—	—	—	—	—	27	15	171	51	238	42	—	—	38	47	536	20		
	Bretten	155	62	—	247	—	184	18	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	249	18		
	Eppingen	304	121	35	494	—	377	31	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	499	7	2418	21½
	Summa	38294½	15317	48	3876	896	3624	37	3006	30	1798	47	4009	51	406	44	1746	43	32612	—	32612	—

Lit. D.

Pfinz- und Enz-Kreis.

Zuſammenſtellung der von den Aemtern des Pfinz- und Enz-Kreiſes gelieferten Beiträge zur Beſtreitung der Kriegskoſten von 1812.

Aemter.	Zufolge Ausſchreiben des Pfinz- und Enz-Kreis-Directoriums. Vom 10. April 1812 Nr. 134. Geld. fl.	kr.	Brodfrucht Rationen.	Fourage-Rationen: Haber à 1/2 Sri.	Heu à 15 Pfd.	Stroh à 10 Pfd.	V. 11. Juni 1182 Nr. 274. 75. 83. Geld. fl.	kr.	Fourage-Rationen: Haber à 1/2 Sri.	Heu à 15 Pfd.	Stroh à 10 Pfd.	Vom 18. Juli 1812. Nr. 272. Geld. fl.	kr.	Vom 12. Auguſt 1812. Nr. 426. Geld. fl.	kr.	In Summa. Geld. fl.	kr.	Brodfrucht. Rationen.	Fourage-Rationen: Haber à 1/2 Sri.	Heu à 15 Pfd.	Stroh à 10 Pfd.
Bretten . . .	153	13	—	1191	1191	1791	—	—	345½	335½	345½	—	—	2130	20	2283	33	—	1536½	1526½	1536½
Bruchſal I. . .	—	—	—	—	—	—	610	—	740	740	740	861	—	1471	—	2942	—	—	740	740	740
Bruchſal II. . .	—	—	—	—	—	—	450	—	500	500	500	635	30	1085	30	2171	—	—	500	500	500
St. Karlsruhe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	701	15	701	15	1402	30	—	—	—	—
Land Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	510	—	610	610	610	697	30	1207	30	2415	—	—	610	610	610
Durlach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1559	1559	1559	—	—	2338	30	2338	30	—	1559	1559	1559
Gochsheim . .	—	—	—	843	843	843	340	—	545	545	545	492	30	832	30	1665	—	—	1388	1388	1388
Pforzheim I. .	605	47	2106	1071	1071	1071	—	—	—	—	—	389	6	1049	15	2044	8	2106	1071	1071	1071
Pforzheim II. .	163	46	1698	912	912	912	—	—	—	—	—	348	—	900	—	1411	46	1698	912	912	912
Stein	—	—	2026	1013	1013	1013	—	—	—	—	—	691	21	995	15	1686	36	2026	1013	1013	1013
Flehingen . .	—	—	—	94	94	94	—	—	—	—	—	95	—	95	—	190	—	—	94	94	95
Sickingen . .	15	36	111	46	46	46	—	—	—	—	—	15	18	47	30	78	24	111	46	46	46
Heidach . . .	—	—	—	46	46	46	—	—	—	—	—	52	30	52	30	105	—	—	46	46	46
Königsbach . .	—	—	185	92	92	92	—	—	—	—	—	64	30	92	15	156	45	185	92	92	92
Menzingen . .	39	—	—	117	117	117	50	—	55	55	55	27	15	116	15	232	30	—	172	172	172
Hohenwettersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	52	—	104	—	—	—	—	—
Neuhauſen . .	86	44	625	313	313	313	—	—	—	—	—	127	46	308	15	522	45	625	313	313	313
Sulzfeld . . .	50	40	—	152	152	152	—	—	—	—	—	99	20	150	—	300	—	—	152	152	152
Gondelsheim .	—	—	—	110	110	112	40	—	50	50	50	68	—	108	—	216	—	—	160	160	160
Summa	1114	46	6751	6000	6000	6000	2000	—	5404½	4404½	4404½	5417	51	13732	15	22265	27	6751	10404½	10404½	10404½

Nr. 1187.

Den Tranſitzoll vom Stroh betr.

Durch Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten Departements Plenarſitzung vom 11. October 1813 Nr. 1796 iſt der Tranſitzoll vom Stroh auf 2 Pfennig von der Roßlaſt und Stunde beſtimmt worden. Durlach den 16. Oct. 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 85 Seite 559.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 87 Seite 999. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 26. Oct. 1813 Nr. 16081.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 84 Seite 369. Neckar-Kreisd. vom 15. Oct. 1813 Nr. 23717.

Nr. 1188.

Das Ohmgeld vom Branntweinbrennen aus Zwetſchgen betreffend.

Durch Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten Departements Plenarſitzung vom 20. Septbr. 1813 Nr. 340 ward der Accis vom Branntweinbrennen aus Zwetſchgen auf $^1/_8$ kr. feſtgeſetzt; nach den allgemeinen Regeln über das Branntweinbrennen beträgt das Ohmgeld ſo viel als der Accis, es iſt alſo von Branntweinbrennen aus Zwetſchgen per Maaß Keſſelinhalt auf $1^1/_4$ Stunden an Accis und Ohmgeld zuſammen $^1/_4$ kr. zu entrichten, welches, in Gefolge weiteren Erlaſſes vom 4. und präſ. 14. Oct. 1813 Nr. 673, zu Vermeidung alles Irrthums, andurch bekannt gemacht wird. Durlach den 16. Oct. 1813.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſollaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreiſes 1813 Nr. 86 Seite 563.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 80 Seite 916. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 28. Sept. 1813 Nr. 14698 und vom 26. October 1813 Nr. 16083 Anzeigebl. Nr. 87 Seite 999.

Nr. 1189.

Die Grenzlinie zwiſchen den Arbeiten der Blechner, Kupferſchmiede und Schloſſer betreffend.

Unter Genehmigung des hochpreisl. Miniſterii des Innern erſten Departements wird hiermit in vorſtehendem Betreffe Folgendes verordnet:

Im Allgemeinen verfertigt der Blechner Alles, was aus weiß verzinntem, ſchwarzem Eiſen- oder Meſſingblech beſtehet, ausſchließlich. Ferner blecherne Röhre, Dachrinnen, Gratbleche', Dachbedeckungen, Gießkannen, blechernen Hausrath und Küchengeſchirr; dann klein getriebene Blecharbeiten, Laubwerk, Leuchter, Laternen, ſchwarz blecherne Oefen, Ofenröhren und Vorſchuß, woran der Schloſſer die Bänder, Fallen, Schloßröſte ꝛc. macht.

Der Kupferſchmied fertigt ausſchließlich alles Kupfer- oder Meſſinggeſchirr; alles, was mit Schlagloth gelöthet, genietet oder verzinnt iſt, Keſſel, Brennöfen, Kolben, Waſſergefäße, Rohr, kupferne oder meſſingne geſchlagene Formen, Kaſſerols und eiſerne Pfannen aller Art mit ihren eiſernen Stielen, ſo wie Töpfe mit eiſernen Handhaben.

Dieſe Verordnung wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen ſämmtlichen Aemtern des dießſeitigen Kreiſes zur Kenntniß gebracht.

Durlach den 20. October 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreiſes 1813 Nr. 87 Seite 577.

Nr. 1190.

Directorium des Neckarkreiſes.

(Nr. 24277.)

In Gemäßheit hohen Reſcripts des großh. Miniſteriums der Finanzen erſtes Departement d. d. 11. October 1813 Nr. 758 wird verordnet, daß in Fällen, wenn Zoll- und

Accisrückſtände erlaufen, die zum Beiſpiel dadurch entſtehen können, wenn ein Wirth ſeinen ſelbſt producirten Wein im Herbſt in ſeinen Keller einlegt, desgleichen wenn ein Gutskäufer den Kaufbrief, oder ein Erbe das Erbtheilungsinſtrument zu löſen verzögert, oder wenn er nur Legator iſt ꝛc., die Verfügung der Execution gegen dergleichen in Entrichtung liquider Zoll- und Accisſchuldigkeiten ſaumſeliger Debenten auf die von den Zollern und Acciſoren zu machende Anzeige der betreffenden Obereinnehmerei, in dem Maaße, wie ſolches den Domanialverwaltungen und ſchon den Obereinnehmern bei liquiden directen Steuerausſtänden zuſteht, übertragen werden ſolle; wornach ſich ſämmtliche Behörden zu achten haben.

Mannheim den 21. October 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 87 Seite 381.

Nr. 1191.

Die Taxbeſtimmung für die Todtenſärge betr.

Eine fühere Verordnung vom Jahr 1782 rügte ſchon die willkührliche Forderungen der Schreiner für die zu fertigenden Todtenſärge; beſtimmte für die Stadt Karlsruhe die Preiſe derſelben nach dem Alter des zu Beerdigenden, und ſuchte dadurch dem übertriebenen Aufwande, ſo wie den Ueberforderungen der Handwerksleute, Schranken zu ſetzen.

War es je nothwendig, dieſer Verordnung eine größere Ausdehnung zu geben, ſo iſt es jetzt, wo eben jene gerügte Willkührlichkeit oft alles Maaß überſchreitet, und die desfallſige Beſchwerden ſich täglich mehr vervielfältigen.

Nach hierüber vernommenen Sachverſtändigen wird daher für den Umfang des dießſeitigen Kreiſes feſtgeſetzt, daß künftig für den Sarg:

1) einer großen Leiche 4 fl. 42 kr.
2) einer mittlern Leiche 3 fl. 15 kr.
3) einer kleinen Leiche 1 fl. 50 kr.

gefordert und bezahlt werden dürfen.

Die Aemter haben dieſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei allenfalls wegen Ueberſchreitung dieſer Verordnung entſtehenden Beſchwerden, den zu viel fordernden Schreiner noch beſonders mit angemeſſener Strafe zu belegen.

Durlach den 22 October 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 88 Seite 583.

Nr. 1192.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24480.) Den Gebrauch der Poſtmonturen bei Extrapoſten und Eſtafetten betr.

Durch ein unterm 16. Juni v. J. Nr. 14872 erlaſſenes Generale iſt, nach Anleitung eines Erlaſſes der großherzogl. Poſtdirection zu Karlsruhe, ſämmtlichen Aemtern die Auflage ertheilt worden, durch ihr untergeordnetes Polizeiperſonale darauf wachen zu laſſen, daß die Poſtillons ſowohl bei reitender und fahrender Poſt, als auch bei den extra Poſten und Eſtafetten in der vorgeſchriebenen Montur erſcheinen, auch mit den nöthigen Poſthörnern zum Poſtwagen und extra Poſtdienſte, unter einer den Poſthaltern bedrohten unnachſichtlichen Strafe von 5 fl., verſehen ſeyen.

Da gleichwohl bisher die Erfahrung gezeigt hat, daß dieſer befohlene Gebrauch der Poſtmonturen bei Extrapoſten und Eſtafetten von vielen Poſthaltereien bisher ſehr nachläßig befolgt worden, ſo werden, in Gemäßheit eines nähern Erlaſſes der großherzoglichen Poſtdirection vom 19. d., die Aemter auf Eingangs genannte Generalverfügung wiederholt mit dem Beifügen aufmerkſam gemacht, durch ihr untergeordnetes

Perſonal auf die Befolgung dieſer Verordnung mit ganz beſonderer Achtſamkeit wachen zu laſſen, und bei wahrnehmender Entgegenhandlung das Genügende ſogleich zu verfügen.

Mannheim den 24. October 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 87 Seite 381.

Nr. 1193.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 4375) Das Verfahren bei Eheſcheidungsgeſuchen auf wechſelſeitige Einwilligung betr.

Sämmtlich dießſeits untergebene Aemter werden hierdurch angewieſen, die in dem Landrechte **I.** Buch **VI.** Titel **III.** Capitel für Eheſcheidungen auf wechſelſeitige Einwilligung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, und beſonders die im Satze 282 vorgeſchriebene Vorleſung des **IV.** Capitels **VI.** Titels im erſten Buch des neuen Landrechts auf das pünktlichſte zu beobachten, und dieſes nicht nur in dem erſten, ſondern auch in den nach Satz 285 noch weiters abzuhaltenden Protokollen jedesmal ausführlich zu bemerken.

Mannheim den 25. October 1813.

v. Schmiz. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 87 Seite 381.

Nr. 1194.

Den Gebührenbezug der Amtsreviſorate über Verlaſſenſchaften und Ganten betr.

(K.D.N. 16100.)

In Folge des von dem großherzoglichen Juſtizminiſterio unterm 6. l. M. enthaltenen Auftrages wird auf den Fall, daß Amtsreviſorate des dießſeitigen Kreiſes von Reviſionen über Verlaſſenſchaften und Ganten noch Sextern-Gebühren

beziehen ſollten, dieſer nicht Statt habende Gebührenbezug, unter Verweiſung auf die im Anzeigeblatt vom 5. Dezember 1812 Nr. 28 enthaltene deßfallſige Verfügung, denſelben andurch neuerlich und wiederholt eingeboten.

Freiburg den 26. October 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 88 Seite 1006.

Nr. 1195.

Erläuterung des §. 11 des Conſcriptionsgeſetzes, die Strafen gegen Refracteurs betr.

(K.D.N. 16103.)

Das großherzogliche Miniſterium des Innern erſtes Departement reſcribirt unterm 12. l. M. in Betreff der Frage:

Welche Behörde hat die Strafe zu erkennen, welche im §. 11 des Conſcriptionsgeſetzes vom 28. Juni 1812 gegen die Refracteurs angedrohet ſind?

1) Die Frage, ob ein conſcriptionspflichtiger Unterthan als ein ſolcher Refracteur anzuſehen ſey, welchen das Geſetz mit acht- bis einundzwanzigtägiger Gefängnißſtrafe bedroht, entſcheidet das betreffende, die Conſcription dirigirende Bezirksamt.

2) Wenn ein Refracteur nach der Uebernahme der Recruten erſcheint, wo alſo Vermögensconfiscation und Abgabe an das Militär alsdann Statt findet, wenn der Refracteur dienſttauglich befunden wird, entſcheidet das Kreisdirectorium über die Abgabe und Vermögensconfiscation. Das betreffende Bezirksamt, welches mit der Conſcription beauftragt iſt, ſorgt aber gleich Anfangs für die Beſchlagnehmung des Vermögens, und ſtellt die Verhandlungen in urtheilsreifen Zuſtand.

3) Tritt aber der Fall ein, daß ein nach der Recrutenſtellung erſcheinender Refracteur dienſtuntauglich iſt, wo alsdann eine zu der peinlichen Klaſſe gehörige Strafe vom Geſetz angedrohet iſt; ſo ſind die von dem betreffenden Be-

zirksamt in urtheilsreifen Zuſtand zu ſtellenden Acten dem betreffenden Hofgerichte zur Entſcheidung vorzulegen.

Welches andurch zum Benehmen der ſämmtlich dießſeitigen Aemter bekannt gemacht wird.

Freiburg den 26. October 1813.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 88 Seite 1005.

Nr. 1196.

Den zum Bezirksamte Heitersheim zugeſchiedenen Weiler Gräzhauſen betr.

(K.D.Nr. 16239.)

Es wird andurch bekannt gemacht, daß der durch die jüngſte Aemtereintheilung Regierungsblatt Nr. 22 d. J. dem Bezirksamte Heitersheim zugeſchiedene Weiler Gräzhauſen, in Folge hoher Juſtizminiſterial-Reſolution v. 16. d. M. Nr. 3418, bei dem Bezirksamte Breiſach zu verbleiben, und derſelbe künftig in Staabsverbindung mit dem Orte Oberimſingen zu treten hat.

Freiburg den 29. October 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſamkreiſes 1813 Nr. 90 Seite 1025.

Nr. 1197.

Die Grundſteuerregulirung von zehntfreien und andern Grundſtücken betr.

(K.D.Nr. 16250.)

Nach den Vorſchriften zur Grundſteuerregulirung ſollen die Felddiſtricte und einzelnen Grundſtücke, welche ganz zehntfrei ſind, ſo wie ſolche, deren Zehntbarkeit von der gewöhnlichen abweicht, z. B. den neunten oder zwanzigſten

Theil und dergl., und nach beſondern Normen behandelt werden.

Bei der Wahrnehmung, daß dieſes häufig unterblieben, oder doch die Richtigkeit noch mehr zu unterſuchen iſt, werden die Vorgeſetzten und Urkundsperſonen jeden Orts aufgefordert, dieſe derartigen Güter nach ihren eigenen Notizen in ein Verzeichniß zu bringen, ſolches hierauf vor der verſammelten Bürgerſchaft abzuleſen, und die Gutsbeſitzer aufzufordern, die allenfalls nicht darin bemerkten Stücke, unter Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile, anzugeben.

Der Ortsvorſtand hat ſofort dem betreffenden Steuercommiſſariate den Erfolg, unter Einſendung des Verzeichniſſes, zu berichten, worauf daſſelbe das weitere Steuerordnungsmäßige vollziehen wird.

Daß ſich gegenwärtige Verfügung auch auf die Caſtrirung der zeitlich zehntfreien Güter beziehet, iſt aus der dießfallſigen, in Nr. 70 des Anzeigeblatts vom 31. Auguſt 1812 eingekommenen Verordnung zu erſehen.

Freiburg den 29. October 1813.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen-, und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 88 Seite 1005.

Nr. 1198.

Bekanntmachung.

Es ſind mit den Schweizerpoſten neue Verträge rückſichtlich der Verhältniſſe derſelben zu den großh. bad. Poſten abgeſchloſſen worden, in deren Folge Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Die Briefe nach Baſel, Schaffhauſen und der ganzen Schweiz können künftighin ganz bis an den Ort der Abgabe francirt, oder auch ganz unfrancirt (ohne Zahlung) abgeſandt werden.

Im erſten Fall, wird das treffende Schweizerporto nebſt dem badiſchen bis zur Grenze vom Aufgeber erhoben.

Die Poſtwageneffecten nach der Schweiz können ganz ohne Zahlung abgeſandt, oder bis zur Schweizergrenze francirt werden.

Daſſelbe gilt umgekehrt von den Briefen und Effecten aus der Schweiz nach dem Badiſchen.

Privatperſonen, welche an Regierungen und öffentliche Behörden der Schweizercantone ſchreiben, müſſen dieſe Briefe bei der Aufgabe ganz franciren, widrigens ſie zurückkommen.

Karlsruhe den 29. October 1813.

Großherzoglich badiſche Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 93 Seite 1049.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 92 Seite 609.

Nr. 1199.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24848.) Die Acciseentrichtung vom Obſtwein betr.

Gelegenheitlich einer vorgekommenen Anfrage über obigen Gegenſtand findet man ſich bewogen, dasjenige, was großherzogliches Miniſterium der Finanzen Steuerdepartement bereits unterm 23. November vorigen Jahrs Nr. 5296 in dieſem Betreffe dießſeitiger Stelle reſcribirte, andurch zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung zu bringen:

Was nämlich den Typus anbelange, nach welchem der Obſtwein zu veracciſen iſt, ſo werde man ſeiner Zeit, wenn bei dem Acciswesen überhaupt noch weitere Modificationen nothwendig werden ſollten, hierauf die geeignete Rückſicht nehmen; was aber die Hauptanfrage betreffe, ſo ſey die den Weinproducenten für ihr eigenes Weinwachsthum und für die deßfallſige Selbſtconſumtion in der Acciſordnung enthaltene ausnahmsweiſe zugeſprochene Begünſtigung auf Diejenigen nicht anwendbar, welche aus ſelbſtgezogenem Obſt Wein bereiten. Mannheim den 29. October 1813.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 89 Seite 389.

Nr. 1200.

Das Sperren der Wägen von Fuhrleuten mit Radſchuhen betr.

Man ſieht ſich, auf eine neuerlich anher geſchehene Anzeige, daß Fuhrleute aus dem Donaukreiſe, welche mit ſchweren Wagen und Soldaten in dießſeitigem Kreiſe befindliche Steigen paſſiren, durchaus nicht mehr mit dem Radſchuh ſperren, ſondern allgemein das Rauſperren angenommen haben, wodurch die Chauſſeen ungemein verdorben werden, und bereits an einigen Orten größtentheils verdorben ſind, veranlaßt, die Aemter des dießſeitigen Kreiſes wiederholt anzuweiſen, den §. 21 der großherzogl badiſchen Straßenordnung vom 7. März 1810, des Inhalts:

«das Sperren der Fuhren mit Ketten und Seilern iſt «bei Strafe von 1 fl. unterſagt. Jeder Fuhrmann hat «ſich zu dieſem Ende eines Schleiftrogs oder Sperr«ſchuhes zu bedienen, und ſich ohne einen ſolchen auf «Straßen, wo jähe Abhänge ſind, nicht blicken zu «laſſen, bei 3 fl. Strafe»

ihren Untergebenen zu publiziren, und ſie vor den Straßenfreveln und der darauf geſetzten Strafe zu warnen.

Villingen den 1. November 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 99 Seite 1105.

Nr. 1201.

Die Fanggebühr für Deſerteurs betr.

(K.D.N. 16329.)

Die Fanggebühr für einen Deſerteur iſt eine Prämie, und ſolche iſt verdient, wenn der Deſerteur der nächſtgelegenen civil- oder militärobrigkeitlichen Behörde eingeliefert iſt, muß er dort im Gefängniß aufbewahret, und dann etwa an einen andern, vielleicht entfernten Beſtimmungsort gebracht werden, ſo können die dafür auflaufenden Koſten

dem Beifänger nicht aufgebürdet werden, ſondern dieſelben fallen auf denjenigen Fond, welcher ähnliche Koſten zu tragen hat.

Indeſſen ſind da, wo die Fuhren nöthig ſind, ſolche frohndweiſe anzuſtellen.

Dieſe, von dem hohen Miniſterii des Innern erſten Departements anher gelangte hohe Entſchließung vom 19. des v. M. sub Nr. 607 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 2. November 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 89 Seite 1013.

Nr. 1202.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25054.) Den Accis von Sandblättern betr.

Auf die geſtellte Anfrage über die Acciſentrichtung von Sandblättern, die bei der Tabakserndte von den Stengeln abfallen, iſt, durch hohe Entſchließung des großherzoglichen Finanzminiſteriums Hauptſitzung I. Departement vom 25. v. M. Nr. 974, die Entſcheidung dahin erfolgt, daß die Blätter, ſo wie die ſogenannten Tabaksblätter, gleich den Tabaksgeizen zu veracciſen ſeyen.

Sämmtliche Aemter werden daher von dieſer Entſchließung mit der Auflage in Kenntniß geſetzt, hiernach die Acciſer ihrer Bezirke anzuweiſen.

Mannheim den 2. November 1813.

Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 89 Seite 389.

Nr. 1203.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25104.) Judenſchutzbriefe und Judenſchutzgelder betr.

In Gefolge des Reſcriptes des hochpreißl. Miniſteriums des Innern I. Departement vom 12. v. M. Nr. 491 bis 93 wird folgende Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Es bleibt zwar, hinſichtlich der Judenannahmtaxen lediglich bei der frühern Verfügung, wornach dafür keine beſondere Taxen mehr, ſondern bloß jene Annahmstaxen, welche auch bei chriſtlichen Gemeinds- und Schutzbürgern feſtgeſetzt ſind, erhoben werden ſollen.

Es ſoll aber hinſichtlich der jährlichen Präſtationen, insbeſondere der Judenſchutzgelder, wegen der dabei ſich erhobenen Anſtände, vor der Hand und bis zu der dem nächſt erſcheinenden Gewerbsſteuerordnung, auch bei den zu Gemeindsbürgern ſich qualifizirenden Juden dabei jeden Orts belaſſen werden, wie es bisher hinſichtlich jeden Orts gehalten worden iſt, wann von ſolchen Orten die Rede iſt, wo deren ſchon vor dem großherzogl. Edict wegen Bürgerannahme der Juden vorhanden waren, wo aber deren bis zu jener Zeit keine waren, da können die aus Anlaß jener Verordnung neu einkommenden, gemäß dem im Geſetz ausgedrückten Vorbehalt der künftig noch zu erwartenden Regulierung ihrer Staatsabgaben, bis zu jener künftigen Zeit noch von dem Schutzgeld als Gewerbsſteuer-Surrogat einſtweilen nicht frei werden, auſſer ſo weit ſie etwa von dem großherzoglichen Finanzminiſterium ſtatt deſſen einen beſondern Gewerbsſteuer-Anſatz auswirken.

Der Kreisdirector.
v. Hinkeldey.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 90 Seite 393.

Nr. 1204.

Die Wandelklagen wegen den Viehmängeln betr.

(R.N. in Civ. 6740.)

Das großh. Juſtizminiſterium hat in bemerktem Betreff auf mehrere an Hochdaſſelbe erſtattete Vorträge nachſtehende nähere Beſtimmungen der dießfalls vorliegenden geſetzlichen Stellen, durch Beſchluß vom 6. v. und præs. 1. d. M. Nr. 3306, anher mitgetheilt:

a) daß die Sätze des Landrechts 1641 — 1648 allerdings durch die Verordnung im Regierungsblatt Nr. 36 des Jahrs 1810 Seite 303 näher in ihrer Anwendung beſtimmt wurden, ſowohl in Anſehung der Zeit, binnen welcher dieſe Klagen anzuſtellen ſind, als in Anſehung der Gebrechen, welche als Hauptfehler in der Verordnung vom 20. Juli 1806 aufgeſtellt ſind.

b) Daß daher keine andern Gebrechen als geſetzliche Hauptmängel von den Gerichten angenommen werden können, auſſer den in der Verordnung angegebenen.

c) Daß aber durch Geding oder Vertrag jeder beliebige oder auch nur eingebildete Mangel als Grund der Wandelklage feſtgeſetzt werden könne, und zu attentiren ſey, ſobald das Geding die geſetzliche Form hat.

d) Daß demnach die an das dieſſeitige Hofgericht erlaſſenen Weiſungen vom 9. Aug. 1811 und 19. Mai 1813, ſo weit ſie auf einen andern Sinn deuten, als nicht ergangen anzuſehen ſeyen.

Welches ſämmtlichen, dem dieſſeitigen großh. Hofgericht unterſtehenden Behörden zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen anburch bekannt gemacht wird.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht zu Freiburg den 3. November 1813.

F. A. Hartmann. Hägelin.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 90 Seite 1025.

Nr. 1205.

Die Inſtruction und Zollgeſetze für Acciſoren betr.

Das dießſeitige Kreisdirectorium iſt ganz neuerlich aufmerkſam gemacht worden, daß die Acciſoren an ſolchen Orten, wo keine Zoller ſind, welche nach §. 65 der Landzollordnung den Ausgangszoll zu erheben haben, nicht mit den gehörigen Inſtructionen, ja nicht einmal durchgängig mit der großh. Landzollordnung verſehen ſeyen.

Es werden daher ſämmtliche Aemter und Obereinnehmereien des Kreiſes beauftragt, unverweilt dafür zu ſorgen, daß diejenigen Acciſoren, welche nach Maaßgabe des gedachten §. 65, in Ermanglung der Zoller, den Ausgangszoll zu erheben haben, mit den erforderlichen Inſtructionen und Zollgeſetzen zu verſehen und zu dem Bezug des Ausgangszolles gehörig angewieſen werden. Desgleichen haben die Bezirksämter die Veranſtaltung zu treffen, daß der erwähnte §. 65 der Landzollordnung in den betreffenden Gemeinden nochmals gehörig publicirt und die Zollpflichtigen vor Schaden gewarnt werden.

Konſtanz den 4. November 1813.

Großh. bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 91 Seite 1033.

Nr. 1206.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25335.) Acciſe-Entrichtung vom Kelterwein betr.

Es iſt die Frage vorgelegt worden, ob auch von dem Kelterwein Accis zu entrichten — und wer denſelben eigentlich zu entrichten habe. —

Dieſe Frage iſt von dem hohen Finanzminiſterium dahin entſchieden worden, daß der Kelterwein allerdings veraccist werden muß, und daß derjenige, der den Wein einkellert, denſelben zu veracciſen ſchuldig iſt. Mannheim d. 5. Nov. 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 90 Seite 393.

Nr. 1207.

Vakante Kurzianiſche Stipendien betr.

Von den Kurzianiſchen Stipendien ſind dermalen 2 Plätze vakant. Es haben daher diejenigen ſtudirende Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen vorhaben, und wegen ihres Studienfortgangs, ihrer Aufführung und Mittelloſigkeit hierauf Anſpruch machen können, ihre dießfallſige Bittſchriften, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihr Alter und ihre vorgenannten nöthigen Eigenſchaften, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Konſtanz den 6. November 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Ittner. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 93 Seite 1049.

Nr. 1208.

Die Beiwohnung eines Gemeindsvorſtehers bei Holzverſteigerungen betr.

Verſchiedene Fälle haben bisher zu bemerken Gelegenheit gegeben, daß beſonders den gemeinheitlichen Holzverſteigerungen mehrere der Gemeinde-Vorgeſetzten beiwohnen, wo es doch an der Gegenwart nur des Einen genügen würde.

Dadurch werden die Diäten unnöthiger Weiſe vervielfältigt und den gemeinheitlichen Caſſen Ausgaben zugezogen, welche gegenwärtig mehr als je vermindert werden müſſen.

Man findet ſich daher veranlaßt, für den Umfang des dieſſeitigen Kreiſes zu verordnen, daß künftig ſolchen Verſteigerungen nur Einer der Gemeindevorſteher beizuwohnen hat, indem ſonſt mehr, als die Diät eines Einzigen nicht ferner paſſirt werden ſoll. Durlach den 9. Nov. 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirectors.

Dühmig. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 91 S. 604.

Nr. 1209.

Die Befolgung der Verordnung vom Jahr 1810 Reg.Bl. Nr. 5, das Mittheilen der Kirchenrechnungen betr.

(K.D.Nr. 16760.)

Da dieſſeits zu vernehmen gekommen iſt, daß die Aemter und Amtsreviſorate die Kirchenrechnungen erſt dann den betreffenden Pfarrern zur Einſicht mittheilen, wenn dieſelben ſchon abgehöret ſind, dieſes aber gegen die im Reg.Blatt Nr. 5 vom Jahr 1810 enthaltenen deßfallſige Verordnung läuft, ſo werden andurch dieſelben zur genauen Befolgung der eben gedachten Verordnung angewieſen.

Freiburg den 10. November 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 92 Seite 1041.

Nr. 1210.

Den Gebührenbezug der Decane bei Kirchen- und Schul-Viſitationen betr.

(K.D.Nr. 16794.)

Das großh. Miniſterium des Innern zweites Departement hat durch Reſcript vom 15. Oct. d. J. Nr. 215 in Betreff der Gebühren der Decanate bei Kirchen- und Schulviſitationen zur Bekanntmachung an ſämmtliche katholiſche Decanate verordnet, daß ſolche gleich den evangeliſchen eine Diät von 4 fl. täglich bei auswärtigen Geſchäften zu beziehen haben ſollen, indem dieſelbe durch die Organiſation vom 26. November 1809 an die Stelle der Kirchen- und Schulviſitatoren geſetzt, und den evangeliſchen Decanen ganz gleich geſtellt worden ſind.

Dagegen haben aber die katholiſchen Decane die den evangeliſchen Decanen für Führung des Kirchenviſitationsprotocolls verwilligte Gebühr à 2 fl. nicht anzuſprechen, weil bei

ihnen die Kirchenviſitationen, und alſo der Grund des Gebührenbezugs, ganz hinweg fällt, und ſie nur über den Erfund der Schulen Bericht zu erſtatten haben, für welche Officialberichte ſie ſo wenig eine Gebühr anzuſprechen befugt ſind, als die evangeliſchen Decane für die Erſtattung ihrer Officialberichte.

Freiburg den 10. November 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 92 Seite 1041.

Nr. 1211.

Die Veracciſung der für die Armee requirirten Naturalien betr.

Von großh. Miniſterio der Finanzen erſtes Departement iſt unterm 8. Nov. d. J. Nr. 1253 nachſtehende Verordnung erlaſſen worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

A. Die Verpflegung der einzelnen Soldaten durch einzelne Einwohner betreffend.

Was einzelne Quartierträger an die ihnen zur Verpflegung zugewieſenen Militärperſonen abgeben, kann nicht accisfrei belaſſen werden, da eine Control zwiſchen der Selbſtconſumtion und der Verpflegung nicht wohl möglich iſt.

B. Accisbare Victualien, welche in die Etappenmagazine, oder unmittelbar in die Militärverpflegungs-Magazine vermög Ausſchlags auf einzelne Kreiſe, Aemter und Gemeinden abgeliefert werden.

a) Schlachtvieh.

I. Eingangszoll.

α) Wenn das Schlachtvieh durch Entrepreneurs vom] Ausland eingebracht wird, kann der möglichen vielen Unterſchleifen wegen, ohnehin geringe Zoll nicht nachgelaſſen werden.

β) Wenn einzelne Aemter und Gemeinden die ihnen zugetheilte Naturalquote im Auslande kaufen, iſt der Eingangszoll auf amtliche Certification der Beſtimmung nachzuſehen.

II. Accis.

Wenn bei überhäuften Einquartirungen auf Rechnung der Etappenmagazins-Verwaltung oder einer Gemeinde geſchlachtet und das Fleiſch pfundweis an die einzelnen Quartierträger abgegeben wird, zahlt weder die Magazinsverwaltung, weder die Gemeinde, weder einzelne Fleiſchbezieher Accis, jedoch muß bei der Abgabe dieſes Fleiſches einer vom Ortsvorſtand gegenwärtig ſeyn, damit nicht auch anderes Fleiſch oder mehr Fleiſch, als die Einquartierungslaſt erfordert, unter dieſem Vorwand accisfrei abgegeben werde.

b) Frucht und Mehl.

α) Wenn Entrepreneurs Mehllieferungen übernehmen, und zu dem Ende Früchte mahlen laſſen, müſſen ſie den Accis bezahlen. Sollten hie und da ſchon Accorde auf ſolche Lieferungen unter Einbedingung der Accisfreiheit geſchloſſen worden ſeyn, ſo mag es für dieſen Accord zwar dabei bleiben, jedoch ſoll von dem betreffenden Acciſor für jede Parthie Frucht, welche in die Mühle gebracht wird, ein Freiſchein gelöst, und das jedesmalige Frucht-Quantum auf den ſchriftlichen Accord bezeichnet werden.

β) Wenn Gemeinden für das ihnen zugetheilte Mehl-Quantum Früchte mahlen laſſen, ſollen ſie accisfrei ſeyn, unter der Bedingung, daß der Ortsacciſor die mit Frucht gefüllten Säcke abzähle, um einen Freiſchein ausſtellen zu können.

Die Acciſoren führen über die Freiſcheine, welche ſie ausſtellen, ein eigenes Regiſter und legen ſolches bei der monatlichen Abrechnung dem Obereinnehmer vor, dieſer fertigt aus ſolchen einzelnen Verzeichniſſen ein Hauptverzeichniß, und ſchickt ſolches an die Controlkammer.

Der Zoll von Früchten, welche angeblich zu dieſem Behuf im Ausland erkauft werden, muß in jedem Fall bezahlt werden.

c) Brod.

Wenn ſtatt Mehl, Brod in ſo beträchtlichen Quantitäten

gefordert wird, daß es von den Einzelnen nicht zuſammen gebracht werden kann, ſondern entweder auf Rechnung der Gemeinde gebacken, oder von Entrepreneurs herbeigeſchafft wird, ſo gilt rückſichtlich des desfallſigen Mehlaufwandes eben das, was oben für Mehllieferung für die Magazine beſtimmt worden iſt.

d) Weine und Branntweine.

1) Eingangszoll.

Wein und Branntwein, welche zum angeblichen Behuf der Lieferungen aus dem Auslande eingeführt werden, ſind in jedem Fall dem Eingangszoll unterworfen.

2) Accis von ausländiſchem Wein und Branntwein.

Neben dem Eingangszoll muß auch der Accis an der Eingangsſtation bezahlt werden.

3) Inländiſche Weine und Branntweine, welche dem Angeben nach entweder in die Etappenmagazine oder unmittelbar in die Armeemagazine abgeliefert werden, ſind rückſichtlich dieſer Beſtimmung accisfrei, es wird aber Denen, von welchen der Wein käuflich abgelangt wird, weder Accis, und wenn es Wirthe ſind, Ohmgeld rückerſtattet.

e) Ausgangszoll von Lieferungen überhaupt.

Wenn Lieferungen ins Ausland für das Militär geſchehen müſſen, hat, auf amtliche Atteſtation dieſer Beſtimmung, kein Ausgangszoll Statt.

Durlach den 10 November 1813.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 91 Seite 603.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 91 Seite 1039. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 11. Nov. 1813 Nr. 16818.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 91 Seite 397. Neckar-Kreisdirectorium vom 9. November 1813 Nr. 25529 und Nr. 93 Seite 405. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 13. Nov. 1813 Nr. 16570.

Nr. 1212.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25860.)

Auf die bei dem großherzoglichen Juſtizminiſterium geſtellte Frage: ob in Fällen, wo wegen Armuth des Inquiſiten die Unterſuchungskoſten vom Fiskus getragen werden, die Pfarrer für Eidesleiſtung die gewöhnlichen Gebühren fordern können, iſt durch hohes Reſcript vom 3. d. die Entſchließung dahin erfolgt, daß in dieſen Fällen die Pfarrer keine Gebühren zu beziehen haben, wenn nicht beſondere Auslagen für Gänge mit Zehrung auſſer dem Wohnort damit verbunden ſind, indem dergleichen Verrichtungen als Offizialſachen der Pfarrer anzuſehen ſeyen.

Den ſämmtlichen Aemtern wird daher von dieſer höchſten Verfügung Nachricht gegeben, um ſich hiernach gehörig zu benehmen. Mannheim den 14. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 92 Seite 401.

Nr. 1213.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25928.) Den Fruchtmarkt in Mannheim betr.

Nach der von dem hieſigen Fruchtmarktgerichte vorgelegten Generaltabelle ſind auf den Fruchtmärkten vom 1. November 1812 bis letzten October 1813 verkauft worden:

Kern	1588	Mltr.
Gerſte	13694½	"
Spelz	23839	"
Spelzkern	158	"
Waizen	286	"
Haber	17657½	"
Welſchkorn . . .	358	"
Linſen	84	"
Erbſen	299	"

Bohnen	66	Mltr.
Hirſen	65	„
Wicken	164½	„
Repps	1898	„
Hanfſaamen . .	39½	„
Leinſaamen	377	„
Zuſammen	60574	Mltr.

Wovon der Erlös ſich beläuft auf 312,971 fl.

Im vorigen Jahre, nämlich vom 1. November 1811 bis letzten October 1812, war die Zahl der verkauften Malter 49340 und der Erlös 286,537 fl. 22 kr., alſo iſt im Jahr 1812 bis 1813 die Malterzahl größer um 11234, und der Erlös um 26,433 fl. 39 kr. als im Jahre 1811 bis 1812.

Der Durchſchnitt der Mittelpreiſe von 1812 bis 1813 iſt folgender:

Korn	7 fl.	6 kr.
Gerſte	5 „	31 „
Spelz	4 „	20 „
Spelzenkern . .	12 „	2 „
Waizen	9 „	13 „
Haber	4 „	10 „
Welſchkorn . .	6 „	30 „
Linſen	9 „	45 „
Erbſen	8 „	30 „
Bohnen	9 „	30 „
Hirſen	12 „	30 „
Wicken	6 „	10 „
Repps	11 „	40 „
Hanfſaamen . .	5 „	—
Leinſaamen . .	12 „	15 „

Dieſe Preiſe ſind auf jene der Linſen, Hirſen, des Repſes und des Leinſaamens viel geringer, als im vorigen Jahre, welches durch Vergleichung des Anzeigeblatts vom Jahr 1812 Nr. 93 S. 481 gefunden werden kann.

Mannheim den 15. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 92 Seite 401.

Nr. 1214.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Nr. 25962. Das unentgeldliche Aufdingen der armen Judenknaben bei Erlernung der Handwerker betr.

In Gemäßheit eines von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern I. Departement unterm 26. October l. J. erlaſſenen Reſcripts, ſollen die aus armen Mitteln in die Lehre gegeben werdende Knaben moſaiſchen Bekenntniſſes eben ſo, wie jene der chriſtlichen Confeſſionen, von dem Aufdingungs- und Losſprechungsgelde frei belaſſen werden; wornach ſämmtliche Aemter nunmehr das weiters Nöthige zu verfügen haben.

Mannheim den 16. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 93 Seite 406.

Nr. 1215.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25987.)

Aus mehreren, an das hohe Miniſterium des Innern II. Departement evangel. Section eingelaufenen Schulviſitationsberichten ward erſehen, daß die Verordnung vom 5. Juli 1809 R.B. Nr. XXIX, vermög welcher das Schulgeld von einem Ortsvorſteher eingehoben und quartalweiſe an die Schullehrer abgeliefert werden ſoll, bisher nicht überall befolgt werde. Sämmtliche Aemter werden daher wiederholt zu deren genauen Befolgung hiemit angewieſen.

Mannheim den 16. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 93 Seite 406.

Nr. 1216.

Den Ausgangszoll von Hanfſaamen betr.

Nach einem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen erſtes Departement vom 4. November Nr. 1140, den Ausgangszoll von Hanfſaamen betreffend, wurde anher eröffnet, daß nach der Generalverfügung vom 1. Juni d. J. Nr. 2117 und 2118 der Ausgangszoll für das neue Malter Hanfſaamen, das, nach dem Gewicht berechnet, 150 Pfund betrage, mit 56 kr. zu berechnen und zu erheben ſeye.

Welches anmit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Villingen den 17. November 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb.

Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 103 Seite 1142.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 92 Seite 401. Neckar-Kreisdirect. v. 14. Nov. 1813 Nr. 25864.

Nr. 1217.

Die Einführung der Waaren aus dem Ausland betr.

(K.D.Nr. 17126.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterialbeſchluſſes Steuerdepartement vom 21. Auguſt Nr. 3408 wird die Verordnung des §. 57 der Zollordnung — „nach welcher alle Waaren, welche aus dem Auslande eingeführt werden, an Orten, wo kein Lagerhaus vorhanden iſt, nur in Beiſeyn des Zollers und Acciſers, und in Orten, wo Lagerhäuſer beſtehen, nur am öffentlichen Lagerhaus abgeladen werden dürfen, wenn die Waare ihrer Natur nach dort gelagert werden kann, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die dagegen Handelnden nach dem §. 107 Abſchn. 13 zu beſtrafen ſeyen, wogegen eine vorgeſchützte Geſetzesunwiſſenheit nicht entſchuldiget.

Hiernach haben die Aemter des Dreiſam-Kreiſes ſich zu

benehmen, und die unterſtehenden Zoller und Acciſer wiederholt anzuweiſen.

Freiburg den 17. Juni 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 94 Seite 1063.

Nr. 1218.

Den Accis von herrſchaftlichen Käufen oder eingehenden Waaren betr.

(K.D.Nr. 17145.)

Da bei jenen Käufen, wenn die Herrſchaft ſelbſt Immobilien acquirirt, nicht ſo leicht, wie bei den, angeblich auf herrſchaftliche Rechnung aus- oder eingehenden Waaren, ein Accisunterſchleif möglich iſt, ſo ſoll von herrſchaftlichen Immobilien-Käufen in Gemäßheit hohen Finanzminiſterialbeſchluſſes vom 8. d. Nr. 1257 kein Accis entrichtet werden.

Wornach die Aemter des Dreiſamkreiſes die unterſtehenden Amtsreviſorate und Ortsacciſoren anzuweiſen haben.

Freiburg den 17. November 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 94 Seite 1063.

Nr. 1219.

Bekanntmachung.

Durch zweckmäßige Einrichtungen in den großerzoglichen Hofgärtnereien in Karlsruhe, Bruchſal, Schwezingen und Mannheim iſt man ſo weit gelangt, daß jetzt, zu Emporbringung der Obſtcultur im Lande nicht nur eine ſtarke Anzahl der ſchönſten jungen Baumſtämme aller Arten, und von den beſten Obſtſorten abgegeben, ſondern auch ſolche um folgende ſehr geminderte Preiſe erlaſſen werden können, als:

A. Hochſtämmige Obſtbäume.

Äpfel und Birnen von der ſtärkſten Gattung, von 2 und 3 Zoll im Durchmeſſer à 30 kr.

— — — 2te Gattung von 2 Zoll Durchmeſſer à 24 kr.

— — — 3te Gattung von wenigſtens 10 Schuh hohem Schaft und 1 Zoll Durchmeſſer à 16 kr.

Kirſchen und Pflaumen von der beſten Gattung à 12 kr.

Zwetſchgen à 8 kr.

B. Pyramiden.

Äpfel und Birnen à 12 kr.

Pflaumen und Kirſchen à 8 kr

C. Espaliers.

Pfirſich und Aprikoſen à 24 kr.

Äpfel und Birnen à 10 kr.

Pflaumen und Kirſchen à 8 kr.

D. Arbres nains.

Äpfel und Birnen à 8 kr.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Raſtatt den 18. November 1813.

Großh. Directorium des Murgkreiſes.

Frhr. v. Laſſolaye. vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 95 Seite 627.

Nr. 1220.

Accis und Steuer-Abgaben betreffend.

Von großh. Miniſterio der Finanzen erſten Departements iſt unterm 15. d. M. nachſtehende Generalverordnung erlaſſen worden, welche ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und Oberzollinſpectionen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Zu möglichſter Erleichterung der Natural-Militär-Einquartierungen, welche nicht aus öffentlichen Magazinen, ſondern auf Sorge und Anſchaffungen der einzelnen Quartierträger verpflegt werden, werden die, vermöge Circulars vom 8. d. M. ausgeſprochenen Erleichterungen in Zoll und Accis

dahin erweitert, daß die Bezirks-Aemter in Gemeinſchaft mit der Obereinnehmerei, wo dieſe im Ort des Amtsſitzes etablirt iſt, jeder Gemeinde für 100 Mann Einquartierung, und für jeden Tag der Dauer deſſelben einen Freiſchein für ein Malter Mühlfrucht (neuen Maaßes) und 75 Pfund Fleiſch an den Ortsvorſtand ausſtellen könne, welcher alsdann mittelſt eines verhältnißmäßigen Austheilers Sorge dafür zu tragen hat, daß jeder einzelne Bürger nach Verhältniß ſeiner Einquartierung von dieſem Freiſchein profitire, und daß auf der andern Seite dieſe Begünſtigung nicht zu Unterſchleifen mißbraucht werde.

Durlach den 19. November 1813.

Die Directoren des

Pfinz- u. Enz-	Murg-	und Kinzig-Kreiſes
Frhr. v. Wechmar	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 95 Seite 627.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 417. Neckar-Kreisdirectorium vom 26. Nov. 1813 N. 26599 und Nr. 98 Seite 425. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 1. Dez. 1813 Nr. 17256.

Nr. 1221.

Die den Ortsvorgeſetzten eingeräumte Befugniſs, Rechtsſtreite zu entſcheiden, betr.

(R.N. 7102.)

Die in dem Organiſationsedict vom 26. November 1809 Beilage Lit. B §. 7 d enthaltene Beſtimmung:

„Der Ortsvorgeſetzte hat Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 fl., und in Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entſcheiden“

iſt durch hohen Erlaß des großh. Juſtizminiſteriums vom 3. d. M. Nr. 3587 dahin näher erläutert werden:

Daß jenes Recht ſolche Streitigkeiten nicht über 5 fl. und nicht über 15 fl. den Ortsvorgeſetzten, nämlich auf dem Lande den Vögten, und in den Städten den Bürgermeiſtern

nur über die ihrem Stabe unterworfenen Inwohner zuſtehe, und daß, ſobald der beklagte Theil nicht ſtabsſäſſig iſt, alle Streitſachen ohne Berückſichtigung der Streitſumme vor das betreffende Amt zur Verhandlung und Entſcheidung gehören.

Welches zum allgemeinen Wiſſen und Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt im Großherzoglich badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 20. November 1813.

Frhr. v. Andlaw. Walſer

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 1085.

Nr. 1222.

Den Beitritt Badens zur Sache Deutſchlands betr.

Aufruf.

Nachdem S. K. Hoheit der Großherzog nun auch dem großen Bunde der alliirten Mächte beigetreten ſind, hierdurch die Sache Deutſchlands mit ergriffen haben, und deßhalb ein eigener höchſter Aufruf von Höchſtdenſelben an Höchſtihr getreues gutes Volk erſchienen iſt, folgenden Inhalts:

„Dem Beiſpiel meines erhabenen Ahnherrn, der mir in der Regierung vorgieng, zufolge, machte ich mir es zur unverbrüchlichen Pflicht, das Wohl und das Glück meiner Unterthanen zu befördern, und die Erhaltung Badens zu ſichern. Die von dem höchſtſeligen Großherzog bei ſeinem Eintritt in den rheiniſchen Bund eingegangenen Verbindlichlichkeiten gegen Frankreich, die auf mich übergiengen, waren mir heilig, weil ich in ſtrenger Erfüllung derſelben die Ruhe meines Volkes und die Erhaltung meines Landes zu begründen hoffte, und obgleich die Drangſale langwieriger Kriege, in welchen ich den mit Frankreich beſtehenden Verbindungen gemäß, ein bedeutendes Truppencorps zu den franzöſiſchen Armeen ſtellen mußte, ſowohl, als die Sperre alles Handels dem Vaterlande bedeutende Wunden ſchlug, ſo war mein

einziger Troſt die Hoffnung, daß ein endlicher Friede mir einſt die Gelegenheeit darbieten würde, meinem Volke durch meine Fürſorge für das Erlittene Erſatz zu gewähren. Die allwaltende Vorſehung, die das Schickſal der Völker und der Heere lenket, hat die Siegesfahne den franzöſiſchen Waffen entrücket, und ſie den Händen der für die Sache Deutſchlands kämpfenden alliirten Armeen anvertraut, indem ſie der franzöſiſchen Uebermacht Grenzen feſtzuſetzen für nöthig erachtete. Von den Ufern der Elbe bis an die des Rheins drangen unaufhaltſam die verbündeten Mächte ſiegreich heran; den letzten Verſuch unternahm ich nun, um dem nunmehr durch die Annäherung des Kriegsſchauplatzes bedrohten Vaterlande Ruhe und Sicherheit zu gewähren; ich ſuchte eine Neutralität von dem franzöſiſchen Kaiſer für Baden zu erhalten, in der Hoffnung, daß die allerhöchſten verbündeten Mächte gleichfalls ihrer Seits ihre Einwilligung dazu geben würden; allein der Erfolg war dieſer Erwartung nicht entſprechend; und da ich auf dieſe Art Badens Ruhe nicht begründen konnte, ſo finde ich mich nunmehr bewogen, den mit Frankreich im Kriege ſtehenden und gegen daſſelbe verbündeten Mächten beizutreten, und ſo die Sache des Vaterlandes mit der ihrigen zu verbinden. Die Erhaltung Badens, die Erkämpfung deutſcher Freiheit und Unabhängigkeit iſt nun das große Ziel, welches zu erreichen wir uns beſtreben müſſen, und was, im Einklang mit den hohen Verbündeten, wir zu erreichen die gerechte Hoffnung nähren dürfen. Ich kann Euch nicht verhehlen, daß unſere geographiſche Lage, als Grenzbewohner Frankreichs, unſern dermaligen Stand, im Verhältniß zu den übrigen alliirten Staaten Deutſchlands, zu einem der wichtigſten macht, folglich auch alle Opfer erheiſcht, welche die Nothwendigkeit der Vertheidigung Eures Vaterlandes, Eures Heerdes, Eurer Familie erfordert; daß alſo Anſtrengungen jeglicher Art nothwendig werden, um unſerer Seits zur Herſtellung eines allgemeinen Friedens, zur Begründung eines deſſen Dauer ſichernden politiſchen Gleichgewichts, welches, die Freiheit des Handels ſchützend, die Nationalinduſtrie neu belebt, und den geſunkenen Wohl=

ſtand wieder aufrichtet, Alles beizutragen. Bewohner Badens, vertraut Eurem Fürſten! Das hohe Ziel: Vertheidigung des Vaterlandes und deutſcher Freiheit erhebe Eure Bruſt mit dem heiligſten Enthuſiasmus für das allgemeine Wohl, und durchdringe Euch mit dem rühmlichen Eifer, auf meinen Aufruf und nach den deshalb von mir getroffen werdenden Verfügungen, Euch freiwillig unter die Fahne des Vaterlandes zu ſtellen, und Euch des ſchönen Beiſpiels würdig zu machen, mit dem Eure badiſchen Waffenbrüder ſeit langen Jahren ungetheilt auf dem Felde der Ehre Euch vorangiengen! Der Freund meines Volkes, werde ich überall, wo Gefahr drohet, ſie mit Euch theilen, bis einſt, nach erkämpftem Ziele, ein dauernder Friede mir das Glück gewähren wird, Euren Wohlſtand für die Zukunft feſt zu begründen, und die Ruhe des Vaterlandes vor jedem Sturm geſichert zu wiſſen.“

Karlsruhe den 20 November 1813.

Carl.

So wird derſelbe andurch ebenfalls zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß mit der beſondern Aufforderung, dieſem höchſten Aufruf ſchleunige und willige Folge zu leiſten, gebracht.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 21. Nov. 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollay.	Holzmann.
		vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 94 Seite 621.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 94 Seite 1069.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 94 Seite 409.

Nr. 1223.

Publicandum.

Man hat entdeckt, daß die Quartiermacher weit mehrere Einquartierungsbillets auf dem Rathhauſe erheben, als das

Militär braucht, und daß dieſe überzählige Billete dazu miß⸗braucht werden, daß ihre Beſitzer ſie an die Quartierträger verkaufen, wodurch der Quartierträger ſich durch ein gerin⸗ges Geld von der Quartierlaſt losmacht, und dadurch ſein Mitbürger deſto ſtärker gedrückt wird.

Es iſt daher bereits von dem hieſigen Stadtmagiſtrat die Einrichtung getroffen worden, daß täglich in jedem Quadrat durch einen angeſehenen Bürger Haus vor Haus viſitirt wird, was für Einquartierung wirklich getragen worden ſey

Allein dieſe Vorſichtsmaaßregeln war noch nicht hinlänglich, allem Unterſchleif abzuhelfen, und man ſieht ſich daher ge⸗nöthigt, Folgendes zu verfügen:

1) Jeder Quartierpflichtige iſt ſchuldig, die Einquartie⸗rung anzunehmen, welche ihm durch ein von der Quartier⸗Commiſſion ausgefertigtes Einquartierungsbillet zugewieſen wird.

2) Wer ſich mit den einquartirten Soldaten gegen Geld abfindet, wird im erſten Falle zu einer zehnfachen Einquar⸗tierungslaſt — im zweiten Falle aber, unangeſehen der Perſon, zu vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe verdammt.

Mannheim den 22. November 1813.

Großh. Directorium des Neckar⸗Kreiſes.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1813 Nr. 95 Seite 413.

Nr. 1224.

Publicandum.

Vermöge Befehls des hohen Armeecommando ſoll folgendes Verpflegungs⸗Regulativ für die alliirten Truppen beobachtet werden:

1) Ein Officier oder ein Armeebeamter hat zu fordern Mittags: Suppe, Rindfleiſch, Gemüß mit Beilage und Braten, das erforderliche Brod und eine halbe Maaß Wein.

2) Die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts hat zu fordern täglich:

Wiener Maaß u. Gewicht	Pfälziſch Maaß u. Gewicht.
1¾ Pfd. Brod	2 Pfd. 3 Loth.
½ " Kochmehl od. ſtatt dieſem	20 "
¼ " Reiß o. ſonſtige Hülſenfrüchte	10 "
½ " Rindfleiſch	20 "
1 Seidel Wein oder	1 Schoppen.
½ Maaß Bier oder	½ Maaß.
¼ Seidel Branntwein	¼ Schoppen.
Die Ration des Pferdes beſteht in	
⅛ Metzen Haber	2 Imel.
10 Pfund Heu	12 Pfund.

Die Erfüllung weiterer Anforderungen hängen von der Freigebigkeit des Quartierträgers ab, oder müſſen im andern Fall von dem Quartierempfänger gegen baare Bezahlung gefordert werden.

Mannheim den 23. November 1813.

Großherzogl. Neckar-Kreisdirectorium.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 95 Seite 413.

Nr. 1225.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26404.)

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß bei öffentlichen Vorladungen ausgetretener dießſeitiger Unterthanen, die auswärtige Kriegsdienſte, in welche ſie getreten ſind, genannt werden. Da aber dieſes ganz den bereits vorliegenden älteren Verordnungen entgegen iſt, und dadurch hauptſächlich in Kriegszeiten mancherlei Unannehmlichkeiten entſtehen können, ſo werden, in Gefolg hohen Miniſterialreſcripts des Innern erſtes Departement vom 9. d. et præs. 22., ſämmtliche Aemter und die Cenſoren der Anzeigeblätter hiemit ange-

wieſen, genau darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß bei dergleichen öffentliche Vorladungen, niemals die auswärtigen Kriegsdienſte, in welche Jemand getreten iſt, namentlich angegeben werden. Mannheim den 23. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 95 Seite 414.

Nr. 1226.

Publicandum.

Wir haben bemerken müſſen, daß hin und wieder die Pferdebeſitzer, welche Kriegsvorſpann haben leiſten müſſen, ſtatt nach beendigter Vorſpann heimzukehren, ihre Pferde in andern Orten bei Verwandten oder Bekannten einſtellen, ſie 6 — 8 und mehrere Tage ſtehen laſſen und erſt nach Umlauf dieſer Zeit heimkehren, und vorgeben, daß ſie ſo lange auf der Vorſpann zurückgehalten worden ſeyen.

Um dieſen gemeinſchädlichen Unfug abzuſtellen, wird hiemit verfügt:

1) Derjenige Vorſpannbauer, welcher über die beſtimmte Station hinausfahren, und daher mehr als 2 Tage lang von Haus entfernt ſeyn muß, ſoll ſich hierüber ein Zeugniß des Vorſtandes desjenigen Orts geben laſſen, an welchem er entlaſſen wird, und ſeine Rückkehr nach Haus antritt.

2) Wer ſich ohne Noth auf der Rückkehr von der Vorſpann aufhält, bezahlt 20 Rthlr. Strafe.

3) Wer fremde Vorſpannpferde auch nur über Nacht, ohne ausdrückliche ſchriftliche Erlaubniß des Ortsvorſtandes aufbehält, bezahlt für jedes Pferd 20 Rthlr. Strafe.

Sämmtliche Aemter werden dieſe Verfügung vor verſammelter Gemeinde verkündigen, und dieſelbe an allen öffentlichen Orten anheften laſſen. Mannheim den 25. Nov. 1813.

Großherzogl. Neckar-Kreisdirectorium.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 95 Seite 414.

Nr 1227.

Das Einſcharren der auf den Landſtraſsen liegenden todten Pferden betr.

(K.D.Nr. 17498.)

Auf die von dem hohen Miniſterio des Innern erſten Departements mittelſt Erlaſſes vom 22. dieſes Nr. 1827 anher gemachte Bemerkung, daß in verſchiedenen Gegenden auf der Landſtraße durch die üble Witterung und forcirten Märſche der durchziehenden Armeen gefallene, theils ganz todte, theils dem Hinſcheiden nahe Pferde liegen, ohne daß ſich Jemand um derſelben Verlochung und Wegräumung bekümmere, wodurch leicht Unheil und Krankheiten entſtehen können, ſo wird den ſämmtlichen Aemtern hiermit aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß wo dergleichen Pferde gefallen ſind, wegen Wegräumung und Verlochung derſelben, jetzt gleich und ferner, wenn ſich der Fall ergibt, durch die Orte, in deren Grenze es geſchehen iſt, die nöthige Anſtalt dazu getroffen werde, und haben dieſelben die Befolgung dieſer höchſten Verordnung mittelſt eines Strafanſatzes von 25 Rthlrn. gegen die ſaumſeligen Gemeindsvorſteher ohne Nachſicht und mit aller Strenge in Vollzug zu ſetzen.

Freiburg den 26. November 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 1085.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 417. Neckar-Kreisdirectorium v. 25. Nov. 1813 Nr. 26512.

Nr. 1228.

Directorium des Main- und Tauberkreiſes.

(N. 17101.)

Da zu dießſeitiger Kenntniß gekommen iſt, daß im Kreisbezirke ein großer Unterſchleif durch den Verkauf von Olitäten von hiezu nicht berechtigten Perſonen getrieben wird,

ſo hat man nicht allein die Grenzzoller zur Verhinderung des unerlaubten Einbringens derlei Arzneien ſchärfſtens angewieſen, ſondern erneuert anmit die gegen die Tyroler und ſonſtige Gängler von der großh. Regierung des Niederrheins unterm 3. März 1808 erlaſſene und auf die Souverenitätslande ausgedehnte Verordnung in der Art, daß denen Verkäufern von ſolchen Medicamenten, deren Abſatz allein den Apothekern zuſteht, im Betretungsfalle der ganze Vorrath confiscirt, und ſie ſelbſt, wenn ſie Ausländer ſind, arretirt, und über die Grenze geſchafft werden ſollen.

Die Aemter haben ſich hiernach zu achten.

Wertheim den 27. November 1813.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 100 Seite 433.

Nr. 1229.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26733.)

Es iſt bereits bekannt gemacht, daß bei der k. k. öſtreichiſchen Armee eine einfache Ration in einem halben Simmern Haber, altpfälziſches Maaßes, und in 12 Pfund Heu beſtehet. — Wenn alſo ſtärkere Rationen, z. B. anderthalb oder zwei Rationen Haber, für jedes Pferd gefordert werden, ſo muß für ſo viele einfache Rationen quittirt werden, als die Lieferung beträgt: z. B. es würden 100 Haber-Rationen, jede zu ¾ Simmern und 100 Heu-Rationen, jede zu 12 Pfund gefordert, ſo muß die Quittung auf 150 Haber-Rationen und 100 Heu-Rationen ausgeſtellt werden. Hievon ſind bloß die Artillerie-, das Fuhrweſen-, die Pontons-, Laufbrücken-, eiſerne Backöfen-Beſpannungen ausgenommen, welchen pr. Pferd, nach Umſtänden, anderthalb oder auch zwei Haber-Rationen gebühren, und welche doch nur die Anzahl an einfachen Rationen mit dem Unterſchied quittiren, daß ſie den Bedarf ſchon nach der beſtehenden Ausmaaß an einfachen Rationen in ihren Quittungen berechnen.

Sämmtliche Aemter werden die Ortsvorſtände hiernach genau inſtruiren, und zu dieſem Ende jedem Ortsvorſteher zwei Exemplare dieſes Publicandums zuſtellen.

Mannheim den 28. November 1813.

v. Hinkeldey.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 418.

Nr. 1230.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26750.) Die gefallenen Pferde betreffend.

Da es ſich nicht fehlen kann, daß hin und wieder bei den jetzigen ſtarken Truppendurchmärſchen ein Pferd an der Straße fällt, ſo müſſen die Ortsvorſteher, in deren Markung die Truppen durchpaſſiren, die Straßen täglich wenigſtens einmal begehen laſſen, und dafür ſorgen, daß, wenn ſich ein gefallenes Pferd vorfindet, daſſelbe unverzüglich verlocht werde. Der Ortsvorſteher, welcher hierin ſeine Schuldigkeit nicht thut, bezahlt 25 Rthlr. Strafe, und der Waſenmeiſter, welcher ſich die mindeſte Verſäumniß dabei zu Schulden kommen läßt, bezahlt eben ſo viel Strafe.

Mannheim den 28. November 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 418.

Nr. 1231.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26765.)

Man hat bemerken müſſen, daß an einigen Orten Fourage- und andere Lieferungen nach der Kopf- und nach der Güter-Schatzung zugleich ausgeſchlagen worden ſind. Dieß iſt falſch,

da Derjenige, welcher keine Güter hat, auch zu keinen Naturallieferungen angehalten werden kann.

Dergleichen Lieferungen müſſen alſo nach der Güterſchatzung mit Weglaſſung der Kopfſchatzung, jedoch dergeſtalt ausgeſchlagen werden, daß die Gilten und Zehnden ebenfalls mit beigezogen werden.

Sämmtliche Aemter und Ortsvorſtände werden angewieſen, ſich hiernach genau zu achten.

Mannheim den 29. November 1813.

v. Hinkeldey.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 96 Seite 417.

Nr. 1232.

Die Brod-, Frucht- und Fleiſch-Acciſevergütung an die Quartierträger, welche das bei ihnen liegende Militär ſelbſt verpflegen, betr.

Damit die durch die Verfügung vom 19. November d. J. (Anzeigebl. Nr. 96 pag. 627) für die einzelnen Quartierträger ausgeſprochene Erleichterung rückſichtlich der Acciſe mit mehr Ordnung und Verläſſigkeit realiſirt werden kann, hat das hohe Miniſterium der Finanzen erſtes Departement sub 2. Nov. d. J. 1595 — 1597 verordnet:

a) Daß die Fleiſch- und Mühlfruchtacciſe von den betreffenden Perſonen nach wie vor entrichtet werden, und daher die Ertheilung eines Freiſcheins nicht Statt haben ſolle.

b) Dagegen wird die Rückvergütung der Acciſe in der Art bewirkt werden, daß zu Ende eines jeden Monats eine mit den Einquartierungsbillets belegte, von dem Ortsvorſtand beſtätigte Conſignation über die einquartirte Mannſchaft gefertigt, dem betreffenden Amt zur Prüfung übergeben, und von dieſem alsdann an das Kreisdirectorium zur Decretur des von den Obereinnehmereien den Gemeinden zu leiſtenden Wiedererſatzes einbefördert wird; welches man hierdurch

ſämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 2. Dezember 1813.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes,

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 97 Seite 635.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 451. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 20. Dezbr. 1813 Nr. 18075.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 97 Seite 421. Neckar-Kreisdirectorium vom 3. Dezember 1813 Nr. 27000.

Nr. 1233.

Die Ausfuhr der Lohe von eichenen Rinden betr.

Die in dem Regierungsblatt von 1813 Nr. 31 befindliche Verordnung, wonach zur Ausfuhr der Lohe von eichenen Rinden die Conceſſion eben ſo, wie zur Ausfuhr der eichenen Rinden, erforderlich, und dafür ebenfalls eine Exportations-Taxe von 10 pCt. zu entrichten iſt, wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 3. Dez. 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 99 Seite 643.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 7. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 30. Nov. 1813 Nr. 17708.

Nr. 1234.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26999.) Reſcript des großh. Miniſteriums des Innern zweites Departement kath. Section vom 17. et præs. 27. v. M. Nr. 2376. Die Erhebung der den Schullehrern gebührenden Früchte, in ſo fern ſie theilweiſe von den einzelnen Bürgern zu entrichten ſind, betreffend.

Beſchluß.

Fiat inserat. in das dießſeitige und fürſtl. Leiningſche Anzeigeblatt:

Bei höchſter Stelle hat man wahrgenommen, daß die Verordnung vom Jahre 1809 Regierungsblatt Nr. 29, nach welcher zur Erhebung der den Lehrern gebührenden Früchte, in ſo fern ſie theilweiſe von den einzelnen Bürgern zu entrichten ſind, und der Schulgelder beſondere Sammler aufgeſtellt werden ſollen, nicht allgemein befolgt wird. —

Sämmtliche Aemter werden daher, in Gefolge eines hierüber näher ergangenen Reſcripts des großh. Miniſteriums des Innern zweites Departement (kath. Section) vom 17. et præs. 27. v. M. Nr. 2376, hierauf mit der Auflage aufmerkſam gemacht, das Geeignete hierüber um ſo mehr zu verfügen, als die vormalige, den Lehrſtand herabwürdigende Erhebungsart allein die angeführte Verordnung herbeigeführt hat.

Mannheim den 3. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 97 Seite 421.

Nr. 1235.

Die Tilgung der Kriegs-Schulden aus Gemeinds-Mitteln betr.

Aus den von einzelnen Gemeinden bisher eingekommenen Holzverkaufsgeſuchen hat man die Erfahrung gemacht, daß

das Motiv hiezu öfters auf die Beſtreitung contrahirter Kriegsſchulden ſich ſtützet. Da aber jene Kriegspräſtationen, welche den einzelnen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihrer Vermögensumſtände obliegen, nichts weniger als Gemeindslaſten ſind, ſomit durchaus nicht aus dem Gemeindsvermögen, an welchem jeder Bürger gleichen Antheil hat, ſondern nach dem herkömmlichen Fuß der Umtheilung von den einzelnen Gemeindegliedern beſtritten werden müſſen, ſo findet man ſich veranlaßt, hiedurch die bisher in der Markgrafſchaft Baden beſtandene Ordnung auf das ganze Großherzogthum auszudehnen, daß derlei Kriegsſchulden ohne ausdrückliche Legitimation des hohen Miniſteriums des Innern niemals aus Gemeindemitteln getilgt werden dürfen. In Fällen, wo aber entweder der Drang der Umſtände nicht erlaubt, dringende Kriegsſchulden ſo lange im Ausſtande zu belaſſen, bis die oft erſchöpften Mittel der einzelnen Gemeindeglieder deren Tilgung geſtatten, oder wo bei einer Gemeinde gegen dieſe Vorſchrift ſchon gehandelt worden wäre, ſo iſt die Statt gehabte Schuld-Uebernahme von Seiten der Gemeinde als ein bloßer Vorſchuß anzuſehen, und die Ausgleichung der dadurch zwiſchen den verſchiedenen Gemeindsgliedern ungleich gewordenen Partizipation auf jede thunliche Art wieder einzuleiten und zu bewirken. Dieſe in dem Regierungsblatt Nr. 31 von 1813 befindliche Verordnung vom 2. Nov. wird hiermit den Aemtern zur pünctlichen Nachachtung in vorkommenden Fällen empfohlen, und ſind ſonach alle diejenigen Geſuche, welche eine Ausnahme von dieſer Regel bezwecken, mit gutachtlichem Bericht vorzulegen

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 4. Dez. 1813.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-Kreiſes,	des Murg-Kreiſes,	des Kinzig-Kr.,
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Enz- und Pfinz-Kreiſes 1813 Nr. 99 Seite 643.

Nr. 1236.

Vorkehrungsmaaſsregeln wegen anſteckenden Krankheiten.

Da die Erfahrung von jeher lehrt, daß lebensgefährliche, die Menſchen bedrohende Krankheiten nur, — wenn ſie noch nicht allgemein herrſchen, ſondern noch in ihrem Entſtehen ſind, mit Zuverläſſigkeit in ihrem Keim erſtickt werden können; und in Erwägung, daß bei häufigen Durchmärſchen, Cantonirungen u. ſ. w. fremder Truppen, welche durch Strapazen, Witterungsabwechslung und alle Arten von Mühſeligkeiten gar leicht erkranken, die Mittheilungen ſolcher gefährlicher anſteckender Krankheiten ſehr zu befürchten iſt; ſo ſieht man ſich verpflichtet, zur möglichſten Verhütung anſteckender Volkskrankheiten, folgende Maaßregeln allgemein bekannt werden zu laſſen:

Das Vorzüglichſte zu Verhütung einer Krankheitsgefahr beſteht darin, daß man allzu ängſtliche Gemüths-Bewegungen von ſich entfernt zu halten ſuche, auch, wenn es ſeyn kann, die Gemeinſchaft, die Wohnung und die Nähe dieſer Kranken vermeide, und ſich vor Berührung derſelben, ſo wie vor dem Gebrauch der durch Schweiß verunreinigten Kleidungsſtücke ꝛc. hüte; daß man da, wo Dienſt- und Menſchenpflicht es gebietet, dergleichen Kranken beizuſtehen, ſo viel möglich in den Zimmern derſelben die Reinlichkeit bei den Bett- und den übrigen Geräthſchaften erhalte, die Strohſäcke ſtets mit friſchem Stroh ausgefüllt, und die heiße dumpfe Stubenluft durch Zulaſſung friſcher Luft verbeſſert werde, um dadurch den Anſteckungsſtoff weniger ſchädlich zu machen, und ſelbſt dadurch zu zerſtören; daß man die Zimmer, in welchen ſich Kranke befunden haben, die aber jetzt leer ſtehen, fleiſſig auslüfte, und durch ſalzſaure Räucherungen reinige, in jenen aber, woſelbſt ſich noch Kranke befinden, eher die Eſſigdämpfe anwende.

Beſonders wird empfohlen, daß man ſich in ſolchen Fällen an ſeinem eigenen Körper und andern Kleidungsſtücken reinlich halte, ſich mit Weineſſig waſche, einen gewürzhaften

erquickenden Eſſig zum abwechſelnden Riechen und Beſtreichen bei ſich führe, die Oberkleidungen, die man bei Krankenbeſuchen angezogen hat, bei der Nachhauſekunft an einem abgeſonderten Ort zum Auslüften aushänge, und wo es die Farbe derſelben geſtattet, durch Dampf und Räucherung reinige; daß man ferner die von Kranken gebrauchten Kleidungen, Bettzeug ꝛc. ſogleich in das friſche Waſſer bringe, auswaſche, und in freier Luft an einem abgeſonderten Ort austrockne, ſolche aber, die gänzlich verdorben, ſogleich verbrenne; daß nicht minder, um für die Aufnahme des anſteckenden Stoffs weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, die Geſunden in Speiſe und Trank mäßig ſeyen; es iſt jedoch auch nicht zu verſäumen, das zu nöthiger Stärkung Erforderliche zu ſich zu nehmen, da bei Entbehrungen der gewohnten Diät, ſo wie aber auch bei Ueberbleibſeln von Unverdaulichkeit oder bei Berauſchungen leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Wirkung der um ſo leichter geſchehenden Anſteckung noch gefährlicher macht.

In Anſehung der Heilung ſolcher Krankheiten läßt ſich übrigens wegen der Verſchiedenheit des Grads und des Verlaufs derſelben, bei der auch verſchiedenen Beſchaffenheit der damit befallenen Perſonen, aus gegründeter Bedenklichkeit wegen irgend eines leicht geſchehenden Mißbrauchs, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas Poſitives vorſchreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommenden Falle erſt dann anzuordnen im Stande iſt. Doch ſo viel ſey wohlmeinend erinnert und gewarnt, daß man bei einigem Uebelbefinden, etwaiger Betäubung, leichter fieberhaften Regungen, auſſergewöhnlicher Mattigkeit ꝛc. ungeſäumt, und zumal wenn man vorher bei Kranken geweſen, an den geordneten Arzt ſich wende, und deſſen Rath einhole, und nicht noch etliche Tage bis zu dem wirklichen Arzneigebrauch hinhalte, wornach oft ſchon der Grad der Entkräftung und der Krankheit ſo hoch geſtiegen iſt, daß die beſten Arzneien zuweilen nicht mehr hinreichen.

Daß man endlich vor Allem, was eine Schwäche und Entkräftung zu Folge hat, ſich hüte, beſonders aber auf eigenen Willen oder auf den Rath eines Unverſtändigen hin kein Heilverfahren unternehme, am wenigſten ohne Vorſchrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder aller Abführungsmittel, oder auch die Vornahme einer Aderläſſe gegen die bei Einigen anfänglich ſich etwa äuſſernde ſtarke Fieberhitze ſich erlaube.

Der bei ſolchen Krankheiten nur ſehr ſeltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzt beurtheilt werden.

Wenn dieſe hier einzeln bemerkten Verhaltungsregeln genau beobachtet werden, ſo wird gewiß bei den Durchmärſchen der Truppen kein gefährliches und anſteckendes Fieber häufig um ſich greifen, ein entſtandenes aber nach und nach durch Zerſtörung des Anſteckungsſtoffs ſogar endlich verbannt werden, das bei gegentheiligem Verhalten weiter um ſich greifen, und gerade unter den Bewohnern vom beſten Alter einen traurigen Verluſt unabwendbar verurſachen würde. Jeder alſo iſt ſich ſelbſt und ſeinem Nebenmenſchen dieſe pünctliche Befolgung ſchuldig.

Karlsruhe den 7. Dezember 1813.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 103 Seite 1141.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 103 Seite 445.

Nr. 1237.

Den Vollzug der von den Obereinnehmereien zu verfügenden Execution betr.

Das hohe Finanzminiſterium erſtes Departement hat unterm 8. Nov. d. J. Plenarſitzung Nr. 1255 über die Art des Vollzugs der Executionen auf indirecte und directe Steuer-

Rückſtände und über das Verhältniß der Executionsgebühren Folgendes feſtgeſetzt:

Wenn auf die Anzeige des Steuererhebers oder Acciſors von der Obereinnehmerei dem Gardiſten Execution wegen liquider Rückſtände übertragen wird, ſo iſt dem Gardiſten

a) Wenn in dem Ort 20 oder weniger Individuen mit der Monatsſchatzung zurück ſind, 6 kr. von Jedem;

b) wenn über 20 Reſtanten, 4 kr.;

c) bei Accisrückſtänden das erſtemal 24 kr., das zweitemal 36 kr. und das drittemal 1 fl. anzuſetzen.

In einem Ort, wo über 20 Reſtanten ſind, muß der Gardiſt vorderſamſt ausſchellen laſſen:

„Daß, wer in einer halben Stunde nicht zahle, Execution erhalte;" und dann erſt, nach Umlauf einer vollen Stunde, hat derſelbe die Execution bei jedem Einzelnen vorzunehmen.

Von Denjenigen, die in der Zwiſchenzeit zahlen, darf der Gardiſt nur 1 kr. Gebühr erheben, von den Uebrigen aber darf derſelbe ohne ſpecielle Weiſung die Executionsgebühr weder von der Gemeinde, noch von dem Steuerheber in Folle beziehen, ſondern es iſt ſeine Pflicht, zu jedem Einzelnen in das Haus zu gehen, und die Executionsgebühr zu erheben und die Reſtanten durch vernünftige und beſcheidene Vorſtellungen zur Abtragung ihrer Rückſtände aufzumuntern.

Wenn Einer oder der Andere, welcher Schatzung ſchuldig iſt, ſolche, noch ehe der Gardiſt ins Ort kommt, bezahlt, ſo iſt derſelbe von aller Executionsgebühr frei, dagegen aber muß Derjenige, der mit einer Accisſchuldigkeit im Rückſtand haftet, auf jeden Fall die Executionsgebühr bezahlen; in allen vorbenannten Fällen aber haben die ſonſt üblichen Tagsgebühren bei den executirenden Zollgardiſten nicht Statt. Jeder Gardiſt muß den ihm zugeſtellt werdenden Executionsbefehl binnen 3 Tagen vollziehen, und ſich darüber, und daß ſolches geſchehen, ein der Verrechnung ungeſäumt vorzulegendes Atteſtat von den Ortsvorgeſetzten ertheilen laſſen.

Welches den Obereinnehmereien und Oberzollinſpectionen zur Nachachtung und weitern Eröffnung an die Ortsvor-

ſtände, Unterempfänger und Gardiſten bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 7. Dezember 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 101 Seite 651.

Nr. 1238.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27223.) Die Verbindlichkeit inländiſcher Chirurgen zu inländiſcher Dienſtleiſtung bei dem Militär betreffend.

Durch ein Reſcript des großh. Kriegsminiſteriums v. 30. v. Monats et præs. 7. d. Nr. 8581 wird verordnet, daß kein inländiſcher Chirurg, bei Vermeidung der, auf den unerlaubten Austritt gelegten geſetzlichen Nachtheile, in andere, als dießſeitige Dienſte treten ſolle, indem jeder examinirte und in ſeiner Prüfung wohl beſtandene Chirurg bei dießſeitigem Militär, ſo weit hierzu Gelegenheit vorhanden iſt, Verſorgung zu erwarten hat, ſo wie über jeden, der nicht beſtanden iſt, auf eine oder die andere Art wird disponirt werden.

Sämmtlichen Aemtern wird daher ſolches mit der beſondern Auflage bekannt gemacht, allen in ihrem Bezirke wohnenden Chirurgen hievon noch individuelle Kenntniß zu geben.

Mannheim den 7. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 98 Seite 425, und Nr. 104 Seite 450. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 16. Dez. 1813 Nr. 17914.

Nr. 1239.

Publicandum.

Die Erfahrung vorderer Kriegsjahre hat gezeigt, daß das ungariſche Rindvieh, welches zum Behuf der k. k. öſtreichiſchen Armee nachgetrieben wird, ſo wie alles Rindvieh, welches durch langes Abtreiben ermüdet, und durch häufige Veränderung des Futters und Waſſers gelitten hat, hin und wieder den Stoff zu anſteckenden Seuchen verbreitet.

Zwar iſt noch zur Zeit hievon nichts zu ſpüren geweſen, inzwiſchen fordert doch die Vorſicht, in einer ſo höchſt wichtigen Sache auch ſolche Maaßregeln zu treffen, wodurch einer ſo ſchrecklichen Landplage vorgebeugt werden kann.

Zu dieſem Endzweck wird bis zu weiterer höchſter Verfügung Folgendes hiemit proviſoriſch angeordnet:

1) Ueberall, wo in dießſeitigem Bezirke Rindvieh, welches zur Armee gehört, eingeſtellt werden muß, iſt ſolches in abgeſonderten Ställen oder Scheuern, wohin kein anderes Rindvieh kömmt, unterzubringen.

2) Wenn dieſe Ställe oder Scheuern von fremdem Vieh geleert worden ſind, ſo müſſen ſie wohl gereinigt, der Dung nicht auf die Dungſtätte, ſondern ſogleich auf die Aecker gebracht, in dieſen Ställen und Scheuern aber zur Reinigung der Luft und Vertilgung des Anſteckungsſtoffes zuerſt Schwefel verbrannt, und über dieß noch mit Salz- oder Salpeter-Säure geräuchert werden, wozu die Phyſicate den Ortsvorſtänden die nöthige Anleitung zu geben haben.

3) Der Ankauf ſolchen Viehes, welches wegen Mattigkeit nicht weiter getrieben werden kann, darf nur mit Erlaubniß des Juſtizamtes, welches darüber zuvorderſt das Phyſicat zu vernehmen hat, geſtattet werden.

4) Wirklich erkranktes oder gefallenes Rindvieh dieſer Art muß, nachdem erſteres als verdächtig getödtet, und nachdem die Haut tief eingeſchnitten und unbrauchbar gemacht iſt, ſammt dem Talg 8 Schuh tief verlocht, mit ungelöſchtem Kalk bedeckt und verſcharrt werden. Jedoch iſt

5) ein ſolcher Fall ſchleunigſt dem Juſtizamte und dem Phyſicate anzuzeigen, welche beſtimmen werden, ob das gefallene oder getödtete Thier durch einen erfahrnen Thierarzt geöffnet — und näher unterſucht werden ſolle, um die Natur der Krankheit beſtimmen, und nöthigenfalls weitere Vorkehrungen treffen zu können.

Sämmtliche Phyſicate und Juſtizämter werden angewieſen, über die genaueſte Befolgung dieſer Anordnungen bei eigener Verantwortlichkeit die ſchärfſte Aufſicht zu haben.

Mannheim den 8. Dezember 1813.

Großherzogl. Directorium des Neckar-Kreiſes.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 99 Seite 429.

Nr. 1240.

Die Befolgung der allgemeinen Verfügungen in dem Freiburger Anzeigeblatt von den betreffenden Behörden des See-Kreiſes betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die in dem Freiburger Anzeigeblatt erſcheinenden allgemeinen Verfügungen von den Behörden des See-Kreiſes hie und da aus dem Grund nicht berückſichtiget oder befolgt werden, weil ſolche von dem großherzoglichen Directorio des Dreiſam-Kreiſes und nicht von dießſeits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; ſo findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die dießfalls ergangenen frühern Verfügungen, hiermit neuerlich zu verordnen: daß alle in dem Freiburger Anzeigeblatt erſcheinende, durch höchſte Miniſterial-Reſcripte veranlaßte und auf ſolche hinweiſende allgemeine Verfügungen des großherzoglich hochlöblichen Directorii des Dreiſam-Kreiſes gerade ſo zu betrachten ſeyen, als wenn dieſelbe von dießſeits zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht worden wären.

Alle Behörden des Kreiſes werden demnach wiederholt angewieſen, derartige vorgenannte Verordnungen genau zu be-

folgen und nach Befund der Umſtände den ihnen untergeordneten Stellen oder Individuen jedesmal zu eröffnen, ohne dießfalls weitere Weiſung von hier zu erwarten.

Konſtanz den 9. Dezember 1813.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 1153.

Nr. 1241.

Organiſation eines freiwilligen Cavalleriecorps von der Landwehr.

1) Aus den Freiwilligen der Landwehr und Conſcription wird ein Jägercorps zu Pferd errichtet, deſſen Stärke noch unbeſtimmt iſt, und erſt nach der Zahl der ſich Meldenden feſtgeſetzt wird. 2) Der freiwillige Jäger ſtellt ſein Pferd, Kleidung und Waffen ſelbſt, welche letztere in einem Säbel, ein paar Piſtolen und einer Kugelbüchſe beſtehen. Zu Erlangung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Kleidung wird an jedem der für die Landwehr-Infanterie beſtimmten Sammelplätze eine Pferderüſtung und vollſtändige Montirung als Probe hingeſendet werden, nach welcher die Freiwilligen ſich und ihr Pferd ausrüſten laſſen. Die Montirung wird beſtehen in einer hellblauen Uhlanenmütze mit weißen Fangſchnüren und weißem Federbuſch, einer ſchwarzen polniſchen Lilewka mit hellblauen Schnüren, ſchwarzen, nach Koſackenart verfertigten und mit einer hellblauen Streife verſehenen Pantalons, einem dunkelgrauen Mantel mit hellblauem Kragen, ſchwarzem Lederzeug, ungariſchen Stiefeln und Reitzeug. 3) In Hinſicht der Verpflegung treten für die Freiwilligen dieſelben Beſtimmungen ein, welche bereits für die ganze Landwehr feſtgeſetzt ſind. Sie werden nämlich von dem Tag der Ankunft auf dem zunächſt gelegenen Sammelplatz etappenmäßig verpflegt; gleich den Linientruppen aber werden ſie bezahlt und verpflegt, ſobald ſie auf dem für das Regiment beſtimmten Sammelplatz eintreffen. 4) Die Wachtmeiſter,

Karabiniers und Unteroffiziers bis incl. der Premierlieutenants werden für die erſte Aufſtellung durch einen noch beſtimmt werdenden Ausſchuß vorläufig gewählt, und Mir zur Beſtätigung vorgeſchlagen. Zum Commandeur des ganzen Corps der freiwilligen Jäger zu Pferd ernenne ich hiermit Meinen Major und Flügeladjutanten Baron v. Holzing. 5) Als Sammelplatz für das Ganze wird die Stadt Baden beſtimmt. Sobald daher die Freiwilligen auf ihren zunächſt gelegenen Kreisſammelplätzen mit Montirung und Sattelzeug gehörig ausgerüſtet ſind, treten ſie, mit Marſchrouten verſehen, ſofort ihren Marſch dahin an. Zur einzelnen Dreſur der Leute werden ein Offizier, Lieutenant Hilbert vom Dragonerregiment Freyſtedt Nr. I qua Adjutant, und 8 Unteroffiziers aus der Linie auf unbeſtimmte Zeit zu dem freiwilligen Jägercorps commandirt, welche den Leuten deſſelben im Exerzieren, Reiten und Behandlung der Pferde Unterricht geben. Karlsruhe den 9. Dezember 1813.

Carl. Freyſtedt.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 101 Seite 11025.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 100 Seite 433.

Nr. 1242.

Die Vorausbezahlungen der Zeitungen etc. betr.

Nach eingeholter hoher Genehmigung ſieht man ſich bewogen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß ſämmtliche großherzogl. Poſten ermächtiget worden ſind, die durch ſie zu beziehenden politiſchen und literariſchen Zeitungen und Tagblätter nicht anders als gegen Vorausbezahlung des Preiſes abzugeben, zu welchem Ende die Beſtellungen und Zahlungen in Zeiten zu bewirken ſind. Karlsruhe den 10. Dec. 1813.

Großh. badiſche Poſt-Direction.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 102 Seite 1138.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1813 Nr. 100 Seite 647.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 100 Seite 435.

Nr. 1243.

Die Beſtrafung der Salzeinſchwärzung betr.

Um den bei Beſtrafung der Salzeinſchwärzungen hinſichtlich des Salz-Regals, welches den Maaßſtab der Strafe liefert, beſtehenden irrigen Anſichten zu begegnen, wird, in Gemäßheit Beſchluſſes großherzogl. Finanz-Miniſteriums I. Departements vom 8. Nov. d. J., der Grundſatz ausgeſprochen, daß das Regal von Salz zwei Kreuzer per Pfund beträgt, und den unterhabenden Aemtern aufgegeben, in vorkommenden Fällen ſich hiernach zu bemeſſen.

Durlach, den 10. Dezember 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.
vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 102 Seite 657.

Nr. 1244.

Die freiwilligen Beiträge zur Unterſtützung kranker, verwundeter und gefangener Krieger betr.

Die von ſämmtlichen Aemtern des See-Kreiſes eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Unterſtützung kranker, verwundeter und gefangener Krieger des Vaterlandes, zuſammen im Betrage von 1661 fl. 36½ kr., ſind an das großherzogl. Kriegsminiſterium in Karlsruhe eingeſendet worden, welches darüber zu obigem Zwecke verfügen wird.

Aus Auftrag des gedachten großherzoglichen Miniſteriums wird nunmehr allen Contribuenten die hohe Erkenntlichkeit bezeigt, und ihnen im Namen der vaterländiſchen Krieger für die bewieſene Menſchenliebe der gebührende Dank abgeſtattet.

Konſtanz den 11. Dezember 1813.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.
Hofer. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 1153.

Nr. 1245.

Aufruf.

Auch Badens Bewohner waffnen ſich jetzt, Deutſchland an ſeinen Unterdrückern zu rächen.

Der Fürſt hat vorgeſchrieben, wie dieſe Bewaffnung geſchehen ſoll, um ihrem großen Endzwecke zu entſprechen; und Er hat dabei den edelmüthigen Jünglingen, welche ſich durch Einreihung in das berittene Jägercorps beſondere Verdienſte um das Vaterland erwerben wollen, eine ſchöne Laufbahn vorgezeichnet.

Allein die häuslichen Verhältniſſe manches braven jungen Mannes, deſſen Bruſt hoch ſchlägt von Vaterlandsliebe, erlauben ihm nicht, ſich den Reihen dieſer Auserleſenen anzuſchließen, weil ſolches mit vollſtändiger Anſchaffung einer Cavallerie-Rüſtung nebſt Pferd verbunden iſt. Soll der Muth dieſer Braven für das Vaterland unbenützt bleiben? —

Auf Mitbürger! — Laßt uns durch freiwillige Beiträge dasjenige ergänzen, was den Vermögensumſtänden ſolcher Jünglinge gebricht. Im Namen des tiefgekränkten Vaterlandes fordere ich jeden auf, deſſen Vermögensumſtände ihm irgend einen Beitrag hiezu erlauben, bei ſeinem Juſtizamte in die hiezu eröffneten Verzeichniſſe einzuſchreiben, wie viel er zu Ausrüſtung des freiwilligen berittenen Jägercorps beizutragen entſchloſſen ſeye.

Ich bemerke, daß die Beiträge nicht bloß in Geld, ſondern auch in Bedürfniſſen zur Rüſtung eines ſolchen Corps, beſonders in Pferden und in Arbeiten für das Corps, beſtehen können. —

Gewiß werden die Bewohner des Neckar-Kreiſes ihren übrigen Landsleuten an einer Vaterlandsliebe nicht nachſtehen, und ſolches auch bei dieſer Gelegenheit erproben.

Mannheim den 14. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 100 Seite 434.

Nr. 1246.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27776.) Die Qualification der um erledigte Schulſtellen einkommenden Lehrer und Schulcandidaten betr.

Da die Bittſchriften der Competenten um vacante Lehrſtellen, und ſelbſt auch Berichte oder Zeugniſſe der Aemter und Decanate bisher nicht vollſtändig genug geweſen ſind, um hieraus die Perſonalverhältniſſe der erſteren genau zu erkennen, und mit Rückſicht auf die Erforderniſſe der zu beſetzenden Schulſtelle zu beurtheilen, ſo wird durch ein Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern II. Departement kathol. Section vom 17. v. M. et præs. 13. d. in dieſer Hinſicht verordnet:

I. Jegliche Bittſchrift um eine ſolche Stelle muß enthalten:

a) das Lebensalter des Competenten,

b) den Ort ſeiner erſten Bildung im Schulfache, und

c) Dienſtanciennetät als Präceptor, Proviſor oder Cantor, als Schulverweſer und als Lehrer.

II. Was davon in der Bittſchrift oder in den ſie begleitenden Zeugniſſen mangelt, haben die Aemter und Decanate in ihren Berichten zu ergänzen.

III. In dieſen Berichten muß ferner ausdrückliche Meldung geſchehen:

a) von den muſikaliſchen Kenntniſſen der Competenten, Falls ſie nicht ſchon durch Zeugniſſe beſcheinigt ſind;

b) von der bürgerlichen Beſchaffenheit und dem Geſundheitszuſtande derſelben; endlich

c) von ihren Familien- und Vermögensverhältniſſen, weil ſich darnach gar oft die Auswahl zu einer mehr oder minder beſchwerlichen Stelle, die ſonſtige Würdigkeit vorausgeſetzt, richten muß. —

Sämmtlichen Aemtern und Decanaten wird ſolches mit der Auflage bekannt gemacht, um zu ſorgen, daß nach den gemeldeten Vorſchriften die Eingaben, Zeugniſſe und Berichte

in Zukunft abgefaßt, und die bisherigen Mängel verbeſſert werden.

Mannheim den 14. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 101 Seite 438.

Nr. 1247.

Die Veraccisung der Immobilienkäufe betr.

Auf die Anfrage:

1) Ob bei vorbehaltener Ratification einer Verſteigerung oder eines Hausverkaufs doppelter Accis bezahlt werden müſſe, wenn etwa vor Einlangung der Ratification Derjenige, der das erſte Gebot hatte, einem Andern ſein Recht überläßt.

2) Ob und wann Derjenige, welcher **Mandatario nomine** ſteigert, den Namen ſeines Mandanten angeben müſſe, um ſich nicht einer nochmaligen Accis-Entrichtung zu exponiren;

hat das großherzogliche Miniſterium der Finanzen **I.** Departement Plenar-Sitzung vom 29. November d. J. Nr. 1598, nach gepflogener Communication mit dem großherzoglichen Juſtizminiſterio, als Norm beſtimmt:

ad 1) Daß der Kauf an ſich erſt durch die Ratification zu einem gültigen Kauf werde, folglich wenn Der, welcher am letzten Gebot ſteht, ſein Recht vor erfolgter Ratification an einem Dritten überläßt, dieſe Ueberlaſſung nicht als zweiter Kauf anzuſehen ſey.

ad 2) Daß der Mandatarius zwar bis zu erfolgter Ratification den Namen ſeines Mandanten geheim halten kann, daß er aber denſelben, ſobald ihm die Ratification bekannt gemacht wird, auf der Stelle eröffnen muß, und wenn dieſes nicht geſchieht, eine weitere Rechtsübertragung einer weitern Veraccisung geſetzlich unterworfen ſey.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Raſtadt und Offenburg den 15. Dezember 1813.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-,	Murg-	Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 101 Seite 652.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 1159. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 14. Dezember 1813. Nr. 1159.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 102 Seite 441. Neckar-Kreisdiretorium v. 16. Dez. 1813 Nr. 27986.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 1 S. 2. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 21. Dez. 1813 Nr. 18134.

Nr. 1248.

Aufruf.

Der mit Sehnſucht erwartete Augenblick iſt erſchienen, da unſer Fürſt auch uns zur Theilnahme an dem Kampf für deutſche Freiheit und Selbſtſtändigkeit auffordert, ſchon haben ſich viele der biedren Bewohner des Main- und Tauber-Kreiſes beeilt, zu dieſem heiligen Zweck anzubieten, was ſie anzubieten vermochten, und gewiß auch von jenen, welche ſich noch nicht erklärt haben, wird keiner bei dieſem ſchönen Wetteifer zurückbleiben wollen. Diejenigen, welche hinlängliche Kräfte in ſich fühlen, und deren ſonſtige Verhältniſſe es möglich machen, werden freudig und freiwillig die Waffen ergreifen, wenn auch die geſetzlichen Vorſchriften ſie nicht zum Dienſt der Landwehr beſtimmen; wer aber auch nicht im Stande iſt, ſeine Perſon anzubieten, der kann doch durch freiwillige Gaben das Seinige zu den großen Anſtrengungen beitragen, welche die Unabhängigkeit des deutſchen Vaterlands, die Rückkehr einer geſetzlichen Ordnung und einen dauerhaften Frieden allein ſicher begründen können, und ſelbſt wer die Früchte dieſer Anſtrengungen weniger mehr

genießen ſollte, wird gerne ein dankbares Opfer dafür bringen, daß er doch die Morgenröthe eines ſchönen Tages erlebt hat.

Geduldig haben wir während einer langen Reihe qualvoller Jahre die beiſpielloſen Laſten ertragen, welche uns der Ehrgeiz und die Selbſtſucht fremder Eroberer auferlegten, ſollten wir eine letzte und vorübergehende Anſtrengung ſcheuen, welche uns nach abgeſchütteltem Joch das Ende jener Leiden verbürgt!

Die Ausrüſtung des berittenen Jägercorps insbeſondere erheiſcht einen bedeutenden Aufwand, und mancher junge Mann, deſſen eigene Mittel dazu nicht vollſtändig zureichen, kann durch freiwillige Beiträge ſeiner Mitbürger für dieſes auserleſene und für das ganze vorzüglich wichtige Corps gewonnen werden; dieſe können übrigens in Geld oder in einem andern, zur vollſtändigen Ausrüſtung der berittenen Jäger gehörigen Gegenſtand beſtehen.

Damit aber die freiwilligen Dienſtanerbieten und Beiträge überhaupt in der gehörigen Ordnung geſchehen, ſo werden alle Diejenigen, welche ſich freiwillig zu irgend einem Dienſt in der Landwehr melden wollen, aufgefordert, dieſen ihren Entſchluß unverweilt bei ihrem Bezirksamt anzuzeigen.

Anmeldungen zu dem berittenen Jägercorps können der Eile wegen, womit die Errichtung deſſelben betrieben werden muß, auch unmittelbar bei dem Kreisdirectorium geſchehen. Alle freiwilligen Beiträge an Geld oder Ausrüſtungs-Gegenſtänden werden von den Aemtern verzeichnet, dem Kreisdirectorium vorgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wertheim den 18. Dezember 1813.

Der Director des Main- und Tauber-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 451.

Nr. 1249.

Aufruf.

Durch die öffentlichen Blätter und durch die Bezirksämter ſind diejenigen Jünglinge, welche der Landwehr als Freiwil-

lige zur Infanterie oder zum berittenen Jägercorps folgen wollen, aufgefordert worden, ſich noch dieſe Woche bei ihrem Bezirksamte zu melden. Es iſt gar kein Zweifel, daß ſie ſich mit rühmlichem Eifer in die Reihen der Freiwilligen drängen werden. Denn die Bewohner des Dreiſam-Kreiſes werden ihren übrigen Landsleuten und allen Deutſchen an reiner Vaterlandsliebe nicht nachſtehen wollen.

Der Fürſt hat vorgeſchrieben, wie die Bewaffnung geſchehen ſoll, um ihrem großen Endzweck zu entſprechen. Ein großer Theil der freiwilligen Jäger kann ſich weder Pferd noch Waffen ſtellen; — der Staat hat die Verpflegung des Corps im Feld übernommen, aber er kann gegenwärtig, wo er ſo vieles thun muß, nicht auch hier Alles thun. Soll dadurch der Muth dieſer Braven für das Vaterland unbenutzt bleiben?

Auf Mitbürger! laßt uns durch freiwillige Beiträge dasjenige ergänzen, was den Vermögensumſtänden ſolcher Jünglinge gebricht.

Im Namen des tiefgekränkten Vaterlandes fordere ich jeden Bürger und Einwohner des Dreiſam-Kreiſes auf, den das Glück geſegnet hat, und deſſen Vermögensumſtände ihm irgend einen Beitrag hierzu erlauben, ſich bei dem Bezirksamt und reſp. Stadtamt in die hierzu eröffneten Verzeichniſſe einſchreiben zu laſſen, wie viel er in Geld oder auch in Bedürfniſſen zur Rüſtung des Corps, beſonders in Pferden, Montirungsſtücken und Feldrequiſiten beizutragen entſchloſſen ſey.

Haben wir vergeſſen, daß in den Augenblicken, wie der gegenwärtige, der Staat berechtigt iſt, Gut und Blut ſeiner Bürger in Anſpruch zu nehmen; wollen wir, die wir ſonſt keinem Volk Deutſchlands nachſtanden, an Liebe zu unſerer Verfaſſung und zu unſerm Fürſten, wollen wir jetzt, im letzten entſcheidenden Kampfe hinter Allen zurückbleiben, und einſt unrühmlich da ſtehen in der Geſchichte? Das letzte Silberſtück, welches der biedere Sachſe aus dem Schutt ſeiner niedergebrannten Wohnung heraus gräbt, legt er auf den Altar des Vaterlandes; wie können wir anſtehen, uns

den geringſten unſerer Genüſſe zu verſagen, wo es darauf ankommt, das Heiligſte zu retten, was dem Menſchen verliehen iſt.

Eine ſchöne Begeiſterung verbindet die lang getrennten Völkerſchaften Deutſchlands, und wie zweimal ſchon ſeit dem Beginnen der Geſchichte an dieſem ehernen Wall die Wogen der Weltherrſchaft brachen, ſo wird es auch das drittemal geſchehen; — und jetzt ſich ausſchlieſſen wollen mit einer bloßen Gabe, wo das Ziel des Kampfes ſo nahe iſt, wo unſre Fürſten und die Söhne unſrer Fürſten ſich ſelbſt an die Spitze ihrer Tapfern ſtellen, — wo von der Oſtſee bis zu den Alpen das heilige Panier der Freiheit weht, — wo es das Erbe unſerer Väter gilt, die Erhaltung unſerer Fürſten Ehre, unſeres Namens. — Dieß wäre der Feigheiten ſchändlichſte, der Entehrungen größte — wäre Hochverrath an Gott, Menſchheit und Vaterland. Dieſes iſt nicht von den braven biedern Bewohnern des Dreiſam-Kreiſes zu erwarten; — ich verſpreche mir mit Zuverſicht rühmliche Beiträge von ihnen, ohngeachtet ich wohl weiß, wie ſehr ſie ſeit einiger Zeit durch die kriegeriſchen Ereigniſſe gelitten und geopfert haben.

Bei der hohen unverkennbaren Dringlichkeit der Sache wird die möglichſte Beſchleunigung empfohlen. Nie gab es eine Zeit, wo jeder Tag von ſo großem Werth war, nie eine Gelegenheit, wo der Bürger und Staatsdiener ſeinem Souverain und dem Vaterlande überzeugendere Beweiſe ſeiner Treue und Anhänglichkeit geben konnte!

Freiburg den 20. Dezember 1813.

Großh. bad. Staatsrath und Kreisdirector.

v. Roggenbach.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr 102. Seite 1133.

Nr. 1250.

Den Cours der kaiſerl. öſtreichiſchen Einlöſungs-Scheine und der ruſſiſchen, preuſsiſchen und franzöſiſchen Geldſorten betr.

(K.D.Nr. 18328.)

Das großh. hochpreisl. Finanzminiſterium des zweiten Departements hat unterm 10. d. M. Nr. 1848 und 1851 wegen des Courſes der kaiſerl. öſtreichiſchen Einlöſungsſcheine, und der Annahme der ruſſiſchen, preußiſchen und franzöſiſchen Geldſorten bei öffentlichen Caſſen folgende Entſchlieſſungen ergehen laſſen, welche hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht werden:

a. Da der Cours der Einlöſungsſcheine dermalen nur zu 38 kr. Reichswährung per Wiener Gulden ſteht, ſo können ſolche auch bis auf weitere Anordnung nicht höher, als zu 38 kr. R.W. bei herrſchaftlichen Caſſen angenommen werden; ſämmtliche Localverrechnungen haben ſich alſo bei ihren Lieferungen an die vorgeſchriebenen Behörden rückſichtlich ſolcher Einlöſungsſcheine, die ſie noch in Gefolge der früheren Verfügung vom 29. v. M. zu 40 kr. aufliefern wollen, durch ihre Manualien oder auf ſonſtige Art auszuweiſen, daß ſie die Einlöſungsſcheine noch vor dem 18. d. M., als der Zeit, wo gegenwärtige Verfügung allgemein bekannt ſeyn kann, auf herrſchaftliche Schuldigkeiten eingenommen haben.

b. Die Einwechſelung der Einlöſungsſcheine gegen baares Geld, ohne daß zugleich eine Zahlungsſchuldigkeit damit abgetragen werde, iſt ganz unterſagt.

c. Eben ſo iſt die Annahme bei herrſchaftlichen Caſſen unterſagt, wenn die abzutragende Schuldigkeit nicht wenigſtens drei Quart des dermaligen Werthes beträgt, alſo mehr als ¼ in baarem Geld hinaus bezahlt werden müßte.

d. Die Untereinnehmer der Steuer-, Zoll- und Accis-Gefälle liefern die Einlöſungsſcheine von höherem Betrag

noch im Laufe des Monats an die Obereinnehmereien, und dieſe an die General ⸗ Staats ⸗ und reſp. Amortiſotionscaſſe gegen Interimsquittungen ab, die kleinern aber behalten ſie bis zur geſetzlichen Auslieferungszeit zurück, und verwenden ſolche, um auf größere Einlöſungsſcheine damit hinaus zu zahlen.

e. Weder von Untereinnehmern, noch von Obereinnehmern ſollen Einlöſungsſcheine von höherem Betrag angenommen werden, wenn der Unter ⸗ und reſp. Obereinnehmer nicht nachweiſen, daß die Schuldigkeit eines einzelnen Debenten nicht wenigſtens ³/₄ des Werthes betragen habe; zu dieſem Ende ſollen ſich

f. die Obereinnehmer monatlich bei der Controlkammer mittelſt eines beſondern Verzeichniſſes der an die General⸗Staats ⸗ und Amortiſations ⸗ Caſſe gelieferten Einlöſungsſcheine der Debenten und des Betrags der einzelnen Schuldigkeiten, welche ſie mit dieſen Einlöſungsſcheinen abgetragen haben, ausweiſen.

g. Domänen ⸗ und Forſtverwaltungen iſt die Annahme der Einlöſungsſcheine, wenn die Schuldigkeit über 5 fl. beträgt, ganz unterſagt.

Dann auf die geſchehene Anfrage, wie bei öffentlichen Caſſen die ruſſiſchen, preußiſchen und franzöſiſchen Geldſorten anzunehmen ſeyen, wird ſämmtlichen Kreisdirectorien zur weitern Bekanntmachung eröffnet:

In der Vorausſetzung der Vollwichtigkeit ſind anzunehmen:

Die Napoleonsd'or zu	9 fl.	20	kr.
Napoleonthaler, Silberſtück von 5 Franken, für	2 „	18	„
Die preußiſchen Friedrichsd'or	9 „	46	„
Der ganze preußiſche Curantthaler	1 „	45	„
Der $1/3$theil preußiſche Curantthaler	—	35	„
Der $1/6$theil preußiſche Curantthaler	—	$17\frac{1}{2}$	„
Der $1/12$theil preußiſche Curantthaler	—	$8\frac{3}{4}$	„
Der preußiſche Groſchen	—	$3\frac{1}{2}$	„
Der ruſſiſche Silberrubel von älterm Gepräg bis zum Jahr 1796 einſchließlich	1 „	50	„

Von neuerem Gepräge vom Jahr 1797 an 2 fl. 36 kr.

Freiburg den 20. Dezember 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1813 Nr. 103 Seite 1142.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 101 Seite 437. Finanzminiſterium v. 10. Dez. 1813 Nr. 1848 — 1851.

Nr. 1251.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 28341.)

An verſchiedenen Orten des dießſeitigen Kreiſes, ſo wie in benachbarten Kreiſen und Landen hat die fürchterlichſte aller Rindviehſeuchen, die Löſerdörre, ſich geäußert, und die ſicherſten Zeichen ſind vorhanden, daß ſolche lediglich durch ungariſches Rindvieh, welches der Armee nachgeführt wird, verbreitet worden ſey. Um die Verbreitung dieſer ächten Rindviehpeſt möglichſt zu verhüten, müſſen gleich im Anfang die ſtrengſten Mittel vorgekehrt werden, in welcher Rückſicht hiemit Folgendes verordnet wird:

1) Das der Armee zugehörige Rindvieh, welches in einem Ort beherbergt werden ſoll, muß in eine möglichſt abgelegene Scheuer oder Stall, worin ſich durchaus kein anderes Rindvieh befindet, zuſammen geſtellt werden. In dieſe Stallungen oder Scheuern darf kein anderes Vieh geſtellt werden, bis ſie vorher nach Vorſchrift eines geprüften Thierarztes gehörigt werden gereinigt ſeyn.

2) Sobald ſich die mindeſte Spur einer Erkrankung bei einem Stück Rindvieh äußert, muß der Eigenthümer deſſelben, bei Vermeidung öffentlicher vierwochiger Arbeitsſtrafe, ſolches dem Ortsvorſteher ſchleunigſt anzeigen, welcher ſeinen Bericht darüber unverzüglich an das Juſtizamt macht, wo dann Letzteres eben ſo ſchleunigſt das kranke Vieh durch einen Thierarzt gehörig wird unterſuchen laſſen.

3) Zu gleicher Zeit muß das erkrankte Vieh mittlerweile in einen abgeſonderten Ort geſtellt, und alle Berührung mit anderem Vieh ſorgfältig vermieden, auch ſolches durch Perſonen gewartet werden, die zu keinem andern Rindvieh kommen.

4) Wenn der Thierarzt und das Phyſicat, welchem Erſterer den Befund vorzulegen hat, die ausgebrochene Krankheit für die Lößerdörre erkennen, ſo muß das ſämmtliche erkrankte Vieh, indem gegen dieſe Krankheit keine Rettung vorhanden iſt, ſchleunigſt getödtet, und nach gehörig zerſchnittener Haut mit dem Talg tief verlocht werden. Dieſes muß unter der unmittelbaren Aufſicht eines Ortsdeputirten geſchehen.

5) Alles Vieh, welches in dem nämlichen Stall geſtanden hat, worin ein Stück Vieh erkrankt iſt, muß, wenn es gleich noch geſund ausſieht, in eine abgeſonderte Scheuer oder Stallung gebracht, und darin durch Perſonen, die zu keinem anderen Rindvieh kommen, wenigſtens 3 Wochen lang verpflegt, und beſonders weder auf die Weide, noch an die gemeine Tränke getrieben werden.

6) Der Stall, in welchem ein Stück Vieh erkrankt iſt, darf nicht wieder mit Vieh beſetzt werden, bis er vorher nach Vorſchrift des Thierarztes gereinigt iſt.

7) Damit die Beſitzer des Viehes deſto weniger gereizt werden, die ausgebrochene Krankheit des Viehes zu verheimlichen, ſo ſoll das erkrankte Vieh vorderſamſt unpartheiiſch geſchätzt werden, indem man dafür ſorgen wird, daß ſeinem Beſitzer eine billige Entſchädigung verwilligt werde.

8) Sobald dem Amt die Beſtätigung zugeht, daß ſich in einem Ort ſeines Bezirks die Lößerdörre geäußert habe, ſo muß es nicht allein die übrigen Orte ſeines Bezirks, ſondern auch alle angrenzenden Aemter davon benachrichtigen, damit ſie ſich alles Verkehrs mit dem angeſteckten Ort enthalten. Auch muß es den Einwohnern des Orts bei 25 Reichsthaler Strafe verbieten, mit ihrem Rindvieh nicht über ihre Markung zu fahren.

Die Aemter werden dieſe Verordnung vor den verſammel-

ten Gemeinden bekannt machen, und die ſtrengſte Aufſicht darauf haben, daß ſolche gehörig befolgt werde.

Mannheim den 21. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 102 Seite 441.

Nr. 1252.

Die Koſten der Landwehruniformen betr.

Um den Aufwand bei Errichtung des neuen Jägerregiments ſo viel als möglich zu menagiren, und damit auch weniger Bemittelte die Koſten der Equipirung beſtreiten können, hat der großh. Major von Holzing durch Herrn Finkenſtein von Pforzheim eine Uniform mit Beinkleidern verfertigen und aufs Genaueſte berechnen laſſen; der Erfolg hat auch der Erwartung entſprochen, da beide Theile von gutem Tuche nur auf 41 fl., jene von feinerer Sorte aber auf 48 fl. 29 kr. zu ſtehen kommen.

Sämmtliche Aemter des Donaukreiſes erhalten daher den Auftrag, dieſes zur Kenntniß Derjenigen zu bringen, die bei obigem Regimente Dienſt nehmen.

Villingen den 27. Dezember 1813.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. Magon.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1814 Nr. 3 Seite 21.

Nr. 1253.

Die Correſpondenz nach Holland und England betr.

Da die Poſtcourſe nach Holland und England wieder eröffnet ſind, ſo ſetzt man das Publicum in Kenntniß, daß die Briefe nach Holland ganz unfrankirt angenommen, jene nach England aber bei der Aufgabe gleich frankirt werden müſſen,

wo ſie dann nebſt dem badiſchen Porto bis zur Grenze 36 kr. der einfache bezahlen. Alle dieſe Briefe werden über Frankfurt inſtradirt. Es ſind ebenfalls die Poſtwagencourſe von Frankfurt aus über Düſſeldorf nach Holland wieder eröffnet. Karlsruhe den 27. Dezember 1813.

Großh. bad. Poſtdirection.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 665.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1813 Nr. 104 Seite 452.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 4.

Nr. 1254.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 28807.)

Man hat in Erfahrung gebracht, daß hie und da Armeepferde um einen äuſſerſt wohlfeilen Preis zum Verkauf ausgeboten werden, welche dem Anſehen nach geſund ſind, bei deren genauen Unterſuchung aber es ſich bald zeigt, daß ſie mit dem Rotz oder Wurm behaftet ſind. Da dieſe Krankheiten, wenn ſie einmal große Fortſchritte gemacht haben, durch kein Mittel mehr geheilt werden können, da ſich dieſelben ferner den geſunden Pferden durch mittelbare ſowohl, als durch unmittelbare Berührung äuſſerſt ſchnell mittheilen, ſo findet man für nöthig, um der Verbreitung dieſer Krankheiten vorzubeugen, Folgendes zu verordnen:

1) Sowohl in Privathäuſern, welche mit militäriſcher Einquartirung belegt werden, als beſonders in Wirthshäuſern, welche Fremde beherbergen, ſollen, wo möglich, eigene Stallungen zur Unterbringung der Armeepferde gehalten werden.

2) Wo dieſes der Raum nicht geſtattet, ſollen die Stallungen, wo Armeepferde ſind, ſorgfältig ausgemiſtet und mit reinem Waſſer ausgeſchwemmt, das liegen gebliebene Futter und Stroh ebenfalls auf den Miſthaufen geworfen, die Krippen und Raufen aber mit heißer Lauge zuerſt, und dann mit reinem Waſſer ſorgfältig abgewaſchen werden.

3) Wer ein Armeepferd kaufen will, darf daſſelbe nicht eher in ſeinen Wohnort, vielweniger in ſeinen Stall zu andern Pferden bringen, ehe daſſelbe von einem geprüften, mit Erlaubniß zu practiziren verſehenen Thierarzt unterſucht worden iſt, und derſelbe ein Geſundheitsatteſtat darüber ausgeſtellt hat, welches dem Ortsvorgeſetzten eingehändigt werden muß. — Erkennt der Thierarzt ein ſolches Pferd für rotzig oder wurmig, ſo hat er ſogleich dem Ortsvorgeſetzten die Anzeige zu machen, und die in Gemeinſchaft mit dieſem dafür zu ſorgen, daß daſſelbe ſogleich dem Waſenmeiſter überliefert werde. — Iſt es aber bloß des Wurmes oder Rotzes verdächtig, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verbunden, es wenigſtens 4 Wochen lang in einen beſondern Stall zu ſtellen, wo es mit andern Pferden nicht in die geringſte Berührung kommt, und aus welchem es während dieſer Zeit durchaus nicht weggebracht werden darf. Der Thierazt hat daſſelbe von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, und es ſodann nach Gutfinden und nach den ihm obliegenden Pflichten entweder für geſund zu erklären, oder dem Waſenmeiſter überliefern zu laſſen.

4) Wer an ſeinen eigenen Pferden etwas Verdächtiges bemerkt, z. B. Ausfluß eines oder beider Naslöcher, Anſchwellung und Unbeweglichkeit der Drüſen unter den Kinnladen (Ganaſchen), knotige Geſchwülſte an den Hinterbeinen, oder an andern Theilen des Körpers, hat auf der Stelle einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen, welcher ſodann das Nöthige anordnen wird.

5) Sämmtliche Ober- und Unterpolizeibehörden haben dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, über ihre Vollziehung ſtreng zu wachen, und die Uebertreter derſelben nicht nur ſcharf zu beſtrafen, ſondern auch zum Erſatz des durch ſie etwa zu verurſachenden Schadens zu verurtheilen. Mannheim den 27. Dezember 1813.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1813 Nr. 104. Seite 449.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 6. S. 15.

Main- und Tauberkreisdirectorium vom 13. Dez. 1813 N. 19015

74.

Nr. 1255.

Den Ausgangszoll von Waaren, welche nach Konſtanz gebracht werden, betr.

Obſchon ſämmtliche Aemter des Kreiſes durch die Directorialverfügung vom 6. Juli d. J. Nr. 8528 und 30 angewieſen wurden, diejenigen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche das Zollſyſtem in Bezug auf die Stadt Konſtanz durch das derſelben gnädigſt verliehene Privilegium namentlich dadurch erlitten hat, daß künftig alle aus den übrigen Orten des Großherzogthums nach Konſtanz gehenden Artikel — mit alleiniger Ausnahme des Weins, Holzes, Torf, Aſche, Marktvictualien und der gemeinen Handelsfabricate — gerade ſo betrachtet werden ſollen, als giengen ſie ins Ausland, und mithin dem geſetzlichen Ausgangszoll unterliegen; ſo hat man dennoch mehrmal wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß dieſe Aenderung im Zollſyſtem nicht gehörig bekannt geworden iſt, und zu vielfältigen Defraudationen Anlaß gegeben hat.

Man findet daher für nöthig, beſonders die Unterthanen des Seekreiſes nochmals vor Schaden zu warnen, und aufmerkſam zu machen, von allen unter obigen Ausnahmen nicht begriffenen Artikeln, welche aus den übrigen Orten des Kreiſes nach Konſtanz geführt werden, nach Maaßgabe des § 65 der Landzollordnung, den Ausgangszoll am Ladort vorſchriftmäßig zu entrichten, widrigenfalls die Contravenienten ohne weiters als Zolldefraudanten betrachtet, und mit der geſetzlichen Strafe des defraudirten Ausgangszolles belegt werden.

Die Bezirksämter des Kreiſes haben insbeſondere noch dafür zu ſorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in den Gemeinden ihres Amtsbezirks gehörig publicirt und zur Kenntniß der Amtsuntergebenen gebracht werde.

Konſtanz den 28. Dezember 1813.

Großherzogl. bad. Directorium des Seekreiſes.

B. V. D. D.

Chrismar. vdt. Schroz.

Anzeigebl. d. See-, Donau-, Wieſen- u. Dreiſamkreiſes 1814 N. 2 S. 13.

Nr. 1256.

Vorſichtsmaaſsregeln beim Kauf kranker Militär-pferde.

(K.D.N. 18570.)

Auf die erhaltene Anzeige, daß hie und da Armeepferde um einen äußerſt wohlfeilen Preis zum Verkauf angeboten werden, welche dem Anſcheine nach geſund ſind, bei deren genauen Unterſuchung aber es ſich bald zeigt, daß ſie mit dem Rotz oder Wurm behaftet ſind, dieſe Krankheiten aber, wenn ſie einmal große Fortſchritte gemacht haben, durch kein Mittel wieder geheilt werden können, dieſelben ferner den geſunden Pferden ſich ſowohl durch mittelbare als unmittelbare Berührung äußerſt ſchnell mittheilen, ſo hat das großh. hochpreisl. Miniſterium des Innern erſtes Departement, um der Verbreitung dieſer Krankheiten vorzubeugen, mittelſt Reſcripts vom 24. l. M., Folgendes zu verordnen nöthig erachtet:

1) Sowohl in Privathäuſern, welche mit militäriſcher Einquartirung belegt werden, als beſonders in Wirthshäuſern, welche Fremde beherbergen, ſollen, wo möglich, eigene Stallungen zur Unterbringung der Armeepferde gehalten werden.

2) Wo dieſes der Raum nicht geſtattet, ſollen die Stallungen, wo Armeepferde geſtanden haben, ſobald dieſe weg ſind, ſorgfältig ausgemiſtet und mit reinem Waſſer ausgeſchwemmt, das liegen gebliebene Futter und Stroh ebenfalls auf den Miſthaufen geworfen, die Krippen und Raufen aber mit heißer Lauge zuerſt, und dann mit reinem Waſſer ſorgfältig abgewaſchen werden.

3) Wer ein Armeepferd kaufen will, darf daſſelbe nicht eher in ſeinen Wohnort, viel weniger in ſeinen Stall zu andern Pferden bringen, ehe daſſelbe von einem geprüften, mit Erlaubniß zu practiciren verſehenen Thierarzt unterſucht worden iſt, und derſelbe ein Geſundheitsatteſtat darüber ausgeſtellt hat, welches dem Ortsvorgeſetzten eingehändigt werden muß. — Erkennt der Thierarzt ein ſolches Pferd für rotzig oder wurmig, ſo hat er ſogleich dem Ortsvorſteher die Anzeige davon zu machen, und in Gemeinſchaft mit dieſem da-

für zu ſorgen, daß daſſelbe ſogleich dem Waſenmeiſter überliefert werde. — Iſt es aber bloß des Wurmes oder Rotzes verdächtig, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verbunden, es wenigſtens 4 Wochen lang in einen beſondern Stall zu ſtellen, wo es mit andern Pferden nicht in die geringſte Berührung kommt, und aus welchem es während dieſer Zeit durchaus nicht weggebracht werden darf. Der Thierarzt hat daſſelbe von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, und es ſodann nach Gutfinden und nach den ihm obliegenden Pflichten entweder für geſund zu erklären, oder dem Waſenmeiſter überliefern zu laſſen.

4) Wer an ſeinen eigenen Pferden etwas Verdächtiges bemerkt, z. B. Ausfluß einer ſchleimigen, wäßrigen Feuchtigkeit aus einem oder beiden Naſelöchern, Anſchwellung und Unbeweglichkeit der Drüßen unter den Kinnladen (Ganaſchen), knotige Geſchwülſte an den Hinterbeinen oder an andern Theilen des Körpers, hat auf der Stelle einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen, welcher ſodann das Nöthige anordnen wird. Sämmtliche Polizeibehörden des dießſeitigen Kreiſes haben dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, über ihre Vollziehung genau zu wachen, und die Uebertreter derſelben nicht nur ſcharf zu beſtrafen, ſondern auch in den Erſatz der durch ſie etwa verurſacht werdenden Schaden zu verurtheilen.

Freiburg am 28. Dezember 1813.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 13.

Nr. 1257.

Den Werth der kaiſerlich ruſſiſchen Silber- und Papier-Rubel betr.

(K.D.Nr. 18571.)

Das großherzogliche hochpreißliche Finanzminiſterium I. Departements hat mittelſt Verfügung vom 24. d. M. Nr. 2000

über den Werth der ruſſiſchen Silber- und Papier-Rubel die nachſtehende Verordnung ergehen laſſen, welche anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Sämmtlichen Kreisdirectorien, der Poſtdirection, der General-Staats- und Amortiſationscaſſe iſt durch den Druck bekannt zu machen: daß man die kaiſerlich ruſſiſchen Silber-Rubel ältern und neuern Gepräges durch den Münzwordein habe prüfen laſſen, und ſich dabei herausgeſtellt habe, daß ſowohl die ältern von 1797, als die, welche ſeit 1797 geprägt worden, in ſo weit letztere noch curſiren, nur den Werth von 1 fl. 48 kr. haben, daß die auſſerdem eingezogenen nähern Erkundigungen auf das practiſche Verhältniß geführt haben, daß zwiſchen 1797 und 1798 zwar wirklich Rubel von 2 fl. 36 kr. im Werth geprägt worden, aber dieſer Schlag bald wieder aufgehoben, und jener, wie er von 1797 war, wieder adoptirt worden ſey.

Dieſemnach wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezember d. J., ſo weit ſolche die kaiſerlich ruſſiſche Silber-Rubel betrifft, verordnet, daß alle ruſſiſche Silber-Rubel, ohne Unterſchied des Jahrgangs, nur zu 1 fl. 48 kr. bei öffentlichen Caſſen angenommen werden können und ſollen.

Auch wird die Verfügung vom 10. l. M. rückſichtlich der königl. preuß. Groſchen, auf Statt gehabte nähere Prüfung, in der Art zurückgenommen, daß der Groſchen nur zu 2½ kr. bei öffentlichen Caſſen anzunehmen ſey. Die ruſſiſchen Papier-Rubel ſollen proviſoriſch zu 23 kr. per Rubel angenommen werden.

Beſchmutzte k. k. öſtreichiſche Einlöſungsſcheine oder ruſſiſche Papier-Rubel können, wenn die Zahl des Nominalwerths noch ganz kennbar iſt, angenommen werden, in keinem Fall aber die, welche durch Einriſſe beſchädigt ſind.

Freiburg den 28. Dezember 1813.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 3.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kceiſes 1813 Nr. 104 S. 449. Finanzminiſterium v. 24. Dez. 1813 Nr. 2000—2004

Nr. 1258.

Das Verhältniſs der Staatsdiener zur Landwehr betreffend.

Ihro königl. Hoheit wünſchen, daß alle entbehrliche Staatsdiener ſowohl, als auch Actuarien, Theilungs-Commiſſairs und Scribenten, nach vorheriger Anzeige bei ihren reſpectiven Behörden und nach dem Ermeſſen derſelben über den Punct der Entbehrlichkeit, ſich dem Dienſte der Landwehr widmen mögen, mit der Zuſicherung, daß alle diejenigen unter denſelben, welche ſich durch ihre Tapferkeit ſowohl, als durch ihre ſittliche Aufführung auszeichnen werden, nach Auflöſung der außerordentlichen Bewaffnung nicht nur in ihre vorigen Dienſt- und Beſoldungs-Verhältniſſe wieder eintreten, ſondern auch auf ſie, je nach dem Grade ihrer Auszeichnung, noch beſondere Rückſicht genommen werden ſoll.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 28. Dezember 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollaye.	Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 5.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 29. Donau-Kreisdirectorium vom 30. Dezemb. 1813 Nr. 15702.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 5. Miniſterium des Innern vom 24. Dezember 1813.

Nr. 1259.

Berichtigung wegen den Briefen nach Holland und England.

Nach neueren, von der Poſtbehörde zu Frankfurt geſchehenen Eröffnungen wird die unterm 27. d. erlaſſene dießſeitige Bekanntmachung wegen Bezahlung der holländiſchen und engliſchen Briefe dahin berichtigt, daß erſtere franco Frankfurt bei der Aufgabe gemacht werden müſſen, letztere aber ſtatt 36 kr., wie dort angegeben ſind, nur 24 kr. der einfache am fremden Porto bezahlen.

Karlsruhe den 31. Dezember 1813.

Großh. badiſche Poſtdirection.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 2 Seite 5.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 3 Seite 23.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 5.

Nr. 1260.

Die Entrichtung des Acciſes von denen in die Mühlen geführt werdenden Früchten betr.

Das großherzogl. Finanzminiſterium I. Departement Plenar-Sitzung hat unterm 14. d. Nr. 1862 verordnet: daß diejenigen Müller, welche die Mahlfrüchte zugeführt erhalten, und dieſelbe, ohne daß ihnen die Acciszeichen zugleich mit übergeben werden, von ihren Kunden annehmen, eben ſo ſtrafbar ſeyen, wie diejenigen, welche nach Satz 9 des §. 100 der Accisordnung die Früchte ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchrift ſelbſt in ihre Mühlen führen, und daß daher, nach der Analogie des Satzes 1 §. 105 der Accisordnung, auch im erſten Falle die für den zweiten Fall im §. 101 der Accisordnung beſtimmten Strafen anwendbar ſeyen; welches

zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.
Durlach, Raſtatt und Offenburg den 31. Dez. 1813.

Die Directoren des

Pfinz= und Enz=,	Murg=	und Kinzig=Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollaye.	Holzmann.

vdt. Maler.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1814 Nr. 4 Seite 15.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1814 Nr. 15 Seite 54. Main= und Tauber=Kreisdirectorium vom 11. Febr. 1814 Nr. 1467.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1813 Nr. 103 Seite 445. Neckar=Kreisdir. vom 22. Dez. 1813 Nr. 28452.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 7. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 28. Dezember 1813 Nr. 18599 und Nr. 7 Seite 49. Donau-Kreisdirectorium vom 24. Dezember 1813 Nr. 15772.

Nr. 1261.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 228.)

Mit Erſtaunen hat man vernehmen müſſen, daß hin und wieder Chriſten= und Juden=Metzger, Bäcker, Müller und Wirthe die Abgabe des Acciſes um deswillen zu verweigern ſich unterſtehen, weil Soldaten bei ihnen einquartirt ſeyen; dagegen aber ihre Lebensmittel an die Einwohner um den theuerſten Preis verkaufen, mithin den Staat nicht allein um den Betrag des Acciſes betrügen, ſondern auch dieſen Betrag geradezu in ihren Sack ſtecken.

Unſer höchſtes Gouvernement hat ſelbſt gnädigſte Nachſicht gehabt, daß von den für die einquartirten Truppen beſtimmten Lebensmitteln kein Accis entrichtet werden ſolle; es hat aber auch, zu Vermeidung eines ſolchen ſchändlichen Unterſchleifes, weislich verordnet, wie es dabei gehalten werden ſolle, damit der Betrag des Acciſes dem Quartierträger, und nicht dem Verkäufer der Lebensmittel zu gut kommen möge.

Sämmtliche Zoll= und Accisbeamte werden daher nachdrücklichſt angewieſen, hierin, bei Verluſt ihrer Aemter, nicht die

mindeſte Nachſicht zu haben, ſondern dergleichen ſchändliche Betrüger und widerſpenſtige Unterthanen den Juſtizämtern zur ſchleunigſten Beſtrafung anzuzeigen, dagegen aber auch letztere angewieſen werden, dergleichen Fälle längſtens binnen 8 Tagen, mit Hintanſetzung aller übrigen Geſchäfte, nach geſchehener Denuncintion auf das Schärfſte zu unterſuchen und nach Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

Würde die Unterſuchung länger verſchoben werden, ſo müßte ſich das Kreisdirectorium genöthigt ſehen, eigene Commiſſärs auf Koſten der ſaumſeligen Beamten dazu zu ernennen.

Mannheim den 6. Jänner 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 9.

Nr. 1262.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 742.)

Durch mediziniſche Erfahrungen hat ſich bewährt, daß die Setzung eines Haarſeils, oder das Erzeugen eines künſtlichen Geſchwürs auf dem Körper des Rindviehes, gegen anſteckende Seuchen deſſelben ein ſchützendes Mittel ſey.

Mannheim den 11. Jänner 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 9.

Nr. 1263.

Den häufigen Gebrauch der Heckenfahrten bei Knielingen und Teutſch-Neureuth betr.

Die ſchon längſt beſtehende Verordnung, wonach der Gebrauch der Heckenfahrten am Rheinſtrom verboten iſt, wird hiemit wiederholt mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die Dagegenhandelnden perſönlich arretirt, und nach

Befund der Umſtände mit unnachſichtlicher Strafe belegt werden ſollen.

Durlach den 15. Jänner 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 9 Seite 35.

Nr. 1264.

Edle Frauen.

Auch aus unſern Wohnungen und Familien iſt nun ein Haufen junger Krieger gewählt und ausgerüſtet, um unter den Heeren der alliirten Armeen den rühmlichen Kampf für Vaterland und deutſche Freiheit mit zu beſtehen, und in zwei Tagen wird er dieſer ſeiner hohen Beſtimmung entgegen eilen. Sein Name iſt Landwehr, ein für uns viel bedeutender Name, denn er zeigt, daß dieſe Krieger eigentlich dazu beſtimmt ſind, Feindsgefahr vom Land, vom väterlichen Heerd und von den ſtillen Hütten abzuwenden. Aber eben deswegen, weil dieſe Krieger eigentlich beſtimmt ſind, nur während dem Krieg die Gefahren von uns und den Ihrigen abzuwenden, ſind ſie verbunden, ſich ſelbſt zu rüſten. Bei den Aermern tritt zwar die Staatscaſſe für ſie ein, allein die Laſten, welche jetzt auf ihr ruhen, ſind viel zu groß, als daß ſie jetzt für die Landwehr das Nämliche thun könnte, was ſie für die Linientruppen thun muß; beſonders werden keine Weſten, keine Hemder und keine Socken gegeben. Ich habe geſehen, daß mancher Landwehrmann an dieſen Kleidungsſtücken großen Mangel leidet. An Sie, edle Frauen, wende ich mich mit derjenigen Zuverſicht, mit welcher mich Ihre ſo oft erprobten wohlthätigen Geſinnungen mit vollem Recht beleben, um dieſem Mangel abzuhelfen. Beiträge dieſer Art, von ihren liebreichen Händen gefertigt und gegeben, werden die ſämmtlichen Herren Juſtizbeamten und Pfarrer mit dem feurigſten Dank annehmen, und mir zur weitern Beförderung

überſchicken. Erlauben Sie mir eine Bemerkung rückſichtlich der Socken. Unſere Landwehr beſteht aus einem großen und kernhaften Schlag von Männern, und weicht an Schönheit der Mannſchaft dem erſten Linienregiment gewiß nicht; ſo ſchöne große Männer müſſen auch große Socken haben, und dieß iſt um ſo nothwendiger, da ohnehin dieſes Kleidungsſtück, wenn es feucht und wieder getrocknet wird, ſehr ſtark eingehet. Meine tiefe Verehrung und meinen feurigſten Dank zum Voraus für die edlen Gaben, welche ich von Ihnen bekommen werde.

Mannheim den 25. Jänner 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 8 Seite 21.

Nr. 1265.

Die Schutzpocken-Impfung betr.

Hinſichtlich der Schutzpocken-Impfung wird nach einer hohen Miniſterialweiſung die Verordnung der ehemaligen großherzoglichen Regierung der Markgrafſchaft vom 22. Chriſtmonat 1808, die Schutzpocken-Impfung betreffend, auf den Donaukreis ausgedehnt, und ſohin verfügt:

1) daß die durch das Land und in dem Land herumziehenden armen Chriſtenfamilien, als: Korbmacher, Spengler, Keſſelflicker ꝛc., wenn ſie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene, beſonders in der völligen Eiterungsperiode ſich befindende Kinder mit ſich führen, ſogleich angehalten, ihnen ein angemeſſener, abgeſonderter Aufenthalt verſchafft, ſie außer Communication mit andern Leuten geſetzt, und ihnen die nöthige, von Gemeinds- oder Almoſen, oder ſonſt öffentlichen Fonds zu beſtreitende Nahrung durch eine eigene Perſon zugetragen werden ſoll.

2) Daß die durchziehenden jüdiſchen Bettelfamilien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und ſie, wenn der Ort die Gelegenheit nicht an die Hand gibt, nach ihren Ge-

bräuchen und Geſetzen zu leben, an einen ſolch geeigneten Ort unter Aufſicht geführt, und dort alſo unter einer jüdiſchen Anſtalt unter der nämlichen Vorſicht und unter Verhütung der Gemeinſchaft mit Andern bis zur gänzlichen Geneſung verpflegt werden ſollen.

3) Daß nachher dergleichen Familien niemals entlaſſen werden ſollen, ohne vorher das Leinenzeug zu waſchen, die übrigen und beſonders wollenen Kleidungsſtücke zu reinigen und zu durchräuchern, auch ſelbſt über mineralſauere Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsſtücke, als Lumpen, es nicht werth wären, ſie zu verbrennen, und ihnen andere alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsſtücke und Leinenzeug mitzugeben.

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt ſeyn wird, doch hie und da noch fortgepflanzt, und alſo auch bei all dieſer Sorgfalt auf verſchiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweiſ't, Einzelne davon angeſteckt werden, alsdann bei dem Ausbruch dieſer Kinderblattern die Eltern oder Angehörige in den Städten die Anzeige bei dem Sanitätsbeamten, bei Vermeidung ernſtlichſter Strafe, machen ſollen.

5) Daß die Eltern auf dem Lande, eben ſo bei Strafe, in ſolchem Fall den geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten hievon ſogleich die Anzeige machen, und dieſe alsdann die ungeſäumte Nachricht dem Diſtrictsarzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aerztliche beſorgen, und in Gemeinſchaft des Beamten das erforderliche Polizeiliche veranſtalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blatternkranke ſich befindet, von aller Gemeinſchaft abgeſondert, mithin alle Beſuche den Anverwandten, Nachbarn und Bekannten unterſagt, der Ausgang der Hausbewohner ſelbſt in andere Häuſer ſtrenge verboten, und bloß wegen der häuslichen und übrigen Erforderniſſe, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Perſon zur Beiſchaffung angeſtellt werden ſoll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Anſteckungsſtoff leicht

faſſen und enthalten können, zu berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechſeln, an einen abgeſonderten Ort dieſe in die Luft hängen, und ſich öfters waſchen ſoll.

7) Daß, wo unverhoffter und zufälliger Weiſe in einem kleinen Bezirk eines Dorfs in mehreren Häuſern Blattern-Kranke wären, dieſes Quartier geſperrt, und mehrere Perſonen zu Beiſchaffung der nothwendigſten Sachen unter obiger Vorſicht beſtellt werden, und daß, im Fall im ganzen Dorfe hin und wieder verſchiedene und viele Blatternkinder lägen, auch dieſes unter nähere oberpolizeiliche Aufſicht genommen, und die dann nöthigen und ſtrengen Maaßregeln nach Befund gewählt werden ſollen.

8) Daß in Betreff des Waſchens des Leinenzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsſtücke und Säuberung der Kammern ꝛc. auch in dieſen Privathäuſern genau das befolgt werde, was sub Ziffer 3 bemerkt iſt, welches bei der armen Klaſſe auf öffentliche Koſten geſchehen ſoll.

Dieſes wird den Aemtern und Phyſikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweiſen, und beſonders haben die Aemter den jüdiſchen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpocken-Impfung bei ihren Glaubensgenoſſen durch angemeſſenen Vortrag Eingang zu verſchaffen.

Villingen den 26. Jänner 1814.

Großherzoglich badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 15 Seite 93.

Nr. 1266.

Die Vorladung abweſender Milizpflichtiger und Deſerteurs von obrigkeitlichen Stellen betr.

(K.D.Nr. 1965.)

Da in den öffentlichen Blättern noch ſo vielfältige Vorladungen abweſender Milizpflichtiger und Deſerteurs von obrigkeitlichen Stellen geſchehen, ungeachtet ſolches durch

mehrfältige Erläuterungen des ehevorigen großherzoglich hochpreißlichen Landeshoheits-Departements als überflüſſig und koſtſpielig abgeſtellt worden iſt, weil nun alle Strafen gegen Deſerteurs und unerlaubt Abweſende ipso jure eintreten; ſo werden, in Gemäßheit des Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern I. Departement vom 21. Dezember v. J. Nr. 1072, ſämmtliche Bezirksämter auf dieſen Mißbrauch aufmerkſam gemacht, und dergleichen Edictalvorladungen hiemit für die Zukunft gänzlich unterſagt.

Freiburg den 26. Jänner 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 10 Seite 65.

Nr. 1267.

Die Beſtrafung der Deſerteurs betr.

(K.D.Nr. 1967.)

Wenn der §. 11 der Verordnung vom 22. Februar 1813 Regierungsblatt Nr. 7 diejenigen Deſerteurs, welche zum erſtenmal dieſes Verbrechen begehen, für frei von der Vermögensconfiscation erklärt, ſo geſchieht dieſes unter der doppelten Bedingung, daß die Deſertion binnen den 6 Monaten nach ihrer Abgabe an das Militär geſchehen ſey, und daß ſich der Deſerteur binnen 14 Tagen wieder ſiſtire; außerdem findet die Vermögens-Confiscation auch in allen denen Fällen nicht Statt, wo der zum erſtenmal Deſertirte binnen 14 Tagen revertirt. Es kann und muß daher in jedem Fall, wenn der Deſerteur eigenes Vermögen beſitzt, die Vermögens-Inventur und das Beſchlagnehmen ſeines bereits beſitzenden und des noch zu hoffen habenden Vermögens, und zwar letzterem alſo erfolgen, daß den dermaligen Beſitzern bei hoher Strafe verboten wird, etwas davon an den Deſerteur abzugeben, und beides wird auf Anſtehen der Betheiligten, die zu dem Ende die Beſcheinigungen, welche dazu erforderlich

ſind, vorlegen müſſen, nur aufgehoben, wenn ſich die Fälle dazu vereigenſchaften.

Dieſe von dem hohen Miniſterio des Innern I. Departements vom 21. Dezember v. J. Nr. 1073 anher eröffnete hohe Reſolution wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Freiburg am 26. Jänner 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 9 Seite 61.

Nr. 1268.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4491.)

Vermög eingelangter höchſter Entſchließung ſoll künftighin bei den ertheilt werdenden Holzausfuhrſcheinen die Zeit beſtimmt werden, binnen welcher die Ausfuhr des Holzes zu geſchehen habe, und wird das Maximum dieſer Zeitfriſt auf ¼ Jahr geſetzt. Da aber bei großen Holzexportationen viele Zeit über die Vorbereitungen verloren gehen kann, ſo ſteht es jedem Käufer frei, ſchon vor oder bei dem Einkauf des Holzes die Erlaubniß zu deſſen Ausführung vorläufig nachzuſuchen, die ſchriftliche Ausfertigung des Exportationsſcheins muß ſodann kurze Zeit vor Anfang der Abfuhr nachgeſucht werden. Mannheim den 6. Februar 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 12 Seite 38.

Nr. 1269.

Die Entrichtung des Acciſes und des Ausgangszolles von Tabak betr.

Zufolge hoher Verfügung vom 10. Januar d. J., Finanz-Miniſterii 1. Departements Plenarſitzung Nr. 98 wird die in dem §. 80 der Accis-Ordnung und in der frühern Ver-

fügung des großherzoglichen Finanzminiſterii Steuerdepartement vom 23. Mai 1812, Nr. 2386—2390 liegende Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, wornach der Tabaks-Accis vor der Abfuhr des Tabaks von der Wage von dem Käufer, er ſey ein Inländer oder Ausländer, der Ausgangszoll aber nach Abzug des Acciſes vor der Abfuhr in das Ausland an dem Abfuhrorte bezahlt werden muß.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 8. Februar 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 15 Seite 67.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 14 Seite 91. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 9. Februar 1814 Nr. 2540.

Nr. 1270.

Den Accisbezug von Naturalien, welche in inländiſche Militär-Magazine abgeliefert werden, betr.

(K.D.N. 2556.)

In Gemäßheit hohen Finanzminiſterialbeſchluſſes erſtes Departement d. d. 10. v. M. Nr. 104 ſind alle Naturalien, welche für Rechnung rückwärts liegender Staaten in Militärmagazine innerhalb Landes eingeführt wurden, zoll- und accisfrei, wenn ihre Beſtimmung in die Militärmagazine durch amtlich beglaubigte Atteſtate bei der Einfuhr nachgewieſen wird.

Wornach die Aemter des Dreiſamkreiſes die Grenzzoller und das Accisperſonale anzuweiſen haben.

Freiburg den 9. Februar. 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreiſes 1814 Nr. 15 Seite 93.

Nr. 1271.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 4837.)

Durch eine Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern erſtes Departement vom 3. d. iſt das bisher zum Amt Ober-Heidelberg gehörige Ort Eppelheim dem Stadtamt Heidelberg zugetheilt worden.

Die Einverleibung beginnt mit dem 15. dieſes, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 9. Februar 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 13 Seite 41.

Nr. 1272.

Den Zoll vom Tabaksmehl betr.

Nach einem Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten Departements vom 8. Febr. d. J. Nr. 438 iſt das Tabaksmehl wie Carotten zu verzollen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 12. Febr. 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 26 Seite 129.

Nr. 1273.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Mosbach

75.

ſammt Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Reidenau und Billigheim u. ſ. w.; Graf zu Hanau ꝛc.

Unſere getreuen Unterthanen haben Uns durch die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie alle Aufopferungen darbrachten, welche dazu nöthig waren, ſchleunig eine vergrößerte Maſſe von Streitkräften in Bewegung zu ſetzen, einen abermaligen Beweis ihrer Anhänglichkeit gegeben, welcher Unſerem Andenken ſtets theuer ſeyn wird.

Um aber den großen Zweck der Landesvertheidigung deſto ſicherer zu erreichen, finden Wir nöthig, Unſere geliebten Unterthanen zum Schutz ihres eigenen Heerdes, ihrer Perſonen und ihres Eigenthums durch nachſtehende Verordnung zum Landſturm aufzurufen.

§. 1. Der Landſturm wirkt nur innerhalb der Grenzen des Großherzogthums. Er iſt beſtimmt, dem Feind den Einbruch in das Land zu verwehren, ihm allen möglichen Abbruch zu thun, und überhaupt alles, entweder einzeln oder in Verbindung mit dem regulären Militär, auszuführen, was die Vertheidigung des Landes gegen Feindesgewalt zu fordern ſcheint: ſo wie er vorzüglich die Beſtimmung hat, das Anſehen und die Achtung der Geſetze und der Landesobrigkeit überall, wo es vonnöthen iſt, unter dem Schutz verfaſſungsmäßiger Ordnung zu ſichern. Er iſt ferner beſtimmt, alle Eskorten von einer Grenze des Landes zur andern zu beſorgen, und Marodeurs und Nachzügler aufzufangen.

§. 2. Zum Landſturm ſind, ausſchließlich der Staatsdiener und der wirklich Theologie Studirenden und Kandidaten der Theologie, der practiſchen Aerzte, der Apotheker und deren nöthigen Gehülfen, und der bei den Landesbehörden erforderlichen Actuarien und Scribenten, alle waffenfähige Mannsperſonen vom vollendeten ſiebenzehnten Jahr bis zum vollendeten ſechzigſten Jahre verbunden.

§. 3. Die Landſturm-Mannſchaft wird in 3 Klaſſen eingetheilt.

Die erſte Klaſſe enthält alle Ledige unter 50 Jahren, und dann die Verheiratheten bis zum vollendeten dreißigſten Jahre.

Die zweite Klaſſe enthält alle Verheirathete vom vollendeten dreißigſten Jahre bis zum vollendeten fünfzigſten Jahre

Die dritte Klaſſe enthält alle, welche über 50 Jahr alt ſind.

§. 4. Die erſte Klaſſe wird zu allen oben bemerkten Dienſten gebraucht. Steht ſie vor dem Feind, ſo werden die Diſtricts- und Ortsdienſte von den beiden übrigen Klaſſen verſehen.

Die zweite Klaſſe beſorgt im Abmangel der erſten die Diſtricts- und Ortsdienſte.

Die dritte Klaſſe beſorgt im Abmangel der erſten und zweiten Klaſſen die Ortsdienſte. Bei dringender Gefahr können alle 3 Klaſſen zugleich gegen den Feind aufgeboten werden, und verſehen Wir Uns zu den treuen Geſinnungen Unſerer Staatsdiener und Angeſtellten, daß ſie ſich in einem ſolchen Fall, jeder nach dem Maaß ſeiner Kräfte, freiwillig anſchließen werden.

§. 5. Der Landſturm beſteht aus Fußvolk und Reiterei. Letztere iſt zwar nicht regelmäßig, jedoch wenigſtens mit einer Lanze und Piſtole, einem Säbel oder Beil, nach eines Jeden Kräften, bewaffnet. Daß Fußvolk bewaffnet ſich mit Flinten aller Art, mit Picken, geradgeſtellten Senſen u. ſ. w.

Wer mit Schießgewehr bewaffnet iſt, führt ſeine wenigſtens zu 20 Schuß hinreichende Munition bei ſich. Kann er ſich ſolche nicht ſelbſt anſchaffen, ſo ſorgt die Gemeinde dafür.

§. 6. Jeder Kreis bildet eine Brigade. Jeder Amtsbezirk ein oder zwei Bataillons, und jede Gemeinde eine oder mehrere Compagnien, je nachdem es Localität und Population zulaſſen.

Ein Bataillon darf nicht über 1500 bis 2000 Mann, wohl aber weniger betragen, und wird aus 6 bis 10 Compagnien formirt.

100 bis 250 Mann bilden eine Compagnie, welche von einem Hauptmann commandirt wird, und bei welcher auf je 50 Mann ein Lieutenant anzuſtellen iſt.

Bei jeder Compagnie iſt ein Feldwebel. Auf 10 Mann eder Compagnie wird ein Unteroffizier gerechnet.

Dieſemnach beſteht unſer Landſturm aus 9 Brigaden.

I. Brigade des Seekreiſes:

Dieſe beſteht aus folgenden Battaillons:

1 Bataillon Conſtanz.
1 Bataillon Meersburg.
1 Bataillon Ueberlingen.
1 Bataillon Salem.
1 Bataillon Pfullendorf.
1 Bataillon Môßkirch.
1 Bataillon Stockach.
1 Bataillon Engen.
1 Bataillon Radolphzell.
1 Bataillon Blumenfeld.

II. Brigade des Donaukreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons.

1 Bataillon Donaueſchingen.
1 Bataillon Hůfingen.
1 Bataillon Bondorf.
1 Bataillon Stůhlingen.
1 Bataillon Neuſtadt.
1 Bataillon Tryberg.
1 Bataillon Villingen.
1 Bataillon Hornberg.

III. Brigade des Wieſenkreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Jeſtetten.
1 Bataillon Thiengen.
1 Bataillon Waldshut.
1 Bataillon St. Blaſien.
1 Bataillon Laufenburg.
1 Bataillon Såckingen.
1 Bataillon Schônau.
1 Bataillon Schopfheim.
1 Bataillon Lôrrach.
1 Bataillon Kandern.
1 Bataillon Můllheim.

IV. Brigade des Dreiſamkreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Staufen.
1 Bataillon Heitersheim.
1 Bataillon St. Peter.
1 1s Bataillon Freiburg.
1 2s Bataillon Freiburg.
1 3s Bataillon Freiburg.
1 Bataillon Breiſach.
1 Bataillon Emmendingen.
1 Bataillon Endingen.
1 Bataillon Kenzingen.
1 Bataillon Waldkirch.
1 Bataillon Elzach.

V. Brigade des Kinzigkreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons:

1 Battaillon Ettenheim.
1 Bataillon Lahr.
1 Bataillon Wolfach.
1 Bataillon Haslach.
1 Bataillon Gengenbach.
1 Bataillon Offenburg.
1 Bataillon Kork.
1 Bataillon Rheinbiſchoffsheim.
1 Bataillon Appenweier.
1 Bataillon Oberkirch.

VI. Brigade des Murgkreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Achern.
1 Bataxillon Bühl.
1 Bataillon Steinbach.
1 1s Bataillon Raſtatt.
1 2s Bataillon Raſtatt.
1 Bataillon Baden.
1 Bataillon Gernsbach.
1 Bataillon Ettlingen.

VII. Brigade des Pfinz- und Enzkreiſes.

Dieſe beſteht aus nachfolgenden Bataillons:

1 1s Bataillon Carlsruhe.
1 2s Bataillon Carlsruhe.
1 Bataillon Durlach.
1 Bataillon Stein.
1 Bataillon Eppingen.
1 1s Bataillon Pforzheim.
1 2s Bataillon Pforzheim.
1 Battaillon Bretten.
1 1s Bataillon Bruchſal.
1 2s Bataillon Bruchſal.

VIII. Brigade des Neckarkreiſes.

Dieſe beſteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Philippsburg.
1 Bataillon Schwetzingen.
1 1s Bataillon Mannheim.
1 2s Bataillon Mannheim.
1 Bataillon Ladenburg.
1 Bataillon Weinheim.
1 1s Bataillon Heidelberg.
1 2s Bataillon Heidelberg.
1 Bataillon Wisloch.
1 Bataillon Sinsheim.
1 Bataillon Neckargmünd.
1 Bataillon Neckarbiſchoffsheim.
1 Bataillon Eberbach.
1 1s Bataillon Mosbach.
1 2s Bataillon Mosbach.

IX. Brigade des Main- und Tauberkreiſes.

Dieſe beſteht aus nachfolgenden Bataillons:

1 Bataillon Walldüren.
1 Bataillon Buchen.
1 Bataillon Oſterburken.
1 Bataillon Borberg.
1 Bataillon Gerlachsheim.
1 Bataillon Tauberbiſchoffsheim.

1 1s Bataillon Wertheim.

1 2s Bataillon Wertheim.

Die Compagnien haben Abtheilungen aus allen drei Klaſſen. Zum Dienſt vor dem Feind wird nur die zur erſten Klaſſe gehörige Abtheilung in der Regel berufen; durch beſondere Befehle wird bekannt gemacht, ob auch die zweite und dritte Klaſſe ſich in Bewegung ſetzen ſoll.

Jeder Landſturm-Mann trägt, wenn er im Dienſt iſt, zur Auszeichnung um den linken Oberarm eine rothe und gelbe Binde.

Die Unteroffiziers tragen eine gleiche Binde als Schärpe um den Leib.

Die Offiziers tragen eine gelb und rothe Schärpe von der rechten Seite zur linken über die Schulter hängend.

§. 7. Tritt der Fall ein, daß der Landſturm-Mann aus ſeiner Heimath zum wirklichen Dienſt ausrücken muß, ſo wird ſeine Verpflegung wie beim regulären Militär bewirkt.

§. 8. Ueber militäriſche Uebung, ſo weit ſie beim Landſturm nöthig iſt, wird eine beſondere Anweiſung an die Behörden nachfolgen.

Dieſe Uebungen können in der Regel nur an Sonn- und Feiertagen Nachmittags, und zwar ebenfalls in der Regel nur in eines jeden Wohn- oder Vogteiort geſchehen.

Zum commandirenden General des ganzen Landſturms ernennen Wir unſern General-Lieutenant und Großkreuz Unſers Militärverdienſt-Ordens, Frhrn. v. Harrant, welchem Wir Unſern Obriſten à la Suite Wielandt zum Adjutanten beigeben.

Zu Brigadiers berufen Wir:

1) Für die Brigade des Seekreiſes Unſeren Oberforſtmeiſter von Wallbrunn dahier.

2) Für die Brigade des Donaukreiſes Unſeren Kammerherren Frhrn. v. Aufenberg zu Donaueſchingen.

3) Für die Brigade des Wieſenkreiſes Unſeren Kreisdirector Frhrn. v. Kalm zu Lörrach.

4) Für die Brigade des Dreiſamkreiſes Unſeren Obriſten Frhrn. von Böcklin.

5) Für die Brigade des Kinzigkreiſes Unſeren Oberforſtmeiſter, Frhr. v. Schilling zu Schuttern.

6) Für die Brigade des Murgkreiſes Unſeren Vaſallen Frhrn. v. Neuenſtein zu Rodeck.

7) Für die Brigade des Pfinz- und Enzkreiſes Unſeren Kreisdirector Frhrn. v. Wechmar dahier.

8) Für die Brigade des Neckarkreiſes Unſeren Kreisdirector v. Hinkeldey zu Mannheim.

9) Für die Brigade des Main- und Tauberkreiſes Unſeren Kreisdirector Frhrn. v. Türckheim zu Wertheim.

Die Bataillons-Commandanten ſollen von den Kreisdirectorien, unter Rückſprache mit den Brigadiers, in Vorſchlag gebracht werden.

Die übrigen Offiziers, ſo wie die Unteroffiziers, ſollen aus denen, in jedem Ort vorhandenen, nach dem gemeinſchaftlichen Ermeſſen der Beamten und des Bataillons-Commandanten dazu tauglichen verabſchiedeten Militairperſonen und Ortsvorgeſetzten (mit Ausnahme des erſten Ortsvorſtehers und Gemeindsverrechners) genommen werden.

§. 10. Das Aufgebot zum Landſturm kann nur vom commandiren General deſſelben, oder von einzelnen Brigadiers oder Bataillons-Commandanten geſchehen. Wer ohne einen ſolchen Befehl ein Bataillon oder eine Compagnie verſammelt, wird als Ruheſtörer beſtraft. Nur in ſehr dringenden unverſchieblichen Fällen kann ein Hauptmann oder Etappen-Commandant, letzterer jedoch nur mittelſt Requiſition, ſo viele Landſturm-Männer aufbieten, als für den Augenblick nöthig ſind; er muß es aber ſogleich der nächſten höheren Behörde anzeigen.

§. 11. Die Landſturm-Mannſchaft ſteht, wenn ſie nicht im Dienſt iſt, unter ihrer gewöhnlichen Obrigkeit, und wird bei etwaigem Ungehorſam oder begehenden Verbrechen, lediglich nach den Landesgeſetzen behandelt. Sobald der Landſturm zur Vertheidigung des Landes oder zu ſonſtigem Dienſt, einzeln oder im Ganzen, verſammlet iſt, ſteht auch die Mannſchaft unter ihren militairiſchen Vorgeſetzten und unter den militairiſchen Disciplinar- und Subordinationsgeſetzen; jedoch

mit Rückſicht darauf, daß der Landſturm kein reguläres Militär iſt.

§. 12. Gutes Verhalten berechtigt zu Belohnungen und zu militairiſchen Ehrenauszeichnungen. Wer im Dienſte bleſſirt oder krank wird, ſoll im nächſten Militairhoſpital beſorgt und geheilt werden. Jeder Landſturm-Mann, der ein Glied verliert oder ſonſt im Dienſt unfähig wird, ſeinen vorigen Erwerb fortzuſetzen, hat Anſpruch auf Invalidengehalt oder Penſion. Wittwen und Kinder der im Dienſt Gefallenen werden Wir landesväterlich unterſtützen, und ſie nach Möglichkeit für ihren Verluſt zu entſchädigen ſuchen.

§. 13. Zu Vollziehung dieſer Verordnung ernennen Wir eine, aus nachſtehenden Mitgliedern beſtehende Special-Commiſſion, und berufen dazu:

Unſern Staats- und Cabinetsrath Sensburg.
Unſern geheimen Referendär v. Baur.
Unſern Obriſtlieutenant v. Freydorf.
Unſern Kriegsrath Fröhlich.

Dieſe Commiſſion beſorgt, unter dem Vorſitz des commandirenden Generals des Landſturms, Alles, was in dieſen Wirkungskreis einſchlägt, unmittelbar durch Befehle an die Landesbehörden. Sie wird die nöthigen Inſtructionen an die Behörden erlaſſen, die Berichte und Vorſchläge derſelben empfangen, und Uns wo nöthig davon in Kenntniß ſetzen.

In der Mitte des Märzes muß die Formation des Landſturms ſo vollendet ſeyn, daß darüber disponirt werden kann.

§. 14. Iſt die Formation des Landſturms vollendet, ſo ſteht der Landſturm, wenn er in Bewegung geſetzt wird, rückſichtlich militäriſcher Operationen unter deſſen Chef, Brigadiers und übrigen Offiziers. Die gedachte Commiſſion wirkt alsdann nur noch in adminiſtrativer Hinſicht fort. So wie der Friede geſchloſſen iſt, löst ſich der Landſturm von ſelbſt auf.

Gegeben Karlsruhe den 12. Februar 1814.

Carl.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 18 Seite 65.

Nr. 1274.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 5297.) Die Weinhandlungs-Patentſteuer betr.

Vermög Beſchluſſes des hohen Finanzminiſteriums erſtes Departement d. d. 7. et præs. 12. curr. Nr. 419 wird allen Denjenigen, welche künftiges Jahr Weinhandel treiben wollen, hiermit bekannt gemacht, daß ſie ſolches von jetzt bis zum 14ten des künftigen Monats März bei den Ortsvorgeſetzten zu erklären haben.

Denjenigen, welche bisher ſchon Weinhandel getrieben haben, und dieſe Anzeige in dem anberaumten Termin unterlaſſen, wird am 1. Mai ihr Vorrath aufgenommen, und der Accis davon erhoben werden, wenn ſie auch nach verfloſſenem Termin um ein Patent bitten ſollten.

Damit ſich aber Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo werden ſämmtliche Obereinnehmereien hiermit angewieſen, jedem Weinhändler in ihrem Bezirk dieſe Verordnung binnen 14 Tagen noch beſonders bekannt zu machen.

Mannheim den 12. Februar 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 14 Seite 49 und Nr. 17 Seite 61. Main- und Tauberkreis-Directorium vom 19. Febr. 1814 Nr. 2011.

Nr. 1275.

Die Beſtrafung der Müller, welche unveraccīste Früchte in ihre Mühlen aufnehmen, betr.

Das großherzogl. Finanzminiſterium hat durch Beſchluß der Plenarſitzung vom 24. v. M. Nr. 250 die von ihm erlaſſene, und dem Anzeigeblatt Nr. 4 vondieſem Jahr ein verleibte Verfügung vom 31. Dezembr. v. J. dahin berichtigt:

1) daß diejenigen Müller, welche gegen die Vorſchriften der §§ 51 — 62 der Accisordnung Früchte in Halmen oder Kernen, oder Oelſtoffe in ihre Mühlen führen, ohne daß

ſolche notirt und reſp. die Accisgebühren davon bezahlt worden ſind, nach dem § 101 des Geſetzes, das erſtemal mit dem vierfachen, das zweitemal mit dem achtfachen, und das drittemal mit dem zwölffachen Accisbetrage zu beſtrafen ſeyen, und daß in dem vierten Defraudationsfalle der Verluſt des Gewerbes, und wenn daſſelbe als ein Realrecht auf dem Hauſe haften ſollte, die Suspenſion deſſelben auf die Lebensdauer des Defraudanten eintreten müſſe.

2) Daß Müller, welche von ihren Kunden unveracciste Früchte zum Vermahlen annehmen, nach der Analogie des § 105 der Accisordnung Nr. 1, in jedem Falle mit dem zweifachen Accisbetrage als Strafe zu belegen ſeyen.

Zur allgemeinen Beobachtung wird ſolches gleichfalls hiedurch verkündet.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 16. Februar 1814.

Die Directoren des

Pfinz und Enz-	Murg-	und Kinzigkreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.
		vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 16 Seite 73.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 15 Seite 53. Neckar-Kreisdirectorium vom 14. Febr. 1814 Nr. 5387.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 22 Seite 85. Main- und Tauberkreis-Directorium vom 7. März 1814 Nr. 2693.

Nr. 1276.

Die Herbeiſchaffung abweſender Conſcribirten betr.

Durch Reſcript des großh. Miniſterii des Innern erſtes Departement vom 14. d. M. Nr. 1335 wird, in Folge höchſter Reſolution Sr. königl. Hoheit vom 11. l. M., verordnet, daß in Fällen, wo die Conſcribirten ſich zur Umgehung ihrer Kriegsdienſtpflicht von Hauſe entfernen, und dadurch die Laſt auf die übrigen getreuen Unterthanen wälzen, jedesmal den Eltern derjenigen Conſcribirten, die ſich ſeit Einführung der Conſcriptionsgeſetze ohne Erlaubniß von Hauſe

entfernt haben, oder über die geſetzliche Zeit abweſend bleiben, angedeutet werden ſolle, daß ſie binnen einer kurzen, anmit auf 14 Tage beſtimmt werdenden, Friſt die abweſenden und entflohenen conſcribirten Söhne herbeizubringen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß jeder ihrer übrigen, zum Militär tauglichen Söhne, ohne Anſehen, in welchem Alter dieſelben ſtehen, für den abweſenden gezogen, und ſo lange bei dem großh. Militär behalten werden würden, bis ſich der Abweſende geſtellt hat.

Dieſe Maaßregel ſoll, wenn ſich der Abweſende binnen der beſtimmten Friſt nicht ſtellt, durch die Aemter ohne weiters vollzogen, und dieſes bei allen Fällen, die in die Jahrgänge 1791, 1792 und ſo weiter einſchlagen, fortgeſetzt werden.

Dieſe hohe Verordnung wird daher allen Aemter dieſes Kreiſes zur Nachachtung, wie auch allen Ortsvorgeſetzten zur ungeſäumten weitern öffentlichen Publication in den Gemeinden allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 17. Februar 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 15 Seite 94.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 15 Seite 53. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. Februar 1814.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814. Nr. 20 Seite 77. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 23. Februar 1814 Nr. 2123.

Nr. 1277.

Die Accisfreiheit vom Schlachtvieh bei Unglücksfällen betr.

Das großh. Finanzminiſterium erſtes Departement hat durch Beſchluß vom 3. v. M. Nr. 35 die im § 66 der Accisordnung beſtimmte Accisfreiheit erläuternd den Grundſatz ausgeſprochen, daß jene Freiheit nur dann Statt findet, wenn ein Stück Schlachtvieh durch einen Unglücksfall in der Art

beſchädigt wird, daß die Abſchlachtung deſſelben längſtens in 24 Stunden nach der Beſchädigung nothwendig wird, womit es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Folgen der Beſchädidigung äuſſerlich erkennbar ſeyn müſſen.

Accisfrei iſt, zu Folge des ſchon bemeldten Finanzminiſterialbeſchluſſes, jenes Schlachtvieh, welches wegen Beinbruch, gefährlichem Hornabbrechen und dergleichen geſchlachtet werden muß, nicht aber ſolches, welches wegen ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit nicht nothwendigerweiſe und augenblicklich getödtet werden muß, ſondern wie zum Beiſpiel abzehrendes oder wildes Vieh oder Kühe, die zu häufig rinderig, nach Gelegenheit geſchlachtet werden können. Was die Beſtätigung des Unglücksfalls betrifft, ſo muß derſelbe durch Atteſtate der verpflichteten Viehbeſchauer, und in deren Ermanglung der Ortsvorgeſetzten beurkundet werden, welche die Verſicherung enthalten müſſen, daß der Ausſteller des Atteſtats ſich durch Beſichtigung des verunglückten Schlachtviehs von dem geſchehenen Unglücksfall ſelbſt die Ueberzeugung verſchafft habe.

Ordentlichen Metzgern kann die Begünſtigung des § 66 der Accisordnung in dem Falle, wo das Fleiſch von dem verunglückten Rindvieh genießbar iſt und an Kunden abgegeben werden kann, nicht zu ſtatten kommen.

Solches wird zur allgemeinen Bemeſſung hierdurch bekannt gemacht.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 19. Februar 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 18 Seite 85.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 15 Seite 54. Neckar-Kreisdirectorium v. 16. Febr. 1814 N. 5711.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 22 Seite 85. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 9. März 1814. Nr. 2841.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 16 Seite 107. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 18. Feb. 1814 Nr. 3085.

Nr. 1278.

Die prozeſſualiſche Bearbeitungen bei Gegenſtänden, welche den groſsh. Fiscum intereſſirt, betr.

(K.D.Nr. 3250.)

In Folge Erlaſſes des hohen Finanzminiſteriums zweites Departement vom 4 d. Nr. 515 werden die ſämmtlichen Bezirksämter hiemit angewieſen, zur Genügung der beſtehenden Verordnungen künftig, ſo oft bei ihnen ein Gegenſtand, der den großh. Fiscum intereſſirt, auf dem Puncte ſteht, vor den Richter zu gelangen, oder eine prozeſſualiſche Bearbeitung zu erfordern, niemals ohne vorher höhere Legitimation und Inſtruction eingeholt zu haben, den Rechtsweg zu betreten.

Freiburg den 21. Hornung 1814.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 18 Seite 117.

Nr. 1279.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 2209.)

In Betreff der Ausfertigung der Holzexportationsſcheine hat das großh. Finanzminiſterium erſtes Departement unterm 17. v. M. Nr. 164 verordnet, daß in Zukunft jedesmal im Exportationsſchein die Zeit beſtimmt werden ſoll, binnen welcher die Ausfuhr zu geſchehen habe, und daß das Maximum dieſer Zeitfriſt auf ein Vierteljahr zu ſetzen ſey.

Da aber bei großen Holzexportationen viel Zeit über die Vorbereitungen verloren gehen kann, ſo ſoll es jedem Käufer frei ſtehen, ſchon vor oder bei dem Einkauf des Holzes die Erlaubniß zu deſſen Ausführung vorläufig nachzuſuchen. Die ſchriftliche Ausfertigung des Exportationsſcheins muß ſodann kurze Zeit vor Anfang der Ausfuhr nachgeſucht werden.

Welches zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Wertheim den 24. Februar 1814.

Der Kreisdirector.
Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 18 Seite 68.

Nr. 1280.

Das Circuliren gefährlicher Flugſchriften betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Graf zu Hanau ꝛc. Es ſind ſeit einiger Zeit Flugſchriften im Drucke erſchienen, und auch in Unſerm Großherzogthum in Umlauf gebracht worden, aus welchen die ſchändliche Abſicht, die Unterthanen zur Aufwieglung gegen ihre Souverains zu reizen, und das wechſelſeitige, für das Staatswohl ſo nöthige und heilſame Band zwiſchen beiden durch boshafte Hinſtellung eines täuſchenden Blendwerks zu ſchwächen, hervorgeht.

Um dieſen, beſonders in den jetzigen Zeitläufen ſo gefährlichen, die öffentliche Ruhe und das gemeine Wohl untergrabenden verbrecheriſchen Unternehmungen mit dem Ernſte, den der Gegenſtand fordert, zu begegnen, verordnen Wir, daß auf die Verfaſſung, Druck und Verbreitung derartiger gefährlicher Druckſchriften von Unſern ſämmtlichen Landesbehörden ein beſonderes wachſames Auge gerichtet, und die Urheber, Drucker und Verbreiter derſelben in Unſerm Großherzogthum mit der ſchärfſten, die Volksaufwiegler treffenden Ahndung angeſehen werden ſollen. Insbeſondere iſt Unſer Wille und Entſchluß, daß Diejenigen, die ſich während der Dauer der gegenwärtigen Kriegszeit des genannten Verbrechens ſchuldig machen, welches auſſer ſeiner ſonſtigen Sträflichkeit auch noch die Schwächung der Streitkräfte gegen den gemeinſchaftlichen Feind, wenn nicht dem Unfug mit Nachdruck entgegen gegangen wird, zur Folge haben müßte, vor

ein eigenes, desfalls niederzuſetzendes Kriegsgericht geſtellt, und von demſelben gerichtet werden ſollen.

Wir eröffnen hierdurch zur Warnung und Nachachtung dieſen Unſern ernſtlichen Willen.

Gegeben Karlsruhe den 25. Hornung 1814.

Auf Sr. königl. Hoheit allerhöchſten Spezialbefehl
Juſtizminiſterium.
Frhr. v. Hövel. Walther.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 133.

Nr. 1281.

Die Conſtituirung des Hofgerichts zu Meersburg betr.

(Civ.R.N. 950.)

Den ſämmtlichen, bisher dem dießſeitigen Hofgericht unterſtandenen Aemtern aus dem See- und Donaukreiſe wird andurch bekannt gemacht, daß das neue großh. Hofgericht der Provinz am Bodenſee zu Meersburg bis gegen die Mitte künftigen Monats März gehörig conſtituirt ſeyn wird, und daß ſie daher alle Berichte und Anzeigen, welche ſonſt anher hätten erſtattet werden ſollen, an beſagtes großh. Hofgericht zu Meersburg vom 9. künftigen Monats an gerechnet einzuſenden haben, an welches auch alle Acten über dießſeits noch unerledigte und pendente Rechtsſachen bis dahin werden abgegeben werden.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 25. Februar 1814.

F. A. Hartmann. Walſer.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 18 Seite 117.

Nr. 1282.

Bekanntmachung.

Man hat aus den eingegangenen Berichten mit beſonderem Wohlgefallen erſehen, daß das Bezirksamt Lörrach ſich beim

Ausbruch der Rindviehſeuche in mehreren Orten ſeines Bezirks ausgezeichnet thätig bewieſen habe, und daß durch die pünctlichſte Befolgung der vorgeſchriebenen polizeilichen Maaßregeln dieſe verheerende Krankheit gleich in ihrem Entſtehen erſtickt worden ſeye. Indem man dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, findet man für nöthig, noch anzufügen, daß dieſes Bezirksamt die auffallende Wirkung der ſalzſauren Räucherungen, deren Bereitung in der unterm 28. Januar erlaſſenen Verordnung angegeben worden, welche es aber ſehr zweckmäßig nicht durch die Vieheigenthümer ſelbſt, ſondern, in Ermangelung eines Thierarztes, durch die betreffenden Ortsvorgeſetzten, in den Rindviehſtallungen anwenden ließ, beſonders anrühmt, weshalb man die Anwendung derſelben, auch von andern Orten, wo ſich dieſe Krankheit zeigt, beſonders empfiehlt. Karlsruhe den 25. Februar 1814.

Miniſterium des Innern.
Sanitäts-Commiſſion.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 97.

Nr. 1283.

Lehrunterricht der Schulpräparanden betr.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern zweites Departement katholiſche Section hat durch Beſchluß vom 13. Dezember v. J. verordnet, daß für die Zukunft kein Schullehrer, ohne Ermächtigung von Seiten gedachter hohen Stelle einem Präparanden im Schulfache den Lehrunterricht ertheilen ſoll. Den Aemtern und katholiſchen Decanaten wird dieſes zur eignen Bemeſſung und um die Schullehrer darnach anzuweiſen, bekannt gemacht.

Durlach, Raſtadt, Offenburg den 25. Februar 1814.

Die Directoren
des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollaye. Holzmann.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 27 Seite 135.

Nr. 1284.

Das Verfahren gegen Refracteurs und Wegnahme ihrer Brüder betr.

(K.D.N. 3653.)

Durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern erſtes Departement vom 27. v. M. Nr. 1773 iſt in Betreff des Verfahrens gegen Refracteurs und Wegnahme deren Brüder Folgendes angeordnet worden:

1) Wenn mehrere noch unverehelichte Brüder von Refracteurs vorhanden ſind, ſo nimmt man für den Refracteur denjenigen zum Militair, welcher am tauglichſten iſt, ohne Rückſicht, ob er in den Conſcriptionsjahren ſteht, oder älter iſt, oder jünger. Bei gleicher Qualification hat das Amt die Wahl zu beſtimmen.

2) Trifft einen ſolchen, für einen Refracteur gezogenen oder zu ziehenden Bruder die Reihe ſelbſt, zum Militär gehen zu müſſen, ſo geht dieſe Verbindlichkeit vor.

Wenn in einem ſolchen Falle noch ältere und jüngere Brüder vorhanden ſind, ſo wird einer, und zwar wieder der tauglichſte, gezogen, ohne Anſehen, ob derſelbe über oder unter den Conſcriptions- oder Reſervjahren ſteht.

Sind keine tauglichen Brüder mehr vorhanden, ſo iſt die Maaßregel unausführbar, und die Sache wird behandelt wie vor der Erſcheinung dieſer Verordnung.

3) Allerdings iſt auch ein ſolcher geſetzwidrig abweſend, welcher es unterläßt, von ſeinem Aufenthaltsorte in der vorgeſchriebenen Art Nachricht zu geben, oder der denſelben wechſelt, ohne es anzuzeigen. Gegen ſeine Brüder wird eben ſo verfahren.

4) Die Maaßregel iſt gegen Alle anzuwenden, welche bei der Conſcription des Jahres 1814 zur ordentlichen und Reſerve-Ziehung kommen, alſo einmal gegen die im Jahre 1794 Gebornen, dann gegen die im Jahre 1793, 1792 und 1791 Gebornen.

Welches hiemit zur Wiſſenſchaft und pünctlichen Nachach-

tung in vorkommenden Fällen andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 1. März 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 19 Seite 125.

Nr. 1285.

Das Aufkaufen, die Ausfuhr und den Transport von Waffen und Gewehren betr.

(K.D.Nr. 3654.)

Um die Mittel zur Landesbewaffnung nicht aus den Händen zu laſſen, und um das Verſchleppen der Gewehre zu verhindern, ſind, durch Erlaß des hohen Miniſterii des Innern erſtes Departement vom 27. Hornung d. J. Nr. 1772, nachſtehende Verfügungen getroffen worden.

1) Die Ausfuhr von Waffen aller Gattung aus dem Großherzogthum, ohne vorher von hieraus in einzelnen Fällen dazu ertheilte Erlaubniß, iſt verboten.

2) Nur ſolche Waffen ſind ausgenommen, von denen auf der Stelle ausgewieſen werden kann, daß ſie Tranſitgut ſind, oder daß ſie beſtimmt ſind, zu den Armeen der hohen Verbündeten gebracht zu werden.

3) Zu dem Ende haben Diejenigen, welche eine Waffenverſendung durch das Großherzogthum bewirken, ſogleich bei der Einbruchszollſtation die Anzeige zu machen, damit die Qualität des Tranſitguts gehörig conſtatirt und den Fuhrleuten darüber Beurkundung gegeben wird.

4) Die Kreisdirectorien haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Beurkundungen nicht Gelegenheit zu Unterſchleifen geben.

5) Wo im Lande eine Waffenniederlage, oder nur ein geringer Vorrath von Gewehren angetroffen wird, ſoll derſelbe in Beſchlag genommen werden, es mag derſelbe zum Handel oder ſonſt zu einem Zweck beſtimmt ſeyn. Von jeder ſolchen Beſchlagnehmung iſt dem Kreisdirectorio An-

zeige zu machen. Dieſes wird die Umſtände unterſuchen, und wenn nicht erwieſen iſt, daß die Waffen im Auslande gekauft ſind, die Confiscation erkennen. Sind die Waffen im Auslande erkauft, ſo hat das Gouvernement das Recht, ſolche gegen Vergütung der Auslagen zum Zweck der allgemeinen Landesbewaffnung an ſich zu ziehen.

Wenn Waffen ausgeführt werden, von denen nicht erwieſen wird, daß ſie auswärts aufgekauft wurden, ſo werden dieſelben confiscirt. Die Grenzzoller ſind daher hierauf beſonders aufmerkſam zu machen. Alle Lagerhausaufſeher, Zollgardiſten und ſonſtige Perſonen des Dienſtes ſind anzuweiſen, die auf dem Transport befindlichen Waffen genau zu beſichtigen, und bei dem geringſten Verdacht, daß ſolche nicht bloßes Tranſitgut ſeyen, die Anzeige zu machen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wiſſen und Benehmen, beſonders aber zur Nachachtung der Aemter und des Zollaufſichtsperſonale, allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 1. März 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 134.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 19 Seite 73. Neckar-Kreisdirect. vom 3. März 1814 Nr. 6795.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 22 Seite 86. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 9. März 1814 Nr. 2765.

Nr. 1286.

Die Verſendung des Pulvers in Fäſchen betr.

Zu Vermeidung der wegen übler Verwahrung von Pulver bei Verſendungen mehrfach entſtandener Unfälle wird hierdurch, nach Maaßgabe hohen Miniſterial-Reſcripts vom 1. December 1813, verordnet, daß das in Fäßchen zu verſendende Pulver auch noch in Leinwand emballirt, und die Boden des Fäßchens mittelſt anzulegender, und an die Faßtaugen durch verzinnte Nägel zu befeſtigender Reife gegen

das Abweichen aus der Gargel verwahrt werden ſollen. Auſſerdem iſt auf dem Wagen unter das Fäßchen ein Tuch auszubreiten.

Diejenigen, welche die Nichtachtung dieſer ſo nöthigen Maaßregel ſich zu Schulden kommen laſſen, wird man zur ſtrengſten Verantwortung ziehen.

Durlach den 4. März 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 22 Seite 107.

Nr. 1287.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Das höchſte Edict, wegen Errichtung des Landſturms, beſtimmt ſehr deutlich die Individuen, welche nicht gehalten ſeyn ſollen, perſönliche Dienſte bei dem Landſturm zu leiſten. Deſſen ungeachtet wird das Kreisdirectorium ſchon wieder mit einer Menge von Vorſtellungen um Diſpenſation von der Landſturmpflichtigkeit beſtürmt.

Daſſelbe ſieht ſich hiedurch veranlaßt, zu erklären, daß durchaus keine andere Diſpenſation, als diejenige, welche das Geſetz ausdrücklich beſtimmt, Statt finden kann, und daß daher alle dergleichen Geſuche höchſt unnütz ſind. Beſonders iſt es äußerſt überflüſſig, Diſpenſation aus dem Grund der Dienſtuntauglichkeit zu verlangen, indem die Bataillonschefs bei Revidirung der Bataillons ſchon finden werden, wer etwa dienſtuntauglich ſeye, wo er ſodann durch den Bataillonschef ausgemuſtert wird, ohne daß er Urſache hätte, darum nachzuſuchen.

Allein eben darum, weil dieß Diſpenſationsgeſuch entweder ſchnurgerade gegen das Geſetz läuft, oder doch äußerſt unnütz iſt, wird auch jeder rechtlichdenkende Sachwalter von ſelbſt ſich der Fertigung ſolcher Geſuche enthalten, weil den Petenten hierdurch nur vergebliche Koſten gemacht werden; denjenigen Sachwaltern aber, welche dergleichen rechtliche Geſinnung nicht hegen, kündigt man hiermit an, daß ſie für

jede Schrift dieſer Art mit einer Strafe von 5 Rthlrn. belegt werden ſollen.

Mannheim den 5. März 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Micheroux.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 78.

Nr. 1288.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Durch die ſtarken Truppenmärſche haben hin und wieder auch die an den Straßen gepflanzten Bäume ſtark Schaden gelitten, und beſonders ſind dieſelben häufig ihrer Stützen beraubt geworden.

Man muß daher ſämmtliche Juſtizämter und Ortsvorſteher aufmerkſam machen, wie nothwendig es ſey, die fehlenden Obſtbäume in den Alleen längſtens binnen 14 Tagen durch veredelte, denen übrigen Bäumen in der Allee an Sorten gleichkommende junge Obſtbäume zu erſetzen, desgleichen die fehlenden Baumſtützen anzuſchaffen, die Bäume zu beſtützen, anzubinden, zu beſchneiden, zu hacken, und von Raupenneſter zu reinigen.

Die Einwendung, daß die Truppenmärſche noch nicht durchaus beendigt ſeyen, kann hingegen um ſo weniger angenommen werden, als ſonſt die neuen Anlagen von gar zu verſchiedenem Wuchſe würden, welches nicht nur der Schönheit, ſondern auch dem Aufkommen der Alleen höchſt nachtheilig iſt.

Zum Ueberfluſſe bemerkt man hiebei, daß ſehr ſchöne junge Aepfel- und Birnſtämme, das Stück zu 24 kr. und 16 kr., Nuß- und Kirſchenbäume zu 10 bis 12 kr., und Pflaumenbäume zu 12 kr. in den herrſchaftlichen Baumſchulen zu Mannheim, Schwezingen und Bruchſal zu haben ſind.

Mannheim den 6. März 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Micheroux.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 78.

Nr. 1289.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 7091.)

Durch einen Beſchluß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern erſtes Departement vom 24. v. M. iſt der, dem eingegangenen Amt Oberheidelberg bisher zugetheilt geweſene Bruchhäuſer Hof nunmehr dem Stadtamt Heidelberg beigeſchlagen worden, wovon ſämmtliche Aemter und übrigen betreffenden Stellen hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Mannheim den 6. März 1814.

Der Kreisdirector.
v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 21 Seite 81.

Nr. 1290.

Den Eingangszoll vom Tabakmehl betr.

(K.D.Nr. 4238.)

Nach der hohen Finanzminiſterial-Entſchließung erſtes Departements vom 8. Februar præs. 7. März Nr. 438 iſt der Eingangszoll von eingeführtem Tabakmehl nach der Analogie der Garotten, ſohin mit 4 fl. 16 kr. per Centner, zu beſtimmen.

Wornach die Aemter des Dreiſam-Kreiſes die Grenzzoller anzuweiſen haben.

Freiburg den 21. September 1813.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 213.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 22 Seite 86.

Nr. 1291.

Die Frohndfreiheit der Zoller und Acciſer betr.

(K.D.Nr. 4243.)

Auf den dießſeitigen Vortrag wegen näherer Beſtimmung der durch hohe Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1812 Nr. 2411, Anzeigeblatt vom Juni 1812, und durch hohe Verordnung vom 2. Auguſt 1813 Regierungsblatt Nr. XXIII von 1813 ausgeſprochenen Frohndfreiheit der Zoller und Acciſer von landesherrlichen und Staatsperſonal-Frohnden, wurde, durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß erſten Departement d. d. 1. März Nr. 723, anher reſcribirt:

„Die Kriegs-Frohnden gehören zu den Staats-Frohnden, und keine Kriegs-Frohnde kann zu einer Gemeindsfrohnde qualificirt werden, da die Gemeindsfrohnden ſich auf die Dienſte beſchränken, welche die Gemeindsbürger der Gemeinde ſelbſt leiſten, wie die Unterhaltung gemeiner Wege ꝛc. Hiernach ſind die Zoller und Acciſer von allen nicht auf dem Viehſtand ruhenden Kriegs-Frohnden frei zu laſſen.“

Wornach die Aemter die Frohndſchreibereien anzuweiſen haben.

Freiburg den 9. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 22 Seite 157.

Nr. 1292.

Die Ausfuhr von Pferden betr.

(K.D.N. 4371.)

Da nach dem Erlaſſe des hohen Miniſteriums des Innern erſtes Departement vom 3. d. Nr. 2014 Se. königl. Hoheit zwar geſtatten wollen, daß das Ausfuhrverbot nur auf jene Pferde beſchränkt werde, welche entweder vom Militär als dienſttauglich anerkannt, und hiernach conſcribirt worden ſind,

oder welche das gehörige Alter zum Dienſtgebrauch noch nicht haben, dagegen aber unter ſchwerer Verantwortlichkeit die ſtrengſte Aufſicht und Control gegen Willkührlichkeiten und Unterſchleife von den Ober= und Unterbehörden beobachtet wiſſen wollen; ſo wird ſolches zur Wiſſenſchaft und Nachricht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. März 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des See=, Donau=, Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 23 Seite 169.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1814 Nr. 22 Seite 87. Neckar=Kreisdirectorium vom 12. März 1814 Nr. 7767.

Nr. 1293.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Vermög hoher Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſteriums erſtes Departement vom 1. d. Nr. 746 iſt rückſichtlich der Salzeinfuhr und des dafür zu entrichtenden Zolls Folgendes verfügt worden:

1) Der Salzadmodiationsgeſellſchaft iſt die zollfreie Einfuhr des Salzes geſtattet, außer ihr aber Niemand. Ausnahme hievon macht der Salineninhaber zu Bruchſal, welcher hiebei in dem ihm zugewieſenen Diſtrict gleiche Rechte mit der Salzadmodiations=Geſellſchaft genießt. Aus dieſem Grund beſteht auch kein Salzeingangszoll.

2) Die Salzadmodiations=Geſellſchaft iſt angewieſen, den Kreisdirectorien diejenigen Perſonen, welche von ihr zur Salzeinfuhr beauftragt ſind, anzuzeigen, damit den Salzeinſchwärzungen um ſo ſicherer entgegen gearbeitet werden kann. Das Zollaufſichtsperſonale und ſämmtliche Grenzzoller werden dieſes Verzeichniß mitgetheilt bekommen. —

3) Der Tranſit oder die Durchfuhr des Salzes iſt Jedermann erlaubt; jedoch müſſen die Fäſſer oder Säcke nach Zahl,

Gewicht und Bezeichnung in die Declarationsbillets pünctlich eingetragen und der Tranſitzoll entrichtet werden.

4) Salz, welches als wirkliches Armeegut durch glaubhafte Beurkundung eines commandirenden Generals, oder einer Adminiſtrationsbehörde der alliirten Mächte ausgewieſen wird, iſt auch tranſitzollfrei paſſiren zu laſſen; jedoch iſt dabei die nämliche Vorſicht rückſichtlich der Bezeichnung der Fäſſer oder Säcke, wie bei demjenigen, welches den Tranſitzoll bezahlen muß, zu beobachten.

Sämmtliche Obereinnehmereien und Grenzzoller, wie auch das ſämmtliche Zollaufſichtsperſonale, werden hiermit angewieſen, ſich nach dieſer hohen Verordnung genau zu richten.

Mannheim den 13. März 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 22 Seite 87.

Nr. 1294.

Die freie Einführung des Salzes von der Admodiationsgeſellſchaft in Pforzheim betr.

(K.D.N. 4461.)

Durch hohen Finanzbeſchluß erſtes Depart. vom 1. d. M. Nr. 737 wird anher eröffnet, daß nach einem mit der Pforzheimer Salzadmodiationsgeſellſchaft, Böhringer und Comp., unterm 20. Februar d. J. abgeſchloſſenen Salzlieferungscontract die Admodiationsgeſellſchaft verbunden iſt, das Großherzogthum mit gutem lagermäßigen Salz von andern Salinen, da ſeit geraumer Zeit kein franzöſiſches Salz mehr zu haben iſt, um den fixen Preis von 5 kr. per Pfund köllniſch, auf allen Puncten zu verſehen, und daß dieſes Salz zollfrei eingeführt werden darf.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Aemtern des Dreiſamkreiſes, zur Anweiſung der Zoller und des Aufſichtsperſonals, mit dem Anhang bekannt gemacht wird, darauf genau zu achten, daß die Admodiationsgeſellſchaft ihre

Verbindlichkeit vollkommen erfülle, beſonders aber die Auswäger die Unterthanen nicht übernehmen, und richtiges Gewicht halten.

Auf das Einſchwärzen haben die Zollgardiſten beſonders zu wachen, und die Aemter jeden zu ihrer Kenntniß kommenden derartigen Frevel ungeſäumt und ſcharf zu ſtrafen.

Freiburg den 14. März 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 213.

Nr. 1295.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8110.)

Die häufigen Truppendurchmärſche zu Anfang des jetzigen Jahrs haben veranlaßt, daß der hieſige Schloßgarten, welcher zu einer der erſten Zierden der Stadt, und zum größten Vergnügen ihrer Bewohner dient, durch Reiten und Fahren nicht bloß in den Nebenalleen, ſondern ſogar über die Raſenplätze, ſchmählich verdorben worden iſt, worüber dem Unterzeichneten das beſondere Mißfallen der höchſten Herrſchaft beſonders zu erkennen gegeben wurde. Um dieſem für die Zukunft vorzubeugen, wird andurch verfügt:

1) daß allen Lohnfuhren der Schloßgarten bei 5 Gulden Strafe gänzlich verboten iſt;

2) daß Reiter und eigene Equipagen zwar durchpaſſiren dürfen, jedoch bloß auf dem Hauptweg; das Reiten und Fahren in den Nebenalleen aber iſt ihnen bei der nämlichen Strafe verboten.

Es wird die ſchärfſte Aufſicht auf die Befolgung dieſer Verordnung gehalten werden.

Mannheim den 14. März 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 22 Seite 87.

Nr. 1296.

Generalreſcript an ſämmtliche Aemter, Obereinnehmereien und mit der Aufſicht über Zoll- und Acciswesen befaſste Perſonen.

(Den Durchgang fremden Salzes betreffend.)

Es iſt verſchiedentlich zu bemerken gekommen, daß fremdes Salz unter der Rubrik „Armeegut" tranſitzollfrei eingeführt, und daß ſelbſt ſolches fremdes Salz, von dem der tarifmäßige Tranſitzoll bezahlt worden iſt, ohne die §. 33 der Zollordnung vorgeſchriebene Vorſicht durchgeführt wurde. So wie nun beides zu Zoll- und Einfuhrsunterſchleifen Veranlaſſung gibt, ſo findet man ſich, in Gemäßheit eingelangter Weiſung des hochpreisl. Finanzminiſterii erſten Departements Nr. 745 v. 1. d. M., bewogen, alle Aemter, Obereinnehmereien, und mit dem Zollweſen ſonſt befaßte Bediente auf ſtrenge Handhabung der hinſichtlich der Salz-Ein- und Durchfuhr beſtehenden Geſetze, und beſonders des des § 33 der Landeszollordnung, wornach alles tranſitirende Salz beim Eintritt mit der gehörigen Plombage verſehen, und die Anzahl der Fäſſer oder Säcke, worin das Salz verpackt iſt, auf die Declarationszeichen bemerkt, nicht verpacktes und bloß in Tücher eingeſchlagenes Salz aber bei der Eintrittsſtation ſogleich zurückgewieſen werden ſoll, zu verweiſen.

Alles als Armeegut angegebene Salz ſoll ſofort zwar tranſitzollfrei durchpaſſiren, aber nur dann, wenn das Salz als wirkliches Armeegut durch glaubhafte Beurkundung eines commandirenden Generals oder einer adminiſtrativen Behörde der alliirten Mächte ſogleich beim Eintritt ausgewieſen wird, und iſt auch bei dem als Armeegut declarirten Salz die nämliche Vorſicht rückſichtlich der Plombirung, Verpackung und Verzeichnung der Anzahl Fäſſer oder Säcke auf den Declarationszeichen, wie bei demjenigen, welches den Tranſitzoll bezahlen muß, zu beobachten.

Diejenigen Eingangszoller, welche ſich im Betreff dieſer Vorſichtsmaaßregel eine Nachläſſigkeit zu Schuld kommen

laſſen, werden hiemit nicht nur im Allgemeinen als für ein Dienſtverſehen, ſondern auch noch insbeſondere für alle durch desfalls veranlaßte Unterſuchungen der Staatscaſſe oder einzelnen Privaten erwachſenden Schaden verantwortlich erklärt, und die Aemter angewieſen, vorkommende Anzeigen hiernach zu erledigen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 16. März 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 129.

Nr. 1297.

Die Koſten für Nachtwachen, Schuttaufräumungs- und Reparaturkoſten bei Gelegenheit eines Brandes betr.

Wer die Koſten für Nachtwachen der Handwerksleute während und nach einem Brande, ſo wie für Abbruch, Schuttaufräumung und nöthig gewordene Reparaturen nach dem Brande zu tragen habe, war bisher öfters der Gegenſtand amtlicher Anfragen.

Um bei dem bisherigen Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung hierüber die dießfallſige Zweifel zu löſen, hat nunmehr das großh. Miniſterium des Innern, erſtes Departement, durch Beſchluß vom 21. Februar d. J., verordnet, daß:

1) Die Koſten für die Nachtwachen der Handwerksleute von der betreffenden Gemeindecaſſe, und

2) die Koſten für Abbruch und Aufräumung des Materials und Schutts, ſo wie für nöthige Reparaturen nach dem Brande, von den Brandbeſchädigten ſelbſt getragen werden ſollen.

Den Aemtern wird ſolches zur Bemeſſung in ſich ereig= nenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 17. März 1814.

Das Directorium des Pfinz= und Enz=Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1814 Nr. 27 Seite 135.

Nr. 1298.

Die Veracciſung des groſsen Schlachtviehes betr.

Nach einem Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten Departements vom 1. März d. J. Nr. 704 muß der Accis vom großen Schlachtvieh an demſelben Tage, an welchem es abgewogen worden, und zwar ehe daſſelbe ausgehauen wird, entrichtet werden, wenn nicht die Defraudationsſtrafe des vier= fachen, reſp. acht= und zwölffachen Acciſes eintreten ſoll.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 18. März 1814.

Die Directoren des

Pfinz= und Enz= Murg= und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1814 Nr. 27 Seite 135.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main und Tauberkreiſes 1814 Nr. 33 Seite 134. Main= und Tauber=Kreisdirectorium vom 16. April 1814 Nr 4894.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauberkreiſes 1814 Nr. 22 Seite 86. Neckar=Kreisdirectorium vom 15. März 1814 Nr. 8171.

Anzeigeblatt des Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 213. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 24. März 1814 Nr. 5020.

Nr. 1299.

Verfügung des groſsh. bad. Hofgerichts der See-Provinz.

Die Conſtituirung deſſelben betr.

Sr. königl. Hoheit geruhten durch das gnädigſte Reſcript vom 23. Dezember v. J., verkündet am 8. Januar d. J.,

ein viertes Hofgericht für die Provinz am See gnädigſt anzuordnen, und demſelben rückſichtlich der im Generalreſcripte vom 26. November 1809 beſtimmten Geſchäftsgegenſtände alle Bezirks- und Staabsämter des See- und Donaukreiſes in ſeinen Gerichtsſprengel zweiter Inſtanz zuzutheilen und zu unterſtellen.

Es wird daher öffentlich kund gemacht, daß ſich das großherzogl. Hofgericht der Provinz am See heute den 21. März conſtituirt habe.

Die demſelben unterſtehenden großh. Juſtizämter, ſo wie die denſelben zugetheilten Anwälde haben ſich hiernach zu benehmen.

Meersburg den 21. März 1814.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.

v. Kleiſer. vdt. Boſch.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 3.

Nr. 1300.

Das nachtheilige, unordentliche Braunſteingraben betr.

(Nr. 3639.)

Zufolge hoher Weiſung des großherzogl. Finanzminiſteriums zweites Departement vom 4. März Nr. 934,

das nachtheilige, unordentliche Braunſteingraben, vorzüglich auf Bräunlinger Gemarkung, betreffend

wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Niemand befugt ſey, auf Braunſtein, Eiſenſtein oder andere Erze zu bauen, der nicht die Staatserlaubniß dazu erhalten hat, und daß die Liebhaber ihre dießfallſigen Geſuche für den hieſigen Kreisbezirk bei dem Oberbergrath Selb in Wolfach einzugeben haben.

Villingen den 21. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 4.

Nr. 1301.

Die Accis- und Ohmgeldsſchuldigkeit der Apotheker vom ausländiſchen Branntwein betr.

(Nr. 3705.)

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. Miniſteriums der Finanzen erſtes Departement vom 1. März Nr. 692,

„die Accis- und Ohmgeldsſchuldigkeit der Apotheker von dem von ihnen aus dem Ausland bezogenen Branntwein betreffend,

wird zur Verſtändigung der betreffenden und allgemeinen Nachachtung ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und der Ober-Inſpection bekannt gemacht, daß im Geſetz hinſichtlich der Apotheker keine Ausnahme beſteht, und dieſelben mithin zu Bezahlung des Acciſes und Ohmgeldes von dem von ihnen aus dem Auslande bezogenen Branntwein ohne weiters anzuhalten ſind.

Villingen den 21. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frh. v. Haimb. vdt Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 1. Seite 4.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 213.
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 24. März 1814 Nr. 5024.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 25 Seite 101. Neckar-Kreisdirectorium vom 21. März 1814 Nr. 8739.

Nr. 1302.

Das Keſſelgeld in ſtandes- und grundherrlichen Gebieten betr.

(Nr. 3760.)

Auf die Anfrage wegen dem Bezug des durch die Verordnung vom 18. Februar v. J. Reg.Bl. Nr. 5 eingeführten Keſſelgeldes in ſtandes- und grundherrlichen Gebieten hat das großh. Finanzminiſterium erſtes Departement Plenarſitzung unterm 8. d. M. Nr. 842 die Normalentſchließung ertheilt:

1) Das eingeführte Keſſelgeld iſt eine rein landesherrliche Revenüe, worauf den Standes- und Grundherrn kein Anſpruch zuſteht.

2) Dahingegen bleibt denſelben bis zur Einführung der neuen Gewerbſteuer jene Recognition, welche ſie vom Branntweinbrennen vor Einführung des landesherrlichen Keſſelgeldes zu erheben berechtigt waren, und die betreffenden Unterthanen ſind ſchuldig, dieſelbe neben dem landesherrlichen Keſſelgeld, Accis und Ohmgeld zu entrichten.

Dieß wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Villingen den 21. März 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 4.

Nr. 1303.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 8999.)

Durch das großh. Miniſterium der Finanzen erſtes Departement iſt in Betreff des Eingangszolles von gedörrten Krappwurzeln eine abändernde Verfügung unterm 15. d. dahin ergangen, daß in Rückſicht eingetretener beſonderer Umſtände dieſer Eingangszoll für die Localität Mannheim auf 10 kr. per Roßlaſt für die Zukunft herabgeſetzt werden ſolle; welches zur allgemeinen Nachricht und den betreffenden Stellen zur geeigneten Beobachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 23. März 1814.

Der Kreisdirector
v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1814 Nr. 25 Seite 101.

Nr. 1304.

Die Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch betr.

Bekanntlich wird ſich in allen Erblehenbriefen ein generelles Unterpfandsrecht auf alle eigenthümliche Güter und fahrende Habe (ſie ſeyen gegenwärtig, oder fallen noch an) des Erblehenmannes bedungen. Da ſolche nicht ſowohl als leere Formel, ſondern vielmehr als nöthige Maaßregel zu betrachten iſt, indem man hie und da vorgekommene Veräuſſerungen, Deteriorationen, oder unbefugte Beläſtigungen von Lehensſtücken entdeckt hat, und hiernächſt dem Fiskus ein ſolches Rückgriffsrecht gar wohl zu Statten kommen könnte, ſo erhalten ſämmtliche Verrechnungen die Weiſung, für die Eintragung dieſes bedungenen generellen Unterpfands bei allen bisher aufgetragenen Lehen zu ſorgen, und den deshalb zu erhebenden Auszug aus dem Unterpfandsbuche den Lehensacten der betreffenden anzuheften. Dieſes, iſt auch fernerhin in vorkommenden Fällen, ohne beſondere dieſſeitige Weiſung, bei eigener Verantwortlichkeit, zu beobachten, und wie geſchehen, allemal anher anzuzeigen.

Durlach den 24. März 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 165.

Nr. 1305.

Die Verköſtigung der zur gemeinen Gefängniſsſtrafe verurtheilten Gefangenen betr.

(Nr. 4.)

Durch höchſten Juſtizminiſterialbeſchluß vom 12. v. M. Nr. 330 wird die in dem § 37 des **VIII.** Organiſations-Edicts ausgeſprochene Verköſtigung der zur gemeinen Gefängnißſtrafe verurtheilten Perſonen, unter welche aber zu

bloß polizeilichem Arreſt oder zu bürgerlichem Gefängniß verurtheilte Perſonen nicht gehören, dahin näher beſtimmt:

1) Für den erſten Grad warme Suppe, Waſſer und Brod.

2) Für den zweiten Grad, Schwächliche und Schwangere, warme Suppe, Gemüße, Waſſer und Brod.

3) Für den dritten Grad, ſobald die Gefängnißſtrafe über acht Tage dauert, die gewöhnliche Gefangenenkoſt.

Dieſe höchſte Verordnung wird ſämmtlichen, dem großh. Hofgericht am See unterſtehenden Bezirksämtern zur pünktlichen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Meersburg den 26. März 1814.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.
v. Kleiſer.

vdt. Boſch.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 9.
" " Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 31 S. 269. Hofgericht zu Freiburg den 5. April 1814 Nr. 649.
" " Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 79. Hofgericht zu Mannheim vom 2. März 1814 Nr. 133.

Nr. 1306.

Die Einſtellung der Landwehrpflichtigen betr.

(Nr. 3838.)

In Gemäßheit Erlaſſes der großh. bad. Generalcommiſſion für die Landesbewaffnung vom 19. März Nr. 45 — die Landſturmpflichtigkeit betr. — wird ſämmtlichen dießſeitigen Aemtern bemerkt, daß jeder Landſturmpflichtige nicht an dem Orte, wo er gebürtig iſt, auch nicht da, wo er ſonſt ſein gewöhnliches Domicilium hat, ſondern da zum Landſturm zu ziehen iſt, wo er ſeinen, wenn auch nur temporären Aufenthalt hat. Aendert er in der Folge dieſen Aufenthalt, ſo wird er zu dem betreffenden Bataillon des Landſturms

transferirt, und iſt daher in den Abgangs-, reſp. Zugangs-Liſten zu notiren.

Villingen den 26. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 9.
" " Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 205.
Dreiſam-Kreisdirect. v. 25. März 1814 Nr. 4992.

Nr. 1307.

Die Diſpenſation vom Landſturm betr.

(Nr. 3853.)

In Gemäßheit Erlaſſes der großh. Generalcommiſſion für die Landesbewaffnung vom 11. März Nr. 46, die Diſpenſation vom Landſturm betreffend, wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet: Diſpenſationen ſolcher Perſonen, die nach dem Edict landſturmpflichtig ſind, finden, auch bei der größten anſcheinenden Unentbehrlichkeit nicht überall Statt, ſondern es iſt in dringenden Fällen lediglich dadurch Hülfe zu ſchaffen, daß dem Bataillons-Commandeur von Seiten des Kreisdirectoriums oder des Brigadiers aufgetragen wird, das einzelne Individuum, welches ſeine Unentbehrlichkeit nachweiſet, zu beurlauben.

Was die Einſtellungen betrifft, ſo können dieſe, weil jeder, der die Fähigkeit hätte, einzuſtehen, ſelbſt landſturmpflichtig iſt, nur in ſo fern in Frage kommen, daß Jemand aus einer ſpätern Klaſſe mit einem in einer frühern Klaſſe ſtehenden Landſturmmann die Klaſſe wechſelte, und man findet aus mehreren Gründen für das Beſte, jeden ſolchen Tauſch ſchlechterdings zu verbieten, da jeder Landſturmmann, welcher wirklich unentbehrlich iſt, auf die vorbemerkte Weiſe durch Beurlaubung von Seiten des Bataillons-Chefs Hülfe findet. Dieß iſt jedoch nicht dahin zu verſtehen, als ob nicht ein Landſturmmann aus einer ſpätern Klaſſe freiwillig und ohne Tauſch ſich in eine frühere Klaſſe könnte einſchreiben laſſen; vielmehr wird man jede derartige Aeuſſerung vaterländiſchen

Sinnes mit Wohlgefallen bemerken, ſo wie die freiwillige Anſchließung edictmäßig eximirter Perſonen an den Landſturm; und was insbeſondere dieſe Letztern betrifft, ſo ſind alsdann derartige Staatsdiener ꝛc. nicht zu kleinen unbedeutenden Functionen, Transporten ꝛc. zu verwenden, um ihnen die zu Verſehung ihres Dienſtes nöthige Zeit nicht ohne Noth zu beſchränken.

Villingen den 26. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 10.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1814 Nr. 26 Seite 205. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. März 1814 Nr. 5081.

Nr. 1308.

Den Accis vom Wein betr.

(Nr. 3855.)

Nach hoher Finanzminiſterial-Entſchließung iſt der Verordnung über die Weinhandlungspatente im Regierungsblatt Nr. 4 Seite 36 am Ende des § 2 noch beizuſetzen:

Von dem Wein, den ein auf den Wirthſchaftskeller patentiſirter Wirth aus dieſem in das Inland en gros abſetzt, ſind die Käufer accisfrei.

Welches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Villingen den 26. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 10.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 25 Seite 101. Main- und Tauber-Kreisdirectorium v. 21. März 1814 Nr. 3646.

Nr. 1309.

Die Paſſirung über den Rhein betr.

(Nr. 3898.)

Es iſt von Seiten des großherzogl. Kreisdirectoriums die Nachricht anher mitgetheilt worden, daß das hohe General-Commando dem Blokadecorps im Nieder-Elſaß die Ordre gegeben habe, daß Niemand über die Schiffbrücke zwiſchen Altenheim und Goldſcheuer paſſiren ſoll, der nicht einen von ſeinem Bezirksamte ausgeſtellten und von einer Militärbehörde vidirten Paß vorweiſen kann.

Da hiernach Diejenigen, welche entweder gar keine, oder nur von den Ortsvorgeſetzten gefertigte Päſſe haben, zurück gewieſen werden, ſo wird dieſe Ordre zur Kenntniß des Publicums gebracht, und die Aemter werden angewieſen, ſich darnach zu benehmen, und ihre Amtsangehörigen davon zu verſtändigen.

Villingen den 26. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 1 Seite 5.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 206
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 25. März 1814 Nr. 5039.

Nr. 1310.

Die Zuziehung der von der Landwehr Diſpenſirten zum Landſturm betr.

(Nr. 4011.)

In Gemäßheit hohen Reſcripts des großh. Miniſterii des Innern vom 18. d. M. Nr. 2710, die Zuziehung Derjenigen, welche von dem Landwehrdienſt diſpenſirt wurden, zum Landſturm betreffend, wird andurch bekannt gemacht:

Zum Landſturm iſt Jedermann verbindlich, welcher die Waffen führen kann, er mag eine andere Klaſſe der Landesvertheidigungspflicht bereits in der vorgeſchriebenen Art erfüllt oder reluirt haben. Mithin ſind ſowohl ausgediente Soldaten,

als Einſteller und gegen Tax Diſpenſirte zum Landſturm pflichtig.

Villingen den 28. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr 2 Seite 11.

Nr. 1311.

Maaſsregeln gegen widerſpenſtige Landwehrmänner betr.

(Nr. 4012.)

Die von dem hohen Miniſterio des Innern unterm 19. d. M. Nr. 2715, in Betreff der Maaßregeln gegen widerſpenſtige Landwehrmänner, anher erlaſſene Verfügung: daß alle beſtehenden Vorſchriften über Beifangung, Hegung und Beſtrafung der widerſpenſtigen Conſcribirten auch auf die widerſpenſtigen Landwehrmänner anzuwenden ſeyen, wird ſämmtlichen Aemtern des Donaukreiſes zur Nachachtung andurch eröffnet.

Villingen den 28. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 11.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 28 S. 237.
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 29. März 1814 Nr. 5201.

Nr. 1312.

Die Beſtrafung wiederholter Accis-Defraudationen betr.

Die im § 101 der Accisordnung angeordneten Gradationen der Strafe hängen nicht von der Zahl der Defraudationen, ſondern von der Zahl der Straferkentniſſe ab, welches hiemit, in Gemäßheit Beſchluſſes des hohen Miniſterii der

Finanzen erſten Departements vom 15. d. M. Nr. 1013, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 28. März 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- | Murg- | und Kinzigkreiſes.
Frhr. v. Wechmar. | Frhr v. Laſſolaye. | Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 28 Seite 139.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 11. Donau-Kreisdirectorium vom 28. März 1814 Nr. 4013.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 31 S. 270. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 8. April 1814 Nr. 5736.

Nr. 1313.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9243.)

Von großh. Juſtizminiſterium iſt, rückſichtlich der Errichtung des letzten Willens, durch ein Reſcript vom 18. et pr. 25. d. eine erläuternde Verfügung dahin erfolgt, daß nicht nur der Amtsreviſor ſelbſt, ſondern auch deſſen Theilungscommiſſarien aus ſeinem Auftrage, in ihrem Bezirke, ſo wie die noch hie und da beſtehenden Staatsſchreiber dergleichen letzte Willensmeinungen errichten können, indem ſie nach Seite 497 des Regierungsblatts Nr LIII des Jahrs 1809 Rathſchreibereirecht haben.

Sämmtlichen Aemtern und Amtsreviſoraten wird daher hievon Nachricht zu ihrem Bemeſſen ertheilt.

Mannheim den 28. März 1814.

v. Hinkeldey.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 105.

Nr. 1314.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9440.)

Am 16. Februar l. J. beſtieg während dem Geläute, welches durch Schulkinder verrichtet wurde, ein 13jähriger Knabe den obern Theil des Kirchenthurms in Schwezingen, und indem er ſich am Glockenſeil herabließ, ſtürzte er herab auf den Kopf, zerſchmetterte die Hirnſchale, brach das Genicke, und blieb todt auf der Stelle. Dieſer Unglücksfall wird andurch zur allgemeinen Warnung für Eltern und Schullehrer öffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden ſämmtliche Aemter hiemit veranlaßt, wo es noch nicht geſchehen iſt, zu ſorgen, daß die Zugänge zu der Höhe der Kirchthürme gehörig verſchloſſen, und die Stiegen und Leitern darin gegen das Aufſteigen der Kinder verwahrt werden.

Mannheim den 28. März 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 105.

Nr. 1315.

Die geſetzwidrige Duldung der Deſerteurs betr.

(Nr. 4040.)

Durch einen hohen Erlaß des großh. Kriegsminiſteriums vom 11. d. M. Nr. 1937, worin bemerkt wird, daß die Rekruten aus den obern Kreiſen um ſo mehr zum Weglaufen ſich beſtimmen, weil ſich dieſelben ungeſtraft zu Hauſe aufhalten, und durch die Aemter und Ortsvorgeſetzte nicht die gehörige Strenge und Aufſicht gehandhabt werde, finden wir uns veranlaßt, die anher unterſtehenden Aemter zum ſtrengſten Vollzug der gegen die Deſerteurs, und zwar ſowohl vom ordentlichen Militär, als von der Landwehr beſtehenden Verordnungen mit dem weitern Auftrage anzuweiſen,

ſogleich in allen Gemeinden eine genaue Unterſuchung vor=nehmen zu laſſen, ob und welche Deſerteurs vorhanden ſeyen, worüber binnen 14 Tagen die Erfolgsanzeige gewärtigt wird.

Hiebei ſind die Ortsvorſtände, und durch dieſe die Ge=meindebürger auf die Pflicht der Anzeige des Aufenthaltes von Deſerteurs wiederholt zu erinnern, und die Kundmachung der Verordnungen vom 16. Mai 1809 R.N. 20 vom 16. Brachmonat 1810, R.N. 26, und vom 14. März 1811 R.N. 8 zu erneuern, wornach:

1) Jeder Hausvater, welcher einen Soldaten beherbergt, ohne deſſen Paß einzuſehen; jeder Bürger, welcher eine möglich geweſene Verhaftung eines Deſerteurs unterlaſſen hat, und jeder Ortsvorgeſetzte, welcher den Paß eines vom Militärdienſte zurückkommenden Gemeindsangehörigen nicht abfordert und unterſuchet, in eine Strafe von 15 fl;

2) Jeder, welcher einen der Conſcription unterſtehenden Unterthanen als Knecht aufnimmt, ohne daß derſelbe mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe verſehen iſt, daß er von dem Looſe nicht getroffen worden ſey, in eine Strafe von 3 fl., und wenn der Aufgenommene durch das Loos zum Dienſt=antritt beſtimmt war, von 15 fl oder 24ſtündigen Verhaft im erſten, und 8tägigen im zweiten Falle;

3) Jede Gemeinde, in welcher ſich ein Deſerteur 48 Stunden aufhält, und ſich öffentlich ſehen läßt, in eine durch Umlage unter den Bürgern zu entrichtende Strafe von 50 fl., vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenigen Bürger, verfällt, welche den Deſerteur beherbergt haben.

Villingen den 30. März 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau=Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 2 S. 12.

Nr. 1316.

Die Veraccisung des Biermalzes betr.

Mittelſt Erlaſſes hochpreisl. Finanzminiſteriums erſten De=partements vom 1. und präſ. 29. März 1814 Nr. 681 —

685 iſt die den Bierbrauern, welche eigene Schrotmühlen beſitzen, unterm 1. Dez. 1812 ertheilte Begünſtigung, ſtatt des Malzes die rohe Gerſte zu veracciſen, wegen der hiebei Statt gehabten vielerlei Unterſchleife, die zugleich den redlichen Bierbrauern indirecte zum großen Nachtheil gereichten, wiederum aufgehoben worden.

Es tritt daher die frühere Verordnung vom 9. April 1812 wieder in volle Wirkſamkeit, wornach keinem Bierbrauer geſtattet iſt, kleine Mühlen, welche durch Hände oder Pferde getrieben werden, zur Schrotung des in ſeiner Bierbrauerei benöthigten Malzes zu beſitzen, und ſohin alles Malz vor der Schrotung veracciſt werden muß.

Wegen des Rückerſatzes der von der noch vorräthigen rohen Gerſte bereits bezahlten Acciſe haben ſich die betreffenden Bierbrauer an das Kreisdirectorium zu wenden.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 31. März 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Fr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreiſes 1814 Nr. 29 Seite 147.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 2 Seite 11. Donau-Kreisdirectorium vom 28. März 1814 Nr. 4014.

Nr. 1317.

Directorium des Neckarkreiſes.

(Nr. 9915.)

Sämmtliche Aemter erhalten, unter Beziehung auf die am 30. Jänner 1811 erlaſſene Verfügung, wiederholt den Auftrag, die ihnen untergebenen Ortsvorſtände nachdrücklich anzuweiſen, daß ſie die Hebammen bei den ihnen verordnungsmäßig zuſtehenden Nutzungen ſchützen. Auch iſt nicht zu geſtatten, daß denſelben ſtatt der beſtimmten Beſoldung, welche vermöge Verordnung in dem Provinzialblatt Nr. 3 von 1808

jährlich wenigſtens 8 fl. betragen muß, Naturalien, deren Werth nicht dieſe Summe erreicht, aufgedrungen werden.

Mannheim den 3. April 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 29 Seite 117.

Nr. 1318.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 9926.)

Auf Befehl des hohen Miniſteriums des Innern erſtes Departement vom 31. v. M. Nr. 3172 wird hiermit rückſichtlich des Pulverhandels Folgendes verfügt:

1) Kaufleute oder andere Perſonen, welche Schießpulver beſitzen, dürfen daſſelbe an keinen Menſchen, ohne Unterſchied der Perſon, bei einer Strafe von 100 Rthlr., abgeben, wenn der das Pulver Verlangende nicht durch eine von dem Juſtizamt ihm ertheilte und von demſelben unterſchriebene ſchriftliche Erlaubniß zum Erwerb von Schießpulver ſich legitimiren kann.

2) Das Amt darf bei eigener Verantwortung dieſe Erlaubniß nicht ertheilen, als wenn der das Pulver Verlangende ſich genüglich bei ihm ausweiſen kann, daß er vermöge ſeiner Dienſtanſtellung, Handthierung oder Gewerbes nothwendig Pulver brauche.

3) Bei 100 Rthlr. Strafe wird bis zum erfolgenden Widerruf dieſer Verordnung der Schießpulververkauf allen und jeden Handelsleuten, welche nicht in dem Amtsorte wohnen, unterſagt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewieſen, über den ſtrengſten Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, und den Denuncianten einer Uebertretung derſelben wird der dritte Theil der Strafe zugeſichert.

Mannheim den 3. April 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 28 Seite 113.

Nr. 1319.

Die Befreiung der Staatsdiener von der Landſturmpflicht betr.

(Nr. 4285.)

Mit Genehmigung der großh. Generalcommiſſion für die Landesbewaffnung sub Nr. 69, in wie weit die Befreiung der Staatsdiener von der Landſturmpflicht auszudehnen ſey, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Oberzoller, Zoller und Acciſoren ſind in der Categorie als wirkliche, und reſp. quasi Staatsdiener frei, nicht aber Chauſſeegeldeinzieher.

2) Gemeindsrechner, Ortsvorſtände, Amts- und Verwaltungsdiener, Schullehrer, und höhern Orts angeſtellte Schulproviſoren haben gleiche Befreiung zu genießen.

Andere Bedienſtete ſind nicht frei.

Villingen den 4. April 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb.

vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 5 Seite 37.

Nr. 1320.

Die Landſturmpflicht der Poſtmeiſter und Poſt-Secretärs betr.

(Nr. 4332.)

In Gemäßheit Erlaſſes der großh. badiſchen Commiſſion für die Landesbewaffnung vom 26. März Nr. 65, die Landſturmspflicht der Poſtmeiſter und Poſtſecretärs betr., wird allgemein bekannt gemacht, daß dieſe Poſtofficianten allerdings als wirkliche Staatsdiener zu betrachten, und daher frei zu laſſen ſeyen. Uebrigens finde man ſich bei dieſer Gelegenheit veranlaßt, ſämmtlichen Aemtern aufzutragen, alle zu Verſehung des Poſtdienſtes wirklich nöthigen Poſtillons in die dritte Klaſſe des Landſturms zu ſetzen, indem dem

Staate an dem richtigen Poſtenlauf unendlich viel gelegen iſt.

Villingen den 4. April 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 30.

Nr. 1321.

Die Accisfreiheit von geſchenkten Gegenſtänden, deren Werth unter 75 fl. beträgt, betr.

Das großh. Finanzminiſterium erſtes Departement hat durch Beſchluß vom 15. v. M. hinſichtlich des vorſtehenden Betreffs die Erlåuterung gegeben, daß ſich die in der Amtsreviſorats-Inſtruction über das Accisweſen § 3 Nr. 4 ausgeſprochene Accisfreiheit nur auf Schenkungen unter Lebenden beziehe, und daher Inteſtat-Erben in der im § 94 der Accisordnung geordneten Maaße von Erbſchaften, ſo wie Legatorien von Vermächtniſſen, ohne Rückſicht auf deren Betrag, den Accis bezahlen müſſen.

Zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung wird dieſes hierdurch bekannt gemacht.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 4. April 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 165.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 4. Seite 30. Donau-Kreisdirectorium v. 4. April 1814 Nr. 4299.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 37 S. 335. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 12. April 1814 Nr. 6043.

Nr. 1322.

Die Verhütung der Unglücksfälle bei Kies- und Leimgraben betr.

Aus Veranlaſſung mehrerer, durch Verſchuldungen bei dem Kies- und Leimgraben bereits entſtandener Unglücksfälle der damit beſchäftigten Arbeiter ſowohl, als auch beſonders der in oder an ſolchen Gruben ſpielenden Kinder, und in Betracht, daß die meiſtens fehlerhafte Anlage und Bearbeitung ſolcher Gruben größtentheils den Grund dazu legen, hat ſich das großh. Miniſterium des Innern bewogen gefunden, unterm 21. v. M. allgemein zu verordnen:

1) Es ſoll künftig kein Kies oder Leimen gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdſchichte vollkommen weggenommen und abgehoben ſey.

2) Dieſes Kies- und Leimgraben ſoll nie unterirdiſch geſchehen dürfen, ſondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig mit Stufen oder Abſätzen geſchehen, welchen eine hinlängliche Böſchung zu geben iſt, damit nichts von ſelbſt ſich ablöſe oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorſpringende Breite im tiefſten der Grabſtelle erforderlich iſt.

3) Das Graben an ſolchen vorgerichteten Stufen ſoll, ſtatt von oben, nach unten oder nieder geſchehen, damit die Böſchung jedesmal beibehalten bleibt.

Indem man ſolches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, wird, zu mehrerer Sicherheit der Befolgung, den Aemtern aufgegeben, den Straßenaufſehern, unter Anweiſung beſtimmter Bezirke, die beſondere Aufſicht unter Verantwortlichkeit hierüber in der Art zu übertragen, daß ſie auf den Vollzug dieſer Verordnung beim Kies-, ſo wie bei Thon- und Leimgraben, jedoch in letztern Fällen unter Zuziehung eines betheiligten Hafnermeiſters, zu wachen, und die dagegen Fehlenden dem Amt zur Beſtrafung anzuzeigen haben. Bei einem Bauweſen aber hat das Amt eine

gleiche Aufſicht einem Maurermeiſter des Orts zur beſondern Pflicht zu machen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 4. April 1814.

Die Directoren des

Pfinz- u. Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 165.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 33 Seite 133. Main- und Tauber-Kreisdirectoriumvom 16. Apr. 1814 Nr. 4897.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 29 Seite 117. Neckar-Kreisdirectorium vom 21. März 1814 Nr. 9975 und Nr. 33 Seite 133. Main- und Tauber-Kreis-directorium vom 16. April 1814 Nr. 4897.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 29. Donau-Kreisdirectorium vom 1. April 1814 Nr. 4230.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 31 S. 269. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 1. April 1814 Nr. 5421.

Nr. 1323.

Die Zollfreiheit der Militär-Effecten betr.

(Nr. 4420.)

In Gemäßheit hoher Entſchließung großherzoglichen Finanz-miniſteriums erſtes Departement vom 22. v. M. Nr. 1167 ſind alle Militär-Effecten, für welche ein von einem commandirenden General, oder von einem General-Intendanten ausgeſtellter Freipaß aufgewieſen werden kann, von aller und jeder Zollentrichtung frei zu laſſen.

Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft, insbeſondere aber den Obereinnehmereien zur Anweiſung der unterſtehenden Zoller andurch bekannt gemacht wird.

Villingen den 6. April 1814.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 4 Seite 30.

Nr. 1324.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10200.)

Böſe Buben und Schwachköpfe machen ſich ein eigenes Geſchäft daraus, die Gemüther ihrer Mitbürger durch Ausſprengung ſolcher Gerüchte von Siegen der Franzoſen über die alliirten Armeen zu beunruhigen.

Dem friedlichen Bürger iſt ſolches nachtheilig an ſeiner Geſundheit wegen der ängſtlichen Erwartungen, in welchen er dadurch erhalten wird.

Es iſt ihm nachtheilig in ſeinem Nahrungsſtand, welcher in manchen Rückſichten dadurch geſtört wird, und den alliirten Armeen iſt ſolches nachtheilig aus Gründen, die Jeder finden wird, der darüber nachzudenken im Stande iſt. Der Erfinder und der Verbreiter ſolcher falſchen Gerüchte iſt alſo ein ſchwerer Verbrecher gegen den Staat und gegen die einzelnen Mitbürger; als ſolcher ſoll er und wird er auch beſtraft werden.

Alle Polizeibehörden ſind hiermit aufgefordert, das wachſamſte Auge auf dergleichen Verbreitungen zu haben, und bei Vermeidung der Strafe, welche den Theilnehmer dieſes Verbrechens treffen muß, jeden Verdächtigen dem Juſtizamt ſchleunigſt anzuzeigen, welches unverzüglich die nöthige Kunde erheben, und die Acten an das Kreisdirectorium durch expreſſe Boten ſchicken wird, welches wegen unnachſichtlicher Stellung der Schuldigen vor ein Militärgericht an höheren Orten das Nöthige einleiten wird.

Mannheim den 6. April 1814.

v. Hinkeldey.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 29 Seite 117.

Nr. 1325.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10322.)

Der höchſten Verfügung, wornach zum Plumbiren auf den Eingangs- und Ausgangs-Zollſtationen, welche mit keinem

eigenen Siegel hiezu verſehen ſind, das Ortsgerichtsſiegel genommen werden ſoll, entgegen, haben ſich hie und da Ortsvorgeſetzte geweigert, das Ortsgerichtsſiegel hiezu verwenden zu laſſen. Es wird daher hiemit, vermög Reſcripts des hohen Finanzminiſterii erſtes Departement vom 22. v. M. Nr. 1152, verordnet:

1) Derjenige Ortsvorgeſetzte, welcher ſich weigert, zu eben gedachtem Behuf das Ortsgerichtsſiegel herzugeben, wird in eine Strafe von 10 Rthlrn. und in alle etwa daraus entſtehende Koſten verdammt.

2) Zur Verhütung aller Mißbräuche ſoll der Ortsvorgeſetzte, gegen Anrechnung einer Gebühr von 6 kr. aus der Zollcaſſe für jeden einzelnen Fall, dem Plombiren beiwohnen.

3) Die Quittung des Ortsvorgeſetzten für dieſe Gebühr wird von den Zollern der Obereinnehmerei ſtatt baaren Geldes aufgerechnet.

Mannheim den 8. April 1814.

Der Kreisdrector.

v. Hinkeldey. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 30 Seite 121.

Nr. 1326.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10349.)

Vermöge Befehls des hohen Miniſteriums des Innern vom 31. nup. et præs. 7 curr. Nr. 3151 wird andurch Folgendes verfügt:

1) Jeder Beſitzer eines Feuergewehrs, welcher zum Landſturm pflichtig iſt, kann daſſelbe zum eigenen Gebrauch zurückbehalten, jedoch muß er bei ſeinem Amt die Anzeige davon machen, damit es in dem daſelbſt zu führenden Verzeichniß bemerkt werde.

2) Diejenigen Beſitzer von Feuergewehren, welche nicht landſturmpflichtig ſind, müſſen dieſelben binnen 8 Tagen, bei

Confiscation und nach Befund weiterer Strafe, an die Juſtizämter abliefern.

3) Ueber die abgelieferten Gewehre werden die Juſtizämter ebenfalls Verzeichniſſe führen, und dieſelben, nach Berathung und Uebereinkunft mit den Bataillonschefs, zur Bewaffnung der erſten Klaſſe des Landſturms verwenden.

4) Nach aufgelöstem Landſturm hat der Landſturmmann, welcher ein ſolches Gewehr empfangen hat, daſſelbe an das Amt zurückzugeben, damit es ſeinem Eigenthümer zugeſtellt werden kann.

Mannheim den 8. April 1814.

v. Hinkeldey. vdt. Brenk.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 30 Seite 121.

Nr. 1327.

Die Auflieferung der Gewehre für den Landſturm betreffend.

(K.D.N. 5950.)

Bei Errichtung der Landwehr wurde ſämmtlichen Unterthanen des Großherzogthums aufgegeben, ihre Gewehre zum Dienſte der Landwehr abzuliefern.

Da aber dieſes bisher noch nicht ganz vollzogen worden iſt, und man zu der Landwehr weitere Gewehre nicht mehr benöthigt iſt, ſo kann jeder Landſturmspflichtige ſein Gewehr zum eigenen Gebrauch zurückbehalten, jedoch muß derſelbe bei ſeinem Amte die Anzeige davon machen, damit es in dem daſelbſt zu führenden Verzeichniſſe bemerkt werde, wie dann auch diejenigen, welche ihre Gewehre bereits abgeliefert haben, und welche landſturmpflichtig ſind, dieſelbe, wenn ſie nicht bereits für die Landwehr verwendet worden ſind, zum eigenen Gebrauch wieder zurückfordern können; wohingegen ſolche, die nicht landſturmpflichtig ſind, und ihre Gewehre noch nicht abgeliefert haben, zu dieſer Ablieferung binnen 8 Tagen, bei Confiscation und nach Befund weiterer Strafe, andurch verbindlich erklärt werden.

Dieſe von dem hohen Miniſterio des Innern durch Erlaß vom 31. d. v. M. Nr. 3153 anher gelangte hohe Reſolution wird andurch zum allgemeinen Wiſſen und Benehmen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 11. April 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- u. Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr 32. Seite 279.

Nr. 1328.

Das Branntweinkeſſelgeld betr.

(Nr. 5132.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 18. Februar 1813 iſt Denjenigen, die bloß von eigenen Erzeugniſſen Branntwein brennen, geſtattet worden, anſtatt der Acciſe ein jährliches Averſum, unter dem Namen Branntweinkeſſelgeld zu entrichten; durch einen weitern Erlaß vom 22. März 1814 Nr. 1124 iſt dieſe Begünſtigung auch auf die Branntweinbrenner von Profeſſion, und alle übrigen, die auch aus erkauften Stoffen Branntwein brennen, in der Art ausgedehnt worden, daß ſie doppelt ſo viel Keſſelgeld zu bezahlen haben, als die erſtern.

Die ausführliche Verordnung wird im Druck erſcheinen, und kann von jedem Branntweinbrenner bei ſeinem Acciſor unentgeldlich abgelangt werden.

Die Acciſoren erhalten ſie durch die Obereinnehmereien, und werden zu deren Vertheilung an die Branntweinbrenner hiermit angewieſen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 12. April 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 33 Seite 173.

Nr. 1329.

Die Plombageanlegung durch die Zoller betr.

(Nr. 5266.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreislichen Finanzminiſteriums erſten Departements vom 22. März 1814 Nr. 1152 iſt verordnet worden, daß die Zoller nur mit ſolchen Siegeln plombiren ſollen, welche den Namen des Orts enthalten, und daß in den Fällen, wo ſie aus Abgang ſolcher Siegel, das Ortsſiegel erheben, der Ortsvorſtand, zu Vermeidung allen Mißverſtändniſſes, gegen eine Gebühr von 6 kr., bei der Plombirung ſelbſt gegenwärtig ſeyn ſoll.

Die Zoller liefern die Quittung des Ortsvorſtandes ſtatt baar Geld auf.

Durlach den 15. April 1814.

Die Directoren des

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzigkreiſes
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 33 Seite 173.

Nr. 1330.

Die unmittelbare Eingabe der Vorſtellungen bei dem groſsh. Miniſterium betr.

(Nr. 4837.)

Das großh. Miniſterium der Finanzen erſtes Departement hat unterm 31. März Nr. 1329, aus Veranlaſſung, daß gegen den Beizug zum herrſchaftlichen Anleihen mehrere unmittelbare Eingaben daſelbſt geſetzwidrig eingekommen ſeyen, zur allgemeinen Nachachtung verfügt, daß dergleichen Vor-

ſtellungen jedesmal bei den betreffenden Kreisdirectorien einzureichen ſeyen.

Konſtanz und Villingen den 16. April 1814.

Die Directoren des

See= und Donau=Kreiſes

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 7 Seite 55.

Anzeigeblatt des Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 41 S. 385. Dreiſam=Kreisdirectorium vom 18. April 1814 Nr. 6278.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1814 Nr. 34 Seite 179. Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreisdirectorium vom 19. April 1814 Nr 5481.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 129. Neckar=Kreisdirect. v. 19. April 1814 Nr. 10819.

Nr. 1331.

Die in Zoll= und Accisfrevelſachen zu erkennenden Denunciationsgebühren betr.

(Nr. 5392.)

Auf die geſchehene Anzeige, daß die Aemter hin und wieder nur auf Denunciationsgebühren von größerem oder geringerem Belange erkannten und ſo Gnadenertheilungen zu Gunſten des Denunzianten oder des Denunziaten übten; iſt, mittelſt Erlaſſes hochpreislichen Finanzminiſteriums erſten Departements vom 29. März 1814 Nr. 1288, erklärt worden, daß alle erkannt werdenden Defraudationsſtrafen ohne Ausnahme zunächſt dem Aerario zufallen, der Denunziant könne mithin den ihm durch § 118 der Zollordnung zugewieſenen Antheil anſprechen, und nur dann unterliege dieſe Regel einer Ausnahme, wenn ausdrücklich von einem hochpreisl. Miniſterio auf den herrſchaftlichen Antheil verzichtet würde.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 16. April 1814.

Die Directoren des

Pfinz= und Enz=, Murg= und Kinzig=Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1814 Nr. 34 Seite 179.

Nr. 1332.

Bekanntmachung.

(Nr. 4936.)

Nach einem von der großh. Generalcommiſſion für die Landesbewaffnung unterm 14. d. M. sub Nr. 96 anher mitgetheilten Reſcripte der hohen Regierungscommiſſion v. 6. d. M. Nr. 200, in Betreff des Beſuchens der Univerſitäten von landſturmpflichtigen Jünglingen, ſind diejenigen Studirenden, welche auf einer der zwei inländiſchen Univerſitäten ſtudiren, an dem Univerſitätsort in die zweite Klaſſe der Landſturmpflichtigen einzutragen; und diejenigen, welche auswärtige Univerſitäten beziehen wollen, können nach denſelben unter der Verbindlichkeit abgehen, zu Hauſe in die erſte Klaſſe eingetragen zu bleiben, und bei entſtehender Gefahr auf den erſten Rückruf ſogleich zurückzukommen, und ſich zum Dienſt des Vaterlandes zu ſtellen.

Wovon ſämmtliche Aemter zum Benehmen und weiterer Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt werden.

Konſtanz und Villingen den 18. April 1814.

Die Directoren des
See= und Donaukreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.
vdt. Magon

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 7 Seite 55.

Nr. 1333.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 1177 I. Sen.)

Sämmtliche Obergerichtsadvokaten und Procuratoren werden hiemit angewieſen, ihrer dahier einreichenden Schriftſätze, in ſo fern dieſelben zugleich Eideszuſchiebungen enthalten, die hiezu, in Gemäßheit der vordern dießſeitigen Verordnung vom 11. Mai 1804, erforderlichen Spezialvollmachten ihrer Partheien nicht nur jedesmal gleichzeitig beizulegen, ſondern auch

die Eidesformen ſelbſt in dieſe Vollmachten vollſtändig mit einzurücken, indem ſonſt auf dieſe Eideszuſchiebungen durchaus keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Mannheim den 18. April 1814.

v. Schmiz.

Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 33 Seite 133.

Nr. 1334.

Rechtsbelehrung.

In Betreff der Giltigkeit der letzten Willenserrichtungen.

(Nr. 5935.)

Aus Anlaß eines entſtandenen Zweifels findet man, zu Vermeidung aller Beſorgniſſe über die Gültigkeit der letzten Willenserrichtungen, für die Zukunft zu verordnen nöthig, daß derjenige Amtsreviſor oder Theilungscommiſſär, welcher als Staatsſchreiber ein Teſtament aufnimmt, ſolches nach Landrechtſatz 972 eigenhändig niederſchreibe, und nicht einem Andern, hätte dieſer auch gleich ſelbſt die Eigenſchaft eines Staatsſchreibers, in die Feder dictire, wornach ſich alſo zu achten iſt.

Karlsruhe den 19. April 1814.

Juſtizminiſterium.

Frhr. v. Hövel. vdt. Walter.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 15 S. 137.

Nr. 1335.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 10821.)

Unter Beziehung auf beſtehende ältere Verordnungen wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Warnung für alle Viehkäufer bekannt gemacht: daß auf die Viehmärkte kein anderes Vieh zugelaſſen werden darf, als ſolches, über deſſen

Geſundheit der Führer mit gültigen amtlichen Atteſtaten verſehen iſt.

Mannheim den 19. April 1814.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 129.

Nr. 1336.

Branntweinkeſſelgeld betr.

Man findet ſich bewogen, das unterm 18. Febr. 1813 eingeführte Branntweinkeſſelgeld auch auf die Branntweinbrenner von Profeſſion auszudehnen, und deswegen Folgendes zu verordnen:

1) Branntweinbrenner von Profeſſion, Bierbrauer, Küfer, ſo wie überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche nicht bloß aus ihren ſelbſt erzeugten, ſondern auch aus erkauften Materialien Branntwein brennen, können hiezu vom erſten Mai d. J. an, gegen Zahlung des im folgende.. Paragraph bemerkten Keſſelgeldes, einen Erlaubnißſchein erhalten.

2) Das Keſſelgeld beträgt auf die neue Maaß Keſſelinhalt 6 kr., wenn nur Weinhefen, Weintröſter, zahmes und wildes Obſt, Abfälle vom Bierbrauen ꝛc.; und 12 kr., wenn auch Kartoffeln und Früchte gebrannt werden wollen, alſo gerade das Doppelte der Auflage, welche Branntweinbrenner entrichten, die nur aus ihren ſelbſt erzeugten Producten brennen.

3) Die Auflage auf das Malz wird durch dieſes Keſſelgeld nicht aufgehoben.

4) Es ſteht jedem Branntweinbrenner frei, ob er das Keſſelgeld als Averſum, oder den Accis und das Ohmgeld nach der Zeit, welche er brennt, und unter Beobachtung der in der Accisordnung enthaltenen Vorſchriften entrichten will.

5) Die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Verordnung vom 18. Febr. 1813 ſind auch auf die Branntweinbrenner,

welche ſelbſt erzeugte und erkaufte Producte brennen, anwendbar; eben ſo die Verordnung vom 6. September 1813 Nr. 118.

6) Die Erlaubnißſcheine ſind nach der anliegenden Form durch Ausfüllung der gedruckten Formularien und Einſetzung der Abänderungen auszufertigen.

7) Die Kreisdirectorien haben für die Publication dieſer Verordnung an die Ortsvorgeſetzte, das Accis- und Aufſichtsperſonale, und an die Branntweinbrenner von Profeſſion zu ſorgen, über den Vollzug zu wachen und wachen zu laſſen.

Karlsruhe am 22. März 1814.

Großh. bad. Finanzminiſterium.

Der Finanzminiſter.

Frhr. v. Seckendorf. vdt. Hummel.

Decretum generale an ſämmtliche Kreisdirectorien, **de dato** Karlsruhe den 6. September 1813 Nr. 118, das Branntweinbrennen betreffend.

1) Es iſt Jedermann erlaubt, in dem Keſſel eines Andern Branntwein zu brennen, wenn er die geſetzlich beſtimmte Abgabe entrichtet.

2) Wer in einem fremden Keſſel bloß ſeine eigene, ſelbſt erzeugte Producte brennt, hat, wie der Eigenthümer des Keſſels, die Wahl, ob er Accis und Ohmgeld im Verhältniß der Zeit, in welcher er brennt, bezahlen, oder das regulirte Keſſelgeld entrichten will.

3) Wird Accis und Ohmgeld nach der Zeit entrichtet während welcher gebrennt wird, ſo iſt die Declaration Namens des Beſitzers des Keſſels zu machen, und derſelbe iſt für die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften verantwortlich.

4) Will Derjenige, welcher in einem fremden Keſſel bloß ſeine ſelbſt erzeugten Producte brennt, das Keſſelgeld entrichten, ſo hat er einen Erlaubnißſchein auf ſeinen eigenen Namen zu löſen, in welchem jedoch zu bemerken iſt, wem der Keſſel gehört, auf den der Erlaubnißſchein geht.

5) Wer einen Erlaubnißſchein auf einen fremden Keſſel löst, hat, ſo lange ihm der Eigenthümer den Keſſel zum

Gebrauch überläßt, alles das zu beobachten, was dem Eigenthümer ſelbſt zur Verbindlichkeit gemacht iſt.

Lit. A.

Erlaubniß-Schein

zum Branntweinbrennen gegen ein jährliches Keſſelgeld.

Dem hieſigen Bürger und Branntweinbrenner, Johannes Freund, welcher vor dem unterzeichneten Ortsvorgeſetzten heute erklärt hat, daß er mit ſeinem Branntweinkeſſel, der, nach der vorgenommenen Eichung,

100 neue Maaß enthalte,

während des Rechnungsjahrs vom 1. Mai 1814 bis letzten April 1815 erkaufte und ſelbſt erzeugte Producte, und zwar mit Ausſchluß von Kartoffeln und Früchten, brennen, und deswegen um einen Erlaubnißſchein gebeten haben wolle, iſt dieſer, in Gemäßheit der höchſten Verordnungen vom 18. Februar 1813 und 22. März 1814, und nach Einſicht des Regiſters über die Branntweinkeſſel, unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

1. Hat er bei Ablangung des Helms ſeines Branntweinkeſſels dem Acciſor das jährliche Keſſelgeld mit 6 kr. für die Maaß, alſo in Summa mit

Zehen Gulden — kr. zu bezahlen.

2. Darf er ſeine ſelbſterzeugte und erkaufte Producte brennen; mit ſeinem Branntweinkeſſel aber keinen Andern brennen laſſen, auſſer unter Beobachtung der Verordnung vom 6. Sept. 1813 Nr. 118. Eben ſo wenig darf er

3. den Helm ſeines Keſſels, oder Keſſel und Helm, einem Dritten leihen, vielmehr muß er dieſelben beſtändig in eigener Verwahrung behalten, und wenn er einen oder den andern Theil repariren läßt, dieſes dem Acciſor anzeigen.

4. Mit dem nächſten letzten April iſt er ſchuldig, ſeinen Helm dem Acciſor wieder zuzuſtellen, wenn er nicht einen neuen Erlaubnißſchein für das folgende Jahr gelöst hat.

Durlach den 1. Mai 1814.

Der Ortsvorgeſetzte,

N.

Vorſtehender Erlaubnißſchein iſt mir vorgelegt, und das Keſſelgeld mit 10 fl. — kr. unter Nr. ins Manual eingetragen worden.

Durlach den 1. Mai 1814.

Der Orts-Acciſor.

N.

Ausfertigungsgebühr 6 kr.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß der Intereſſenten gebracht, und zugleich die Aemter, Obereinnehmereien, Ortsvorgeſetzte, und übriges Accis- und Aufſichtsperſonal zur Nachachtung und erforderlichen Aufſicht angewieſen.

Konſtanz und Villingen am 20. April 1814.

Die Directoren
des See- und Donaukreiſes.
Hofer. Frhr. v. Haimb.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 7 Seite 53.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 33 S. 133. Neckar-Kreisdirectorium v. 21. April 1814 Nr. 10969.

Nr. 1337.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Nr. 5108.)

Der zwiſchen Sr. Excellenz dem Herrn Generallieutenant Commandeur des Blokadecorps in Niederelſaß, Grafen v. Hochberg, und dem Herrn Gouverneur der Feſtungen Straßburg und Kehl abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand lautet im dritten Artikel, wie folgt:

„Das freie Hin- und Hergehen der Perſonen, welche nicht vom Militärſtande ſind, desgleichen auch die Circulation der Handelsgegenſtände, mit Ausnahme derer, welche als Mund- und Kriegsvorrath einer Feſtung betrachtet werden, iſt während der Dauer des Waffenſtillſtandes erlaubt.“

Dieſer Artikel wird zur Kenntniß des Publicums des Benehmens wegen gebracht, mit dem Beiſatze, daß wegen perſönlicher Sicherheit und Vermeidung aller Anſtände jeder

nach Kehl oder Straßburg ſich begebende dießſeitige Kreiseinwohner ſich mit dem erforderlichen Paß von ſeinem vorgeſetzten Amte zu verſehen habe.

Villingen den 22. April 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 10 Seite 81.

Nr. 1338.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11394.)

Vermöge der in dem Regierungsblatte Nr. VI enthaltenen hohen Miniſterialverordnung vom 18. Februar ſind zu Beſtreitung der in dem verwichenen Jahre 1813 ſich ergebenen Brandſchaden vier Kreuzer von jedem Hundert Gulden Gebäudeanſchlag erforderlich. Sämmtliche Aemter erhalten ſohin den Auftrag, dieſe Umlage nach dem Brandverſicherungsanſchlage pro 1813 und den beſtehenden Verordnungen ſogleich vornehmen zu laſſen, und die Einzugstabellen wie gewöhnlich einzuſenden: die Verrechnungen aber werden hiemit angewieſen, die Geldbeträge zu erheben, und bis zur desfallſigen Diſpoſition des großh. hochpreisl. Miniſteriums des Innern zu verwahren. Mannheim den 26. April 1814.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 34 Seite 137.

Nr. 1339.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Den Eingangszoll vom Dickrüben-Saamen betr.

(Nr. 11475.)

Durch eine Verfügung des großh. Finanzminiſteriums vom 12. d. iſt der Eingangszoll vom Dickrüben-Saamen auf 16 kr. pr. Malter beſtimmt worden, welches den ſämmtlich

betreffenden Stellen zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 27. April 1814.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 35 Seite 141.

Nr. 1340.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 11446.)

Auf eingekommene Beſchwerden über die verſchiedentlich wieder wahrzunehmenden Pfuſchereien auswärtiger Orgelmacher in dießſeitigem Kreisbezirke ſieht man ſich veranlaßt, die durch das Regierungsblatt von 1812 bekannt gemachte Verordnung vom 14. November deſſelben Jahrs (Stück 37 Seite 215), wodurch wegen Abſtellung dieſes den inländiſchen Orgelbauern ſowohl, als den Gemeinden nachtheiligen Unfuges die Verfügung getroffen worden, hiemit in Erinnerung zu bringen, und ſämmtliche Aemter hierauf mit dem Zuſatze aufmerkſam zu machen, daß die Uebertretungsfälle durch geeignete Beſtrafung werden gerügt werden.

Mannheim den 27. April 1814.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 35 Seite 141.

Nr. 1341.

Die Fanggebühr für Deſerteurs von der Landwehr betreffend.

(K.D.Nr. 6980.)

Nach anher gelangter Reſolution des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 22. d. M., und jener des großherzog-

lichen Finanzminiſterii vom 14. dieſes müſſen die Fanggebühren der Deſerteurs von der Landwehr ebenfalls aus der Staatscaſſe bezahlt werden.

Die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes werden daher hievon mit den Auftrag in Kenntniß geſetzt, die Anweiſungen derartiger Fanggebühr jeweils durch Anzeige und Berichtserſtattung an das dießſeitige Kreisdirectorium zu bewirken.

Freiburg den 29. April 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

von Roggenbach.

vdt Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 43 Seite 405.

Nr. 1342.

Die von dem Generalgouverneur des Mittelrheins erlaſſene Verordnung über die Aufhebung der zum Beſten der franzöſiſchen Amortiſationscaſſe geſchehenen Veräußerungen der jenſeits rheiniſchen Gemeindegüter betr.

(Nr. 6329.)

Vermöge einer von dem Generalgouverneur des Mittelrheins, Staatsrath Gruner, d. d. 26/10 März d. J. erlaſſenen Verordnung über die Aufhebung der zum Beſten der franzöſiſchen Amortiſationscaſſe geſchehenen Veräuſſerungen der jenſeits rheiniſchen Gemeindegüter heißt es:

§. 7.

„Den Gläubigern der Gemeinden, welche bei Verkauf der Güter wegen Mangels anderer, den Gemeinden noch bleibender Güter keine weitere Sicherheit behielten, als die aus der Amortiſationscaſſe verheiſſene Rente, ſtehet es frei, ihre vorige Hypotheke auf die jetzt den Gemeinden zurück gegebenen Güter wieder einſchreiben zu laſſen, und ſie erhalten dadurch ihren alten Rang wieder, wenn die Einſchreibung vor dem 1. Juli d. J. geſchiehet.“

Welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung

für diejenigen dieſſeitigen Unterthanen, welche dabei intereſſirt ſind, bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtadt und Offenburg, den 3. Mai 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 37 Seite 201.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 33 Seite 134. Neckar-Kreisdirectorium vom 22. April 1814.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 14 Seite 125. See- und Donau-Kreisdirect. vom 7. Mai 1814 Nr. 5825.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 36 Seite 317. Dreiſam-Kreisdirect. vom 29. April 1814 Nr. 6580.

Nr. 1343.

Kuhpocken-Impfung betr.

(Nr. 5634.)

Da durch die Erfahrung die Gewißheit hervorgegangen iſt, daß öfters Kinder für gegen die Pocken-Krankheit geſchützt gehalten worden, die es doch aus Unkunde ihrer Impfer über den wahren Verlauf ächter Kuhpocken nicht ſind; ſo wird, in Gemäßheit hohen Reſcripts der großherzoglichen Miniſterial-Sanitäts-Commiſſion vom 27. v. M. Nr. 676, ſämmtlichen Phyſicaten des See- und Donau-Kreiſes aufgetragen, allen und jeden Chirurgen, die nicht erſter Klaſſe Lizens haben, das unbedingte, nicht unter genauer Aufſicht des Phyſici geſchehende Kuhpocken-Impfen bei Strafe zu unterſagen, und der Befolgung ſtrenge Aufmerkſamkeit zu widmen.

Konſtanz und Villingen den 5. Mai 1814.

Die Directoren des

See-, und Donau-Kreiſes.

Hofer. Frhr. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 12 Seite 101.

Nr. 1344.

Die transportablen Soldaten betr.

(Nr. 5635.)

Das großherzogliche Kriegsminiſterium verordnet durch den hohen Beſchluß vom 23. April l. J. Nr. 3347:

„Daß alle aus den Feldzügen zurückgekommene, und in ihren Heimathsorten als krank ſich befindliche großherzogliche Soldaten, ſobald ſie transportabel ſind, an das großherzogliche Militär-Gouvernement nach Carlsruhe abgeliefert werden ſollen.“

Die reſp. untergebenen Aemter und Ortsvorſtände haben hiernach ſogleich die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und ſind innerhalb 3 Wochen den bezüglichen Kreisdirectorien von den Aemtern die Verzeichniſſe ſo wohl der abgegangenen, als wegen Transports-Unfähigkeit zurückgebliebene Militärs berichtlich unfehlbar einzuſenden. In den Verzeichniſſen der Rückgebliebenen iſt der Krankheitszuſtand beſtimmt anzugeben, und durch ein phyſicatliches oder chirurgiſches Zeugniß zu belegen.

Konſtanz und Villingen den 5. Mai 1814.

Die Directoren des
See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. Frhr. v. Haimb.
vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 12 Seite 101.

Nr. 1345.

Die Uebergehung der untergeordneten Stellen bei Eingabe von Vorſtellungen betr.

(Nr. 5936.)

Ungeachtet durch das Organiſations-Edict vom 26. Nov. 1809 ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt, daß alle Geſuche in Adminiſtrativ- eben ſo wie in Juſtizſachen zuerſt bei der unterſten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenſtand gehört, angebracht werden ſollen, ehe ſie von der unmittelbar

vorgeſetzten Stelle angenommen werden können, ungeachtet der Erneuerung, und Schärfung dieſer Vorſchrift durch die Verordnung vom 2. Februar 1810 Regierungsblatt Nr. VI, muß man wiederholt die unangenehme Bemerkung machen, daß die, ſelbſt der Abſicht der Bittſteller ſo ſehr entgegenwirkende, die Reſolutions-Ertheilung verzögernde, und die Geſchäfte unnütz vermehrende Gewohnheit, Vorſtellungen bei dießſeitiger Behörde mit Umgehung untergeordneter Stellen einzugeben, ſelbſt Berichte zu erſtatten, wieder ſo ſehr überhand nimmt, daß man ſich veranlaßt ſieht, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Alle Geſuche, welche ihrer Natur nach zur unmittelbaren Eingabe bei dießſeitigem Miniſterio nicht geeignet ſind, werden von der Expeditur ohne weiters zurückgegeben werden.

2) Beamte, welche ſich ordnungswidrige unmittelbare Berichts-Erſtattungen erlauben, wird man mit einer Strafe von 5 Reichsthalern unnachſichtlich belegen laſſen.

3) Zur unmittelbaren Eingabe ſind nur diejenigen Geſuche geeignet, welche einen Recurs gegen eine der Vorſtellung beizulegende Verfügung eines Kreisdirectorii enthalten, und diejenigen Sachen, welche zur unmittelbaren Behandlung des Miniſterii ausgeſetzt ſind, wovon alſo die untergeordnete Stelle keine nähere Kenntniß hat.

4) Alle Vorſtellungen um Dienſtanſtellungen, Beſoldungs-Zulagen, Penſionen und Unterſtützungen, alle Bitten um Zahlungsfriſt-, Straf- und andere Nachläſſe, ſo wie überhaupt alle Vorſtellungen, wodurch eine von dem Finanzminiſterio einzig abhängende, und in der Competenz der untergeordneten Stellen nicht liegende Reſolution nachgeſucht wird, ſind dennoch bei dem Kreisdirectorio, unter dem der Supplicant ſteht, einzugeben, damit dieſe Stelle ſogleich Bericht erſtatten, dadurch die Sache beſchleunigen, und den Supplicanten unnütze Koſten erſparen kann.

5) Der Verfaſſer jeder bei dem dießſeitigen Miniſterio einkommenden Vorſtellungen muß benannt ſeyn.

6) Privatſchreiben an einzelne Mitglieder des Miniſterii

können nie die Stelle einer Vorſtellung vertreten, und wird darauf keine Reſolution ertheilt werden.

Karlsruhe den 15. April 1814.

Finanz-Miniſter

Frhr. v. Seckendorf. vdt. Hugo.

Indem man dieſe im Regierungsblatt Nr. 9 d. J. enthaltene Vorſchriften auch durch dieſes Anzeigsblatt verkündet, warnet man zugleich die Unterthanen gegen das häufige, gröſtentheils überflüſſige mündliche Sollicitiren bei höchſter Stelle, da jedermann auf ſeine Eingaben dortſelbſt in möglichſter Bälde Reſolution erhalten wird.

Konſtanz und Villingen den 9. Mai 1814.

Die Directorien des

See- und Donau-Kreiſes.

Hofer. Frhr. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 16 Seite 149.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 49 S. 457.
Dreiſam-Kreisdirectorium v. 8. Mai 1814 Nr. 7252.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 38 Seite 153. Neckar-Kreisdirdct. vom 6. Mai 1814 Nr. 12166.

Nr. 1346.

Die freie Schifffahrt auf dem Rhein nach Mainz betreffend.

(K.D.Nr. 7478.)

Da nach der Eröffnung des hohen Miniſteriums des Innern, Kriegsdeputation vom 7. d. Nr. 982 nunmehr die Schifffahrt auf dem Rheine wieder hergeſtellt iſt, und alle Schiffe ohne Anſtand nach Mainz aus- und einpaſſiren können, ohne viſitirt zu werden, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. Mai 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 40 S. 373.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 3 Seite 146. Neckar-Kreisdirectorium v. 3. Mai 1814 Nr. 11931

Nr. 1347.

Bekanntmachung.

Nach dem hohen Beſchluß der großh. Regierungscomiſſion vom 23. v. M. Nr. 266 wird denjenigen Individuen, welche ſich innerhalb vier Jahren zu Neumalſch, auf der Landſtraße zwiſchen Raſtadt und Ettlingen, und zwar gerade in der Mitte von beiden Orten, anſiedeln werden, die Gewerbs- und Häuſerſteuer-Freiheit, ſo wie die Freiheit der halben Grundſteuer, und die ganze Zehndfreiheit, und zwar beides Letztere für diejenigen Güter, welche die Anſiedler einſchlüſſig der bereits etablirten, in dem für Neumalſch beſtimmt werdenden Feldbezirk erſt neu acquiriren werden, auf zehen Jahre zugeſichert.

Raſtadt den 12. Mai 1814.

Großh. bad. Directorium des Murg-Kreiſes.

Frhr. v. Laſſolaye.

vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 44 Seite 243.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 42 Seite 169.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 50 S. 469.

Nr. 1348.

Das Verfahren gegen Refractairs betr.

(Nr. 6241.)

In Folge Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 5. Mai Nr. 4317 wird als Erläuterung des § 11 des Conſcriptionsgeſetzes vom Jahr 1812 zur Nachachtung und allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß auch ſolche Abweſende, welche nur Reſervelooſe erhalten haben, nach der Analogie des Geſetzes, ebenfalls als Refractairs zu behandeln; ſofort mit Confiscation ihres

Vermögens im Falle des ungehorſamen Ausbleibens, zu beſtrafen ſeyen.

Konſtanz und Villingen den 16. Mai 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.
vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 16 Seite 150.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 43 S. 405
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 14. Mai 1814 Nr. 7597.

Nr. 1349.

Die königl. preuſsiſchen Todtenſcheine betr.

(Nr. 6243.)

In Folge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 6. Mai Nr. 4260, die königl. preußiſchen Todtenſcheine betreffend, wird ſämmtlichen Aemtern aufgegeben, dafür genau Sorge zu tragen und zu verfügen, daß von den betreffenden Ortsbehörden oder Geiſtlichen ihres Kreiſes über die in Privathäuſern jeden Orts verſtorbenen, und ferner mit Tod abgehenden königlich preußiſchen Militärperſonen möglichſt genaue Todtenliſten ausgefertigt, in dieſen Liſten der Todtestag, der Tauf- und Familienname und Character des Geſtorbenen, die Truppenabtheilung, wozu derſelbe gehörte, das Alter, der Geburtsort, und Name und Stand der Eltern aufgenommen, und dieſe Liſten von beſagten Ortsbehörden atteſtirt hieher eingeſendet werden.

Konſtanz und Villingen den 16. Mai 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.
vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 16. Seite 150.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 43 S. 405.
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 14. Mai 1814 Nr. 7596.

Nr. 1350.

Einrückungen in die Staatszeitungen betr.

(Nr. 6247.)

In Folge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern, die Einrückung der Schuldenliquidationen in die Staatszeitung betreffend, werden ſämmtliche Aemter auf die deßfalls vorliegende Verordnung vom 14 Mai 1810 Regierungsblatt Nr. XXI aufmerkſam gemacht, nach welcher Einrückungen in Zeitungen nur alsdann geſchehen ſollen, wenn Gläubiger oder Erben oder Beklagte bekanntlich vorhanden ſind, deren Aufenthaltsort aber unbekannt iſt. Es werden deswegen dieſelben zur wiederholten Verkündigung an ihre untergebenen Amtsreviſorate aufgefordert, damit gewöhnliche Bekanntmachungen nicht mehr in die Staatszeitung, ſondern in die durch dieſe nämliche Verordnung dazu beſtimmten Anzeigeblätter eingerückt werden; wie dann im Contraventionsfall die die Inſerirung in die Zeitung beſtellt habenden Aemter oder Reviſorate nicht nur zu Bezahlung der Inſertionsgebühr werden angehalten, ſondern auch mit geeigneter Strafe belegt werden.

Konſtanz und Villingen den 16. Mai 1814.

Die Directoren

des See- und Donau-Kreiſes.

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 16 S. 151.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 46 S. 429.
Dreiſam-Kreisdirectorium v. 14. Mai 1814 Nr. 7574.

Nr. 1351.

Die Unterhaltung der Tag- und Nachtwachen betr.

(Nr. 6465.)

Da ſich in dem Amte Tryberg mehrere Spuren einer abſichtlichen Feuereinlegung gezeigt, ſo daß der Verdacht entſteht, es könnten ſich Mordbrenner, vorzüglich in dem ſogenannten Simonswald, aufhalten, ſo werden alle Aemter des Donau-Kreiſes, ſo wie die Ober- und Unterinſpectoren und

ſämmtliches Sicherheits-Perſonal angewieſen, für die Unterhaltung der Tag- und Nachtwachen ſtrenge Sorge und Aufſicht zu tragen, ſie nöthigenfalls zu verſtärken, und vorzüglich eine ſpezielle Aufſicht über verdächtige und unbekannte Perſonen zu üben.

Villingen den 20. Mai 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 17 Seite 161.

Nr. 1352.

Die Behandlung der während der Urtheils-Execution und über dieſelbe entſtehende Streitfrage betr.

(Nr. 406.)

Auf eine an das großh. höchſtpreisl. Juſtizminiſterium ergangene Anfrage, ob die während der Urtheils-Execution vorkommenden Streitfragen eben ſo, wie die Liquidations-Klagen bloß im ſummariſchen Prozeß zu verhandeln, mithin ob ſie einer dritten Inſtanz empfänglich ſeyen oder nicht, wurde von Hochdemſelben die Entſchlieſſung dahin ertheilt, daß, gemäß der Analogie der §§ 92 und 148 der Obergerichtsordnung, der Executiv-Prozeß nach rechtskräftiger Entſcheidung der Hauptſache ein ſummariſcher ſey. Wenn jedoch eine Einrede, die in terminis executionis noch zuläſſig ſey, die Hauptklage in neue Discuſſion ſetzt (z. B. die Einrede der Zahlung), ſo könne dieſe Einrede

a) im Executions-Verfahren nur dann zuläßig ſeyn, wenn ſie im Laufe der bei dem ſummariſchen Verfahren Statt findenden Deductionsfriſt liquid gemacht werde;

b) wenn in zweiter, ſomit in letzter Inſtanz des ſummariſchen Verfahrens die behauptete Zahlung (oder andere ſonſt Statt findende Einreden) vom Richter nicht geachtet werden, oder wenn der Richter hierauf den Beklagten frei ſpreche, ſo ſey hiemit der ganze ſummariſche Prozeß erlediget, und der Beklagte werde bei verworfener Einrede ohne Weiters exequirt.

c) Beiden Theilen bleibe hierbei unbenommen, nach der abgeſchlagenen oder vollzogenen Execution durch Ergreifung der Oberberufung oder mittelſt ſeparater Klage, welche zur erſten Inſtanz gehört, in **processu ordinario** aufzutreten, und zwar durch alle drei Inſtanzen, wenn der Gegenſtand des Streites ſich dazu eigne, gleich wie ſolches auch neben dem ſummariſchen Wechſel, Alimenten, Arreſt und Bauprozeſſe ſich ergeben könne.

d) Wenn übrigens das großh. Oberhofgericht oder ein Hofgericht ein Haupterkenntniß reformiret hat, und bei der Execution ſich Anſtände ergeben, die nicht bloß **declarationem sententiæ**, ſondern ein weiteres Rechtserkenntniß in Liquidations- oder Executions-Verfahren betreffe, ſo habe alsdann nicht das Oberhofgericht, ſondern das exequirende Gericht **salvo recursu ulteriori**, in erſter Inſtanz darüber zu erkennen.

Welches ſämmtlichen, dem großh. Hofgericht der Seeprovinz unterſtehenden Bezirksämtern und Advocaten zur Wiſſenſchaft und pünctlichen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Meersburg am 27. Mai 1814.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiſer. vdt. Boſch.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 21. S. 193.

Nr. 1353.

Eines der für Konſtanzer Bürgersſöhne geſtifteten Janiſchen Stipendien à jährlich 52 fl. iſt vacant.

Diejenigen, welche hierauf Anſpruch machen zu können glauben, haben ihre mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Armuths-Zeugniſſen verſehene Bittſchriften binnen 4 Wochen bei dem Bezirksamt Konſtanz einzureichen.

Konſtanz den 28. Mai 1814.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 23 Seite 209.

Nr. 1354.

Eines der Kurzianiſchen Stipendien ad jährlich 120 fl. iſt vacant.

Diejenigen, welche Anſpruch darauf machen zu können glauben, und ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen Vorhabens ſind, haben ihre mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Armuths-Zeugniſſen verſehene Bittſchriften binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Konſtanz den 28. Mai 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 23 Seite 209.

Nr. 1355.

Die Militärfreiheit der, bei dem Hofagenten Seligmann in der Gewehr-Fabrik angeſtellten Arbeiter betreffend.

Da nach dem Erlaſſe des hohen Miniſteriums des Innern vom 16. d. Nr. 4609 dem Hofagenten Seligmann für ſeine in St. Blaſien etablirte Gewehrfabrik das Privilegium zugeſtanden worden, daß die in derſelben angeſtellten Arbeiter vom Linien- und Landwehrdienſte befreit ſeyn ſollen, ſo wird ſolches ſämmtlichen Bezirksämtern mit der Auflage bekannt gemacht, den vom Hofagent Seligmann angeſtellt werdenden und vom Bezirksamt St. Blaſien legaliſirten Zeugniſſen, daß ein Subject bei dieſer Anſtalt wirklich angeſtellt ſey, vollen Glauben beizumeſſen, und die Militärpflichtigen nicht einzuberufen, ſondern in den Liſten als bei der Seligmann'ſchen Gewehrfabrik arbeitend gehörig zu bemerken.

Freiburg den 28. Mai 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 45 Seite 421.

Nr. 1356.

Bekanntmachung.

(Nr. 7124.)

In der königlich würtembergiſchen Gemeinde Schwenningen iſt die Rindviehſeuche ausgebrochen.

Der gefährliche Grad, welchen dieſelbe erreicht hat, machte die Anordnung einer engen Sperre gegen die bemerkte Gemeinde nothwendig. Dieſes wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, und Jedermann gegen die Gefahren der Anſteckung gewarnet.

Zugleich erhalten die unterſtehenden Aemter den Auftrag, in den Amtsgemeinden unverzüglich verkünden zu laſſen, daß

1) Jeder Ortsvorgeſetzte bei eigener Verantwortung die unverzügliche Anzeige bei ſeinem vorgeſetzten Bezirksamte zu machen habe, ſobald ein Stück Hornvieh in ſeiner Gemeinde krank wird, damit durch die Thierärzte die Krankheit unterſucht, und die nothwendigen Polizei-Vorkehrungen getroffen werden können, wenn allenfalls die Viehpeſt ſich äußern ſollte.

Daß die aufgeſtellten und geprüften Thierärzte aber bevollmächtiget werden, die zuerſt mit der Viehpeſt behafteten Thiere, bevor mehrere Ställe davon ergriffen werden, tödten und ſammt der Haut eingraben zu laſſen.

Villingen den 1. Juni 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Goll.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 20 Seite 185.

Nr. 1357.

Die Veracciſung des Eſſigmalzes betr.

(Nr. 8310.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 28. April 1814 Nr. 826 iſt das unterm 1. März 1814 Nr. 681 ausgeſprochene Verbot der Benutzung von Hand-

ſchrotmühlen bei Bierbrauern wegen der dort angeführten Gründe auch auf die Eſſigſiedereien ausgedehnt worden.

Durlach den 3. Juni 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 48 Seite 265.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 15 Seite 137. See- und Donau-Kreisdirect. vom 11. Mai 1814 Nr. 6041.

Nr. 1358.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14144.) Die Gemeindscapitalien der milden Stiftungen auf dem Ueberrheine betr.

Da, zufolge einer Entſchließung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern Oeconomie-Commiſſion vom 27. Mai l. J., hinſichtlich der Gemeindscapitalien der milden Fonds auf dem Ueberrheine eine Erneuerung der Pfandurkunden, wenn die eingeſetzten Güter noch den eigentlichen Schuldnern angehören, verſucht werden ſollen, ſo wird dieſes den milden Fondsverrechnungen, bei welchen dergleichen Capitalien vorhanden ſind, zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 4. Juni 1814.

In Ermanglung des Kreis-Directors.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 46 Seite 183.

Nr. 1359.

Das Verbot der Gaſtmähler im Haus der verſtorbenen katholiſchen Pfarrer betr.

(K.D.Nr. 8814.)

Da bei dem großherzoglichen Miniſterio zu vernehmen gekommen iſt, daß hie und da bei Inventuren und Erbver-

theilungen, ſogar während der Verſteigerung der Effecten, der verſtorbenen katholiſchen Pfarrer, nebſt den Diäten, welche der Commiſſarius beziehe, im Sterbhaus noch Gaſtmahle gehalten werden; ſo wird, zu Folge hoher Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern katholiſchen Kirchenſection vom 14. v. M., und in Gemäßheit der deshalb beſtehenden Verordnungen, dieſer unſchickliche Mißbrauch andurch wiederholt verboten, und die ſämmtlichen dießſeitigen Aemter angewieſen, ſtrenge darauf zu wachen, daß dieſem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Freiburg den 6. Juni 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 47 Seite 441.

Nr. 1360.

Die Sportel- und Stempel-Anſätze der Amtsreviſorate bei Ausfertigungen von Schuldurkunden von Privaten für creditirende Stiftungen betr.

(Nr. 8533.)

Da man wahrgenommen hat, daß von verſchiedenen Amtsreviſoraten bei Ausfertigung der Obligationen für Privatos zu Capital-Aufnahmen aus Stiftungs-Fonds der ganze Sportel-Anſatz gemacht werde, was doch, nach der beſtehenden Verordnung im Regierungsblatt vom 12. Dec. 1811 Nr. XXXV pag. 159, ausdrücklich unterſagt, und die Stelle der Taxordnung vom Jahr 1807 pag. 77 sub rubro „Obligation“ dahin erläutert wird, daß ſo wohl wenn die Stiftungs-Fonds ſelbſt Capitalien aufnehmen, als auch, wenn ſolche bei ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Sporteln zu entrichten ſind, ſo wird ſämmtlichen dießſeitigen Aemtern aufgegeben, hiernach die Amtsreviſorate anzuweiſen, daß ſie künftig nur den hälftigen Sportelbetrag bei Stiftungs-Anlehen, ſeyen ſie Paſſiv- oder Activ-Capitalien, in Anſatz zu bringen, auch bei erſtern keinen Stempel zu

gebrauchen haben, wovon zugleich ſämmtliche Localſtiftungs-Verrechnungen in Kenntniß geſetzt werden.

Durlach den 7. Juni 1814.

Der Staatsrath und Kreisdirector.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 50 Seite 277.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 24 Seite 217. See- und Donau-Kreisdirect. vom 10. Juni 1814 Nr. 7511.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 51 Seite 477. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 14. Juni 1814 Nr. 9180.

Nr 1361.

Den Gebrauch der Heckenfährten bei Knielingen und Deutſch-Neureuth betr.

(Nr. 8666.)

Um den Handelsverkehr zwiſchen den Bewohnern der beiderſeitigen Rheinufer wieder herzuſtellen und zu erleichtern, wird das in dem Anzeigeblatt vom 29. Jänner d. J. Nr. 9 enthaltene Verbot wegen Gebrauch der Heckenfährten zu Knielingen und Deutſch-Neureuth, nach veränderter Lage der Sachen, hiemit aufgehoben, und dieſe Rheinpaſſage gänzlich für offen und gangbar erklärt, auch ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 9. Juni 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 50 Seite 277.

Nr. 1362.

Die nachzuſuchende Vieh- oder Krämermärkte betr.

(Nr. 7457.)

In Folge Erlaſſes des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 9. Mai Nr. 4425 und einer Erläuterung vom 2. Juni

Nr. 5147 ſoll künftig ein Vieh= oder Krämermarkt außer den Fällen von Truppendurchmärſchen oder epidemiſchen Krankheiten nicht verlegt, und die Bewilligung hiezu lediglich bei dem großherzoglichen Kreisdirectorium nachgeſucht, und von da entſchieden werden.

Wornach ſich ſämmtliche reſp. untergebenen Aemter und Gemeinheiten genau zu achten haben.

Konſtanz und Villingen den 10. Juni 1814.

Die Directoren des

See= und Donau=Kreiſes.

Hofer. Frhr. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 23 Seite 209.
Anzeigeblatt des Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 44 Seite 413. Dreiſam=Kreisdirect. vom 24. Mai 1814 Nr. 8128.

Nr. 1363.

Die Vereinigung der Zoll= und Acciſorsdienſte mit den Schulſtellen betr.

(Nr. 7637.)

In Gemäßheit hohen Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 24. Mai 1814, die Vereinigung der Zoll= und Acciſors=Dienſte mit den Schulſtellen betreffend, wird ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien, Decanaten und Oberinſpectoren zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß es bei der bereits beſtehenden Verordnung, wornach kein katholiſcher Schullehrer eine Zoller= oder Acciſerſtelle verſehen darf, wenn es nur irgend möglich iſt, daß in dem betreffenden Ort ein anderes taugliches Subject für dieſe Stelle aufgeſtellt werden kann, in der Anzahl ſein Verbleiben behalten ſolle.

Konſtanz und Villingen den 17. Juni 1814.

Die Directoren des

See= und Donau=Kreiſes.

Hofer. Frhr. v. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 241.

Nr. 1364.

Sportelbezug von Cautions-Urkunden für Zoller und Acciſoren betreffend.

(Nr. 7747.)

In Folge Erlaſſes des großh. Miniſterii der Finanzen vom 2. Juni N. 2586 wurde anher eröffnet, daß die Ausfertigung der Dienſt-Cautionsurkunden für die Zoller und Acciſoren ſportelfrei zu geſchehen habe.

Wornach ſich in vorkommenden Fällen zu achten iſt.

Konſtanz und Villingen den 17. Juni 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. von Haimb.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 241.

Nr. 1365.

Die Milizfreiheit der Philologen betr.

(K.D.N. 9399.)

Auf die von mehreren Kreisdirectorien vorgelegte Anfrage, ob die Milizpflichtigkeit der Philologen eben ſo wie jene der Theologen auf drei Jahre verlängert ſey, iſt von dem hohen Miniſterio des Innern, mittelſt Erlaſſes vom 16. des v. M. Nr. 4682, anher eröffnet worden, daß für die Philologen keine allgemeine Befreiung Statt finde, weil in der Regel jeder Lycäiſt ſchon die Philologie ſtudire, und dieſes in der Regel bloß eine Vorbereitung zu andern Studien ſey.

Sollten ſich jedoch einzelne Fälle vorfinden, in welchen, nach Ermeſſen der Kreisdirectorien, beſondere Gründe zur Befreiung ſolcher Philologen eintreten, ſo ſind dieſe hieher zur Entſcheidung vorzutragen.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 17. Juni 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 50 S. 469.

Nr. 1366.

Die Annahme der ausländiſchen Judenweiber betr.

(Nr. 7856.)

In Gemäßheit hoher Entſchlieſſung großh. Miniſteriums des Innern vom 10. d. M. N. 5337 iſt die Verordnung im Regierungsblatt von 1812, wornach ausländiſche Juden nur von großherzoglichem Miniſterium des Innern angenommen werden dürfen, auch auf ausländiſche Judenweiber ausgedehnt worden.

Wornach ſich die betreffenden Unterbehörden gemeſſen zu achten haben. Konſtanz und Villingen den 20. Juni 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 26 S. 442.

Nr. 1367.

Den Ausgangszoll von rohen Häuten betr.

(Nr. 7898.)

Mittelſt hoher Entſchlieſſung großh. Finanzminiſteriums vom 24. v. M. Nr. 2148 wurde der Ausgangszoll von rohen Häuten auf die Hälfte des in dem Zolltarif enthaltenen Anſatzes

	Zolltarif.	Ermäßigung.
Von Pferd, Ochſen, Kühen per Stück	48 kr. mithin auf	24 kr.
Von Schmalrindern u. Kälbern	" 16 " " "	8 "
Von Böck, Ziegen, Schafen	" 8 " " "	4 "
Von Schweinen und Hirſchen	" 8 " " "	4 "
Von Rehen	" 24 " " "	12 "

herabgeſetzt. Wornach ſich zu benehmen iſt.

Konſtanz und Villingen den 20 Juni 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 28 S. 265.

Nr. 1368.

Acciſe von Rindern und Kälbern betr.

(Nr. 9147.)

In der Accisordnung iſt zwar der Accis für Rinder, die unter 200 Pfund wiegen, auf 2 fl. herunter geſetzt, und für Kälber auf 30 kr. beſtimmt. Da aber eines Theils dieſe Abſtufung zu ſchnell abſpringt, andern Theils es auch noch an einer geſetzlichen Grenzbeſtimmung zwiſchen Rindern und Kälbern mangelt, ſo hat ſich das hochpreisliche Miniſterium der Finanzen unterm 2. d. M. Nr. 2596 bewogen gefunden, zu verordnen, daß

von Kälbern, die unter 60 Pfd. wiegen, nur	30 kr.
von Rindvieh, das zwiſchen 60 u. 100 Pfd. incluſive wiegt,	48 "
von Rindvieh, das zwiſchen 100 u. 150 Pfd. incluſive wiegt,	1 fl. 15 "
und endlich von Rindern, die zwiſchen 150 und 200 Pfund wiegen,	2 fl. — "

an Acciſe erhoben werden ſollen; welche höchſte Verordnung hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 20. Juni 1814.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 52 Seite 291.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 53 Seite 211. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 27. Juni 1814 Nr. 8276 und Nr. 51 Seite 203. Neckar-Kreisdirectorium vom 17. Juni 1814 Nr. 15063.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 242. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 20 Juni 1814 N. 7891.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 53 S. 507 Dreiſam-Kreisdirectorium vom 22. Juni 1814 Nr. 9711.

Nr. 1369.

Die Verzollung der in Halmen ein- und ausgeführt werdenden Früchte betr.

(Nr. 9181.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreisl. Finanzminiſteriums vom 24. Mai und präſentirt den 17. Juni 1814 Nr. 2143 iſt verordnet worden, daß von glatten Früchten, die in Halmen verführt werden, von 100 Garben 36 kr. Eingangszoll und 1 fl. 4 kr. Ausgangszoll, von rauhen 24 kr. Eingangszoll und 1 fl. 4 kr. Ausgangszoll entrichtet werden ſoll.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 20. Juni 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreiſes
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſollay.	Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 52 Seite 291.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 50 Seite 199. Neckar-Kreisdirectorium vom 27. Juni 1814 Nr. 15065.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 53 Seite 211. Main- und Tauber-Kreisdirectorium v. 27. Juni 1814 Nr. 8279.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 26 Seite 242. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 20. Juni 1814 N. 7890.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 53 S. 507. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 22. Juni 1814 Nr. 9710.

Nr. 1370.

Den Ausgangszoll von rohen Häuten betr.

(Nr. 9182.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 24. Mai und präſentirt den 17. Juni 1814 Nr. 2148 iſt

der Ausgangszoll von rohen Häuten auf die Hälfte des im Zolltarif enthaltenen Anſatzes allgemein herabgeſetzt worden.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 20. Juni 1813.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 52 Seite 291.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 53 Seite 211. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 27. Juni 1814 Nr. 8278 und Nr. 51 Seite 203. Neckar-Kreis-Directorium vom 20. Juni 1814 Nr. 15224.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 32 S. 305. See-Kreisdirectorium vom 28. Juni 1814.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 53 S. 508.

Nr. 1371.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 963. II Sen.)

Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß ungeachtet der in dem Provinzialblatt Nr. 10 vom 6. Februar 1807 und Nr. 46 vom 23. October d. ai. enthaltenen Verordnungen mehrere Aemter die einzuſchickenden Acten weder gehörig paginiren, noch ordentlich heften, ſo werden dieſelben angewieſen, dieſes künftighin genau zu befolgen, unter der Bedrohung, daß bei ein oder anderm erſcheinenden Mangel die Acten auf Koſten des dawider handelnden Amtes geheftet und paginirt werden ſollen.

Mannheim den 21. Juni 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. v. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 51 Seite 203.

Nr. 1372.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 964 II Sen.) Die Inſinuationen der hofgerichtlichen Beſchlüſſe betr.

Sämmtlichen Aemtern wird, in Gemäßheit der in dem Anzeigeblatt vom 30. Jänner und 27. Juli 1811 sub Nr. 9 und 60 enthaltenen Verordnungen wiederholt befohlen, die bei ihnen angeordneten Hofgerichtsboten zur genauen Befolgung der großherzoglichen Botenordnung d. d. 2. Dez. 1803 für die Zukunft unter dem Bedrohen anzuweiſen, daß ſie im Uebertretungsfalle zur Zahlung der durch ihr Verſchulden den Parthien veranlaßten Unkoſten auf der Stelle angehalten werden ſollen. Insbeſondere werden diejenigen vormaligen ſtandes- und grundherrlichen Aemter, bei welchen keine verpflichtete Hofgerichtsboten angeſtellt ſind, angewieſen, ſolche anzuſtellen, und auf die erwähnte Botenordnung (wovon ſie im Ermanglungsfalle die erforderlichen Exemplarien von dieſsſeitiger Regiſtratur zu empfangen haben) zu verpflichten, und wie geſchehen, binnen 4 Wochen zu berichten.

Mannheim den 21. Juni 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. v. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 51 Seite 203.

Nr. 1373.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 966. II Sen.)

Man hat wahrgenommen, daß mehrere der vormaligen ſtandes- und grundherrlichen Aemter ſelbſt ſich die Gebühren für die Entſcheidungsgründe angeſetzt haben. Dieſelben werden daher, gemäß des Nachtrags zur Obergerichtsordnung zu zu § 135, angewieſen, künftighin immer die Decretur der dieſsſeitigen Stelle abzuwarten.

Mannheim den 21. Juni 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. v. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 51 Seite 203.

Nr. 1374.

Die Einſendung der Tabellen der Gefangenen, der bei den Aemtern geführten ſchriftlichen Prozeſſe und der Ganten betreffend.

(Nr. 581.)

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß viele dieſem Hofgerichte unterſtehenden Bezirks- und Criminalämter mit der vorſchriftmäßigen Einſendung der Tabellen über Ganten, ſchriftliches Verfahren, und der Gefangenen ſo im Rückſtande bleiben, daß oft der Erinnerungen ungeachtet, zwei oder drei Quartale verfließen, ohne dieſe Einſendung zu vollziehen, und auch dann ſind dieſe Tabellen häufig ſo unvollſtändig und unförmlich gefaßt, daß ſelbe zur Verbeſſerung zurückgeſendet werden müſſen.

Durch dieſe Verſpätung, Verſäumniſſe und Unförmlichkeiten werden die Abſichten der höchſten Verordnungen theils ganz vereitelt, theils unvollſtändig erreicht, und überdieß das Actenreproductions-Geſchäft bei der Regiſtratur, die Vorträge beim Hofgerichte ſelbſt, und die Schreiberei in der Kanzlei durch die vielfältigen Erinnerungen vermehrt.

Da die Faſſung dieſer dreierlei Tabellen in der vorgeſchriebenen Form eben ſo wenig Zeitaufwand als Mühe erfordert, beſonders wenn die Amts-Currentregiſtratur in Ordnung gehalten iſt, was man vorausſetzt, und die Tabellenbögen gedruckt werden; ſo laſſen ſich keine guten Gründe denken, welche dieſe Verſpätung entſchuldigen könnten, und zwar um ſo weniger, als der dirigirende Beamte zu dieſer unbedeutenden Arbeit nur zu rechter Zeit die gehörige Anordnung zu treffen, die gehörige Aufſicht zu führen, und den Begleitungsbericht mit den allenfalls nöthigen Erläuterungen zu faſſen hat.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu verfügen:

1) Die Tabelle über die Gefangenen, und gepflogenen Unterſuchungen, welche vom 1. Jänner anfangend vierteljährig einzuſenden, und nach dem Reg.Bl. 35 J. 1810 Formular 8 zu faſſen ſind, ſollen künftig immer nach Umfluß

von 14 Tagen nach Ablaufe des Quartals um ſo gewiſſer einkommen, als dieſer Verlängerungstermin ein⸗ für allemal gegeben wird, und jede nothgedrungene weitere Erinnerung auf Nichtbeihaltung deſſelben mit einer Legalſtrafe begleitet ſeyn wird.

In dieſer Tabelle iſt jedesmal die Zeit und die Art der Erledigung der Unterſuchung, und ob ſie durch das Amt ſelbſt, oder das Hofgericht geſchehen ſey, gehörig aufzuführen.

Jene Inculpaten, die im Laufe eines Quartals in Unterſuchung gekommen ſind, aber ihre Strafe oder Klagfreiſprechung noch nicht erhalten konnten, ſind in der Tabelle des folgenden Quartals zuerſt wieder aufzuführen.

Im Begleitungs⸗Berichte iſt jedesmal das Nöthige über den Zuſtand der Gefängniſſe, und den Fleiß der Gefangenenwärter zu bemerken.

2) Die Ganttabellen ſind halbjährig, folglich den 1. Ju und den 1. Jänner, einzuſenden, und nach Vorſchrift des Provinz⸗Blattes 1808 Nr. 24 zu faſſen. Für das erſt halbe Jahr wird eine weitere Friſt von 14 Tagen ebenfalls ein⸗ für allemal geſtattet, jedoch ſo, daß nach ihrem Ablaufe ebenfalls die Aufforderung zu ihrer Einſendung die Legalſtrafe erkannt werden wird. Da aber das Hofgericht ſelbſt mit dem 1. Jänner über die Ganten an ein hochpreisl. Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten hat, ſo müſſen die Tabellen des zweiten Semeſters über die Ganten, bei Vermeidung der nämlichen Legalſtrafe, jedesmal den 20. Dezember eingeſendet werden.

3) Für die Tabellen über ſchriftliches Verfahren bei den Bezirksämtern wird für beide Verfallzeiten ein Termin von 14 Tagen unter der obigen Warnung bewilligt.

Da dieſe Fälle, die nur als Ausnahmen vorkommen, ſelten ſeyn ſollten, ſo wird den Bezirksämtern überlaſſen, dieſe Fälle, ſtatt ſie in eine Tabelle zu faſſen, in einem Anzeigsberichte, unter Anführung der Motive über die Zulaſſung des ſchriftlichen Verfahrens, aufzuführen.

Meersburg den 23. Juni 1814.

Großh. bad. Hofgericht der See⸗Provinz.

v. Kleiſer. vdt. Hufeland.

Anzeigeblatt des See⸗ und Donau⸗Kreiſes 1814 N. 27 S. 253.

Nr. 1375.

Das neuerliche Verbot der Pferde-Exportationen aus dem Groſsherzogthum betr.

(K.D.Nr. 10228.)

Das groſsh. hochpreisl. Miniſterium des Innern eröffnet mittelſt Erlaſſes vom 1. l. M. Nr. 9566 den höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit des Groſsherzogs, nach welchem die Pferde-Exportation aus dem Groſsherzogthum neuerdings verboten wird.

Indem dieſes höchſte Verbot zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, werden ſämmtliche dieſsſeitige Bezirksämter noch beſonders angewieſen, dieſes Verbot unter Erneuerung der deſsfalls früher bereits erlaſſenen Verordnungen auf das ſchleunigſte bei den Gemeinden ihres Amtsbezirks bekannt zu machen, und auf den genauen Vollzug ſtrenge zu wachen.

Freiburg den 3. Juli 1814.

Groſsh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 55 S. 521.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 54 Seite 219. Neckar-Kreisdirectorium vom 2. Juli 1814 Nr. 16115.

Nr. 1376.

Die Zoll- und Accis-Verhältniſſe des Orts Kürnbach betr.

(Nr. 9872 — 73.)

Vorgekommene Denunciationsfälle haben gezeigt, daſs man von Seiten der Aemter und Zollbehörden noch nicht beſtimmt über die wahren Zoll- und Accisverhältniſſe des Condominatortes Kürnbach belehrt iſt. Dieſem zur gehörigen Aufklärung wird hierdurch bekannt gemacht, daſs zu Folge einer Finanzminiſterial-Erklärung der Condominatort Kürnbach rückſichtlich des Zolles und Acciſes als fremdherriſch zu behan-

deln iſt. Die Folge hievon iſt alſo, das alles vom Ausland durch das Großherzogthum direct nach Kürnbach gelangende Gut nicht als Eingangsgut, ſondern als Durchgangsgut, das aus einem andern Orte des Großherzogthums nach Kürnbach gehende Gut als Ausgangsgut, und das aus Kürnbach in einen andern inländiſchen Ort kommende Gut als Eingangsgut behandelt werden muß.

Durlach den 4. Juli 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 55 Seite 315.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 56 Seite 227.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 56 S. 529.

Nr. 1377.

Die Eintragung des in den Erblehenbriefen zur Sicherung des Erblehens ſtipulirten allgemeinen Unterpfandsrechtes betr.

(Nr. 10075.)

Durch weitere Erwägung der aus der Generaliſirung des Unterpfandsrechts auf alle eigenthümliche Güter und Fahrniß des Erblehenmannes fließenden Folgen, und erwägend, daß einem Erblehenmanne, der ein nur unbedeutendes Erblehen beſitzt, dadurch das ganze liegende Vermögen mit Unterpfand belaſtet wird, findet man ſich bewogen, nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nr. 32 erlaſſenen Verordnung vom 24. März d. J. zu verfügen, daß es in ſolchen Fällen genüget, wenn das Unterpfandsrecht, in ſo fern der Erblehen-Contract es beſagt, nur auf eine, nach dem Betrage des Lehenguts, und des aus etwaigem Mißbrauche des Erblehen-

Mannes zu befahrenden Schadens paſſende beſtimmte Anzahl von Gütern eingetragen wird.

Durlach den 7. Juli 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 58 Seite 331.

Nr. 1378.

Kundmachung eines vacanten Sickingiſchen Stipendiums.

Es iſt eines der von dem vormaligen Fürſtbiſchoffe von Konſtanz, Caſimir von Sickingen, für arme ſtudirende Jünglinge geſtifteten Stipendien von jährlichen 50 fl. vacant geworden.

Diejenigen, welche ſich um das gedachte Stipendium in Competenz ſetzen wollen, haben ſich daher mit ihren, mit den erforderlichen Armuths-, Studien- und Sittenzeugniſſen belegten Bittſchriften bei dieſſeitigem Kreisdirectorio innerhalb vier Wochen gehörig zu melden.

Konſtanz den 9. Juli 1814.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 305.

Nr. 1379.

Den Eingangszoll von Hammergeſchirr betr.

(Nr. 8997.)

Unterm 23. v. M. Nr. 3510 erfolgte von großherzogl. Finanzminiſterium die hohe Entſchließung, daß pro futuro gegoſſene Ambos und Hämmer, welche für Hammerwerke beſtimmt ſind, unter das Maſſel-Eiſen zu rechnen, und ſo,

wie dieſes, nur mit 4 kr. pr. Ctr. beim Eingang zu verzollen ſeyen. Wornach ſich zu benehmen iſt.

Konſtanz und Villingen den 11. Juli 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.
vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 306.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murz-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 63 Seite 363. Pfinz- und Enz-Kreisdirectorium vom 28. Juli 1814 Nr. 11355.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 63 S. 586. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 24. Juli 1814 Nr. 11438.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 57 S. 231. Neckar-Kreisdirectorium v. 12. Juli 1814 Nr. 16737. und Nr. 61 Seite 251. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 18. Juli 1814 Nr. 9357.

Nr. 1380.

Das Alter der Kälber beim Schlachten derſelben betr.

(Nr. 10265.)

In Gemäßheit Beſchluſſes hochpreislichen Miniſterii des Innern vom 27. v. M. Nr. 5833 wird ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes die Beobachtung der in dem Provinzialblatte Nr. 7 vom 5. Febr. 1809 verkündeten Verordnung vom 12. Jänner deſſelben Jahres beſonders anempfohlen.

Durlach den 11. Juli 1814.

Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 58 Seite 331.

Nr. 1381.

Verbot, die Zulaſſung der Seiltänzer und Equilibriſten im Groſsherzogthum betr.

(Nr. 10305.)

Aus Veranlaſſung eines neuerdings in Mannheim wieder Statt gehabten Unglücksfalls hat ſich das hochpreisl. Miniſterium des Innern unterm 20. v. M. Nr. 5953 veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß künftig weder Seiltänzer noch Equilibriſten im Großherzogthum mehr ihre brodloſe Kunſt ausüben dürfen, welche Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich ſämmtliche den unten bezeichneten Kreiſen untergeordnete Aemter zu deren pünctlichem Vollzug angewieſen werden.

Durlach, Raſtadt und Offenburg den 11. Juli 1814.

Die Directoren

des Pfinz- u. Enz-, Murg- Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 58 Seite 331.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 56 Seite 227. Neckar-Kreisdiretorium v. 9. Juli 1814 Nr. 16587.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 305. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 11. Juli 1814 Nr. 8801.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 59 S. 549. Dreiſam-Kreisdirectorium v. 17. Juli 1814 Nr. 11016.

Nr. 1382.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16697.)

Aus der General-Vaccationstabelle des vorigen Jahrs hat man erſehen, daß die Zahl der geimpften zu den noch nicht geblattert habenden Kindern in ſehr geringem Verhältniß ſteht, und da aus den vorgelegten Spezial-Impfungstabellen ſich ergeben hat, daß ſich noch hie und da die natürlichen

Kinder-Pocken zeigen, ſo werden ſämmtliche Impfärzte ſowohl in den Hauptſtädten, als auf dem Lande zur thätigen Verbreitung der Schutzpocken andurch aufgefordert.

Mannheim den 11. Juli 1814.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 58 Seite 239.

Nr. 1383.

Warnung, die unter dem Hornvieh herrſchende Löſerdörre betr.

(Nr. 8873.)

Die ausgebrochene Löſerdörre droht ſich auf die bisher verſchont gebliebenen Theile des Donau-Kreiſes fortzupflanzen.

Die Bezirksämter und Phyſicate werden daher auf dieſen Gegenſtand zur ſtrengſten Aufſicht und Vorkehrung der geeigneten Vorſichtsmaaßregeln aufgefordert.

Villingen den 13. Juli 1814.

Großh. badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 32 Seite 306.

Nr. 1384.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 16820.)

In Gemäßheit eingelangter hoher Finanzminiſterial-Entſchlieſſung wird die Friſt zur Ausführung der verimpoſtirten ausländiſchen Weine gegen die Zurückzahlung des Impoſts, nach Abzug des neuen Eingangszolles mit 11 fl. 48 kr. per neues Fuder, annoch bis zum 1. October dieſes Jahrs verlängert, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 13. Juli 1814.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 58 Seite 239.

Nr. 1385.

Vorſichtsmaaſsregeln bei den Rheinüberfahrten betr.

(Nr. 8921.)

Verſchiedene zur dießſeitigen Kenntniß gekommene Fälle haben die Ueberzeugung begründet, daß bei Ueberfahrten über Flüſſe das Unterſinken oder Umſchlagen der Fahrzeuge daher rührt, daß die Schiffe zu klein und von ſchlechter Beſchaffenheit ſind, und mit Menſchen überladen werden.

Die Aemter haben daher, zur möglichſten Verhütung ſolcher Ereigniſſe, durch die geeigneten Behörden darauf ſehen zu laſſen, daß bei ſolchen Ueberfahrten, die von Staatswegen privilegirt ſind, die gebraucht werdenden Schiffe von angemeſſener Größe, gut conſtituirt, und mit dem erforderlichen Geſchirr hinlänglich verſehen ſind, daß keine, als hinlänglich geübte und ſichere Fahrtleute angeſtellt werden.

Wo jeder in ſeinem eigenen Kahn das Waſſer befährt, ohne gerade ein Gewerb mit dem Ueberſetzen oder Schiffahren zu treiben, da iſt durch zweckdienliche Ermahnungen das zu fürchtende Uebel ſo viel möglich zu verhüten.

Damit auch ſogleich auf den Vollzug der Verordnung gewirkt werde, haben die Aemter alle privilegirten Ueberfahrfahrten und alle zum Ueberſetzen und Waſſerfahren gewerbmäßig benutzt werdende Schiffe ihres Bezirks unterſuchen, und die untauglichen caſſiren zu laſſen. Wornach ſich ſämmtliche Aemter zu benehmen haben.

Offenburg den 16. Juli 1814.

Directorium des Kinzig-Kreiſes.

In Abweſenheit des Kreis-Directors.

Sensburg.

vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 59. Seite 337.

Nr. 1386.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 9455.)

Da ſich öfters der Fall ereignet, daß Parthien bei ihren anher gerichteten Eingaben das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht gebrauchen, dagegen entweder die Bemerkung machen, daß kein ſolches zu haben ſey, oder ſelbſt das Geld hiefür baar anlegen; andere zwar das gehörige Stempelpapier ihren auf ungeſtempeltes Papier geſchriebenen Exhibitis beilegen, ohne dieß jedoch auf dieſen letztern zu bemerken, und ohne den Stempelbogen ſelbſt mit einer Rückweiſung zu bezeichnen, ſo daß der nicht überſchriebene Stempelbogen noch zu einer andern Eingabe mißbraucht werden könnte, ſo wird Jedermann hiermit vor dergleichen Irregularitäten mit dem Anfügen gewarnt, daß man in Zukunft mit ſtrenger Hinhaltung an die Stempelordnung auf die Entſchuldigungen von mangelndem Stempelpapier ſo wenig, als auf den angelegten Geldbetrag, noch ſelbſt auf das unterzeichnet anliegende Stempelpapier Rückſicht nehmen, ſondern die legale Stempelbuße in dieſen Fällen gegen den Exhibenten verfügen wird.

Wertheim den 21. Juli 1814.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 61 Seite 251.

Nr. 1387.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 182 II. Sen.)

Sämmtliche Aemter werden angewieſen, künftighin in ihren, an dießſeitige Stelle zu erſtattenden Berichten immer das Datum und die Nummer der erhaltenen Weiſung anzurufen.

Mannheim den 22. Juli 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 60 Seite 247.

Nr. 1388.

Die Beſchränkung der Concurrenz zum Staatsdienſte betreffend.

(K.D.Nr. 11493.)

Auf höchſten Befehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachſtehende, im Regierungsblatte vom Jahr 1810 Nr. 24 vom 16. Juni verkündete Verordnung vom 1. des nämlichen Monats, die Beſchränkung der Concurrenz zum Staatsdienſte betreffend, zur genauen Befolgung und Nachachtung in Erinnerung gebracht, mit der warnenden Bemerkung, daß diejenigen Individuen, welche ſpäterhin gegen dieſe Verordnung ſich dem Studium der Rechts- oder Kameralwiſſenſchaft gewidmet haben, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn auf ihr Geſuch um Anſtellung in Staatsdienſte keine Rückſicht genommen, oder ihre Anſtellung verſpätet wird.

Freiburg den 25. Juli 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Da man wahrgenommen hat, daß ſeit einigen Jahren die Zahl der Rechts- ſowohl, als der Cameralpracticanten ſich in einem außerordentlichen, und im Verhältniß gegen die Zahl der Staatsdienſte exceſſiven Grad vermehre, welches vorzüglich daher rührt, daß viele junge Leute, welche theils bei nicht vorzüglichen Geiſtesgaben kein hinlängliches Vermögen für die gelehrte Ausbildung, theils überhaupt die nöthigen Fähigkeiten und Vorkenntniſſe für das academiſche Studium nicht beſitzen, ſich demſelben widmen, und alsdann dem Staat als mittelmäßige und unbrauchbare, und ſich ſelbſt als vermögensloſe und zu keinem andern Erwerb mehr fähige Subjecte zur Laſt fallen, ſo ſind die Vorſtände ſämmtlicher Lycäen im Lande, von welchen aus eine Univerſität bezogen werden kann, anzuweiſen, in Zukunft jedesmal ein halbes Jahr vorher, ehe der Abgang auf die Academie geſchieht, ein Verzeichniß über ſämmtliche, dem juriſtiſchen oder camerali-

ſtiſchen Studium ſich widmende junge Leute, unter Bemerkung ihrer Eltern oder Vormünder, ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe, und ihres Vermögens, an die einſchlägigen Kreis-Kreisdirectorien zur weitern Beförderung an das Miniſterium des Innern einzuſenden, welches ſodann in Anſehung jener, die das juriſtiſche Studium wählen, mit dem Juſtizminiſterium, in Anſehung der Kameraliſten aber mit dem Finanzminiſterium, unter Mittheilung der Verzeichniſſe, communiziren wird, um zu beurtheilen, welchen der Bezug der Univerſitäten mit der Hoffnung, ſeiner Zeit nach erſtandener Prüfung und vorſchriftsmäßigen practiſchen Uebungen bei ſich ereignenden Vacaturen ſolcher Dienſte, die nothwendig wieder durch neu anzuſtellende Diener beſetzt werden müſſen, in Staatsdienſte aufgenommen werden zu können, zu geſtatten ſey. Was ſodann diejenigen Subjecte, die ſich zu einer ſolchen Erlaubniß nicht qualificiren, betrifft, ſo iſt ihren Eltern oder Vormündern nachdrücklichſt abzurathen, ihre Söhne oder Pfleglinge die hohe Schule beziehen zu laſſen, und zwar mit der Verwarnung, daß, wofern ſie mit Verachtung dieſes Rathes die Univerſität doch beziehen würden, ſie ſich lediglich ſelbſt die daraus entſpringenden traurigen Folgen beizumeſſen hätten, indem ſolche Subjecte keine Hoffnung zu einem Staatsdienſte ſich machen dürfen. In dieſe Klaſſe ſind der Regel nach alle jene aufzunehmen, die nicht ſo viel eigenthümliches Vermögen beſitzen, um ſich auch ohne Staatsdienſt durchbringen und daher die Vacatur ſolcher Stellen, welche planmäßig wieder zu beſetzen ſind, deſto eher abwarten zu können, und Ausnahmen ſind bloß alsdann zu geſtatten, wenn ein unbemitteltes Subject mit großer Application Talente von der ſeltenſten Auszeichnung vereinigen ſollte, in welchem Fall aber der betreffende Gymnaſiaſt vorher auf das hieſige Lycäum zu einer mit demſelben beſonders vorzunehmenden ſtrengen Prüfung einzuberufen iſt.

Karlsruhe den 16. Juni 1810.

Cabinets-Miniſterium.

Frhr. v. Reizenſtein. Gerſtlacher.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 N. 63 S. 585. Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 59 Seite 243. Neckar-Kreisdirectorium v. 19. Juli 1814 Nr. 17263.

Nr. 1389.

Die Beſtrafung der wiederholten Accisfrevel betr.

(N. 11142 — 43.)

Nach einem Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums vom 28. Juni 1814 Nr. 3767 tritt die in der Accisordnung vorgeſchriebene Erhöhung der Strafe bei Wiederholung der Defraudation nur dann ein, wenn die wiederholte Defraudation dieſelbe Gattung von Accisabgabe betrifft; in dieſem Falle jedoch ohne Rückſicht auf die ſeit der frühern Defraudation umlaufenen Zeit.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 26. Juli 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſollaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 63 Seite 363.

Nr. 1390.

Den Recurs in Zoll- und Accis-Frevelſachen betr.

(Nr. 11131.)

Nach einer vom hochpreisl. Finanzminiſterium unterm 24. Mai l. J. erlaſſenen Inſtruction werden die Aemter beſonders angewieſen, die Erkenntniſſe des Amtes und Kreisdirectoriums in Zoll- und Accisfrevelſachen ohne weiters in Vollzug zu ſetzen, in ſo fern der etwa dagegen ergriffene Recurs nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Publication von dem Denunziaten bei dem Amt angezeigt wird. Welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 26. Juli 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Fecht.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 62 Seite 355.

Nr. 1391.

Erläuterung zur groſsh. Zoll- und Accisordnung bei Angebung eines falſchen Waareneigenthümers betr.

(Nr. 9603.)

Gelegenheitlich einer Zoll- und Accisdefraudation iſt von dem großh. Miniſterium der Finanzen über die Frage, ob die Angabe eines falſchen Namens eines Eigenthümers ohne Unterſchied nach dem §. 107 ad 10 der Zollordnung als gravirend, oder wirklich ſtrafbar zu betrachten ſey? — durch Beſchluß vom 12. Juli Nr. 4514 die höchſte Erläuterung dahin ertheilt worden, daß eine Gravirung oder Strafbarkeit nur alsdann eintrete, wenn daraus eine Abſicht zu defraudiren hervorgehe, welches der Fall nicht ſey, wenn durch die unrichtige Bezeichnung des Eigenthümers kein geringerer Zoll begründet werde.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Villingen den 27. Juli 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 36 Seite 337.

Nr. 1392.

Die Beſtellung der Pfleger für uneheliche Kinder betr.

(Nr. 9649.)

Nach den beſtehenden Landesgeſetzen ſollen nicht nur für elternloſe Waiſen, ſondern auch für die unehelichen Kinder die benöthigten Pfleger beſtellt werden, und zwar nicht nur für ſolche, welche einiges Vermögen beſitzen, um ſolches zu verwalten, ſondern auch für ſolche, die gar nichts haben, damit ſie für eine vernünftige, chriſtliche Erziehung der Kinder Sorge tragen.

Da man nun die Erfahrung gemacht hat, daß an den meiſten Orten für uneheliche Kinder die gehörigen Pfleger nicht beſtellt ſeyen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die höchſte

Verordnung hinſichtlich der Pfleger-Beſtellung für uneheliche Kinder mit dem Bemerken zu erneuern, und die Aemter zur pünctlichen Beobachtung neuerdings aufmerkſam zu machen, daß ſolches bei denjenigen, die kein Vermögen haben, eben ſo gut geſchehen müſſe, als wie bei denen, die eigenes Vermögen beſitzen, weil dieſe Pfleger in specie auch deßwegen aufgeſtellt werden, daß ſie für eine chriſtliche Erziehung und geeignete Bildung dieſer Kinder Fürſorge tragen ſollen.

Villingen den 29. Juli 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 37 Seite 345.

Nr. 1393.

Das ſtandesherrliche Lumpenſammlungs-Monopol in ihren Gebieten betr.

(Nr. 9919.)

Unterm 14 v. M. Nr. 6351 erfolgte von großherzoglichem Miniſterium des Innern die hohe Entſchließung, daß es vor der Hand noch bei der beſtehenden Verordnung vom 26. Nov. 1808 Reg.Bl. deſſelben Jahrs Nr. 39, wornach den Standesherren das Lumpenſammlungs-Monopol in ihren Gebieten belaſſen worden, ſein Bewenden habe.

Welches zur Wiſſenſchaft und Benehmen andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Villingen den 3. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 39 S. 36[illegible].

Nr. 1394.

Verkauf des Schießpulvers betr.

(Nr. 10032.)

In Gemäßheit Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 14 Juli Nr. 6288 wird das Verbot des Verkaufs

von Schießpulver an jenſeitige rheiniſche Unterthanen bei veränderten Zeitverhältniſſen aufgehoben, und der Verkauf wieder freigegeben.

Konſtanz und Villingen den 5. Auguſt 1814.

Die Directoren

des See= und Donau=Kreiſes

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Gall.

Anzeigeblatt des See= und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 39 Seite 361.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1814 Nr. 64 Seite 263. Neckar=Kreisdirectorium v. 4. Aug. 1814 Nr. 18607.

Nr. 1395.

Die Vidimationen der Rathſchreiber betr.

Durch die dießſeitigen, in den Anzeigeblättern Nr. 72 und 94 vom Jahr 1812 eingerückten Erlaſſe vom 1. Sept. und 17. Nov. des nämlichen Jahres haben wir zwar die ſämmtlichen Aemter und betreffenden Behörden auf die genaueſte Beobachtung der Verordnung des hohen Juſtizminiſteriums vom 8. Auguſt 1812 Nr. 2178 angewieſen, nach welcher die Beamtungen keine andere Zeugniſſe oder Vidimation, als die aus ihren Acten zu erheben ſind, herausgeben dürfen.

Da aber nach der eingekommenen beſchwerſamen Anzeige die Behörden noch immer die obigen Grenzen überſchreiten, und andere Art in das den Staatsſchreibern zuſtehende Vidimationsbefugniß eingreifen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, obgedachte Verordnung des hohen Juſtizminiſteriums vom 8. Auguſt 1812 Nr. 2178 andurch ſämmtlichen Aemtern und betreffenden Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und dieſelben zur genauen Befolgung derſelben nachdrücklich anzuweiſen.

Freiburg den 5. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 67 S. 621.

Nr. 1396.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 1369½ II. Sen.)

Man hat ſeither öfters wahrgenommen, daß einige, und beſonders die bei den vorigen Juſtizcanzleien angeſtellt geweſene Advokaten die Taxen nach Vorſchrift der Obergerichtsordnung § 237 den Schriften beizuſetzen unterlaſſen. Es wird daher ſämmtlichen Advocaten aufgegeben, dieſe Vorſchrift des § 237 der Obergerichtsordnung unter der darin anbedrohten Strafe zu befolgen.

Mannheim den 5. Auguſt 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt Diez.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 65 Seite 267.

Nr. 1397.

Bekanntmachungen.

Da man wahrgenommen hat, daß noch hie und da die katholiſchen Ortspfarrer zugleich die Kirchen-Verrechner ſind, dieſes aber den beſtehenden Landesgeſetzen zuwider iſt, ſo werden die ſämmtlichen Kreisdirectorien hierauf aufmerkſam gemacht, damit den Pfarrern, welche noch dergleichen Verrechnungen führen, dieſelbe mit dem nächſten Rechnungstermin abgenommen, und vorſchriftmäßig einem weltlichen Verrechner übertragen werden.

Karlsruhe den 8. Auguſt 1814.

Miniſterium des Innern. Kath. Kirchen-Section.

Pfeiffer. v. Hauſer.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 44 Seite 421.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 N. 70 S. 653.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 70 Seite 409.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 69 Seite 283.

Nr. 1398.

Verbot gegen die herumziehenden Betteljuden und anderes Geſindel.

(Nr. 10118.)

In Gemäßheit der auf die geſchehene Anzeige, daß die herumziehenden Betteljuden und anderes Geſindel abermals in das Großherzogthum einzudringen ſuchen, und zuweilen dazu den Vorwand eines treibenden Handels benutzen, unterm 25. v. M. Nr. 6611 bis 13 ergangenen hohen Entſchließung großherzogl. Miniſterii des Innern haben ſämmtliche Aemter überall, beſonders an den Grenzen, bekannt zu machen, auch die nächſt gelegenen benachbarten Aemter davon in Kenntniß zu ſetzen: daß der Eintritt in das Großherzogthum den reiſenden Betteljuden und andern herumziehenden Menſchen, die ſich auf einem erlaubten Gewerbe nicht hinlänglich ernähren können, verboten ſey; daß hingegen diejenigen, welche demungeachtet in die Grenzen eindringen, mit einer körperlichen Züchtigung belegt und auf dem Schub in ihre Heimath geſchafft werden ſollen. Es iſt darauf zu wachen, daß dieſe Drohung ſtreng vorkommenden Falls vollzogen werde.

Konſtanz und Villingen den 8. Auguſt 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.
vdt. Goll.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 39 Seite 361.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 69 S. 641.
Dreiſam-Kreisdirectorium vom 10. Aug. 1814 Nr. 12337.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 66 Seite 271. Neckar-Kreisdir. vom 10. Aug. 1814 Nr. 19081.

Nr. 1399.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Nr. 19133.) Die jenſeits Rheins herrſchende Rindviehſeuche betr.

Aus Anlaß des verbreiteten Gerüchts, daß in vielen Gemeinden des linken Rheinufers die Rindviehſeuche ausgebro-

chen ſey, und die dagegen getroffenen polizeilichen Anſtalten daſelbſt dem Uebel nicht hinlänglich entgegen wirken, hat das großh. Miniſterium des Innern zur möglichen Vorbeugung einer Verbreitung dieſer Seuche auf dießſeitiges Ufer, durch ein Reſcript vom 1. d., Folgendes verfügt:

I. Alle Communication zwiſchen dem dießſeitigen und jenſeitigen Ufer, durch welche Rindvieh in Berührung kommt, iſt bei 50 Rthlr., und nach Befund höherer Strafe unterſagt.

II. Es iſt bei gleicher Strafe verboten, Fleiſch, Häute, Talg, Klauen, Hörner, Haare, Knochen und andere ähnliche Waaren, welche von Rindvieh kommen, von jenſeits herüber zu bringen.

III. Es iſt in allen Orten, beſonders aber in den, dem Ufer zunächſt gelegenen, genau darauf zu wachen, daß, wenn ein Stück Vieh erkrankt, ſogleich davon die Anzeige gemacht, von der Behörde die ſchleunigſte Unterſuchung veranſtaltet, und ſofort das Erforderliche vorgekehrt werde.

Mannheim den 10. Auguſt 1814.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 65 Seite 267.

Nr. 1400.

Den Ausgangszoll von rohen Häuten betr.

(K.D.Nr. 12379.)

Das großh. hochpreisl. Finanzminiſterium hat mittelſt Verfügung vom 26. d. v. und Empfang den 10. d. M. verordnet, daß durch die Verfügung vom 24. Mai d. J. Nr. 2148, welche unterm 22. Juni durch das Anzeigeblatt Nr. 53 bekannt gemacht wurde, der urſprüngliche Ausgangszoll-Anſatz der rohen Häute zwar auf die Hälfte herabgeſetzt worden, für Kalbfelle aber, wofür dieſe Herabſetzung bereits ausgeſprochen war, eine weitere Verminderung nicht eingetreten ſey, ſondern vielmehr, wie bisher, 8 kr. pr. Stück erhoben werden müſſen.

Die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes haben daher dieſe neuerliche Verordnung den Zollern und Ortsacciſoren in

ihren Amtsbezirken ſogleich bekannt zu machen, und dieſe zur genauen Befolgung derſelben anzuweiſen.

Freiburg den 11. Auguſt 1814.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Ermanglung des Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 65 Seite 607.

Nr. 1401.

Die Ausdehnung der Kälberbücher betr.

(Nr. 10437.)

Das großh. hohe Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, mittelſt hohen Beſchluſſes vom 4. d. M. Nr. 6891, die in der ehemaligen mittelrheiniſchen Provinz wegen den Kälberbüchern beſtandenen polizeilichen Verfügungen auf den dieſſeitigen Kreisbezirk auszudehnen.

Dieſe Verfügungen werden durch folgende Abſätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da der Vortheil des Publicums erfordert, den Verkauf des Viehes in gehörige Schranken zu ſetzen, damit nicht durch allzufrühzeitigen Verkauf das Publicum ſchlechtes und der Geſundheit ſchädliches Fleiſch zum Genuß erhalte, den Gerbern tüchtige Häute, und andern Handwerkern gutes, zum Verarbeiten tüchtiges Leder entzogen werde, ſo wird andurch verordnet:

1) daß kein Kalb oder junge Ziege, ehe ſie 24 Tage alt ſind, an in- oder auswärtige Metzger oder andere Perſonen verkauft werden, bei einer Strafe von 3 Thalern, die ſowohl der ſchuldhafte Käufer, als der Verkäufer zu bezahlen, und woran der Anzeiger, er ſey immer wo er wolle, den dritten Theil als Rügungsgebühr zu beziehen hat.

2) Zu dieſem Ende iſt Jeder, dem ein Kalb oder Ziege wirklich gefallen, verbunden, ſolches gleichbald dem Ortsvorſteher anzuzeigen, welcher ſodann

3) hierüber ein beſonderes Regiſter zu führen, darin die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer gegen Erlegung einer hiemit allgemeinen auf 2 kr. beſtimmten Gebühr einen Schein auszuſtellen hat, der, wie folgt, einzurichten iſt:

Dem (hier wird der Name des Käufers geſetzt) wird (da der Eigenthümer des Kalbes benannt) Kalb, das den (an dieſem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das Kalb gefallen iſt, bemerkt) gefallen iſt, zu kaufen erlaubt, (hieher kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, wo das Atteſtat ausgeſtellt wird, zu ſtehen, ſonach der Name des Vorgeſetzten, der das Atteſtat ausgeſtellt hat).

4) Ohne ſolchen Schein iſt der Kauf eines Kalbs Jedem bei 3 Rthlr. Strafe unterſagt, der hierin fehlende Vorgeſetzte aber ſelbſt gleicher Strafe unterworfen. Sodann wird weiter verfügt:

5) daß alle Urkunden in der in oben gedachter Verordnung vorgeſchriebenen Art von dem Ortsvorgeſetzten, in deſſen Abweſenheit aber keineswegs von Frau oder Kind, oder Geſind, ſondern von einem deßfalls ſubſtituirten Gerichtsmann, unfehlbar ausgefertiget, und mit dem Gemeindsſiegel deutlich verſehen werden ſollen; ſodann

6) daß dieſe Urkunden nach einem zum Grund liegenden Regiſter der gewiſſenhaften Aufzeichnung von gefallenen Kälbern gefertigt, mit Nummern verſehen, und die Regiſter bisweilen von den Beamtungen unterſucht, ſofort den Vorgeſetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden ſollen. Villingen den 16. Auguſt 1814.

Großherzoglich badiſches Directorium des Donau-Kreiſes.

Frhr. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 43 Seite 409.

Nr. 1402.

Die Ausfuhr von Früchten zum Vermahlen auf ausländiſche Mühlen und Wiedereinfuhr des Mehls betr.

(Nr. 10459.)

Das großh. Finanzminiſterium hat unterm 3. Auguſt Nr. 5598 in dieſem Betreff verordnet: es müſſe bei dergleichen

Aus- und Wiedereinfuhren in der Regel allerdings der volle Aus- und Eingangszoll entrichtet werden. Nur in Anſehung ſolcher inländiſchen Orte, welche durch die Localität, das iſt, wegen gänzlichem Mangel, oder allzu großer Entfernung inländiſcher Mühlen, an ausländiſche Mühlen gleichſam gebunden ſeyen, habe man bisher ausnahmsweiſe eine Erleichterung in den Zollabgaben von den ausgehenden Früchten und dem zurückgehenden Mehl eintreten laſſen; über ſolche Fälle müſſe aber jedesmal beſonders berichtet und nachgewieſen werden, daß erſtgedachte beſondere Verhältniſſe exiſtiren.

Die Aemter haben die Betreffenden hievon zu verſtändigen, die Obereinnehmereien aber die Zoller und Acciſoren zu inſtruiren, und ſich ſonſt hienach zu benehmen.

Villingen den 16. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

F. v. Haimb. vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 42 Seite 397.

Nr. 1403.

Wegweiſer betr.

(Nr. 12533.)

Man hat hin und wieder die Bemerkung gemacht, daß an mehreren Wegen die nach der früheren Verfügung aufzuſtellenden Wegweiſer theils nicht geſetzt, theils durch Zufälle wieder weggekommen oder unbrauchbar geworden ſind. Da aber eine richtige Beſtimmung der Wege in mehreren Hinſichten nöthig iſt, ſo findet man ſich bewogen, hiedurch in Beziehung auf die Verfügung vom 6. April 1811 zu verordnen:

Es iſt in Gemeinſchaft mit der Straßeninſpection ſowohl an allen Orten, als auch da, wo ſich Wege durchkreuzen, ein Wegzeiger mit breiten Latten verſehen aufzuſtellen, an welchen, mit Hinweiſung auf den betreffenden Weg, der Name des Orts, wohin er führt, nebſt der Entfernung einzugraben, aber, was beſſer iſt, mit Oelfarbe deutlich zu ſchreiben

iſt. Dieſes iſt nicht allein an denen Wegen zu bewerkſtelligen, welche als Haupt- und Commercialſtraßen anzuſehen ſind, ſondern an allen nicht verbotenen Fahrwegen.

Zugleich iſt entweder auf dem Stock ſelbſt, oder, wenn dieſer nicht breit genug wäre, an einer Tafel, wovon ſodann die Wegzeiger ausliefen, an den Ausgängen jeden Orts das Amt nnd der Ort ſelbſt zu benennen. Die Koſten ſind, ſo weit die Aufſtellung nicht auf herrſchaftlichen Dominialgütern geſchieht, von der betreffenden Gemeinde zu bezahlen.

Durlach, den 19. Auguſt 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
Der Staatsrath und Kreisdirector.
Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 69 S. 401 und Nr. 74 Seite 437. Kinzig-Kreisdirectorium vom 31. Auguſt 1814 Nr. 10932.

Nr. 1404.

Die Behandlung der ausländiſchen Hauſirer hinſichtlich der Controle ihrer Zollſchuldigkeit betr.

(Nr. 12690.)

Sämmtlichen Aemtern des dießſeitigen Kreiſes wird hiermit wegen neuerlichen Vorfällen

1) nicht nur die genaueſte Befolgung der im Anzeigeblatt Nr. 50 v. J. in Bezug auf das Regierungsblatt Nr. XII deſſelben Jahrs über die Verzollung der von ausländiſchen Krämern und Hauſirern in das Großherzogthum eingeführt werdenden Waaren hierdurch empfohlen, ſondern dieſelbe

2) auch noch weiters angewieſen, die jeweiligen Solicitanten um Hauſirſcheine mit ihrer Waare vorerſt vor die Controle im Lagerhauſe, wo ſolche beſtehen, oder vor den Orts-Zoller, wo kein Lagerhaus iſt, zu verweiſen, ehe ihnen ein Hauſirſchein ertheilt wird, und einen ſolchen Schein nicht eher auszuſtellen, als bis auf der Rückſeite des Declarations-bollets die richtig geſchehene Controlirung von dem Betreffenden bemerkt iſt; ſo wie

3) in den Städten, wo Thorwarte beſtellt ſind, ſolche ungeſäumt zu unterrichten, daß ſie Ausländern, die mit Waaren zur Schulter oder zu Wagen einpaſſiren, bedeuten ſollen, wie ſie, ohne in die geſetzliche Strafe von 20 fl. zu verfallen, ihre mit ſich führende Waaren nirgends anders, als vor dem Lagerhauſe, wo ein ſolches etablirt iſt, oder vor dem Ortszoller in Orten, wo kein Lagerhaus ſich befindet, abladen dürfen, und daß ihre Waare die Unterſuchung paſſiren müſſe, ob der geſetzliche Zoll davon entrichtet ſey.

Durlach den 20. Auguſt 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 71 Seite 415.

Nr. 1405.

Die Jurisdiction über die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubte Landwehrmannſchaft betr.

(Nr. 1051.)

Das großh. Juſtizminiſterium hat unterm 26. v. M. et præs. 6. d. M. Nr. 1898 nachſtehende höchſte Verordnung Sr. königl. Hoheit vom 18. v. M. Nr. 228 anher mitgetheilt:

„Zur Begegnung ſchon vorgekommener und etwa noch vorkommender Differenzien zwiſchen den Kreisdirectorien und den Commandeurs der Landwehrbataillons, rückſichtlich der Jurisdiction über die beurlaubten Individuen derſelben, haben Se. königl. Hoheit der Großherzog Nachſtehendes zur genauen Befolgung gnädigſt zu befehlen geruht:“

„Nur für militäriſche Vergehen im eigentlichen Sinne können die Landwehrmänner von der Militärbehörde in Unterſuchung gezogen, und nach militäriſchen Geſetzen beſtraft werden: dahin gehört hauptſächlich Deſertion.“

„Ueber Entweichungen, die Statt hatten, während die Landwehr noch beiſammen war, gibt die Ordre vom 8. dieſes Nr. 206 Maaß und Ziel. Nach derſelben ſollen ſiſtirte Deſerteurs der Landwehr mit achttägigem dunkeln Arreſt bei

Suppe und Waſſer und zweimaligem Krummſchließen in 24 Stunden, d. h. eine Stunde krumm und eine Stunde los⸗geſchloſſen; die attrapirten Deſerteurs hingegen mit zwölf⸗tägigem dunkeln Arreſt, bei ſchmaler Koſt und dreimaligem Krummſchließen beſtraft werden.“

„Künftige Deſertion iſt nur dann möglich, wenn ein Land⸗wehrmann zu irgend einer militäriſchen Dienſtleiſtung von ſeinem Chef einberufen nicht erſchiene, oder nach ſeinem Er⸗ſcheinen davon liefe; ſie würde nach den Kriegsartikeln be⸗handelt; jede andere Entfernung aber wäre nur als uner⸗laubter Austritt anzuſehen, über welche der Civilbehörde die Cognition zuſtände.

„Injurien, Indisciplin, Ungehorſam, Inſubordination könnten nur dann eintreten, wann den Befehlen des Offiziers in militäriſchen Dienſtſachen von ſeinen Untergebenen nicht Folge geleiſtet, oder wenn ihm, in militäriſcher Function be⸗griffen und in Uniform, die gebührende Achtung verſagt, er beleidigt oder gar beſchimpft würde. Exceſſe im Urlaub, Schlägereien, Diebſtähle, und wie die übrigen gemeinen Vergehen und Verbrechen alle heißen, vorausgeſetzt, daß ſie in Urlaub begangen werden, ſind von der Civilbehörde ohne alle Concurrenz des Militärs zu unterſuchen, und nach den Landesgeſetzen zu beſtrafen.“

Dieſe höchſte Entſchließung wird andurch den ſämmtlichen, dem dießſeitigen Hofgerichte unterſtehenden Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Meersburg den 22. Auguſt 1814.

v. Kleiſer.

vdt. Hufſchmid.

Anzeigeblatt des See⸗ und Donau⸗Kriſes 1814 Nr. 44 Seite 421.
Anzeigeblatt des Wieſen⸗ und Dreiſam⸗Kreiſes 1814 Nr. 65 S. 601
Hofgericht zu Freiburg den 5. Auguſt 1814 Nr. 3597.

Nr. 1406.

Die Fortſchaffung der in den großh. bad. Landen herumziehenden verarmten überrheiniſchen Judenfamilien betr.

(K.D.Nr. 13104.)

Da, nach geſchehener Anzeige, mehrere verarmte überrheiniſche Judenfamilien in dießſeitigen Landen umherziehen und dem Publicum, beſonders aber ihren Glaubensgenoſſen, beſchwerlich fallen, ſo wird andurch, in Gemäßheit hohen Reſcripts des großh. hochpreisl. Miniſterii des Innern v. 4. d. M., den ſämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden dieſes Kreiſes aufgegeben, auf derlei herumziehende Judenfamilien die ſtrengſte polizeiliche Aufſicht führen, und ſolche bei ihrer Habhaftwerdung ſogleich wieder auſſer Lands ſchaffen zu laſſen.

Freiburg den 22. Auguſt 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.
In Abweſenheit des Kreisdirectors.
v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 70 S. 653.

Nr. 1407.

Die Verlooſung der Amortiſationscaſſen-Obligationen betreffend.

Die öffentliche Verlooſung der im Jahr 1815 planmäßig zurück zu zahlenden 480 Stück Amortiſationscaſſen-Obligationen nebſt darauf fallenden Gewinnſten wird Dienſtag den 27. September d. J. in dem Kreglinger'ſchen Saale dahier, in Beiſeyn der dazu von dem hohen Juſtiz- und Finanz-Miniſterium ernannten Commiſſion, Statt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat. Die herausgekommenen Obligationen nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten werden im Laufe des Jahres 1815 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben, und deren weitern Zinscoupons hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Johann Wilhelm Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bei

Herren Johann Goll und Söhne ohne irgend einen Abzug baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Karlsruhe den 23. Auguſt 1814.

Großh. bad. Amortiſationscaſſe.

Anzeigeblatt des See = und Donau=Kreiſes 1814 Nr. 48 S. 475.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes 1814 Nr. 69 Seite 401.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1814 Nr. 70 Seite 287.

Nr. 1408.

Die Beſtrafung der Landwehrrefracteurs betr.

(Crim.R.N. 1522.)

Da mehrere Bezirksämter bisher in dem Irrthum geſtanden ſind, daß die Beſtrafung der eingebrachten oder ſich ſelbſt ſtellenden Landwehrrefracteurs ohne Unterſchied dem Hofgerichte zuſtehe, unerachtet dieſer Fall nur alsdann eintritt, wenn ein nach der Rekrutenſtellung erſcheinender Refracteur dienſtuntauglich iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche, dießſeitiger Stelle unterſtehende Aemter auf die dießfallſige Erläuterung des § 11 des Conſcriptionsgeſetzes im Anzeigeblatt vom 3. Nov. v. J. Nr. 88 andurch aufmerkſam zu machen.

Verfügt bei großherzogl. Hofgericht zu Freiburg den 23. Auguſt 1814.

F. A. Hartmann. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Wieſen= und Dreiſam=Kreiſes 1814 Nr. 71 S. 665.

Nr. 1409.

Die Aufnahme der Weinvorräthe in den abgeſonderten Weinhandlungskellern der Wirthe betr.

(Nr. 13056.)

Durch die von den Kreisdirectorien, den Obereinnehmereien und niedern Accisbeamten häufig angebrachten Klagen

über die Unterſchleife, welche ſich manche Wirthe zu Schulden kommen laſſen, die auſſer ihren Wirthſchaftskellern noch abgeſonderte Weinhandlungskeller beſitzen, hat man ſich veranlaßt geſehen, zu Verhütung dieſer Unterſchleife folgende Controle anzuordnen:

Kein Wirth, dem geſtattet worden iſt, neben ſeinem Wirthſchaftskeller einen davon abgeſonderten Weinhandlungs-Keller zu halten, darf in dieſem letztern Wein einlegen, ohne den Acciſor herbeigerufen zu haben, bei Strafe von 10 Rthlr. für den erſtern, 20 Rthlr. für den zweiten und je weitern 10 Rthlr. für jeden weitern Contraventionsfall.

Gleiche Strafe trifft die Küfer, welche ſich zu heimlichen Weineinlagen oder Abfaſſungen gebrauchen laſſen.

Unabhängig von dieſer Strafe ſind diejenigen Strafen, welche im Art. 15 der Ohmgeldsordnung Nr. 1 und 3 gegen Wirthe ausgeſprochen ſind, welche heimlich Weine aus ihren Weinhandlungskellern in ihre Wirthſchaftskeller verbringen, ſo wie diejenigen Strafen, welche die Verordnung vom 16. April 1812 gegen die Weinhändler überhaupt feſtgeſetzt, die an accispflichtige Perſonen, die in dem nämlichen Orte wohnen, Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die gelösten Acciszeichen vorgewieſen worden ſind.

Dieſe im Regierungsblatt Nr. XV d. J. Seite 107 — 109 enthaltene Verordnung haben ſämmtliche Aemter den Wirthen und Küfern beſonders publiciren zu laſſen, und letztere auch hinſichtlich dieſer Anordnung auf ihre, wegen der Einkellerung bereits aufhabende Pflichten zu verweiſen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 25. Auguſt 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Laſſolaye.	Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 71 Seite 415.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 45 Seite 433. See- u. Donau-Kreisdirectorium v. 29. Aug. 1814 Nr. 10991.

Nr. 1410.

Die Ablieferung der Deſertionsgebühren an die Domänenverwaltungen betr.

(K.D.N. 13469.)

Nach Beſchluß des hochpreisl. Finanzminiſteriums vom 13. d. M. Nr. 6070 ſollen die Deſertionsgebühren nur an die betreffenden Domänenverwaltungen abgeliefert werden; wornach ſich die Aemter und Domanialverwaltungen in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Freiburg den 26. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirectors.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 71 Seite 666.

Nr. 1411.

Paſsertheilungen an Ausländer betr.

Das großh. Miniſterium des Innern hat auf mehrere daſelbſt vorgekommene Beſchwerden über unbefugte Paßertheilungen an Ausländer für nöthig erachtet, die desfallſigen Verordnungen des Organiſationsedicts vom Jahr 1809 **Lit. D** § 14 **b**, und die Verordnungen vom 7. April 1810 Reg.Bl. nämlichen Jahrs Nr. 15, und 28. Mai 1810 Reg.Bl. nämlichen Jahrs Nr. 22 ernſtlich zur Befolgung wieder einzuſchärfen, und wiederholt zu befehlen, beſonders daß kein Bezirksamt, bei Strafe von 10 Rthlrn. für den erſten Uebertretungsfall, fernerhin ſich unterſtehen ſolle, einem Ausländer einen Paß zu ertheilen, wenn ſich derſelbe nicht wenigſtens ein Jahr lang immerwährend im Lande aufgehalten, und durch obrigkeitliche Beglaubigung ſich auch wegen ſeiner vorherigen untadelhaften Aufführung ausgewieſen habe.

Da die Päſſe in der vorgeſchriebenen Form zu ertheilen, und in dem Paßprotocoll zu bemerken ſind, ſo ſind dieſem Protocoll auch gedachte Ausweiſungen wenigſtens in beglaubter Abſchrift beizulegen. Amtsactuarien iſt keine Paßausſtel-

lung weder an Inländer noch Ausländer zu geſtatten, und muß der Beamte für dieſelbe haften.

Von dieſer hohen Verordnung werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes zur genauen Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 27. Auguſt 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 71 Seite 416.

Nr. 1412.

Genauere Fertigung der Bevölkerungstabllen betr.

(Nr. 10770.)

Von großh. Miniſterium des Innern iſt durch Verfügung vom 28. Juli d. J. verordnet worden, daß, da man in den Bevölkerungstabellen manche Mängel gefunden, und ſich überzeugt hat, daß die Urſache davon darin beſonders liege, daß die Volkszählung von dem Ortsvorſtand, dem es zuweilen an Kraft, bisweilen auch an gutem Willen gebricht, ohne Controle beſorgt wird, in den Orten, wo die Population nicht über 3000 Seelen ſteigt, die Ortsvorgeſetzten die von ihnen gefertigt werdende Seelentabelle, ehe ſie ans Amt eingeſchickt wird, jedesmal dem Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer von verſchiedenen Confeſſionen in dem Ort ſind, jedem Pfarrer zur Reviſion und Unterſchrift vorlegen ſolle.

Dieſes wird ſämtlichen Aemtern hiermit bekannt gemacht, um die Pfarrer und Ortsvorgeſetzten hiernach zu verſtändigen, und auf die Befolgung dieſer Verordnung ſtreng zu halten, wobei noch bemerkt wird, daß jede ohne pfarramtliche Unterſchrift einkommende Seelentabelle zur Supplirung dieſes Mangels zurückgegeben werden wird.

Offenburg den 27. Auguſt 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 71 Seite 416.

Nr. 1413.

Bekanntmachung.

(Nr. 6258.)

Auf die dahier gemachte Anzeige über die in dem Umfang der hieſigen Forſtinſpection überhand nehmenden Jagdfrevel findet man ſich veranlaßt, die hiergegen beſtehenden landesherrlichen Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung andurch in Erinnerung zu bringen.

Raſtadt den 29. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Murg-Kreiſes.

Frhr. v. Laſſolaye. vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 73 Seite 431.

Nr. 1414.

Die im vorigen Jahre erſchienene Zuſammenſtellung der Conſcriptionsgeſetze und deren Erläuterung betr.

(K.D.Nr. 13576.)

Nach dem Erlaſſe des hohen Miniſteriums des Innern vom 22. d. M. Nr. 7357 iſt die Zuſammenſtellnng der Conſcriptionsgeſetze und deren Erläuterung, welche vorigen Jahrs in der C. F. Müllerſchen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erſchienen iſt, als bloße Privatarbeit anzuſehen, und hat demnach durchaus an ſich keine geſetzliche Kraft.

Welches hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 30. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Thaler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 72 S. 677.

Nr. 1415.

Die Fertigung der Bevölkerungstabellen betr

(K.D.N. 13667.)

Den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes wird, unter Hinweiſung auf die in dem Regierungsblatt Nr. 15 d. J. ent-

haltene Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. v. M. (die Fertigung der Bevölkerungstabellen betreffend), andurch aufgegeben, nach dieſer Verordnung insbeſondere die Ortsvorſtände zur genauen Nachachtung anzuweiſen, ſo wie die Pfarrer davon zu verſtändigen, und auf die genaue Befolgung um ſo ſtrenger zu halten, als, nach Maaßgabe dieſer Verordnung, jede ohne pfarramtliche Unterſchrift einkommende Seelentabelle zur Supplirung dieſes Mangels zurückgegeben wird. Freiburg den 31. Auguſt 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 73 Seite 693.

Nr. 1416.

Generalpardon.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben gnädigſt geruht, allen Denjenigen, welche vor dem heutigen Datum dem Milizzug oder der Fahne in der Linie oder bei der Landwehr entwichen ſind, und ſich innerhalb dreier Monate bei irgend einer Militär- oder Civilſtelle der großh. Lande freiwillig wieder ſiſtiren, und denen außerdem kein anderes Vergehen zur Laſt fällt, einen General-Pardon dahin zu bewilligen, daß denſelben jede körperliche Strafe und die Vermögensconfiscation nachgelaſſen werden ſoll.

Die Deſerteurs werden von der Behörde, bei der ſie ſich melden, an die Regimenter oder Corps, denen ſie vor ihrer Entweichung zugetheilt waren, die Refracteurs aber an das Bezirksamt ihrer Heimath gewieſen.

Karlsruhe den 1. Septbr. 1814.

Großh. bad. Kriegsminiſterium.

Schäffer. vdt. G. F. Wielandt.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 50 S. 493.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 74 S. 709.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 73 Seite 431.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 73 S. 303.

Nr. 1417.

Die Fertigung der Bevölkerungstabellen betr.

(Nr. 13306.)

Die in dem Regierungsblatt vom 23. Auguſt d. J. Nr. 15 befindliche hier nachſtehende Verordnung vom 28. Juli d. J. wird hiedurch ſämmtlichen unten genannten Kreisdirectorien untergeordneten Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Ortsvorſtände hiernach anzuweiſen, die Pfarrer davon zu verſtändigen, und auf Befolgung derſelben ſtrenge zu halten iſt, wobei noch bemerkt wird, daß jede ohne pfarramtliche Unterſchrift einkommende Seelentabelle von Orten, wo die Bevölkerung nicht 3000 Seelen überſteigt, zu Supplirung dieſes Mangels zurückgegeben werden wird.

„Da man in den Bevölkerungstabellen manche Mängel gefunden, und ſich überzeugt hat, daß die Urſache davon darin beſonders liege, daß die Volkszählung von dem Ortsvorſtande, dem es zuweilen an Kraft, bisweilen auch an gutem Willen gebricht, ohne Controle beſorgt wird, ſo wird hiermit verordnet, daß in den Orten, wo die Population nicht über 3000 Seelen ſteigt, die Ortsvorgeſetzten die von ihnen verfertigt werdende Seelentabelle, ehe ſie ans Amt eingeſchickt wird, jedesmal dem Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer von verſchiedenen Confeſſionen im Orte ſind, jedem Pfarrer zur Reviſion und Unterſchrift vorlegen ſollen.“

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 2. Sept. 1814.

Die Directoren des

Pfinz= und Enz= Murg= und Kinzig=Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, Pfinz= und Enz=Kreiſes von 1814 Nr. 74 Seite 437.

Nr. 1418.

Bezahlung des Waggeldes von Speditionsgütern betr.

(Nr. 11139.)

Aus Anlaß einer Beſchwerde mehrerer Handelsleute zu Karlsruhe wegen doppelter Control und deswegen zu bezahlenden doppelten Waggeldes von den auf dem Waſſer bei Schröck eingehenden Speditionsgebühren wird, in Gemäßheit hoher Verfügung des großh. Finanzminiſterii vom 9. und präſ. den 29. v. M. Nr. 5853 ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und der Oberinſpection des Kreiſes andurch zur weitern Bekanntmachung und Nachachtung Nachfolgendes als Norm eröffnet:

Güter, welche bei einer Waſſerzollſtatt als Conſumogüter eingehen, wie auch reine Tranſitgüter, das iſt ſolche, welche zuerſt eine Waſſerzollſtatt berühren, aber, ohne irgendwo gelagert zu werden, daſelbſt nur verladen, und entweder zu Waſſer oder zu Land weiter ins Ausland verführt werden, ſind und bleiben dem bisherigen proviſoriſch angeordneten Waggeld unterworfen; von Speditionsgütern aber, das iſt von ſolchen, welche zu Waſſer ankommen, dort ausgeladen und dann wieder zu Waſſer oder zu Land an einen inländiſchen Spediteur verſendet werden, die alſo, der Zollordnung gemäß, im Lagerhaus des Wohnorts des Spediteurs abgeladen und abermal gewogen werden müſſen, ſoll nur die Hälfte des herkommlichen Waggeldes bei der Abwägung an der Eintrittsſtation, und die andere Hälfte bei dem Abwägen im Lagerhaus, wo die Güter zur demnächſtigen weitern Spedition niedergelegt werden, bezahlt werden.

Offenburg den 3. Sept. 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 75 Seite 444.

Nr. 1419.

Das Waggeld von den zu Waſſer eingehenden Güter betreffend.

(Nr. 13380.)

Mittelſt Erlaſſes hochpreißlichen Finanzminiſterii vom 9. und präſ. den 30. Auguſt 1814 Nr. 5853 iſt Folgendes verordnet worden:

„Güter, welche bei einer Waſſerzollſtätte als Conſumogüter eingehen, wie auch reine Tranſitgüter, das iſt ſolche, welche zuerſt eine Waſſerzollſtätte berühren, aber, ohne irgendwo gelagert zu werden, daſelbſt nur verladen, und entweder zu Waſſer oder zu Land weiter ins Ausland verführt werden, ſind und bleiben dem bisherigen proviſoriſch angeordneten Waggeld unterworfen; von Speditionsgütern aber, das iſt von ſolchen, welche zu Waſſer ankommen, dort ausgeladen, und dann wieder zu Waſſer oder zu Land an einen inländiſchen Spediteur verſendet werden, die alſo, der Zollordnung gemäß, im Lagerhaus des Wohnorts des Spediteurs abgeladen, und abermal gewogen werden müſſen, ſoll nur die Hälfte des herkommlichen Waggeldes bei der Abwägung an der Eintritts-Station, und die andere Hälfte bei dem Abwägen im Lagerhaus, wo die Güter zur demnächſtigen weitern Spedition niedergelegt werden, bezahlt werden.“

Durlach den 3. September 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 76 Seite 451.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 79 S. 771. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 31. Auguſt 1814 Nr. 13630.

Nr. 1420.

Einlieferung der Deſerteurs betr.

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Kriegsminiſterii wird ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes zur Nachachtung andurch eröffnet: daß vom 1. Sept. d. J. an alle, einem

Regiment, Bataillon oder Corps zugetheilt geweſene Deſerteurs, nicht mehr, wie bisher, an das Gouvernement der Reſidenz, ſondern unmittelbar an das Regiment, Bataillon oder Corps, zu welchem ſie gehören, einzuliefern ſeyen. Noch nicht eingetheilt geweſene Deſerteurs, alſo Refractairs, hingen müſſen, da ſie noch keinem Corps attachirt ſind, wie bisher, dem gedachten Gouvernement zugeſchickt werden. Zur Nachricht wird hiebei angemerkt, daß das Regiment von Stockhorn (Nr. 1) und das leichte Infanterie-Bataillon in Freiburg, die Garde du Corps zu Pferde, die Leibgrenadier-Garde, die Infanterie-Regimenter Graf Wilhelm von Hochberg (Nr. 2) und von Neuenſtein (Nr. 4) nebſt der Artillerie zu Fuß und zu Pferd in Karlsruhe, von dem Dragoner-Regiment von Freiſtedt (Nr. 1) die 1ſte und 3te Escadron in Mannheim, die 2te und 4te mit dem Staab in Bruchſal, die 5te in Schwetzingen, von dem Dragoner-Regiment von Geuſau (Nr. 2) die 1ſte Escadron mit dem Staab in Karlsruhe, die 2te in Durlach, die 3te und 4te in Raſtadt, und die 5te in Ettlingen, das Regiment Großherzog (Nr. 3) endlich in Mannheim garniſoniren. Die Garniſonen der Landwehr-Bataillons befinden ſich bekanntlich in den Kreisorten.

Offenburg den 3. September 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Erter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 75 Seite 445.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 72 Seite 677. Dreiſam-Kreisdirect. vom 2. Sept. 1814 Nr. 13866.

Nr. 1421.

General-Pardon.

Von der öſtreich. kaiſerl., auch zu Ungarn und Böhmen königl. apoſtol. Maj. wegen, wird Jedermann bekannt gemacht: Se. Maj. der Kaiſer und König haben, aus beſonderen Rückſichten für die Deſerteurs der k. k. Armee, einen General-Pardon allergnädigſt zu verleihen geruht. In Folge dieſer allergnädigſten Verleihung werden nachfolgende Bedingungen feſtgeſetzt:

1) Der Zeitraum dieſes General-Pardons iſt auf ſechs Monate, vom 1. October 1814 bis letzten März 1815, für das In- und Ausland feſtgeſetzt.

2) Dieſer General-Pardon hat für alle k. k. Militärkörper zu gelten.

3) Allen Ausreiſſern der k. k. Armee, welche binnen dieſer Friſt von 6 Monaten in die verlaſſenen Militärdienſte freiwillig zurückkehren, inner Landes bei einem oder dem andern Militärcommando, Regiment, oder bei jeder andern Behörde, auſſer Landes bei den k. k. Geſandtſchaften, oder bei den etwa auſſer Landes ſtehenden k. k. Truppen ſich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdienſten zu bleiben angeloben, wird Nachſicht aller Ahndung und Beſtrafung, völlige Herſtellung ihrer Ehre und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugeſichert. Es hat kein Unterſchied Statt zwiſchen Fremden oder Inländern, zwiſchen denjenigen, welche dermal in den k. k. Erbſtaaten, oder denen, welche ſich in auswärtigen Landen aufhalten; es ſollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienſtpflicht zugelaſſen werden, und ihr durch Verlaſſung ihrer Fahne begangener Fehler ſoll auf immer vergeſſen ſeyn. Auch ſogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeiſter oder Feldwebel abwärts, ſoll in dem Falle nachgeſehen und aufgehoben ſeyn, und ihnen ſelbſt das ſchon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wenn der Deſerteur nach kundgemachtem General-Pardon ſich bei ſeinem Regimente oder Corps freiwillig ſtellt, und zu Kriegsdienſten noch tauglich iſt.

4) Den Zurückkehrenden, zu wirklichem Militärdienſt nicht mehr Tauglichen wird der freie Aufenthalt in den Erblanden geſtattet.

5) Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugeſicherten Gnade ſind nur diejenigen ausgeſchloſſen, welche nebſt dem Verbrechen der Deſertion noch eines andern Verbrechens ſchuldig ſind.

6) Eben ſo ſind diejenigen Individuen ausgeſchloſſen, welche

etwa nach Bekanntmachung des gegenwärtigen General-Pardons entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln beſtimmte Strafe der Deſertion ausdrücklich gegen die letztern vorbehalten.

7) Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit deſto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht und der Verbindlichkeit des vorher geleiſteten Eides folgen; ſo wird zugleich allen Generälen, Oberſten und andern Offizieren die genaueſte Beobachtung der den Zurückkehrenden zugeſtandenen Verzeihung, wie auch die aufmerkſamſte Sorgfalt, anempfohlen, damit von jedem andern die zugeſicherten Bedingungen gegen dieſelben gewiſſermaaßen erfüllt werden.

8) Sollten jedoch unter den begnadigten Deſerteurs ſo pflichtvergeſſene Individuen ſich befinden, daß ſie, ohne auf die allerhöchſte Milde Sr. Maj. zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende März 1815 zur Rückkehr beſtimmten Termin fruchtlos verſtreichen laſſen, ſo ſollen ſie nach der ganzen Strenge der Militärgeſetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur ſtrengſten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des beſtimmten ſechsmonatlichen Termins die Betretung und Habhaftwerdung derſelben durch alle in Handen habende Mittel zu bewerkſtelligen; die nach den Kriegsartikeln ausgemeſſene Strafe wird dann ohne alle Rückſicht und Gnade an ihnen vollzogen werden; auch ſollen dieſelben von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeſchloſſen ſeyn.

Gegeben Wien am dritten Monatstag September im eintauſend achthundert und vierzehnten Jahre.

(L. S.) Karl Fürſt zu Schwarzenberg.
Feldmarſchall und Kriegsrathspräſident.

Auf Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Allerhöchſt eigenen Befehl: Tag und Jahr wie oben.

Kaſpar Lehmann, Hofrath.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 57 Seite 581.
Anzeigeblatt des Wieſen- u. Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 81 Seite 793.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 84 Seite 505.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 81 Seite 339.

Nr. 1422.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2518 I. Sen.) Die Beſoldungsabzüge von den Sterbquartalien betreffend.

Sämmtlichen dieſſeits untergebenen Behörden wird zu ihrer Maaßnahme bekannt gemacht, daß in Gefolg eingelangten Beſchluſſes des großherzoglichen Juſtizminiſterii vom 30. v. M. von den Sterbquartalien der Staatsdiener kein Abzug Statt finde, indem das Sterbquartal derſelben Relicten ausſchließlich als eine Gnade zugewieſen iſt.

Mannheim den 5. September 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 73 Seite 303.

Nr. 1423.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2535. I. Sen.)

Sämmtliche, dieſem großherzoglichen Hofgerichte untergebene Aemter werden hiemit angewieſen, die Jahrstabellen über die Gant- und ſchriftliche Amtsprozeſſe jedesmal längſtens bis zum 15. Jänner anher einzuſenden.

Mannheim den 5. September 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 73 Seite 303.

Nr. 1424.

Zu §. 101 der Accisordnung, die Defraudation des Accises von Früchten betr.

Wenn von der zum Mahlen in die Mühle gebracht werdenden Frucht der Accis defraudirt wird, ſo ſoll, in Gemäßheit erfolgter großh. höchſter Entſchließung, künftig der Müller, gleich dem Fruchteigenthümer, nach dem im §. 101 der Accis-

Ordnung vorgeſchriebenen Maaße, und für den vierten Fall außer der geſetzlichen Quote noch mit einer weitern Geldbuße von 50 fl. beſtraft werden, welches hiermit verordnet, und damit jeder ſich vor Schaden hüten kann, öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 6. September 1814.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel. vdt. Walther.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 61 Seite 641.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 86 Seite 849.

Nr. 1425.

Die Sperre der Deutſchneureuther Heckenfahrt betr.

(Nr. 13707.)

In Gemäßheit Beſchluſſes hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 7449 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher bei Deutſchneureuth beſtandene Heckenfahrt für die Folge ceſſirt und für gänzlich geſchloſſen hierdurch erklärt wird.

Durlach den 8. September 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Directors.

Blum. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 77 Seite 458.

Nr. 1426.

Die Getreide- und Flüſſigkeits-Maaß in mehreren Orten der Amtsbezirke Bonndorf und Thiengen betr.

(Nr. 11489.)

In Gemäßheit ergangenen Beſchluſſes des großherzoglichen Finanzminiſterii vom 23. v. M. F.M.Nr. 5060 wird hierdurch bekannt gemacht: daß die im erſten Bande der Tabellen zu Verwandlung der alten Maaße und Gewichte des Groß-

herzogthums in die neuern allgemeinen badiſchen, zweite Abtheilung, Seite 19 eingetragene Anmerkung dahin lautend:

„Thiengen hat ſowohl für Getreide, als für Flüſſiges, zweierlei Maaße, nämlich Stadt- und Landmaaß. Jenes iſt in Thiengen und Kadelburg, dieſes oder das Landmaaß in allen übrigen Orten, welche Thiengemer Maaß haben, üblich;“

irrig ſey, indem nach dem alten Herkommen das Thiengemer Stadt-Maaß, welches Tabelle 5 für das Getreide, und Tabelle 11 für das Flüſſige in das neue allgemeine badiſche reduzirt ſey, nicht nur in Thiengen und Kadelburg, ſondern auch in Aichen, Berau, Breitenfeld, Buggenried, Bulgenbach, Detzeln, Faulenfürſt, Gutenburg, Mettenberg, Riedern, Schwarzhalten, Seewangen, Uihlingen gebraucht werde.

Villingen den 9. September 1814.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreiſes.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Directors.

Spenner.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 51 Seite 506.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 71 Seite 665. Wieſen-Kreisdirectorium v. 26. Auguſt 1814 Nr. 12255.

Nr. 1427.

Anliegen und Geſuche der Bittſteller betr.

Durch frühere Geſetze und Verfügungen iſt angeordnet:

1) Daß Anliegen und Geſuche der Bittſteller zuerſt bei der unterſten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenſtand gehört, angebracht werden ſollen, ehe ſie von der unmittelbar vorgeſetzten Stelle angenommen werden können.

Organiſations-Edict vom 26. November 1809 im Eingang Art. 15 und Verordnung vom 2. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Nr. 6 pag. 43), Verordnung vom 15. Mai (Regierungsblatt 1810 Nr. 15 pag. 62), 15. April 1814 (Regierungsblatt 1810 Nr. 9), und 24. Juni 1814 (Regierungsblatt 1810 Nr. 12).

2) Daß die Verfaſſer ſchriftlicher Eingaben jederzeit auf denſelben zu benennen ſind, ſonſt darauf keine Rückſicht genommen werden ſoll. Ebendaſelbſt

3) daß der Verfaſſer der ſchriftlichen Eingaben den Betrag, den er dafür empfangen hat, oder anrechnen will, am Ende derſelben, bei 1 fl. 30 kr. Strafe, jedesmal beiſetzen ſoll. Verordnung vom 15. Mai 1811 (Regierungsblatt 1811 Nr. 15 Seite 62).

Dieſe Verordnungen ſind auch dießorts durch Generalien vom 12. Mai 1810 Nr. 2138, 5. Juni 1810 Nr. 2906, und 20. Juni 1811 (Anzeigeblatt 1811 Nr. 62 **Lit. B**), und 6. Mai 1812 Nr. 5887 in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung eingeſchärft worden.

Da man aber bemerken muß, daß denſelben dennoch nicht nachgelebt werde, indem theils durch die Supplicanten mit Uebergehung der unterſten Stellen ihre Anliegen öfters unmittelbar dahier angebracht werden, theils die Verfaſſer der dahier eingereicht werdenden Bittſchriften weder ihren Namen noch den Tax für dieſelben auf ſolche beiſetzen; ſo werden dieſe Verordnungen andurch aufs Neue wiederholt, mit dem Anfügen: daß man dahier ſtrenge ſich darnach achten, und mit der angedrohten Ahndung gegen deren Uebertreter verfahren werde; wesfalls Gegenwärtiges zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 10. September 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Erter.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 75 Seite 444.

Nr. 1428.

Die Verſchlieſsung der einzuſendenden Berichte mittelſt Couverts betr.

(K.D.Nr. 14403.)

Da vielfältig Berichte anher einkommen, welche auf der dritten Seite des Bogens beſchrieben, und ohne Couvert

verſiegelt ſind, hierdurch aber ſich öfters der Fall ergibt, daß beim Aufſchneiden des Sigills ein Theil der Schrift verſchnitten und dadurch der betreffende Satz verunſtaltet oder unverſtändlich wird; ſo erhalten andurch ſämmtliche, dießſeitigem Directorio unterſtehende Behörden den Auftrag, alle diejenigen Berichte, bei welcher die dritte Seite des Bogens beſchrieben iſt, mittelſt Couvert zu verſchließen.

Freiburg den 12. September 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 77 Seite 741.

Nr. 1429.

Den Aufenthalt unehlich ſchwangerer Weibsperſonen betreffend.

(Nr. 14045.)

Nach einer vom großherzoglichen Miniſterio des Innern unterm 22. v. M. erlaſſenen Verfügung, ſollen diejenigen Gemeinden, welche den unehelich ſchwangern Weibsperſonen, die nicht in demſelben Ort ihr Heimathsrecht haben, den Aufenthalt geſtatten, und namentlich die betreffenden Vorgeſetzten und Einwohner, derſelben Strafe unterworfen ſeyn, welche für jene geordnet iſt, die fremden Perſonen, ohne vorher die obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt oder die Anzeige gemacht zu haben, Unterkunft geben.

Dieſes wird den Aemtern zur genauen Bemeſſung in ſich ereigneten Fällen, und den Gemeinden zur Nachachtung wegen eigener Verantwortlichkeit hiedurch bekannt gemacht.

Durlach, Raſtadt, Offenburg den 14. September 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes.

B. V. d. D. Fein. Frhr. v. Laſollaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 77 Seite 457.

Nr. 1430.

Die den Amtsreviſoren, Theilungs-Commiſſarien und Scribenten nicht gebührenden Gelder-Einzüge betr.

Bei verſchiedenen Gelegenheiten hat man wahrgenommen, daß von den Theilungs-Commiſſarien und Scribenten außer den herrſchaftlichen Sporteln und ihren eigenen geſetzmäßigen Gebühren von Geſchäften, welche ſie ausfertigen, auch der Einzug anderer Gelder gegen weitere Gebühren-Anſätze beſorgt werde, daß ihnen z. B. bei Concurſen in Anſehung des zur Bezahlung baar bedungenen Liegenſchaften oder Fahrniß-Erlöſes, bei Rechnungsſtellen der Einzug mancher Rückſtände, beſonders aber bei Mobilien-Veräußerungen in Erbſchafts-Fällen der Einzug des Erlöſes, überlaſſen, oder ohne Vorwiſſen der Amts-Reviſoren von ihnen beſorgt, ja in manchen Fällen dergleichen Privatgelder ſogar von den Amtsreviſoraten ſelbſt gegen eine Einzugsgebühr zur Hand genommen werden.

Da die Ordnung und Sicherheit der Betheiligten, ſo wie die Ordnung im Dienſte erfordert, das dergleichen Gelder durch beſonders aufgeſtellte Curatoren eingezogen, und der Behörde abgeliefert werden; ſo wird hiermit verordnet, daß die Amts-Reviſoren ſowohl, als die Theilungs-Commiſſärs und Scribenten ſich des Einzugs aller dergleichen Gelder, wenn ſie nicht von dem einſchlägigen Amt dazu beſonders beauftragt werden, bei Strafe gänzlich enthalten ſollen.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden Nachachtung hiermit bekannt gemacht, ſo wie ſolches im Altbadiſchen bereits durch die Verordnung vom 12. Juli 1786 (ſ. das Wochenblatt vom Jahre 1786 Nr. 34, oder den Auszug badiſcher Geſetzgebung Band **II** Seite 578 **sub voce:** Verſteigerungen) verordnet war.

Karlsruhe den 16. September 1814.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel. vdt. Walther.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 61 S. 641.

Nr. 1431.

Die Gebühren-Forderung für Fertigung der Steigerungs-Protocolle, der Ausſchreiben und Exportationstaxen-Verzeichniſſe, auch des Holzanſchlags bei Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 14138.)

Das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen hat unterm 31. Auguſt d. J. sub Nr. 6969 in vorſtehendem Betreffe verordnet: daß bei Holzverſteigerungen in Gemeinds-Waldungen die ſolche jeweils leitende Forſtbeamte für die Verzeichnung der zu bezahlenden Exportations-Taxen, für die Ausſchreiben und Holztaxation keine Gebühren anzurechnen haben ſollen; eben ſo ſollen dieſe ohne Adhibirung eines Actuars das Steigerungs-Protocoll, Falls der ohnehin dem Geſchäft beiwohnende Gerichtsſchreiber dazu nicht benutzt werden will oder kann, ſelbſt führen, und die Diät für einen Actuar nicht, wohl aber die Schreibgebühren für die in Duplo gefertigt werdenden Steigerungs-Protocolle, wovon das Concept jedesmal in der Forſtamts-Repoſitur niedergelegt werden muß, paſſirt werden, welches hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 16. September 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-	Murg-	und Kinzig-Kreiſes.
B. V. d. D. Blum.	Frhr. v. Laſollaye.	Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 77 Seite 457.

Nr. 1432.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

Nr. 12309. Die Zolldefraudationen betr.

Auf mehrere Anfragen, wie ſich

1) in dem Falle zu verhalten ſeye, wenn der Fuhrmann, welcher den Zoll defraudirt hat, nicht das erkleckliche Ver-

mögen zum Erſatz der Confiscations-Summe beſitzt, oder derſelbe die Waare, wovon er den Zoll defraudirt, abſetzt und davon gehet, ſo daß man ihn nicht anhalten kann;

2) wie es gehalten werden ſolle, wenn der Eigenthümer der Waare behauptet, daß der Fuhrmann den Zoll zu entrichten habe, und der Frachtbrief dieß nicht ausweiſ't, auch der Fuhrmann nicht anweſend iſt, um darüber vernommen werden zu können;

hat das großherzogliche Finanzminiſterium unterm 29. Dezember 1812 Nr. 5750 verordnet, daß der Eigenthümer der Waaren prinzipaliter für den Zollunterſchleif zu haften habe, indem es ſeine Sache iſt, die Waare nur einem allgemeinen, für einen rechtlichen und vorſichtigen Mann anerkannten Fuhrmann anzuvertrauen. Wenn daher das Geſetz zwar den Fuhrmann oder Schiffer, welcher die Defraudation begangen hat, ohne daß der Eigenthümer des Guts daran Antheil genommen, oder die Veranlaſſung dazu gegeben hatte, für den Strafbetrag ganz allein verantwortlich macht, ſo ſetzt dieſes voraus, daß der Eigenthümer ſeine Unſchuld hiebei beweiſen muß. Dieſes wird jedoch bei Tranſitogütern, bei welchen ſich der Eigenthümer nicht ſelbſt befindet, jedesmal vermuthet, und iſt in dieſem Falle der gedachte Beweis nachgelaſſen, es wäre dann, daß die Güter an einen Spediteur adreſſirt wären, wo es ſodann wie beim Eingangszoll zu halten iſt.

Bei Eingangsgütern, von welchen der Zoll an der Grenze zu entrichten iſt, hat wieder der Gutseigenthümer die Vermuthung für ſich, es wäre dann, daß die Güter bereits bei ihm abgeladen wären, ehe der Zollfrevel entdeckt worden iſt, als in welchem Falle er der Theilnahme am Frevel ſchuldig iſt. Für den Ausgangszoll muß ohnehin der Eigenthümer oder der Spediteur im Ort der Ladung ſorgen, und wird ſich, wenn derſelbe unterſchlagen iſt, ſtets an die Waare gehalten.

Wertheim den 17. September 1814.

Fiſcher. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 77 Seite 319.

Nr. 1433.

Die Anſtellung tauglicher Gehülfen in den Apotheken des Großherzogthums betr.

Man hat vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in den Apotheken des Großherzogthums während der Abweſenheit oder bei Verhinderungs-Fällen des Apothek-Herrn nicht die gehörige Fürſorge rückſichtlich der über Offizin und Laboratorium zu führenden Aufſicht getroffen ſeye, die Apotheken wurden vielmehr häufig Leuten überlaſſen, welche ſich dazu durchaus nicht qualifiziren, oft wurden Leute als Gehülfen angeſtellt, welche nicht die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen; man findet ſich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder, Inländer ſowohl als Ausländer, der als Gehülfe in einer Apotheke des Großherzogthums angeſtellt ſeyn will, muß dem betreffenden Phyſikus ſeinen Lehrbrief vorweiſen, dann von demſelben, unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten, geprüft und hinreichend befähigt erfunden werden. Wer einmal eine ſolche Prüfung erſtanden hat, kann nach Vorweiſung des Zeugniſſes darüber in jede andere Apotheke des Großherzogthums wieder als Gehülfe eintreten. Es bleibt jedoch jedem Phyſikus anheimgeſtellt, einen ſolchen ſeine Stelle ändernden Mann nochmals zu prüfen, wenn er es für nöthig findet.

Solche Prüfung geſchieht amtshalber unentgeldlich.

2) In den Apotheken der Reſidenz Karlsruhe, in ſämmtlichen Kreisſtädten, ſo wie auch in den Städten Heidelberg, Bruchſal, Meersburg, Pforzheim, Baden, Donaueſchingen und Lahr, muß ein vorzüglich tüchtiges Subject als erſter Gehülfe angeſtellt werden, dem in Abweſenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothek-Herrn die Aufſicht über die Offizin und das Laboratorium anvertraut werden kann, und welcher dann auch für das Ganze verantwortlich gemacht wird. Die erſten Gehülfen in den Apotheken der Reſidenzſtadt Karlsruhe müſſen ſich bei der Sanitäts-Commiſſion zur Prüfung melden, die in den Apotheken der übrigen obengenannten Städte aber ſollen von dem betreffenden Kreis-

Medizinal-Referenten, unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten, geprüft, und können nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie vorzüglich befähigt erfunden worden ſind.

3) In den Apotheken der kleinern Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angeſtellt iſt, hat der betreffende Phyſikus während der Abweſenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothek-Herrn täglich ein- bis zweimal die Apotheke zu beſuchen, und über Alles genaue Aufſicht zu halten.

Karlsruhe den 19. September 1814.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Berkheim.

Der General-Secretär Moßdorf.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 61 Seite 641.

Nr. 1434.

Den Gebührenbezug der Theilungs-Commiſſärs für Gemeinds- und Pflegrechnungen betr.

Die Gemeinds- und Pfleg-Rechnungen, wenn ſolche durch Theilungs-Commiſſärs gefertigt werden, ſollen künftig mit den gewöhnlichen 3 fl. täglich bezahlt werden, wovon Ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer dem Theilungs-Commiſſär gehören, und der Reſt für den Staat verrechnet werden muß. Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden Nachachtung, auch zur Verkündung in den Anzeige-Blättern, im Einverſtändniß mit großherzoglichem Finanz-Miniſterium, bekannt gemacht.

Karlsruhe den 20. September 1814.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel. vdt. Walther.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 61 Seite 641.

Nr. 1435.

Bekanntmachung.

(Nr. 11976.)

Mittelſt hohen Reſcripts großherzoglichen Miniſterii des Innern katholiſchen Kirchenſection vom 24. v. M. Nr. 7566 wurde, im Einverſtåndniſſe mit großherzoglichem Finanzminiſterio, anher eröffnet: daß die Gerichtsſchreiber, welche bei Aufnahmen von Zehnten ꝛc. meiſtens die Hauptſache zu beſorgen haben, den Vögten gleich zu halten ſeyn dürften, ihnen daher die Tagsgebühren von 40 kr., als von einem Geſchäft, welches innerhalb des Bezirks und der Gemarkung des Wohnorts vorgenommen worden, zu paſſiren ſeyen.

Welches andurch zum Wiſſen und Benehmen in Betreff der Anſätze der Gerichtsſchreiberei-Gebühren bei derlei Geſchäften bekannt gemacht wird.

Konſtanz und Villingen den 20. September 1814.

Die Directoren des

See- und Donau-Kreiſes.

Hofer. B. V. u. a. A. d. D. Spenner.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 54 Seite 542.

Nr. 1436.

Groſsh. badiſche Amortiſations-Caſſe.

Ziehungsliſte der heute den 27. September 1814 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1815, auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationscaſſe-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn.		Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn	
		auf fl. 500	auf 100 fl.			auf 500 fl	auf 100 fl
1	4918	—	—	40	9586	—	—
2	2804	20	4	41	3440	20	4
3	6740	30	6	42	8555	20	4
4	8899	—	—	43	9009	—	—
5	2760	20	4	44	3007	—	—
6	4124	30	6	45	1877	30	6
7	2395	20	4	46	9587	—	—
8	1153	—	—	47	7330	—	—
9	1956	—	—	48	7699	20	4
10	3580	20	4	49	1735	20	4
11	5797	20	4	50	2054	—	—
12	2631	30	6	51	8206	20	4
13	2888	20	4	52	4295	20	4
14	4473	30	6	53	3848	—	—
15	4663	—	—	54	7413	20	4
16	5894	—	—	55	7905	20	4
17	6436	—	—	56	1908	30	6
18	2689	—	—	57	3741	20	4
19	8500	20	4	58	3380	20	4
20	4554	30	6	59	9605	—	—
21	840	20	4	60	1817	20	4
22	5722	600	120	61	7510	—	—
23	9566	—	—	62	1504	20	4
24	8044	30	6	63	3802	30	6
25	5344	—	—	64	7888	20	4
26	4016	20	4	65	7130	20	4
27	5315	20	4	66	1818	100	20
28	6084	—	—	67	7096	20	4
29	1378	30	6	68	233	20	4
30	2421	—	—	69	4305	—	—
31	225	20	4	70	5716	30	6
32	6819	30	6	71	3794	20	4
33	7589	—	—	72	315	30	6
34	9053	20	4	73	8365	—	—
35	5527	—	—	74	1231	30	6
36	7500	20	4	75	1926	20	4
37	7148	20	4	76	2714	20	4
38	1985	30	6	77	6098	—	—
39	2107	—	—	78	7971	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
79	264	—	—
80	5748	50	10
81	9358	—	—
82	5115	—	—
83	8207	30	6
84	4655	20	4
85	6906	20	4
86	293	20	4
87	477	100	20
88	565	20	4
89	3013	—	—
90	5854	20	4
91	290	—	—
92	8536	20	4
93	7552	—	—
94	8292	20	4
95	6368	—	—
96	8143	—	—
97	5284	20	4
98	6136	20	4
99	1952	—	—
100	2675	50	10
101	6653	20	4
102	7491	20	4
103	1508	30	6
104	5824	20	4
105	2518	20	4
106	4931	50	10
107	3206	20	4
108	1767	30	6
109	7126	20	4
110	3144	30	6
111	7788	30	6
112	2144	—	—
113	5363	—	—
114	2673	30	6
115	4223	20	4
116	5826	20	4
117	7469	—	—
118	6367	—	—
119	8940	—	—
120	5238	20	4
121	1057	250	50
122	8892	—	—
123	636	50	10
124	7848	—	—
125	8345	—	—
126	4643	30	6
127	6040	20	4
128	4597	30	6
129	7689	1500	300
130	3384	30	6
131	3348	20	4
132	8077	20	4
133	1657	20	4
134	6333	—	—
135	3408	20	4
136	1493	—	—
137	6609	20	4
138	562	30	6
139	8583	20	4
140	1961	30	6
141	4840	30	6
142	9491	20	4
143	9720	—	—
144	9962	30	6
145	7226	20	4
146	7120	—	—
147	9655	—	—
148	8462	20	4
149	4498	—	—
150	6994	—	—
151	5940	20	4
152	2476	30	6
153	8584	—	—
154	1228	30	6
155	5264	—	—
156	7672	—	—
157	4641	30	6
158	1028	20	4
159	5054	20	4
160	7648	30	6
161	8120	20	4
162	4248	20	4
163	8355	20	4
164	7031	20	4
165	4816	20	4
166	8908	—	—
167	6642	20	4
168	2553	20	4
169	2327	30	6
170	2187	30	6
171	4644	—	—
172	3130	30	6

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn arf500fl.	Gewinn auf100fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl	Gewinn auf100fl.
173	2287	30	6	207	6011	30	6
174	5164	50	10	208	9923	20	4
175	5323	20	4	209	3746	30	6
176	6526	—	—	210	769	20	4
177	6554	—	—	211	8199	20	4
178	287	30	6	212	1204	30	6
179	5885	20	4	213	1719	—	—
180	4645	20	4	214	4132	20	4
181	7456	—	—	215	2706	30	6
182	1362	20	4	216	3814	20	4
183	1564	30	6	217	6682	20	4
184	8174	—	—	218	2510	20	4
185	4053	20	4	219	3907	20	4
186	2607	—	—	220	3590	20	4
187	4324	—	—	221	6093	20	4
188	805	—	—	222	4759	20	4
189	2480	—	—	223	7595	20	4
190	3105	20	4	224	9759	—	—
191	3205	—	—	225	5150	—	—
192	2182	30	6	226	2825	—	—
193	5166	20	4	227	6391	30	6
194	2873	20	4	228	7482	—	—
195	3942	100	20	229	3518	30	6
196	9598	20	4	230	6118	20	4
197	10000	—	—	231	1112	—	—
198	1235	20	4	232	5242	30	6
199	2497	—	—	233	8396	—	—
200	2444	20	4	234	7850	30	6
201	8011	20	4	235	1210	30	6
202	607	—	—	236	7327	—	—
203	2579	30	6	237	4491	—	—
204	8287	20	4	238	639	—	—
205	8760	20	4	239	5444	20	4
206	3853	—	—	240	8009	30	6

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 79 Seite 467.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 79 Seite 331.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nro. 56 Seite 578.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr 80 S. 785.

Nr. 1437.

Bekanntmachung.

Unterm 8. dieß ereignete ſich in einer unweit Hegne gelegenen Kiesgrube das Unglück, daß ein Mädchen von 10 Jahren, welches bei einem entſtandenen Regen Schutz unter einem überhangenden Rand dieſer Kiesgrube ſuchte, verſchüttet und erſtickt worden.

Da nun ſchon öfters durch ähnliche Sand- und Kies-, auch Lehmgruben untergrabene Höhlen Unglücke geſchehen ſind, ſo wird dieß nicht nur zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht, ſondern es wird auch den Bezirksämtern die Anordnung und Sorge aufgetragen, daß die Straßenaufſeher, Förſter, Ortsvorſtände und Bannwarthe ein wachſames Auge auf ſolche gefährlich ſcheinende Untergrabungen tragen, und ſie, wo deren angetroffen werden, einwerfen laſſen, um derartige Unglücke für die Zukunft zu verhüten.

Konſtanz den 27. September 1814.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Hofer. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 55 S. 553.

Nr. 1438.

Die Beſtimmung der Strafe für die mit andern Vergehen vermiſchte Zoll- und Accisfrevel betr.

(Nr. 14817.)

In den meiſten Fällen, wo ein Denunziat ſich neben einem Zollvergehen auch eines Accisfrevels ſchuldig gemacht hatte, wurde bisher von dem unterſuchenden Amt nach dem Grundſatze, daß die Confiscation wegen des Zollfrevels die Beſtrafung wegen zugleich unterlaufener Accisdefraudation aufhebe, verfahren.

Eine höhere Beſtimmung großh. Finanzminiſteriums vom 16. d. M. erklärt jedoch dieſes Verfahren als unrichtig, und verordnet, daß wenn zu dem einen Vergehen noch ein anderes hinzutritt, z. B. wenn ein Zoll- und ein Accisfrevel zugleich

begangen wird, nebſt der auf das eine Vergehen geſetzten Strafe auch die auf das andere gelegte Strafe Statt finden, alſo neben der Confiscation des Nichtverzollten, wo dieſe geſetzlich eintritt, auch noch die Strafe des vier-, acht- oder mehrfachen Accisbetrags, wenn der Gegenſtand zugleich der Acciſe unterlag und nicht veraccist wurde, eintreten ſoll. Durch dieſelbe Verfügung iſt dieſe geſetzliche Beſtimmung auch auf den unbefugten Weinſchank ausgedehnt worden, ſo daß, wenn neben dem unerlaubten Wirthſchaften auch die Acciſe oder das Ohmgeld, oder auch nur Letzteres allein nicht bezahlt worden iſt, neben der Confiscation des im Verzapf liegenden Getränkvorraths auch noch die durch Modification vom 16. Sept. 1812 Nr. 6 ad § 99 fg. der Accisordnung auf 10 Reichsthaler beſtimmte Strafe gegen den Wirthſchaftenden verfügt werden ſoll, indem das Geſetz, welches die Confiscation als die höchſte Strafe beſtimmt, nur ungemiſchte Zoll- oder Accisfrevel unterſtellt, und wo noch ein anderes zur Confiscation der Waare geeignetes Vergehen mit unterlauft, der Schuldige ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er für zwei Fehler verſchiedener Gattung zweifach geſtraft wird. Den Aemtern wird ſolches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen dieſer Art und zur Beſorgung weiterer Verkündigung hiedurch bekannt gemacht.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 27. Sept. 1814.

Die Directoren des

Pfinz und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 82 Seite 492.

Nr. 1439.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 14466.)

Durch hohe Finanzminiſterial-Verfügung erſten Departements vom 6. Mai Nr. 113 iſt das Amt Steinfeld rück-

ſichtlich des Zolles als fremdherrlich betrachtet, dergeſtalt, daß vom 1. des künftigen Monats Oktober an alles aus dem Auslande frei in daſſelbe, und alles von dorther frei ins Ausland gehen darf.

Hingegen was aus dem Badiſchen in dieſes Amt und aus demſelben ins Badiſche gehet, dem vollen Ein- und Ausgangszoll unterworfen iſt, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, mit gehöriger Beſcheinigung ſeines Urſprungs aus dem Amte Steinfeld verſehenen Holzes, welches zum Verkauf nach Wertheim gebracht wird, als wovon der verordnungsmäßige Eingangszoll hiemit auf die Hälfte gemäßigt wird.

Wertheim den 27. Sept. 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 80 Seite 345.

Nr. 1440.

Die Vereinigung der beiden Höfe, welche den bisherigen Bezirk Lauterbach bilden, mit der Gemeinde Oberglatterthal, und die Zutheilung dieſer Gemeinde zu dem Bezirksamte St. Peter betr.

(K.D.Nr. 15381.)

In Gemäßheit Beſchluſſes des großh. Miniſteriums des Innern d. d. 1. Sept. Nr. 7582 und 19. Sept. N. 7963 werden, nach dem dießſeitigen Vorſchlag, die beiden Höfe, welche den Bezirk Lauterbach bilden, von der St. Peterſchen Gemeinde Rohr getrennt, und mit der Gemeinde Oberglotterthal vereinigt, zugleich aber auch die ganze bisher zum zweiten Landamtsbezirke gehörige Gemeinde Oberglotterthal dem Bezirksamt St. Peter, wohin dieſelbe ihrer Lage nach gehört, zugetheilt. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Freiburg den 28. Sept. 1814.

Großherzogl. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 79 Seite 766.

Nr. 1441.

Die Wiedergeſtattung der eigenthümlichen Schrotmühlen der Bierbrauer und Eſſigſieder zu ihrem Gewerbsgebrauch, dann die anderweite Regulirung des Accis- und Ohmgelds vom Bier und Eſſig betr.

(N. 7256—58.)

1) Den Bierbrauern und Eſſigſiedern, welche eigenthümliche Schrotmühlen haben, iſt der Gebrauch derſelben zu ihrem Gewerb, unter Aufhebung der proviſoriſchen Verfügung vom 1. März d. J. Nr. 681 — 85, wieder erlaubt.

2) Accis- und Ohmgeld von Bier und Eſſig ſoll nicht mehr vom Malz, ſondern vom Sutt bezogen werden.

Was alſo §. 27 der Accisordnung hauptſächlich als Controlmaaßregel vorgeſchrieben iſt, wird nun als einzige Maaßregel in Verbindung mit den neueſten Erfahrungen beſtimmt, und auf den Fruchteſſig ausgedehnt.

Dem zufolge ſind

a. von 1 Fuder Bier neuen Maaßes 10 fl.

b. von 1 Fuder Eſſig neuen Maaßes 11 fl. 9 kr. zu erheben.

3) Alle Bier- und Eſſigſutt-Keſſel ſollen, ſo weit es noch nicht geſchehen, unverzüglich nach dem neuen Maaß geeicht werden.

4) Die Brennöfen ſollen geſchloſſen, und die Schlüſſel unter der Verwahrung der Acciſer ſeyn, die ſolche auf jedesmaliges Verlangen der Bierbrauer und Eſſigſieder, was aber doch gewöhnlich nur in Tagesſtunden geſchehen ſoll, abgeben.

5) Wer ſich eines Mittels bedient, um die Herbeirufung des Acciſors zu Oeffnung des Brennofens und die Aufnahme des Suttes zu umgehen, iſt dafür, daß er einen Sutt des ganzen Keſſelgehalts habe defraudiren wollen, anzuſehen, und mit der Strafe, welche die Accisordnung beſtimmt, zu belegen.

6) Der Einwand, daß auch geringeres Bier gebraut werden müſſe, und daß für dieſe Gattung der Malzaufwand,

welcher bei obiger Beſtimmung per Fuder zum Grund gelegt worden ſeyn möge, zu ſtark ſey, kann, da zu viele Willkühr-lichkeiten bei deſſen Berückſichtigung eintreten würden, und dergleichen geringere Bierſorten auch mit der beſtehenden polizeilichen Verordnungen nicht vereinbarlich ſind, nicht Statt haben.

7) Mit dem 1. Nov. d. J. ſoll dieſe Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach in Vollzug kommen; bis dahin ſoll die Veracciſung wie bisher von dem Malz geſchehen; bis zum 1. Nov. ſollen aber auch alle Suttkeſſel unfehlbar geeicht, und alle Brennöfen mit dem vorgeſchriebenen Verſchluß verſehen ſeyn.

Karlsruhe den 6. Sept. 1814.

Großh. badiſches Finanzminiſterium.

In Abweſenheit des Miniſters.

Sensburg.

(Nr. 12380.) Vorſtehende hohe Normal-Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der dießſeits untergebenen Staatseinwohner gebracht.

Insbeſondere werden die Aemter, Obereinnehmereien und Oberinſpectionen angewieſen, ſich reſp. bei vorkommenden Anzeigen nach den inhaltlichen Strafbeſtimmungen zu bemeſſen, dann das Accis- und Aufſichtsperſonale desfalls geeignet zu belehren, und die verordneten vorſorglichen Verfügungen in der beſtimmten Friſt pünctlich in Vollziehung ſetzen zu laſſen.

Konſtanz und Villingen den 29. Sept. 1814.

Die Directoren

des See- und Donau-Kreiſes.

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 53 Seite 530.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 83 Seite 355. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 6. Okt. 1814 Nr. 13017.

Nr. 1442.

Verſteigerungen von Grundſtücken, Fahrniſſen und Gras, ſodann die Stellung der jährlichen Seelen-Tabellen und über den Viehſtand ꝛc. betr.

Auf gemachte Anzeige, daß Grasverſteigerungen, Güter-verleihungen, Güter- und Fahrnißverſteigerungen ꝛc., es mag Gemeinden oder Waiſen oder Privaten betreffen, hie und da von den Theilungscommiſſarien vorgenommen, auch die jährlich mitzugebenden Tabellen über die Seelenzahl, den Viehſtand ꝛc. durch dieſelben auf Koſten der Gemeindscaſſen gefertigt werden, wird, mit hoher Genehmigung des groß̃h. Juſtizminiſteriums vom 16. Sept. l. a. Nr. 2368, Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung verfügt:

1) Die Verſteigerung der Grundſtücke, und was der Lie-genſchaft gleich geachtet wird, ſie mögen gehören wem ſie wollen, und der Verkauf mag freiwillig oder auf amtliche Verordnung geſchehen, ſind bloß allein durch den Vogt, als Vorſtand des Ortsgerichts, mit Zuziehung des Gerichtsſchrei-bers, vorzunehmen, welch Letzterer den Eintrag der ganzen Verhandlung in das Gerichts- oder Contractenprotocoll, mit Beifügung der Unterſchriften von ihm, vom Vogt, von dem Verkäufer und vom Käufer, zu beſorgen, und eine Abſchrift der Verhandlung dem Amtsreviſorat zur weitern Ausfertigung zu beliefern hat.

In Fällen jedoch, wo es dem Amt in ſehr wichtigen Ver-ſteigerungen, beſonders bei Ganten, zweckmäßig oder nothwen-dig ſcheint, einen Scribenten, oder wohl gar den Amtsreviſor ſelbſt, zu Vornahme der öffentlichen Veräußerungen von Liegenſchaften zu beauftragen, bleibt dieſes dem Amt un-verwehrt.

2) Fahrnißverſteigerungen bei Erbſchaften oder Ganten, oder ſonſt wegen Schuldenzahlungen hat der erſte Ortsvor-geſetzte oder der Waiſenrichter, oder der Gerichtsmann, welcher der Inventur und Abtheilung oder dem Gantgeſchäft als Urkundsperſon beigewohnt, zu beſorgen, und durch den Ge-richtsſchreiber das Steigerungsprotocoll fertigen zu laſſen,

welches ſodann, nach vorheriger beiderſeitiger Unterſchrift, zu den Erbſchaftsacten, und überhaupt an die Stelle, welche den Verkauf angeordnet hat, zu übergeben iſt.

3) Ueber Grasverſteigerungen, Güterverleihungen ꝛc., es mag betreffen wen es will, muß bei jedem Ortsgericht ein beſonderes Buch gehalten, und in daſſelbe jede derartige Verhandlung eingetragen werden.

Man kann, wo es für ſchicklich erachtet wird, ein ſolches Buch bloß allein für Gemeinds-, und ein anderes für Waiſen- und andere Privatgüter halten.

Die Verleihung ſelbſt geſchieht durch den Vogt, und, wenn es Waiſenſachen betrifft, an Orten, wo beſondere Waiſenrichter angeſtellt ſind, durch dieſe; in beiden Fällen mit Beiziehung des Gerichtsſchreibers, welcher jenen Eintrag ins Buch nebſt dem Vogt oder Waiſenrichter durch deren und der Steigerer Unterſchriften zu beurkunden, und einen Auszug daraus dem Gemeindsrechner, oder wenn es Minderjährige betrifft, deren Pfleger zuzuſtellen hat.

4) Alle Jahrs- und andere Tabellen und alle andere, von den Ortsvorgeſetzten an die Aemter einzugebende ſchriftliche Zuſammenſtellungen müſſen, wenn ſich der Vogt, oder ein Gerichtsmann deſſen nicht unterziehen will oder kann, von dem Gerichtsſchreiber gefertigt werden, doch bleibt dem Ermeſſen der Aemter oder Amtsreviſorate überlaſſen, dergleichen Geſchäfte, wenn ſie die Gerichtsſchreiber für nicht hinlänglich befähigt dazu halten ſollten, andern Subjecten zu übertragen, hiezu aber nur im äußerſten Nothfalle die Theilungscommiſſarien anzuwenden.

5) Um zu der Ausführung deſſen, was vorſtehendermaaßen angeordnet iſt, zu gelangen, müſſen an Orten, wo noch keine Gerichtsſchreiber angeſtellt ſind, dergleichen von den Aemtern und Amtsreviſoraten unverzüglich, nach vorheriger Vernehmung der Ortsvorgeſetzten, gewählt, verpflichtet und wegen ihrer Functionen nöthigenfalls mit Beilegung der geeigneten Formulare ſchriftlich inſtruirt werden.

Nach dem Organiſationsedict vom 26. Nov. 1809 Beilage B § 12 iſt in der Regel die Gerichtsſchreiberei von den

Ortsſchulmeiſtern zu verſehen, und wo es deren in einem Ort oder einer Vogtei mehrere ſind, hat das Amt, nach eingeholtem Vorſchlag des Gerichts, aus demſelben den Gerichts-Schreiber zu ernennen.

Fänden aber Amt und Gericht für dringend nothwendig, von dieſer Regel eine Ausnahme zu machen, ſo bleibt denſelben überlaſſen, ſtatt des Schulmeiſters einen andern, im Schreiben und Rechnen wohl erfahrnen, und überhaupt zu dergleichen Verrichtungen tauglichen Mann aus der Gemeinde als Gerichtsſchreiber zu beſtellen.

In paritätiſchen Orten hingegen, wo der katholiſche und der evangeliſche Schulmeiſter zu Verſehung der Gerichtsſchreiberei in gleichem Grad tauglich erfunden werden, iſt unter beiden von Jahr zu Jahr abzuwechſeln.

Von ſämmtlichen Aemtern erwartet man innerhalb zwei Monaten Bericht, was für dießfallſige neue Anſtellungen jeden Orts getroffen, oder ob es bei der ſchon eingeführten Gerichtsſchreiberei rückſichtlich des Subjects belaſſen worden, auch was letztern Falls der Gerichtsſchreiber von jeder Art der Verrichtungen beziehe, oder im Gegentheil, was für Gebühren bis zu einer allgemeinen Regulirung zu beſtimmen ſeyn möchten.

Ferner iſt zu berichten, wie es in Anſehung der Gebühren, welche der Ortsvorſtand von Güterverſteigerungen und Verleihungen und von Fahrnißverſteigerungen bezogen hat, bisher gehalten worden.

Was die Gewähr- und Erkenngelder für die Privatkäufe und andere in die Contractenprotocolle einzutragende Privatcontracte betrifft, ſo gedenkt man es bis auf anderweite Anordnung bei dem, was bisher beſtimmt geweſen iſt, bewenden zu laſſen.

Es verſteht ſich übrigens ohnehin, daß der Gerichtsſchreiber dem Vogt und Gericht untergeordnet iſt, und er, ohne von dieſer Behörde Weiſung zu erhalten, nichts, mithin noch viel weniger einſeitig, etwas unternehmen, überhaupt aber in nichts ſich einmiſchen darf, als wozu er aufgefordert wird. Iſt er aber zugleich Activbürger, ſo mag er zu allem, was

öffentlich verhandelt wird, ſeine Meinung äußern, wie ein anderer Bürger auch.

Offenburg den 1. October 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 84 Seite 506.

Nr. 1443.

Kuhpocken-Impfung betr.

Ungeachtet man ſich von der ſchützenden Kraft der Kuhpocken gegen die oft fürchterliche Verheerungen anrichtenden Menſchenpocken oder Kinderblattern längſt vollkommen überzeugt hat, ſo iſt doch dieſe wohlthätige Erfindung noch nicht ſo allgemein verbreitet, wie man es ihrer großen Wichtigkeit nach hätte erwarten können; und manche Eltern ſträubten ſich, den eingegangenen Berichten zufolge, aus bloßem Vorurtheile immer noch hartnäckig, ihre Kinder vacciniren zu laſſen, daher kam es nun auch, daß im laufenden Jahre in mehreren Orten des Großherzogthums die natürlichen Blattern ausbrachen, und vielleicht großen Schaden angerichtet haben würden, wenn man nicht ſogleich kräftige polizeiliche Maaßregeln gegen dieſelben getroffen hätte, da ſich in Unterſcheflenz, Bezirksamts Mosbach, wo ſich dieſe Krankheit in der erſten Hälfte des laufenden Jahres ebenfalls zeigte, das Gerücht verbreitet hätte, es wären einige Kinder, denen vor mehreren Jahren die Kuhpocken eingeimpft worden ſeyen, wieder mit den natürlichen Blattern befallen worden, und hievon bei dießſeitiger Stelle Anzeige geſchah, ſo ordnete man ſogleich eine ſtrenge Unterſuchung darüber an, wornach es ſich dann zeigte, daß die Impfung bei dem einen dieſer Kinder gar nicht gefaßt hatte, bei den andern zweien aber bloß unächte Pocken entſtanden waren, die bekanntlich vor den Menſchenblattern nicht ſchützen. Indem man dieſes nun zur Beruhigung des Publicums zur allgemeinen Kenntniß bringt, erneuert

man nochmals ernſtlich die bereits beſtehende Verordnung, daß nur licenzirte Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe ſich mit der Schutzpockenimpfung befaſſen dürfen, und macht es denſelben zur unerläßlichen Pflicht, den Verlauf derſelben jederzeit genau zu beobachten, und mit dem Anfang jeden Jahrs, bei Strafe von 10 Rthlrn. im Unterlaſſungsfalle, die vorgeſchriebenen Impftabellen berichtlich an die geeignete Behörde einzuſenden.

Karlsruhe den 2. Oct. 1814.

Miniſterium des Innern.
Sanitätscommiſſion.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 60 S. 629.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 86 S. 849.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 85 Seite 517.

Nr. 1444.

Die Concurrenz bei Beſetzung vacanter Sanitätsdienſte betreffend.

Vermög Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Sept. d. J. Nr. 7703 ſollen künftig alle vacant werdende Sanitätsdienſte öffentlich ausgeſchrieben werden, damit die Vacatur zu Jedermanns Kenntniß komme, und jeder Competent in den Stand geſetzt werde, ſeine Anſprüche öffentlich geltend zu machen. Es wird dieß mit dem Anhang verkündet, daß die Bittſchriften um Verleihung einer ausgeſchriebenen Stelle, für jede insbeſondere, längſtens 3 Wochen nach der Erſcheinung der Verkündung dahier eingereicht und denſelben Abſchriften der Licenzſcheine oder andere Befähigungsurkunden, ſo wie Abſchriften der letzten Dienſt-Anſtellungspatente anzuſchließen ſeyen. Auf Diejenigen, welche ſich nicht melden, wird Amts halber nicht Rückſicht genommen, ſo wie allgemein angebrachte, nicht auf einen ſpeciellen Dienſt gerichtete Anſtellungsgeſuche nicht beachtet werden können. Wer eine Anſtellung, um welche er gebeten, und die ihm

conferirt wurde, ausſchlägt, wird bei künftigen Anſtellungen und Promotionen übergangen.

Karlsruhe den 4. Oct. 1814.

Miniſterium des Innern.

Sanitätscommiſſion.

C. v. Baur. vdt. Seiz.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 84 Seite 506.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 84 Seite 359.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 60 Seite 630.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr 84 S. 829.

Nr. 1445.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 23063.) Die bei Vermögens-Exportationen verordnete Kriegs-ſteuer-Abzüge, in specie deren Ablieferung an die Kreis-Kriegs-koſten-Caſſe, betr.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Aemter die bei Vermögensexportationen verordneten Kriegsſteuer-Abzüge theils in das amtliche Depoſitum hinterlegt, theils den einſchlägigen Domänenverwaltungen eingeliefert haben, und verordnet daher, daß ſowohl die bereits erhobenen dergleichen Gelder von den betreffenden Aemtern und Domänenverwaltungen ſogleich zur Kreis-Kriegskoſtencaſſe eingeſchickt, als auch bei künftig vorkommenden Abzugsfällen ein gleiches Benehmen eingehalten werde.

Mannheim den 4. Oct. 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 84 Seite 359.

Nr. 1446.

Den Vorſpann für Militär-Transporte und die Verpflegung der beurlaubten Soldaten auf dem Marſch betr.

(K.D.N. 15696.)

Zur Vermeidung aller Willkühr und zur möglichſten Schonung der Unterthanen hat das großh. hochpreisliche Kriegsminiſterium ſich veranlaßt gefunden, in Betreff des Vorſpanns für Militärtransporte und der Verpflegung der Beurlaubten folgendes Regulativ bis auf weitere gutfindende Aenderung feſtzuſetzen.

1) Marſchrouten für das Militär im Land ſowohl auch Vorſpann als Einquartirung können hier nur von dem Kriegsminiſterio, in den andern Garniſonsorten von dem Commandanten ertheilt werden.

2) Die Folge einer Marſchroute iſt, daß der Soldat da, wo er einquartirt iſt, um 4 kr. täglich mit Hausmannskoſt verpflegt werden muß.

3) Marſchrouten, die von andern, als obigen Stellen ausgefertigt ſind, haben dieſes Recht nicht.

4) Jeder, der freiwillig in Urlaub geht, kann keine Marſchroute erhalten.

5) Wer aber in Urlaub commandirt wird, dem muß der Commandeur eine ſolche geben, die ſo lange gilt, bis der Beurlaubte ſeine Heimath erreicht hat, in ſeiner Heimath kann er ſich ihrer zur Verpflegung um täglich 4 kr. nicht bedienen, wohl aber auf ſeinem Rückzug in den Garniſonsort, wenn ſein Urlaub ausgegangen, oder er durch Ordres einberufen worden iſt.

6) Keiner, der nicht über 10 Stunden vom Garniſationsort zu Haus iſt, kann eine Marſchroute erhalten.

7) Vorſpann kann und darf weder dem Offizier, noch Unteroffizier, noch Gemeinen, wenn er Urlaub geſucht hat, verwilligt werden.

8) Nur einem kranken Unteroffizier oder Gemeinen, wenn er zur Herſtellung ſeiner Geſundheit in Urlaub will, und

nicht wohl zu Fuß fortkommen kann, iſt ein einſpänniges, zweiradiges Gefährt, mit einer Flechte und Stroh verſehen, zu geben.

9) Derjenige Offizier, der nach einer Ordre ſeine Garniſon verlaſſen muß, erhält zur Fortbringung ſeiner äräriſchen und eigenen Effecten Vorſpann, und zwar:

a) ein General- und Regiments- oder wirklicher Bataillonscommandeur, verheirathet oder ledig, 4 vierſpännige Wägen für ſich und die Regimentsregiſtratur.

b) Ein ſonſtiger Staabsoffizier, wenn er verheirathet iſt, 3 vierſpännige Wägen.

c) Ein unverheiratheter Staabsoffizier, zwei vierſpännige Wägen.

d) Ein anderer Offizier, verheirathet, 2 vierſpännige, und ledig, einen zweiſpännigen Wagen.

Dieſe Beſtimmungen werden anmit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß ſich die Aemter und Ortsvorgeſetzten des Dreiſam-Kreiſes in vorkommenden Fällen genau hiernach zu benehmen haben.

Freiburg den 5. Oct. 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 82 S. 810.

Nr. 1447.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Den Verkauf der herrſchaftlichen Erbbeſtandsgüter betreffend.

(Nr. 23535.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß, der beſtehenden mehrfachen Verordnungen ungeachtet, nicht nur Veräußerungen und Theilungen von Erbbeſtandsgütern ohne die vorgeſchriebene vorherige Einholung des obereigenthumsherrlichen Conſenſes vor ſich gehen; ſondern auch der Fall nicht ſelten vorkommt, daß Erbbeſtänder ſich nicht durch Erbleih- oder Uebertragungsbriefe über den Erwerb und Beſitz ihrer

Güter zu legitimiren im Stande ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, wiederholt zu verordnen, daß über keinen Tauſch, Verkauf, Theilung oder Verpfändung von Erbbeſtandsgütern die dabei erforderlichen Urkunden ausgefertigt werden ſollen, ſo lange nicht von den Intereſſenten der oberlehnsherrliche Conſens eingeholt, und, daß er erfolgt ſey, nachgewieſen iſt.

Sämmtliche Aemter und Amtsreviſorate des Kreiſes haben ſich hiernach zu achten und ihre unterhabende Ortsgerichte zur pflichtmäßigen Beobachtung dieſer Verordnung, bei einer unnachſichtlichen Strafe von 25 Rthlrn. für jeden Unterlaſſungsfall, anzuweiſen, endlich ihnen aufzugeben, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die ſämmtlichen Erbbeſtänder, welche Erbbeſtandsgüter erwerben, und die nöthigen Briefe oder Uebertragsurkunden noch nicht gelöst haben, aufzufordern, ſich bei den einſchlagenden Domanialverwaltungen binnen zwei Monaten um ſo gewiſſer zu melden, als ſonſt nach unbenütztem Verlauf dieſer Friſt dieſelben den doppelten Betrag der ſchuldigen Taxen als Strafe zu bezahlen haben werden.

Mannheim den 10. October 1814.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 83 Seite 355.

Nr. 1448.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 15059.)

Nach einem Reſcript des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 29. v. M. Nr. 3203 ſoll die nach dem hohen Edict vom 24. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 22 über die neue Aemter-Eintheilung als künftiger Beſtandtheil des Stadt- und erſten Landamts Wertheim aufgeführte Grundherrlichkeit Gamburg mit dem Eulſcherber Hof mit dem zweiten Landamt Wertheim vereinigt werden. Ferner iſt, auf gemachte Anfrage, rückſichtlich der nachfolgenden, bei gedachter Aemter-Eintheilung nicht namentlich erwähnter Orten beſtimmt worden, daß

1) das Dorf Heckfeld dem Amt Grünsfeld oder Gerlachsheim,

2) der Steinbacher Hof bei Dietigheim dem Amte Biſchoffsheim, und

3) das Dorf Glashofen dem Amt Walldürn zugetheilt wird;

4) daß außer dem bisher zum Amt Brombach gehörigen Oedengeſäſſer Hof, auch der altwertheimiſche Ort Oedengeſaß ſo wie der Neuhof und Dürrhof, zu dem Stadt- und erſten Landamt Wertheim gehören.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ſich Jedermann darnach richten könne.

Wertheim den 11. October 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Türkheim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 86 Seite 377.

Nr. 1449.

Die Verwendung eigener Summen für Baureparationen in herrſchaftlichen Häuſern, welche von Geiſtlichen bewohnt werden, betr.

(Nr. 12590.)

Den ſämmtlichen Aemtern und Domanial-Verwaltungen wird die höchſte Verordnung in dem Kirchen- und Schulbaulichkeits-Edict im Regierungsblatt Nr. 13 vom Jahr 1808 Art. 21, wornach die Geiſtlichen, welche herrſchaftliche Häuſer bewohnen, jährlich eine beſtimmte Summe auf nützliche und nöthige Baureparationen in ihren Dienſtswohnungen aus ihrem Eigenen zu verwenden haben, zur weiters nöthigen Eröffnung, eigenen Erinnerung und genauen Nachachtung andurch eingeſchärft.

Offenburg den 12. October 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 85 Seite 517.

Nr. 1450.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 13423, 13424.)

Da der Straßenbau von Wertheim über Naßig nach Mildenberg und über Hundheim aufwärts nach Biſchofsheim oder ſeitwärts nach Hartheim ſo weit gediehen iſt, daß die neuen Straßen der Paſſage geöffnet werden können, ſo ſieht man ſich veranlaßt, in Naſtig und Hundheim eine Chauſſeebarriere anzulegen, und das zu entrichtende Chauſſeebarriere-Geld, wie folgt, zu beſtimmen:

a) Von Wertheim über Naßig bis an die großherzoglich heſſiſche Grenze oder von da bis Wertheim wird ein Chauſſeegeld auf 2 Stunden erhoben, und muß jedesmal in Naßig entrichtet werden.

b) Von Wertheim nach Hundheim, oder von da bis Wertheim muß ebenfalls ein Chauſſeebarriere-Geld von 2 Stunden in loco Hundheim bezahlt werden.

c) Von Hundheim aufwärts nach Biſchofsheim iſt ein Chauſſeegeld von 4 Stunden und ſeitwärts nach Hartheim von 2 Stunden zu entrichten, und von dem Chauſſeebarriere-Gelderheber zu Hundheim von allen Chauſſeegelds-Pflichtigen, welche von Wertheim kommen, zu erheben. Die Erhebung des Chauſſeegeldes geſchieht nach den Beſtimmungen des Straßenbauedicts vom 7. Mai 1810, und fängt mit dem 23. des l. M. October an. Welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Wertheim den 15. October 1814.

Fiſcher.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 85 Seite 363.

Nr. 1451.

Verzeichniß der anheut aus den drei Glücksrädern herausgezogenen Nummern der Landkriegsſchuldſcheine.

Erſte Klaſſe zu 100 fl.

1694, 901, 405, 611, 165, 609, 1972, 1762, 1581, 1758, 1178, 1427, 1347, 1281, 648, 204, 46, 915, 1098, 1862, 1825, 1680, 441, 349, 1919, 128, 1190, 1352, 1750, 1487, 1250, 507, 737, 72, 1269, 1961, 1720, 1081, 44, 130, 1929, 125, 916, 1304, 1904, 581, 1294, 232, 371, 58, 1714, 1567, 995, 92, 1837, 56, 1717, 1713, 70, 1511, 20, 95, 1371, 910, 1423, 1454, 1018, 1414, 935, 1772, 1374, 1564, 1139, 1913, 982, 363, 966, 312, 365, 1780, 1629, 1489, 1932, 218, 1769, 1278, 1137, 347, 779, 1173, 1540, 1033, 99, 455, 979, 1960, 326, 422, 1892, 1235.

Zweite Klaſſe zu 200 fl.

305, 207, 456, 598, 521, 555, 525, 298, 451, 229, 633, 944, 671, 527, 234, 609, 479, 18, 927, 101, 668, 378, 421, 48, 795, 910, 169, 487, 594, 642, 885, 127, 748, 233, 138, 167, 333, 384, 805, 36, 17, 380, 400, 947, 210, 935, 413, 736, 985, 248.

Dritte Klaſſe zu 500 fl.

325, 259, 309, 220, 265, 56, 144, 262, 57, 9, 182, 191, 90, 33, 351, 380, 97, 143, 13, 168.

Mannheim den 15. October 1814.

In fidem Dietz, Kanzleirath.

Die Beſitzer vorbemerkter herausgekommener Nummern werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß ſie ſolche bis zum 1. Februar 1815 unter dem Nachtheil keine weitere Zinſen von dieſem Tage an davon in Anſpruch nehmen zu können, zur Zahlung vorzeigen müſſen; wer übrigens das Kapital früher zu erhalten wünſcht, kann ſolches

täglich bei dieſſeitiger Caſſe nebſt den verfallenen Zinſen in Empfang nehmen.

Mannheim den 15. October 1814.

Großh. badiſches Kriegsſeparat.

vdt. Joerg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 85 Seite 363.

Nr. 1452.

Accis- und Ohmgeldsgegenſtände betr.

(Nr. 13126.)

Nachträglich zu der in dem Anzeigeblatt vorkommenden dieſſeitigen Publication vom 29. September Nr. 12380, die hohe Finanzminiſterialverfügung vom 6. September Nr. 7256 bis 58, die Wiedergeſtattung der eigenthümlichen Schrotmühlen der Bierbrauer und Eſſigſieder zu ihrem Gewerbsgebrauch dann die anderweite Regulirung des Accis- und Ohmgeldes vom Bier und Eſſig betreffend;

Hat das großherzogliche Miniſterium der Finanzen unterm 11. October Nr. 9188 neuerlich verfügt, daß ſich Hochdaſſelbe eingetretener Umſtände wegen veranlaßt gefunden habe, daß der Vollzug obiger Verordnung, welcher mit dem 1. Nov. hätte eintreten ſollen, erſt auf den 1. Jänner 1815 zur Ausführung kommen ſolle, wornach alſo bis dorthin Accis und Ohmgeld vom Malz nach den bisherigen Beſtimmungen zu erheben, übrigens aber genaue Aufſicht darauf zu tragen ſey, daß bei den freigegebenen Schrotmühlen kein Mißbrauch Statt finde.

Hiernach haben ſich die betreffenden großherzoglichen Behörden, ſo wie die einzeln betheiligten Gewerbe, genau zu achten.

Konſtanz und Villingen den 17. Oct. 1814.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreiſes.
Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Magon.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 60 Seite 630.

Nr. 1453.

Den Zoll von dem im Lande gebaut und ins Ausland verkauft werdenden Schiffen, deren Werth mit den gegebenen Anſätzen nicht gerade harmonirt, betr.

(K.D.Nr. 16460.)

Das großh. hohe Miniſterium der Finanzen hat auf die dahin geſchehene Anfrage:

„Wie diejenigen im Lande gebaut und ins Ausland verkauft werdenden Schiffe verzollet werden ſollen, deren Werth mit den gegebenen Anſätzen nicht gerade harmonirt, ob die Erhebung des Zolles nach dem nächſten höheren oder nach dem nächſten geringern Zollanſatze zu geſchehen habe,“

unterm 6. l. M. reſcribirt:

Es habe der Zollanſatz nach dem nächſten höhern Werth zu geſchehen. Welches andurch nachträglich zu der dießſeitigen Verfügung vom 16. v. Nr. 14593 Anzeigeblatt Nr. 78 zur Nachachtung der Zollbezugs- und Aufſichtsbehörden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. October 1814.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Dr. Caluri.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 91 S. 907.

Nr. 1454.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 15490.)

Man hat ſeit einiger Zeit bemerkt, daß öfters ſolche Eingaben, welche verordnungsmäßig auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn müſſen, auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben und entweder ſolche Stempelbogen beigelegt worden ſind, von denen man nicht mehr ſehen kann, ob ſie nicht vorher ſchon

zu einer andern Eingabe gebraucht wurden, oder bei welchen oben am Rande die Worte beigeſetzt ſind: Stempel caſſirt.

Da nun ſolches wider alle Ordnung iſt, auch das herrſchaftliche Intereſſe ſelbſt darunter leidet, ſo wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß man keine Eingaben mehr annehmen wird, wenn ſie nicht ſelbſt und ihre Beilagen verordnungsmäßig auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn werden.

Wertheim den 19. October 1814.

Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirectors
Frhr. v. Berlichingen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 86 Seite 377.

Nr. 1455.

Die Beſtimmung des Ausganszolls von ausgehenden neuen Schiffen betr.

(Nr. 16086.)

In Gefolge hoher Finanzminiſterialverfügung Nr. 7083 v. 1. v. M. und Nr. 8993 v. 6. l. M., präſ. d. 17, werden nachſtehende Zollanſätze von ausgehenden neuen Schiffen, und zwar:

Für die erſte Klaſſe, Güterſchiffe:

a) erſter Qualität zu 2200 fl		22 fl.
b) zweiter " " 750 fl.		7 fl.
c) dritter " " 550 fl.		5 fl.

Für die zweite Klaſſe, Nachen:

a) erſter Qualität zu 300 fl.	4 fl.
b) zweiter " " 100 fl.	2 fl.

Für die dritte Klaſſe, Train-, Bord- und Waidſchiffe:

a) erſter Qualität zu 16 fl. 30 kr.	20 kr.
b) zweiter " " 12 fl.	15 kr.

mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß bei Schiffen und Fahrzeugen, deren Werth

mit den gegebenen Anſätzen nicht geradezu übereinſtimmt, der Zoll nach dem nächſten höhern Anſatze zu erheben iſt.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 20. Oct. 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreiſes

J. A. D. Blum. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 86 Seite 521.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 47 Seite 187. Neckar-Kreisdirectorium v. 7. Juni 1814 Nr. 14333 und Nr. 81 S. 339. Main- und Tauber-Kreisdirectorium v. 30. Sept. 1814 Nr. 12735.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 78 S. 759. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 16. Sept. 1814 Nr. 14593.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 54 Seite 541. See- und Donau-Kreisdir. vom 17. Sept. 1814 Nr. 11849.

Nr. 1456.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 24077.)

In Gemäßheit eines Reſcripts des großh. Miniſteriums des Innern, erſtes Departement vom 7. et præs. 19. d. Nr. 940 haben die Aemter die in ihren Bezirken ſtationirten Zollgardiſten dahin zu beſcheiden, daß von keinem großh. badenſchen Deſerteur, welcher während der Pardonzeit (alſo dieſen Monat noch) zurückkehrt, und ſich auf den Pardon beruft, die mindeſte Fanggebühr gefordert werden könne, und daß ſolche Leute nicht gefangen und unter Eskorte zu transportiren, ſondern, den Worten des verkündeten Generalpardons gemäß, bloß mit einem Atteſtat über die geſchehene Siſtirung und deren Datum nach Karlsruhe an das großh. Gouvernement zu weiſen ſeyen.

Mannheim den 20. October 1814.

Der Kreisdirector.

v. Hinkeldey. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 85 Seite 373.

Nr. 1457.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 14221.)

Nach der vorliegenden höchſten Verordnung ſollen die Chauſſeezeichen jedesmal vor der folgenden Chauſſeeſtation vorgezeigt werden, widrigenfalls an letzterer das Chauſſeegeld nochmals bezahlt werden muß. Sehr ungern hat man erfahren müſſen, daß viele Kutſcher, beſonders bei Einpaſſirung durch das Heidelberger Thor, dieſe Schuldigkeit verweigern, daher man ſich genöthigt ſieht, dieſe Schuldigkeit allen und jeden Reiſenden nochmals auf das nachdrücklichſte ins Gedächtniß zu rufen, und ſie vor dem Nachtheile zu warnen, ſich im Weigerungsfalle als Chauſſeefrevler arretirt und beſtraft zu ſehen.

Mannheim den 21. October 1814.

Der Kreisdirector.
v. Hinkeldey.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 80 Seite 345.

Nr. 1458.

Die ſchleunige Anzeige bei lebensgefährlichen Verletzungen oder Getödteten an die vorgeſetzten Aemter betreffend.

(Nr. 13046.)

Sämmtliche Aemter werden hierdurch beauftragt, ihren Ortsvorgeſetzten anzuweiſen, jeden Unglücksfall, wodurch ein Menſch entweder lebensgefährlich verletzt, oder gar getödtet wird, nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. Okt. 1808 (Reg.Bl. nämlichen Jahrs Nr. 34), ſogleich auf der Stelle durch Eilboten ihrem vorgeſetzten Amte ſchriftlich, unter Beſchreibung der Umſtände, anzuzeigen, damit von demſelben das deßfalls Erforderliche ſogleich angeordnet werde, und

zur allenfallſigen Rettung der Verunglückten noch ſchleunige Maaßregeln getroffen werden können.

Offenburg den 22. Oktober 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 88 Seite 531.

Nr. 1459.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes.

(Nr. 24256.) Die Verzollung der Schiffe betr.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 7. Juni und 6. Juli 1814 Nr. 14333 und 16402 wird noch weiter bekannt gemacht, daß nach einem Erlaß hochpreisl. Finanzminiſteriums vom 6. Oktober 1814 Nr. 8993 die Schiffe, die nicht gerade einen der dort bezeichneten Werth haben, nach dem nächſten höheren zu verzollen ſind.

Mannheim den 22. Oktober 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 86 Seite 367 und Nr. 87 Seite 375. Main- und Tauber-Kreis-directorium vom 22. Oktober 1814. Nr. 13782.

Nr. 1460.

Die Glaubwürdigkeit der Accisdefraudationen denuncirenden Zollgardiſten betr.

(Nr. 16874.)

Das großh. Finanzminiſterium erläutert, mittelſt Erlaſſes vom 7. v. M., den hie und da unrichtig betrachteten Punct der Glaubwürdigkeit der Angaben von den wegen Accis-defraudationen denuncirenden Zollgardiſten auf folgende Weiſe, daß, wenn der ſeltene Fall, wo der denuncirende Zollgardiſt gar keine auf ein Vergehen hinweiſende facta comitantia

beibringen könne, eintrete, der Denunciat allerdings für ſtraffrei zu erklären ſey, daß aber, wenn das Hauptfactum eingeſtanden oder dargethan ſey, und nur in Nebenumſtänden die Angabe des Denuncirenden und die Entſchuldigung des Denunciaten differiren, dem Denunciaten auf den Fall voller Glauben beizumeſſen ſey, wenn die Unterſuchung ohne Zeitverſäumniß ſogleich nach Begehung der Defraudation vorgenommen worden ſey.

Den Aemtern wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, um ſich in vorkommenden Fällen ſtrenge darnach zu benehmen.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 2. Nov.. 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

In Abweſenh. d. Direct. Frhr. v. Laſolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 90 Seite 515.

Nr. 1461.

Die Verhütung der Feuersgefahren betr.

(Nr. 16911.)

Bei jezt eintretendem Winter ſieht man ſich aufgefordert, die in Abſicht auf Verhütung der Feuersgefahren ſchon längſt beſtehende Verordnung in Erinnerung zu bringen. Es wird daher das Dreſchen und Hecheln bei offenem Lichte, das Tragen offener Lichter durch Scheuern und Ställe, das Hinlegen der Aſche an nicht hinreichend feuerfeſte Orte, das Tabakrauchen in Ställen und Scheuern, das Hanfdörren in und bei den Oefen, nebſt dem Holzdörren in den Ofenlöchern und Hinlegung aller leicht brennenden Sachen nahe zum Ofen, aufs ſtrengſte verboten.

In Verbindung mit dieſem Verbote wird aber auch zugleich die vorſchriftmäßige Säuberung der Camine, die Unterſuchung der Feuerſpritzen und anderer Geräthſchaften da, wo es noch nicht geſchehen iſt, die hiebei ſich von ſelbſt verſtehende Ausbeſſerung und Muſterung des Mangelhaften und die Beſtrafung einer etwa dabei ſich zeigenden Saumſeligkeit eben ſo,

wie die gehörige Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach geboten, und den Aemtern aufgetragen, dieſe Verordnung in ihren Bezirken nicht nur allein zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſondern auch ſämmtliche Polizeiaufſeher und andere hiezu angeordnete Perſonen zur ſtrengen Aufſicht, daß dieſe Vorſchriften genau befolgt werden, anzuweiſen, ſich ſelbſt aber von derſelben durchgängigen Beobachtung bei ſchicklichen Gelegenheiten unmittelbar zu überzeugen.

Durlach den 4. Nov. 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.
In Abweſenheit des Directors.
Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 91 Seite 553.

Nr. 1462.

Groſsh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 2160 II. S.)

Sämmtliche dießſeitige Aemter werden hiemit angewieſen, der beſtehenden Verordnung zu Folge, die von ihnen erlaſſenen Beſcheide, deren mündliche Eröffnung nicht actenmäßig geſchieht, jedesmal den Parthieen legal inſinuiren zu laſſen, und über die geſchehene Inſinuation die Beſcheinigung des inſinuirenden Boten den Acten beizufügen.

Mannheim den 4. Nov. 1814.

Wolff. v. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 91 Seite 391.

Nr. 1463.

Bekanntmachung.

Bei dem ſogenannten Hegauiſchen Extrafond iſt ein für ſtudirende Jünglinge, wobei jene aus dem ehemals ritterſchaftlichen Canton Hegau gebürtige badiſche Unterthansſöhne,

und namentlich jene aus dem Orte Linz, bei übrigens gleichem Verdienſte, den Vorzug haben, beſtimmtes Stipendium von 100 fl. vacant.

Die Bittwerber haben ſich, unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Unvermögens-Zeugniſſe, binnen ſechs Wochen ſchriftlich zu melden bei

Konſtanz den 5. Nov. 1814.

dem großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Bei Verhinderung des Directors

Chrismar. vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 66 Seite 717.

Nr. 1464.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25641.) Accis und Zoll von Tabaksſtengeln betr.

Tabaksſtengel, die auf den Feldern zuſammen geleſen werden, ſind bis auf weitere Anordnung accisfrei zu belaſſen; das Abwägen derſelben auf einer öffentlichen Tabakswage iſt daher auch nicht nöthig. Der Einfuhrzoll wird auf 1 fl. 4 kr. pr. Roßlaſt, und der Ausgangszoll auf 16 kr. per Roßlaſt proviſoriſch feſtgeſetzt. Die von den Stengeln abgeſchnitten werdenden Augen aber ſind wie Geizen zu behandeln.

Mannheim den 8. Nov. 1814.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 91 Seite 391.

Nr. 1465.

Die Verzollung des Rollen-Portorico-Tabaks betr.

(Nr. 17305.)

Auf erfolgte Anfrage, wie der ſogenannte Rollen-Portorico-Tabak in Zoll zu nehmen ſey, hat das großh. Finanzminiſterium, durch Verfügung Nr. 9232 vom 11. v. M., beſchloſſen, daß von dieſem Tabak, ſeiner Qualität nach der nämliche

Zoll, wie von Carotten, nämlich 4 fl. 16 kr. pr. Ctr., erhoben werden ſoll, welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 9. Nov. 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

B. V. d. D. Blum. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 92 Seite 559.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 64 Seite 64. See- u. Donau-Kreisdirectorium v. 31. Okt. 1814 Nr. 13775.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes von 1814 Nr. 91 S. 908. Dreiſam-Kreisdirectorium vom 4. Nov. 1814 Nr. 17316.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 93 Seite 403. Neckar-Kreisdirect. v. 14. Nov. 1814 Nr. 26062.

Nr. 1466.

Vervollſtändigung der Unterſuchungsacten betr.

(Nr. 574.)

Man hat ſchon ſehr häufig bemerkt, daß bei Einſendung der Unterſuchungsacten die ärztlichen und Vermögenszeugniſſe der Inculpaten mangeln, und daß ſelbſt auch die betreffenden Unterſuchungsacten nicht vorſchriftmäßig geheftet und quadrangulirt ſind.

Da nun dieſe Mängel und Gebrechen die Beendigung der Sache und den Strafvollzug verzögern, ſo wird den Bezirksämtern des See- und Donau-Kreiſes, unter Verweiſung auf die in dem Regierungsblatt Nr. 17 vom Jahre 1805 erſchienene höchſte Verordnung, hiemit aufgetragen, nicht nur die ärztlichen und Vermögenszeugniſſe des Inculpaten den betreffenden Unterſuchungs-Acten mit anzuſchließen, und in dem Einbegleitungsberichte mit anzuzeigen, ob der Inculpat auf freien Fuß geſtellet oder inhaftiret ſeye, ſondern auch dafür beſorgt zu ſeyn, daß die anher einzuſendenden Civil- und Criminalacten vorſchriftmäßig geheftet und quadrangulirt werden; widrigenfalls ſich die betreffenden Bezirksämter ſelbſt

zuzuſchreiben haben, wenn dieſe Mängel auf Koſten derſelben durch dießſeitige Hofgerichtsregiſtratur ſupplirt werden.

Verfügt zu Meersburg am 11. Nov. 1814.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiſer. vdt. Hufſchmid.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 68 Seite 741.

Nr. 1467.

Rückſtändige Deſertionsgebühren bei der großherzogl. Werbcaſſe und desfallſige Annahme der Vorſchuß- oder Anlehens-Scheine im Nominalwerth betr.

(Nr. 14254.)

Das großh. Kriegsminiſterium hat, durch Beſchluß vom 24. October Nr. 9862, zur Erleichterung der einzelnen Unterthanen und Gemeinden, welche mit Deſertionsgebühren bis zum 1. März 1813 bei der Werbcaſſe im Rückſtand haften, verfügt: daß die Bezahlung ſämmtlich dieſer vor und bis zu dem 1. März 1813 verfallenen Deſertionsgebühren in Vorſchuß- und Anlehens-Scheinen nach dem Nominalwerth bei der großh. Werbcaſſe angenommen werden ſollen; zugleich aber beigeſetzt, daß Derjenige, welcher von dieſer unverkennbar wohlthätigen Vergünſtigung innerhalb Jahresfriſt keinen Gebrauch mache, alsdann ſeine ganze Schuldigkeit in baarem Geld ohne weiters zu entrichten habe; und übrigens dieſe Vergünſtigung ſich nicht auf die baar zu vergütende Montur-Rate erſtrecke.

Dieſe hohe Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insbeſondere der Betheiligten gebracht.

Konſtanz und Villingen den 11. Nov. 1814.

Die Directoren

des See- und Donau-Kreiſes.

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 67 S. 729.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 98 S. 965.

Dreiſam-Kreisdirectorium vom 5. Dez. 1814 Nr. 18755.

Nr. 1468.

Sicherung der bei Nacht die Straßen paſſirenden Reiſenden in Städten und Dörfern betreffend.

(K.D.Nr. 17652.)

Die im Spätjahr und den Winter hindurch eintretenden langen und finſtern Nächte machen es nothwendig, für die Zeit auf die Sicherung der um die Nachtzeit die Straßen paſſirenden Reiſenden in Städten und Dörfern, beſonders auf den Hauptlandſtraßen, Bedacht zu nehmen.

Die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes, vorzüglich jene, durch deren Bezirk Hauptlandſtraßen führen, werden daher aufgefordert, genau darauf zu halten, daß, nach den bereits beſtehenden allgemeinen polizeilichen Vorſchriften, die vor den Wirthshäuſern oder andern an den frequenten Straßen liegenden Privathäuſern aufgeſtellt werdenden Güterwägen und andere Fuhrwerke die Nacht hindurch mit einer hellbrennenden gläſernen Lampe oder Laterne zur Beleuchtung der Paſſage und Sicherung der Reiſenden behängt, und die Wägen überhaupt ſo aufgeſtellt werden, daß dadurch die Straße nicht zu ſehr geſchmälert werde.

Es iſt daher hiernach unverzüglich in den betreffenden Orten die nöthige Publication und Anordnung, unter Beſtimmung einer Strafe von 1 Reichsthlr. gegen den Uebertreter, welcher ohnehin auch zum Erſatz alles durch ſeine Nachläßigkeit entſtehenden Schadens gehalten bleibt, zu treffen, und dieſe Strafe vorkommenden Falls unnachſichtlich eintreten zu laſſen. Freiburg am 11 Nov. 1814.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

v. Türkheim. Glockner.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 98 S. 965.

Nr. 1469.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 25920.) Den Fruchtmarkt in Mannheim betr.

Nach der von dem hieſigen Fruchtmarktgerichte vorgelegten Generaltabelle ſind auf den Fruchtmärkten vom 1. Nov. 1813 bis letzten Oktober 1814 verkauft worden:

	Malter
Korn	2272
Gerſte	18770
Spelz	27180
Spelzenkern	303
Waizen	1855½
Haber	20539½
Welſchkorn	224½
Linſen	19½
Erbſen	187
Bohnen	1½
Hirſen	10
Wicken	103
Reps	1133
Hanfſaamen	3
Leinſaamen	585
	73186½,

wovon der Erlös ſich belauft auf 363283 fl. 9 kr. Im vorigen Jahre, nämlich vom erſten November 1812 bis letzten Oktober 1813, war die Zahl der verkauften Malter 60574 und der Erlös 312971 fl. 1 kr., alſo iſt im Jahre 1813 bis 1814 die Malterzahl größer um 12612½ und der Erlös um 50312 fl. 8 kr. als im Jahr 1812 bis 1813.

Der Durchſchnitt der Mittelpreiſe von 1813 bis 1814 iſt folgender:

	fl.	kr.
Korn	6	7
Gerſte	5	4
Spelz	4	8
Spelzenkorn	8	30
Waizen	8	—
Haber	4	30
Welſchkorn	5	30
Linſen	9	—
Erbſen	10	45
Bohnen	12	—
Hirſen	12	—

	fl.	kr.
Wicken	5	15
Reps	13	22
Hanfſaamen	4	54
Leinſaamen	12	—

Dieſe Preiſe ſind, bis auf jene des Habers, der Erbſen, Bohnen und des Repſes, geringer, als im vorigen Jahre, welches durch Vergleichung des Anzeigeblatts vom Jahre 1813 Nr. 92 Seite 401 gefunden werden kann.

Mannheim den 12. Nov. 1814.

Der Kreisdirector
Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 92 Seite 399.

Nr. 1470.

Die Beſchränkung der Tanzbeluſtigungen an Werktagen und der Beluſtigungen durch Ausſpielen von Gewinnſten betr.

(Nr. 17530.)

Da in den öffentlichen Blättern ſehr oft Ankündigungen von öffentlichen Tanzbeluſtigungen durch Ausſpielung verſchiedener Gewinnſte von Entenſchießen, von Pferdgewinnſten durch Kegelſpiel ꝛc. geſchehen, die Erfahrung aber täglich lehrt, welch nachtheiliger Unfug durch dergleichen Beluſtigungen herbeigeführt wird, ſo wird, in Bezug auf die Verordnung vom 3. Okt. 1811 Reg.Bl. Nr. XXVI vom 10. Oktober nämlichen Jahrs, hiemit als allgemein verbindliche Vorſchrift zur ſtrengen Nachachtung verordnet, daß alle öffentliche Tanzbeluſtigungen an Werktagen ſo wenig wie nur immer möglich zu geſtatten ſind, auf Montage aber dieſe gar nicht Statt haben dürfen.

Was die Beluſtigungen durch Entenſchießen betrifft, werden dieſe Schießbeluſtigungen in öffentlichen Wirthshäuſern durchaus unterſagt, und nur in den dazu beſtimmten Schießſtätten, und zwar unter beſonderer Aufſicht der Schützenmeiſter, erlaubt.

Wenn Gegenſtände durch Kegel- oder andere Beluſtigungs- und Uebungsſpiele herausgeſpielt werden, ſo muß der Werth der auszuſpielenden Stücke und die Einſatzpreiſe nach den Regeln, die beim Ausſpielen von dergleichen Gegenſtänden durchs Loos oder Lotterie feſtgeſetzt ſind, polizeilich geprüft werden, damit das Publicum gegen Betrug geſichert iſt.

Das Ausſpielen durch Verlooſen und andere dem Zufall überlaſſene Spiele bleibt, wie bisher, in der Regel verboten.

Vorſtehende Verordnung wird, in Gemäßheit Erlaſſes des hochpreislichen Miniſteriums des Innern, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, ſämmtlichen, mit Handhabung der Polizei beauftragten Stellen aber aufgegeben, auf die genaue Befolgung zu halten, die Contravenienten ſogleich bei den Aemtern anzuzeigen, welche bei Beſtrafung derſelben ſowohl auf die wegen Feier der Sonn- und Feiertage, als wegen der verbotenen Lotterie- und Glücksſpiele erlaſſenen Verordnungen Rückſicht zu nehmen haben.

Durlach, Raſtatt und Offenburg d. 14. Nov. 1814.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 96 Seite 583.

Nr. 1471.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 26298.)

Durch hohes Reſcript des großh. Miniſteriums des Innern vom 7. curr. Nr. 9153 iſt der bisher bei dem Amte Neckargemünd gebliebene Urſenbacher Hof dem Amte Sinsheim zugetheilt worden. Mannheim den 17. Nov. 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 94 Seite 407.

Nr. 1472.

Bekanntmachung.

(Nr. 583.)

Auf den bei mehreren Bezirksämtern entſtandenen Zweifel, ob den von Ehemännern geſchwängerten Dirnen die im Reg. Bl. von 1813 Nr. 6 erſchienene höchſte Verordnung ebenfalls zu Statten komme, und ob ſie daher von der Strafe zu verſchonen ſeyen; hat das großh. hohe Juſtizminiſterium, auf dießſeitige Anfrage, in dem hieher ergangenen Beſchluſſe vom 4. d. M. Nr. 2803 die eben erwähnte Verordnung dahin erläutert, daß die darin ausgeſprochene Straffreiheit allerdings auch den von den Ehemännern geſchwängerten Dirnen, da bei denſelben der gleiche Geſetzgrund eintrete, zu gut komme. Sämmtliche Bezirksämter werden daher angewieſen, bei vorkommenden Fällen ſich nach dieſer höchſten Entſchlieſſung zu benehmen.

Meersburg den 18. Nov. 1814.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiſer. vdt. Hufſchmid.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 70 Seite 765.

Nr. 1473.

Die Ertheilung von Marſchrouten an Militärs auf Vorſpann und Einquartierung betr.

§ 1. Marſchrouten für das Militär im Lande auf Vorſpann und Einquartierung können hier nur von dem Kriegsminiſterium, dem Gouvernement oder dem Stadtcommandanten, und in den andern Garniſonsorten, nämlich: Mannheim, Schwezingen, Bruchſal, Durlach, Ettlingen, Raſtadt und Freiburg, von dem Stadtcommandanten, mittelſt eigenhändiger Unterzeichnung und Beidruckung des Dienſtſiegels, ertheilt werden.

Marſchrouten für in Urlaub geſchickt werdende Soldaten, welche auf denſelben ertheilt werdenden Urlaubspäſſen ein-

geſchrieben ſtehen, können, wie bisher, ſo auch fürderhin, von den betreffenden Compagniecommandeurs, nach den vorliegenden Kriegsminiſterial-Verordnungen, jedoch ohne Vorſpann bewilligen zu können, ausgeſtellt werden.

§ 2. Die Folge einer Marſchroute iſt, daß der Soldat da, wohin er inſtradirt iſt, um 4 kr. täglich mit Hausmannskoſt verpflegt, und der Vorſpann zum Transport von Militär-Effecten in den Stationen gegeben und abgelöst werden muß, welche die Marſchroute angibt.

§ 3. Marſchrouten, die von andern, als obigen Stellen, ausgefertigt ſind, haben dieſes Recht nicht.

§ 4. Jeder Soldat, der freiwillig in Urlaub geht, kann keine Marſchroute erhalten; dieſem wird nur ein einfacher Urlaubspaß, ohne Verordnung, daß er um den Koſtbatzen verpflegt werden ſolle, gegeben.

§ 5. Wer in Urlaub commandirt wird, dem muß, nach § 1, der Compagniecommandant eine Marſchroute geben, die ſo lange gilt, bis der Beurlaubte ſeine Heimath erreicht hat. In ſeiner Heimath kann er ſich ihrer zur Verpflegung um tägliche 4 kr. nicht bedienen, wohl aber auf dem Rückweg in den Garniſonsort, wenn ſein Urlaub zu Ende iſt, oder er durch eine Ordre einberufen wird.

Die Einquartierungsſtationen müſſen in der Marſchroute ausdrücklich genannt ſeyn.

§ 6. Kein Soldat, der nicht über 10 Stunden vom Garniſonsort zu Hauſe iſt, kann eine Marſchroute erhalten.

§ 7. Vorſpann kann Niemand, weder dem Offizier, noch dem Unteroffizier, noch Soldaten, wenn er mit Urlaub im Lande reiſet, verwilligt werden.

§ 8. Nur einem in den Stand der Geneſung getretenen, alſo früher krank geweſenen Unteroffizier oder Soldaten, wenn er zur Herſtellung ſeiner Geſundheit in Urlaub will, und nicht wohl zu Fuße fortkommen kann, worüber das Beibringen eines Zeugniſſes vom Staabs- oder Regimentsarzt erforderlich wird, iſt ein einſpänniges zweirädriges Gefährt, mit einer Flechte und Stroh verſehen, zu geben. Ein Gleiches findet Statt, wenn der in Urlaub gehende oder aus

Urlaub kommende Soldat unterwegs erkranken, und, nach Verſicherung des herbei gerufenen Arztes, zum weitern Fortkommen eine Fuhre durchaus nöthig haben würde.

§ 9. Der Offizier, der nach einer Ordre ſeine Garniſon verändern muß, erhält zur Fortbringung ſeiner Effecten Vorſpann, und zwar

a) Ein General oder Regiments- oder wirklicher Bataillons-Commandeur, verheirathet oder ledig, 4 vierſpännige Wagen für ſich und die Regimentsregiſtratur.

b) Ein ſonſtiger Staabsoffizier, wenn er verheirathet iſt, 3 vierſpännige Wagen.

c) Ein unverheiratheter Staabsoffizier 2 vierſpännige Wagen.

d) Ein anderer Offizier, verheirathet, 2 vierſpännige, ledig aber einen zweiſpännigen Wagen.

e) Einem penſionirten Offizier, wenn er den Garniſonsort nach dem Austritt der Activität verläßt, und in den erſten 3 Monaten anderswohin ſein Domicil nimmt, wird für den erſten Zug, nach der bekleideten Charge, gleiche Anzahl Frohndfuhren bewilligt.

§ 10. Ein verheiratheter Unteroffizier, wenn er transferirt oder wegen irgend einer Beſtimmung verſetzt wird, erhält einen zweiſpännigen Wagen, ein lediger hingegen keinen.

§ 11. In den Vorſpannspatenten müſſen die Ablöſungs-Stationen je zu 4 bis 6 Stunden Wegs namentlich angeführt ſeyn, und kein Vorſpannsbauer iſt ſchuldig, weiter zu fahren, als auf die nächſte Station, die vorgeſchrieben iſt. Derjenige, welcher ihn zwingt, weiter als auf die Ablöſungsſtation zu fahren, bleibt perſönlich verantwortlich.

§ 12. Werden die Civilſtellen autoriſirt, keine Marſchroute oder Vorſpannspatent zu reſpectiren, die nicht gegenwärtigem Regulativ gemäß ausgefertigt iſt.

Karlsruhe den 21. Nov. 1814.

Großh. bad. Kriegsminiſterium.

v. Schäffer. vdt. Eckert.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr 75 Seite 829.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 99 S. 977.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 99 Seite 599.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreiſes 1814 N. 99 S. 427.

Nr. 1474.

Tax-, Sportel- und Stempelgebühren betr.

(Nr. 11269.)

Da die dieſſortige Generalverfügung vom 24. Nov. 1812 Nr. 14958 wegen Einzugs der ſowohl von den höhern als den Unterbehörden angeſetzt werdenden Taxen-, Sportel- und Stempelgebühren, welche man ſeiner Zeit durch das Anzeigeblatt hat verkünden laſſen, noch immer nicht gehörig befolgt wird, ſo wird ſolche hierunten nochmals zur Nachachtung mit dem Anfügen publicirt, daß die dagegen handelnde Stelle in eine Strafe von 5 Rthlr. werde verfällt werden. Nach dem Artikel 28 und 64 der Beilage **C** und Art. 26 der Beilage **D** des Organiſationsedicts vom 26. Nov. 1809 ſollen die Taxen-, Sportel- und Stempelgebühren ſowohl von den an die Unterbehörden gelangenden höhern, als von den Verfügungen der Unterbehörden gleich bei Ablieferung derſelben an die Intereſſenten unter Aufſicht und Controlirung des betreffenden Beamten von den amtlichen Scribenten gegen die geordnete Einzugsgebühr erhoben, und monatlich mit einem Verzeichniß, welches in verſchiedenen Rubriken die Taxen-, Sportel- und Stempelgebühren von Tag zu Tag ausgezogen enthalten ſoll, und von den Beamten durch Unterſchrift zu beurkunden iſt, an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen abgeliefert werden.

Da man aber wahrgenommen hat, daß dieſes bisher nicht überall bei den Unterbehörden des dieſſortigen Kreiſes beobachtet worden iſt, und beſonders rückſichtlich der dahier angeſetzt werdenden dergleichen Gebühren ſich darauf verlaſſen wird, daß nach Art. 20 der Beilage **D** erwähnten Organiſationsedicts alle Vierteljahr Tax-, Sportel- und Stempelgebühren-Auszüge an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen abgeſendet werden, dieſe vierteljährige Auszugsabſendung jedoch nach gedachter Vorſchrift nur die Abſicht hat, die Bezirksverrechnungen durch deren Vergleichung mit den monatlich von den Bezirksſtellen erhaltenden Verzeichniſſen von der richtigen und vollſtändigen Erhebung der dahier angeſetzten Taxen-, Sportel-

und Stempelgebühren zu überzeugen, und die Unterbehörden, an welche die dießortigen Verfügungen gehen, keineswegs der Verbindlichkeit zur gleichbaldigen Erhebung der dafür dießorts angeſetzten dergleichen Gebühren befreiet, ſo werden desfalls jene Organiſationsedicts-Anordnungen bei ſämmtlichen dießortigen Unterbehörden andurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und die herrſchaftlichen Verrechnungen insbeſondere auf deren Befolgung mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, diejenigen Beamtungen, welche ſolchen nicht nachkommen, anhero jeweils anzuzeigen.

Offenburg den 24. Nov. 1812.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 75 Seite 443.

Nr. 1475.

Directorium des Neckarkreiſes.

(Nr. 27524—25)

Das in dem Anzeigeblatt vom vorigen Monate Nr. 81 von der Domänenverwaltung Mannheim eingerückte Publikandum d.d. 5. October d. J. hat zu Mißverſtändniß Anlaß gegeben, indem demſelben eine Rückwirkung auf die verfallene Beſoldungsquartalien beigelegt worden iſt, welche ohne Nachtheil des großherzoglichen Aerariums nicht Statt finden kann, indem die zur Beſoldungsabgabe für die verfallenen Quartalien einſchließlich des October-Quartals beſtimmten Früchte auf dem hieſigen großherzoglichen Fruchtſpeicher ſchon lange großen Theils bereit liegen. Weil jedoch in jener irrigen Meinung mehrere Salarianden ihre Früchte ſchon wirklich verkauft haben und ihre Quittungen ſich nun in dritteren Händen befinden, ſo wird man zwar die hieſige Domänenverwaltung anweiſen, dieſe Quittungen, ſie mögen präſentirt werden von wem ſie wollen, auch als gültig auf eine der Domänen-Verwaltungen Weinheim, Heidelberg, Schwetzingen

und Neckargemünd zu atteſtiren, jedoch in der Art, daß ſie nur auf Lieferung alter Frucht dafür abgefaßt werden dürfe. Für die Zukunft aber hat die Domänenverwaltung Mannheim die Beſoldungs-Quittungen ohne Unterſchied des Präſentanten, auf deſſen Begehren als gültig auf eine der oben benannten Domänen-Verwaltungen zu atteſtiren, ſo lange das Quautum den von dieſer an die hieſige Domänen-Verwaltung für das Jahr zu liefernden Zuſchuß nicht überſteigt, worüber jeder Inhaber der Quittung die Ueberzeugung bei der hieſigen Domänen-Verwaltung zu ſchöpfen berechtiget iſt.

Im Uebrigen bleibt es bei dem Inhalte der durch die Domänen-Verwaltung Mannheim im Anzeigeblatt Nr. 81 vom laufenden Jahr geſchehenen Bekanntmachung.

Mannheim den 3. Dezember 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 98 Seite 423.

Nr. 1476.

Die Zugrunderichtung der Knielinger Pappelpflanzungen betr.

(Nr. 18632.)

In der Nacht vom 31. Okt. zum 1. Nov. d. J. wurde die der Gemeinde Knielingen zugehörige untere Pappelpflanzſchule welche 3000 verſetzbare Stämmlein enthielt, auf eine boshafte Weiſe mittelſt ſchneidender Inſtrumente ſo zu Grunde gerichtet, daß nur 4 Stück noch unbeſchädigt gefunden wurden. Um den Thätern ſo viel möglich auf die Spur kommen, und ſolche zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können, wird, unter höherer Genehmigung, Demjenigen, der zuerſt einen oder mehrere Thäter entweder hier oder bei dem Landamte Korlsruhe entdeckt, neben Verſchweigung ſeines Namens, eine Belohnung von 100 Thalern, ſo ferne derſelbe aber mit-

wiſſender Theilnehmer iſt, auch noch gänzliche ſtraffreie Erklärung zugeſichert. Durlach den 5. Dezember 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 100 Seite 605.

Nr. 1477.

Die Einſendung der Quartalberichte über einſitzende Verbrecher betr.

(H.G.Nr. 1385.)

Die ſämmtlichen, dem großh. Hofgerichte des Mittelrheins zugetheilten Stadt-, Land- und Bezirksämter werden hiemit ernſtlich angewieſen, die verordneten Quartalberichte wegen der einſitzenden Verbrecher am Schluß dieſes Monats unfehlbar hieher einzuſenden. Wo keine Gefangene befindlich ſind, iſt dieſes dennoch berichtlich anzuzeigen.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtadt den 6. Dezember 1814.

v. Neurath. vdt. Riblinger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 104 Seite 629.

Nr. 1478.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27749.) Die Beſchränkung des Kirchweihhaltens betr.

Zur Beſchränkung des Kirchweihhaltens in Wirthshäuſern und Höfen iſt durch ein Reſcript des großh. Miniſteriums des Innern v. 28. v. M. die Verordnung dahin ergangen, daß künftig in dem ganzen dießſeitigen Kreiſe nur in ſolchen Ortſchaften, woſelbſt ſich ein Ortsvorgeſetzter aufgeſtellt befindet, folglich nicht in einzelnen Höfen und Wirthshäuſern, die Haltung einer Kirchweihe geſtattet, eine Nachkirchweihe aber, welche das höchſte Edict vom 21. Nov. 1804 im Regierungsblatt vom 1. Jänner 1805 ohnehin unterſagt, und wornach ſich überhaupt, ſo wie nach der neuern, im Regierungsblatt vom 21. October d. J. Nr. XIX enthaltenen Verordnung vom

29. Sept. a. c. genau zu achten iſt, durchaus verboten ſeyn ſolle, ſo daß desfalls lediglich keine Diſpenſation Statt finden darf. Sämmtlichen Aemtern wird daher dieſes bekannt gemacht, um ſich hiernach genau zu achten.

Mannheim den 6. Dezember 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 100 Seite 431.

Nr. 1479.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

(Nr. 27738.)

Da man anzuordnen für nöthig gefunden hat, daß die Straße dahier von dem Kreisdirectorial-Gebäude neben dem großh. Hofgarten bis zur Chauſſee an den Rhein nicht befahren werden ſolle, auſſer von herrſchaftlichen und Militärfuhren und eigenen Equipagen, ſo wird dieſes andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bedeuten, daß die Dawiderhandelnden durch die aufgeſtellte Militärwache werden zurück gewieſen werden.

Mannheim den 6. Dezember 1814.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 98 Seite 423.

Nr. 1480.

Die Ueberſetzung der in fremden Sprachen abgefaſsten, und bei dieſsſeitigen Gerichten producirten Urkunden betr.

(Nr. 1902.)

Da es Pflicht und die Sache der Parthieen iſt, dem Richter, bei dem ſie Recht ſuchen, ihre Klagen und Beſchwerden, ſo wie die Urkunden, auf welche ſie ſich gründen, in der Landesſprache des Gerichts vortragen zu laſſen, und da es nicht ſowohl bei den Bezirksämtern, als auch bei dießſeitigem Hof-

gerichte ſelbſt an verpflichteten Dollmetſchern gebricht, ſo haben die dieſem großh. Hofgerichte unterſtehenden Bezirksämter in vorkommenden Fällen dafür zu ſorgen, daß entweder von der Parthie der producirten, in einer fremden Sprache gefaßten Originalurkunde eine beglaubte Ueberſetzung in deutſcher Sprache beigelegt, oder dieſe Ueberſetzung gegen Gebühr von einer Gerichtsperſon, welche der fremden Sprache mächtig iſt, gefertiget, und mit dem Original zu den Acten gebracht werde.

Hierzu werden in jenen Fällen, wo ſolche in fremden Sprachen gefaßte Urkunden erſt bei der Berufungsſtelle producirt werden, auch die Hofgerichtsadvokaten angewieſen Und da bei peinlichen Unterſuchungen, wo oft im Auslande Verificationen eingeholt und in fremden Sprachen erhalten werden, der nämliche Fall eintritt, ſo hat der unterſuchende Richter, wenn er ein ſolches Antwortſchreiben nicht ſelbſt zu überſetzen vermag, ſich in der nächſt gelegenen Handelsſtadt, wo ſich der fraglichen Sprache kundige Handelsleute oder Sprachlehrer befinden, eine getreue Ueberſetzung zu den Unterſuchungsacten zu verſchaffen.

Meersburg den 12. Dezember 1814.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiſer. vdt. Boſch.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 76 Seite 845.

Nr. 1481.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 3507 I. Sen.)

Von großherzogl. Juſtizminiſterium iſt auf die geſtellte Anfrage:

„Ob über Zahlungsfriſten, welche der exequirende Richter nach dem Landrechtſatze 1244 entweder gegen den Willen des Gläubigers gibt, oder dem Schuldner abſpricht, irgend eine Appellabilität zu ſtatuiren ſey,“

eine Rechtsbelehrung dahin erfolgt, daß nur in dem einzigen Falle, wenn der Gläubiger gegen eine Friſtverwilligung dieſes einwenden und klar machen könnte, wie diejenige Bedingung

86.

nicht eingehalten ſey, unter der allein das Geſetz jene Macht dem Richteramt zugeſtanden hat, nämlich, daß für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache nicht geſorgt ſey, die Berufung an den höhern Richter zuläßig, ſonſt aber jederzeit unſtatthaft wäre; wornach ſich ſohin die dießſeits untergeordneten Aemter in den vorkommenden Fällen zu achten, und die hiernach unnöthigen Acten-Einſendungen für die Zukunft zu vermeiden haben.

Mannheim den 12. Dezember 1814.

Frhr. v. Zyllnhard. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 101 Seite 435.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1815 Nr. 2. Seite 17. Hofgericht zu Meersburg vom 28. Dez. 1814 Nr. 2003.

Nr. 1482.

Verbot des Einſchwärzens fremder Kalender betr.

(Nr. 15198.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß, der erlaſſenen Verbote ungeachtet, häufig fremde Kalender eingeſchwärzt, und unter der Hand verkauft werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter auf die hierwegen beſtehenden Verordnungen vom 21. März 1805 Reg Bl. Nr. 11, vom 12. Nov. 1807 Reg.Bl. Nr. 40, und auf die neueſte vom 5. Febr. 1810 Reg.Bl. e. a. pag. 43 mit der Weiſung aufmerkſam zu machen, die Dawiderhandelnden unnachſichtlich mit der darauf geſetzten Strafe zu belegen, die Amtsuntergebenen aber aufzumuntern, ſich mit inländiſchen, vom Geſetz begünſtigten Kalendern zu verſehen.

Offenburg den 14. Dez. 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1815 Nr. 4 Seite 21.

Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1815 Nr. 7 S. 71 Dreiſam-Kreisdirectorium vom 9. Jänner 1815 Nr. 218.

Nr. 1483.
Gerichtsſchreiber-Aufſtellung betr.

(Nr. 15254.)

Was in der durch das Anzeigeblatt Nr. 84 vom 19. Oct. d. J. verkündeten dießſeitigen Anordnung vom 1. Oct. Nr 12240 wegen Güter- und Fahrnißverſteigerungen, Güterverleihungen ꝛc. in Anſehung der zu beſtellenden Gerichtsſchreiber § 5 vorgeſchrieben iſt, wird hiermit näher beſtimmt, daß ſich hierbei lediglich nach dem allegirten Organiſationsedict Lit. B § 12 von 1809 und zwar in der Art zu bemeſſen ſey, daß von den Aemtern und Gerichten ſelbſt Niemand anders als die Schullehrer zu Gerichtsſchreibern angeſtellt werden dürfen, und da, wo von ihnen eine Ausnahme von dieſer Regel für dringend nothwendig erachtet werden ſollte, darüber ein die Ausnahmsgründe beſtimmt umfaſſender Bericht anher erſtattet werden müſſe.

Offenburg den 14. Dez. 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1814 Nr. 104 Seite 629.

Nr. 1484.
Zollabgaben von Schiffen betr.

(Nr. 15297.)

Den Aemtern (Obereinnehmereien) und der Oberzollinſpection des Kreiſes iſt, unter Bezug auf den dießſeitigen Beſchluß vom 6. Februar v. J. Nr. 1580, zu eröffnen: daß, nach großherzoglichem Finanzminiſterial-Erlaß vom 23. v. M., der Eingangszoll von den Schiffen auf das Doppelte des Ausgangszolles, und der Tranſitzoll auf den vierten Theil des Eingangszolles feſtgeſetzt worden ſey.

Offenburg den 14. Dezember 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 102 Seite 617.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 55 Seite 223. Neckar-Kreisdirectorium v. 6. Juli 1814 N. 16402.

Nr. 1485.

Warnung und Belehrung, die Verhütung der Rindvieh-ſeuche betr.

Unter dem Schlachtvieh, welches den alliirten Armeen nachgetrieben wird, zeigte ſich hie und da die Rindvieſeuche; man findet ſich deshalb veranlaßt, Folgendes zur Belehrung und Warnung an das Publikum zu laſſen:

Die Rindviehſeuche fängt gewöhnlich mit einem kurz abgeſtoßenen, zuerſt trockenen, in der Folge feuchten Huſten an; hierauf folgt Froſt mit Hitze abwechſelnd; die Thiere knirſchen mit den Zähnen, brüllen oft ungewöhnlich ſtark, ſchütteln den Kopf mit aufwärts gerichteter Schnauze, die Augen- und Naſenhöhlen ſind entzündet und feuchter als gewöhnlich, die Haare ſträuben ſich, die Thiere freſſen zwar noch, aber nicht jedes Futter, wie ſonſt, ſie geben noch Milch, aber in verminderter Quantität. — Nachdem dieſe Zufälle 5 bis 6 oder 8 Tage gedauert haben, bricht die Krankheit wirklich aus. Die genannten Erſcheinungen nehmen an Zahl und Heftigkeit zu, es ſtellt ſich ungewöhnliche Mattigkeit und Traurigkeit ein, die kranken Thiere ſetzen ihre Hinterfüße auf eine eigene Art näher an einander, und fahren damit öfters nach dem Bauch hin, die Haut zieht ſich beſtändig zuſammen und zittert, Freßluſt und Wiederkauen vermindern ſich, eben ſo die Milch bei Kühen; aus den Augen und der Naſe fließt eine eitrichte, zähe Flüſſigkeit; die Haut an dem innern Theil der Lippen, dem Zahnfleiſch und im ganzen Maul erweicht ſich und geht ab, woher dann größere oder kleinere wunde Stellen entſtehen. Nun wird das kranke Thier immer ſchwächer; es bilden ſich hie und da Windgeſchwülſte; wenn man mit der Hand über ſeinen Rücken führt, ſo äußert es großen Schmerz; Puls und Herzſchlag, welche Anfangs geſchwind waren, ſind faſt nicht mehr zu fühlen. Endlich vermag es ſich nicht weiter ſelbſt aufzurichten, Freßluſt und Wiederkauen ſind ganz verſchwunden, das Athmen iſt äußerſt beengt, es ſtellen ſich blutige, ſehr ſtinkende, mit Zwang verbundene Durchfälle ein, Lippen und Zunge werden kalt, Hals und Kopf verdrehen ſich, und ſo

ſtirbt das Thier gewöhnlich vom 12. bis 15. Tage nach Anſteckung, ſelten früher, wohl aber zuweilen ſpäter. Oeffnet man ein an dieſer Krankheit gefallenes Thier, ſo findet man die Lungen gewöhnlich entzündet, oft auch in Eiterung oder in Brand übergegangen; die Gallenblaſe ungewöhnlich groß und ſtrotzend von zerſetzter, mißfarbiger Galle; die beiden erſten Mägen (der Panzen und die Haube) ſind von gährenrendem Futter ausgedehnt, ihre innere Oberhaut aber iſt braun, brandig, und löſt ſich bei der mindeſten Berührung ab; der dritte Magen (Löſer) iſt voll harten und trockenen Futters; auch ſeine Subſtanz iſt meiſtens hart und trocken, der vierte Magen aber iſt ſtark entzündet, meiſtens brandig, und enthält kein Futter, ſondern bloß eine ſtinkende Feuchtigkeit; die dünnen Gedärme ſind ſehr entzündet, weniger die dicken; Leber, Herz und Muskeln ſind weicher, als gewöhnlich; die Milz und ihre Subſtanz aufgelöst.

Die Rindviehſeuche iſt im höchſten Grade anſteckend; ſie theilt ſich nicht nur durch unmittelbare Berührung mit, ſondern ihr Anſteckungsſtoff wird auch von der Luft, von Wolle, Haaren, Kleidern, Sattelzeug, von Heu, Stroh und andern Dingen der Art aufgenommen und auf geſunde übergetragen. Um daher dieſe Krankheit von dem hierländiſchen Vieh abzuhalten, muß alle mittelbare ſowohl als unmittelbare Gemeinſchaft mit den durchgetrieben werdenden Schlachtochſen und ihren Treibern, überhaupt mit Allem, was nur einigermaaßen mit ihnen in Berührung kommt, ſorgfältig vermieden, das Rindvieh muß nicht an Brunnen, ſondern im Stalle aus reinen Geſchirren mit reinem Waſſer getränkt, und ſo lange man ſolches Vieh in der Nähe weiß, ja nicht aus dem Stalle gelaſſen werden. Das Zugvieh, welches zur Militärvorſpann oder auf andere Weiſe auſſer dem Ort benutzt wird, darf nur aus reinen Gefäßen getränkt, in reinen Stallungen untergebracht werden, und überhaupt nicht in Gemeinſchaft mit verdächtigem Vieh kommen. Man darf kein Heu, Stroh, Haber oder andere Dinge der Art, welche in Lagern oder auf Futterplätzen zurückgelaſſen werden, ſammeln und in die Häuſer bringen, eben ſo keine Häute und keinen Talg kaufen,

wenn man ſie nicht ſogleich mit der größten Vorſicht verarbeiten kann, und es ſoll Niemand weder geſund ſcheinendes, noch vielweniger wirklich krankes Vieh kaufen, weil dadurch die Seuche ſehr leicht unter dem ganzen Viehſtand eines Ortes verbreitet wird. Zugleich ſoll man die Stallungen in jeder Hinſicht rein halten, täglich gehörig auslüften, die Thiere fleißig ſtriegeln und bürſten, mit wollenen Tüchern abreiben, auch von Zeit zu Zeit mit kaltem Waſſer über den ganzen Körper waſchen. — Erkrankt ein Thier wirklich, ſo ſoll man ſogleich einen geprüften nnd erfahrnen Vieharzt, ja keinen bloßen Schmied, Scharfrichter, Hirten, oder andere Pfuſcher, zu Rathe ziehen, und dem Ortsvorgeſetzten ungeſäumt die Anzeige davon machen, damit, wenn wirklich die Rindviehſeuche ausbrechen ſollte, derſelben ſogleich geſteuert werden kann: denn dieſe Krankheit tödtet die meiſten Thiere, welche ſie ergreift, und alle Arzneimittel werden gewöhnlich ohne Nutzen angewendet. Es iſt deshalb um ſo mehr unerläßliche Pflicht, durch ſchleunige polizeiliche Vorkehrungen dem Umſichgreifen derſelben ſo geſchwind und ſo gut als möglich Einhalt zu thun. Karlsruhe den 17. Dezember 1814.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1815 Nr. 1 Seite 2.

Nr. 1486.

Die Einſendung der Geſchäftstabellen betr.

(Nr. 19524.)

Es iſt zwar durch die vorliegende höchſte Cabinetsreſolution, Regierungsblatt 1810 Nr. 100, und die hierauf weiter ergangenen Verfügungen genau beſtimmt, zu welcher Zeit und in welcher Art die Geſchäftstabellen eingeſendet werden ſollen. Man hat ſich aber im Laufe dieſes Jahrs genugſam überzeugt, daß dieſen Anordnungen nicht gehörig nachgekommen wurde, ſo daß man außer Stand war, wie die oben erwähnte höchſte Entſchließung befiehlt, die Generaltabellen zu fertigen und den hohen Miniſterialbehörden vorzulegen.

Um dieſem Uebelſtande ſo viel möglich abzuhelfen, und da ein Uebermaaß der Geſchäfte keineswegs als hinreichender

Entſchuldigungsgrund angenommen werden kann, findet man ſich bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Die an dießſeitige Stelle mit Anfang des Jahres einzuſendenden Tabellen, nämlich:

Tab. 1 die Bevölkerung betreffend,
— 5 die Zunftrechnungs-Extracte betreffend,
— 6 die Gewerbe betreffend,
— 7 Fabriken und Manufacturen betreffend,
— 9 die verwilligten Unterſtützungen betreffend,
— 12 den Vermögensſtand der Stiftungen betreffend,
— 14 den Vermögensſtand der Gemeinden betreffend,
— 21 herrſchaftliche Erb- und Schupflehen betreffend,
— 22 die Sanitätsbeamten betreffend,
— 31 die Scribenten betreffend,

ſo wie noch weiter das Verzeichniß über die zu Treibung des Nothhandels conzeſſionirten Juden, und endlich

die Brandaſſecurations-, Zuwachs- und Abgangs-Tabellen, ſind von den betreffenden Dienſtſtellen bereits jetzt ſo weit vorzubereiten, daß ſolche unfehlbar mit Anfang des Jänners k. J. hieher eingeſendet werden können. Diejenigen, welche bis zum 20. Jänner hiemit im Rückſtand haften, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ohne weiters Legalſtrafe erkannt wird.

II. Die weiteren, ebenfalls mit Anfang des Jahrs einzuſenden Tabellen

Tab. 25 die Schulpräparanten,
— 26 die Schulcandidaten,
— 27 die Schullehrer,
— 28 die Hülfsprieſter,
— 29 die katholiſchen Beneficiaten, mit Ausnahme der Pfarrer,
— 30 die Pfarrer betreffend;

ſind pro 1813 größtentheils ſo ſpät eingekommen, und in denſelben die im Laufe des Jahrs 1814 vorgegangenen Veränderungen mit aufgenommen worden, daß eine Einſendung pro 1814, wo ſolche nicht beſonders erfordert wird, nicht nöthig wäre. Zudem wird jede Veränderung ſogleich hier

notirt, und will man ſich bis auf Weiteres damit begnügen, daß jede unmittelbar geſchehende Aufnahme von Schulpräparanten und Candidaten von dem Decanat dahier anzuzeigen, und bei andern, aus Auftrag höherer Stelle, von hier aus eröffneten Dienſtveränderung mit der Anzeige des Vollzugs nur der Perſonalſtand des Einzelnen, nach Vorſchrift der Tabellen, hier vorgelegt werde.

III. Bei den mit Anfang des Monats April fälligen Tabellen:
Tab. 16 den Zuſtand des Faſelviehes,
— 17 den Zuſtand der Schaafzucht,
— 18 den Zuſtand des Schweinfaſelviehes,
— 19 den Zuſtand des Viehſtandes überhaupt betr.,
wird der Termin auf den 20. April geſetzt.

Nachträglich findet man hier noch zu bemerken, daß ſich bei Aufnahme der Tabelle 1 und Tab. 19 beſonderer Achtſamkeit zu befleißigen iſt. Durlach den 20. Dezember 1814.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 105 Seite 635.

Nr. 1487.

Großh. badiſches Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 2598 II. Sen.) Die Inſinuation der Hofgerichtsbeſchlüſſe betr.

Sämmtlichen, dieſem großh. Hofgerichte untergebenen Aemtern wird in Beziehung auf die am 21. Juni l. J. erlaſſene Verordnung wiederholt befohlen, die Hofgerichtsboten zu genauer Befolgung der in der Botenordnung vom Jahr 1803 §. 1, 2, 3, 4 enthaltenen Vorſchrift bei Fertigung der Inſinuations-Urkunden anzuweiſen. Mannheim den 20. Dez. 1814.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 103 S. 447.

Nr. 1488.

Das Ertheilen der Päſſe an herumziehende Muſikanten betreffend.

(Nr. 19631.)

Es ſollen hinführo an herumziehende Muſikanten weder für

das In-, noch für das Ausland von den Aemtern, bei zehen Reichsthaler Strafe für den dagegen handelnden Beamten, Päſſe mehr ertheilt werden; welches hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach, Raſtatt und Offenburg den 21. Dezember 1814.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreiſes.

Frhr. v. Wechmar. Frhr v. Laſſolaye. Holzmann.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enz-Kreiſes 1815 Nr. 1 S. 1.

Nr. 1489.

Die Zinſenerhebung der Vorſchuſsſcheine betr.

Nach erhaltener hoher Weiſung des großh. Finanzminiſterii d. d. 20. Dez. 1814 Nr. 12634 eröffnet die unterzeichnete Stelle ſämmtlichen Obereinnehmereien, daß die auf den 1. Februar 1815 für das ganze Jahr, oder pro rata fälligen Intereſſen von den Vorſchuß-Scheinen, von den in der erſten Hälfte des Jänners eingehenden indirecten Steuern in der zweiten Hälfte des Monats, als vom 15. Jänner bis 1. Februar, vollſtändig berichtigt, und die Zinsquittungen mit der Ablieferung des baaren Vorraths vom 1. Februar eingeſendet werden ſollen.

Die großh. Obereinnehmer haben die Beſitzer der Vorſchuß-Scheine zum Empfang der Intereſſen in dieſem Termin ſowohl durch die öffentlichen Blätter, als durch beſondere Ausſchreiben an die Ortsvorſtände einzuladen, damit die Aufrechnung der Zinſen in der vorgeſchriebenen Zeit vollſtändig bewirkt werden kann. Von den auf die General-Staatscaſſe ausgeſtellten Vorſchußſcheinen wird die Zinszahlung in gleicher Zeit erfolgen, und werden hiemit ſämmtliche Beſitzer ſolcher Vorſchuß-Scheine eingeladen, ſich innerhalb des vorgeſchriebenen Termins zum Empfang zu melden.

Diejenigen Creditoren, deren Vorſchuß-Scheine auf eine beſtimmte Obereinnehmerei lauten, die aber ihrer Bequemlichkeit wegen die Zinſen bei der unterzeichneten General-Staatscaſſe zu erhalten wünſchen, haben ſich vom 15. bis

Bayerische Staatsbibliothek München

20. Januar zu melden, und am Verfalltag, den 1. Februar, die Intereſſen in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe den 22. Dez. 1814.

Großh. bad. General-Staatscaſſe.

Waag.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreiſes 1814 Nr. 78 Seite 881.
Anzeigeblatt des Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes 1814 Nr. 104 S. 1053.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes von 1814 Nr. 103 Seite 623.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1814 Nr. 104 Seite 451.

Nr. 1490.

Die Behandlung der bereits über 6 Monate ſchwanger gegangenen und während der Geburt ſterbenden Perſonen betr.

(Nr. 15711.)

Von großh. Miniſterium des Innern Sanitätscommiſſion wurde durch hohen Erlaß vom 10. d. Nr. 1915,

„In Erwägung, daß die ſo heilſame, in der badiſchen Geſetzgebung Thl. **II. Lit.** p S. 417, ſo wie in der Medicinal-ordnung Nr. **VI** § 6 S. 207 befindliche Verordnung, keine bereits über 6 Monate ſchwanger gegangene und während der Geburt ſterbenden Perſonen zur Rettung der etwa noch lebenden Leibesfrucht beerdigen zu laſſen, ohne an der Verblichenen nach den Regeln der Kunſt den Kaiſerſchnitt zu machen, und ſie alſo, als wäre ſie nur ſcheintodt, mit der größten Vorſichtigkeit zu feciren, von ſo manchen Phyſicis und Hebärzten nicht geachtet, ſondern eine ſolche Schwangere unentbunden nach ihrem Abſterben unſecirt begraben werde,“ verordnet, ſämmtliche Sanitätsbeamten zur künftigen fleißigen Beobachtung dieſer Vorſchrift anzuweiſen, zu welchem Ende dieſes den Aemtern und Phyſicaten des Kreiſes zur Nachachtung und weitern Eröffnung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 24. Dez. 1814.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes 1815 Nr. 1 Seite 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wehrer, Johann Friedrich

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeige-Blättern erschienenen Verordnungen von der Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835 in 4 Abtheilungen
Bd.: 3. = III. Abtheilung, I. Theil

Carlsruhe ; Baden 1836

J.germ. 220 lm-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552942-2